DVJJ

Schriftenreihe der
Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

DVJJ (Hrsg.)

Herein-, Heraus-, Heran-

– Junge Menschen wachsen lassen

Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages
vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin

44

DVJJ (Hrsg.)

Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen

Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin

MG 2019
Forum Verlag Godesberg

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Herstellung dieser Dokumentation wurde gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [http://dnb.d-nb.de] abrufbar.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Vorstand:
Prof. Dr. Theresia Höynck, Maria Kleimann, Jürgen Kußerow, Lukas Pieplow, Joachim Wallner

Anschrift:
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Lektorat: Dr. Elke Flatau, Lektorat Kopfnote, Einhausen

Layout: Dipl.-Pol. Priska Schorlemmer, Die Sprachkiste, Heddesheim

© 2019 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany
ISSN: 0942-3516
ISBN: 978-3-942865-95-1 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-942865-96-8 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort

Der in diesem Band dokumentierte 30. Deutsche Jugendgerichtstag mit dem Titel *Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen* fand vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin statt. Dieser Jugendgerichtstag war ein Besonderer: 100 Jahre zuvor, auf dem vierten Jugendgerichtstag 1917, wurde in Berlin die DVJJ gegründet. Aus diesem Grund fand der Jugendgerichtstag nicht im gewohnten Rhythmus von drei Jahren statt, sondern vier Jahre nach dem 29. Jugendgerichtstag in Nürnberg 2013.

Dieser Jubiläums-Jugendgerichtstag 2017 hat schon im Titel eine Gruppe thematisiert, die immer wieder im Mittelpunkt kriminalpolitischer Diskussionen steht: die Heranwachsenden. Mit dem Titel sollte einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Gruppe der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht gehört und die Entwicklungsprozesse dieser Personen angemessen in den Blick genommen werden müssen. Im Nachgang zeigte sich, dass der Titel des Jugendgerichtstages durchaus vorausschauend gewählt war: Wegen einer erneuten Diskussion um die Anwendung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende hat die DVJJ auch in 2018 eine Stellungnahme dazu veröffentlicht. Es bleibt festzuhalten – und so dürfen wohl auch die Diskussionen auf dem Jugendgerichtstag zusammengefasst werden –, dass die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, das in seinen Rechtsfolgen wesentlich differenzierter ist als das allgemeine Strafrecht, sinnvoll wäre.

Aber nicht nur die Heranwachsenden waren Thema des Jubiläums-Jugendgerichtstages: Rund 850 Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege diskutierten während der vier Kongresstage in Berlin über verschiedene aktuelle und grundlegende Themen aus dem breiten Spektrum der Jugendstrafrechtspflege, der Kriminologie und der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen. Das Programm bot außer den Plenarvorträgen viele Möglichkeiten zum Austausch und zur Diskussion. Neben dem Markt der Möglichkeiten und dem *„Flanierprogramm"* mit Ausstellungen und Vorträgen zur Geschichte des Jugendstrafrechts und der DVJJ, nutzten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem die 14 Arbeitskreise, deren Ergebnisse ebenfalls in diesem Band dokumentiert sind, für einen engagierten und lebendigen Austausch.

Es ist an dieser Stelle leider nicht möglich, auf alle Vorträge und Themen einzugehen. Hervorzuheben ist allerdings – im Sinne der Aktualität zum Zeitpunkt

des Erscheinens dieses Tagungsbandes – die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, weil sie alle Berufsgruppen betrifft und seit dem Jugendgerichtstag zu ganz erheblichen Debatten geführt hat. Die Richtlinie und deren Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht wurden auf dem Jugendgerichtstag sowohl in einem Arbeitskreis als auch in einem Forenvortrag behandelt und sind (bis heute) für alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure ein wichtiges Thema. Im Oktober 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines *„Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren"* vorgelegt. Die zur Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen im JGG werden zu beachtlichen Veränderungen bei der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren und zu erheblichem Fortbildungsbedarf für die Justiz, die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und die Polizei führen.

Insgesamt verdeutlicht dieser Tagungsband, in dem fast alle Plenarvorträge, Impulsreferate der Arbeitskreise und Foren-Vorträge dokumentiert sind, die große Bandbreite der wichtigen Themen aus dem Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Sichtbar wird auch, dass verschiedene Grundfragen, etwa nach den jeweils aktuellen Lebenslagen benachteiligter junger Menschen, nach angemessenen Reaktionsformen auf Straftaten und nach der Kooperation zwischen den beteiligten Berufsgruppen, sich seit über 100 Jahren immer wieder neu stellen und auf den Jugendgerichtstagen Raum finden.

An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle Autorinnen und Autoren, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren und an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den engagierten Austausch auf dem Jubiläums-Jugendgerichtstag möglich machten. Gedankt sei natürlich auch dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz für die Förderung des Jugendgerichtstages einschließlich dieses Tagungsbandes.

Ich hoffe, das Lesen dieses Tagungsbandes wird Ihnen viel Freude bereiten und Anregungen liefern. Die Dokumentationen der Jugendgerichtstage sind übrigens jetzt auch digital über die Homepage der DVJJ zugänglich, wo Sie natürlich auch weitere Informationen zu wichtigen Themen und Veranstaltungen finden.

Hannover, im Februar 2019

Stephanie Ernst, Geschäftsführerin der DVJJ

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1
STEPHANIE ERNST

Teil 1: Grußworte und Eröffnungsrede

Grußwort zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag 15
FRANK-WALTER STEINMEIER

Video-Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag 17
HEIKO MAAS

Eröffnungsrede der 1. Vorsitzenden der DVJJ 19
THERESIA HÖYNCK

Teil 2: Eröffnungsvorträge

Grenzen des Wachstums: Die Politik mit dem *„Potenzial"* und ihre Widersprüche 25
STEPHAN LESSENICH

Die DVJJ und die NS-Zeit 39
EVA SCHUMANN

Teil 3: Referate aus den Arbeitskreisen

Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter – Forensische Aspekte und neue Entwicklungen 93
MARC ALLROGGEN

Radikalisierung unter Jugendlichen und Zusammenhänge zu psychischen Störungen 103
MARC ALLROGGEN

Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren 111
HEINZ CORNEL

Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht – Einführung in das Thema und das Recht auf Begutachtung nach Art. 7 der Richtlinie 131
KIRSTIN DRENKHAHN

Arbeitsleistung als Sanktionsform im Jugendstrafrecht 143
WOLFGANG FEUERHELM

Missbrauch und Suchtmittelkonsum bei Jugendlichen. Einige Grundlagen und aktuelle Aspekte 153
MICHAEL GÜNTER

„Alle an einem Strang?" – Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Weg zu einer institutionenübergreifenden Kooperation 165
SABRINA HOOPS

Kriminelle Karrieren von jungen Tätern. Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung von registrierten Tätern, Taten und Sanktionen 181
JÖRG-MARTIN JEHLE

Übergangsmanagement: Von drinnen nach draußen – Übergänge erfolgreich gestalten 193
ULRIKE JENSEN

Aktuelle Entwicklungen in der Landesgesetzgebung zum Jugendarrestvollzug 201
FLORIAN KNAUER

Übergänge erfolgreich gestalten 215
BERND MAELICKE

Zum Hass verführt – der lange Abschied vom Extremismus 219
THOMAS MÜCKE

Der Jugendarrest in Berlin und Brandenburg – eine kurze und kritische Bestandsaufnahme 245
JÖRG PERVELZ

Was heißt hier eigentlich Salafismus? Grundlagen zur Unterscheidung von Islam, Islamismus und Salafismus 249
Menno Preuschaft

Das 3. Opferrechtsreformgesetz und die Psychosoziale Prozessbegleitung 259
Klaus Riekenbrauck

Hirnentwicklung und Krisen in der Adoleszenz: Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht 279
Petra Schwitzgebel

Junge Flüchtlinge 293
Christian Stoll & Kathrin Renziehausen

Der Kölner Qualitätszirkel Jugendrecht 297
Maren Sütterlin-Müsse

Die psychosoziale Prozessbegleitung: Aus Sicht der Strafverteidigung ein Angriff auf den Rechtsstaat 301
Annette von Stetten

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen für junge Geflüchtete und ihre Folgen bei Straffälligkeit 311
Burkhard Zimmer

Zwischen pädagogischem Anspruch und pädagogischer Wirklichkeit: Zur Geltung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen 319
Julia Zinsmeister

Teil 4: Vorträge in den Foren

Aktuelle Rechtsprechung zum JGG 337
Mario Bachmann

Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus im Jugendalter. Gemeinsamkeiten, Spezifika und Schlussfolgerungen für die pädagogische Praxis 355
Michaela Glaser

Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen 365
WERNER GLOSS

Die Ökonomisierung der Jugendhilfe unter dem Blickwinkel fach- und rechtspolitischer Entwicklungen des SGB VIII 387
BRIGITTA GOLDBERG

Sexting in digitalen Medien. Riskantes Austauschhandeln Jugendlicher im Fokus 415
DANIEL HAJOK

Kriminalisierung in der Sicherheitsgesellschaft 433
MICHAEL JASCH

Gewalt und Suizid unter jungen Frauen im Jugendstrafvollzug 447
VERENA BOXBERG & FRANK NEUBACHER

Die Diskussion um die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht – (k)eine never-ending story 467
INEKE PRUIN

Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht 497
MICHAEL SOMMERFELD

Wohin entwickelt sich das Jugendstrafrecht? 545
SABINE SWOBODA

Teil 5: Historische Vorträge im Rahmen des Flanierprogramms

Friedrich Schaffstein – ein Jugendstrafrechtswissenschaftler im Spannungsfeld der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts 583
DIETER DÖLLING

Vergessene Frauen und Männer – Jugendstrafrechtsgeschichte als Soziale Reformbewegung 597
LUKAS PIEPLOW

(Jugend-)Hilfe zwischen Fürsorge und Strafe. Ein kurzer Streifzug durch die letzten 100 Jahre 613
Reinhard Wiesner

Teil 6: Festvorträge

Schwerpunktthemen vergangener Jugendgerichtstage, ihre aktuelle praktische Bedeutung und künftige kriminalpolitische Weiterentwicklung durch die DVJJ 629
Rüdeger-Bernd Sonnen

Jugend 1917 – Jugend 2017 643
Christian Pfeiffer

Teil 7: Abschlussveranstaltung

Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen 657
Heribert Ostendorf

Abschluss des 30. Deutschen Jugendgerichtstags 683
Theresia Höynck

Teil 8: Ergebnisse der Arbeitskreise

Protokolle aus den Arbeitskreisen 695

Anhang

Programm – 30. Deutscher Jugendgerichtstag 733

Verzeichnis der Mitwirkenden 741

Teil 1

Grußworte und Eröffnungsrede

Grußwort zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag

Frank-Walter Steinmeier

„Herein-, heraus-, heran- – Junge Menschen wachsen lassen“ lautet das Motto des 30. Jugendgerichtstages. Es rückt damit einen zentralen Begriff des Jugendstrafrechts – die Entwicklungsfähigkeit junger Menschen – in den Fokus. Nicht nur allein durch Strafe, sondern mithilfe einer ihn unterstützenden und fördernden Erziehung wächst ein junger Mensch. Das Menschenbild, das dem zugrunde liegt, ist ein positives: Es geht von entwicklungs- und lernfähigen jungen Menschen aus, die durch Erziehung die Chance bekommen sollen, gerade an ihren eigenen Fehltritten zu wachsen.

Es ist gut und richtig, dass die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. dies verdeutlicht. Denn wir brauchen in unserer Gesellschaft ein Menschenbild, das delinquente Jugendliche oder Heranwachsende nicht aufgibt, sondern ihnen Entwicklungschancen einräumt. Das Misstrauen gegenüber jungen Straftätern ist groß. Zwar hat die Jugendkriminalität in den vergangenen Jahren abgenommen, sie schürt aber nach wie vor Ängste in der Öffentlichkeit, ob aufgrund von Berichterstattung in den Medien oder in den sozialen Netzwerken des Internets. Gerade deshalb ist der aufmerksame und sorgfältige Umgang mit Jugenddelinquenz so wichtig. Die Gesellschaft, die das Vertrauen in ihre Jugend verliert, gibt ihre eigene Zukunft auf!

Die Existenz und das Zusammenwirken von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe sind grundlegend für einen positiven Umgang mit den Fehltritten junger Menschen. Sie ermöglichen die tägliche Leistung der vielen Praktikerinnen und Praktiker der Jugendstrafrechtspflege, die ich an dieser Stelle würdigen möchte. Viel zu selten wird darauf hingewiesen, welch wichtige gesellschaftliche Aufgabe sie wahrnehmen; und viel zu häufig werden sie für ihre Mühen belächelt, kritisiert oder gar verunglimpft. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen, ausdrücklich allen beteiligten Berufsgruppen – von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, über die Justiz bis hin zur Polizei – für ihr Engagement und ihren Dienst an der Zukunft unseres Landes herzlich zu danken! Sie sind es, die das Ziel des Jugendstrafrechts durch viel Tatkraft und Einsatz mit Leben füllen.

Ihr Engagement ist umso wichtiger, als wir immer wieder vor neuen Herausforderungen stehen. Gewaltbereitschaft erleben wir heute nicht mehr nur im direkten Umgang miteinander, sondern auch in der virtuellen Welt. Das Internet ist ein maßgeblicher Teil der Freizeitgestaltung von Jugendlichen und Heranwach-

senden und über diesen Weg haben auch das Mobbing in sozialen Netzwerken und sog. *„hate crimes"* an Bedeutung gewonnen. Die Anonymität des Internets verleitet viel zu oft dazu, neben den Regeln des gesellschaftlichen Anstands, die des Strafrechts zu verletzen. Hier wird die Rolle der Prävention deutlich. Einen verantwortungsvollen Umgang auch mit diesem neuen Bestandteil unserer Lebenswirklichkeit zu lehren, muss ein wichtiger Teil der Erziehung junger Menschen sein.

Doch wir wissen: So wichtig Prävention ist, Straftaten kann sie nicht immer verhindern. Umso bedeutsamer ist es, sinnvoll und verantwortungsvoll auf begangene Taten zu reagieren und auch im Rahmen der Bestrafung nicht die Lernfähigkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Augen zu verlieren. Mit Ihrer fachlichen und berufsübergreifenden Kompetenz leisten Sie alle einen wichtigen Beitrag bei der Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts auch und gerade dann, wenn Sie die Gesetzgebung in diesem Bereich kritisch begleiten.

Sie knüpfen dabei an eine große Tradition an: In diesem Jahr feiert die DVJJ bereits ihr 100-jähriges Bestehen. Das ist ein Grund, die bisherigen Erfolge auf den Gebieten des Jugendstrafrechts und der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben und durch rege Debatten und klugen Gedankenaustausch auch künftige Entwicklungen im Jugendstrafrecht positiv zu beeinflussen. Dazu tragen Sie mit dem 30. Jugendgerichtstag bei, indem Sie mit zahlreichen Gesprächen und Diskussionen am Ende nicht nur Ihren Erkenntnisgewinn, sondern auch die Chancen und Möglichkeiten für jugendliche und heranwachsende Straftäter wachsen lassen. Ich bin mir sicher, dass von diesem Jugendgerichtstag wieder wichtige Impulse ausgehen werden.

Dafür wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und einen erfolgreichen Verlauf Ihrer Veranstaltung.

Video-Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag

Heiko Maas

Sehr geehrte Frau Professor Höynck, meine Damen und Herren,

herzlichen Glückwunsch zum doppelten Jubiläum! 100 Jahre DVJJ und der 30. Deutsche Jugendgerichtstag – das sind zwei gute Gründe zum Feiern: Beide Institutionen sind seit jeher starke Stimmen für eine rationale Kriminalpolitik. Beide haben sich schon für das erste Jugendgerichtsgesetz von 1923 eingesetzt. Und beide sind auch heute unverzichtbar. Denn das Jugendstrafrecht ist viel zu oft Gegenstand populistischer Versuchungen: Strafrahmen rauf, Alter für die Strafmündigkeit runter – und möglichst früh in den Knast rein –, das ist die simple Trias der Populisten. Das Bundesjustizministerium ist solchen Parolen immer entgegengetreten. Und wir sind glücklich, dass wir mit der DVJJ eine kompetente Beraterin haben, die immer wieder darauf achtet, dass Kriminalpolitik mit dem Kopf und nicht aus dem Bauch heraus gemacht wird.

Meine Damen und Herren, dieser Jugendgerichtstag wird sich wieder einmal mit einer Dauerforderung der konservativen Kriminalpolitik befassen: der Herausnahme von Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht. Wer so etwas fordert, der ignoriert, dass sich die soziale Reifeentwicklung, die Phase der Adoleszenz, in den westlichen Gesellschaften erheblich verlängert hat. Außerdem ignoriert diese Position, dass das Jugendstrafrecht viel mehr Möglichkeiten bietet, um der erneuten Straffälligkeit von jungen Menschen entgegenzuwirken, als das allgemeine Strafrecht, das nur Geld- oder Freiheitsstrafe kennt. Deshalb will ich sehr deutlich sagen: Mit mir wird es keine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht geben!

Aber es reicht nicht aus, eine falsche Kriminalpolitik zu verhindern. Wir brauchen auch mehr Aktivitäten, um das Richtige zu tun. Viel zu lange haben eine neoliberale Ideologie und das Gerede vom *„schlanken Staat“* der Personalpolitik von Staat und Kommunen geschadet. Zum Glück hat sich hier mittlerweile einiges geändert. Es gibt inzwischen einen breiten Konsens darüber, dass wir mehr Personal brauchen, aber dabei wird in erster Linie an mehr Polizei gedacht.

Es ist wichtig, dass wir auch hier nicht einseitig auf Repression setzen. Mehr Personal, mehr Geld und mehr Wertschätzung – das verdienen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sowie der Bewährungshilfe! Es

ist vor allem ihre harte und anstrengende Arbeit, die hilft, künftige Straffälligkeit zu vermeiden. Wer hier spart, wird das teuer bezahlen müssen. Aber wer hier investiert, der investiert in die Sicherheit und den inneren Frieden unserer Gesellschaft!

Meine Damen und Herren, wenn es um Prävention geht, dann kann man gar nicht früh genug anfangen. Ich war neulich in Gelsenkirchen zu Besuch und habe dort erlebt, wie schon Kindergärten mit klugen Projekten die sozial-emotionale Kompetenz von Kindern fördern können. Viele Kinder haben bereits negative Vorerfahrungen. Ganz gleich, ob diese von Flucht und Kriegserlebnissen herrühren oder etwas mit den sozialen und finanziellen Verhältnissen zu tun haben: In der Frühprävention können wichtige Weichen für die positive Entwicklung von Kindern gestellt werden – hin zu einem gelingenden Leben, ohne Gewalt und Straffälligkeit. Deshalb gilt: So wichtig Debatten über das Jugendstrafrecht und die notwendige Zahl von Polizisten und Richtern sind, der innere Frieden einer Gesellschaft hängt vor allem davon ab, wie wir mit unseren Kindern und Jugendlichen umgehen, welche Erfahrungen sie machen und welche Werte wir vermitteln, wie wir Risiken entgegenwirken und Resilienz stärken.

All das darf Politik nie vergessen. Und wenn es trotzdem passiert, dass wieder jemand der populistischen Versuchung erliegt, dann ist es gut, dass es die DVJJ gibt, die ihre Stimme erhebt und klar macht, dass Jugendkriminalpolitik nicht emotional, sondern evidenzbasiert betrieben werden muss. Deshalb danke ich der DVJJ für ihre wertvolle Arbeit und ich wünsche Ihnen, meine Damen und Herren, einen erfolgreichen 30. Deutschen Jugendgerichtstag – auf die Ergebnisse und Empfehlungen bin ich gespannt.

Eröffnungsrede der 1. Vorsitzenden der DVJJ

Theresia Höynck

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Mitglieder der DVJJ,

ich freue mich ganz außerordentlich, Sie hier auch im Namen des gesamten Vorstandes der DVJJ so zahlreich zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag begrüßen zu dürfen. Rund 850 Menschen aus Praxis und Wissenschaft haben sich aufgemacht, gemeinsam über das Jugendstrafrecht zu sprechen, sich zu informieren und auszutauschen. Wir hatten gehofft, dass der Jubiläumsjugendgerichtstag und der Austragungsort Berlin gute Resonanz finden würden. Dass wir am Ende Anmeldungen nicht mehr annehmen konnten, weil die Räume nicht gereicht hätten, das haben wir bei der Planung nicht geahnt.

Zunächst möchte ich einige wenige derjenigen Ehrengäste namentlich begrüßen, die nicht im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung zu Wort kommen werden: Für örtliche einschlägige Institutionen freuen wir uns über die Anwesenheit von Hans-Michael Borgas, Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Peter Scholz, Präsident Amtsgerichts Charlottenburg, und Christian Steiof, Leiter des Landeskriminalamtes Berlin. Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz begrüßen wir Bernhard Böhm als für das Strafrecht zuständigen Abteilungsleiter und Herrn Michael Gebauer als Leiter des Referates Jugendstrafrecht und Täter-Opfer-Ausgleich. Als Vertreter internationaler kooperierender Institutionen sind angereist Avril Calder aus Großbritannien als Präsidentin der internationalen Jugendrichtervereinigung (IAYFCM), Marcel Riesen-Kupper für die Schweizerische Jugendrichtervereinigung sowie Norbert Gerstberger und Sabine Anzenberger für die Österreichische Jugendrichtervereinigung.

Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich weitere gesondert zu begrüßende Personen übersehen haben sollte: Vertreterinnen und Vertreter aus Ministerien, Parteien, kooperierenden Institutionen sowie Menschen, die die DVJJ seit Jahrzehnten prägen. Zu nennen wären auch alle Mitwirkenden an diesem Jugendgerichtstag – gern würde ich alle namentlich begrüßen, seien Sie alle herzlich willkommen!

Ehrengäste, Funktionsträger und Mitwirkende sind wichtig. Genauso wichtig sind alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugendgerichtstages aus Polizei, Justiz und Jugendhilfe, um nur die drei größten Gruppen zu nennen: Sie haben sich diese Tage freigeschaufelt, um vier Tage hier sein zu können. Manche von Ihnen müssen dafür Urlaub nehmen und die Kosten selbst tragen, bei den meisten warten hinterher die liegengebliebenen Berge, manche müssen sich noch die Frage gefallen lassen, ob sie nicht genug zu tun haben, wenn sie zu Tagungen

und Fortbildungen fahren. Ganz zu Recht hat daher auch der Bundespräsident in seinem Grußwort diesen Aspekt hervorgehoben. Wir hoffen sehr, dass Sie am Sonntag finden, dass sich Ihr Engagement gelohnt hat.

Dies ist ein ganz besonderer Jugendgerichtstag: Er findet statt am Gründungsort Berlin, wo im April 1917 im Rahmen des 4. Deutschen Jugendgerichtstages, zum Ende des ersten Tages, nach dem Vortrag zum Thema *„Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft"* vom Geheimen Justizrat PROF. DR. VON LISZT, von Herrn Amtsgerichtsrat DR. FRIEDEBERG der letzte Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde:

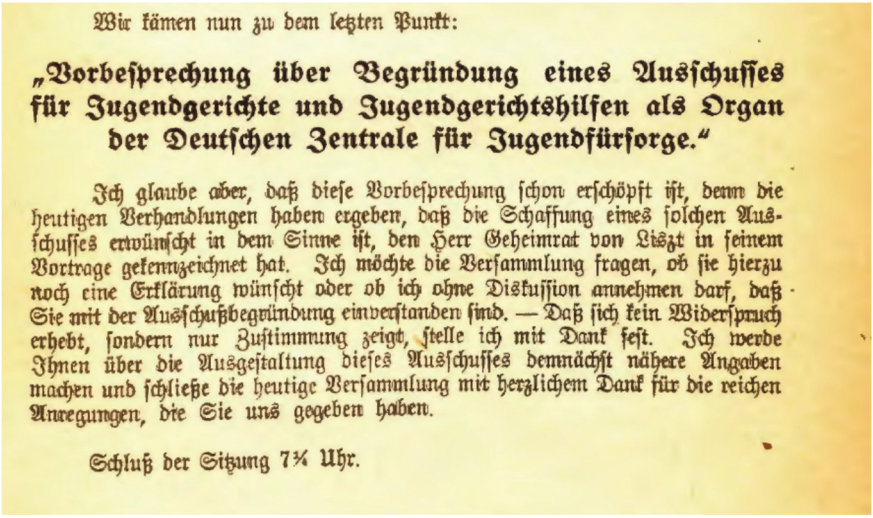

Wir kämen nun zu dem letzten Punkt:

„Vorbesprechung über Begründung eines Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge."

Ich glaube aber, daß diese Vorbesprechung schon erschöpft ist, denn die heutigen Verhandlungen haben ergeben, daß die Schaffung eines solchen Ausschusses erwünscht in dem Sinne ist, den Herr Geheimrat von Liszt in seinem Vortrage gekennzeichnet hat. Ich möchte die Versammlung fragen, ob sie hierzu noch eine Erklärung wünscht oder ob ich ohne Diskussion annehmen darf, daß Sie mit der Ausschußbegründung einverstanden sind. — Daß sich kein Widerspruch erhebt, sondern nur Zustimmung zeigt, stelle ich mit Dank fest. Ich werde Ihnen über die Ausgestaltung dieses Ausschusses demnächst nähere Angaben machen und schließe die heutige Versammlung mit herzlichem Dank für die reichen Anregungen, die Sie uns gegeben haben.

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Aus Anlass dieses Jubiläums haben wir sogar die Zeit seit dem letzten Jugendgerichtstag in Nürnberg von sonst drei auf vier Jahre verlängert. Wir werden im Laufe des Jugendgerichtstages verschiedene historische Aspekte aufgreifen, haben uns aber klar gegen eine reine Rückschau entschieden – zu zahlreich sind die ganz aktuellen Fragen, die die Praxis bewegen und für die andernorts kein Raum wäre.

Das Konzept des Jugendgerichtstages ähnelt daher insgesamt denen der vorherigen Jugendgerichtstage und hat wie immer mit der Herausforderung umzugehen, die anzusprechen, die schon sehr viele Jugendgerichtstage miterlebt haben, und solche, die zum ersten Mal dabei sind.

Es gibt heute zwei Eröffnungsreferate, für die wir spannende, hochkarätige Menschen gewinnen konnten, die nicht aus dem engeren Bereich des Jugendstrafrechts oder der Jugendhilfe stammen, sondern aus der Soziologie und der Rechtsgeschichte. Doch dazu sogleich.

Nach den Eröffnungsvorträgen, um 17:30 Uhr finden dieses Mal gleich am ersten Tag die Berufsgruppentreffen statt. Für alle, die das nicht kennen – es handelt sich nicht um closed shops eingefleischter Aktivisten, sondern um im Einzelnen unterschiedlich gestaltete Treffen, bei denen eher berufsgruppenspezifische Belange besprochen werden. Schauen Sie einfach vorbei, es gibt auch ein Glas Sekt!

Am morgigen Freitagvormittag finden nur die Arbeitskreise statt, alle jeweils parallel, die dazu einladen, bestimmte Themen etwas vertiefter zu diskutieren.

Morgen Nachmittag ist das Programm anders als gewohnt. Hier im Henry Ford Bau wird es etwas geben, das wir als *„Flanierprogramm"* bezeichnet haben. Dieses besteht zum einen aus dem gewohnten Markt der Möglichkeiten, auf dem sich Praxisprojekte im Obergeschoss des Henry Ford Baus präsentieren. Zum anderen finden Sie im Parterre zwei Ausstellungen, die im weiteren Sinne die Geschichte des Umgangs mit jungen Menschen, deren Verhalten für abweichend oder problematisch gehalten wurde, befassen. Bei der einen geht es um die Heimerziehung in Hessen in den 1950er bis 1970er Jahren, in der anderen um den Jugendwerkhof Torgau in der Zeit 1964 bis 1989. Es ist interessant zu sehen, in welchen Bereichen eine Befassung auf diese Weise stattgefunden hat und wie wenig zu *„besichtigendes"* Material es gibt. Wir haben außerdem im nicht systematisch vorhandenen Archiv der DVJJ gegraben und verschiedene *„Fundstücke"* ausgewählt, die Sie vielleicht genauso spannend finden wie wir.

Leserinnen und Leser der ZJJ wissen, dass wir in den vergangenen Ausgaben verstärkt historische Themen aufgegriffen haben – es war gar nicht so einfach, Autoren zu finden, die sich mit der Geschichte des Jugendstrafrechts befassen. Umso mehr freut es uns, dass es offenbar gelungen ist, die *„Szene"* insoweit etwas zu aktivieren. Was Sie bisher lesen konnten und morgen hören können, verstehe ich als Anfang der fälligen Auseinandersetzung mit den ganz verschiedenen Facetten dieses Feldes. Morgen also gibt es als Teil des Flanierprogramms nacheinander jeweils durch eine kurze Pause unterbrochene Vorträge zur Geschichte der Jugendhilfe, zu Friedrich Schaffstein, zum JGG 1953 sowie zu den Anfängen der Jugendgerichtsbewegung. Parallel dazu läuft das Filmprogramm, bei dem im ersten Teil ein aktuelles Berliner Filmprojekt vorgestellt wird, bei dem Jugendliche darüber berichten, wie sie die Profis im Jugendstrafverfahren wahrgenommen haben, danach können Sie den Film *Der Jugendrichter* aus den 1950er Jahren sehen.

Das Programm des Jugendgerichtstages geht dann weiter am Samstag. Vormittags stehen noch die Ausstellungen und der Markt der Möglichkeiten. Außerdem gibt es in zwei Blöcken Vorträge, bei denen Sie jeweils einen von neun auswählen können.

Nach der Mittagspause am Samstag findet aus Anlass des Jubiläums die etwas andere Mitgliederversammlung statt, zu der Sie ganz ausdrücklich alle herzlich

eingeladen sind. Im ersten Teil werden Christian Pfeiffer und Bernd-Rüdeger Sonnen Festvorträge zum *„Geburtstag"* der DVJJ halten, nach einer kurzen Pause gehen wir dann über zur normalen Mitgliederversammlung.

Am Samstag Abend gibt es die Party, ohne die es keinen Jugendgerichtstag geben kann. Zu dieser Party haben sich rund 650 Personen angemeldet, alle praktischen Informationen finden Sie in den Tagungsunterlagen. Wichtig ist vielleicht zu wissen, dass es dieses Mal ein *„flying buffet"* gibt, also kein gesetztes Essen, und zwar gleich ab dem Einlass um 19:30. Vergessen Sie bitte nicht ihre Bändchen, die Security wird dies *„robust"* kontrollieren.

Am Sonntag, dem letzten Tag des Jugendgerichtstages treffen wir uns wieder hier, erst um 10 Uhr, damit Sie nach der Party nicht ganz übernächtigt sind. Dort erwartet Sie vor allem ein Vortrag von Heribert Ostendorf, einem Urgestein des aktuellen Jugendstrafrechts.

Vor den Referaten zunächst die Grußworte: Dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, war es aus nachvollziehbaren Gründen – nächste Woche ist Bundestagswahl – leider nicht möglich, persönlich zum Jugendgerichtstag zu kommen. Das ist schade, zumal das BMJV wie immer diesen Jugendgerichtstag mit einem großzügigen Zuschuss unterstützt. Wir freuen uns daher sehr, dass er eine Videobotschaft zur Verfügung gestellt hat.

In Abwesenheit des Ministers danke ich sehr für dieses Grußwort, das einmal mehr die Arbeit der Praxis in besonderer Weise würdigt. Natürlich freue ich mich auch sehr über die freundliche Rückmeldung an die DVJJ als wichtiger Partner.

Ein wichtiger Partner für die DVJJ ist auch das BMFSFJ. Aus dem BMFSFJ spricht Bettina Bundszus-Cecere zu uns, Abteilungsleiterin der Abteilung für Kinder und Jugend im BMFSFJ – wir freuen uns sehr, dass Sie als Repräsentantin des ständigen Förderers der DVJJ mit Personalmitteln heute hier sein können.

Das letzte Grußwort obliegt dem *„Hausherrn"*, Klaus Hoffmann-Holland, Vizepräsident der FU Berlin und insofern Gastgeber, aber als Professor für Strafrecht und Kriminologie uns auch fachlich verbunden. Schon an dieser Stelle ist großer Dank an die Freie Universität Berlin auszusprechen, die uns hier sehr gute Bedingungen ermöglicht hat, um diesen Jugendgerichtstag durchzuführen.

Nach diesen Grußworten, für die ich ganz herzlich danke, repräsentieren sie doch Institutionen, die die Arbeit der DVJJ ganz maßgeblich unterstützen, leite ich über zum Programm im engeren Sinne.

Teil 2

Eröffnungsvorträge

Grenzen des Wachstums: Die Politik mit dem *„Potenzial“* und ihre Widersprüche

Stephan Lessenich

Sozialstaatliche Politik ist in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur in Deutschland einer *„aktivierenden“* Wende unterzogen worden, die im Kern darauf zielt, die bestehenden gesellschaftlichen Arbeitskraftreserven zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang ist der Aufstieg einer neuen sozialpolitischen Leitsemantik festzustellen: der Semantik des *„Potenzials“*. Der Beitrag widmet sich den Hintergründen und Widersprüchen einer Politik, der es unter diesem Leitbegriff – und analog zur modernen Logik der Naturbeherrschung – darum zu tun ist, tendenziell sämtliche Humanressourcen einer ökonomisch profitablen Verwertung zuzuführen.

1 Sozialpolitische Problemdiagnosen im *„konservativen“* Sozialstaat

In der sozialwissenschaftlichen Forschung herrscht weitgehendes Einvernehmen darüber, dass der deutsche Sozialstaat in den beiden vergangenen Jahrzehnten – der Zeit nach der Wiedervereinigung – einen Prozess strukturellen Wandels durchlaufen hat. Zwar gibt es durchaus unterschiedliche Positionierungen mit Blick auf die Frage, wie weitreichend und tiefgreifend dieser sozialpolitische Wandel gewesen ist: Ob es sich dabei – in der mittlerweile geradezu klassisch gewordenen Systematisierung Peter Halls[1] – letztlich nur um veränderte Muster des Einsatzes bereits bekannter Instrumente, um die darüber hinausgehende Einführung neuartiger Modi öffentlicher Intervention oder gar um die Institutionalisierung alternativer Zielvorstellungen sozialstaatlichen Handelns, einen veritablen Paradigmenwechsel also, gehandelt habe. Es kann als eine *„déformation professionnelle“* der Soziologie angesehen werden, sich regelmäßig zur Diagnose gesellschaftlicher Umbrüche angehalten zu sehen, als deren privilegierte Deutungsexperte/in der/die jeweilige Professionsangehörige dann auftreten kann. Insofern ist weise Zurückhaltung respektive kritische Distanz gegenüber allfälligen Behauptungen irreversibler Strukturverschiebungen, abgebrochener Entwicklungspfade oder angebrochener Post-was-auch-immer-Zeiten durchaus angezeigt. *„The end of the world as we know it“,* lässt sich nicht alle Jahre oder auch nur Jahrzehnte wieder

[1] Hall, 1993.

ausrufen, wirklich radikaler sozialer Wandel und wahrlich paradigmatische Politikwechsel sind eher die Ausnahme als die Regel der Geschichte.

Und dennoch ist es, jenseits der voreiligen Ausrufung eines neuen sozialpolitischen Zeitalters, in der Tat unübersehbar, dass der (gesamt-)deutsche Sozialstaat seit geraumer Zeit dabei ist, sein Gesicht zu verändern. Die Hintergründe und Rahmenbedingungen, Triebkräfte und Einflussfaktoren dieses Wandels sind gewiss vielfältig: Von der ökonomischen Globalisierung bis zur Individualisierung der Lebensstile wäre diesbezüglich ein ganzer Kranz an einschlägigen Aspekten und Dimensionen zu nennen. Doch auch in dieser Hinsicht ist für die interessierte Beobachterin nicht zu übersehen, dass es, eingewoben in ein überaus komplexes Verursachungsgeflecht, nicht zuletzt ein genuin politischer Einsatz war, der die soziale Realität neuer sozialstaatlicher Strukturen hervorgebracht hat – und der sich bis heute der offiziellen Programmformel der *„Aktivierung"* bedient. Der Umbau des Sozialstaats in *„aktivierender"* Absicht ist das charakteristische Merkmal des sozialpolitischen Geschehens im Deutschland nach der *„Wende"*, er markiert dieses im Großen wie im Kleinen: Seien es nun die Einführung der *„Riester-Rente"* oder die Arbeitsmarktreformen der *„Hartz"*-Gesetze, die politischen Initiativen zur Ausdehnung der öffentlichen Kinderbetreuung oder die Umgestaltung des nachehelichen Unterhaltsrechts – stets ging und geht es der regulativen Idee nach darum, aus mehr oder weniger marktfernen Sozialstaatsbürger/innen durch sozialpolitische Intervention (pro-)aktive Marktsubjekte werden zu lassen.

Als Ausgangspunkt dieser aktivierenden Wende, die sich in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre abzuzeichnen begann und spätestens mit der Regierungsübernahme der rot-grünen Koalition unter Bundeskanzler Schröder regulative Gestalt annahm, kann die sozialpolitische Problemdiagnose gelten, die sich zu jener Zeit in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung bereits als wissenschaftlich-politischer common sense durchgesetzt hatte: Die sog. *„konservativen"* Wohlfahrtsstaaten[2] seien, darin waren sich die international führenden Sozialpolitikexpert/innen damals weitgehend einig, strukturell gefangen in der *„'welfare without work' trap"*.[3] Der deutsche Sozialstaat, historischer Vorreiter und prototypischer Repräsentant der in Kontinentaleuropa verbreiteten *„Bismarckian welfare systems"*,[4] geriet dabei als Paradebeispiel des überkommenen, offensichtlich krisenhaften und gleichwohl veränderungsresistenten, somit also nicht nur gesellschaftspolitisch, sondern auch reformpolitisch als *„konservativ"* zu bezeichnenden *„welfare-state/family/work nexus"*[5] in den Fokus der Kritik. Die den sozioökono-

2 Vgl. Esping-Andersen, 1990, S. 21 ff.
3 Esping-Andersen, 2002a, S. 17.
4 Palier & Martin, 2008.
5 Esping-Andersen, 1996, S. 79.

mischen Gegebenheiten des Industriezeitalters angepassten Bismarck-Sozialstaaten seien für den Übergang zur postindustriellen Gesellschaft denkbar schlecht gewappnet: *„In brief, these systems find themselves locked into a self-reinforcing negative spiral, and are today particularly ill-suited to address pressures for greater labour market flexibility and women's demand for economic independence."* [6]

Das damit angesprochene Problemsyndrom *„konservativer"* Sozialpolitik ist in seiner Grundstruktur rasch umrissen:[7] Im Kern geht es um das – ideologisch unterfütterte – institutionelle Arrangement eines Sozialstaats, der als Versicherungsinstanz des (männlichen) Normalarbeitnehmers bzw. seiner (relativen) Einkommensposition und (typisierten) Haushaltskonstellation auftritt. Diese institutionelle Konstruktion als *„Sozialversicherungsstaat"* [8] liegt der wissenschaftlich-politisch dominanten Diagnose zufolge an der Wurzel diverser, miteinander verkoppelter Funktionsprobleme spätindustrieller Ökonomien unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: eines Arbeitsmarktproblems, weil mit Strategien zur Begrenzung des Arbeitsangebots (insbesondere in Form von Frühverrentungspolitiken) maßgeblich auf die stabile Beschäftigung eines *„produktiven Kerns"* industrieller Arbeitnehmer gesetzt wird; eines Wachstumsproblems, weil die damit geförderte Sektoralstruktur der Wirtschaft *(„Dienstleistungslücke")* sowie die mit der Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherung verbundene Belastung durch *„Lohnnebenkosten"* als Wachstumsbremsen wirken; eines Bildungsproblems, weil die starke Transferlastigkeit des Systems (vor allem in der Alters-, aber auch in der Arbeitslosensicherung) auf Kosten von Investitionen im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens gehen; eines Geschlechterproblems, weil die systematisch behinderte Erwerbstätigkeit von Frauen nicht nur die produktive Verwertung des Humankapitals von im Schnitt gut ausgebildeten Personen verschenkt, sondern auch eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zementiert, die wiederum die Ausdehnung des besonders beschäftigungsintensiven Dienstleistungssektors hemmt; schließlich eines Demografieproblems, weil der Verzicht auf den Ausbau des öffentlichen Systems personenbezogener Dienstleistungen gerade im Bereich von Bildung und Erziehung (aber auch im Gesundheitswesen und im Pflegesektor) einen nicht unerheblichen Beitrag zu dem in den *„konservativen"* Wohlfahrtsregimen verbreiteten Phänomen anhaltender Niedrigfertilität leistet – welche ihrerseits wiederum die langfristige Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme infrage stellt.

So beeindruckend diese sozialpolitische Mängelliste auch wirken mag: Als entscheidender Faktor für den Siegeszug einer sozialpolitischen Gegenprogrammatik

6 Esping-Andersen, 1996, S. 68.
7 Vgl. Lessenich, 2005a, S. 22 f.
8 Vgl. Lessenich, 2003a, S. 143 ff.

zur problembeladenen bzw. -erzeugenden Operationslogik des *„konservativen"* Modells ist zweifelsohne die Tatsache zu sehen, dass im Zuge des wissenschaftlichen wie politischen *„Aktivierungs"*-Diskurses die systemischen Funktionsprobleme dieses Arrangements in überzeugender Weise als Gerechtigkeitsprobleme gerahmt werden konnten. Der Bismarcksche Sozialversicherungsstaat erschien in diesem Kontext als die gegenüber dem universalistischen *(„sozialdemokratischen")* Versorgungs- und selbst noch dem residualen *(„liberalen")* Fürsorgestaat *„unmoderne"* Variante moderner Wohlfahrtsstaatlichkeit – nicht nur im Sinne geringerer ökonomischer Effizienz, sondern zudem auch mit Blick auf die Verwirklichung von Wertideen wie Gleichheit und Teilhabe, Partizipation und Autonomie. Der erschwerte Arbeitsmarktzugang für Frauen und Jugendliche und die Ausgliederung älterer Arbeitnehmer/innen aus dem Beschäftigungssystem, die geringen öffentlichen Investitionen auf allen Ebenen des Bildungssystems (jedenfalls gemessen am hohen Sozialaufwand für Renten- und Pensionszahlungen), die systematisch geförderte Bindung von Müttern an Haushalt und Familie bzw. die allenfalls inkonsequenten Maßnahmen zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: All dies zusammengenommen fügte sich zu einem Bild von vielfältigen Phänomenen sozialer Exklusion bzw., genauer, des sozialpolitisch produzierten Ausschlusses nicht nur einzelner Personen, sondern ganzer Personengruppen und Sozialkategorien von materieller Teilhabe und gesellschaftlichen Lebenschancen.

Die von den Propagandisten eines *„dritten Weges"*[9] modernisierter – sprich *„aktivierender"* – Sozialpolitik ausgemalte Vorstellung einer *„guten Gesellschaft"*[10] war insofern das institutionelle Gegenbild nicht nur zu kruden *„neoliberalen"* Visionen einer deregulierten, entstaatlichten Marktgesellschaft, sondern folgerichtig auch zu der, gerade unter normativen Gesichtspunkten, für inakzeptabel erklärten Funktionslogik der real existierenden *„konservativen"* Wohlfahrtsstaaten. Und anders als die Ideologie des radikalen Marktliberalismus, die auf dem europäischen Kontinent nie wirklich breite gesellschaftliche Akzeptanz gewinnen konnte, wies die politische Philosophie der Aktivierung durchaus eine gefühlte Nähe zum gesellschaftlichen Wertehaushalt ihrer Zeit auf: *„No doubt, it succeeded better in catching the mood of the times, in large part by retaining some of the more credible and popular aspects of neo-liberalism, including its accent on individual responsibility and a more competitive reward structure, while fusing these with a concomitant public responsibility."*[11] Das damit angesprochene Zusammenspiel von öffentlicher und individueller Verantwortung, die Verschränkung von Verhältnis- und Verhaltenssteuerung, bezeichnet den funktionalen Kern der Aktivierungs-

9 Vgl. Giddens, 1998.
10 Vgl. Esping-Andersen, 2002a.
11 Esping-Andersen, 2002a, S. 4 (Hervorhebung im Original).

Programmatik – und zugleich die operative Schnittstelle für die, zumal in Deutschland, erstaunlich breite politische Koalitionsbildung zugunsten entsprechender sozialpolitischer Interventionen. Mit der Legitimationssemantik der Aktivierung ausgestattet, wurden die vermeintlich reformunfähigen *„konservativen"* Wohlfahrtsstaaten Kontinentaleuropas im vergangenen Jahrzehnt zu Schauplätzen einer – jedenfalls für die meisten Expert/innen – ungeahnten politischen Reformaktivität.[12] Im (vorläufigen) Ergebnis derselben haben sich nun tatsächlich die Grundprinzipien (nicht nur) des deutschen Sozialstaatsmodells verschoben.

2 Zwischen Subjektivierung und Resozialisierung: Zur Soziologie der „Aktivierung"

Was meint nun eigentlich *„Aktivierung"*, was bedeutet der sozialpolitische Programmbegriff aus soziologischer Perspektive? Ausgehend von der Arbeitsmarktpolitik,[13] bei der *„Aktivierung"* hierzulande zwischenzeitlich den Status geradezu einer politischen Kampfformel erlangt hat, ist das Konzept auch in andere Felder sozialpolitischer Intervention gewandert – und stets sind feldübergreifend zwei Bestimmungsmerkmale desselben konstitutiv: der Marktbezug zum einen, der Arbeitsbezug zum anderen. Das eine – *„Vermarktlichung der Sozialpolitik"* [14] – kann als das liberale Moment der Aktivierungspolitik, das andere – *„Förderung der Beschäftigungsfähigkeit"* [15] – als deren *laborale* Dimension verstanden werden. Zwischen diesen beiden Aspekten und ihrem jeweiligen regulativen Bezug auf gesellschaftliche Verhältnisse einerseits, individuelles Verhalten andererseits spannt sich der Bedeutungs-, Begründungs- und Wirkungszusammenhang je feldspezifischer Politiken der Aktivierung auf, der hier in aller gebotenen Kürze und Schematik skizziert werden soll.[16]

Konstitutiv für Politiken der Aktivierung, und zugleich ein ostentativer Bruch mit klassisch *„dekommodifizierenden"*, also von ihrer Intention her die Marktmechanismen begrenzenden und die Sozialstaatsbürger/innen von Marktzwängen befreienden Formen der Sozialpolitik, ist zum einen der positive Bezug auf den Markt als Ort und Instrument der Wohlfahrtsproduktion: *„Rather than tame, regulate, or marginalize markets so as to ensure human welfare, the idea is to adapt and empower citizens so that they may be far better equipped to satisfy their*

12 Vgl. Palier & Martin, 2008; Lessenich, 2005b.
13 Vgl. Marquardsen, 2007.
14 Bäcker et al., 2008, S. 77.
15 Bäcker et al., 2008, S. 78.
16 Vgl. Lessenich, 2008, S. 73 ff.; Lessenich, 2009.

welfare needs within the market." [17] Die damit angestrebte *„Vermarktlichung"* [18] von Sozialpolitik hat zwei analytisch zu unterscheidende Dimensionen. In der institutionellen Dimension geht es um die Etablierung von *„Wohlfahrtsmärkten"*, auf denen Sozialleistungen – wahlweise Alterssicherungs- oder Pflegedienst-, Gesundheits- oder Kinderbetreuungsleistungen – produziert und vertrieben werden, sei es ergänzend zu reduzierten öffentlichen Angeboten oder stellvertretend für staatliche Akteure, in der Regel jedoch unter deren Kontrolle.[19] In der individuellen Dimension besteht das komplementäre politische Steuerungsziel darin, die Sozialstaatsbürger/innen zu kompetenten, handlungs- und entscheidungsfähigen Akteuren – Kon- bzw. Prosument/innen – auf eben diesen Märkten werden zu lassen, die, bei entsprechender regulativer Rahmung und effektivem bürgerschaftlichem Empowerment, als die gegenüber staatlich-hierarchischen Formen der Leistungserbringung nicht nur effizienteren, sondern im Zweifel auch problemangemesseneren, zielgenaueren und damit eben gerechteren Allokations- und Verteilungsinstanzen gelten. *„Aktivierung"* meint in dieser Hinsicht also die doppelte politische Konstitutionsdynamik der Herstellung von Marktstrukturen und der Verwandlung von Staatsklienten in Marktsubjekte auf dem Feld der damit hybrid werdenden, nunmehr öffentlich-privaten Wohlfahrtsproduktion.

Das zweite Bestimmungsmerkmal aktivierender Sozialpolitik, ihr konsequenter Bezug auf Arbeit, genauer auf Erwerbsarbeit und namentlich auf lohnabhängige Beschäftigung als gesellschaftlich *„normale"* und politisch normalisierte Form individueller Existenzsicherung und gesellschaftlicher Integration, steht in einem engen Bedingungs- und Verweisungszusammenhang mit ihrem konstitutiven Marktbezug: Es sind der Arbeitsmarkt und dessen Funktionsmechanismen einerseits, die Sozialstaatsbürger/innen als faktische oder potentielle Arbeitsmarktakteure anderseits, auf die sämtliche Aktivierungspolitiken direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar zielen. Ob nun *„harte"* gesetzliche Regelungen wie *„Hartz IV"* und die Neugestaltung des Elterngelds oder *„weiche"* Anreizprogramme zur Förderung frühkindlicher Bildung und der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen, stets erweist sich die Lohnarbeitszentrierung des deutschen Sozialstaats[20] als das funktionale Gravitationszentrum auch des aktivierenden Modus sozialpolitischer Intervention. Mehr noch: Nie war der deutsche Sozialstaat erwerbszentrierter als in den Zeiten und im Zeichen der Aktivierung, nie war die deutsche Nachkriegsgesellschaft stärker Lohnarbeitsgesellschaft als heute. Die in wechselseitigem Bezug stehende institutionelle und individuelle Dimension von Aktivie-

17 Esping-Andersen, 2002a, S. 5.
18 Nullmeier, 2004.
19 Vgl. Berner, 2008.
20 Vgl. Vobruba, 1990.

rungspolitik als explizite oder implizite Arbeits-Marktpolitik sind einfach zu benennen: Institutionell geht es um eine Ausdehnung des Marktsektors gesellschaftlicher Arbeit (zu messen an mittlerweile auf historische Höchstwerte gestiegenen Erwerbs- und Beschäftigungsquoten), individuell um die Förderung der *„Beschäftigungsfähigkeit" („employability")* der Leute, um die Herstellung bzw. Verbesserung der Marktverwertbarkeit der ihnen jeweils verfügbaren Arbeitskraftressourcen (was wiederum bestimmbare institutionelle Voraussetzungen hat). In beiden Dimensionen zielt die aktivierungspolitische Intervention damit auf Marktentgrenzung bzw. auf die Verschiebung von Marktgrenzen – in Bezug auf die gesellschaftliche Organisation der Arbeit ebenso wie auf das individuelle *„Management"* von Arbeitsvermögen.[21]

Jenseits der strukturell möglichen, doppelten Lesart der im Namen und Geiste der *„Aktivierung"* betriebenen Konstitution von Arbeits-/Wohlfahrts-Märkten bzw. von Arbeits-/Wohlfahrts-Marktsubjekten – nämlich wahlweise als liberaler Akt der Herstellung von Marktfreiheit und -gleichheit und somit von individueller Autonomie oder aber als laborale Agenda zur Garantie von verallgemeinerter Erwerbspartizipation und damit von sozialer Inklusion – liegt in eben diesem Entgrenzungs- und Verschiebungsprozess die soziologische Pointe der aktivierenden Sozialstaatswende. Es ist die der Aktivierungsprogrammatik innewohnende Tendenz zur Subjektivierung, die für eine Soziologie der Sozialpolitik von besonderem analytischen Interesse ist – und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sich sozialstaatliches Handeln damit gleichsam im Einklang befindet mit zeitdiagnostisch bedeutsamen makrosozialen Entwicklungstrends. Was in der Arbeits- und Industriesoziologie seit nunmehr zwei Jahrzehnten unter dem Stichwort *„Subjektivierung der Arbeit"* diskutiert wird,[22] ist als funktional äquivalenter – und kausal verknüpfter – Strukturwandel auch im Bereich der Sozialpolitik zu konstatieren: die fortschreitende *„Subjektivierung des Sozialen"*,[23] sprich von individueller und gesellschaftlicher Wohlfahrt. Kurz gesagt ist damit gemeint: Die Aufgabe der Wohlfahrtsproduktion, die in demokratisch-kapitalistischen Gesellschaften – in historisch wie regional wechselnden Mischungsverhältnissen – in die Hände von Staat und Markt, Verhandlungs- und Expertensystemen, Organisationen und Gemeinschaften gelegt wurde,[24] wird im Übergang zur aktivierenden Sozialpolitik den Subjekten, also jedem bzw. jeder einzelnen Sozialstaatsbürger/in selbst, überantwortet. Jede/r Einzelne wird hierbei tendenziell nicht nur für die eigene Chancensuche, -verbesserung und -verwertung auf Arbeits- und Wohlfahrtsmärkten verantwort-

[21] Vgl. Brinkmann, 2003.
[22] Vgl. Baethge, 1991; Voß & Pongratz, 1998.
[23] Vgl. Lessenich, 2003c.
[24] Vgl. Kaufmann, 2005.

lich gemacht, sondern zudem auch – über eben diese Marktaktivitäten vermittelt – für die Gewährleistung des gesellschaftlichen Wohlergehens, die Sicherstellung von Gemeinwohl. Die selbstverantwortliche Jobsuche, die eigeninitiative Weiterbildung, die selbststeuernde Gesundheitsprophylaxe, die eigentätige Altersvorsorge, auf einen Nenner gebracht: Die selbstverständliche Sorge um die eigene Wohlfahrt ist in dieser sozialpolitischen Logik zugleich von (gesamt-)wirtschaftlichem Wert und (gesamt-)gesellschaftlichem Nutzen.

Die Subjektivierung des Sozialen im Zeichen der Aktivierung entspricht damit einer Sozialisierung der Subjekte, oder genauer – im Lichte des historisch überkommenen, als Fehlsteuerungsarrangement kritisierten Sozialversicherungsstaats besehen, – ihrer sozialpolitischen Resozialisierung: An die Stelle *„passiven"* Leistungsbezugs soll aktive Leistungserbringung treten, aus Versorgungsempfänger/innen sollen Leistungsanbieter/innen werden – jede/r nach seinen Fähigkeiten. Das institutionelle Angebot von gesellschaftlichen Beteiligungschancen und die institutionalisierte Erwartung ihrer individuellen Wahrnehmung liegen dabei nah beieinander, Möglichkeit und Verpflichtung zur (Markt-)Teilnahme gehen tendenziell ineinander über. An eben dieser Schnittstelle von Angebot und Erwartung, Möglichkeit und Verpflichtung, institutioneller Verhältnis- und individueller Verhaltenssteuerung entscheidet sich denn auch die Art und Qualität empirisch-konkreter Politiken der Aktivierung: ihr eher ermöglichender, befähigender oder aber stärker erzwingender, bevormundender Charakter.[25]

3 Der aktivierende Sozialstaat und die Politik mit dem *„Potenzial"*

Mit der Wende zur aktivierenden Sozialpolitik ergab sich auch eine bemerkenswerte Veränderung der sozialpolitischen Semantik, in deren Zuge das Reservoir wohlfahrtsstaatlicher Grundbegriffe[26] erweitert wurde. Neben sozialpolitische Hochwertbegriffe wie *„Sicherheit"*, *„Autonomie"* oder *„Teilhabe"* trat nun der gleichermaßen normative wie funktionale Assoziationen weckende Rekurs auf das *„Potenzial"*, der sich in eben dieser doppelten Ausdeutung als breit anschlussfähig erwies und in unterschiedlichsten sozialpolitischen Feldern wirkmächtig werden konnte. Auch in dieser Hinsicht waren sozialwissenschaftliche – und konkret soziologische – Stichwortgeber/innen von Bedeutung, die darauf verwiesen, dass unter Bedingungen eines global erweiterten und verschärften *„Standortwettbewerbs"* eine nationale Anstrengung zur Nutzung sämtlicher produktiver Kräfte alternativ-

[25] Vgl. Walther, 2003; Betzelt & Bothfeld, 2011.
[26] Vgl. Lessenich, 2003b.

los sei, wenn die europäischen Gesellschaften ihr einmal erreichtes Wohlstandsniveau halten wollten: *„Those nations that do not manage to activate their full human potential are likely to fall behind in the productivity race."* [27]

Die Vorstellung, dass die Funktions- und Inklusionsprobleme europäischer Wohlfahrtsstaaten im Kern eine Frage un- bzw. unterausgeschöpfter Humankapitalreserven seien – *„clearly there exists an often large, untapped productive reservoir"* –,[28] prägte an der Wende der 1990er zu den 2000er Jahren zunehmend den sozialpolitischen Diskurs. Es war insbesondere das nicht produktiv genutzte, in der unentgeltlich erbrachten häuslichen Sorgearbeit gebundene bzw. dort gleichsam *„versunkene"* Humankapital von Frauen, das in diesem ressourcenökonomischen Sinne in den Blick der Aktivierungspolitik geriet. Dabei wurde das aktivierungspolitische *„Anzapfen"* des bislang ungenutzten weiblichen Erwerbsarbeitspotenzials zu einer veritablen Win-win-Lösung stilisiert, bei der die Emanzipationsgewinne der nunmehr (und sei es nur in Teilzeit oder anderweitig marginalisiert) erwerbstätigen Frauen durch einen gesamtgesellschaftlichen Profit in Gestalt gesteigerter wirtschaftlicher Wertschöpfung gedoppelt würden: *„If it yields a private return to individual women, it also yields a substantial collective return to society at large. It should, accordingly, be defined as a social investment."* [29]

Das Bild von Sozialpolitik als *„Sozialinvestition"*, das nun systematisch dem vermeintlich rein konsumtiven Charakter bisheriger *(„versorgender")* Sozialstaatlichkeit entgegengesetzt wurde, entwickelte sich zu einer weiteren tragenden Säule einer Politik mit dem (Erwerbs-)Potenzial, die schrittweise auf unterschiedlichste Felder sozialpolitischen Handelns übertragen wurde. Auf die produktiven Potenziale bislang nicht erwerbstätiger (Haus-)Frauen folgte – getreu dem Motto *„Frauen und Kinder zuerst"* [30] – zunächst die Entdeckung von Kindheit und Jugend als einer Lebensphase, in der bei entsprechender Ausrichtung der feldspezifischen Politiken der Keim einer zukünftig aufgehenden Produktivitätssaat gelegt werde. Von den weiblichen Nicht-Erwerbstätigen und den heranwachsenden Noch-Nicht-Erwerbstätigen richtete sich der fördernd-fordernde Blick der Aktivierungspolitik sodann auch auf weitere Sozialkategorien und Lebensphasen wie etwa (qualifizierte) Migrant/innen und ältere Arbeitnehmer/innen, aber auch auf *„junge Alte"* im Rentenbezug.[31] Zusammengenommen ergeben all diese Initiativen zu einer mehr oder weniger systematischen Nutzung schlummernder oder ruhender produktiver Potenziale zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Bild eines

27 Esping-Andersen, 2002b, S. 28.
28 Esping-Andersen, 2002c, S. 94.
29 Esping-Andersen, 2002c, S. 94.
30 Ostner, 2004.
31 Vgl. Denninger et al., 2014.

sozialpolitisch beförderten Humankapitalismus, das sich recht nahtlos einfügt in jüngste soziologische Zeitdiagnosen, die von der gesellschaftlichen Etablierung und Herrschaft eines neuartigen *„Potenzialitätsregimes"* [32] ausgehen.

Dabei lassen sich analytisch zwei Varianten der sozialpolitischen Thematisierung ungenutzter Potenziale unterscheiden, nämlich eine maximierende von einer optimierenden Spielart. Die Maximierungsvariante folgt einer Logik der Steigerung und Erschöpfung: Der Schlussverkaufsformel *„Alles muss raus!"* folgend wird hier die restlose Mobilisierung und Verwertung von Humanressourcen verfolgt, bis hin zu ihrer endgültigen und unwiederbringlichen Vernutzung – ein Prozessmuster, das an die Logik der gesellschaftlichen Ausbeutung fossiler Energieressourcen erinnert. Diesem sozialpolitischen *„Fossilismus"* steht die Optimierungsvariante der Potenzialnutzung gegenüber, die eher als Ausdruck eines sozialpolitischen *„Naturalismus"* gelten kann: Der Werbeparole *„... die weckt, was in Dir steckt!"* entsprechend folgt sie einer Logik der Verwirklichung und Erfüllung im Sinne der Vorstellung eines in jedem Subjekt angelegten und für dieses zugänglichen Möglichkeitshaushalts, den es so gut wie möglich zu realisieren und in bester Weise auszuschöpfen gilt.

Ob auf diese Weise nun Assoziationen an gesellschaftliche Naturverhältnisse (alles an Ressourcen rauszuholen) oder aber an ein quasi-natürliches individuelles Selbstverhältnis (im Subjekt Angelegtes zu verwirklichen) mobilisiert werden: In beiden Fällen, der maximierenden wie der optimierenden Variante einer Politik mit dem Potenzial, geht es letztlich um die sozialpolitische Beförderung von Wachstumsdynamiken. Insofern erscheint die Frage naheliegend und angemessen, ob eine Sozialpolitik mit dem Ziel *„to activate the full human potential"* [33] einer Gesellschaft nicht womöglich analogen Begrenzungen und Widersprüchen unterliegt, wie sie für die Praktiken natürlicher Ressourcenausbeutung gelten und gegenwärtig zunehmend sichtbar werden.

Was nämlich, wenn die Humanressourcen endlich wären, die grenzenlose Ausbeutung von Humanpotenzial sich irgendwann erschöpfte? Was, wenn das Anzapfen des Humanpotenzials immer größerer institutioneller Anstrengungen bedarf, der sozialpolitische EROI (*„Energy Return on Investment"* – ein in der Ausbeutung natürlicher Ressourcen übliches Maß der Energieförderungseffizienz) tendenziell abnimmt, gen Null geht – oder gar negativ wird? Was passiert, wenn Subjekte von der Humanpotenzialpolitik als Investitionsruinen hinterlassen werden – und was, wenn sie gar keine verwertbaren Ressourcen in sich tragen? Wenn sie keine Potenziale in sich entdecken – oder aber die falschen, potenzialpolitisch

[32] Hänzi, 2017.
[33] Esping-Andersen, 2002c, S. 94.

ungefragten oder gar unerwünschten? Was mag geschehen, wenn die neuen sozialen Normierungen und Normalitätsstandards eines *„Potenzialitätsregimes"* nicht von allen erfüllt und erreicht werden können, sondern nur von bestimmten Personengruppen, von ohnehin privilegierten Sozialmilieus – oder eigentlich von kaum jemandem mehr?

All dies sind Fragen zu einer und an eine Politik mit dem Potenzial, die sich keineswegs nur theoretisch stellen: Von der Arbeitskraftpotenzialförderung namens *„Hartz IV"* wissen wir, dass solch kritische Anfragen durchaus bereits eine empirische Grundlage in den sozialen Effekten real existierender *„aktivierender"* Sozialpolitik haben. Insofern läge es nahe, dem sozialpolitisch entfesselten Humankapitalismus der europäischen Wohlfahrtsstaaten mit einem Plädoyer für eine Politik der Nachhaltigkeit zu begegnen, wie es im Feld der Nutzung natürlicher Ressourcen seit Jahrzehnten – wenn auch mit mäßigem Erfolg – fest etabliert ist, für das sozialpolitische Potenzialitätsregime aber immer noch aussteht.

Literaturverzeichnis

Bäcker, G., Naegele, G., Bispinck, R., Hofemann, K. & Neubauer, J. (2008). *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland.* Bd. 1. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS.

Baethge, M. (1991). Arbeit, Vergesellschaftung, Identität. Zur zunehmenden normativen Subjektivierung der Arbeit. *Soziale Welt, 43* (1), 6-19.

Berner, F. (2008). *Der hybride Sozialstaat. Die Neuordnung von öffentlich und privat in der sozialen Sicherung.* Frankfurt a.M. & New York: Campus.

Betzelt, S. & Bothfeld, S. (Hrsg.) (2011). *Activation and Labour Market Reforms in Europe. Challenges to Social Citizenship.* Houndmills: Palgrave.

Brinkmann, U. (2003). Die Verschiebung von Marktgrenzen und die kalte Entmachtung der WissensarbeiterInnen. In K. Schönberger & S. Springer (Hrsg.), *Subjektivierte Arbeit: Mensch – Technik – Organisation in einer entgrenzten Arbeitswelt.* (S. 63-94). Frankfurt a.M. & New York: Campus.

Denninger, T., Dyk, S. v., Lessenich, S. & Richter, A. (2014). *Leben im Ruhestand. Die Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft.* Bielefeld: Transcript.

Esping-Andersen, G. (1990). *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity.

Esping-Andersen, G. (1996). Welfare States without Work: the Impasse of Labour Shedding and Familialism in Continental European Social Policy. In G. Esping-Andersen (Hrsg.), *Welfare States in Transition. National Adaptations in Global Economies.* (S. 66-87). London: Sage.

Esping-Andersen, G. (2002a). Towards the Good Society, Once Again? In G. Esping-Andersen (Hrsg.), *Why We Need a New Welfare State.* (S. 1-25). Oxford: Oxford University Press.

Esping-Andersen, G. (2002b). A Child-Centred Social Investment Strategy. In G. Esping-Andersen (Hrsg.), *Why We Need a New Welfare State.* (S. 26-67). Oxford: Oxford University Press.

Esping-Andersen, G. (2002c). A New Gender Contract. In G. Esping-Andersen (Hrsg.), *Why We Need a New Welfare State.* (S. 68-95). Oxford: Oxford University Press.

Giddens, A. (1998). *The Third Way. The Renewal of Social Democracy.* Cambridge: Polity.

Hall, P. (1993). Policy Paradigms, Social Learning, and the State. The Case of Economic Policymaking in Britain. *Comparative Politics, 25* (3), 275-296.

Hänzi, D. (2017). Die Regulierung der Potenzialität. Versuch über den Künstler im Zeitalter seiner sozialen Mustergültigkeit. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 43* (2), 423-443.

Kaufmann, F-X. (2005). Steuerungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. In F.-X. Kaufmann, *Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen* (2. Aufl.; S. 185-218). Wiesbaden: VS.

Lessenich, S. (2003a). *Dynamischer Immobilismus. Kontinuität und Wandel im deutschen Sozialmodell.* Frankfurt a.M. & New York: Campus.

Lessenich, S. (Hrsg.) (2003b). *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse.* Frankfurt a.M. & New York: Campus.

Lessenich, S. (2003c). Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft. *Mittelweg 36, 12* (4), 80-93.

Lessenich, S. (2005a). „Activation without Work". Das neue Dilemma des „konservativen" Wohlfahrtsstaats. In H.-J. Dahme & N. Wohlfahrt (Hrsg.), *Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis.* (S. 21-29). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Lessenich, S. (2005b). „Frozen Landscapes" Revisited. Path Creation in the European Social Model. *Social Policy & Society, 4* (4), 345-356.

Lessenich, S. (2008). *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus.* Bielefeld: Transcript.

Lessenich, S. (2009). Mobilität und Kontrolle. Zur Dialektik der Aktivgesellschaft. In K. Dörre, S. Lessenich & H. Rosa, *Soziologie – Kapitalismus – Kritik. Eine Debatte.* (S. 126-177). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Marquardsen, K. (2007). Was ist „Aktivierung" in der Arbeitsmarktpolitik? *WSI-Mitteilungen, 60* (5), 259-265.

Nullmeier, F. (2004): Vermarktlichung des Sozialstaats. *WSI-Mitteilungen, 57* (9), 495-500.

OSTNER, I. (2004). Frauen und Kinder zuerst!? Ein Review-Essay. *Zeitschrift für Sozialreform, 50* (1/2), 211-217.

PALIER, B. & MARTIN, C. (Hrsg.) (2008). *Reforming the Bismarckian Welfare Systems.* Oxford: Blackwell.

VOBRUBA, G. (1990). Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit. In G. VOBRUBA (Hrsg.), *Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung.* (S. 11-81). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

VOß, G.G. & PONGRATZ, H.J. (1998). Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 50* (1), 131-158.

WALTHER, A. (2003). Aktivierung: Varianten zwischen Erpressung und Empowerment. Für eine Erweiterung des Diskurses zum aktivierenden Staat im internationalen Vergleich. *Neue Praxis, 33* (3/4), 288-306.

Die DVJJ und die NS-Zeit*

Eva Schumann

Über die Tätigkeit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) im Nationalsozialismus ist bislang nur wenig bekannt. Der Einfluss der DVJJ nahm zwar nach 1933 deutlich ab, insbesondere fanden die von der Vereinigung organisierten Jugendgerichtstage nicht mehr statt, die DVJJ erhielt aber weiterhin staatliche Zuschüsse und beteiligte sich auch aktiv an der damaligen Reformdiskussion zum Jugendstrafrecht. Führende DVJJ-Mitglieder wie Ludwig Clostermann (1884–1956) und Rudolf Sieverts (1903–1980) arbeiteten zudem im Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht intensiv an der Ausgestaltung des NS-Jugendstrafrechts mit. Die damals begründeten Netzwerke, zu denen etwa auch Friedrich Schaffstein (1905–2001) und der Jugendpsychiater Werner Villinger (1887–1961) gehörten, bestanden nach 1945 fort und prägten die Arbeit der DVJJ in den 1950er und 1960er Jahren. Die personellen und inhaltlichen Kontinuitäten über die NS-Zeit hinaus, aber auch der Umgang mit dem in weiten Teilen fortbestehenden RJGG von 1943/44 in der jungen Bundesrepublik bilden einen weiteren Schwerpunkt dieses Beitrags.

1 Einführung

Über die Tätigkeit der DVJJ im Nationalsozialismus und der damals besonders aktiven Mitglieder Ludwig Clostermann und Rudolf Sieverts ist bislang wenig bekannt. Auf die Forschungsdefizite wurde schon mehrfach hingewiesen, insbesondere von Friederike Wapler im Beitrag *Die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialis-*

* Die vorliegende Publikation deckt sich in Teilen mit meinem Beitrag *Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934-1941*, der auf einen im Mai 2016 durchgeführten (und von der DVJJ geförderten) Workshop zur Geschichte des Jugendrechts zurückgeht. Der Sammelband zum Workshop ist unter dem Titel *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren – Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert* im Göttinger Universitätsverlag 2017 erschienen und als kostenfreie Online-Publikation verfügbar. In diesem Sammelband wird auch auf Kontinuitäten jenseits der Zäsuren 1933 und 1945 eingegangen (K. Scheiwe zum Zwang in der Fürsorgeerziehung, F. Wapler zum Erziehungsgedanken, H. Ostendorf zur Entwicklung des Jugendstrafrechts, K. Höffler zur Tätertypenlehre und D. Dölling zu Friedrich Schaffstein), die in diesem Beitrag nicht bzw. nur in Ansätzen behandelt werden konnten.

mus, der 2001 im DVJJ-Journal erschienen ist.[1] Obwohl Wapler damals die Ansicht, die DVJJ hätte in der NS-Zeit ihre Tätigkeit eingestellt,[2] widerlegt hatte, heißt es noch heute in dem einschlägigen Wikipedia-Artikel, dass die DVJJ in der NS-Zeit aufgelöst worden sei und das *„Vereinsleben" „zwischen 1934 und 1952"* geruht habe.[3] Tatsächlich bestand die DVJJ trotz einschneidender Veränderungen bis 1945 fort und begleitete auch die maßgeblichen Reformen im Jugendstrafrecht in der NS-Zeit. Dies ergibt sich unter anderem aus der im Archiv der DVJJ noch vorhandenen Korrespondenz der Jahre 1927 bis 1942.[4] Dieser Bestand, der rund 300 Seiten umfasst, weist zwar auch Lücken auf, enthält aber auch viele wertvolle (bislang unerschlossene) Dokumente. In ihm findet sich bspw. eine Mitgliederliste (vermutlich) aus dem Jahr 1927, die mit dem Buchstaben N endet und bis zu diesem Buchstaben rund 80 Mitglieder umfasst[5] – darunter nahezu alle Personen, die in der Wohlfahrtspflege der 1920er Jahre Rang und Namen hatten. Insgesamt dürfte die DVJJ vor 1933 rund 150 bis 200 Mitglieder gezählt haben – dazu gehörten auch viele jüdische Mitglieder und zahlreiche Pionierinnen der Sozialen Arbeit. Der Geschäftsführende Ausschuss der DVJJ (im Folgenden: GA) hatte bereits 1927 eine Frauenquote von 33 %. Zu den Mitgliedern jüdischer Herkunft gehörten – um nur die prominentesten zu nennen – der Kölner Kriminologe Gustav Aschaffenburg (1866-1944), Dr. Margarete Berent (1887-1965), eine der ersten Rechtsanwältinnen in Preußen und Vorkämpferin für die Frauenrechte, der Jugendstrafvollzugsreformer Curt Bondy (1894-1972), Clara Israel (1876-1942), Leiterin des Jugendamtes in Berlin-Charlottenburg und erster weiblicher Magistratsrat in Preußen, sowie der Hamburger Kriminologe Moritz Liepmann (1869-1928) und sein Schüler Max Grünhut (1893-1964).[6]

In der NS-Zeit schieden nicht nur die jüdischen Mitglieder aus, vielmehr wurde die DVJJ auch zu einer Männergesellschaft, in der sich nur noch einzelne

1 Wapler, 2001, S. 236-238.

2 Etwa Pieplow, 1993, S. 5 f. unter Berufung auf eine Aussage von Henry Jacoby, der von 1930 bis Ende 1932 als Sekretär bei der DVJJ angestellt war (Jacoby, 1980, S. 170).

3 [https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Vereinigung_f%C3%BCr_Jugendgerichte_und_Jugendgerichtshilfen] (letzter Abruf am: 10.10.2018).

4 Der Bestand *Korrespondenz 1927-1942* des DVJJ-Archivs ist unpaginiert. Soweit einzelne Ausführungen zur Tätigkeit der DVJJ (insbesondere Sitzungsprotokolle und Schriftverkehr zwischen den DVJJ-Mitgliedern) in diesem Beitrag nicht belegt sind, beziehen sie sich auf diesen Bestand und enthalten bereits alle notwendigen Angaben im Text bzw. in den Fußnoten.

5 Auf der Liste steht noch M. Liepmann, der 1928 verstorben ist, so dass die Liste vermutlich aus der Zeit des 7. JGT von 1927 stammt.

6 Zu Aschaffenburg, Berent, Grünhut und Liepmann s. Landau, 1993, S. 155, S. 189 f. jeweils m.w.N.; zu Bondy s. Dudek, 1998, S. 97 f. und zu Israel s. Reinicke, 1998a, S. 273 f.

Frauen behaupten konnten, allen voran ELSA VON LISZT,[7] die Tochter FRANZ VON LISZTS, die die Geschäftsstelle der DVJJ in Berlin-Charlottenburg (Hardenbergstr. 19) betreute.[8] Leider existiert keine Mitgliederliste aus der Zeit nach 1933, so wie auch andere Unterlagen ganz offensichtlich fehlen. Diese Lücken für die NS-Zeit zu schließen, ist nicht ganz einfach, denn auch im Bundesarchiv Lichterfelde gibt es hierzu kaum Material.[9] Weitere Quellen wie etwa Personal- und Entnazifizierungsakten konnten nur exemplarisch für einzelne Personen herangezogen werden. Gut dokumentiert ist hingegen die Zeit ab 1950, denn das Bundesarchiv Koblenz weist einen Bestand von mehr als 40 Akten zur DVJJ für die Zeit von 1950 bis 1988 aus. Angesichts des Umfangs konnte dieses Material – obwohl es für die Frage nach Kontinuitäten wichtig wäre – noch nicht ausgewertet werden. Für ein Forschungsprojekt zur Geschichte der DVJJ und zur Jugendgerichtshilfe gibt es daher noch viel zu tun,[10] zumal die folgenden Ausführungen nur einzelne Aspekte beleuchten und erste Eindrücke wiedergeben können.

2 Die DVJJ in der NS-Zeit

2.1 Zwischen *„(Selbst-)Gleichschaltung"* und Selbstbehauptung

Die am 13.04.1917 gegründete Vereinigung (damals noch unter dem Namen *„Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen"*)[11] wurde in der NS-Zeit – im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen – weder in eine Reichsbehörde noch in einen der NS-Verbände eingegliedert. Dennoch führte das Jahr 1933 auch in der DVJJ zu tiefgreifenden Veränderungen, wie sich aus einem Schreiben des neuen Vorsitzenden EDUARD KOHLRAUSCH an die Mitglieder der DVJJ vom 08.11.1933 ergibt: Erstens fanden schon bald Verhandlungen über einen Anschluss der DVJJ an die neuen *„Reichsorganisationen der freien Jugendwohlfahrt"* statt. Zwar konnte die DVJJ am Ende dieser Verhandlungen (1937) ihre Selbstständigkeit behaupten, jedoch war der Fortbestand der DVJJ als eigenständige Organi-

7 Zu E. von Liszt (19.06.1878-01.01.1946): REINICKE, 1998b, S. 365 f.

8 VON LISZT, 1933, S. 757 (auch zu den Aufgaben der DVJJ).

9 Zu nennen ist lediglich der Bestand: BA Lichterfelde R 3001/21285, Bl. 452-458. Für die Zeit vor 1933 findet sich noch Material im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz.

10 Das Forschungsdefizit mahnt auch LÖFFELSENDER, 2017, S. 216, Fn. 18 an.

11 1923 wurde der *„Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen"* (der der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge unterstellt war) in die selbstständige *„Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen"* umgewandelt. Auf dem 7. JGT 1927 in Stuttgart wurde die Vereinigung dann in *„Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen"* umbenannt. Dazu 25. DEUTSCHER JUGENDGERICHTSTAG, 2001, S. 233, S. 234; VON LISZT, 1927, S. 3, S. 7.

sation in den ersten Jahren völlig offen und die drohende Eingliederung wurde auf zahlreichen Sitzungen thematisiert. Zweitens wurde die für den Sommer 1933 geplante Gedenkfeier zum 25-jährigen Jubiläum der Gründung der deutschen Jugendgerichtsbarkeit 1908 und zum 10-jährigen Jubiläum des Inkrafttretens des JGG 1923 kurzfristig abgesagt. Auch Jugendgerichtstage sollten während der NS-Zeit nicht mehr stattfinden. Der Wegfall einer der wichtigsten Aufgaben der DVJJ stand der Geschäftsführung ebenfalls im Jahr 1933 deutlich vor Augen, denn in dem Schreiben an die Mitglieder vom 08.11.1933 heißt es zu den künftigen Aufgaben nur noch: *„Die Vereinigung hat sich seit [April d.J.] darauf beschränkt, sich über die Stellung von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe im neuen Staat auf dem Laufenden zu halten und die neuen Gesetze zu verfolgen."* [12]

Drittens ging auch die Rassengesetzgebung nicht spurlos an der DVJJ vorbei. Der langjährige Vorsitzende WILHELM GOSSLER HERTZ (1873-1939) verlor nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 seinen Posten als Direktor des Landesjugendamtes in Hamburg. Auch sein Amt als Vorsitzender der DVJJ konnte Hertz nicht weiter ausüben.[13] In dem Schreiben vom 08.11.1933 heißt es dazu ausgesprochen knapp: *„Entsprechend dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (v. 07.04. d.J.) hat auch die Vereinigung ihren Geschäftsführenden Ausschuss umbilden müssen. [...] Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder haben ihr Amt freiwillig niedergelegt."* Diese Umbildung im Frühjahr 1933 betraf ein Drittel der neun Mitglieder des GA.[14] Außer dem Vorsitzenden Wilhelm Hertz schieden auch KÄTHE MENDE, eine Pionierin der Sozialen Arbeit, und der Hamburger Jugendrichter PAUL BLUMENTHAL aus dem GA aus. Käthe Mende (1878-1963) überlebte das KZ Theresienstadt und war nach 1945 wieder im Bereich der Sozialen Arbeit in Berlin tätig.[15] Paul Blumenthal, der aufgrund seiner Teilnahme am Ersten Weltkrieg erst Ende 1935 in den Ruhestand versetzt worden war, starb im Anschluss an die Deportation

[12] Vgl. auch Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1932/33 zur Absage der Konferenz: *„Die bereits weit vorgeschrittenen Vorbereitungen, die einen grossen Teil der Arbeit des Berichtsjahres ausmachten, wurden dann aber zurückgestellt, um die Neuordnung des deutschen Staats und Volkslebens, in die sich die künftige Arbeit einzufügen hat, abzuwarten."*

[13] Hertz hatte den Vorsitz seit 1923 inne. Zu ihm SIEVERTS, 1959, S. 16-18; MORISSE, 2013, S. 124 f.

[14] Mitglieder des GA waren 1927 folgende Personen: Hertz (Vorsitzender), Kohlrausch (stellvertr. Vorsitzender), AG-Rat Paul Blumenthal (Altona), AG-Rat HEINRICH VAN DÜHREN (Berlin), LG-Direktor HERBERT FRANCKE (Berlin), RUTH VON DER LEYEN (Berlin), E. von Liszt, Dr. Käthe Mende (Berlin) und HEINRICH WIENKEN (Berlin). Nach der Umbildung im Jahr 1933 bestand der GA aus folgenden Personen: Kohlrausch (stellvertr. Vorsitzender), Clostermann, Francke, von der Leyen (gest. 1935), E. von Liszt, WILHELM POLLIGKEIT, Wienken (bis 1937). Dazu 25. DEUTSCHER JUGENDGERICHTSTAG, 2001, S. 233, S. 234; VON LISZT, 1927, Titelblatt (Rückseite).

[15] Dazu BUSSIEK, 1998, S. 390 f.

nach Minsk Anfang der 1940er Jahre. Seine Spezialbibliothek zum Jugendrecht hatte er noch vor der Deportation Sieverts zur Verwendung für das Hamburger Seminar für Jugendrecht und Jugendgerichtshilfe geschenkt.[16]

Nach der Umbildung des GA im Frühjahr 1933 führte Kohlrausch die Geschäfte der DVJJ während der gesamten NS-Zeit weiter. Kohlrausch, ein Schüler und später auch Nachfolger Franz von Liszts auf dessen Berliner Lehrstuhl,[17] stand auch hier (wenn auch nicht unmittelbar) in der Nachfolge seines Lehrers, der 1917 als Erster den Vorsitz der neu gegründeten Vereinigung übernommen hatte.[18] Im Jahr 1933 war Kohlrausch schon seit vielen Jahren stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung und vertrat auch in der NS-Zeit – obwohl er nur selten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts publizierte[19] – die Interessen der DVJJ mit großem Nachdruck. Neu aufgenommen wurde in den GA 1933 der Bonner Jugendrichter Ludwig Clostermann,[20] der seit den 1920er Jahren DVJJ-Mitglied war und nach der *„Neukonstituierung"* Anfang der 1950er Jahre als dritter Vorsitzender fungierte. Seit 1937 gehörte zudem Rudolf Sieverts[21] (DVJJ-Mitglied seit 1932 und erster Nachkriegsvorsitzender der DVJJ bis 1969) dem GA an.[22]

16 Dazu SCHILLING, 1959, S. 19-25.

17 Kohlrausch (04.02.1874-22.01.1948) hatte Lehrstühle in Königsberg (seit 1903), Straßburg (seit 1912) und Berlin (seit 1919) inne. 1932/1933 war er Rektor der Universität Berlin, von 1933-1936 Mitglied der Strafrechtskommission und von 1936-1939 Mitglied der Strafprozesskommission des RJM. 1944 wurde er als *„einer der führenden Männer der deutschen Rechtswissenschaft"* anlässlich seines 70. Geburtstags von ADOLF HITLER mit der Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft geehrt. 1947 wurde er durch die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung der SBZ beurlaubt. Dazu umfassend KARITZKY, 2002 (Zitat auf S. 108; Biogramm auf S. 481 f.).

18 Dazu VON LISZT, 1927, S. 5; KARITZKY, 2002, S. 60, Fn. 35.

19 Zu Kohlrauschs Publikationen in der NS-Zeit KARITZKY, 2002, S. 492-496.

20 Clostermann (05.01.1884-23.01.1956) war seit 1920 Amtsrichter in Bonn (1941 wurde er LG-Direktor am LG Bonn); er war unter anderem Gründungsmitglied der *„Association Internationale des Juges des Enfants"* und seit 1935 Vizepräsident dieser Vereinigung. Ausführlich zu Clostermann: MANTHE, 2013, S. 184-203; LÖFFELSENDER, 2012, S. 87 (Fn. 56), S. 174 f., S. 308, S. 371 f., S. 428 f., S. 441 ff.

21 Sieverts (03.11.1903-28.04.1980) wurde 1934 auf den Hamburger Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie und Jugendrecht berufen, den er bis zu seiner Emeritierung 1971 innehatte; gleichzeitig war er Direktor des Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe. Seit 1940 war er Mitglied der NSDAP und seit 1941 Mitglied der Hitler-Jugend (Bannführer). Von 1954 bis 1959 war er Mitglied der Großen Strafrechtskommission und von 1967 bis 1971 war er Vorsitzender der Strafvollzugskommission des BMJ. Weiter war Sieverts von 1961 bis 1963 Rektor der Universität Hamburg und von 1964 bis 1967 Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Dazu StA Hamburg, Bestand 211-11, Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Sign. Ed 16763, Entnazifizierungsakte unpag.; SCHUBERT, 2001, S. XX; BUDDRUS, 2003, Bd. 2, S. 1213; SCHÜLER-SPRINGORUM, 1980, S. 361 f.

22 Seit der Sitzung des GA v. 05.01.1937 nahm Sieverts an den Sitzungen regelmäßig teil.

Wir können somit festhalten, dass 1933 innerhalb kürzester Zeit sämtliche jüdischen Mitglieder des GA ihre Mitarbeit aufgeben mussten, die Zukunft der DVJJ, insbesondere ihr Überleben als eigenständige Vereinigung, völlig offen war und wesentliche Aufgaben, wie die Durchführung der Jugendgerichtstage, weggebrochen waren. Zudem wurden im Laufe der Zeit Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von der Hitler-Jugend und der NS-Volkswohlfahrt übernommen.[23] Dennoch konnte die DVJJ ihre Arbeit fortsetzen: Die Sitzungen des GA fanden bis zu viermal jährlich in Berlin statt und die Mitglieder wurden durch Rundschreiben regelmäßig über die Arbeit der Vereinigung informiert. Elsa von Liszt blieb Mitglied des GA und betreute weiterhin mit großem Engagement die Berliner Geschäftsstelle. Auch die seit 1925 von der DVJJ betreute Statistik der Jugendkriminalität wurde bis 1942 weiter erhoben und die Ergebnisse mit umfangreichen Analysen in der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* publiziert.[24] Zudem wurden kontinuierlich neue Mitglieder aufgenommen, Vorträge und kleinere Konferenzen organisiert sowie Stellungnahmen zu den aktuellen Entwicklungen des Jugendstrafrechts beim Reichsjustizministerium (RJM) eingereicht. Bis Ende der 1930er Jahre erhielt die DVJJ auch eine regelmäßige und großzügige finanzielle Unterstützung durch das für das Wohlfahrtswesen zuständige Reichsinnenministerium (RIM),[25] mit dem die Vereinigung – ebenso wie mit dem RJM – in vielen Fragen auch in der NS-Zeit zusammenarbeitete.

Dass die DVJJ ihren Willen zur Selbstbehauptung in der NS-Zeit nicht verloren hatte, ihr aber auch Anerkennung von Seiten der zuständigen Stellen in Staat und Partei gezollt wurde, belegt nicht zuletzt eine Besprechung im RJM Ende des dritten Kriegsjahres. Angesichts des kriegsbedingten Personalmangels in den Jugendämtern sollte die aufwendige Erhebung der Jugendkriminalstatistik der DVJJ 1942 eingestellt werden. Bereits zuvor (seit 1938) war das RIM zweimal an die Geschäftsstelle mit dem Ansinnen einer Einstellung der von der DVJJ geführten jährlichen Statistik der Jugendkriminalität herangetreten, jedoch beide Male gescheitert. Als dann Anfang 1942 die Reichsjugendführung einen erneuten Vorstoß zur Vereinheitlichung der zahlreichen Teilstatistiken zur Jugendkriminalität unternahm, wandte sich Kohlrausch direkt an den Reichsjustizminister. Die Aufzeichnungen aus dem DVJJ-Archiv enden mit dem Protokoll einer Sitzung zur Führung

23 Dazu Francke, 1937, S. 286; Amann, 2003, S. 100 ff.; Löffelsender, 2017, S. 216.

24 Ehrhardt, 1935, S. 665-691; Ehrhardt, 1937, S. 577-601; Künemund, 1940, S. 184-211. Ehrhardt war Mitglied der DVJJ; Künemund war ein Mitarbeiter von Sieverts im Hamburger Seminar für Jugendrecht.

25 Etwa Protokolle der Sitzungen des GA v. 03.04.1936, 25.06.1937 und 15.11.1938 (Beihilfe des RIM i.H.v. jeweils 1.000 RM). Die Summe der Mitgliedsbeiträge hatte sich seit 1934/35 von ca. 290 RM innerhalb eines Jahres auf weniger als die Hälfte (130 RM) halbiert; Abrechnungen v. 01.04.1934 bis 31.03.1935 und v. 01.04.1935 bis 31.03.1936.

der Kriminalstatistik, die im Juli 1942 im RJM stattfand und an der drei Mitarbeiter des Ministeriums (unter anderem HEINZ KÜMMERLEIN), ein Mitarbeiter aus dem RIM, zwei Vertreter der Reichsjugendführung, darunter mit HEINZ BOLDT ein Doktorand von Sieverts, zwei Mitarbeiter aus dem Statistischen Reichsamt, zwei Vertreter aus dem Reichskriminalpolizeiamt, unter anderem auch FRIEDRIKE WIEKING, die ranghöchste Kriminalbeamtin im Reich, sowie aus der DVJJ Kohlrausch und E. von Liszt teilnahmen. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass künftig Teile der DVJJ-Statistik in die amtliche Statistik übernommen werden sollten und im Übrigen Einzelfragen zu der geplanten vereinheitlichten Jugendkriminalstatistik ausführlich diskutiert wurden.[26]

Da sich die DVJJ bis Anfang der 1940er Jahre auch an den Reformprojekten zum Jugendstrafrecht unter anderem durch Stellungnahmen und Eingaben an das RJM beteiligte (dazu unten 2.2.3), scheint mir die folgende Einschätzung des ersten Nachkriegsvorsitzenden Rudolf Sieverts ganz treffend: In seiner Eröffnungsrede auf dem 9. JGT 1953 beschrieb Sieverts die Tätigkeit der DVJJ im *„Dritten Reich"* rückblickend dahingehend, dass es ihr aufgrund der *„Beziehungen zu Referenten des Reichsjustizministeriums und anderen Stellen"* gelungen sei, *„die weitere Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege mit zu beeinflussen. Auf diese Weise [habe] sie auch mittelbar an den Fortschritten mitgewirkt, die das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943"* gebracht habe.[27]

2.2 Beiträge der DVJJ zur Reform des Jugendstrafrechts

2.2.1 Entwicklungen im Jugendstrafrecht

Die vom RJM 1933 eingesetzte Amtliche Strafrechtskommission[28] beschäftigte sich erst Anfang 1936 mit dem Jugendstrafrecht. Im Zentrum der Diskussion stand zunächst die Frage, ob das seit dem JGG von 1923 eigenständig geregelte Jugendstrafrecht in das StGB zurückgeführt werden sollte. Berichterstatter zum

[26] Dazu insgesamt Protokolle der Sitzung des GA vom 28.07.1938 und 15.11.1938, Schreiben des RIM (FRITZ RUPPERT) an die DVJJ v. 06.01.1940, Schreiben E. von Liszts an die Mitglieder des GA v. 09.01.1940, Schreiben der Reichsjugendführung (KNOPP) v. 09.01.1942, Schreiben Kohlrauschs an das RJM v. 17.01.1942. E. von Liszt bezeichnete die Führung der Statistik in einem Schreiben an die Mitglieder des GA vom 26.01.1942 als eine *„Lebensfrage"* für die DVJJ, da diese Tätigkeit die derzeit bedeutsamste Aufgabe der DVJJ sei (das Protokoll der Sitzung im RJM ist diesen Schreiben als Anlage beigefügt). Vgl. weiter VON LISZT, 1940, S. 177.

[27] SIEVERTS, 1955, S. 25.

[28] Zur Arbeit der Strafrechtskommission GRUCHMANN, 2001, S. 753 ff. m.w.N.

Thema *„Behandlung jugendlicher Straftäter"* war Friedrich Schaffstein.[29] Schaffstein hatte sich mit seiner 1932 zusammen mit GEORG DAHM (1904-1963) verfassten Schrift *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, die *„zur meistbeachteten Veröffentlichung der antiliberalen strafrechtlichen Erneuerungsbewegung wurde"*,[30] dem neuen Staat empfohlen und war bereits 1933 mit Ende zwanzig zum Ordinarius in Leipzig ernannt worden.[31] 1935 wechselte er an die Universität Kiel und vertrat dort zusammen mit Georg Dahm das Strafrecht in der sog. *Kieler Schule*, deren Mitglieder sich der Idee einer *„Rechtserneuerung"* im nationalsozialistischen Sinne verschrieben hatten.[32] Als Berichterstatter in der Amtlichen Strafrechtskommission setzte sich Schaffstein im Januar 1936 entschieden für die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts ein. Unterstützung erhielt er von prominenten Mitgliedern der Strafrechtskommission, unter anderem von Reichsjustizminister FRANZ GÜRTNER und Staatssekretär ROLAND FREISLER, aber auch von Kohlrausch.[33] In der Sitzung des GA am 03.04.1936 konnte Kohlrausch dann berichten, dass die Strafrechtskommission die Einarbeitung des Jugendstrafrechts in das StGB abgelehnt habe.

Erst nachdem die Idee der Wiedereingliederung des Jugendstrafrechts in das allgemeine Strafrecht vom Tisch war, setzte die inhaltliche Diskussion zur Reform des Jugendstrafrechts ein.[34] Diese fand jedoch in weiten Teilen außerhalb des

29 Schaffstein (28.07.1905-08.11.2001) hatte nach der Habilitation (1930) in Göttingen zunächst Lehrvertretungen wahrgenommen. 1933 erhielt Schaffstein ein Ordinariat in Leipzig, seit 1935 war er Professor in Kiel und seit 1941 Professor an der Reichsuniversität Straßburg (1937 war er in die NSDAP eingetreten). Nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens wurde Schaffstein 1948 als entlastet eingestuft. In Göttingen übernahm er zunächst Lehrvertretungen (1952-1954) und war anschließend bis 1970 dort als Ordinarius tätig. Dazu insgesamt Nds. Landesarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 78986, Entnazifizierungsakte Schaffstein, Bl. 4 f., 25; SCHAFFSTEIN, 2005, S. 173-202; FELDMÜLLER-BÄUERLE, 2010, S. 18-26; KRAUSE, 2018, S. 289 f.

30 FELDMÜLLER-BÄUERLE, 2010, S. 47. Dazu auch SCHAFFSTEIN, 2005, S. 176 ff.

31 Schaffsteins erste, sogleich viel beachtete Publikationen zum Jugendstrafrecht stammen aus dem Jahr 1936. SCHAFFSTEIN (2000, S. 651 ff.) gab jedoch in hohem Alter an, dass sein Interesse am Jugendstrafrecht bereits 1930 durch Kontakte zum Jugendstrafvollzug, insbesondere zu Curt Bondy, geweckt worden sei. Nach eigenen Angaben hatte Schaffstein 1930 auf einer Tagung der Gesellschaft der Strafvollzugsbeamten in Kassel Bondy kennengelernt und anschließend mit diesem ein gemeinsames Kolloquium zum Jugendstrafvollzug in Göttingen durchgeführt. Über die Vermittlung von Bondy habe er in dieser Zeit auch Einblick in den Jugendstrafvollzug in Eisenach erhalten. Zudem sei *„das Zuchtmittel des Jugendarrests [und] die gleichzeitige Abschaffung kurzzeitiger Freiheitsstrafen"* auf Anregungen von Bondy zurückzuführen.

32 Zur Kieler Schule: WIENER, 2013, S. 105 ff.; FELDMÜLLER-BÄUERLE, 2010, S. 27 ff.; SCHUMANN, 2009, S. 636 ff.

33 Dazu insgesamt Redebeiträge von Schaffstein, Gürtner, Freisler und Kohlrausch, Strafrechtskommission, 97. Sitzung (13.01.1936), in: REGGE & SCHUBERT, 1994, S. 272, S. 285 f., S. 287 ff.

34 KOLLMEIER, 2007, S. 85 f.

RJM, wenngleich in enger Abstimmung mit dem Ministerium statt. Bereits im Juni 1933 hatte HANS FRANK in seiner Funktion als Reichsleiter der NSDAP die Akademie für Deutsches Recht bewusst als Konkurrenzeinrichtung zum RJM gegründet.[35] Die wichtigste Aufgabe der Akademie bestand in der *„Erneuerung des Deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung"* durch *„Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen"*.[36] Ende 1934 wurde innerhalb der Akademie der Ausschuss für Jugendrecht eingerichtet, der für das Jugendarbeits-, Jugendpflege- und Jugendstrafrecht Reformvorschläge ausarbeiten sollte. Geleitet wurde der Ausschuss von ARTUR AXMANN, der 1940 zum Reichsjugendführer ernannt wurde.[37] Verantwortlich für die Reformen im Jugendstrafrecht war jedoch ein Unterausschuss unter dem Vorsitz von Schaffstein (dieser wurde als Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht bezeichnet).[38] An den intensiven Reformdiskussionen zwischen 1937 und 1941 waren auch Clostermann und Sieverts beteiligt; sie gehörten zu den aktivsten Mitgliedern des Ausschusses und brachten sich nicht nur durch zahlreiche Diskussionsbeiträge, sondern auch durch die Ausarbeitung von Referaten und Leitsätzen in die Ausschussarbeit ein.

Nach Kriegsbeginn wurde das Jugendstrafrecht innerhalb von zwei Jahren durch drei neue Verordnungen erheblich verschärft: Mit der *Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher* vom 04.10.1939 konnte bei einem Jugendlichen ab 16 Jahren bei *„besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung"* oder zum *„Schutz des Volkes"* Erwachsenenstrafrecht, einschließlich der Verhängung der Todesstrafe, angewandt werden.[39] Die mit einer weiteren Verordnung im Herbst 1941 eingeführte Verurteilung zu Gefängnis von unbestimmter

35 ANDERSON, 1987, S. 176.

36 FRANK, 1933/34, S. 7; § 2 Satzung der Akademie, in: JAkDR 1 (1933/1934), S. 249. Zur Gründung, zu den Verbindungen zur NSDAP und den Aufgaben der Akademie PICHINOT, 1981, S. 7 ff.

37 Axmann (18.02.1913-24.10.1996) hatte in Berlin Staats- und Rechtswissenschaft (ohne Abschluss) studiert und war seit 1932 in der Reichsleitung der Hitler-Jugend tätig (seit 1931 war er Mitglied der NSDAP). Seit 1933 war er unter anderem Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und seit 1940 Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Großdeutschen Reiches. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er als *„Hauptschuldiger"* zu drei Jahren und drei Monaten Arbeitslager verurteilt (die Strafe war durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt). Ausführlich zu Axmann: SCHAAR, 1998. Zur Arbeit im Jugendrechtsausschuss AXMANN, 1995, S. 148 ff., S. 155 ff., S. 160 ff.

38 Zu den Arbeitsgemeinschaften des Jugendrechtsausschusses und ihren Vorsitzenden: SCHUMANN, 2017, S. 87 ff., S. 95 ff.

39 VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 04.10.1939 (RGBl. I, S. 2000). Bis 1943 wurden 59 Jugendliche mit dem Tode bestraft. Dazu LÖFFELSENDER, 2017, S. 219.

Dauer sollte bei Jugendlichen mit schädlichen Neigungen verhängt werden.[40] Auch der 1940 neu eingeführte Jugendarrest,[41] der maßgeblich auf die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht unter dem Vorsitz von Schaffstein zurückging,[42] bedeutete eine Verschärfung im Verhältnis zur kurzen Freiheitsstrafe. Von dieser unterschied sich der Jugendarrest zwar dadurch, dass er nicht zu einer Eintragung ins Strafregister führte und die damit verbundene stigmatisierende Wirkung vermied.[43] Allerdings waren bis zur Einführung des Jugendarrests in rund 75 % aller Fälle der Jugendgefängnisstrafen kurze Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten verhängt und diese waren wiederum in mehr als 60 % aller Fälle zur Bewährung ausgesetzt worden.[44] Beim Jugendarrest, der überwiegend als Dauerarrest von vier Wochen verhängt wurde,[45] war hingegen grundsätzlich keine Strafaussetzung vorgesehen, ein Rechtsmittel gegen den Jugendarrest war ausgeschlossen und der Jugendarrest konnte auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens durch polizeiliche Strafverfügung verhängt werden.[46] Die Diskussionen im Vorfeld der Einführung des Jugendarrests zeigen zudem deutlich, dass nicht der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe im Vordergrund stand, sondern mit dem Jugendarrest die mit der Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe häufig verbundene Strafaussetzung ausgeschlossen werden sollte.[47] Nicht zuletzt war der Vollzug deutlich schärfer als im Falle einer Freiheitsstrafe, da Einzelhaft und an mehreren Tagen als Kost nur Wasser und Brot vorgesehen waren.[48] Daher ging auch das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung zum Jugendarrest davon aus, dass dieser den Jugendlichen härter treffen sollte als die kurze Freiheitsstrafe: *„Der Jugendarrest soll in keiner seiner beiden Formen – Dauerarrest oder Wochenendkarzer – an Schärfe hinter der Arrest-, Haft- oder Gefängnisstrafe zurückstehen; er soll im Gegenteil – wie die Jugendarrestordnung zeigt – diese Strafe an Härte und Strenge*

40 VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10.09.1941 (RGBl. I, S. 567). Dazu Amann, 2003, S. 81 ff. Die unbestimmte Jugendstrafe, die 1943 in § 6 RJGG übernommen wurde, blieb bis 1990 erhalten. Dazu Streng, 2017, S. 210.

41 VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 04.10.1940 (RGBl. I, S. 1336). Dazu Meyer-Höger, 1998, S. 58 ff. Zu allen drei Verordnungen Jureit, 1995, S. 61-74; Stolp, 2015, S. 53-67.

42 Meyer-Höger, 1998, S. 43 ff.; Schumann, 2017, S. 101 ff. m.w.N.

43 Seit Ende 1943 erfolgte jedoch ein Vermerk über den Jugendarrest in einer gerichtlichen Erziehungskartei. Dazu Jureit, 1995, S. 68.

44 Dazu Meyer-Höger, 1998, S. 42 f.

45 Der Jugendarrest konnte an bis zu vier Wochenenden oder als Dauerarrest von einer Woche bis einem Monat verhängt werden. Dazu Stolp, 2015, S. 60 ff.; Meyer-Höger, 1998, S. 92 f.

46 § 3 Abs. 2 VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 04.10.1940 (RGBl. I, S. 1336); Jugendstrafrecht und polizeiliches Strafverfügungsverfahren, Runderlass des RIM v. 28.11.1940 (RMBliV., S. 2193 f.).

47 So Meyer-Höger, 1998, S. 58.

48 Jugendarrestordnung v. 01.11.1940, DJ 1940, S. 1243 f., Ziff. 4 und 5.

übertreffen und dem jungen Rechtsbrecher den Ernst des Eingreifens der Staatsgewalt besonders fühlbar machen."[49] Im Januar 1941 berichtete ein Dortmunder Richter im Jugendrechtsausschuss, dass die Jugendlichen im Jugendarrest *„mit aller Schärfe angefaßt werden"* und die Jungen sich vor Schmerzen krümmten, *„weil ihnen das kalte Wasser mit dem harten schwerverdaulichen Brot große Beschwerden"* bereite. Sieverts wies anschließend darauf hin, dass in Hamburg *„bei einem Dauerarrest über 14 Tage hinaus bei einem Teil der Jugendlichen [...] eine gewisse gesundheitliche Gefährdung [eingetreten sei]. In einer Reihe von Fällen, wo vier Wochen Jugendarrest gegeben war, konnten bei der strengen Behandlung die Betreffenden nur knapp durchgehalten werden."*[50]

Da stark umstritten war, ob es sich beim Jugendarrest um eine Strafe oder eine Erziehungsmaßregel handeln sollte, wurde ein Mittelweg eingeschlagen und der Jugendarrest als *„Zuchtmittel"* eingeordnet.[51] Damit war aus dem zweispurigen System des JGG von 1923 ein dreispuriges geworden.[52] Der Jugendarrest entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zum wichtigsten Sanktionsmittel des Jugendstrafrechts und kam ein Jahr nach seiner Einführung bereits in mehr als der Hälfte aller Fälle zum Einsatz,[53] da er nicht nur die kurze Freiheitsstrafe ablöste, sondern auch die Verhängung von Geldstrafen stark zurückdrängte.[54] Dieser Erfolg war nicht zufällig, sondern vom RJM und vom Jugendrechtsausschuss durch entsprechende Empfehlungen, Jugendrichtertagungen und zahlreiche Publikationen befördert worden.[55]

---

49 RGSt 75, S. 366, S. 368 f. Damit erfüllte die Praxis bei der Anwendung des Jugendarrests eine der zentralen Forderungen Schaffsteins (1939, S. 129), wonach mit dem Jugendarrest lediglich die stigmatisierende Wirkung des Strafeintrags vermieden werden sollte.

50 Schubert, 2001, S. 248. Ähnlich Clostermann, 1943, S. 22. Vgl. weiter Wolff, Egelkamp & Mulot, 1997, S. 140 ff.

51 Schaffstein, 1937b, S. 82 *(„Erziehungsmaßregel")*; Clostermann, 1939b, S. 114 (*„Zuchtmittel"* mit *„Sühnecharakter"*); von Liszt, 1940/1941, S. 217 (*„‚Zuchtmittel' eigener und neuer Prägung"*); Schubert, 2001, S. 226 ff., S. 244 ff. Im Runderlass des RIM v. 28.11.1940 (RMBliV., S. 2193) wurde dann in Ziff. I(4) festgelegt: *„Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel, aber keine Strafe."* Im RJGG von 1943 wurde vor den §§ 7 ff. die Überschrift *„Zuchtmittel"* eingefügt. Vgl. dazu auch Wolff, 1992, S. 135 ff.; Jureit, 1995, S. 9 ff.; Meyer-Höger, 1998, S. 44 ff., S. 59 (Fn. 344); Amann, 2003, S. 73 f.; Stolp, 2015, S. 57 ff. Nach Kollmeier, 2007, S. 86 sollte die Mischform der *„Zuchtmittel"* dem Prinzip *„Erziehung durch Strafe"* folgen; vgl. auch ebd., S. 228.

52 Dazu auch Löffelsender, 2017, S. 215.

53 Dazu Meyer-Höger, 1998, S. 89 ff.; Löffelsender, 2017, S. 217.

54 Im RJGG von 1943 war die Geldstrafe dann als Sanktion gar nicht mehr vorgesehen. Dazu Stolp, 2015, S. 74.

55 Zur Einführung des Jugendarrests, 1940. Weitere Nachweise bei Schumann, 2017, S. 103, Fn. 127. Zu den politischen Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Jugendarrests auch Meyer-Höger, 1998, S. 78 ff. Vgl. weiter Dörner, 1991, S. 213 ff.; Pieplow, 2014a, S. 109 ff.

Ebenfalls im Jugendrechtsausschuss war seit 1937 die rechtliche Ausgestaltung der *„Jugendschutzlager"* unter dem Schlagwort *„Bewahrung von Jugendlichen"* diskutiert worden. Im Ausschuss ging man damals davon aus, dass ca. 15.000 Jugendliche in solchen Lagern zur *„Sicherung der Volksgemeinschaft vor gemeinschädlichen Kräften"* untergebracht werden könnten. Schaffstein nannte das Kind auch beim Namen, als er im Februar 1938 anlässlich der von ihm geleiteten Diskussion über die Ausgestaltung der *„Bewahrung"* erstmals den Begriff *„Jugendkonzentrationslager"* verwendete.[56] 1938 legte der Ausschuss dann einen Gesetzesvorschlag zur *„Bewahrung von Jugendlichen"* als Ergänzung zum RJWG vor, der allerdings nicht umgesetzt wurde.[57]

Stattdessen organisierte seit 1940 das Reichskriminalpolizeiamt die Einweisung von männlichen Jugendlichen in das neu eingerichtete *„Jugendschutzlager"* Moringen bei Göttingen. 1942 kam dann ein weiteres Lager für weibliche Minderjährige in der Uckermark in unmittelbarer Nähe zum Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück hinzu. Die Verbringung der Jugendlichen ins Lager war nunmehr als Teil der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine polizeiliche Maßnahme (*„Schutz der Volksgemeinschaft"* vor den ins Lager eingewiesenen Jugendlichen). Die damit verbundene Kompetenzerweiterung der Polizei zulasten der Justiz hatte zur Folge, dass die *„polizeiliche Unterbringung"* sog. kriminell gefährdeter und *„asozialer"* Jugendlicher ohne gerichtliches Verfahren und ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe angeordnet wurde.[58] Allerdings arbeiteten die Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und die Jugendämter der Polizei bereitwillig zu, denn viele Jugendliche, die als schwer erziehbar galten, wurden direkt aus der Fürsorgeerziehung auf Initiative von Heimleitern, Jugendbehörden und Fürsorgeverbänden in die *„Jugendschutzlager"* eingewiesen.[59] Da jedes als *„asozial"* eingestufte Verhalten als Einweisungsgrund genügte, wurden auch Jugendliche in die Lager verbracht, denen der Vorwurf gemacht wurde, der *„Volksgemeinschaft"* zur Last zu fallen oder sich nicht in die Ordnung des NS-Staates einzufügen.[60] Dazu gehörten auch Jugendliche, die aus religiösen oder politischen Gründen dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden oder durch irgendein normabweichendes

56 SCHUBERT, 2001, S. 65 f.
57 SCHUBERT, 2001, S. 78 ff. Dazu auch SCHUMANN, 2017, S. 109 ff.
58 Dazu insgesamt SCHUMANN, 2017, S. 111 ff. m.w.N.
59 Bei den ersten 1.500 Jugendlichen, die in die *„Jugendschutzlager"* Moringen und Uckermark eingewiesen wurden, kamen mehr als die Hälfte aus Fürsorgeerziehungsanstalten. Dazu HEPP, 1987, S. 195 ff.; FRITZ, 2007, S. 311; GUSE, 2009, S. 104 f., S. 111.
60 Eine allgemeingültige Definition von *„asozial"* findet sich in der NS-Zeit nicht, vielmehr gab es unterschiedliche Definitionen von Seiten der Wissenschaft, Praxis und zuständigen Ministerien. Dazu AYASS, 1995, S. 105 ff. m.w.N.

Verhalten auffällig geworden waren.[61] Dies betraf bspw. die Mitglieder der *„Swing-Jugend"*, deren Tanzstil mit *„in Hysterie geratene[n] Neger[n] bei Kriegstänzen"* verglichen wurde. Nachdem Reichsjugendführer Axmann den Reichsführer SS HEINRICH HIMMLER 1942 aufgefordert hatte, *„mit den schärfsten Mitteln gegen die Swing-Jugend vorzugehen"*, wies dieser den zuständigen Chef des Reichssicherheitshauptamtes, REINHARD HEYDRICH, an, *„das Übel radikal auszurotten"* und *„alle Rädelsführer [...] in ein Konzentrationslager einzuweisen"*.[62] Bei Mädchen und jungen Frauen kam als weiterer Einweisungsgrund der Vorwurf der *„sexuellen Verwahrlosung"* hinzu,[63] der bspw. bei einer Infektion mit Geschlechtskrankheiten angenommen wurde.[64] Aber auch homosexuelle junge Männer und sog. Mischlinge wurden in die *„Jugendschutzlager"* eingewiesen, so dass die Gruppe der internierten Jugendlichen ausgesprochen heterogen war.[65]

Zur wissenschaftlichen Begleitung der *„Jugendschutzlager"* wurde Ende 1941 im Reichskriminalpolizeiamt ein *„Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei"* errichtet.[66] Zu dessen Aufgaben gehörte der Aufbau eines *„Asozialen-Sippschaftsarchivs"*, da die *„Ermittlungen über die Erbgeschichte gemeinschaftsfremder Jugendlicher"* auch dazu führen sollten, *„laufend die Existenz größerer asozialer und krimineller Familien aufzudecken"*. Neben der Überwachung der *„Verbrecherstämmlinge"* hatte die Erfassung *„zum Ziel, gegebenenfalls rassenhygienische Maßnahmen vorzuschlagen oder einzuleiten"*.[67] Mit der wissenschaftlichen Leitung des Instituts wurde der Mediziner ROBERT RITTER[68] (Leiter der

61 Dazu HEPP, 1987, S. 194 ff., S. 197 ff., S. 200 ff.; FRITZ, 2007, S. 311 ff.

62 Zitate nach HEPP, 1987, S. 201. Dazu auch FRITZ, 2007, S. 312.

63 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes-(Gau-) jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden (26.04.1944), in: AYASS, 1998, S. 379 (dort ist von *„sexuell schwer Gefährdeten"* die Rede).

64 Dazu HEPP, 1987, S. 198 ff.; FRITZ, 2007, S. 313 f.

65 Dazu GUSE, 2009, S. 103 ff.

66 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers DR. WILHELM FRICK an die Polizeibehörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände (21.12.1941): Errichtung eines Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt, in: AYASS, 1998, S. 291 f.

67 RITTER, 1942, S. 117-119.

68 Dr. med. Dr. phil. Ritter (14.05.1901-15.04.1951) arbeitete zunächst in der Psychiatrie der Universitätskliniken Zürich und Tübingen und wurde 1936 als Leiter der neu gegründeten *„Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt"* nach Berlin berufen. In seiner Habilitationsschrift (*„Ein Menschenschlag"*, 1937) untermauerte er die Theorie vom *„geborenen Verbrecher"*, dessen kriminelles Verhalten erblich angelegt sei. Er stieg zu einem der führenden kriminalbiologischen Experten in der NS-Zeit auf und unterstützte mit seinen Forschungen maßgeblich die Verfolgung von *„Zigeunern"*. Seit 1941 führte er als wissenschaftlicher Leiter des *„Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei"* seine erbbiologischen Forschungen an *„asozialen"* Jugendlichen weiter.

„Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes" und des *„Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei"* im Reichskriminalpolizeiamt) betraut,[69] der sich bereits als *„Zigeunerforscher"* einen Namen gemacht und eng mit der *„Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens"* zusammengearbeitet hatte.[70] Für das im August 1940 in Moringen eingerichtete erste *„Jugendschutzlager"* entwarf Ritter ein Blocksystem, in das die Jugendlichen nach einer kriminalbiologischen Untersuchung anhand ihrer Eigenschaften und Verhaltensweisen einsortiert wurden.[71] Die Einteilung in Kategorien wie *„Störer"*, *„Untaugliche"*, *„Dauerversager"* usw. war nicht nur für die Behandlung der Jugendlichen im Lager maßgeblich, sondern war auch die Grundlage dafür, ob die Jugendlichen später in ein Konzentrationslager überführt oder zur Wehrmacht entlassen wurden. Ritters Forschungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft üppig gefördert; zuletzt erhielt er 1944 nochmals rund 14.000 Reichsmark für *„Arbeiten auf dem Gebiet der Asozialenforschung und Kriminalbiologie"*.[72]

Dass auch einzelne Jugendrichter an der Einweisung von Jugendlichen in die *„Jugendschutzlager"* beteiligt waren, wurde in zwei neueren Dissertationen von Barbara Manthe und Michael Löffelsender am Beispiel von Clostermann nachgewiesen: Aufgrund seiner guten Kontakte zum Bonner Stadtjugendamt verhinderte Clostermann im Jahr 1940 die Einweisung einzelner Jugendlicher in das *„Jugendschutzlager"* Moringen, schlug dafür aber andere Jugendliche, *„die typologisch für die neuen Lager infrage kommen dürften"*, ausdrücklich zur Deportation vor.[73] Darüber hinaus nutzte Clostermann die Möglichkeit einer Einweisung in ein *„Jugendschutzlager"* auch als *„Erziehungsmittel"* in seinen Urteilen. So ergänzte Clostermann seine Begründung zur Verhängung von einem Jahr Jugendgefängnis in einem Urteil aus dem Jahr 1941 folgendermaßen: *„Es bleibt daher nur der Weg, die Tat durch eine längere abschreckende Gefängnisstrafe zu sühnen und so, wenn dies überhaupt noch möglich ist, für den Angeklagten ein*

Dazu Schmidt-Degenhard, 2012; Hohmann, 1994, S. 42-59; Wagner, 2002, S. 96 ff., S. 110 ff., S. 144 ff.; Schumann, 2017, S. 117 (Fn. 179), S. 119 f. m.w.N.

69 Zur Tätigkeit Ritters für das Kriminalbiologische Institut Limbächer, 2014, S. 237 ff., S. 241 ff.; Wildt, 2015, S. 316-319; Wagner, 2002, S. 110 ff., S. 144 ff.

70 Zu Ritters Forschungen an *„Zigeunern"* Schmidt-Degenhard, 2012; Luchterhandt, 2000, S. 123-137, S. 172-183, S. 206-234, S. 259-265.

71 Die Einteilung erfolgte, nachdem die Jugendlichen mehrere Monate im sog. Beobachtungsblock waren. Dazu insgesamt Guse, 2009, S. 108 ff.; Fritz, 2007, S. 322 ff.; Peukert, 1986, S. 289 ff. Willing, 2003, S. 201 bezeichnet das *„Jugendschutzlager"* Moringen als *„Versuchslabor Ritters"*.

72 Nachweise bei Schmidt-Degenhard, 2012, S. 166 f. Vgl. weiter Luchterhandt, 2007, S. 321-328.

73 Zit. nach Löffelsender, 2012, S. 429. Das Zitat stammt aus einem Schreiben Clostermanns an das Stadtjugendamt Bonn v. 22.07.1940. Dazu auch Manthe, 2013, S. 198 ff.

hinreichend starkes Gegenmotiv für seine verbrecherischen Neigungen zu schaffen. Zeigt er keine nachhaltige Besserung, dann muss er mit einer dauernden Bewahrung in einem Jugendschutzlager rechnen."[74]

Das größte Reformprojekt im Jugendstrafrecht war jedoch das RJGG von 1943,[75] das nicht nur die drei oben genannten Verordnungen integrierte,[76] sondern das Jugendstrafrecht weiter verschärfte: So konnte etwa das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre herabgesetzt werden, *„wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert[e]"* (§ 3 Abs. 2 RJGG). Zudem enthielt § 60 RJGG eine zusätzliche Regelung zur Überweisung von Jugendlichen aus dem Strafvollzug oder im Anschluss an den Strafvollzug in ein *„Jugendschutzlager"*, wenn eine *„Einordnung [der Jugendlichen] in die Volksgemeinschaft nicht [zu] erwarten"* war. Von offizieller Seite wurde das RJGG, das im Januar 1944 in Kraft trat, als eine *„Gemeinschaftsarbeit"* von Reichsjugendführung, RJM und dem Jugendrechtsausschuss gewürdigt. Im Geleitwort zum RJGG hob Reichsjustizminister GEORG THIERACK, der seit 1942 auch Präsident der Akademie für Deutsches Recht war, die Bedeutung des Jugendrechtsausschusses, namentlich von Schaffstein, sowie der Reichsjugendführung besonders hervor.[77]

2.2.2 Netzwerke

Nachdem bereits eine ganze Reihe von Einrichtungen und Personen angesprochen wurden, die für die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus prägend waren, soll im Folgenden anhand der damals bestehenden Netzwerke dargestellt werden, wie die einzelnen Akteure über die Jahre zusammenwirkten und welche Verbindungen zur DVJJ bestanden. Im Zentrum der Reformen stand der Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht,[78] dem alle in der *Abbildung 1* aufgeführten Personen angehörten – bis auf Werner Villinger, dessen Expertise allerdings im Ausschuss herangezogen wurde.[79]

74 Zit. nach LÖFFELSENDER, 2012, S. 428.
75 Reichsjugendgerichtsgesetz v. 10.11.1943, RGBl. I, S. 639. Dazu auch JUREIT, 1995, S. 75 ff.; AMANN, 2003, S. 52 ff.; STOLP, 2015, S. 68 ff.
76 § 6 RJGG Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer; § 8 RJGG Jugendarrest; § 20 RJGG Jugendliche Schwerverbrecher. Dazu auch SIEVERTS, 1944b, S. 7 f.
77 THIERACK, 1944, S. 10.
78 So auch WOLFF, 1992, S. 80 ff.
79 SCHUBERT, 2001, S. 479, S. 562.

Von den anderen Akademieausschüssen, von denen es einschließlich sämtlicher Unterausschüsse fast 100 für alle Teilrechtsgebiete gab,[80] unterschied sich der Jugendrechtsausschuss in zwei Punkten: Erstens war der Ausschuss mit etwa 40 Mitgliedern deutlich größer als die meisten anderen Ausschüsse,[81] wobei unter Einbeziehung aller Personen, einschließlich sonstiger Mitarbeiter, Referenten und Gäste, sogar über 90 Personen an der Arbeit im Jugendrechtsausschuss beteiligt waren.[82] Bei den einzelnen Sitzungen der drei Unterausschüsse bzw. Arbeitsgemeinschaften waren allerdings in der Regel nur 15 bis 30 Personen anwesend.[83] Zweitens waren ungewöhnlich viele NS-Funktionäre aus der Spitze von Staat und Partei im Jugendrechtsausschuss vertreten und viele brachten sich aktiv durch Referate und Diskussionsbeiträge in die Ausschussarbeit ein.[84]

Abbildung 1: Netzwerke

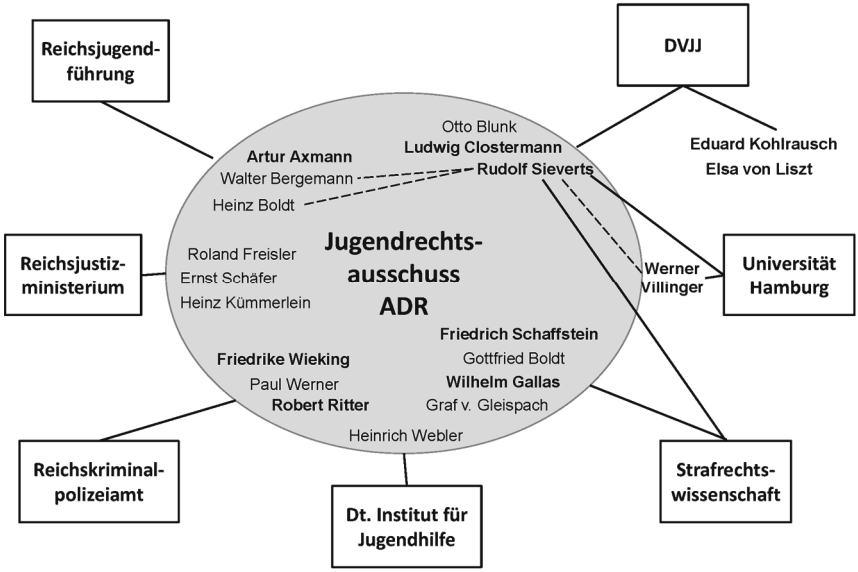

80 Dazu PICHINOT, 1981, S. 170-174.
81 Dazu PICHINOT, 1981, S. 18 f.
82 Sämtliche Mitglieder und Mitarbeiter des Jugendrechtsausschusses und der Arbeitsgemeinschaften sind (meist mit Biogrammen) bei SCHUBERT, 2001, S. XV-XXI aufgelistet.
83 WOLFF, 1992, S. 394 ff. Die Arbeitsgemeinschaften fungierten als selbstständige Unterausschüsse, deren Mitglieder nicht zwingend auch Mitglied in einer der beiden anderen Arbeitsgemeinschaften oder im Jugendrechtsausschuss waren. Dazu SCHUBERT, 2001, S. 26, S. 50.
84 Dazu SCHUMANN, 2017, S. 79 f. m.w.N.

Insgesamt beteiligten sich an der Arbeit des Jugendrechtsausschusses nahezu alle in der NS-Zeit führenden Vertreter des Faches aus Wissenschaft, Praxis, Ministerialbürokratie und Parteieinrichtungen.[85] Daher ist auf der *Abbildung 1* auch nur eine Auswahl der Einrichtungen und Mitglieder aufgeführt. Nicht genannt sind hier etliche der insgesamt 16 im Jugendrechtsausschuss vertretenen Einrichtungen aus Staat und Partei (wie etwa die NS-Volkswohlfahrt, die Reichsfrauenführung, das Reichsgesundheitsamt und das Reichsrechtsamt der NSDAP).[86] Aus dem (ebenfalls nicht aufgeführten) RIM arbeitete im Ausschuss unter anderem der Leiter der Abteilung für Wohlfahrtspflege, FRITZ RUPPERT, mit, der auch Ansprechpartner der DVJJ im Ministerium war.[87]

Aus dem RJM waren neben Staatssekretär Roland Freisler weitere sechs Ministerialbeamte im Ausschuss vertreten, unter anderem DR. ERNST SCHÄFER (1882-1945), der Leiter der Abteilung *„Strafgesetzgebung"*.[88] Schäfer fungierte neben den für das Jugendstrafrecht zuständigen Sachbearbeitern auch als Kontaktperson für die DVJJ im Ministerium.[89] Besonders hervorzuheben ist Heinz Kümmerlein, Referent für Jugendrecht und Jugendstrafrecht im RJM, Bannführer in der Reichsjugendführung und später persönlicher Referent von Reichsjustizminister Thierack. Kümmerlein trieb die Reformen im Jugendstrafrecht sowohl im Jugendrechtsausschuss als auch im RJM mit Nachdruck voran und publizierte eifrig zum Jugendrecht[90] – auch mit ihm stand die Geschäftsstelle der DVJJ in Kontakt.[91]

Aus dem Kreis der Hochschullehrer gehörte neben Schaffstein und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht, GOTTFRIED BOLDT (Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Jugendrecht in Königsberg und ab 1940 in Kiel),[92] vor allem Sieverts zu den besonders aktiven Mitgliedern.[93]

---

85 Dazu BUDDRUS, 2003, Bd. 13/1, S. 474 ff. Vgl. auch MEYER-HÖGER, 1998, S. 38. Zur Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht siehe auch AXMANN, 1995, S. 155 f.

86 Dazu auch WOLFF, 1992, S. 88 f.

87 Etwa Protokolle der Sitzungen des GA v. 07.05.1935 und 28.11.1935.

88 Weiter sind zu nennen: Schäfers Stellvertreter, DR. HUGO SUCHOMEL (1883-1947), zwei Referatsleiter aus der Abteilung, DR. JOHANNES EICHLER (geb. 1886) und OTTO RIETZSCH (1890-1947), sowie aus der Abteilung *„Bürgerliches Recht"* FRANZ MASSFELLER (1902-1966), Referent für Jugendwohlfahrtsrecht und Fürsorgeerziehungssachen (Massfeller war später auch im BMJ für diesen Bereich zuständig). Dazu und zur Zusammenarbeit zwischen RJM und Jugendrechtsausschuss DÖRNER, 1991, S. 165 ff. (insbesondere Fn. 13).

89 So werden in den Protokollen der Sitzungen des GA v. 08.10.1936, 02.04.1937, 25.06.1937 und 19.02.1938 außer Schäfer auch die zuständigen Mitarbeiter FICKER und Rietsch erwähnt.

90 Zu Kümmerlein (25.04.1909-28.04.1979): SCHUMANN, 2017, S. 82, Fn. 41 m.w.N. Zu seiner Rolle bei der Reform des Jugendstrafrechts auch WOLFF, 1992, S. 88, S. 97 ff.

91 Etwa Protokoll der Sitzung v. 27.06.1941 (TOP 4) und Nachweis in Anm. 140.

92 Zu Boldt (14.07.1906-30.08.1957): SCHUMANN, 2017, S. 82, Fn. 43 m.w.N.

93 Sieverts hielt mehrere Referate im Jugendrechtsausschuss, unter anderem ein Referat über *„Strafregister und Rehabilitierung der Jugendlichen"* und über die *„Behandlung jugendlicher*

Mit Wenzeslaus Graf von Gleispach (1876-1944) und dem Kohlrausch-Schüler Wilhelm Gallas (1903-1989) waren zudem zwei bekannte Strafrechtslehrer im Jugendrechtsausschuss vertreten und beide waren auch mit der DVJJ verbunden.

Auch ein gutes Dutzend Richter und Staatsanwälte haben an der Ausschussarbeit mitgewirkt. Unter diesen ist Clostermann, der schon seit den 1920er Jahren als Jugendrichter tätig war, hervorzuheben. Im Jugendrechtsausschuss gehörte er zu den meinungsbildenden Mitgliedern und prägte die Ausschussarbeit mit Leitsätzen, Referaten und Stellungnahmen.[94] Aber auch außerhalb des Jugendrechtsausschusses war die Expertise Clostermanns (ebenso wie diejenige von Sieverts) in der NS-Zeit gefragt.[95] So war er bspw. zusammen mit Schaffstein Referent für den Bereich des Jugendstrafrechts *(„Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen")* [96] auf der ersten Tagung der neu gegründeten (und der Akademie für Deutsches Recht angegliederten) *„Gesellschaft für Deutsches Strafrecht"*, die im Oktober 1938 in München tagte.[97]

Als weiterer Fachmann aus dem Bereich des Jugendrechts ist noch Heinrich Webler zu nennen. Webler hatte bereits seit Mitte der 1920er Jahre das damals wichtigste Forschungsinstitut zum Jugendrecht, das Archiv deutscher Berufsvormünder, geleitet. Auf Initiative Weblers wurde das in Frankfurt a.M. in einem bürgerlich-liberalen Milieu angesiedelte Archiv 1933 nach Berlin verlegt, mit dem Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt zusammengelegt und unter der Leitung Weblers und dem neuen Namen *„Deutsches Institut für Jugendhilfe"* dem RIM unterstellt.[98] Von dieser Eingliederung war auch die DVJJ betroffen, da sie mit

Arbeitsbummler" (Nachweise bei Schumann, 2017, S. 83, Fn. 45). Zwei weitere Referate, die Sieverts im Rahmen der *„Generaldebatte über die Neuordnung des Jugendstrafrechts"* auf der Sitzung v. 21.11.1940 sowie zum Referentenentwurf eines RJGG des RJM auf der Sitzung in Bad Aussee v. 26.08.1941 hielt, sind nicht überliefert, aber bei Schubert, 2001, S. 182 und S. 420 erwähnt.

94 Clostermanns Redebeiträge in den Ausschusssitzungen entsprechen hinsichtlich Häufigkeit und Umfang denen von Schaffstein; unter den Praktikern war Clostermann ohne jeden Zweifel die wichtigste Person im Ausschuss. Vgl. weiter Schubert, 2001, S. 206-211, S. 385-388. Nach Löffelsender, 2012, S. 174 spielte Clostermann in den *„zeitgenössischen Jugendstrafrechtsdebatten"* eine *„zentrale Rolle"*. Ähnlich Manthe, 2013, S. 188 f.

95 So erstatteten Clostermann und Sieverts für den *„Ersten Internationalen Kongress für Kriminologie"* v. 03.-08.10.1938 Vorgutachten. Dazu Protokoll der Sitzung des GA v. 15.11.1938 (TOP 3); Rundschreiben an unsere Mitglieder v. 13.07.1940.

96 Clostermann, 1939b, S. 107-122; Schaffstein, 1939, S. 122-140. Dazu Webler, 1939, S. 339-341.

97 Vorsitzender der Gesellschaft war Graf Gleispach, Ehrenpräsident war Reichsminister Hans Frank, der ebenso wie Roland Freisler eine Eröffnungsansprache hielt; längere Redebeiträge kamen unter anderem von Sieverts und Kohlrausch. Nachweise bei Schumann, 2017, S. 84 f. (Fn. 54).

98 Webler (02.05.1897-21.03.1981) trat nach Studium (Rechtswissenschaft, Nationalökonomie, Soziologie und Fürsorgewissenschaft) und Promotion 1923 die Nachfolge seines Lehrers

dem Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt eng zusammenarbeitete und gemeinsam mit ihm seit 1924 das *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* herausgab (seit 1933 war sie an der Herausgabe der Zeitschrift nicht mehr beteiligt).

Aus dem Reichskriminalpolizeiamt gehörten dem Jugendrechtsausschuss die ranghöchste Kriminalbeamtin Friedrike Wieking (Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei und der *„Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“*),[99] Paul Werner (stellvertretender Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes)[100] sowie der bereits erwähnte Kriminalbiologe Robert Ritter an. Alle drei waren maßgeblich an der Organisation der *„Jugendschutzlager“* beteiligt. Wieking und Ritter standen zudem in Kontakt mit der DVJJ.

Einflussreich und personell stark vertreten war schließlich die Reichsjugendführung, die eine Doppelstellung als Oberste Reichsbehörde und als Spitze der Hitler-Jugend einnahm.[101] Besonders aktiv waren hier unter anderem zwei Doktoranden von Sieverts: Walter Bergemann und Heinz Boldt.[102] Sieverts war aber nicht nur über seine beiden Doktoranden, die auch enge Mitarbeiter von Reichsjugendführer Axmann waren,[103] mit der Reichsjugendführung verbunden. Viel-

Christian Jasper Klumker als Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsvormünder an. Während der NS-Zeit blieb er Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe (bis 1937 unter der Bezeichnung *„Deutsches Jugendarchiv“*). Nach dem Krieg baute er das Institut in Hildesheim unter dem Namen *„Deutsches Institut für Vormundschaftswesen“* erneut auf und leitete dieses bis 1966 (das Institut zog 1956 nach Heidelberg um; es besteht bis heute als *„Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF“* fort). Weblers Karriere nach 1945 schadete es auch nicht, dass er bereits 1933 in die NSDAP und in die SA eingetreten sowie aufgrund der Zusammenarbeit mit der Organisation *„Lebensborn“* in den persönlichen Stab des Reichführers-SS Heinrich Himmler aufgenommen worden war. Dazu Kuhlmann, 1998, S. 612-614; Jenner, 2006, S. 105-146; Wolff, 1992, S. 85 f.

99 Wieking (03.08.1891-21.08.1958) wurde nach Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege 1927 Leiterin der in Berlin neu gegründeten Weiblichen Kriminalpolizei. 1939 wurde im Reichskriminalpolizeiamt ein Referat für die Weibliche Kriminalpolizei eingerichtet, das Wieking bis 1945 leitete (zu den Aufgaben des Referats gehörte auch die Jugendkriminalität). Nach dem Krieg war Wieking mehrere Jahre im ehemaligen KZ Buchenwald interniert. 1958 veröffentlichte sie das Werk *„Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart“*, in dem sie auch auf die *„Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“* (S. 67-69) einging und die *„Jugendschutzlager“* (S. 69-75) verteidigte. Dazu Reinicke, 1998c, S. 628-630; Wildt, 2015, S. 312-314. Vgl. weiter Nienhaus, 1999, S. 517-539.

100 Zu Werner (04.11.1900-15.02.1970): Schumann, 2017, S. 86 Fn. 60 m.w.N.

101 Demzufolge war der Reichsjugendführer in Personalunion Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches. Dazu Schaar, 1998, Bd. 1, S. 217 f.

102 Zum Einfluss der Reichsjugendführung innerhalb des Jugendrechtsausschusses auch Kollmeier, 2007, S. 80 f.; Wolff, 1992, S. 86, S. 105 ff.

103 Axmann, 1995, S. 162 f. hob in seinen Memoiren seine *„Mitarbeiter Heinz Boldt und Walter Bergemann“* besonders hervor. Zu Bergemann und Boldt auch Buddrus, 2003, Bd. 13/1, S. 475 f., Bd. 13/2, S. 1121, S. 1125 f.

mehr war er selbst in der Hitler-Jugend als Bannführer aktiv und bot in Hamburg *„Jugendrechtsseminare zur Schulung für höhere HJ-Führer"* an.[104] In der Nachkriegszeit erhielt Axmann dann von Sieverts einen *„Persilschein"* zur Entlastung im Entnazifizierungsverfahren: Darin würdigte Sieverts die Tätigkeit Axmanns im Jugendrechtsausschuss und bescheinigte, dass es sich bei Axmann um eine *„Persönlichkeit"* handle, *„die von höchstem Verantwortungsbewusstsein erfüllt"* gewesen sei. Weiter heißt es dort: *„Es ist im wesentlichen das Verdienst von Herrn Axmann, wenn [...] das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 in einer Gestalt erlassen worden ist, die auch nach der Kapitulation noch anerkannt werden konnte."*[105]

Eine enge Verbindung bestand auch zwischen Sieverts und Werner Villinger. Der Kinder- und Jugendpsychiater Villinger,[106] einer der führenden Rassenhygieniker des *„Dritten Reiches",* hatte die Debatten um *„minderwertige"* und *„asoziale"* Jugendliche stark befördert.[107] Die Bekanntschaft zwischen Sieverts und Villinger geht auf die späten 1920er Jahre zurück, als Sieverts noch Assistent an der Universität Hamburg und Villinger leitender Oberarzt beim Hamburger Jugendamt und an der Psychiatrischen Klinik der Universität war. 1928 wurden beide zu Mitgliedern der kurz davor neu gegründeten Gesellschaft für Kriminalbiologie ernannt.[108] Schon in der NS-Zeit, aber auch noch in den 1950er Jahren stützte sich Sieverts in seinen Publikationen zum Jugendstrafrecht auf eine Studie von Villinger aus dem Jahr 1938.[109] Zusammen mit Sieverts gehörte Villinger zudem zu einem kleinen Kreis, der im November 1952 die DVJJ neu konstituierte (siehe unten 3.1).

Hingegen scheint das Verhältnis von Sieverts zu Schaffstein in der NS-Zeit eher gespannt, jedenfalls aber distanziert gewesen zu sein. Sieverts, ein Schüler

104 Protokoll der Sitzung v. 27.06.1941 (TOP 7); Schreiben Sieverts an E. von Liszt v. 25.06.1941.

105 *„Zeugnis"* von Sieverts v. 22.12.1948, StA München, Spruchkammerakten, Karton 47, Axmann Artur, Anlage 34 (Bl. 454).

106 Villinger (09.10.1887-08.08.1961) war seit 1926 Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik der Universität Hamburg. 1932 wurde er Professor in Hamburg und war seit 1934 Chefarzt an der Bodelschwinghschen Anstalt in Bethel bei Bielefeld (dort wurden unter seiner Leitung mehrere hundert Zwangssterilisationen vorgenommen). Seit 1937 war er Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht beim OLG Hamm. Außerdem wird er auf zwei Listen als T4-Gutachter geführt, jedoch ist umstritten, ob er tatsächlich als Gutachter im Rahmen der *„Euthanasieaktion T4"* tätig war. Nach 1945 übernahm Villinger an den Universitätsnervenkliniken Tübingen und Marburg leitende Positionen. In Marburg war er auch von 1949 bis 1950 Dekan der Medizinischen Fakultät und Mitte der 1950er Jahre Rektor der Universität. Zu Villinger: HOLTKAMP, 2002; CASTELL ET AL., 2003, S. 463-480.

107 Dazu KUHLMANN, 1989, S. 141 f.

108 Dazu ROTHMALER, 1999, S. 257.

109 Sieverts nahm mehrfach auf Villingers Beitrag *Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus* (1938/39) Bezug: SIEVERTS, 1938, S. 236 und 1952, S. 61.

des Strafrechtlers Moritz Liepmann, hatte 1934 die Leitung des renommierten Hamburger Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe übernommen und war schon vor 1933 mit der Jugendgerichtshilfe verbunden. In dem kaum jüngeren Schaffstein, der 1936 innerhalb kürzester Zeit mit neuen Ideen das Jugendstrafrecht eroberte, sah er wohl vor allem einen Konkurrenten, dessen Unfähigkeit Sieverts im GA bzw. gegenüber einzelnen Mitgliedern des GA bei mehreren Gelegenheiten vorführte. So informierte Sieverts am 09.02.1938 das GA-Mitglied HERBERT FRANCKE,[110] dass die Reform des Jugendstrafrechts von Seiten des RJM nun vollständig dem Jugendrechtsausschuss überlassen worden sei: Auf der Sitzung des Jugendrechtsausschusses Ende 1937 habe Schaffstein ein Referat gehalten, *„in dem er stur seine altbekannten Thesen wiederholte mit allen Fehlern und Undurchdachtheiten. Kurz – alle Einwendungen, die ihm von Ihnen und anderen Fachleuten gemacht worden sind, schien er entweder gar nicht zu kennen oder nicht kapieren zu wollen. Die anschließende Aussprache hatte unter uns gesagt ein trostloses Niveau."* Des Weiteren regte Sieverts in diesem Schreiben an, unmittelbar im Anschluss an die nächste Sitzung des Jugendrechtsausschusses zum Thema *„Bewahrung von Jugendlichen"* am 18./19.02.1938 eine Vorstandssitzung der DVJJ durchzuführen, damit er *„gleich frisch"* berichten könne. Tatsächlich tagte noch am 19.02.1938 (an einem Samstagnachmittag unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Jugendrechtsausschusses) der GA der DVJJ, wobei über die Sitzungen des Jugendrechtsausschusses im Protokoll Folgendes festgehalten wurde:

> *„Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses. Sonnabend, d. 19.2.38 im Kriminalistischen Institut. Anwesend: KOHLRAUSCH, FRANCKE, von LISZT, SIEVERTS, EHRHARDT.*
>
> *Zu Punkt 1) berichtet Sieverts. Das RJM hat zunächst auf eine eigene Kommission zur Beratung des JGG verzichtet. Bei der ersten Sitzung der Akademie-Kommission unter Vorsitz von SCHAFFSTEIN, waren 40 Personen anwesend; da die meisten von ihnen nichts von der Materie wussten, blieb die Beratung ergebnislos. Es wurde daher eine Unterkommission von 7 Personen gebildet – SCHAFFSTEIN, SIEVERTS, RAUCH, BOLDT, RIETZSCH, EICHLER und der Jugendrichter von Nürnberg; es sollen von ihnen einzelne Referate ausgearbeitet werden, SIEVERTS über unbestimmte Verurteilung – und vor Pfingsten dann eine mehrtägige Konferenz stattfinden; bis November soll ein Gesetzentwurf fertiggestellt werden.*

[110] Zu Francke (15.03.1885-19.02.1947): MOLLENHAUER, 1959, S. 26-28.

Ebenfalls unter Vorsitz von SCHAFFSTEIN hat eine andere Akademiekommission über Bewahrung von Minderjährigen beraten. Hier waren es nur 15-20 Personen, unter ihnen RUPPERT, KÖPCHEN, RAUCH usw. – Die Praxis ist jetzt so, dass Minderjährige, die in der FE nicht gehalten werden können, von der Polizei erfasst werden. […]

KOHLRAUSCH teilt mit, dass SCHAFFSTEIN ihn aufgesucht und sich dabei auch nach den Arbeiten der Vereinigung erkundigt hat; K. hat geantwortet, dass die Absicht besteht, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten."

Die kritischen Kommentare zur Arbeit des Jugendrechtsausschusses in den Protokollen des GA zeigen deutlich, dass vor allem Sieverts innerhalb der DVJJ als Gegenspieler von Schaffstein auftrat und sich bei den regelmäßigen Berichten über die Arbeit im Jugendrechtsausschuss[111] mehrfach abfällig äußerte.[112] Gleichzeitig gehörte Sieverts zu den wichtigsten Mitgliedern des Jugendrechtsausschusses. Wie lässt sich dieser Widerspruch erklären? Bei Sieverts drängt sich der Eindruck auf, dass er ein doppeltes Spiel betrieb, wenn er im Jugendrechtsausschuss eifrig mitdiskutierte und kurz danach im kleinen Kreis der DVJJ über die Arbeit des Ausschusses schlecht redete. Sieverts, der sich einerseits dem GA eng verbunden fühlte, dürfte jedoch andererseits klar gewesen sein, dass das zentrale Gremium für die aktuelle Reformdiskussion der Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht war. Wer die Reformen mitgestalten wollte, musste sich mit diesen neuen Strukturen arrangieren. Dies scheint allerdings weder Sieverts noch Clostermann besonders schwergefallen zu sein, denn ihre Expertise war im Jugendrechtsausschuss durchaus gefragt und dieser Nachfrage kamen beide mit großem Engagement nach. Dies stärkte gleichzeitig ihre Stellung in der DVJJ, denn dort war man sich vollkommen darüber im Klaren, dass die Vereinigung nur über ihre Mitglieder auf die Diskussion im Jugendrechtsausschuss Einfluss nehmen konnte. So heißt es etwa in einem Schreiben von E. von Liszt an Sieverts vom 23.01.1941:

„[…] dabei ist uns wieder sehr klar geworden, wie die Vereinigung ausgeschaltet [ist] bei allen Arbeiten; immer wird sie mit Stillschweigen übergangen, so z.B. bei der Tagung aus Anlass des Jugendarrests. Unser Trost ist, dass Sie und CLOSTERMANN ja überall dabei sind und deshalb sachlich doch alles

111 Bereits im Protokoll der Sitzung des GA v. 20.12.1934 wird die Einrichtung des Jugendrechtsausschusses am 04.12.1934 erwähnt.

112 So heißt es etwa in einem Brief von Sieverts an Kohlrausch v. 25.08.1938 im Anschluss an die Schilderung einer Sitzung des Jugendrechtsausschusses in Bad Saarow: *„Ich jedenfalls glaube nicht mehr, dass der Akademie-Ausschuss rechtzeitig etwas Fruchtbares zustande bringt. Um so bedeutungsvoller könnte vielleicht der Entwurf der Vereinigung werden."*

in Ordnung ist. Wir möchten Sie nur bitten, wenn bei den Beratungen Punkte zur Sprache kommen, für die die Vereinigung in früherer Zeit Vorarbeiten geleistet hat, etwa bei der Ausbildung und Einstufung der Jugendrichter, bei der Einbeziehung der Halberwachsenen in das Jugendstrafrecht usw. usw. – wenn Sie es für opportun halten, die Vereinigung zu erwähnen."

Sieverts antwortete mit Schreiben vom 31.01.1941:

„Daß die Vereinigung formell aus den Fragen der Jugendstrafrechtsreform so ausgeschaltet ist, liegt einfach an der Art der technischen Behandlung der Reform, die ausschließlich in den Jugendstrafrechts-Ausschuß der Akademie verlegt worden ist. [...] Sowohl Herr CLOSTERMANN wie ich haben aber schon immer bei jeder Ausschußsitzung die Gelegenheit wahrgenommen, die Vereinigung zu erwähnen und auf ihre Vorarbeiten hinzuweisen. [...] Es muß allen Ausschußmitgliedern das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie sich mit dem Material, das die Vereinigung im Laufe der Jahre gesammelt und veröffentlicht hat, sehr vertraut [gemacht] und sich damit auseinander gesetzt haben. So ist die Arbeit der Vereinigung durchaus fruchtbar geworden, wenn es auch nach außen hin nicht in die Erscheinung tritt. [...] Daß die Jugendgerichtshilfe im bisherigen Umfange voll aufrechtzuerhalten und in jedem Stadium des Verfahrens zu beteiligen ist, stand außer jeder Diskussion, auch beim RJM und bei der HJ." [113]

Abschließend ist zu ergänzen, dass weitere (auf der *Abbildung 1* aufgeführte) Personen des Jugendrechtsausschusses entweder Mitglied in der DVJJ waren oder jedenfalls in enger Verbindung mit ihr standen. Zu nennen ist bspw. Otto Blunk, Staatsanwalt aus Hamburg, der ebenfalls ein besonders aktives Mitglied des Jugendrechtsausschusses war und 1952 zum kleinen Kreis der Neugründungsmitglieder der DVJJ gehörte.[114] Teilweise reichten die Verbindungen der DVJJ zu einzelnen Mitgliedern des Jugendrechtsausschusses bis in die 1920er Jahre zurück. So finden sich auf der Teilnehmerliste einer von der DVJJ im März 1928 durchgeführten Sachverständigenkonferenz zum Thema *„Ueber die Bedeutung des Anlagefaktors beim Verbrechen"* unter anderem die Namen von Graf von Gleispach, Villinger und Wieking.[115] Villinger wurde 1937 Mitglied der DVJJ; Graf von Gleispach sollte 1940 die Mitgliedschaft angetragen werden. Vermutlich war auch

[113] Tatsächlich hatte Sieverts gelegentlich (aber keineswegs regelmäßig) auf die Arbeit der DVJJ im Jugendrechtsausschuss hingewiesen; Schubert, 2001, S. 210, S. 221.

[114] Zu Otto Blunk (1900-08.12.1958): Wienbeck, 1959, S. 32-36. Blunk war seit 1940 Mitglied der DVJJ; Schreiben E. von Liszts an Sieverts v. 15.11.1940.

[115] Bericht über die Sachverständigenkonferenz zum Thema *„Ueber die Bedeutung des Anlagefaktors beim Verbrechen (Zur Frage des 'Geborenen Verbrechers')"* am 11.03.1928 in Berlin.

Kriminaldirektorin Wieking Mitglied der DVJJ. In jedem Fall bestand aber eine intensive Zusammenarbeit zwischen ihr und der DVJJ, da ihr Name häufig in der Korrespondenz und in den Protokollen auftaucht.[116] So regte Wieking bspw. seit Anfang 1937 mehrfach an, das Thema der *„Strafunmündigen"* aufzugreifen.[117] 1941 wurde die Frage dann als besonders dringlich eingestuft, da die erst 1944 eingeführte Herabsenkung der Strafmündigkeitsgrenze zu diesem Zeitpunkt bereits diskutiert wurde. Wieking sollte einen Vortrag zu diesem Thema halten, wobei sie 1941 noch für einen weiteren Vortrag zum Thema *„Vorbeugende Tätigkeit der Polizei zum Jugendschutz"* vorgesehen war.[118] Auch in anderen Bereichen fällt auf, dass die DVJJ zeitnah aktuelle Themen aufgriff und Vorträge mit prominenten Referenten organisierte. So sollte der Berliner Kriminalbiologe Robert Ritter 1941 über die *„Zöglinge von Moringen"* vortragen.[119] Ritter hatte bereits 1940 einen von der DVJJ organisierten Vortrag über die *„Jugendkriminalbiologie"* gehalten, der – wie es in einem Protokoll heißt – *„sehr gut besucht [war], auch von Seiten der Ministerien. Die Ausführungen haben großes Interesse erregt."*[120]

Bei Wilhelm Gallas ist zwar unklar, ob er bereits in der NS-Zeit Mitglied der DVJJ war. Als Kohlrausch-Schüler gehörte er aber zu jenen Hochschullehrern, denen von Seiten der DVJJ Dissertationsthemen mit Praxisbezug vorgeschlagen wurden, wobei die Doktoranden bei der praktischen Arbeit von Seiten der DVJJ unterstützt werden sollten.[121] Aus dem Protokoll der Sitzung des GA vom 09.11.1940 ergibt sich, wie diese Zusammenarbeit aussehen sollte. Dort heißt es unter TOP 7 *„Anregungen für Doktorarbeiten": „Inzwischen sind zwei Themen hinzugekommen: Die Jugendgeschichte von 100 Sicherungsverwahrten und Untersuchungen über Anlage, Lebensbedingungen und soziales Verhalten von Verbrecherkindern. Das erste könnte vielleicht [von einem] bei der Stelle von Frau Wieking beschäftigten jungen Juristen bearbeitet werden. Es soll deshalb mit ihr Rücksprache genommen werden."*

116 Etwa Protokoll der Sitzung des GA v. 09.11.1940 (TOP 2: dort ist auch die Zuständigkeit Wiekings für Moringen erwähnt).

117 Etwa Protokoll der Sitzung des GA v. 05.01.1937 (TOP 3a).

118 Schreiben E. von Liszts an Sieverts v. 17.06.1941; Protokolle der Sitzungen des GA v. 27.06.1941 (TOP 1f und 1e) und 03.11.1941 (TOP 3).

119 Protokoll der Sitzung des GA v. 03.11.1941 (TOP 3).

120 Protokolle der Sitzungen des GA v. 22.06.1940 (TOP 8), 09.11.1940 (TOP 3) und 27.06.1941 (TOP 1d). Der Vortrag Ritters sollte auch veröffentlicht werden; dies lehnte Ritter mit der Begründung ab, die Ergebnisse des Vortrags hätten *„noch allzu vorläufigen Charakter"*.

121 Protokoll der Sitzung des GA v. 22.06.1940 (TOP 4); eine Liste mit Dissertationsthemen findet sich als Anlage zu einem Schreiben von E. von Liszt an Sieverts v. 15.11.1940.

2.2.3 Einblicke in die Tätigkeit der DVJJ

Während Clostermann und Sieverts die Interessen der DVJJ im Jugendrechtsausschuss vertreten sollten, waren Kohlrausch und E. von Liszt in Berlin damit beschäftigt, die Kontakte zum RJM und RIM zu pflegen, öffentlichkeitswirksame Vorträge zu organisieren sowie die Expertise der DVJJ an verschiedenen Stellen einzubringen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aktivitäten, die in die Zeit von 1935 bis 1940 fallen, kurz vorgestellt.

1) Im August 1935 reichte die DVJJ *Leitsätze zu den Fragen der Sektion IV (Jugend) des XI. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen* beim RJM (zu Händen von MinDir. Schäfer) ein.[122] Die sechs Seiten umfassende Stellungnahme behandelte folgende Themen: erstens *„Massnahmen zum Schutz der sittlich gefährdeten Kinder"*, zweitens *„Gestaltung der Untersuchungshaft Minderjähriger"* und drittens *„Fürsorge für Jugendliche und Halberwachsene, die aus Anstalten [...] entlassen werden"*.[123] Die Stellungnahme, die von den DVJJ-Mitgliedern Herbert Francke, KRUSE und WILHELM MOLLENHAUER[124] verfasst worden war, wurde von Kohlrausch in der *ZStW* 1936 veröffentlicht.[125] Das Urteil über den Kongress selbst fiel jedoch ernüchternd aus; im Protokoll der Sitzung des GA vom 28.11.1935 heißt es unter TOP 1a *„Zum Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongress": „Die Verhandlungen in der Sektion IV (Jugend) waren nicht erfreulich; [...] wir müssen das nächste Mal versuchen, für einen guten deutschen Vizepräsidenten zu sorgen; der diesmalige, Prof. Dahm, hatte keinerlei Interesse für die Verhandlungen, war auch nur selten anwesend."*
2) Nachdem Kohlrausch auf der Sitzung des GA vom 03.04.1936 darüber berichtet hatte, *„dass in der letzten Sitzung der [Amtlichen] Strafrechtskommission die Einarbeitung des [Jugendstrafrechts] in das allgemeine StGB abgelehnt worden"* sei und nach Pfingsten *„wohl mit der Beratung des JGG begonnen werden"* solle, wurde beschlossen, dass die DVJJ bis Mitte Mai 1936 hierzu Vorschläge erarbeiten sollte. Die 16 Seiten umfassende *Denkschrift zum JGG*, die im Oktober 1936 beim RJM eingereicht wurde, trat insbesondere der von

[122] Schreiben E. von Liszts v. 10.08.1935 an MinDir. Schäfer nebst Anlage, BA Lichterfelde R 3001/21285, Bl. 452-458.
[123] Schreiben E. von Liszts an die Mitglieder und Freunde der DVJJ v. 20.06.1934; Protokoll der Sitzung des GA v. 07.05.1935, TOP 9; Schreiben E. von Liszts an die Mitglieder des GA v. 13.08.1935.
[124] Der Berliner Fürsorger Mollenhauer war vermutlich seit 1936 Mitglied des GA; s. nur Protokolle der Sitzungen des GA v. 08.10.1936, 15.11.1938, 22.06.1940 und 09.11.1940.
[125] KOHLRAUSCH, 1936, S. 335-339; Protokoll der Sitzung des GA v. 07.05.1935, TOP 9.

Schaffstein geforderten strikten Trennung von Erziehung und Strafe sowie der Konzeption, Strafe auf zwei Fallkonstellationen (auf *„Kapitalverbrechen"* und auf Taten *„Unerziehbarer"*) zu begrenzen,[126] entschieden entgegen.[127] Am 05.01.1937 wurde auf der Sitzung des GA berichtet, dass der zuständige Sachbearbeiter FICKER im Justizministerium die *„Vorschläge und Anregungen"* der Denkschrift *„dankbar"* aufgenommen habe. Die einzige Publikation Kohlrauschs zum Jugendstrafrecht in der NS-Zeit, die unter dem Titel *„Für das Jugendgericht, Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht"* erschien, griff etliche Thesen dieser Denkschrift auf und sparte ebenfalls nicht mit Kritik an Schaffsteins Forderungen.[128]

3) Im Juni 1937 beschloss der GA, dass ein *Entwurf zu einem neuen JGG* ausgearbeitet und dieser anschließend dem RJM übergeben werden sollte.[129] Mit der Ausarbeitung wurde Clostermann beauftragt. Der Anfang 1938 fertiggestellte Entwurf, der im DVJJ-Archiv nicht überliefert ist, wurde auf einer von der DVJJ organisierten Konferenz (am 02./03.04.1938) mit Praktikern und Professoren diskutiert.[130]
4) Mit Schreiben vom 17.11.1939 legte Kohlrausch dem RJM eine fünfseitige Stellungnahme der DVJJ zu der einen Monat zuvor in Kraft getretenen *Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher* vor. Diese Stellungnahme enthielt konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Verordnung, wobei angeregt wurde, dass das RJM diese im Rahmen von Ausführungsrichtlinien für die Staatsanwaltschaften berücksichtigen möge.[131] Da die Anwendung des

---

126 Auch mit dieser Konzeption sollte sich Schaffstein durchsetzen, denn § 4 Abs. 2 RJGG von 1943/44 beschränkte die Jugendstrafe auf diese beiden Fallkonstellationen. Dazu DÖLLING, 2017, S. 148.

127 Die Denkschrift trägt keinen Titel und kein Datum; sie wurde am 18.10.1936 beim RJM eingereicht (Rundschreiben an die Mitglieder v. 05.10.1937). Kritik an Schaffstein wurde auf S. 6 ff. und S. 13 f. der Denkschrift geübt.

128 KOHLRAUSCH, 1937, S. 469 ff., S. 474 ff. Dazu Rundschreiben an die Mitglieder v. 05.10.1937 (dort heißt es, Kohlrausch habe in seiner Stellungnahme zur Reform *„auch die Ergebnisse der Denkschrift verwertet"*). Zur Kritik Kohlrauschs an Schaffstein auch STOLP, 2015, S. 58 f.

129 Dazu Protokolle der Sitzungen des GA v. 25.06.1937 und 27.11.1937; Schreiben von Kohlrausch an Sieverts v. 10.03.1938.

130 Protokoll der Sitzung des GA v. 19.02.1938: *„Die Konferenz, zu der Clostermann durch seinen Entwurf eines JGG die Unterlagen liefern soll, soll am 02. und 03.04. stattfinden. [...] Zur Teilnahme sollen aufgefordert werden: ausser dem geschäftsführenden Ausschuss: Hartung, Exner, Peters, Hoeltz, Ehrhardt, Bockelmann, Lange, Hundinger, Haeckel."* Zur Tagung auch VON LISZT, 1940/41, S. 217 (mit falscher Jahresangabe).

131 Zur Verbreitung der Stellungnahme sollten auch *„andere Beziehungen ausgenutzt werden"*, zu denen unter anderem Generalstaatsanwalt FRIEDRICH WALTER JUNG gehörte. Sieverts versorgte zudem in Hamburg mehrere Staatsanwälte, zwei Jugendrichter, den Vorsitzenden Richter des Sondergerichts, den Amtsgerichtspräsidenten, den Leiter der Kriminalpolizei sowie das Jugendamt mit Abschriften der Stellungnahme. Dazu Besprechung über die VO zum

Erwachsenenstrafrechts bei Jugendlichen mit *„besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung"* die Todesstrafe zur Folge haben konnte (§ 1 Abs. 2 VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher), sollte nach der Stellungnahme trotz Anwendung des Erwachsenenstrafrechts die Zuständigkeit des Jugendgerichts bestehen bleiben und die Jugendgerichtshilfe zu Rate gezogen werden.[132] Ob es dieser Stellungnahme zu verdanken ist, dass seit 1944 ausschließlich die Zuständigkeit des Jugendgerichts vorgesehen war (§ 20 RJGG),[133] während nach § 1 VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 04.10.1939 die Anklage auch vor dem *„Erwachsenengericht"* erhoben werden konnte, muss hier offenbleiben.

Ab Ende 1940 finden sich in dem überlieferten Archivmaterial zwar keine größeren Stellungnahmen mehr zu einzelnen Reformprojekten, dennoch tagte der GA noch immer regelmäßig und begleitete die Reformen auch publizistisch. So wies E. von Liszt in zwei Beiträgen aus den Jahren 1940 und 1941 auf die nach wie vor bestehende Bedeutung der Arbeit der DVJJ für das Jugendrecht hin[134] und hob in dem Beitrag *„Zur Einführung des Jugendarrests"* die Notwendigkeit einer Einbindung der Jugendgerichtshilfe *„durch das ganze Verfahren hindurch"* hervor.[135] Die Kritik, die von Seiten der DVJJ am Jugendarrest geübt wurde, lässt sich nur zwischen den Zeilen herauslesen.[136] Intern wurde E. von Liszt deutlicher; so schrieb sie am 05.07.1941 an Sieverts: *„Gegen den Jugendarrest wurden erneut [...] schwerwiegende Bedenken geäussert. Die Sache wird m. E. ein Schlag in's Wasser, wenn nicht die richtigen Menschen zur Ausführung vorhanden sind [...]."*

Auch über die Einrichtung des ersten *„Jugendschutzlagers"* im Sommer 1940 wurde im GA am 09.11.1940 detailliert berichtet:

> *„In MORINGEN ist ein Jugendschutzlager durch die Polizei eingerichtet worden, für solche Jungen, die aus der FE ausgeschieden sind, oder die für sie nicht infrage kommen; die Anträge werden durch die Kriminalpolizeileitstellen gestellt, die Entscheidung trifft das Reichskriminalpolizeiamt, und zwar die Zentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Frau Polizeidirektorin WIEKING. Prof. RITTER arbeitet in engem Zusammenhang mit dieser*

Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 23.10.1939 (zu dieser Besprechung war auch Wieking eingeladen); Schreiben von Sieverts an E. von Liszt v. 03.12. und 14.12.1939. Vgl. weiter zur VO: Protokoll der Sitzung des GA v. 22.06.1940 (TOP 9); Rundschreiben an die Mitglieder v. 13.07.1940.

132 Dazu auch Wapler, 2001, S. 237.

133 Dazu Sieverts, 1944b, S. 8.

134 Von Liszt, 1940, S. 177-188.

135 Von Liszt, 1940/41, S. 220.

136 Vgl. auch Meyer-Höger, 1998, S. 87.

> *Stelle, untersucht die Jungen. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind zunächst die Schwachsinnigen und besonders stark charakterlich Abwegigen. Es sind jetzt etwa 300 Jungen im Lager, auf je 100 ist ein Erzieher gerechnet, bis jetzt ist nur einer da, der anscheinend sehr gut geeignet ist, ein HJFührer, der viel soziale Praxis und Erfahrung hat. Man geht mit grossem erzieherischen Optimismus an die Arbeit. [sic!] Eine vorhandene Lücke ist geschlossen worden. Einweisung auf unbestimmte Zeit; jedes Jahr wird von amtswegen die Entlassungsreife geprüft. Es soll noch jemand eingestellt werden, der diese Prüfung vornimmt."*

Diese unkritische Darstellung der *„Jugendschutzlager"* könnte einerseits mit den guten Kontakten zum Reichskriminalpolizeiamt, insbesondere zu Wieking und Ritter, zusammenhängen; andererseits war die *„Jugendbewahrung"* von DVJJ-Mitgliedern wie Sieverts nachdrücklich gefordert worden.[137]

Dass die Geschäftsstelle seit Ende 1940 von Eingaben an das RJM ganz absah, lag vor allem daran, dass man sich hiervon keine Erfolge mehr versprach. Da die Reform des JGG zu dieser Zeit im Jugendrechtsausschuss vorangetrieben wurde, versuchte die Geschäftsstelle nun stärker, auf diesen Einfluss zu nehmen.[138] Über die Aktivitäten im Jugendrechtsausschuss war die Geschäftsstelle auch über Hans Muthesius (ebenfalls Mitglied im Jugendrechtsausschuss und seit 1940 als Referatsleiter im RIM in der Abteilung für Wohlfahrtspflege unter anderem für die *„Jugendschutzlager"* zuständig) informiert.[139] Im Übrigen vertraute man in der Geschäftsstelle darauf, dass Clostermann und Sieverts die Interessen der DVJJ im Jugendrechtsausschuss vertraten.[140] Aus diesem Grund soll noch kurz auf die

137 Sieverts, 1938, S. 235.

138 Protokoll der Sitzung des GA v. 09.11.1940 (TOP 4): *„Anregungen an das Reichsjustizministerium werden z.Z. nicht für zweckmäss[ig] gehalten; es ist doch nichts zu machen. Dagegen wollen wir uns[eren] Entwurf zum JGG an Professor Boldt schicken."* Boldt leitete als stellvertr. Vorsitzender der AG Jugendstrafrecht die Sitzungen in der Zeit, in der Schaffstein eingezogen war.

139 Muthesius (02.10.1885-01.02.1977) hatte nach dem Zweiten Staatsexamen und der Promotion in der Kommunalverwaltung gearbeitet (bis 1933 war er Stadtrat von Berlin-Schöneberg). Seit Ende 1939 war Muthesius in der Wohlfahrtsabteilung unter Fritz Ruppert im RIM für Aufgaben der Jugendwohlfahrt zuständig; 1942 wurde er stellvertr. Leiter der Wohlfahrtsabteilung und war nun auch für *„gemeinschaftsfremde Jugendliche"* sowie für die *„Jugendschutzlager"* zuständig. Im Entnazifizierungsverfahren wurde Muthesius als Mitläufer (Kat. IV) eingestuft. Seit den 1950er Jahren war Muthesius einer der führenden Fürsorgepolitiker in der Bundesrepublik. Dazu Schrapper, 1993, S. 41, S. 66 ff., S. 109 ff., S. 179, S. 182 ff.

140 Dazu Protokoll der Sitzung des GA v. 03.11.1941, TOP 1: *„Im Anschluss an die Tagung [des Jugendrechtsausschusses] in Bad Aussee suchten Herr Francke und Frl. v. Liszt Herrn Muthesius auf, der teilgenommen hatte; dieser teilte vertraulich den 'Referentenentwurf einer Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes' mit, zu dem in der Eile einige kurze Bemerkungen gemacht werden konnten [...]. Zum Entwurf selbst ist im Augenblick nichts zu*

Positionen Clostermanns und Sieverts hingewiesen werden, auch wenn diese nicht als offizielle DVJJ-Äußerungen angesehen werden können. Betrachtet man die Publikationen von Sieverts etwas genauer, so lehnte dieser zwar – ebenso wie Kohlrausch[141] und weitere Mitglieder des GA[142] – Schaffsteins Forderung nach einer strikten Trennung von Erziehung und Strafe ab und stand auch dem von Schaffstein befürworteten Jugendarrest anfangs eher kritisch gegenüber.[143] In anderen Fragen, insbesondere bei der *„Typeneinteilung"* und *„Aussonderung"* ganzer Gruppen von Jugendlichen aus dem Bereich der Jugendfürsorge und dem Jugendstrafrecht, vertrat Sieverts – ebenso wie Clostermann – hingegen ähnliche Positionen wie Schaffstein und die Mehrheit der Mitglieder im Jugendrechtsausschuss.

So heißt es bei Clostermann, dass sich die *„Strafwürdigkeit"* einer Tat nicht *„in erster Linie [...] nach der rechtlichen Wertung der Tat, sondern nach der Gesinnung des Täters"* richte, und dass *„die nicht besserungsfähigen [...] unschädlich zu machen"* seien.[144] An anderer Stelle spricht Clostermann vom *„kriminellen Gesinnungstyp"*, vom *„Verbrecher aus Anlage, in dessen Erbgut die kriminelle Gesinnung [...] fest eingewachsen"* sei, so dass *„er ohne Rücksicht auf die Einwirkung der Umwelt auf der ganzen Linie ständig kriminell"* werde.[145] Damit lag Clostermann auf einer Linie mit Roland Freisler, aus dessen Ansprache auf der Sitzung des Jugendrechtsausschusses vom 13.03.1939 hier ein kleiner Auszug wiedergegeben sei:

> *„Und so wird man andererseits den volksbiologisch abzuschreibenden, wahrscheinlich verlorenen Jugendlichen, den Embryo des gemeingefährlichen*

veranlassen; Frl. v. L. hatte vor etwa 14 Tagen von AGR Kümmerlein im RJM erfahren, dass die Bearbeitung im Ministerium wohl noch einige Zeit dauern würde. Wir wollen demnächst wieder anfragen, wie die Sache steht. Im Übrigen sind unsere Gedanken und Wünsche durch Clostermann und Sieverts, auch durch Muthesius, vertreten worden."

141 KOHLRAUSCH, 1937, S. 469 ff., S. 474 ff.

142 So wurde auf der Sitzung des GA v. 03.04.1936 erstmals das neue Konzept Schaffsteins, wonach Strafen nur noch in zwei Fällen (Schwere der Tat oder *„hoffnungslos Kriminelle"*) zur Anwendung kommen sollten, als zu eng kritisiert *(„Nach Schaffstein soll fast gar nicht gestraft werden")*.

143 SIEVERTS, 1939, S. 150 ff. Vgl. weiter SIEVERTS, 1944a, S. 75, wonach KOHLRAUSCH (1937, S. 474 ff.) die *„aktivistischen Vorkämpfer des [Jugendarrests], vor allem Friedrich Schaffstein"*, genötigt habe, *„die gesetzgeberische Forderung über das Schlagwort hinaus nach allen Richtungen zu durchdenken und zu vertiefen und damit erst reif zur Umsetzung in die Praxis zu machen"*. Vgl. auch WIENBECK, 1959, S. 35.

144 CLOSTERMANN, 1939a, S. 741 f. Die hier aufgegriffene *„Tätertypenlehre"* (*„Besserung der besserungsfähigen"* und *„Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher"*) geht auf Franz von Liszt zurück. Dazu JUREIT, 1995, S. 7; NEUGEBAUER, 1997, S. 41 ff.; SCHUMANN, 2017, S. 98, Fn. 107 m.w.N.

145 CLOSTERMANN, 1943, S. 10.

> *Gewohnheitsverbrechers, einer Bewahrungsanstalt zuführen, aus der ein Korridor unmittelbar zur Sicherungsverwahrung führt, wenn der Jugendliche auch nach Ausreifung [...] den Typ des Asozialen oder Antisozialen verkörpert."* [146]

Ähnliches finden wir bereits 1938 bei Sieverts, der für *„frühkriminelle Jugendliche"* mit *„angeborener schwerer charakterologischer Abartigkeit"*, die von ihm als *„chronisch Dissoziale"* bezeichnet wurden, die *„Jugendbewahrung"* forderte. Unter Bezugnahme auf eine Studie von Villinger ging Sieverts davon aus, dass diese Jugendlichen aufgrund ihrer Erbanlagen nahezu zwangsläufig zu *„gefährliche[n] oder gemeinlästige[n] Gewohnheitsverbrecher[n]"* werden und daher ebenso wie die *„schwersterziehbaren Verwahrlosten"* in die *„Jugendbewahrung"* gehörten – diese Forderung hielt er noch bis in die 1950er Jahre aufrecht (siehe unten 3.2).[147] Zur *„Lebensführungsschuld"* führte Sieverts aus, dass *„Schuld im strafrechtlichen Sinn sich nicht nur in Einzeltatschuld [erschöpfe], sondern daß daneben gerade in den Fällen, in denen der Täter in eine kriminelle oder asoziale Existenz bereits hineingewachsen ist, die Verantwortlichkeit und Sühne für die gemeingefährliche oder gemeinlästige gesamte Lebensführung"* treten würden.[148]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der GA der DVJJ auch in der NS-Zeit seine Netzwerke nutzte, um auf die Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts Einfluss zu nehmen. Dabei konnte er auf Verbindungen zurückgreifen, die in die Zeit vor 1933 reichten. Dies gilt insbesondere für einzelne Ansprechpartner im RJM und RIM sowie für die Verbindung zum Reichskriminalpolizeiamt über Kriminaldirektorin Wieking. Dass sich die Mitglieder des GA auch dem Regime angedient haben, steht angesichts ihrer Aktivitäten außer Frage, wenngleich der unmittelbare Einfluss der DVJJ als gering einzuordnen ist.[149] Allerdings bestand – trotz der Kritik an einzelnen Reformansätzen – durchaus auch eine starke Übereinstimmung mit vielen neuen Maßnahmen des NS-Jugendstrafrechts. Und nicht zuletzt gehörten Mitglieder aus der Spitze der Vereinigung wie Clostermann und Sieverts zu den führenden NS-Jugendstrafrechtlern.

146 Freisler, 1939, S. 211. Zur Rede Freislers auch Dörner, 1991, S. 185 ff.
147 Sieverts, 1938, S. 234 f. unter Bezugnahme auf Villinger, 1938/39, S. 1 ff.
148 Sieverts, 1938, S. 240.
149 Ähnlich auch Manthe, 2013, S. 188 f., Fn. 392, 395.

3 Die DVJJ nach 1945

3.1 *„Neukonstituierung“*

Im April 1950, 23 Jahre nach dem 7. JGT 1927, organisierte ein kleiner Kreis in Bad Godesberg den 8. JGT. Zu den Organisatoren gehörten unter anderem Clostermann und Villinger, der auch einen der beiden Hauptvorträge zum Thema *„Jugendkriminalität“* hielt.[150] Von mehreren ehemaligen DVJJ-Mitgliedern wurde damals der Entschluss gefasst, die DVJJ, deren Vereinsleben seit 1945 ruhte, neu zu konstituieren.[151] Am 08.11.1952 nahmen 16 Personen an der Gründungsversammlung in Königswinter teil und unterzeichneten die neue Satzung. Unterzeichner waren unter anderem Clostermann, Sieverts, Villinger, Gallas, Mollenhauer und Blunk. Insgesamt gab die Gruppe der Unterzeichner ein buntes Bild ab, denn unter ihnen waren auch Curt Bondy, der bereits vor 1933 der DVJJ angehört hatte, 1938 in das KZ Buchenwald verschleppt worden war, dann über Umwege in die USA emigrieren konnte und 1949 nach Deutschland auf einen Lehrstuhl für Psychologie an der Universität Hamburg zurückgekehrt war,[152] sowie der Kriminologe und Reformpädagoge Walter Herrmann, der in der NS-Zeit mehrere Jahre in seinem Beruf nicht mehr hatte arbeiten dürfen.[153] Aber auch der ehemalige Reichsgerichtsrat Fritz Hartung, der als Mitglied des 3. Strafsenats des Reichsgerichts für dessen *„Rassenschande“*-Rechtsprechung mitverantwortlich war[154] und mit dem die DVJJ bereits in der NS-Zeit in Kontakt stand,[155] sowie Karl Lackner, der seit 1950 im BMJ für das Jugendstrafrecht zuständig war,[156] gehörten zu den Unterzeichnern.[157]

---

150 25. Deutscher Jugendgerichtstag, 2001, S. 238 f. Den anderen Hauptvortrag hielt Prof. Dr. Karl Peters (Peters war ebenso wie Villinger seit 1937 Mitglied der DVJJ; Protokolle der Sitzung des GA v. 02.04.1937 und 27.11.1937).

151 Dazu insgesamt DVJJ-Archiv, *Bericht über die Tätigkeit der DVJJ seit ihrer Neukonstituierung im November 1952.* Aus einem weiteren undatierten Dokument mit der Überschrift *„Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“* (Anfang der 1950er Jahre) ergibt sich, dass das Gremium (unter anderem OLG-Präsident Lingemann, Clostermann, Muthesius und Villinger) nicht nur den 8. JGT organisierte, sondern auch die Neukonstituierung der DVJJ vorbereitete.

152 Dudek, 1998, S. 97 f.

153 Universitätsarchiv Göttingen, Kur. 10453, Bd. 1, Kurzer Lebensabriß (10.11.1954). Dort gibt Herrmann auch an, dass er 1933/1934 Geschäftsführer der DVJJ war.

154 Zur extensiven Auslegung des Blutschutzgesetzes durch den 3. Strafsenat: RGSt 71, S. 1 f. und S. 383 f.; RGSt 73, S. 142 f. (bei diesem Urteil v. 05.03.1939 war Hartung stellvertretender Vorsitzender des 3. Strafsenats; Kaul, 1971, S. 328). Dazu auch Godau-Schüttke, 2001, Rn. 49.

155 Etwa Protokoll der Sitzung des GA v. 27.11.1937 und Anm. 130.

156 Dazu Görtemaker & Safferling, 2016, S. 184, S. 394-399.

157 Dazu 25. Deutscher Jugendgerichtstag, 2001, S. 240; DVJJ-Archiv, *Bericht über die Tätigkeit der DVJJ seit ihrer Neukonstituierung im November 1952.*

Als Vorstandsmitglieder der neu konstituierten DVJJ wurden an der Spitze Sieverts und als dritter Vorsitzender Clostermann (inzwischen LG-Direktor i.R.) eingesetzt (zweiter Vorsitzender war AG-Direktor WERNER HOELTZ, der ebenfalls bereits in der NS-Zeit mit der DVJJ in Kontakt stand);[158] im GA war unter anderem Villinger Mitglied. Auch alles Weitere ging schnell voran: Am 09.10.1953 fand die erste Mitgliederversammlung statt, in Hamburg wurde die neue Geschäftsstelle eingerichtet, der Mitgliederbestand wuchs bis März 1954 auf 350 Personen[159] und Sieverts, der (nachdem er im März 1947 von der Britischen Militärregierung als *„entlastet"* eingestuft worden war) weiterhin Direktor des Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe in Hamburg blieb,[160] sollte noch bis 1969 als Vorsitzender der DVJJ vorstehen.

3.2 Kontinuitäten am Beispiel von Rudolf Sieverts

Das am Ende von Abschnitt 2.1 in Auszügen wiedergegebene Zitat aus der Eröffnungsrede Sieverts zum 9. JGT von 1953, in dem er rückblickend auf die NS-Zeit die Tätigkeit der DVJJ[161] und die Entwicklung des Jugendstrafrechts würdigte, soll hier zunächst vollständig wiedergegeben werden:

> *„In der nationalsozialistischen Zeit blieb die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zwar bestehen und wurde auch nicht gleichgeschaltet, aber sie war daran gehindert, Jugendgerichtstage zu veranstalten und mußte sich darauf beschränken, durch den von den Berlinern Prof. Dr. Kohlrausch, Landgerichtsdirektor Dr. Francke, Fräulein Elsa v. Liszt und Caritasdirektor Wienken geschickt gesteuerten 'Geschäftsführenden Ausschuß' auf Grund der früheren Beziehungen zu Referenten des Reichsjustizministeriums und anderen Stellen die weitere Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege mit zu beeinflussen. Auf diese Weise hat sie auch mittelbar an den Fortschritten mitgewirkt, die das Reichsjugendgerichtsgesetz von*

158 Schreiben E. von Liszts an Sieverts v. 30.10.1936; Protokoll der Besprechung vom 23.10.1939; Anm. 130.

159 DVJJ-Archiv, *Bericht über die Tätigkeit der DVJJ seit ihrer Neukonstituierung im November 1952.*

160 StA Hamburg, Bestand 221-11, Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Sign. Ed 16763, Entlastungszeugnis v. 14.03.1947.

161 Auch an anderer Stelle wies Sieverts (DVJJ-Archiv, *Bericht über die Tätigkeit der DVJJ seit ihrer Neukonstituierung im November 1952*) darauf hin, dass es der Vereinigung gelungen sei, *„sich der nationalsozialistischen Gleichschaltung zu entziehen, allerdings um den Preis, dass sie sich ganz aus der Öffentlichkeit zurückzog und nur durch ihren geschäftsführenden Ausschuss Gutachten für das Reichsjustizministerium und das Reichsinnenministerium erstellte."*

> *1943 brachte. Der Nationalsozialismus wollte ursprünglich ein auch im Grundsätzlichen neues Reichsjugendgerichtsgesetz schaffen. Aber der, allerdings in der Mehrheit mit erfahrenen Sachverständigen besetzte Jugendrechtsausschuß der neuen 'Akademie für Deutsches Recht' stellte fest, daß das Gesetz von 1923 ein gutes Gesetz war und nur einiger Ergänzungen bedurfte, die aus den Erfahrungen der Praxis notwendig geworden waren. Hierzu gehörte der auf den Jugendgerichtstagen seit Jahren geforderte Jugendarrest. [...] Durch eine Verwaltungsanweisung des Chefs der deutschen Polizei wurden schließlich im Jahre 1940 für unerziehbare minderjährige schwerstverwahrloste Kriminelle die 'Jugendschutzlager' unter der Oberleitung des Reichskriminalpolizeiamtes errichtet und auf diese Weise die alte Forderung nach einer fürsorgerischen Jugendbewahrung [...] mit polizeilichen Mitteln vorerst erfüllt [...]. Alte Forderungen der Jugendgerichtsbewegung erfüllten die Bestimmungen über den Jugendarrest und die unbestimmte Verurteilung und eine ganze Reihe von Verbesserungen des Strafverfahrensrechts unter erzieherischen Gesichtspunkten."* [162]

Die Einschätzung Sieverts zur Tätigkeit der DVJJ in der NS-Zeit erscheint weitgehend treffend, wenngleich es vor allem Kohlrausch, E. von Liszt, Francke, Clostermann und Sieverts waren, die nach Aktenlage die Interessen der Vereinigung wahrnahmen.[163] Aus dem Zitat ergibt sich aber auch, dass Sieverts sein Urteil über den Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht inzwischen stark geändert hatte. Während er dem Ausschuss in der NS-Zeit noch ein *„trostloses Niveau"* bescheinigt hatte, da die meisten Mitglieder *„nichts von der Materie wussten"*, wies er nun darauf hin, dass dieser *„in der Mehrheit mit erfahrenen Sachverständigen besetzt"* gewesen sei[164] – zu denen freilich auch er selbst gehörte.

Noch mehr überrascht aber die Aussage, das JGG von 1923 habe *„nur einiger Ergänzungen"* bedurft, zu denen auch der Jugendarrest, dessen Einführung seit Jahren auf den Jugendgerichtstagen gefordert worden sei, gehörte. Vergessen war offenbar, dass die DVJJ und etliche ihrer Mitglieder dem von Schaffstein wiederbelebten Jugendarrest kritisch gegenübergestanden hatten. Aber auch die Einschätzung Sieverts, dass das JGG von 1923 nur leicht ergänzt worden sei, erzeugt Erstaunen, da Sieverts 1944 anlässlich des Inkrafttretens des RJGG dieses nicht

---

162 SIEVERTS, 1955, S. 25 f.; ähnlich SIEVERTS., 1969, S. 133 f.

163 Wienken beendete seine Tätigkeit im GA 1937, als er zum Bischof im Bistum Meißen ernannt wurde; Protokoll der Sitzung des GA v. 02.04.1937.

164 Siehe aber auch schon SIEVERTS, 1944b, S. 5, wonach *„das neue RJGG die Frucht gründlicher Vorarbeiten des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht seit 1938 ist, in dem sich alle sacheinschlägigen Instanzen des Reichs, der Partei und der Wissenschaft in schönster Kameradschaft zusammengefunden hatten"*.

nur als das *„wohl […] modernste Jugendgerichtsgesetz der Welt"* bezeichnet hatte, sondern damals auch feststellte: *„Text wie Umfang des neuen Gesetzes haben nichts mehr mit dem alten JGG gemeinsam. Es ist ein inhaltlich und systematisch völlig neues Gesetz entstanden."* [165]

Weiterhin wird die Errichtung der *„Jugendschutzlager"* als Erfüllung einer alten *„Forderung nach einer fürsorgerischen Jugendbewahrung"* ausgewiesen. Problematisch erschien Sieverts lediglich *„der Einbau des polizeilichen 'Jugendschutzlagers' in das [RJGG], so sehr eine Lösung des Bewahrungsproblems als notwendig anerkannt werden mußte".*[166] Am Ende des Zitats werden die unbestimmte Verurteilung und weitere neu eingeführte Maßnahmen in der NS-Zeit als *„alte Forderungen der Jugendgerichtsbewegung"* bezeichnet und als *„Verbesserungen des Strafverfahrensrechts unter erzieherischen Gesichtspunkten"* eingeordnet. Es scheint fast müßig darauf hinzuweisen, dass das NS-Jugendstrafrecht mit dem Erziehungsgedanken des JGG von 1923 kaum etwas gemein hatte und Sanktionen nur für die als *„erziehungswürdig"* eingestuften Jugendlichen vorsah,[167] während die als *„unerziehbar"* oder *„unbrauchbar"* eingestuften Jugendlichen der *„Vernichtung"* zugeführt werden sollten.[168]

Mit seiner positiven Haltung zum RJGG stand Sieverts Anfang der 1950er Jahre jedoch keineswegs allein: So heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG vom 31.03.1952: *„Nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre stellt das RJGG von 1943 ein Gesetzeswerk dar, das die bisher fortschrittlichste Kodifikation des Jugendstrafrechts in Deutschland enthält."* Zwar sah man die Aufgabe der Reform auch darin, *„das Gesetz von allem nationalsozialistischen Beiwerk zu befreien"*,[169] aber das bezog sich eben nur auf die wenigen Regelungen, die man Anfang der 1950er Jahre als NS-spezifisch einordnete.[170] Zu diesen gehörten die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre, die Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung und die polizeilichen *„Jugendschutzlager".*[171]

165 Sieverts, 1944b, S. 5.
166 Sieverts, 1955, S. 27.
167 Dazu Jureit, 1995, S. 88 ff., S. 93 ff.
168 So auch Löffelsender, 2017, S. 219 f.
169 BT-Drs. I/3264, S. 35 (zu beiden Zitaten). Nur am Rande sei darauf verwiesen, dass die Alliierten (unter anderem auf der Grundlage eines Gutachtens des deutschen Emigranten Max Grünhut) zunächst eine deutlich stärkere Abkehr vom NS-Jugendstrafrecht angedacht hatten, die auch den Jugendarrest betraf. Dazu Wolff, Egelkamp & Mulot, 1997, S. 123 ff., insbesondere S. 129 ff., S. 134 ff., S. 138; Stolp, 2015, S. 93 ff.; Pieplow, 2014b, S. 349 ff.
170 Kritisch dazu Wolff, 1992, S. 2 f.
171 Zur Reform auch Stolp, 2015, S. 127 ff.

In Bezug auf die *„Jugendschutzlager"* war Sieverts allerdings anderer Auffassung. Bereits zwei Jahre vor der Eröffnungsrede zum 9. JGT hatte Sieverts auf der Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Bochum 1951 die *„Jugendschutzlager"* als positives Beispiel der Fürsorgeerziehung gewürdigt[172] und sich ausdrücklich für eine *„Sonderbehandlung"* der *„unerziehbaren"* und *„schwerst-erziehbaren"* Jugendlichen ausgesprochen. In seinen Ausführungen stützte er sich nicht nur auf die Vorschläge des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, sondern auch auf die Erfahrungen mit der *„Bewahrung"* in den *„Jugendschutzlagern".* Unter Rückgriff auf eine Publikation von Villinger von 1938/39 mit dem Titel *„Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus"* [173] heißt es bei Sieverts:

> *„Ungefähr gleichzeitig dachte der Jugendrechtsausschuß der ehemaligen Akademie für Deutsches Recht diese Forderung Villingers rechtspolitisch konsequent dahin zu Ende, daß er eine besondere 'Jugendbewahrung' für 16- bis 21jährige schwerst-erziehbare Verwahrloste verlangte [...]. Der Ausschuß wollte die Jugendbewahrung in das RJWG durch Anhängung eines besonderen Abschnittes hineinbringen. [...] Leider ist diese von dem Jugendrechtsausschuß vorgeschlagene Linie durch den Kriegsausbruch abgebrochen worden und unsere Frage nahm während des Krieges eine ganz andere Entwicklung: Die Polizei nahm sich ihrer an. [...] Im August 1940 wurde in der hannoverschen Landesarbeitsanstalt Moringen ein Jugendschutzlager für Jungens eingerichtet; im Jahre 1942 wurde ein neugebautes Jugendschutzlager für Mädchen in Betrieb genommen. [...] Es ist aber sehr zu hoffen, daß – trotz des kürzlich erfolgten zu frühen Todes von Herrn Prof. Ritter [...] – die Erfahrungen mit diesem vierjährigen Experiment nicht verloren gehen, sondern im Negativen wie im Positiven berücksichtigt werden, wenn das Problem der Bewahrung junger Menschen neu angepackt wird. [...] Als ich aber im Jahre 1943 das Jugendschutzlager in Moringen zum ersten Male besuchte, hatte ich den Eindruck, daß [...] der Leiter, ein Kriminalrat, und seine 13 Erzieher [...] versuchten ein strenges aber gerechtes Regiment zu führen. Lehrreich an dem Versuch war, auch hier die Masse der Zöglinge nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten in mehrere Blocks aufzuteilen und jedem Block eine der Eigenart der Gruppe gemäße Erziehungsmethode zu geben. [...] Das pädagogische Prinzip beruhte auf straffster Zucht, Fleiß, Pünktlichkeit und Sauberkeit. Es waren ausgezeichnete Arbeitsbetriebe mannigfaltiger Art vor-*

[172] Dazu und zur Diskussion über die *„Jugendschutzlager"* Anfang der 1950er Jahre EILERT, 2012, S. 637 ff.

[173] VILLINGER, 1938/1939, S. 1-20.

handen, in denen sich die Zöglinge hübsche Summen als Arbeitsprämien verdienen konnten." [174]

Tatsächlich mussten die Jugendlichen in den Lagern täglich 10-12 Stunden schwerste körperliche Arbeit verrichten und der angesetzte tägliche Arbeitslohn von 10 Pfennigen wurde nie ausgezahlt. Aufgrund der völlig unzureichenden Ernährung, der schlechten hygienischen Verhältnisse, dünner Kleidung und harter Strafen wie Prügel und Essensentzug litten die Jugendlichen an Krankheiten, körperlicher Schwäche und vor allem an Unterernährung, an der Einzelne auch starben. Bewacht wurden die Lager von Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und die *„Erzieher"* kamen ganz überwiegend aus der Waffen-SS und dem SD.[175] Die *„Jugendschutzlager"* werden daher von der neueren Forschung als Teil des KZ-Lagersystems eingeordnet.[176] In der jungen Bundesrepublik war man jedoch von dieser Einschätzung so weit entfernt, dass niemand auf die Idee kam, die internierten Jugendlichen für das erlittene Unrecht zu entschädigen, und die ganz vereinzelt geführten Verfahren gegen Mitarbeiter des Lagerpersonals wurden alle eingestellt.[177]

Doch zurück zu Sieverts Ausführungen: Bezeichnend ist, dass Sieverts zwei der führenden Rassenhygieniker des *„Dritten Reiches"* Anfang der 1950er Jahre als Referenz bemühte. Ritters kriminalbiologische Forschungen an den Jugend-

174 SIEVERTS, 1952, S. 61-63. Dass Sieverts diese Auffassung auch noch Ende der 1950er Jahre in der Lehre vertrat, belegt der Beitrag von cand. iur. LÜDERS, 1959, S. 156-166, der *„aus dem Sem. f. Jugendrecht und Jugendhilfe der Univ. Hamburg (Dir. Prof. Dr. Sieverts)"* stammte. Kritik kam aus dem Ausland von einem 1933 emigrierten jüdischen Juristen (MARCUS, 1960, S. 45 f.). SIEVERTS, 1960, S. 47 f. verteidigte in einer Replik seinen Studenten und wies dabei darauf hin, dass das für die *„Jugendschutzlager"* zuständige Reichskriminalpolizeiamt vom Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg im Urteil v. 01.10.1946 nicht als verbrecherische Organisation eingestuft worden sei. Zur Abteilung *„Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – Weibliche Kriminalpolizei"* heißt es: *„Diese Abteilung wurde von Frau Regierungs- und Kriminalrätin Friederike Wieking geleitet, einer bereits in der Weimarer Republik sehr anerkannten Expertin der Jugendfürsorge und der Weiblichen Kriminalpolizei. Die von dieser Abteilung eingerichteten und geleiteten beiden Jugendschutzlager dienten [...] einem sehr ernst gemeinten letzten Versuch, schwerstverwahrloste und kriminelle Jugendliche, mit denen bisher die Jugendfürsorge und Jugendkriminalrechtspflege nicht fertig geworden war, zu resozialisieren."* Es folgt ein Verweis auf das 1958 erschienene Werk von Wieking, das *„sehr um historische Wahrheit bemüht"* sei. Dazu auch SCHUMANN, 2017, S. 132 (Fn. 233) m.w.N.

175 Dazu insgesamt GUSE, 2009, S. 105 ff.; HEPP, 1987, S. 212 ff.; FRITZ, 2007, S. 318 ff.; NEUGEBAUER, 1997, S. 31 ff. Die *„Schwierigkeiten"* bei *„der Bestellung der 'Aufseher'"* hatte der Jugendrechtsausschuss bereits Anfang 1938 in Anwesenheit von Sieverts diskutiert. Dazu SCHUBERT, 2001, S. 63.

176 Etwa FRITZ, 2007, S. 304, S. 309, S. 317; KOLLMEIER, 2007, S. 243 ff.

177 Dazu FRITZ, 2007, S. 326. Nach LIMBÄCHER, 2009, S. 128 ff. gehörten die Jugendlichen von Moringen und Uckermark zu den *„vergessenen Opfern"*. Vgl. weiter NIENHAUS, 1999, S. 531 f.

lichen bezeichnete er als lehrreich und Villingers Forderungen aus dem Jahr 1938 waren nach Sieverts Ansicht noch in vollem Umfang gültig. Freilich konnte auch Villinger, der in der NS-Zeit unter anderem für die Durchführung von mehreren hundert Zwangssterilisationen verantwortlich war, seine Karriere nach 1945 ungebrochen fortsetzen.[178] Anfang der 1960er Jahre überzeugte Villinger dann als Gutachter im Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestages die politisch Verantwortlichen davon, dass die Zwangssterilisationen kein spezifisches NS-Unrecht waren, so dass diese Maßnahmen nicht in das Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen wurden.[179] Sieverts Forderung nach einer *„Bewahrung"* von *„schwerst-erziehbaren verwahrlosten"* Jugendlichen ist zudem im Zusammenhang mit der auf politischer Ebene geführten *„Bewahrungsdebatte"* zu sehen, die unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik in Anknüpfung an die Diskussionen vor 1945 weitergeführt wurde (bereits im Dezember 1949 gab es erste Bemühungen im Deutschen Bundestag zur Realisierung eines Bewahrungsgesetzes).[180] Auch Sieverts bezog sich in seinen Ausführungen von 1951 ganz selbstverständlich auf Vorschläge aus der NS-Zeit, insbesondere auf die Konzepte des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, während er die Errungenschaften des Grundgesetzes eher als lästige Einschränkungen empfand:

> *„Betrachten wir nun die heutige Rechtslage, so genügt es kurz festzustellen, daß wie vor 1933 das geltende Recht weder ausreicht, um die Schwersterziehbaren zweckmäßig zu behandeln, noch genügt es [...] um die Gesellschaft mit der nötigen Sicherheit vor diesen gefährlichen Personen zu schützen. [...] Ja, die Situation ist durch Art. 104 des Grundgesetzes heute noch dadurch verschärft worden, daß alle Bewahrungsmaßnahmen, die die Länder bisher im Verwaltungswege landesgesetzlich durchführen konnten, insoweit unzulässig geworden sind, als nur noch der Richter Freiheitsentziehungen anordnen darf. [...] Die Frage ist, ob man derart die Erfahrungen und Anregungen der Zeit von 1933-1945 einfach übergehen kann und darf. Ich möchte die Frage eindeutig verneinen, sondern es als einen bleibenden Gewinn dieser sonst so dubiosen Zeit [sic!] betrachten, daß sie den Blick für eine stärkere altersmäßige Differenzierung innerhalb des Bewahrungs- und Verwahrungsproblems geschärft hat. [...] Die kriminalpolitischen, fürsorgerischen und pädagogischen Gründe, die Villinger im Jahre 1938 [...] in der vorhin zitierten Weise zusammengefaßt hat, gelten auch heute in vollem Umfange. Die positiven*

178 Dazu KUHLMANN, 1989, S. 141 f.
179 Dazu HOLTKAMP, 2002, S. 155 f.
180 BT-Drs. I/287 (Antrag der Fraktion der CDU/CSU v. 07.12.1949 *„Vorlage eines Bewahrungsgesetzentwurfs"*); BT-Drs. I/2366 (Antrag der Fraktion des Zentrums v. 22.06.1951 *„Entwurf eines Bewahrungsgesetzes"*). Dazu WILLING, 2003, S. 227 ff.; KEBBEDIES, 2000, S. 245 ff.

> *Erfahrungen mit dem Versuch der Jugendschutzlager haben sie ebenso bestätigt […]. Für diese Sonderbehandlung sind juristisch-systematisch folgende Einordnungen denkbar: […] Man könnte die Sonderbehandlung zwar aus dem Rahmen der FE herausnehmen, aber im Rahmen des RJWG belassen durch Anfügung eines besonderen Abschnittes über die Sonderbehandlung Schwersterziehbarer. Das war der Weg, den der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht empfohlen hatte. Der Vorteil ist, daß zwar die FE auch äußerlich von den schwersten Störern ihrer Arbeit, die sie immer wieder 'kompromittieren', befreit wird, daß aber doch diese jungen Menschen im Gesamtverband der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben. […] Die zu fordernde Sondermaßnahme muß zeitlich unbestimmt sein, wenn auch nur relativ mit einer Höchstdauer von etwa fünf Jahren. […] Auf Grund der Erfahrungen der Jugendschutzlager von 1940-45 wird vermutlich die Zahl der Schwersterziehbaren so gering auf das Gebiet der Bundesrepublik gesehen sein, daß etwa drei Anstalten für junge Männer und eine Anstalt für junge Frauen genügen werden."* [181]

Nachdem Sieverts mit diesem Vorstoß Anfang der 1950er Jahre keinen Erfolg im Bereich des Jugendstrafrechts hatte, schlug er als Mitglied der Großen Strafrechtskommission Ende der 1950er Jahre die Einführung einer vorbeugenden *„Erziehungsverwahrung für jüngere Täter",* die im Allgemeinen Teil des Strafrechts geregelt werden sollte, vor.[182] Auch diesem Vorschlag war kein Erfolg beschieden, allerdings erreichten die Befürworter einer *„Erwachsenenbewahrung"*, dass die *„Zwangsbewahrung"* in das Bundessozialhilfegesetz von 1961 aufgenommen wurde.[183] Die einschlägigen Normen (§§ 72 f. BSHG) sahen vor, dass sozial *„Gefährdete"*, d.h. Personen die *„aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können"*, zur *„Zwangsbewahrung"* – auch direkt im Anschluss an die Fürsorgeerziehung für Heranwachsende – eingewiesen werden konnten, wenn die betreffenden Personen als *„besonders willensschwach oder in [ihrem] Triebleben besonders hemmungslos"* oder als *„verwahr-*

---

[181] SIEVERTS, 1952, S. 63-67.

[182] Sieverts befürwortete als Mitglied der Großen Strafrechtskommission Mitte der 1950er Jahre die Bewahrung von *„Gemeinlästigen"*, *„Arbeitsscheuen"* und Personen mit *„einem Hang zu einem unsteten und liederlichen Lebenswandel"*, Referat von Sieverts, 32. Sitzung am 26.10.1955, in: NIEDERSCHRIFTEN ÜBER DIE SITZUNGEN DER GROSSEN STRAFRECHTSKOMMISSION, 1958, S. 153, S. 156 ff. (Zitate auf S. 156 und S. 158; zur Erziehungsverwahrung S. 160 ff.); SIEVERTS, 1957, S. 115 f., S. 123 f. (auf S. 115 berief sich Sieverts erneut darauf, dass die *„Erkenntnisse"* über die *„Gemeinlästigen"* in dem *„Sammelwerk 'Der nichtseßhafte Mensch'"* von 1938 *„auch heute noch gültig sein"* dürften); SIEVERTS, 1958, S. 56 f.

[183] Dazu insgesamt WILLING, 2003, S. 242, S. 261 m.w.N.; WILLING, 2017, S. 471 f.

lost" galten.[184] Endgültig beendet wurde die Bewahrungsdebatte erst 1967 mit einer Entscheidung des BVerfG. Dieses erklärte die im BSHG enthaltene Regelung zur *„Zwangsbewahrung"* für verfassungswidrig, da sie weder dem eigenen Schutz des Betroffenen noch dem Schutz der Allgemeinheit diene, sondern lediglich den Zweck der *„Besserung"* eines Menschen verfolge.[185]

Stellen diese Kontinuitäten nun einen Einzelfall dar oder sind sie eher symptomatisch? Wenn wir nochmals einen Blick auf Schaffstein, den – im Verhältnis zu Sieverts – noch etwas prominenteren NS-Jugendstrafrechtler, werfen, so lässt sich zunächst beobachten, dass es bei Schaffstein deutlich länger als bei Sieverts dauerte, bis er in der Wissenschaft wieder Fuß fassen konnte. Nachdem ihm dies Mitte der 1950er Jahre gelungen war, veröffentlichte er 1959 die erste Auflage seines Lehrbuchs zum Jugendstrafrecht, das bis heute als Standardwerk gilt.[186] Schaffsteins Darstellung der Entwicklung des Jugendstrafrechts vor 1945 blieb (trotz eines neuen Bearbeiters) bis zur 14. Auflage von 2002[187] nahezu wörtlich erhalten:

> *„Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts ist, abgesehen von manchen Einzelheiten und anders als im allgemeinen Strafrecht, auch in den Jahren von 1933 bis 1945 die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht unterbrochen worden. Vielmehr gelang es sogar während des Krieges, wesentliche Mängel des bisherigen Rechts zu beseitigen und alte Ziele der Jugendgerichtsbewegung zu verwirklichen. Nachdem die Verordnungen vom 04.10.1940 und vom 10.09.1941 Jugendarrest und Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt hatten, brachte das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 auf der Grundlage dieser Neuerungen eine Umgestaltung des gesamten Jugendstrafrechts."* [188]

[184] Ausführlich zur *„Zwangsbewahrung"* nach dem BSHG und zu den Diskussionen im Vorfeld des Gesetzes WILLING, 2003, S. 253 ff.

[185] BVerfGE 22, 180, 181. Dazu auch WILLING, 2003, S. 278 ff.

[186] Etwa FELDMÜLLER-BÄUERLE, 2010, S. 24 *(„Klassiker der juristischen Ausbildungsliteratur")*. Weitere Nachweise bei SCHUMANN, 2017, S. 126, Fn. 212.

[187] 1987 kam mit der 9. Auflage des Lehrbuchs als neuer Bearbeiter WERNER BEULKE hinzu. Bis zur 12. Auflage 1995 blieb die Passage wörtlich erhalten; in der 13. Auflage 1998 und in der 14. Auflage 2002 wurde im ersten Satz die Formulierung *„von manchen Einzelheiten"* ersetzt durch *„von partiellen Fehlentwicklungen"*. Im Übrigen blieb die Passage aber bis 2002 unverändert. Erst in der aktuellen 15. Auflage 2014 in der Bearbeitung von SABINE SWOBODA werden die Reformen während des Krieges kritischer beurteilt, wenngleich der Abschnitt zum Nationalsozialismus nach wie vor mit der positiven Bewertung von Schaffstein beginnt. Dazu SCHUMANN, 2017, S. 127 m.w.N.

[188] SCHAFFSTEIN, 1959, S. 24.

Diese Legende von einer kontinuierlichen, von der NS-Ideologie unberührt gebliebenen Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts seit den 1920er Jahren wurde bis in die 1990er Jahre nicht grundsätzlich infrage gestellt.[189] Der Umstand, dass die Betroffenen über ihre eigenen Beiträge zum NS-Jugendstrafrecht im Nachhinein ein Urteil fällten, machte offenbar niemanden stutzig. Daher konnten sich die noch immer einflussreichen Jugendstrafrechtler[190] – ungeachtet aller Kontroversen in der NS-Zeit – nun gegenseitig große Verdienste um die Bewahrung ihres Rechtsgebiets bescheinigen. So würdigte Sieverts, der in der NS-Zeit fast immer abfällig über Schaffsteins Vorschläge geurteilt hatte, in einer Besprechung des Schaffstein'schen Lehrbuchs Ende der 1960er Jahre dessen Wirken im Nationalsozialismus ausgesprochen positiv:

> *„Der Verf. dieses z. Zt. einzigen Lehrbuchs des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland hat sich seit dem Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn vielfache Verdienste um die Entwicklung dieses Rechtsgebietes erworben. […] In der Zeit von 1933 bis 1945 ist es ihm im wesentlichen zu verdanken, wenn das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 keinen Bruch mit der Tradition bedeutet hat, die mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 begründet wurde, sondern eine – von einzelnen Bestimmungen abgesehen – im ganzen vernünftige kriminalpolitische und kriminalpädagogische Evolution der Grundgedanken jenes ersten Gesetzes brachte und auch die rechtsstaatlichen Momente verstärkte [sic!] […]. Auch die Ergänzung der 'Zuchtmittel' durch die Rechtsfolge des Jugendarrestes in seinen verschiedenen Formen […] ist dem Verf. im wesentlichen zuzuschreiben."*[191]

Zum Zeitpunkt dieser Würdigung war Schaffstein allerdings längst Mitglied des GA der DVJJ und dürfte mit Sieverts – wie auch schon im Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht – eng zusammengearbeitet haben.[192]

---

189 Nach Pieplow, 2014a, S. 113 wirkte die (unter anderem auch durch die Darstellung im Lehrbuch von Schaffstein gestützte) *„Behauptung der Kontinuität eines angeblich vom Nationalsozialismus unbeeinflusst gebliebenen Jugendstrafrechts"* bis in die 1980er Jahre hinein. Wolff, 1992, S. 118 weist noch Anfang der 1990er Jahre darauf hin, dass sich das RJGG von 1943 *„überwiegend als ein modernes Jugendstrafrecht [präsentierte], das jedem europäischen Vergleich standhalten konnte"* (siehe aber auch S. 346). Zu den kritischen Stimmen seit ca. 1990: Werle, 1989, S. 458 f., S. 476; Jureit, 1995, S. 97 ff.; Neugebauer, 1997, S. 105 ff.; Pieplow, 2014b, S. 348 ff.; Stolp, 2015, S. 89 ff.

190 Zu Schaffsteins Kontakten zum BMJ etwas vage Görtemaker & Safferling, 2016, S. 393, S. 399.

191 Besprechung der 2. Auflage von 1966 durch Sieverts, 1968, S. 290 f.

192 Bereits im Vorfeld des 10. JGT 1956 in Marburg (auf dem Lackner als Vertreter des BMJ und Villinger als Rektor der Universität Marburg Grußworte hielten) hatte der GA eine Unterkommission zur Einbeziehung der 18- bis 21-jährigen Täter in die Jugendgerichtsbarkeit einge-

4 Ausblick

Ist heute noch etwas von der von führenden Jugendstrafrechtlern wie Sieverts und Schaffstein in den 1950er Jahren geschaffenen Legende einer *„kontinuierlichen Weiterentwicklung"* der *„alten Ziele der Jugendgerichtsbewegung"* übriggeblieben? Oder anders gefragt: Welche aus der NS-Zeit stammenden Rechtsinstitute und Ideen werden bis heute weitergeführt, weil sie – auch aufgrund dieser Legende – nicht hinreichend kritisch hinterfragt werden? Zwei Beispiele liegen auf der Hand: erstens die Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und zweitens die Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Jugendarrest.

Das Kriterium der *„schädlichen Neigungen"* in § 17 Abs. 2 JGG[193] geht zurück auf § 1 VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10.09.1941, deren Inhalt 1943 in modifizierter Form in das RJGG integriert wurde.[194] Forderungen, die Jugendstrafe wegen *„schädlicher Neigungen"* ersatzlos zu streichen[195] oder wenigstens die Terminologie zu ersetzen,[196] bestehen schon länger, bislang blieben sie aber von der Politik ungehört. Dabei sind die Kontinuitäten zur NS-Zeit kaum bestreitbar: So heißt es in den Ausführungsrichtlinien des RJM vom 15.01.1944, dass das Merkmal der schädlichen Neigungen zu bejahen sei, wenn *„Anlage oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass [der Jugendliche] ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören"* werde.[197] Die Definition des BGH, der unter schädlichen Neigungen *„erhebliche – seien es anlagebedingte, seien es durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte – Mängel"* versteht, *„die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die*

setzt und mit der Leitung Schaffstein beauftragt, der auch das einführende Generalreferat hielt; BERATUNGEN DER EINLEITENDEN VOLLVERSAMMLUNG, 1959, S. 9, S. 10 f., S. 13, S. 15. Vgl. weiter SCHUMANN, 2017, S. 138, Fn. 247 m.w.N.

193 § 17 Abs. 2 JGG schließt nahtlos an die Forderung Schaffsteins von 1936 an, eine Jugendstrafe nur dann zu verhängen, wenn dies *„wegen der Schwere der Tat unumgänglich oder wegen der Persönlichkeit des Täters"* erforderlich ist, wobei nach Schaffstein mit der zweiten Kategorie *„die hoffnungslosen Kriminellen, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechertum erkennen lassen"*, erfasst werden sollten; SCHAFFSTEIN, 1936, S. 65 f. und erneut SCHAFFSTEIN, 1937a, S. 8 f.

194 Zur VO von 1941 und zur Verankerung der schädlichen Neigungen im RJGG von 1943: BALD, 1995, S. 7 ff. (S. 13 ff. zur Rspr. seit den 1950er Jahren).

195 So etwa ALBRECHT, 2002, D 152 ff. m.w.N.; BALD, 1995, S. 113 ff.

196 So etwa BR-Drs. 238/04, S. 28 f.; Beschluss der 85. Justizministerkonferenz zur Neufassung des § 17 Abs. 2 JGG v. 25./26.06.2014. Zum Meinungstand auch WALTER & WILMS, 2007, S. 7 ff. (auf S. 2 ff. findet sich auch ein kurzer Abschnitt zur Einführung des Begriffs in der NS-Zeit und zum Rückgriff der BGH-Rspr. auf die Interpretation von 1944).

197 Ausführungsverordnung des RJM zum RJGG v. 15.01.1944, in: KÜMMERLEIN, 1944, S. 41.

nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben", weicht hiervon nur geringfügig ab.[198] Damit beruht aber die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen maßgeblich auf der bisherigen Lebensführung des Jugendlichen, die zwar in der Tat hervorgetreten sein muss, aber etwas anderes ist als eine reine Tatschuld. Dieses Verständnis ist von der *„Lebensführungsschuld"*, die Sieverts 1938 als die *„Verantwortlichkeit und Sühne für die gemeingefährliche oder gemeinlästige gesamte Lebensführung"* definiert hat, nicht weit entfernt und behandelt zudem Jugendliche im Vergleich zu erwachsenen Straftätern schlechter.[199]

Das Verbot der Benachteiligung junger Menschen gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage ist auch der Rechtsmittelbeschränkung beim Jugendarrest in § 55 Abs. 1 JGG entgegenzuhalten. Allerdings stellt sich beim Jugendarrest bereits ganz grundsätzlich die Frage, warum eine Freiheitsentziehung von bis zu vier Wochen keine Strafe im materiellen Sinne sein soll,[200] nur weil der Sanktion 1940 nach heftigen Kontroversen um die Einordnung als Strafe aus pragmatischen Gründen das Etikett *„Zuchtmittel"* angeheftet wurde und § 13 Abs. 3 JGG noch immer behauptet, ein Zuchtmittel habe nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Hinzu kommt, dass die Rechtsmittelbeschränkung beim Jugendarrest nicht nur rechtsvergleichend einmalig ist,[201] sondern auch gegen internationale Übereinkommen verstößt, insbesondere gegen Art. 40 Abs. 2b (v) UN-Kinderrechtskonvention. Danach hat ein Minderjähriger, der wegen einer Straftat verurteilt wird, einen Anspruch darauf, die verhängte Maßnahme von einem höheren Gericht nachprüfen zu lassen.[202] Auch bei der Frage einer notwendigen Verteidigung eines Minderjährigen bei drohendem Jugendarrest ist die Tendenz erkennbar, die Diskussion um die Anwendung von Art. 6 Abs. 6 EU-Richtlinie 2016/800 mit dem formalen Hinweis, dass es sich beim Jugendarrest um keine Strafe handle, von vornherein nicht zuzulassen.[203]

Vielleicht hilft es ja in den aktuellen Diskussionen, die politisch Verantwortlichen daran zu erinnern, dass die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und

198 BGH NStZ 2002, S. 89; siehe auch BGH NStZ 2010, S. 280, S. 281; BGH NStZ 2016, S. 682. Bis heute wird Freiheitsstrafe in der Mehrzahl der Fälle nicht wegen der Schwere der Schuld, sondern aufgrund *„schädlicher Neigungen"* des Täters verhängt; dazu WALTER & WILMS, 2007, S. 1 m.w.N. Vgl. weiter BALD, 1995, S. 34 f.

199 Vgl. WALTER & WILMS, 2007, S. 4 f. m.w.N., die auch darauf hinweisen, dass eine dogmatisch saubere Abgrenzung zum Maßregelrecht nicht möglich sei (S. 5 f.); BALD, 1995, S. 73, S. 75 f.

200 Von einer Strafe im materiellen Sinne geht aber STRENG, 2017, S. 210 aus.

201 DÜNKEL, 2015, S. 285, S. 287.

202 Ähnliche Garantien enthalten Ziff. 7.1 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit v. 29.11.1985 und Art. 14 Abs. 5 IPbpR v. 16.12.1966. Dazu OSTENDORF, 2016, S. 120-125, insbesondere S. 123.

203 SOMMERFELD, 2017, S. 84 f. Kritisch dazu DÜNKEL, 2017, S. 89 f.

die Ausgestaltung des Jugendarrests nicht frei von NS-Gedankengut sind, so dass es auch vor diesem Hintergrund wünschenswert wäre, die genannten Defizite durch Regelungen zu ersetzen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen und internationalen Standards besser gerecht werden.

Literaturverzeichnis

ALBRECHT, H.-J. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN JURISTENTAGS (Hrsg.), *Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentags Berlin 2002*. Bd. 1, Gutachten Teil D. (D 1-172). München: C.H. Beck.

AMANN, C. (2003). *Ordentliche Jugendgerichtsbarkeit und Justizalltag im OLG-Bezirk Hamm von 1939 bis 1945.* Berlin: Berliner-Wissenschaftsverlag.

ANDERSON, D. (1987). *The Academy for German Law, 1933-1944.* New York: Garland Publishing.

AXMANN, A. (1995). *„Das kann doch nicht das Ende sein". Hitlers letzter Reichsjugendführer erinnert sich.* Koblenz: Bublies.

AYASS, W. (1995). *„Asoziale" im Nationalsozialismus.* Stuttgart: Klett-Cotta.

AYASS, W. (1998). *„Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von „Asozialen" 1933-1945*. Koblenz: Bundesarchiv.

BALD, S. (1995). *Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen.* (Diss. jur.). Würzburg.

BERATUNGEN DER EINLEITENDEN VOLLVERSAMMLUNG (1959). In DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (Hrsg.), *Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung. Bericht über die Verhandlungen des 10. Jugendgerichtstags in Marburg/Lahn vom 11.-13. Oktober 1956.* (S. 9-15). Köln: Carl Heymanns.

BUDDRUS, M. (2003). *Totale Erziehung für den totalen Krieg, Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 13/1 und 13/2.* München: Saur.

BUSSIEK, B. (1998). Mende, Käthe. In H. MAIER (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 390-391). Freiburg i. Br.: Lambertus.

CASTELL, R., NEDOSCHILL, J., RUPPS, M. & BUSSIEK, D. (2003). *Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland in den Jahren 1937 bis 1961.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

CLOSTERMANN, L. (1939a). Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 58,* 741-742.

CLOSTERMANN, L. (1939b). Strafe und Erziehung der Jugendlichen mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen. In GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHES

Strafrecht (Hrsg.), *Erste Tagung vom 27. bis 29. Oktober 1938 in München*. (S. 107-122). Berlin: de Gruyter.

Clostermann, L. (1943). Jugendliche Gesinnungstypen und ihre strafrechtliche Behandlung. *Deutsches Jugendrecht 3: Jugendrecht und Jugendbetreuung im Kriege I*, 7-33.

Dahm, G. & Schaffstein, F. (1933). *Liberales oder autoritäres Strafrecht?* Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.

Dölling, D. (2017). Das jugendstrafrechtliche Denken von Friedrich Schaffstein. Eine Annäherung. In E. Schumann & F. Wapler (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren – Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert*. (S. 139-159). Göttingen: Göttinger Universitätsverlag (als Online-Publikation frei verfügbar).

Dörner, C. (1991). *Erziehung durch Strafe, Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945*. München: Juventa-Verlag.

Dudek, P. (1998). Bondy, Curt. In H. Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 97-98). Freiburg i.Br.: Lambertus.

Dünkel, F. (2015). Rechtsvergleichende Aspekte des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahrensrecht. In T. Rotsch, J. Brüning & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für H. Ostendorf.* (S. 271-288). Baden-Baden: Nomos.

Dünkel, F. (2017). Impulse und Vorgaben für das Jugendstrafverfahren in Europa – Diskussion. In Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis.* (S. 89-91). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Ehrhardt, J. (1935). Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1932 und 1933. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 54*, 665-691.

Ehrhardt, J. (1937). Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 56,* 577-601.

Eilert, J. (2012). *Psychologie der Menschenrechte, Menschenrechtsverletzungen im deutschen Heimsystem (1945-1973).* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Feldmüller-Bäuerle, B. (2010). *Die strafrechtliche Kieler Schule.* Hamburg: Dr. Kovač.

Francke, H. (1937). Jugendstrafrecht. In E. Volkmar, A. Elster & G. Küchenhoff (Hrsg.), *Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36.* (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 8: Der Umbruch 1933/1936). (S. 285-287). Berlin: de Gruyter.

Frank, H. (1933/1934). Die Gründung am 26. Juni 1933. *Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1,* 7-9.

FREISLER, R. (1939). Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts. *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 30*, 209-214.

FRITZ, R. (2007). Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In E. BERGER (Hrsg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung.* (S. 303-326). Wien: Böhlau.

GODAU-SCHÜTTKE, K.-D. (2001). Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland. *forum historiae iuris* [http://www.forhistiur.de/2001-06-godau-schuttke/?l=de] (letzter Abruf am: 10.10.2018).

GÖRTEMAKER, M. & SAFFERLING, C. (2016). *Die Akte Rosenburg, Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit.* München: C.H. Beck.

GRUCHMANN, L. (2001). *Justiz im Dritten Reich: 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner.* (3. Aufl.). München: Oldenbourg.

GUSE, M. (2009). Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark. In W. BENZ & B. DISTEL (Hrsg.), *Der Ort des Terrors.* (Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9). (S. 100-114). München: C.H. Beck.

HEPP, M. (1987). Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager" Uckermark. In A. EBBINGHAUS (Hrsg.), *Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus.* (S. 191-216). Nördlingen: Greno.

HOHMANN, J.S. (1994). „Persilscheine" für den Schreibtischtäter. Das Beispiel des NS-Kriminalbiologen Dr. Dr. Robert Ritter. *Historical Social Research, 19,* 42-59. [http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-32598] (letzter Abruf am: 10.10.2018).

HOLTKAMP, M. (2002). *Werner Villinger (1887-1961). Die Kontinuität des Minderwertigkeitsgedankens in der Jugend- und Sozialpsychiatrie.* Husum: Matthiesen.

JACOBY, H. (1980). *Von des Kaisers Schule zu Hitlers Zuchthaus, Erlebnisse und Begegnungen, Geschichte einer Jugend links-außen in der Weimarer Republik.* Frankfurt a.M.: Dipa-Verlag.

JENNER, H. (2006). *Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht. Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) – 1906 bis 2006.* Heidelberg: DIJuF.

JUREIT, U. (1995). *Erziehen, Strafen, Vernichten, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus.* Münster: Waxmann.

KARITZKY, H. (2002). *Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen. Eine strafrechtshistorische Biographie.* (Berliner Juristische Universitätsschriften, Strafrecht, Bd. 15). Berlin: Berlin Verlag.

KAUL, F.K. (1971). *Geschichte des Reichsgerichts.* Bd. 4: 1933-1945. Glashütten i.T.: Auvermann.

KEBBEDIES, F. (2000). *Außer Kontrolle. Jugendkriminalität in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit.* Essen: Klartext.

KOHLRAUSCH, E. (1936). Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zu den Fragen der Sektion IV „Jugend" des XI. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 55,* 335-339.

KOHLRAUSCH, E. (1937). Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 56,* 459-484.

KOLLMEIER, K. (2007). *Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

KRAUSE, T. (2018). Friedrich Schaffstein – Von der Strafrechtsgeschichte über die „Kieler Schule" zum Jugendstrafrecht. In A. VON ARNAULD, I. AUGSBERG & R. MEYER-PRITZL (Hrsg.), *350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.* (S. 285-315). Tübingen: Mohr Siebeck.

KUHLMANN, C. (1989). *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945.* Weinheim: Juventa.

KUHLMANN, C. (1998). Webler, Heinrich. In H. MAIER (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 612-614). Freiburg i.Br.: Lambertus.

KÜMMERLEIN, H. (1944). *Reichsjugendgerichtsgesetz v. 6.11.1943.* München: C.H. Beck.

KÜNEMUND, A. (1940). Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1936 und 1937. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 59,* 184-211.

LANDAU, P. (1993). Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. In H. HEINRICHS (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft.* (S. 133-214). München: C.H. Beck.

LIMBÄCHER, K. (2009). Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungspersonal des Jugendschutzlagers Uckermark. In KZ-GEDENKSTÄTTE NEUENGAMME (Hrsg.), *Ausgegrenzt, „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem.* (S. 128-138). Bremen: Edition Temmen.

LIMBÄCHER, K. (2014). Das Jugendschutzlager Uckermark – ein Experimentierfeld für die Kriminalbiologie. In I. ESCHEBACH (Hrsg.), *Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Neue Beiträge zur Geschichte und Nachgeschichte.* (S. 235-256). Berlin: Metropol-Verlag.

LISZT, E. VON (1927). *10 Jahre Jugendgerichtsbarkeit, Die Tätigkeit des Ausschusses bezw. der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen von 1917 bis 1927.* (Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Bd. 11). Berlin: Herbig.

LISZT, E. VON (1933). Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Deutsche Vereinigung für. In A. ELSTER & H. LINGEMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.* (S. 757). Berlin: de Gruyter.

LISZT, E. VON (1940). Einige Fragen der Jugendgerichtshilfe. *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 31,* 177-188.

LISZT, E. VON (1940/41). Zur Einführung des Jugendarrests. *Deutsche Jugendhilfe, 32,* 215-220.

LÖFFELSENDER, M. (2012). *Strafjustiz an der Heimatfront, Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945.* Tübingen: Mohr Siebeck.

LÖFFELSENDER, M. (2017). Von „Leichtsinnstätern" und „jugendlichen Schwerverbrechern". Grundzüge der Jugendstrafrechtspflege im Zweiten Weltkrieg. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 215-220.

LUCHTERHANDT, M. (2000). *Der Weg nach Birkenau: Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner".* Lübeck: Schmidt-Römhild.

LUCHTERHANDT, M. (2007). Robert Ritter und sein Institut: Vom Nutzen und Benutzen der „Forschung". In M. ZIMMERMANN (Hrsg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts.* (S. 321-328). Stuttgart: Franz Steiner.

LÜDERS, W. (1959). Die Jugend-Bewahrung – eine Lösung des Problems der Behandlung minderjähriger Schwersterziehbarer? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 42,* 156-166.

MANTHE, B. (2013). *Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft, Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939-1945.* Tübingen: Mohr Siebeck.

MARCUS, F. (1960). Der Reichsführer der SS und die Aschaffenburgsche Monatsschrift. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 43,* 43-47.

MEYER-HÖGER, M. (1998). *Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion.* Baden-Baden: Nomos.

MOLLENHAUER, W. (1959). Herbert Francke (geb. 15.3.1885; gest. 19.2.1947). In DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (Hrsg.), *Deutsche Jugendrichter. Sieben Lebensbilder.* (S. 26-28). Hamburg: DJVV.

MORISSE, H. (2013). *Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus.* Bd. 2: Beamtete Juristen. Göttingen: Wallstein Verlag.

NEUGEBAUER, M. (1997). *Der Weg ins Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungspolitische Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

NIEDERSCHRIFTEN ÜBER DIE SITZUNGEN DER GROßEN STRAFRECHTSKOMMISSION (1958). Bd. 3: Allgemeiner Teil, 26. bis 37. Sitzung. Bonn: Bundesdruckerei.

NIENHAUS, U. (1999). Himmlers willige Komplizinnen – Weibliche Polizei im Nationalsozialismus 1937 bis 1945. In M. GRÜTTNER, R. HACHTMANN & H.-G. HAUPT (Hrsg.),

Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup. (S. 517-539). Frankfurt a.M.: Campus.

Ostendorf, H. (2016). Der Ausschluss eines Rechtsmittels in Jugendstrafsachen gemäß § 55 Abs. 1 JGG – rechtsstaatswidrig und dementsprechend reformbedürftig. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (2), 120-125.

Peukert, D.J.K. (1986). *Grenzen der Sozialdisziplinierung, Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932.* Frankfurt a.M.: Bund-Verlag.

Pichinot, H.-R. (1981). *Die Akademie für Deutsches Recht – Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs.* (Diss. iur.). Kiel.

Pieplow, L. (1993). 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte. *DVJJ-Journal, 4* (1), 4-10.

Pieplow, L. (2014a). Die Einführung des Jugendarrests in Deutschland – Kontinuität oder Zäsur? Der Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 108-113.

Pieplow, L. (2014b). Erziehungsgedanke – noch einer. Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter.* (S. 341-357). Berlin: Duncker & Humblot.

Regge, J. & Schubert, W. (Hrsg.) (1994). *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, II. Abteilung: NS-Zeit (1933-1939) – Strafgesetzbuch.* Bd. 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 4. Teil: 2. Lesung: Besonderer Teil. Berlin: de Gruyter.

Reinicke, P. (1998a). Israel, Clara. In H. Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 273-274). Freiburg i.Br.: Lambertus.

Reinicke, P. (1998b). Liszt, Elsa von. In H. Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 365-366). Freiburg i.Br.: Lambertus.

Reinicke, P. (1998c). Wieking, Friederike. In H. Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit.* (S. 628-630). Freiburg i.Br.: Lambertus.

Ritter, R. (1937). *Ein Menschenschlag, Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern".* Leipzig: Georg Thieme.

Ritter, R. (1942). Das kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei. *Kriminalistik, Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 16,* 117-119.

Rothmaler, C. (1999). Von „haltlosen Psychopathinnen" und „konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern". Die Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945. In H. Kaupen-Haas & C. Saller (Hrsg.), *Wissenschaftlicher Rassismus, Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften.* (S. 257-303). Frankfurt a.M.: Campus.

SCHAAR, T. (1998). *Artur Axmann – Vom Hitlerjungen zum Reichsjugendführer der NSDAP – eine nationalsozialistische Karriere.* (2 Bde). (Diss. phil.). Rostock.

SCHAFFSTEIN, F. (1936). Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. *Deutsches Recht, 6,* 64-68.

SCHAFFSTEIN, F. (1937a). *Die Erneuerung des Jugendstrafrechts.* Berlin: Deutscher Rechtsverlag.

SCHAFFSTEIN, F. (1937b). Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechtes. *Deutsches Strafrecht, 4,* 73-91.

SCHAFFSTEIN, F. (1939). Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. In GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHES STRAFRECHT (Hrsg.), *Erste Tagung vom 27. bis 29. Oktober 1938 in München.* (S. 122-140). Berlin: de Gruyter.

SCHAFFSTEIN, F. (1959). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung.* Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. (2000). Robert von Hippel und Curt Bondy: Die beiden Persönlichkeiten, die vor anderen bestimmend für meinen strafrechtswissenschaftlichen Weg wurden. *Rechtshistorisches Journal, 19,* 647-654.

SCHAFFSTEIN, F. (2005). Erinnerungen an Georg Dahm. *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, 7,* 173-202.

SCHILLING, F. (1959). Paul Blumenthal (geb. 13.2.1880; gest. Ende 1941). In DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (Hrsg.), *Deutsche Jugendrichter, Sieben Lebensbilder.* (S. 19-25). Hamburg: DVJJ.

SCHMIDT-DEGENHARD, T. (2012). *Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher" Robert Ritter.* Stuttgart: Franz Steiner.

SCHRAPPER, C. (1993). *Hans Muthesius (1885-1977). Ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitiker zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik.* Münster: Votum-Verlag.

SCHUBERT, W. (Hrsg.) (2001). *Akademie für Deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse.* Bd. XI: Ausschuß für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934-1941). Frankfurt a.M.: Lang.

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (1980). Rudolf Sieverts †. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 67,* 361-362.

SCHUMANN, E. (2009). Von Leipzig nach Göttingen. Eine Studie zu wissenschaftlichen Netzwerken und Freundschaften vor und nach 1945. In MITGLIEDER DER JURISTENFAKULTÄT (Hrsg.), *Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig.* (S. 633-678). Berlin: Duncker & Humblot.

SCHUMANN, E. (2017). Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934-1941. In E. SCHUMANN & F. WAPLER (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren – Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert.* (S. 73-138). Göttingen: Göttinger Universitätsverlag (als Online-Publikation frei verfügbar).

Sieverts, R. (1938). Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen. In Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), *Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich.* (S. 231-242). München: C.H. Beck.

Sieverts, R. (1939). Das kommende Strafrecht und die Betreuung der Straffälligen. *Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, 14,* 145-159.

Sieverts, R. (1944a). Zur kriminalpolitischen Wirkung des Jugendarrestes. In P. Bockelmann (Hrsg.), *Probleme der Strafrechtserneuerung, Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht.* (S. 75-100). Berlin: de Gruyter.

Sieverts, R. (1944b). Das neue Reichsjugendgesetz. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2* (1), 5-8.

Sieverts, R. (1952). Die Sondererfassung der Unerziehbaren und sog. Unerziehbaren als rechtspolitische Aufgabe. In Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (Hrsg.), *Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Bochum vom 11. bis 13. Oktober 1951.* (S. 57-69). Hannover: AFET.

Sieverts, R. (1955). Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), *Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität.* (S. 15-31). Köln: Carl Heymanns.

Sieverts, R. (1957). Inwieweit sind die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Gemeinlästige (Landstreicher, Bettler usw.) von der Fürsorge her gesehen entbehrlich oder reformbedürftig? In H. Muthesius (Hrsg.), *Die Neuordnung des Fürsorgerechts als Teil einer Sozialreform, Gesamtbericht über den Deutschen Fürsorgetag 1957 in Essen.* (S. 115-128). Köln: Carl Heymanns.

Sieverts, R. (1958). Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahre) in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Mannheim, L. Joseph & R. Sieverts (Hrsg.), *Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahren) in England, in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland.* (S. 37-57). Frankfurt a. M.: Alfred Metzner.

Sieverts, R. (1959). Wilhelm Gossler Hertz (geb. 17.8.1873; gest. 16.8.1939). In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), *Deutsche Jugendrichter, Sieben Lebensbilder.* (S. 16-18). Hamburg: DVJJ.

Sieverts, R. (1960). Antwort der Redaktion auf den vorstehenden Beitrag. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 43,* 47-48.

Sieverts, R. (1968). Besprechung von: Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht. (2. Aufl. 1966). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 51,* 290-291.

Sieverts, R. (1969). Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In B. Simonsohn (Hrsg.), *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik.* (S. 122-138). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

SOMMERFELD, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? – EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. In BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis.* (S. 63-88). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

STOLP, I. (2015). *Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute, Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens.* Baden-Baden: Nomos.

STRENG, F. (2017). Franz v. Liszt und das Jugendstrafrecht – ein Blick zurück nach vorn. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 208-214.

THIERACK, G. (1944). Dem neuen Jugendstrafrecht zum Geleit. *Deutsches Jugendrecht 4: Zum neuen Jugendstrafrecht,* 5-16.

VILLINGER, W. (1938/39). Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus. *Zeitschrift für Kinderforschung, 47,* 1-20.

WAGNER, P. (2002). *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960.* München: C.H. Beck.

WALTER, M. & Wilms, Y. (2007). Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen"? *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 27,* 1-8.

WAPLER, F. (2001). Exkurs: Die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialismus. *DVJJ-Journal, 12* (3), 236-238.

WEBLER, H. (1939). Zur Neuordnung des Jugendstrafrechts. *Deutsche Jugendhilfe, 31,* 339-341.

WERLE, G. (1989). *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin: de Gruyter.

WIEKING, F. (1958). *Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Lübeck: Schmidt-Römhild.

WIENBECK, P. (1959). Otto Blunk (geb. 1900; gest. 8.12.1958). In DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (Hrsg.), *Deutsche Jugendrichter. Sieben Lebensbilder.* (S. 32-36). Hamburg: DJVV.

WIENER, C. (2013). *Kieler Fakultät und „Kieler Schule". Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung.* Baden-Baden: Nomos.

WILDT, M. (2015). *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes.* (3. Aufl.). Hamburg: Hamburger Edition.

WILLING, M. (2003). *Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Willing, M. (2017). Zwangsbewahrung: Fürsorgerische Freiheitsentziehung im bundesdeutschen Rechtsstaat. In H. Fangerau, S. Topp & K. Schepker (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpsychiatrie im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Zur Geschichte ihrer Konsolidierung.* (S. 465-484). Heidelberg: Springer.

Wolff, J. (1992). *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag.* München: C.H. Beck.

Wolff, J., Egelkamp, M. & Mulot, T. (1997). *Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr der Normalität.* Baden-Baden: Nomos.

Zur Einführung des Jugendarrests (1940). *Abgekürzter Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940 und die Jugendrichtertagung im Reichsjustizministerium am 7. November 1940.* Gedruckt im Strafgefängnis Tegel in Berlin.

25. Deutscher Jugendgerichtstag (2001). Sonderheft zur Geschichte der Jugendgerichtsbewegung. *DVJJ-Journal, 12* (3).

Teil 3

Referate aus den Arbeitskreisen

Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter – Forensische Aspekte und neue Entwicklungen

Marc Allroggen

Persönlichkeitsstörungen stellen im Jugendalter in Bezug auf forensische Fragestellungen eine bedeutsame Diagnosegruppe dar. So finden sich bei delinquenten und inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie im Jugendmaßregelvollzug überdurchschnittlich häufig Betroffene mit insbesondere antisozialen, Borderline und narzisstischen Persönlichkeitsstörungen.[1] Persönlichkeitsstörungen sind gekennzeichnet durch ein tief verwurzeltes und überdauerndes Verhaltens- und Erlebensmuster, das mit einer deutlichen Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus einhergeht. Neben der Qualität des Fühlens, Denkens und Handelns ist insbesondere auch die Beziehungsgestaltung beeinträchtigt. Einzelne Persönlichkeitsstörungstypen unterscheiden sich dabei anhand des vorherrschenden Symptommusters, wobei sich die einzelnen Formen (z.B. Borderline Persönlichkeitsstörung, narzisstische Persönlichkeitsstörung) nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen.[2] Die Ursachen von Persönlichkeitsstörungen sind in der Regel als multifaktoriell anzusehen, d.h. es spielen einerseits angeborene und genetisch bedingte Ursachen eine Rolle wie eine eher impulsive Persönlichkeit oder Defizite in der Emotionsregulation, andererseits finden sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit Persönlichkeitsstörungen häufig ungünstige negative frühkindliche Erfahrungen wie Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch.

Im Folgenden soll kurz die Kernsymptomatik der drei o.g. Persönlichkeitsstörungen dargestellt werden. Eingegangen wird zudem auf die bisweilen schwierige Abgrenzung zwischen entwicklungsbedingten und störungsbedingten Defiziten insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Strafreife und die Steuerungsfähigkeit bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit. Abschließend wird auf anstehende Änderungen in den diagnostischen Kriterien in den internationalen Klassifikationssystemen eingegangen.

---

1 Kaszynski et al., 2014; Allroggen & Fegert, 2018.
2 Tyrer, Reed & Crawford, 2015.

1 Borderline Persönlichkeitsstörung

Die Borderline Persönlichkeitsstörung (BPS) ist gekennzeichnet durch ein tiefgreifendes Muster von Instabilität in zwischenmenschlichen Beziehungen, im Selbstbild und in den Affekten sowie von deutlicher Impulsivität. Betroffene leiden häufig unter schnell wechselnden Beziehungen, Problemen in der Nähe-Distanz-Regulation, Neigung zu selbstverletzendem und selbstschädigendem Verhalten, wiederholten Suizidgedanken, Unsicherheit in Bezug auf das Selbstbild und die eigenen Präferenzen sowie impulsivem Verhalten.[3] Eine Übersicht über die typischen Symptome findet sich in Übersicht 1, für das Stellen der Diagnose ist das Vorliegen von mindestens 5 der 9 genannten Symptome erforderlich.

Übersicht 1: Diagnostische Kriterien der Borderline Persönlichkeitsstörung gem. DSM-5[4]

1. Verzweifeltes Bemühen, tatsächliches oder vermutetes Verlassenwerden zu vermeiden.
2. Ein Muster instabiler, aber intensiver zwischenmenschlicher Beziehungen, das durch einen Wechsel zwischen den Extremen Idealisierung und Entwertung gekennzeichnet ist.
3. Identitätsstörung mit ausgeprägter und andauernder Instabilität des Selbstbildes oder der Selbstwahrnehmung.
4. Impulsivität in mindestens zwei potentiell selbstschädigenden Bereichen (Geldausgaben, Sexualität, Substanzmissbrauch, rücksichtloses Fahren, Fressanfälle).
5. Wiederholte suizidale Handlungen, Selbstmordandeutungen oder -drohungen oder Selbstverletzungsverhalten.
6. Affektive Instabilität infolge einer ausgeprägten Reaktivität der Stimmung (z.B. hochgradige episodische Dysphorie, Reizbarkeit oder Angst, wobei diese Verstimmung gewöhnlich einige Stunden und nur selten mehr als einige Tage andauern).
7. Chronisches Gefühle von Leere.
8. Unangemessene, heftige Wut oder Schwierigkeiten, die Wut zu kontrollieren (z.B. häufige Wutausbrüche, andauernde Wut, wiederholte körperliche Auseinandersetzungen).
9. Vorübergehende, durch Belastungen ausgelöste paranoide Vorstellungen oder schwere dissoziative Symptome.

3 Fonagy et al., 2015.
4 American Psychiatric Association, 2013.

Im Mittelpunkt der Symptomatik steht bei Jugendlichen häufig die Schwierigkeit, bedeutsame Beziehungen aufrechtzuerhalten. Dabei spielt eine entscheidende Rolle die Ambivalenz, dass Nähe einerseits häufig als sehr bedrohlich erlebt wird, andererseits eine deutliche Angst besteht, verlassen zu werden und alleine zu sein. Da diese negativen affektiven Spannungszustände nicht reguliert werden können, kommt es einerseits zu aggressiven Impulsen gegenüber bedeutsamen Bezugspersonen, andererseits aber auch zu Versuchen, das Verlassenwerden zu verhindern, bzw. zu emotionalen Krisen in Situationen, in denen die Betroffenen alleine sind. Letztlich werden durch diese widersprüchliche Form der Beziehungsgestaltung stabile Beziehungen verhindert und negative Beziehungserfahrungen reinszeniert. Typische Symptome der BPS wie impulsiv-aggressives Verhalten oder selbstschädigendes Verhalten (z.B. Selbstverletzungen, Drogenmissbrauch, Promiskuität) sind dann einerseits Folgen der unzureichenden Emotionsregulation, dienen aber gleichzeitig dazu, die negativen Emotionen wieder zu regulieren.

Im Mittelpunkt der Behandlung von Jugendlichen mit BPS steht daher eine Verbesserung der Emotionsregulation und der Impulskontrolle sowie der Beziehungsgestaltung. Dafür liegen mittlerweile gut evaluierte Therapieverfahren wie die Dialektisch-Behaviorale-Therapie (DBT), die Mentalisierungsbasierte Therapie (MBT) oder die Übertragungsfokussierte Therapie (TFP) vor, die auch für das Jugendalter adaptiert worden sind.[5]

2 Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Kennzeichen der narzisstischen Persönlichkeitsstörung (NPS) sind vor allem das Vorliegen von unrealistischen Größenfantasien in Bezug auf eigenen Fähigkeiten oder Eigenschaften bei gleichzeitiger ausgesprochener Abhängigkeit von der Bewunderung durch andere sowie die Neigung zu Selbstwertkrisen bei realen oder subjektiv erlebten Kränkungen, die mit erheblichen auto- und fremdaggressiven Reaktionen einhergehen können. Zudem ist bei Personen mit NPS häufig eine ausbeuterische Beziehungsgestaltung oder ein arrogantes und abwertendes Verhalten gegenüber anderen zu beobachten. Die Symptome der NPS gem. DSM-5 sind in der folgenden Übersicht 2 dargestellt, für das Stellen der Diagnose ist das Vorliegen von mindestens 5 der genannten Symptome erforderlich.

5 Gunderson, 2011; Sharp, 2017.

Übersicht 2: Diagnostische Kriterien der Narzisstischen Persönlichkeitsstörung gem. DSM-5 [6]

1. Grandioses Gefühl der eigenen Wichtigkeit.
2. Stark eingenommen von Fantasien grenzenlosen Erfolgs, Macht, Schönheit oder idealer Liebe.
3. Eigener Glaube, besonders und einzigartig zu sein und nur von ganz wenigen besonderen Personen verstanden zu werden.
4. Verlangen nach übermäßiger Bewunderung.
5. Zeigen übertriebener Erwartungen und hohen Anspruchsdenkens.
6. Ausbeuterisch und eigennützig in zwischenmenschlichen Beziehung.
7. Mangel an Empathie, fehlender Wille, Gefühle und Bedürfnisse anderer zu erkennen oder sich mit ihnen zu identifizieren.
8. Häufiger Neid auf andere oder Glaube, andere seien neidisch.
9. Zeigen arroganter, überheblicher Verhaltensweisen oder Haltungen.

Von einer narzisstischen Störung muss bei Jugendlichen die sog. narzisstische Durchgangsphase unterschieden werden, die bei fast allen Jugendlichen beobachtet werden kann. Diese geht zwar auch mit Größenideen, Selbstüberschätzung und Selbstbezogenheit einher sowie mit einer gesteigerten Kränkbarkeit und Stimmungsschwankungen, allerdings ist diese normale Entwicklung weniger ausgeprägt und es kommt zu keinen tiefgreifenden Veränderung der Beziehungsgestaltung, wie sie bei narzisstischen Störungen zu finden sind.[7]

Narzisstische Störungen können sich in zwei verschiedenen Formen (Phänotypen) präsentieren, einer grandiosen Form, die im Wesentlichen den o.g. Kriterien gem. DSM-5 entspricht, und einer vulnerablen Form. Bei beiden Formen wird davon ausgegangen, dass ein ausgesprochen fragiles Selbstbild besteht, das durch ein übertriebenes Gefühl der eigenen Bedeutung (Grandiosität) stabilisiert und kompensiert wird. Unterschiede finden sich allerdings in der Art der Stabilisierung und Kompensation. Diese erfolgt bei der grandiosen Form offen und aktiv, d.h. es wird versucht, eigene Bedürfnisse (auch aggressiv) durchzusetzen und gleichzeitig Bewunderung und Bestätigung durch Bezugspersonen zu erhalten, um eine Stabilisierung des fragilen Selbstbildes zu erreichen. Bei der vulnerablen Form erfolgt die Stabilisierung des Selbstbildes hingegen durch einen sozialen Rückzug, wodurch eine Auseinandersetzung mit realen alltäglichen Anforderungen (und damit z.B. ein mögliches Scheitern) vermieden und das unrealistische Größenselbst geschützt werden kann. Während also bei der grandiosen Form

6 American Psychiatric Association, 2013.
7 Allroggen & Ludolph, 2011.

Kontakte und Beziehungen (z.B. zu Gleichaltrigen) überwiegend der eigenen Bedürfnisbefriedigung dienen, in dem Andere als Quelle narzisstischer Zufuhr und Bewunderung genutzt werden, werden bei der vulnerablen Form diese Kontakte eher vermieden.

Aufgrund der prinzipiellen Fragilität des Selbstbildes kommt es jedoch bei beiden Formen narzisstischer Störungen zu heftigen emotionalen Krisen, wenn das Selbstbild z.B. durch Kränkungs- oder Frustrationserlebnisse bedroht wird. Diese gehen dann sowohl mit fremd-, aber auch autoaggressiven Handlungen (bis hin zu Suizidversuchen) einher.

Im Mittelpunkt der Behandlung von narzisstischen Störungen stehen daher das Erlernen von Strategien für den Umgang mit Selbstwertkrisen und eine realistische Konfrontation und Reflektion bezüglich Stärken und Schwächen, wobei stets die Balance gehalten werden muss zwischen den Aspekten der leichten Kränkbarkeit (Gefahr des Therapieabbruchs) und der Grandiosität (Gefahr der Verstärkung der narzisstischen Symptomatik bei unzureichender Konfrontation). Ein evaluiertes Therapieverfahren existiert aber noch nicht.

3 Antisoziale Persönlichkeitsstörung und Störungen des Sozialverhaltens

Eine antisoziale Persönlichkeitsstörung (ASPS) ist gekennzeichnet durch die Diskrepanz zwischen dem Verhalten des Betroffenen und geltenden sozialen Normen sowie Mangel an Empathie, Beziehungsschwierigkeiten und mangelndem Schuldbewusstsein. Die Betroffenen fallen insbesondere durch wiederholte dissoziale oder delinquente Verhaltensweisen auf. Die typische Symptomatik gem. DSM-5 ist in der Übersicht 3 dargestellt, für das Stellen der Diagnose ist das Vorliegen von mindestens 3 Symptomen erforderlich, zudem müssen die Personen beim Stellen der Diagnose gem. DSM-5 mindestens 18 Jahre alt sein und bereits in der frühen Jugend entsprechende Symptome einer Störung des Sozialverhaltens gezeigt haben.

Bei Jugendlichen wird der Begriff der ASPS in der Regel unabhängig von der o.g. Einschränkung, die Diagnose vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu stellen, vermieden, vielmehr spricht man im Jugendalter eher von einer sog. Störung des Sozialverhaltens.[8] Störungen des Sozialverhaltens stellen letztlich eine sehr heterogene Gruppe von Störungsbildern dar, sind aber ähnlich wie die ASPS gekennzeichnet durch die Leitsymptome aggressives, oppositionelles oder delinquentes

[8] Anders als in dem amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5 besteht die Einschränkung in Bezug auf das Alter für diese Form der Persönlichkeitsstörung in dem internationalen Klassifikationssystem ICD-10 nicht.

Verhalten.[9] Besonders bei Jugendlichen, die neben den Symptomen einer Störung des Sozialverhaltens sog. callous-unemotional traits (cu-traits; gleichgültig-unemotionale Persönlichkeitszüge) zeigen, besteht die Gefahr von anhaltend schwerem delinquentem und aggressivem Verhalten.[10]

Übersicht 3: Symptomatik der Antisozialen Persönlichkeitsstörung gem. DSM-5[11]

1. Versagen, sich in Bezug auf gesetzmäßiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen, was sich in wiederholtem Begehen von Handlungen äußert, die einen Grund für eine Festnahme darstellen.

2. Falschheit, die sich in wiederholtem Lügen, dem Gebrauch von Decknamen oder dem Betrügen anderer zum persönlichen Vorteil oder Vergnügen äußert.

3. Impulsivität oder Versagen, vorausschauend zu planen.

4. Reizbarkeit und Aggressivität, die sich in wiederholten Schlägereien oder Überfällen äußert.

5. Rücksichtslose Missachtung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit anderer.

6. Durchgängige Verantwortungslosigkeit, die sich im wiederholten Versagen zeigt, eine dauerhafte Tätigkeit auszuüben oder finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

7. Fehlende Reue, die sich in Gleichgültigkeit oder Rationalisierung äußert, wenn die Person andere Menschen gekränkt, misshandelt oder bestohlen hat.

Bei der Behandlung von aggressiven Verhaltensweisen bei Jugendlichen haben sich vor allem kognitiv-behaviorale Ansätze bewährt, die Aspekte wie Training sozialer Fertigkeiten, Erlernen von Problemlösestrategien sowie Umgang mit negativen Emotionen umfassen. Eine enge Einbindung des sozialen Umfeldes ist dabei unerlässlich für eine gelingende Therapie.[12]

4 Forensische Relevanz von Persönlichkeitsstörungen

Wie deutlich wurde, kann es bei allen drei Persönlichkeitsstörungen zu aggressiven und delinquenten Handlungen kommen. Allerdings sind die zugrunde liegenden Mechanismen sehr unterschiedlich. Während es bei Betroffenen mit BPS vor allem zu aggressiven Handlungen in Zusammenhang mit Störungen der Beziehungsregulation sowie emotionalen Krisen kommt, steht bei Störungen des Sozialverhaltens bzw. ASPS aggressives Verhalten als (proaktives) Mittel der Durch-

9 Buitelaar et al., 2013.
10 Kölch et al., 2012.
11 American Psychiatric Association, 2013.
12 Smeets et al., 2015.

setzung eigener Interessen im Vordergrund. In Zusammenhang mit narzisstischen Störungen sind sowohl aggressive Handlungen zur Durchsetzung eigener Ziele zu beobachten, häufiger aber auch reaktiv-aggressive Handlungen in Zusammenhang mit erlebten Kränkungssituationen. Diese sehr schematische Unterscheidung sowohl der dargestellten Typen von Persönlichkeitsstörungen als auch der vorherrschenden Aggression findet sich allerdings in der Realität nicht immer so eindeutig. So überschneiden sich insbesondere bei Jugendlichen häufig unterschiedliche Typen von Persönlichkeitsstörungen bzw. Symptome einer Störung des Sozialverhaltens treten in Verbinndung mit einer BPS oder einer narzisstischen Störung auf. Für die Prognose von Jugendlichen mit aggressivem und delinquentem Verhalten ist es aber essentiell, das mögliche Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und die daraus abzuleitenden Behandlungsoptionen differenziert zu erfassen.

Für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bei Jugendlichen mit Persönlichkeitsstörungen ist insbesondere von Bedeutung, dass die mit der Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen häufig verbundenen ungünstigen Bedingungen des Aufwachsens die Sozialisation des Jugendlichen erheblich beeinflussen können und damit einen Einfluss auf die Strafreife haben können. Hinzu kommt, dass gerade bei früh beginnenden Persönlichkeitsstörungen nicht immer sicher unterschieden werden kann, ob Steuerungsdefizite Folge der bestehenden psychischen Störung oder entwicklungsbedingt sind.[13]

Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit gem. § 20 und § 21 Strafgesetzbuch (StGB) können auch bei Jugendlichen Persönlichkeitsstörungen dem Eingangskriterium der *„schweren anderen seelischen Abartigkeit"* zugeordnet werden, sofern die Schwere der Symptomatik entsprechend ist und eine dauerhafte Abweichung der normalen Entwicklung gegeben ist. Im Rahmen von Begutachtungen zur Frage der Schuldfähigkeit ergibt sich bezüglich der Diagnostik bisweilen die Schwierigkeit, Persönlichkeitsstörungen von vorübergehenden Entwicklungskrisen zu unterscheiden, wenn keine hinreichend validen Informationen über die bisherige Entwicklung des Jugendlichen vorliegen.[14] Prinzipiell ist ähnlich wie bei Erwachsenen auch bei Jugendlichen mit Persönlichkeitsstörungen die Einsichtsfähigkeit in der Regel nicht beeinträchtigt, bezüglich der Steuerungsfähigkeit muss man hingegen die Abgrenzung von einer vermehrten Impulsivität und affektiven Labilität im Rahmen einer normalen pubertären Entwicklung als mögliche Ursache delinquenten Verhaltens berücksichtigen.

13 Allroggen & Fegert, 2018.
14 Sevecke & Krischer, 2011.

5 Zukünftige Entwicklungen

Das Stellen der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung bei Jugendlichen wurde in der Vergangenheit immer wieder kritisch diskutiert, da einerseits befürchtet wurde, Jugendlichen durch das Stellen der Diagnose zu stigmatisieren, andererseits aber auch angeführt wurde, dass die Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossen sei und daher nicht von einer tiefgreifenden und überdauernden Störung der Persönlichkeit gesprochen werden kann. Insgesamt muss man allerdings festhalten, dass Persönlichkeitsstörungen bei Jugendlichen einerseits ähnlich stabil sind wie bei Erwachsenen, andererseits durch die differenzierte Diagnostik und Benennung der Störung eine spezifische Therapie ermöglicht wird. Bei der bisherigen Konzeptualisierung der Persönlichkeitsstörungen als kategoriale Diagnosen, bei denen eine bestimmte Anzahl von Symptomen erfüllt sein muss, um eine spezifische Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren, bestehen allerdings einige Probleme. Einerseits sind diese spezifischen Persönlichkeitsstörungen nicht immer eindeutig von (noch) gesunden Persönlichkeitsvarianten oder kulturell bedingten Besonderheiten abgrenzbar, andererseits auch untereinander stark überlappend, so dass das gleichzeitige Auftreten von mehreren spezifischen Persönlichkeitsstörungen eher die Regel als die Ausnahme ist.[15]

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen besteht aktuell eine Entwicklung, Persönlichkeitsstörungen eher dimensional zu konzeptionalisieren, d.h. sie werden als Extremform von Persönlichkeitseigenschaften angesehen, die mit einer klinischen Beeinträchtigung einhergehen. Der Übergang zwischen (noch) gesund und (bereits) pathologisch ist dementsprechend ein fließender und es können unterschiedliche Schweregrade erfasst werden. Welche Bereiche der Persönlichkeit hauptsächlich betroffen sind, bestimmt dann das klinische Bild der Störung. Inwieweit es tatsächlich gelingt, die Symptomatik von Persönlichkeitsstörungen differenzierter zu erfassen, und welche Konsequenzen das für die Entwicklung von neuen bzw. Weiterentwicklung bereits bestehender Therapieverfahren hat, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen. Für den Bereich der Jugendforensik wird zudem interessant zu beobachten sein, ob durch den dimensionalen Ansatz die Diagnose im Sinne einer *„schweren anderen seelischen Abartigkeit"* häufiger gestellt werden wird und welche Auswirkungen dies auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit hat, oder ob durch die komplexere dimensionale Diagnostik die Zurückhaltung beim Stellen der Diagnose eher steigt.

[15] Tyrer, Reed & Crawford, 2015.

6 Fazit

Persönlichkeitsstörungen stellen einen wichtigen Risikofaktor dar für die Entwicklung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Für die Behandlung von Jugendlichen und Heranwachseden mit Persönlichkeitsstörungen und damit für die Prävention einer problematischen Entwicklung ist eine differenzierte Diagnostik notwendig. Bisherige kategoriale Konzeptionalisierungen von Persönlichkeitsstörungen werden diesem Anspruch nicht vollkommen gerecht. Inwieweit dimensionale Konzepte, die sich von normalen Persönlichkeitsmodellen ableiten, die Validität der Diagnose verbessern können, wird sich allerdings erst in den nächsten Jahren zeigen.

Literaturverzeichnis

Allroggen, M. & Fegert, J.M. (2018). Forensische Aspekte im Jugendalter. In G. Berberich, M. Zaudig, C. Benecke, H. Sass, & J. Zimmermann (Hrsg.), *Persönlichkeitsstörungen. Update zu Theorie und Therapie.* (S. 468-476). Stuttgart: Schatttauer.

Allroggen, M. & Ludolph, A. (2011). Entwicklungspsychopathologie narzisstischer Störungen. *Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie, 61,* 453-458.

American Psychiatric Association (2013). *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*. (Fifth Edition. DSM-5). Washington, DC & London: American Psychiatric Publishing.

Buitelaar, J.K., Smeets, K.C., Herpers, P., Scheepers, F., Glennon, J. & Rommelse, N.N.J. (2013). Conduct disorders. *European Child and Adolescent Psychiatry, 22* (Suppl 1), S49-S54.

Fonagy, P., Speranza, M., Luyten, P., Kaess, M., Hessels, C. & Bohus, M. (2015). ESCAP Expert Article: Borderline personality disorder in adolescence: An expert research review with implications for clinical practice. *European Child and Adolescent Psychiatry, 24,* 1307-1320.

Gunderson, J.G. (2011). Borderline Personality Disorder. *New England Journal of Medicine, 364* (21), 2037-42.

Kaszynski, K., Kallis, D.L., Karnik, N., Soller, M., Hunter, S., Haapanen, R., Blair, J. & Seiner, H. (2014). Incarcerated youth with personality disorders: Prevalence, comorbidity and convergent validity. *Personality and Mental Health, 8,* 42-51.

Kölch, M., Schmid, M., Rehmann, P. & Allroggen, M. (2012). Entwicklungspsychologische Aspekte von Delinquenz. Empathie sowie pro- und reaktive Aggression im Kindes- und Jugendalter. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 6,* 158-165.

Sevecke, K. & Krischer, M.K. (2011). Aktuelle Entwicklungslinien in der Persönlichkeitsforschung im Jugendalter. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 5,* 154–164.

Sharp, C. (2017). Bridging the gap: the assessment and treatment of adolescent personality disorder in routine clinical care. Archives *of Disease in Childhood, 102,* 103-108.

Smeets, K.C., Leeijen, A.A.M., van der Molen, M.J., Scheepers, F.E., Buitelaar, J.K. & Rommelse, N.N.J. (2015). Treatment moderators of cognitive behavior therapy to reduce aggressive behavior: a meta-analysis. *European Child and Adolescent Psychiatry, 24,* 255-264.

Tyrer, P., Reed, G.M. & Crawford, M.J. (2015). Classification, assessment, prevalence, and effect of personality disorder. *Lancet, 385,* 717-726.

Radikalisierung unter Jugendlichen und Zusammenhänge zu psychischen Störungen

Marc Allroggen

Gerade junge Menschen scheinen durch die mit Radikalisierungsprozessen verbundene Weltanschauungen, die einfache Antworten für komplexe Probleme anbieten, sowie durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gruppe angesprochen zu werden.[1] Im Rahmen des Niedersachsensurveys (n=6207, Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse) wurde im Jahr 2015 erstmals auch nach islamistischen Einstellungen gefragt. Anhand von 10 Fragen zur Einstellung zum Kampf gegen Ungläubige, zum Koran, zur Legitimation von terroristischen Akten, zum Islam sowie zum sog. Islamischen Staat wurde versucht, eine islamisch extremistische Einstellung zu erfassen. 1,3 % der niedersächsischen Jugendlichen wurden aufgrund einer überwiegenden Zustimmung zu den Aussagen als Befürworter des islamischen Extremismus eingestuft, bei muslimischen Jugendlichen lag die Zustimmung bei 12,8 %.[2]

Da psychische Störungen und Belastungen als Faktoren, die eine Radikalisierung bedingen und den Übergang von extremistischen Gedanken in Gewalttaten begünstigen können, zunehmend ins Blickfeld geraten, soll in dieser Übersicht dargestellt werden, welche Bedeutung psychische Störungen in diesen Prozessen haben können.[3] Radikalisierung wird in diesem Beitrag als kognitiver Prozess verstanden, bei dem Personen zu Extremisten werden, also einerseits politische Ideen, die der geltenden Gesellschaftsordnung gegenüberstehen, annehmen und andererseits unter Umständen auch auf Handlungsebene versuchen, politische Ziele (gewalttätig) durchzusetzen.[4] Terroristische Handlungen im Sinne einer illegitimen Gewaltanwendung durch nicht-staatliche Akteure dienen dabei nicht nur der Durchsetzung ideologischer, politischer oder religiöser Ziele, sondern haben immer auch einen expressiven Charakter, durch den eine Botschaft gesendet werden soll. Terroristische Taten zielen daher nicht nur auf die Schwächung oder Einschüchterung des Gegners, sondern auch auf die Werbung für die Ziele der eigenen Sache ab.[5]

1 Dantschke, 2015.
2 Bergmann et al., 2017.
3 Gruber, Lützinger & Kemmesies, 2017.
4 Neumann, 2013.
5 Zick & Böckler, 2015.

1 Entwicklungswege bei Radikalisierung

Die Entwicklungswege bei Radikalisierungen Jugendlicher und junger Erwachsener sind zwar sehr unterschiedlich, es finden sich jedoch ähnliche Entwicklungsschritte. So besteht häufig initial ein Unmut über bestehende Missstände, der dann über Kontakt zu einer Ideologie einen Deutungsrahmen erfährt. Diese ersten beiden Schritte können häufig auch ohne engere Kontakte zu anderen erfolgen (z.B. über das Internet). Aspekte wie soziale Exklusion oder individuelle Vulnerabilitäten, zu denen auch psychische Erkrankungen oder Belastungen gehören können, können in dieser Phase eine entscheidende Rolle spielen, ebenso wie kulturelle Skripte und Vorbilder. Eine Internalisierung der Ideologie erfolgt jedoch in der Regel erst, wenn entsprechende Kontakte zu anderen entstehen. Gruppendynamische Prozesse und eine Abschottung von der Umwelt können diesen Prozess der Internalisierung extremistischer Ideen beschleunigen.[6] Allerdings ist noch weitgehend unklar, welche Faktoren den Schritt von einer extremistischen Einstellung hin zu terroristischen Taten bedingen, zudem bestehen deutliche Unterschiede zwischen terroristischen Einzeltätern und in Gruppen handelnden Terroristen.

Parallelen werden hierbei zwischen terroristischen Einzeltätern und zielgerichteten Gewalttaten an Schulen, sog. School Shootings, durch junge Menschen gesehen. In beiden Fällen geht der Tat, die als soziales Phänomen verstanden werden kann, ein längerer Entwicklungsprozess mit einer ähnlichen Dynamik aus erlebtem sozialem Ausschluss und Schaffung eines ideologischen Konstruktes oder Deutungsrahmens zur Rechtfertigung der späteren Tat voraus. Unklar bleibt jedoch vielfach, inwieweit tatsächlich ideologische Konstrukte eine Rolle bei der Motivation für entsprechende Taten spielen oder die Tat nachträglich legitimiert werden soll.[7] Bei zielgerichteten Gewalttaten an Schulen kann dabei eine narzisstische Symptomatik mit einer gesteigerten Kränkbarkeit nicht nur die Entwicklung von Gewalt- und Rachefantasien begünstigen, sondern möglicherweise auch den Übergang von einer gedanklichen Beschäftigung zu einer Tatplanung und Umsetzung beschleunigen oder unter Umständen erst ermöglichen.[8] Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass sich bei Taten zielgerichteter Gewalt an Schulen nicht regelhaft eine psychische Störung als Ursache erkennen lässt und die Vorhersagekraft von bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen gering ist.[9]

6 Leonhard, 2016.
7 Leuschner, 2013.
8 Allroggen & Fegert, 2015; siehe auch den Beitrag von Allroggen in diesem Band zum Thema Persönlichkeitsstörungen, S. 93-102.
9 Allroggen et al., 2016.

2 Psychische Erkrankungen als Ursache von Radikalisierung

Die Rolle von psychischen Erkrankungen bei der Entstehung von Radikalisierungsprozessen muss vor dem Hintergrund der o.g. Überlegungen daher differenziert betrachtet werden.

Ein Zusammenhang zwischen Symptomen von Depressionen und Angststörungen und einer positiven Einstellung gegenüber gewalttätiger Radikalisierung konnte bislang nicht bestätigt werden.[10] Vielmehr scheint die Ablehnung von extremistischen Einstellungen mit gewalttätigen Verhaltensweisen eher mit depressiven Symptomen und wahrgenommenen Gesundheitsbeschwerden einherzugehen. Es wird daher diskutiert, inwieweit eine Radikalisierung im Sinn eines identitätsstiftenden Prozesses auch einen gewissen Schutz vor einer depressiven Entwicklung bieten kann.[11]

Initial wurden vor allem Persönlichkeitsmerkmale wie Psychopathie oder auch narzisstische Persönlichkeitsstörungen als ursächlich für die Entstehung von Radikalisierungsprozessen angesehen.[12] Gerade Persönlichkeitsaspekte wie Psychopathie, die ja mit Gefühlskälte und dissozialen Handlungen assoziiert sind, oder narzisstische Störungen, bei denen es in Zusammenhang mit Kränkungserlebnissen zu aggressiven Handlungen kommen kann, bieten sich als Erklärungsmodelle durchaus an. Vereinzelt konnte auch ein Zusammenhang zwischen gewalttätigen extremistischen Einstellungen und antisozialem Verhalten festgestellt werden.[13] Zudem fällt auf, dass viele Jugendliche, die sich radikalisieren, bereits im Vorfeld Schwierigkeiten sowohl in Bezug auf die soziale Integration als auch in Bezug auf delinquentes Verhalten zeigten.[14] Allerdings fehlen noch weitgehend belastbare Befunde, die einen grundlegenden Zusammenhang zwischen diesen Störungen und einer Radikalisierung oder terroristischen Taten nachweisen.

Andere Autoren betonen bei terroristischen Taten die Bedeutung von traumatischen Erlebnissen, die ausagiert werden, sowie die Bedeutung von regressiven Phänomen und Dehumanisierung von Gegnern in Zusammenhang mit gruppendynamischen Aspekten,[15] aber auch hier fehlen grundlegende empirische Untersuchungen.

Das Problem bei der Erfassung des Zusammenhanges zwischen psychischen Störungen, Radikalisierung und letztlich terroristischen Taten besteht auf mehre-

[10] Bhui, Warfa & Jones, 2014; Coid et al., 2016.
[11] Coid et al., 2016.
[12] Für eine Übersicht siehe Gill & Corner, 2017.
[13] Coid et al., 2016
[14] BKA, BfV & HKE, 2016.
[15] Meloy & Yakeley, 2014.

re Ebenen. Einerseits spielen bei der Entwicklung von Radikalisierung zwar bestimmte Persönlichkeitsaspekte wie eine leichte Kränkbarkeit im Sinne einer narzisstischen Problematik oder antisoziale Verhaltensweisen unter Umständen eine Rolle, allerdings ist das Ausmaß der Beeinträchtigungen oft nicht ausreichend, um eine umschriebene, kategoriale Diagnose gem. den internationalen Klassifikationssystemen für psychische Erkrankungen sicher zu stellen.[16] Darüber hinaus basieren viele Untersuchungen auf der Befragung von Aussteigern, so dass immer die Gefahr besteht, dass Biografien retrospektiv umgedeutet oder interpretiert werden, um das eigene Handeln (auch für sich selbst) plausibel zu machen. Hinzu kommt, dass terroristische Täter eine sehr heterogene Gruppe darstellen. So finden sich manifeste psychische Auffälligkeiten sehr viel häufiger bei Einzeltätern (sog. lone wolf terrorists) als bei Gruppentätern. Möglicherwiese spielen hierbei auch Selektionseffekte eine Rolle, so dass Personen mit manifesten psychischen Erkrankungen aus terroristischen Gruppen eher ausgeschlossen werden, da sie aufgrund ihrer mangelnden Stabilität die Ziele der Gruppe gefährden würden.[17]

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen spielen zudem möglicherweise eher unspezifische Aspekte wie eine höhere Risikobereitschaft, die Suche nach Reizen (sensation seeking), eine entwicklungsbedingte erhöhte Impulsivität, eine emotional-soziale Unreife und die Suche nach Identität eine größere Rolle als umschriebene psychische Erkrankungen.[18]

3 Fazit und Implikationen

Das Vorliegen von psychischen Störungen kann die Entstehung von Radikalisierung und terroristischen Taten nicht hinreichend erklären, auch wenn es im Einzelfall immer wieder zu terroristischen Handlungen von psychisch kranken Personen kommt. Allerdings muss immer kritisch diskutiert werden, ob der von den Tätern angegebene ideologische Rahmen tatsächlich ein primäres Motiv für eine Gewalttat ist oder es sich eher um eine sekundäre, nachträgliche Begründung einer an sich dissozialen Handlung handelt. Allerdings scheinen problematische Persönlichkeitsaspekte und eine dissoziale Entwicklung möglicherweise eine Radikalisierung und den Übergang von einem kognitiven Prozess in entsprechende Handlungen zu begünstigen.

16 Siehe auch den Beitrag von Allroggen in diesem Band zum Problem der kategorialen Diagnose von Persönlichkeitsstörungen bei Jugendlichen, S. 93-102.
17 Corner & Gill, 2015.
18 Heinke & Persson, 2015.

Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einbindung in terroristische Aktivitäten gleichfalls zu erheblichen psychischen Belastungen und Störungen führen können, so dass nicht immer eindeutig ist, ob es sich bei bestehenden psychischen Belastungen um Folge oder Ursache handelt, was die Bewertung von psychischen Störungen als bedingender Faktor für die Entstehung entsprechender Prozesse zusätzlich erschwert.[19]

Geht man allerdings davon aus, dass problematische Entwicklungsverläufe einen potentiellen Risikofaktor für die Auseinandersetzung mit radikalen Ideen und Überzeugungen darstellen, so kann die Arbeit mit entsprechend belasteten jungen Menschen einen präventiven Effekt haben. Insbesondere wenn man bedenkt, dass diese Jugendlichen aufgrund der häufig bereits im Vorfeld bestehenden Verhaltensprobleme bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit Kontakte zu bspw. Jugendhilfe, Schulsozialarbeit oder Kinder- und Jugendpsychiatern oder Psychotherapeuten hatten, besteht unter Umständen die Möglichkeit, alternative Lösungen zu dem Anschluss an radikale Gruppen zu erarbeiten. Gerade Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten haben zudem die Möglichkeit, wenn aufgrund bestehender Belastungen der Wunsch bei Betroffenen besteht, sich aus einem radikalisierten Umfeld wieder zu lösen,[20] Jugendliche über die Behandlung von psychischen Störungen und entsprechende Beratung dabei zu unterstützen. Auch Programme für Aussteiger sollten daher unbedingt neben familiären und sozialen auch psychologische Aspekte berücksichtigen.[21] Notwendig dafür ist jedoch, dass entsprechende Berufsgruppen Informationen und Hintergrundwissen über Entwicklungen und Risikofaktoren für eine Radikalisierung junger Menschen erhalten.

Literaturverzeichnis

Allroggen, M. & Fegert, J.M. (2015). Narzisstische Störungen und Gewalt bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In J. Hoffmann & K. Roshdi (Hrsg.), *Amok und andere Formen schwerer Gewalt. Risikoanalyse – Bedrohungsmanagement – Präventionskonzepte.* (S. 22-38). Stuttgart: Schattauer.

Allroggen, M., Fegert, J. M., Leuschner, V. & Scheithauer, H. (2016). Prävention und Prognose hoch expressiver Gewalttaten bei Jugendlichen – Eine schwierige Herausforderung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44* (3), 177-179.

19 Weatherstone & Moran, 2003.
20 Reinares, 2011; Bubolz & Simi, 2015.
21 Gill & Corner, 2017.

BERGMANN, M.C., BAIER, D., REHBEIN, F. & MÖSSLE, T. (2017). *Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015.* Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

BHUI, K., WARFA, N. & JONES, E. (2014). Is Violent Radicalisation Associated with Poverty, Migration, Poor Self-Reported Health and Common Mental Disorders? *PLoS ONE 9,* (3): e90718. doi:10.1371/journal.pone.0090718.

BUBOLZ, B. F. & SIMI, P. (2015). Leaving the world of hate: Life-course transitions and self-change. *American Behavioral Scientist, 59,* 1588-1608.

BUNDESKRIMINALAMT, BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ & HESSISCHES INFORMATIONS- UND KOMPETENZZENTRUM GEGEN EXTREMISMUS (BKA, BfV & HKE) (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind.* Fortschreibung 2016. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html] (letzter Abruf: 19.04.2018).

COID, J.W., BHUI, K., MACMANUS, D., KALLIS, C., BEBBINGTON, P. & ULLRICH, S. (2016). Extremism, religion and psychiatric morbidity in a population-based sample of young men. *The British Journal of Psychiatry, 209,* 491–497. doi: 10.1192/bjp.bp.116.186510

CORNER, E. & GILL, P. (2015). A False Dichotomy? Mental Illness and Lone-Actor Terrorism. *Law and Human Behavior, 39* (1), 23-34.

DANTSCHKE, C. (2015). Radikalisierung von Jugendlichen durch salafistische Strömungen in Deutschland. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (1), 43-48.

GILL, P. & CORNER, E. (2017). There and Back Again: The Study of Mental Disorder and Terrorist Involvement. *American Psychologist, 72* (3), 231-241.

GRUBER, F., LÜTZINGER, S. & KEMMESIES, U.E. (2017). Extremismusprävention in Deutschland. *Forum Kriminalprävention, 3*, 18-22.

HEINKE, D.H., & PERSSON, M. (2015). Zur Bedeutung jugendspezifischer Faktoren bei der Radikalisierung extremistischer Gewalttäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (1), 48-53.

LEONHARD, N. (2016). Dschihadismus als Jugendkultur? Ein Forschungsüberblick zu Erklärungsansätzen für religiöse Radikalisierung im Namen des Islam. *Soziale Passagen, 8*, 119-135.

LEUSCHNER, V. (2013). Exzessive individuelle Gewalt. „School Shootings" und „Lone Wolf Terrorism" als soziale Phänomene. *Berliner Journal für Soziologie, 23*, 27-49.

MELOY, J.R. & YAKELEY, J. (2014). The Violent True Believer as a "Lone Wolf" – Psychoanalytic Perspectives on Terrorism. *Behavioral Sciences and the Law, 32*, 347-365.

NEUMANN, P.F. (2013). The trouble with radicalization. *International Affairs, 89* (4), 873-893.

REINARES, F. (2011). Exit from terrorism: A qualitative empirical study on disengagement and deradicalization among members of ETA. *Terrorism and Political Violence, 23*, 780-803.

WEATHERSTON, D., & MORAN, J. (2003). Terrorism and mental illness: Is there a relationship? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 47*, 698-713.

ZICK, A. & BÖCKLER, N. (2015): Extremistische Radikalisierung als Inszenierung. Vorschlag für eine Sicht auf den Prozess der Radikalisierung und die Prävention. *Forum Kriminalprävention, 3*, 6-15.

Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren

Heinz Cornel

1 Einführung

Seit 100 Jahren ist es ein spezifisches Merkmal der *„Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen"*, dass in ihr Juristen und Juristinnen aus den Jugendgerichten, den Jugendstaatsanwaltschaften, Jugendstrafanstalten, Verwaltungen und Ministerien einerseits und Sozialarbeiter sowie Sozialarbeiterinnen andererseits zusammen gefunden und sich organisiert haben. Daraus ergeben sich in der DVJJ selbst, aber vor allem natürlich in den Jugendstrafverfahren im weiten Sinne Situationen, in denen unterschiedliche professionelle Haltungen aufeinanderstoßen.

Diese unterschiedlichen professionellen Haltungen mit ihren unterschiedlichen Wahrnehmungen, Einordnungen, fachlichen Analysen im Sinne der Reduktion von Komplexität sowie daraus abgeleiteten Handlungsstrategien zeigen sich nicht nur in der 100-jährigen Geschichte der DVJJ, sie prägten schon die Debatten der Jugendgerichtsbewegung, die zur Gründung der DVJJ führte. Das rein tatvergeltende Strafrecht wurde kritisiert und es gab in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts sowie später in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts durchaus kriminalpolitische Vorschläge, statt eines spezifischen Jugendstrafrechts grundsätzlich nur erzieherisch auf Jugenddelinquenz zu reagieren, indem man das Strafmündigkeitsalter auf 18 Jahre festlegt.[1] Der Gesetzgeber hat es anders gewollt und so repressionsfrei waren die damaligen Erziehungshilfen, z.B. die Jugendfürsorgeanstalten, auch nicht gewesen. Die ersten Jugendgerichte, die Einführung der Jugendgerichtshilfen (heute: Jugendhilfe im Strafverfahren) und schließlich das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 führten zu der Konstruktion, in der die klassische Profession der Jurisprudenz und die neue im Werden befindliche Profession der Sozialen Arbeit zusammenwirken mussten und sollten. Sie kennen alle die Wortungetüme vom Erziehungsstrafrecht, von der Erziehungsstrafe, von der Erziehung durch Strafe und der Strafe als Erziehung.

[1] Heinrich Webler (1929: 230), Leiter des Instituts für Vormundschaftswesen, sprach sich 1929 für eine Strafmündigkeitsgrenze von 18 Jahren aus. August Aichhorn (1969: 119) plädierte für den Ersatz der Verurteilung jugendlicher Rechtsbrecher durch den Ausbau der Fürsorgeerziehung und Siegfried Bernfeld (1970: 155) sah ausnahmslos alle Normbrüche *„bis zum vollendeten zwanzigsten Jahr als pädagogische Angelegenheit"*.

Diese Unterschiedlichkeit in der Wahrnehmung eines gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrags noch verbunden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Traditionen und unterschiedlicher Chancen der Durchsetzung hat viele Jugendgerichtstage beschäftigt. Der 16. Jugendgerichtstag 1974 in Darmstadt trug den Titel *Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit* und da trug der Eröffnungsreferent Professor Dr. Heinz Müller-Dietz vor, dass sich bereits der siebte Jugendgerichtstag 1927 in Stuttgart und der elfte Jugendgerichtstag 1959 in Berlin unter der Überschrift *„Personenfrage"* mit diesem Thema befasst hatten,[2] womit wohl gemeint war, dass es um die unterschiedlichen Perspektiven der verschiedenen beteiligten Personen, insbesondere der Richter und Richterinnen, Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen ging. Die Inhalte der Diskussion korrespondierten selbstverständlich mit dem kriminologischen Verständnis jugendlicher Delinquenz, den Strategien staatlicher sozialer Kontrolle und dem sich entwickelnden Professionsverständnis der Sozialen Arbeit.

Irgendwie vergingen diese 43 Jahre seit dem 16. Jugendgerichtstag wie im Fluge und deshalb sollen die Fragen der verschiedenen professionellen Haltungen, insb. der Sozialen Arbeit und der Jurisprudenz, entsprechend den seitherigen Entwicklungen der Professionen einerseits und des Umgangs mit jugendlicher Delinquenz andererseits erneut aufgeworfen werden.

Hinsichtlich der Haltungen geht es nicht nur darum zu konstatieren, dass es unterschiedlicher Haltungen bedarf – diese Haltungen müssen auch inhaltlich bestimmt werden auf der Basis des Verständnisses dieser Professionen. Das setzt wiederum voraus, dass Jurisprudenz und Soziale Arbeit jeweils eigenständige Professionen sind und dass diese sich darin respektieren, das heißt, dass nicht die eine Profession die andere als minderwertig, als reine Hilfstätigkeit für die eigenen professionellen Aufgabenerfüllungen ansieht. Das war sicher zu Beginn der Jugendgerichtsbewegung so, als die FürsorgerInnen noch kein eigenes professionelles Selbstbewusstsein, keine eigene Methodik herausgebildet hatten, das war bei Einführung der Bewährungshilfe so, als Bewährungshelfer als verlängerter Arm der Richter bezeichnet wurden, und diese Gefahr besteht heute möglicherweise wieder, wenn Soziale Arbeit auf Risikominimierung durch die Anwendung psychiatrischer Diagnostik und polizeilicher Kontrolle reduziert wird.

[2] Müller-Dietz, 1975, S. 27.

2 Was meint *„Haltung“* allgemein im Kontext von Pädagogik und Sozialer Arbeit?

Ich greife hier nicht den Diskurs früherer Jahrzehnte auf, in dem Haltung der Fachlichkeit entgegengesetzt wurde, eine Einstellung zur Klientel (bspw. des Lehrers oder der Lehrerin gegenüber den Schülern und Schülerinnen), die moralisch vorgegeben wurde und hinsichtlich der mit vielen Vorwürfen gegen erziehende Personen gearbeitet wurde, wenn sie (angeblich) nicht so vorlag und sichtbar wurde, wie das vom Anstellungsträger gewünscht wurde. Ausdrücklich weist Mührel darauf hin, dass es für die fachliche sozialarbeiterische Tätigkeit nicht genügt, *„über ein gutes Herz und einen gesunden Menschenverstand zu verfügen sowie dem Klienten gegenüber eine natürliche Haltung einzunehmen.“*[3]

Krause und Schäfer definieren Haltung unter Bezug auf Winkler als *„ein Interesse an dem anderen und seiner Lage“*.[4] Konkreter, wenn auch eher die Schulpädagogik im Fokus habend, formulieren Kuhl, Schwer und Solzbacher: *„Eine professionelle Haltung ist ein hoch individualisiertes (d.h. individuelles, idiosynkratisches) Muster von Einstellungen, Werten, Überzeugungen, das durch einen authentischen Selbstbezug und objektive Selbstkompetenzen zustande kommt […]. Pädagogisch wird die Haltung durch ihren Gegenstandsbezug. Werte, Einstellungen und Überzeugungen sind die äußeren Zeichen für das, was eine kohärente Haltung ermöglicht: Sie zeugen nur dann von einer professionellen Haltung, wenn sie echte Selbstkompetenz widerspiegeln.“*[5]

Haltung bezieht sich heute gerade als *„professionelle Haltung“* auf verschiedene Aspekte und Dimensionen der beruflichen Haltung, wie sie z.B. Hiltrud von Spiegel nennt:

- Berufsmotivation
- Reflexion individueller Wertestandards
- reflektierter Umgang mit Emotionen, die im Umgang mit Adressatinnen entstehen
- Wille und die Fähigkeit zur biografischen Selbstreflexion
- moralische Kompetenz
- Akzeptanz individueller Sinnkonstruktionen.[6]

---

3 Vgl. Mührel, 2015, S. 45.
4 Krause & Schäfer, 2014, S. 277 und Winkler, 2006, S. 165 f.
5 Kuhl, Schwer & Solzbacher, 2014, S. 107.
6 Vgl. von Spiegel, 2013, S. 90 und S. 89; nach Bertram, 2017, S. 51 ist *„Professionelle Haltung […] gekennzeichnet durch Prozessualität und Reflexivität“*, vgl. auch Schwer, Solzbacher & Behrensen, 2014, S. 53 und S. 55 sowie Schwer & Solzbacher, 2014, S. 216.

Während bei der Jurisprudenz und Medizin, wohl auch bei der Psychologie, kaum bestritten wird, dass sie eine jeweils eigene Profession darstellen, war das noch vor 40, 50 Jahren bei der Sozialen Arbeit nicht so klar – ein Beleg dafür ist die Verweigerung des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen durch das Bundesverfassungsgericht 1972 (BVerfGE 33, S. 367) – ein Rechtszustand, der noch heute Soziale Arbeit zuweilen behindert. Wer das Urteil liest, wird erkennen, dass das Bundesverfassungsgericht keinerlei fachlich informierte Einschätzung davon hatte, was qualifizierte Sozialarbeit ist – bestenfalls war das Bild geprägt von der Fürsorge der 20er oder 50er Jahre.

Inzwischen hat es aber einen breiten fachlichen Diskurs über die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession gegeben.[7] Die klassischen Merkmale einer Profession, wie bspw. die Zulassung zum Beruf nach einem spezifischen Ausbildungsgang, einer akademischen Ausbildung mit anschließender oder integrierter Praxisphase, eine Verpflichtung auf berufsspezifische Regeln und Pflichten, eine damit verbundene wissenschaftliche Disziplin und berufsspezifische Verhaltensregeln,[8] aber auch spezifische Zuständigkeit und funktionale Autorität[9] gelten inzwischen für die Soziale Arbeit sicher auch. Sicher ist das Berufsständische weniger entwickelt als bei Ärzten, Apothekern und Juristen, aber zum einen handelt es sich um eine junge Profession und zum anderen wandeln sich Dienstverhältnisse und arbeitsrechtliche Erwerbsstrukturen auch in anderen Professionen. Der frei praktizierende niedergelassene Arzt und der durch die Anwaltskammer zugelassene Rechtsanwalt gelten auch in anderen Professionen nicht mehr als alleiniges Leitbild.

Deshalb geht es um professionelle Haltungen und bevor unterschiedliche Haltungen in Bezug gesetzt werden und über Kooperationen diskutiert wird, sollte Klarheit über pädagogische, sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Haltungen gewonnen werden. Das soll hier kurz skizziert werden.

Die Diskurse über pädagogische Haltungen können hier nur kurz nachgezeichnet und einzelne Elemente entwickelt werden. Es ist zunächst nur zu konstatieren, dass es unterschiedliche professionelle Haltungen gibt und dass es nicht um eine moralische Frage geht, *„eine solche Haltung einzunehmen"* – mit entsprechenden Vorwürfen, wenn das nicht geschieht.

7 Vgl. Dewe & Stüwe, 2016, S. 11 f. und S. 30; Becker-Lenz & Müller-Hermann, 2013, S. 203 und Leideritz & Vlecken, 2016, S. 46f.

8 Vgl. Franzmann, 2012, S. 17 ff.; Franzmann beschreibt detailliert die Bedeutung der Ärzte und Juristen für die Modernisierungsprozesse der bürgerlichen Gesellschaften im 19. Jahrhundert, das Interesse der Soziologie an den Professionen (z.B. bei Emile Durkheim und Max Weber) und zählt heute Pädagogen, Lehrer und Sozialarbeiter dazu; vgl. ebd., S.16 f.; vgl. auch Dewe & Stüwe, 2016, S. 17 f. und S. 34 ff.

9 Vgl. Mührel, 2015, S. 57 f.

Krause/Schäfer haben Haltungen auch als Scheidepunkte bezeichnet, an denen sich die Grenzen des Wirksamkeitsdiskurses und der Ökonomisierung zeigen. Eine pädagogische Haltung zeigt sich auch dann, wenn Angebote zur Förderung unterbreitet werden, wenn die Chancen auf Entwicklung gering sind oder sich Erfolge voraussichtlich erst spät und langsam zeigen.[10]

Mir geht es weder um individuelle Ausprägungen der Haltung noch um moralische Appelle, eine gewisse Haltung oder einfach nur Haltung einzunehmen. Es geht hier auch nicht um einen gesellschaftlich geprägten Habitus im Sinne Bourdieus, obwohl es da inhaltlich Bezüge gibt.[11] Mit professioneller Haltung meine ich Haltungen, die professionsspezifisch sind, die sich also bei unterschiedlichen Professionen unterscheiden.

Es sei – nur um Missverständnisse zu vermeiden – darauf hingewiesen, dass sich die Haltungen letztlich in Handlungen zeigen müssen, es also letztlich um professionelles Handeln geht. Hinter jeder Handlung steht eine Haltung und jede Haltung drückt sich in bestimmten Handlungen aus.[12] Eine pädagogisch verstehende Haltung, die dann soziale Kontrolle im polizeilichen Sinne wahrnimmt, wird einer professionellen sozialpädagogischen Haltung gerade nicht gerecht.[13]

3 Inhaltliche Elemente der sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen professionellen Haltung

Es sollen im Folgenden skizzenhaft einige Elemente einer sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen professionellen Haltung genannt werden, an denen auch deutlich wird, wie sich diese Haltung von einer strafrechtlichen, polizeilichen oder psychologischen Haltung unterscheidet:

1. Zur sozialpädagogischen Haltung gehört die grundsätzliche Anerkennung des Klienten oder der Klientin in ihrer Menschenwürde, auch wenn dieser Mensch ganz anders ist, uns fremd erscheint und sich gegenüber der von uns vertretenen Norm abweichend verhält.
2. Jeder Klient und jede Klientin hat ein Recht auf Erziehung, auf soziale Hilfe und Förderung entsprechend den eigenen Wünschen und Möglichkeiten, unabhängig von seinem beziehungsweise ihrem vorherigen Verhalten. Allerdings werden die Lebenslage und damit das Setting der Hilfen möglicherweise

[10] Krause & Schäfer, 2014, S. 279; sie verweisen dazu auch auf Janusz Korczak, der 1942 die von ihm betreuten Waisenhauskinder nach Treblinka begleitete (S. 277).
[11] Vgl. dazu auch Schwer, Solzbacher & Behrensen, 2014, S. 48 ff.
[12] Von Spiegel, 2013, S. 88 f. und Kuhl, Schwer & Solzbacher, 2014, S. 83
[13] Winkler, 2014, S. 17 warnt vor der Gefahr, dass Erziehung *„zu einer Straftechnik"* verkommt.

von diesem vorigen Verhalten beeinflusst. Die sozialpädagogische Haltung ist heute von diesem Recht geprägt – es geht nicht um gnädige Hilfe als Almosen bei Reue und Wohlverhalten. Nur dann kann die pädagogische Fachkraft dem Klienten oder der Klientin auf Augenhöhe begegnen.

3. Zur sozialpädagogischen Haltung gehört das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Menschen werden nicht aussortiert, ausgegrenzt und weggeschlossen, sondern Soziale Arbeit kann wirken, weil – trotz aller schlechter Lebenslagen, mehrfacher sozialer Benachteiligungen und schwierigster Lebensläufe, Blockaden und Traumata – sich Menschen in ihrer Biografie ändern können, weil sie lernfähig sind. Auch zehn Risikofaktoren und fünf Rückfälle können diese Haltung nicht verändern – allerdings können sie zu Realismus und gegebenenfalls besonderen Anstrengungen und Kreativität anregen.
4. Eine sozialpädagogische Haltung, eine Haltung der Sozialen Arbeit belässt es bei der Kompetenz der Klienten und Klientinnen für ihr Leben, meint nicht, es letztlich besser zu wissen und diese zu ihrem Glück zwingen zu müssen. Das führt zu fachlicher Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe – nicht zur Übernahme der Interpretationsherrschaft über sein oder ihr Leben.

Soziale Arbeit kann ihren Auftrag – etwas konkreter – aus dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch ableiten. Das Sozialstaatsgebot des Artikels 20 und der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 mit den spezifischen Verboten der Benachteiligung sind eindeutig.[14] Und dem § 1 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I, Allgemeiner Teil) kann man unter der Überschrift *„Aufgaben des Sozialgesetzbuchs"* Elemente einer sozialarbeiterischen Haltung entnehmen, nämlich *„zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit … einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen"* beizutragen.

Soziale Arbeit ist der sozialen Gerechtigkeit, der politischen Teilhabe, den Menschenrechten und der Demokratie verpflichtet. Es geht – in den Worten von Hans Thiersch – um Unterstützung von Menschen in der Komplexität und Widersprüchlichkeit ihrer Alltagsverhältnisse.

[14] Das Grundgesetz selbst verpflichtet in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 den Staat hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sogar zur Beseitigung bestehender Nachteile. Es geht also nicht etwa nur um eine Verminderung der Ungleichbehandlung, sondern explizit auf ein Hinwirken *„auf die Beseitigung bestehender Nachteile"*.

4 Professionelle Haltungen von JuristInnen und SozialarbeiterInnen im Strafverfahren

Stellen wir diese Haltung der Profession Sozialer Arbeit neben die der Jurisprudenz im Strafverfahren, so werden sich Unterschiede zeigen – das ist vom Gesetzgeber so gewollt und Grundlage der Kooperation. Ich kann und will das hier nur grob skizzieren:

- Aufgabenwahrnehmung und Haltung der Strafjustiz ist die Tatbestandsfeststellung, Regelanwendung und Gerechtigkeit materiell, im Prozess und in der Vollstreckung.
- Aufgabenwahrnehmung und Haltung der Sozialen Arbeit ist entsprechend der oben genannten Punkte im spezifischen Kontext der Strafverfahren das doppelte oder dreifache Mandat,[15] Kontrolle, soziale Unterstützung, soziale Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe.
- Kooperation funktioniert nur bei gleichzeitigem Festhalten an den eigenen professionellen Verständnissen und Haltungen. Das Strafrecht braucht weder weitere rechtliche Würdigungen noch zusätzliche polizeiliche Kontrolle, sondern die Kompetenz Sozialer Arbeit, genau wie die Soziale Arbeit nicht zusätzlich ermitteln sollte und auch kein Strafmaß festlegt – noch nicht einmal Vorschläge dazu macht.[16] Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass eine Kooperation und Verständigung nicht einfacher ist, wenn RichterInnen sozialwissenschaftliche und SozialarbeiterInnen Rechtskenntnisse haben.

So wie sich die Professionen selbst im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert haben, so hat sich auch ihr Verhältnis zueinander verändert – in den gesetzlichen Grundlagen und in der Praxis muss es deshalb immer wieder erneut ausgehandelt werden. Kooperation funktioniert nur, wenn nicht eine Profession ihre Haltung aufgeben muss, um sich der anderen unterzuordnen.

Es geht in diesem Beitrag entsprechend dem Titel um die professionelle Haltung im Strafverfahren, wobei ein weiter Begriff verwendet wird, denn sonst käme nur die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren oder gegebenenfalls bei Erwachsenen – sehr selten – die soziale Gerichtshilfe der Sozialen Dienste der Justiz infrage. Es sollen aber auch Diversion, die Strafvollstreckung, der Strafvollzug und gegebenenfalls die Bewährungshilfe bei Strafaussetzungen zur Bewährung einbezogen werden.

---

[15] Staub-Bernasconi, 2015, S. 152 f.

[16] Die Vertreter der JGH äußern sich bekanntlich gem. § 38 JGG *„zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind"* – sie schlagen keine eigenen Sanktionen vor und auch kein Strafmaß.

Gerade im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und der Jugendhilfe für junge straffällig gewordene Menschen geht es um die Klarheit der Haltungen und Handlungskonzeptionen: Inwieweit übt die Soziale Arbeit selbst Sozialkontrolle aus und will das mit ihren Methoden auch tun oder wird sie von anderen Professionen im Kontext der Strafjustiz nur dazu gedrängt? Inwieweit entspricht sie dem Anspruch junger Menschen auf Hilfe, Förderung und Erziehung oder wirkt sie mit bei der Individualisierung und Pädagogisierung von Armut und Abweichung?

Seit 100 Jahren trägt die Geschichte der DVJJ die Kooperation in ihrem Namen – aber ist das eine Kooperation auf Augenhöhe, respektieren sich die Professionen mit ihren Haltungen und Handlungskonzeptionen oder wird die eine Profession der anderen untergeordnet? Dies gilt es – jenseits der Frage nach richterlicher Unabhängigkeit und der Priorität der Unschuldsvermutung im erkennenden Verfahren – zu debattieren, vor allem auch, weil die Jurisprudenz seit Jahrhunderten eine klassische Profession ist und die Soziale Arbeit sich dazu erst in den letzten Jahrzehnten aus der Armenfürsorge und wenigen Erziehungshilfen entwickelt hat. Nach 100 Jahren ist es Zeit, das Verhältnis der Professionen neu zu bestimmen und zu klären, ob das mangelnde professionelle Selbstbewusstsein der Sozialen Arbeit[17] nur Ausdruck der prekären institutionellen Absicherung sozialarbeiterischer Fachlichkeit in den kriminalpolitischen Berufsfeldern ist oder aber sich die dort tätigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ihrer eigenen fachlichen Handlungskompetenz nicht recht sicher sind. Für beide Annahmen und eine Mischung daraus gibt es Indizien – manchmal hat man den Eindruck, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit ganz gerne auf das repressive Instrumentarium von Polizei und Strafjustiz zurückgreifen und sogar schon 12-Jährigen damit drohen. Es wird deshalb kritisch zu erörtern sein, ob sich auch punitive Einstellungen hinter ihren pädagogischen Konzepten verstecken. Daher sollen im selbstkritischen fachlichen Diskurs unter anderem Konzeptionen der Risikoorientierung, der *„pädagogischen Grenzziehung"*, der Erziehung durch Strafe und der sog. Konfrontationspädagogik daraufhin betrachtet werden, wieviel Punitivität in ihnen steckt und aus welchen Quellen diese gespeist wird.[18]

Wenn Soziale Arbeit als eigene Profession auftreten und ernst genommen werden will, dann darf sie sich selbst nicht anderen Professionen unterstellen und versuchen, deren Methoden zu kopieren, sondern muss entsprechend dem aktuel-

17 Sowohl Hans Uwe Otto als auch Hans Thiersch haben von der Verzwergung der Sozialen Arbeit gesprochen, dem mangelnden Selbstbewusstsein der Fachkräfte Sozialer Arbeit, die nicht sehen, dass ihr Geschäft der Unterstützung zur Alltagsbewältigung gleichberechtigt neben den therapeutischen, justiziellen, verwaltenden, ökonomischen und sozialpolitischen Tätigkeiten und Professionen steht; Thiersch 2012, S. 42.

18 Huber & Schierz, 2015, insb. S. 81.

len Methodenstand und dem eigenen Professionsverständnis Soziale Arbeit mit Straffälligen auf der Basis ihrer eigenen Tradition betreiben. Dies stört nicht die interdisziplinäre Kooperation, sondern ist Voraussetzung einer Kooperation auf Augenhöhe, mit Rollentransparenz und Respekt vor den jeweils anderen Professionen, Haltungen und Handlungsstilen.

5 *„Wissen, was wir tun"* in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

Herman Nohl hat bereits vor mehr als 90 Jahren eine eigene Fachlichkeit der Sozialen Arbeit gefordert und vertreten, die er die Grundeinstellung der Pädagogik nannte:

„Diese Grundsteinstellung der neuen Pädagogik ist entscheidend dadurch charakterisiert, daß sie ihren Augenpunkt unbedingt im Zögling hat, d.h. dass sie sich nicht als Vollzugsbeamten irgendwelcher objektiven Mächte dem Zögling gegenüber fühlt, des Staats, der Kirche, des Rechts, der Wirtschaft, auch nicht einer Partei oder Weltanschauung […]." [19] Herman Nohl führt aus, dass sich die Sozialpädagogik nicht für die Probleme interessieren sollte, die das Kind macht, sondern eben für jene, die es hat.[20] Dieser Satz bringt die professionelle Sichtweise der Sozialen Arbeit auf den Punkt und benennt zugleich ein aktuelles Dilemma der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, die zugleich kriminalpräventive Zielsetzungen verwirklichen will und oft genug gerade deshalb im Kontext der Resozialisierung beauftragt wird. Denn Soziale Arbeit kann ihre mögliche kriminalpräventive Wirkung im Sinne von Rechtsgüterschutz und Resozialisierung nur erfüllen, wenn sie selbst ihre Zielsetzung und Methoden ernst nimmt. Entscheidend für die fachliche und ethische Beurteilung sozialarbeiterischen Handelns und aller Interventionen Sozialer Arbeit ist, ob die subjektive Entscheidungsfreiheit des *„zu Resozialisierenden"* erhöht und erweitert oder geschmälert wird. Ob Resozialisierungshilfen durch sozialarbeiterisches Handeln kriminalpräventiv wirken oder nicht, steht in diesem Kontext überhaupt noch nicht zur Debatte. Die Erhöhung der Handlungskompetenzen durch Hilfen und Lebenslagenverbesserungen zeigen sich nicht in der Effektivierung sozialer Kontrolle in dem Sinn, dass gesellschaftliche Normen eingehalten werden, sondern allein in der Fähigkeit des handelnden Subjekts, sich entscheiden zu können, ob man die Norm angesichts der bekannten Folgen des Normbruchs bei Entdeckung einhalten möchte oder nicht. Ob solche mittelbaren Reaktionen auf Delinquenz Handlungsspielräume

[19] NOHL, 1949, zuerst publiziert 1926, S. 152.
[20] Vgl. NOHL, 1949, S. 157.

erweitern oder einengen, untersteht der kritischen Betrachtung, die also nicht ignoriert, dass potentielle Opfer umso besser vor schweren Rechtsgutverletzungen geschützt sind, je größer die Handlungskompetenzen der Subjekte und das wohlfahrtsstaatliche Niveau sind.[21]

Es gehört zum professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, dass sie an Verständigung orientiert ist und die Ziele mit dem Klienten oder der Klientin ausgehandelt werden. Zweifellos findet dieser Aushandlungsprozess auf der Basis gesellschaftlicher (auch gesetzlicher) Normen statt, aber welche Problemlösungen der straffällig gewordene Mensch, der als Subjekt und Staatsbürger mit Rechten und Pflichten wahrgenommen wird, selbst anstrebt und vornimmt, muss letztlich er entscheiden. Die risikoorientierte Bewährungshilfe nach Meyer bspw. lehnt genau dieses Aushandeln ab[22] und damit einen Grundpfeiler Sozialer Arbeit.

Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen muss einerseits deren Rechte respektieren und kriminalpolitisch auf deren Stärkung hinwirken[23] und andererseits realisieren, dass es sich um Arbeit in Zwangskontexten handelt.[24] Ich befürworte deshalb sehr einen neuen Diskurs über die Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, wie er unter der Überschrift *„Wissen, was wir tun. Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen"* in den letzten zwei Jahren und aktuell geführt wird.

Diese Fachdebatte, die sich inzwischen auf drei Fachtagungen im Rauhen Haus in Hamburg manifestierte, gründet auf der kritischen Analyse gegenwärtiger Kriminalpolitik, auf sozialarbeiterischen und kriminologischen Theorien und praktischen Erfahrungen. Sicherlich hat die Soziale Arbeit als Profession bisher keine besonders starke Position. Dies ist aber auch – so zeigt die Analyse – nicht sehr verwunderlich, da es um Arbeitsfelder im Zentrum staatlicher Macht und Herrschaft geht, die zudem ideologisch stark aufgeladen sind. Gut und Böse, Hilfe und Strafe, Durchsetzung von Macht durch Polizei und Justiz oder sozial konstruktive Konfliktlösungen und Herstellung sozialer Gerechtigkeit – da geht es jeweils um sehr basale politische Einstellungen und ethische Positionen.

Die Soziale Arbeit hat sich das Ziel gesetzt, gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen zu fördern, zur Verbesserung ihres Wohlergehens beizutragen, und bezieht sich auf die Prinzipien der Menschen-

21 Vgl. Dollinger & Oelkers, 2015, S. 51 und Cornel, 2017, S. 192 f.
22 Vgl. Mayer, 2007 und Mayer, Schlatter & Zobrist, 2007, S. 42.
23 Vgl. Cornel, Dünkel et al., 2015, S. 1, S. 10 f., S. 41 und S. 50 ff.
24 Vgl. Cornel, 2008a.

rechte und der sozialen Gerechtigkeit.[25] Diese Ansprüche und Zielsetzungen beziehen sich selbstverständlich auch auf Menschen, die von strafrechtlichen Repressionen bedroht oder betroffen sind, und deshalb wird sich professionelle Soziale Arbeit individuell, institutionell und programmatisch für diese Menschen einsetzen – unter den Bedingungen, unter denen dies möglich ist, und sei es in der Untersuchungshaft, im Strafvollzug oder in der Sicherungsverwahrung. *„Gleichwohl gibt es natürlich unabdingbare Voraussetzungen fachlichen Handelns Sozialer Arbeit, ohne die man nur noch von einem Etikettenschwindel reden müsste. Es muss trotz institutioneller Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle Soziale Arbeit bleiben – Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und Chancen verbessernd – sollen es Hilfen zur Befähigung (besonders sozial Deprivierter) mit dem Ziel optimaler Entfaltung und befriedigender Lebensweisen durch professionelle Interventionen sein."*[26]

6 Kritik und Theorie als Basis der Haltung und Handlungskompetenz

Sozialarbeiterisches professionelles Handeln in kriminalpolitischen Kontexten ist nicht vorstellbar ohne interdisziplinäre Kritik an der kriminalpolitischen Praxis des Umgangs mit Delinquenz. Dafür hat allein die Jugendgerichtsbewegung und die 100-jährige Geschichte der DVJJ viele Belege geliefert: Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfen und Jugendstrafanstalten wären nicht entstanden ohne die Kritik an der bestehenden Strafpraxis und Strafvollstreckungspraxis im 19. Jahrhundert, und die Jugendstrafrechtsreform von unten in den 80er Jahren mit der anschließenden JGG-Reform 1990 war undenkbar ohne die Kritik an einem Jugendstrafrecht, das noch vor 40 Jahren meinte, man müsste auf jede Bagatelle heftig reagieren, um den Anfängen zu wehren, und das Stigmatisierungs- und Eskalationsprozesse nicht erkannte. Immer wieder gab es – gerade auch aus der DVJJ und auf Jugendgerichtstagen geäußerte – Kritik am Status quo und darauf bezugnehmend Reformforderungen.[27]

Diese Kritik kann aus sehr unterschiedlichen Perspektiven und auf verschiedenen Ebenen stattfinden: Das beginnt bei der Kritik und Problematisierung der Legitimationen der Strafen selbst, geht über die Kritik an Diskriminierungen und Stigmatisierungen, die zu Ungerechtigkeiten bei der Intensität der Strafverfol-

[25] Vgl. die Definition der Sozialen Arbeit durch die Vollversammlung der International Federation of Social Workers im Jahr 2014 in Melbourne.

[26] Cornel, 2012, S. 189.

[27] Vgl. Vorschläge, 1992 und Abschlussbericht DVJJ, 2002; Cornel, 2008; Cornel, 2010 und Dünkel, 2014.

gung führen, bis hin zur Kritik an der mangelnden Teilhabe, sozialen Gerechtigkeit und mangelhaften Förderung und Jugendhilfegewährung, die die Wahrscheinlichkeit von Devianz erhöhen.

Auf der Basis dieser Kritik kann sich die sozialarbeiterische professionelle Fachlichkeit entwickeln, was nicht heißt, dass auch sozialarbeiterische Interventionen, die Teil der sozialen Kontrolle sind und oft in Zwangskontexten verortet werden, sich nicht selbst dieser Kritik stellen müssen. Als Profession handeln kann Soziale Arbeit heute nur entsprechend den unterschiedlichen Theorien der eigenen Disziplin, um den individuellen, subjektiven und strukturellen Bedingungen gerecht zu werden.[28] Selbstverständlich soll der Hinweis auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaften und der Sozialpädagogik nicht bedeuten, dass im Sinne der Interdisziplinarität nicht auch kriminologische, soziologische, historische und juristische Theorien von Bedeutung sind und nicht auch Ethik, Sozialmedizin, Ökonomie, Medizin und Psychologie eine große Rolle spielen. Gleichwohl müssen sich die sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen theoretischen Diskurse hinter anderen Disziplinen nicht verstecken: von den frühen Theorien Johann Heinrich Pestalozzis,[29] Johann Hinrich Wicherns,[30] Alice Salomons,[31] August Aichhorns,[32] Siegfried Bernfelds,[33] Christian Jasper Klumkers[34] und Hermann Nohls[35] bis zu den neueren Theorien mit Bezug auf die Lebensweltorientierung Hans Thierschs,[36] den Bewältigungsansatz Lothar Böhnischs,[37] die Menschenrechtsorientierung Sylvia Staub-Bernasconis[38] und die reflexive Sozialpädagogik Hans-Uwe Ottos[39] oder neueren sozialbiografischen rekonstruktiven Ansätzen[40] oder die Konzeption der Sozialen Arbeit als Beziehungsprofession.[41] Einen neuen Blick auf individuelle und gesellschaftliche Ressourcen bringt auch der Capability approach (Human Development),[42] der mit

28 Vgl. Schneider 2006, S. 348 ff. und Kawamura-Reindl/Schneider, 2015, S. 71.
29 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 97 ff.
30 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 126 ff.
31 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 236 ff. und Lambers, 2016, S. 34 ff.
32 Aichhorn, 1974.
33 Bernfeld, 1967.
34 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 206 ff. und Lambers, 2016, S. 62 ff.
35 Nohl, 1949; Lambers, 2016, S. 26 ff. und Hoch, 2005.
36 Grunwald & Thiersch, 2016; Thiersch, 2015; Thiersch, 2014 und Schneider, 2016.
37 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 464 ff. und Lambers, 2016, S. 110 ff.
38 Staub-Bernasconi, 2007; Staub-Bernasconi, 2015; Leideritz & Vlecken, 2016; Lambers, 2016, S. 161 ff. und Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 446 ff.
39 Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 478 ff.
40 Griesehop, Rätz & Völter, 2012 und Völter & Reichmann, 2017.
41 Gahleitner, 2017.
42 Nussbaum, 2013; Winkler, 2017 und Grundmann, 2010.

den Namen MARTHA NUSSBAUM, AMARTYA SEN und in Deutschland mit HEINER KEUPP verbunden ist.

Diese theoretischen Zugänge können hier nicht vertieft werden – es sollte nur belegt werden, dass die Soziale Arbeit durchaus über ein solches Fundament verfügt. Im Übrigen sind sie nicht unbedingt in Konkurrenz zueinander, sondern beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte und Handlungssituationen.

7 Veränderter Auftrag in der Kriminalpolitik erfordert selbstbewusstere Haltungen der Sozialen Arbeit

Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten ist aufgrund des Bedarfs an Hilfe und Unterstützung geboten wie in allen anderen gesellschaftlichen Lebenslagen auch. Nicht nur das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes allgemein, sondern bspw. § 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) normieren ein Recht auf Erziehung und Förderung, einen Schutz vor Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie einen Beitrag auf Schaffung und Erhaltung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen. § 31 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs (SGB I) bestimmt, dass Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen nur aufgehoben werden dürfen, wenn ein Gesetz es zulässt oder vorschreibt. Damit wird deutlich, dass selbstverständlich auch oder gerade straffällig gewordene Menschen einen sozialrechtlichen Hilfeanspruch haben.[43]

Soziale Arbeit wird allerdings nicht nur aufgrund dieser sozialrechtlichen Ansprüche tätig, sondern im Kontext des Strafrechts, des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe mit dem Auftrag der Resozialisierung im weitesten Sinne. Hier geht es um einen kriminalpräventiven Auftrag, oft verknüpft mit Berichtspflichten und oft in Zwangskontexten. Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten muss sich unabhängig vom Auftraggeber auf die Zielsetzungen der Sozialen Arbeit, ihre Ethik und ihre Behandlungsmethoden beziehen. Das unterscheidet sich nicht von Handlungsfeldern bspw. des Kinder- und Jugendschutzes. So wichtig die Angebote der Resozialisierung durch sozialarbeiterisches Handeln im Vergleich zum Wegsperren, Verwahren und rein repressiven Vergelten sind – Soziale Arbeit ist nicht auf die kriminalpädagogische Zielsetzung der Resozialisierung und Legalbewährung zu beschränken, sondern es geht – wie oben ausgeführt – auch in diesem Kontext um die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsfreiheiten für das Subjekt, um dessen persönliche Entwicklung und Entfaltung.

43 Für Personen in stationären Einrichtungen, dazu zählen auch Gefängnisse, können besondere Regelungen gelten.

In dem mehr als 130-jährigen Diskurs um das Jugendstrafrecht und dessen Verhältnis zur Jugendhilfe ging es letztlich – wenn das auch bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht so genannt wurde, weil sich die Soziale Arbeit noch nicht als eigenständige Disziplin und Profession verstand, vielleicht auch verstehen konnte – um die oben beschriebenen Haltungen und Handlungskompetenzen in Bezug auf abweichendes Verhalten junger Menschen. Sieht man darin nur das Böse, die Sünde, die Negation des Rechts, das Handeln des geborenen unverbesserlichen Verbrechers, dann zielen die Reaktionen auf Bekehrung, religiöse Indoktrination, Vergeltung, Verwahrung oder gar Vernichtung. Sieht man darin die Folgen von Armut, Anomie und sozialer Benachteiligung, dann ist das ein Ruf nach sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, sozialer Teilhabe und gesellschaftlichem Wandel. Sieht man darüber hinaus individuelle Ursachen im Sinne von Entwicklungsstörungen, psychischen Beeinträchtigungen und Sozialisationsdefiziten, dann wird man – sofern man in seinem Menschenbild an die grundsätzliche Entwicklungsfähigkeit des Menschen glaubt – an korrigierende Beziehungserfahrungen, soziales Lernen und den Erwerb sozialer Kompetenzen denken.

Die Entstehung des Jugendstrafrechts, die Reformvorschläge der letzten Jahrzehnte,[44] aber auch die Rückschläge, von der Einführung des Jugendarrestes 1943, über den Warnschussarrest und die Strafverschärfung für Heranwachsende aus dem Jahr 2012, sind von diesen unterschiedlichen Menschenbildern und Haltungen geprägt und selbst wenn sich, wie bei den neuen ambulanten Angeboten und Hilfen sowie insbesondere der Diversion, Konzeptionen der Sozialen Arbeit im Gesetz durchgesetzt haben, so können selbst diese auch als einfache Strafen gehandhabt werden. Das entspricht aber gerade nicht der professionellen Haltung der Sozialen Arbeit. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind dafür gute und zugleich erschreckende Beispiele.

8 Selbstreflexion hinsichtlich eigener Einstellungen zu Klienten und Klientinnen und zum Interventionsziel

Nehmen wir die oben beschriebene kritische Haltung ein, die neben dem Kompetenz- und Wissenserwerb als wichtige Voraussetzungen für die sozialpädagogische/sozialarbeiterische Fachlichkeit genannt wurde, dann muss sich diese Kritik nicht nur auf das Handeln von Polizei und Justiz beziehen, sondern selbstkritisch auch auf eigene Einstellungen und Konzeptionen. Das heißt, dass eigene Vorgehensweisen und insbesondere das Verhalten gegenüber den Klienten und Klientinnen daraufhin überprüft werden müssen, ob sie tatsächlich auf der oben

44 Vgl. Vorschläge, 1992 und Abschlussbericht DVJJ, 2002.

genannten Haltung basieren und fachlich gerechtfertigt sind. Oben wurde bereits mehrfach die notwendige Selbstreflexion genannt, die sich unter anderem darauf beziehen muss, ob unser pädagogisches Handeln – gerade auch wenn es um Interventionen in Zwangskontexten geht – sich allein auf Konzeptionen und gesellschaftlich vorgegebene Rahmen bezieht oder ob sich aufgrund unserer eigenen Biografie und sozialen Prägung punitive Einstellungen und archaische Strafbedürfnisse auch im fachlichen Handeln widerspiegeln.

Gemeinsam mit sieben weiteren Kollegen und Kolleginnen von Studiengängen der Sozialen Arbeit in ganz Deutschland befragen wir gegenwärtig tausende Studierende zu Beginn und am Ende ihres Studiums. Erste Ergebnisse dazu liegen inzwischen vor und es wird kaum verwundern, dass solche punitiven Einstellungen tausendfach vorgefunden wurden – näheres dazu wird 2019 und dann Zug um Zug publiziert werden.

Im Grundsatz wird – so zeigen unsere Beobachtungen und erste Auswertungen – die soziale Benachteiligung der Delinquenten gesehen, oft auch die eingeschränkte Willensfreiheit und mangelnde Handlungsalternativen sowie der Hilfebedarf – aber ein wenig weh tun soll dann die Reaktion auf Delinquenz doch. Bei einem medizinischen Eingriff nach *„selbstverschuldeter"* Erkrankung würde das kaum jemand fordern oder auch nur erwägen.

Die Reflexion der eigenen Machtposition gegenüber dem Hilfe suchenden straffällig gewordenen Menschen ist ein Aspekt der eigenen Handlungskompetenz und Haltung. Ob die *„pädagogische Grenzziehung"* und die *„Konfrontation mit dem Unrecht der Tat"* tatsächlich zum Opferschutz und zur Erziehung oder Resozialisierung notwendig und gerechtfertigt sind, oder ob uns dort die schwarze Pädagogik des 18. und 19. Jahrhunderts wieder erscheint, die selbst die Prügelstrafe als unabdingbar im Interesse des Zöglings propagierte, das gilt es der kritischen Betrachtungsweise zu unterziehen.

9 Ausblick zur Bedeutung professioneller Haltungen in der Jugendstrafrechtspflege

Die Klärung der Fragen professioneller Haltung und professionellen Handelns ist nicht nur Grundlage für die Selbstvergewisserung der jeweiligen Fachkräfte und Voraussetzung einer Kooperation auf Augenhöhe, sondern auch für eine kriminalpolitische Entwicklung, die sich vom rein repressiven Strafrecht löst und für die die DVJJ seit langem steht. Wer allein auf Polizei und Strafjustiz setzt, braucht – wenn überhaupt – bestenfalls Fürsorger, die nach den Vorgaben der erstgenannten Berufsgruppen tätig werden. Aber seit den Tagen der Jugendgerichtsbewegung vor mehr als 100 Jahren genügt dies nicht und es gibt viele gute Gründe, auf

Delinquenz junger Menschen zur Erhaltung des Rechtsfriedens, zum Schutz der Rechtsgüter und potentieller Opfer und zur gesellschaftlichen Integration nicht allein mit Polizei, Strafjustiz und vergeltendem Strafvollzug zu reagieren, sondern – durchaus im Zuge sozialer Kontrolle – fachliches Handeln Sozialer Arbeit einzusetzen. Das müssen die professionellen Fachkräfte dann aber auch wirklich tun und dazu bedarf es der beschriebenen Haltung.

Literaturverzeichnis

Abschlussbericht DVJJ (2002). Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission vom 15.August 2002. *DVJJ-Journal, 13* (178), 227-267.

Aichhorn, A. (1969). Kann der Jugendliche straffällig werden? Ist das Jugendgericht eine Lösung? In B. Simonsohn (Hrsg.), *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik*. (S. 100-120). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Aichhorn, A. (1974). *Verwahrloste Jugend.* Bern, Stuttgart & Wien: Hans Huber.

Becker-Lenz, R. & Müller-Hermann, S. (2013). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. (S. 203-229). Wiesbaden: Springer.

Bernfeld, S. (1967). *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*. Frankfurt a.M: Ullstein.

Bernfeld, S. (1970). Im Anfang war die Utopie. In L. von Werder & R. Wolff (Hrsg.), *Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse*. (S.152-229). Frankfurt a.M.: März Verlag.

Bertram, M. (2017). Die Soziale Arbeit braucht eine Haltung! *Gilde Rundbrief, 71* (1), 50-60.

Cornel, H. (2008). 100 Jahre Jugendgerichte – Die Zeit war reif. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19* (3), 232-236.

Cornel, H. (2008a). Die Bedeutung des Zwangskontextes in der Sozialen Arbeit mit Delinquenten. *Klinische Sozialarbeit, 4* (2), 4–6.

Cornel, H. (2010). Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung. Über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendlichen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe , 21* (1), 4-15.

Cornel, H. (2012). Soziale Arbeit und (Jugend-)Delinquenz. In H. Griesehop, R. Rätz, & B. Völter (Hrsg.), *Biografische Einzelfallhilfe*. (S. 178-194). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Cornel, H. (2017). Legitimationsprobleme strafrechtlicher Kriminalpolitik. Zwischen Abschied vom Wohlfahrtsstaat, Verfassungsgebot der Resozialisierung und Sicherungsideologie. *Kriminologisches Journal, 49* (3), 186-203.

Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R. & Weber, J. (2015). *Diskussionsentwurf für ein Landes- Resozialisierungsgesetz. Nicht freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige.* Mönchengladbach: Forum.

Dewe, B. & Stüwe, G. (2016). *Basiswissen Profession*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Dollinger, B. & Oelkers, N. (2015). Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. In B. Dollinger & N. Oelkers (Hrsg.), *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. (S. 9-32). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Dünkel, F. (2014). Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 62*, 294-298.

Engelke, E., Borrmann, S. & Spatscheck, C. (2014). *Theorien der Sozialen Arbeit.* Freiburg i.Br.: Lambertus.

Franzmann, A. (2012). *Die Disziplin der Neugierde. Zum professionellen Habitus in den Erfahrungswissenschaften.* Bielefeld: Transcript.

Gahleitner, S. B. (2017). *Soziale Arbeit als Beziehungsprofession*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Griesehop, H., Rätz, R. & Völter, B. (2012). *Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Grundmann, M. (2010). Handlungsbefähigung – eine sozialisationstheoretische Perspektive. In H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. (S. 131-142). Wiesbaden: Springer.

Grundwald, K. & Thiersch, H. (2016). *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Hammerschmidt, P., Aner, K. & Weber, S. (2017). *Zeitgenössische Theorien Sozialer Arbeit*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Hoch, C. (2005). *Zur Bedeutung des „Pädagogischen Bezuges" von Herman Nohl für die Identitätsbildung von Jugendlichen in der Postmoderne.* Würzburg: Ergon.

Huber, S.& Schierz, S. (2015). Was charakterisiert „das Sozialpädagogische" an sozialpädagogischen Zugängen zu Devianz. In R. Braches-Chyrek (Hrsg.), *Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit*. (S. 70-85). Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.

Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Krause, H.-U. & Schäfer, D. (2014). Professionelle Haltung. In D. Düring, H.-U. Kraus, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar. Hilfen zur Erziehung*. (S. 276-281). Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

KUHL, J, SCHWER, C. & SOLZBACHER, C. (2014). Professionelle pädagogische Haltung: Versuch einer Definition des Begriffes und ausgewählte Konsequenzen für Haltung. In C. SCHWER & C. SOLZBACHER (Hrsg.), *Professionelle pädagogische Haltung*. (S. 107-120). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

LAMBERS, H. (2016). *Theorien der Sozialen Arbeit*. Opladen & Toronto: Budrich.

LEIDERITZ, M. & VLECKEN, S. (2016). Theoretische Grundlagen für eine menschenrechtsorientierte Profession Soziale Arbeit. In M. LEIDERITZ & S. VLECKEN (Hrsg.), *Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte*. (S. 29-145). Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.

MAYER, K. (2007). Ein strukturiertes risikoorientiertes Intervention-Programm für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe, 54* (4), 367-386.

MAYER, K., SCHLATTER, U. & ZOBRIST, P. (2007). Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe, 54* (1), 33-64.

MÜHREL, E. (2015). *Verstehen und Achten. Philosophische Reflexionen zur professionellen Haltung in der Sozialen Arbeit*. Essen: Die Blaue Eule.

MÜLLER-DIETZ, H. (1975). Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit. In DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E.V. (Hrsg.), *Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit: Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages in Darmstadt vom 17. bis 20. September 1974*. (S. 27-55). Hamburg: Eigenverlag.

NOHL, H. (1949). Gedanken für die Erziehungstätigkeit des Einzelnen mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen von Freud und Adler. In H. NOHL, *Pädagogik aus dreißig Jahren*. (S. 151-160). Frankfurt a.M.: Schulte-Bulmke. [Erstveröffentlichung 1926]

NUSSBAUM, M. (2013). *Creating Capabilities. The human Development Approach*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

SALOMON, A. (2004). Zur Theorie des Helfens. In A. FEUSTEL (Hrsg.), *Frauenemanzipation und Soziale Verantwortung: Ausgewählte Schriften in drei Bänden*. Bd. III, Schriften 1919–1948. (S. 300-314). Neuwied, Kriftel & Berlin: Luchterhand. [Erstveröffentlichung 1926]

SCHNEIDER, S. (2006). *Sozialpädagogische Beratung. Praxiskonstruktionen und Theoriediskurse*. Tübingen: dgvt-Verlag.

SCHNEIDER, S. (2016). Lebensweltorientierung in der Straffälligenhilfe. In K. GRUNWALD & H. THIERSCH (Hrsg.), *Praxishandbuch lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. (S. 288-301). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

SCHWER, C. & SOLZBACHER, C. (2014). Einige Konsequenzen aus den theoretischen und empirischen Annäherungen an Haltung für die Professionalisierungsdebatte. In C. SCHWER & C. SOLZBACHER (Hrsg.), *Professionelle pädagogische Haltung*. (S. 216-221). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

SCHWER, C., SOLZBACHER, C. & BEHRENSEN, B. (2014). Annäherungen an das Konzept „Professionelle pädagogische Haltung“: Ausgewählte theoretische und empirische Zugänge. In C. SCHWER & C. SOLZBACHER (Hrsg.), *Professionelle pädagogische Haltung*. (S. 47-77). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

SPIEGEL, H. VON (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis*. (5. Aufl.). München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

STAUB-BERNASCONI, S. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern, Stuttgart & Wien: utb.

STAUB-BERNASCONI, S. (2015). Soziale Arbeit als Disziplin und Profession. In R. BRACHES-CHYREK (Hrsg.), *Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit*. (S. 136-178). Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.

THIERSCH, H. (2012). Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit. *Forum Sozial, 18* (1), 38-42.

THIERSCH, H. (2015). *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

THIERSCH, H. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

VÖLTER, B. & REICHMANN, U. (2017). *Rekonstruktiv denken und handeln: Rekonstruktive Soziale Arbeit als professionelle Praxis*. Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.

VORSCHLÄGE DVJJ (1992). Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts. *DVJJ-Journal, 3* (138), 4-39.

WEBLER, H. (1929). Wider das Jugendgericht. In W. POLLIGKEIT, H. SCHERPNER & H. WEBLER (Hrsg.), *Fürsorge als persönliche Hilfe. Festgabe für Prof. Dr. Christian Jasper Klumker*. (S. 211-232). Berlin: Carl Heymanns.

WINKLER, M. (2006). *Kritik der Pädagogik.* Stuttgart: Kohlhammer.

WINKLER, M. (2014). Pädagogik und Kriminalität – Überlegungen zum Sinn der Erziehung bei jungen Mehrfachauffälligen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (1), 16-23.

WINKLER, M. (2015). Soziale Arbeit und Sozialpädagogik in der Moderne. In R. BRACHES-CHYREK (Hrsg.), *Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit*. (S. 199-225). Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.

WINKLER, M. (2017). Capability Approach und Soziale Arbeit. In E. MÜHREL, C. NIEMEYER & S. WERNER (Hrsg.), *Capability Approach und Sozialpädagogik*. (S. 186-217). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht – Einführung in das Thema und das Recht auf Begutachtung nach Art. 7 der Richtlinie

Kirstin Drenkhahn

1 Einführung

Plötzlich muss man sich jetzt auch im Jugendstrafrecht mit dem Europarecht beschäftigen, denn die Europäische Union hat ihre gesetzgeberischen Aktivitäten zur Strafjustiz auf die jungen Kunden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ausgedehnt. Nachdem man (und auch die Autorin)[1] beim oberflächlichen Lesen der ersten Entwürfe zu einer EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder noch dachte, dass es doch nicht so aufwändig werden würde, diese Regelungen in das deutsche Recht zu übertragen, hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine *„richtlinienkonforme Umsetzung"*, also das einfache Abschreiben und Einfügen des Richtlinientextes in die entsprechende nationale Norm, nicht funktionieren wird. Vielmehr stehen durch die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einige deutliche Veränderungen im JGG an, die bis zum Ende der Umsetzungsfrist am 11.6.2019 ins Gesetz integriert werden müssen. Im Arbeitskreis 4 des JGT 2017 konnten allerdings nur ausgewählte Aspekte der Richtlinie diskutiert werden, und zwar die Rolle der Eltern und der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die notwendige Verteidigung.

In diesem Beitrag wird zunächst erläutert, was es mit der Strafrechtssetzung durch die Europäische Union auf sich hat und worum es grundsätzlich in dieser Richtlinie geht. Sodann werden einige Überlegungen zum Recht auf Begutachtung nach Art. 7 der Richtlinie, das die Arbeit der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren betrifft, präsentiert.

[1] S. Drenkhahn & Schwan, 2014, S. 39 f.

2 Warum kümmert sich die EU um das Strafverfahren?

Mit dem Vertrag von Lissabon von 2009 bekräftigte die Europäische Union das Ziel, einen *„Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem [...] der freie Personenverkehr gewährleistet ist"* zu bieten. Dies soll unter anderem mit Maßnahmen der Kriminalprävention und Strafverfolgung erreicht werden (Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Genauere Regelungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthält der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit wesentlichen Normen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Art. 82 bis Art. 86. Durch Art. 6 Abs. 1 EUV erlangte außerdem die Charta der Grundrechte (GRCh) Rechtsverbindlichkeit – und damit die Justizgrundrechte in Art. 47 ff. GRCh.[2]

Die strafrechtliche Rechtsetzung der Europäischen Union umfasst neben der Strafrechtsetzung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zwei Themenfelder, nämlich die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen (Art. 82 Abs. 1 AEUV) und die Stärkung der (Justiz-)Grundrechte in den Strafrechtssystemen der Mitgliedsstaaten durch Rechtsetzung. Diese beiden Bereiche sind miteinander verbunden, da gegenseitige Anerkennung ein gegenseitiges Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit in den anderen EU-Mitgliedstaaten voraussetzt, das daher die Grundlage aller Regeln zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist.[3] Da innerhalb der Europäischen Union tatsächlich noch nicht überall das gleiche Schutzniveau herrscht, wie die große der Zahl der Entscheidungen mit Strafrechtsbezug des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Mitgliedstaaten der EU zeigt, muss das gegenseitige Vertrauen zurzeit noch *„fingiert"*[4] werden. Zur Stärkung des Vertrauens und damit zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung soll nach Art. 82 Abs. 2 AEUV der Erlass von Mindestvorschriften durch die Organe der Europäischen Union unter anderem über die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren beitragen.

Solche Mindestvorschriften über Rechte des Einzelnen im Strafverfahren gibt es im Hinblick auf Übersetzung/Dolmetschung, Information/Belehrung und Zugang zu einem Anwalt im Strafverfahren für Erwachsene.[5] Die hier interessieren-

2 KINGREEN in CALLIESS & RUFFERT, 2016, Art. 6 EUV Rn. 12; HEGER 2009, S. 407 f.

3 SUHR in CALLIESS & RUFFERT, 2016, Art. 82 AEUV Rn. 7; BREITENMOSER & WEYENETH in VON DER GROEBEN, SCHWARZE & HATJE, 2015, Art. 67 AEUV Rn. 123.

4 SATZGER & ZIMMERMANN, 2013, S. 408.

5 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren v. 20.10.2010, Umsetzung bis 27.10.2013; Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das

de Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder gehört zu einem größeren Bündel an Vorhaben, das den Bereich der Mindestvorschriften insb. zu Rechten des Einzelnen im Strafverfahren weiter ausbauen soll und von der Europäischen Kommission im November 2013 vorgelegt wurde.

Solche Mindestvorschriften erlassen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 Abs. 1, Art. 294 AEUV durch Richtlinien gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV. Richtlinien sind Rechtsakte der EU, die hinsichtlich ihres Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, wobei die Wahl der Form und Mittel zur Umsetzung den innerstaatlichen Stellen überlassen ist (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Richtlinien gelten also in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar, so dass es immer eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes bedarf, der innerhalb einer bestimmten Frist geschehen muss. Kommt ein Mitgliedstaat dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen doch unmittelbare Wirkung entfalten. Dazu muss sie vor allem inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein; es können Staatshaftungsansprüche geltend gemacht werden; und schließlich kann das nationale Recht richtlinienkonform ausgelegt werden.[6]

Richtlinien werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen, d. h. dass das Europäische Parlament und der Rat diese Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission annehmen (Art. 289 Abs. 1 AEUV). Natürlich geht diesem Beschluss ein Verfahren der Aushandlung und Abstimmung voraus, in dem die drei Institutionen versuchen, sich über einen Text zu einigen. Das formelle Verfahren ist in Art. 294 AEUV geregelt. Es wird durch ein informelles Verfahren, den Trilog, flankiert, das in jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden kann und Verhandlungen über Kompromisse zwischen Rat und Europäischem Parlament ermöglichen soll.[7] Als dritte Gruppe sind Vertreter der Kommission an diesen Verhandlungen beteiligt.[8]

Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren v. 22.5.2012, Umsetzung bis 2.6.2014; Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs v. 22.10.2013, Umsetzung bis 27.11.2016.

6 Ruffert in Calliess & Ruffert, 2016, Art. 288 AEUV Rn. 46 ff., 77 ff., Art. 340 AEUV Rn. 36 ff. jeweils mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

7 Von Achenbach, 2014, S. 177 ff.; Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag), 2007/C 145/02.

8 GD Interne Politikbereiche, 2014, S. 20.

Informelle Aushandlungen, die zudem vertraulich sind, sind in der jüngeren Vergangenheit in Verruf geraten, da sie einem von Teilen der Gesellschaft postulierten Bedürfnis nach absoluter und unmittelbarer Transparenz politischer Entscheidungsprozesse entgegenstehen.[9] Für solche informellen Runden sprechen allerdings Effizienzüberlegungen, die bei der Organisation eines Staatenbundes mit 28 Mitgliedern und über 500 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern durchaus ihre Berechtigung haben, wenn denn überhaupt weithin akzeptable Entscheidungen getroffen werden sollen. Bei EU-Rechtsakten müssen die Interessen der Mitgliedstaaten, ihrer Regionen und Einwohner und damit auch die sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen berücksichtigt und in Einklang gebracht werden. Sogar bei einem Rechtsbereich wie dem Jugendkriminalrecht gibt es eine große Bandbreite an rechtlichen Modellen, selbst wenn die wesentlichen Gedanken sehr ähnlich sind.[10] Hinzu kommt, dass die Personen, die an diesen Verhandlungen teilnehmen, auch durch ihr jeweiliges Herkunftssystem geprägt sind und ihre persönlichen Interessenschwerpunkte einbringen. Bei der Interpretation und bei Überlegungen zur Umsetzung sollte man diese internationale Herkunft der Normen im Blick behalten.

3 Leitmotive der EU-Richtlinie 2016/800

Als Leitmotive ziehen sich das Kindeswohl und natürlich die Stärkung von Verfahrensrechten durch den Richtlinientext. Dabei sollen die Verfahrensrechte dem Kindeswohl dienen, gleichzeitig wird an vielen Stellen in der Richtlinie auf das Kindeswohl als Voraussetzung bzw. als relevantes Merkmal bei Entscheidungsspielräumen verwiesen.

Die Verfahrensrechte von verdächtigen und beschuldigten Kindern sollen vor allem durch eine stärkere Formalisierung des Verfahrens und ein Mehr an klassischen Beschuldigtenrechten erreicht werden. Dazu zählen unter anderem umfangreiche Informationsrechte des Kindes einschließlich des Rechts auf Information der Eltern, Informationspflichten und Dokumentationspflichten der Strafverfolgungsbehörden einschließlich der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen[11] sowie die Erweiterung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, und damit letztlich die Erweiterung der notwendigen Verteidigung im Jugendstrafrecht. Hinzu kommen Regelungen zur Unterbringung von

9 Das konnte man z.B. in der Debatte um die ersten WikiLeaks -Veröffentlichungen 2008 verfolgen, und auch im kurzen Erfolg der Piratenpartei zeigte sich wohl ein Bedürfnis nach absoluter Transparenz.

10 S. dazu Dünkel et al., 2011.

11 S. dazu Neubacher & Bachmann, 2017.

festgenommenen Kindern sowie das Recht auf Begutachtung, um das es in diesem Beitrag ebenfalls geht. Insgesamt erscheint diese Richtlinie aus der Perspektive eines Kindes gedacht, allerdings eines, das eine relativ schwere Straftat begangen hat.

Was hat das nun mit dem Kindeswohl zu tun? Dazu gibt der 1. Erwägungsgrund der Richtlinie Auskunft: Durch die Verbesserung des Rechts auf ein faires Verfahren soll verhindert werden, dass betroffene Kinder erneut straffällig werden, und ihre soziale Integration soll gefördert werden. Ob dieses Ziel allerdings mit einer größeren Formalisierung des Jugendstrafverfahrens erreicht werden kann, erscheint mir fraglich. Hier ist nicht der Ort zu analysieren, ob das durch längere und intensivere Kontakte mit den Strafverfolgungsbehörden wahrscheinlich verstärkte Labelling und die Übernahme einer devianten Rollenzuschreibung durch die Erfahrung von größerer Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrenslegitimität kompensiert werden kann.[12] Festzuhalten ist jedoch, dass die postulierte positive Wirkung keineswegs sicher ist.

Gleichzeitig entspricht aber zumindest das kriminalpräventive Ziel dieser Richtlinie dem in § 2 JGG beschriebenen Ziel des deutschen Jugendstrafrechts. Allerdings ist der Weg im JGG eher eine Entformalisierung und der Versuch, Stigmatisierung zu vermeiden, was aber einhergeht mit einer Benachteiligung von jungen Menschen gegenüber Erwachsenen bei den verfahrensrechtlichen Sicherungen.[13] Das spricht dafür, dass es im JGG bei der Umsetzung der Richtlinien einigen Änderungsbedarf geben wird.

4 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Es ist bereits deutlich geworden, dass es in der Richtlinie um die Rechte von Kindern geht. *„Kinder"* sind gem. Art. 3 der Richtlinie junge Menschen unter 18 Jahren, wobei es nicht auf den Tatzeitpunkt, sondern den Zeitpunkt der ersten Verdächtigung ankommt. Festzuhalten ist hierzu, dass diese Definition, die von der Definition der Altersgrenzen im deutschen Jugendstrafrecht abweicht, keine Auswirkungen auf die Bezeichnungen im deutschen Recht hat – § 1 Abs. 2 JGG gilt weiterhin, aber es müssen eben für die unter 18-Jährigen die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden.

Die Richtlinie gilt für das Verfahren bis zur letzten Entscheidung über die Frage, ob das Kind die Straftat begangen hat oder nicht und, falls es ein gerichtliches Verfahren gibt, bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens. Dabei ist es

[12] Zum Labelling und zur sekundären Devianz Boers et al., 2014.

[13] Vgl. nur Ostendorf in Ostendorf, 2016, Grdl. z. §§ 1 und 2 Rn. 4 ff m. w. N. S. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, 2015, zum Entwurf der Richtlinie.

unerheblich, ob das Kind währenddessen 18 Jahre alt wird (Art. 2 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten können allerdings die Anwendung der Richtlinie auf die unter 21-Jährigen beschränken.

Die Richtlinie ist grundsätzlich auf alle Strafverfahren gegen Kinder anzuwenden, es gibt keinen allgemeinen Ausschluss für Bagatellen. Eine Beschränkung gibt es nach Art. 2 Abs. 6 nur

- in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder
- in Fällen, in denen Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann.

In diesen Fällen ist die Richtlinie nur auf Verfahren vor einem Strafgericht anwendbar. Bezogen auf das deutsche Recht bedeutet dies, dass die Richtlinie in Verfahren nach dem OWiG in Fällen anwendbar ist, in denen nach § 45 OWiG das Strafgericht zuständig ist (Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Straftat) sowie im Verfahren über einen Einspruch nach §§ 67 ff. OWiG.

5 Das Recht auf Begutachtung nach Art. 7 der Richtlinie

5.1 Übersicht: Welche Normen sind von Art. 7 der Richtlinie im deutschen Recht betroffen?

Art. 7 der Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

> **Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung**
>
> (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
>
> (2) Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.
>
> (3) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und

danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.

(4) Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie

a) festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten,

b) bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind,

c) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.

(5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.

(6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.

(7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gem. Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.

(8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.

(9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Im deutschen Recht betroffen sind von dieser Regelung Normen, die die Jugendgerichtshilfe und ihre Beteiligung im Strafverfahren zum Gegenstand haben. Das sind im Einzelnen:

- § 38 JGG: Träger und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
- § 43 JGG: Umfang der Ermittlungen
- § 50 Abs. 3 JGG: Anwesenheit in der Hauptverhandlung
- § 65 JGG: Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen
- § 70 JGG: Mitteilung über Einleitung und Ausgang des Verfahrens
- §§ 72a, 72b JGG: Jugendgerichtshilfe und Untersuchungshaft

- §§ 107, 109 JGG: Verfahren gegen Heranwachsende
- § 52 SGB VIII: Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem JGG.

5.2 Inhalt und Umfang des Rechts auf Begutachtung nach Art. 7

Die hinter dem Recht auf individuelle Begutachtung stehende Idee wird in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie festgehalten. Danach müssen die besonderen Bedürfnisse des Kindes bzgl. Schutz, Erziehung, Ausbildung und sozialer Eingliederung berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Strafverfolgungsbehörden bzw. das Gericht (die *„zuständigen Behörden"*, Abs. 4) diese besonderen Bedürfnisse kennen. Gem. Art. 7 Abs. 4 dient daher das Recht auf individuelle Begutachtung der Erhebung und Dokumentation von Informationen über das betroffene Kind, wenn sie bei der Entscheidung über Maßnahmen zugunsten des Kindes und vorbeugende Maßnahmen sowie im Strafverfahren von Nutzen sein können. Diese Daten sollen gem. Art. 7 Abs. 7 von qualifiziertem Personal erhoben werden, wobei nach Möglichkeit ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden soll.

Im JGG finden sich entsprechende Vorschriften über die Informationsgewinnung und die Zuständigkeit dafür in § 38 Abs. 1 und 2. Allerdings wird hierin die Begutachtung nicht ausdrücklich als Teamaufgabe bezeichnet, und das scheint in der Praxis auch nicht der Fall zu sein,[14] so dass die Forderung nach Interdisziplinarität zumindest nicht hinsichtlich der Qualifikationen der beteiligten Personen erfüllt wird. Diesbezüglich muss es also in erster Linie um Methodenvielfalt gehen. In diesen Vorschriften ist auch geregelt, dass diese Informationen den beteiligten Behörden und dem Gericht zugänglich gemacht werden müssen.

Worüber im Einzelnen Informationen erhoben werden sollen und wie umfangreich die Datensammlung sein soll, richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie. Danach werden die Bedürfnisse des Kindes in einer individuellen Untersuchung festgestellt, die sich insb. auf Persönlichkeit, Reifegrad, den wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes sowie eventuelle Gründe für eine besondere Schutzbedürftigkeit bezieht. Dies entspricht inhaltlich den Vorgaben in § 38 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG. Nach der Richtlinie richtet sich der Umfang und Inhalt der Begutachtung nach den Umständen des konkreten Falles, nach den im Falle eines Schuldspruchs möglichen Maßnahmen sowie danach, ob und wann es frühere Begutachtungen gegeben hat. Dies entspricht den Vorgaben in §§ 38 Abs. 2, 43 Abs. 1 JGG. Insoweit besteht daher kein Umsetzungsbedarf.

[14] Vgl. z.B. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2011, S. 29 ff. zur Personalsituation in der Jugendgerichtshilfe.

5.3 Verfahren: Zeitlicher Ablauf

Die Begutachtung muss nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie so früh wie möglich *(„frühestmögliche geeignete Phase")* stattfinden und grundsätzlich vor Anklageerhebung. Gem. Art. 7 Abs. 6 darf von dieser Vorgabe nur abgewichen werden, wenn die Dokumentation der Begutachtungsergebnisse – also der Bericht der Jugendgerichtshilfe – spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegt und dieses Vorgehen dem Kindeswohl dient. Unterbleiben darf die Begutachtung nach Art. 7 Abs. 9 nur, wenn die Umstände des Falles es rechtfertigen und es mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Die individuelle Begutachtung muss aktualisiert werden, falls sich während des Strafverfahrens wesentliche Änderungen bei den untersuchten Bereichen ergeben (Art. 7 Abs. 8).

Ähnliche Vorgaben finden sich bereits jetzt in § 38 Abs. 3 JGG, wonach die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren heranzuziehen ist und so früh wie möglich involviert werden soll. Nach § 43 Abs. 1 JGG sollen die Informationen für den Bericht der Jugendgerichtshilfe so bald wie möglich nach Einleitung des Verfahrens ermittelt werden.

Das hört sich zunächst einmal an, als ob es auch zu diesem Aspekt keinen Umsetzungsbedarf gibt. Dieser Schluss greift allerdings zu kurz, denn die Normen der Richtlinie haben einen höheren Verbindlichkeitsgrad als das aktuelle deutsche Recht. Die Richtlinie enthält zwingende Vorschriften, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Die JGG-Normen sind Soll-Vorschriften. Zwar bedeutet dies nach dem verwaltungsrechtlichen Verständnis eigentlich, dass diesen Vorschriften grundsätzlich gefolgt werden muss, es sei denn, es liegt ein atypischer Fall vor.[15] In der jugendstrafrechtlichen Praxis werden diese Vorgaben allerdings nicht so eng gehandhabt.[16] Es ist davon auszugehen, dass bei der Frage, wann die Jugendgerichtshilfe ihren Bericht vorlegt, nicht ausdrücklich berücksichtigt wird, ob eine Vorlage bzw. Berichterstattung nach Anklageerhebung dem Kindeswohl dient, sondern dass hierbei Aspekte der Arbeitsorganisation im Vordergrund stehen. In der Diskussion des Arbeitskreises machten allerdings einige Teilnehmer und Teilnehmerinnen deutlich, dass man sich bei dieser Frage in einem gewissen Dilemma befindet: Einerseits kann ein früher Bericht vor Anklageerhebung eine Einstellung nach § 45 JGG anregen, andererseits können unnötig Daten erhoben werden, falls die Staatsanwaltschaft bereits ohne weitere Informationen

[15] Sachs in Stelkens, Bonk & Sachs, 2018, VwVfG § 40 Rn. 26 ff.

[16] Vgl. dazu Schady & Sommerfeld in Ostendorf, 2016, Grld. z. §§ 33-38 Rn. 10 m. w. N. In aktuellen Untersuchungen zur Zusammenarbeit von Justiz und JGH wurde nicht danach gefragt, wann die JGH in der Regel informiert wird, vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2011; Höynck & Leuschner, 2014.

der Jugendgerichtshilfe das Verfahren einstellen will. Die Informationssammlung widerspräche dann dem Gedanken der Datensparsamkeit.

Nicht aufgegriffen wird in der Richtlinie das Problem, dass ein Kind nicht begutachtet werden will, also z.B. entsprechende Termine nicht wahrnimmt. Es bleibt deshalb unklar, wie nachdrücklich und wie häufig die Jugendgerichtshilfe versuchen muss, mit dem Kind Kontakt aufzunehmen.

5.4 Verfahren: Einführung in die Hauptverhandlung

Wie bereits erörtert, muss sichergestellt werden, dass die individuellen Bedürfnisse eines Kindes in einem Strafverfahren gegen dieses Kind berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind die in der individuellen Begutachtung erhobenen und dokumentierten Informationen. Um in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden zu können, müssen diese Erkenntnisse dort prozessordnungsgemäß eingeführt werden. Das JGG enthält allerdings nur ungenaue Hinweise, wie dies geschehen soll. Gem. § 38 Abs. 2 S. 3 *„soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat"*. Nach § 50 Abs. 3 ist die Jugendgerichtshilfe über den Termin zu informieren, ihr Vertreter oder ihre Vertreterin *„erhält auf Verlangen das Wort"*.

In der Diskussion über die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Prozess besteht Uneinigkeit, ob sie nach den aktuellen Vorschriften des JGG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet ist.[17] Die Umsetzung der Richtlinie dürfte aber eine Klarstellung im Sinne einer Anwesenheitspflicht in § 38 Abs. 2 S. 3 JGG erforderlich machen, und zwar auch, wenn vor Beginn der Hauptverhandlung ein schriftlicher Bericht vorliegt. Auch wenn man der Jugendgerichtshilfe eine selbstständige Rolle im Prozess zugesteht, deren Bericht kein Sachverständigengutachten und auch keine Urkunde ist und damit kein Beweismittel, gelten doch grundsätzlich die Prozessmaximen des Strafverfahrens. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz verlangt, dass nur das als Prozessstoff verwertet werden kann, was Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist.[18] Eingeführt wird der Prozessstoff in der Regel mündlich. Zwar ist strittig, ob das Mündlichkeitsprinzip auch für die Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung gilt und der schriftliche Bericht mündlich erzählt werden muss oder vorgelesen werden darf.[19] Es ist jedoch klar, dass die Informationen über die angeklagte Person den Verfahrensbe-

[17] Vgl. dazu die divergierenden Auffassungen in Sommerfeld in Ostendorf, 2016, § 38 Rn. 8 und Eisenberg, 2017, § 38 Rn. 23, jeweils mit weiteren Nachweisen.

[18] Kudlich in Knauer, Kudlich & Schneider, 2014, Einleitung Rn. 180.

[19] Vgl. Sommerfeld in Ostendorf, 2016, § 38 Rn. 9 einerseits (gegen Mündlichkeitsprinzip); Eisenberg, 2017, § 38 Rn. 48 (andererseits dafür), jeweils mit weiteren Nachweisen.

teiligten zu Gehör gebracht werden müssen. Insbesondere muss dem angeklagten Kind bzw. seinem Rechtsbeistand die Möglichkeit zu Nachfragen bleiben. Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie bedeutet das, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung anwesend sein muss. Da in der Praxis die Anwesenheit nicht in jeder Hauptverhandlung tatsächlich gewährleistet ist,[20] ist sicher auch eine bessere personelle Ausstattung der Jugendgerichtshilfen durch die Kommunen erforderlich.

6 Fazit

Auch wenn die Normen des JGG über die Aufgaben und die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Jugendstrafverfahren bereits viel von dem vorwegnehmen, was nun die Richtlinie in Art. 7 einfordert, gibt es doch einigen Umsetzungsbedarf. In der Regel (Ausnahmen: Art. 7 Abs. 3 und 9) muss die Jugendgerichtshilfe Ermittlungen anstellen und diese auch dokumentieren. An einer eventuellen Hauptverhandlung muss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendgerichtshilfe teilnehmen und über diese Ermittlungen berichten. Dazu müssen Jugendgerichtshilfen personell ausreichend ausgestattet sein, da wesentlicher Gesichtspunkt bei der Auslegung und Umsetzung der Richtlinie das Kindeswohl ist und nicht die finanzielle oder organisatorische Prioritätensetzung der Kommunen.

Literaturverzeichnis

Achenbach, J. von (2014). *Demokratische Gesetzgebung in der Europäischen Union.* Heidelberg: Springer.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2011). *Jugendgerichtshilfeb@rometer.* München: Deutsches Jugendinstitut.

Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Daniel, A., Kanz, K.-M., Schulte, P., Seddig, D., Theimann, M., Verneuer, L. & Walburg, C. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97* (3), 183-202.

Calliess, C. & Ruffert, M. (Hrsg.) (2016). *EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta.* (5. Aufl.). München: C.H. Beck.

Deutscher Richterbund (2015). *Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für*

[20] Vgl. z.B. Höynck & Leuschner, 2014, S. 84 ff.

verdächtige oder beschuldigte Kinder COM (2013)822. Online: [http://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/1915/] (letzter Abruf am: 27.04.2018).

Drenkhahn, K. & Schwan, A. (2014). Selbst schuld – die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 Jugendgerichtsgesetz. *Praxis der Rechtspsychologie, 24* (1), 24-44.

Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P. & Pruin, I. (Hrsg.) (2011). *Juvenile Justice Systems in Europe – current situation, reform developments and good practices.* (4 Bde., 2. Aufl.). Mönchengladbach: Forum Verlag.

Eisenberg, U. (2017). *Jugendgerichtsgesetz*. (19. Aufl.). München: C.H. Beck.

Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Direktion für legislative Koordinierung und Vermittlung, Referat Vermittlungs- und Mitentscheidungsverfahren (GD Interne Politikbereiche) (2014). *Mitentscheidung und Vermittlung – Leitfaden zur Arbeit des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.* Online: [http://www.europarl.europa.eu/code/information/guide_de.pdf] (letzter Abruf am: 20.12.2017).

Groeben, H. von der, Schwarze, J. & Hatje, A. (Hrsg.) (2015). *Europäisches Unionsrecht.* (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Heger, M. (2009). Perspektiven des Europäischen Strafrechts nach dem Vertrag von Lissabon. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 4* (8/9), 406-417.

Höynck, T & Leuschner, F. (2014). *Das Jugendgerichtsbarometer.* Kassel: Universität Kassel.

Neubacher, F. & Bachmann, M. (2017). Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 50* (5), 140-143.

Knauer, C., Kudlich, H. & Schneider, H. (Hrsg.) (2014). *Münchener Kommentar zur StPO*. Bd. 1. München: C.H. Beck.

Ostendorf, H. (Hrsg.) (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Satzger, H. & Zimmermann, F. (2013). Europäische Kriminalpolitik „reloaded": Das Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 8* (11), 406-410.

Stelkens, P., Bonk, H. J., Sachs, M. & Schmitz, H. (Hrsg., 2018). *Verwaltungsverfahrensgesetz*. (9. Aufl.). München: C.H. Beck.

Arbeitsleistung als Sanktionsform im Jugendstrafrecht

Wolfgang Feuerhelm

1 Einleitung

Im Sanktionssystem des Jugendstrafrechts erfreut sich die Gemeinnützige Arbeit – mittlerweile häufig als *„Sozialstunden"* bezeichnet – noch immer großer Beliebtheit. Im folgenden Beitrag wird dieser Befund erläutert und mit kritischen Anmerkungen kontrastiert. Es fehlt seit Jahrzehnten vor allem an einer Debatte um eine Inhaltsbestimmung dieser Sanktion und um weitere wichtige Randbedingungen. Dringend erforderlich ist eine Qualitätsdebatte, zu der hiermit ein Beitrag geleistet werden soll.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die Vortragsform weitgehend beibehalten und auf Erstellung eines umfangreichen Anmerkungsapparates verzichtet.[1]

2 Ein kurzer Rückblick

Der Aufschwung der Gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht beginnt in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Diversionsbewegung, mit der die Ablösung von stationären Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafe durch ambulante Sanktionen angestrebt wurde. Konkret umgesetzt werden sollte dies durch die Stärkung von Betreuungsweisungen und Gemeinnütziger Arbeit. Während sich Betreuungsweisungen unproblematisch als Weisungen im Sinne von § 10 JGG verwirklichen ließen, war die rechtliche Anbindung der Gemeinnützigen Arbeit schwieriger. Diese war im JGG nur als Weisung vorgesehen. Konsequent ließ die Rechtsprechung eine Arbeitsweisung nur dann zu, wenn das Gericht mit der Sanktion das Verhältnis des Verurteilten zur Arbeit beeinflussen wollte. Der Diversionsbewegung hingegen ging es auch um solche Fälle, in denen der Verurteile keine expliziten Defizite im Arbeitsbereich aufwies. Aus heutiger Sicht interessant erscheint, wie die Praxis mit dieser Situation umging: Es wurden vermehrt Arbeitsweisungen verhängt, obwohl deren Voraussetzungen eigentlich nicht vorlagen. Hierbei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Verurteilten sich nur äußerst selten gegen diese Anordnungen wehrten, entweder weil sie

[1] Zahlreiche Nachweise finden sich in FEUERHELM, W. (1997). *Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

geringe Beschwerdemacht besaßen oder weil sie der Ansicht waren, mit einer Arbeitssanktion noch *„gut weggekommen"* zu sein.

Die Situation änderte sich erst grundlegend mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz 1990. Eingeführt wurde die Arbeitsleistung als Auflage im § 15 JGG. Doch wer dachte, dass der Gesetzgeber sich nun eingehend mit der Arbeitssanktion befasst hatte, sah sich getäuscht. Mit der lapidaren Bemerkung, die Praxis habe ein Bedürfnis, die Arbeitssanktion auch in solchen Fällen anzuordnen, in denen kein Problem des Einzelnen mit der Arbeit bestehe, wurde die Arbeitsauflage eingeführt. Ein Abgrenzung zur weiter existierenden Arbeitsweisung findet sich nicht und blieb im Ergebnis der Praxis überlassen.

Das 1. JGGÄndG führte zu einem – jetzt messbaren – Aufschwung der Gemeinnützigen Arbeit.

Abbildung 1: Arbeitsauflagen und Weisungen

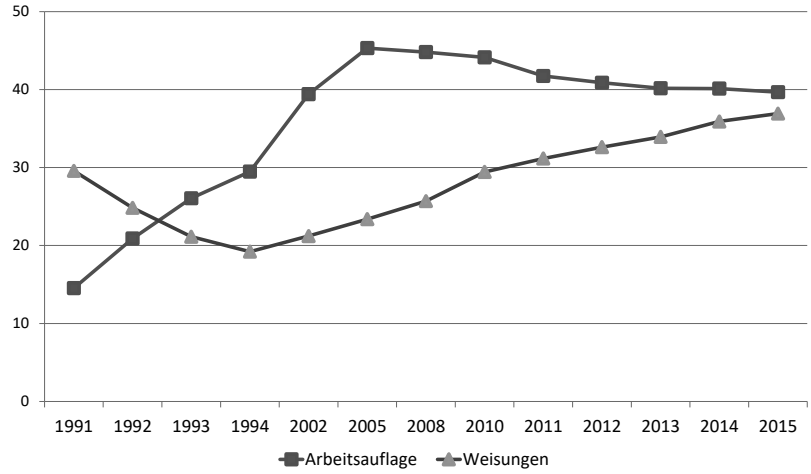

Quelle: eigene Darstellung.

Betrachtet man die Anteile der Arbeitsauflage nach § 15 JGG an den Verurteilungen nach JGG, so wird der Aufschwung in den Jahren 1991 bis 2005 überdeutlich. In dieser Zeit hat die Arbeitsauflage ihre Quote mehr als verdreifacht. Im Jahre 2005 war fast jede zweite Verurteilung eine zur Gemeinnützigen Arbeit. Andererseits scheint mittlerweile eine Art *„Sättigung"* erreicht. Die Quote der Arbeitsauflagen sinkt seit dem Hochpunkt in 2005 und hat sich seit 2011 auf einem fast stabilen Niveau eingependelt.

Trotz der aktuellen Stagnation der Arbeitsauflage bei den Verurteilten ist die Arbeitsauflage nach wie vor die dominierende Sanktion im Jugendstrafrecht. Zum obigen Bereich müssen noch die Arbeitssanktionen hinzugerechnet werden, die nach § 45 Abs. 2 JGG durch den Staatsanwalt *„angeregt"* werden. Amtliche Statistiken hierzu gibt es nicht, es bleibt der Eindruck aus der Praxis, dass in diesem Zusammenhang ganz überwiegend zu *„Sozialstunden"* gegriffen wird.

3 Systematik der Gemeinnützigen Arbeit im JGG

Die Gemeinnützige Arbeit taucht im JGG in vielfältiger Form auf. Trotzdem ist eine Systematik des Gesetzgebers nicht zu erkennen, er scheint eher nach der Devise vorgegangen zu sein, dass die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit nicht schade. Dieses Desinteresse des Gesetzgebers für die Gemeinnützige Arbeit hat sich seit dem 1. JGGÄndG eher noch verstärkt.

Folgt man dem Sanktionierungsprozess, so ist die Diversion die erste Stufe, die mit einer Gemeinnützigen Arbeit verbunden wird (s.o.). Hält man eine Anregungskompetenz der Staatsanwaltschaft für rechtmäßig, dann darf der Staatsanwalt im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG die Ableistung von *„Sozialstunden"* vorschlagen.[2]

Die weiter bestehenden Möglichkeiten für die Verhängung von *„Sozialstunden"* folgen der seit 1990 bestehenden Zweiteilung der Gemeinnützigen Arbeit in Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG), auf die in vielfältigem Zusammenhang verwiesen wird.

Zulässig sind danach folgende Formen der Gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht:

- Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen durch den Jugendrichter (§§ 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen bei Einstellung durch den Jugendrichter (§§ 47 Abs. 1 Nr. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG),
- Arbeitsweisung durch Urteil (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JGG),
- Arbeitsauflage durch Urteil (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 29 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG),

[2] Unklar ist übrigens deren Einordnung in die Systematik des JGG, da weder auf § 10 noch auf § 15 JGG Bezug genommen wird – die Befürworter der Anregungskompetenz müssten also eine dritte Art von Arbeitssanktion annehmen; ein weiteres Argument gegen die Anregungskompetenz nach § 45 Abs. 2 JGG.

- Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen bei der (Rest-)Aussetzung der Jugendstrafe (§§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Rahmen der *„Vorbewährung"* (§§ 58 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen im BtMG (§§ 38 Abs. 1 S. 5 BtMG, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG),
- Anordnung von Arbeitsweisungen im Gnadenverfahren nach Jugendstrafrecht.

Unzulässig sind dagegen folgende – nach den gesetzlichen Verweisungen theoretisch möglichen Kombinationen:

- Anregung von Arbeitsleistungen durch den Staatsanwalt (§ 45 Abs. 2 JGG; Begründung: keine Anregungskompetenz des Staatsanwalts),
- Anordnung von Arbeitsauflagen bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 29 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG ; Begründung: Arbeitsauflage kann keinen Aufschluss über das Vorliegen von schädlichen Neigungen erbringen),
- Anordnung von Arbeitsauflagen bei der (Rest-)Aussetzung der Jugendstrafe (§§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG; Begründung: Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung),
- Anordnung von Arbeitsauflagen im BtMG (§§ 38 Abs. 1 S. 5 BtMG, 23 Abs. 1 S. 4 Nr. 4, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG, Begründung: Verbot der Ahndung nach nur prognostisch ausgerichteter Aussetzungsentscheidung),
- Anordnung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Wehrstrafrecht, auch bei Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten; Begründung: mit dem Wehrdienst nicht vereinbar.

Diese durchaus komplexe Rechtslage ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht sich inhaltlicher Vorgaben völlig enthalten hat, sie aber dennoch durch zahlreiche Verweise – zumindest theoretisch – möglich gemacht hat. Durch dieses *„Gießkannen-Prinzip"* wird es der Praxis überlassen, Möglichkeit und Ziel der jeweiligen Form selbst zu bestimmen.

4 Rahmenbedingungen und Inhalte der Gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht

Ähnlich diffus und unklar sind weitere zentrale Dimensionen der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht. Dies betrifft sowohl die Rahmenbedingungen als auch die Inhalte der Arbeit.

4.1 Zeitliche Dimensionen

Das einzige Merkmal, das sich – quasi als Standard – bundesweit durchgesetzt hat, ohne allerdings vom JGG vorgegeben zu sein, ist die Verhängung der Gemeinnützigen Arbeit in Stunden. Andere zeitliche Maßstäbe, wie etwa die Tage bei der Gemeinnützigen Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung (Art. 293 EGStGB), sind nicht üblich. Und dennoch: Selbst von einer – nur auf zeitliche Dimensionen bezogenen – ausreichenden Strukturierung ist die Gemeinnützige Arbeit im Jugendstrafrecht weit entfernt.

Es fehlt vor allem eine gesetzliche Obergrenze und damit eine Begrenzung der Belastung der Betroffenen. Die indirekten Grenzen des JGG reichen hierfür nicht aus. Bei der Weisung bestimmt der Gesetzgeber, dass keine *„unzumutbaren Anforderungen"* an die Lebensführung des Jugendlichen gestellt werden dürfen (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG), der gleiche Begriff findet sich auch für die Auflagen in § 15 Abs. 1 S. 2. JGG. Die absoluten Obergrenzen der Weisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 JGG sind für die Arbeitsweisungen zu unspezifisch, danach dürften Anordnungen erfolgen, die zwei bzw. aus erzieherischen Gründen drei Jahre nicht überschreiten dürfen. Unklar bleibt vor allem, welche zeitliche Belastung innerhalb der zwei bzw. drei Jahre noch zulässig sein soll. Für die Arbeitsauflage nach § 15 JGG fehlen selbst die o.a. allgemeinen Grenzen.

4.2 Inhalte und Auswahl der Arbeit

Ebenfalls völlig unübersichtlich ist die Praxis der Gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht. Es gibt – auch Jahrzehnte nach ihrem praktischen Durchbruch (s.o.) – keine Vorgaben über die Inhalte der Arbeit, über Arbeitsbedingungen oder gar über anzustrebende Ziele. Drei Ebenen lassen sich unterscheiden:

1. Es gibt es zwar durchaus *„Leuchtturmprojekte"*, die überwiegende Zahl von Arbeitssanktionen wird dennoch durch zufällige oder sachfremde Ableistungsbedingungen dominiert. Zu den teilweise auch überregional bekannten Ansätzen gehört etwa das Projekt *„Kunst statt Knast"* des IB in Mainz, wo verurteilte

Jugendliche am Wochenende unter Anleitung eines Künstlers eigene Werke erstellen, die dann in einer Ausstellung präsentiert werden. Die für das künstlerische Schaffen aufgewendeten Stunden werden auf die Arbeitssanktion angerechnet – sicher ein sinnvoller Ansatz.

2. Daneben stehen zunehmend praktische Ansätze, die anderweitig anfallende Aktivitäten durch Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden honorieren. So wird davon berichtet, dass etwa Gespräche bei der Drogenberatung oder Termine bei der Agentur für Arbeit einbezogen werden. Ein solches Vorgehen mag im Einzelfall durchaus sinnvoll und unterstützend sein, es ist andererseits Ausdruck einer inhaltlichen Hilflosigkeit, die dadurch entsteht, dass durch den Gesetzgeber keine ausreichenden Vorgaben erfolgt sind. Für die dominierende Sanktion des Jugendstrafrechts kann es nicht ausreichen, dass der Jugendliche *„irgendwas Sinnvolles"* tut.
3. Häufig erreicht die praktische Umsetzung der Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht noch nicht einmal die oben unter 2. beschriebene pragmatische Sinnstiftung. Die Auswahl der Arbeitsstelle und damit der Tätigkeit folgt ganz anderen Zwängen: Neigungen und Kompetenzen hin oder her, viele Jugendliche wählen die Arbeitsstelle, die in der Nähe ihrer Wohnung liegt. Aus einem einfachen Grund: Anfallende Fahrtkosten hätte der Jugendliche selbst zu tragen. Hier scheint die Devise zu lauten: *„Wenn schon egal, dann nah."*

Die Abstinenz des Gesetzgebers bei den inhaltlichen Vorgaben für die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit hat nicht nur die Folge, dass eine Praxis entstanden ist, die – wie oben skizziert – eine letztlich nicht erträgliche Varianz aufweist, sie fördert daneben praktische Sinnstiftungen anderer Art. Unter den betroffenen Jugendlichen spricht sich schnell herum, bei welcher Arbeitsstelle man – aus ihrer Sicht – nur wenig gefordert wird oder auch mal ein paar *„Bonus-Stunden"* quittiert bekommt. Ehe man nun zu einer quasi-moralischen Abwertung dieser Haltung kommt, sei festgehalten, dass es Aufgabe der Justiz und der Jugendhilfe ist, eine Sinnstiftung der Sanktion zu erstellen und in die Praxis zu transportieren.

Einer neueren Tendenz nach scheint insbesondere die oben unter 2. beschriebenen Vorgehensweisen an Häufigkeit zuzunehmen. Daneben ist sogar tendenziell eine Ausweitung festzustellen. Berichtet wird über eine Praxis, in der ein Praktikum, das ein Jugendlicher im Rahmen der Berufseinmündung absolviert, anerkannt wird und die dort verbrachten Stunden auf die Arbeitssanktion angerechnet werden. So soll selbst dann verfahren werden, wenn für das Praktikum finanzielle Leistungen erfolgen. Inhaltlich scheinen solche Verfahrensweisen bedenklich und letztlich systemwidrig. Bisher bestand Konsens, dass die Arbeitsleistungen nach dem JGG unentgeltlich sein müssen, durchaus zu Recht. Andererseits braucht es

für ein – als sinnvoll empfundenes – Praktikum keine systemfremde Anrechnung auf die Arbeitsstunden. Für den Betroffenen ist eine genauso große Motivation dadurch herzustellen, dass der Jugendrichter eine Befreiung von der Weisung (§ 11 Abs. 2 JGG) oder von der Auflage (§ 15 Abs. 3 S. 1 JGG) in Aussicht stellt.

Die gegenwärtige Situation der Arbeitssanktion im Jugendstrafrecht lässt sich mit zwei Eigenschaften kennzeichnen: dominant, aber diffus. Der häufigen Anwendung steht eine große inhaltliche Varianz, ja letztlich eine Beliebigkeit gegenüber, die straftheoretisch und sanktionenrechtlich unerträglich ist. Es kann nicht sein, die häufigste Sanktion im Jugendstrafrecht dem Zufall lokaler Initiativen zu überlassen, andererseits zu tolerieren, dass dort, wo solche Bestrebungen nicht existieren, die Arbeitsleistungen weiter *„vor sich hin dümpeln"*.

5 Straftheoretische Weiterentwicklung

Den Arbeitssanktionen nach dem JGG würde es helfen, wenn man – endlich – zu einer Diskussion über deren straftheoretische Dimensionen kommt. Hierzu ist es erforderlich, die heute schon vorhandenen Ansätze einzubeziehen, z.B. die Einordnung in die jeweiligen Sanktionenkategorien – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel – und die systematische Abgrenzung zu anderen Sanktionen.

So ist bei der Arbeitsweisung klar, dass sich sowohl Dauer als auch Inhalte und Resultate der Tätigkeit sich an den Kompetenzen orientieren müssen, die dem Jugendlichen vermittelt werden sollen, die Arbeitsweisung ist eine durch und durch positiv-spezialpräventive Sanktion, deren Rahmen durch die Unzumutbarkeit wenigstens vorläufig ausreichend bezeichnet ist.

Aber auch bei den Arbeitsauflagen ermöglicht eine Orientierung an den Strafzwecken eine Weiterentwicklung. Während bei der Entscheidung über die Dauer der Arbeitsauflage alle Strafzwecke berücksichtigt werden können, hat sich die inhaltliche Gestaltung der Tätigkeit auch an positiv-spezialpräventiven Zielen zu orientieren. Ausgeschlossen muss es sein, die Inhalte abschreckend oder auf Schuldausgleich hin zu organisieren.

Jenseits dieser Anregungen, die im Einzelnen einer vertieften Diskussion bedürfen, bleibt für die Arbeitssanktionen im Jugendstrafrecht die Notwendigkeit einer genaueren Befassung mit den Inhalten der Tätigkeiten. Verbunden damit ist die Aufgabe, den Arbeitsstellen verstärkt Vorgaben für die Strukturierung der Arbeit zu machen. Auch wenn dies bei den Arbeitsstellen nicht immer auf eine starke Begeisterung stoßen wird, so ist eine Diskussion um die Inhalte der Arbeit dennoch notwendig. Strukturierende Vorgaben durch die Justiz bzw. Jugendhilfe können eben erst dann erfolgen, wenn man sich wenigstens auf minimale Anforde-

rungen geeinigt hat, wovon die aktuelle Diskussion aber noch weit entfernt scheint.

6 Reformforderungen und Fazit

Die Gemeinnützige Arbeit ist im Jugendstrafrecht nach wie vor die häufigste Sanktion. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen bestehen eine Reihe von dringenden Reformforderungen.

Rein formal sind zeitliche Obergrenzen nötig, die im JGG festgeschrieben werden sollten. Die bisherige Begrenzung durch die *„unzumutbaren Anforderungen"* ist für die Praxis offensichtlich nicht tauglich.

Schon eine geringfügige Änderung könnte die Praxis erheblich qualifizieren. Es sollte dringend die Möglichkeit geschaffen werden, den Jugendlichen ihre Fahrtkosten zur Arbeitsstelle zu ersetzen. Die augenblickliche Praxis, die Wohnortnähe der Arbeitsstelle zum alleinigen Kriterium zu machen, konterkariert alle Ansätze, den Jugendlichen durch die Arbeit zu fördern. Es wird nicht verkannt, dass mit der Umsetzung dieser Forderung auch Verwaltungskosten entstehen, was aber bei der Umsetzung anderer staatlicher Sanktionen – z.B. beim Jugendarrest – klaglos hingenommen wird.

Dringend erforderlich sind Vorgaben für die Ableistung der Arbeiten, also eine inhaltliche Strukturierung. Denkbar wäre etwa eine Anlehnung an Konzepte der Arbeitspsychologie, z.B. an Modelle der persönlichkeitsfördernden Arbeitsgestaltung. Diese lassen sich als Ausformung einer positiv-spezialpräventiven Zielsetzung verstehen.

Als sinnvolle Vorgabe für die Art der Arbeitsstellen und für die Art der Tätigkeiten wird für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit als Kennzeichen der Arbeitssanktionen plädiert. Obwohl selbst diffus, erfüllt dieses Merkmal doch die Anforderungen, die sich aus § 52 Abs. 1 und 2 AO entnehmen lassen. Ausgeschlossen sind damit Arbeiten, für die ein Entgelt bezahlt, sowie solche, die einem anderen – auch sozialrechtlichen – Zweck folgen, wie z.B. ein Betriebspraktikum. Die Praxis sollte sich vielmehr auf das Instrumentarium des JGG beschränken, das etwa mit der Befreiung nach §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG eine Möglichkeit geschaffen hat, auf positive Entwicklungen bei den Betroffenen zu reagieren.

Ein weiterer Bereich, in dem dringend Reformen vonnöten sind, ist der Rechtsschutz für die betroffenen jungen Menschen. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, den Jugendlichen eine effektive Möglichkeit zu eröffnen, gegen ihrer Meinung nach rechtswidrige Einzelanwiesungen in den Arbeitsstellen vorzugehen. Es erscheint nicht zumutbar, wenn im Falle unangemessener Behandlung vor Ort dem Jugendlichen nur der Weg des Abbruchs der Gemeinnüt-

zigen Arbeit mit dem Risiko des Arrests nach § 11 Abs. 3 JGG bleibt. In diesem Fall gibt es zwar theoretisch die Möglichkeit des § 23 EGGVG, diese erscheint jedoch wenig praktikabel.

Insgesamt ist es in den letzten Jahren merkwürdig still geworden um die Gemeinnützige Arbeit. Warum? Die Praxis hat einen auskömmlichen Weg gefunden, mit den *„Sozialstunden"* umzugehen. Da Misserfolgsfälle statistisch nicht erfasst werden – noch nicht einmal für die Arreste nach § 11 Abs. 3 JGG gibt es eine bundesweite Statistik – braucht man vor Ort auch nicht auf Abbrüche konzeptionell zu reagieren. Eingefahrene Gleise, häufig nur mit minimalem Kontakt zu den Arbeitsstellen, sichern ein in diesem Sinne *„ökonomisches"* Verfahren. Auch die Jugendgerichte müssen sich mit den Arbeitssanktionen nicht intensiv befassen, häufig reicht die Anwendung örtlicher Üblichkeiten im Sinne einer Sanktionstreppe – erst 10, dann 20, dann 50 *„Sozialstunden"* als Arbeitsweisung, dann 50 oder 100 Stunden als Arbeitsauflage – um alltägliche Verfahren zu erledigen. Auch freie Träger, die in diesem Bereich tätig sind, haben meist einen Weg gefunden, die Praxis routiniert zu bewältigen.

Die Situation der Gemeinnützigen Arbeit mag insgesamt erklärbar sein, befriedigt aber dennoch nicht. Die Diffusität bei den konkreten Arbeitsinhalten und Ableistungsbedingungen ist einer staatlichen Sanktion unwürdig. Vor allem aber wird die Chance vertan, im Bereich mittlerer Kriminalität zielgerichtet und angemessen zu intervenieren.

Missbrauch und Suchtmittelkonsum bei Jugendlichen. Einige Grundlagen und aktuelle Aspekte

Michael Günter

1 Definitionen

Von Substanzmissbrauch spricht man in einer eher allgemeinen Definition bereits, wenn einmalig oder wiederholt in übermäßiger Dosierung ein von der Norm abweichender Konsum stattfindet. Im engeren Sinne liegt Substanzmissbrauch vor, wenn das Kind bzw. der Jugendliche

- wichtige Aufgaben in Schule, Berufsausbildung, Beruf und Familie vernachlässigt,
- riskantes Verhalten unter Substanzeinfluss auftritt (z.B. Fahrrad oder Auto fahren in alkoholisiertem Zustand),
- delinquentes Verhalten unter Substanzeinfluss auftritt,
- trotz bestehender Probleme mit dem Umfeld übermäßiger Substanzkonsum beibehalten wird.

Diese Definition ist weitgehend analog zu der bei Erwachsenen und vermeidet damit eine Rubrizierung des bei Jugendlichen häufigen Probier- und Freizeitverhaltens unter den Missbrauchsbegriff.

Ein Abhängigkeitssyndrom liegt nach allgemeiner Definition vor, wenn drei oder mehr der folgenden Kriterien gegeben sind:

- starkes, unwiderstehliches Verlangen, die Substanz zu konsumieren
- verminderte Kontrollfähigkeit über Menge, Zeitpunkt und Dauer des Konsums
- Entzugssymptome wie Zittern, Schweißausbrüche, Herzrasen, Aggressivität (je nach Substanz)
- Dosissteigerung, um den gewünschten Effekt (z.B. Entspannung, Lockerheit, Schlafen) zu erzielen
- zunehmende Bedeutung von Beschaffung, Vernachlässigung anderer Aktivitäten zugunsten des Substanzkonsums
- anhaltender Konsum, selbst wenn schon gesundheitliche oder soziale Folgeschäden aufgetreten sind

Abhängigkeitszeichen bzw. Suchtsymptome unterscheiden sich bei den verschiedenen Substanzklassen hinsichtlich Erscheinungsform, Symptomatik, Risiko (auch für Folgeerkrankungen) und Schwere. Sie unterscheiden sich darüber hinaus hinsichtlich der Frage, ob eine körperliche und/oder eine psychische Abhängigkeit eintreten kann. Auch der Zeitraum, nach welcher Dauer des Konsums eine Abhängigkeit eintritt, ist je nach Substanz bzw. Substanzklasse sehr unterschiedlich.

Bei Jugendlichen ist eine voll ausgeprägte Abhängigkeitserkrankung eher selten. Meist bewegt sich die Problematik noch in einem Bereich schädlichen Konsumverhaltens bzw. des Substanzmissbrauchs. Substanzmissbrauch ist bei Jugendlichen häufig sehr stark gekoppelt an die Gewohnheiten in der Peergroup.

Die Tatsache, dass eine ausgeprägte Abhängigkeitserkrankung selten ist, hängt einerseits mit den Konsumgewohnheiten, andererseits mit der Dauer der Substanzeinnahme zusammen. Hauptdrogen sind nach wie vor Alkohol und Cannabis. Beim Alkohol dauert es in der Regel viele Jahre, bis eine Abhängigkeit im engeren Sinne eingetreten ist. Bis dahin sind die ehemals jugendlichen Konsumenten meist im Erwachsenenalter. Bei Cannabis findet eine Abhängigkeitsentwicklung auch bei regelmäßigem Konsum nur in etwa 10 % der Fälle statt. Die körperliche Abhängigkeit ist, wenn überhaupt vorhanden, eher gering, im Wesentlichen kommt es ggf. zu einer psychischen Abhängigkeit. Andere Drogen, wie Kokain (schwere psychische Abhängigkeit) oder Heroin (schwere körperliche und psychische Abhängigkeit) spielen nach wie vor– allein schon des Preises wegen – glücklicherweise eine untergeordnete Rolle. Ecstasy und andere Stimulanzien werden von Jugendlichen nach wie vor eher anlassbezogen konsumiert. Die sog. Neuen psychoaktiven Substanzen (NPS), z.B. die synthetischen Cannabinoide, die im Artikel von Herrn Kraus detaillierter besprochen werden, stellen zwar nicht zuletzt aufgrund des raschen Aufkommens zig neuer Substanzen jedes Jahr eine besondere Herausforderung dar, spielen aber zahlenmäßig ebenfalls eine untergeordnete Rolle.

2 Risikofaktoren

Risikofaktoren für Substanzkonsum und Schädigung durch Substanzkonsum im Kindes- und Jugendalter sind vielfältig.[1] Loxley und Kollegen haben verschiedene Risikofaktoren zusammengestellt, die empirisch belegt sind.[2] Unspezifisch ist der Substanzkonsum durch Eltern ein Risikofaktor für ein früheres Einstiegsalter,

[1] Jordan & Sack, 2009.
[2] Loxley et al., 2004.

eine genetische Prädisposition und männliches Geschlecht sind Risikofaktoren für Alkoholkonsum, Alleinerziehendenstatus des Elternteils ist ein Risikofaktor für häufigeren Substanzkonsum in der Adoleszenz und soziale Benachteiligung gilt als Risikofaktor für Schädigungen durch Substanzkonsum.

Im Vorschulalter und frühen Schulalter sind Schulversagen und Verhaltensstörungen Risikofaktoren für schädlichen Alkoholkonsum, Aggressivität und enge Beziehungen zu substanzkonsumierenden Peers gelten als Risikofaktoren für Konsum von Alkohol und illegalen Substanzen.

Für die Adoleszenz gilt, dass Alkoholkonsum mit problematischem Konsum (von Alkohol und anderen Substanzen) der Eltern, mit engen Beziehungen zu substanzkonsumierenden Peers und mit **externalisierenden** Verhaltensstörungen, Delinquenz und Sensation seeking assoziiert ist.

Risikofaktoren für den Konsum illegaler Substanzen sind ebenfalls enge Beziehungen zu substanzkonsumierenden Peers, Schulabbruch, externalisierende Verhaltensstörungen, Delinquenz und Sensation seeking. Billigende Einstellungen der Eltern und der schulischen Umgebung führen zu frühzeitigem Konsumbeginn.[3]

3 Epidemiologie

Dabei sind die Alarmmeldungen eines immer früheren Substanzkonsums und einer früher eintretenden Abhängigkeitserkrankung in den letzten Jahren nicht zutreffend. Das Alter, in dem Jugendliche das erste Mal Alkohol trinken, hat sich seit 2004 um gut ein dreiviertel Jahr von 14,1 auf 14,9 Jahre erhöht. Ihren ersten Alkoholrausch erleben Jugendliche immer später, aktuell im Alter von 16,4 Jahren, 2004 noch im Alter von 15,5 Jahren.[4]

3 Loxley et al., 2004.
4 Orth, 2016.

Tabelle 1: 12-Monats-Pravalenz des Konsums einzelner illegaler Drogen bei 12- bis 17-jährigen Jugendlichen und 18- bis 25-jährigen Erwachsenen im Jahr 2015 (aus: Orth, 2016).

	12 bis 17 Jahre			18 bis 25 Jahre		
	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
Irgendeine illegale Droge	7,5	8,4	6,5	15,8	21,2*	10,1
Cannabis	7,3	8,1	6,3	15,3	20,6*	9,7
Irgendeine illegale Droge außer Cannabis	1,2	1,3	1,1	3,5	4,7*	2,3
Ecstasy	0,5	0,6	0,5	2,2	3,1*	1,1
LSD	0,2	0,2	0,1	0,9	1,5*	0,1
Amphetamin	0,3	0,5*	0,0	2,0	2,5	1,5
Crystal Meth[1, 2)]	0,0	0,0	0,0	0,4	0,7	0,0
Kokain	0,3	0,1	0,6	1,2	1,8*	0,5
Crack[1, 2)]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Heroin[1, 2)]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Neue Psychoaktive Substanzen[1)]	0,0	0,0	0,0	0,3	0,6*	0,1
Schnüffelstoffe[1)]	0,0	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2
Psychoaktive Pflanzen	0,2	0,1	0,2	1,4	2,5*	0,3

Angaben in Prozent
Ergebnisse der Dual-Frame-Stichprobe mit Gewichtung nach Region, Geschlecht, Alter und Bildung
*) Statistisch signifikanter Geschlechtsunterschied mit $p < 0,05$ (Binär logistische Regressionen mit den Kovariaten Alter und Geschlecht)
1) Wegen geringer Anzahl Konsumierender kein Test zu Geschlechtsunterschieden 12- bis 17-Jähriger
2) Wegen geringer Anzahl Konsumierender kein Test zu Geschlechtsunterschieden 18- bis 25-Jähriger

Auch der Anteil Jugendlicher und junger Erwachsener, die in den letzten 30 Tagen vor der Befragung Alkohol getrunken hatten, ist rückläufig. Während dieser Anteil bei 12- bis 17-Jährigen 2004 noch 58,4 % betrug, betrug er 2016 noch 34,7 %; bei 18- bis 25-Jährigen ist dieser Rückgang nicht ganz so deutlich, der Anteil betrug 2004 84,4 % und sank bis 2016 annähernd kontinuierlich auf 73,1 %.[5] Auch der regelmäßige Alkoholkonsum junger Menschen in Deutschland geht seit den 70er Jahren kontinuierlich zurück. Regelmäßig mindestens einmal in der Woche tranken von den 18- bis 25-Jährigen 1973 67,1 % Alkohol, dies verringerte sich bis 2016 auf 30,7 %. Bei den 12- bis 17-Jährigen sank die Quote von 25,4 % (1979) auf 10,0 % (2016).[6]

5 Orth, 2017.
6 Orth, 2016.

Auch der Konsum riskanter Alkoholmengen (Männer > 24 g Alkohol/Tag, Frauen > 12 g Alkohol/Tag, das entspricht ca. 0,4 bzw. 0,2 l Wein/Tag oder 0,6 bzw. 0,3 l Bier/Tag) hat sich verringert. Bei männlichen Jugendlichen beträgt der Anteil noch 3,9 %, bei den 18- bis 25-Jährigen 15,3 %, was ein Drittel bis die Hälfte weniger ist als 2001. Bei weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist der Rückgang insgesamt nicht ganz so deutlich. 12,8 % der weiblichen 18- bis 25-Jährigen hatten 2001 einen riskanten Alkoholkonsum, 2016 lag diese Quote bei 11,0 %. Bei den 12- bis 17-Jährigen fand sich ein Rückgang von 6,4 % auf 3,5 %.

Auch das berühmt berüchtigte Rauschtrinken ist deutlich rückläufig. Mindestens einmal im letzten Monat praktizierten Rauschtrinken 12- bis 17-jährige Jungen 2004 in 26,3 % der Fälle, 2016 noch in 16,5 % der Fälle. Bei jungen Erwachsenen war die Quote mit 56,6 % versus 42,5 % deutlich höher.

Mädchen hatten generell sehr viel niedrigere Quoten, allerdings war auch der Rückgang zwischen 2004 und 2016 deutlich geringer. 12- bis 17-Jährige tranken fünf oder mehr Gläser bei einer Gelegenheit in 18,7 % der Fälle 2004 und 10,3 % 2016. Bei den 18- bis 25-Jährigen waren die entsprechenden Zahlen 29,9 % versus 22,6 %.

Ähnliche Verhältnisse zeigten sich beim Rauchen. Während bis 2001 die Quoten der rauchenden 12- bis 17-Jährigen relativ konstant zwischen 20 und 30 % lagen, sank diese Quote mit Beginn der Kampagne gegen das Rauchen auf mittlerweile (2015) 7,6 %.[7] Dagegen stieg die Nie-Raucher-Quote bei 12- bis 17-Jährigen von zwischen 55 % und 40 % seit Beginn der Nichtraucherkampagne auf knapp 80 %.

Dem gegenüber spielen illegale Drogen mengenmäßig nach wie vor eine untergeordnete Rolle, wobei eine Ausnahme der Cannabiskonsum darstellt.

2015 haben 9,7 % der 12- bis 17-Jährigen und 34,5 % der 18- bis 25-Jährigen jemals Cannabis konsumiert, wobei diese Quoten bei dissozialen oder psychisch auffälligen Jugendlichen deutlich höher sind. Demgegenüber spielen alle anderen illegalen Substanzen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Sie liegen bei 12- bis 17-Jährigen unter 1 % und bei 18- bis 25-Jährigen jeweils bei oder unter 4 %.[8] Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass einerseits Crystal Meth regional sehr unterschiedlich konsumiert wird und andererseits hinsichtlich der Suchtentwicklung und gesundheitlichen Schäden als sehr problematisch anzusehen ist. Problematisch ist auch die große Zahl Neuer Psychoaktiver Substanzen (NPS), die jedes Jahr in großer Zahl neu auf den Markt kommen.

Dabei ist weiter zu sagen, dass sich der regelmäßige Cannabiskonsum (mehr als 10 mal in den letzten 12 Monaten) nicht erhöht hat. Während sich die Prävalenz

7 Orth, 2016.
8 Siehe Orth, 2016, Abbildung 1.

des regelmäßigen Konsums von 1993 bis 2011 bei männlichen 18- bis 25-Jährigen und bis 2008 bei weiblichen 18- bis 25-Jährigen auf 4,7 % respektive 1,1 % kontinuierlich verringert hatte, war seit diesem Zeitpunkt wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. 2015 konsumierten etwa 5 % der männlichen 18- bis 25-Jährigen und 2,7 % der weiblichen 18- bis 25-Jährigen ca. einmal im Monat Cannabis.[9]

4 Problemfelder

Zusammenfassend lassen sich folgende Problemfelder identifizieren:

1. 10 % der Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren konsumieren Alkohol in Mengen, die für Erwachsene als gesundheitlich riskant gelten.[10]
2. Rund 5 % aller Todesfälle im Alter von 15 bis 29 Jahren sind direkt oder indirekt auf Alkoholkonsum zurückzuführen.
3. Regelmäßiger Alkoholkonsum in jungen Jahren (vor dem 15. Lebensjahr) ist signifikant assoziiert mit einer erhöhten Rate an Verkehrsunfällen, kriminellen Delikten und Suiziden.[11]
4. Bei problematischem Konsumverhalten bzw. Abhängigkeit ist frühzeitiger und riskanter gemeinsamer Konsum von Alkohol, Tabak und illegalen Drogen (meist Cannabis und Ecstasy) häufig.
5. Das jugendliche Gehirn ist besonders vulnerabel für Alkohol- und vermutlich auch Cannabiseinfluss. Hirnregionen, die an Lernprozessen beteiligt sind, werden durch Alkoholkonsum geschädigt.[12]
6. Vermutlich steigt das Risiko für Demenz im höheren Lebensalter durch frühen Alkoholkonsum an.
7. Durch Cannabiskonsum können bei entsprechender Vulnerabilität Psychosen ausgelöst werden. Cannabis wird bei beginnenden Psychosen oft zur *„Selbstmedikation"* im Sinne einer Beruhigung eingesetzt, heizt aber die Psychose an.
8. Die Kombination aus psychischer Erkrankung, Substanzkonsum und dissozialer Entwicklung führt insgesamt zu einer schlechten Prognose der Erkrankung und der sozialen Integration.

9 Orth, 2016.
10 Orth, 2016.
11 Remschmidt, 2002.
12 De Bellis et al., 2000.

9. Ca. 90 % der 25-Jährigen mit Substanzmissbrauch haben andere psychische Störungen, vor allem aggressiv dissoziale Störungen, Persönlichkeitsstörungen und Depressionen.

5 Behandlung

Behandlungsmaßnahmen darf man sich nicht, wie bei sonstigen medizinischen Behandlungen, als mehr oder weniger isolierte Eingriffe vorstellen. Sie müssen in ein Gesamtkonzept eingebettet sein, das wiederum vom familiären und sozialen Umfeld getragen sein sollte. Nur wenn es gelingt, gemeinsam mit dem Jugendlichen eine Lebensperspektive, das heißt auch eine schulisch-berufliche Perspektive zu entwickeln, können Behandlungsmaßnahmen sinnvoll sein. Wie bei Abhängigkeitserkrankungen generell wird man eher selten mit einer einmaligen Intervention Erfolg haben, häufig sind wiederholte Hilfen erforderlich und einer leider oft nicht gegebenen Kontinuität der Betreuung kommt hohe Relevanz zu.

Schematisch skizziert kommen je nach Schwere, Umfang und Dauer der Problematik folgende aufeinander aufbauende Bausteine der Hilfestellung zur Anwendung.

5.1 Motivation

Zentraler Ankerpunkt jedes Hilfe- und Behandlungsansatzes ist die Arbeit an der Motivation. Diese muss zunächst vom familiären und sozialen Umfeld ausgehen, meist kann mit entsprechendem kontinuierlichem, freundlichem, aber bestimmtem Druck erreicht werden, dass der Betreffende sich zumindest einmal beim Hausarzt, in einer Beratungsstelle oder beim Kinder- und Jugendpsychiater vorstellt. Einerseits kann ohne eine minimale Bereitschaft des Jugendlichen, wenngleich unter Druck, sich mit dem Problem zu beschäftigen, kaum jemals etwas erreicht werden kann. Andererseits aber sollte man nicht denken, dass Motivation eine unabhängige Größe ist. Sie muss gegen *„Gegenmotivationen"* erzeugt werden, die zunächst – und sei es nur aus Gewohnheit – naheliegender und attraktiver erscheinen. Typisch für Abhängigkeitserkrankungen ist, dass der Betreffende sich durchaus der Problematik bewusst ist, sich auch vornimmt, etwas zu ändern, dies aber jeweils auf morgen und übermorgen verschiebt. Auch die Einbettung in eine entsprechende Peergroup verhindert oft eine Abwendung vom Substanzkonsum.

Motivation ist auch nicht gleichbedeutend mit völliger Freiwilligkeit. Viele Maßnahmen können nur dann eingeleitet werden, wenn zunächst eine extrinsi-

sche Motivation, bspw. im Rahmen einer gerichtlichen Auflage bzw. entsprechender Reaktion des Umfeldes, erzeugt wird.

Im Rahmen dessen kann dann weiter an der Motivation gearbeitet werden. So sind entsprechende Beratungsstellen sehr stark darauf ausgerichtet, aus einer zunächst extrinsischen Motivation eine eigene Bereitschaft zur Behandlung und zur Veränderung des Lebensstils zu erzeugen.

5.2 Entgiftung

Ein zweiter, ggf. darauf aufbauender Schritt ist die Entgiftung, die bei einigen Substanzen mit erheblichen und im Einzelfall sogar lebensgefährlichen körperlichen Begleiterscheinungen einhergehen kann. Berüchtigt wegen der subjektiven Schwere, jedoch medizinisch meist relativ unproblematisch, ist der Heroinentzug, aber auch Medikamentenentzüge und Alkoholentzug nach langjährigem schwerem Konsum können extrem unangenehm und im Unterschied zum Heroinentzug potentiell lebensgefährlich sein.

Meist ist jedoch eine Entgiftung im engeren Sinne bei den gängigen Konsummustern eines Mischkonsums von Alkohol, Cannabis und gelegentlichem Konsum von Stimulanzien nicht erforderlich. Dennoch kann eine stationäre Aufnahme in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie entweder sehr kurzzeitig zur Einleitung der Entwöhnung oder, wie dies häufig auf Spezialstationen angeboten wird, etwas längerfristig (6–8 Wochen) zur Motivation und Einleitung der längerfristigen Abstinenz indiziert sein. In dieser Hinsicht ist die Versorgungslandschaft in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Zum Teil gibt es Spezialeinrichtungen bzw. Spezialstationen, die niederschwellige Angebote machen, zum Teil werden die Jugendlichen zur Entgiftung auch auf die Akutstation der jeweiligen Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen.

Entscheidend ist dabei, dass es eine Perspektive gibt, d.h. eine Behandlungskette vorhanden ist und auch genutzt werden kann.

5.3 Entwöhnung

Die Entwöhnungsbehandlung schließt sich an. Häufig wird sie aber auch unmittelbar nach Motivationsklärung eingeleitet. Während früher Entwöhnungsbehandlungen vor allem stationär erfolgten, so dass überwiegend schwere Abhängigkeitserkrankungen behandelt wurden, hat sich heute vor allem im Erwachsenenalter eine breite Palette ambulanter und stationärer bzw. teilstationärer Angebote etabliert. Realität im Jugendalter ist heute vielfach, dass nach einer relativ kurzen

Entwöhnungsbehandlung in der Kinder-und Jugendpsychiatrie (6–8 Wochen) die betreffenden Jugendlichen in eine manchmal spezialisierte, häufig aber auch nicht spezialisierte Jugendhilfeeinrichtung stationär aufgenommen werden und dort weiter an der Motivation zur Abstinenz gearbeitet wird. Zentral ist hierbei, wie auch für die parallel dazu erfolgende **Wiedereingliederung,** die Etablierung von Tagesstrukturen, die Schaffung eines anderen, stabilisierenden Umfeldes und die Entwicklung einer schulischen/beruflichen und persönlichen Lebensperspektive. Parallel dazu ist es häufig sinnvoll, an den zugrunde liegenden psychischen Belastungen, die etwa aus familiären Gewalt- und Deprivationstraumatisierungen rühren, therapeutisch zu arbeiten. Letzteres kann jedoch nur gelingen, wenn ein stabiles pädagogisches Umfeld etabliert werden konnte. Therapie anstelle von konkreter Hilfe bei der Lebensbewältigung macht keinen Sinn.

6 Verschiedene Fallkonstellationen

Zu unterscheiden sind verschiedene Fallkonstellationen, die jeweils ein unterschiedliches Vorgehen erforderlich machen, um die zugrunde liegende Problematik zu verändern.

6.1 Dissozialität und Konsum

Häufig sind dissoziale Entwicklungen und Konsum legaler und illegaler Substanzen eng miteinander verknüpft. Meist sollte bei dieser Verknüpfung im Zentrum eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse stehen, die eine intensive pädagogische Arbeit erfordert. Man könnte sagen, dass in vielen dieser Fällen das Konsumverhalten eines der Symptome der Dissozialität ist, so dass man sich vor allem auf die dissoziale Entwicklung fokussieren und entsprechende Maßnahmen einleiten muss. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die üblichen strafrechtlichen Verfahrensweisen, wie sie vom JGG ermöglicht werden.

6.2 Psychische Erkrankungen und Konsum

Psychisch erkrankte Jugendliche konsumieren in sehr viel höheren Prozentsätzen in problematischer Weise legale und illegale Substanzen. Insbesondere der Cannabiskonsum beträgt ein Vielfaches der Prävalenz in der Bevölkerung. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass Cannabis eine beruhigende Wirkung hat und ähnlich wie Alkohol (*„Wer Sorgen hat, hat auch Likör“*, Wilhelm Busch) zur Unterdrückung von Ängsten und depressivem Erleben eingesetzt wird. Bei derartigen

Konstellationen ist, ähnlich wie im vorgenannten Fall, die suffiziente Behandlung der psychischen Erkrankungen vordringlich. Häufig geht mit einer erfolgreichen Behandlung der psychischen Erkrankung auch der Substanzkonsum deutlich zurück oder sistiert gar. Wir machen in der Regel die Erfahrung, dass die Jugendlichen, wenn sie zur stationären oder teilstationären Behandlung kommen, im stationären Rahmen meist ohne Probleme vom Substanzkonsum lassen können, was nicht bedeutet, dass sie nicht hin und wieder, etwa bei Wochenendbeurlaubungen doch konsumieren würden. Dennoch relativiert sich bei solchen Konstellationen die Abhängigkeitsproblematik in ihrer Bedeutung.

Anders sind die Dinge gelagert, wenn es im Zuge einer psychischen Erkrankung zu einer schweren Abhängigkeitserkrankung kam. Dann ist eine Behandlungseinheit zu empfehlen, die auf Doppeldiagnosen spezialisiert ist.

Ein dritter Punkt ist die bekannte Verknüpfung zwischen akut psychotischen Erkrankungen und Cannabisabusus. Häufig setzen Jugendliche bei einer anlaufenden schizophrenen Psychose Cannabis sozusagen als Selbstmedikation ein. Dann steht die Behandlung der Psychose im Zentrum. Umgekehrt ist aber auch bekannt, dass intensiver Cannabiskonsum psychotische Zustände auslösen kann oder den Beginn einer – sonst wahrscheinlich später auftretenden – Schizophrenie triggern kann. Im letztgenannten Fall wird man mit einer neuroleptischen Behandlung einen raschen Rückgang der Symptomatik erzielen können. Darauf sollte aber unbedingt eine auf Abstinenz zielende Anschlussbehandlung folgen, da erneuter Konsum mit einem hohen Risiko eines Rückfalls verknüpft ist. Ähnlich, im Grunde noch kritischer zu sehen ist es, wenn durch den Cannabiskonsum der Beginn einer schizophrenen Psychose getriggert wurde. Dann führt weiterer Konsum bzw. die Interaktion zwischen an Substanzkonsum orientiertem Lebensstil, mangelnder Lebensperspektive, mangelnder Alltagsstruktur und Absetzen der Medikation fast unweigerlich zu Rückfällen, wenn es nicht gelingt, den Substanzkonsum zu beenden und den damit verknüpften Lebensstil zu stabilisieren. Eine Kombination dieser Faktoren geht mit einer sehr schlechten Prognose einher, weswegen in diesen Fällen eine intensive soziale Rehabilitation dringend angestrebt werden muss. Oft gilt aber auch hierbei, dass eine Eigenmotivation erst über mehrere Schleifen erreicht werden kann.

7 Komponenten der Behandlung

Die Behandlung von Substanzmissbrauch und Substanzabhängigkeit erfordert in der Regel umfassende multimodale Konzepte, bei denen pädagogische und therapeutische Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und vor allem eine Lebensperspektive für den Jugendlichen entwickelt werden muss.

7.1 Die Behandlung beinhaltet folgende Elemente

- Erwerb basaler sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Bearbeitung von Kommunikations- und Beziehungsproblemen innerhalb und außerhalb der Familie
- Probleme der Integration in eine *„prosoziale"* Peergroup
- schulische und berufliche Entwicklung und Integration
- Begrenzung und Veränderung dissozialer krimineller Entwicklungen
- ggf. Behandlung psychiatrischer Primär- oder Folgeerkrankungen

7.2 Wie können Eltern sich verhalten?

Oft haben Eltern, zumal auf ihre Kinder im späteren Jugendalter, an dem eingetretenen Punkt der Entwicklung nur noch relativ geringe Einwirkungsmöglichkeiten. Sie sollten sich dessen bewusst sein und akzeptieren, dass ihre Möglichkeiten nicht nur begrenzt sind, sondern radikales Durchgreifen meist nichts bringt. Gleichwohl ist es sehr wichtig, dass sie eine klare Haltung an den Tag legen, die sie auch deutlich machen: Sie missbilligen den Substanzkonsum, weil sie sich große Sorgen um die weitere Entwicklung machen. Sie stehen zu ihrem Kind und wollen den Kontakt nicht abreißen lassen, sind aber nicht bereit, das Verhalten zu decken und zu unterstützen. Oft ist eine kontinuierliche Beratung der Eltern sehr wichtig und hilft dabei, am Ende dann doch auch beim Jugendlichen eine Bewegung zu erzeugen. Man könnte sagen, die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Eltern sind bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen relativ gering, die klare Haltung von Eltern führt beim Jugendlichen aber auf Dauer häufig doch zu einer Auseinandersetzung mit der Problematik.

Literaturverzeichnis

De Bellis, M.D., Clark, D.B., Beers, S.R., Soloff, P.H., Boring, A.M., Hall, J., Kersh, A.& Keshavan, M.S. (2000). Hippocampal volume in adolescent-onset alcohol use disorders. *American Journal of Psychiatry, 157* (5), 737-44.

Jordan, S. & Sack, P.M. (2009). Schutz- und Risikofaktoren. In R. Thomasius, M. Schulte-Markwort, U. Küstner & P. Riedesser (Hrsg.), *Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter. Das Handbuch: Grundlagen und Praxis.* (S. 127-138). Stuttgart & New York: Schattauer.

Loxley, W., Toumbourou, J.W., Stockwell, T., Haines, B., Scott, K., Gray, D., Marshall, J., Ryder, D., Saggers, S., Sanci, L. & Williams, J. (2004). *The prevention of substance use, risk and harm in Australia: a review of the evidence.* Canberra: The

National Drug Research Centre and the Centre for Adolescent Health. [www.emcdda.europa.eu/index.cfm?fuseaction=public. AttachmentDownload&nnodeid=10179&sLanguageiso=EN] (letzter Abruf im Januar 2008).

ORTH, B. (2016). *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends*. (BZgA-Forschungsbericht). Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. [https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/2_Themen/2_Suchtstoffe_und_Abhaengigkeiten/6_Cannabis/Downloads/DAS_2015_Basis-Bericht_fin.pdf] (letzter Abruf am: 30.09.2018).

Orth, B. (2017). *Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2016 und Trends*. (BZgA-Forschungsbericht). Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

REMSCHMIDT, H. (2002). Alkoholabhängigkeit bei jungen Menschen. *Deutsches Ärzteblatt, 99* (5), 218-223.

„Alle an einem Strang?" – Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Weg zu einer institutionenübergreifenden Kooperation

Sabrina Hoops

Wieder einmal diskutieren wir auf einem Jugendgerichtstag in mehreren Veranstaltungsformaten über Kooperation und damit verbundene Teilaspekte. *„Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen"* – dieser Frage widmet sich unser Arbeitskreis, während der parallel stattfindende *Arbeitskreis „Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren"* mit HEINZ CORNEL und MICHAEL LINDENBERG stärker die Frage in den Mittelpunkt rückt, wie es gelingt, dass Fachkräfte im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren *ihrer „sozialpädagogischen Handlungskompetenz Geltung [...] verschaffen".*[1] Wenn ich heute nicht hier in diesem Arbeitskreis die schöne Aufgabe hätte, einen Input zu geben, hätte ich mich sicher für diesen *„Haltungs-AK"* der Kollegen aus Berlin und Hamburg entschieden. Umso mehr freue mich, dass wir dann zumindest in der Tagungsdokumentation die Gelegenheit haben werden, aus beiden Arbeitskreisen zu lesen und die Thesen gemeinsam zu diskutieren. Denn ohne die Frage von beruflicher, von professioneller Haltung lässt sich meines Erachtens kaum über gelingende handlungsfeldbezogene Kooperation sprechen.

Betitelt habe ich meinen Beitrag mit: *„Alle an einem Strang?" – Entwicklungen und Herausforderungen* auf dem Weg *zu einer institutionenübergreifenden Kooperation*. Dies bedeutet, ich gehe davon aus: Wir sind noch nicht am Ziel angekommen, wir sind immer noch *„auf dem Weg".*

Beginnen werde ich meinen Input, den ich weniger als *„geschlossenen Vortrag"* konzipiert habe, sondern von dem ich mir in erster Linie erhoffe, dass er Diskussionsimpulse setzt, mit dem Versuch einer Begriffsbestimmung. Der Begriff *„Kooperation"* lädt zu vielen Assoziationen und Interpretationen ein und ich denke, wir brauchen zunächst einmal einen Arbeitsbegriff als Grundlage für ein vielleicht weiterführendes Gedankenmodell.

In einem zweiten Schritt versuche ich eine Rahmung und werfe den zeitlichen Blick dabei auch zurück. Angesprochen soll werden: Wann fing das eigentlich an, dass Kooperation so ein großes Thema wurde? Was waren die Erwartungen? Und wie ging es weiter und – wo stehen wir *heute?*

[1] Tagungsprogramm 30. Deutscher Jugendgerichtstag, S. 10.

Das *„Heute"* ist der dritte Schritt. Hier ist im Rahmen dieses Inputs natürlich nicht möglich, zu weit auszuholen, aber ich werde einige Blitzlichter auf ausgewählte empirische Befunde aus dem Forschungskontext der ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION am DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (DJI) setzen und aktuelle Entwicklungen und offene Fragen zusammenfassend skizzieren.

Zum Schluss möchte ich – ebenfalls im Sinne einer hoffentlich lebendigen Diskussion – einige Voraussetzungen für *gelingende Kooperation* benennen und gelingende Kooperation heißt für mich: dass – bei Wahrung der unterschiedlichen Aufgaben – an *einem* Strang *„für und im besten Fall mit den Jugendlichen"* gezogen wird.

1 Kooperation: ein Mythos …?

Mit dem Terminus *„Kooperation"* verhält es sich ähnlich wie mit *„Prävention"* oder *„Evaluation"*. Alle drei sind sog. *„Containerbegriffe"* und werden entsprechend inflationär verwendet.

Wenn wir heute Vormittag über Kooperation zielgerichtet sprechen wollen, sollten wir uns daher darüber verständigen: Was verstehen wir eigentlich unter Kooperation?

Kooperation präzise zu definieren, ist schwierig. Es ist ein vages und mehrdeutiges Konzept, das zu vielen Gedankenverknüpfungen einlädt und zugleich eine Nähe zu anderen, ebenfalls eher wenig konkreten Begriffen hat: Ich denke da an Vernetzung, Zusammenarbeit, Koordination, Kommunikation, Kontakt, manche assoziieren auch Kollaboration etc.

Vorschlagen möchte ich als *„Arbeitsdefinition"* zwei Zitate, die m.E. Kooperation trotz aller Schwierigkeiten ganz gut beschreiben und die auch die damit verbundenen Chancen und Risiken andeuten.

Das erste Zitat stammt von dem Rehabilitationssoziologen ERNST VON KARDORFF, der lange an der Humboldt-Universität zu Berlin gelehrt hat:

> *„Kooperation und Koordination leben von der Unterschiedlichkeit; sie sind Ausdruck von und zugleich Antwort auf die Spezialisierung und Differenzierung, auf Arbeitsteilung und Abgrenzung. Deshalb müssen sich die Kooperationspartner über ihre Differenzen verständigen und zum Konsens über die Anerkennung der jeweiligen Grenzen und Zuständigkeiten gelangen."*[2]

Das zweite Zitat, das ich vorausschicken will, ist eine vorsichtige Begriffsbestimmung von meinen DJI-Kollegen MIKE SECKINGER und ERIC VAN SANTEN, die in

[2] VON KARDORFF, 1998, S. 220.

ihrer gemeinsamen Doktorarbeit zum *„Mythos"* Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe geforscht und Definitionen zusammengetragen haben:

> *„Kooperation ist ein Verfahren [...] der intendierten Zusammenarbeit, bei dem in Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung von Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird."*[3]

Wir werden in der Diskussion sicher noch auf die Belegstellen zu sprechen kommen – aus meiner Sicht kommen hierbei schon einige Ansprüche und Ziele zum Ausdruck, die durchaus voraussetzungsvoll sind.

2 Zu Beginn: ein Blick zurück …

Versteht man den Umgang mit straffälligen jungen Menschen und die Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und dieses Verständnis gilt seit sicher 25 Jahren als Common Sense –, sollte an der Notwendigkeit von Kooperation und Vernetzung kein Zweifel mehr bestehen.

Und dennoch ist die Kommunikation zwischen den Berufsgruppen – so auch der Untertitel unseres AK heute – nach wie vor eine zentrale Herausforderung in der Präventionsarbeit mit jungen straffälligen Menschen geblieben. So einfach ist es nämlich auch in 2017 nicht mit der Kooperation, selbst wenn v.a. regionale Entwicklungen, wie z.B. die teilweise bereits sehr etablierten Häuser des Jugendrechts oder gemeinsame Fallkonferenzen von Jugendhilfe, Polizei und Justiz,[4] die Vorstellung schüren könnten, dass es sich bei der handlungsfeldübergreifenden Zusammenarbeit doch längst um eine *„gmahde Wiesn"*[5] handelt.

Kommunikation – mit wem, worüber in welcher Weise und last, but not least: zu welchem Zweck?

Wiebke Steffen, die unlängst verstorbene und unermüdliche Kämpferin für Kriminalprävention, hat in ihrem Eröffnungsvortrag anlässlich des Symposions *25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven*[6] darauf hinge-

3 Van Santen & Seckinger, 2013, S. 29.

4 Inwieweit Akteure aus Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchthilfe, Arbeitsagenturen ebenfalls – zumindest punktuell – vertreten sind, ist eine empirisch offene Frage.

5 Im Vorfeld des 184. Münchener Oktoberfestes, das übermorgen eröffnet wird, erlaube ich mir hier diesen bayerischen Ausdruck, der zu übersetzen ist mit einer *„leicht zu bewältigenden Aufgabe"* oder einer *„ausgemachten, sicheren Sache"*.

6 Dieses Symposion fand am 18. und 19. Februar 2016 in Berlin statt.

wiesen, dass sich die Frage der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit gleichsam wie ein roter Faden durch die Geschichte der Präventionsarbeit zieht.[7]

Dabei kann man sogar einige Jahre weiter, in der Vergangenheit zurückgehen. Wenn schon nicht aus eigener Anschauung und live, dann doch aus der Geschichte der Sozialen Arbeit oder via *„Oral History"* von älteren KollegInnen *„überliefert"*, wissen wir:

Ob, und wenn ja, auf welche Weise Sozialarbeit resp. Jugendhilfe und Polizei miteinander kooperieren sollten, wurde schon in den 1970er und 1980er Jahren intensiv erörtert.[8] Eine Zusammenarbeit wurde dabei teilweise noch kategorisch ausgeschlossen – trotz der im beruflichen Alltag vielfach identischen Zielgruppen. Vorherrschend waren Kontroversen und ein *„Freund-Feind-Schema".* Begründet wurde dies insbesondere mit den unterschiedlichen Ausgangslagen und Zielsetzungen der beiden Arbeitsgebiete. Entsprechend war der interdisziplinäre Austausch, so er stattfand, oft schwierig und eine Dialogbereitschaft nicht immer gegeben.

Während man seitens der Sozialen Arbeit mitunter grundsätzlich der Auffassung war, dass sich die Arbeit der beiden Akteursgruppen nicht zusammenführen ließe,[9] hat seitens der Polizei das Image als *„Crime Fighter"* über lange Jahre dafür gesorgt, dass PolizeibeamtInnen, die sich mit *„präventiver Arbeit"* beschäftigten, als *„Softies"* angesehen und auch innerhalb ihrer Zunft kritisch beäugt wurden.[10] Nun, solche Erinnerungen gehören inzwischen als denkwürdiges Memorabile in die Mottenkiste, denn in den Dekaden danach erfolgte eine vorsichtige Annäherung.

Viele KollegInnen hier im Raum erinnern sich sicher mit mir an die 1990er Jahre, an die Aufbruchsstimmung, was das Thema Kooperation angeht.

Wir erinnern uns an Runde Tische, Kriminalpräventive Räte und Initiativen sowie auch, vor allem in den damals ganz Neuen Bundesländern, an zahlreiche Modellprojekte zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt und Kriminalität, die – zumeist initiiert von der Politik und unter Federführung der Polizei – in dieser Zeit einen regelrechten Boom erlebten.

Und wir haben vermutlich alle ein paar sog. *„Leuchtturmprojekte"* im Gedächtnis. Getragen war diese Entwicklung von der Überzeugung, dass ein wirkungsvoller Beitrag im Kampf gegen Kriminalität und für Prävention nur gemeinsam, d.h. institutionen- und berufsgruppenübergreifend gelingen kann. Und dass hierzu Offenheit nötig ist und Selbst- und Fremdbilder und evtl. daraus resultierende

7 Steffen, 2016, S.126.
8 Lessing, Liebel & Nowicki, 1987; Merchel, 1978.
9 Rothschuh & Schütz, 1986.
10 Vgl. hier Feltes & Fischer, 2018.

Fehleinschätzungen sowie unrealistische Erwartungen gegenüber der jeweils anderen Profession auf den Prüfstand gestellt werden müssen – ohne dass dabei die zentralen Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsprinzipien aus dem Blick geraten und strukturell angelegte Spannungen und Zielkonflikte unter den Teppich gekehrt werden.

To make a long story short: Es ist – das soll voran gestellt werden – mit Blick auf Kooperation schon einiges erreicht worden.

Dennoch ist *„die Sache mit der Kooperation"*, bei allen Erfolgen, die vor allem mit Bezug auf den Umgang mit sog. *„Mehrfach- und Intensivtätern"* gesehen und anerkannt werden müssen, kein Selbstläufer geworden.

Der Blick in die Fachpraxis zeigt, dass man hier im Alltag trotz vieler Fortschritte mit diversen Problemen zu kämpfen hat. Zwar sind die alten Grabenkämpfe zwischen Sozialer Arbeit und Polizei, ich greife diese beiden Akteure wieder beispielhaft heraus, längst überwunden,[11] aber der frische Wind aus den 1990er Jahren ist eher zur Brise geworden, nur selten erhebt sich noch ein kleiner Sturm.[12]

Vielleicht kann ich so sagen: Der Alltag ist wieder eingekehrt und mit ihm auch die alten Routinen.

Kooperation wird heute zwar insgesamt – so kann man immer wieder lesen und hören – als *„unverzichtbares Prinzip der Kriminalitätsprävention"* eingestuft (analog etwa zu Obst und Gemüse im Rahmen einer gesunden Ernährung, da widerspricht auch niemand). Und in der Tat: Es gibt in unserer modernen Gesellschaft in ihren verschiedenen Alltagspraxen vielfältige institutionelle Schnittstellen und entsprechend auch die verfahrenstechnisch notwendige Zusammenarbeit an diesen (z.B. mit Blick auf den Umgang mit delinquenten jungen Geflüchteten als neue Handlungsanforderung).

Aber – und dies ist für das Verständnis von Kooperation m.E. folgenreich: Nicht immer geht es hier über einen formalen Kontakt im Sinne eines *„Weiterleitens"* oder eines *„Über- oder Vermittelns"* eines Jugendlichen in eine andere Einrichtung oder eine andere Institution hinaus. Und nicht immer besteht danach noch eine Verbindung zu dem Jugendlichen. Vor allem die Kinder- und Jugendpsychiatrie sieht sich hier mitunter nicht nur als wichtiges *„Scharnier"*, sondern als Abschiebebahnhof für sog. *„Systemsprenger"* – für Jugendliche, deren Biografie oft bereits in jungen Jahren durch eine buchstäbliche Institutionenkarriere geprägt ist.

---

[11] Möller, 2010; Rudolph, 2014; Fischer & Hoops, 2015.

[12] Ich denke hier z.B. an das 2011 gestartete NRW-Projekt *„Kurve kriegen"*, das vor allem wegen der unmittelbaren Nähe der pädagogischen Fachkräfte zur Polizei in der Kritik stand.

Eine Kooperation, wie sie in den obigen Zitaten von den Kollegen VON KARDORFF (1998) und VAN SANTEN & SECKINGER (2003) zum Ausdruck gebracht wurde – interaktiv, intendiert, souverän und im Sinne des Jugendlichen – ist oft mühsam. Kooperation in diesem Verständnis gelingt nur unter Beachtung strenger Regeln (Sozialdatenschutz ist hier nur ein Stichwort), oft nur mit wechselseitigen Kompromissen, und last, but not least: Kooperation erfordert Ressourcen (materieller, aber auch immaterieller Art), dazu kommen wir sicher in der Diskussion.

So verwundert es eigentlich nicht, wenn konstatiert wird, dass gegenwärtig Stille eingekehrt ist, neue Gremien kaum mehr eingerichtet werden und auch etliche der älteren Gremien offenbar nur mehr *„auf dem Papier"* Bestand haben.[13] Dazu kommt: *„Defizite, strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen sind nicht zu verkennen"*[14] – das Urteil von WIEBKE STEFFEN fällt hart aus, aber – so sehe ich das – ihre Kritik ist auch gerechtfertigt.

Im Rückblick zeigt die Erfahrung, dass vor allem die unterschiedlichen Handlungslogiken und Eigenständigkeiten der Akteursgruppen wohl unterschätzt worden sind, von den Risiken und (nicht intendierten) Nebenwirkungen von Kooperation ganz zu schweigen.

Denn was noch dazu kommt, was wir in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut in München immer wieder feststellen, wenn von handlungsfeldübergreifender Zusammenarbeit, von der *„Kommunikation zwischen den Berufsgruppen"* die Rede ist: Fragt man nach der Perspektive der AdressatInnen, nach ihrer Mitwirkung, dann wird nicht selten deutlich: Fehlanzeige …

Man könnte daher durchaus beanstanden: *„Die Stimme der Adressaten"*, wie ein gleichnamiger Buchtitel der Tübinger SozialpädagogInnen MARIA BITZAN, EBERHARD BOLAY und HANS THIERSCH (2006) lautet, droht in den Hintergrund zu geraten. Und zugleich die Warnung aussprechen: Eine reibungslose Zusammenarbeit (im Sinne von: *„Experten unter sich"*) ist nicht immer auch eine Garantie für eine erfolgreiche Arbeit im Sinne des Jugendlichen![15] Kooperation ist kein Selbstzweck und nicht schon für sich genommen ein Erfolg!

---

[13] STEFFEN, 2016, S. 127.

[14] STEFFEN, 2016, S. 127.

[15] Ganz im Gegenteil – DAGMAR THALMANN, die viele Jahre Jugendrichterin und Leiterin der Jugendarrestanstalt in Müllheim gewesen ist, hat auf dem 28. Jugendgerichtstag in Münster in Bezug auf das Zustandekommen von Beugearresten von der *„un-heiligen Allianz zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz"* (THALMANN, 2012, S. 168) gesprochen. Sie ist als Teilnehmerin heute in einem anderen AK, aber es wäre interessant, mit ihr diesen Befund zu diskutieren.

3 Institutionenübergreifende Kommunikation heute: kurze Blitzlichter auf ausgewählte empirische Befunde und aktuelle Entwicklungen

Es ist schon angesprochen worden, vieles hat sich auf dem Weg in Richtung *„Erfolgsmodell Kooperation"* schon getan. Zugleich gibt es aber noch den einen oder anderen *„Entwicklungsstau"* oder *„Dauerbaustellen"*. Um diese Aussagen zu belegen, möchte ich einige Forschungsergebnisse und Feldbeobachtungen präsentieren, die wir im Kontext der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention gesammelt haben.

Beginnen werde ich mit einem kurzen Blick auf die institutionenübergreifende Kooperation v.a. der Jugendhilfe. Dabei stelle ich in einem ersten Blitzlicht empirische Ergebnisse des Jugendgerichtshilfeb@rometers (2011) und des Jugendgerichtsbarometers (2014) vor, beides bundesweite Online-Befragungen von Jugendgerichtshilfen bzw. Jugendstaatsanwälten und-anwältinnen sowie Jugendrichterinnen und -richtern.[16]

Das zweite Blitzlicht ist auf (neue) Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe gerichtet, also z.B. auf die Häuser des Jugendrechts bzw. auf analoge Settings und auf gemeinsame Fallkonferenzen, sowie auf die Chancen und Risiken, die damit verknüpft sind.

Und drittens berichte ich kurz über aktuelle Erfahrungen aus einem Forschungsprojekt, das wir gegenwärtig am DJI im Kontext der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention durchführen. Es handelt sich um erste Eindrücke aus dem Projekt *„Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die Jugendhilfe"*.

3.1 Kooperation aus der Sicht der Jugendhilfen im Strafverfahren und der Jugendgerichte

Die Befunde aus dem DJI-Jugendgerichtshilfeb@rometer (2011) und dem Jugendgerichtsbarometer (2014), das von der Universität Kassel in Zusammenarbeit mit dem DJI durchgeführt wurde, sind bereits auf den Jugendgerichtstagen 2010 in Münster und 2013 in Nürnberg ausführlich vorgestellt worden.

Die Daten geben aber auch Hinweise darauf, wie es um die institutionenübergreifende Kooperation bestellt ist. Die Befunde mit Blick auf Kooperation zeigen dabei zweierlei: Einerseits können sie dokumentieren, dass die Zusammenarbeit

[16] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011 und Höynck & Leuschner, 2014.

mit verschiedenen Kooperationspartnern, sofern vorhanden, zwar nicht überall überragend, insgesamt aber doch relativ positiv bewertet wird. Andererseits wird in den Antworten der Befragten auch deutlich, dass bestimmte Kooperationen eher belastet sind und es auch mit der Wertschätzung der jeweils anderen Institutionen nicht immer sehr gut bestellt ist. Einige Einzelbefunde werde ich nun vorstellen.

Erstens: Vor allem eine Kooperation schneidet hier überraschend gut ab, die Kooperation zwischen JGH und Jugendgerichten. Die Bewertung der Zusammenarbeit mit Jugendgerichten durch die Jugendhilfe im Strafverfahren beträgt im Notendurchschnitt 2,1.[17]

Spiegelbildlich schneidet die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durch die JugendrichterInnen/-staatsanwältInnen sogar noch besser ab, hier ist der Gesamtmittelwert bei 2,0 (die RichterInnen haben mit 1,9 bewertet).[18]

Die Zusammenarbeit mit der Polizei wird mit der Note 2,4 von der Jugendhilfe im Strafverfahren bewertet[19] und nach dem Jugendgerichtsbarometer mit 2,2 von den StaatsanwältInnen und 2,4 von den RichterInnen.[20]

Die schlechtesten Bewertungen finden sich für die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit Einrichtungen des Strafvollzugs (2,9) und der Arbeitsverwaltung (3,1) – allerdings haben hier 13 % bzw. 24 % der befragten Organisationseinheiten angegeben, dass hier generell keine Kooperation besteht.[21]

Ein interessanter Befund ist nebenbei, dass spezialisierte JGHs Kooperationen besser bewerten als ASD-integrierte Jugendhilfen im Strafverfahren – dies könnte mit einem anderen fachlichen Selbstverständnis, aber auch mit Ressourcenfragen zu tun haben. Letztlich ist dies aber eine empirisch offene Frage. Interessant ist auch, dass ein recht großer Teil v.a. der JugendstaatsanwältInnen offenbar nur wenige solche Detailkenntnisse zur Organisationsform der Jugendgerichtshilfen hat, z.B. nicht angeben kann, ob diese spezialisiert arbeitet.[22]

Zweitens: Ein weiterer, wenig erstaunlicher Befund beider Studien ist, dass strukturelle und fallübergreifende Formen der Kooperation – also eine Zusam-

17 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 47. Die Angaben aus den beiden Barometern sind auf die erste Stelle hinter dem Komma ab- bzw. aufgerundet.

18 Höynck & Leuschner, 2014, S. 94.

19 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 60.

20 Höynck & Leuschner, 2014, S. 94.

21 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 60.

22 Höynck & Leuschner, 2014, S. 129.

menarbeit in Gremien – im Vergleich zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit, zwar durchaus stattfinden, aber eher seltener genannt werden.[23]

Drittens: Aus dem Jugendgerichtshilfeb@rometer geht hervor, dass knapp die Hälfte der Befragten zu der Aussage tendiert, dass sich die Qualität der Kooperation zwischen den einzelnen JugendrichterInnen unterscheidet – die größere Hälfte verneint das.[24] Spiegelbildlich wird das bei der Befragung der JugendrichterInnen und StaatsanwältInnen ganz ähnlich gesehen. Knapp die Hälfte der StaatsanwältInnen und gut die Hälfte der JugendrichterInnen geben an, dass sich die Qualität der Kooperation erheblich zwischen einzelnen Fachkräften der JGH unterscheidet.[25]

Viertens: Im Jugendgerichtshilfeb@rometer wurde auch nach konkreten Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit den Jugendgerichten gefragt und es gibt folgende Befunde:[26] Immerhin ein Viertel aller Jugendgerichtshilfen sieht in keinem der abgefragten Bereiche Unstimmigkeiten, was die Vermutung nahelegt, dass es sich bei Jugendgerichten und Jugendhilfen im Strafverfahren eher um *„eingespielte Teams"* handelt, umso mehr, wenn es sich um spezialisierte Jugendhilfen im Strafverfahren handelt.

Der Hauptkonflikt betrifft mit knapp 60 % die Frage der Vorschläge der JGH – was überrascht, da die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren nach eigenen Angaben zu 90 % häufig und zu 7 % im Urteil aufgegriffen werden. 54 % geben Unstimmigkeiten zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe hinsichtlich der Angebotsstruktur an. Vor dem Hintergrund, dass 72 % der Jugendgerichtshilfen ihrerseits mit ihrer Angebotsstruktur zufrieden sind, zeigen sich hier deutliche Bewertungsunterschiede, die auf die doch unterschiedlichen fachlichen Selbstverständnisse und Handlungsaufträge schließen lassen.

Unstimmigkeiten in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, also über die Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren (38 %), über die Form der Berichterstattung im Strafverfahren (32 %) sowie über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung (30 %), werden seltener genannt.

Ich komme mit dem nächsten, dem **fünften Punkt** wieder zum Jugendgerichtsbarometer: Es geht um den Stellenwert der Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfen zu Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten

[23] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 64 f.; Höynck & Leuschner, 2014, S. 137.

[24] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 49.

[25] Höynck & Leuschner, 2014, S. 82.

[26] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 53.

und zu möglichen Maßnahmen, also um die sog. *„JGH-Berichte"*. Es zeigt sich, dass von den meisten Jugendgerichtshilfen in der Regel sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Stellungnahme abgegeben wird.[27] Aus Sicht der befragten StaatsanwältInnen und v.a. RichterInnen gibt es ganz überwiegend eine große Wertschätzung. Nur ein kleiner Prozentsatz von aber immerhin noch 2,6 % stufen die JGH-Berichte mit Blick auf die Entscheidungsfindung als *„eher unbedeutend"* ein. Deutlich mehr, nämlich 38,9 %, stufen sie als *„eher bedeutend"*, 58,3 % als *„sehr bedeutend"* ein.[28]

Zugleich wird – **sechstens** – aber auch von immerhin einem Drittel der Befragten die Auffassung vertreten, dass die Aussage *„Auseinandersetzungen oder Diskussionen mit der JGH helfen die richtige Entscheidung zu treffen" nicht* zutrifft.[29] Dieser Befund deckt sich weitgehend mit dem Befund zur Aussage, dass die Jugendgerichtshilfe ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren sollte.[30]

Etwa ein Fünftel der Befragten geben an, dass die Aussage *„Die JGH überschätzt die pädagogischen Möglichkeiten, auf jugendliche Straftäter einwirken zu können"* zutreffend ist[31] – ein Ergebnis, das nachdenklich stimmt.

In der Bilanz gibt es also mit Blick auf die Befunde zu Erwartungen und Ansichten über die Jugendgerichtshilfe neben positiven Einschätzungen durchaus auch Konfliktpotential. Dies deckt sich recht gut mit der Befragung der Jugendgerichtshilfen, die zwar mehrheitlich mit 67 % der Aussage zustimmen, dass Jugendgerichte nie oder selten Weisungen verhängen, die sie aus fachlicher Sicht für ungeeignet halten, aber der kritische Rest von 33 % darf hier nicht unter den Tisch gekehrt werden – 2 % der Jugendgerichtshilfen kommen zu der Einschätzung, dass die Jugendgerichte häufig fachlich ungeeignete Weisungen verhängen, immerhin 31 % meinen, dies komme manchmal vor.[32]

Als Zwischenfazit und für die Diskussion kann man an dieser Stelle festhalten: Die Einschätzungen der Befragten zu ihren Kooperationspartnern und Kooperationsbeziehungen sind an verschiedenen Stellen besser als gedacht. Zugleich gibt es in den Befunden aber auch einige Hinweise auf *„blinde Flecken"*, was das Wissen über den jeweils anderen anbelangt, sowie auf unterschiedliche Handlungslogiken, welche die Zusammenarbeit zumindest einmal *„komplizierter"* machen.

27 Höynck & Leuschner, 2014, S. 88.
28 Höynck & Leuschner, 2014, S. 92.
29 Höynck & Leuschner, 2014, S. 98.
30 Höynck & Leuschner, 2014, S. 97; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 66.
31 Höynck & Leuschner, 2014, S. 98.
32 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel, 2011, S. 59.

3.2 (Neue) Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe: von Häusern des Jugendrechts bis zu gemeinsamen Fallkonferenzen

Als ein Versuch, die institutionenübergreifende Zusammenarbeit vor Ort zu verbessern, die Verfahrensabläufe zu optimieren und – hoffentlich im Sinne des Jugendlichen – zu beschleunigen, sind als *„neue"* Kooperationsformen die Häuser des Jugendrechts und die sog. Fallkonferenzen (fallübergreifend und einzelfallbezogen) zu nennen. Beide Modelle haben zwischenzeitlich eine gewisse Verbreitung und einen guten Bekanntheitsgrad, zu beiden liegen auch Positionspapiere der DVJJ vor.[33]

Worum geht es in diesen Modellen?

Bei den Häusern des Jugendrechts (andernorts: Jugendstationen) als räumliche Zusammenfassung unterschiedlicher Professionen der Jugendstrafrechtspflege geht es vor allem um eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten, um eine Ausweitung der Diversion, den Ausbau ambulanter Maßnahmen und Prävention/Jugendschutz.

Bei dem Instrument der Fallkonferenzen, das oft in Häusern des Jugendrechts, aber auch anderweitig praktiziert wird, ist es zumeist die Hauptzielgruppe der Mehrfach- und Intensivtäter, die ins Visier genommen wird (wenn Sie hier eine gewisse Doppelbödigkeit heraushören, sie ist gewollt!). Soweit man weiß, ist die Praxis der Fallkonferenzen ausgesprochen heterogen. Die Konzepte unterscheiden sich bspw. darin, welche Institutionen beteiligt sind, bei wem die Federführung liegt und in welcher Weise und mit welchem Ziel konkrete Einzelfälle besprochen werden.

Leider wurde, was diese neuen Kooperationsformen angeht, bislang nur wenig Forschung betrieben, entsprechend liegen nur sehr vereinzelt empirische Befunde vor. Was wir wissen, wissen wir über Erfahrungsberichte oder, wenn die Häuser des Jugendrechts als Pilotprojekt installiert worden sind, über Evaluationen. Und diese Evaluationen sind zwischenzeitlich auch nicht mehr sehr aktuell, da sich die Praxis sicher verändert haben dürfte.

Deutlich wird jedenfalls, dass auch mit diesen Modellen nicht nur Chancen, sondern auch Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind. Ich komme in meinem Gesamtfazit nochmal ausführlicher auf Herausforderungen auf dem Weg zu

33 https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-Fallkonferenzen.pdf letzter Abruf am: 15.10.2017); https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Positionspapier-DVJJ-H%C3%A4user-des-Jugendrechts.pdf (letzter Abruf am: 15.10.2017).

einer institutionenübergreifenden Kooperation zu sprechen, daher will ich an dieser Stelle nur einige Stichworte nennen: Sozialdatenschutz, Rollenklarheit, *Einbeziehung des Jugendlichen*, Vermeidung von Doppelstrukturen.

3.3 Institutionenübergreifende Kooperation im Verständnis von Fachkräften

Mein drittes und letztes kurzes Blitzlicht fokussiert erste Eindrücke aus einem Forschungsprojekt, das wir gegenwärtig am DJI im Rahmen der AST Kriminalitätsprävention und mit Förderung des BMFSFJ durchführen. Es geht um das Projekt *„Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die Jugendhilfe"*.[34]

Im Mittelpunkt dieser Studie stehen v.a. Interviews mit betroffenen Jugendlichen und Fachkräften aus der Jugendhilfe im Strafverfahren, Sozialen Trainingskursen oder anderen Gruppenangeboten. Die Auswertung ist noch in den Anfängen, aber ich habe mir für das Treffen heute die Daten der Fachkräfteinterviews einmal unter der Perspektive *„Kooperation"* genauer angeschaut und werde – noch unkommentiert – einige *„O-Töne"* vorstellen, die vielleicht auch die Diskussion anregen werden.

Eine Info will ich vorausschicken: Wir haben diese Studie vor zwei Jahren vor dem Hintergrund geplant, dass Gewaltdelinquenz oft mit kritischem Alkoholkonsum verknüpft ist. Und dass es aber in der Fachpraxis – so unsere Beobachtungen in dem Vorgängerprojekt zu jugendlichen Gewaltkarrieren – oft keine adäquaten Antworten auf diese Problematik gibt. Dass also *entweder* das Thema Gewaltdelinquenz *oder* das Thema Alkohol bearbeitet wird. Und es eher nicht so geläufig ist, dass *beide Aspekte* angegangen werden. Und dass es einen institutionellen Anteil gibt an negativen Verläufen in den Biografien der Jugendlichen, durch paralleles Handeln der Institutionen und fehlender Abstimmung.

Wie gesagt, es handelt sich um ein laufendes Forschungsprojekt, die Auswertung ist nicht abgeschlossen und ich berichte sozusagen aus der Projektwerkstatt aus den Interviews mit den Fachkräften, zu ihrem Verständnis von Kooperation und ihren Kooperationserfahrungen.

Die Interviews machen deutlich, dass es bei den Fachkräften insgesamt ein sehr breites, buntes Verständnis von Kooperation gibt und Kooperation, je nach Handlungsfeld, auch sehr unterschiedlich gelebt wird. Versucht man das Spektrum etwas genauer zu beschreiben, so können Abstufungen unterschieden

34 https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/gewaltdelinquenz-und-alkohol-im-jugendalter-herausforderungen-fuer-die-jugendhilfe.html (letzter Abruf am: 26.10.2017).

werden, von einer Skala, die reicht von *„Wissen um involvierte Handlungsfelder oder -akteure“*, über *„formale Schnittstellen“* im Sinne von im Grunde regelhaften Vorgängen im Ablauf eines Jugendgerichtsverfahrens, bis hin zur kollegialen Beratung (teilweise mit Schweigepflichtsentbindung), der konkreten Einbindung eines Akteurs aus einem anderen Handlungsfeld in den eigenen Ablauf (z.B. die Einbindung der Polizei oder des Jobcenters in eine Einheit des Sozialen Trainingskurses, der Zusammenarbeit in Fallkonferenzen oder im Rahmen von qualifizierten, fallunabhängigen Treffen oder zur Klärung von Anschlussperspektiven).

Die erste Sichtung der Interviews zeigt weiter: Kooperation ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig:

Erstens: Kooperation ist personenabhängig: Es geht hierbei um Engagement, aber auch um Fachwissen und Erfahrung im Feld mit (möglichen) Kooperationspartnern. Je mehr Fluktuation, desto schwieriger. *„Neue Mitarbeiter fangen immer bei null an*.“

Zweitens: Kooperation ist haltungsabhängig (O-Ton aus einem Interview mit einer JGH-Fachkraft: *„Der Verteidiger sagt zu mir: Du sagst jetzt nix, das schadet meiner Strategie.“)*

Drittens: Kooperation ist ressourcenabhängig, insb. kosten- und zeitabhängig. (O-Ton aus einem Interview mit einer sozialpädagogischen Fachkraft: *„Manchmal denk ich, das geschieht vielleicht vor dem Hintergrund, dass sie eben den Kostendruck haben und nicht irgendwie noch ne Hilfe bezahlen (..) wollen, dürfen, sollen, keine Ahnung; ne, manchmal ist es, glaub ich, auch schlechte Ausbildung.“*)

Viertens: Kooperation funktioniert besser, je klarer das gemeinsame Ziel ist. (O-Ton aus dem Interview mit einer sozialpädagogischen Fachkraft: *„Mein Eindruck ist, dass die Jugendrichter zum Teil (..) hm, also (.) die haben da einen anderen Fokus. Die haben den Fokus ‘Straftat‘! Während wir den Fokus haben: Verhaltensveränderung. Und da ist die Straftat, ja, das ist die (.) die (.) äh (.) Weisungs- (.) -ursache, aber (..) oft ist es eben so, dass äh sich in den, in diesem (.) Training oder in dieser Begleitung des Jugendlichen (.) andere Themen herauskristallisieren. Und das interessiert das Gericht (..) eben leider nicht. Sondern (.) es geht nur darum: Hat er die Auflage erfüllt, hat er die Auflage nicht erfüllt? Und (.) dem Amt ist das (..) häufig komplett egal.“)*

Fünftens: Kooperation ist auch abhängig vom Gegenüber! (O-Ton aus einem Interview mit einer sozialpädagogischen Fachkraft: *„Gerade wenn die Polizei mit am Tisch sitzt, muss aufgepasst werden, keine belastenden Details über den Jugendlichen preiszugeben, die evtl. noch zu einem weiteren Strafverfahren führen könnten.“*) Und auch wenn Kooperation gewünscht ist, kommt es darauf an, inwieweit andere Handlungsfelder zu Kooperation bereit sind (O-Ton aus einem

Interview mit einer sozialpädagogischen Fachkraft: *„Ein Psychiater hatte ich mal, der hat gesagt, ich spreche nicht mit Ihnen“*).

Und last, but not least: Kooperation kann scheitern, wenn Ziele zu weit auseinander liegen, evtl. sogar Konkurrenzdenken vorhanden ist oder andere Faktoren die Kooperation behindern (O-Ton aus einem Interview mit einer sozialpädagogischen Leitungskraft: *„Ähm, (.) jetzt, äh, habe ich das Problem, dass ich ähm in dieser Konkurrenz mit drinstecke, und mir letztendlich, ich sitze in Arbeitskreisen, und da ist dann die Öffentlichkeit durch eben Politik, vielleicht sogar Presse, wenn es ganz blöd läuft, ähm, involviert. Dann sitzt die Verwaltung da mit der ich vorher schon versucht habe, einen Deal zu machen und da sitzt der andere Träger da, der sich mit mir auf die Schulter schlägt, gell, um die Kinder, da kümmern wir uns gut und in Wirklichkeit weiß ich, der hat ein Angebot abgegeben und ich habe ein Angebot abgegeben. Wer kriegt es? So läuft das im sozialen Bereich. […] Also, runde Tische sind nichts wert, weil es ist vor-, also, gell, das ist jetzt keine Verschwörungstheorie und das ist keine Spezialität dieser Stadt. Das ist so.“*)

4 Fazit und Herausforderungen

Die gesetzten Blitzlichter haben deutlich gemacht, dass institutionenübergreifende Kooperation heute nicht überall alltägliche, aber doch gewohnte Praxis darstellt. Zugleich gibt es deutliche Unterschiede darin, wie Kooperation gelebt wird. Es gibt heute oft ein großes Bemühen um Kooperation, aber auch Unsicherheiten, Skepsis, kurz: Herausforderungen – gerade auch, wenn wir uns die eingangs vorgestellten Definitionen vergegenwärtigen.

Diskussionswürdig ist ein eher naives Verständnis von Kooperation oder sind Deals im Sinne eines *„easy going“*, in denen sich zwar die Handlungsfelder *„prima verständigen“*, letztlich der betroffene Jugendliche aber davon nicht nur nichts, sondern ggf. sogar einen Schaden hat. Nur weil man (mit allen) zusammenarbeitet, wird nicht automatisch die Arbeit besser. Vielmehr gilt es zu reflektieren: Was sind die unterschiedlichen Aufträge und Aufgabenverständnisse, was ist der gemeinsame Auftrag? Professionelle Unterschiede sind gegeben und das ist gut so. Auf dem Weg zu einer gelungenen institutionenübergreifenden Kooperation mit Fortbildungen, Schulungen, Kooperationsvereinbarungen und Arbeitskreisen, Fallkonferenzen und gegenseitigen Hospitationen geht es daher immer um die Suche nach dem größten gemeinsamen Nenner.

Ich möchte zum Schluss in Stichworten und nicht abschließend einige **Voraussetzungen bzw. Herausforderungen** nennen, die für eine gelingende Kooperation unabdingbar sind.

- Gegenseitiger Respekt und Wissen um Verfahren und die unterschiedlichen Handlungslogiken (Ausbildung und Fortbildung)
- Bottom-up- und Top-down-Strategien (auch: Gesetzliche Verankerung von Kooperation)
- Geregelte Verfahrensfestlegungen und Vereinbarungen erleichtern die Kooperation in schwierigen Fällen (Institutionen sind nicht homogen, personelle Fluktuation)
- Klarheit über Datenschutzregelungen
- Angemessene Ressourcen
- Ausbau der Kooperation jenseits der Einzelfälle
- Kooperation mit weiteren Kooperationspartnern (Arbeitsverwaltung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familiengericht)
- Evaluation von Kooperationen in der Regelpraxis und in Modellprojekten

Und last, but not least: die AdressatInnenperspektive. Ziel muss es sein, für die AdressatInnen etwas zu erreichen! Dazu darf die Perspektive der Jugendlichen und deren Mitwirkung nicht in Vergessenheit geraten.

Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Jugendhilfe und Sozialer Wandel (2011). *Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Bitzan, M., Bolay, E. & Thiersch, H. (2006). *Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe*. Weinheim & München: Juventa.

DJI. *Projekt Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die Jugendhilfe*. Ein Projektmodul der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. [https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/gewaltdelinquenz-und-alkohol-im-jugendalter-herausforderungen-fuer-die-jugendhilfe.html] (letzter Abruf am: 25.10.2017).

DVJJ (2012). *„Häuser des Jugendrechts" – Risiken und Nebenwirkungen beachten!* Positionspapier des Vorstands der DVJJ vom 27.09.2012. [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Positionspapier-DVJJ-H%C3%A4user-des-Jugendrechts.pdf] (letzter Abruf am: 13.10.2017).

DVJJ (2014). *Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen vom 20. Januar 2014*. [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-Fallkonferenzen.pdf] (letzter Abruf am: 13.10.2017).

FELTES, T. & FISCHER, T. A. (2018). Jugendhilfe und Polizei – Kooperation zwischen Hilfe und Kontrolle. In K. BÖLLERT (Hrsg.), *Kompendium der Kinder- und Jugendhilfe*. Bd. 2. (S. 1213-1230). Wiesbaden: VS Verlag.

FISCHER, T. A. & HOOPS, S. (2015). Prävention und Kooperation mit Augenmaß – Die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Polizei im Kontext von Kinder- und Jugenddelinquenz. *Forum Erziehungshilfen, 21* (1), 23-28.

HÖYNCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014). *Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten*. Kassel: kassel university press.

KARDORFF, E. VON (1998). Kooperation, Koordination und Vernetzung. Anmerkungen zur Schnittstellenproblematik in der psychosozialen Versorgung. In B. RÖHRLE, G. SOMMER & F. NESTMANN (Hrsg.), *Netzwerkintervention*. (Fortschritte der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung, Bd. 2). (S. 203-222). Tübingen: dgvt-Verlag.

LESSING, H., LIEBEL, M. & NOWICKI, M. (1987): Jugendpolizei. In H. EYFERTH, H. U. OTTO & H. THIERSCH (Hrsg.), *Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. (S. 580-593). Neuwied & Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag.

MERCHEL, J. (1978). Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution Jugendpolizei. *Neue Praxis, 4* (2), 177-187.

MÖLLER, K. (2010) (Hrsg.). *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit.* Weinheim & München: Juventa.

ROTHSCHUH, M. & SCHÜTZ, H. (1986). Sozialarbeiter als Polizeiassistenten. In S. MÜLLER & H. U. OTTO (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung*. (S. 117-143). Bielefeld: KT-Verlag.

RUDOLPH, M. (2014). Tagungsbericht: „Devianz als Risiko" an der Universität Siegen. *Neue Kriminalpolitik, 26* (2), S. 188-191.

SANTEN, E. VAN & SECKINGER, M. (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe.* München: Deutsches Jugendinstitut.

STEFFEN, W. (2016). Eröffnungsvortrag „25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven." In S. VOSS & E. MARKS (Hrsg.), *25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Dokumentation des Symposions an der Alice Salomon Hochschule in Berlin am 18. und 19. Februar 2016 in zwei Bänden.* Bd. I. (S. 112-135). Berlin: Pro BUSINESS.

THALMANN, D. (2012). Jugendarrest – eine kritische Bestandaufnahme. In DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.–14. September 2010 in Münster.* (S. 159-171.) Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kriminelle Karrieren von jungen Tätern. Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung von registrierten Tätern, Taten und Sanktionen

Jörg-Martin Jehle

1 Fragestellung

Die zentrale Frage, die mit den hier präsentierten Erkenntnissen beantwortet werden soll, lautet: Wie unterschiedlich entwickeln sich junge Täter während der nächsten Dekade nach der ersten jugendstrafrechtlichen Reaktion?

Daraus lassen sich folgende Unterfragen ableiten:

- In welchem Umfang werden sie rückfällig bzw. bewähren sich legal?
- Werden die Rückfalltaten schwerer?
- Findet bei Rückfalltätern eine Spezialisierung statt?
- Werden die strafrechtlichen Reaktionen härter?
- Was sind die Unterschiede zwischen Früh- und Spätbeginnern?

2 Datenquelle und Datenmaterial

Zugrunde liegt die bundesdeutsche Untersuchung der Legalbewährung, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (HANS-JÖRG ALBRECHT und seine Forschergruppe) und der Abteilung für Kriminologie, Juristische Fakultät, Universität Göttingen (JÖRG-MARTIN JEHLE und seine Forschergruppe) durchgeführt wird. Die letzte Veröffentlichung aus dieser Untersuchung[1] bildet die Grundlage für die im Folgenden präsentierten Zahlen.

Die Datenquelle ist das Bundeszentralregister, dessen beiden Teile folgende Informationen enthalten:

Zentralregister	Erziehungsregister
• Alle Verurteilungen • Vollstreckung bei Freiheits- und Jugendstrafen und Maßregeln	• Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG

[1] JEHLE, J.-M., ALBRECHT, H.-J., HOHMANN-FRICKE, S. & TETAL, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

Zentralregister	Erziehungsregister
• Freisprüche i.V.m. Maßregeln • Tilgung frühestens nach 5 Jahren, bei längeren Freiheitsstrafen 10 Jahre, 15 Jahre oder lebenslang • Tilgung, sofern keine Wiederverurteilung	• Diversion (Absehen von Strafverfolgung gem. § 45 JGG oder Einstellung gem. § 47 JGG) • Eintrag aufrechterhalten bis zum Alter von 24 Jahren • Tilgung, sofern kein Eintrag im Zentralregister
Persönliche Merkmale: Alter, Geschlecht, Nationalität	

Die Legalbewährungsuntersuchung greift auf diesen Datenbestand zu, indem sie für sämtliche Personen, die in einem Bezugsjahr verurteilt wurden bzw. eine Diversionsentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG erhielten oder, sofern sie eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine stationäre Maßregel verbüßen, in diesem Jahr entlassen worden sind, die Registereintragung auswertet. Der Beobachtungszeitraum nach Verurteilung oder Entlassung beträgt drei Jahre. Durch die Verknüpfung verschiedener Datenerhebungswellen miteinander lässt sich dieser Beobachtungszeitraum ausweiten; für das Bezugsjahr 2004 umfasst er nunmehr 9 Jahre (2004–2013).

Abbildung 1: Anlage der Datenerhebung

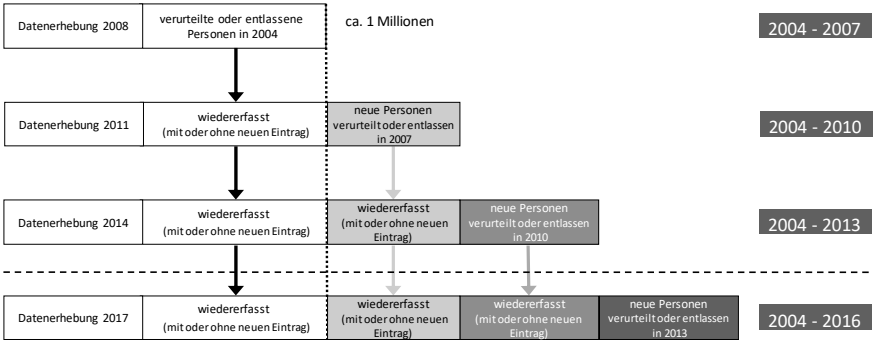

3 Auswertung nach Alterskohorten

Diese Anlage kann genutzt werden, um differenziert nach zugrunde liegenden Delikten oder verhängten Strafsanktionen über Rückfallraten nach 9 Jahren Aussagen zu treffen. Das Datenmaterial kann darüber hinaus genau nach Art einer Kohortenuntersuchung ausgewertet werden. In diesem Sinne werden drei Altersgruppen ausgewählt, die in einem bestimmten Alter ihren ersten Eintrag ins BZR hatten und deren weitere Entwicklung in den nächsten 9 Jahren beobachtet werden kann. Es handelt sich um folgende Altersgruppen: 14/15-Jährige, die hier als

„Frühbeginner" bezeichnet werden, 16/17-Jährige als Mittelgruppe sowie 18–20-Jährige, die Spätbeginner genannt werden.

Abbildung 2: Ersttäter weiterverfolgt über 9 Jahre

1. 14/15-Jährige (ca. 100.000)
2. 16/17-Jährige (ca. 75.000)

} Jugendliche abgeurteilt nach dem JGG

3. 18-20-Jährige (ca. 65.000) — Junge Erwachsenen abgeurteilt entweder nach dem JGG (mehrheitlich) oder nach dem StGB (kaum)

3.1 Erste strafrechtliche Reaktion

Abbildung 3: Erste strafrechtliche Reaktion bei jugendlichen und heranwachsenden Ersttätern

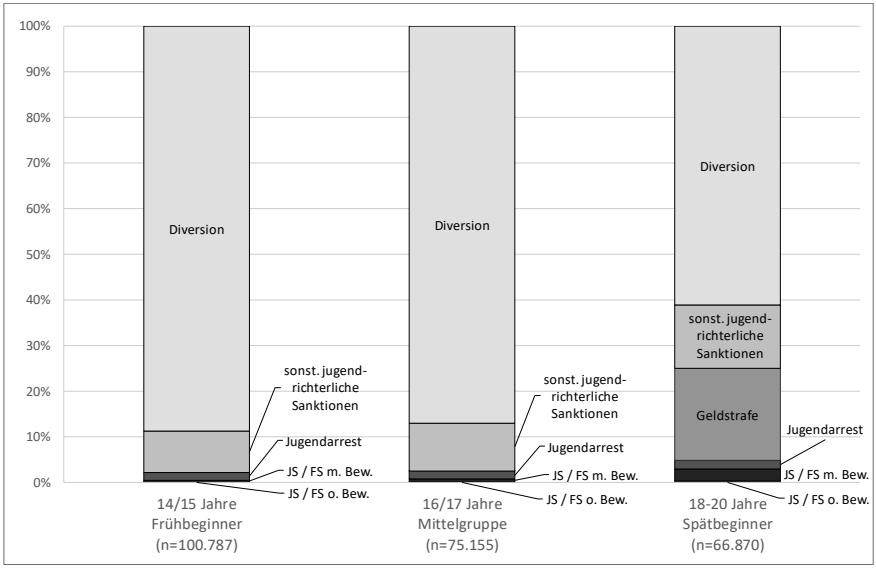

Diversion ist die dominante Reaktionsform bei Frühbeginnern und der Mittelgruppe mit einem Anteil von annähernd 90 %, aber spielt auch noch bei heranwachsenden Ersttätern mit über 60 % eine zentrale Rolle. Gedanklich müsste man noch die Spätbeginner ergänzen, die nach Erwachsenenstrafrecht behandelt und

deren Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden. Da diese Einstellungen aber nicht im BZR eingetragen werden, sind sie hier nicht erfasst.

Was das Geschlecht betrifft, sind die weiblichen Täter mit knapp über 30 % in der Gruppe der Frühbeginner und etwas geringer (mit 25 % bzw. 26 %) in der Mittelgruppe und bei den Spätbeginnern beteiligt.

Nichtdeutsche Täter sind in der Altersgruppe der Frühbeginner mit 12 % gering vertreten, in der Mittelgruppe machen sie bereits 14 % und bei den Spätbeginnern schon 20 % aus. Dies hängt naturgemäß auch mit der abweichenden Altersverteilung von Nichtdeutschen zusammen.

3.2 (Erste) Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode (nur männliche Deutsche)

Hier und im Folgenden werden nur noch männliche Deutsche betrachtet. Dass die Nichtdeutschen ausgeklammert werden, ist deshalb sinnvoll, weil sie – sofern sie schwere Rückfalltaten begehen – möglicherweise ausgewiesen werden und deshalb bei den im Register verzeichneten Rückfällen unterrepräsentiert sind.

Abbildung 4: (Erste) Wiederverurteilung jugendlicher und heranwachsender Ersttäter innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode (nur männliche Deutsche)

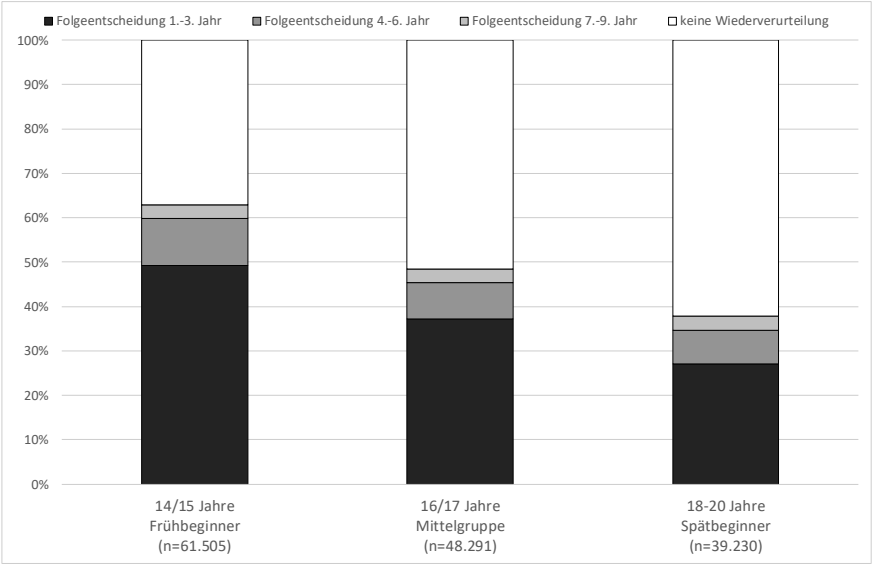

Die allgemeine Rückfallrate von Frühbeginnern ist beträchtlich; sie beträgt nach 9 Jahren 63 %, d.h. zwei von drei Frühbeginnern werden in der Folgezeit wieder auffällig. Die meisten Rückfälle ereignen sich in den ersten drei Jahren, 50 % der Frühbeginner werden in diesem Zeitraum wieder registriert, aber es kommt auch noch in späteren Abschnitten zum erstmaligen Rückfall. Im Unterschied dazu sind die Rückfallraten der Spätbeginner vergleichsweise moderat: Nach 9 Jahren sind 38 %, also etwas mehr als jeder Dritte, wieder auffällig geworden, wobei wiederum ein Großteil innerhalb der ersten drei Jahre rückfällig wird. Die mittlere Altersgruppe nimmt auch bezüglich des Rückfalls eine mittlere Position zwischen Früh- und Spätbeginnern ein.

3.3 Schwerste Form der Wiederverurteilung innerhalb von neun Jahren

Interessanter als die bloße Tatsache einer erneuten justiziellen Reaktion ist die Schwere der Reaktion, denn darin dürfte sich bis zu einem gewissen Grad auch die Deliktschwere widerspiegeln. Die justiziellen Reaktionen sind zu drei Gruppen zusammengefasst: Diversion, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung. 5: Schwerste Form der Wiederverurteilung jugendlicher und heranwachsender Ersttäter innerhalb von neun Jahren (alle Altersgruppen, nur männliche Deutsche)

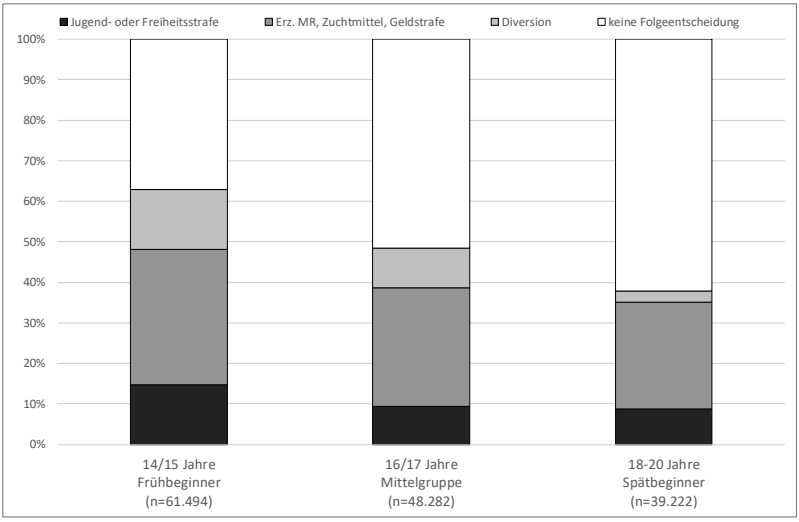

Hier zeigt sich:

Auch bei Frühbeginnern werden die meisten Rückfälle mit Diversion bzw. Erziehungsmaßregeln/Zuchtmitteln geahndet. Jedoch ist der Anteil von Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung mit 15 % höher als bei den anderen Gruppen, wo die Anteile unter 10 % liegen.

Abbildung 6: Schwerste Form der Wiederverurteilung innerhalb von drei, sechs und neun Jahren („Frühbeginner", nur männliche Deutsche)

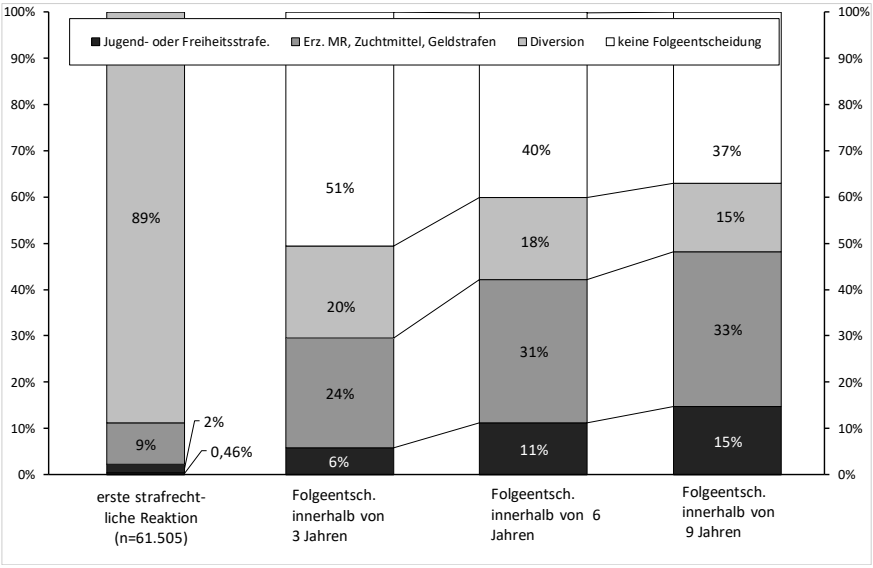

Differenziert man nun die Beobachtungszeit nach den 3 Zeitabschnitten, so zeigt sich, dass die Sanktionsschwere von Abschnitt zu Abschnitt zunimmt. So wächst einerseits der Anteil von Jugend- bzw. Freiheitsstrafen und andererseits nimmt der Anteil von Diversionsentscheidungen stark ab. Dies gilt nicht nur für die im Schaubild dargestellten Frühbeginner, sondern – bei anderem Ausgangsniveau – auch für die anderen Altersgruppen.

Im Laufe der Jahre wachsen die Anteile formeller Sanktionen: Nach neun Jahren sind 15 % der Frühbeginner mit einer Jugend- (bzw. Freiheitsstrafe) sanktioniert, davon zwei Fünftel (6 %) unbedingt.

Konzentriert man sich schließlich auf die Frühbeginner, die bereits beim ersten Mal eine Jugendstrafe erhalten, so stellen diese eine Negativauslese dar: Sie werden zu über 80 % rückfällig und mehrheitlich wieder zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt. Umgekehrt schneiden die Frühbeginner, die mit einer Di-

versionsentscheidung starten, deutlich günstiger ab als diejenigen mit einer formellen ersten Entscheidung.

3.4 Delikte

Abbildung 7: Straftaten bei erster strafrechtlicher Reaktion (alle Altersgruppen, nur männliche Deutsche)

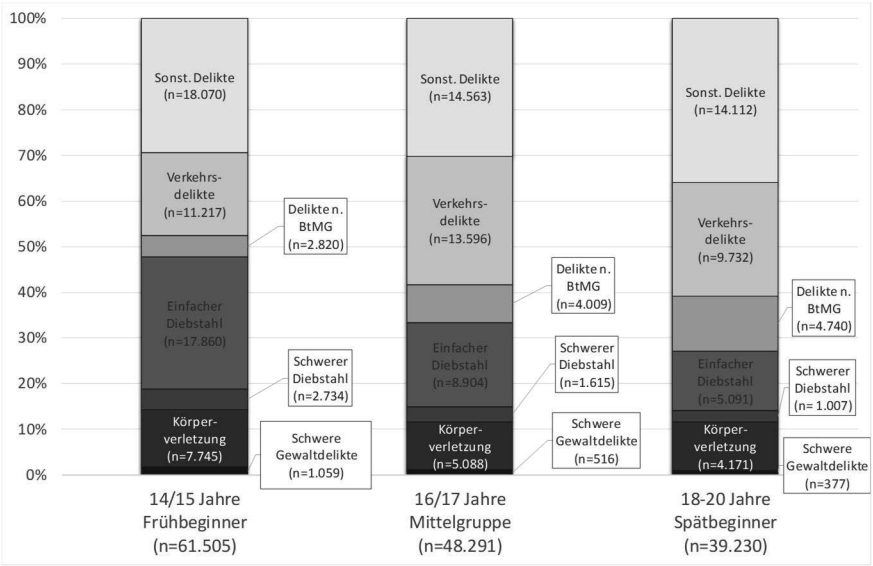

In allen Ersttätergruppen stellen Diebstahl, Körperverletzung und Verkehrsdelikte die größten Gruppen dar. Bei den Frühbeginnern ist der Anteil des einfachen Diebstahles deutlich höher als bei den anderen Gruppen.

Abbildung 8: Schwerstes Rückfalldelikt innerhalb von neun Jahren nach Körperverletzung (alle Altersgruppen, nur männliche Deutsche)

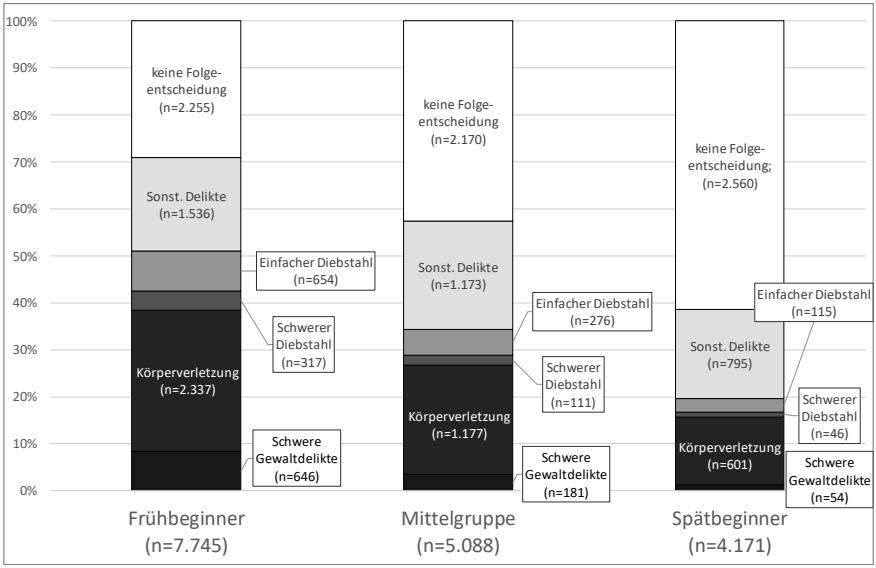

Deutlich anders ist es bei den kleinen Gruppen, die erstmals mit einer Körperverletzung auftauchen: Sie haben einerseits eine etwas höhere generelle Rückfallrate. Andererseits werden die Körperverletzer zu einem erheblichen Anteil wieder mit erneuten Körperverletzungen bzw. anderen Gewaltdelikten auffällig. Dies gilt in besonderem Maße für die Frühbeginner.

3.5 Typen der Fortsetzung/des Abbruchs krimineller Karrieren

Bezogen auf die gesamte Beobachtungszeit kann man schematisch zwischen vier Typen krimineller Karrieren unterscheiden:

Typ 1 ist der Einmaltäter, der über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig wird. Typ 4 ist der dauerhaft Delinquente, der in jedem der drei Dreijahreszeiträume auffällig wird. Typ 2 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1) und Typ 3 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten wieder straffällig. Am Ende verbleibt eine Restgruppe mit unterschiedlichen Verläufen. Das Schaubild zeigt, wie sich in den jeweiligen Altersgruppen die verschiedenen Typen verteilen:

Abbildung 9: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs – Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode (alle Altersgruppen, nur männliche Deutsche)

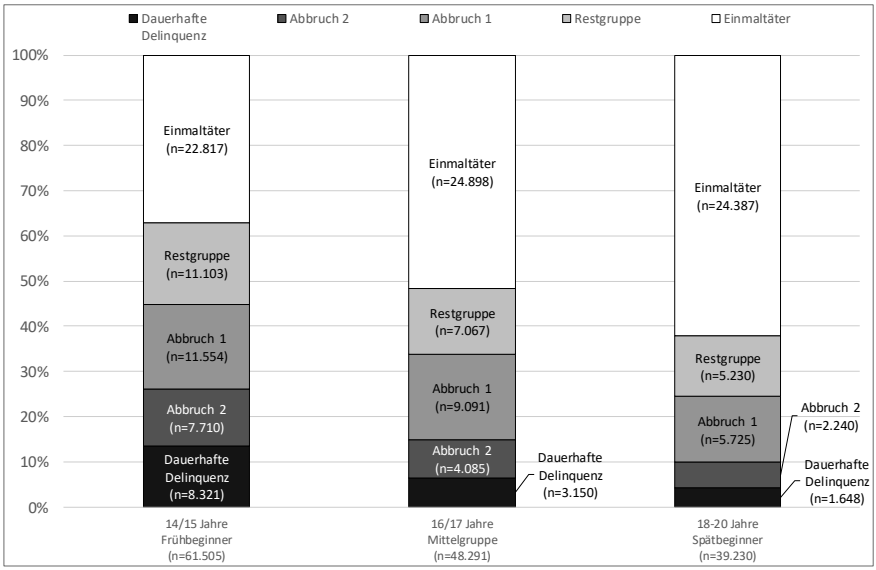

In allen Ersttätergruppen bleiben die meisten Einmaltäter oder brechen jedenfalls ihre kriminelle Karriere nach drei (Abbruch 1) oder sechs Jahren (Abbruch 2) ab. Nur eine kleine Minderheit wird im gesamten Zeitraum von neun Jahren straffällig, selbst bei den Frühbeginnern sind dies nur 14 %; bei den Spätbeginnern sogar nur 4 %.

Deshalb stellt sich abschließend die Frage: Sind dauerhaft Delinquente am Anfang der Karriere erkennbar?

Die Zahlen zeigen:

Die Strafjustiz reagiert auf später dauerhaft Delinquente vermehrt mit formellen Sanktionen; bei den Frühbeginnern erhalten die später dauerhaft Delinquenten zu 20 % und die übrigen Frühbeginner nur zu 10 % formelle Sanktionen. Dennoch dominieren auch bei den dauerhaft Delinquenten Diversionsentscheidungen als erste justizielle Reaktion (80 %).

Abbildung 10: Schwerstes Delikt bei erster Sanktion (Frühbeginner, nur männliche Deutsche)

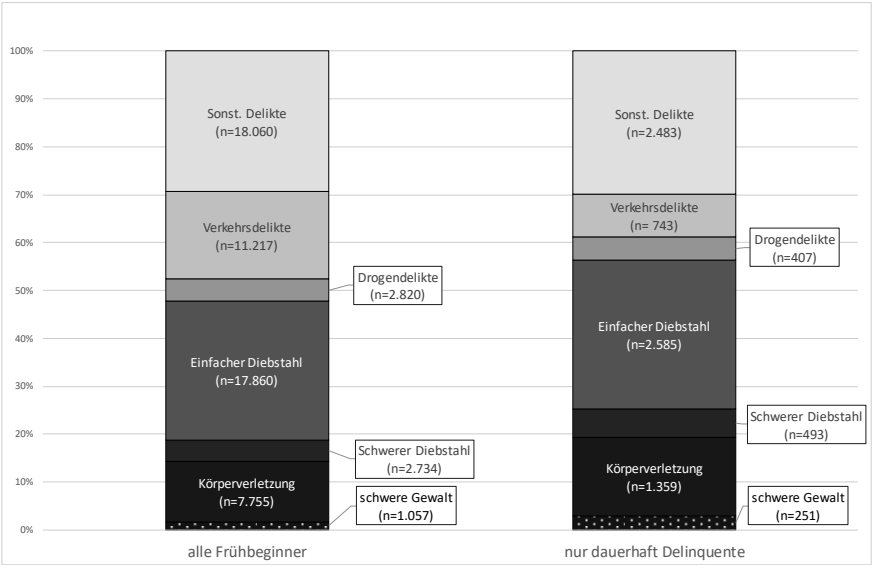

Auch bezüglich der Deliktsverteilung unterscheiden sich später dauerhaft Delinquente wenig von den Einmaltätern bzw. Abbrechenden. Allerdings sind Gewaltdelikte und schwerer Diebstahl etwas häufiger vertreten. Das heißt, mit den äußerlichen Merkmalen von Deliktsschwere und strafrechtlicher Reaktion lässt sich offensichtlich die spezifische Rückfallgefahr nicht hinreichend beschreiben. Hierbei helfen die Daten des BZR nicht weiter, vielmehr müssten die persönlichen und sozialen Umstände der Täter näher daraufhin untersucht werden, ob sich hierbei Besonderheiten der später dauerhaft Delinquenten zeigen.

4 Fazit in 10 Thesen

1. Die bundesweite Legalbewährungsuntersuchung, die einen längeren Beobachtungszeitraum erlaubt, kann für Kohortenforschung genutzt werden.
2. Sie bietet Rahmendaten über kriminelle Karrieren in Form von strafrechtlichen Reaktionen und begangenen Delikten.
3. Die Gründe für den Abbruch oder die Fortsetzung krimineller Karrieren müssen mit vertiefenden Aktenuntersuchungen und Befragungsstudien untersucht werden.

4. Frühbeginner werden zu einem größeren Anteil rückfällig als Täter, die später erstmals straffällig werden
5. Das Gleiche gilt für den Anteil an schweren Delikten und schweren (freiheitsentziehenden) Sanktionen.
6. In allen Altersgruppen gibt es eine breite Palette von begangenen Delikten; soweit die Täter rückfällig werden, lässt sich eine Spezialisierung nicht beobachten. Allerdings werden die erstmals mit einer Körperverletzung Auffälligen zu einem erheblichen Anteil wegen erneuter Gewaltdelikte wieder verurteilt.
7. Die Frühbeginner sind zwar stärker rückfallgefährdet; trotzdem begehen sie mehrheitlich erstmalig Bagatelldelikte und ein großer Teil (40 %) wird nicht mehr straffällig.
8. Werden sie rückfällig, dann mehrheitlich für einen kurzen Zeitraum; der Anteil der persistenten Täter ist gering, aber höher als in den Gruppen der Mittel- oder Spätbeginner.
9. Allerdings gibt es unter Frühbeginnern die kleine Gruppe mit extrem schlechter Prognose: die bereits anfänglich mit Jugendstrafe Belegten.
10. Anhand von strafrechtlichen Daten lassen sich keine Spezifika der dauerhaft Delinquenten erkennen. Hierzu bedarf es vertiefender Untersuchungen von sozialen und persönlichen Merkmalen.

Übergangsmanagement: Von drinnen nach draußen – Übergänge erfolgreich gestalten

Ulrike Jensen

1 Übergänge im Strafvollzug

Seit 30 Jahren bin ich Bewährungshelferin. Schon in meinen ersten Jahren beschäftigte ich mich mit den Fragen des Übergangs von der Haft nach draußen. Es gab damals in Baden-Württemberg eine Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter des Vollzugs und aus irgendwelchen Gründen war ich als junge Berufsanfängerin bei einer zweitägigen Tagung mit dabei. Man machte ein Planspiel zum Thema Entlassvorbereitung. Das war eine damals recht beliebte Methode, um organisatorische Abläufe zu analysieren und zu verbessern. Zu dieser Zeit habe ich nicht wirklich verstanden, wo das Problem ist. Es war doch klar, dass ein Strafgefangener, der völlig abgeschnitten war von der Welt, nach der Entlassung schnell wieder zurückfinden sollte ins normale Leben – eigentlich sogar in ein besseres Leben als vor der Haft. Dass hierfür alle Beteiligten zusammenarbeiten müssen, war für mich selbstverständlich und ich wunderte mich über die Diskussionen.

Auch wenn nun in den letzten Jahren das Thema Übergangsmanagement immer wichtiger wurde, frage ich mich auch heute noch oft, warum denn immer so viel darüber geredet wird und nicht einfach alles dafür getan wird, dass es dann auch wirklich gut funktioniert.

Wie es dazu kam, dass ich von der DVJJ um einen Beitrag in diesem Workshop gebeten wurde, weiß ich nicht. Ich glaube nicht, dass jemand wusste, wie wichtig mir das Thema ist. Aber nun bin ich da und hoffe, Sie halten auch meine kritischen Gedanken aus!

Egal, ob es sich um junge oder schon etwas ältere Menschen handelt: Bei vielen Gefangenen war das Leben vor der Haft ziemlich ungeordnet und bei vielen von ihnen ist der Zusammenhang zwischen dieser Unordnung und der Straffälligkeit ganz offensichtlich. Bei anderen mag es weniger um die äußeren Umstände gehen, sondern um persönliche und psychische Schwierigkeiten, die zur Kriminalität führten, wie z.B. Überforderung oder eine Suchterkrankung. Egal, wie die Zusammenhänge waren, alle Gefangenen brauchen nach der Entlassung Rahmenbedingungen, die einen neuen Start ermöglichen.

Besonders wenn jemand eine längere Zeit in Haft ist, passiert im Strafvollzug inzwischen einiges. Es gibt neben den Angeboten des Sozialdienstes und anderer Fachdiensten in einem Gefängnis viele schulische oder berufliche Angebote. Es

gibt Therapien, Sport und anderes. In viele Anstalten kommen auch Profis von außen als Externe, die ihre Fachkompetenz für die zukünftige Resozialisierung der Gefangenen einsetzen, z.B. im Rahmen der Suchtberatung und Therapievermittlung, aber auch für Gruppenangebote und vieles mehr. Auch Ehrenamtliche leisten oft einen sehr wichtigen Beitrag.

Draußen ist es ähnlich: Es gibt nicht nur die staatliche Bewährungshilfe, die für einen Teil der Gefangenen nach der Entlassung zuständig wird, sondern es gibt viele Angebote von freien Trägern. Nach dem JGG ist die Jugendgerichtshilfe bei jungen Gefangenen auch mit dabei. Eigentlich ist doch alles gut geregelt. Es gibt viele Akteure und so müssten doch die meisten Gefangenen auch davon profitieren können.

Das Thema Übergangsmanagment ist inzwischen wichtig geworden in unserem Arbeitsfeld. Es gibt überall Veranstaltungen dazu und viele Initiativen, auch von offizieller Seite. Aber ist es gerade deshalb nicht seltsam, dass für die Mehrheit der Gefangenen in Deutschland der Übergang von drinnen nach draußen immer noch schlecht organisiert ist und viele Gefangene nicht nur mit großer Freude, sondern auch mit Angst und Sorge an den Tag der Entlassung denken? Wie kann das sein?

Tolle Projekte sind an einzelnen Orten entstanden, Regelungen zwischen den Behörden und den verantwortlichen Stellen und vieles mehr. Kleine Schritte sind oft von großer Bedeutung. Die in Baden-Württemberg inzwischen vom Justizministerium geregelte Entlassvorbereitung bedeutet: Ich darf als zukünftige Bewährungshelferin schon vor der Entlassung den Gefangenen besuchen, soweit der Sozialdienst des Vollzugs die Bewährungshilfe informiert. Eigentlich sollte er auch eine Empfehlung geben, ob ein Besuch vorher überhaupt nötig ist oder nicht. Aber aus meiner Sicht ist das immer der Fall. Einen zukünftigen Probanden schon vor der Entscheidung über die Bewährung oder Führungsaufsicht zu besuchen, das war früher undenkbar. Es gab einfach keine Regelung dafür und damit auch keinen Zutritt in ein Gefängnis. Nun also ein kleiner Baustein, eine wichtige Brücke. Aber wie sieht in diesem Bereich die Realität aus? Wie viele Gefangene, die in Baden-Württemberg auf Bewährung oder mit Führungsaufsicht entlassen werden, sehen ihren Bewährungshelfer tatsächlich vor der Entlassung? Verpflichtend für uns ist nur die Unterbreitung eines Gesprächsangebotes in der ersten Woche nach der Entlassung, von dem der Gefangene möglichst schon in der Haft Kenntnis bekommen soll, also ein Brief mit einem Termin. Das ist besser als nichts. Wenn es zwar nicht verpflichtend, aber doch möglich ist, die zukünftigen Probanden der Bewährungshilfe schon vorher persönlich kennenzulernen, wieso freuen sich die Bewährungshelfer nicht über diese längst überfällige Regelung und greifen sie dankbar auf?

Die schnelle Kontaktaufnahme lohnt sich. Denn wenn schon vor der Entlassung ein persönliches Gespräch mit dem Gefangenen stattgefunden hat, bekommt man auf dem direkten Weg die Informationen, die sonst oft fehlen: Der Gefangene kann den Bewährungshelfer informieren über den Tag der Entlassung. Das macht die Anstalt nämlich oft nicht. Er kennt bei der Entlassung auch seinen Bewährungsbeschluss und kann ihn gleich mitbringen. Bis wir Bewährungshelfer die gerichtlichen Unterlagen haben, vergehen oft viele Wochen. Der Gefangene weiß auch viel besser als jeder andere, welche Fragen und Probleme sich in den ersten Tagen stellen. Wenn es mir zeitlich möglich ist, gibt es einen Begrüßungskaffee am Tag der Entlassung – und wenn sich die ersten Schwierigkeiten in den ersten Stunden in der Freiheit schon ankündigen, kann man sie gleich gemeinsam angehen. Eigentlich nichts Besonderes. Aber das alles klappt nur, wenn der Sozialdienst die Bewährungshilfe informiert und wenn dann die Bewährungshilfe auch aktiv wird. Zwei Akteure, auf die es ankommt!

Aber auch wenn hier alles bestens funktioniert, gibt es noch viele Gefangene, die ins sog. *„Entlassungsloch"* fallen. Manchmal lässt der Richter den Gefangenen trotz negativer Stellungnahme der Anstalt kurzfristig raus und keiner weiß Bescheid. Viele Gefangene aber verbüßen kurze Freiheitsstrafen ohne eine spätere Strafaussetzung. Dann gibt es noch die Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen, deren Leben vor der Haft meistens wirklich wenig sortiert war, sonst hätten sie diese Haft vermeiden können – oder sie haben gar nicht verstanden, wie in Deutschland die Geldstrafenvollstreckung funktioniert. Wer kümmert sich draußen um diese Gefangengruppe, die ohne Bewährungshelfer entlassen wird? In Thüringen gibt es m.W. ein Projekt des Übergangsmangements, das sich genau an diese Zielgruppe richtet. Aber das dürfte die Ausnahme sein.

Wenn ich aus dem Blickwinkel der Gefangenen im Erwachsenvollzug auf das Thema schaue, habe ich den Eindruck, dass sich nicht viel geändert hat in den letzten 30 Jahren und wir mit unseren Bemühungen für einen guten Übergang immer noch ganz am Anfang stehen. Die Notlagen der Gefangenen sind die gleichen wie damals. Vielleicht gibt es durch die gute Arbeitsmarktlage bessere berufliche Chancen. Dafür aber ist – zumindest in Westdeutschland – der Wohnungsmarkt so schwierig, dass ein Haftentlassener kaum die Möglichkeit hat, aus der Haft heraus eine geeignete Wohnung zu finden, zumal noch mit einem negativen Schufa-Eintrag. Es ist also nicht einfach, von drinnen alles gut für die Zeit danach zu organisieren, besonders wenn man keine Lockerungen bekommt.

Vielleicht werden gute Entlassvorbereitungen auch durch einen anderen Zusammenhang erschwert: Die Ansprüche sind gestiegen, was die Prognose und andere Faktoren betrifft, die seitens der Anstalt bei der Stellungnahme berücksichtigt werden. Der Gefangene, der sich in der Haft bestimmten Angeboten verweigert,

wird anders eingeschätzt als derjenige, der alles macht, was man ihm sagt. Verbesserte Angebote drinnen können also auch dazu führen, dass aus einer Verweigerungshaltung schnell eine negative Prognose abgeleitet wird. Für die erfolgreiche Resozialisierung draußen ist eine Verweigerung drinnen nicht unbedingt negativ zu sehen. Gerade bei den Gefangenen, die deshalb nach langer Haft mit Endstrafe und Führungsaufsicht entlassen werden, erlebe ich als Bewährungshelferin oft sehr viel Motivation und Interesse an einer guten Zusammenarbeit. In der Regel sind diese Betreuungen sehr intensiv und von großer Zuverlässigkeit und Dankbarkeit geprägt.

Die Wissenschaft hat schon lange erkannt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit in den Monaten nach der Haft am größten ist. Ich gehe noch einen Schritt weiter und behaupte, es sind manchmal nicht nur die ersten Wochen und Tage, sondern die ersten Stunden, die entscheidend sind.

Deswegen ist die Frage: Warum klappt es denn nicht mit der Kooperation zwischen den Verantwortlichen? Warum ist der Strafvollzug immer noch ein geschlossenes und oft abgeschottetes System und bemüht sich so wenig darum, dass die guten Vorsätze der Gefangenen und all die vielen Angebote im Vollzug nach der Entlassung wirklich wirken können? Wieso gehen die Bewährungshelfer und vermutlich auch die Jugendgerichtshelfer viel zu selten zu Besuchen in die Gefängnisse? Wenn sich die Problemlagen der Gefangenen und der Bedarf an Unterstützung nicht grundsätzlich verändert haben, sollten wir darüber nachdenken, wo unsere eigenen professionellen Hürden sind.

Hat es also vielleicht auch mit uns Sozialarbeitern zu tun, dass alles so schleppend vorangeht? Oder sollte man, bevor wir auf uns selbst schauen, erst einmal die äußeren Rahmenbedingungen verbessern? Brauchen wir mehr Austausch, Fortbildungen und Hospitationen? Oder eher mehr Regelungen und Anweisungen von oben? Noch besser vielleicht neue gesetzliche Grundlagen wie ein Resozialisierungsgesetz, aus dem sich nicht nur Pflichtaufgaben der Sozialarbeiter, sondern auch Rechtsansprüche der Gefangenen ableiten lassen? Wahrscheinlich ist alles wichtig und hilfreich. Aber funktioniert die Entlassvorbereitung dort, wo viel geregelt und organisiert ist, wirklich besser? Wir werden nachher Zeit haben, mit Ihnen zusammen zu diskutieren und dann auch sicherlich von Ihren positiven Beispielen erfahren.

Dass wir alle viel zu viel zu tun haben, dass bei der bestehenden Fallzahlbelastung jeder Bewährungshelfer abwägen muss, was er leisten kann und was nicht, ist leider so schnell nicht zu ändern. Die Situation im Vollzug ist vermutlich ähnlich. Hier wäre vieles zu verbessern und auch von der Politik einzufordern. Ich denke, das sind Aspekte, auf die Herr Maelicke nachher noch eingehen wird.

Entscheidend für den Gefangenen ist aber auch das, was nicht so einfach zu regeln und anzuordnen ist: Die Haltung der beteiligten Sozialarbeiter. Wollen wir wirklich, dass der Übergang gelingt? Sind wir bereit, uns in die Ängste und Nöte der Gefangenen hineinzuversetzen, und halten wir auch aus, was die Folge daraus ist? Nämlich eine phasenweise sehr intensive und oft anstrengende Zusammenarbeit mit Menschen, die oft viele Schwierigkeiten im Leben hatten und anderen viele Schwierigkeiten gemacht haben? Haben wir die Ressourcen oder anders gefragt: Sind wir bereit, die Freiräume hierfür zu suchen und manch anderes einfach mal liegen zu lassen? Die Bürokratie kann oft auch warten.

Der ehemalige Gefangene, der gestern auf Bewährung entlassen wurde und schon heute bei den Terminen auf den Ämtern verzweifelt, wünscht sich nicht erst einen Termin bei seinem Bewährungshelfer in einer Woche. Ihm ist auch egal, welche Dokumentationen den Bewährungshelfern an seinen Schreibtisch und den Bildschirm zwingen. Zum Verzweifeln in den ersten Tagen sind nicht nur Antragsformulare und Wartezeiten auf Behörden, sondern auch ganz banale Dinge: Die Bedienung eines Fahrkartenautomaten kann eine wirkliche Herausforderung sein. Oder das Einkaufen in einem vollen und hektischen Supermarkt. Sich von allen beobachtet fühlen – eine Wahrnehmung von vielen, die lange in Haft waren, und die dazu führen kann, sich gar nicht in eine Innenstadt zu trauen. Da kann es beruhigend sein, wenn jemand in den ersten Tagen bei wichtigen Gängen mit dabei ist und auch immer wieder sagt, dass ein Außenstehender einem das Leben hinter Gittern gar nicht ansieht. Es gibt Entlassene, die haben nach wenigen Tagen Freiheit Blasen an den Füßen, weil sie das viele Gehen nicht mehr gewohnt sind. Einmal berichtete mir ein Proband, dass er tagsüber gar nicht raus könne, weil ihn das Sonnenlicht so blendet. Er war nur selten im Hofgang. Manchmal sind es die kleinen Dinge, die wichtig sind und die, wenn sie nicht gelingen, schnell der Anfang sein können für den Wunsch, wieder zurückzukehren in den Strafvollzug.

Kein Konto für das Entlassgeld: Aus meiner Sicht eines der größten Risiken in den ersten Tagen. Wer nach langer Haft mit vielen Hunderten oder sogar einigen Tausenden Euro in der Tasche vor der Gefängnistür steht und keinen Plan hat, wie es weitergeht, für den wäre es besser, er hätte sein Geld längst auf einem Konto. Aber auch für den, der alles gut vorbereitet hat, ist so viel Bargeld ein Risiko, und sei es nur das Risiko, bestohlen zu werden. Es gab Zeiten, da habe ich Brustbeutel verschenkt für die ersten Tage nach der Haft, weil so viel Geld in der offenen Hosentasche einfach zu gefährlich ist.

Wenn man wirklich wieder rein will, dann wissen diese Menschen ganz genau, wie das geht! Und die Sehnsucht nach dem wohlvertrauten Knastleben ist besonders bei Gefangenen mit langer Haftkarriere schnell wieder da. Je mehr Lockerungen, desto besser – und je mehr soziale Bindungen nach draußen, umso weniger

intensiv müssen die Angebote von uns Professionellen in den ersten Tagen sein. Nur stellt sich manch eine gute Verbindung nach draußen schnell als problematischer dar, als vor der Entlassung erhofft. Bei jungen Menschen ist es noch wichtiger, in den ersten Tagen und Wochen zu schauen, ob alles wirklich gut läuft. Besonders die Vorgaben bei denen, die Arbeitslosengeld II beziehen, führen schnell dazu, dass gar keine Unterstützung gewährt oder schnell sanktioniert wird, wenn nicht alles planmäßig läuft.

Drinnen und draußen sind andere Welten, nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für uns Sozialarbeiter. Vielleicht wissen wir Sozialarbeiter vor den Mauern auch viel zu wenig von den Arbeitsanforderungen hinter den Mauern? Nicht selten berichten mir Gefangene bei den Besuchen in der Haft, dass sie mit dem Sozialarbeiter nicht offen reden können oder wollen. Manchmal verweigert sich ein Gefangener ganz bewusst und lehnt die Unterstützung der Anstalt ab. Dafür gibt es viele Gründe, die oft auch mit der Struktur und Kultur eines Gefängnisses zu tun haben. Umso wichtiger ist es dann, mit einer Person, die von außen kommt, vor der Entlassung die wichtigsten Dinge zu klären. Diese Gefangenen sind meistens sehr froh, wenn man sie vor der Entlassung besucht.

In die Gefängnisse zu gehen, kostet Zeit, besonders wenn sie weit entfernt sind, was in einem Flächenland wie Baden-Württemberg oft der Fall ist. Mit den Gefangenen vor der Entlassung zu reden, kann dazu führen, dass man mit vielen Wünschen und Aufträgen aus dem Gefängnis geht. Wer ist für was zuständig? *„Ich mache doch nicht die Arbeit der Sozialarbeiter im Vollzug"* – eine Haltung, die nicht selten ist bei Bewährungshelfern, wenn es um die Frage geht, wie man die Entlassungsvorbereitung gestaltet und wer einen neu eingegangenen Fall übernimmt. Und auch: *„Wer weiß, ob der wirklich rauskommt. Ich warte erst einmal ab, bis ich erfahre, ob der Richter die Entlassung befürwortet hat."* Nur erfahren wir das oft erst, wenn der Proband schon wochenlang draußen ist und die Unterlagen des Gerichts mit viel Verspätung eingehen.

Ist es also unsere Bequemlichkeit, die einen guten Übergang erschwert? Oder die Unwissenheit? Denken vielleicht viele Kollegen, dass man nach langer Haft draußen alles so einfach wieder hinbekommt?

Die Gefangenen sind in der Entlassphase auf uns Sozialarbeiter drinnen wie draußen angewiesen. Es geht nicht nur um die ganz praktischen Dinge wie Wohnung, Arbeit und Ämter. Es geht auch um die Ängste und Unsicherheiten nach vielen Jahren der Haft. Nicht wenige fangen wirklich ganz von vorne an und haben kaum noch Menschen, auf die sie sich verlassen können, manchmal ist da keiner mehr. Wir können den Gefangenen viel geben: Sicherheit und Verlässlichkeit, Anerkennung und Mut. Wir sind täglich erreichbar, wir können weitervermitteln an andere Stellen, wir haben keine Vorurteile, obwohl wir das Urteil kennen. Für viele

Gefangene ist es nämlich auch eine wichtige Erfahrung, dass sich Menschen wirklich ernsthaft für sie interessieren und einsetzen, obwohl diese genau wissen, was passiert ist und was den Opfern angetan wurde.

Der Zeitgeist fordert immer noch mehr Sicherheit und der Großteil der Bevölkerung denkt, dass die beste Reaktion auf Straffälligkeit das Einsperren ist. Wir Professionellen sind aufgefordert, diesem Zeitgeist zu widersprechen, im konkreten Einzelfall, in der Kooperation mit den Gerichten, aber auch in Gremien, Verbänden und in der Politik. Menschen, für die es eine Zeitlang keinen anderen Weg als die Inhaftierung gab, sind in der ersten Zeit nach dem Gefängnisaufenthalt auf uns angewiesen. Ein guter Übergang von drinnen nach draußen und eine enge Begleitung in der Zeit danach, ist kein völliger Schutz vor neuer Straffälligkeit. Aber es ist das Beste, um ein straffreies Leben zu ermöglichen und die negativen Auswirkungen von langer Haft zu reduzieren. Es geht hierbei auch um den Opferschutz, um das Vermeiden neuer Kriminalität. Aber trotz allem, was anderen Menschen angetan wurde, geht es letztendlich auch um die Menschenwürde des Gefangenen, der nach der Verbüßung seiner Strafe zurückfinden soll in die Gesellschaft. Vielleicht ist es auch dieser Blick auf die Menschenwürde, der manchmal im Alltagsstress verloren geht und an den wir uns immer wieder erinnern sollten.

Gutes Übergangsmanagement kostet oft viel Zeit und Kraft. Aber ich denke, von den vielen Aufgaben, die wir tagtäglich zu erfüllen haben, ist die Unterstützung eines Menschen auf dem Weg aus der Haft in die Freiheit eine der wichtigsten und sinnvollsten Tätigkeiten. Deswegen lohnt es sich, dass wir gemeinsam überlegen, wie alles noch besser laufen kann!

Aktuelle Entwicklungen in der Landesgesetzgebung zum Jugendarrestvollzug

Florian Knauer

1 Einleitung

Die wissenschaftliche und kriminalpolitische Diskussion über den Jugendarrest hat in den vergangenen Jahren deutlich an Intensität gewonnen.[1] Davon zeugen allgemeine Arbeiten[2] ebenso wie Einzelbeiträge, bspw. zur Geschichte des Jugendarrests,[3] zu seiner grundsätzlichen Konzeption,[4] zum geltenden Gesetzesrecht,[5] zur Funktion,[6] Anwendungshäufigkeit[7] und Praxis,[8] zu besonderen Formen des Jugendarrests, wie insbesondere dem sog. Warnschussarrest,[9] zu speziellen Personengruppen im Jugendarrest,[10] zu möglichen Alternativen zum Jugendarrest[11] sowie zur kriminalpolitischen Diskussion über den Jugendarrestvollzug[12].[13]

---

1 Der Beitrag befindet sich grundsätzlich auf dem Stand von Ende 2017. Vereinzelt konnte auch später erschienene Literatur noch berücksichtigt werden. Bis Frühjahr 2019 haben mittlerweile auch Bayern, Sachsen und Thüringen Jugendarrestvollzugsgesetze geschaffen; für Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung einen entsprechenden Entwurf vorgelegt (Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 7/3859).

2 Eisenhardt, 2010; Hügel, 2012, S. 415; Ostendorf, 2015, S. 71.

3 Pieplow, 2014, S. 108.

4 Bihs & Walkenhorst, 2009, S. 11; Walkenhorst, 2011, S. 95; Franzen, 2014, S. 114.

5 Domzalski, 2012, S. 51; Dölling, 2014, S. 92.

6 Meyer-Höger, 2015, S. 83.

7 Heinz, 2011, S. 71; Heinz, 2014, S. 97.

8 Müller, 2009, S. 160; Müller, 2010, S. 82; Thalmann, 2011, S. 79; Pütz, 2011, S. 83; Höll, 2011, S. 86; Schmidt, 2011, S. 87; Tietjen & Feuerhelm, 2011, S. 92; Köhler & Bauchowitz, 2012, S. 272; Bihs, 2014, S. 120; McKendry & Otte, 2014, S. 137; Thiel, 2014, S. 380; Panitz, Schäffler et al., 2015, S. 317.

9 Gernbeck, Höffler & Verrel, 2013, S. 307; Kinzig & Schnierle, 2014, S. 210; Endres & Breuer, 2014, S. 127; Klatt, Ernst et al., 2016; Gernbeck, 2014, S. 27; Brettel & Bartsch, 2014, S. 299; zur Verhängung von Jugendarrest wegen Schulpflichtverletzungen Höynck & Klausmann, 2012, S. 403; Breymann, 2013, S. 74.

10 Coerdt, 2011, S. 90.

11 Pörksen, 2011, S. 67.

12 Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, 2009, S. 275; Jaeger, 2010; Wulf, 2010, S. 191; Wulf, 2011, S. 104; Roos, 2011, S. 100; Friedel, 2015, S. 242; zum Entwurf des nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzugsgesetzes Goeckenjan, 2013, S. 67; zu den Entwürfen von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg Kolberg & Wetzels, 2012, S. 113; zum Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz Kunze & Decker, 2014, S. 262.

13 Weitere Einzelbeiträge zu diesen und anderen Problemkreisen bei Redmann & Hussmann, 2015.

Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Teildebatte über die gesetzlichen Grundlagen des Jugendarrestvollzugs. Sie informieren zunächst über den derzeitigen Stand der Gesetzgebung zum Jugendarrestvollzug (2). An diese Bestandsaufnahme knüpft eine kritische Würdigung der bisherigen Gesetze an (3). Abschließend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst (4).

2 Bestandsaufnahme

2.1 Stand der Gesetzgebung

Die Rechtsgrundlage für den Jugendarrestvollzug war bzw. ist bis zum Inkrafttreten neuer Landesgesetze § 90 JGG in Verbindung mit der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer Rechtsverordnung des Bundes.[14] Aus der Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug von 2006 wurde bald gefolgert, dass künftig auch für den Jugendarrestvollzug eine breitere gesetzliche Regelung erforderlich sei.[15] Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz wurde teilweise auch noch nach der Föderalismusreform eine Zuständigkeit des Bundes angenommen, weil der Jugendarrest keine Strafe darstelle.[16] Zunehmend wurde jedoch eine Gesetzgebungskompetenz der Länder befürwortet, da diese nach der Föderalismusreform für den Vollzug aller freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen zuständig seien.[17]

Dieser zuletzt genannten Ansicht folgend ist die Mehrzahl der Länder mittlerweile tätig geworden. In einem ersten Anlauf im Jahr 2010 entwickelten 14 Bundesländer – Nordrhein-Westfalen und Bremen hatten sich nicht beteiligt – in einer Arbeitsgruppe für den Strafvollzugsausschuss ein Eckpunktepapier zum Jugendarrestvollzug.[18] Wegen der vordringlichen Arbeiten an den Vollzugsgesetzen zur Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung kam es jedoch in der Folgezeit zunächst noch nicht zur Ausarbeitung von Landesgesetzen zum Vollzug des Jugendarrests.[19] Im Jahr 2013 wurde daher von neun Bundesländern eine neue Arbeitsgruppe gebildet, die dem Strafvollzugsausschuss 2014 einen Musterentwurf zum

14 Kunze & Decker, 2014, S. 262.
15 Vgl. Wulf, 2010, S. 191 unter Verweis auf eine entsprechende Stellungnahme der Bundesregierung; Friedel, 2015, S. 243.
16 DVJJ, 28. Deutscher Jugendgerichtstag, Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen, abrufbar im Internet unter https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/Ergebnisse-28-jgt.pdf (letzer Abruf am: 29.04.2019), S. 8; Jaeger, 2010, S. 226 ff.
17 Vgl. Wulf, 2010, S. 191 unter Verweis auf eine entsprechende Stellungnahme der Bundesregierung.
18 Abgedruckt bei Roos, 2011, S. 101 ff.
19 Roos, 2011, S. 103.

Jugendarrestvollzug vorlegte.[20] An dieser Arbeitsgruppe beteiligt waren Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.[21]

Tatsächlich neue Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen haben bis Ende 2017 zehn Bundesländer, nämlich Baden-Württemberg,[22] Brandenburg,[23] Hamburg,[24] Hessen,[25] Mecklenburg-Vorpommern,[26] Niedersachsen,[27] Nordrhein-Westfalen,[28]

20 KUNZE & DECKER, 2014, S. 263, auch mit einem Überblick über zentrale Inhalte des Entwurfs.

21 KUNZE & DECKER, 2014, S. 263.

22 Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 15/6135; zum vorausgehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Begründung siehe Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 15/5838; eine Stellungnahme der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ zu diesem Entwurf ist abrufbar im Internet unter [https://www.dvjj.de/aktuelles/2014/09/10/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-ueber-die-gestaltung-und-durchfuehrung-des-jugendarrestes-in-baden-wuerttemberg-jugendarrestgesetz-jarrg/] (letzter Abruf am: 29.04.2019).

23 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 34 vom 11. Juli 2014; zum vorausgehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung siehe Landtag Brandenburg Drucksache 5/8733; Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von OSTENDORF und WALKENHORST) zu diesem Entwurf sind abgedruckt als Anlagen zum Protokoll des Rechtsausschusses des Landtags Brandenburgs P-RA 5/50 vom 8. Mai 2014.

24 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 64 vom 30. Dezember 2014; zum Senatsantrag mit Begründung siehe Bürgerschaft Hamburg Drucksache 20/12815; Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von BIHS, SONNEN und WETZELS) sind abgedruckt im Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses Nr. 20/40 vom 13. November 2014; zur Gesetzgebung in Hamburg ferner KOLBERG & WETZELS, 2012, S. 136 ff.

25 Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen Nr. 13 vom 5. Juni 2015; zum vorausgehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Begründung siehe Hessischer Landtag Drucksache 19/1108; Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von KREUZER, SCHALLERT und WALKENHORST) zu diesem Entwurf sind abgedruckt in der Ausschussvorlage RTA/19/9 und UJV 19/3 zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug oder nachzulesen im Stenografischen Bericht zur 10. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und der 11. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug vom 11. Februar 2015, abrufbar im Internet unter http://starweb.hessen.de/cache/KB/19/UJV/UJV-KB-011.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019).

26 Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016, S. 302; zum vorausgehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Begründung siehe Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drucksache 6/4215; Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von GOERDELER) sind abgedruckt im Wortprotokoll der 101. Sitzung des Europa- und Rechtsausschusses Rechta-Apro6-101 vom 20. Januar 2016.

27 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016 Nr. 2 vom 25. Februar 2016; zum vorausgehenden Regierungsentwurf mit Begründung siehe Niedersächsischer Landtag Drucksache 17/4111.

28 Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Nr. 13 vom 13. Mai 2013; zum Regierungsentwurf mit Begründung siehe Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 16/746; zu Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von M. WALTER und WALKENHORST) siehe Landtag Nordrhein-Westfalen Stellungnahmen 16/225 ff.

Rheinland-Pfalz,[29] das Saarland[30] und Schleswig-Holstein.[31] Demgegenüber gibt es in den sechs verbleibenden Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt[32] und Thüringen bislang noch keine Landesgesetze zum Jugendarrestvollzug.[33] In diesen Ländern gilt daher weiterhin die bundeseinheitliche Jugendarrestvollzugsordnung.

2.2 Inhalt der Gesetze

Im Hinblick auf den Inhalt der bisherigen Landesgesetze gehen die nachfolgenden Überlegungen exemplarisch vor und beschränken sich dabei auf einige allgemeine Aspekte wie die Begrifflichkeit, die Vollzugsziele, die Rechtsstellung der Arrestierten, die Vollzugsgrundsätze und die Maßnahmen erzieherischer Gestaltung.

Bezüglich der Begrifflichkeit ist zunächst festzuhalten, dass die bislang in Kraft getretenen Landesgesetze wie auch schon die Jugendarrestvollzugsordnung weiterhin den Terminus *„Jugendarrest"* verwenden. Das ist deswegen der Rede wert, weil in der wissenschaftlichen Reformdiskussion vorgeschlagen worden war, den Begriff des Jugendarrests durch den des stationären sozialen Trainings zu ersetzen.[34] Diese Anregung aus dem Schrifttum hat vereinzelt – etwa in Baden-

Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von M. WALTER und WALKENHORST) siehe Landtag Nordrhein-Westfalen Stellungnahmen 16/225 ff.

29 Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 2015 Nr. 11, S. 354 ff.; zum Entwurf der Landesregierung mit Begründung Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 16/5281.

30 Amtsblatt des Saarlandes Teil I Nr. 7 vom 25. Februar 2016, S. 132 ff.; zum Regierungsentwurf mit Begründung Landtag des Saarlandes Drucksache 15/1497; eine Stellungnahme von BIHS, SCHNEIDER und ZIMMERMANN ist abrufbar im Internet unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/dbh-stellungn_javollzg-saarl_11-11-15.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019).

31 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 15 vom 18. Dezember 2014; zum Entwurf der Landesregierung mit Begründung Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/891; Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von OSTENDORF, ROSE und WALKENHORST) sind abgedruckt in Schleswig-Holsteinischer Landtag, Niederschrift zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 18. Wahlperiode, 64. Sitzung vom 2. April 2014; ferner KOLBERG & WETZELS, 2012, S. 113 (132 ff.); GOERDELER, 2013, S. 231.

32 In Sachsen-Anhalt hat die Fraktion der Partei DIE LINKE einen Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz in den Landtag eingebracht; vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 6/1885; zu Stellungnahmen aus Praxis und Wissenschaft (u.a. von DESSECKER) siehe Landtag von Sachsen-Anhalt, Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung, Textdokumentation 6/REV/52.

33 Eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebung in diesen Ländern findet sich bei KAPLAN, 2018, S. 77 (84).

34 Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, 2009, S. 275 (276); zuvor hatte bereits WULF vom Jugendarrest als *„Trainingszentrum für soziales Verhalten"* gesprochen; vgl. WULF, 2010, S. 191, Fn. 9 unter Verweis auf eine frühere Veröffentlichung.

Württemberg – Eingang in die Landesgesetze gefunden,[35] ist aber auch dort nicht durchweg an die Stelle des Begriffs *„Jugendarrest"* getreten.[36] Ähnliches gilt für die Kritik in der Literatur an dem in § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG verwendeten Begriff des Ehrgefühls[37], an dessen Stelle in einzelnen Gesetzen von *„Verantwortungsbewusstsein"* gesprochen wird[38].

Im Hinblick auf das Vollzugsziel sind aus dem Bundesrecht zum Jugendstrafrecht insbesondere die §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 90 Abs. 1 JGG zu beachten. Diese Vorschriften fordern für den Jugendarrest auf der einen Seite das Bewusstmachen des begangenen Unrechts (§§ 13 Abs. 1, 90 Abs. 1 Satz 1 JGG) und auf der anderen Seite die Erziehung hin zu einem Leben ohne Straftaten (§§ 2 Abs. 1, 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG). Die Jugendarrestvollzugsordnung des Bundes enthält keine eigene Vorschrift zum Ziel des Jugendarrestvollzugs. Nach § 2 des Musterentwurfs der 9er-Gruppe von 2014 soll der Vollzug *„den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen".* Unverändert übernommen haben diese Formulierung Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Mecklenburg-Vorpommern hat lediglich eine kleinere redaktionelle Änderung vorgenommen. Die beiden zentralen Aspekte – die Verdeutlichung des begangenen Unrechts einerseits und die Befähigung zu einem straffreien Leben andererseits – finden sich in unterschiedlichen Formulierungen auch in weiteren Landesgesetzen wieder. Dies ist der Fall in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Ausschließlich die Befähigung zu einem straffreien Leben als Ziel nennen die Gesetze von Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Allerdings verweisen auch diese Gesetze an anderer Stelle und teilweise in abgeschwächter Form auf die Funktion der Unrechtsverdeutlichung.[39]

Weitere Anhaltspunkte für die Ausrichtung der neuen Landesgesetze bieten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Arrestierten. Die Jugendarrestvollzugsordnung äußert sich zu dieser Frage nicht allgemein. Der Musterentwurf

35 Im JArrG BW werden in § 1 Abs. 1 die Jugendarrestanstalten des Landes als *„Einrichtungen für soziales Training"* bezeichnet und § 5 Abs. 1 Satz 1 zufolge ist die Förderung durch soziales Training *„tragendes Element der pädagogischen Gestaltung".*

36 Auch das JArrG von BW verwendet ganz überwiegend noch den Begriff des Jugendarrests.

37 Wulf, 2010, S. 192.

38 Vgl. § 2 Abs. 1 JArrG BW.

39 Vgl. für Niedersachsen § 6 Abs. 1 Satz 2 NJAVollzG zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen: *„[Der Arrest] soll den Arrestantinnen und Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen."* In Schleswig-Holstein ist die Formulierung in § 4 Abs. 3 Satz 1 JAVollzG SH zu den Grundsätzen der Förderung noch zurückhaltender: *„Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen."*

sieht in § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Mitwirkungspflicht der Arrestierten vor. Dieser Grundlinie folgen Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Andere Landesgesetze gehen davon aus, dass der Arrestierte an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt (Brandenburg), oder beschränken sich darauf, die entsprechende Bereitschaft des Arrestierten zu wecken und zu fördern (Niedersachsen; ähnlich Schleswig-Holstein). Keine allgemeine Vorschrift zur Rechtsstellung der Arrestierten enthalten die Gesetze von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Auch zu den Vollzugsgrundsätzen des Jugendarrests findet sich in der Jugendarrestvollzugsordnung des Bundes keine eigene Vorschrift. In den Landesgesetzen ist dies hingegen der Fall, wobei im Einzelnen zahlreiche Unterschiede bestehen. Der Musterentwurf nennt in § 4 den Erziehungsgrundsatz, den Gegenwirkungsgrundsatz und den Individualisierungsgrundsatz und verzichtet dementsprechend auf die aus dem Strafvollzug bekannten Grundsätze der Angleichung und der Wiedereingliederung. Wortgleich mit dem Musterentwurf ist lediglich die Regelung des Saarlandes. Die Gesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz sind allerdings ebenfalls stark am Musterentwurf orientiert. Mecklenburg-Vorpommern verzichtet zwar auf den Gegenwirkungsgrundsatz, folgt im Übrigen aber gleichfalls dem Musterentwurf. Die anderen Landesgesetze enthalten – anstelle oder neben den genannten Prinzipien – weitere Grundsätze, wie z.B. den der Wahrung der Kinder- und Menschenrechte (Baden-Württemberg), der pädagogischen Ausgestaltung (Baden-Württemberg, Brandenburg, Schleswig-Holstein), der Förderung (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen), der Orientierung an Einrichtungen der Jugendhilfe (Baden-Württemberg), der Angleichung (Baden-Württemberg, Niedersachsen), des Schutzes vor Übergriffen (Baden-Württemberg, Niedersachsen), der Übernahme von Verantwortung (Baden-Württemberg), der Opferorientierung (Brandenburg) und der Einbindung des Arrests in bestehende Hilfesysteme (Brandenburg; ähnlich Hamburg).

Besonders deutlich hervor tritt die erzieherische Ausrichtung der Landesgesetze in den – in der Terminologie von § 5 des Musterentwurfs – *„Maßnahmen erzieherischer Gestaltung"* sowie der exemplarischen Aufzählung möglicher *„Hilfen"* in § 8 Abs. 3 des Musterentwurfs. Zu diesen zählen bspw. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung. Rheinland-Pfalz und das Saarland haben diese Regelungen aus dem Musterentwurf in ihre Arrestvollzugsgesetze übernommen. In den anderen Landesgesetzen finden sich ebenfalls – mal mehr und mal weniger eng am Musterentwurf orientierte – vergleichbare Aufzählungen möglicher

Maßnahmen mit erkennbar erzieherischer Ausrichtung einschließlich sozialer Trainings.[40]

Als Zwischenergebnis lässt sich damit Folgendes festhalten: Zwar greifen die meisten Landesarrestvollzugsgesetze in den Vorschriften über die Vollzugsziele die ahndende und die erzieherische Funktion des Jugendarrests auf. Insbesondere in den Vollzugsgrundsätzen und den Maßnahmen erzieherischer Gestaltung betonen die Gesetze aber stärker die unterstützend-erzieherische Komponente, während die Ahndung hier deutlich zurücktritt. Insgesamt lassen die Jugendarrestvollzugsgesetze daher jedenfalls in den vorstehend genannten Grundsatzfragen eine überwiegend erzieherisch-fördernde Ausgestaltung erkennen.

3 Kritische Würdigung

Für eine kritische Würdigung der neuen Gesetze zum Jugendarrestvollzug ist anknüpfend an den bisherigen Diskussionsstand insbesondere an folgende mögliche Bewertungsmaßstäbe zu denken.

Der herkömmliche und rechtlich verbindliche Maßstab für die Bewertung von Gesetzen ist das Verfassungsrecht.[41] In dieser Hinsicht wird zunächst allgemein begrüßt, dass die Mehrzahl der Länder Gesetze zum Jugendarrestvollzug eingeführt hat.[42] Weniger eindeutig wird bislang zu der Frage Stellung genommen, wie mit Blick auf das Verfassungsrecht die Lage in den Ländern zu beurteilen ist, die noch keine neuen Arrestvollzugsgesetze erlassen haben. Richtigerweise wird man den Jugendarrestvollzug in diesen Ländern unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG zum Jugendstrafvollzug[43] mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage als verfassungswidrig ansehen müssen. Auch in diesen Ländern ist die Einführung von Jugendarrestvollzugsgesetzen daher dringend geboten. Zwar ist zuzugeben, dass die flächendeckende Einführung solcher Gesetze in allen

40 Vgl. § 5 JArrG BW, § 10 Abs. 3 BbgJArrVollzG, § 3 Abs. 2 HmbJAVollzG, § 8 Abs. 3 HessJAVollzG, § 8 Abs. 3 JAVollzG M-V, §§ 9 f. NJAVollzG, § 3 Abs. 1 JAVollzG NRW und § 5 JAVollzG S-H.

41 Für eine dezidiert an der Verfassung orientierte Neukonzeption des Jugendarrestvollzugs FRANZEN, 2014, S. 114.

42 Vgl. etwa die Stellungnahme der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ zu dem baden-württembergischen Entwurf, abrufbar im Internet unter https://www.dvjj.de/aktuelles/2014/09/10/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-ueber-die-gestaltung-und-durchfuehrung-des-jugendarrestes-in-baden-wuerttemberg-jugendarrestgesetz-jarrg/ (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 1; BIHS, SCHNEIDER und ZIMMERMANN in ihrer Stellungnahme zum saarländischen Jugendarrestvollzugsgesetz, abrufbar im Internet unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/dbh-stellungn_javollzg-saarl_11-11-15.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 1.

43 BVerfGE 116, 69.

Bundesländern ein deutliches Signal gegen Forderungen nach einer Abschaffung des Jugendarrests darstellen würde, wie sie in der Vergangenheit auch vom DVJJ erhoben wurden.[44] Jedoch ist diese kriminalpolitische Erwägung keine tragfähige Begründung für eine Fortführung des Jugendarrestvollzugs ohne ausreichende Gesetzesgrundlage.[45]

Inhaltliche Anforderungen an die Ausgestaltung speziell des Jugendarrests sind dem Verfassungsrecht hingegen kaum zu entnehmen. Das BVerfG hat sich überhaupt nur selten zum Jugendarrest geäußert.[46] Nach Ansicht des Gerichts *„ist der Jugendarrest ein Ahndungsmittel eigener Art und enthält sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel, ist also – ein kurzfristiger – Freiheitsentzug mit sühnendem und zugleich erzieherischem Charakter"*.[47] Wie gezeigt, tragen die Landesgesetze den beiden vom Gericht in Übereinstimmung mit dem JGG genannten Aspekten Rechnung und werfen insoweit keine verfassungsrechtlichen Probleme auf.

Als weiterer Bewertungsmaßstab für Vollzugsgesetze hat in den vergangenen Jahren das internationale Recht an Bedeutung gewonnen. In die deutsche Diskussion über den Jugendarrest sind insbesondere die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 einbezogen worden.[48] Zwar muss eine eingehende Überprüfung der Vereinbarkeit der Jugendarrestvollzugsgesetze mit dem internationalen Recht künftigen ausführlicheren Arbeiten vorbehalten bleiben. Jedoch zeigt ein erster Abgleich, dass die neuen Landesgesetze besser als das bisherige Recht der Nr. 2 dieser Grundsätze Rechnung tragen. Danach muss neben den gegen Jugendliche verhängten Sanktionen oder Maßnahmen auch die Art ihrer Durchführung gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen. Auch dem Grundsatz Nr. 50.1 (Zugang zu sinnvollen Beschäftigungen und Programmen) werden die Landesgesetze besser gerecht als das Bundesrecht.

Ein weiterer Beurteilungsmaßstab ist die Vereinbarkeit mit dem übrigen einfachen nationalen Gesetzesrecht.[49] Mit Blick auf die Landesgesetze zum Jugendarrestvollzug ist hierbei insbesondere an die Vereinbarkeit mit dem JGG zu

44 DVJJ, 29. Deutscher Jugendgerichtstag, Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen, abrufbar im Internet unter https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/29-JGT-AK_Ergebnisse.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 6.

45 Ähnlich KAPLAN, 2018, S. 77 (80 f.).

46 Nachweise bei FRANZEN, 2014, S. 116, Fn. 19.

47 BVerfG NJW 1972, S. 94.

48 WULF, 2010, S. 192.

49 Vgl. etwa GOECKENJAN, 2013, S. 68.

denken. Wie gezeigt, betonen aber Bundesrecht und Landesrecht übereinstimmend die Doppelfunktion des Jugendarrests hinsichtlich Ahndung und Erziehung, so dass auch insoweit keine Widersprüche bestehen.

Im Schrifttum ist ferner bisweilen das Erfahrungswissen als Maßstab zur Bewertung der Rechtsgrundlagen des Jugendarrests herangezogen worden.[50] In diesem Zusammenhang wird namentlich auf eine Studie zum Jugendarrest hingewiesen, der zufolge die bisherige Ausgestaltung des Dauerarrests bei den Arrestierten weder eine Veränderung der Rechtseinsicht noch eine verhaltensprägende Neuorientierung bewirke.[51] Aufgrund dieses Befundes wird eine stärker unterstützende Ausgestaltung des Arrests gefordert.[52] Problematisch am Erfahrungswissen als Beurteilungsmaßstab ist allerdings – neben den hier nicht zu vertiefenden erkenntnistheoretischen Fragen –, dass auch die Wirksamkeit eines stärker erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestvollzugs empirisch bislang nicht belegt ist. Zu Recht wird insoweit vor zu hohen Erwartungen an einen erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestvollzug gewarnt.[53]

Vereinzelt wird im Zusammenhang mit dem Jugendarrest zum Maßstab für die Bewertung von Gesetzen gemacht, ob diese noch *„zeitgemäß"* sind. Dies wird etwa für die hinter dem Arrest stehende *„Idee der Ehrenstrafe"* verneint.[54] Auch der Begriff des Arrests selbst wird als *„historisch belastet"* bezeichnet und aus diesem Grund abgelehnt.[55] Vor diesem Hintergrund verdienen die teilweise zu beobachtenden Bemühungen um eine sprachliche Modernisierung der Gesetze zum Jugendarrest auch aus meiner Sicht Beifall.[56]

Im Übrigen hängt die Bewertung der neuen Landesgesetze zum Jugendarrestvollzug letztlich vom jeweiligen kriminalpolitischen Standpunkt ab. Insoweit ist die mit den neuen Landesgesetzen angestrebte erzieherische Ausgestaltung des

50 Goeckenjan, 2013, S. 68.
51 Goeckenjan, 2013, S. 68.
52 Goeckenjan, 2013, S. 68.
53 Vgl. etwa die Stellungnahme von Schallert zum hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz, abgedruckt in der Ausschussvorlage RTA/19/9 und UJV 19/3 zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug oder nachzulesen im Stenografischen Bericht zur 10. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und der 11. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug vom 11. Februar 2015, abrufbar im Internet unter http://starweb.hessen.de/cache/KB/19/UJV/UJV-KB-011.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019).
54 Höynck, 2014, S. 141.
55 Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, 2009, S. 276.
56 Vgl. die entsprechenden Überlegungen in der Stellungnahme von Goerdeler zum Gesetz von Mecklenburg-Vorpommern, abgedruckt im Wortprotokoll der 101. Sitzung des Europa- und Rechtsausschusses Rechta-Apr06-101 vom 20. Januar 2016.

Jugendarrestvollzugs in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung[57] zu begrüßen. Auch wenn eine solche pädagogische Ausrichtung ihrerseits das Risiko einer Sogwirkung begründet und die Gefahr längerer Arrestzeiten birgt,[58] erscheint sie gegenüber der Alternative eines auf Abschreckung oder bloße Besinnung gerichteten Vollzugs ohne unterstützende Angebote vorzugswürdig.

Diese grundsätzlich positive Einschätzung zur Gesamttendenz der neuen Gesetzgebung zum Jugendarrestvollzug schließt Kritik an einzelnen Regelungen einiger Landesgesetze selbstverständlich nicht aus. Exemplarisch genannt seien drei Gesichtspunkte, die bereits anderenorts auf Ablehnung gestoßen sind. Zu denken ist zunächst an die mangelnde Eigenständigkeit der Jugendarrestvollzugsgesetze gegenüber den Jugendstrafvollzugsgesetzen bspw. im Hinblick auf den Bereich Sicherheit und Ordnung.[59] Ferner ist zu Recht kritisiert worden, dass die Unrechtsverdeutlichung in einigen Arrestvollzugsgesetzen immer noch zu große Beachtung findet.[60] Schließlich verdient die Kritik an den Landesgesetzen Zustimmung, die eine Mitwirkungspflicht der Arrestierten vorsehen.[61]

57 Für das Jugendarrestvollzugsgesetz NRW beispielsweise GOECKENJAN, 2013, S. 68 und S. 71; M. WALTER, Landtag Nordrhein-Westfalen Stellungnahme 16/225, S. 2; für das Jugendarrestgesetz von Baden-Württemberg die Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, abrufbar im Internet unter https://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Stellungnahme%20zum%20Jugendarrestgesetz.pdf (letzter Abruf am: 08.12.2017), S. 1; für Brandenburg WALKENHORST in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung, Landtag Brandenburg, Protokoll der Sitzung des Rechtausschusses P/RA 5/50 vom 8. Mai 2015, Anlage 2, S. 27.

58 GOECKENJAN, 2013, S. 71.

59 KAPLAN, 2018, S. 85.

60 Vgl. zum Gesetz von Mecklenburg-Vorpommern die Stellungnahme von GOERDELER, abgedruckt im Wortprotokoll der 101. Sitzung des Europa- und Rechtsausschusses Rechta-Apro6-101 vom 20. Januar 2016; zum saarländischen Gesetz die Stellungnahme von BIHS, SCHNEIDER und ZIMMERMANN, abrufbar im Internet unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/dbh-stellungn_javollzg-saarl_11-11-15.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 4.

61 Vgl. etwa für das Jugendarrestgesetz von Baden-Württemberg die Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, abrufbar im Internet unter https://www.dvjj.de/aktuelles/2014/09/10/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-ueber-die-gestaltung-und-durchfuehrung-des-jugendarrestes-in-baden-wuerttemberg-jugendarrestgesetz-jarrg/ (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 2; zum brandenburgischen Gesetz die Stellungnahmen von OSTENDORF und WALKENHORST, abgedruckt als Anlagen zum Protokoll des Rechtsausschusses des Landtags Brandenburgs, P-RA 5/50 vom 8. Mai 2014, Anlage 1, S. 1; zum hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz die Stellungnahme von SCHALLERT, abgedruckt in der Ausschussvorlage RTA/19/9 und UJV 19/3 zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug oder nachzulesen im Stenografischen Bericht zur 10. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und der 11. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug vom 11. Februar 2015, abrufbar im Internet unter http://starweb.hessen.de/cache/KB/19/UJV/UJV-KB-011.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019); zum saarländischen Gesetz die Stellungnahme von BIHS, SCHNEIDER und ZIMMERMANN, abrufbar im Internet unter https://

4 Zusammenfassung

Abschließend ist damit zusammenzufassen, dass die Einführung von Landesgesetzen zum Jugendarrestvollzug zu begrüßen und die Fortführung des Vollzugs auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung verfassungswidrig ist. Die bisher erlassenen erzieherisch ausgerichteten Landesgesetze zum Jugendarrestvollzug weisen grundsätzlich in die richtige Richtung und können den Ländern ohne solche Gesetze daher als Vorbild dienen.

Literaturverzeichnis

Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009). Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20* (1), 11-21.

Bihs, A. (2014). Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter" in einem unterschätzten Job. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 120-127.

Brettel, H. & Bartsch, T. (2014). Der sog. Kopplungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 62* (3), 299-312.

Breymann, K. (2013). Sachsen-Anhalt: Jugendarrest für Schulschwänzer wird abgeschafft – oder lieber doch nicht? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24* (1), 74-75.

Coerdt, E. (2011). Mädchen und junge Frauen im Arrest – nur Strafe oder auch Chance? *Forum Strafvollzug, 60* (2), 90-92.

Dölling, D. (2014). Rechtliche Grundlagen des Jugendarrestes. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 92-96.

Domzalski, L. (2012). Jugendarrestaussetzung zur Bewährung – Wird Potrykus Recht behalten? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23* (1), 51-57.

Eisenhardt, T. (2010). *Der Jugendarrest – Eine Chance der Kriminalprävention.* Frankfurt a.M.: Lang.

Endres, J. & Breuer, M. (2014). Warnschuss oder Wegweiser? Konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrests nach § 16a JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 127-136.

Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training (2009). Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20* (3), 275-278.

www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/dbh-stellungn_javollzg-saarl_11-11-15.pdf (letzter Abruf am: 29.04.2019), S. 4.

Franzen, R. (2014). Gehört der Arrest geschlossen? Warum und wie der Vollzug des Jugendarrestes neu gedacht werden sollte – ein Vorschlag zu einer verfassungskonformen Neukonzipierung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 114-120.

Friedel, S. (2015). Landespolitische Diskussionen um ein Jugendarrestvollzugsgesetz. In B. Redmann & M. Hussmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest – Zwischen Erziehung und Strafe*. (S. 242-248). Weinheim: Juventa.

Gernbeck, U. (2014). Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest – Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg. In DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.), *INFO-Heft der Jahrestagung 2014: Jugendkriminalität – Prävention und Reaktionen.* (S. 27-66). [http://baden-wuerttemberg.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/baden-wuerttemberg/documente/gernbeck2014.pdf (letzter Abruf: 03.05.2018).

Gernbeck, U., Höffler, K. & Verrel, T. (2013). Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. *Neue Kriminalpolitik, 25* (4), 307-316.

Goeckenjan, I. (2013). Der Vollzug des Jugendarrests – Anspruch und Wirklichkeit einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Maßnahme. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24* (1), 67-73.

Goerdeler, J. (2013). Neuer Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein. *Forum Strafvollzug, 62* (4), 231-238.

Heinz, W. (2011). Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 71-79.

Heinz, W. (2014). Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen. Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 97-107.

Höll, S. (2011). Neuordnung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg – Die Jugendarrestanstalt Rastatt. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 86-87.

Höynck, T. & Klausmann, J. (2012). Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur quantitativen Bedeutung der Arrestvollstreckung wegen Schulpflichtverletzungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23* (4), 403-410.

Höynck, T. (2014). Der Jugendarrest – mehr als nur Detailfragen! Einige Überlegungen zum Schwerpunktthema. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 140-141.

Hügel, C. (2012). Quo vadis Jugendarrest? In E. Hilgendorf & R. Rengler (Hrsg.), *Festschrift für Wolfang Heinz*. (S. 415-426). Baden-Baden: Nomos.

Jaeger, A. (2010). *Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes*. Hamburg: Dr. Kovač.

Kaplan, A. (2018): Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – neuer Jugendarrest? *Neue Kriminalpolitik, 30* (1), 77-91.

Kinzig, J. & Schnierle, R. (2014). Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Juristische Schulung, 54* (3), 210-215.

Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. & Pfeiffer, C. (2016). *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*. Berlin: bwvb.

Köhler, D. & Bauchowitz, M. (2012). Was wissen Psychologen und Sozialarbeiter eigentlich über Jugendarrestanten? Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23* (3), 272-280.

Kolberg, J. & Wetzels, P. (2012). Jugendarrestvollzug: Ungesund, unwirksam und ungesetzlich? Reformbedarf, Reformansätze und Regelungsvorschläge. *Praxis der Rechtspsychologie, 22* (1), 113-145.

Kunze, T. & Decker, U. (2014). Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz. *Forum Strafvollzug, 63* (4), 262-266.

McKendry, U. & Otte, V. (2014). Die Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen in Sachsen. Ein Bericht aus der Praxis zum Jugendarrest in Westsachsen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 137-140.

Meyer-Höger, M. (2015). Die Funktion des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz. In B. Redmann & M. Hussmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest – Zwischen Erziehung und Strafe*. (S. 83-95). Weinheim: Juventa.

Müller, U. (2009). Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten. Bericht über die 16. Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten vom 22. bis 25. April 2008 in Würzburg. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20* (2), 160-162.

Müller, U. (2010). Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten. Bericht über die 17. Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten vom 28.09. bis 01.10.2009 in Bad Soden-Salmünster. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21* (1), 82-85.

Ostendorf, H. (2015). Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs. In B. Redmann & M. Hussmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest – Zwischen Erziehung und Strafe*. (S. 71-82). Weinheim: Juventa.

Panitz, A., Schäffler, F., Rieder, S., Itzke, K., Dotzler, J. & Steindorff-Classen, C. (2015). „Wir konnten noch nie so gut über Drogen reden" – Kurzzeit-Drogenpräventionsarbeit mit selbstproduzierten Ex-User-Interview-Filmen im Jugendarrest.

Praktische Erfahrungen einer studentischen Projektgruppe der Hochschule München. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (3), 317-322.

Pieplow, L. (2014). Die Einführung des Jugendarrests in Deutschland – Kontinuität oder Zäsur? Der Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (2), 108-113.

Pörksen, A. (2011). Jugendarrest auf dem Prüfstand – Eine fast wahre Geschichte. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 67-70.

Pütz, E. (2011). Jugendarrest – Die Praxis. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 83-85.

Redmann, B. & Hussmann, M. (2015). *Soziale Arbeit im Jugendarrest – Zwischen Erziehung und Strafe*. Weinheim: Juventa.

Roos, H. (2011). Eckpunkte zum Jugendarrest. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 100-103.

Schmidt, T. (2011). Jugendarrest in Hamburg – Chancen nutzen, Risiken minimieren. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 87-90.

Thalmann, D. (2011). Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 79-83.

Thiel, S. (2014). Jugendengagement im Jugendarrest. Ein Bericht aus der Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (4), 380-383.

Tietjen, P. & Feuerhelm, W. (2011). SofiT – Sofort im Team. Ein Projekt zwischen Jugendarrest, Wohngemeinschaft für Demenzkranke und Fachhochschule. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 92-94.

Walkenhorst, P. (2011). Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests. Bildung – Soziales Training – Prävention. *Forum Strafvollzug, 60* (2), 95-99.

Wulf, R. (2010). Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz"). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21* (2), 191-195.

Wulf, R. (2011). Jugendarrestvollzug: Quo vadis? *Forum Strafvollzug, 60* (2), 104-107.

Übergänge erfolgreich gestalten

Bernd Maelicke

1 Grundlagen

1. Die Föderalismusreform hat seit 2006 zu einer systematischen Zersplitterung der bundesweiten Diskussion über eine rationale Kriminalpolitk in Politik, Medien, Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit beigetragen. Wir brauchen dringend eine kritische Zwischenbilanz und einen Konsens über orientierungsgebende und verbindliche Leitbilder und Leitlinien. Und dies nicht nur prioritär für den Strafvollzug, sondern in gleicher Weise für alle Aktivitäten und Reaktionsweisen der ambulanten und stationären Resozialisierung.
2. In einem dem Grundgesetz und seinem Menschenbild entsprechenden Gesamtkonzept einer *„Sozialen Strafrechtspflege"* sind die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirksamen Konfliktregulierung zu berücksichtigen.
3. Im Zentrum aller wirkungsorientierten Resozialisie-rungs-Aktivitäten stehen die Ziele der Vermeidung bzw. Reduzierung erneuter Straffälligkeit und einer verbesserten sozialen Integration.
4. Der Grad der Erreichung dieser Ziele ist in allen Arbeitsfeldern und Projekten der Resozialisierung zu dokumentieren und unabhängig zu evaluieren.
5. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für evidenzbasierte Aktivitäten in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder und für mittel- und langfristige Masterpläne auf Landes- und kommunaler Ebene.
6. In solchen Masterplänen werden rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Evaluationsmaßnahmen systematisch und integriert verbunden und realisiert.
7. Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft, eingebunden in ein Gesamtsystem der Finanzierung und der Wirkungskontrolle.
8. Erforderlich ist eine Umsteuerung der Ressourcen im bisherigen Reso-System: prioritäre Konzentration des Vollzugs auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter, Übergangsmanagement für alle Haftentlassenen, Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen.

9. Ebenso grundlegend und systematisch sind Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe zu entwickeln und zu realisieren.
10. Eine solche rationale, wirkungsorientierte und nachhaltige Neuorientierung benötigt in der Gesellschaft ein geändertes Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten und mit Straffälligkeit. Resozialisierung gelingt nur mit Zustimmung und Unterstützung des sozialen Umfeldes. Wir brauchen deshalb neue wissens- und faktenbasierte Bildungsstrategien in der lebenslangen Sozialisierung aller Bürger, getragen von einem Verständnis für soziale Zusammenhänge.
11. Kriminalitätsängste und -befürchtungen sind auch und gerade im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik zu berücksichtigen. Der Umgang mit ihnen darf nicht radikalen und populistischen Interessengruppen überlassen bleiben, sondern gehört zu den zentralen Aufgaben verantwortlich handelnder Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Politiker.
12. Als Daueraufgabe bleibt die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

2 Aktivitätenplan

1. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zu Wirkungen und Nebenwirkungen der Föderalismusreform mit Folgediskussionen im Bundestag, in den Landtagen und in den Medien
2. Veröffentlichung der länderspezifischen Rückfalldaten der Untersuchung zur Legalbewährung im Auftrag des BMJ, um Zusammenhänge zu den jeweiligen Landespolitiken prüfen zu können
3. Ausbau der Kriminologischen Forschung mit dem Schwerpunkt der Wirkungsorientierung
4. Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen und Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als selbstständiger Sanktion
5. Neudiskussion über Sinnhaftigkeit der kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten
6. Ländervergleich der Gefangenen- und Rückfallraten und der aufgewendeten Kosten für den Strafvollzug sowie für die ambulante Resozialisierung
7. Kein weiterer quantitativer Ausbau der Haftplätze, stattdessen Ausbau ambulanter Alternativen für nicht gefährliche Tätergruppen ohne stationären Behandlungsbedarf
8. Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetze
9. Verbesserung des Übergangsmanagements für alle Haftentlassenen

10. Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, bundesweit fehlen ca. 1000 zusätzliche Stellen
11. Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit Wohn- und Arbeitsprojekten, Schuldenregulierung, Drogen- und Suchtberatung, Gemeinnütziger Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Angehörigenarbeit, Anlauf- und Beratungsstellen etc. mit langfristig abgesicherter Finanzierung durch wirkungsorientierte Leistungsverträge
12. Verbesserter Opferschutz, Ausbau der Opferhilfen, Opferberichte zu Problemlagen der Opfer, Opferhilfefonds in allen Ländern
13. Verstärkte Reso-Öffentlichkeitsarbeit

Zum Hass verführt – der lange Abschied vom Extremismus[1]

Thomas Mücke

1 Gesellschaftliche Ausgangslage und Herausforderung

Teile der hiesigen Gesellschaft zeigen zunehmend Tendenzen, sich in unterschiedliche Richtungen zu radikalisieren. Junge Menschen werden vermehrt mit Anwerbungsversuchen von Rechtsextremisten ebenso wie von Salafisten konfrontiert und schließen sich im schlimmsten Fall deren Gruppierungen an. Junge, extremistisch motivierte Gewalttäter laufen in der Haft Gefahr, sich weiter zu radikalisieren. Extremisten in Haftanstalten versuchen, Netzwerke zu bilden und ihre extremistischen Aktivitäten weiter zu steuern. Auf Seiten der Angehörigen steigt die Zahl der Betroffenen stetig an. Eltern sorgen sich um ihre Söhne und Töchter, die sich dem gewalttätigen Extremismus verschreiben und in Kampfgebiete ausreisen. Kleine Kinder, deren Eltern extremistisch orientiert sind, werden ideologisch von frühester Kindheit an manipuliert oder machen frühe Gewalterfahrungen. Der Kreislauf von Gewaltverhalten und extremistischer Ideologie führt ohne geeignete Interventionen in eine dauerhafte Radikalisierungsspirale.

Eine wachsende, von ihrer Wirkung her nicht zu unterschätzende Anzahl von Jugendlichen in Deutschland ist gefährdet, sich einer extremistischen Ideologie anzuschließen und sich dabei zu radikalisieren. Unzureichend vorbereitet durch Elternhaus und Schule auf Anwerbungsversuche, schließen sie sich extremistischen Ideologien an, die in Gewalt und Kriminalität münden.

Hunderte junge Menschen sind den Aufrufen islamistischer Ideologen, sich dem Dschihad bzw. Terrororganisationen wie dem *„Islamischen Staat“* anzuschließen. Die Anwerbungsversuche finden meist auf Schulhöfen, in Jugendzentren oder nach dem Freitagsgebet statt, vor den Augen hilfloser LehrerInnen und Eltern, die den Kontakt zu ihren Kindern verlieren und sie im schlimmsten Fall nur als Leiche in Deutschland wiedersehen.

Zudem ist die hohe Anzahl rechtsextremer Gewalttaten besorgniserregend. Allein 2015 gab es dreizehn Sprengstoffanschläge und fünfundneunzig Brandstiftungen. Gegen Flüchtlinge wurden mehr als 1000 Straftaten verübt.

Auf der Suche nach den Wurzeln von Radikalisierung haben zahlreiche Studien ergeben, dass abweichendes Verhalten im Jugendalter eng verbunden ist mit

[1] MÜCKE, T. (2016). *Zum Hass verführt. Wie der Salafismus unsere Kinder bedroht und was wir dagegen tun können.* Köln: Bastei Lübbe AG.

Struktur und Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen: Junge Straftäter, die Gewalttaten aus Hass verüben, kommen fast immer aus dysfunktionalen Familien. Gewalttätige Verhaltensmuster sind ihnen zumeist von klein auf bekannt. Frühe Desintegrationserfahrungen, fehlende Bildung und Anerkennung sowie als persönliches Versagen erlebte Lebens- und Identitätskrisen führen zur Flucht in radikalisierte Gruppen, die einfache Lösungen anbieten.

In die Radikalisierungsspirale geraten zumeist Menschen mit vermindertem Selbstbewusstsein, ohne Fähigkeit zur Empathie. Diese Menschen lernen schnell, durch Gewalt zu kommunizieren und sich mit Gruppen zu identifizieren, die andere diskriminieren. Dadurch steigern sie ihr Selbstbewusstsein und das eigene Selbstwertgefühl, um sich anderen überlegen fühlen zu können. In der Folge rutschen sie weiter ab in Richtung Hasskriminalität, Extremismus und schlimmstenfalls in den Terrorismus.

„Es war berauschend, ich konnte über Leben und Tod entscheiden."

„Konntest Du nicht, Du musstest gehorchen, andere haben entschieden."

„Ich hätte es aber getan, der Mann war mir völlig egal und die Frau hätte ich auch zusammengeschlagen, alles Nigger."

„Und das Kind?"

„Die Frage ist unfair, es gibt einfach zu viele von denen."

„Hast Du das Kind schreien gehört?"

„Wollte ich nicht."

„Was meinst Du, welche Gefühle hat der kleine Junge gehabt, als er gesehen hat, dass sein Vater um sein Leben ringt?"

„Ohnmacht ... Wut ... hilflos ... Verzweiflung ... unglaubliche Angst... Aber ich habe kein Mitleid mit denen, darauf wollt ihr doch hinaus!"

„Was meinst Du, wie wird der Junge eines Tages mit diesen Gefühlen umgehen?"

„Eines Tages springt er jemanden auf den Kopf..." – Schweigen.

Dieser Dialog entstammt einem Training mit einen jungen Mann irgendwo in Deutschland. Der junge Mann ist wegen verschiedener rassistischer Delikte, aber auch wegen Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung und wegen bewaffneten Raubes verurteilt worden, auch seine Tätowierungen spiegeln seine rechtsextreme Ideologie wieder. Es ist kein Einzelfall, wie so oft zeigten sich auch bei ihm erste

Verhaltensauffälligkeiten im Kindesalter, gab es vor der Radikalierug, vor der Ideologie einen persönlichen Schmerz in seiner Geschichte. Es folgten kleinere Straftaten und Heimaufenthalte. Erst dann entwickelte er seine spätere rassistische Einstellung. Die Ideologie und damit zusammenhängende Straftaten standen erst am Ende eines negativen Entwicklungsprozesses und nicht etwa an dessen Anfang. Der junge Mann galt als hoffnungsloser Fall. Unbelehrbar, nicht resozialisierbar. Gefährlich für andere und für sich selbst.

Die extremistische Ideologie als vermeintlich sinnstiftendes Element im Leben kommt auf vielfältige Weise daher. In Syrien und im Nordirak trifft sie auf Zehntausende zumeist junger Menschen, die sich zum Hass verführen lassen.

„Es wurde ernst für uns. Wir wollten gegen die Unterdrückung der Muslime kämpfen."

„Das war der Grund, warum du nach Syrien gegangen bist?"

„Ich habe dort gelernt, wie man Sprengstoff einsetzt, wie man mit Waffen umgeht. Man hatte mir meine eigene Kalaschnikow gegeben. Meine Brüder, die zusammen mit mir aus Deutschland gekommen waren, freuten sich auf die kommenden Schlachten."

„Ihr wolltet für eure muslimischen Brüder kämpfen?"

„Sie sprachen immer wieder davon, wie schön es sei, endlich den ersten Ungläubigen mit einem stumpfen Messer zu schlachten, ihm den Kopf abzuschlagen."

„Dir ging es nicht gut dabei?"

„In meinem Träumen hat es mich verfolgt. Ich war nicht darauf vorbereitet gewesen. Wir kamen durch verwüstete Ortschafen. Unter den Trümmern sah ich tote Menschen. Ich musste mich immer wieder übergeben."

Viele kehren desillusioniert und traumatisiert zurück. Die Radikalisierung, die zu ihrer Ausreise geführt hat, ist auch durch diese negativen Erlebnisse in dem seltensten Fällen beendet. Die Ideologeme wirken weiter. Eltern sind oft verzweifelt und fühlen sich hilflos, auch bei denjenigen, die nicht ausgereist sind.

Der Notruf einer alleinerziehenden Mutter erreicht die Beratungsstelle. Sie hegt den Verdacht, dass ihr äjähriger Sohn ausreisen wolle. Im Gespräch wirkt sie völlig niedergeschlagen und kraftlos. Sie klingt den Tränen nahe.

„Ich habe alles versucht, aber ich kann ihn nicht mehr von seinen Ideen abbringen", eröffnet sie aufgebracht.

„Sie haben Angst um Ihren Sohn …“, sage ich.

„Ja. Jeden Morgen, wenn ich in sein Zimmer gehe, frage ich mich, ob er noch in seinem Bett liegt oder schon weg ist, also in Richtung Syrien.“

„Können Sie mir von einer Situation erzählen, als Ihre Gespräche in einer Sackgasse endeten?“, will ich von ihr wissen.

„Letzte Woche stand mein Sohn vor mir und flehte mich an, dass ich konvertieren müsse.“

„Sagte er, warum?“

„Ich käme sonst in die Hölle. Er weinte.“

„Was haben Sie geantwortet?“

„Ich war entsetzt. Ich sagte, das sind doch Menschen, die vergewaltigen und morden. Im Fernsehen kam gerade die Nachricht, dass sie einem Journalisten den Kopf abgeschlagen haben. Wie kannst du solchen Leuten nachlaufen, fragte ich ihn.“

„Wie hat Ihr Sohn reagiert?“

„Er hat nichts mehr gesagt und ist in sein Zimmer gegangen.“

„Warum hat Ihr Sohn im Gespräch geweint?“

„Das weiß ich nicht.“

„Hat er Angst um Sie? Dass Ihnen etwas passieren kann?“

„Ich habe Angst um meinen Sohn, er ist mein Kind. Er ist mir das Wichtigste. Ich liebe ihn doch.“

„Haben Sie ihm das gesagt, bevor er in sein Zimmer ging?“

„Nein. Er weiß doch, dass ich seine Mutter bin.“

„Hat er deshalb geweint?“

„Wir haben uns früher gut verstanden, haben viel gemeinsam gelacht und hatten Vertrauen zueinander … wir haben uns viel bedeutet.“

„Damals wie heute, denn ansonsten würden Sie und Ihr Sohn nicht weinen.“

Gespräche wie diese zeigen den immensen Unterstützungsbedarf betroffener Familien. Wie kann pädagogische Arbeit mit jungen Menschen gestaltet werden, die extremistische Tendenzen aufzeigen? Diese junge Menschen – ob männlich oder

weiblich, mit oder ohne Migrationsgeschichte – sind fasziniert von extremistischen Botschaften. Sie unterwerfen sich ohne Nachzudenken rigiden Normen und lehnen Demokratie und Aufklärung ab. Jugendliche können in Krisensituationen durch die Anhäufung individueller Probleme oder einfach nur auf ihrer Suche nach Orientierung und Identität anfällig sein gegenüber den Einflüssen extremistischer Szenen. Sie sind besonders dann anfällig für extremistische Manipulationen, wenn sie wenig Wissen über den Islam haben und die extremistische Szene scheinbar ihre emotionalen Bedürfnisse befriedigt. Dabei nutzt der extremistische Salafismus die religiöse Sprache als manipulatives Machtinstrument, verleugnet aber gleichzeitig jegliche religiöse Wertigkeit. Für die Pädagogik stellen sich dabei folgende Herausforderungen:

- Wie können junge Menschen erreicht werden, die sich von der extremistischen Szene angesprochen fühlen?
- Welche Möglichkeiten einer Ausstiegsarbeit haben sich in der Praxis bewährt?
- Welche präventiven Bildungsangebote sind denkbar, um die Attraktivität des Extremismus zu entzaubern und junge Menschen gegen Extremismus zu stärken?

Diesen Fragen stellt sich neben weitere Organisationen auch Violence Prevention Network.

2 Entstehung, Struktur und Ansätze von Violence Prevention Network

Violence Prevention Network ist ein Verbund erfahrener Fachkräfte, die seit über 16 Jahren mit Erfolg in der Deradikalisierung extremistisch motivierter Gewalttäter sowie der Extremismusprävention tätig sind. Unterschiedliche Professionen sowie Konfessionen zeichnen die weiblichen wie männlichen Mitglieder des Teams aus. Die Diversität des Teams ist nicht nur dem Gender- und Diversity-Mainstreaming geschuldet, sondern nach unserer Auffassung eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche pädagogische Arbeit.

Die Grundannahme der Arbeit von Violence Prevention Network ist es, Menschen durch die Zusammenarbeit das Erlernen jener Kompetenzen zu ermöglichen, die eine Distanzierung von menschenverachtenden Ideologien ermöglichen. Dies geschieht in einer für die Person wertschätzenden Atmosphäre und mit einer die Ideologie hinterfragenden Methode.

Die Vision ist es, dass ideologisch gefährdete Menschen und extremistisch motivierte Gewalttäter durch Deradikalisierungsarbeit ihr Verhalten ändern, ein

eigenverantwortliches Leben führen und Teil des demokratischen Gemeinwesens werden, um so Extremismus jeder Art vorzubeugen und zu verhindern.

Violence Prevention Network setzt sich dafür ein, dass Menschen Instrumente und Ressourcen zur Verfügung bekommen, um ihre bisherigen Verhaltensmuster zu reflektieren und zu überwinden. Sie sollen befähigt werden ein Leben zu führen, in dessen Verlauf sie weder sich selbst noch andere schädigen.

Abbildung 1: Das Portfolio von Violence Prevention Network

Die Ansätze von Violence Prevention Network

Um dem gesellschaftlichen Problem der Radikalisierung Jugendlicher und junger Erwachsener auf allen Ebenen begegnen zu können, hat Violence Prevention Network einen dreistufigen Lösungsansatz – bestehend aus Prävention, Intervention und Deradikalisierung/Ausstiegsbegleitung – entwickelt.

Violence Prevention Network verfügt aufgrund seiner von Beginn an auf diesen Themenbereich ausgerichteten Spezialisierung über jahrelange Erfahrungen im Umgang mit radikalisierten jungen Menschen und versteht es, Mitglieder dieser Szenen anzusprechen, mit ihnen in den Dialog zu treten, sie zu Veränderungen zu motivieren und Distanzierungsprozesse zu menschenverachtenden

Ideologien auszulösen. Das Angebot wird ergänzt durch Fortbildungen und Qualifizierungen für MultiplikatorInnen und Berufsgruppen, die mit den Zielgruppen arbeiten und dadurch vor besonderen Herausforderungen stehen.

Abbildung 2

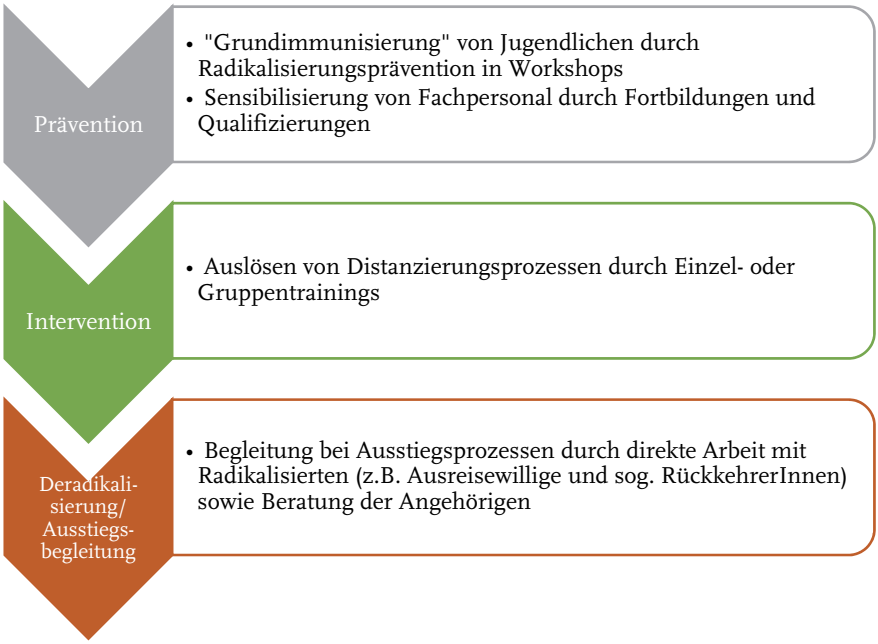

Violence Prevention Network arbeitet bundesweit und ist im Bereich des religiös begründeten Extremismus mit zahlreichen Beratungsstellen und Projekten im Vollzug in sieben Bundesländern aktiv.

3 Die Zielgruppen von Violence Prevention Network

Zu den KlientInnen von Violence Prevention Network gehören rechtsextrem und islamistisch ideologisierte bzw. radikalisierte Menschen. Neben präventiven Ansätzen gehören auch Maßnahmen der sekundären und insbesondere der tertiären Prävention zu den Aufgabengebieten von Violence Prevention Network. Präventive Maßnahmen dienen vor allem der Stärkung der Ambiguitätstoleranz, der Auflösung ideologisierter Interpretationsregimes sowie damit zugleich der Früherkennung und Verhinderung von Radikalisierungsprozessen. Maßnahmen der

Intervention bei beginnenden Radikalisierungsprozessen und die zielgerichtete Deradikalisierungsarbeit lösen Zweifel sowohl an ideologisierten Deutungen und Wertungen der sozialen Umwelt als auch an den daraus abgeleiteten Zielen und Handlungsmustern aus. Sie eröffnen jenen KlientInnen eine Möglichkeit zur Umkehr, die einen Ausweg aus extremistischen Ideologien suchen.

Der unterschiedliche Grad von Ideologisierung und Radikalisierung macht es nötig, die konkreten Präventions- und Interventionsmaßnahmen differenziert zu betrachten. Im Bereich der Jugendhilfe und der Schulen (u. ä. Umfelder) sind oftmals eher jene Jugendliche anzutreffen, die sich in einer Phase der Orientierung befinden und als radikalisierungsgefährdet bezeichnet werden können. Im Jugendstrafvollzug besteht die Zielgruppe von Deradikalisierungsmaßnahmen aus jenen, die ihre Gewalttaten mit ideologischen Motiven rechtfertigen, die aber nicht immer auch über ein gefestigtes ideologisches Weltbild verfügen.

Von Menschen mit in sich geschlossenen und gefestigten Ideologisierungen geht meist eine besondere Gefahr aus. Mit steigender Ideologisierung steigt oft auch die Militanz – und mit ihr die Radikalisierung. Anders als ideologisierte Affekttäter, denen in gegebenen Situationen ideologisierte Interpretationsregimes die Anlassstrukturen für Gewalthandlungen liefern, sind hoch ideologisierte Personen meist sehr affektkontrolliert; ihr Zugang zu Gewalt ist mit steigender Ideologisierung instrumentell. Die Radikalisierung kann, durch vorab nur schwer identifizierbare Einflüsse, einen langjährigen Prozess nehmen oder in einer Spirale rasant eskalieren. Rekrutierungsbemühungen von extremistischen Gruppierungen, die diese Prozesse unterstützen, finden in Jugendhilfe, Schulen, Communities, Strafvollzugsanstalten und im Internet statt.

4 Verantwortungspädagogik® – Die Methode von Violence Prevention Network

Die schwierigste Phase der Deradikalisierungsarbeit ist die Kontaktaufnahme. Da der junge Mensch sich selbst nicht an eine Beratungsstelle wendet, sind Hinweise aus dem sozialen Umfeld notwendig. Bedeutend sind hierbei besonders die ratsuchenden Familienangehörigen, da sie eine wichtiger Partner in der praktischen Arbeit sein können. Aber auch Freundeskreise, Moscheen, Schulen, Sicherheitsorgane, Jugendhilfeeinrichtungen oder Jugendämter können hinweisgebende Instanzen sein.

Die Beraterinnen und Berater überprüfen die Hinweise und eruieren die Möglichkeiten eines Erstkontaktes mit der betroffenen Person. Der Kontakt erfolgt aufsuchend, zum Beispiel in der Familie oder bei einen Workshop in der Schule oder beim Beten in einer Moschee. Bei der Kontaktaufnahme wird darauf geachtet, wie

der Gesprächsanlass den jungen Menschen erklärt wird, damit dieser sich nicht stigmatisiert fühlt. Der Erstkontakt ist entscheidend für den weiteren Prozessverlauf. Ziel ist es, bei den Betroffenen ein Interesse und eine Motivation für weitere Gespräche zu wecken, aber auch zu erkennen, ob akute sicherheitsgefährdende Faktoren vorliegen.

4.1 Distanzierungsprozesse auslösen

Die Notwendigkeit der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen, die extremistische Tendenzen aufweisen und vorurteilsmotivierte Straftaten begehen, wird immer offensichtlicher. Bisher nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind aufsuchende Ansätze für extremistisch gefährdete Jugendliche, die bei Erkennen einer Radikalisierung schnell von Fachkräften angesprochen werden. Somit besteht stets die Gefahr, dass sich beginnende Radikalisierungsprozesse verstetigen bzw. eskalieren können und sich die Gefährdeten in der radikalisierten Szene immer mehr abschotten. Derartige Abschottungsprozesse führen zur Vertiefung feindlicher Distanz zu staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen und erschweren somit die Primärmotivation zum Ausstieg. Die klassischen *„Aussteigerprogramme“* setzen mit der Unterstützung ihrer KlientInnen zu einem Entwicklungszeitpunkt an, zu dem Prozesse der Distanzierung schon begonnen haben. Sie bieten Hilfe bei Ausstieg und Verhaltensveränderung, wenn die Entscheidung zum Ausstieg bereits getroffen wurde.

Die Arbeit von Violence Prevention Network beginnt zu einem früheren Zeitpunkt. Wir erreichen mit einen dialogorientierten Ansatz Menschen, die ihre Denkmuster bisher nicht hinterfragt haben und lösen die ersten Distanzierungsprozesse durch die Zusammenarbeit zwischen TrainerIn und KlientIn aus. Dieser Ansatz macht es möglich, sich auch denen zuzuwenden, die von sich aus nicht um eine Zusammenarbeit ersuchen würden – wie das bei klassischen Aussteigerprogrammen notwendig ist. Selbstverständlich umfasst die Zielgruppe, mit der nach diesem Ansatz gearbeitet werden kann, auch Menschen, die Merkmale wie Szenekontakte, -zugehörigkeit und -aktivität aufweisen. Die Arbeit bleibt aber nicht auf diese Gruppe beschränkt, da zu viele extremistisch geprägte Menschen nach diesen Indikatoren nicht zu erfassen sind.

4.2 Distanzierung versus Ausstieg

Violence Prevention Network setzt auf Distanzierungsprozesse von ideologisierten Weltbeschreibungen und Einstellungsmustern, die in der Regel nur durch länger-

fristige Bearbeitungen sehr vielschichtiger Themenfelder und Problemlagen eingeleitet, umgesetzt und abgeschlossen werden können. Nur so lässt sich diese Arbeit nachhaltig betreiben. Und nur so lässt sich gewährleisten, dass Extremismus bei Jugendlichen auch tatsächlich die biografische Episode bleibt, als die sie, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus, von der Wissenschaft beschrieben wird. Nachhaltigkeit ist hierbei entscheidend, damit die betreffenden *„AussteigerInnen"* nicht etwa nach Abschluss eines bestimmten Lebensabschnitts, in dem die Zugehörigkeit zu extremistischen Szenen und Milieus als sozial unerwünscht erfahren wird, wieder Zugang zu ihnen suchen.

Zu den Themen, die von Violence Prevention Network aufgegriffen werden, gehören auch die Bedeutung, die Funktion und die Folgen (z.B. für die Familie, für die Erwerbsbiografie, für die eigene Gewaltproblematik usw.) der jeweils vorzufindenden Zugehörigkeiten zu einschlägig orientierten Kumpelhorden, Parteien, neonazistischen bzw. islamistischen Personennetzwerken, Moscheegemeinden usw. Diese Themen werden jedoch nicht mit dem Ziel angesprochen, den Klienten/die Klientin zum Verlassen solcher strukturellen Zusammenhänge zu bewegen (weil es bspw. *„besser"* für sie/ihn ist), was ein rein extrinsisches Motiv wäre. Statt dessen werden sie mit dem Ziel angesprochen, dass der/die Klient/in erkennt, welche unverhältnismäßige Macht ideologisierte Personengruppen, ihre sozialen Dynamiken und Denkweisen über sein und ihr Leben haben; zum Ziel nimmt sich die Verantwortungspädagogik® daher, dass der/die Teilnehmer/in solche Personenkreise aus eigener Entscheidung hinter sich lassen möchte. Das Leben eigenverantwortlich zu führen, soll ein intrinsisches Motiv der TeilnehmerInnen werden. Anders als bspw. das Herbeiführen sozial erwünschten Verhaltens ist das nur über langwierige und für die KlientInnen manchmal auch ausgesprochen intensive und gelegentlich sehr schmerzhafte Erkenntnisprozesse zu bewerkstelligen.

4.3 Das ideologisierte Narrativ thematisieren

Erkenntnisprozesse sind nicht entlang des großen Disputs um das ideologisch Ganze zu erzielen, der kaum mehr als die Bestätigung bereits vorhandener Feindbilder bewirken würde, sondern entlang lebenspraktischer Hilfestellungen zu Problemen und individuellen Fragen. So können nicht nur Widerstände umgangen oder abgebaut werden, sie bieten vielmehr unmittelbare Anknüpfungspunkte für die Thematisierung von Fragen, denen in ideologisierten Narrativen eine immens hohe Bedeutung zukommt, seien es Gewalthaltungen und ihre ideologisierte Legitimation, seien es Fragen nach Geschlechter- und Rollenbildern oder seien es Fragen nach dem Zusammenleben generell.

Hervorzuheben ist der unmittelbar lebenspraktische Bezug, der den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit der Klientel erst ermöglicht. Der Zugang allein über strukturelle Merkmale (NPD-Mitglied, Neonazi, Salafist o.ä.) hingegen würde zu Fremdzuschreibungen an die Klientel durch die ProjektmitarbeiterInnen führen und damit in Feindbildzuweisungen münden, die bestenfalls Widerstände hervorrufen, schlimmstenfalls die Ablehnung der angebotenen Maßnahmen zur Folge haben.

Nur die Thematisierung ideologisierter Narrative kann einerseits die Nachhaltigkeit von Distanzierungsprozessen gewährleisten und andererseits die Weitergabe von einschlägigen Einstellungen an andere verhindern. Denn das Verlassen von Milieus, Szenen oder Freundeskreisen geht nicht automatisch mit der Preisgabe von Denkmustern und Werthaltungen einher. Schon unter diesem Aspekt wäre die enge Zielgruppenbestimmung allein über strukturelle Merkmale fehl am Platz.

5 Antworten auf religiös begründeten Extremismus

Religiös begründeter politischer Extremismus hat – wie beim Rechtsextremismus – im Kern eine Ideologie der Ungleichwertigkeit und verfolgt als Zielsetzung eine politische Herrschaftsübernahme. Religiöse Berufung und Sprache wird zum Mittel der Durchsetzung von politischer Macht missbraucht.

Auf der *ideologischen Ebene* zeigen sich u.a. folgende Merkmale:

- Abwertung anderer Religionen, Weltanschauungen und Lebensorientierungen (religionszentrierter Überlegenheitsanspruch)
- Ablehnung und Einschränkung der Religionsfreiheit, der Menschen- und Grundrechte, Vorhandensein demokratiedistanzierter Einstellungen
- Unterscheidung zwischen *„wertem“* und *„unwertem“* Leben, zwischen *„Gläubigen“* und *„Nichtgläubigen“*; Dehumanisierung von Anders- und Nichtgläubigen
- Ideologie einer einzig *„wahren Religion“* als normative Gesellschaftskonzeption, die die gleichberechtigte Existenz anderer Weltanschauungen ablehnt und bekämpft
- Nicht selten verbunden mit überhöhtem Nationalismus
- Umwandlung der Religion in eine politische Ideologie

Auf der *Verhaltensebene* können sich folgende Merkmale zeigen:

- Zusammenschluss in Organisationen mit extremistischen Positionen
- Gewinnung von Sympathisanten und Rekrutierung von politischen Aktivisten
- Ablehnung demokratischer Diskurse
- politische Herrschaftsübernahme durch politische Partizipation
- Befürwortung von Gewalt und aktive Gewaltbereitschaft (religiös fundierte Gewaltbereitschaft)
- Militante Strategien zur Umsetzung politisch-extremistischer Vorstellungen (Terrorismus)

Fundamentalismus ist im Kern der absolute Wahrheitsanspruch auf die alleinige Richtigkeit der Weltanschauung und der Bestreitung der Legitimität konkurrierender Wahrheitsansprüche. Er kann durchaus ideologische Elemente eines religiösen Extremismus enthalten. Solange der Fundamentalismus nur eine Geisteshaltung bleibt und keine politischen Zielsetzungen hat, ist er nicht extremistisch. Auch religiöse Fundamentalisten unterliegen dem Grundrecht der Religionsfreiheit, welches seine Schranken allein an konkurrierenden Verfassungsnormen findet. Diese konkurrierenden Verfassungsnormen verletzt der religiöse Extremismus (autoritärer und aggressiver Fundamentalismus).

Wichtige Merkmale eines nichtextremistischen Religionsverständnisses sind:

- Religiöse Zulässigkeit von demokratisch verfassten Gesetzen
- Gleichwertigkeit von Menschen
- Akzeptanz anderer Religionen, Weltanschauungen und Lebensorientierungen und deren gleichberechtigter Existenz neben der eigenen Religion
- Religiöses Grundverständnis, das humanistische Grundprinzipien wie Demokratie, Gewaltfreiheit, Menschenrechte und Toleranz nicht ablehnt, sondern vielmehr diese Werte auch in der eigenen Religion findet.

Diese Begriffsklärungen sind ein wichtiger Bestandteil in der pädagogischen Auseinandersetzung mit betroffenen jungen Menschen, denn es geht nicht um eine Religionsdistanz, sondern um eine Extremismusdistanzierung.

5.1 Die Attraktivitätsmomente der extremistischen Szene in unsicheren Lebensphasen – Radikalisierungsverläufe

Was aber macht junge Menschen anfällig gegenüber den Einflüssen extremistischer Szenen? In vielen Fällen finden sich Krisensituationen, eine Anhäufung individueller Probleme – oder es geht einfach nur um Orientierungssuche und Iden-

titätsfindung. Violence Prävention Network arbeitet seit über 15 Jahren im Bereich der Extremismusprävention und -vermeidung. Die praktische Arbeit zeigt, dass es einen einheitlichen Radikalisierungsverlauf bei jungen Menschen nicht gibt:

- *Yvonne ist ein 14-jähriges Mädchen aus Sachsen-Anhalt. Das Verhältnis zum Vater ist gespannt. Dieser engagiert sich in der PEGIDA-Bewegung. Die Tochter sucht Halt in der salafistischen Szene.*
- *Özlem ist ein 16-jähriges Mädchen aus Frankfurt, ihre türkischstämmigen Eltern verbieten ihr das Tragen eines Kopftuches. Den stark autoritär geprägten häuslichen Strukturen entzieht sich Özlem durch eine Anbindung an die salafistische Szene. Hier erfährt sie Anerkennung und Geborgenheit.*
- *Abdul mit kurdischen Wurzeln ist 15 Jahre alt und sitzt wegen mehrfachen Raubes und Körperverletzungen noch drei Jahre im Jugendvollzug. Danach möchte er nach Syrien und sich etwas „Großem" anschließen, dem Dschihad, und einmal im Leben etwas Richtiges tun, auch wenn es für ihn den Tod bedeuten würde. Hier in Deutschland sieht er keine Perspektive, seine Familie hat sich von ihm abgewandt. Über seine Religion hat er kein Wissen. Er weiß noch nicht mal, dass der „IS" gegen die Kurden kämpft.*
- *Thorsten sehnt sich nach der Scheidung seiner Eltern nach neuen Zugehörigkeiten. Über einen Freundeskreis bekommt er Kontakt zur extremistischen Szene. Er „konvertiert" und hat somit eine neue Gemeinschaft gefunden.*
- *Anne ist 18 Jahre alt. Vor kurzem ist ihr Vater gestorben, zu ihrer Mutter hat sie ein angespanntes Verhältnis. Über Freundeskreise bekommt sie Kontakte zur salafistischen Szene, fühlt sich dort geborgen und aufgehoben. Aus Dankbarkeit will sie nach Syrien ausreisen und etwas gegen die „globale Ungerechtigkeit" tun.*
- *Benjamin, 16 Jahre alt, ist ohne Vater aufgewachsen und hat in seinem Leben wenige Erfolge aufzuweisen. Er verfängt sich in kleinkriminellen Handlungen. Über einen Freund bekommt er Zugang zur salafistischen Szene und lang ersehnten Vaterfiguren. Sein Freund reist nach Syrien aus und stirbt dort. Benjamin hat es sich im letzten Moment noch einmal anders überlegt.*
- *Mohammed ist 19 Jahre alt und in häuslichen Gewaltverhältnissen aufgewachsen. Weder in der Familie noch in der Gesellschaft fühlte er sich angenommen. Nach einer jahrelangen Gewaltkarriere sucht er eine moralische Rechtfertigung für seine Handlungen, ein Ventil für seinen aufgestauten Hass. Er denkt darüber nach, in die Kampfgebiete in Syrien und dem Irak zu gehen.*
- *Mehmet ist 17 Jahre alt und kommt aus einer intakten und aufgeschlossenen Familie. Er ist sich nicht sicher, ob er mit seiner muslimischen Identität in*

einem säkularen Staat so leben darf, wie er sich das vorstellt. In seiner Moschee bekommt er keine Antworten auf seine Fragen. Erst in salafistischen Gesprächskreisen zeigt man scheinbar Interesse für seine Religiosität. Er reist nach Syrien aus.

Bei allen Unterschieden verdeutlichen die Beispiele, dass Radikalisierungsprozesse stets im Kontext der konkreten Lebensgeschichte und -ereignisse der jungen Menschen zu betrachten sind. Und es zeigt auch, dass diese Menschen noch erreichbar sind und sich aus der Szene lösen können. Auch der Fortgang der Geschichte von Mehmet zeigt dies:

Es ist Frühsommer 2015. Mehmet sitzt in einen Café und erzählt seine Eindrücke von seiner neuen Ausbildung. Er hat vor kurzem seinen Realschulabschluss geschafft. Er kann sich des Lebens wieder erfreuen. Es ist nur wenige Monate her, dass Mehmet im syrischen Kampfgebiet war und sich in einem Ausbildungslager des „IS" aufhielt. Heute weiß er, dass sein Leben am seidenen Faden hing. Im Lager bekam er damals immer wieder zu hören, dass er und die anderen nicht mehr zurückkehren könnten, da ihr früherer Staat sie jetzt verfolgen werde. Mehmet war nach seiner Ankunft in Syrien schnell desillusioniert. Eigentlich wollte er helfen, weil er es ungerecht fand, wie weltweit mit Muslimen umgegangen wird. Aber in Syrien erlebte er keine Religiosität, nur Gewaltverherrlichung und Hass. Fragen stellen durfte er nicht. Es hieß immer: Frage nicht, tue es. Er wollte schnell zurück – aber er machte sich Sorgen, wie seine eigentliche Heimat mit ihm umgehen würde, wenn er wieder deutsches Staatsgebiet betritt.

Mehmets Familie hat ihm bei der Rückkehr geholfen. Unterstützt wurde sie von den Beraterinnen und Beratern von Violence Prevention Network. Mehmet wurde nach seiner Rückkehr intensiv betreut. Er besuchte wieder seine Schule und konzentrierte sich auf seine Abschlussprüfungen. Er hat es geschafft, einen Ausbildungsplatz zu erhalten und ist wieder sozial gut integriert. In vielen Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden seine Erfahrungen in der extremistischen Szene aufgearbeitet. Früher hatte Mehmet Gesprächspartner für religiöse Fragen gesucht und war über Gleichaltrige auf die salafistische Szene gestoßen. Nur einige Monate später war er in Syrien. Heute weiß Mehmet, dass das in der Szene vermittelte extremistische Gedankengut mit seiner Religion nichts gemeinsam hat.

Mehmet hatte in den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von VPN viele Fragen und Themen, vor allem ob er als Moslem in einer Demokratie leben darf. Es ging bei den Gesprächen nicht darum, Mehmet mit Argumenten gegen seine extremistische Einstellung zu konfrontieren, mit sog. Gegennarrativen. Wichtig war vielmehr, dass Mehmet wieder fragen und eigene Gedanken

zulassen durfte. Es ging darum, andere Sichtweisen anzuhören, ohne den Druck zu erleben, sie adaptieren zu müssen. Er sollte erleben, eigene Entscheidungen treffen zu dürfen. Sein Bedürfnis nach Gemeinschaft versucht Mehmet heute anderswo zu erfüllen, von Mitgliedern extremistischer Organisationen möchte er nicht mehr angesprochen werden und er hat jeden Kontakt zu ihnen abgebrochen. Auch seine Familie ist nachdenklicher geworden und möchte Mehmets eigene Wünsche in Zukunft mehr respektieren und unterstützen. Mehmet hat in der Beratungszeit schrittweise seine Beeinflussbarkeit in der Szene erkannt. Am Anfang der Beratung konnte er die Frage, wie es zur Ausreise kommen konnte, nicht wirklich beantworten. Er wusste es nicht, er ist einfach nur gefolgt. Nach und nach verstand er die Zusammenhänge der Manipulation innerhalb der extremistischen Szene. Er verstand die Absichten der initiierten Entfremdungsprozesse zu seinen Eltern, seinem alten Freundeskreis und zu der hiesigen Gesellschaft. Man wollte ihn einfach nur gefügig und abhängig machen. Heute fühlt sich Mehmet nicht mehr fremd, er ist wieder Teil seiner Familie und hat seinen Platz in der hiesigen Gesellschaft gefunden und schätzt seine persönliche Freiheit, einen eigenen Weg gehen zu dürfen. Im Jahre 2017 absolviert Mehmet seine Ausbildung.

Für die Arbeit mit jungen Menschen wie Mehmet ist das Wissen über Attraktivitätsmomente der extremistischen Szene wichtig, um nachhaltige Prozesse der Deradikalisierung umsetzen zu können. Denn letztlich arbeitet jede extremistische Szene mit nicht befriedigten emotionalen Bedürfnissen junger Menschen. Dies ist das Mittel, um neue Anhänger zu locken und für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Extremistische Salafisten sind für junge Menschen in unsicheren Lebensphasen attraktiv, weil sie Identität, Halt und Orientierung geben können. Sie können verführerisch wirken, weil sie unter anderem folgende Angebote machen:

- Identität, Geborgenheit und Gemeinschaft (auch spirituelle Heimat), unabhängig von nationalen und ethnischen Kategorien
- Wissen mit einem exklusiven Wahrheitsanspruch (einzige und höhere Wahrheit), der zu einem überhöhten Selbstwertgefühl führen soll und die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ermöglicht
- eindeutige Wertezuschreibungen mit der klaren Unterscheidung zwischen *„Gläubigen“* und *„Nichtgläubigen“*, *„gut“* und *„böse“* (dichotome Weltsicht, mit der Ungleichheitsideologien vermittelt werden)
- klare Orientierungen durch charismatische Autoritäten mit Gehorsamsanspruch: *„Du musst nicht nachdenken, Du musst nur folgen.“*
- Gerechtigkeitsutopien, die an die hoch ideologisierte Vorstellung von weltweiter Verfolgung von Muslimen (kollektive Opferidentität) anknüpfen, die

solidarisch unterstützt werden müssen (Mitmachfaktor), um ihr Leiden zu beenden
- Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und Abgrenzung von der Erwachsenenwelt, der Gesellschaft
- die Möglichkeit, aufgestauten Hass durch Gewalthandlungen zu kompensieren und hierbei Gewalthandlungen *„religiös"* legitimieren zu können

5.2 Möglichkeiten der Deradikalisierung und Prävention

Deradikalisierung beschreibt den Prozess der Auflösung menschenverachtender Ideologien und der nachhaltigen Verhinderung von Handlungen, die gegen Menschen- und Grundrechte ausgerichtet sind. Damit ist nicht nur die Ausstiegsarbeit gemeint, die eine bewusste Entscheidung des Ausstiegs aus der extremistischen Szene voraussetzt. Deradikalisierungsprozesse beginnen oft bei gefährdeten Personen, die noch keine oder endgültige Entscheidung der Extremismusdistanzierung getroffen haben oder sich noch in diesen Gedankengut bewegen. Daher hat Deradikalisierungsarbeit einen hochgradig aufsuchenden Charakter und muss oft erst die Veränderungsmotivation bei den Betroffenen anregen.

Präventive Ansätze konzentrieren sich darauf, jungen Menschen gegen Extremismus zu stärken. Das Entwickeln von interkultureller Toleranz und kritischer Reflektionsfähigkeit, die Vermittlung von demokratischen Werten, unterstützende Angebote zur eigenen Identitätsentwicklung, Aufklären über Rekrutierungs- und Manipulationsstrategien der extremistischen Szene sind hier nur einige der Schwerpunktthemen präventiver Arbeit.

Violence Prevention Network verfügt aufgrund seiner Spezialisierung auf Extremismusprävention und Deradikalisierung über jahrelange Erfahrungen im Umgang mit radikalisierten jungen Menschen und versteht es, Mitglieder dieser Szenen anzusprechen, mit ihnen in den Dialog zu treten, sie zu Veränderungen zu motivieren und Distanzierungsprozesse zu menschenverachtenden Einstellungen auszulösen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Arbeit mit radikalisierten Personen dar, die aus einem Krisengebiet nach Deutschland zurückkehren. Aufenthalte in den *Hot Spots* des internationalen Dschihads können wie Durchlauferhitzer weiterer Radikalisierung wirken. Nicht jede beziehungsweise jeder, der nach Syrien reist, endet zwangsläufig in den Armen *„islamistischer"* Kampfverbände; mancher reist auch ausdrücklich zu wohltätigen Zwecken. Und nicht jeder, der die Kampfeinsätze des militanten Dschihad überlebt, kehrt hoch radikalisiert in die Bundesrepublik zurück. Mancher klopft zutiefst desillusioniert wieder an die Familientüren, andere sind tief traumatisiert. Nicht selten trifft beides zu. Es sind vor allem

Personen, denen in ihrer Heimat besonders schlechte Prognosen gestellt werden, die für die extremistische *„Versuchung"* besonders empfänglich zu sein scheinen. Die Radikalisierung verläuft bei jungen Menschen unterschiedlich und die sozialen und emotionalen Hintergründe sind vielfältig. Soziale Perspektivlosigkeit, Anerkennungsdefizite im sozialen Umfeld, innerfamiliäre Konfliktdynamiken, Diskriminierungserfahrungen können ein Teil der Ursachen der Entfremdung von dieser Gesellschaft sein. Es sind aber auch junge Menschen betroffen, die nicht aus prekären Familienverhältnisse kommen, die ebenso den manipulativen Rekrutierungsstrategien der extremistischen Szene ausgesetzt sind, die es versteht, durch eine scheinbare Befriedigung emotionaler Bedürfnisse wie Gemeinschaft, Zugehörigkeit, Geborgenheit und Halt sich an junge Menschen *„anzudocken"*. Das Ergebnis ist dann stets: Entfremdung zur Familie, Entfremdung zu den bisherigen sozialen Kontakten, Entfremdung von der Gesellschaft, soziale Abhängigkeit vom sozialen Milieu und somit die Bereitschaft zum bedingungslosen Folgen der Extremisten.

Eine Deradikalisierungsarbeit beinhaltet sowohl eine niedrigschwellige Bildungsarbeit, die es versteht, mit jungen Menschen Dialoge über schwierige Fragestellungen zu führen, als auch eine sozialarbeiterisch-pädagogische Perspektive, welche den Blick auf die Problemlagen junger Menschen richtet. Denn ohne eine soziale Perspektive führt eine *„Entzauberung"* der extremistischen Ideologie zu einer Dekompensation bei Menschen, die eigentlich eines sozialen Halts bedürfen.

Der Arbeitsansatz von Violence Prevention Network basiert daher auf den folgenden Schwerpunkten:

Aufbau einer professionellen Arbeitsbeziehung

Die Herstellung einer Vertrauensbasis zu den Betroffenen stellt eine überaus anspruchsvolle Aufgabe dar, da es gilt, jene jungen Menschen zu erreichen, die von der Gesellschaft und den staatlichen Organen häufig hochgradig entfremdet sind. Dies ist der Grund, warum sie sich – von der extremistischen Szene dazu gedrängt – abschotten. Dies gelingt durch aufsuchende PädagogInnen, die sich nicht gleich in Gegennarrativen mit der betroffenen Person verstricken, sondern erstmal eine interessierende Haltung zu den Betroffenen und seiner Lebenssituation annehmen.

Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

Die extremistische Szene agiert auf hochaggressivem Niveau und fordert immer wieder zum Kampf gegen „Ungläubige“ auf. In diesem Risikobereich müssen pädagogische Aktivitäten immer darauf ausgerichtet sein, Gefährdungen zu vermeiden. Hierzu ist die Kooperation mit nahestehenden Personen wie Familienangehörigen zentral, denn emotionale Schlüsselpersonen sind wichtige Hemmschwellen für zerstörerische Handlungen. Die Ausreise in ein Kampfgebiet bedeutet nicht selten ein hohes Sterberisiko für einen selbst und für andere Menschen.

In dieser Phase ist es auch relevant, eine Verunsicherung bezüglich des extremistischen Gedankenguts zu erreichen. Verunsicherung von festgefügten ideologischen Gedankenmuster ist ein erwünschtes Ergebnis pädagogischer Arbeit, um eine Offenheit zu neuen Sichtweisen zu ermöglichen. Die Gestaltung des Prozesses der Deradikalisierung ist methodisch und inhaltlich abhängig vom Grad der Radikalisierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Notwendigkeit einer theologischen Auseinandersetzung parallel zur pädagogisch-psychologischen Intervention steigt, je weiter die Radikalisierung des Einzelnen fortgeschritten ist. Wenn ein Mensch sich mit dem Willen, für seinen Glauben zu töten, einer extremistischen Gruppierung anschließt, wird die Beraterin/der Berater im Deradikalisierungsprozess viel Zeit drauf verwenden müssen, die ideologischen Rechtfertigungsmuster zu irritieren und Zweifel an diesen zu säen. Die Anforderungen an Berufsbild in der Deradikalisierung sind anspruchsvoll und komplex und daher sind die pädagogischen Teams interdisziplinär, umfangreiche theologische Kenntnisse gehören dazu.

Entwicklung und Zunahme der Dialogfähigkeit

In der extremistischen Szene gibt es eine hochgradige Gehorsamsorientierung, verbunden mit einer Angstideologie, d.h. abweichendes Denken und Verhalten wird sanktioniert In den Gesprächen mit den jungen Menschen ist es zentral, dass sie wieder eigenständiges Denken entwickeln, andere Sichtweisen angstfrei annehmen können und wieder selbstbewusste und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können. Deradikalisierung kann nur dann nachhaltig gelingen, wenn sich der zu Beratende in einer Atmosphäre des respektvollen Umgangs, sowohl mit seiner Person als auch mit seinen religiösen Vorstellungen, wiederfindet.

Entscheidend ist gerade bei dieser Zielgruppe, dass die thematische Auseinandersetzung keinen missionierenden, sondern einen dialogischen Charakter hat. Nur der ehrliche Respekt vor den vorhandenen Erklärungsansätzen ermöglicht es, dass sich die betroffenen Personen für den Prozess des Hinterfragens öffnen. Die

argumentative Gegenrede führt hingegen zu Abwehr und zur Verfestigung radikaler Ideologien.

Integration in gewünschte religiöse „Räume"

Im Rahmen der Ausstiegsbegleitung ist es förderlich, die Betroffenen in bestehende muslimische Communities und Gemeinden integrieren zu können. Der *„Ausstieg"* in diesem Feld von Extremismus erfordert, anders als zum Beispiel im Bereich des Rechtsextremismus, eine stabile (Neu-)Definition der Glaubensrichtung. Nicht der *„Ausstieg"* aus dem Islam ist das Ziel, sondern die Abkehr von radikalen und menschenverachtenden Sichtweisen und der damit einhergehenden Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt.

Entwicklung von Toleranz gegenüber Widersprüchlichkeiten

Neue Perspektiven zu eröffnen und unterschiedliche Sichtweisen annehmen zu können sind Grundprinzipien jeglicher Bildungsarbeit. Für Menschen, die in ideologischer Monokausalität verhaftet sind, kann dies nur prozesshaft entwickelt werden. Der etappenweise Einsatz von differenten Teams mit unterschiedlichen Weltanschauungen, wie auch der Aufbau neuer sozialer Beziehungen bzw. der Reaktivierung früherer sozialer Kontakte unterstützen diesen Prozess.

Aufbau eines neuen privaten Netzwerkes, Aufbau von differenten sozialen Kontakten jenseits der extremistischen Szene

Die extremistische Szene will eine Gleichförmigkeit, indem sie Differenzen negiert und *„Ungläubigen"* das Existenzrecht abspricht. Sie sorgt dafür, dass *„Neumitglieder"* frühere soziale Kontakte (gegebenenfalls familiäre Beziehungen) abbrechen, soweit sich diese Personen nicht ebenfalls missionieren lassen. Junge Menschen unterliegen bei einem Verlassen der Szene der Gefahr einer möglichen individuellen Kompensation, da soziale Interaktionen und die Anerkennung der eigenen Person nur noch im extremistischen Milieu stattgefunden haben. Durch den Aufbau alternativer privater und öffentlicher Netzwerke wird die Distanzhaltung zur extremistischen Szene erleichtert.

Orientierung auf einen persönlichen Zukunftsplan jenseits des „politischen Kampfes"

Soziale Desintegration ist ein Ursachenfaktor für eine mögliche Radikalisierung oder Re-Radikalisierung. Daher sind schulische und berufliche Integrationsmaß-

nahmen für den Jugendlichen von besonderer Bedeutung, weil sie soziale Partizipation und neues Selbstwertgefühl ermöglichen.

Biografisches Verstehen

Extremistische Affinitäten und Gewaltanwendungen sind immer auch Ausdruck eigener lebensgeschichtlicher Ereignisse, die die betroffene Person in ihrer Wirkung nicht nachvollzogen hat. Der Verlust eines engen Familienmitglieds kann z.B. der Grund für die Zuflucht in eine neue Gemeinschaft sein. Bruchlinien in der Geschichte eines Menschen werden von extremistischen Rekrutierern schnell erkannt, um schutzbedürftige Menschen emotional an sich zu binden.

Biografiearbeit bedeutet, dass die jungen Menschen die wirksamen Faktoren in ihrem Leben identifizieren und verstehen können (biografische Schlüsselkompetenz). Es soll vermieden werden, dass persönliche Lebenserfahrungen ideologisiert und missbraucht werden. An der Schnittstelle zwischen Biografie und Ideologie müssen Gewalthandlungen, ihre lebensgeschichtliche Entstehung, Interpretationsregimes und mit ihnen die ideologisierten Anlassstrukturen von Hass und Gewalt thematisiert werden. Interpretationsregimes sind z.B. erworbene Wahrnehmungsmuster, die von biografischen Erfahrungen beherrscht werden und nicht überprüft werden. So kann z.B. eine kollektive Opferidentität, also die Sichtweise, Muslime würden weltweit verfolgt, ein Ausdruck früherer persönlicher Ablehnungserfahrungen im familiären Umfeld sein. Ziel ist es, beim jungen Menschen durch empathische Dialoge zu seinen eigenen Leben Selbsterkenntnisprozesse zuzulassen. Die Entstehung von Gewalt und menschenverachtenden Denkmustern wird als Bestandteil der eigenen Lebensgeschichte erkannt und damit werden die Anlassstrukturen und Legitimationsmuster von ideologisierter Gewalt aufgeweicht. Eine fehlende Trauerarbeit über ein verlorenes Familienmitglied kann dann z.B. nicht mehr der Anlass für eine Ausreise in ein *„Kampfgebiet"* sein.

5.3 Differenzierte Ansätze der Deradikalisierung – differenzierte Anforderungen an BeraterInnen

Die Geschwindigkeit, mit der sich Jugendliche radikalisieren, macht es oftmals erforderlich, zügig differenzierte, aufeinander abgestimmte Möglichkeiten der Deradikalisierungsarbeit umsetzen zu können. Dazu gehören:

- Beratung, Begleitung und themenbezogene Bildungsarbeit für radikalisierungsgefährdete junge Menschen im Vorfeld von Straffälligkeit

- intervenierende Maßnahmen in Fällen sich abzeichnender Radikalisierung. Dazu gehört der sofortige Kontaktversuch zur betroffenen Person, wie auch die Überprüfung einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung
- Deradikalisierung, Beratung und Begleitung im Strafvollzug
- Aussteigerbegleitung: Beratungs- und Dialogmaßnahmen mit Radikalisierten, Ausreisewilligen und Rückkehrern (z.B. Syrien)
- Beratung für Angehörige in der Auseinandersetzung mit religiös begründetem Extremismus zur Erreichung der Zielgruppe

Für diese Tätigkeit sind besonders Beraterinnen und Berater erforderlich, die erfahren darin sind, mit radikalisierten Menschen einen offenen Dialog zu beginnen, ihnen zuhören und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, ohne die Beziehung zu verlassen. Entscheidend ist nicht allein das Sachthema, sondern vielmehr die Personen und der Kontext, in dem dieser Dialog geführt wird. Dass die Beraterinnen und Berater in diesen Prozessen eine wichtige Rolle einnehmen, ist offensichtlich – sie müssen verlässlich sein; sie müssen authentisch sein; sie müssen den Jugendlichen Identifikation und Reibungsfläche zugleich bieten, sie müssen sowohl Interesse zeigen als auch Neugierde wecken, ansonsten ist eine Beziehungsgestaltung mit einen schwer zu erreichenden Klientel nicht möglich. MitarbeiterInnen mit eigenen religiösen Wurzeln können in diesen Prozess hilfreich sein. Unumgänglich in dieser Arbeit ist es, die Lebenswelt der betroffenen jungen Menschen auch in ihren religiösen Bezügen zu kennen.

Gehen bei der Beratungsstelle Hinweise aus dem sozialen Umfeld ein, werde diese von den Beraterinnen und Berater überprüft und die Möglichkeiten eines Erstkontaktes mit der betroffenen Person eruiert. Der idealtypische Verlauf einer Intervention lässt sich wie folgt beschreiben:

- Kenntnis bzgl. einer gefährdeten Person, z.B. durch Institutionen, Angehörige oder Elternberatungsprojekte
- Überprüfung der Gefährdungssituation durch wissenschaftliche und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Herstellen eines direkten Kontaktes zu der Person
- Aufbau und Stabilisierung einer Arbeitsbeziehung
- Entwicklung eines Hilfe- und Förderplans unter Einbeziehung des privaten und öffentlichen Unterstützungssystems vor Ort
- Thematische Dialogarbeit und eventuell Durchführung eines spezifischen Trainings für radikalisierungsgefährdete und gewaltbefürwortende junge Menschen
- Erarbeitung von Sofortmaßnahmen, d.h. einzelne Schritte zu erarbeiten, welche die kurzfristige soziale Integration, z.B. in Schule und Ausbildung,

fördern bis hin zum evtl. späteren Wohnortswechsel, um die Distanz zur örtlichen extremistischen Szene absichern können
- Umsetzung der langfristigen Ausstiegsstrategien

Der zu beratende Fall ist abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- kein Vorliegen einer Selbst- und Fremdgefährdung, das Begehen neuer Straftaten erscheint nicht wahrscheinlich. Diese Einschätzung wird sowohl durch regelmäßige Fallkonferenzen als auch durch Rücksprache mit den Sicherheitsorganen und allen beteiligten Institutionen überprüft.
- keine Kontakte zur extremistischen Szene
- Neuorientierung jenseits extremistischen Gedankenguts
- soziale Integration in den wichtigen Lebensbereichen ist erfolgt
- die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist erkennbar
- beteiligte Akteure (wie z.B. Familie, Schule, Sicherheitsorgane) sehen keinen weiteren Handlungsbedarf

5.4 Bedingungen für eine erfolgreiche Beratung – Verlässliche Partner statt extremistischer Eindeutigkeitsangebote

In einer ersten Bilanz der Arbeit mit szenenangehörigen jungen Menschen lassen sich folgende Punkte für eine Ausstiegsmotivation und einen Veränderungsprozess als bedeutsam hervorheben:

- *Die Beraterinnen und Berater sind zur Erreichung der Zielgruppe aufsuchend tätig und lassen sich von ersten Abwehrreaktionen der Zielgruppe nicht abschrecken, so dass anfängliches Misstrauen der Jugendlichen überwunden werden kann. Dabei spielt die authentische Grundhaltung eine zentrale Rolle.*
- *Die Beraterinnen und Berater nehmen die religiösen Themen und Fragestellungen ernst und gehen hierzu in eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung, die selbst komplexe Textanalysen beinhaltet. Oftmals geht es um eine der folgenden Fragestellungen: Darf ein Mensch muslimischen Glaubens in einem säkularen Staat leben? Welche Werte vertritt die Religion, welches Menschenbild offenbart sich? Welchen Wert hat jeder Mensch an sich, auch wenn Menschen völlig unterschiedlich sind? Was heißt es, Verantwortung für sich, seine Umwelt und seine Mitmenschen zu übernehmen? Wie kann man frühere Fehler wiedergutmachen? Was sagt die Religion über Gewalt und Zwang? Was bedeutet Dschihad im religiösen Sinne? Koranverse zu*

verstehen ist nicht einfach, sie können missdeutet und missbraucht werden und müssen im jeweiligen historischen Kontext interpretiert werden.

- *Dieses „Ernstnehmen" thematischer und religiöser Fragestellungen führt dazu, dass sich die betroffenen jungen Menschen als Person angenommen fühlen und sich somit für pädagogische Themen wie Biografie, Diskriminierungserfahrungen, Lebenskrisen und kritische Lebensereignisse öffnen können. Erst dann wird es möglich, die Hintergründe und Ursachen der individuellen Radikalisierungsverläufe zu bearbeiten. Die Jugendlichen lernen, über sich selbst zu reden und zu reflektieren. Sie werden von den Beraterinnen und Beratern immer wieder ermutigt, eigene Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich zu handeln.*
- *Die konkreten familiären und sozialen Integrationsmaßnahmen unterstützen und stabilisieren den Deradikalisierungsprozess. Dazu gehört unter anderem, Konfliktlagen innerhalb der Familie zu klären und Perspektiven für Schule und Beruf zu entwickeln.*

Violence Prevention Network hat die Erfahrung gemacht, dass die Jugendlichen ein starkes Interesse an regelmäßigen Gesprächen zeigen und professionelle Unterstützung annehmen, besonders auch in Fragen eigener Zukunftsgestaltung.

Die Arbeit mit radikalisierten und extremistisch beeinflussten jungen Menschen ist personalintensiv und muss auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sein. Nur durch einen tatsächlichen und kontinuierlichen persönlichen Kontakt kann eine nachhaltige Ausstiegsarbeit erfolgen, wie z.B. bei Mehmet, dem zu Beginn vorgestellten *„Fall".* Er ist einer der Rückkehrer, über die allenthalben gesprochen wird, war in einem Kriegsgebiet und hat unvorstellbar schlimme Dinge gesehen und erlebt. Wichtig für ihn war es zuerst einmal, ihn zurück ins *„Hier und Jetzt"* zu holen. Die Gespräche haben Mehmet gezeigt, dass Religion komplex ist, dass man sich mit religiösen, politischen und gesellschaftlichen Fragen intensiv auseinandersetzen muss. Er kann heute nachvollziehen, dass die extremistische salafistische Szene eine Auslegung des Islam verbreitet, die Religion instrumentalisiert und auf einfache Antworten ausgerichtet ist.

Die Szene suggeriert den jungen Leuten mit ihrem Eindeutigkeitsangebot auf sehr geschickte Art und Weise ein klares Weltbild mit einfach zu befolgenden Regeln. Gepaart mit der globalen Krise und dem humanitären Leid der Muslime auf der Welt, insbesondere in den islamisch geprägten Ländern, wird von der extremistischen Szene gezielt ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit vermittelt, das Konstrukt der kollektiven Opferidentität geliefert und die Gewalt als legitimes Mittel für eine Lösung all dieser Krisen verherrlicht. Diesen Eindeutigkeits- und Verführungsangeboten der extremistischen Szene gilt es pädagogische und beraterische Angebote entgegenzustellen. PädagogInnen sind in diesen langfristigen

Prozessen der Extremismusdistanzierung für den betroffenen jungen Menschen ein verlässlicher und authentischer Ansprechpartner.

Die eingangs genannten Jugendlichen haben die ersten Schritte des Ausstieges geschafft und haben keine Kontakte mehr zur extremistischen Szene. Sie stehen für über 350 junge Menschen, mit denen Violence Prevention Network aktuell in der Extremismusdistanzierung tätig ist. Es geht in dieser Arbeit darum, dass diese Menschen sich in dieser Gesellschaft angenommen fühlen, partizipieren können und berufliche wie private Ziele erreichbar gestalten können. Wenn dies erreicht ist, beschreiben die jungen Menschen rückblickend ihre Zeit in der extremistischen Szene als eine *„verlorene Zeit".*

6 Empfehlungen an Politik und Praxis zum Thema Deradikalisierung

Lange reagierte die Politik in Deutschland zurückhaltend auf Phänomene des Extremismus. Die Angst vor Anschlägen führte zu einem erhöhten Sicherheitsdenken, für präventive Maßnahmen fehlte oft die notwendige Unterstützung. Aber sicherheitspolitische Anstrengungen alleine reichen nicht aus, denn sie können das Denken der Menschen nicht verändern. Besonders in den pädagogischen Handlungsfeldern müssen wir versuchen zu verstehen, was in jungen Menschen vorgeht, die bereit sind, sich im Extremismus selbst aufzugeben, und wir müssen sie erreichen. Nur so kann es gelingen, sie aus dem extremistischen Milieu wieder herauszuführen, sie in die Gesellschaft zurückzuholen. Durch die langjährige Erfahrung mit radikalisierten Jugendlichen gibt es in Deutschland bereits gute nachhaltige Konzepte gegen die extremistischen Gefährdungen junger Menschen: Da sind u. a. die Angehörigen-Beratung und die aufsuchende Arbeit mit den gefährdeten jungen Menschen, die Arbeit im Vollzug wie auch die präventiven Bildungsangebote und die Ausstiegsbegleitungen. Zahlreiche junge Menschen konnten so an lebensgefährlichen Ausreisen gehindert werden, viele – auch RückkehrerInnen – konnten wieder in die Gesellschaft integriert werden. In den letzten Jahren wurde viel Wissen angesammelt, welche Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Jetzt müssen diese Angebote breit umgesetzt werden. Nicht erst nach den Anschlägen von Paris, Brüssel und Berlin haben die meisten Bundesländer eigene Programme aufgestellt, und verschiedene Bundesministerien fördern ebenfalls vermehrt Projekte zur Extremismus-Prävention. Dennoch ist die Zahl der Fälle hoch, die der BeraterInnen im Vergleich immer noch (zu) gering. Die Präventions- und Beratungsangebote müssen langfristig gesichert werden, dies bezieht sich im Besonderen auf die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteure, die immer wieder im ihre Existenz bangen müssen – auch wegen erkennbaren Verstaatlichungstenden-

zen der Extremismusarbeit. Extremismusprävention hat langfristig dann eine Chance, wenn wir jungen Menschen einerseits ein Vorbild für ein tolerantes Zusammenleben sind und sie andererseits gegen extremistische Verführer stärken, auch indem wir auf ihre Probleme früher reagieren als die Extremisten. Extremismusarbeit muss vielfältig sein, da die Problemlagen in ihrer Spezialität und Komplexität immer wieder neue Herausforderungen stellen. Extremismusarbeit braucht zivilgesellschaftliche Akteure, um pädagogischen und bildungsorientierten Angebote Raum zu geben und schwere Zugänglichkeiten zu den Zielgruppen zu reduzieren.

Es ist weiterhin wichtig, sowohl in der Schule als auch in der Jugendhilfe, mit jungen Menschen über pseudo-religiös begründeten Extremismus zu reden. Ihr Wissen über den Islam muss genauso erweitert werden wie das über Extremismus und Rekrutierungsstrategien. Für die Auseinandersetzung mit gefährdeten jungen Menschen ist die Akzeptanz ihrer religiösen Wurzeln wichtig. Die Diskussion über ihre religiöse Identität ist sehr hilfreich, um extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und ein Fundament für ein gewaltfreies Leben entwickeln zu können. Das pädagogische Personal muss in religiösen Fragen qualifiziert werden. Dieses Wissen ist erforderlich, um Radikalisierungstendenzen bei Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und vor allem, um in einen Dialog mit ihnen treten zu können.

Extremisten haben ein geschlossenes Weltbild. Um das ins Wanken zu bringen ist das Interesse an ihren Fragen und Problemstellungen wichtig. Allen Gefährdeten und Radikalisierten den Zugang zu Beratung zu ermöglichen, ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Jugendarrest in Berlin und Brandenburg – eine kurze und kritische Bestandsaufnahme

Jörg Pervelz

Meinen kurzen Vortrag zum Berlin-Brandenburgischen Jugendarrest möchte ich in vier wesentliche Teile gliedern: Zunächst möchte ich über die räumlichen Begebenheiten des JA sowie über einige wenige Statistikzahlen, die das Jahr 2016 betreffen, berichten. Anschließend lege ich unsere Erziehungsarbeit dar und stelle dann die Frage, wo wir besser werden können und müssen. Ein Ausblick in die nahe Zukunft soll den Kurzvortrag abrunden.

In Berlin wird der JA in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt Kiefferngrund im Stadtteil Lichtenrade an der Stadtgrenze Berlins vollstreckt. Das große Gebäude umgibt eine 5 Meter hohe Mauer und hält nahezu die Sicherheitsvorkehrungen einer Haftanstalt vor. Die Anstalt verfügt über 80 Arrestplätze. Innerhalb der Ummauerung befindet sich ein großes parkähnliches Gelände mit Fußball- und Basketballplatz, einer Tischtennisplatte, einem Klettergerüst, Gewächshäusern und einem Teich.

Im Jahr 2016 wurden 853 einzelne Personen betreut, ein gutes Viertel von ihnen kam aus dem Nachbarbundesland Brandenburg. Von den Betreuten waren 87 % männlich, 13 % weiblich.

Die Arreste gliedern sich wie folgt:

Beugearrest bzw. Nichtbefolgungsarrest : 45,40 %
Dauerarrest : 33,25 %
Freizeitarrest : 16,14 %
Kurzarrest : 4,21 %
Warnschussarrest : 1 %

Die durchschnittliche Tagesbelegung der Anstalt betrug: 21,61 Arrestanten. Das bedeutet eine Auslastung der Anstalt von etwas über 25 %. Der Altersschwerpunkt lag bei 18 Jahren und älter. Diese Altersgruppe machte 61,5 % aller Arrestanten aus.

Wie versucht nun die JAA Berlin-Brandenburg, auf die anvertrauten Jugendlichen und Heranwachsenden erzieherisch einzuwirken?

Ausgehend von dem Leitbild eines Arrestanten als einem entwicklungsfähigen jungen Menschen sollen und müssen diese in einer JAA, die einen kurzzeitigen stationären Erziehungsort darstellt, angemessen betreut werden. Nach unserem

Verständnis ist eine JAA ein Ort des lnnehaltens, ein Ort des beiderseitigen Zuhörens und auch des Zuspruchs, ein Ort der Bildung und auch einer der geregelten Tätigkeit. Eine JAA kann auch ein Ort der Weichenstellung sein.

Ordnet man unsere Aktivitäten in die Kategorien von *„notwendig, nützlich und nett"* ein, so lässt sich Folgendes sagen:

Notwendig sind Gespräche mit dem Sozialdienst, der zuhört und soziale Hilfestellung erteilen kann, und dem Richter, der – zur Verhinderung neuer Delinquenz – den strafrechtlichen Status quo und die Gerichtsperspektive erläutert. Notwendig sind auch Gespräche im Rahmen des Projekts *Spurwechsel,* einem Übergangsmanagement, das eine freiwillige und bis zu 6 Monate andauernde Betreuung nach dem Arrest für Berliner Arrestanten anbietet. Auch Gespräche mit den Beraterinnen der Arbeitsagentur und der Schuldnerberatung sowie Sexual- und Drogenberatung fallen in diese wichtige Kategorie.

Bei den beiden Präventionsbeamten des Berliner Polizeiabschnitts 47 kann man in Sachen Gewaltprävention und Verkehrserziehung einiges lernen. Auch von unserem jungen Kriminologen, der nach dem Unterricht Fußballtraining anbietet, erfahren Arrestanten Wissenswertes.

Notwendig sind auch die von uns gewährten und zuvor und hinterher kontrollierten Ausgangsgewährungen zur Arbeit, zur Schule und zur Ausbildung. Denn ein Arrest soll eine zuvor regelmäßige Arbeit oder Berufsausbildung nicht stören. Allerdings bekommen Brandenburger Jugendliche, die ja aus einem großen Flächenland kommen, so gut wie nie Gelegenheit, in den Ausgang zu gehen. Weite Wege verhindern dieses.

Nützlich ist das Bekanntmachen mit und das Heranführen an einen geregelten Tagesablauf, den man bei uns im Gartenbau erleben kann. Zwei Gärtner beschäftigten im Jahr 2016 484 weibliche und männliche Arrestanten ganzjährig jeweils 6 Stunden am Tag, mithin über 50 Prozent der im Jahr 2016 arrestierten Personen.

Nett hingegen könnte man die gemeinsamen Bastel-, Mal- und Kochaktivitäten sowie Filmabende und Buchlesungen von Autoren bezeichnen. Darunter fallen auch die regelmäßigen Fitness- und Sportaktivitäten der Anstalt.

Man könnte meinen, der Arrest für Berlin und Brandenburg werde ja recht sinnvoll vollzogen und sei ja alles andere als ein bloßes Wegsperren von Jugendlichen und Heranwachsenden, so haben Sie sicherlich Recht. Wir geben uns große Mühe, dem gesetzlichen Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Gleichwohl darf

man die Augen nicht vor den Problemen verschließen, die wir im Berlin-Brandenburger Arrest haben.

Das sind zum einen die Probleme, die wir innerhalb unserer Betreuungsmannschaft, sozusagen mit uns selber, haben: Der Altersdurchschnitt unserer Vollzugsbediensteten beträgt fast 50 Jahre und über junge Beamtinnen und Beamte, die ja einen wesentlichen Teil der Betreuung der Jugendlichen übernehmen, verfügen wir nicht ausreichend. Einige von unseren Beamten beschränken ihren Dienst auf das *„Füttern und Bewachen"*, scheinen *„Dienst nach Vorschrift"* zu machen, auch weil das Wechselschichtsystem mürbe und müde macht und berufliche Beförderungschancen rar sind. Nur sehr wenige unserer Bediensteten nehmen die Arbeit im Jugendarrest als persönliche Aufgabe und Herausforderung an und arbeiten eigenständig mit den Jugendlichen, z.B. durch das Angebot von Freizeitaktivitäten.

Zum anderen ist die Gewichtung unseres Erziehungsangebotes zu hinterfragen: Allein um die Arbeitsplätze von zwei Gärtnern der Ziegner-Stiftung zu sichern, die täglich bis zu 15 Arrestanten zu betreuen haben, wird der Gartenbau der Anstalt mit fast 500 Arrestanten im Jahr 2016 ausgestattet. Mit jungen Leuten also, die eigentlich, statt die Hecke zu schneiden und den Rasen zu mähen, besser Schulden- und Drogenberatung oder Beratung durch die Arbeitsagentur erfahren müssten. Bilden und Beraten wäre doch besser als Buddeln und Buckeln.

Überspitzt ausgedrückt: Die JAA nutzt seine Jugendlichen im Gartenbau aus, lässt durch sie einen blühenden Landschaftspark, der dem Potsdamer Garten von Sanssouci Konkurrenz machen würde, pflegen und erspart dadurch obendrein dem Land Berlin Kosten für die Beauftragung einer privaten Firma für Garten-und Landschaftsbau. Zudem dient die übermäßige Beschäftigung der Arrestanten allein der Arbeitsplatzerhaltung von zwei Gärtnern.

Wie nun müsste man dieser Praxis begegnen? Wie sähe eine wirklich sinnvolle Arrestgestaltung aus?

Nimmt man in die Betrachtung nur einmal die Gruppe der Dauerarrestanten, die ja immerhin über 33 % der Jahresbelegung ausmacht wäre das Durchlaufen eines Wochentrainings, das an einem Montag mit einer Einführung beginnt und an einem Freitag mit der Überreichung einer Teilnahmeurkunde endet, ideal. Wochentäglich würden dann die eingangs unter *„notwendige Erziehungsmaßnahmen"* aufgelisteten Module unterrichtet werden. Zwei bis drei Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten müssten täglich möglich sein.

Kurzarrestanten und Beugearrestanten, die in der Anstalt keine Arbeitsstunden zu erledigen haben, könnten ebenfalls Teilnehmer dieser zu bildenden Unter-

richtsgruppe sein. Der Gartenbau würde dann nur den Beugearrestanten, die in der Anstalt Sozialstunden aus ihrem Urteil ableisten müssen, offenstehen.

Die Implementierung eines solchen wöchentlichen Bildungs- und Beratungsangebotes stellt das Ziel der JAA Berlin-Brandenburg dar.

Zwar ist der Ist-Zustand in der JAA Berlin-Brandenburg so schlecht nicht, doch liegt noch kein so regelmäßiges und mit hoher Schlagzahl versehenes Bildungs- und Erziehungsangebot, wie soeben von mir aufgezeigt, vor.

Flankierend dazu müssten natürlich die Sozialdienst- und Richtergespräche zusätzlich angeboten werden. Auch die Mitarbeiter des Projekts *„Spurwechsel"*, das als Begleitung nach der Arrestzeit gedacht ist, müssten die Gelegenheit haben, mit den Arrestanten zu reden. Das gilt insbesondere für diejenigen Arrestanten, die *„draußen"* nicht unter Betreuung stehen und ggf. keinem oder geringem elterlichen Erziehungseinfluss unterstehen.

Für das Jahr 2018 plant unsere vorgesetzte Aufsichtsbehörde eine Verlagerung der hiesigen Anstalt in einen nahen und räumlich viel kleineren Bereich, der von der räumlichen Unterbringung gesehen keinen *„Gefängnischarakter"* mehr hat. Dort wird uns nur noch ein Gärtner zur Verfügung stehen. Folglich werden wir, sofern denn überhaupt soviel Arbeit vorhanden sein wird, nur noch mit maximal acht Arrestanten draußen arbeiten können.

Wenn wir also einen – nicht sinnvollen und von keinem gewollten – Arrestraum-Einschluss der Arrestanten tagsüber vermeiden wollen, müssen wir unser Beratungs- und Betreuungsangebot ausbauen. Ich hoffe, es gelingt uns, genügend Lehrende und Unterweisende *„unter Vertrag"* zu nehmen, um das von mir aufgezeigte regelmäßige Kompetenztraining zum Wohle und im Interesse unserer Arrestanten einrichten zu können. Denn das Ziel einer Arrestvollstreckung muss es sein, die nur knapp bemessene Arrestzeit möglichst sinnvoll zu nutzen.

Was heißt hier eigentlich Salafismus? Grundlagen zur Unterscheidung von Islam, Islamismus und Salafismus[1]

Menno Preuschaft

Der Salafismus stellt sich als eine wachsende Herausforderung auch im pädagogischen Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Er bietet Möglichkeiten zur Abgrenzung, Provokation und birgt die Gefahr steter Radikalisierung bis hin zu Gewaltlegitimation und -anwendung. Der Beitrag bietet Grundlagenwissen und erste Handlungsorientierungen, die vor allem die eigene Positionierung zu Themen wie Religiosität und Demokratie im Blick behält.

1 Einleitung

Der sog. Salafismus gilt als die weltweit dynamischste Strömung aus dem Spektrum des *„Islamismus"*. Dies gilt auch für Deutschland, wo derzeit (Stand November 2017) von einer Szene von ca. 10.000 Personen ausgegangen wird. Medial präsent ist der Salafismus vor allem über Nachrichten zum sog. *„Islamischen Staat"* (IS), durch Terrorakte durch Gruppen (wie in Brüssel im März 2016) oder Einzeltäter (wie in Nizza im Juli 2016) oder aber aufgrund konkreter oder vermeintlicher Bedrohungslagen, wie angesichts der Absage des Fußball-Länderspiels in Hannover 2015. Nicht selten ist dann mittel- oder unmittelbar auch die Justiz vor die Herausforderung des Umgangs mit Personen aus dem salafistischen Milieu gestellt, etwa, wenn Rückkehrern aus den Kampfgebieten Syriens und des Iraks vor Gericht stehen wird oder sie eine Haftstrafe verbüßen. Doch auch in anderen Konstellationen, in denen zum Beispiel Mitarbeitende der Jugendgerichtshilfe, der sozialpädagogischen Arbeit oder anderer Bereiche involviert sind, kann das Phänomen des *„Salafismus"* mittelbar oder unmittelbar zum Thema werden. Abgesehen von Fällen, bei denen eine Nähe zu salafistischen Ideen oder der entsprechenden Szene bekannt ist, können Fachkräfte mitunter verunsichert sein, wenn Klienten (unerwartet) Interesse an religiösen Themen entwickeln, mit Anspielungen in Richtung Salafismus und Terrorismus gezielt provozieren oder Verhaltensweisen unter Verweis auf religiöse Regeln verändern.

Kenntnisse über das Phänomen des Salafismus, seine historischen und ideologischen Hintergründe und Attraktivitätsmerkmale können hierbei eine erste

[1] Dieser Beitrag basiert auf PREUSCHAFT, 2017.

Orientierungshilfe sein und Handlungssicherheit vermitteln. Ebenso wichtig ist ein Bewusstsein dafür, dass Salafisten einerseits und rechtspopulistische bzw. rechtsextremistische Akteure andererseits die Religion Islam instrumentalisieren, um Unsicherheit und Misstrauen zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen zu schüren. Diese Instrumentalisierung der Religion kann unter Umständen in Form von pauschalisierenden Vorstellungen über Muslime und den Islam auch in der pädagogischen Praxis auf den eigenen Umgang mit der Thematik rückwirken.

Das bedeutet im Umkehrschluss auch, dass Klarheit über die eigene Positionierung zu Religiosität und Religion aber auch zur Demokratie, und ein Bewusstsein über eigene Kompetenzen und Grenzen, ebenso handlungsorientierend wirken können und sollten wie Kenntnisse über das Phänomen an sich. Erste Informationen und Reflexionsansätze zum Umgang mit dem Phänomen will der vorliegende Beitrag geben.

2 Die Religion Islam

Die islamische Religion ist eine der drei abrahamitischen Weltreligionen, die den Glauben an den einen Gott (arabisch *„Allah"*) und die Einheit Gottes (arabisch *„tauhid"*) in den Mittelpunkt stellt. Sie verortet sich selbst dabei in einer Linie mit Judentum und Christentum, erhebt aber laut Koran den Anspruch, die Vervollständigung der göttlichen Offenbarung zu sein. Das heißt konkret, alle Muslime glauben daran, dass es *„Keine Gottheit neben Gott"* gibt und dass der Koran das unverfälschte und ewig gültige Gotteswort darstellt, welches der Prophet Muhammad als letzter von Gott an die Menschen gesandter Prophet zwischen etwa 610 und 632 christlicher Zeitrechnung empfangen hat.[2]

Die wörtliche Bedeutung des Begriffs Islam lässt sich im Deutschen in etwa mit der Vokabel *„Hingabe"* bzw. das *„Sich-Ergeben"* übersetzen.[3] In ihm kommt die Aufforderung an die Menschen zum Ausdruck, sich dem einen Gott als Schöpfer und Ursprung alles Sein zuzuwenden und auch im Alltag an ihn zu erinnern. Diese spirituelle Aufforderung säkularisierter formuliert, sich allenthalben auf *„das Wesentliche zu besinnen"*, daraus aber auch Verantwortlichkeit für die Schöpfung und untereinander zu schlussfolgern und sich als Gemeinschaft zu verstehen, kommt auch in den sog. *„fünf Säulen"* des Islam zum Ausdruck: das Bekenntnis zum Glauben an Allah und den Propheten Muhammad, das fünfmal täglich zu verrichtende Gebet, die Almosenabgabe an Bedürftige, das Fasten im

[2] Grundlegend hierzu HALM, 2001, S. 8-10. Zu Muhammad: BOBZIN, 2002.
[3] HALM, 2001, S. 7.

Monat Ramadan sowie die nach Möglichkeit einmal im Leben zu verrichtende Pilgerfahrt nach Mekka, das religiöse Zentrum des Islam.[4]

Etwa 1,6 Milliarden Menschen weltweit sind Muslime. Doch ist *„der Islam"* ebenso wie *„das Christentum"*, *„das Judentum"* oder *„der Hinduismus"* und andere Religionen kein einheitliches oder gar einiges Gebilde: Vielmehr gibt es zahllose Gruppierungen und Strömungen, die sich sowohl durch regionale Besonderheiten als auch theologische Positionen in ihrer Praxis und in ihrer Theorie teils stark voneinander unterscheiden und manchmal auch widersprechen: Islamische Mystik, Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft, sie alle haben in der bislang etwa 1400-jährigen Geschichte unterschiedlichste Früchte getragen und zu einer geradezu unzählbaren Vielfalt und einem Reichtum an Praktiken, Strömungen und Lehren geführt, die jedes Bemühen darum, zu bestimmen, was *„der Islam"* sei, letztlich der Quadratur des Kreises gleich werden ließe.[5]

Die beiden größten Gruppen stellen zum einen die Sunniten (ca. 84 Prozent) und zum anderen die Schiiten (ca. 16 Prozent) dar, die sich, wie angedeutet, jeweils in zahlreiche unterschiedliche Gruppierungen oder Strömungen unterteilen. Sie entspringen der ersten großen Trennung der jungen islamischen Gemeinde (die sog. *„Umma"*) in der Frühzeit des Islam. Dieser Trennung lag die Frage zu Grunde, wer nach dem Tode des letzten Gesandten Gottes (sprich Muhammad) die *„Umma"* als Anführer leiten und damit maßgeblich dafür verantwortlich zeichnen solle, dass die Muslime auf dem *„rechten Wege"* blieben, also rechtgläubig handelten. Während ein Teil der jungen Gemeinde sich für eine Art Wahlprozedere aussprach, um gemäß der Sitte des Propheten (Arabisch *„Sunna"*, daher der Begriff Sunniten) den am besten geeigneten Kandidaten zu finden, sprach sich eine andere Gruppe für Ali, den Schwiegersohn und Cousin Muhammads, und damit für eine Bestimmung der rechtmäßigen Leitung der Gemeinde durch Mitglieder der Prophetenfamilie aus. Diese Gruppe bezeichnete man im Arabischen als *„shiat Ali"*, die Partei Alis, woraus der Begriff Schiiten entstand.[6]

3 Islamismus – die Politisierung und Ideologisierung von Religion

Von der Religion *„Islam"* unbedingt zu unterscheiden ist der sog. Islamismus:[7] Hierbei handelt es sich um eine politische Ideologie, die sich auf religiöse Normen

4 Halm, 2001., S. 60-74.
5 Knapp zur Vielfalt der islamischen Religion, Halm, 2001, S. 34-56.
6 Detaillierter hierzu Nagel, 1998, S. 157-161.
7 Hierzu auch Krämer, 2011, S. 105-110.

und Texte des Islam beruft und diese politisch ausdeutet. Es handelt sich in gewisser Weise also um eine *„politisierte"* Ausdeutung des Islam, die ihren Anfang erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts genommen hat und zunächst eine religiöse Reformbewegung war. In der Gegenwart gibt es verschiedene islamistische Strömungen und Gruppierungen, sowohl innerhalb der Schia (wie im Iran umgesetzt) als auch innerhalb der Sunniten (z.B. die ägyptischen Muslimbrüder, aber auch die al-Qaida oder der IS). Heutige Islamisten, die Anhänger des Islamismus, bewerten *„den Islam"* als *„Religion* und *Staat"* zugleich und erheben einen absoluten Geltungsanspruch in allen Lebensbereichen für islamische Normen, auch für den Bereich des Rechts. Die politische Deutung religiöser Begriffe steht bei ihnen vor deren religiösem Inhalt. So fordern Islamisten bspw. die Umsetzung einer Souveränität Gottes auch in allen weltlichen Belangen. Insbesondere an dieser Stelle steht der Islamismus überwiegend in Konflikt mit einer demokratisch freiheitlichen Grundordnung.[8]

Während hinsichtlich des Islamismus also ein Spannungsverhältnis zur Demokratie besteht, weil der Islamismus letztlich eine theokratische Ordnung anstrebt, stehen die Religion *Islam*, die Ausübung ihrer religiösen, ihre gottesdienstlichen Rituale und das Bekenntnis zum Islam unter dem Schutz der grundgesetzlich verankerten Religionsfreiheit.[9]

4 Salafismus – Grundlagen und Strömungen

Wenn gegenwärtig über *„Salafismus"* gesprochen und berichtet wird, so meist im Kontext von Terror, Gewalt und Radikalisierung. Insgesamt handelt es sich zunächst einmal um ein in sich uneinheitliches Phänomen innerhalb des sunnitischen Islam, das sich ideologisch auf gemeinsame Grundlagen stützt: Der Begriff *„Salafismus"* leitet sich vom Arabischen *„as-salaf as-salih", („die frommen Altvorderen")*, ab, mit dem die ersten drei Generationen von Muslimen beschrieben werden.[10] Diese drei ersten Generationen gelten nicht nur Salafisten als besonders vorbildlich in ihrer Lebensführung und Religionsausübung. Auch andere Muslime sehen sie aufgrund ihrer *„Rechtgläubigkeit"* als Vorbilder an. Salafisten aber sind bestrebt, die Lebens- und Religionspraxis der *Salaf* in jedem Detail nachzu-

8 Grundlegend hierzu Seidensticker, 2015.

9 Zu Bemühungen islamistischer Denker zur Vereinbarkeit mit demokratischen Gedanken vgl. Krämer, 2011. Sowie exemplarisch an der tunesischen Ennahda-Partei Preuschaft, 2011. Zu rechtlichen Fragestellungen und Herausforderungen im Umgang mit Salafisten in Deutschland Steinberg, 2016, S. 1745-1753.

10 Said & Fouad, 2014, 28-33.

ahmen.[11] Sie sind der Überzeugung, dass alle anderen Muslime vom wahren Glauben abgeirrt seien und alleine sie, die Salafisten, den *„wahren Islam"* leben *und „wahre Muslime"* sind. Salafisten lehnen eine Interpretation des koranischen Texts und der Berichte über das Handeln (die sog. Sunna) des Propheten Muhammad ab. Sie sind überzeugt, dass diese Texte wörtlich zu verstehen seien und wollen die darin beschriebenen Handlungspraktiken eins zu eins umsetzen. Das Ziel aller Salafisten ist dabei die Schaffung einer ihrer Vorstellung nach *„idealen islamischen Gemeinschaft"*, wie sie zur Zeit Muhammads und der *„Salaf as-Salih"* geherrscht haben soll.[12]

Hinsichtlich der Frage aber, wie dieses Ziel erreicht werden kann oder muss, unterscheiden sich einige Strömungen innerhalb des salafistischen Spektrums. Auch der Salafismus ist also kein homogenes Gebilde, sondern lässt sich vor allem hinsichtlich der gewählten Methodik in drei unterschiedliche Strömungen unterteilen.[13]

So gibt es zum einen die sog. *„puristischen Salafisten"*, denen es im Wesentlichen darum geht, in ihrer eigenen Gemeinschaft gemäß ihres besonders strengen und konservativen Verständnisses des Islam (wie die strickte Geschlechtertrennung, die strenge Einhaltung von Kleidungs- und Verhaltensvorschriften u.v.m.) zu leben. Zwar sind sie auch bemüht, vor allem andere, ihrer Meinung nach *„abgeirrte"* Muslime von der alleinigen Wahrheit ihres Islamverständnisses zu überzeugen. Puristen unternehmen in der Regel aber keine Maßnahmen, um das gesellschaftliche Gefüge, bspw. in Deutschland, zu verändern, und verstehen sich und ihren Glauben als im Grundsatz apolitisch. Vertreter des sog. Wahhabismus, der auf dem Territorium des heutigen Saudi-Arabiens entstand und dort gewissermaßen als Staatslehre gilt, kann als prototypische Form des puristischen Salafismus verstanden werden. Seine Lehre bildet die religiös-ideologische Grundlage auch für die beiden weiteren Spielarten des Salafismus.[14]

Die *„politischen Salafisten"* hingegen sehen eine Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung über den Weg des (politischen oder auch sozialen) Aktivismus als notwendig und legitim an: Sie fallen etwa durch öffentlichkeitswirksame Predigt- und Missionierungsveranstaltungen (Arabisch *„da'wa"*, Mission bzw. *„Ruf, Einladung"*) auf oder werben dafür, dass die Umsetzung von harschen Strafen, die sie als *„Scharia"* bezeichnen, ein Positivum für die öffentliche Ordnung darstellen würde. Politische Salafisten lehnen Gewalt zur Erreichung einer salafistischen Gesellschaftsordnung zwar zumeist ab, ihre Forderungen nach Umset-

11 Gharaibeh, 2014.
12 Gharaibeh, 2014.
13 Wiktorowicz, 2006, S. 207-239.
14 Gharaibeh, 2014a, S. 117-124.

zung religiös begründeter Körperstrafen zeigen aber, dass ihr Verhältnis zu Gewalt äußerst problematisch ist.

„Jihadistische Salafisten" hingegen sehen sich dazu legitimiert und verpflichtet, der ihrer Meinung nach *„wahren göttlichen Ordnung"* mit dem Mittel der Gewalt zur Realität zu verhelfen. Der bewaffnete Kampf gegen die Feinde des Islam ist ihrer Meinung nach dabei nicht nur kollektive Pflicht, sondern auch die Pflicht eines jeden Einzelnen. Dieser Kampf richtet sich dabei gleichermaßen gegen Nicht-Muslime wie gegen *„abtrünnige Muslime"*, besonders auch gegen Schiiten. In das Spektrum dieses jihadistisch-salafistischen Terrorismus gehören z.B. die al-Qaida und der IS.[15]

Die hier gezogene Trennlinie zwischen Puristen, Politikos und Jihadis ist in der Realität so eindeutig häufig nicht zu ziehen. Ideologisch wie praktisch sind die Übergänge häufig fließend – eine Problematik, die den Umgang mit Einzelpersonen und Gruppen für die pädagogische Praxis ebenso erschwert wie für die Positionierung des Rechtsstaats v.a. gegenüber den Puristen.

5 Die Attraktivität des Salafismus und Herausforderungen für die Präventionsarbeit

Salafisten teilen die Welt in ein klares *„Schwarz und Weiß":* in Erlaubtes *(„halal")* und Verbotenes *(„haram")* und Gläubige *(„mu'minun")* und Ungläubige *(„kuffar")* und in wahr *(„haqq")* und falsch *(batil)*. Auf dieser Grundlage geben sie klare Verhaltensweisen vor und begründen die Ablehnung und Feindschaft gegenüber allem und jedem, das oder der ihrem Religionsverständnis widerspricht, und fordern Loyalität allein gegenüber Gott, dem Propheten Muhammad und der *„wahren Gemeinschaft"* von Muslimen, also ihrer eigenen, ein.[16] Hierin liegen Attraktivitätsmomente besonders für junge Menschen: Der Salafismus vermittelt Eindeutigkeit und Klarheit in einer komplexen Welt, er nimmt dem Individuum die Last, selbst reflektieren und entscheiden zu müssen. Er bietet Wahrheit und Wissen an, verlangt Gehorsam gegenüber einem höheren Recht und bedient so insbesondere jugendliches Streben, sich gegen die elterliche Generation aufzulehnen und die Welt *„neu"* zu gestalten. Er bietet darüber hinaus Gemeinschaft und Anerkennung an, Solidarität und das Gefühl, zu einer auserwählten Elite zu gehören, und behauptet, für Gerechtigkeit zu kämpfen und der islamischen Gemeinschaft (arabisch *„Umma"*) zu Ehre und Würde zu verhelfen.[17] Damit bedient der Sala-

[15] Vgl. hierzu auch Farschid (2014), S. 160-192.
[16] Nordbruch, Müller & Ünlü, 2014, S. 363-370.
[17] Nordbruch, Müller & Ünlü, 2014, S. 363-370.

fismus eine Vielzahl von Bedürfnissen insbesondere junger Menschen zwischen 16 und 25, also in der Phase der (Post-)Pubertät, in der die individuelle und die gesellschaftliche Identität des Einzelnen noch nicht gefestigt sind. Zugleich spricht der Salafismus damit potentiell nicht nur eine Gruppe, bspw. sozial Benachteiligte, sondern auch politisch Motivierte oder religiöse Sinnsucher an.[18]

Das hier nur angerissene Spektrum an Attraktivitätsmomenten des Salafismus verweist weiterführend bereits auf die sich daraus ergebenden Fragen des Umgangs mit Personen, die mit der Weltanschauung des Salafismus sympathisieren (oder zu sympathisieren scheinen) oder sich bereits mit ihr identifizieren – bis hin zur aktiven Ausübung entsprechender Praktiken. Die Frage, des Umgangs wirft zugleich die Frage der eigenen Positionierung gegenüber Religion, Demokratie und dem individuellen Gegenüber auf, dem sich nachfolgend über einen Exkurs zu Diskriminierungs- und Fremdheitserfahrungen angenähert werden soll.

6 Die eigene Haltung im Angesicht salafistischer Weltanschauung

Für die Präventionsarbeit und die Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen ergeben sich mehrere Herausforderungen des Umgangs mit dem Salafismus, von denen hier nur einige wenige exemplarisch genannt werden können. Zunächst das Erkennen der Hinwendung zum Salafismus: Welche Äußerungen und Handlungen dürfen, sollten oder müssen toleriert werden? Wo ist das Recht auf freie Religionswahl und Ausübung gegeben, wo endet sie? Diese Frage stellt sich insbesondere im Umgang mit puristischen Salafisten, denen die strenge Praxis ihres Religionsverständnisses zunächst auch grundgesetzlich erlaubt ist, wenngleich zahlreiche Konfliktkonstellationen denkbar und de facto vorhanden sind. Die Frage, woran Radikalisierung in diesem Kontext erkannt werden kann, schließt sich unmittelbar an: Bewegt sich ein junger Mensch tatsächlich in die salafistische Szene, oder will er *„nur"* provozieren, indem er oder sie ein entsprechendes Verhalten und Äußerungen an den Tag legt?

Pauschalantworten hierauf können schlechterdings nicht formuliert werden: Der Einzelfall und seine Facetten sind stets in Betracht zu ziehen, um angemessen auf ein Verhalten zu reagieren, das zunächst einmal Anlass zur Sorge gibt.

Zugleich liegt indes hierin bereits ein wesentlicher Orientierungspunkt für den Umgang mit der Herausforderung *„Salafismus"*, auch und gerade im konkreten Fall. Die Recherche nach Motivationslagen – auch außerhalb von Erklärungs-

[18] Vgl. hierzu Dantschke et al., 2011.

mustern, die einen ideologischen Verdacht nahelegen – sollte vorgenommen werden und könnte sich an Fragen wie den nachfolgenden orientieren:

- Was ist über den sozialen, biografischen und sonstigen Kontext der betreffenden Person bekannt, welche weiteren Erklärungsansätze ergeben sich daraus?
- Wer sollte einbezogen werden, bspw. im Kollegium, um sich der gemachten Beobachtungen zu vergewissern und im Handeln rückzuversichern; wer sind Vertrauens- und Bezugspersonen, die eingebunden werden könnten oder sollten?
- Wo liegen die eigenen, fachlichen Kompetenzen, wo die Grenzen dieses *„Handwerkskastens"*? Wo gibt es Fachansprechpartner, wie bspw. Fachberatungsstellen?
- Wie ist es um die eigene Positionierung gegenüber religiösen und politischen Themen gestellt, welche die betreffende Person umzutreiben scheinen? Wie ist – auch die ganz persönliche – Reaktion auf das Verhalten und wie wirkt dieses Verhalten auf die betreffende Person, im konkreten Augenblick aber auch perspektivisch?

Grundsätzlich kann es helfen, einen Perspektivwechsel zu unternehmen und bspw. zu reflektieren, wie man sich gegenüber anderen demokratie- oder menschenfeindlichen sowie gewaltlegitimierenden Aussagen und Verhaltensweisen positionieren würde. Vielen fällt dies bspw. bezüglich rechtsextremer oder rassistischer Äußerungen leichter als bei Themen, bei denen der Faktor *„Religion"* hinzukommt. Diese Übung kann helfen, die eigene Position und damit auch die Grenzen des Akzeptablen klarer benennen zu können. Religion und Politik können und dürfen aber thematisiert werden. Handlungsleitend sollte dabei eine fragende und wertschätzende Einstellung sein, die nicht Belehrung und das *„Gewinnen"* zum Ziel hat, sondern Beharrung und Hinterfragung.

Darüber hinaus ist der Gedanke der Vernetzung, auch und besonders mit Experten, elementar für die Präventionsarbeit und die Arbeit mit Radikalisierten oder mit Sympathisanten radikaler Weltanschauungen: Ein Netz kompetenter Ansprechpartner zu bilden, Familien und soziales Nahfeld zu stärken und gemeinsam mit Experten unterschiedlichster Fachrichtungen Alternativen zum Weg der Radikalisierung zu entwickeln und anzubieten, benötigen dabei einen unaufgeregten, informierten, manchmal aber auch schnellen Handlungswillen, der auf die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse der betreffenden Person hin ausgerichtet ist, ohne gegebenenfalls strafrechtlich Relevantes zu bagatellisieren.

Literaturverzeichnis

BOBZIN, H. (2002) *Mohammed.* (2. Aufl.). München: C.H. Beck.

DANTSCHKE, C., MANSOUR, A., MÜLLER, J. & SERBEST, Y. (2011). *„Ich lebe nur für Allah" – Argumente und Anziehungskraft des Salafismus*. Berlin: ZDK Gesellschaft Demokratische gGmbH.

FARSCHID, O. (2014). Salafismus als politische Ideologie. In B. T. SAID & H. FOUAD (Hrsg.), *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam.* (S. 160-192). Bonn: Herder.

GHARAIBEH, M. (2014). Zur Glaubenslehre des Salafismus. In B.T. SAID & F. FOUAD (Hrsg.), *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam.* (S. 105-131). Bonn: Herder.

GHARAIBEH, M. (2014a). Zum Verhältnis von Wahhabiten und Salafisten. In T.G. SCHNEIDERS (Hrsg.), *Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamisch-fundamentalistischen Bewegung.* (S. 117-124). Bielefeld: transcript.

HALM, H. (2001) *Der Islam. Geschichte und Gegenwart.* (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

KÖPFER, B. (2014) Ghuraba'– das Konzept der Fremden in salafistischen Strömungen. Vom Namen eines Terrorcamps zum subkulturellen Lifestyle. In B.T. SAID & F. FOUAD (Hrsg.). *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam.* (S. 442-473). Bonn: Herder.

KRÄMER, G. (2011): *Demokratie im Islam. Der Kampf für Toleranz und Freiheit in der arabischen Welt.* München: C.H. Beck.

NAGEL, T. (1998): *Die islamische Welt bis 1500.* München: R. Oldenbourg.

NORDBRUCH, G., MÜLLER, J. & ÜNLÜ, D. (2014). Zur Attraktivität des Salafismus unter Jugendlichen. In T.G. SCHNEIDERS (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamisch-fundamentalistischen Bewegung.* (S. 363-370). Bielefeld: transcript.

PREUSCHAFT, M. (2011): *Tunesien als islamische Demokratie? Rashid al-Ghannushi und die Zeit nach der Revolution.* Münster: LIT.

PREUSCHAFT, M. (2017). Prävention von salafistischer Radikalisierung und Islamfeindlichkeit – Zur notwendigen Unterscheidung zwischen Religion und Ideologie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrechte und Jugendhilfe, 17* (1), 47-51.

SAID, B. T. & HAZIM, F. (2014): Einleitung. In B.T. SAID & F. HAZIM (Hrsg.). *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam.* (S. 23-51). Bonn: Herder.

SEIDENSTICKER, T. (2015) *Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen*. München: C.H. Beck.

STEINBERG, R. (2016). Zum rechtlichen Umgang mit Salafismus in Deutschland. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 35* (24), 1745-1753.

WIKTOROWICZ, Quintan (2006). Anatomy of the Salafi Movement. *Studies in Conflict & Terrorism, 29* (3), 207-239.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz und die Psychosoziale Prozessbegleitung

Klaus Riekenbrauk

1 Einleitung

Seit den 1980er Jahren wird die Rechtsstellung des Opfers[1] bzw. des Verletzten[2] einer Straftat in seiner Rolle als Zeuge oder Nebenkläger stetig erweitert, seine aktive Stellung bei der Strafverfolgung und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren gestärkt.[3] Das 3. Opferrechtsreformgesetz, das vom Bundestag in seiner Sitzung vom 3.12.2015 in der Fassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz[4] einstimmig beschlossen wurde, verfolgt diesen Weg konsequent weiter. Grund für die Erweiterung des Opferschutzes war die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 und die Einsicht, dass schwer belastete Verletzte, insbesondere Kinder und Jugendliche, einer psychosozialen Unterstützung im Strafverfahren bedürfen. In einem kurzen Überblick sollen zunächst die wesentlichen Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vorgestellt werden; ausführlicher werden dann die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung (PSPB) in der StOP sowie im Gesetz zur PSPB im Strafverfahren (PsychPbG) erläutert und schließlich mit der insbesondere in der Anwaltschaft zum Teil heftig geübten Kritik[5] konfrontiert.

2 Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes

2.1 Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Als neue zentrale Einstiegsnorm soll § 48 Abs. 3 StPO sicherstellen, dass – frühzeitig – die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten festgestellt wird mit der Folge, dass – auch schon bei der Polizei – die Verhandlungen, Vernehmungen und

1 Zu der terminologischen Problematik des Opferbegriffs vgl. POLLÄHNE, 2016, S. 674 ff.; KÖNIG, 2016, S. 223; MÜLLER, 2016, S. 173 f. Im Folgenden wird an dem in der StPO verwendeten Terminus des/der *„Verletzten"* festgehalten.

2 Zu diesem Begriff vgl. MEYER-GOSSNER & SCHMITT, 2017, § 172 Rn 9 ff.; WEINER in GRAF, 2017, § 406d Rn. 1 ff.

3 Vgl. SCHROTH, 2011, S. 1 ff.

4 BT-Drs. 18/6906.

5 NEUHAUS, 2017; STREMLAU, 2016; DECKERS, 2017, S. 139 ff.; POLLÄHNE, 2016; VON SCHLIEFFEN & UWER, 2017.

Untersuchungen unter Berücksichtigung der festgestellten besonderen Schutzbedürftigkeit durchgeführt werden. Soweit es der Schutz des/der Verletzten erfordert, muss von den Schutzrechten des von der Straftat verletzten Zeugen Gebrauch gemacht werden; dabei sind insbesondere Bild-Ton-Vernehmungen ohne die anwesenheitsberechtigten Prozessbeteiligten (§§ 168e und 247a StPO), der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b Abs. 1 GVG) oder der Verzicht auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen in Betracht zu ziehen.

2.2 Bestätigung des Anzeigeeingangs und Sprachunterstützung bei Anzeigeerstattung

Auf Antrag des Verletzten ist der Eingang seiner Strafanzeige schriftlich zu bestätigen. Dabei sollen die Angaben des Anzeigeerstatters im Hinblick auf Tatzeit, Tatort und die Tat selbst kurz zusammengefasst werden (§ 158 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 StPO). In Fällen, in denen der Anzeigende nicht der deutschen Sprache mächtig ist, muss ihm zur verständlichen Abfassung der Anzeige ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden; ebenso ist auf Antrag die Eingangsbestätigung der Anzeige in der Sprache zu verfassen, die der Verletzte beherrscht (§ 158 Abs. 4 StPO).

2.3 Hinzuziehung von Dolmetschern bei der Zeugenvernehmung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Zur Klarstellung wird in den Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Pflicht der vernehmenden Personen hingewiesen, immer dann einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Zeuge nicht der deutschen Sprache mächtig ist (§§ 161a Abs. 5 und 163 Abs. 3 StPO). Das Gleiche gilt für Hör- und Sprachbehinderte.[6]

2.4 Pflicht zur Übersetzung von Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft

Wird der nebenklageberechtigte Verletzte (vgl. § 395 StPO) in einem Bescheid darüber informiert, dass entgegen seiner Strafanzeige oder seinem Strafantrag das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, ist ihm dieser Bescheid und seine

6 So Ferber, 2016, S. 280.

Anfechtungsmöglichkeit auf Antrag zu übersetzen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- bzw. sprachbehindert ist (§ 171 Satz 3 StPO).

2.5 Übersetzung von Unterlagen für den Nebenkläger

Nunmehr hat der der deutschen Sprache nicht mächtige oder hör- bzw. sprachbehinderte Nebenkläger das Recht, die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich sind, auf seinen Antrag hin übersetzen zu lassen. Ist der Nebenkläger anwaltlich vertreten, so kann auf die schriftliche Übersetzung verzichtet werden, wenn eine mündliche Übersetzung ausreicht (§ 397 Abs. 3 StPO i.V.m. § 287 Abs. 2 GVG).

2.6 Erweiterte Mitteilungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Verletzten

Dem Verletzten ist nach § 406d StPO auf seinen Antrag nunmehr Folgendes mitzuteilen:

- die Einstellung des Verfahrens,
- Ort und Zeit der Hauptverhandlung (für den der deutschen Sprache Unkundigen in Übersetzung) sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
- der Ausgang des Verfahrens,
- die Flucht des Beschuldigten/Verurteilten aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme und die gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz des Verletzten.

Er ist nach der Urteilsverkündung oder der Verfahrenseinstellung über alle Informationsrechte, die einen Antrag des Verletzten voraussetzen, zu belehren; über die Informationsrechte im Hinblick auf die Anordnung, Beendigung oder erstmalige Lockerung freiheitsentziehender Maßnahmen ist er auch schon bei der Anzeigenerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist (§ 406d Abs. 3 StPO).

3 Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB)

Im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes ist am 21.12.2015 auch das *„Gesetz zur Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)“* verabschie-

det worden,[7] das ebenso wie die Vorschriften in der StPO über die PSPB am 01.01.2017 in Kraft getreten ist.[8] Der Geltungsbereich der Regelungen zur PSPB erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 JGG auch auf das Strafverfahren gegen Jugendliche.[9]

3.1 Grundsätze der PSPB

Nach § 2 Abs. 1 PsychPbG ist die PSPB eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die Tätigkeit umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Diese Legaldefinition orientiert sich im Wesentlichen an dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe,[10] in dem Standards der PSPB formuliert sind, die mit dem Beschluss der Justizminister*innenkonferenz vom Juni 2014 bestätigt worden sind.[11]

Folgende Grundsätze sind danach festgelegt:

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze,
- Verständnis für alle Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung,
- Transparenz der Arbeitsweise,
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens,
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie),
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Prozessbegleiter,
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage.

§ 2 Abs. 2 PsychPbG greift diese Standards auf, wonach die PSPB *„von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung"* geprägt ist (Satz 1). Ausdrücklich wird bestimmt, dass die PSPB *„weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhaltes"* umfasst und *„nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage"*

7 BGBl I, S. 2525.
8 Art. 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes.
9 BR-Drs. 56/15, S. 30 f.; Weiner in Graf, 2017, § 406d, Rn. 5; einschränkend Eisenberg, 2016, S. 33 ff.
10 Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 2014.
11 [http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2014/fruehjahrskonferenz_14/TOP_II_3.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

führen darf (Satz 2). Schließlich müssen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG die Verletzten von dem psychosozialen Prozessbegleiter bereits zu Beginn seiner Tätigkeit über diese Einschränkungen ebenso informiert werden wie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht.

3.2 Voraussetzungen für die Beiordnung

Nach § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 muss zunächst Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nebenklageberechtigt sind, auf ihren Antrag hin ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn sie Verletzte von rechtswidrigen Straftaten nach den §§ 174-182, § 184i, § 184j und 225 StGB geworden sind. Verletzte der gleichen Altersgruppe haben nach § 406g Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ebenfalls einen Anspruch auf Beiordnung, wenn sie durch rechtswidrige Taten nach §§ 221, 226, 226a, 232-235, 237, 238 Abs. 2 und 3, 239a, 239b, 240 Abs. 4, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB geschädigt worden sind.

Darüber hinaus ist die Beiordnung auch gegenüber diesen – zuvor genannten – Verletzten ohne Altersbeschränkung verpflichtend, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können.[12] Dies ist anzunehmen, wenn das erlittene Tatgeschehen zu solchen psychischen oder physischen Belastungen geführt hat, die den Verletzten unfähig machen, nicht nur seine Rechte im Strafverfahren zu vertreten, sondern auch seinen grundlegenden Interessen und Bedürfnissen nachzukommen.[13]

Über Pflichtbeiordnungen auf Antrag des Verletzten hinaus ist die Vorschrift von § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO von Bedeutung, wonach den Nebenklageberechtigten – unabhängig von ihrem Alter – auf ihren Antrag hin ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden kann, es also im Ermessen des Gerichtes steht, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Der Begriff der *„besonderen Schutzbedürftigkeit"* (vgl. § 48 Abs. 3 StPO), die sich aus den tatsächlichen Belastungen sowie den konkreten Tatumständen ergibt, wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich in Bezug zu Art. 22 Abs. 3 der EU-Opferschutzrichtlinie gestellt, der bei der Auslegung dieses

[12] Anders als in der Gesetzesbegründung, in der nur auf die Gruppe der Minderjährigen abgestellt wird (BT-Drs. 18/4621, S. 31), muss davon ausgegangen werden, dass der Anspruch auf Beiordnung auch Erwachsenen zusteht, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können, so Herrmann, 2017, S. 281; Weiner in Graf, 2017, § 406g Rn. 10; Riekenbrauk, 2016a, S. 27.

[13] Weiner in Graf, 2017, § 406g Rn. 10.

unbestimmten Rechtsbegriffs als Prüfmaßstab herangezogen werden soll.[14] Nach dieser Richtlinienvorschrift ist die Rede von Verletzten, *„die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer[n], die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangene Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer[n], die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen".*[15] Diese Gruppen mit besonderer Schutzbedürftigkeit werden ausdrücklich in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, so dass Verletzte, die diese Merkmale aufweisen, in der Regel die Voraussetzung einer Beiordnung nach § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO erfüllen, da bei den Belastungen der genannten Personen das Erfordernis einer psychosozialen Unterstützung allgemein vorliegen wird.[16]

§ 406g Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmt, dass die Beiordnung für den Verletzten kostenfrei ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vor, so können sich gem. § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO Verletzte gleichwohl eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dieses Recht gilt uneingeschränkt für alle Verletzten einer Straftat, ohne dass eine besondere Bedingung bzw. Voraussetzung wie die Nebenklageberechtigung erfüllt sein muss. In diesen Fällen haben die Verletzten die Kosten für die PSPB selbst zu tragen.

3.3 Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleiter*innen

Nach § 406g Abs. 1 Satz 2 StPO ist es den psychosozialen Prozessbegleitern gestattet, während der Vernehmungen des Verletzten im Vorverfahren, also bei Polizei und Staatsanwaltschaft, und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Entsprechend ihrer Funktion der psychosozialen Unterstützung besitzen Prozessbegleiter*innen über das Anwesenheitsrecht hinaus zwar keine weiteren prozessualen Rechte; in Absprache mit dem Klienten sollten sie aber im Einzelfall von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schutzmaßnahmen zugunsten des Zeugen anzuregen wie bspw. die Aufzeichnung der Vernehmung gem. § 58a StPO, die

[14] BR-Drs. 56/15, S. 31 f.
[15] Amtsblatt (EU) L 315/ 71 vom 14.11.2012; vgl. auch Weiner in Graf, 2017, § 406g Rn. 11.
[16] Weiner in Graf, 2017, § 406g Rn. 10; Meyer-Goßner & Schmitt, 2017, § 406g Rn. 5.

getrennte Zeugenvernehmung gem. § 168e StPO, die Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO, die Vernehmung des Zeugen an anderem Ort nach § 247a StPO, die Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung gem. § 255a StPO oder den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG. Erscheinen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen diese Maßnahmen erforderlich zu sein und ist ein Rechtsanwalt als Nebenklägervertreter oder Verletztenbeistand nicht beteiligt oder verweigert er diese Aufgabe entgegen den Interessen des verletzten Zeugen, gebietet die Aufgabenstellung der PSPB – gerade auch angesichts von § 48 Abs. 3 StPO – eine derartige Intervention.

3.4 Leistungen und Fachstandards

In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der der Regelung der PSPB durch das 3. Opferrechtsreformgesetz zugrunde liegt, werden die Leistungen und Fachstandards detailliert aufgeführt.[17] Danach umfasst die PSPB allgemein die (psycho-) soziale Unterstützung, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen sowie die Informationsvermittlung im Hinblick auf das Strafverfahren gegenüber den Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige).[18]

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung hat in seinen Qualitätsstandards die Leistungen in chronologischer Gliederung des Strafverfahrens und der in den einzelnen Phasen in Betracht kommenden Tätigkeiten detailliert beschrieben.[19] In § 1 Abs. 3 AGPsychPbG-AusführungsVO NRW wird diese Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung im Wesentlichen übernommen.[20]

3.5 Qualifikation

In § 3 PsychPbG werden die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter benannt; danach müssen diese fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein (§ 3 Abs. 1).

---

17 Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 2014, S. 65 f.

18 So auch § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-AusführungsVO), GV.NRW v. 05.01.2017, S. 51 ff.

19 [www.bpp-bundesverband.de/bpp_Broschuere_Quali_Standards.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

20 Vgl. auch die Darstellung in Riekenbrauk, 2016a, S. 28 f.

1 Fachliche Qualifikation

Für die fachliche Qualifikation sind

- ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- berufspraktische Erfahrungen in einem dieser Bereiche[21] und
- der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum/zur psychosozialen Prozessbegleiter*in erforderlich (§ 3 Abs. 2 PsychPbG).

2 Persönliche Qualifikation

Weiterhin verlangt § 3 Abs. 3 PsychPbG, dass die Prozessbegleiter die notwendige persönliche Qualifikation in eigener Verantwortung sicherstellen; dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz. Darüber hinaus wird in dem Ausführungsrecht der Länder verlangt, dass die Prozessbegleiter über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen[22] und sich zur Beachtung von Mindeststandards verpflichten, wie sie in den Grundsätzen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 PsychPbG geregelt und im Ausführungsrecht der Länder noch einmal spezifiziert sind.[23]

3 Interdisziplinäre Qualifikation

Als interdisziplinäre Qualifikation ist nach § 3 Abs. 4 PsychPbG insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich. Das Ausführungsrecht der Länder bestimmt in z.T. sehr detaillierten Vorschriften die konkreten Inhalte der genannten Disziplinen.[24]

---

21 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren v. 25.10.2016 (AGPsychPbG NRW), GV.NRW. S. 865, wird eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung verlangt.

22 So bspw. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AGPsychPbG NRW (Fn. 16) und § 3 AGPsychPbG-AusführungsVO NRW (Fn. 14).

23 Vgl. § 2 Abs. 2 AGPsychPbG-AusführungsVO (Fn. 14), wonach die Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze, insbesondere der Unschuldsvermutung, sowie der gesetzlichen Regelungen für das Ermittlungs- und Strafverfahren, die Vermeidung einer Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage, insbesondere durch Anwendung suggestionsfreier Arbeitsmethoden, sowie die Wahrung von Unabhängigkeit und einer professionellen Distanz zu den begleiteten Verletzten verlangt wird.

24 Vgl. § 5 AGPsychPbG-AusführungsVO NRW (Fn. 14).

Welche Personen und Stellen für die PSPB anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an die Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Aus- und Weiterbildung[25] und regelmäßige Fortbildung[26] zu stellen sind, haben nach § 4 PsychPbG die Länder zu bestimmen. Dieser Landesrechtsvorbehalt ermöglicht den Ländern, konkret die in § 3 PsychPbG genannten Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter auszugestalten, aber auch über diese hinauszugehen sowie diese einer permanenten Kontrolle zu unterziehen.[27]

3.6 Vergütung

Ausführlich wird in den Vorschriften der §§ 5 bis 10 PsychPbG die Vergütung der nach § 406g Abs. 3 StPO beigeordneten Prozessbegleiter geregelt. Nach § 6 Satz 1 PsychPbG erhält der beigeordnete Prozessbegleiter für eine PSPB aus der Staatskasse eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro und
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

In Art. 3 des 3. Opferrechtsreformgesetzes sind in Ergänzung des Gerichtskostengesetzes Kostengebühren für die Verurteilten vorgesehen; diese Gebühren entsprechen den genannten Vergütungssätzen.

4 Die bisherige Praxis der PSPB

Bereits seit 1996 existiert in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Angebot von PSPB für stark belastete Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung, das von qualifizierten Mitarbeitern aus Fachberatungsstellen kostenlos durchgeführt wird. Insoweit nimmt Schleswig-Holstein mit dem von der Justiz finanzierten Zeugenbegleitprogramm eine Vorreiterrolle ein. In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe heißt es in einer zusammenfassenden

[25] Vgl. § 2 AGPsychPbG NRW (Fn. 16).
[26] Vgl. § 5 Abs. 2 AGPsychPbG NRW i.V.m. § 6 AGPsychPbG-AusführungsVO (Fn. 14).
[27] Vgl. §§ 6 und 8 AGPsychPbG-AusführungsVO (Fn. 14). Übersicht zu den landesgesetzlichen Regelungen verfügbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz [www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

Bewertung: *„Durch die professionelle und langjährige Arbeit der Fachberatungsstellen hat die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafjustiz Schleswig-Holsteins eine hohe Anerkennung und Unterstützung in der Umsetzung erfahren".*[28]

Als weiteres Bundesland bietet Niedersachsen seit vielen Jahren ebenfalls flächendeckend kostenlose PSPB an. Träger ist die *„Stiftung Opferhilfe Niedersachsen"*, die an elf Standorten Opferhilfebüros unterhält. In neun dieser Büros und bei fünf freien Trägern werden sowohl PSPB als auch andere Hilfen für Verletzte von Straftaten, wie z.B. Krisenintervention und Beratung, zur Verfügung gestellt. Grundlage der Arbeit sind die Qualitätsstandards für die Durchführung der PSPB in Niedersachsen.[29]

2010 startete in Mecklenburg-Vorpommern das Modellprojekt der Justiz zur PSPB. Landesweit war an allen vier Landgerichten jeweils eine qualifizierte Fachkraft für Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Verletzte von Gewalttaten tätig. Nach dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts konnte festgestellt werden, dass das Angebot von den Betroffenen und ihren Angehörigen als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen wurde. Auch die Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz bewerteten die PSPB als geeignetes Angebot zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeugen; als Unterstützung für besonders belastete Kinder – z.B. mit körperlichen und sog. geistigen Behinderungen – und für Mütter in Krisen hat sich danach die Prozessbegleitung bewährt.[30]

Die PSPB ist in Österreich sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren gesetzlich geregelt. Seit 2006 bestimmt § 66 Abs. 2 öStPO, dass Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten sowie nahen Angehörigen von vorsätzlich oder fahrlässig getöteten Personen auf Antrag neben der juristischen Begleitung auch PSPB zu gewähren ist, soweit dies erforderlich ist.[31]

5 Die Psychosoziale Prozessbegleitung – ein Irrweg?

Während von Seiten der Opferberatungsstellen und den Vertretern eines verbesserten Opferschutzes die PSPB insgesamt begrüßt wird,[32] ist insbesondere in der Anwaltschaft die Verankerung der PSPB in der StPO und dem Gesetz zur PSPB

[28] Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 2014, S. 5.
[29] [https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/Niedersachsen.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).
[30] Kavemann, 2012, S. 38 f.
[31] Vgl. Haller & Hofinger, 2007.
[32] Vgl. Fastie, 2017b.

im Strafverfahren auf z.T. heftige Kritik gestoßen.[33] Diese Kritik lässt sich in Bezug setzen zu einer umfassenderen kritischen bis ablehnenden Haltung gegenüber einer Kriminalpolitik, die seit den 19080er Jahren des vergangenen Jahrhunderts den Opferschutz sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Strafprozessrecht immer weiter ausgebaut hat. Mit der Erweiterung der prozessualen Rechte der Verletzten, zuletzt mit Verabschiedung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes und dem 2. Opferrechtsreformgesetz, wurde vor einer strukturellen Störung der rechtsstaatlich austarierten Balance von Beschuldigten- und Opferrechten gewarnt. So sah man die Gefahr eines Parteienprozesses heraufziehen und die Wahrheit auf der Strecke bleiben, wenn das Opfer seine Zeugenaussage an der Durchsetzung eigener materieller Interessen ausrichtet.[34] Diese Befürchtung hat im Hinblick auf das 3. Opferrechtsreformgesetz und die PSPB der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf mit mahnenden Worten wiederholt.[35]

Da die Kritik ernst zu nehmen ist, soll im Folgenden zu den wichtigsten Einwänden Stellung bezogen werden.

5.1 Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung

Eines der wichtigsten Rechte des Beschuldigten ist die Unschuldsvermutung, wie sie in Art. 6 Abs. 2 EMRK zum Ausdruck gebracht wird; danach gilt jede Person, die einer Straftat verdächtig ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Nach der Rechtsprechung des BVerfG hat die Unschuldsvermutung Verfassungsrang.[36] Wenn nun bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens dem *„Verletzten"* auf Antrag eine PSPB beigeordnet wird, dann – so NEUHAUS – kann das nur unter der Voraussetzung geschehen, dass für das Gericht bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Verletzung der antragstellenden Person feststeht. Somit gehe das Gericht von einer *„Opfervermutung"* aus, die die Wahrheit der Zeugenaussage des/der Verletzten unterstellt; die Unschuldsvermutung zwinge aber dazu, dass für die Zeugenaussage die *„Nullhypothese"* gelte, diese also solange als unwahr gelte, bis das Gegenteil bewiesen ist.[37] Ähnlich argumentiert POLLÄHNE: *„Vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens steht noch gar nicht fest, ob jene oder jener 'Verletzte' tatsächlich verletzt wurde, und wenn ja: wodurch und ggf.*

33 POLLÄHNE, 2016; NEUHAUS, 2017; STREMLAU, 2016; DECKERS, 2017; VON SCHLIEFFEN & UWER, 2017.

34 SCHROTH, 2009, S. 216 ff.; vgl. auch KÖLBEL, 2015.

35 [www.anwaltverein.de/de/newsroom/sn-66-14?page_n27=97] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

36 BVerfGE 74, S. 358 (370).

37 NEUHAUS, 2017, S. 57 mit Verweis auf BGHSt 45, S. 164.

von wem (ganz abgesehen von den Fragen der materiellen Strafbarkeit). Dem sog. hinreichenden Tat- und Täterverdacht der Anklageerhebung und -zulassung steht gewissermaßen ein hinreichender Opfer- bzw. Verletztenverdacht gegenüber, nicht mehr und nicht weniger." [38]

Folgt man ohne Einschränkungen dieser Argumentation, so wären Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens – wie die Beschlagnahme, die Wohnungsdurchsuchung oder die Überwachung der Telekommunikation –, die sich auf einen bloßen Verdacht stützen, also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, wie bspw. eine belastende Zeugenaussage, voraussetzen, die die Wahrscheinlichkeit einer angezeigten Straftat begründen, ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und folglich unzulässig. Eine solche Auffassung verkennt den rechtlichen Charakter der Unschuldsvermutung, die kein absolutes Recht beinhaltet, sondern nach der Rechtsprechung des EGMR Einschränkungen auch durch zulässige *„Schuldvermutungen"*, besser Rechts- und Tatsachenvermutungen im Rahmen eines Verdachts, erfährt.[39] Voraussetzung für die Zulässigkeit von *„Schuldvermutungen"* ist, dass sie sich in rechtsstaatlichen Grenzen bewegen, also insbesondere es dem Beschuldigten möglich ist, die Vermutung durch wirksame Verteidigung rechtlich sowie tatsächlich zu widerlegen, und das Gericht die Vermutungsregelung nicht automatisch anwendet, sondern die Beweise sorgfältig würdigt.[40] Die Unschuldsvermutung verbietet mithin keine gegen den Beschuldigten gerichteten Zwangsmaßnahmen, die der Ermittlung des Sachverhaltes und der Sicherung des Strafverfahrens dienen, auch wenn dafür lediglich ein mehr oder weniger qualifizierter Verdacht vorliegt. So hat das BVerfG solche verfahrensbezogenen Bewertungen von Verdachtslagen für die Durchführung eines an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafverfahrens als unerlässlich angesehen und festgestellt, dass die Unschuldsvermutung dadurch nicht verletzt wird.[41]

Umso mehr muss dies für Maßnahmen auf der Grundlage eines Verdachts gelten, die sich nicht unmittelbar gegen den Beschuldigten richten, sondern dem Schutz des Verletzten dienen. Um sicherzustellen, dass sich die damit verbundene *„Schuldvermutung"* in den Grenzen eines rechtstaatlichen Rahmens bewegt, ist

38 Pollähne, 2016, S. 675; vgl. auch Bung, 2009 mit Hinweis auf Riess, der den Begriff des Verletzten so definiert, dass er *„vor Rechtskraft immer nur den durch eine mögliche Straftat möglicherweise Geschädigten"* (Rieß zitiert nach Bung, 2009, S. 432) meint.

39 Salabiaku vs. France, Urt. v. 7.10.1988, 10519/83; vgl. Paeffgen, 2012, Art. Rn. 181; Esser in Löwe & Rosenberg, 2012, Art. 6 Rn. 497; Grabenwarter & Pabel, 2016, § 24 Rn. 141; im Hinblick auf Art. 48 Abs. 1 EU-GRCh, der wie Art. 6 Abs. 2 EMRK die Unschuldsvermutung regelt, vgl. Jarass, 2016, Art. 48 Rn. 12.

40 Von Galen, 2013, S. 174 unter Hinweis auf Esser in Löwe & Rosenberg, 2012, Art. 6 Rn. 497; Frowein & Peukert, 2009, Art. 6 Rn. 158.

41 BVerfG NJW 1990, S. 2741.

es vor Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit i.S.v. § 406g Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 397a Abs. 3 Satz 2 StPO erforderlich, dass vor einer Entscheidung des Gerichts nicht nur die Staatsanwaltschaft (§ 33 Abs. 2 StPO), sondern in Anwendung von Art. 103 Abs. 1 GG auch der Beschuldigte angehört wird.[42] Auf dieser Basis muss es dem Gericht gestattet sein, in Entsprechung einer zulässigen *„Schuldvermutung"* auch eine *„Opfervermutung"* zu bejahen, die eine Beiordnung der PSPB gestattet.

5.2 Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit

Ein weiterer Einwand betrifft den rechtsstaatlichen Grundsatz der Waffengleichheit im Strafprozess, der nach der Rechtsprechung des BVerfG Ausdruck eines fairen Verfahrens ist und der sowohl dem Ankläger wie dem Beschuldigten grundsätzlich die gleiche verfahrensrechtliche Stellung einräumt.[43] Dabei bedeutet Waffengleichheit nicht, dass Ankläger und Beschuldigter über die gleichen Rechte verfügen, sondern deren Ausbalancierung unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Prozessrollen.[44] Einschränkend weist jedoch das BVerfG darauf hin, dass die verfahrensspezifischen Unterschiede in der Rollenverteilung von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem nicht in jeder Beziehung ausgeglichen werden müssen.[45] Neuhaus bewertet die Anwesenheit einer PSPB bei Vernehmungen als eine – numerische – Unterlegenheit des Beschuldigten, der sich außerdem der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger sowie dessen anwaltlichem Vertreter gegenübersieht, also – so Neuhaus – einer *„Opfer-Entourage"*, die die Verfahrensbalance *„ersichtlich"* stört und letztlich zur Einschüchterung nicht nur des Beschuldigten, sondern auch seines Verteidigers sowie darüber hinaus zu einer Beeinflussung des Gerichtes zu führen vermag.[46] Von *„Waffengleichheit"* könne daher nicht mehr die Rede sein.[47]

Im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren wirkt – zugegebenermaßen – das dramaturgisch gezeichnete Bild der zahlenmäßig überlegenen *„Opferseite"* verstörend, wenn in den – eher seltenen – Fällen einer nach § 80 Abs. 3 JGG zugelassenen Nebenklage auf der *„anderen Seite"* Nebenkläger, Nebenklagevertreter und PSPB neben der Staatsanwaltschaft Platz nehmen. Aus der Perspektive des jugendlichen Beschuldigten kann eine solche *„Übermacht"* auf Seiten des Verletzten

42 So überzeugend Neuhaus, 2017, S. 58 f. m.w.N.
43 BVerfGE 38, S. 105 (111).
44 Meyer-Goßner & Schmitt, 2017, Einl. Rn. 88 unter Berufung auf BVerfG NJW 2014, S. 2536.
45 BVerfG NJW 2014, S. 2536.
46 Neuhaus, 2017, S. 60 unter Bezugnahme auf Pollähne, 2016, S. 677.
47 Neuhaus, 2017, S. 60; Deckers, 2017, S. 139.

verängstigen, degradieren und möglicherweise bloßstellen mit der Folge, dass das auch im Strafverfahren herrschende Postulat der *„Erziehung"* Schaden leidet.[48] Andererseits wird es in der Praxis nur in Ausnahmefällen vorkommen – und das gilt auch für das Strafverfahren gegenüber erwachsenen Beschuldigten –, dass bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren die PSPB von ihrem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen wird, um zu vermeiden, Einzelheiten des Strafvorwurfs durch die Aussage des Verletzten zu erfahren, und damit bewusst oder unbewusst Einfluss auf die Zeugenaussage zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 1 PsychPbG).[49] Auch in der Hauptverhandlung wird erfahrungsgemäß der Verletzte vor seiner Zeugenaussage den Sitzungssaal verlassen oder erst gar nicht erscheinen, bevor er als Zeuge aussagen muss.[50] Das Gleiche gilt für die PSPB, die sich außerhalb des Sitzungssaals bzw. des Gerichts um den Verletzten zu kümmern hat.[51] Insoweit ist das Bild der einschüchternden *„Opfer-Entourage"* zu relativieren; wenn – theoretisch betrachtet – die Bank der Staatsanwaltschaft mit weiteren Verfahrensbeteiligten bzw. Anwesenheitsberechtigten gefüllt sein mag, so können – theoretisch betrachtet – zur Herstellung der *„Waffengleichheit"* auf der Seite des Angeklagten insgesamt drei Verteidiger Platz nehmen (§ 137 Abs. 1 Satz 2 StPO).

5.3 Einflussnahme auf die Zeugenaussage durch die PSPB

Eine zentrale Befürchtung der Kritiker der PSPB ist, dass mit der Begleitung der Verletzten eine bewusste oder unbewusste Beeinflussung der Zeugenaussage einhergeht, die die Wahrheitsfindung erschwert, wenn nicht unmöglich macht.[52] Auf Basis eines mit der Interaktion zwischen PSPB und Verletztem begründenden Vertrauensverhältnisses erscheine es unausweichlich, dass suggestive Einflüsse das Aussageverhalten der Zeugen beeinflussen. *„Der zu besorgende 'psychosoziale Schulterschluss' wirkt sich auf die Vernehmungsinhalte und deren Bewertung aus, weil auch nonverbale Signale, mögen sie auch unbewusst und ohne jede böse*

48 So Eisenberg, 2016, S. 35; vgl. Riekenbrauk, 2016b, S. 10, der darauf hinweist, dass gerade unter Berücksichtigung des im Jugendstrafverfahren vorrangig geltenden Erziehungsgedankens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG) es *„die zentrale Aufgabe der Jugendrichtern*innen sein wird, dass Verständnis für die Rollen und Aufgaben aller Verfahrensbeteiligter, mithin auch der Prozessbegleiter*innen, zu fördern und darauf zu achten, dass in Fällen, in denen dem jugendlichen Beschuldigten neben dem Opfer auch ein Anwalt oder eine Anwältin als Nebenklägervertreter*in sowie ein/e psychosoziale/r Prozessbegleiter*in gegenüberstehen, es nicht zu einem Ungleichgewicht zuungunsten des/der Beschuldigten kommt."*

49 Vgl. Herrmann, 2017, S. 278.

50 So nach richterlicher Erfahrung Müller, 2016, S. 177.

51 Vgl. Neuhaus, 2017, S. 60.

52 Neuhaus, 2017, S. 60 f.; Deckers, 2017, S. 140.

Absicht erfolgen, ein Täuschungspotenzial bergen, das zu erkennen auch versierte Praktiker oft überfordert.“[53] Darüber hinaus erzeuge die PSPB ein von Empathie, Verständnis und einer gewissen Parteilichkeit getragenes Verhältnis, das den Zeugen aufgrund eines Konformitätsdrucks daran hindere, unrichtige Aussagen zu korrigieren, verbunden mit der Angst, bei einer Selbstkorrektur, die den bislang behaupteten Opferstatus infrage stellt, die Zuwendung der PSPB zu verlieren und somit Enttäuschung hervorzurufen.[54]

Diese psychodynamischen Prozesse lassen sich schwerlich bestreiten. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob nicht in gleicher oder in noch stärkerer Weise auf das Aussageverhalten Einfluss genommen wird, wenn der Zeuge von dem anwaltlichen Nebenklägervertreter, der Vertrauensperson, der Opferberaterin, dem/der Partner*in, den Eltern etc. betreut und begleitet wird. Bei allen Personen, die in engen Vertrauensverhältnissen auf der Seite von Verletzten stehen, besteht grundsätzlich die Gefahr suggestiver Einflussnahme auf den Zeugen und seine Aussage. Gut qualifizierte Prozessbegleiter wissen um diesen Umstand, insbesondere wenn sie in ihrer Weiterbildung die Grundzüge der Aussagepsychologie vermittelt bekommen haben, und werden entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 PsychPbG alles zu unterlassen haben, was zu einer Beeinflussung der Zeugenaussage beiträgt.[55] Sollte es bspw. dennoch zu Gesprächen mit dem Verletzten über das Tatgeschehen kommen, so sollte dies in einer nachprüfbaren Dokumentation festgehalten werden, um jeden Anschein von Zeugenbeeinflussung zu vermeiden.[56] Wenske betont in diesem Zusammenhang zu Recht den Vorteil einer gut ausgebildeten und professionell tätigen PSPB gegenüber in ihrer Qualifikation nicht nachprüfbaren Mitarbeitern von freien Trägern, deren Verhältnis zu den von ihnen begleiteten Verletzten sich oftmals als einer *„Black Box“* erweist.[57]

5.4 Zweifelhafte Legitimation von Schutzrechten für die Verletzten

In einer eher strafrechtstheoretischen Betrachtung der Ausweitung von *„Opferrechten“* kommt Kölbel zu dem Schluss, dass diese Rechte insbesondere in der Nebenklägerrolle einen Umfang erreicht haben, der die Beschuldigten- und Verteidigerrechte in etlichen Aspekten klar übersteigt und *„als Paradigmenwechsel*

53 Neuhaus, 2017, S. 61.
54 Neuhaus, 2017, S. 61.
55 In dem vom Autor und seiner Kollegin G. Temme angebotenen Weiterbildungsstudium an der Hochschule Düsseldorf ist Aussagepsychologie Bestandteil des Curriculums.
56 So auch Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 2014, S. 25.; vgl. Herrmann, 2017, S. 279.
57 Wenske, 2017, S. 466; vgl. auch die zutreffenden Anmerkungen zur Tätigkeit der Opferschutzorganisation *„Solwodi“*, Thielmann, 2006.

vom beschuldigten- hin zum verletztenzentrierten Strafverfahren" einzustufen ist.[58] Im Vordergrund dieser Überlegungen stehen insbesondere die erweiterten Offensiv- bzw. Initiativrechte, wie sie die Nebenklage erlauben,[59] und die Frage, ob die Opfergenugtuung als Strafzweck eine – unzulässige – Aufwertung erfährt oder sogar ein subjektiver Anspruch auf Bestrafung des Täters nicht nur gesellschaftliche, sondern auch rechtliche Anerkennung erfährt.[60] Demgegenüber scheinen die Schutzrechte des Verletzten im Strafverfahren – auch bei den Kritikern – auf Verständnis zu stoßen.[61] Und das zu Recht! VON GALEN weist zutreffend darauf hin, dass als Ausfluss der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG dem Verletzten eine Subjektstellung zukommt und für ihn das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und in Art. 6 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren gilt.[62] Dazu hat das BVerfG bereits 1974 ausgeführt, dass der Zeuge *„ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht werden darf."* Zwar gehöre er nicht zu den *„Parteien"* des Verfahrens. *„Seine passive Rolle im Verfahren lässt jedoch unberührt, dass der durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsbereich des Zeugen den Einwirkungen des Verfahrensrechts und seiner Anwendung durch die Verfahrensbeteiligten entzogen ist. Soweit sich der Rechtsstaat in dem Grundrechtsschutz verkörpert und zu diesem Zweck die Mäßigung der staatlichen Gewalt verlangt, muss staatliches Handeln den Menschen in seiner Eigenständigkeit achten und schützen."*[63] Die Notwendigkeit des Zeugenschutzes leitet sich ab aus der staatlichen Schutzpflicht einmal gegenüber Beeinträchtigungen des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, zum anderen aus der Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit sowie schließlich aus der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Fürsorgepflicht für den Zeugen, insbesondere dann, wenn es sich um mutmaßliche Verletzte einer Straftat handelt.[64]

Wenn der Gesetzgeber die Schutzrechte der Verletzten, insbesondere wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt, im Strafverfahren auf die psychosoziale

58 KÖLBEL, 2014, S. 701 unter Verweis auf SCHÜNEMANN, NStZ 1986, S. 193; so auch ARNOLD, 2016 m.w.N.; VON SCHLIEFFEN & UWER, 2017.

59 Vgl. SCHÜNEMANN, 1986, S. 198 f.

60 KÖLBEL, 2014, S. 701 f.; vgl. auch REEMTSMA, 1999, der von einem Anspruch des Opfers auf Bestrafung des Täters ausgeht.

61 So SCHÜNEMANN, 1986, S. 199 f.; WEIGEND, 1984, S. 70; BUNG, 2009, S. 437; VON SCHLIEFFEN & UWER, 2017, S. 26.

62 VON GALEN, 2013, S. 172; vgl. JUNG, 1981, S. 1155: *„Der Staat ist nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem Verletzten gegenüber zur Fürsorge und zu einem fairen Verfahren verpflichtet."*

63 BVerfGE 38, S. 113.

64 KÜHNE in LÖWE & ROSENBERG, 2016, Rn. 127 f.

Begleitung erweitert, bewegt er sich in dem Rahmen, der die Rechtsprechung des BVerfG vorgezeichnet hat.

6 Ausblick

Um einerseits die Erwartungen, die die Befürworter der PSPB hegen, zu erfüllen und andererseits die Befürchtungen, die die Kritiker ins Felde führen, zu relativieren, sollten folgende Voraussetzungen für eine gelingende PSPB realisiert werden:

1. hohe Professionalität im Umgang mit Klienten und den Verfahrensbeteiligten durch besondere fachliche und persönliche Qualifikation, fortwährende Fortbildung und Supervision,
2. Fokussierung der Tätigkeit der PSPB auf die psychosoziale Begleitung, Information und Unterstützung der Klienten,
3. verständliche Aufklärung des Klienten über die den Strafprozess prägenden Verfahrensgrundsätze wie die Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte des Beschuldigten als eine rechtsstaatliche Errungenschaft mit dem Ziel von Akzeptanz,
4. selbstbewusstes Auftreten und Kommunikation mit den Prozessbeteiligten auf Augenhöhe,
5. Wissen um die Gefahren der Zeugenbeeinflussung verbunden mit entsprechender Verhaltenskontrolle,
6. deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben der anwaltlichen Nebenklagevertretung, der allein die rechtliche Information, Beratung und Vertretung im Strafverfahren zusteht, und
7. Akzeptanz der PSPB durch die Verfahrensbeteiligten.

Die noch offene Frage, ob die mit der Schaffung der PSPB verbundenen Erwartungen unter den genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sollte einer unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zugeführt werden, auf deren Basis dann erforderliche Nachjustierungen erfolgen könnten.[65]

[65] Nach § 13 Abs. 2 AGPsychPbG NRW ist das Ausführungsgesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten (1.1.2017) zu evaluieren.

Literaturverzeichnis

Arnold, J. (2016). Zur Kritikgeschichte opferperspektivischer Wandlungen im Strafrecht und Strafverfahren. In Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Bild und Selbstbild der Strafverteidigung, Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages 2016*. (S. 109-167). Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung", eingerichtet aufgrund des Beschlusses der 83. Justizminister*innenkonferenz (2014). Bericht der Arbeitsgruppe [https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Bericht_der_AG_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

Bung, J. (2009). Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. *Strafverteidiger, 29* (7), 430-437.

Deckers, R. (2017). Neue Initiativen zur Stärkung der Rechte von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. *Strafrechtsforum,* (4), 133-140.

Eisenberg, U. (2016). Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene? – Die neue Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (1), 33-36.

Fastie, F. (Hrsg.) (2017a). *Opferschutz im Strafverfahren.* (3. Aufl.). Opladen: Budrich.

Fastie, F. (2017b). Die Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung – Vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung. In F. Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren*. (S. 261-272). Opladen: Budrich.

Ferber, S. (2016). Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz. *Neue Juristische Wochenschrift, 69* (5), 279-282.

Frowein, J. & Peukert, W. (2009). *Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar*. (3. Aufl.). Kehl: Engel.

Galen, M. von (2013). „Parallel Justice" für Opfer von Straftaten – ein Verfahren mit „Opfervermutung" außerhalb des Strafrechts. *Strafverteidiger, 33* (3), 171-178.

Grabenwarter, C. & Pabel, K. (2016). *Europäische Menschenrechtskonvention*. (6. Aufl.). München: C.H. Beck.

Graf, J.-P. (Hrsg.) (2017). *Beck-Online-Kommentar StPO*. (28. Aufl.). München: C.H. Beck.

Haller, B. & Hofinger, V. (2007): *Studie zur Prozessbegleitung*. Wien. [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.0/studie2007_prozessbegleitung_ikf.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

Herrmann, A. (2017). Die gesetzlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung. In Fastie, F. (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren.* (S. 271-294). Opladen: Budrich.

Jarass, H. D. (2016). *Charta der Grundrechte der EU.* (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

Jung, (1981). Die Stellung des Verletzten im Strafprozess. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 93* (4), 1147-1176.

Kavemann, B. (2012): *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung" in Mecklenburg-Vorpommern*. Schwerin. [www.regierung-mv.de/serviceassistent/2013-02-27+Abschlussbericht+Prozessbeobachtung-1.pdf] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

Kölbel, R. (2014). Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? *Strafverteidiger, 34* (11), 698-703.

Kölbel, R. (2015). Opferorientierung und Spezialprävention: Spannungen und Funktionalitätsverluste im Jugendstrafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (1), 58-64.

König, S. (2016). Von Schuld und Unschuld der Sprache. Über Strafprozess und Sprache. *Strafrechtsforum,* (6), 221-226.

Löwe, E. & Rosenberg, W. (2012). *StPO-Kommentar/EMR*. (26. Aufl.). Berlin: de Gruyter.

Löwe, E. & Rosenberg, W. (2016). *StPO-Kommentar/EMR*. (27. Aufl.). Berlin: de Gruyter.

Meyer-Gossner, L. & Schmitt, B. (2017). *StPO, Kommentar.* (60. Aufl.). München: C.H. Beck.

Müller, S. (2016). Opferrechte versus Beschuldigtenrechte – die Thematik aus (meiner) richterlichen Sicht. In Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Bild und Selbstbild der Strafverteidigung, Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages 2016.* (S. 169-182). Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen.

Neuhaus, R. (2017). Die psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg. *Strafverteidiger, 37* (1), 55-63.

Paeffgen, H.-U. (2012). *Systematischer Kommentar-StPO. Bd. 10: EMRK.* (4. Aufl.). Köln: Heymanns.

Pollähne, H. (2016). Zu viel geopfert!? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz. *Strafverteidiger 36*(10), 671-678.

Reemtsma, J. P. (1999). *Das Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters – als Problem.* München: C.H. Beck.

Riekenbrauk, K. (2016a). Psychosoziale Prozessbegleitung – ein neuer Sozialer Dienst der Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (1), 25-33.

Riekenbrauk, K. (2016b). Die Psychosoziale Prozessbegleitung. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 24* (1), 6-11.

Schlieffen, J. von & Uwer, T. (2017). *Opferrechte im Strafverfahren (Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen).* [http://www.strafverteidigertag.de/Material/PP%20Opferschutz.html] (letzter Abruf am: 22.05.2018).

Schroth, K. (2009). 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? *Neue Juristische Wochenschrift, 62* (40), 2916-2919.

Schroth, K. (2011). *Die Rechte des Opfers im Strafprozess.* (2. Aufl.). München: C.F. Müller.

Schünemann, B. (1986). Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 6* (5), 193-200.

Stremlau, I. (2016). Psychosoziale Prozessbegleitung Überblick und Kritik. *Praxis der Rechtspsychologie, 26* (1), 125-132.

Thielmann, J. (2006). Die Grenze des Opferschutzes – Anmerkungen zur Tätigkeit der Opferschutzorganisation „Solwodi". *Strafverteidiger, 26* (1), 41-51.

Weigend, T. (1984). Diskussionbeitrag. In Deutscher Juristentag (Hrsg.), *Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages*, Bd. II. (I L 69-71). München: C.H. Beck.

Wenske, M. (2017). Der Psychosoziale Prozessbegleiter (§ 406g StPO) – Ein Prozessgehilfe sui generis. *Juristische Rundschau,* (9), 457-466.

Hirnentwicklung und Krisen in der Adoleszenz: Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht

Petra Schwitzgebel

1 Jugend – Pubertät – Adoleszenz – Heranwachsende

Nach deutschem Recht ist ein Mensch von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres Jugendlicher, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Heranwachsender. Nach Definition der Vereinten Nationen umfasst *„Jugend"* das Alter von 15 bis 24 Jahren.[1]

Unter Pubertät versteht man aus medizinischer Sicht die Veränderungen, die durch die Entwicklung sekundärer Geschlechtsmerkmale bedingt sind. Der Begriff Pubertät wird im Alltag, auch von Laien, angewandt für Jugendliche, die sich verändern und dabei sind, ihren eigenen Weg zu finden. Nicht selten wird damit auch die Eigenschaft *„schwierig"* verbunden.

Der Begriff Adoleszenz wird tendenziell eher von einem Fachpublikum benutzt, ist wertneutraler und bezeichnet den Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenenalter. Dieser Lebensabschnitt dient der Vorbereitung auf ein künftiges erwachsenes, selbstständiges Leben. Jugendliche müssen Abschied von ihrer Kindheit nehmen und sich von ihren Eltern ablösen, was auch im Sinne von Trauerprozessen verstanden werden kann, und es entsteht in dieser Phase etwas *„Neues"*.[2] Basierend auf den Traditionen der vorausgehenden Generation wird die Welt nach den Vorstellungen der nachfolgenden Generation umgebaut, die vorausgehende Generation wird abgelöst.[3] Jede Jugendkultur entwickelt ihren eigenen Stil, im kreativen, politischen oder Wissensbereich. Adoleszenz kann insofern als Phase kreativer Umgestaltung betrachtet werden. MARK ZUCKERBERG hat als 19-Jähriger *Thefacebook.com* entworfen, programmiert und ins Netz hochgeladen.[4] Er gehört sicherlich zu den Adoleszenten, die damit nicht nur eine ganze Generation transformiert, sondern grundlegend unsere Art, miteinander zu kommunizieren, revolutioniert haben.

Adoleszenz umfasst in der deutschen Sprache eine weitere Altersspanne als der Begriff Jugend, wobei es in der Literatur keine allgemeingültige Definition für die Altersspanne gibt. Heranwachsende zählen zur Gruppe der Adoleszenten. Für

1 UNITED NATIONS. Definition of Youth.
2 KING, 2013, S. 45.
3 KING, 2013, S. 47.
4 BIERMANN, 2010.

dieses Alter wird in manchen Publikationen auch der Begriff Spätadoleszenz verwandt.

2 Risikobereites Verhalten im Jugendalter

Jugendliche und Heranwachsende suchen Herausforderungen in vielen Bereichen. Diese sind nicht selten mit risikobereitem Verhalten verbunden: Riskante Verkehrsmanöver, sexuell promiskuitives Verhalten, Frühschwangerschaften, Substanzmittelkonsum, Ausübung von Extremsportarten, exzessives Game-Computing, Umgang mit Waffen, gewalttätiges Verhalten, Essstörungen und die Lust an extremen Gefühlen sind Beispiele dafür.

Risikobereites Verhalten von Adoleszenten schlägt sich nicht nur in Kriminalstatistiken nieder, sondern auch in Unfall- und Todesstatistiken. Häufigste Todesursache in der Altersgruppe der 15-20-Jährigen und 20-25-Jährigen sind Unfälle, dicht gefolgt von Suiziden.[5] Unklar ist die Zahl der absichtlich beigefügten Selbstverletzungen (z.B. durch Ritzen an den Unterarmen mittels scharfer Gegenstände), da bei diesen Fällen eine hohe Dunkelziffer anzunehmen ist. Ein besonders hohes Suizidrisiko – nämlich ein 18-fach erhöhtes im Vergleich zu Gleichaltrigen – ist bei jugendlichen Inhaftierten anzunehmen.[6]

Der Gesetzgeber und Versicherungen haben auf die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Verkehrsunfällen, die durch Jugendliche und Heranwachsende verursacht werden, reagiert: Das begleitete Fahren ab 17 *„BF17"* und die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe gehören zu Maßnahmen, die die Unfallhäufigkeit in der Gruppe der jungen Autofahrer reduzieren sollen.[7]

3 Gehirnentwicklung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Erkenntnisse der jüngeren Neurowissenschaft sprechen von bedeutsamen Umbauprozessen des Gehirns, die in dieser Form zuvor nicht bekannt waren.

Im Gehirn wird zwischen grauer und weißer Substanz unterschieden. Die weiße Substanz ist zuständig für die Nervenleitung. Sie besteht aus myelinisierten Nervenfasern.[8] Sie nimmt während der Entwicklung kontinuierlich, linear zu.[9] Graue Substanz umfasst die Nervenzellkörper, sie liegt im Gehirn außen über der

5 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017.
6 Radeloff et al., 2016, S.14.
7 Schade & Heinzmann, 2011; Walter, 2015.
8 Trepel, 2017, S. 13.
9 Giedd & Rapoport, 2010, S. 728.

weißen Substanz. Sie bildet u.a. den Cortex (die Großhirnrinde) und kommt im Kleinhirn als auch in den Kernen (Nuclei) vor.[10]

Graue Substanz wird in den ersten Lebensjahren im Überschuss produziert. Diese Zellen sind jedoch noch nicht durchgängig miteinander vernetzt und können im Laufe der Entwicklung strukturelle Verbindungen miteinander ausbilden.[11] Das kortikale Gesamtvolumen des Gehirns erreicht im Vorschulalter bereits 95 % seiner Maximalgröße (peak of cortical thickness). Letztere wird bei Mädchen mit etwa 10,5 Jahren, bei Jungen mit 14,5 Jahren erreicht. Die graue Substanz nimmt im Kindesalter zu und im Jugendalter wieder ab. Sie entwickelt sich im Sinne einer umgekehrten U-Funktion während Kindheit und Adoleszenz.[12]

Bis ins dritte Lebensjahrzehnt finden bedeutende regionale Volumenvergrößerungen und -reduktionen statt.[13] Hirnkortexareale, die mit eher basalen sensorischen und motorischen Prozessen assoziiert sind, reifen früher als der präfrontale Kortex, der für höhere, komplexere Funktionen, zum Beispiel Handlungskontrolle, Vorausplanen und Problemlösen verantwortlich ist.[14] Bei Kindern und Jugendlichen mit ADHS (Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit Hyperaktivität), geschieht der Umbau im präfrontalen Kortex, der für die Steuerung zuständig ist, mit einer Verzögerung von ungefähr zwei Jahren.[15] ADHS-Patienten treten früher strafrechtlich in Erscheinung und haben zudem ein höheres Risiko für Substanzmittelkonsum, insbesondere Cannabis und Alkohol.[16]

Die Arbeitsgruppe um Casey geht unter Berücksichtigung neuroanatomischer Befunde und funktioneller Bildgebungsstudien davon aus, dass bei Jugendlichen subkortikale Hirnareale, die mit dem Belohnungssystem in Verbindung gebracht werden, früher umgebaut werden und somit reifen als der für die Steuerung wichtige präfrontale Kortex.[17] Das limbische System, welches für die Bewertung von Emotionen, Lust und Belohnung zuständig ist, gehört zu diesen subkortikalen Strukturen.[18] Man geht davon aus, dass das Netzwerk zwischen limbischem System und präfrontalem Kortex noch nicht ausgereift ist, d.h. das Zusammenspiel zwischen Bedürfnisorientierung und Impulskontrolle funktioniert noch fehlerhaft. In der Adoleszenz lernt das Gehirn, sinnvolle Verknüpfungen neuronaler Netzwerke zu stärken. Unsinnige Verbindungen, also solche, die nicht benötigt

10 Trepel, 2017, S. 13.
11 Konrad, 2011.
12 Giedd & Rapoport, 2010, S. 728-729.
13 Konrad, 2011.
14 Konrad, 2011, S. 132.
15 Giedd & Rapoport, 2010, S. 729-730.
16 Rösler et al., 2004, S. 365-371.
17 Konrad, 2011, S. 132.
18 Konrad, 2011, S. 132.

werden, werden abgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass die Impulskontrolle vor allem zwischen Spätadoleszenz und frühem Erwachsenenalter ausreift.[19] Ein Jugendlicher kann insofern starken Bedürfnissen ein geringeres Maß an Hemmung und vernunftorientierten Lösungen entgegensetzen als ein Erwachsener. Dies gelingt allmählich im Heranwachsendenalter besser. Überlegungen gehen dahin anzunehmen, dass das limbische System die Ablösung eines Jugendlichen/Heranwachsenden von seiner Herkunftsfamilie ermöglicht, und dass Neugier, das starke Bedürfnis nach Belohnung und Offenheit für neue Lernformen, die mit der früheren Reifung der limbischen Strukturen zusammenhängen, tatsächlich neue Lebensformen schaffen.

Jugendliche und Heranwachsende sind besonders sensitiv für affektive Reize und in hohem Maße flexibel. Aus neuropsychologischen Untersuchungen weiß man, dass Jugendliche in der Lage sind, rationale Entscheidungen zu treffen, dass in emotionalen Situationen ihre Handlungen jedoch stark abhängen vom Verhalten Gleichaltriger.[20]

Studien zur sozial-affektiven Entwicklung weisen darauf hin, dass bezüglich der Fähigkeit, emotionale Zustände an Gesichtern zu erkennen, bei Jugendlichen die Amygdala im limbischen System stärker aktiviert wird als bei Erwachsenen, was den Anstieg von affektiven Störungen wie Depressionen oder Angsterkrankungen im Jugendalter teilweise erklären könnte.[21]

Empathie umfasst die Fähigkeit eines Menschen, emotionale Reize einer anderen Person richtig einordnen zu können und die Lage und Einstellung einer anderen Person zu verstehen und ihre Empfindungen zu teilen. Dazu gehören eine kognitive und eine emotionale Seite.

Es wird angenommen, dass ein menschliches Spiegelneuronensystem existiert, an dem mehrere Hirnareale beteiligt sind.[22] Dabei geht es um die Imitation von Handlungen und darüber um das Verständnis von Handlungsabfolgen und -absichten einer anderen Person. Die Vermittlung empathischer Reaktionen, die vor allem die affektive Seite meint, erscheint jedoch komplexer und ist weniger aufgeklärt.[23] Untersuchungsergebnisse zur emotionalen Empathie sind uneinheitlich. Empathie scheint sich insgesamt bis ins frühe Erwachsenenalter zu entwickeln und wird durch Lernerfahrungen moduliert. Die Aktivität in einem Hirnareal, das dem menschlichen Spiegelneuronensystem zugeschrieben wird, steigt mit zunehmendem Alter, was auf umfassende sozial-emotionale Lernerfahrungen

19 Konrad, Firk & Uhlhaas, 2013, S. 429.
20 Konrad, Firk & Uhlhaas, 2013, S. 429.
21 Greimel, 2011, S. 164.
22 Greimel, 2011, S. 169
23 Greimel, 2011, S. 170.

älterer (heranwachsender) Probanden im Vergleich zu jüngeren (jugendlichen) Probanden deutet.[24] Die zugrunde liegenden Mechanismen der sozial-affektiven Entwicklung im Jugend- und Heranwachsendenalter werden wahrscheinlich durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, zu denen nicht nur neuroanatomische Reifungsprozesse, sondern auch Umweltfaktoren und hormonelle Einflüsse zählen.[25]

Insgesamt ist aufgrund verschiedener Studienergebnissen mittels funktioneller Bildgebung (z.B. funktionelle Magnetresonanztomografie), EEG-Studien und laborchemischer Untersuchungen davon auszugehen, dass die Reorganisation funktioneller Netzwerke in der Adoleszenz nicht linear verläuft. Dadurch kommt es vorübergehend zu einer Destabilisierung kortikaler Netzwerke, was die besondere Empfindlichkeit für das Auftreten psychiatrischer Erkrankungen in der Adoleszenz teilweise erklären kann.[26]

4 Psychische Erkrankungen in der Adoleszenz

Epidemiologische Daten weisen darauf hin, dass ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland Hinweise für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung zeigt. Bei niedrigem Sozialstatus ist sogar fast jedes dritte Kind betroffen.[27] (Dies bedeutet noch nicht, dass tatsächlich eine manifeste psychiatrische Erkrankung vorliegt.) Das höchste Risiko, an einer psychischen Störung zu leiden, haben Kinder im Grundschulalter, wobei Jungen häufiger betroffen sind als Mädchen.[28] In diesem Alter stellt eine Aufmerksamkeits-Defizit-Störung, nicht selten in Kombination mit einer Störung des Sozialverhaltens, die häufigste kinder- und jugendpsychiatrische Diagnose dar. Auch Angststörungen gehören zu einer Problematik, die in diesem Alter immer wieder auftritt.[29]

Dennoch gilt auch das Jugend- und Adoleszentenalter als besonders vulnerable Phase für das Neu-Auftreten von psychischen Erkrankungen. Die Prävalenz für gravierende psychische Erkrankungen in diesem Alter wird bei 10 % angesiedelt.[30] Es kommt zu einem Anstieg von manifesten Depressionen und Angststörungen. Die Symptomatik ähnelt in diesem Alter mehr der von Erwachsenen als von Kindern. Jugendliche mit einer depressiven Erkrankung tragen ein erhöhtes Risiko, auch im

[24] Greimel, 2011, S. 171.
[25] Greimel, 2011, S. 172.
[26] Uhlhaas, 2011, S. 186.
[27] Hölling et al., 2014.
[28] Hölling et al., 2014.
[29] Hölling et al., 2014.
[30] Herpertz-Dahlmann, Bühren & Remschmidt, 2013, S. 324.

Erwachsenenalter an einer Depression zu erkranken.[31] Neben psychosozialen Risikofaktoren ist auf ein genetisches Risiko hinzuweisen, wobei Interaktionen zwischen genetischer Vulnerabilität und Umweltfaktoren beschrieben sind. Von Interesse sind auch hierbei Veränderungen bei einigen Betroffenen bezüglich der Amygdala-vermittelten Emotionsverarbeitung bei Jugendlichen in Zusammenhang mit dem erhöhten Auftreten von depressiven Episoden im Jugendalter.[32]

Schizophrenien, die eine niedrigere Prävalenz – sowohl im Sinne einer Lebenszeitprävalenz als auch Prävalenz bei *„early onset schizophrenia"* (bis 19 Jahre) – als Angststörungen und depressive Erkrankungen haben, können im Jugendalter erstmals auftreten.[33] Der Krankheitsmanifestation gehen häufig unspezifische Symptome voraus, die über mehrere Jahre die soziale Funktionsfähigkeit der Betroffenen einschränken können. Diese Phase fällt bei vielen Erkrankten in das Jugend- bzw. Heranwachsendenalter.

Tritt eine Schizophrenie während der Pubertät oder im Heranwachsendenalter auf, ist das Risiko für einen ungünstigen Krankheitsverlauf erhöht.[34] Die Betroffenen weichen betreffend ihre Funktionsfähigkeit im sozialen und beruflichen Alltag erheblich ab von Gleichaltrigen. Im Vorfeld des Auftretens einer solchen Erkrankung spielt Substanzmittelkonsum, vor allem Cannabiskonsum, nicht selten eine Rolle und muss insofern als Risikofaktor für das Auftreten einer schizophrenen Psychose betrachtet werden.[35] Untersuchungen von an Schizophrenie erkrankten Jugendlichen weisen verschiedene Auffälligkeiten in der Gehirnentwicklung im Vergleich zu Kontrollgruppen auf. [36]

Bei Schizophrenien handelt es sich zwar um seltene Erkrankungen, doch spielen sie im forensisch-psychiatrischen Kontext eine Rolle, da Straftaten im psychotischen Zustand regelmäßig eine psychiatrische Begutachtung zur Folge haben, zur Frage der Schuldfähigkeit und je nach Schwere des Delikts auch zum Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen gem. § 63 StGB.

Sog. *„Adoleszentenkrisen"* sind häufige Vorstellungsgründe bei Kinder- und Jugendpsychiatern. Die Symptome sind vielschichtig, häufig sehr akut, dramatisch, jedoch von begrenzter Dauer.[37] Sie werden als *„Überspitzung normaler Entwicklungsvorgänge"* betrachtet und es kommt meist wieder zur völligen Normalisierung der Symptomatik. Die Krisen können ausgelöst werden durch Konflikte

31 Wittchen et al., 2010, S. 24.
32 Freitag & Abel, 2011, S. 232.
33 Theisen & Remschmidt, 2011, S. 245.
34 Theisen & Remschmidt, 2011, S. 245.
35 Theisen & Remschmidt, 2011, S. 255; Thomasius, 2017, S. 36 f.
36 Theisen & Remschmidt, 2011, S. 253 f.
37 Herpertz-Dahlmann, Bühren & Remschmidt, 2013, S. 327.

im Elternhaus, sog. *„Liebeskummer"* und Trennungen, Konflikte mit Peers und Schulprobleme.[38] In manchen, wenigen Fällen sind diese Krisen Vorboten einer sich abzeichnenden Persönlichkeitsstörung, zum Beispiel vom Borderline-Typ, oder sonstigen gravierenden psychischen Erkrankung.[39]

5 Substanzmittelkonsum in der Adoleszenz

Das starke Bedürfnis von Jugendlichen nach neuen Erfahrungen und nach Belohnung begünstigt den Konsum von Substanzen. Für einige ist es der Einstieg in regelmäßigen oder gar Dauerkonsum. Insgesamt scheint dieser Konsum leicht rückläufig zu sein. Immer mehr Jugendliche leben alkoholabstinent, und seit den 1970er Jahren ist der regelmäßige Konsum bei jungen Erwachsenen zurückgegangen. Auch die Zahlen für Rauschtrinken sind rückläufig.[40]

Cannabis ist die in Deutschland am häufigsten konsumierte illegale Substanz.[41] Regelmäßiger Cannabiskonsum ist bei 3,3 % der 14-17-Jährigen und bei 5,5 % der Heranwachsenden nachweisbar.[42] Ungefähr 1 % der Bevölkerung leidet an einer Cannabisabhängigkeit.[43] Beginnt Cannabiskonsum in der Jugend, erhöht sich die Abhängigkeitsrate auf 17 %.[44] Bei täglichem Konsum erhöht sich die Rate auf 25–50 %.[45] Bei betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden liegen häufig noch andere psychische Störungen vor.[46]

Es stellt sich somit die Frage, ob ein früher regelmäßiger Konsum die noch nicht abgeschlossene Hirnentwicklung ungünstig beeinflussen kann. Aus neuropsychologischen Studien liegen Hinweise dafür vor, dass dieses Konsumverhalten auch zu irreversiblen Hirnschädigungen führen kann.[47] Dabei ist hervorzuheben, dass insbesondere sozial benachteiligte Jugendliche als besonders vulnerabel für die Ausbildung von Cannabis-assoziierten Störungen gelten. Regelmäßiger Konsum von Cannabis reduziert ihre Möglichkeiten auf Chancengleichheit.[48]

38 Herpertz-Dahlmann, Bühren & Remschmidt, 2013, S. 327.
39 Herpertz-Dahlmann, Bühren & Remschmidt, 2013, S. 327.
40 Orth, 2017, S. 34-49.
41 Hoch et al., 2015, S. 272.
42 Orth & Töppich, 2015.
43 Hoch et al., 2015, S. 272.
44 Hoch et al., 2015, S. 272.
45 Hoch et al., 2015, S. 272.
46 Thomasius, 2017, S. 33.
47 Meier et al., 2012.
48 Thomasius, 2017, S. 44 f.

6 Reifebeurteilung im Rahmen des § 105 JGG

Paragraph 105 JGG regelt, ob ein Heranwachsender nach Jugendstrafrecht oder Allgemeinem Strafrecht behandelt wird. Dabei ist sachverständigerseits auf Entwicklungsdefizite und Entwicklungskräfte, die am Wirken sind, abzustellen und der tatsächliche Entwicklungsstand eines Betroffenen zu beschreiben.

Esser, Fritz und Schmidt haben 1991 einen empirisch überprüften Merkmalskatalog vorgelegt, der zehn Kriterien zur Reifebeurteilung enthält.[49] Diese umfassen Eigenständigkeit, realistische Lebensplanung, Einstellung zu Beruf und Arbeit, Sozialkontakte, Sexualität und Affektstabilität. Dieser Katalog sollte nicht so verstanden werden, dass ab dem Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Kriterien Reife anzunehmen ist oder nicht. Er liefert jedoch wichtige Anhaltspunkte für Sachverständige, Jugendgerichtshilfe und das Gericht bei der Beschreibung des Entwicklungsstands eines jungen Menschen. Die meisten Heranwachsenden, die der Autorin zur Einschätzung der Reife nach §105 JGG vorgestellt werden, weisen Entwicklungsdefizite in mehreren Bereichen auf, oft bedingt durch psychische Erkrankungen, aber auch durch frühe aversive, traumatische Kindheitserfahrungen.

Die oben dargestellten Ergebnisse der Hirnforschung belegen, dass das Gehirn und seine Netzwerkfunktionen mit Erreichen der Volljährigkeit noch nicht ausgereift und wichtige Umbauprozesse nicht abgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für die Impulskontrollfunktionen, die erst Anfang bis Mitte der dritten Lebensdekade ausreifen.

Diese Kenntnisse sprechen insgesamt dafür, dass es Sinn macht, Heranwachsende vor Gericht nach Jugendstrafrecht zu behandeln. Gerade benachteiligten und psychisch auffälligen Heranwachsenden bietet das Jugendstrafrecht mehr Möglichkeiten, anhand bestimmter Erfahrungskontexte zu reifen und so behandelt zu werden, dass sie den Weg zurück in die Gesellschaft finden und nicht mehr straffällig werden.

Hat man es mit schweren Gewaltdelikten inklusive Tötungsdelikten zu tun, kommt der Frage des Reifezustands nach § 105 JGG besondere Bedeutung zu. Freiheitsstrafen bei Tötungsdelikten bei nach JGG verurteilten Heranwachsenden betragen maximal 10 Jahre für Totschlag und maximal 15 Jahre für Mord. Sie liegen somit deutlich niedriger als die maximalen Freiheitsstrafen im Allgemeinen Strafrecht. Die Erkenntnisse der Hirnforschung liefern keinen Beleg dafür, dass Heranwachsende, die schwere Straftaten begangen haben, anders zu behandeln sind als junge Täter, die weniger gravierende Delikte ausgeübt haben. Insbesondere ist es nicht

49 Esser, Fritz & Schmidt, 1991, S. 356-368.

möglich, anhand von Hirnscans festzustellen, ob bei einer einzelnen Person ein Gehirn ausgereift ist oder nicht. Derzeit ist nicht absehbar, ob dies in einigen Jahren oder gar Jahrzehnten möglich sein wird. Stehen schwere Straftaten im Raum, ist insofern immer eine besonders sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsstand und der sozialen Funktionsfähigkeit eines Heranwachsenden notwendig.

7 Heranwachsende Migranten vor Gericht

Die Vorgeschichten von jugendlichen und heranwachsenden Asylsuchenden sind höchst unterschiedlich.

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen, die eine Fluchtsituation erlebt haben, in einem hohen Maß Traumafolgestörungen aufweisen.[50] Gerade junge Männer aus Afghanistan oder afrikanischen Ländern sind häufig lange, ohne Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie unterwegs, bis sie in Deutschland ankommen. Diejenigen, die der Autorin zur Begutachtung vorgestellt werden, weisen neben einer Substanzmittelproblematik häufig Depressionen und posttraumatische Belastungssymptome auf. Viele versuchen, unangenehme Symptome wie Traurigkeit, Ängste, Sorgen um die Familie, Schlafstörungen, Wiedererleben der Flucht Trauer, Reizbarkeit, aber auch Langeweile durch den Gebrauch dämpfender Substanzen wie Alkohol und Cannabis zu reduzieren. Ebenso finden sich vergleichsweise viele junge Migranten mit einer psychotischen Entwicklung unter denjenigen, die begutachtet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Zahlen nicht repräsentativ sind.

Die Ablösung von der Familie erfolgte abrupt und ist häufig mit Trauer verbunden. Nicht selten tragen Migranten Verantwortung für ihre Familie, indem von ihnen erwartet wird, dass sie in Europa Arbeit finden und mit ihrem Lohn die Familie zuhause versorgen. Während der Flucht haben diese jungen Menschen sozusagen Höchstleistungen erbracht, indem sie Extremsituationen bewältigten, und sich dabei *„erwachsen"* verhalten. Dabei vernachlässigten diese jungen Männer jugendtypische Interessen und haben keine Möglichkeit, normale Entwicklungsaufgaben (Schule, Ausbildung, Freundschaften aufbauen) zu bewältigen.

Aus der Traumaforschung ist bekannt, dass traumatische Lebenserfahrungen zu Veränderungen in bestimmten Hirnregionen führen können.[51] Wie sich die Fluchterfahrungen und die Trennung von ihrer Familie auf die Umbauprozesse des adoleszenten Gehirns auswirken, ist nicht untersucht. Die Autorin schlägt bei

50 Li, Liddell & Nickerson, 2016.
51 Schmahl, 2009, S. 52 f.

diesen Heranwachsenden vor, sie vor Gericht wie Jugendliche zu behandeln, da alles andere ihrer besonderen Situation, insbesondere ihren nicht bewältigten Entwicklungsaufgaben, nicht gerecht würde. Auf die besonders sorgfältige Prüfung im Falle schwerer Straftaten wurde bereits oben hingewiesen.

8 Fazit

Im Jugendalter sind Umbauprozesse aktiv, die nicht linear und nicht in allen Hirnregionen gleichzeitig verlaufen. Damit unterscheiden sie sich von der Hirnreifung im Kindesalter und von Umbau- und Abbauprozessen im Erwachsenenalter. Diese Umbauprozesse führen zu einer vorübergehenden Destabilisierung, die anfällig macht für vorübergehende Krisen und die Manifestation psychischer Erkrankungen. Impulsivität im Verhalten gehört vor allem im Jugendalter zur normalen Entwicklung, im Heranwachsendenalter kommt es zu einer allmählichen Beruhigung. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen können groß sein. Insbesondere in emotionalen Situationen, wozu auch Gruppensituationen zählen, reagieren Adoleszente unvernünftiger, als sie es in alltäglichen Situationen können. Präventiv und im Sinne erzieherischer Maßnahmen kann man sich die hohe affektive Ansprechbarkeit und die gute soziale Lernfähigkeit, die insbesondere im Heranwachsendenalter stärker werden, zunutze machen.

Literaturverzeichnis

Biermann, K. (2010). *Die dunkle Vergangenheit des Mark Zuckerberg.* Zeit online. [http://www.zeit.de/digital/internet/2010-03/facebook-zuckerberg-connectu] (letzter Abruf am: 02.01.2018)

Castellanos,F.X., Lee, P.P., Sharp, W., Jeffries, N.O., Greenstein, D.K., Clasen, L.S., Blumenthal, J.D., James, R.S., Ebens, C.L., Walter, J.M., Zijdenbos, A., Evans, A.C., Giedd, J.N. & Rapoport, J.L. (2002). Developmental trajectories of brain volume abnormalities in children and adolescents with attention-deficit/hyperactivity disorder. *Journal of the American Medical Association, 288* (14), 1740-1748.

Esser G., Fritz, A.& Schmidt M.H., (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 74*, 356-368.

Freitag, C.M. & Abel, U. (2011). Adoleszenz und unipolare Depression. In P.J. Uhlhaas & K. Konrad (Hrsg.), *Das adoleszente Gehirn*. (S. 223-240). Stuttgart. Kohlhammer

Giedd, J.N. & Rapoport, J.L. (2010). Structural MRI of Pediatric Brain Development: What Have We Learned and Where Are We Going? *Neuron, 67* (5), 728-734.

Greimel, E. (2011). Sozial-affektive Entwicklung im Jugendalter. In P.J. Uhlhaas & K. Konrad (Hrsg.), *Das adoleszente Gehirn*. (S. 158-172). Stuttgart. Kohlhammer.

Herpertz-Dahlmann, B., Bühren, K. & Remschmidt, H. (2013). Erwachsenwerden ist schwer. Psychische Störungen in der Adoleszenz. *Deutsches Ärzteblatt, 110* (25), 432-440.

Hoch, E, Bonnet, U., Thomasius, R., Ganzer, F., Havemann-Reinecke, U. &Preuss, Ulrich W. (2015). Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis. *Deutsches Ärzteblatt, 112* (16), 271-278.

Hölling, H., Schlack, R., Petermann, F., Ravens-Sieberer, U. & Mauz, E. (2014). Psychische Auffälligkeiten und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren in Deutschland Prävalenz und zeitliche Trends zu 2 Erhebungszeitpunkten (2003-2006 und 2009- 2012). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59* (7), 807-819.

King, V. (2013). *Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz. Individuation, Generativität und Geschlecht in modernisierten Gesellschaften.* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.

Konrad, K. (2011).Strukturelle Hirnentwicklung in der Adoleszenz. In P.J Uhlhaas & K. Konrad (Hrsg.), *Das adoleszente Gehirn*. (S. 124-138). Stuttgart. Kohlhammer.

Konrad, K., Firk, C. & Uhlhaas, P. (2013). Hirnentwicklung in der Adoleszenz, Neurowissenschaftliche Befunde zum Verständnis dieser Entwicklungsphase. *Deutsches Ärzteblatt, 110* (25), 425-439.

Large, M., Sharma, S., Compton, M.T., Slade, T. & Nielssen, O. (2011). Cannabis use and earlier onset of psychosis. *Archives of General Psychiatry, 68* (5), 555-561.

Li, S.S.Y., Liddell, B.J. & Nickerson, A. (2016). The Relationship between Post-Migration Stress and Psychological Disorders in Refugees and Asylum Seekers. *Current Psychiatry Reports, 18* (9), [https://doi.org/10.1007/s11920-016-0723-0].

Meier, M.H., Caspi, A., Ambler, A., Harrington, H., Houts, R., Keefe, R.S., McDonald, K., Ward, A., Poulton, R. & Moffit, T.E. (2012). Persistent cannabis users show neuropsychological decline from childhood to midlife. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 109* (40), E2657-E2664.

Moore, T.H., Zammit, S., Lingford-Hughes, A., Barnes, T.R. Jones, P.B., Burke, M. & Lewis, G. (2007). Cannabis use and risk of psychotic or affective mental health outcomes: a systematic review. *Lancet, 370* (9584), 319-328.

Orth, B. (2017). *Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2016 und Trends.* (BzgA-Forschungsbericht). Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Orth, B. & Töppich, J. (2015*).* Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014. In BzgA (Hrsg.), *Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends*. (BzGA-Forschungsbericht; S. 17-20). Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Radeloff, D., Lempp,T., Rauf, A., Bennefeld-Kersten, K., Kettner, M. & Freitag, C. (2016). Suizid und Suizidalität unter adoleszenten Häftlingen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44* (1), 1-12.

Rösler, M., Retz, W., Retz-Junginger, P., Hengesch, G., Schneider, M., Supprian, T., Schwitzgebel, P., Pinhard, K., Dovi-Akue, N., Wender, P. & Thome, J. (2004). Prevalence of attention deficit disorder in male young adult prison inmates. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience, 254* (6), 365-371.

Schade, F.-D. & Heinzmann, H.-J. (2011). *Sicherheitswirksamkeit des Begleiteten Fahrens ab 17. Summative Evaluation.* (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M218). Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

Schmahl, C. (2009). Neurobiologie. In A. Maercker (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörungen*. (S. 51-64). Heidelberg. Springer Medizin Verlag.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017). *Gesundheit, Todesursachen in Deutschland. 2.1. Sterbefälle 2015 nach ausgewählten Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht*. [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=C810DB6AC82C72B5F421DA026EC4BE14.tomcat_GO_2_2?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1514475412875&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=23211-0003&auswahltext=%23SALT027-ALT020B25%2CALT015B20%23Z-01.01.2015%23STODUR1-TODESURS74%2CTODESURS73%2CTODESURS75%2CTODESURS79%2CTODESURS78%2CTODESURS76%2CTODESURS72%2CTODESURS71%2CTODESURS80&werteabruf=Werteabruf] (letzter Abruf am: 28.12.2017).

Theisen, F.M. & Remschmidt, H. (2011). Adoleszenz und Schizophrenie. In P.J. Uhlhaas & K. Konrad (2011), *Das adoleszente Gehirn*. (S. 241-259). Stuttgart. Kohlhammer

Thomasius, R. (2017) Gesundheitliche Auswirkungen von Cannabismussbrauch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In G. Duttge, R.M. Holm-Hadulla, J.L. Müller & M. Steuer (Hrsg.), *Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis. Medizinischen, juristische und psychosoziale Perspektiven*. (S. 27-45). Göttingen: Universitätsverlag.

Trepel, M. (2017). *Neuroanatomie. Struktur und Funktion*. München: Elsevier.

Uhlhaas, P.J. (2011). Entwicklung von neuronalen Oszillationen und Synchronisation in der Adoleszenz. In P.J. Uhlhaas & K. Konrad (Hrsg.), *Das adoleszente Gehirn*. (S. 173-186). Stuttgart: Kohlhammer.

Uhlhaas, P.J. & Konrad, K. (2011). *Das adoleszente Gehirn*. Stuttgart. Kohlhammer.

UNITED NATIONS. DEFINITION OF YOUTH. [http://www.un.org/esa/socdev/documents/youth/fact-sheets/youth-definition.pdf] (letzter Abruf am: 27.12.2017).

WALTER, D. (2015). *Die Auswirkung des Begleiteten Fahrens ab 17 auf Straßenverkehrsunfälle.* Bachelorarbeit. Technische Universität Dresden.

WITTCHEN, H.U., JACOBI, F., KLOSE, M. & RYL, L. (2010). *Depressive Erkrankungen.* (Gesundheitsbericht des Bundes, Bd. 51). Berlin: Robert Koch Institut.

Junge Flüchtlinge

Christian Stoll & Kathrin Renziehausen

Frau Renziehausen und Herr Stoll von der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. stellten ihre langjährigen Arbeitserfahrungen mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in Göttingen vor. Beide arbeiten dort im Fachteam Junge Flüchtlinge (FtjF), das 90 umF in eigenen Wohnungen betreut.

Zentral war im AK die Frage, was es bedarf, um mit dieser Klientel erfolgreich integrativ zu arbeiten, und in wie fern daraus Erkenntnisse für den Umgang mit jungen Flüchtlingen in den Bereichen der Kriminalität und der Strafverfolgung abgeleitet werden können.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit mit jungen Flüchtlingen sind aus Sicht der Referenten folgende Punkte:

- gut ausgebildete und in die alltägliche Arbeit eingebundene Sprach- und Kulturdolmetscher
- dezentrale Unterbringung unter Vermeidung von Massenunterkünften
- eine von Anfang an vorgegebene Tagesstruktur
- sofortiger Besuch von Sprachkursen mit schnellem Übergang in die Regelschule
- engmaschige, vertrauensvolle und belastbare Bezugsbetreuung
- Bildungseinheiten (bspw. zu Themen wie Demokratieschulung, Partizipation, Geschlechterrollen, Konflikttrainings, Medienkompetenzen etc.)
- Sportangebote unter besonderer Berücksichtigung von lokalen Vereinen
- mit all dem einhergehend gute Kooperationen und Netzwerke vor Ort
- die Schaffung von Sicherheit und realistischen Perspektiven für die umF

Besondere Beachtung bedarf in der Arbeit und im Umgang mit Geflüchteten zusätzlich das Thema der **Traumatisierung.**

In Göttingen ist es unter diesen Gesichtspunkten gelungen, alle 90 vom FtjF betreuten jungen Flüchtlinge in Regelschulen zu integrieren. Ein gutes Dutzend hat mittlerweile mit der Ausbildung begonnen.

Ein wichtiger Teil der Arbeit ist der Umgang mit Fehlverhalten der Jugendlichen, vor allem in den Bereichen von Gewalttaten und gelegentlich von sexuellen Übergriffen. Hintergrund sind hierbei oft die im Heimatland oder auf der Flucht gemachten Erfahrungen in Bezug auf Gewalt, verinnerlichte Verhaltensmuster oder Wertvorstellungen, Ehrbegriffe oder das Festhalten an einem vermeintlichen Recht auf persönliche Rache. Verschärft wird dies durch eine in der aufnehmen-

den Gesellschaft übliche und klar geregelte Vorgehensweise mit Anzeigen, oft langwierigen Ermittlungen, hohem bürokratischen Aufwand, Sprachbarrieren und dann häufig einer nur schwer nachzuvollziehenden Einstellung der Verfahren.

Für junge Flüchtlinge wirkt all dies gerade unter dem Gesichtspunkt der völlig anders gelagerten Erfahrungen aus ihrem bisherigen Leben oft als lasch und konsequenzlos und ist für sie in keiner Weise nachvollziehbar. Hierzu versucht das Fachteam junge Flüchtlinge den Fokus auf zeitnahe und klare Sanktionen und Konsequenzen zu legen. Diese müssen auf den Einzelfall abgestimmt sein und alle an dem Fall Beteiligten (Betreuer, Jugendamt, Vormund, Polizei) sollten eng involviert sein. Die Erfahrung der praktischen Arbeit in Göttingen zeigt, dass die Arbeit von Beginn an mit der Kriminalität *„konkurriert"*, d.h. die jungen Männer sollten sofort die Erfahrung machen, dass bei Grenzverletzungen eine Konsequenz folgt.

Im Anschluss an den Vortrag über den zentralen Rahmen in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen entstand eine lebhafte Diskussion unter den zahlreichen Zuhörern. Diese kamen aus allen beteiligten Berufsgruppen (Justiz, Polizei, Jugendämter, Sozialarbeit) und bestätigten die benannten Problematiken.

Stichpunkte aus der Diskussion waren:

- Überlastung der zuständigen Behörden und Ämter
- hohes kriminelles Potential einiger junger Flüchtlinge und Ratlosigkeit im Umgang damit
- Langwierigkeit der Verfahren bei häufiger Folgenlosigkeit
- Ein offensichtlich hoßes Maß an Respektlosigkeit der jungen Flüchtlinge gegenüber den Institutionen im Aufnahmeland
- *„Welten treffen aufeinander"*
- Diese Situation verstärkt politische Radikalisierungen und Vorurteile in der aufnehmenden Gesellschaft.

Eine grundlegende Frage war wiederholt die des Umgangs mit den Mehrfach- und Intensivtätern. Auch hier setzt das FtjF auf die oben genannte frühe Intervention. Diese ist auch deshalb zentral, da neben den Konsequenzen des deutschen Strafrechts zusätzlich die Konsequenzen des Ausländerrechts erfolgen.

Als Ergebnis der Diskussion ließ sich festhalten, dass

1. der ernsthafte politische Wille vorhanden sein muss, die Integration junger Flüchtlinge umzusetzen. Dies bedeutet auch einen angemessenen finanziellen Einsatz, um die vielfältigen beteiligten Ämter, Behörden und Einrichtungen ausreichend auszustatten.

2. Es bedarf in der Arbeit und im Umgang mit jungen Flüchtlingen unbedingt klarer Haltungen.
3. Konsequenzen und Sanktionen bei Fehlverhalten müssen zeitnah und deutlich erfolgen.

Der Kölner Qualitätszirkel Jugendrecht

Maren Sütterlin-Müsse

Der Kölner Qualitätszirkel des Jugendrechts (QZ) besteht seit dem Jahr 2012. Die Treffen erfolgen regelmäßig viermal im Jahr. Bei den Treffen handelt es sich nicht um Fallkonferenzen, in denen Einzelfälle behandelt werden. Vielmehr dienen die Treffen der Koordination und Kommunikation aller an der Vollstreckung im Jugendverfahren beteiligten Institutionen im Allgemeinen. Die Treffen haben daher keine primär auf Prävention gerichtete Zielsetzung. Es geht um die Umsetzung der vom Gericht angeordneten erzieherischen Weisungen und Auflagen im Sinne der §§ 9 Abs. 1, 10, 15 JGG und darauf basierend um die bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Weisungen bzw. die Etablierung neuer Angebote. Am Kölner QZ sind folgende Institutionen beteiligt: Jugendrichter und Rechtspfleger des Amtsgerichts, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, die Brücke Köln e.V., die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V., die Waage Köln e.V. und Drogenberatungsstellen. Die Beteiligung am QZ beruht auf der Eigeninitiative der Beteiligten und ist daher freiwillig.

Die Arbeitstreffen finden ca. alle drei Monate im Amtsgericht Köln statt. Die Einladung erfolgt durch das Jugendgericht. Jedes Mitglied entsendet möglichst einen oder zwei feste Vertreter, um Kommunikationslücken zu vermeiden. Jedes Treffen sollte nicht länger als ein bis anderthalb Stunden dauern. Das Schwerpunktthema steht bereits vorher fest. Über die Treffen wird – im Wechsel – ein Protokoll erstellt, das allen Beteiligten sowie allen Jugendrichtern zur Verfügung gestellt wird. Durch den QZ soll die Kommunikation untereinander verbessert werden. So können Verständnis für die Arbeitsweise der Beteiligten und somit eine Verbesserung von Arbeitsabläufen und die Vermeidung unnötiger Arbeitsschritte erreicht werden. In Köln werden die vom Gericht erteilten Weisungen bzw. erzieherischen Maßnahmen durch (nachgeordnete) Jugendhilfeträger angeboten und überwacht. Der Jugendgerichtshilfe kommt insoweit eine Koordinierungsfunktion zu. Insbesondere bei den ersten Treffen wurde deutlich, dass Gericht und Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und die Jugendhilfeträger auf der anderen Seite zunächst die Strukturen und Abläufe der jeweils anderen kennenlernen mussten. Es hat sich gezeigt, dass in Bezug auf diesen Aspekt die Beteiligung der Rechtspfleger des Jugendgerichts, die die Vollstreckung überwachen, zu einer deutlichen Verbesserung in der Abstimmung untereinander geführt hat. Aufgrund der Regelmäßigkeit der Treffen hat sich eine Eigendynamik entwickelt, die zu zahlreichen Verbesserungen bei Arbeitsabläufen und der Ausgestaltung

einzelner Weisungen, aber auch zur Entwicklung neuer, am aktuellen Bedarf ausgerichteter Maßnahmen geführt hat. Nicht zuletzt werden die Treffen des QZ genutzt, um themenspezifisch Gäste einzuladen. Dies dient zum einen der Information und Fortbildung, zum anderen zur Verbesserung der Kommunikation mit Institutionen außerhalb des QZ (z.B. Schulamt, Verkehrsbetriebe).

1 Kommunikation untereinander

Durch die Abstimmung bei der Überwachung der Weisungen (z.B. Erforderlichkeit von Sachstandsanfragen, Verbindlichkeit der Rückmeldungen durch den Jugendhilfeträger) können unnötige/doppelte Arbeitsschritte vermieden werden, was sowohl den bürokratischen Aufwand bei den Gerichten als auch bei den Jugendhilfeträgern verringert hat. So wurden Formulare entwickelt bzw. bestehende verbessert, die sicherstellen, dass der Jugendliche/ Heranwachsende weiß, welche Weisung er erhalten hat, wohin er sich wenden muss und in welcher Zeit die Weisung zu erfüllen ist. Bei jedem Treffen erfolgen Rückmeldungen, ob sich ggf. bei der Umsetzung Änderungswünsche ergeben oder ob ein neuer Bedarf erkennbar wird. Auf diese Weise kann im Rahmen des QZ recht schnell auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden.

2 Entwicklung neuer Weisungen

Im Rahmen des QZ sind eine Reihe neuer Angebote entwickelt worden, die durch die Jugendrichter als Weisungen auferlegt werden können. Beispielhaft sollen einige neue/verbesserte Konzepte vorgestellt werden: Bezüglich der Umwandlung von Bußgeldern bei Schulverweigerern konnte gemeinsam mit dem Schulamt der Stadt Köln eine erzieherisch angemessene Verfahrensweise entwickelt werden. Die Stadt verzichtet auf die Vollstreckung des Bußgeldes gegen die (vermögenslosen) Jugendlichen vorab, so dass die Anträge auf Umwandlung zeitnah nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides dem Gericht vorliegen. Die Ableistung der Sozialstunden wird von der Brücke Köln e.V. gesteuert. Diese hat ein besonderes Konzept entwickelt, wonach Gespräche mit dem Schüler, den Eltern und den Schulen geführt werden sollen, um so auf eine Rückkehr in den regulären Schulbetrieb hinzuwirken. Die Sozialstunden sollen einen Bezug zur Schule haben (z.B. in Jugendzentren in der Nähe), um so den Schüler wieder angliedern zu können. Das Kölner Modell wird gut angenommen. Über 80 % der Bußgelder werden im Rahmen der Umwandlung durch Sozialstunden abgeleistet. Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, wissen oft nicht, wie es weitergehen soll, und nehmen

die regulären Beratungsangebote nicht wahr. Im Rahmen des QZ wurde eine Weisung entwickelt, in der den Jugendlichen Perspektivplanungsgespräche bei einer Jugendberufsberatungsstelle auferlegt werden. Bei der Brücke Köln e.V. wurden eine Mädchengruppe eingerichtet sowie ein Sprachprojekt für Jugendliche mit Migrationshintergrund zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen (unter Nutzung eines Online-Angebots des Goethe Instituts) eingeführt. Ein Schwerpunkt ist das Thema Schuldenregulierung (z.B. aus Handyverträgen, Schulden wegen Leistungserschleichungen). Es ist in Köln gelungen mit der KVB AG und der Bahn AG verbindliche Absprachen zu treffen (Ansprechpartner, Vorgehensweise, Möglichkeiten der Stundung, Vermeidung weiterer Verzugskosten...), um die Jugendlichen bei der Schuldenregulierung und der Vereinbarung von Ratenzahlungen zu unterstützen (Brücke, AWO, die Waage). Seit September 2017 bietet die AWO eine sexualpädagogische Trainingsgruppe für Jungen mit sexuell grenzverletzendem Verhalten an *(„(Un)antastbar“).*

3 Schwerpunktthemen

Zu fast jedem Treffen wird ein Schwerpunktthema festgelegt, verbunden mit der Einladung von Gästen. Diese Treffen dienen zum einen der (Fort-)Bildung; zum anderen konnten hierdurch bereits erhebliche Verbesserungen bei dem Zusammenwirken mit außerhalb des Jugendverfahrens stehenden Behörden/Einrichtungen erreicht werden. Beispielhaft sind hier die wiederholten Treffen mit Vertretern des Schulamtes der Stadt Köln zu nennen. Gerade die Problematik der Schulmüdigkeit und der Schulverweigerung sind in der Mehrzahl der Jugendverfahren ein Thema. Auch ausländerrechtliche Probleme sind bereits erörtert worden. Die hohe Quote von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Köln aus dem Maghreb-Raum war Thema (Projekt Klarkommen) ebenso wie das Erkennen von Radikalisierung von Jugendlichen (Projekt 180° Wende). Mit den Trägern der Inobhutnahmestellen in Köln fand ein Informations- und Gedankenaustausch statt. Die AWO hat im Rahmen eines Treffens das Konzept ihres Anti-Gewalt-Trainings für Mädchen vorgestellt. Die Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern war bereits mehrfach Schwerpunktthema (Beratungsstelle Punktum, Pro familia).

Der typische Ablauf eines Treffens des QZ gestaltet sich wie folgt: Begrüßung des Gastes und kurze Vorstellungsrunde; Referat des Gastes (ca. 30 Minuten) und anschließende Diskussion (max. 30 Minuten); Abschlussrunde (Erörterung allgemeiner Themen, aktuelle Probleme im Kontakt zwischen Gericht und Jugendhilfeträgern, Bedarfsabfrage, Vorstellung von Konzepten, Bestimmung des nächsten Schwerpunktthemas, neuer Termin).

4 Fazit

Der Kölner Qualitätszirkel Jugendrecht hat zum Ziel, die Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrer Reifeentwicklung möglichst effektiv zu unterstützen und sie hierdurch zu befähigen, sich in Zukunft straffrei und sozialkonform zu verhalten. Durch die bestmögliche Umsetzung des Erziehungsauftrags des JGG im Rahmen der Vollstreckung nach einer Verurteilung im Jugendverfahren werden letztlich auch präventive Ziele – durch Vermeidung weiterer Straftaten – erreicht. An diesem Ziel arbeiten – auf freiwilliger Basis – alle am Kölner QZ beteiligten Institutionen mit hohem Engagement.

Die psychosoziale Prozessbegleitung: Aus Sicht der Strafverteidigung ein Angriff auf den Rechtsstaat

Annette von Stetten

1 Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat es formuliert: *„Das Strafverfahren dient der Schaffung von Rechtsfrieden auf dem Weg des gewissenhaften Strebens nach Gerechtigkeit"*.[1]

Konkret heißt das, dass im Strafverfahren die Wahrheit über das Vorliegen einer behaupteten oder für möglich gehaltenen Straftat ermittelt und der Beschuldigte einer gesetzlichen Rechtsfolge zugeführt werden soll. Dabei erfolgt aber keine Wahrheitsfindung um jeden Preis. Die etwa in der EMRK oder im Grundgesetz verbürgten Bürgerrechte stellen sicher, dass mit (allen) Verfahrensbeteiligten nicht in beliebiger Weise umgegangen werden darf, um die Wahrheit zu erforschen, Schuldige zu bestrafen und Rechtsgüter zu sichern.[2] Insbesondere ist der Strafprozess kein Parteiprozess, der von der Dispositionsfreiheit der Parteien beherrscht wird.[3] Es bestimmen also nicht der Beschuldigte, der Verletzte oder sonstig Interessierte, was genügender Anlass und Gegenstand eines Strafverfahrens ist, sondern allein der Staat bzw. die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.[4]

Die Hauptbeteiligten am Strafverfahren sind der Beschuldigte und seine Verteidigung, die Staatsanwaltschaft, die Nebenklage und ihre Vertretung und die Privatklage.[5] Der Beschuldigte ist dabei Subjekt des Verfahrens und muss zur Wahrung seiner Rechte stets die Möglichkeit haben, auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen.[6] Für ihn streitet bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung, nach der jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Der Verletzte ist Nebenbeteiligter am Strafverfahren, als Zeuge ist er Beweismittel und damit – im Gegensatz zum Beschuldigten – Objekt des Strafverfahrens.[7] Diese Rollenverteilung ist Ausdruck

1 BVErfGE 12, 113, 115.
2 BVErfGE 12, 113, 124.
3 Meyer-Gossner & Schmitt, 2017, Einl. Rn. 9f.
4 Fischer in Hannich, 2019, Einl. Rn. 2.
5 Meyer-Gossner & Schmitt, 2017, Einl. Rn. 72.
6 BVerfGE 63, 380, 390.
7 Meyer-Gossner & Schmitt, 2017, Einl. Rn. 72.

grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien, wie etwa der Menschenrechtsgarantie, der Sicherung materieller Gerechtigkeit und des Willkürverbots.

2 Das „Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren“[8] und seine Folgen

Die europäischen Institutionen haben etwa ein Jahr benötigt, um die EU-Opferschutzrichtlinie[9] zu erlassen. Dass Opferschutz en vogue und politisch mehrheitsfähig ist,[10] zeigt der Vergleich mit der Dauer, die Europa benötigt, um den sog. *„Fahrplan der Beschuldigtenrechte“* zu verabschieden, ein Prozess, der seit über fünf Jahren andauert und bis dato noch nicht abgeschlossen ist.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz dient der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie und soll laut dem für das Gesetz verantwortlichen damaligen Justizminister Heiko Maas *„mit der psychosozialen Prozessbegleitung einen Meilenstein im Opferschutz setzen“*.[11]

Ein Meilenstein wird mit dem Erlass des 3. Opferrechtsreformgesetz im Allgemeinen und mit der Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung tatsächlich gesetzt. Allerdings ist dies – aus Sicht der Strafverteidigung – ein Meilenstein in Hinblick auf Eingriffe in die Beschuldigtenrechte, in das oben beschriebene, bislang fein ausgewogene Gefüge und damit ein Meilenstein in Bezug auf Eingriffe in den Rechtsstaat.

Es gibt keine Stärkung der Opferrechte ohne gleichzeitige Schwächung der Beschuldigtenrechte. Alles andere wäre die Quadratur des Kreises.

2.1 Gesetzgeberische Terminologie

Bereits die in der EU-Opferschutzrichtlinie gewählte Terminologie ist in Hinblick auf den Zweck und das Ziel des Strafverfahrens bedenklich, denn der Begriff des *„Opfers“* wird nicht nur konsequent gebraucht, er wird auch legaldefiniert. Art. 2 der Richtlinie definiert das *„Opfer“* als *„eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat ist, erlitten hat.“*

8 3. Opferrechtsreformgesetz, BGBl I 2015, 2525.

9 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards, über die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Strafsachen sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

10 So auch NEUHAUS, 2017, S. 55.

11 Pressemitteilung des BMJV zum Entwurf des 3. ORRG vom 30.12.2015.

Das begriffliche Pendant zum *„Opfer"* ist der *„Täter"*. Dieser Begriff ist dem deutschen Strafverfahren jedoch unbekannt. Auf der Anklagebank sitzt kein *„Täter"*, sondern ein *„Angeklagter"*, je nach Verfahrensstadium auch ein *„Beschuldigter"* oder *„Angeschuldigter"*. Ebenso sitzen auf dem Zeugenstuhl oder der Nebenklagebank keine *„Opfer"*, sondern Personen, die behaupten, durch eine vom Angeklagten begangene Straftat verletzt worden zu sein. Diesen Personen stehen anwaltlich auch keine *„Opferanwälte"* zur Seite, sondern Rechtsanwälte, die die Rechte des Verletzten oder des Nebenklägers wahrnehmen. Ebenso steht der Verteidiger nicht dem *„Täter"* zur Seite, sondern dem Beschuldigten, er verteidigt auch keine Tat und kämpft nicht gegen das *„Opfer"* oder für den *„Täter"*, sondern für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten.

Von Opferschutz oder Opferrechten zu sprechen, impliziert bereits rein sprachlich, dass dem Opfer Tat und Täter gegenüberstehen müssen. Gerade diese Frage soll aber im Strafverfahren erst geklärt werden. Das Strafverfahren dient der Wahrheitsfindung, also der Klärung der Frage, ob es eine Straftat gab. Es dient also inzidenter auch der Aufklärung der Frage, ob es ein *„Opfer"* einer Straftat gab und ob dieses Opfer dem Angeklagten und seiner Tat zuzuschreiben ist.[12]

Im Gegensatz zur EU-Opferschutzrichtlinie und im Gegensatz zur Politik vermeidet der deutsche Gesetzgeber entsprechend den Begriff des *„Opfers"*[13] und spricht präziser und neutraler vom *„Verletzten"*, wenn auch nicht in aller Konsequenz: Strenggenommen dürfte, so wie etwa vom *„hinreichenden Tatverdacht"* im Gesetz die Rede ist, auch nur vom *„hinreichenden Verletztenverdacht"* gesprochen werden. Vermutlich aus Praktikabilitätsgründen ist der Gesetzgeber so weit nicht gegangen, dennoch ist die Sensibilität in den Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie mit der sehr konsequenten Vermeidung des Begriffs *„Opfer"* zu würdigen. Denn Sprache allein schafft Bilder und prägt.[14] Der Gefahr einer begrifflichen Vorprägung, die einen Eingriff in die Unschuldsvermutung darstellen könnte, ist der Gesetzgeber, obwohl mit den Begrifflichkeiten in der EU-Opferschutzrichtlinie das Tor hierzu weit offenstand, erfreulicherweise begegnet.

[12] Deckers, 2003, S. 147.
[13] Außer in § 46 a StGB, der den *„Täter-Opfer-Ausgleich"* regelt.
[14] So auch Neuhaus, 2017, S. 59.

2.2 Beispielhaft: Einzelne Regelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes

Neben der Einführung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung hat das 3. Opferrechtsreformgesetz weitere zentrale Regelungen geschaffen, die seitens der Strafverteidigung auf erhebliche Bedenken gestoßen sind.

Dies gilt etwa für die Einführung der Notwendigkeit der Feststellung der *„besonderen Schutzbedürftigkeit"*, nunmehr geregelt in § 48 Abs. 3 StPO. Vor der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie bestand seitens der Strafverteidigung hinsichtlich dieser Regelung erheblicher Diskussionsbedarf. Der Opferschutzrichtlinie selbst war nämlich nicht zu entnehmen, wer die besondere Schutzbedürftigkeit feststellt und wie und wann dies geschieht. Bedenken bestanden insbesondere dahingehend, dass dies möglicherweise sogar sachverständig festgestellt werden sollte, was insofern einen erheblichen Eingriff in die Beschuldigtenrechte dargestellt hätte, als hier möglicherweise ein vom Ermittlungsverfahren abgekoppeltes, eigenes Verfahren ohne Frage- oder Anwesenheitsrecht des Beschuldigten hätte implementiert werden können.

Der Gesetzgeber hat die entsprechenden Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie mit der Regelung des § 48 Abs. 3 StPO erfreulicherweise eher niederschwellig umgesetzt, so dass die nunmehr gefundene Regelung bzw. ihre Relevanz eher symbolischer Natur sein dürfte.[15] Dennoch ist festzuhalten, dass auch mit dieser eher niederschwelligen Regelung Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gehalten sind, frühzeitig festzustellen, ob ein Zeuge zugleich Verletzter und im Rahmen dieser Verletzteneigenschaft besonders schutzbedürftig ist. Es findet also seitens der Strafverfolgungsbehörden eine doppelte Prüfung statt, nämlich hinsichtlich der Verletzteneigenschaft und hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit. Beides aber sind Feststellungen, die im Strafverfahren aufgrund seiner Rechtsnatur erst am Ende der Beweisaufnahme geklärt werden können und nicht vor deren Beginn, so dass die Regelung dem Zweck des Strafverfahrens zuwiderläuft.

Auch die Neuregelungen des § 158 Abs. 1 S. 3 und S. 4 StPO stoßen auf Bedenken. Aus Sicht der Strafverteidigung ist es vertretbar, dass dem Verletzten gem. § 158 Abs. 1 S. 3 StPO auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen ist. Nicht vertretbar ist jedoch, dass die Bestätigung seiner Anzeige zusätzlich eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zur Tatzeit, Tatort und der angezeigten Tat enthalten soll. Diese Zusammenfassung, die dem Verletzten auf Antrag ausgehändigt werden soll, stellt eine Form der Gewährung von Akteneinsicht dar, die der Verletzte jedenfalls zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht

[15] Ferber, 2016, S. 279.

beanspruchen, unter Umständen sogar überhaupt nicht beanspruchen kann. Relevanz hat dies bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage. Insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist die Analyse der Konstanz einer Aussage von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Erlebnisfundiertheit des vom Zeugen geschilderten Sachverhalts. Eine solche Konstanzanalyse wird jedoch erheblich erschwert, im schlimmsten Fall sogar unmöglich gemacht, wenn dem Verletzten die in § 158 Abs. 1 S. 4 StPO normierte Zusammenfassung seiner Angaben übergeben wird. Es besteht die Möglichkeit der Gefährdung des Untersuchungszwecks.[16] Aus genau diesen Gründen gibt es in der obergerichtlichen Rechtsprechung[17] Bedenken, dem nebenklageberechtigten Verletzten bzw. seinem Vertreter überhaupt Akteneinsicht zu gewähren, wenn es sich um eine Aussage-gegen-Aussage-Situation handelt, der Zeuge, der zusätzlich der Verletzte ist, also unter Umständen einziges Beweismittel ist, das die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten belegt.

2.3 Die psychosoziale Prozessbegleitung

§ 406g Abs. 1 S. 1 StPO bestimmt, dass sich Verletzte des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gem. § 406g Abs. 1 S. 2 StPO gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

Beide Regelungen begegnen erheblichen Bedenken seitens der Strafverteidgung.

I.

Über die Berechtigung, sich eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen, entscheidet das zuständige Gericht. § 406g StPO zwingt das zuständige Gericht – das ist im Ermittlungsverfahren der zuständige Ermittlungsrichter und ab Anklageerhebung das erkennende Gericht – zu Beginn des Verfahrens, jedenfalls aber mit entsprechender Antragstellung, die Verletzteneigenschaft des Antragstellers zu prüfen und positiv festzustellen.

Diese Feststellung (oder auch deren Verneinung) aber ist ein Umstand, der, wie bereits ausgeführt, letztlich erst das Ergebnis der Hauptverhandlung sein kann, also das Ziel des Strafverfahrens ist. Mit der Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters durch das zuständige Gericht wird aber faktisch die Verletzten-

[16] Ferber, 2016, 279.
[17] Vgl. etwa OLG Hamburg, NStZ 2015, S. 105.

eigenschaft des Antragstellers anerkannt, was in der Konsequenz die faktische Wahrunterstellung der Behauptung des Zeugen, durch eine Straftat verletzt worden zu sein, darstellt.[18] Natürlich handelt es sich dabei um keine materiell-rechtliche Schuldfeststellung, stellt aber ein faktisches Präjudiz dar und damit einen erheblichen Eingriff in die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung.[19]

Der Verletzte ist prozessual in erster Linie Zeuge, also Beweismittel und damit Objekt des Verfahrens. Oft ist der Zeuge das einzige Beweismittel, dem das Gericht objektiv zu begegnen hat. Die Frage ist, ob das Gericht hierzu noch in der Lage ist, nachdem es zuvor die Verletzteneigenschaft des Zeugen anerkannt hat.[20]

Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergibt sich das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem unparteiischen Gericht.[21] Zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten darf keine persönliche Beziehung bestehen, die eine positive oder negative Parteinahme des Gerichts vermuten ließe. Auch die persönliche Einstellung eines Richters gegenüber einem Verfahrensbeteiligten kann die Unparteilichkeit des Gerichts gefährden, also eine (subjektive) Befangenheit begründen.[22] Mit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters und der damit einhergehenden zwingend gebotenen Bejahung der Verletzteneigenschaft besteht also bereits strukturell stets die Gefahr der Befangenheit und damit der Verletzung der Rechte des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Dies gilt umso mehr, als die Gefahr besteht, dass der sog. *„Inertia-Effekt"* eintritt:[23] Nach der Theorie der kognitiven Dissonanz führen Informationen, die nicht mit einer subjektiven Hypothese, also dem ersten Eindruck, in Einklang zu bringen sind, zu einem psychischen Spannungszustand. Dieser psychische Spannungszustand wird dadurch ausgeglichen, dass Informationen, die dem ersten Eindruck entsprechen, überschätzt, diejenigen, die dem ersten Eindruck nicht entsprechen, hingegen unterschätzt werden. Dieser Effekt ist ein unbewusster, der nicht steuerbar ist.

Stellt das Gericht also zu Beginn des Verfahrens, jedenfalls aber vor Einvernahme des Zeugen in der Hauptverhandlung, positiv die Verletzteneigenschaft fest, kann die (soziopsychologische) Folge dieser Feststellung sein, dass im Folgenden Informationen nicht mehr objektiv wahrgenommen und verarbeitet, sondern konsequent über- oder unterschätzt werden.[24] Allein also mit der Beiord-

18 Neuhaus, 2017, S. 57.
19 Pollähne, 2016, S. 675.
20 Neuhaus, 2017, S. 57.
21 Meyer in Karpenstein & Mayer, 2012, Art.6 Rn. 39.
22 Meyer in Karpenstein & Mayer, 2012, Art. 6 Rn. 47 ff.
23 Bandilla & Hassemer, 1989, S. 551 ff; Barton, 1993, 11 ff.
24 Neuhaus, 2017, S. 59.

nungsentscheidung läuft der Beschuldigte Gefahr, dass ein nicht mehr objektiver Spruchkörper über die Schuldfrage entscheidet.

2.

Ein weiteres Problem stellt sich mit dem Recht des psychosozialen Prozessbegleiters, bei allen Vernehmungen des Verletzten, also bei allen Vernehmungen durch die Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Ermittlungsrichters und in der Hauptverhandlung, anwesend zu sein.

Allein schon die reine Anwesenheit des psychosozialen Prozessbegleiters, insbesondere in der Hauptverhandlung, kann dadurch eine Gefahr für die Waffengleichheit[25] darstellen, dass dem Angeklagten und seinem Verteidiger quasi eine Art *„Opferentourage"*[26] in Form von Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Nebenklagevertretung, zusätzlicher Vertrauensperson des Zeugen und darüber hinaus noch der psychosoziale Prozessbegleiter im wahrsten Wortsinne gegenüberstehen, was ohne jeden Zweifel allein schon durch das quantitative Ungleichgewicht zu einer gewissen Einschüchterung nicht nur des Beschuldigten, sondern durchaus auch des Verteidigers führen kann.[27]

Darüber hinaus besteht mit der Anwesenheit des psychosozialen Prozessbegleiters bei den Vernehmungen die Gefahr der (weiteren) Anerkennung der Verletzteneigenschaft beim Zeugen. Zur Aufgabe des psychosozialen Prozessbegleiters gehört zweifellos unter anderem, dem Zeugen stressreduzierende Techniken zu vermitteln und seine Bewältigungskompetenz auszubauen.[28] Beides impliziert aber, dass der psychosoziale Prozessbegleiter zwangsläufig davon ausgehen muss, dass eine Straftat geschehen ist, dass der von ihm betreute Zeuge Opfer dieser Straftat ist und dass der Zeuge weiterhin unter der an ihm begangenen Tat leidet. Mit anderen Worten: Die Vermittlung von psychischen Instrumentarien, die dem Zeugen ermöglichen, besser mit der für ihn belastenden Situation umzugehen, bedeuten die faktische Anerkennung des Opferstatus des Zeugen.[29] Dies ist insofern bemerkenswert und bedenklich zugleich, als hier bereits die zweite Institution, nämlich neben dem Gericht auch der psychosoziale Prozessbegleiter, dem Zeugen seine Opferrolle bereits vor Beginn der Hauptverhandlung zuerkennt.

Zwar normiert § 2 Abs. 2 PsychPbG, dass es dem psychosozialen Prozessbegleiter verboten ist, auf den Zeugen oder auf dessen Aussage Einfluss zu nehmen.

---

25 Zum Begriff und zur Notwendigkeit: BVerfGE 38, 105, 111.
26 Pollähne, 2016, S. 677.
27 So auch Pollähne, 2016, S. 673.
28 Sautner, 2010, S. 220.
29 Neuhaus, 2017, S. 60.

Normiert ist also das Verbot des bewussten oder aktiven Zeugencoachings. Dennoch kann diese Vorschrift der Gefahr der suggestiven oder unbewussten Beeinflussung des Zeugen durch den psychosozialen Prozessbegleiter, die allein aufgrund der Tatsache besteht, dass dieser den Opferstatus des Zeugen anerkennt, nicht ausreichend begegnen. Es ist die Möglichkeit gegeben, dass es zu einer Art *„psychologischem Schulterschluss"*[30] zwischen dem Zeugen und psychosozialem Prozessbegleiter kommt. Diese wird noch dadurch gesteigert, dass es für den psychosozialen Prozessbegleiter keinerlei Dokumentationspflichten in Hinblick auf die Gespräche, die er mit dem Zeugen führt, gibt, und dies auch durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters nicht kompensiert wird.

Beim Zeugen kann dieser *„psychologische Schulterschluss"* zusätzlich zu einer erheblichen Erschwerung seiner Bereitschaft zur Korrektur einer möglichen Falschaussage führen.[31] Dies gilt umso mehr, wenn zum psychosozialen Prozessbegleiter ein Vertrauensverhältnis besteht, was wohl Grundvoraussetzung der psychosozialen Prozessbegleitung sein dürfte.[32] In diesem Fall nämlich würde eine Aussagekorrektur des Zeugen das vom psychosozialen Prozessbegleiter in ihn gesetzte Vertrauen massiv enttäuschen und möglicherweise zum Verlust von Zuwendung führen, was der Zeuge im Zweifel zu vermeiden sucht.

All dies sind Umstände, die erhebliche Gefahren für die Wahrheitsfindung im Strafprozess, für die der Zeugenbeweis unverzichtbar ist, darstellen.

3.

Aus Sicht der Verteidigung gefährdet das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung also die Rechte des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 EMRK. Neben diesen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Institutionalisierung der psychosozialen Prozessbegleitung Zeugen, die gleichzeitig Verletzte sind, nicht Steine statt Brot gibt. Dies jedenfalls dann, wenn sich der Zeuge, der zugleich Verletzter ist, zusätzlich zum Beistand eines psychosozialen Prozessbegleiters des Beistands eines Anwalts bedient.[33]

Für den Fall, dass der anwaltliche Beistand und der psychosoziale Prozessbegleiter gut zusammenarbeiten, sich also absprechen und weitere Schritte gemeinsam abstimmen, ergibt sich aus dieser Zusammenarbeit eine Sollbruchstelle für

30 Neuhaus, 2017, S. 61.
31 Deckers, 2015, S. 1.
32 Neubauer, 2013, S. 519.
33 So auch Deckers, 2015, S. 1.

das Informationsbeherrschungsrecht des Verletzten.[34] Der psychosoziale Prozessbegleiter hat kein Zeugnisverweigerungsrecht, ist also im Falle eines entsprechenden Beweisantrages der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung gezwungen, wahrheitsgemäß über alles Zeugnis abzulegen, was ihm vom anwaltlichen Beistand des Verletzten, der im Gegensatz zum psychosozialen Prozessbegleiter ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, mitgeteilt wurde. Hier ergibt sich also ein Einfallstor in die anwaltliche Schweigepflicht in den Fällen, in denen es zu einer (zweifellos vom Gesetzgeber gewollten) kooperativen Zusammenarbeit zwischen anwaltlichem Beistand und psychosozialem Prozessbegleiter kommt.

Auch der Fall, dass der anwaltliche Vertreter des Verletzten und der psychosoziale Prozessbegleiter nicht oder nicht gut kooperieren, ist für den Verletzten eine eher unangenehme Variante. Was, wenn etwa zwischen Anwalt und psychosozialen Prozessbegleiter Uneinigkeit in Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines durch den Verletzten ausgelösten Verfahrens besteht, etwa bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, insbesondere bei möglicherweise lange zurückliegenden Sachverhalten? In dieser Situation ist es gut möglich, dass der anwaltliche Beistand des Verletzten die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens eher kritisch beurteilt, der psychosoziale Prozessbegleiter jedoch nicht. Folge kann dann ein (zweifellos vom Gesetzgeber nicht gewollter) *„Kampf um den Verletzten"* und in der weiteren Folge eine Orientierungslosigkeit des Betroffenen sein. Auch damit ist dem Verletzten nicht gedient.

3 Fazit

Es dürfte unumstritten sein, dass das Strafverfahren kein Therapieort ist.[35] Es ist weder dafür vorgesehen, noch dafür geeignet, beim Verletzten durch die Straftat hervorgerufene Traumata zu lindern oder gar zu beseitigen. Jeder diesbezügliche gesetzgeberische Ansatz erscheint prima facie löblich, ist aber verfehlt, geht er doch stets zulasten der Rechte des Beschuldigten und damit zulasten des Rechtsstaats.

Schutzbestimmungen für Verletzte dürfen nicht dazu führen, das Ziel und den Zweck des Strafverfahrens, nämlich die Erforschung der Wahrheit und das Finden einer tat-, schuld- und (im Jugendstrafrecht zusätzlich) erzieherisch angemessenen Strafe zu gefährden.

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt aus den genannten Gründen eine solche Gefahr dar und hat – bei allem Respekt für die Belange von Opfern – im

34 Deckers, 2015, S. I.
35 Barton, 2012, S. 135.

Strafverfahren keinen Platz, denn zur *„Schaffung von Rechtsfrieden auf dem Weg des gewissenhaften Strebens nach Gerechtigkeit“*[36] leistet sie keinen Beitrag. Im Gegenteil.

Literaturverzeichnis

Bandilla, W. & Hassemer, R. (1989). Zur Abhängigkeit strafrechtlicher Beweiswürdigung vom Zeitpunkt der Zeugenvernehmung im Hauptverfahren. *Strafverteidiger,* (12), 551-560.

Barton, S. (1993). Der Zeitpunkt des Beweisantrags unter Berücksichtigung des Inertia-Effekts. *Strafverteidiger Forum,* (1), 11-19.

Barton S. (2012). Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. In S. Barton & R. Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*. (S. 111-127). Baden-Baden: Nomos.

Deckers, R. (2015). Jenseits der Opferschutzrichtlinie. *Strafverteidiger,* (2), S. I (Editorial).

Deckers, R. (2003). Das Opfer im Strafprozess. In R. Egg & E. Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten*. (S. 147-156). München: C.H. Beck.

Ferber, S. (2016). Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz*. Neue Juristische Wochenschrift,* (5), 279-282.

Hannich, R. (2019). *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung.* (8. Aufl.). München: C.H. Beck.

Karpenstein, U. & Mayer, F. C. (2012). *EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar.* (2. Aufl.). München: C.H. Beck.

Meyer-Gossner, L. & Schmitt, B. (2017). *StPO, Kommentar. (*60. Aufl.). München: C.H. Beck.

Neubauer, T. (2013). Zeugen- und Prozessbegleitung. In D. Dölling & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*. (S. 516-525). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Neuhaus, R. (2017). Die psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg. *Strafverteidiger,* (1), 55-63.

Pollähne, H. (2016). Zu viel geopfert? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz. *Strafverteidiger,* (10), 671-677.

Sautner, L. (2010). *Opferinteressen und Strafrechtstheorien*. 2010. Innsbruck: Studienverlag.

[36] BVErfGE 12, 113, 115.

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen für junge Geflüchtete und ihre Folgen bei Straffälligkeit

Burkhard Zimmer

Im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts sind die letzten Jahre unter dem Druck der politischen und gesellschaftlichen Ereignisse von einer regen Tätigkeit des Gesetzgebers geprägt gewesen, die zunächst teils zu Verbesserungen führte, dann aber wieder zu Verschärfungen. Im folgenden Beitrag wird hierzu ein Überblick gegeben, insbesondere zu der Frage, ob es sinnvoll ist, für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer überhaupt einen Asylantrag zu stellen.

1 Einleitung

Seit 2014 kommt es im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrecht vermehrt und im ungeheuren Tempo zu zahlreichen Gesetzesänderungen. So wurde z.B. im Aufenthaltsgesetz am 01.01.2016 das Ausweisungsrecht komplett neu geregelt, was vom Grundsatz her zu begrüßen ist, da es nun auf eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung abstellt.[1]

Auch kam es zunächst zu Besserungen für die Flüchtlinge, wie schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt, Lockerung der Residenzpflicht, Regelungen zum Bleiberecht. Vor dem Hintergrund der in 2015 stark gestiegenen Flüchtlingszahlen erfolgten jedoch seit 2016 bis heute weitere zahlreiche Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, wobei es sich fast ausnahmslos um Gesetzesverschärfungen handelt, von denen wiederum auch junge Flüchtlinge in vielfältiger Weise betroffen sind.

2 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die bei jungen Flüchtlingen in der Praxis bedeutsamste Gruppe sind die sog. unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA).[2] Wer als UMA gilt, ist in der sog.

---

1 Einzelheiten hierzu siehe Zimmer, B. (2016). *Neues Ausweisungsrecht.* Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27(2), 147-150.

2 Bis 01.11.2015 sprach man von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Das Bundesfamilienministerium änderte aus politischen Gründen im sog. Umverteilungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher) den Begriff, da nicht jeder Minderjähriger anerkannter Flüchtling sei. Dies

Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) geregelt.[3] Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, die Minderjährigen in ihre Obhut zu nehmen (§ 42 I SGB VIII).[4] Es erfolgt dann eine bundesweite Verteilung durch das Bundesverwaltungsamt und landesintern durch die Landesjugendämter.[5]

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylgesetz ist ein volljähriger Ausländer (§ 12 I AsylG).[6] Zuständig bis dahin bleibt also der Vormund, also das Jugendamt.

Art. 25 Verfahrens-Richtlinie 2013/32/EU zur Sicherung der rechtlichen Vertretung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren sollte eigentlich bis zum 20.07.2015 in Deutschland umgesetzt sein, bis heute gibt es jedoch noch kein Umsetzungsgesetz, sondern nur einen Entwurf.[7] Erforderlich nach der Einreise wäre dann zunächst ein aufenthaltsrechtlicher Antrag, außer der Minderjährige stammt aus einem der EU-Staaten, was jedoch praktisch nie vorkommt, denn dann wäre er in der Regel bereits freizügigkeitsberechtigt.

3 Asylantrag oder Duldungsantrag

Es stellt sich aber nun die Frage, welcher Antrag sinnvollerweise gestellt wird.

Vom Grundsatz her bedarf jeder Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels (§ 4 I AufenthG). In der Praxis am bedeutsamsten ist dabei die (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), die zu verschiedenen Zwecken erteilt werden kann.[8] Die unmittelbare Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis, z.B. aus humanitären Gründen, erfüllen die unbegleiteten minderjährigen Ausländer in aller Regel zunächst

ignoriert jedoch, dass jeder dieser jungen Leute eine Fluchtgeschichte hat, unabhängig wie diese dann juristisch bewertet wird.

3 Nach Art. 2 lit. I Qualifikationsrichtlinie sind dies minderjährige Drittstaatsangehörige, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet einreisen oder dort ohne Begleitung zurückgelassen werden.

4 Dabei ist zunächst das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltes zuständig (§ 87 SGB VIII).

5 § 42b SBG VIII und § 42c SGB VIII (sog. Königsteiner Schlüssel).

6 Die Altersgrenze wurde erst im Oktober 2015 von 16 auf 18 Jahre hochgesetzt. Ebenso auch nun § 80 I AufenthG.

7 Im Entwurf zu § 12a AsylG heißt es in Absatz 4: *„Das Jugendamt ist berechtigt, für einen unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen, wenn es auf der Grundlage der Würdigung der persönlichen Umstände des unbegleiteten Minderjährigen davon ausgehen muss, dass der unbegleitete Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz im Sinne von § 1 I Nr. 2 AsylG benötigt."*

8 In der Praxis die bedeutsamsten Zwecke sind familiäre Gründe (Nachzug zu Eltern, Ehepartner etc., §§ 27 ff. AufenthG), humanitäre Gründe (§§ 22 ff. AufenthG) oder berufliche Gründe (Studium, Fachkräfte etc., §§ 18 ff. AufenthG).

noch nicht, da insbesondere deren jeweilige zeitliche Bedingung noch nicht vorliegt.

So verbleiben in der Praxis als Möglichkeiten die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens oder der Antrag auf Duldung, damit eine vollziehbare Ausreisepflicht, die durch die meist illegale Einreise besteht, nicht durchgesetzt wird.[9] Die Ausländerbehörden drängen gerne auf die Stellung eines Asylantrages, da dann nicht sie, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist.

Ein Asylantrag kann jedoch bei bestimmten Konstellationen später bestimmte Aufenthaltsrechte ausschließen. Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten sind während des Asylverfahrens, sofern der Antrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, von Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung ausgeschlossen (§ 61 II S. 4 AsylG). Schulbesuch ist jedoch möglich. Als sichere Herkunftsstaaten gelten neben den EU-Staaten derzeit die Nachfolgestaaten Restjugoslawiens (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Kosovo) sowie Albanien, Ghana und Senegal.[10] Personen aus diesen Staaten haben so gut wie keine Chance auf asylrechtlichen Schutz, die Asylanträge sind in der Regel als offensichtlich unbegründet abzulehnen.[11] Der oben genannte Ausschluss von Erwerbstätigkeit/Berufsausbildung bleibt auch dann bestehen, sollte man nach erfolglosem Asylverfahren weiter geduldet sein.

Diese Einschränkungen gelten ebenfalls für Asylanträge, die aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (§ 30 AsylG). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Bundesamt annimmt, der Betroffene halte sich nur aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund einer allgemeinen Notlage im Bundesgebiet auf (§ 30 II AsylG).[12] Ein Asylantrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn das Bundesamt nach § 60 VIII S. 3 AufenthG[13]

9 Beides sind jedoch keine Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, eröffnen jedoch gewisse Rechte und Perspektiven und können dann unter Umständen zu einem Aufenthaltstitel führen.

10 Geregelt ist dies in Anlage II zu § 29a AsylG. Als weitere Staaten sollen Marokko, Tunesien und Algerien ebenfalls zu sichere Herkunftsstaaten erklärt werden, sobald es hierfür eine Mehrheit im Bundesrat gibt.

11 § 29 I AsylG.

12 Weitere Gründe können die missbräuchliche Stellung eines Asylantrages sein (§ 30 III AsylG), aber auch, wenn eine vollziehbare Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG vorliegt (§ 30 III Nr. 6 AsylG).

13 Nämlich dann, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen ist oder eine Straftat nach § 177 StGB ist.

von der Anwendung des § 60 I AufenthG[14] abgesehen hat. Solange die Betroffenen aber bei der Entscheidung über der Asylantrag noch nicht volljährig sind, ist eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nur möglich, falls sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommen.[15]

Neben den erwähnten erwerbsrechtlichen Einschränkungen führen Asylablehnungen als offensichtlich unbegründet auch zum grundsätzlichen Ausschluss vom Erwerb eines Aufenthaltstitels (§ 10 III AufenthG). Ausnahmen sind nur im Falle eines Anspruches[16] oder aus humanitären Gründen nach § 25 III AufenthG[17] möglich. Droht also die Gefahr der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet, sollte der Vormund von der Stellung eines solchen Antrages Abstand nehmen.In den übrigen Fällen kann ein Asylantrag sinnvoll sein. So stammen 85 % der unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak oder Somalia und haben somit gute Chancen auf eine positive Entscheidung.[18]

Es gibt verschiedene Arten einer solchen positiven Entscheidung. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG spielt praktisch keine Rolle mehr, da dafür eine direkte Einreise in das Bundesgebiet und nicht über einen sicheren Drittstaat erforderlich ist. Praktisch relevanter ist die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention bei individueller Verfolgung wegen Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 AsylG).[19] Ebenfalls praktisch sehr bedeutsam ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, wenn zwar keine individuelle Verfolgung vorliegt, jedoch Folter oder sonstige unmenschliche Behandlung oder eine Bedrohung des Lebens aufgrund

---

14 § 60 I AufenthG regelt die eigentliche Selbstverständlichkeit, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Gesetzgeber versucht zunehmend, dies unter dem Eindruck gesellschaftlicher Ereignisse wie der sog. Kölner Silvesternacht zu unterlaufen. Solche Änderungen tragen daher auch den Namen *„Kölngesetz"*.

15 Art. 25 VI a VerfahrensRL.

16 Die meisten Aufenthaltstitel sind Ermessenstatbestände und scheiden daher aus. Ein Anspruch aufgrund Heirat scheidet bei Minderjährigen nunmehr ebenfalls aus (Gesetz gegen Kinderehe vom 22.07.2017). Praktisch gibt es also keine Anspruchsnormen für diese Gruppe der Minderjährigen.

17 Nach § 25 III AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebehindernis nach § 60 V oder VII AufenthG vorliegt, also bei erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

18 Das sog. Dublin-Verfahren, also die Rückführung in den EU-Staat, über den zuerst die Einreise erfolgte, spielt bei Jugendlichen keine Rolle, vielmehr ist der Ort der Asylantragstellung entscheidend.

19 Es wird ein Reiseausweis ausgestellt (sog. blauer Pass), eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt, Familiennachzug ist möglich und die Zeiten für den Erwerb eines Daueraufenthaltes sind verkürzt.

Bürgerkriegs oder bewaffneten Konfliktes droht (§ 4 AsylG).[20] Daneben verbleibt noch die Möglichkeit des nationalen Abschiebungsverbotes als humanitärer Schutz bei drohenden Gefahren wegen Krankheit oder Verelendung (§ 60 V, VII AufenthG).[21]

Sofern keine realistische Chance für ein irgendwie geartetes positives Asylverfahren besteht, bietet sich an, zunächst *„nur"* eine Duldung (also die Aussetzung der Abschiebung) beim zuständigen Ausländeramt zu beantragen. Eine solche Abschiebung eines Jugendlichen findet in der Praxis nämlich höchst selten statt.[22]

Mit Ausnahme der oben skizzierten Nachteile bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen sind die Folgen für Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit bei Asylantrag oder Duldung gleich.Nach drei Monaten ist eine Erwerbstätigkeit gestattet, allerdings zunächst nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde.[23] Nach 15 Monaten fällt die Vorrangprüfung weg. Die gleichen Regeln gelten für eine Berufsausbildung.[24]

4 Chancen bei Integration

Grundsätzlich stehen dem integrationswilligen Jugendlichen sowohl bei einem abgelehnten Asylantrag als auch bei einem Duldungsstatus trotzdem Chancen zur Erlangung eines verfestigten Aufenthaltes offen. So ist in dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz ausdrücklich im Aufenthaltsgesetz der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung aufgenommen worden (§ 60a II S. 4 ff. AufenthG).[25] Voraussetzung ist eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Es dürfen noch

[20] Eine Aufenthaltserlaubnis wird zunächst nur für ein Jahr erteilt, eine Daueraufenthaltserlaubnis ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Der Familiennachzug ist derzeit bis zum 18.03.2018 ausgesetzt, die Frage der Verlängerung dieser Aussetzung ist aktuell Gegenstand heftiger politischer Diskussion.

[21] Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 6 Monate erteilt (§ 25 III AufenthG).

[22] Rechtlich wäre dies zwar möglich. Nach § 58 Ia AufenthG hat sich die Ausländerbehörde aber zuvor zu vergewissern, dass der Jugendliche im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird, woran es dann meist scheitert.

[23] Diese holt die Zustimmung der Arbeitsagentur ein. Dort findet zum Schutz des Arbeitsmarktes eine Vorrangprüfung statt, es wird also geprüft, ob für den Arbeitsplatz nicht bevorrechtigte Arbeitslose (Deutsche, EU-Ausländer, Ausländer mit verfestigten Aufenthaltsstatus) zur Verfügung stehen, was für die meisten in Frage kommenden Berufe der Fall ist. Zudem werden die Arbeitsbedingungen geprüft, damit kein Lohndumping stattfindet.

[24] Praktika sind nach drei Monaten jedoch bereits ohne Einschränkung möglich.

[25] Anders als die Vorgängerregelung von August 2015 steht diese Duldung unter Umständen sogar auch jungen Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten offen und sie ist unabhängig vom Alter.

keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.[26] Weiter darf kein Arbeitsverbot nach § 60a VI AufenthG vorliegen.[27]

Für den Fall, dass man mit dieser Duldung erfolgreich eine Ausbildung absolviert, folgt dann nach § 18a I Nr. 1a AufenthG die Anschlussnorm. Diese ermöglicht den Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt, sofern ein der beruflichen Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz besteht und Lebensunterhalt und Wohnraum gesichert ist.[28]

Darüber hinaus besteht nach § 25a AufenthG die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Voraussetzung ist ein vierjähriger, zumindest geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet und ein ebenso langer erfolgreicher Schulbesuch oder zumindest ein anerkannter Schulabschluss. Der Antrag muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Solange sich der Betroffene noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet, ist die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich.[29]

Für die jungen Menschen, die trotz guter Integration nicht unter die zuvor genannten Voraussetzungen fallen, verbleibt noch die Möglichkeit der Petition an den jeweiligen Landtag oder an die Härtefallkommissionen der Landesregierungen (§ 23a II AufenthG).

5 Stolperfalle Straffälligkeit

Die zuvor genannten Möglichkeiten zur aufenthaltsrechtlichen Integration haben jedoch alle Einschränkungen, falls der Jugendliche straffällig geworden ist.

Die Ausbildungsduldung nach § 60a II S. 4 AufenthG wird nicht erteilt (oder eine bereits erteilte erlischt), wenn der Betroffene wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen wer-

[26] § 60a II S. 4 AufenthG. Das heißt, es darf noch kein Abschiebetermin feststehen.

[27] Also keine Einreise, um ausschließlich Sozialleistungen im Bundesgebiet zu erlangen. Keine selbstverschuldeten Duldungsgründe, z.B. Täuschung über die Identität. Ein Arbeitsverbot bei Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten besteht, wenn ein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Ggf. bietet es sich also an, einen solchen Antrag noch vor Bestandskraft zurückzunehmen.

[28] Sofern man zuvor im Besitz der Ausbildungsduldung nach § 60a II S. 4 AufenthG war, besteht dies als Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis, die dann für zunächst zwei Jahre erteilt wird.

[29] Sollte eine Abschiebung jedoch wegen Täuschung verhindert worden sein, ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 25a I S. 3 AufenthG).

den können, außer Betracht bleiben.[30] Das gleiche gilt bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a I Nr. 7 AufenthG).

Etwas anders sieht es bei § 25a I AufenthG aus. Das Gesetz sieht für die Jugendlichen und Heranwachsenden keinen ausdrücklichen Strafrahmen vor, der zum Ausschluss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis führen könnte.[31] Allerdings verlangt § 25a I Nr. 4 AufenthG eine positive Integrationsprognose auf Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung.

Nach der Gesetzesbegründung[32] soll im Fall straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender in der Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Strafrechtliche Verfehlungen deuten danach auf eine mangelhafte Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung hin. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine differenziertere Betrachtung des Einzelfalls zu den Tatumständen, dem Alter und der Bereitschaft, das verwirklichte Unrecht einzusehen und aufzuarbeiten.[33] Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur soll aber eine positive Integrationsprognose regelmäßig ausscheiden bei einer strafgerichtlichen Verurteilung, die doppelt so hoch wie die in § 25a III AufenthG angeführten Tagessatzgrenzen ist,[34] insbesondere dann, wenn eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist.[35] Gleichwohl stellt die Straffälligkeit nur ein Kriterium für die Integrationsprognose dar, so dass im Einzelfall immer Ausnahmen möglich sind, wenn z.B. aufgrund anderer Umstände eine gelungene Integration anzunehmen ist.

Abschließend sei noch auf ein paar Besonderheiten im Ausweisungsrecht der §§ 53 ff. AufenthG hingewiesen.[36] So können Asylberechtigte (Art. 16a GG) und Personen mit der Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings (§ 3 AsylG) nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (§ 53 III AufenthG). Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann

30 Einzelne Strafen werden also zusammengezählt. Eine Versagung der Ausbildungsduldung wegen Straftaten, die diese Schwelle nicht erreichen, ist nicht zulässig.

31 Anders als für die Eltern dieser jungen Leute, die unter bestimmten Voraussetzungen nach § 25a II AufenthG ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, deren Erteilung aber nach § 25a III AufenthG bei Verurteilungen von insgesamt 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Aufenthaltsverstößen) ausgeschlossen ist.

32 Bundestagsdrucksache 17/5093, S. 15.

33 So z.B. das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 19.03.2012, 8 LB 5/11, abrufbar unter juris oder www.asyl.net

34 Siehe Fußnote 31.

35 BVerwG, Urteil vom 27.01.2009, 1 C 40.07, ZAR 2009, 193 oder www.bverwg.de, damals zur insoweit vergleichbaren Altfallregelung in § 104a AufenthG.

36 Zu den Einzelheiten des neuen Ausweisungsrechts siehe den Literaturhinweis in Fußnote 1.

nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist (§ 53 IV AufenthG), außer es liegt ein Sachverhalt nach § 53 III AufenthG vor[37] oder die Aufenthaltsgestattung ist erloschen.[38] Für Geduldete gibt es natürlich solche Einschränkungen bei der Ausweisung nicht.

6 Fazit

Angesichts der aktuellen politischen Diskussionen, die trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen nicht zur Ruhe kommen, wird in Zukunft mit weiteren Gesetzesänderungen und Einschränkungen zu rechnen sein. Andererseits reagiert die Politik auf die Klagen der Wirtschaft, dass Ausbildungsplätze und sonstige Arbeitsstellen unbesetzt bleiben, durch die Ausbildungsduldung nach § 60a AufenthG oder der Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete nach § 18a AufenthG.

Um die Integration gerade der jungen Menschen zu erleichtern, was auch gesellschaftspolitisch sinnvoll ist, wäre es aber wünschenswert, der Gesetzgeber würde die Hürden hierfür weiter deutlich senken und z.B. der Straffälligkeit nicht durch enge Grenzen von Strafhöhen eine Bedeutung beimessen, die der Delinquenz junger Menschen in aller Regel nicht gerecht wird.

37 Siehe vorhergehenden Absatz.
38 Die Erlöschenstatbestände sind in § 67 AsylG geregelt.

Zwischen pädagogischem Anspruch und pädagogischer Wirklichkeit: Zur Geltung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen

Julia Zinsmeister

Die Geschichte der Heimerziehung von ihren Anfängen bis in die Gegenwart lehrt, wie dringlich es eines wirkungsvollen Schutzes der Grund- und Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in 24/7-Einrichtungen bedarf.

Das professionelle Verhältnis zwischen den Fachkräften und den Adressat*innen der Sozialen Arbeit ist immer ein asymetrisches. Zwar mögen Interaktionsbeziehungen interdependent, d.h. von wechselseitiger Abhängigkeit geprägt sein,[1] doch während die Macht der Adressat*innen eher personell oder situativ bedingt ist, wird jene der Fachkräfte (zusätzlich) strukturell abgesichert.[2] Es sind die Fachkräfte, die entscheiden, ob und welche Unterstützung sie leisten. Sie verfügen über die methodische Kompetenz, sich Beziehungsmacht anzueignen.[3] Sie haben die Deutungs-, Definitions- und Repräsentationsmacht und einen privilegierten Zugang zu Ressourcen und Informationen. Dies gilt in besonderem Maße im Verhältnis von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Jedem Erziehungsverhältnis liegt das Verständnis des Machtungleichgewichts zwischen erziehender und zu erziehender Person zu Grunde. Der Machtvorsprung der Pädagoginnen und Pädagogen ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung.[4] Machtmissbrauch wird begünstigt, wenn diese Machtverhältnisse und -beziehungen von den Beteiligten nicht mehr als solche identifiziert und reflektiert werden, wenn es zur inneren und äußeren Abschottung der Einrichtung kommt und Fehler(quellen) und Unrecht nicht mehr erkannt werden.[5] Die institutionelle Schließung fördert auch Verachtungsdynamiken mit der Folge, dass den Kindern und Jugendlichen die erforderliche affektive Zuwendung und emotionale Bindung, die Anerkennung ihrer Rechte und die Solidarität vorenthalten werden.[6]

Für einen verantwortlichen Umgang mit der Machtasymmetrie in Einrichtungen entscheidend ist also eine Organisationskultur der Achtsamkeit, die u.a. durch

1 Elias, 1974/2006, S. 451.
2 Urban-Stahl, 2018, S. 477.
3 Großmaß & Perko, 2011, S. 161.
4 Wolf, 1999, S. 540.
5 Goffman, 1973; Thiersch, 1973; Oppermann et al., 2018, S. 35.
6 Wintergerst, 2015, S. 10.

die Bereitschaft geprägt ist, den Persönlichkeitsrechten der Kinder und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, Fehler einzugestehen und aus ihnen zu lernen und Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.[7] Eine echte Partizipation von Kindern und Jugendlichen setzt voraus, dass die Fachkräfte bereit und fachlich in der Lage sind, die Gründe ihrer Macht und die Legitimität ihres Handelns zu hinterfragen.[8] Kinder und Jugendliche müssen ermutigt werden, ihre Rechte – auch gegenüber der Einrichtung und den Fachkräften – geltend zu machen. Diese Rechte gelten allerdings nicht grenzenlos. Vielmehr gilt es immer wieder, Interessenkollisionen und Wertekonflikte zu lösen, die fester Bestandteil des pädagogischen Alltags sind.

Ein Beispiel für einen solchen Wertekonflikt liefert das nachfolgende Fallszenario aus dem Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland zum Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen:[9]

> *Eine 12-jährige Bewohnerin raucht mindestens 20 Zigaretten am Tag. Alle Verbote und Ermahnungen fruchten nicht, immer wieder wird die Bewohnerin heimlich beim Rauchen erwischt. Auch die Versuche der Fachkräfte, mit positiver Verstärkung zu arbeiten, blieben erfolglos. Die Eltern verlangen von den Fachkräften, dass diese regelmäßig das Zimmer des Mädchens auf Zigaretten hin durchsuchen und sie ihr wegnehmen.*
>
> *Wäre eine Durchsuchung fachlich, ethisch und rechtlich gerechtfertigt?*

Bereits die Frage, ob Kinder und Jugendliche in Einrichtungen den pädagogischen Fachkräften den Zutritt zu ihrem Zimmer verweigern dürfen, polarisiert. Auf dem 30. JGT 2017 hielten sich im Arbeitskreis *„Kontrolle, Zwang und Gewalt in Einrichtungen"* die zustimmenden und ablehnenden Antworten der teilnehmenden Fachkräfte etwa die Waage. In der Theorie und Praxis der Erziehungs- und Eingliederungshilfe ist die Überzeugung, die Mitarbeiter*innen stationärer Einrichtungen seien aus Kontrollgründen jederzeit berechtigt, in die Zimmer der Kinder und Jugendlichen zu gehen, noch weit verbreitet.[10] Möglicherweise wird aus der mutmaßlich eingeschränkten Fähigkeit der Minderjährigen zu autonomen, eigenverantwortlichem Handeln geschlossen, dass die Kinder noch keine räumliche Privatsphäre und die Freiheit vor pädagogischer Kontrolle für sich beanspruchen können. Es könnte auch argumentiert werden, dass ihre Erziehungsverantwortung

7 Oppermann et al., 2018, S. 36.
8 Urban-Stahl, 2018, S. 477.
9 LVR, 2016, S. 39
10 So rechtsirrig auch DJI, 2017, S. 29.

Fachkräften die Macht verleiht, die Rechte der Minderjährigem nach eigenem Ermessen zu beschränken. Diese Positionen lassen sich aber weder mit einem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession[11] noch dem geltenden Recht vereinbaren.

Kappeler[12] und Prasad[13] stellen fest, dass sich Soziale Arbeit in Bezug auf ihren Anspruch, Menschenrechtsprofession zu sein, vor allem in ihren eigenen Binnenverhältnissen messen lassen muss. Nachfolgend werde ich am Beispiel des Schutzes der Privatsphäre darlegen, dass auch Kinder und Jugendliche Freiheit vor sozialer und pädagogischer Kontrolle beanspruchen können, und klären, gegen wen sich dieser Anspruch richtet und welche Grenzen ihm gesetzt sind. Wie können die Fachkräfte die Rechte des Mädchens auf Freiheit und Privatheit zu ihrem professionellen Auftrag, das Mädchen vor Gefahren für seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, ins Verhältnis setzen?

In Diskussionen wird oft argumentiert, dass im Beispielsfall der Eingriff in die Privatsphäre des Mädchens legitim ist, weil die Fachkräfte das Wohl des Mädchens zu schützen haben. Doch entspricht es nicht auch dem Wohl des Mädchens, dass seine Freiheit respektiert und seine Privatsphäre geachtet wird? Nachfolgend soll darum auch das Verhältnis der Kinderrechte zum Kindeswohl beleuchtet und diskutiert werden, ob die Sorge für die Gesundheit stets Vorrang vor dem Schutz der Freiheit hat.

1 Das Kinderzimmer ist eine verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre

Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 7 der Europäischen Grundrechte Charta und unser Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sichern allen Menschen, d.h. auch Minderjährigen, den Schutz ihrer Privatsphäre zu.

Der Begriff der Privatsphäre bezeichnet den Freiraum, in dem wir uns jenseits sozialer Kontrolle frei erproben und entfalten können und der uns die Kontrolle über unser eigenes Leben sichert. Das Recht auf Privatheit ist ein Freiheitsrecht: Wir sollen selbst bestimmen können, welche Bereiche unseres Lebens wir mit anderen teilen möchten und welche nicht. Rössler[14] unterscheidet drei Dimensionen des Privaten, die es dabei zu schützen gilt: Die dezisionale Privatheit bezeichnet den Handlungs- und Entscheidungsspielraum, den Menschen benötigen, um

11 Staub-Bernasconi, 1998.
12 Kappeler, 2008, S. 33.
13 Prasad, 2018, S. 37.
14 Rössler, 2001.

frei vom Einspruch und der unerwünschten Einflussnahme anderer ihre individuellen Lebensentwürfe entwickeln und entfalten zu können. Es ist die erste Form von Freiheit, die Menschen bereits im Kleinkindalter für sich einfordern *(„Nein! Das will ich nicht!")*. Die informationelle Privatheit bezeichnet die Freiheit einer Person, selbst zu entscheiden, wer welche Informationen über sie erhält. Der Begriff der lokalen Privatheit beschreibt nicht nur die eigene Wohnung, sondern jeden analogen und virtuellen Raum, in den wir uns zurückziehen, aus dem wir andere ausschließen und uns damit auch frei machen können von unseren sozialen Rollen und den an uns gestellten Erwartungen.[15] Der Übergang von der Öffentlichkeit in die Privatheit vollzieht sich in mehreren Sphären. Manche Dinge wollen wir mit möglichst vielen Menschen, manche nur mit ausgewählten, andere hingegen mit niemanden teilen. Je *„privater"* die Sphäre ist, umso höhere Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Eingriffe in diese Sphäre.[16]

Unsere räumliche Privatsphäre genießt den expliziten Schutz des Art. 13 GG: *„Die Wohnung ist unverletzlich"*. Als Wohnung schützt Art. 13 GG nicht nur Wohneigentum oder abgeschlossene Wohneinheiten, sondern jeden Raum und jede Fläche, die als Bereich der individuellen Lebensgestaltung und des privaten Rückzugs ausgewiesen ist und der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sein soll.[17] Dazu zählt auch das Kinder- und Jugendzimmer, egal, ob es in einer Privatwohnung oder einer Wohneinrichtung liegt. Auch vorübergehende Aufenthaltsräume wie Wohnwagen, Hotel-, Heim- oder Krankenhauszimmer zieht die Rechtsprechung in den Schutzbereich des Art. 13 GG ein.[18] Eine Ausnahme soll laut Bundesverfassungsgericht lediglich für Hafträume gelten.[19]

Öffentlich verantwortete Erziehung wird in erster Linie von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege geleistet. Diese sind als freie Träger nicht direkt an das Grundgesetz und die Menschenrechtskonventionen gebunden, denn die Verfassung schützt die Einzelnen unmittelbar nur vor Eingriffen durch den Staat (Art. 1 Abs. 3 GG). Fungieren die freien Träger aber als staatliche Sozialleistungserbringer, z.B. als Anbieter der Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe, haben sie sich an den Zielen des § 1 SGB I zu orientieren. Danach werden Sozialleistungen erbracht, um *„ein menschenwürdiges Dasein zu sichern"* und *„gleiche Vor-*

15 Rössler, 2001, S. 25.

16 Zur *„Sphärentheorie"* des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vgl. dessen Entscheidung v. 8.11.2012 - 1 BvR 22/12.

17 BVerfG v. 13.10.1971 - 1 BvR 280/66.

18 Bundesgerichtshof (BGH) v. 10. 8. 2005 - 1 StR 140/05 = NJW 2005, 3295.

19 In Justizvollzugsanstalten, so das BVerfG, sei zwar auch das Recht der Gefangenen auf eine geschützte Privatsphäre zu wahren. Diese werde aber zulässig durch §§ 4, § 84 Abs.1 Strafvollzugsg beschränkt. Darin wird die Anstaltsleitung ausdrücklich ermächtigt, die Gefangenen, ihre Sachen und Hafträume zu durchsuchen (BVerfG v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94).

aussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen". Diese gesetzliche Zweckbestimmung entspricht auch dem professionsethischen Anspruch Sozialer Arbeit. Denn Soziale Arbeit versteht die Menschenrechte als professionsethischen Ausgangspunkt und deren Verwirklichung als Ziel ihres professionellen Handelns.[20]

Doch welche Bedeutung haben Freiheitsrechte für ein Kleinkind, das seine Handlungen noch nicht kognitiv zu steuern vermag, sondern impulsiv agiert und zu seinem Überleben auf die Fürsorge anderer Menschen angewiesen ist? Welche Bedeutung haben diese Rechte für einen 15-Jährigen, der die Schule mit der Begründung abbricht, er werde auch ohne Schulabschluss alles erreichen, was er erreichen wolle?

In den deutschen Verfassungsrechtswissenschaften schließen einzelne Autoren aus den tatsächlichen oder zugeschriebenen Einschränkungen Minderjähriger zur selbstständigen Wahrnehmung ihrer Grundrechte auf deren fehlende Grundrechtsmündigkeit.[21] Doch Menschenrechte gelten universal, d.h. für jeden Menschen ungeachtet der Frage, ob ihm die Fähigkeit zur Ausübung dieser Rechte zugeschrieben wird oder nicht. Zutreffend ist es daher, von der eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit zu sprechen.[22]

In Art. 16 der UN-Kinderrechtskonvention wird darum nochmals hervorgehoben, dass auch die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen zu schützen ist:

> *Art. 16 UN-KRK – SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE UND EHRE*
>
> *(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen*
>
> *Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung*
>
> *oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen*
>
> *Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt*
>
> *werden.*
>
> *(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz*
>
> *gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.*

Nach modernem europa- und völkerrechtlichem Verständnis gelten Menschenrechte nicht nur universal, sondern auch als unteilbar: Sie sind nicht nur Abwehr-

[20] IFSW, 2014; DBSH, 2014.
[21] Herdegen in Maunz & Dürig (2018), zu Art.1 Abs.3 GG Rn.49.
[22] Wapler, 2015, S. 92.

rechte, sondern haben auch eine Gewährleistungs- und Schutzfunktion:[23] Können Menschen ihre Grundfreiheiten z.B. nicht oder nur unter dem Risiko einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung wahrnehmen, ist der Staat demnach aufgefordert, dieses Risiko zu minimieren, d.h. ihre Autonomiefähigkeit zu fördern und sie vor solchen Gefahren zu schützen, die sie noch nicht selbst bewältigen können.

Wann also sind die Freiheitsrechte eines Menschen beachtlich, wann hingegen rechtfertigt sein Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung es, ihn in seiner Freiheit zu beschränken? Mit dieser Frage nach der Legalität und Legitimierbarkeit von Paternalismus müssen sich Vertreter*innen der sozialen und der Gesundheitsberufe, die Ordnungsbehörden und die Gerichte regelmäßig auseinandersetzen. Rechtlich betrachtet ist Paternalismus allenfalls zulässig, wenn die Handelnden nicht nur zum Schutz verpflichtet, sondern auch zum Freiheitseingriff ermächtigt sind, dieser Eingriff zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und in angemessenem Verhältnis zu dem damit verfolgten Schutzzweck steht (vgl. nur §§ 1631b BGB; § 8a, 65 SGB VIII, § 4 KKG, §§ 32 – 34 StGB). Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch von den Sorgeberechtigten im Erziehungsverhältnis zu beachten.[24]

2 Zur Geltung der Grund- und Menschenrechte im Erziehungsverhältnis

Zweifellos kann es pädagogisch erforderlich sein, dass Fachkräfte die Zimmer der Kinder und Jugendlichen nicht nur bei akuter Gefahr betreten, sondern einfach nur, um den Kontakt und das Gespräch zu suchen, mit den Kindern und Jugendlichen aufzuräumen oder sie in anderer Form zu unterstützen. Ein entsprechende Betretungsbefugnis lässt sich aus der Erziehungsverantwortung der Fachkräfte (§ 1688 BGB) und den Vereinbarungen des Einrichtungsträgers mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten über die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses ableiten. Doch verleiht ihnen diese Befugnis kein uneingeschränktes Zutrittsrecht. Sie dürfen die Zimmer der Jugendlichen auch zu pädagogischen Zwecken nur betreten, soweit sich dies mit dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Privatheit vereinbaren lässt. Zulässig ist der Zutritt, wenn er mit (freier, nicht erzwungener) Einwilligung der Bewohner*innen erfolgt.

Kann der Zutritt auch in anderen Fällen, d.h. ohne Einwilligung der Kinder und Jugendlichen und ohne, dass dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist,

[23] Zur sog. Pflichtentrias der Menschenrechte eingehend Iliopoulus-Strangas, 2010,S. 11; Trilsch, 2012, S. 14. Die Nichterfüllung jeder dieser drei Pflichtenkategorien begründet eine Rechtsverletzung (Maastricht Guidelines, para. 8).

[24] BGH v. 7.8.2013 - XII ZB 559/11, Rn.24.

pädagogisch geboten und erforderlich sein? Das müssen die Fachkräfte mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam besprechen und mit ihnen entsprechende Vereinbarungen treffen. Denn Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen (§ 8 SGB VIII). Regelungen des Umgangs mit der Privatsphäre müssen auf die Verwirklichung der in § 1 SGB VIII bzw. § 1 SGB IX verankerten Ziele des pädagogischen Handeln gerichtet, d.h. geeignet sein, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und ihre selbstbestimmte gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

3 Die Kinder und Jugendlichen haben das Hausrecht an ihren Zimmern

Einrichtungsträger und Fachkräfte leiten eine Befugnis zur anlassunabhängigen Zimmerkontrolle oft aus ihrem *„Hausrecht"* ab. Gemeint ist damit die Verfügungsmacht der Eigentümer*innen über ihre Räume (Art. 14 GG). Doch wer einer anderen Person seine Räume zu Wohnzwecken überlässt, überträgt ihr damit auch das Hausrecht, d.h. die Befugnis, diesen Wohnraum ungestört zu nutzen und hierzu andere – im Regelfall auch die Eigentümerin – von ihrer Privatsphäre auszuschließen.[25]

Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG findet nach der Rechtsprechung (Rspr) des BVerfG also auch im Verhältnis zwischen den Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Wohnraum Anwendung[26], was u.a. zur Konsequenz hat, dass ein Vermieter zwar zu bestimmten Anlässen einen Anspruch darauf hat, seine vermietete Wohnung zu besichtigen, sie aber ohne Einwilligung der Mieterin oder einen entsprechenden gerichtlichen Titel selbst dann nicht betreten darf, wenn das Mietverhältnis wirksam beendet wurde und die Mieterin darum längst hätte ausziehen müssen.

Der Schutz der räumlichen Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen kann auch nicht beliebig durch Hausordnungen und sonstige vertragliche Absprachen mit ihren Personensorgeberechtigten ausgehöhlt werden. Denn Art. 13 GG setzt der vertraglichen Gestaltungsfreiheit der Eigentümer*innen bei der Wohnraumüberlassung Grenzen. Vertragliche Abreden, die den Eigentü-

[25] BVerfG v. 26.05.1993 - 1 BvR 208/93; BVerfG v. 16. 1. 2004 - 1 BvR 2285/03.
[26] Sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.

mer*innen ein jederzeitiges – anlassunabhängiges – Betretungsrecht einräumen, sind darum unwirksam.[27]

Nun ließe sich argumentieren, dass pädagogisch betreute Wohnformen keine gewöhnlichen Mietverhältnisse sind. Die Kinder und Jugendlichen ziehen schließlich nicht (nur) in die Einrichtungen, weil sie einen Platz zum Wohnen haben wollen, sondern weil sie pädagogische, therapeutische und/oder pflegerische Unterstützung erhalten sollen. Doch schmälert der spezifische Charakter des Betreuungsverhältnisses die Bindung der Einrichtungsträger an Art. 13 GG und andere Grundrechte der Kinder und Jugendlichen in keinster Weise. Das BVerfG hat bereits 1972 in seiner Gefangenen-Entscheidung der Argumentationsfigur eines *„Sonderrechtsverhältnisses" oder „besonderen Gewaltverhältnisses"* eine klare Absage erteilt: Der Staat hat die Grundrechte der Menschen überall, d.h. auch in Justizvollzugsanstalten, in Schulen und Heimen zu achten und zu schützen.[28] Auch diese Institutionen bedürfen daher einer Rechtsgrundlage, um in die Freiheit und Privatheit minderjähriger oder erwachsener Adressat*innen eingreifen zu können. Eine entsprechende Eingriffsgrundlage bildet im Sozialgesetzbuch nur § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Bei Gefahr im Verzug kann der Zutritt zum Zimmer als Notwehr- oder Notstandsmaßnahme (§§ 32, 34 StGB) gerechtfertigt sein. Auch in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf steht das Hausrecht an den zu Wohnzwecken genutzten Räumen folglich den Bewohner*innen zu,[29] die Mitbewohner*innen einer Wohngruppe oder Wohngemeinschaft üben das Hausrecht gleichrangig aus (Kammergericht vom 01.02.2016 - 3 Ws (B) 29/16 - 162 Ss 137/15).

Dieses Recht hat eine vertragliche Grundlage. Rechtsgrund für den Einzug eines jungen Menschen in eine Einrichtung der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe bildet nicht alleine der Hilfeplan, sondern auch ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Einrichtungsträger und den Minderjährigen (vertreten durch die Personensorgeberechtigten) oder jungen Volljährigen. Dem Rechtscharakter nach handelt es sich um einen Wohn- und Betreuungsvertrag, d.h. einen Mischvertrag, in dem die Wohnraumüberlassung an die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen an die Inanspruchnahme verschiedener Dienstleistungen (pädagogische, therapeutische oder pflegerische Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung usw.) gekoppelt wird. Heimverträge mit volljährigen Bewohner*innen bedürfen der Schriftform. So steht es im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das den erwachsenen Nutzer*innen eine Reihe von sog. Verbraucherrechten gegen-

[27] BVerfG v. 26.05.1993 - 1 BvR 208/93; Bundesgerichtshof, Urt. v. 4.6.2014 – VIII ZR 289/13; Willems, 2015, S. 353 ff.

[28] BVerfG 14.3.1972 – 2 BvR 41/71.

[29] Landgericht Münster v. 12.12.2013 - 5 T 610/13.

über den Einrichtungsträgern einräumt, wie z.B. einen weitreichenden Kündigungsschutz oder das Recht auf Kostentransparenz.

Das WBVG gilt jedoch nicht zum Schutz minderjähriger Heimbewohner*innen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist *„Kündigungsschutz"* kein Thema. Auch andere Rechte und Pflichten in Einrichtungen sind zivilrechtlich bislang kaum ausgelotet und daher auch den Kindern und Jugendlichen selbst meist nicht bekannt. Anders als bei erwachsenen Heimbewohnern wird der Schutz der Rechte von Kindern in Einrichtungen tendenziell ausschließlich als ein ordnungsrechtliches Thema betrachtet, d.h. die Verantwortung bei den Aufsichtsbehörden gesehen. Unabhängige Aufsichtsbehörden sind für den Schutz von Heimbewohner*innen zweifellos unerlässlich. Den Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden zum Kindesschutz sind jedoch Grenzen gesetzt. Noch fehlt es zudem in der Praxis an einem Konsens über Aufgaben und Funktion der Einrichtungsaufsicht.[30] Wohn- und Betreuungsverträge zwischen den Einrichtungsträgern und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten oder den jungen Volljährigen können ergänzend genutzt werden, Klarheit über das Betreuungsverhältnis und die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gewinnen. In der Kinder- und Jugendhilfe werden diese Verträge bislang typischerweise stillschweigend geschlossen. Über die wesentlichen Vertragsinhalte (Wohnen und Betreuung gegen Kostenzusage des Leistungsträgers) hinaus findet also keine Verständigung statt. Viele Vertragsschließende sind sich des vertraglichen Charakters ihrer Vereinbarungen wohl nicht einmal bewusst. Frings vermutet zudem, dass sich viele Fachkräfte scheuen, die Inhalte und Bedingungen ihres pädagogischen Angebots transparent darzulegen und sich auf für beide Vertragsparteien verbindliche Kriterien zu verständigen.[31] In dem zusammen mit pädagogischen Fachkräften für den Caritasverband der Diözese Münster entwickelten Mustervertrag für stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII regt er an, den Schutz der Privatsphäre prominent zu verankern. Dort heißt es in Ziff. 1 *„Die Mitarbeiter/innen achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen".*[32]

Wie dieser Achtungsanspruch im pädagogischen Alltag realisiert werden kann und muss und wie er sich mit dem Schutz- und Förderauftrag der Erziehungs- und Eingliederungshilfe vereinbaren lässt, sollten die Fachkräfte nicht nur im kollegialen Kreis, sondern gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen reflektieren.

30 Mühlmann, 2014, S. 449.
31 Frings, 2015.
32 Frings, 2015.

4 Kohärenzverfahren ermöglichen eine professionelle Entscheidungsfindung

Kaminsky macht deutlich, dass eine professionsethische Reflexion nicht notwendig die Bezugnahme auf moralphilosophische Theorien erfordert, sondern bereits die moralischen Prinzipien Sozialer Arbeit, insbesondere das Autonomieprinzip, das Prinzip des Nicht-schadens und das Fürsorglichkeitsprinzip wertvolle Orientierung bieten.[33] Diese Prinzipien haben auch in unserer Rechtsordnung Ausdruck gefunden. Graf weist allerdings darauf hin, dass soziale Organisationen in der Regel nicht moralisch, sondern nur unter dem Gesichtspunkt von Organisationsinteressen, d.h. überwiegend taktisch, opportunistisch und machtorientiert arbeiten.[34] Er plädiert darum dafür, auch in der Kinder- und Jugendhilfe Kohärenzverfahren zu etablieren, die bei Interessenkollisionen und Wertekonflikten eine moralische Entscheidungsfindung ermöglichen. Sie ermöglichen es den Fachkräften, zu einer fachlich, ethisch wie rechtlich gut zu begründenden Entscheidung zu kommen, indem sie die an sie gestellten verschiedenen, z.T. auch widersprüchlichen Verhaltensanforderungen in ein geordnetes und widerspruchsfreies System bringen. Das gedankliche Vorgehen entspricht der rechtswissenschaftlichen Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Es werden die verschiedenen Handlungsoptionen ermittelt, auf ihre fachliche, ethische und rechtliche Begründbarkeit geprüft und gegeneinander abgewogen. Kohärenzverfahren haben sich vor allem in der Medizinethik zur Klärung der Patient*innenrechte und des Inhalts und der Grenzen der professionellen Verantwortung der Fachkräfte bewährt.[35] In der Jugendhilfe, schreibt Graf, gehe es zwar nicht wie in der Medizin vorrangig um Heilung, sondern um Entwicklungsförderung und Erziehung, hier wie da stehe aber das Wohl der anvertrauten Menschen ebenso wie deren Autonomie im Vordergrund, komme den Prinzipien der Schadensvermeidung wie auch der Fürsorge im Sinne von Care und der Verantwortung der Fachkräfte für das Wohlergehen der Adressat*innen eine fundamentale Bedeutung zu.[36]

Zur professionellen Verantwortung gehört, dass man Antwort geben kann auf die Frage, warum man so und nicht anders gehandelt hat. Die argumentative Bezugnahme auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen und die moralischen Prinzipien Sozialer Arbeit erleichtert eine solche Begründung, weil sie, wie Kaminsky in Bezug auf die moralischen Prinzipien feststellt, allgemein anerkannte Forderungen mit den spezifischen Anforderungen sozialberuflichen Handelns ver-

33 Kaminsky, 2018, S. 173.
34 Graf, 2014, S. 156 m.w.N.
35 Beauchamp & Childress, 2009.
36 Graf, 2014, S.156

knüpfen.[37] Eine an den Rechten von Kindern und Jugendlichen und an moralischen Prinzipien orientierte Pädagogik führt auch nicht zur Verrechtlichung der Pädagogik, sondern ermutigt vielmehr dazu, Regelungen in Einrichtungen, wie z.B. die Hausordnungen, kritisch zu hinterfragen. Sie ermöglicht eine Abkehr von dem in der pädagogischen Praxis bislang oft anzutreffenden retrospektiven und vorrangig auf Selbstschutz und dem Schutz der Organisation gerichteten Verantwortungsverständnis *(„Wir handeln so, dass wir möglichst nicht haftbar gemacht werden können.")* und die Zuwendung zu einem prospektiven, am Wohl der Adressat*innen orientierten Verständnis von Verantwortung *(„Wir handeln so, wie wir es gegenüber den Kindern und Jugendlichen fachlich und moralisch am besten vertreten können.")*. Die Angst vor Haftung kann dazu beigetragen, dass sich Einrichtungsleitungen und Fachkräfte auf ihrer Suche nach einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis und dem Freiheitsdrang der Kinder und Jugendlichen den Fokus einseitig auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen legen und sich nicht oder nur eingeschränkt für den Schutz ihrer Freiheit verantwortlich fühlen *(„Hauptsache, es passiert nichts!")*. Die Rechtsordnung verlangt aber keineswegs, dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit stets Vorrang vor der Freiheit der Kinder und Jugendlichen zu geben.[38] Sie sieht die Freiheit als ein sehr hohes Gut an. Doch Akte der Bevormundung, Manipulation oder freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen münden anders als Körperverletzungen und Sachschäden selten in Schadensersatzansprüchen. So folgenschwer Freiheitseingriffe für die Persönlichkeitsentwicklung und Bindungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen sein können, so selten haben Fachkräfte in diesen Fällen rechtliche Konsequenzen zu fürchten. Fachkräfte sollten sich daher immer wieder vergegenwärtigen, dass ihre Aufgabe nicht vorrangig im Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, sondern in der Förderung ihrer Verselbstständigung liegt. Sie schulden daher auch rechtlich keinen Gesundheitsschutz um jeden Preis, sondern lediglich in dem Maß, wie es sich mit den Zielen der Erziehung vereinbaren lässt. Ein Schaden führt nur dann zur Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn er bei gehöriger – d.h. nach pädagogischen Standards und unter Achtung der Freiheitsrechte der Kinder erbrachter Aufsichtsführung – nicht eingetreten wäre (§ 832 Abs.1 S.2 BGB). Aus diesem Grunde sollte auch im Fallbeispiel der 12-jährigen rauchenden Bewohnerin eine möglicherweise reflexartig erfolgte Höhergewichtung des Gesundheitsschutzes kritisch hinterfragt werden.

37 Kaminsky, 2018, S.190
38 Zum Schutzauftrag der Einrichtungen eingehender Zinsmeister, 2018, S. 68.

5 Zurück zum Fallbeispiel

Im Fallbeispiel forderten die Eltern die Fachkräfte auf, das Zimmer der 12-Jährigen auf Zigaretten hin zu durchsuchen. Die von den Eltern geforderte Maßnahme zielt auf den Gesundheitsschutz des Mädchens und der Verwirklichung des für Kinder geltenden Rauchverbots, sie dient also einem legitimen Zweck. Aber ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Mädchen nachhaltig vor den Folgen eines Nikotinabusus zu schützen?

Wie dargelegt, kann auch eine 12-Jährige den Schutz ihrer Privatsphäre für sich beanspruchen. Diese ist wichtig für ihr Persönlichkeitsbildung. Zudem kann dem Mädchen der Respekt für die Privatheit anderer nur vermittelt werden, wenn auch ihre eigene Privatsphäre geachtet wird. Das Durchsuchen des Zimmers stellt jedoch einen sehr weitreichenden Eingriff in ihre Privatheit dar und ist nur gerechtfertigt, wenn er zum Schutz eines gewichtigeren Interesses geeignet, erforderlich und angemessen ist. Nikotinabusus erhöht statistisch gesehen das Risiko, an Krebs und anderen Krankheiten zu erkranken. Es handelt sich nicht um eine unmittelbare, sondern um eine abstrakte Gefahr, die sich erst viele Jahre später oder auch nie realisiert. Nikotinabusus lässt sich langfristig nur durch die Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensführung, theoretisch auch durch eine langfristige lückenlose Kontrolle der Person verhindern, nicht aber durch den kurzfristigen Einsatz massiven Zwangs. Es gibt daher gute Gründe, bereits an der Geeignetheit einer Durchsuchung des Zimmers zur Vermeidung von Nikotinabusus zu zweifeln. Zudem handelt es sich nicht um das mildeste aller geeigneten Mittel. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der Förderung der Selbstachtsamkeit ist der Vorzug zu geben, auch wenn diese Maßnahmen nicht sofort greifen. Die Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre steht außer Verhältnis zu der damit zu erzielenden gesundheitsfördernden Wirkung. Anders könnte der Fall liegen, wenn das Mädchen Substanzmittel konsumiert, die bereits in geringen Mengen eine stark toxische und gesundheitsschädigende Wirkung haben und schnell abhängig machen, so dass dem Kind konkret ein irreversibler Schaden droht.

6 Fazit

Menschenrechte gelten universal, d.h. auch für Kinder und Jugendliche, ungeachtet der Frage, ob diese schon als fähig angesehen werden, von ihren Rechten, z.B. ihrem Recht auf Freiheit, Gebrauch zu machen. Wo sie es noch nicht oder nur unter Gefährdung ihrer eigenen Person oder anderer Personen können, sind sie auf die Unterstützung der Erziehungspersonen angewiesen. Diese ist grundsätzlich darauf auszurichten, die Autonomiefähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu

fördern. Erziehung soll junge Menschen nach Möglichkeit befähigen, von ihrer Freiheit so Gebrauch zu machen, dass sie ihre Vorstellungen von einem guten Leben in der sozialen Gemeinschaft realisieren können, ohne anderen zu schaden.

Jede Form von Kontrolle und Zwang greift in die Freiheitsrechte und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Kindern und Jugendlichen, gewaltsamer Zwang zusätzlich in ihre körperliche Unversehrtheit ein. In öffentlich verantworteten Erziehungsverhältnissen bedürfen solche Eingriffe stets einer gesetzlichen Grundlage und einer fachlichen und ethischen Rechtfertigung. Dabei kann nicht einfach nur mit dem Kindeswohl argumentiert werden, denn dem Wohl der Minderjährigen entspricht es zu allererst, dass ihre Rechte, d.h. auch ihre Freiheitsrechte, gewahrt werden. Um den Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, bedarf es daher der Kenntnis des konkreten Inhalts, aber auch der Grenzen dieser Rechte. Rechte gelten nicht uneingeschränkt, sondern müssen in angemessenen Ausgleich zu anderen, kollidierenden Rechten gebracht werden, seien es die Rechte derselben oder einer anderen Person. Wollen die Fachkräfte Kinder und Jugendliche in deren Freiheit beschränken, müssen sie also zuvor stets kollidierende Rechte gegeneinander abwägen, um zu ermitteln, welche Belange es im Einzelfall vorrangig zu schützen gilt. Die Analyse und der Vergleich der in Betracht kommenden erzieherischen Mittel erfordert deren fachliche Bewertung sowie eine ethische Abwägung der tangierten Werte und Rechte. Hierfür bedarf es geeigneter Kohärenzverfahren, wie z.B. moderierter Fallbesprechungen. Damit die Interessen und Freiheiten der Einzelnen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden, ist stets die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme zu prüfen. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.[39] Die Prüfung dieser Voraussetzungen verlangt die Berücksichtigung aller relevanten fachlichen, rechtlichen und moralischen Aspekte.

Kohärenzverfahren sind gut geeignet, Machtdynamiken innerhalb von sozialen Organisationen zu beleuchten und Erziehungsmaßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie wirklich dem Wohl der Kinder und Jugendlichen oder nicht vielmehr vorrangig oder ausschließlich den Organisationsinteressen dienen.

Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Entscheidungsfindung bildet dabei einen zentralen Schlüssel, um ihren Rechten Geltung zu verschaffen.

39 Zum Vorgehen eingehend LVR, 2016, S. 15 ff.

Literaturverzeichnis

Beauchamp, T. L. & Childress, J. F. (2009). *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford: Oxford University Press.

DBSH – Deutscher Berufsverband der Sozialen Arbeit (2014). *Berliner Erklärung zu Berufsethik und berufsbezogenen Prinzipien des DBSH*. Berlin: DBSH.

DJI – Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2017). Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse der Studie bearb. von R. Derr, J. Hartl, P. Mosser, S. Eppinger & H. Kindler. [https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/derr_hartl_kultur_des_hinhoerens.pdf] (letzter Abruf am: 09.10.2018).

Elias, N. (1974). Auf dem Weg zu einer Theorie der Gemeinschaften. Neuaufgelegt in N. Elias (2006), *Aufsätze und andere Schriften I.* (S.436-490). Frankurt a.M.: Suhrkamp.

Frings, P. (2015). Mustervertrag stationäre Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. *Das Jugendamt, 88* (10), 474-479.

Goffman, E. (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen.* Frankfurt a.M.: Edition Suhrkamp. [Engl. Original 1961, Übersetzung N.T. Lindquist]

Graf, K. (2014). *Ethik der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen und Konkretionen.* Stuttgart: Kohlhammer.

Grossmass. R. & Perko, G. (2011): *Ethik für soziale Berufe.* Paderborn: UTB Schöningh.

Iliopoulos-Strangas, J. (Hrsg.) (2010). *Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der nationalen Rechtsordnungen und des Europäischen Rechts*. Baden-Baden: Nomos.

IFSW – International Federation of Social Workers (2014). *Ethics in Social Work, Statement of Principles.* [https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/] (letzter Abruf am: 08.10.2018)

Kaminsky, C. (2018). *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Kappeler, M. (2008). Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. *WIDERSPRÜCHE. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 28* (107), 33-45.

LVR – Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2016). *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Positionspapier des Landesjugendamts Rheinland für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie für Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII.* [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/

aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0305FREIHEITS_UND_PERSOeNLICHKEITSRECHTE_20160322_.pdf] (letzter Abruf am: 02.07.2018).

MAUNZ, T. & DÜRIG, G. (Begr.). *Grundgesetz, Kommentar.* Loseblattsammlung, Stand: 83. Lieferung April 2018. München: C.H. Beck.

MÜHLMANN, T. (2014). *Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden.* Münster: MV-Wissenschaft.

OPPERMANN, C., SCHRÖER, W., WINTER, V. & WOLFF, M. (2018). Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Schutzkonzepts. In C. OPPERMANN, V. WINTER, C. HARDER, M. WOLFF & W. SCHRÖER (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.* (S. 41-55). Weinheim & Basel: Juventa.

PRASAD, N. (2018). Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In C. SPATSCHECK & C. STECKELBERG (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie*. (S. 37–54). Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

RÖSSLER, B. (2001). *Der Wert des Privaten.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

STAUB-BERNASCONI, S. (1998). Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession". In A. WÖHRLE (Hsrg.), *Profession und Wissenschaft sozialer Arbeit*. (S. 305-332). Pfaffenweiler: Centaurus.

THIERSCH, H. (1973). Institution Heimerziehung. In H. GIESECKE (Hrsg.), *Offensive Sozialpädagogik*. (S. 56-69) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

TRILSCH, M. (2012). *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte*. New York: Springer.

URBAN-STAHL, U. (2018). Advocacy. In G. GRASSHOFF, A. RENKER & W. SCHRÖER (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*. (S.473-484).Wiesbaden: Springer VS.

WAPLER, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht.* Tübingen: Mohr Siebeck.

WILLEMS, C. (2015). „Zutrittsrecht" des Vermieters zur Mietwohnung. Neue – und ältere – Erkenntnisse zu einem Dauerstreitthema aus Anlass von BGH, NZM 2014, 635. *Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 17*, 353-359.

WINTERGERST, T. (2015). Verachtungsdynamiken in geschlossenen stationären Hilfeinstitutionen. *EthikJournal, 3* (2. Ausgabe). [https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Wintergerst_Verachtungsdynamiken_in_geschlossenen_stationaeren_Hilfeinstitutionen_EthikJournal_3_2015_2.pdf] (letzter Abruf am: 03.07.2018)

WOLF, K. (1999). *Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung.* Münster: Votum.

Zinsmeister, J. (2018). Die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsverhältnis. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. (S. 68-78). Weinheim & Basel: Juventa.

Teil 4

Vorträge in den Foren

Aktuelle Rechtsprechung zum JGG

Mario Bachmann

1 Einführung: Ein Überblick in Zahlen

Für den Zeitraum zwischen dem 1.10.2013 und dem 1.8.2017 konnten mithilfe der Juris-Datenbank 266 Entscheidungen ermittelt werden, die Fragen des Jugendgerichtsgesetzes behandeln.[1] Blickt man dabei zunächst auf die beteiligten Gerichte (*Abbildung 1*), fällt auf, dass die Zahl der Entscheidungen bis hin zum BGH stetig wächst, obwohl Urteile und Beschlüsse der nachgeordneten Instanzen zahlenmäßig eigentlich klar dominieren müssten.

Abbildung 1: Entscheidungen nach Gericht (N = 266)

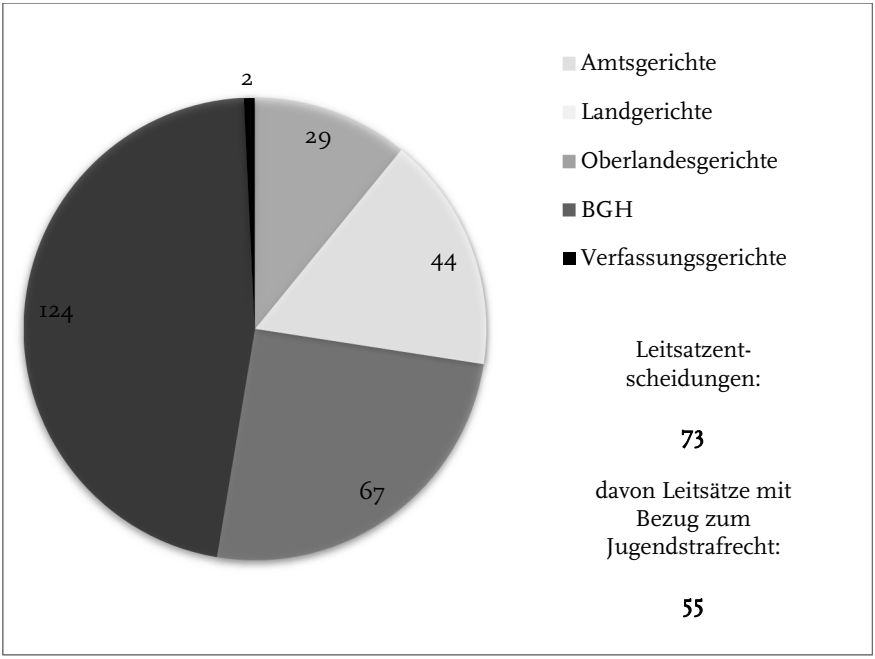

[1] Letzter Abruf am: 14.08.2017.

Dass dies nicht der Fall ist, erklärt sich dadurch, dass die mit Begründung versehenen Entscheidungen der Bundesgerichte vollständig bei Juris dokumentiert sind, diejenigen der Instanzgerichte hingegen nicht. Wenn im Folgenden die aktuelle Rechtsprechung zum JGG vorgestellt wird, handelt es sich also genau genommen (nur) um die veröffentlichte Judikatur zu diesem Gesetz.

Abbildung 2: Inhalt der Entscheidungen

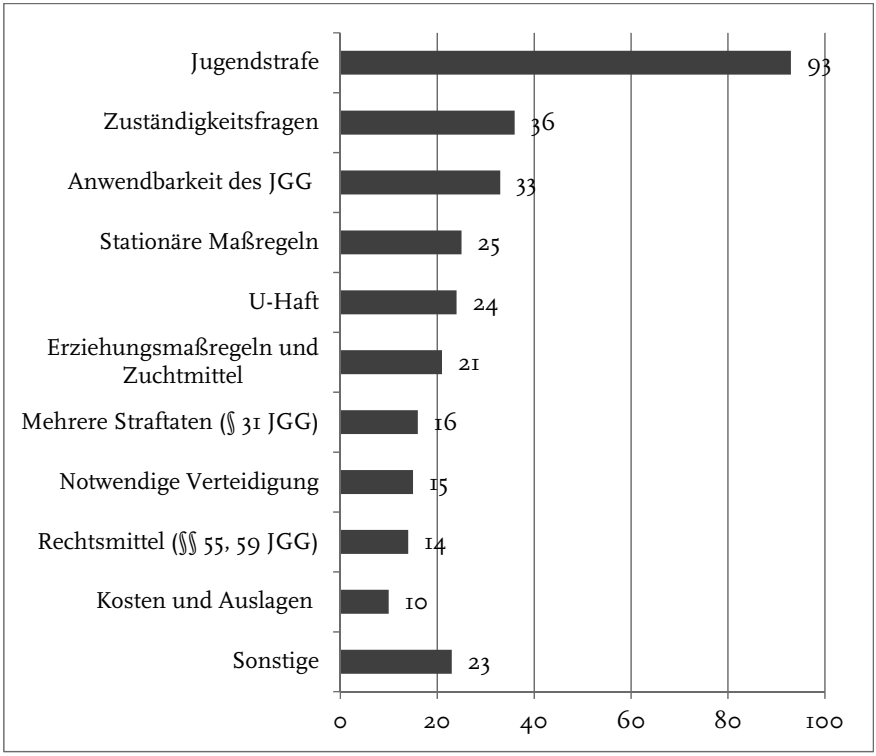

Inhaltlich betrifft mehr als ein Drittel der einschlägigen Entscheidungen Aspekte der Jugendstrafe (§§ 17 f., 21 ff., 52a, 61 ff., 88 ff., 105 Abs. 3 JGG). Zu den zehn häufigsten Themenbereichen gehören ferner Zuständigkeitsfragen, die Anwendbarkeit des JGG (§§ 3, 32, 105 Abs. 1 JGG), die (stationären) Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne der §§ 63, 64, 66 ff. StGB, die Untersuchungshaft (§§ 72 ff. JGG), die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Fragen des § 31 JGG, die notwendige Verteidigung, die Rechtsmittel der §§ 55 und 59 JGG sowie

Probleme im Zusammenhang mit Kosten und Auslagen (*Abbildung 2*).[2] In die Kategorie *„Sonstige"* fallen u.a. Entscheidungen zur Diversion und zur Nebenklage.

2 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.3.2017

Bevor nachfolgend die wesentlichen Linien der jugendstrafrechtlichen Rechtsprechung der vergangenen vier Jahre nachgezeichnet werden, soll vorab kurz auf den stattgebenden Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.3.2017[3] eingegangen werden, denn derart höchstrichterliche Rechtsprechung zum JGG ist eine Seltenheit. Der Beschluss betrifft – wie auch die zweite im Berichtszeitraum ergangene Entscheidung eines Verfassungsgerichtes[4] – die Diversion (§§ 45, 47 JGG).

Inhaltlich ist er vor allem deshalb relevant, weil er die Bedeutung der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unschuldsvermutung im Rahmen von Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG unterstreicht. So weist das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung darauf hin, dass die Begründungen von staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügungen so formuliert werden müssen, dass klar wird, dass es sich lediglich um die Beschreibung und Bewertung einer Verdachtslage handelt und nicht um eine gerichtliche Schuldfeststellung. Konkret beanstandeten die Karlsruher Richterinnen und Richter folgende Formulierung, die im Rahmen einer Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG von der Staatsanwaltschaft gewählt wurde: *„Ihr Mandant hat sich durch sein Verhalten einer Straftat schuldig gemacht […]."*[5] Diesbezüglich monierte das Bundesverfassungsgericht mit Recht, dass es sich hierbei nicht mehr um die bloße Beschreibung einer Verdachtslage handelt, so dass ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gegeben ist.[6]

---

2 Enthielt eine Entscheidung wenigstens eine inhaltliche Aussage zum JGG, erfolgte eine Zählung in der entsprechenden Kategorie, so dass ein Beschluss oder Urteil mitunter mehreren Themenfeldern unterfällt.

3 Vgl. BVerfG, NJW 2017, 1539 f.

4 Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. vom 17.7.2015 - VfGBbg 51/14 = BeckRS 2015, 51398.

5 Vgl. BVerfG, NJW 2017, S. 1539.

6 Vgl. BVerfG, NJW 2017, S. 1540.

3 Wesentliches zu den zehn häufigsten Themenbereichen

3.1 Jugendstrafe

3.1.1 Beurteilung der Schwere der Schuld bei freiwilligem Rücktritt vom Tötungsversuch

Im Zentrum der nun zu erörternden zehn häufigsten Themenbereiche steht zunächst die Jugendstrafe, zu der mit weitem Abstand die meisten Entscheidungen veröffentlicht wurden. Ein erster hervorzuhebender Beschluss ist dabei derjenige des BGH vom 20.4.2016[7].

Konkret ging es um einen zum Tatzeitpunkt 20 Jahre und sechs Monate alten Angeklagten, der am 20.12.2013 um zwei Uhr nachts in einer Diskothek aus ungeklärtem Anlass mit dem später Geschädigten in Streit geriet. Zwei Stunden danach folgte der Angeklagte ihm zu dessen Auto und trat aus Wut auf dieses ein. Daraufhin kam es erneut zu einer Auseinandersetzung, in deren Folge der Angeklagte ein Messer mit einer 5 cm langen Klinge wuchtig in Richtung des Geschädigten stieß, um ihn zu töten. Dieser wehrte den Angriff aber zunächst ab und erlitt dadurch eine Schnittverletzung am Arm. Sodann stach der Angeklagte weiter auf den Geschädigten ein, so dass dieser heftig blutend zu Boden sank. Obwohl er sah, dass der Geschädigte noch nicht tödlich verletzt war, gab er die weitere Tatausführung auf.

Das LG nahm einen strafbefreienden Rücktritt vom Totschlagsversuch an und verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Zur Begründung der Schwere der Schuld im Sinne von § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG stellte die Jugendkammer u.a. auf den zunächst vorhandenen Tötungsvorsatz ab.

Der BGH stellt diesbezüglich in den beiden Leitsätzen seines Beschlusses überzeugend klar: *„Bei freiwilligem Rücktritt vom Versuch ist die schulderhöhende Berücksichtigung des zunächst gegebenen Vollendungsvorsatzes im Rahmen der Prüfung der 'Schwere der Schuld' im Sinne von § 17 JGG jedenfalls dann rechtsfehlerhaft, wenn nicht der Umstand der freiwilligen Abkehr von diesem Vorsatz gleichermaßen berücksichtigt wird. Erst beide Gesichtspunkte gemeinsam ergeben das Tatbild, welches in der spezifisch jugendstrafrechtlichen Beurteilung der Schuldschwere zu bewerten ist."*

7 Vgl. BGH, NJW 2016, 2050 f.

3.1.2 Erziehungsgedanke und Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

Im Sommer 2015 hat der 3. Strafsenat des BGH in einem Obiter Dictum die Neigung zum Ausdruck gebracht, die bisherige Rechtsprechung dahingehend weiterentwickeln zu wollen, dass bei der Verhängung von Sanktionen gegen Straftäter, die zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung 21 Jahre oder älter seien, der Erziehungsgedanke nicht mehr nur von geringem Gewicht sein könne, sondern insgesamt kein taugliches Strafzumessungskriterium mehr sein solle.[8] Er knüpft damit an einen Beschluss des 1. Strafsenates an, der bereits im Mai 2013 – noch weitergehend und ebenfalls in den nicht tragenden Entscheidungsgründen – erwogen hatte, stets schon das Vorliegen eines *„gewissen Schuldausmaßes"* für sich allein genügen zu lassen, um eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter anzuordnen und damit eine gegebenenfalls fehlende Erziehungsfähigkeit oder -bedürftigkeit allenfalls noch bei der Bestimmung der konkreten Strafhöhe zu berücksichtigen.[9]

Über diese Rechtsprechung wurde im Rahmen des Vortrages des Verfassers besonders kontrovers diskutiert. Im Raum stand dabei auch der Vorwurf, es handle sich um eine äußerst bedenkliche konservative Tendenz des BGH, die eine Gefahr für den das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken darstelle. Auch wenn vorliegend kein Raum für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der vorstehend dargestellten Rechtsprechung in Bezug auf die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld ist, sei doch darauf hingewiesen, dass die in den Berichtszeitraum fallende Entscheidung des 3. Strafsenates durchaus nicht einer gewissen Plausibilität entbehrt. Insbesondere der zur (knappen) Begründung angeführte Verweis auf verfassungsrechtliche Erwägungen, die einer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei erwachsenen Verurteilten entgegenstünden,[10] ist beachtlich. So stellt sich vor allem die Frage der Angemessenheit des mit der erzieherischen Einwirkung verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Es ist nämlich nicht ohne weiteres ersichtlich, wie die Zuschreibung der vollen Selbstverantwortlichkeit ab der Vollendung des 21. Lebensjahres und die Zulassung jugendstrafrechtlicher Erziehung miteinander vereinbar sein sollen.[11] Hierüber sollte jedenfalls ergebnisoffen diskutiert werden. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Entscheidung des 3. Strafsenates für sich genommen kein fundamentaler Angriff auf das Erziehungsstrafrecht des JGG verbunden ist. Letzteres zielt

8 Vgl. BGH, NStZ 2016, S. 102.
9 Vgl. BGH, NStZ 2013, S. 659.
10 Vgl. BGH, NStZ 2016, S. 102.
11 Näher hierzu Budelmann, 2005, S. 83 ff; Bachmann, 2019 (im Erscheinen).

bekanntermaßen auf Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren ab, nicht aber auf die vorliegend in Rede stehenden Angeklagten, die im Zeitpunkt ihrer Verurteilung bereits 21 Jahre oder älter und damit (auch) im strafrechtlichen Sinne erwachsen sind.

Für den erwähnten Beschluss des 1. Strafsenates stellt sich dies zwar insoweit anders dar, als Jugendliche und Heranwachsende ausdrücklich umfasst sind. Wenn der BGH hier aber den Erziehungsgedanken bei der Entscheidung über das Ob einer Jugendstrafe im Sinne von § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bei einem gewissen Schuldausmaß für irrelevant erachtet, bringt er zum einen nur einen Umstand zum Ausdruck, der auch im Schrifttum bereits vielfach anerkannt ist,[12] und befindet sich damit zum anderen im Einklang mit dem Gesetz, das die Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nur bei der Bestimmung der konkreten Strafhöhe verlangt (vgl. § 18 Abs. 2 JGG).[13] Auch insoweit besteht deshalb kein Anlass zu der Annahme, der BGH relativiere in ungebührlicher Weise das gesetzgeberische Konzept eines auf dem Erziehungsgedanken beruhenden Jugendstrafrechts.

3.1.3 Besondere Schwere der Schuld im Sinne des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

Gab es zum Zeitpunkt des 29. Jugendgerichtstages in Nürnberg im Jahr 2013 noch keine veröffentlichte Entscheidung zu dem am 8.9.2012 in Kraft getretenen § 105 Abs. 3 S. 2 JGG,[14] liegen nunmehr zwei Beschlüsse des BGH zu dieser Norm vor, die für besonders schwere Mordtaten Heranwachsender ein Höchstmaß der Jugendstrafe von 15 Jahren ermöglicht.

Die erste der beiden erwähnten Entscheidungen ist am 22.6.2016 ergangen. Darin hat der 5. Strafsenat einen Leitsatz formuliert, wonach auf das Merkmal der besonderen Schwere der Schuld in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG die von der Rechtsprechung zu § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB entwickelten Maßstäbe anzuwenden sind.[15] Dies klingt auf den ersten Blick vielversprechend. Bei genauerem Hinschauen wird jedoch schnell deutlich, dass die besagten Maßstäbe wenig präzise sind. Nach der Entscheidung des Großen Senats des BGH für Strafsachen aus dem Jahr 1994 bedarf es *„Umstände von Gewicht"* sowie einer *„Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit"*.[16] Letztlich kommt die Feststellung einer besonderen Schwere der Schuld etwa bei der Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale, einer außer-

12 Vgl. dazu die Nachweise in BGH, NStZ 2016, S. 101 f.
13 Vgl. dazu die Nachweise in BGH, NStZ 2013, S. 659; s. dazu auch SONNEN, 2015, S. 481.
14 Vgl. SONNEN, 2015, S. 478.
15 Vgl. BGH, NJW 2016, 2674 f.
16 Vgl. BGHSt 40, S. 370.

gewöhnlich großen Verwerflichkeit der Tatausführung oder bei mehreren getöteten Personen in Betracht.[17]

Nur wenige Monate nach der ersten Entscheidung hatte sich der 5. Strafsenat erneut mit § 105 Abs. 3 S. 2 JGG zu befassen. In seinem Beschluss vom 08.11.2016 hob er hervor, dass es keiner Feststellung der besonderen Schwere der Schuld im Sinne der vorgenannten Norm bereits im Urteilstenor bedarf.[18] Die diesbezüglich zu §§ 57a und b StGB entwickelten Grundsätze seien nicht übertragbar. Im Bereich der lebenslangen Freiheitsstrafe sei die Tenorierung notwendig, weil sich sonst dem Anspruch des Verurteilten, bereits aus der Urteilsformel selbst ersehen zu können, ob eine Entlassung nach 15 Jahren Strafverbüßung in Betracht komme, nicht Rechnung tragen lasse. Bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG stelle sich diese Problematik hingegen nicht, weil hier für den Verurteilten stets das konkrete Strafmaß aus dem Tenor ersichtlich sei.[19]

3.2 Zuständigkeitsfragen

Zuständigkeitsfragen, die im Folgenden zu behandeln sind, bilden den zweitgrößten Themenbereich. Eine Vielzahl von Entscheidungen entfällt dabei auf Streitigkeiten nach § 42 Abs. 3 JGG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht das Verfahren abgeben, wenn der Angeklagte seinen Aufenthaltsort wechselt. Hat der Richter, an den das Verfahren abgegeben worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Diesbezüglich hat der BGH mehrfach deutlich gemacht, dass trotz Aufenthaltswechsel des Angeklagten das Verfahren nicht zwangsläufig abzugeben ist. Zweckmäßigkeitserwägungen, wie z.B. der Umstand, dass sämtliche Zeugen im Bezirk des abgebenden Gerichts wohnen und eine weite Anreise zu bewältigen hätten, können einer Abgabe im Einzelfall ebenso entgegenstehen wie etwa das Fehlen eines festen Wohnsitzes des Angeklagten.[20] Dies ist jeweils sorgfältig abzuwägen.

Die übrigen Entscheidungen zu dem in Rede stehenden Themenbereich betreffen ganz überwiegend Detailfragen. Exemplarisch sei der Beschluss des OLG Celle vom 06.01.2014,[21] der auch mit einem Leitsatz versehen ist, herausgegriffen. Hierbei ging es um einen Angeklagten, der vom AG Nienburg/Weser im Mai 2011

17 Näher hierzu Gross in Joecks & Miebach, 2016, § 57a Rn. 19 m.w.N.
18 Vgl. BGH, NJW 2017, S. 1252 f.
19 Vgl. hier und zum Vorstehenden BGH, NJW 2017, S. 1253.
20 Vgl. etwa BGH, Beschl. vom 22.06.2017 – 2 ARs 173/17, 2 ARs 120/17; Beschl. vom 3.1.2017 – 2 ARs 288/16; Beschl. v. 21.12.2016 – 2 ARs 132/16; Beschl. v. 2.3.2016 – 2 ARs 402/15; Beschl. v. 5.8.2015 – 2 ARs 42/15; Beschl. v. 15.1.2015 – 2 ARs 275/14.
21 Hier und im Folgenden OLG Celle, Beschl. vom 6.1.2014 – 2 Ws 366/13.

zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt worden war. Sodann erfolgte im August 2012 die Inhaftierung des Verurteilten in der Jugendanstalt Hameln. Durch deren Vollstreckungsleiter wurde die Strafvollstreckung schließlich im April 2013 gem. § 35 Abs. 1 BtMG für ein Jahr zurückgestellt. Bereits fünf Monate später wurde diese Entscheidung jedoch widerrufen, weil der Verurteilte seine Entzugsbehandlung abgebrochen hatte. Der Vollstreckungsleiter erließ ferner einen Vollstreckungshaftbefehl und beantragte beim AG Nienburg/Weser, die Überwachung der Telekommunikation des Verurteilten anzuordnen, um dessen Festnahme zu ermöglichen. Das letztgenannte Gericht erklärte sich insoweit jedoch für unzuständig.

Das OLG Celle entschied aber, dass für die Entscheidung über Maßnahmen zur Festnahme eines Verurteilten nach § 457 Abs. 3 StPO mangels spezialgesetzlicher Regelung im JGG auch bei Vollstreckung von Jugendstrafe das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist. Als Lex specialis kommt zwar vorliegend § 83 JGG[22] in Betracht. Dessen Voraussetzungen sind jedoch im gegebenen Fall nicht erfüllt. So scheidet eine Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters beim AG Hameln nach § 83 Abs. 1 JGG aus, weil die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nicht zum Kreis der in dieser Norm erwähnten Maßnahmen gehört. Für eine Zuständigkeit der Jugendkammer im Sinne von § 83 Abs. 2 JGG fehlt es an einer vom Vollstreckungsleiter getroffenen Anordnung, da dieser eine solche lediglich beantragt hat. Daher war vorliegend in der Tat das AG Nienburg/Weser als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig.

3.3 Anwendbarkeit des JGG (§§ 3, 32, 105 Abs. 1)

Der Großteil der auf den dritthäufigsten Themenbereich *(„Anwendbarkeit des JGG")* entfallenden Entscheidungen betrifft die §§ 3 und 105 Abs. 1 JGG. Vor allem die letztgenannte Vorschrift war im Berichtszeitraum zahlenmäßig von großer

[22] § 83 JGG lautet: *„(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a und 89b Abs. 2 sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozeßordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.*
(2) Für die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter getroffene Anordnung ist die Jugendkammer in den Fällen zuständig, in denen
1. der Vollstreckungsleiter selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat,
2. der Vollstreckungsleiter in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene Anordnung zu entscheiden hätte.
(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß."

Bedeutung. Allerdings sind hierzu keine Entscheidungen ergangen, die neue oder sonst weiterführende Inhalte aufweisen. Stattdessen spielte zumeist die bloße Anwendung der seit langem etablierten Grundsätze zu § 105 Abs. 1 GG auf den jeweiligen Einzelfall eine Rolle.[23]

Näherer Betrachtung bedarf allerdings eine Entscheidung vom 29.3.2016, in der das OLG Düsseldorf die Auffassung vertritt, dass auf den Fall einer teilweisen Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht und einer Teileinstellung des Anklagevorwurfs eines zur Tatzeit Heranwachsenden nach § 154 II StPO die Regelung des § 32 JGG[24] analog anzuwenden ist.[25]

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss mit Recht ausführt, geht die ganz überwiegende Auffassung bezüglich der in Rede stehenden Konstellation von einer planwidrigen Regelungslücke aus.[26] Es ist kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine besonders einfache Möglichkeit, die Regelung des § 32 JGG zu umgehen, hinnehmen wollte. Das Gericht müsste nämlich ohne die in Rede stehende Analogie lediglich die im Jugendalter begangene Tat nach § 154 Abs. 2 StPO einstellen und könnte dann in jedem Fall auf die verbleibende Tat, die der Angeklagte nach seinem 20. Lebensjahr verübt hat, Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung bringen. Auf die Schwerpunktprüfung im Sinne des § 32 JGG käme es dann gerade nicht mehr an.

Schließlich ist auch eine vergleichbare Interessenlage gegeben. Der dem § 32 JGG zu Grunde liegende Vereinheitlichungsgedanke ist nicht nur in den Fällen einer gleichzeitigen Aburteilung tangiert, sondern auch in der Konstellation einer Teileinstellung nach § 154 Abs. 2 StPO. Es wäre kaum einsichtig, wenn der Angeklagte in den Fällen der Aburteilung einer Tat aus der Jugend- und einer weiteren aus der Erwachsenenzeit insgesamt unter (direkter) Anwendung des § 32 JGG nach Jugendstrafrecht sanktioniert werden könnte, nicht jedoch, wenn das Gericht die in die Jugendphase fallende Tat gem. § 154 Abs. 2 StPO einstellte. Dann käme der Angeklagte nämlich trotz der an sich für ihn günstigen Teileinstellung gegebenenfalls in eine deutlich schlechtere Lage, wenn er nämlich bspw. wegen des im Erwachsenenalter begangenen Delikts (z.B. schwerer Raub nach § 250 Abs. 1 StGB) zwingend zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nach dem StGB verurteilt

[23] Vgl. etwa BGH, Urteil vom 26.10.2016 – 2 StR 376/15; BGH, NStZ 2015, 230 f.; NStZ 2014, 408 f.; BGH, Urteil vom 12.3.2014 – 5 StR 18/14.

[24] § 32 JGG lautet: *„Für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Ist dies nicht der Fall, so ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden."*

[25] Vgl. OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2017, 28 f.

[26] Hier und im Folgenden Bachmann, 2017, S. 389 f.

werden müsste und nicht – wie dies nach dem deutlich flexibleren JGG grundsätzlich möglich wäre – etwa lediglich zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder gar nur zu einer noch milderen Sanktion.

Die erläuterte Entscheidung wurde im Rahmen des Vortrags des Verfassers lebhaft seitens des Publikums diskutiert, und zwar insbesondere mit Blick auf die praktischen Konsequenzen des Beschlusses. Dem kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Eine Reihe der während der Diskussion zum Vortrag aufgeworfenen Fragen wurde aber bereits an anderer Stelle[27] erörtert, worauf ausdrücklich hingewiesen sei.

3.4 Stationäre Maßregeln

Was den Themenbereich der stationären Maßregeln (§§ 63, 64, 66 ff. StGB) anbelangt, bedarf es breiterer Ausführungen nicht. Richtungsweisende Rechtsprechung ist hierbei für den Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen. Erwähnenswert ist aber, dass der BGH mehrfach die fehlende Prüfung des § 5 Abs. 3 JGG rügen musste.[28] Nach dieser Vorschrift wird von Zuchtmitteln und Jugendstrafe abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Offenbar handelt es sich hierbei um eine Regelung, die vergleichsweise leicht zu übersehen ist.

Im Übrigen behandeln die Entscheidungen in dem in Rede stehenden Themenfeld häufig die rechtsfehlerhafte Anordnung oder Nichtanordnung von Maßregeln, und zwar insbesondere der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB).[29]

3.5 Untersuchungshaft

Hinsichtlich der Rechtsprechung zur Untersuchungshaft ist zunächst festzuhalten, dass einige Entscheidungen Sachverhalte betreffen, in denen Jugendliche oder Heranwachsende im Zusammenhang mit der Terrorgruppe *„Islamischer Staat“* inhaftiert waren.[30] Dies mag im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen im

27 Vgl. BACHMANN, 2017, S. 390 f.

28 Vgl. etwa BGH, NStZ-RR 2017, 346 f.; BGH, Beschl. vom 4.2.2016 – 4 StR 493/15; BGH, NStZ 2015, 394 ff.

29 Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 12.10.2016 - 1 StR 470/16; Beschl. v. 28.6.2016 – 1 StR 5/16; Beschl. vom 20.1.2016 – 4 StR 573/15; Beschl. vom 27.10.2015 – 3 StR 314/15; Beschl. vom 25.11.2014 – 5 StR 509/14.

30 Vgl. etwa BGH, Beschl. vom 11.1.2017 – StB 40/16; Beschl. vom 22.9.2016 – AK 47/16.

Einzelfall sehr interessant sein. In rechtlicher Hinsicht sind allerdings zwei Entscheidungen, die das Beschleunigungsgebot betreffen, bedeutsamer.

Der erste Beschluss ist durch das KG Berlin am 25.11.2016 ergangen und betrifft das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf einen Verteidiger des Vertrauens und dem Beschleunigungsgebot.[31] Der Entscheidung lag ein umfangreiches Strafverfahren gegen sieben Beschuldigte zu Grunde, die sich alle seit Mai 2016 ununterbrochen in Untersuchungshaft befanden. Im Oktober 2016 ging schließlich eine Anklageschrift beim LG Berlin ein. Letzteres ordnete zudem die Fortdauer der U-Haft an. Ferner wurden den Verteidigern seitens des LG mehrere mögliche Hauptverhandlungstermine mit einem Beginn Anfang November mitgeteilt. Eine solche Verfahrensweise erwies sich jedoch u.a. wegen diverser Terminkollisionen einiger Verteidiger als nicht praktikabel. Daraufhin erließ das LG Anfang November 2016 einen Eröffnungsbeschluss und bestimmte insgesamt 22 Hauptverhandlungstage für die Zeit zwischen Ende November 2016 und März 2017. Zwei Verteidiger teilten nun mit, aufgrund einer umfangreichen und langwierigen erstinstanzlichen Hauptverhandlung beim OLG München an nahezu allen Hauptverhandlungstagen verhindert zu sein. Zum Zeitpunkt ihres Antrages beim LG Berlin auf Beiordnung als Pflichtverteidiger (Mai 2016) war für beide Rechtsanwälte jedoch bereits konkret absehbar, dass in München ein zeitintensives Verfahren bevorsteht.

Im Rahmen der Haftprüfung gem. den §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 StPO ordnete das KG Berlin die Fortdauer der U-Haft an. Hinsichtlich des Vorbringens der beiden Pflichtverteidiger, an zahlreichen Hauptverhandlungstagen verhindert zu sein, stellte das KG Berlin klar, dass es bei mehreren in einem Verfahren in U-Haft befindlichen Angeklagten erforderlich sein könne, nicht auf jede Verhinderung einzelner Verteidiger Rücksicht zu nehmen, da es andernfalls zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen könne. Der Anwalt, der in einer Haftsache seine Beiordnung zum Pflichtverteidiger beantrage, habe vorher zu prüfen, ob er dem Verfahren mit seiner Arbeitskraft weitestgehend zur Verfügung stehen könne und müsse das Gericht jedenfalls auf bereits absehbare Verhinderungen hinweisen. Im konkreten Fall billigte das KG Berlin zudem die Verfahrensweise des LG, das den beiden betroffenen Angeklagten jeweils einen zweiten Pflichtverteidiger beigeordnet hatte. Ein solches Vorgehen ist zwar in der Tat durchaus ein gangbarer Ausweg. Es muss aber stets im Blick behalten werden, dass das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

[31] Vgl. hier und im Folgenden KG Berlin, Beschl. vom 25.11.2016 - (4) 161 HEs 31/16 (30-34/16).

Im Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot ist ferner ein Obiter Dictum des OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 14.10.2016[32] bemerkenswert. Darin kritisiert das Gericht mit ungewöhnlich deutlichen Worten die Situation in seinem Bundesland: *„Ergänzend merkt der Senat an, dass auch Jugendstrafverfahren, die keine Haftsachen sind, zügig terminiert und abgeschlossen werden müssen. Im Hinblick auf die mitgeteilte Belastungssituation der Jugendkammer und auf die (dem Senat aus einer Vielzahl von Verfahren in den letzten Jahren bekannte) Belastungssituation der anderen Strafkammern beim Landgericht R. hat der Haushaltsgesetzgeber (hier konkret: der Landtag von Baden-Württemberg) Abhilfe zu schaffen. Denn die sich ständig wiederholende Bildung von Hilfsstrafkammern, die in der Regel mit Richtern/innen anderer ebenso belasteter Strafkammern besetzt werden, bzw. die temporäre Verteilung von neu eingehenden Haftsachen auf andere (teilweise voll ausgelastete oder ebenso schon überlastete) Strafkammern führen dazu, dass Nichthaftsachen nicht mehr in angemessener Zeit abgeschlossen werden können. Die dem Senat u.a. – aber nicht nur – aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafkammern bekannten Zustände, in deren Folge Nichthaftsachen mangels unzureichender Personalausstattung mehrere Jahre liegen bleiben müssen, bevor sie verhandelt werden können, wobei teilweise Tatvorwürfe wegen Verjährung eingestellt werden müssen, sind evident rechtsstaatswidrig. Der Senat ist der Auffassung, dass angesichts des geltenden Beschleunigungsgrundsatzes in Jugend- und Jugendschutzsachen im Regelfall bei einer Dauer des erstinstanzlich gerichtlichen Verfahrens von maximal sechs bis neun Monaten gerade noch von einer Verhandlung 'in angemessener Frist' gesprochen werden kann. Hieraus folgt, dass der Haushaltsgesetzgeber diese strukturellen Defizite abzustellen hat und nicht auf das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 verweisen kann. Dieses Gesetz gewährt zwar einen Ausgleich für rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen, entbindet aber den Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln schon in der Entstehung zu verhindern. Es stellt einen Verstoß gegen das Verfassungsgebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege dar, wenn rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen in Nichthaftsachen immer mehr unter Anwendung der sog. 'Vollstreckungslösung' als scheinbar nicht zu vermeidender Nachteil Akzeptanz finden und sich nicht mehr nur auf Einzelfälle beschränken."* Dem ist nichts hinzuzufügen.

[32] Vgl. hier und im Folgenden OLG Karlsruhe, Beschl. vom 14.10.2016 – 3 Ws 684/16.

3.6 Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

Der Themenbereich *„Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel"* wird von Entscheidungen zum Arrest dominiert, wobei vor allem der sog. *„Warnschussarrest"* im Sinne des § 16a JGG eine zentrale Rolle spielt. Auffällig ist dabei, dass die Anordnung dieser seit dem 7.3.2013 zur Verfügung stehenden Maßnahme häufig völlig unzureichend begründet wird.[33]

Exemplarisch sei dies an dem Urteil des AG Cloppenburg vom 23.7.2014 aufgezeigt. Darin heißt es zunächst: *„Um ihr den Ernst ihrer Lage zu verdeutlichen und ihr vor Augen zu führen, welche Konsequenzen weitere Straftaten für sie haben werden – nämlich den Vollzug der Jugendstrafe – hat das Gericht einen sog. 'Warnschussarrest' von 2 Wochen Dauer nach § 16a JGG verhängt, denn die Angeklagte hat bisher noch keinen Arrest verbüßt."* Sodann gibt das AG den Wortlaut des § 16a JGG wörtlich wieder und beschließt seine Ausführungen wie folgt: *„Vorliegend wurde sowohl gem. Ziffer 1 als auch gem. Ziffer 3 der Arrest neben der Jugendstrafe verhängt."* Es bedarf keiner weiteren Ausführungen dazu, dass ein derartiges Begründungsmuster faktisch dem völligen Fehlen einer präzisen Subsumtion unter die Voraussetzungen des § 16a JGG gleichkommt und nicht hinnehmbar ist.

Erwähnenswert ist darüber hinaus die Leitsatzentscheidung des LG Berlin vom 29.6.2017, mit der sich das Gericht zu der seit langem umstrittenen Frage nach der Rechtsnatur des Arrestes im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 JGG[34] positioniert. Es schließt sich darin der Auffassung an, die in der vorgenannten Maßnahme keinen reinen Beugearrest erkennt, sondern zugleich auch einen Ungehorsamsarrest. Der Normwortlaut lässt diese Sichtweise gewiss zu. Sofern ein solcher Arrest im Einzelfall erzieherisch sinnvoll eingesetzt werden kann, wofür konkrete Anhaltspunkte gegeben sein sollten, spricht auch sonst nichts gegen die Sichtweise des LG Berlin. Unabhängig davon wäre es jedoch zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber sich um eine Klärung der Streitfrage nach der Rechtsnatur des Arrestes im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 JGG bemühte.

3.7 Mehrere Straftaten im Sinne von § 31 JGG

Ebenfalls zu den zehn häufigsten Themenbereichen gehört die Problematik mehrerer Straftaten eines Jugendlichen, die in § 31 JGG geregelt ist. Hier hat der BGH

33 Vgl. dazu bereits SONNEN, 2015, S. 473 f. m.w.N.

34 § 11 Abs. 3 S. 1 JGG lautet: *„Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war."*

mit Beschluss vom 15.10.2015 bezüglich der Regelung in § 31 Abs. 2 S. 1 JGG[35] noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der Einbeziehung einer noch nicht erledigten Verurteilung der entsprechende Strafausspruch bei der Bildung einer Einheitsjugendstrafe oder -maßnahme seine Wirkung verliert.[36] Der zur Verhängung einer einheitlichen Jugendstrafe oder Maßnahme zuständige Richter hat die Rechtsfolge deshalb *losgelöst* vom Strafausspruch der einzubeziehenden Entscheidung zu bestimmen. Daraus ergibt sich auch, dass eine Einheitsjugendstrafe nicht zwingend höher sein muss als die einbezogene Verurteilung.

Des Weiteren hat der BGH mit Beschluss vom 16.9.2014 klargestellt, dass bei der Bildung einer Einheitsjugendstrafe dann, wenn in der einzubeziehenden Entscheidung bereits frühere Entscheidungen einbezogen waren, sämtliche Entscheidungen erneut einzubeziehen und im Urteilstenor entsprechend zu kennzeichnen sind.[37]

3.8 Notwendige Verteidigung

Im Bereich der notwendigen Verteidigung bedarf der Beschluss des LG Saarbrücken vom 17.3.2014 besonderer Erwähnung, weil er die seit Jahrzehnten umstrittene Frage thematisiert, inwieweit bei einem im Raum stehenden Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe die Bestellung eines Pflichtverteidigers in Betracht kommt. Das Gericht hält Letztere auf der Grundlage einer analogen Anwendung des § 83 Abs. 3 S. 2 JGG, der einen Verweis auf die §§ 67 bis 69 JGG enthält, für möglich.[38] Direkt ist diese Norm nicht anwendbar, da sie sich ausdrücklich nur auf richterliche Entscheidungen des Vollstreckungsleiters im Sinne des § 83 Abs. 1 JGG bezieht, nicht aber auf solche über den Widerruf der Strafaussetzung nach § 26 JGG. Die Voraussetzungen einer Analogie liegen auch vor, insbesondere ist eine vergleichbare Interessenlage gegeben. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob die Strafrestaussetzung zur Bewährung (§ 88 JGG) abgelehnt wird – eine Maßnahme die in § 83 Abs. 1 JGG explizit erwähnt ist – oder ob eine Strafaussetzung widerrufen wird (§ 26 JGG), denn beide Fälle sind für den Betroffenen mit Freiheitsentzug verbunden.

---

35 § 31 Abs. 2 S. 1 JGG lautet: *„Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt."*

36 Vgl. BGH, StV 2016, S. 706.

37 Vgl. BGH, NStZ-RR 2014, S. 356.

38 Vgl. LG Saarbrücken, ZJJ 2015, S. 426.

Ist § 83 Abs. 3 S. 2 JGG somit entsprechend anwendbar, bleibt zu klären, welche Variante einer notwendigen Verteidigung konkret gegeben ist. Die Frage dürfte dahingehend zu beantworten sein, dass regelmäßig ein Fall des § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO vorliegt (Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage), weil Entscheidungen nach § 26 JGG zumeist umfassender Kriminalprognosen und Feststellungen über erneute Straftaten bedürfen.[39] Die hier geschilderte Auffassung entspricht nicht zuletzt auch den auf der Grundlage des 20. Jugendgerichtstages (1986) entwickelten *„Kölner Richtlinien zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren"*, die Vorstand und geschäftsführender Ausschuss der DVJJ Ende 1988 diskutiert haben.[40]

3.9 Rechtsmittel (§§ 55, 59 JGG)

Im Themenfeld *„Rechtsmittel"* ist der Beschluss des OLG Zweibrücken vom 7.12.2015 hervorzuheben, der das streitige Verhältnis zwischen § 55 Abs. 2 S. 1 JGG und § 59 Abs. 1 JGG betrifft. Die erstgenannte Norm legt fest, dass derjenige, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen kann. Die zuletzt erwähnte Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, sich gegen die Aussetzung oder Nichtaussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung mit der sofortigen Beschwerde zur Wehr zu setzen. Das OLG Zweibrücken folgt der ganz überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung und verwehrt dem Angeklagten die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde, wenn das Berufungsgericht eine verhängte Jugendstrafe nicht zur Bewährung aussetzt. Der Senat begründet dies im Kern damit, dass das Rechtsmittel nach § 59 Abs. 1 JGG der Sache nach die Funktion einer teilweisen Revision in Bezug auf die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG) hätte, was mit § 55 Abs. 2 S. 1 JGG nicht vereinbar sei.[41]

Die Ansicht des OLG Zweibrücken überzeugt nicht. Der Anwendungsbereich des § 55 Abs. 2 S. 1 JGG erfasst die in Rede stehende Konstellation nach seinem Wortlaut ausdrücklich nicht. Dieser schließt nämlich für den Fall einer eingelegten Berufung nur die *Revision* aus.[42] Eine analoge Anwendung des § 55 Abs. 2 S. 1 JGG kommt nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an einer vergleichbaren Interessenlage, weil der Gesichtspunkt der Beschleunigung, der vorgenannter

39 Vgl. Noak in BeckOK-JGG, 2017, § 68 Rn. 8; Sengbusch in BeckOK-JGG, 2017, § 83 Rn. 12.1 m.w.N.

40 Vgl. NJW 1998, S. 1024 ff. (insbes. S. 1026).

41 Vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. vom 7.12.2015 – 1 Ws 291/15.

42 Vgl. OLG Celle, NStZ 1993, S. 401; Eisenberg, 2017, § 55 Rn. 71; Ostendorf, 2016, § 59 Rn. 2; Nix, 1993, S. 401.

Norm maßgeblich zu Grunde liegt, durch § 59 Abs. 1 JGG nicht entscheidend berührt wird. Zum einen gilt nur eine kurze Rechtsmittelfrist von einer Woche und zum anderen findet ohnehin nur eine auf die Frage der Strafaussetzung beschränkte Überprüfung durch das Beschwerdegericht statt.[43]

3.10 Kosten und Auslagen

Ebenfalls noch zu den zehn häufigsten Themengebieten gehören die Entscheidungen zu Kosten und Auslagen. Wie etwa der Bereich der Zuständigkeitsfragen ist auch dieser Komplex weitgehend durch Einzelfallentscheidungen geprägt, und zwar häufig zu § 74 JGG[44].

Hervorzuheben ist jedoch der mit einem Leitsatz versehene Beschluss des OLG Brandenburg vom 7.9.2016. Darin stellt das Gericht fest: *„Die nach der Rücknahme der Berufung gemäß § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO ergehende selbstständige Kostenentscheidung unterliegt nicht den Beschränkungen des § 464 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO."*[45] Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die erstgenannte Norm die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels demjenigen auferlegt, der es erhoben hat. Die zuletzt erwähnte Vorschrift regelt, dass die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen unzulässig ist, wenn die Anfechtung einer Hauptsacheentscheidung im Sinne von § 463 Abs. 1 StPO durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Angesichts dieser Gesetzeslage vermag der Beschluss des OLG Brandenburg nicht zu überzeugen. Da das Berufungsurteil gem. § 55 Abs. 2 S. 1 JGG nicht anfechtbar wäre, kommt nach § 464 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO auch eine sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung nicht in Betracht.[46] Sofern das OLG die letztgenannte Vorschrift der Sache nach um die Fälle des § 55 Abs. 2 S. 1 JGG teleologisch reduziert, widerspricht dies dem Willen des Gesetzgebers, der nämlich in seiner Begründung zu der im Jahr 1984 erfolgten Neufassung des § 464 Abs. 3 StPO gerade § 55 Abs. 2 JGG als Beispiel für eine von ihr umfasste Regelung anführt.[47]

43 Vgl. Ostendorf, 2016, § 59 Rn. 2; Eisenberg, 2017, § 55 Rn. 71.

44 § 74 JGG lautet: *„Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen."*

45 Vgl. OLG Brandenburg, NStZ-RR 2016, S. 392.

46 Ebenso OLG Düsseldorf, NStZ 1985, 522 m. abl. Anmerkung Eisenberg/von Wedel; Kunkel in BeckOK-JGG, 2017, § 55 Rn. 94; Gieg in KK-StPO, 2013, § 464 Rn. 8.

47 Vgl. BT-Drs. 10/1313, S. 40.

4 Fazit

Zusammenfassend lassen sich somit folgende grundsätzliche Erkenntnisse aus der im Berichtszeitraum ergangenen Rechtsprechung zum JGG ziehen:

1. Richtungsweisende Entscheidungen sind vor allem im Bereich der Jugendstrafe zu verzeichnen (Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei zum Verurteilungszeitpunkt erwachsenen Angeklagten; Konkretisierung der Anforderungen an die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld im Sinne des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG).
2. Wie die eindringlichen Appelle in den dargestellten Entscheidungen des KG Berlin und des OLG Karlsruhe zeigen, bereitet die Beachtung des Beschleunigungsgebotes in der Praxis nach wie vor erhebliche Probleme. Um diese zu bewältigen, bedarf es eines entschlossenen Handelns aller beteiligten Akteure.
3. Der Umgang mit § 16a JGG (sog. *„Warnschussarrest"*) ist in Bezug auf die sorgfältige Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen durch die Tatgerichte nach wie vor häufig defizitär.
4. Der Gesetzgeber sollte in einigen Bereichen langjährige Streitfragen einer Klärung zuführen. Für den Berichtszeitraum betrifft dies insbesondere folgende Materien: Rechtsnatur des Arrestes im Sinne von § 11 Abs. 3 JGG; Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 26 JGG) als Fall notwendiger Verteidigung; Verhältnis zwischen § 55 Abs. 2 S. 1 JGG und § 59 JGG.

Literaturverzeichnis

Bachmann, M. (2017). Anmerkung zu OLG Düsseldorf – III-3 RVs 79/16 – Beschluss vom 29.03.2016. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 389-391.

Bachmann, M. (2019). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht – Wohin steuert der BGH? *Juristenzeitung, 74* (im Erscheinen).

Budelmann, H. (2005). *Jugendstrafrecht für Erwachsene? Zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf sich zum Verfahrenszeitpunkt im Erwachsenenalter befindliche Personen.* Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Eisenberg, U. (2017). *Jugendgerichtsgesetz.* (19. Auflage). München: C.H.Beck.

Gertler, N., Kunkel, V. & Putzke, H. (2017). *BeckOK JGG.* (7. Edition). München: C.H. Beck.

Hannich, R. (2013). *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung.* (7. Aufl.). München: C.H. Beck

Joecks, W. & Miebach, K. (2016). *Münchener Kommentar zum StGB*. (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

Nix, C. (1993). Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 01.09.1992 – 1 Ws 257/92. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 13* (8), 400.

Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Sonnen, B.-R. (2015). Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!* Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. – 17. September 2013 in Nürnberg. (S. 474-492). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus im Jugendalter. Gemeinsamkeiten, Spezifika und Schlussfolgerungen für die pädagogische Praxis

Michaela Glaser

Ein Vergleich der Phänomene *„Rechtsextremismus"* und *„islamistischer Extremismus"* im Jugendalter erscheint aus bundesdeutscher fachlicher Perspektive in zweifacher Hinsicht lohnend: Zum einen werden in der Fachdebatte derzeit phänomenübergreifende Ansätze diskutiert. Zum anderen gibt es zu beiden Phänomenfeldern eine sehr unterschiedlich entwickelte Fachtradition: Während pädagogische Arbeit zu Rechtsextremismus auf mehrere Jahrzehnte fachlicher Erfahrungen aufbauen kann, werden präventive und hilfeorientierte Ansätze gegen islamistischen Extremismus erst seit wenigen Jahren realisiert. Insofern ist von Interesse, ob und inwiefern Ansätze aus dem einen in den anderen Bereich übertragbar sind.

Vor diesem Hintergrund ging ein Projekt am Deutschen Jugendinstitut in einer umfassenden Analyse vorliegender Forschungsbefunde[1] folgenden Fragen nach: Welche Gemeinsamkeiten zeigen sich in beiden Phänomenbereichen, auf die sich pädagogische Arbeit beziehen kann? Wo zeigen sich Besonderheiten, die spezifische Vorgehensweisen erfordern?

Dabei fokussierte die Analyse auf Dimensionen, die für pädagogische Praxis besonders relevant sind: Gefragt wurde nach den Erfahrungshintergründen und Motiven junger Menschen, die sich entsprechenden Ideologien zuwenden bzw. entsprechenden Gruppierungen anschließen, sowie nach Aspekten dieser Ideologien, die für junge Menschen besonders attraktiv sind. Ausgeklammert wurden dagegen ideengeschichtliche, historische und politikwissenschaftliche Aspekte.

Die Ergebnisse werden im Folgenden überblicksartig dargestellt. Anschließend werde ich kurz auf einige Schlussfolgerungen für die Praxis eingehen.

[1] Vgl. GLASER, LANGNER & SCHUHMACHER, 2017. Es handelt sich hierbei um eine systematische Aufbereitung und vergleichende Diskussion vorliegender internationaler Forschungsbefunde zu Motiven, biografischen Hintergründen und Erfahrungen junger Menschen, die sich rechtsextremen bzw. islamistisch-extremistischen Ideologien bzw. Gruppierungen zuwenden. Mitwirkende an dem an der Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention des Deutschen Jugendinstituts angesiedelten Projekt waren JOACHIM LANGNER, NILS SCHUHMACHER und die Verfasserin sowie in der Anfangsphase MARUTA HERDING.

Zunächst zeigt sich eine spezifische Bedeutung der **Jugendphase**. So sind es in besonderem Maße junge Menschen, die auf extremistische Deutungs- und Zugehörigkeitsangebote ansprechen: Annäherungen an rechtsextreme Szenen finden feldkundigen Experten zufolge vor allem im Alter zwischen 13 und 15 Jahren statt. Hinwendungen zum islamistischen Extremismus werden im Durchschnitt etwas später terminiert, sie finden vor allem im späten Jugend- sowie Jungerwachsenenalter statt.

Diese Jugendphasenspezifik spiegelt sich auch in den zentralen, von der Forschung identifizierten **Attraktivitätsmomenten** wider. So lautet ein übergreifender Befund, dass politisch-weltanschauliche Inhalte und Ziele in der Annäherung häufig nur begrenzt relevant sind. Ideologische Positionen sind zu diesem Zeitpunkt auch, dem jungen Alter der Protagonisten entsprechend, meist noch wenig fundiert und gefestigt.[2] Dagegen dominieren Motive wie Sinn- und Orientierungssuche, (provokative) Abgrenzung, Grenzerfahrungen sowie – als sehr bedeutsames Motiv – die Suche nach Anerkennung und Zugehörigkeit. Damit sind für Annäherungsprozesse Motive bedeutsam, die in der Adoleszenz für alle Menschen relevant sind: In dieser Zeit geht es um (provokative, demonstrative) Ablösung von der Familie und um Abgrenzung von der älteren Generation, um soziale Neuverortung und das Finden einer eigenen, auch politischen Identität. Es ist eine Phase, die oft von großen Unsicherheiten geprägt ist. Extremistische Deutungs- und Zugehörigkeitsangebote *„antworten"* darauf, indem sie klare und einfache Antworten geben, ein *„höheres Ziel"* des eigenen Handelns und Aufwertung über die Zugehörigkeit zu einer exklusiven Gemeinschaft versprechen.

Adoleszente Ablösungs- und Individuierungsprozesse alleine sind jedoch nicht ausreichend, um zu erklären, warum manche junge Menschen sich extremistischen Angeboten zuwenden (während die Mehrheit dies ja nicht tut). Deshalb sind darüber hinaus die spezifischen lebensgeschichtlichen Erfahrungen dieser jungen Menschen sowie die Lebensumstände, aus denen heraus Hinwendungen und Einsteige erfolgen, von Interesse. Festzuhalten ist diesbezüglich zunächst, dass für Hinwendungen zu extremistischen Angeboten niemals nur einzelne Faktoren verantwortlich sind, sondern dass diese stets aus dem Zusammenspiel verschiedener Aspekte resultieren. Tiefergehende Studien (die bisher v.a. zu Rechtsextremismus vorliegen) verweisen zudem darauf, dass es für die Verarbeitung dieser Erfahrungen von entscheidender Bedeutung ist, auf welche sozialisatorisch erworbenen Deutungsmodi und Bewältigungskompetenzen junge Menschen jeweils zurückgreifen können.[3]

---

[2] Vgl. auch Borum, 2011.

[3] Z.B. Bohnsack et al., 1995.

Erkennbar wird in der Gesamtschau aber auch, dass Erfahrungen **mangelnder Zugehörigkeit** und **fehlender Anerkennung** in vielen Fällen als biografische Hintergrunderlebnisse präsent sind. Diese Erfahrungen können auf der Ebene zwischenmenschlicher Beziehungen liegen oder struktureller Natur sein (Marginalisierung, relative Deprivation). Sie sind zudem im Rechtsextremismus und im islamistischen Extremismus z.T. anders gelagert. Während im Ersteren, zumindest in den gut erforschten Segmenten, individuelle Erfahrungen von emotionaler familiärer Vernachlässigung,[4] von gemeinschaftlicher Ausgrenzung und sozioökonomischem Scheitern dominieren,[5] betont die Forschung bei Letzterem besonders persönlich und strukturell erfahrene sowie stellvertretend (d.h. für Angehörige der Eigengruppe) wahrgenommene Diskriminierung.[6] Gemeinsam ist diesen Erfahrungen jedoch, dass sie eine besondere Vulnerabilität für die Gemeinschaftsversprechen und sozialen Gratifikationen extremistischer Gruppierungen begründen können. Diese sozialen Dimensionen sind entsprechend als zentrale Hinwendungsmotive und Attraktivitätsmomente identifizierbar.

Die große Bedeutung sozialer Bezüge zeigt sich noch in weiterer Hinsicht: So machen Forschungsbefunde zu Distanzierungs- und Ausstiegsprozessen deutlich, dass die Enttäuschung dieses idealisierten Gemeinschaftsversprechens im Gruppenalltag ein wesentliches Distanzierungsmotiv bildet. Insbesondere dann, wenn *„Gemeinschaft"* ein zentraler Hinwendungsgrund war, können zudem **alternative Sozialbezüge** die Gruppenbindung schwächen und distanzierungsfördernd wirken. Umgekehrt stellen fehlende alternative Sozialbezüge ein entscheidendes Ausstiegshemmnis dar.

Gruppendynamiken und -loyalitäten sind schließlich wesentlich dafür, dass auch Hinwendungen, die aus nicht-ideologischen Motiven erfolgen, in ideologische Radikalisierung und Gewaltbereitschaft münden können.

Damit sind zentrale Gemeinsamkeiten benannt, die sich in den Hinwendungs- und Radikalisierungsprozessen junger Menschen im Rechtsextremismus und im islamistischen Extremismus zeigen und die für die pädagogische Arbeit relevant sind. Im Folgenden sollen nun noch einige Unterschiede bzw. Spezifika auf der *„Angebots"*-Seite benannt werden, die für die Konzeption pädagogischer Angebote bedeutsam sind.

4 Vgl. Hopf et al., 1995; Rieker, 1997; Gabriel, 2005.
5 Vgl. etwa Marneros et al., 2003; Eckert et al., 2000.
6 Vgl. z.B. Roy, 2006.

1 Spezifika auf der *„Angebotsseite"*

Eine wesentliche Differenz besteht einmal darin, dass sich Rechtsextremismus (bei aller Marginalisierungswahrnehmung) auf ein **Narrativ der Etablierten**, Alteingesessenen und die ihnen vermeintlich *„zustehenden"* Vorrechte bezieht. Für den islamistischen Extremismus ist dagegen ein Diskriminierungsnarrativ zentral, nämlich das *„Narrativ der weltweiten Unterdrückung von Muslimen"*.

Zum zweiten (und damit unmittelbar verbunden) sind die beiden Ideologien als Zugehörigkeitsangebote unterschiedlich ex- bzw. inklusiv. Während der Rechtsextremismus **Zugehörigkeit über ethnische Herkunft** definiert, ist der islamistische Extremismus in dieser Hinsicht *„ethnisch farbenblind":* Da für eine Konversion das religiöse Bekenntnis ausreichend ist, ist er potentiell für jeden offen. Damit ist er z.B. auch für Migranten aus nicht-muslimischen Ländern (die in Deutschland einen erheblichen Anteil der Konvertiten stellen), attraktiv.

Eine weitere Differenz resultiert aus dem **religiösen Moment** im islamistischen Extremismus und der damit verbundenen Transzendenz (etwas, das über das Diesseits hinausweist): Zwar werden dem Rechtsextremismus infolge der religiösen Aufladung und quasi *„heilsgeschichtlichen"* Einbettung zentraler Ideologeme wie *„Volk"*, *„Blut"* und *„Rasse"* von manchen Autoren durchaus auch transzendente Qualitäten zugesprochen; doch beziehen sich dessen Befreiungs- und Erlösungsvorstellungen nicht auf eine jenseitige Welt, weshalb über ein Religionssystem legitimierten Ideologien eine Transzendenz höherer Reichweite zukommt – so dass diese auch als besonders starke Sinnstiftungsquelle zu fungieren vermögen.[7]

Des Weiteren ist der islamistische Extremismus stärker auf ein Leben im Jenseits ausgerichtet und wegen seiner wortwörtlichen Koranauslegung zudem sehr stark **regelgeleitet**. Er vermag damit als Alltagsbewältigungshilfe zu fungieren, ist aber auch *„entsagender"*. Der Rechtsextremismus ist demgegenüber stärker **lebensweltlich-jugendkulturell** und hedonistisch grundiert.

Insofern bieten die beiden Ideologien unterschiedliche Zugehörigkeits- und Lebensführungsoptionen sowie unterschiedliche Sinnstiftungsangebote. Sie sind deshalb auch für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen unterschiedlich attraktiv und anschlussfähig.

Darüber hinaus ist als eine wesentliche Differenz festzuhalten: Die Phänomene sind zwar gleichermaßen eingelagert in gesamtgesellschaftliche Prozesse und Konstellationen und können gleichermaßen durch diese befördert werden – allerdings sind diese Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen Reaktionen doch

7 Wiedemann, 2016, S. 514 f.

recht unterschiedlich, um nicht zu sagen gegenläufig, konturiert. So verweist die Forschung zu Rechtsextremismus vor allem darauf, dass entsprechende Tendenzen durch (vermeintliche oder tatsächliche) Zustimmung in der Bevölkerung, vermittelt über ein insgesamt zuwanderungs- und fremdenfeindliches gesellschaftliches Klima sowie durch das Tolerieren fremdenfeindlicher und rechtsextremer Phänomene, **positiv verstärkt** werden kann.[8] Zum islamistischen Extremismus finden sich bisher dagegen vor allem Befunde, die auf eine Befeuerung entsprechender Bewegungen durch **polarisierende** gesellschaftliche Reaktionen (repressive staatliche Antworten sowie muslimfeindliche Tendenzen in der Bevölkerung) verweisen.[9] Hier spiegeln sich eben auch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen der Akteure bzw. ihrer Referenzgruppen (d.h. derjenigen, in deren Namen sie tatsächlich oder vermeintlich sprechen) in den europäischen Mehrheitsgesellschaften. Hierin besteht auch der empirische Bezugspunkt der jeweils zentralen Narrative der beiden Ideologien: Herkunftsdeutsche bzw. autochtone Bewohner der westlichen Welt gehören – unabhängig von ihrem individuellen sozialen Status – zum ethnisch-kulturellen Kollektiv der Etablierten; Migranten aus muslimischen Ländern sind eine Minderheit mit – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – nach wie vor prekärem Status, was gesellschaftliche Teilhabe betrifft.

Abschließend sollen noch einige Schlussfolgerungen für die hilfeorientierte Arbeit mit jungen Menschen benannt werden, die sich solchen ideologisierten Deutungs- und Zugehörigkeitsangeboten zuwenden.

2 Gemeinsame Elemente und Ansatzpunkte re-integrativer Arbeit

Als eine zentrale Gemeinsamkeit ist zunächst zu nennen: In beiden Bereichen zeigt sich eine **Multikausalität** und **Diversität** von Hinwendungen. Standardisierte Kriterienkataloge und Checklisten sind deshalb wenig sinnvoll, vielmehr ist stets ein genaues Hinschauen im Einzelfall erforderlich. Dabei gilt es, die *je spezifische* Attraktivität und Funktionalität dieser Angebote für junge Menschen im konkreten Einzelfall in Erfahrung zu bringen – und zum Ausgangspunkt pädagogischer Interventionen zu machen. Denn andernfalls drohen Interventionen, ihren Gegenstand zu verfehlen. Um ein Beispiel zu nennen: War der Islamismus für einen delinquenten Jugendlichen oder kleinkriminellen jungen Menschen eine Option, um seine Gewaltaffinität auszuleben? Oder sah er ihn als eine Möglichkeit, *„sein Leben in den Griff"* zu bekommen, durch Orientierung an einem

8 Vgl. etwa Bibouche, 2010.
9 Vgl. u.a. Larsson & Lindekilde, 2009; Abbas & Siddique, 2012.

strengen fundamentalistischen Regelwerk? Es liegt auf der Hand, dass je nachdem, welche dieser Motive ausschlaggebend waren, ganz unterschiedliche pädagogische Herangehensweisen in der Distanzierungsarbeit gefordert sind.

Davon ausgehend gilt es, **funktionale Äquivalente** zu finden, so dass das, was die Gruppe bzw. die Ideologie den Jugendlichen jeweils gab, in anderer, weniger selbst- und fremdschädigender Weise verfügbar wird (also z.B. alternative Gemeinschaftserfahrungen, Engagementmöglichkeiten, Unterstützung bei der Abnabelung vom Elternhaus – je nachdem was im Einzelfall relevante Funktionen waren).

Außerdem kann es angezeigt sein, den Jugendlichen die biografischen Erfahrungen, die hinter einer Hinwendung stehen, bewusst zu machen und sie gemeinsam aufzuarbeiten; in manchen Fällen kann hierbei auch das Einbinden therapeutischer Hilfen gefordert sein.

Last, but not least gilt es, die Auseinandersetzung mit **problematischen Deutungs- und Bewältigungsmustern** der Jugendlichen zu führen. Hier können Wissensvermittlung und inhaltliche Auseinandersetzungen unterstützen, in dem sie möglicherweise Irritationen erzeugen. Vor allem gilt es jedoch, an diesen Mustern selbst anzusetzen: durch alternative Erfahrungen alternative Deutungen zu befördern oder alternative Strategien des Umgangs mit schwierigen Erfahrungen zu vermitteln bzw. zu fördern (was natürlich alles andere als einfach ist).

In allen diesen Bereichen existieren in der Rechtsextremismusprävention langjährige Erfahrungen – sie kann hier somit als eine Lernressource für das Feld der Islamismusprävention fungieren.[10] Allerdings zeigen sich in diesem Handlungsfeld auch eine Reihe spezifischer Anforderungen.

Um Zugänge zu erhalten, aber auch für pädagogische Prozesse selbst ist in verschiedener Hinsicht die **Einbindung religiöser Akteure** angezeigt. Dabei gilt es u.a. auszuhandeln, wie religiös grundierte Arbeit in diesem Präventionsfeld aussehen kann. Diskutierte Stichworte sind u.a. die Frage staatlicher Neutralität in religiösen Belangen, aber auch Prinzipien der politischen Bildung wie das Diversitätsgebot und das Überwältigungsverbot, die aus Sicht mancher Akteure im Spannungsverhältnis mit der Vermittlung weltanschaulich fundierter Positionen (z.B. die *„richtige"* Islamauslegung) im Kontext präventiver Angebote stehen.

Eine spezifische Herausforderung ist zudem die **Jenseitsorientierung** der islamistischen Ideologie: Versprechen und Drohungen, die auf ein Leben nach dem Tod bezogen sind, sind schwer zu widerlegen und stellen insofern auch ein spezifisches Ausstiegshemmnis dar.

[10] Vgl. Rieker, 2009; Glaser et al., 2014; Möller & Schuhmacher, 2015; Hohnstein & Greuel, 2015.

Neue Anforderungen resultieren aber auch aus dem **Niedergang des sog. *„Islamischen Staates"*** in Syrien. Junge Menschen, die aus diesen Kriegsgebieten zurückkommen, dürften in der Regel großen Hilfebedarf haben, um erlebte und z.T. auch selbst begangene Gewalthandlungen zu bearbeiten und um ihre soziale Re-Integration zu unterstützen. Da die Motive dieser Rückkehrenden häufig unklar sind, gelten sie in Politik und Öffentlichkeit aber auch als potentielle Sicherheitsrisiken, weshalb die Sicherheitsbehörden ebenfalls ein großes Interesse an ihnen zeigen. Die stets schwierige Frage der **Zusammenarbeit von pädagogischen und sicherheitsbehördlichen Professionen** stellt sich deshalb in diesem Kontext in nochmals verschärfter Form. Eine spezifische Herausforderung in diesem Zusammenhang resultiert zudem aus dem Umstand, dass der *„IS"* gezielt die Ausreise ganzer Familien bzw. die Gründung von Familien in seinen Einflussgebieten propagierte. Infolgedessen finden sich auch *„Kinder"* unterschiedlichsten Alters unter den Rückkehrenden, die – je nach Alter und konkreten Lebensumständen – teilweise massiver Indoktrinierung ausgesetzt gewesen sein dürften. Anzunehmen ist außerdem, dass nicht Wenige von ihnen stark traumatisiert sind, da sie Zeugen von (alltäglicher) Gewalt wurden und möglicherweise auch selbst für das Ausüben von Gewalthandlungen missbraucht wurden.[11] Damit verbunden sind sorgerechtliche Fragen, aber auch Fragen nach adäquaten Angeboten, um diese Kinder zu unterstützen, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und sich in die bundesdeutsche Gesellschaft zu (re)integrieren.

Nicht zuletzt resultiert eine wesentliche Spezifik aus der **gesellschaftlichen Rahmung** dieser Phänomene: Der gesellschaftliche Diskurs um islamistischen Extremismus ist in Deutschland (wie auch in anderen westlichen Ländern) eng verschränkt mit grundlegenden Debatten um die Vereinbarkeit von *„Islam"* bzw. muslimischem Leben und bundesdeutscher Mehrheitsgesellschaft sowie mit einem verbreiteten Verdacht gegen Muslime generell. Zudem zeigt sich eine – auch im Vergleich zum tatsächlichen Gewaltpotenzial – sehr viel höhere gesellschaftliche Gefährdungswahrnehmung als im Handlungsfeld des Rechtsextremismus. Diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflussen ebenfalls pädagogische Handlungsmöglichkeiten in diesem Feld. So dürfte etwa die Sorge vor (weiterer) Stigmatisierung einer der Gründe sein, warum muslimische Familien bisher deutlich schwerer durch Beratungs- und Hilfsangebote zum Thema erreicht werden als Angehörige nicht-muslimischer Herkunft.[12] Es bedeutet zudem, dass Problematisierungen jugendlichen Verhaltens in diesem Themenfeld nochmals eine besondere Stigmatisierungsgefahr bergen. Professionelle Akteure sind

[11] Vgl. NCTV & AIVD, 2017.
[12] Vgl. Glaser & Figlestahler, 2016.

deshalb bei dieser Thematik nochmals in besonderem Maße gefordert, genau zu differenzieren und sensibel zu agieren.

Literaturverzeichnis

Abbas, T. & Siddique, A. (2012). Perceptions of the Processes of Radicalisation and De-Radicalisation among British South Asian Muslims in a Post-Industrial City. *Social Identities, 18* (1), 119-134.

Bibouche, S. (2010): Rechtsextremismus und sein Umfeld: Eine Regionalstudie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21* (2), 151-159.

Bohnsack, R., Loos, P., Schäffer, B., Städtler, K. & Wild, B. (1995). *Die Suche nach Gemeinsamkeit und die Gewalt der Gruppe. Hooligans, Musikgruppen und andere Jugendcliquen*. Opladen: Leske + Budrich.

Borum, R. (2011). Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security, 4*, 7-36.

Eckert, R., Reis, C. & Wetzstein, T. A. (2000). *„Ich will halt anders sein wie die anderen". Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher.* Opladen: Leske + Budrich.

Gabriel, T. (2005). *Familienerziehung und Rechtsextremismus. Analyse der biografischen Genese rassistischer Deutungs- und Handlungsmuster junger Menschen*. Zürich: Pädagogisches Institut.

Glaser, M., Hohnstein, S. & Greuel, F. (2014). Ausstiegshilfen in Deutschland. Ein vergleichender Überblick über Akteure und Vorgehensweisen. In P. Rieker (Hrsg.), *Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus dem Rechtsextremismus*. (S. 45-76). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Glaser, M., Langner, J. & Schuhmacher, N. (2017). Rechtsextremismus und gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Eine vergleichende Diskussion der Forschungsstände zu Motiven, biografischen Hintergründen und Sozialisationserfahrungen. In K. Möller & F. Neuscheler (Hrsg.). *Wer will die hier schon haben? Ablehnungshaltungen und Diskriminierung in Deutschland*. (S. 223-241). Stuttgart: W. Kohlhammer.

Glaser, M. & Figlestahler, C. (2016). Distanzierung vom gewaltorientierten Islamismus – Ansätze und Erfahrungen etablierter pädagogischer Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (3), S. 63-78.

Hohnstein, S. & Greuel, F., unter Mitarbeit von Glaser, M. (2015). *Einstiege verhindern, Ausstiege begleiten. Pädagogische Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Rechtsextremismus.* Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut.

Hopf, C., Rieker, P. & Sanden-Marcus, M. (1995). *Familie und Rechtsextremismus. Familiale Sozialisation und rechtsextreme Orientierungen junger Männer*. Weinheim & München: Juventa.

Marneros, A., Steil, B. & Galvao, A. (2003). Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86* (5), 364-372

Möller, K. & Schuhmacher, N. (2014). *Soziale und pädagogische Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen. Akteure, Projekte, Ansätze und Handlungsfelder*. [https://www.migration-online.de/data/bik_netz_pdagogische_arbeit_mit_rechten_jugendlichen_1.pdf] (letzter Abruf am: 10.12.2017).

National Commitee for Security and Counterterrorism (NCTV) & General Intelligence and Security Service (AIVD) (2017). *The Children of ISIS. The indoctrination of minors in ISIS-held territory.* The Hague: NCVT & AIVD.

Özsöz, F. (2008). *Hasskriminalität. Auswirkungen von Hafterfahrungen auf fremdenfeindliche jugendliche Gewalttäter*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Larsson, G. & Lindekilde, L. (2009). Muslim claims-making in context Comparing the Danish and the Swedish Muhammad cartoons controversies. *Ethnicities, 9,* 361-382.

Rieker, P. (1997). *Ethnozentrismus bei jungen Männern. Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus und die Bedingungen ihrer Sozialisation.* Weinheim & München: Juventa.

Rieker, P. (2009). *Rechtsextremismus: Prävention und Intervention. Ein Überblick über Ansätze, Befunde und Entwicklungsbedarf.* Weinheim & München: Juventa.

Roy, O. (2006): *Der islamische Weg nach Westen*. München: Pantheon.

Wiedemann, F. (2016). Das Verhältnis der extremen Rechten zur Religion. In F. Virchow, M. Langebach & A. Häusler (Hrsg.), *Handbuch Rechtsextremismus*. (Edition Rechtsextremismus). (S. 511-521). Wiesbaden: Springer VS.

Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen

Werner Gloss

1 Förderale Strukturen und Gremien der Polizei

Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland hat kommunale Wurzeln und wurde nach dem Krieg bewusst kleinräumig gestaltet. Die Kumulation von Macht und Herrschaft[1] sollte durch lokale Strukturen und eine grundsätzlich subsidiäre Zuständigkeit der Polizei begrenzt werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, z.B. bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, fällt die Polizeigewalt in die Hoheit der Bundesländer.[2] Die Gesetzgebung im Polizeirecht ist Ländersache und die Bundesländer sind nicht nur für den Erlass, sondern auch für den Vollzug dieser Gesetze originär zuständig. Sie stellen und bezahlen das Personal und sind so gemeinsam für die innere Sicherheit der Republik verantwortlich.[3] Gleichwohl gibt es in der polizeilichen Praxis allenfalls marginale Unterschiede zwischen den Polizeibehörden der Länder. Der rechtliche Rahmen und der Arbeitsalltag selbst unterscheiden sich zwischen Flensburg und Füssen kaum.

Hierfür mag es unterschiedliche Ursachen geben. Sicherlich spielen Traditionen eine gewisse Rolle, die sich auf das aktuelle Berufsbild auswirken. Die Polizei wird als Erfahrungsberuf beschrieben. Ein guter Teil dieser funktional gleichgerichteten Praxis resultiert aus Erfahrungen, die geteilt und weiterentwickelt werden. Der in letzter Zeit mehr und mehr in der Kritik stehende föderale Aufbau kann hierbei durchaus positive Effekte erzielen, indem sich die Polizeiorganisationen der Länder im besten Sinne einer Konkurrenz gegenseitig bereichern und befruchten. Letztendlich ist neben solchen informellen Prozessen, die in ihrer Wirksamkeit nicht zu unterschätzen sind, vor allem die Arbeit diverser Gremien unter dem Dach der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) für diesen Gleichklang verantwortlich. Diese gewährleisten die notwendige Kompatibilität und Einheitlichkeit in der Polizeistruktur der Bundesrepublik Deutschland.

---

1 Hierzu sei auf die Zentralisierung der Polizei- und Sicherheitsbehörden im NS Staat verwiesen; z.B. bei LONGEREICH, 2008, S. 157 ff. u. 189 ff.

2 GADE & KIELER, 2008, S. 10 ff.

3 Art. 70 u. 73 Abs. 1 Nr. 5, 6 u.10 GG.

Der Arbeitskreis II der IMK befasst sich mit der inneren Sicherheit und der Polizei. Gegenwärtig wird z.B. wieder einmal an einem neuen Musterentwurf (ME) für die Polizeigesetze der Länder gearbeitet, um eine Vereinheitlichung des Polizeirechts zu erreichen. Bereits 1976 wurde der Vorläufer eines derartigen Regelwerks verabschiedet, der als Blaupause für die Landespolizei- und Sicherheitsgesetze fungierte.[4] Die neue Initiative ist eine Reaktion auf die aktuellen Bedrohungslagen und soll den Handlungsspielraum der Polizei deutlich erweitern.[5]

Unterhalb dieser gesetzlichen Ebene hat eine von der Innenministerkonferenz eingesetzte Vorschriftenkommission im Laufe der Zeit ein ausgereiftes System an Leitfäden und Dienstvorschriften entwickelt, die den Polizeialltag in den unterschiedlichsten Facetten regeln und eine gedeihliche Zusammenarbeit der Polizeibehörden ermöglichen. Eine dieser Dienstvorschriften ist die PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen.

Innerhalb der Polizei und der Fachöffentlichkeit ist mittlerweile eine Diskussion in Gang gekommen, die sich mit der Aktualität der Vorschrift befasst. Angesichts mannigfaltiger Neuerungen und Modifikationen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sowie unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von jungen Menschen, wird von verschiedener Seite eine Reform der PDV 382 angedacht. Der Prozess befindet sich freilich noch in der Anfangsphase, auch wenn sich die Reformüberlegungen schon seit geraumer Zeit hinziehen. Angesichts der sicherheitspolitischen Lage scheinen Jugendfragen in der Priorität momentan eben nicht an vorderster Stelle zu stehen. Gleichwohl bestehen innerhalb der Gremien offensichtlich kaum Zweifel daran, dass eine Überarbeitung der PDV 382 geboten ist.

2 Regelungsbereich und Rechtscharakter der PDV 382

Polizeidienstvorschriften unterscheiden sich von Leitfäden durch ihre Verbindlichkeit. Während Leitfäden nur Empfehlungen aussprechen, ergeben sich aus Dienstvorschriften nicht nur disziplinarrechtlich relevante Dienstpflichten, sondern auch eine Selbstbindung der Verwaltung innerhalb grundsätzlich bestehender Ermessensspielräume.

Die PDV 382 regelt den polizeilichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Genau genommen, die Bearbeitung von Jugendsachen, die in Nr. 1.1 dieser Vorschrift definiert wird. Demnach fallen unter den Begriff der Jugendsache: (1.) polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind und

4 Wagner, 1987, Rn 41 ff. zu Einl. B.
5 IMK Beschluss v. 16.06.2017, S. 43, veröffentlicht unter www.innenministerkonferenz.de.

(2.) polizeiliche Ermittlungsverfahren in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Der Reformbedarf der Vorschrift deutet sich bereits an dieser Stelle an. Nach Nr. 1.1 Abs. 2 sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen verheiratete Minderjährige keine Jugendsachen im Sinn der PDV 382. Tatsächlich konnten bis vor kurzem noch Personen ab dem 16. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter heiraten. Dies ist seit Juli 2017 nicht mehr möglich. Bestehende Ehen wurden de lege lata für nichtig erklärt, womit diese Einschränkung in der Definition der Jugendsache gegenstandslos geworden ist.

Bevor im Weiteren über den Reformbedarf der Vorschrift diskutiert werden soll, erscheint es notwendig, Inhalte und Charakter der PDV 382 näher zu beleuchten. Im Gegensatz zu den mehrheitlich vertraulichen oder allenfalls innerdienstlich zu verwendenden Dienstvorschriften nimmt die PDV 382 eine Sonderstellung ein. Sie ist die einzige der insgesamt ca. 50 geltenden Dienstvorschriften, die veröffentlicht wurde und über den Internetauftritt der DVJJ abgerufen werden kann.[6] Die erste Fassung der PDV 382 stammt aus dem Jahr 1987. Sie wurde schon nach acht Jahren überarbeitet und liegt seitdem in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 1995 vor. Angesichts der Jubiläumsveranstaltung des Jugendgerichtstages zum 100-jährigen Bestehen der DVJJ soll nur am Rande darauf hinweisen werden, dass dieser Fachverband in den Reformprozess des Jahres 1995 wesentlich eingebunden war.[7]

Die PDV 382 regelt also keine polizeilichen Interna. Sie erläutert vielmehr geltendes Recht, präzisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und entwickelt so einen eigenen normativen Geltungsbereich. Dieser Umstand ist im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass die Polizei, sowohl in der Strafverfolgung als auch bei der Gefahrenabwehr, mit gesetzestechnischen Defiziten konfrontiert wird. So versteht sich das Gefahrenabwehrrecht naturgemäß als Eingriffsrecht. Es beschreibt detailliert Befugnisse der Polizei, die zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden dürfen. Das Alter der betroffenen Personen spielt dabei zunächst keine Rolle. Abgesehen von den extrem seltenen Fällen des Schusswaffengebrauchs, der gegen Kinder nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig wäre, finden sich im ME nur zwei weitere Vorschriften, die sich auf Minderjährige beziehen. Zum einen besteht eine Befugnis zur Ingewahrsamnahme von Minderjährigen, die sich an jugendgefährdenden Orten im Sinne des Jugendschutzgesetzes aufhalten (§ 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 MEPolG).[8] Zum anderen wird in § 4 Abs. 2 MEPolG festgehalten, dass sich polizeiliche Maß-

6 Siehe Literaturverzeichnis.
7 KUNATH, 1997, S. 24 ff.
8 Amtliche Abkürzung: Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

nahmen nicht nur gegen Minderjährige richten dürfen, sondern auch gegen aufsichtspflichtige Erwachsene eingeleitet werden können. Klärungs- und regelungsbedürftige Maßnahmen, wie z.B. in der verhaltensorientierten Prävention, finden im Musterentwurf normativ keinen Niederschlag. Darüber hinaus kennt das Polizeirecht (abgesehen vom Schusswaffengebrauch) keine spezielle Einschränkung des Maßnahmenkataloges. Ferner fehlen besondere Verfahrensvorschriften für den polizeilichen Umgang mit Minderjährigen. So existieren z.B. über die Verständigungspflicht bei Freiheitsentziehungen hinaus keine Mitteilungspflichten zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, wenn eine minderjährige Person Adressat einer polizeirechtlichen Maßnahme war.

Gleiches gilt für das Jugendstrafverfahren. Die Polizei findet, wenigstens auf den ersten Blick, im Jugendstrafverfahren nicht statt.[9] Besonders schmerzlich wird dies im § 37 JGG deutlich. Danach sollen nur Staatsanwälte und Richter in Jugendsachen erfahren und fachlich kompetent sein. Von der (polizeilichen) Ermittlungsperson[10] wird eine solche Qualifikation grundsätzlich nicht verlangt. Die Funktion des polizeilichen Jugendsachbearbeiters wird stattdessen in der Nr. 1.2 der PDV 382 beschrieben und könnte ansonsten allenfalls abstrakt aus den §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 37 JGG abgeleitet werden,[11] so wie sich viele Vorgaben für das polizeiliche Ermittlungsverfahren aus Ableitungen und Analogien ergeben, die aus dem JGG mit seinem alles überragenden Erziehungsgedanken gezogen werden. Die Rechtsstellung der Ermittlungsperson im Jugendstrafverfahren ergibt sich systematisch aus der Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren[12] und der Dominanz der Hauptverhandlung[13] im Strafprozess. Rechtsdogmatisch muss die Polizei im Strafverfahren den gleichen Vorgaben unterliegen wie Staatsanwaltschaft und Gericht. Die Formvorschriften aus der Hauptverhandlung sind nach herrschender Meinung auch im polizeilich geführten Vorverfahren zu beachten.[14]

Betrachtet man die sicherheitspolitische Diskussion, die – wie bereits ausgeführt – deutlich in Bewegung geraten ist, sich in der Hauptsache aber auf neue Eingriffsmaßnahmen zur Terrorabwehr beschränkt, scheint das alltägliche Massengeschäft *„Jugendsache"* im Gesetzgebungsverfahren wieder einmal auf der Strecke zu bleiben. Die PDV 382 wird deshalb auch in Zukunft alle Funktionen

9 Böhm & Feuerhelm, 2004, S. 111.
10 I.S.v. § 152 GVG.
11 Holzmann, 2008, S. 396.
12 Diemer, Schatz & Sonnen, 2015, Rn. 27 zu § 67.
13 Eisenberg, 2014, Einl. Rn. 13 u. Rn. 16a zu § 43.
14 Roxin & Schünemann, 2009, Rn. 1 zu § 44.

einer Organisations-, Verfahrens- und Dienstvorschrift übernehmen müssen.[15] Sie hat, gerade was das Jugendstrafverfahren betrifft, eine gesetzesauslegende (norminterpretierende) Funktion, die Analogien, wie z.B. die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreter bei der polizeilichen Vernehmung, klarstellt.[16] Die PDV 382 enthält gesetzeskonkretisierende Vorschriften, indem sie unbestimmte Rechtsbegriffe klärt, z.B. die Gefährdungstatbestände für minderjährige Personen als Grundlage polizeilicher Eingriffsmaßnahmen.[17] Weiterhin werden das Ermessen bei der Gefahrenabwehr und die Verhältnismäßigkeit in der Strafverfolgung durch die PDV 382 reglementiert, so dass es sich sowohl um eine ermessenslenkende als auch, aus den eben ausgeführten Gründen, um eine gesetzesvertretende Verwaltungsvorschrift handelt.[18]

Natürlich gilt auch gegenüber der PDV 382 der Vorrang des Gesetzes, weshalb die Vorschriften (z.B. durch Ermessensbindung) allenfalls mittelbare Außenwirkung erlangen.[19] Widersprechen sich Regelungen der PDV und Vorgaben, die aus den geltenden Gesetzen des Polizei- oder Strafverfahrensrechts abgeleitet werden, tritt die PDV hinter diese *„herrschende"* Rechtsauslegung zurück. Gleichwohl wird die PDV 382 konsultiert und zitiert, sobald Fragen zum polizeilichen Umgang mit Minderjährigen auftreten. De facto ergänzt und konkretisiert die PDV 382 die Rechtsprechung und die in der Literatur oder in den Fachverbänden entwickelten Rechtsansichten, so dass ihr in der Tat ein beachtlicher Regelungs- und Wirkungsgehalt zukommt, der weit über den Regelungsgehalt einer konventionellen Verwaltungsvorschrift hinausgeht.[20] Nachdem die PDV 382 schließlich von allen 16 Bundesländern und dem Bund ratifiziert wurde, gilt sie in dieser Wirkungstiefe ausnahmslos für alle Polizeivollzugsbeamten in Deutschland.

3 Inhalte und Kernaussagen

Als einzige der Polizeidienstvorschriften verfügt die PDV 382 über ein Vorwort und ein Glossar mit Begriffen aus dem Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht. Der im Jugendstrafrecht tragende Erziehungsgedanke musste 1995 noch aus verschiedenen Bestimmungen des JGG abgeleitet werden und ist erst seit 2008 in § 2 Abs. 1 JGG für das gesamte Verfahren und damit auch im polizeilichen Ermittlungs-

15 Detterbeck, 2016, Rn. 100 u. 852 ff.
16 Analog zu den Mitwirkungsrechten der Eltern in der Hauptverhandlung nach § 67 JGG.
17 Nr. 2.2 PDV 382.
18 Detterbeck, 2016, Rn. 852.
19 Zur Außenwirkung siehe auch OLG Hamm v. 15.07.2003, 1 VAs 28/03.
20 Z.B. OLG Hamm v. 15.07.2003, 1 VAs 28/03.

verfahren verankert.[21] Die umständlichen Begründungen und Verweisungen zum Erziehungsgedanken im Vorwort sind damit hinfällig geworden. Gleichzeitig belegt der Text die Bedeutung der PDV für eine sach- und jugendgerechte Ausformung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Der letzte Satz des Vorwortes ist fett gedruckt. Er lautet: *„Es geht um Befähigung statt Strafe."* In seiner Gesamtheit wird das Vorwort zum Programm. Die PDV 382 will nicht nur verfahrenstechnische Abläufe und offene Fragen klären. Sie ist getragen vom Grundgedanken einer menschlichen und präventiv wirksamen Jugendsachbearbeitung, die sich stimmig in das weitere Jugendstrafverfahren einfügt.

3.1 Gefahrenabwehr

Nach einem allgemeinen Teil mit Definitionen und Begriffsbestimmungen werden die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr dargestellt. Auffällig ist ein breit gefächerter Gefährdungsbegriff, der sich sowohl an für Minderjährige ungeeigneten Örtlichkeiten als auch an Verhaltensweisen orientiert, die für Personen dieses Alters nicht adäquat erscheinen. Erfasst werden ferner Kindeswohlgefährdungen (auch im Elternhaus) und Viktimisierungseffekte. Schließlich wird auch die eigene Kriminalität des Minderjährigen als Gefährdung angesehen, soweit eine gewisse Qualität der Auffälligkeiten erreicht wird.

Die Regelbeispiele zu diesen Gefährdungstatbeständen wirken zum Teil etwas aus der Zeit gefallen (z.B. was das Mitfahren per Anhalter betrifft) und orientieren sich tendenziell an der Lebenswirklichkeit einer Christiane F. und den Kindern vom Bahnhof Zoo. Allgemein schien die Welt Anfang der 1990er Jahre gefährlicher gewesen zu sein oder die Toleranz in Bezug auf die Gefährdungslagen war größer. Bei einer strengen teleologischen Auslegung der Gefährdungstatbestände bleiben viele Situationen offen, die heute sehr wohl als Sicherheitsstörung erfasst werden. So würde nach der geltenden PDV 382 eine Gefährdung von Minderjährigen nur dann vorliegen, wenn der konsumierte Alkohol bei dem jungen Menschen Wirkung zeigt und auf das Verhalten Einfluss nimmt (Nr. 2.2.3). Der Alkoholkonsum selbst wird nicht als Gefährdungstatbestand definiert, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um brandweinhaltige Getränke handelt. Kinder und Jugendliche könnten privat und öffentlich rauchen, ohne dass sie ein Eingreifen der Polizei zu befürchten hätten, und Phänomene wie Mobbing oder Sexting bleiben ebenfalls außen vor, da sie sich nicht unter die Gefahrentatbestände der PDV subsumieren lassen.

[21] Allerdings unter Vorbehalt des elterlichen Erziehungsrechts.

Wird ein Gefährdungstatbestand festgestellt, beschränken sich die polizeilichen Maßnahmen laut Vorschriftenlage auf einen Platzverweis oder die Ingewahrsamnahme mit dem Ziel, den Minderjährigen einem Erziehungsberechtigten bzw. dem Jugendamt zuzuführen. Eine Ansprache des Jugendlichen im Sinne einer Gefährderansprache oder auch nur eine einfache Belehrung ist in der aktuellen Fassung nicht vorgesehen. Gleiches gilt für Gefährdungen, die von den Minderjährigen ausgehen. Diese werden weder definiert, noch wird ein Maßnahmenkatalog beschrieben. Der gewaltbereite Fußballanhänger, der marodierende Rechtsextremist oder ein vergleichbar die Sicherheit beeinträchtigender Minderjähriger werden in der Vorschrift nicht thematisiert. Als eine Folge daraus ist die Unterbringung von gewaltbereiten Minderjährigen in den Gewahrsamsräumen der Polizei zur Abwehr von Gefahren bzw. zur Verhütung von Straftaten nicht möglich (Nr. 6.2.2).[22]

3.2 Strafverfolgung

Das Missverhältnis von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr kann redaktionell schon aus der Anzahl der Ordnungsnummern entnommen werden, die sich mit dem jeweiligen Aufgabengebiet befassen. In Nr. 3 – Ermittlungen im Strafverfahren, Nr. 4 – Antrags- und Privatklagedelikte und Nr. 7 – körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper werden ausschließlich repressive, sprich strafprozessuale Maßnahmen behandelt, die analog für das Bußgeldverfahren (Nr. 5) Anwendung finden. In Nr. 8 – Durchsuchung und Nr. 9 – erkennungsdienstliche Behandlung wird nur mit einem Satz auf das Polizeirecht verwiesen. Lediglich bei der Nr. 6 – Freiheitsbeschränkungen/-entziehungen und der Nr. 10 – unmittelbarer Zwang kann eine gewisse Parität von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung festgestellt werden.

Die Ausführungen zum Ermittlungsverfahren beinhalten die für die Polizei relevanten Textstellen aus dem JGG oder der StPO. Darüber hinaus werden allgemeine und zum Teil sehr spezielle Vorgaben für das Ermittlungsverfahren gemacht, die schließlich – auf Kosten der Übersichtlichkeit – sehr detailliert ausfallen. Die grundsätzlich durchdachte chronologische Systematik von Vorladung, Belehrung und Vernehmung erschließt sich nicht ohne weiteres und wird von Praktikern kritisiert, weil sowohl die Zeugen- als auch die Beschuldigteneigenschaft dieser Abfolge untergeordnet wird. Gleiches gilt für die Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen, die in einer dritten Kategorie als *„Minderjährige“* zusammengefasst werden.

[22] I.V.m. Nr. 6.1.2.

Davon abgesehen sind die Ausführungen von einer hohen juristischen Kompetenz. Die PDV kann als Nachschlagewerk für seltene, aber in der Praxis durchaus relevante Fallkonstruktionen herangezogen werden (z.B. wenn Kinder als Zeugen gegen ihre Eltern aussagen sollen). Dabei werden die aktuellen gesetzlichen Vorgaben weitestgehend eingehalten. Das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter wird unter Verweis auf § 67 JGG festgeschrieben (Nr. 3.6.5). Die Ausnahmetatbestände von dieser Regel (Nr. 3.6.6) entsprechen inhaltlich dem § 51 Abs. 2 JGG, obwohl diese Vorschrift nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes[23] erst 2006 den nunmehr gestärkten Elternrechten angepasst wurde.[24] Man kann deshalb durchaus konstatieren, dass die PDV 382 in ihrem Verständnis der Elternrechte ihrer Zeit um eine ganze Dekade voraus war und diesbezüglich heute immer noch aktuell ist.

3.3. Kernaussagen und *„Rote Linien"*

Die PDV 382 konkretisiert das **Ermittlungsverbot gegen schuldunfähige Kinder** aus § 19 StGB.[25] Diese Selbstverständlichkeit wird in der polizeilichen Praxis regelmäßig nicht beachtet, so dass sich Sachbearbeitungen mit tatverdächtigen Kindern in ihrer grundsätzlichen Anlage oft nicht von solchen mit Jugendlichen und Erwachsenen unterscheiden. Ursächlich sind häufig standardisierte Abläufe, die mit der Anzeigenaufnahme beginnen und über die Erfassung in der EDV zu einem undifferenzierten Workflow führen, der im Ergebnis bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu gleichartigen Ermittlungshandlungen führt. Die entscheidenden Fragen, die unter Umständen Ermittlungen bei schuldunfähigen Tatverdächtigen rechtfertigen, werden dagegen nicht beleuchtet (Nr. 3.1.1). Solche Ermittlungen sind nur möglich, wenn strafmündige Personen tatbeteiligt waren, eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt, ein Jugendhilfebedarf existiert bzw. familienrechtliche Maßnahmen notwendig werden oder die Identität von Personen festgestellt werden soll, um zivilrechtliche Ansprüche durchsetzbar zu machen.

In Bezug auf die **Prozessautonomie des Jugendlichen** vertritt die PDV eine nicht unumstrittene, aber durchaus begründbare Verfahrensherrschaft des verstandesreifen Minderjährigen. *„Seine Entscheidung ist maßgebend"*, heißt es in der PDV 382 (Nr. 3.2.8, Nr. 3.4.2 oder Nr. 3.5.2). Ein solcher Willensentschluss setzt zum einen die Mündigkeit des Beschuldigten voraus und beinhaltet zum

[23] BVerfG, 16.01.2003 - 2 BvR 716/01.
[24] 2. Justizmodernisierungsgesetz v. 22.12.2006, BGBl. I S. 3416.
[25] S. a. Nr. 3.4.1.

anderen die Möglichkeit, sich mit den Erziehungsberechtigten oder einem Rechtsbeistand zu beraten. Wie bereits angedeutet, werden die Rechte der Erziehungsberechtigten (**Elternrechte**) ernst genommen und konkret ausgestaltet. Dies bezieht sich nicht nur auf die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren. Die PDV 382 beschreibt an verschiedenen Stellen, dass Minderjährige nicht in die Obhut der Polizei gehören, sondern ihren Erziehungsberechtigten – ersatzweise dem Jugendamt – zu überstellen sind (z.B. Nr. 3.3.4.).

Das eingangs beschriebene normative Defizit im polizeilichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen füllt die PDV 382 mit einer Reihe von **Stigmatisierungsverboten**. So sind Kinder von Personen über 21 Jahren getrennt zu transportieren (Nr. 2.3.2).[26] Weitere Trennungsverbote werden in der Vernehmungssituation (3.6.2) oder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Nr. 6.1.2) beschrieben. Unabhängig von der Anwesenheit anderer Personen sollen Kinder und Jugendliche überhaupt nicht in Gewahrsamsräumen untergebracht werden, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme aus Gründen der Gefahrenabwehr heraus erfolgt.

Die Überstellung ins Elternhaus soll mit neutralen Dienstfahrzeugen in ziviler Kleidung durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Vernehmung an Schulen, Ausbildungsplätzen oder Arbeitsstellen, die nur ausnahmsweise an diesen für die weitere Entwicklung des Minderjährigen besonders wichtigen Örtlichkeiten zu erfolgen hat (Nr. 3.6.19). Gerade hier soll durch Zivilkräfte eine Stigmatisierung der Betroffenen vermieden werden. Dementsprechend sind freiheitsentziehende Maßnahmen in der Schule oder am Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz ebenfalls wenn irgend möglich zu vermeiden (Nr. 6.3.1).

Kurz und knapp wird vorgegeben, dass Minderjährige als **Vertrauensperson** nicht eingesetzt werden dürfen (Nr.11) und dass der Schusswaffengebrauch gegen Kinder nur zulässig ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben ist (Nr. 10.2).

In der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der öffentlichen Jugendhilfe wurde in der Nr. 1.3 ein allgemeines **Kooperationsgebot** festgeschrieben, das eine konkrete Aufforderung zur Vernetzung mit anderen Institutionen verlangt, die sich mit Jugendfragen befassen. Ansonsten wird die Rolle der Polizei subsidiär gesehen und der Vorrang anderer Behörden, namentlich des Jugendamtes, an verschiedenen Stellen thematisiert. Es spricht Bände und kann nur mit den dogmatischen Verwerfungen im Verhältnis von Polizei und Jugendhilfe Anfang der 1990er Jahre erklärt werden, dass die Polizei in der PDV 382 verpflichtet wird, auf andere originär zuständige Behörden einzuwirken, damit diese ihrer Aufgabenwahrnehmung nachkommen (Nr. 2.1.1). **Meldepflichten** ergeben sich aus der Nr.

[26] Mit gleichem Wortlaut auch in Nr. 3.2.5.

2.3.3 und 2.3.4 sowie der Nr. 3.2.7. Hierbei wird außerdem geklärt, welches Jugendamt zuständig ist, falls der Ort der Ingewahrsamnahme vom Wohnort des Jugendlichen divergiert. Die Klärung der Zuständigkeit des Jugendamtes durch die Polizei dürfte allerdings zu weit gehen, weshalb sich diese Ausführungen erübrigen dürften.[27]

Vor allem wurden in der PDV 382 **Standards für eine qualifizierte Jugendsachbearbeitung** niedergelegt, die heute nach wie vor aktuell sind. So hat die Sachbehandlung beschleunigt zu erfolgen (Nr. 3.2.1), obwohl eine Reihe von zusätzlichen Formvorschriften zu beachten ist. Vor allem bei der Vernehmung wird Sorgfalt und Einfühlungsvermögen verlangt. Es werden Vorschriften für die Protokollierung (Nr. 3.6.12 bzw. 3.6.15) und die Rahmenbedingen gemacht, die eine vertrauensvolle Atmosphäre (Nr. 3.6.8) und ausreichend Pausen (Nr. 3.6.11) vorsehen. Kinder sollen zur Nachtzeit nicht vernommen werden (Nr. 3.6.16) und bei Jugendlichen sind schriftliche Äußerungen nicht gestattet (Nr. 3.6.18). Ausführlich werden Regeln für Gegenüberstellungen auseinandergesetzt (Nr. 3.7).

Grundlage dieser Standards ist das **Spezialisierungsgebot** des Jugendsachbearbeiters aus Nr. 1.2, das in Nr. 3.2.2 ergänzt wird, falls die ersten Ermittlungen von einem anderen Polizeibeamten geführt worden sind. Grundsätzlich sollen Jugendsachen nur von geschulten Jugendsachbearbeitern oder anderen geeigneten Beamten bearbeitet werden. Diese Regelung ersetzt eine Erweiterung des § 37 JGG um die dort nicht angeführte Ermittlungsperson im Sinne von § 152 GVG. An dem Erfordernis einer solchen Spezialisierung besteht kein Zweifel,[28] wohl aber an der flächendeckenden Umsetzung in der Republik. Diese divergiert sowohl in Bezug auf Qualität, Intensität als auch Dauer der Aus- und Fortbildung. Wesentliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen allerdings, was die Anzahl von geeigneten Jugendsachbearbeitern betrifft.[29]

4 Reformbedarf

Aus Sicht der BAG Polizei besteht der wesentliche Handlungsbedarf in Bezug auf die PDV 382 in deren verbindlichen Anwendung. Nicht selten werden in der polizeilichen Praxis wesentliche Formvorschriften und andere Regelungen nicht beachtet.[30] Dies setzt voraus, dass die Vorschrift allen bekannt ist. Alexandra Holz-

27 Ansprechpartner der Polizei ist unabhängig von Fall- und Kostenverantwortlichkeiten das örtlich zuständige Jugendamt.

28 Hübner, Kerner et al., 1997, S 31 u. 32.

29 Holzmann, 2008, S. 394 ff.

30 Drucksache Bayer. Landtag 17/969 vom 10.03.2104 zur Vernehmung Jugendlicher durch die Polizei; veröffentlicht unter www.bayern.landtag.de (letzter Abruf am: 29.03.2018).

mann hat in einer deutschlandweiten Abfrage festgestellt, dass die Vorschrift nur 80 Prozent der Jugendsachbearbeiter kennen.[31] Bei anderen Polizeibeamten wird das Ergebnis deutlich ungünstiger ausfallen, zumal der Stellenwert der Jugendsachbearbeitung in der Aus- und Fortbildung zu schwinden scheint. Dies ist umso bedauerlicher, weil die Inhalte nicht nur beachtet und vollzogen, sondern gelebt werden sollten. Jugendsachbearbeitung ist vor allem eine Frage der Einstellung und erst in zweiter Linie *„handwerkliches"* Könnens.

Unabhängig davon bestehen keine Zweifel daran, dass die Vorschrift nach über 20 Jahren redaktionell überarbeitet werden muss. Verschiedene Begriffe und Verweisungen sind nicht mehr aktuell.

4.1 Veränderte Rechtslagen

4.1.1 Jugendstrafrecht

Mit der Einführung des aktuellen § 2 Abs. 1 JGG[32] wurde der Polizei normativ ein pädagogischer Auftrag im Jugendstrafverfahren übertragen. Demnach ist nunmehr – unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechtes – das gesamte Strafverfahren – also auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren – vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Standardisierte Maßnahmen, wie das normverdeutlichende oder das Erziehungsgespräch, haben damit einen gesetzlichen Rahmen gefunden.

Parallel zur PDV 382 wurden nahezu flächendeckend Diversionsrichtlinien verabschiedet, die ebenfalls Bestimmungen für das polizeiliche Erziehungsgespräch beinhalten. Die Aufgabe der Polizei ist es, die Staatsanwaltschaft auf geeignete Verfahren aufmerksam zu machen. Einige Bundesländer sehen gar ein Vorschlagsrecht vor.[33] Weiterhin werden in einigen Diversionsvorschriften bestimmte Qualifikationen der hier eingesetzten Polizeibeamten eingefordert.[34]

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.01.2003[35] wurde der § 51 Abs. 2 JGG alter Fassung für verfassungswidrig erklärt. Mit Wirkung vom 31.12.2006 wurden durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz die Absätze 2 bis 5 im § 51 JGG neu gestaltet, aus denen hervorgeht, unter welchen deutlich ein-

31 Holzmann, 2008, S. 423.
32 Art.1 2. Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetzevom 13.12.2007.
33 Heinemann, 2010, S. 26.
34 Die meisten dieser Vorschriften wurden zwischen 1993 und 2012 neu gefasst und sind unterschiedlich aktuell.
35 2BvR 716/01.

geschränkten Voraussetzungen der Erziehungsberechtigte von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann. In einem größeren Zusammenhang kann grundsätzlich von einer Stärkung der Elternrechte im Strafverfahren gegen Minderjährige ausgegangen werden, was sich auch auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Verfahren gegen Jugendliche auswirkt und z.B. zu Beweisverwertungsverboten führt, wenn Elternrechte nicht ausreichend berücksichtigt werden.

4.1.2 Strafprozessrecht

Im Strafprozessrecht wurden umfangreiche Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten polizeilicher Ermittlungsarbeit vorgenommen. In Bezug auf Jugendsachen haben vor allem die molekulargenetischen Untersuchung (§§ 81c, e StPO) und die Durchsicht von Speichermedien (geregelt in § 110 StPO) eine hohe Relevanz.[36] In vielen Verfahren gehört die Sichtung und Auswertung der von Jugendlichen mitgeführten Mobiltelefone zu einer Standardmaßnahme. In Bezug auf strafprozessuale Maßnahmen stehen Fragen der Einwilligungsbefugnis im Vordergrund, z.B. bei der Entnahme von DNA-Material und dessen Auswertung bzw. Speicherung. Gleiches gilt für die Einwilligungen bei Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Gegenständen, die bisher in der PDV nicht geregelt sind. Vor allem aber fehlen Vorschriften für Ermittlungen in sozialen Netzwerken.

4.1.3 Opferschutz

Die Grundzüge des Opferschutzes hatten bereits in der aktuellen PDV 382 Aufnahme gefunden, nachdem das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 zeitnah mit der ersten Ausgabe der PDV 382 aus dem Jahr 1987 veröffentlicht wurde. Zwischenzeitlich wurde das Opferschutzrecht mehrfach grundlegend novelliert. Opferrechtsreformgesetze (ORRG)wurden am 30.06.2004 (ORRG), zum 29.09.2009 (2.ORRG) und zum 21.12.2015 (3.ORRG) verabschiedet. Darin sind Maßnahmen wie der Täter-Opfer-Ausgleich oder die psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet, die insbesondere kindlichen oder jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten zuteilwerden sollen. Abgesehen von Anwesenheitsrechten der psychosozialen Prozessbegleitung bei polizeilichen Zeugen- oder Geschädigtenvernehmungen ergeben sich ferner diverse Belehrungspflichten für die Polizei.

[36] S. z.B. den § 110 Abs.3 StPO angef. mWv 01.01.2008 durch G v. 21.12.2007, BGBl. I S. 3198.

4.1.4 Bürgerliches Recht

Das Verfahrensrecht in familienrechtlichen Angelegenheiten wurde zum 01.01.2009 in einem neuen Gesetz geregelt. Das bis dahin gültige FGG und Teile der ZPO wurden durch das FamFG[37] ersetzt. Verbunden damit war u. a. die Änderung des Begriffes *„Vormundschaftsgericht"* in die Bezeichnung *„Familiengericht"*. Von einer gewissen Relevanz für die Sachbearbeitung in Jugendsachen ist darüber hinaus eine veränderte Praxis bei zivilrechtlichen Entscheidungen, die mit weiteren Änderungen des materiellen Familienrechts einhergeht. Das gemeinsame elterliche Sorgerecht stellt heute, auch bei rechtskräftig geschiedenen Eltern, den Regelfall dar[38] und kann seit dem 19.05.2013 auch nichtehelichen Vätern gegen den Willen der Mutter zugesprochen werden (§ 1626a BGB).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich sowohl die Gesetzeslage als auch deren Vollzug wesentlich verändert hat. Zur Wahrung von Elternrechten im Strafverfahren muss angesichts veränderter gesellschaftlicher Gegebenheiten (Stichwort: Patch-Work-Familien) im Einzelfall eine Klärung der Personensorgerechtsverhältnisse vorgenommen werden. Sowohl die Begrifflichkeiten als auch die Systematiken in der PDV 382 sind nicht mehr durchgängig hilfreich und bedürfen einer Überarbeitung.

4.1.5 Jugendhilferecht

Im Jahr 1991 wurde das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz durch das KJHG ersetzt, womit eine grundsätzliche Neuorientierung in der Jugendhilfe postuliert wurde. Jugendhilfe versteht sich seither nicht mehr als *„Eingriffsverwaltung"*, sondern geht vielmehr von einer neuen Funktion als Leistungserbringer und Anbieter von Hilfen aus.[39] In der Folge wurde die Polizei zusehends mit ordnungsrechtlichen Funktionen im Jugendbereich versehen, was zu heftigen Abgrenzungsproblemen zwischen Polizei und Jugendhilfe führte. Die hiermit verbundene Diskussion fand auch in die PDV 382 Eingang, wo an verschiedenen Stellen auf die Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendamtes als originär zuständige Behörde verwiesen wird (z.B. Nr. 3.27).

Angestoßen durch dramatische Fälle von Kindeswohlgefährdungen, verbunden mit einer hohen Öffentlichkeitswirkung, wurde in den folgenden Jahren festgestellt, dass das sog. *„staatliche Wächteramt"* im Jugendhilferecht einer weiteren

37 Amtliche Abkürzung: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

38 Anders als in Nr. 1.6 der PDV 382 ausgeführt.

39 KUNKEL, 2013, Rn. 13.

Konkretisierung bedarf.[40] In der Folge wurde mit dem KICK[41] vom 08.09.2015[42] der § 36a in das KJHG aufgenommen, wodurch die Verantwortung des Jugendamtes gestärkt wurde. Ferner wurde der § 8a KJHG verabschiedet, der in Abs. 3 die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei Kindeswohlgefährdungen neu definiert.

4.1.6 Richtlinie EU 2016/800

Am 11.05.2016 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlamentes (EU 2016/800) verabschiedet. Sie enthält verschiedene Vorgaben zu Vernehmung, Vertretung durch einen Rechtsbeistand und Wahrung von Elternrechten, weshalb in naher Zukunft weitere Veränderungen im Strafverfahrensrecht bei minderjährigen Tatverdächtigen erwartet werden können.[43] Ferner sind nach Art. 20 Abs. 1 dieser Vorschrift die mit Jugendsachen betrauten Polizeibeamten entsprechend zu qualifizieren.

Die Richtlinie EU 2016/800 wird anlässlich dieses Jugendgerichtstages an anderer Stelle ausführlich behandelt, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Fest steht jedoch, dass mit erheblichen Auswirkungen auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren zu rechnen ist.

4.2 Paradigmenwechsel innerhalb der Polizei

4.2.1 Jugendschutz und Gefährdungen

Der Autonomie von Kindern und Jugendlichen wurde Ende der 1980er Jahre ein großer Stellenwert eingeräumt, wobei selbstschädigendes Verhalten und selbst diverse Gefährdungen in Kauf genommen bzw. als Begleiterscheinung moderner (urbaner) Gesellschaften gewertet wurden.[44] Die in der PDV 382 beschriebenen Gefährdungstatbestände setzen dementsprechend hoch an und sind zum Teil nicht mehr zeitgemäß. In der aktuellen Fassung sieht die PDV 382 keinen polizeilichen Auftrag, wenn Minderjährige Nikotin oder Alkohol konsumieren.

Diese Einordnung des Jugendschutzes findet heute nur noch wenig Akzeptanz. Zitat Prof. Peter-Christian Kunkel: *„...haftete doch dem Jugendschutz [in der Vergangenheit] das Odium an, Instrument moralinsaurer Unterdrückung zu*

40 Mrozynski, 2009, Rn. 3 zu § 8a.
41 Amtliche Abkürzung: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
42 BGBl. I. S. 2729.
43 Sommerfeld, 2017, S. 165 ff.
44 Schäfers, 1990, S. 272.

sein, das nicht zu einer emanzipatorischen Erziehung passe, ... ist der Jugendschutz wieder 'salonfähig' geworden."[45] Polizeibeamte stellen dementsprechend ganz selbstverständlich Alkohol sicher (Stichwort: *„Koma-Saufen"*) oder schreiten ein, wenn Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen, auch wenn ein solches Vorgehen in der PDV 382 nicht vorgesehen ist.

4.2.2 Proaktive Maßnahmen in der polizeilichen Jugendarbeit

4.2.2.1 Intensivtäterprogramme

Der Begriff des jugendlichen Intensivtäters wird zu Recht kritisch gesehen. Der Stigmatisierungsgehalt ist hoch und die Gefahr einer kontraproduktiven Verfestigung devianten Verhaltens ist groß.[46] Gleichwohl existieren bei fast allen bundesdeutschen Polizeibehörden derartige Konzepte,[47] deren Kommentierung den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde. Im Kern steht ein personenorientierter Handlungsansatz, der sowohl in seiner Ausrichtung als auch in der konkreten Umsetzung definiert und reglementiert werden müsste, um den prozessimmanenten Stigmatisierungsgefahren gerecht zu werden.

4.2.2.2 Grundzüge der Jugendsachbearbeitung

Das polizeiliche Erziehungsgespräch war ebenfalls lange Zeit umstritten und wird zum Teil immer noch kritisch gesehen, weshalb in Literatur und Fachöffentlichkeit mitunter von einem normverdeutlichenden Gespräch[48] die Rede ist. Tatsächlich hat sich das Erziehungsgespräch in der Jugendsachbearbeitung ebenso durchgesetzt, wie der polizeiliche Diversionsvorschlag oder Ermittlungen zu den persönlichen Lebens- und Familienverhältnissen des minderjährigen Tatverdächtigen (§ 43 JGG). Unabhängig davon sind notwendige Kompetenzen und Spezialisierungen sowie die Abgrenzung zu anderen Professionen regelungsbedürftig. Die Rolle der Polizei im Jugendstrafverfahren wäre deskriptiv zu konkretisieren, um bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

45 KUNKEL, 2013, Rn.144 .
46 HUCK, 2009, S. 32 ff. u. 226 ff.
47 BINDEL-KÖGEL, 2009, S. 90 ff. u. 114 ff.
48 In Niedersachsen unterscheidet man z.B. zwischen dem erzieherischen Gespräch bei Diversionssachverhalten (Ersttätern) und dem normverdeutlichenden Gespräch, das auch bei Wiederholungstätern geführt werden kann.

4.2.2.3 Gefährderansprache

Gleiches gilt für die sog. Gefährderansprache, die mittlerweile zu einer Standardmaßnahme in der Gefahrenabwehr avisiert ist und die auch bei minderjährigen Personen zu Anwendung kommt.[49] Gemeinhin versteht man darunter die Ansprache eines potentiellen Störers mit dem Ziel, ihn von einer gefahrenverursachenden Handlung abzubringen.[50] Seitens der DVJJ wurden Standards entwickelt, weil die Maßnahme in der Fachwelt nicht unkritisch gesehen wird.[51] Gleichwohl handelt es sich um eine effektive und zielführende Maßnahme, die in einer Polizeidienstvorschrift für die Bearbeitung von Jugendsachen Erwähnung finden sollte.

4.2.2.4 Ermittlungen an Schulen

Nachhaltig verbessert hat sich die Kooperation von Schule und Polizei. Ein guter Teil der Jugendsachbearbeitungen behandelt Straftaten und andere Verhaltensweisen, die sich an Schulen ereignet haben. Das Verhältnis von Polizei und Schule hat sich deutlich entspannt und geht mit einem veränderten Anzeigeverhalten einher. In Bayern sind die Schulen durch eine kultusministerielle Bekanntmachung[52] zur Anzeige bestimmter Straftaten verpflichtet. Ähnliche Regelungen bestehen in anderen Bundesländern, wie z.B. in Niedersachsen[53] oder in Nordrhein-Westfalen.[54] In Widerspruch zu dieser Praxis werden Ermittlungen an Schulen in der PDV 382 ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Stigmatisierung gesehen.

4.2.2.5 Fallkonferenzen und Häuser des Jugendrechts

Durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche KJSG[55] werden rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in Gremien geschaffen. Die Vorschriften beziehen sich auf Justiz und Jugendhilfe und benennen andere Stellen, mit denen wohl in sog. *„Fallkonferenzen"* zusammengearbeitet werden kann. Hier

49 Hoffmann, 2012, S. 151 ff.

50 PDV 100 – Führung und Einsatz der Polizei (nicht veröffentlicht).

51 Mindeststandards für Gefährderansprachen bei Minderjährigen vom 03.07.2012; veröffentlicht unter [https://www.dvjj.de/aktuelles/2012/07/03/mindeststandards-fuer-gefaehrderansprachen-bei-minderjaehrigen/] (letzter Aufruf am: 29.03.2018).

52 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.09.2014, Az.: II.1-5S4630-6a.108 925.

53 SVBL 8/2016 S. 434 u. 435; Gem. RdErl. D. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016, Az.: 25.5-81411-VORIS 22410.

54 Gem. RdErl zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität v. 31.08.2007, Az.: 622. 6.08.08.04 - 50724.

55 Amtliche Abkürzung: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen; Bundestagsdrucksache 18/12330, 18/12730.

deutet sich eine weitere Regelungslücke für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung an, die über eine Neufassung der PDV 382 geschlossen werden könnte. Die Beteiligung der Polizei an solchen Fallkonferenzen ist bereits jetzt regelmäßig gegeben und wird auch in Zukunft notwendig sein.

Weiterhin kann aus der Gesetzgebungsinitiative geschlossen werden, dass bisher praktizierte Fallkonferenzen sehr wohl regelungsbedürftig sind. Das Gleiche gilt für die Zusammenarbeit in Häusern des Jugendrechts. Die Empfehlungen der DVJJ[56] zu solchen Einrichtungen könnten eine Orientierungshilfe darstellen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Stellen fortzuentwickeln.

4.3 Neue Phänomene und Problemlagen

Mitunter wird in der Diskussion über einen Änderungsbedarf der PDV 382 auf neue Phänomene und Problemlagen eingegangen. Hierzu wäre kritisch anzumerken, dass die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen einem ständigen Wandel unterzogen sind. Dementsprechend sind die Halbwertszeiten von diversen Phänomenen wie Sexting, Cyber-Mobbing oder *„Koma-Saufen"* relativ kurz, während grundsätzliche Fragen von *„Mein und Dein"*, *„Richtig und Falsch"* usw. zeitlos sind. Dies gilt auch für die Grundsätze des Jugendstrafrechts, die sich in der Aussage *„Erziehung statt Strafe"* manifestieren. Insbesondere im Vorwort der aktuellen PDV 382 kommt der Zeitgeist aus dem Jahr 1995 zum Tragen, weshalb bei einer Überarbeitung der Vorschrift möglichst neutrale Formulierung sinnvoll erscheinen, die aktuelle Phänomene und Problemlagen explizit unberücksichtigt lassen.

5 Redaktionelle Überlegungen

Bei einer Überarbeitung der PDV 382 wäre zu entscheiden, ob man die bisherige Systematik beibehält. Wie aus einer Synopse der Ausgaben aus den Jahren 1987 und 1995 festgestellt werden kann,[57] wurde die Grundsystematik seinerzeit übernommen. Diese ist jedoch nicht unumstritten, weil sich die redaktionelle Systematik der Vorschrift dem Anwender nicht so ohne weiteres erschließt. Schwierig wäre es nun, die oben angeführten neuen Aspekte der polizeilichen Jugendsachbear-

56 Positionspapier des Vorstandes der DVJJ vom 27.09.2012: [https://www.dvjj.de/aktuelles/2012/09/26/haeuser-des-jugendrechts-risiken-und-nebenwirkungen-beachten/] (letzter Abruf am: 10.04.2018)

57 S.o.a. DVJJ-Journal 1997, 8(155) S. 5 ff.

beitung in dieser Systematik zu verankern. Umfangreiche Ergänzungen, die mit ebenso weitgehenden Kürzungen einhergehen müssten, würden das Bild der Vorschrift auf Kosten der Kontinuität nachhaltig verändern.

Schwierigkeiten dürfte in einem anstehenden Reformprozess auch der Umstand bereiten, dass der polizeiliche Umgang mit Minderjährigen in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich praktiziert und bewertet wird. Es gibt Divergenzen zwischen Praxis, wissenschaftlichen Erkenntnissen und sogar in Bezug auf die Vorschriftenlage. Bayern und Hessen sind z.B. zurzeit die einzigen Bundesländer ohne Diversionsrichtlinien. Die grundsätzliche Überarbeitung der Polizeidienstvorschrift müsste folglich den kleinsten gemeinsamen Nenner aufgreifen, was erwartungsgemäß zu Einschränkungen und Regelungsdefiziten führen wird.

Dementsprechend sind unterschiedliche Reformkonzepte denkbar. Im Rahmen einer **Minimallösung** könnten ausschließlich redaktionelle Änderungen und rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Hierzu gehören die neue Rechtschreibung und sprachliche Veränderungen. Begriffe wie Streuner oder Verwahrlosung sollten nicht mehr verwendet werden. Gleiches gilt für die Zitierung von Gesetzesstellen, die nicht mehr zutreffen.[58]

Demgegenüber könnte eine **kleine Lösung** darüber hinaus zu einer Aktualisierung des Textes führen. Überreglementierungen könnten gestrichen und bestehende Regelungsdefizite ergänzt bzw. ausgefüllt werden. So könnte bspw. bei der Strafantragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf die Gesetzeslage und die dazu bestehende Kommentierung verwiesen werden. Damit wären große Teile der Nr. 4 gegenstandslos. Gleichzeitig wäre Raum für Regelungen zur Entnahme und Auswertung von DNA-Material. Ferner könnten Fragen aufgegriffen werden, die bisher nicht behandelt werden, z.B. die *„Kronzeugenregelung"* nach § 31 BtMG, deren Anwendung im Strafverfahren gegen Minderjährige durchaus strittig erscheint.

Im Rahmen einer **großen Lösung** könnte schließlich auf veränderte Strukturen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung eingegangen werden. Verbunden mit einer gänzlich neuen Systematik könnten Konzeption und Handlungsmodelle beschrieben und geregelt werden, die zwischenzeitlich entwickelt und eingeführt wurden. Regeln und Grenzen in der Zusammenarbeit von Polizei, Jugendhilfe und Schule wären im Rahmen einer solchen großen Lösung zu beschreiben. Intensivtäterkonzepte, Fallkonferenzen und Häuser des Jugendrechts könnten definiert und normativ festgelegt werden. Die PDV würde damit zur Rahmenvorgabe

58 In der PDV 382 zitierte Vorschriften sind z.B. der § 41 KJHG (alter Fassung) – jetzt § 42 KJHG (neu) – oder der ersatzlos gestrichene § 91 JGG.

für nunmehr standardisierte Konzepte und Methoden in der polizeilichen Jugendarbeit.

6 Fazit

Die PDV 382 ist in die Jahre gekommen und mittlerweile alles andere als aktuell. Darüber hinaus bestehen inhaltliche Schwächen, die sich oft erst auf den zweiten Blick erschließen. Vor allem im Bereich der Gefahrenabwehr sind einige Regelungen nicht stimmig und waren damit schon von Anfang an reformbedürftig. Dazu kommt eine in Teilen detaillierte Regelungsdichte, die von Anwendern mitunter als unübersichtlich und verwirrend beschrieben wird, so dass sich eine Reform der Vorschrift fast zwangsläufig aufdrängt – ganz abgesehen von den normativen Veränderungen, die sich aus der EU-Richtlinie 2016/800 ergeben.

Bei allen Unzulänglichkeiten der PDV 382 darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich um eine wichtige Vorschrift handelt, die wesentliche Standards definiert. Die Vorschrift ist im Kern vom Erziehungsgedanken getragen und beschreibt wichtige Stigmatisierungsverbote und Begrenzungen für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung. Junge Menschen gelten als *„gefährdet"* und werden nicht als *„gefährlich"* beschrieben. Gerade in der aktuellen sicherheitspolitischen Diskussion, in der sich aus dem polizeilichen Arbeitsbegriff *„Gefährder"* ein Rechtsbegriff entwickelt, der einschneidende sicherheits- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zulässt, werden durch diese Vorschrift die richtigen Schwerpunkte gesetzt. Angefangen bei der Qualifizierung der Jugendsachbearbeiter, über ein angemessenes Verständnis der Prozessautonomie des jungen Menschen, den ausformulierten Elternrechten, bis hin zu den roten Linien und Kooperationsgeboten.

Sollte über kurz oder lang ein Reformprozess angestoßen werden, muss diese Grunddisposition der Vorschrift unbedingt erhalten bleiben. Das Vorhaben wird sich aus verschiedenen Gründen als schwierig und komplex erweisen. Neben dem föderalen Aufbau der Polizei mit unterschiedlichen Sicherheitsphilosophien wirkt sich vor allem das gesetzgeberische Defizit nachteilig aus. Sei es die *„Kronzeugenregelung"* oder die Einwilligungsmündigkeit bei strafprozessualen Maßnahmen. Immer werden sich kontroverse Rechtsauffassungen gegenüberstehen, die ausverhandelt werden müssen.

Nicht zuletzt verlangt die Konzentration der Polizei auf das Vorverfahren bzw. den Erstzugriff in der Gefahrenabwehr einen fachlichen Austausch mit den Institutionen, die im weiteren Verfahren eingebunden sind. Die PDV muss die Belange von Justiz und Jugendhilfe berücksichtigen, deren Tätigkeit sich in der Regel an die Erstmaßnahmen der Polizei anschließt. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die Gefahrenabwehr der Polizei sind wichtige, aber eben nur Teilbereiche der

Verfahrensabläufe im Jugendstrafverfahren oder bei Gefährdungen des Kindeswohls. Eine Reform ohne Einbindung dieser Professionen, die nur in konstruktiver und für die Belange der Polizei aufgeschlossener Form erfolgen kann, wird kaum vernünftige Ergebnisse zeitigen können. Im Gegenteil: Es muss befürchtet werden, dass der *„gute Geist"* der PDV verloren geht, wenn ein oberflächlicher Reformprozess (vielleicht sogar unter Zeit- und Ergebnisdruck) vorschnell vom Zaun gebrochen wird. Die Achtung vor der Jugend, die unsere Zukunft verkörpert, sollte uns Zeit und Aufwand für diese Reformtätigkeit wert sein.

Literaturverzeichnis

Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach und „Intensivtäter"-Programme der Polizei in Deutschland. In G. Bindel-Kögel & K.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter".* (S. 89-121). Berlin: Lit Verlag.

Böhm, A. & Feuerhelm, W. (2004). *Einführung in das Jugendstrafrecht*. München: C.H. Beck.

Detterbeck, S. (2016). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. München: C.H. Beck.

Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz*. Heidelberg: C.F. Müller.

Eisenberg, U. (2014). *Jugendgerichtsgesetz.* München: C.H. Beck.

Gade, G. D. & Kieler, M. (2008). *Polizei und Föderalismus*. Stuttgart: Kohlhammer.

Heinemann, E. (2010). *Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht – Segen oder Fluch.* Mainz. [https://publications.ub.uni-mainz.de/theses/volltexte/2010/2497/pdf/2497.pdf] (letzter Abruf am 27.03.21018).

Hoffmann, M. (2012). Polizeiliche Jugendsachbearbeitung 2010. In DVJJ (Hrsg.). *Achtung (für) Jugend.* (S. 143-158). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Huck, L. (2009). *Jugendliche Intensivtäter/innen*. Hamburg: Argument Verlag.

Hübner, G.-E., Kerner, S., Kunath, W., & Planas, H. (1997). Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. *DVJJ-Journal, 8* (155), 26-36.

Holzmann, A. (2008). *Polizeilicher Umgang mit unter 14-jährigen Tatverdächtigen; eine kritische Analyse der PDV 382*. Hamburg: Dr. Kovač.

Julius, K-P., Gercke, B., Kurth, H-J., Lemke, M., Pollähne, H., Rautenberg, E. C., Temming., D., Woynar, I. & Zöller, M. (2009). *Strafprozessordnung*. Heidelberg: C.F. Müller.

Kunath, W. (1997). Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. *DVJJ-Journal, 8* (155), 23-26.

Kunkel, P-C. (2013). *Jugendhilferecht*. Baden-Baden: Nomos.

Longerich, P. (2008). Heinrich Himmler Biographie. München: Siedler Verlag.

Mrozynski, P. (2009). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.* München: C.H. Beck.

POLIZEIDIENSTVORSCHRIFT 382. Abgedruckt in *DVJJ-Journal 1997, 8* (155), 5 ff. [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/PDV-382.pdf] (letzter Abruf am 28.03.2018).

ROXIN, C. & SCHÜNEMANN, B. (2009). *Strafverfahrensrecht*. München: C.H. Beck.

SCHÄFERS, B. (1990). *Gesellschaftlicher Wandel.* Stuttgart: F. Enke Verlag.

SCHMIDT, R. (2016). *Polizei- und Ordnungsrecht*. Hamburg: RS-Verlag.

SOMMERFELD, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und Justizpraxis zu? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (2), 165-175.

STRENG F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.

WAGNER H. (1987). *Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfahlen*. Neuwied: Luchterhand.

Die Ökonomisierung der Jugendhilfe unter dem Blickwinkel fach- und rechtspolitischer Entwicklungen des SGB VIII[1]

Brigitta Goldberg

1 Einleitung

Die Debatte um die *„Ökonomisierung"* der sozialen Hilfen wird in Deutschland seit Mitte/Ende der 1990er Jahre geführt, als unter dem Druck steigender Kosten für die Sozialsysteme die Sozialgesetze novelliert wurden und die Betriebswirtschaftslehre Einzug in die Soziale Arbeit nahm *(„'BWL-isierung' Sozialer Arbeit"*[2]*)*. Zentral waren dabei die *„Hartz-IV-Reformen"*, doch flankierend gab es in allen Sozialgesetzbüchern Veränderungen.[3] In der Jugendhilfe gab es freilich große Vorbehalte gegen die *„hineinschwemmenden"* Betriebswirte, insbes. gegen ihre Sprache, Methoden und Instrumente.[4]

Dabei ist der Begriff der **Ökonomisierung** durchaus fraglich, denn die Kinder- und Jugendhilfe war schon immer (auch) ökonomisch.[5] *„Jede Form der Leistungserbringung, darunter soziale Leistungen, unterliegt ökonomischen Gesetzen"*.[6] *„Soziales"* und *„Ökonomie"* waren nie strikt voneinander getrennte Sphären, denn Begriffe wie *„Effektivität"*, *„Qualität"*, *„Wirkung"* und *„Geld"* haben schon immer in der Sozialen Arbeit eine Rolle gespielt.[7] Was ist dann aber mit der *„Ökonomisierung"* gemeint? Es geht bei der Ökonomisierung um eine *„Ausweitung bzw. Übertragung von Kosten-Nutzen-Betrachtungen sowie betriebswirtschaftlichen Sichtweisen auf Entscheidungsprozesse im Bereich der Sozialen Arbeit"* bzw. um *„eine sich verstärkende Monetarisierung und Wettbewerbsorientierung auf Seiten der Öffentlichen Verwaltung"*.[8]

---

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die gekürzte Schriftfassung des Vortrags auf dem 30. Jugendgerichtstag am 16. September 2017 in Berlin. Eine ausführliche Fassung ist im Internet zu finden unter [http://brigitta-goldberg.de/veroeffentlichungen.html] (letzter Abruf am: 17.12.2017). Darin findet sich auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit einigen Regelungen der zwischenzeitlich gescheiterten SGB VIII-Reform.

2 Schmidt-Grunert, 1996.

3 Tabatt-Hirschfeldt, 2014, S. 253 f.

4 Plassmeyer, 2017, S. 108.

5 So Benjamin Landes, Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt, in einem Vortrag auf dem 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 in Düsseldorf.

6 Landes, Rada & Stahlmann, 2017, S. 6.

7 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 17.

8 Plassmeyer, 2017, S. 107 f.

In diesem Beitrag wird aufgezeigt, welche Hintergründe diese Ökonomisierung hat (dazu unter 2), wie die Entwicklung in Deutschland verlief (3) und welche Folgen zu verzeichnen sind (4). Anschließend werden einige neuere Entwicklungen in den Blick genommen, insbes. die Sozialraumorientierung und die Wirkungsorientierung (5). Den Schluss bilden einige Bemerkungen zur Bedeutung der Ökonomisierung speziell im Rahmen der Arbeit mit jungen Straffälligen (6).

2 Hintergründe der Ökonomisierung

Durch die Mitte/Ende der 1990er Jahre beginnende Ökonomisierung erhoffte sich der Staat in erster Linie **Einspareffekte**, denn die Lage der öffentlichen Haushalte hatte sich in den Jahren zuvor dramatisch verschlechtert: Es gab zu der Zeit eine außerordentliche Steigerung der Ausgaben für soziale Leistungen, so dass viele Kommunen vor großen Finanzproblemen standen (in NRW unterlagen zu der Zeit 135 Kommunen der Haushaltssicherung).[9] Das klingt fast so, als ob über die aktuelle Lage berichtet würde: 2016/2017 waren 141 bzw. 140 nordrhein-westfälische Kommunen in der Haushaltssicherung[10] und in den letzten Jahren stiegen die Ausgaben für Sozialleistungen erneut massiv an – ein erster Hinweis darauf, dass die Ökonomisierung ihr vorrangiges Ziel (die Kostenersparnis) nicht erreichen konnte.

Werfen wir einen Blick auf die aktuellen **Kosten der Jugendhilfe**, denn diese sind Auslöser für die jüngsten Bestrebungen der Ökonomisierung, die später näher dargestellt werden sollen. Im Jahre 2015 wurden in Deutschland insgesamt rund 40,7 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet, davon fast 8,7 Milliarden Euro für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung (das sind 21 % der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe; der Hauptanteil von 65 % betrifft die Kindertagesbetreuung).[11] Zwischen 2000 und 2015 gab es eine Zunahme von 3,9 auf knapp 8,7 Milliarden Euro (= 83 %), wird die allgemeine Preissteigerung in diesem Zeitraum von 25 % herausgerechnet, so bleibt ein inflationsbereinigter Anstieg der finanziellen Aufwendungen für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung von 47 %. Hier sind allerdings auch Kostensteigerungen enthalten, die allein auf die sukzessive Umstellung der kommunalen Buchführung von der Kameralistik auf

9 Wohlfahrt, 1998, S. 30.

10 Städte- und Gemeindebund NRW, 2017. Haushaltssicherung ist nötig, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss.

11 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017, *„Ausgaben"*.

die Doppik[12] bzw. auf Länderregelungen zum kommunalen Haushaltswesen zurückzuführen sind. Das führt zu einem Anstieg der Kosten, obwohl real nicht mehr Mittel aufgewendet wurden. Der aktuelle Anstieg betrifft übrigens insbes. die Fremdunterbringung (in den 2000er Jahren waren es vor allem Mehrausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen).[13]

Diese Kosten müssen zum Großteil von den Kommunen getragen werden, die die Jugendhilfe-Ausgaben aus **Steuermitteln** bestreiten. Ihnen stehen dafür neben den selbst erhobenen Steuern (in erster Linie Grundsteuern und Gewerbesteuern) Anteile von Bundessteuern (Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) und Landessteuern zur Verfügung.[14]

Bei der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um **Pflichtaufgaben** der Kommunen, d.h. sie müssen die durch das SGB VIII zugewiesenen Aufgaben erfüllen (andere Aufgaben, wie z.B. das Kultur- und Sportangebot, sind dagegen freiwillige Aufgaben). Bei den Hilfen zur Erziehung besteht sogar ein rechtlich gesicherter (subjektiver) Anspruch auf die Leistung (Muss-Leistung, § 27 Abs. 1 SGB VIII), d.h. die Hilfe darf nicht wegen fehlender Mittel verweigert werden. Allerdings steht dann das Geld nicht für andere kommunale Aufgaben zur Verfügung. Die kommunalen Mittel werden von den kommunalen Parlamenten (z.B. den Stadträten) in Haushaltsplänen verteilt, hier wird also darüber entschieden, welche Anteile der kommunalen Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen und wie die Mittel auf die einzelnen Zweige (z.B. Kinderbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit) verteilt werden. In der Praxis stehen damit für die Hilfen zur Erziehung – trotz des uneingeschränkten Rechtsanspruchs auf Leistung – nur begrenzte Budgets, d.h. finanziell limitierte Haushaltspositionen, zur Verfügung.[15] Aktuell geben die Kommunen im Durchschnitt übrigens 21 % ihres Gesamtetats für Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus.[16]

Bei solchen Ausgaben kann nicht verwundern, wenn es in vielen Kommunen Tendenzen der Überforderung gibt, vor allem wenn ihnen wegen Prozessen der Deindustrialisierung und hoher struktureller Arbeitslosigkeit die ökonomische Grundlage für eine gestaltende Sozialpolitik fehlt (Extrembeispiele sind hier die

---

12 Doppik ist ein Ressourcenverbrauchskonzept: Den *„Produkten"* der Hilfen zur Erziehung werden darin auch Kosten zugeordnet, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung nicht berücksichtigt wurden.

13 54 % der Mittel fließen in die Fremdunterbringungen, 14 % Vollzeitpflege, 11 % Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), 6 % teilstationäre Hilfen, insb. Tagesgruppen, jeweils 5 % Erziehungsbeistandschaft, soziale Gruppenarbeit, sonstige Hilfen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017, *„Ausgaben"*).

14 Emanuel, Müller-Alten & Rabe, 2017, S. 216 f.

15 Emanuel, Müller-Alten & Rabe, 2017, S. 217.

16 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017, *„Ausgaben"*.

Kommunen mit Nothaushalten oder Haushaltssicherung, in denen maximale Sparzwänge bestehen); doch gerade in solchen Kommunen sind individuelle Risiken für Kinder und Jugendliche besonders verbreitet. Dort, wo Hilfen für junge Menschen in Risikolagen besonders wichtig wären, sind sie wegen der Finanznot der Kommunen kaum finanzierbar.[17]

Was sind nun aber die **Gründe für den Anstieg der finanziellen Aufwendungen** für die erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren? In erster Linie handelt es sich um eine **Fallzahlsteigerung**. Veränderungen in den durchschnittlichen Fallkosten sind dagegen nur am Rande bedeutsam (und das eher regionalspezifisch), die bundesweiten Kosten pro Fall sind weitgehend stabil.[18] Die Gründe für den Anstieg der Fallzahlen (und damit der Kosten) der erzieherischen Hilfen werden vor allem in den heute verbreiteten prekären Lebenslagen gesehen. Aktuell machen sich natürlich auch die zusätzlichen Hilfen für junge Geflüchtete bemerkbar. Zudem spielen veränderte Muster der Wahrnehmung und Bewertung familiärer Lebenslagen und Voraussetzungen für eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung eine Rolle.[19] Hier ist auf die gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren zu verweisen, die zu einer Erhöhung der Aufmerksamkeit für Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls und damit zu einem Anstieg der Meldungen an die Jugendämter geführt haben.[20]

Die **prekären Lebenslagen** (und darüber hinaus viele andere Befunde zur heutigen Lebensphase Jugend) werden sehr gut in den beiden letzten Kinder- und Jugendberichten nachgezeichnet. Im 14. Kinder- und Jugendbericht (aus dem Jahre 2012) wird auf eine **zunehmende soziale Kluft** hingewiesen, die die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen *„heute deutlicher als noch vor zwei oder drei Jahrzehnten"* prägt.[21] Der Bericht gibt einen guten Überblick über die sehr unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen und die Veränderungen der Sozialstrukturen des Aufwachsens (u.a. über Armuts- und Risikolagen sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund). Es wird aufgezeigt, dass junge Menschen seit den 1990er Jahren die am stärksten von Armut betroffene Bevölkerungs-

17 14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 17/12200, S. 48).

18 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017, *„Ausgaben"*.

19 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017, *„Ausgaben"*. Dazu auch Kurz-Adam, 2011, S. 19.

20 Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I, S. 2729); Verstärkung von Prävention und Frühen Hilfen sowie Einführung einer Meldebefugnis bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975).

21 14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 17/12200, S. 25).

gruppe sind und das Armutsrisiko in den letzten Jahren gerade bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen stark angestiegen ist.[22] Dabei muss man bedenken, dass Armut nicht nur ein Synonym für eine mangelhafte Einkommenssituation ist. Armut geht häufig mit mangelnden Bildungs- und Teilhabechancen einher, die gesundheitliche und kulturelle Lage armer junger Menschen ist schlechter. Arme junge Menschen sind **multiplen Deprivationen** ausgesetzt und sie nehmen deutlich häufiger Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch.[23]

Auch der im Februar 2017 vorgelegte **15. Kinder- und Jugendbericht** zeigt die erheblichen sozialen Disparitäten der Lebenslagen junger Menschen auf.[24] Soziale Ungleichheiten bestehen vor allem im Hinblick auf die ökonomische, bildungsbezogene und berufliche Situation und Teilhabe. Soziale Herkunft und Bildungserfolg hängen in Deutschland eng zusammen, junge Menschen haben kaum Chancen auf soziale Mobilität und für einzelne Gruppen junger Menschen kommt es zu langanhaltender Exklusion.[25] Darüber hinaus wird im aktuellen Bericht deutlich auf eine Verlängerung der Jugendphase (bzw. des *„Jugendmoratoriums"*, d.h. der zeitlich begrenzten Freisetzung und Entpflichtung Heranwachsender von gesellschaftlichen Aufgaben und Teilhabeformen) hingewiesen.[26] Die Übergänge zwischen Jugend und jungem Erwachsenenalter sind destrukturiert, Qualifikations- und Verselbstständigungsprozesse voneinander entkoppelt. Die Verlängerung der Qualifikationsphase und die Prekarisierung der Übergänge in den Beruf stellen Barrieren für die Verselbstständigung dar.[27] Auf diese Veränderungen des Jugendalters muss die Jugendhilfe, müssen vor allem die Hilfen zur Erziehung reagieren.

Dies sind also die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen der heutigen Jugend und gleichzeitig die Hintergründe für die erzieherischen Hilfen. Dass damit eine Erhöhung der Fallzahlen verbunden ist und folglich ein Anstieg der Kosten, ist kaum verwunderlich.[28] Ebenso wenig verwundert, dass viele Kommunen das nicht (alleine) stemmen können und somit nach Möglichkeiten suchen, die Kosten zu senken oder zumindest zu begrenzen. Das versuchen sie – wie schon in den 1990er Jahren – durch verschiedene Steuerungsinstrumente, auf die später einzugehen ist. Doch zuvor werden die wesentlichen Entwicklungslinien der letzten Jahrzehnte nachgezeichnet.

---

22 14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 17/12200, S. 98).
23 Trenczek & Goldberg, 2016, S. 42 m.w.N.
24 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 18/11050, S. 135 ff.).
25 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 18/11050, S. 54).
26 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 18/11050, S. 89).
27 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 18/11050, S. 91).
28 Vgl. dazu auch Seithe, 2014, S. 15 f. und McGovern, 2015, S. 220.

3 Entwicklungslinien in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Jugendhilfe

Zunächst stellt sich die Frage, wie es überhaupt zur Ökonomisierung in der Sozialen Arbeit, in der Jugendhilfe kam. Was waren die Auslöser? BUESTRICH & WOHLFAHRT identifizieren **drei parallele Dimensionen**:[29] Erstens die **interne** Vermarktlichung von Sozialstaaten durch Schaffung von Wohlfahrtsmärkten, zweitens eine **externe** Vermarktlichung, in der Sozialstaaten zueinander in Wettbewerb treten, und drittens eine **subjektbezogene Vermarktlichung**. Auf die externe Vermarktlichung soll hier nicht weiter eingegangen werden, aber die erste und dritte Dimension sind deutlich im reorganisierten deutschen Sozialstaatsmodell nachweisbar.

Zunächst soll kurz auf die dritte Dimension eingegangen werden, nämlich auf die **subjektbezogene Vermarktlichung**, also die Erziehung zur Marktlichkeit. Dahinter steht das Politikmodell des ***„aktivierenden Sozialstaats"***, in dem die sozialstaatlichen Zielsetzungen sowie Rollen und Aufgaben von Hilfeempfängern und Leistungserbringern in Abkehr vom traditionellen Wohlfahrtsstaat modifiziert wurden.[30] Vorreiter dafür war die *„Hartz IV"*-Arbeitsmarktpolitik der Mitte-Links-Regierung unter GERHARD SCHRÖDER. Die Klient_innen werden nun vor allem weitergebildet bzw. qualifiziert (also deren Potenziale gefördert – maximiert oder optimiert?)[31] und *„mittels Casemanagement durch die Klippen versäulter Versorgungssysteme gelotst"*.[32] Die Adressat_innen haben seither nicht mehr nur ein Recht auf Leistung, sondern vermehrt eine Pflicht zur Gegenleistung (vor allem in der Arbeitsmarktpolitik: *„das Fordern [wird] groß geschrieben, das Fördern ist defizitär"*).[33] Die Folge war, dass viele bis dahin laufende Projekte eingestellt wurden. Träger rationalisieren ihre Leistungsstrukturen, verbilligen Personal, konzentrieren sich auf Leistungsbereiche, die (noch) eine stabile Refinanzierung versprechen.[34] Soweit zur dritten Dimension.

Kommen wir nun ausführlicher zur ersten Dimension (der **internen Vermarktlichung**). Hier ist zunächst ein Trend in der Sozialgesetzgebung zur Eliminierung der bedingten Vorrangstellung freier Träger mit dem Ziel der **Pluralisierung der Trägerlandschaft** (Einführung von Trägerkonkurrenz) erkennbar.[35]

---

29 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 20. Vgl. auch ausführlich BUESTRICH ET AL., 2008, S. 40 ff., die fünf wesentliche Ursachen herausarbeiten.

30 Siehe dazu auch LESSENICH, 2017, OLK, 2009 und WOHLFAHRT, 2016, S. 11 f.

31 Vgl. dazu auch LESSENICH, 2017.

32 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 21.

33 TABATT-HIRSCHFELDT, 2014, S. 254. Ebenso SOMM, 2009, S. 96 f.

34 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 21.

35 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 20; TABATT-HIRSCHFELDT, 2014, S. 253 f.; PLASSMEYER, 2017, S. 119 ff.

Vorbild dafür war die 1994 neu geschaffene gesetzliche Pflegeversicherung mit der Gleichstellung privater und freigemeinnütziger Träger (§ 11 Abs. 2 SGB XI). Im gleichen Jahr wurden auch für das BSHG[36] Wirtschaftlichkeitsregeln für die Träger von sozialen Einrichtungen formuliert (die 1996 und 1999 weiterentwickelt wurden). 1999 dann war die Kinder- und Jugendhilfe an der Reihe mit der Schaffung der §§ 78a-78g SGB VIII (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung = LEQ-Vereinbarungen), die das bis dahin geltende Selbstkostenprinzip ablösten. Die finanzielle Absicherung einer Einrichtung ist seither nicht mehr nur vom Bestand bzw. Vorhalten einer förderungswürdigen Einrichtung abhängig, sondern von der realen Dienstleistungserbringung.

Das SGB kennt heute eigentlich keine *„freien Träger"* mehr, sondern nur noch *„Leistungserbringer"* mit dem zentralen Instrument des ***Kontraktmanagements*** zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern (im SGB VIII konnte der Begriff der freien Träger gleichwohl noch nicht gänzlich ausgerottet werden). Im Jugendhilferecht sind diese Finanzierungsvorgaben bislang zwar nur für (teil-)stationäre Leistungen festgeschrieben, aber in der Praxis werden zunehmend auch ambulante Leistungen über Fachleistungsstunden finanziert.[37] Die Ziele dieser Reformen liegen auf der Hand: *„durch Wettbewerb und Ökonomisierung" sollen „Leistungsreserven bei den Leistungserbringern (Anbietern)"* freigesetzt werden (also auch hier Potenziale gefördert werden) und die Kosten der sozialen Dienstleistungserbringung insgesamt gesenkt werden (Markttransparenz durch Leistungs- und Kostenvergleiche, dadurch Steuerung des Angebotes).[38] Den Zuschlag erhält der Träger, der bei gleicher Qualität das günstigste Angebot unterbreitet – Wettbewerb als Instrument der Wohlfahrtsproduktion.[39]

Seither haben sich einige Veränderungen ergeben, denn die Beziehungen zwischen öffentlichen Trägern und freier Wohlfahrtspflege wurden (betriebs-)wirtschaftlich restrukturiert. Es findet eine Neuordnung der Geschäftsfeldpolitik statt und es ist eine Tendenz zur Bildung größerer Einheiten durch Netzwerke und Fusionen erkennbar. Zudem gibt es Ausgliederungsstrategien und zunehmend werden neue, privatwirtschaftliche Rechtsformen (GmbH) genutzt.[40] BUESTRICH & WOHLFAHRT befürchten, dass *„das für das deutsche Sozialmodell fundamentale Subsidiaritätsprinzip*[41] *[...] darüber allmählich seine sozialpolitische Ordnungs-*

36 Bundessozialhilfegesetz (abgelöst 2005 durch das SGB XII).

37 Zu negativen Folgen *(„Kaputtsteuerung")* dieser Finanzierungsform am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Berlin vgl. SCHADE, 2014.

38 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 20.

39 PLASSMEYER, 2017, S. 119.

40 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 22.

41 Ausführlich zum Subsidiaritätsprinzip vgl. BUESTRICH ET AL., 2008, S. 15 ff. und PLASSMEYER, 2017, S. 110 ff. Kritisch zur zunehmenden Bedeutungslosigkeit des Subsidiaritätsprinzips vgl.

funktion" verliert.[42] Darüber hinaus gehe die primär betriebswirtschaftlich ausgerichtete Strategie des operativen Geschäfts auf Kosten der bisher eher ideologischen Prägung sozialer Dienstleistungserbringung.[43]

Die dargestellte Entwicklung wurde beschleunigt durch das auf kommunaler Ebene immer umfassender durchgesetzte ***„Neue Steuerungsmodell"*** **(NSM)**.[44] Dieses basiert auf der internationalen Steuerungsphilosophie des *New Public Management (NPM)*. Darunter ist eine weltweit terminologisch einheitliche *„Gesamtbewegung"* der Verwaltungsreformen zu verstehen, die auf einer institutionellen Sichtweise basieren.[45] Vorrangig zielt diese neue Steuerung auf eine Entflechtung der Verantwortungsbereiche von Politik und Verwaltung, die Einführung von Wettbewerb und Kundenorientierung sowie eine Dezentralisierung von Verantwortung für Aufgabenerfüllung und Ressourcenverbrauch.[46] Das NSM beruht auf der Grundannahme, dass sich marktförmige betriebswirtschaftliche Prinzipien der Produktion und des Austauschs von Gütern und Leistungen, die sich bei der Steuerung von Wirtschaftsunternehmen bewährt haben (z.B. Kontraktmanagement und Entscheidungen auf der Basis von Kosten-Nutzen-Kalkülen), auf *nicht* erwerbswirtschaftliche Leistungsbereiche (wie die Öffentliche Verwaltung oder das Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialsystem) übertragen lassen.[47] Dabei wird ausgeblendet, dass es große **Unterschiede zwischen der Sozialen Arbeit und der Privatwirtschaft** gibt, die eine direkte Übertragbarkeit sehr infrage stellen.[48]

Trotz dieser wichtigen Unterschiede zwischen Privatwirtschaft und Sozialsystemen wurden fortan auch in der öffentlichen Verwaltung unternehmensähnliche, dezentrale Führungs- und Organisationsstrukturen mit Steuerung über Kontrakte eingeführt. Die für Behörden bis dahin typische Inputsteuerung (d.h. die jährliche Zuteilung von Personal-, Finanz- und Sachmitteln durch Haushaltsplan) wurde ersetzt durch eine outputorientierte (also ergebnisorientierte) Steuerung auf der Basis strategischer Ziele und Produktkataloge. Weiter wurde ein Berichtswesen mit Leistungsindikatoren und vorgegebenen Budgets auf der Basis von Vereinbarungen (Kontrakten) eingeführt.[49] Gerade die Kinder- und Jugendhilfe wurde ein

---

Flösser & Vollhase, 2006, S. 77: *„ein Relikt aus alten Zeiten, aus Zeiten vor der Ökonomisierung, vor der marktwirtschaftlichen Reorganisation des Sozialen"*.

42 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 22.

43 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 22.

44 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 20 f.

45 Plassmeyer, 2017, S. 123 (unter Verweis auf Schedler & Proeller, 2006).

46 Plassmeyer, 2017, S. 123; vgl. auch Albert, 2006, S. 28 f.

47 Otto & Schnurr, 2000, S. 86 f., zit. nach Plassmeyer, 2017, S. 123.

48 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 18 f. Vgl. dazu ausführlich die Langfassung dieses Beitrages im Internet, s. Fußnote 1.

49 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, 20 f.; Tabatt-Hirschfeldt, 2014, S. 253 f.

Experimentierfeld der Verwaltungsmodernisierer, das Neue Steuerungsmodell wurde etabliert durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Primär ging es um eine *„Verjüngungskur für die angeblich maroden überbürokratisierten Jugendämter"*, um einen Wandel von der Eingriffsverwaltung zur modernen Leistungsverwaltung mit Stärkung der professionellen Konzepte (Prävention, Lebensweltorientierung, Partizipation) und der Jugendhilfeplanung als zentralem Steuerungsinstrument.[50]

In den 2000er Jahren – also nach Ablauf des ersten Jahrzehnts mit der neuen Steuerung – wurden **erste Bilanzen** gezogen. Dabei zeigten sich sehr verschiedene Strategien in Jugendämtern. Es gab rein betriebswirtschaftliche Strategien (also eine bloße Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente, u.a. zur Kostensenkung) neben rein jugendhilfebezogenen Strategien (d.h. auf fachliche Aspekte konzentrierte Veränderungen mit Blick auf die Klient_innen) sowie Verknüpfungsstrategien mit betriebswirtschaftlichen und fachlichen Aspekten; aber nur bei 20 % der Jungendämter war überhaupt eine klare Modernisierungsstrategie erkennbar.[51] Die Bilanz ist insgesamt **eher ambivalent**: Es gab zwar durchaus positive Reformeffekte (z.B. eine stärkere Kundenorientierung), aber es überwogen die Defizite. Es gab keine System- und Kulturveränderungen oder eine stärkere Orientierung an den Mitarbeiter_innen, vor allem aber kaum Verbesserungen der Arbeit mit dem Jugendhilfeausschuss. Zudem wurden zentrifugale Tendenzen ausgemacht: Eine Dezentralisierungspolitik, Ausgliederungen sowie die Pluralisierung der Trägerstrukturen führten zur Bildung von Verwaltungssatelliten mit verstärkten Eigeninteressen. Insgesamt gab es also eher Steuerungsverluste, denen kaum effektives Controlling oder Zielvereinbarungen entgegengesetzt wurden. Alles in allem waren zwar manche befürchteten negativen Folgen ausgeblieben, aber die Zielerreichung blieb deutlich hinter den Erwartungen zurück. Und kaum einem Jugendamt ist es gelungen, das Gelegenheitsfenster der Modernisierung auch zu einer fachlichen Modernisierung zu öffnen. Das Ergebnis nach zehn Jahren NSM war also eine sehr heterogene Jugendamtslandschaft, in der das Strukturprinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern zunehmend missachtet wurde und freie Träger immer häufiger nur noch als *„Zulieferer für das Jugendamt"* gesehen wurden.[52]

Seit den **2000er Jahren** wird der Begriff der *„Steuerung"* in einer gänzlich neuen Form instrumentalisiert, nämlich um seit langem gewünschte Veränderungen zu initiieren, ohne dass dies irgendetwas mit den genannten Prinzipien der NSM zu tun hätte. Heute ist die *„Neue Steuerung"* häufig lediglich ein Etikett zur

50 Plassmeyer, 2017, S. 124 f.
51 Plassmeyer, 2017, S. 127.
52 Plassmeyer, 2017, S. 128 f.

Legitimation verschiedener Versuche von Kommunen, das bewährte Jugendhilfesystem aus finanziellen Gründen radikal zu erneuern. Dies wird einerseits über den Gesetzgeber versucht (zum Beispiel durch verschiedene Regelungen der inzwischen gescheiterten SGB VIII-Reform von 2016/2017),[53] andererseits über die Gestaltung von Jugendhilfelandschaften, die von den Gesetzen abweichen, z.B. durch die Verknüpfung des Fachkonzepts der Sozialraumorientierung mit Marktzutrittsbegrenzungen für Leistungsanbieter oder auch durch fiskalische Plafondierungskonzepte.[54]

Das bekannteste Beispiel für einen politischen Steuerungsversuch ist das sog. ***„A-Länder-Papier"*** (oder *„Pörksen-Papier"* nach seinem Verfasser Jan Pörksen, Staatsrat der Sozialbehörde in Hamburg) der sozialdemokratisch geführten Bundesländer aus dem Jahre 2011 mit dem Titel: *Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen.* Bei diesem Papier handelt es sich um eine nicht abgestimmte Tischvorlage einer Koordinierungssitzung der *„A-Staatssekretäre"* vom 13.05.2011 in Berlin mit folgenden Inhalten: Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung sollte durch eine seitens einzelner Klient_innen/Anspruchsberechtigter rechtlich nicht einklagbare Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ersetzt werden. Dies sollte den erwarteten Kostensteigerungen durch die bislang als individuelle Rechtsansprüche ausgestalteten Hilfeangebote sowie die vermeintlich starke Stellung der freien Träger entgegenwirken. Folge des Bekanntwerdens des Papiers war eine bundesweite Fachdebatte und viel Kritik:[55] Wenn der Rechtsanspruch durch eine Gewährleistungsverpflichtung ersetzt werde, führe das dazu, dass die Jugendämter ihren Aufgaben nicht mehr ausreichend nachkommen, also eine Infrastrukturentwicklung nach Kassenlage betreiben.[56]

Das A-Länder-Papier war Auslöser für eine bis **heute andauernde Diskussion**[57] über eine neue Reform der Hilfen zur Erziehung mit dem Titel *„Weiterentwicklung und Steuerung"*, die sich bis in die 18. Legislaturperiode auswirkte (und aktuell auch in der 19. Legislaturperiode fortsetzt). Stark interessengefärbte Aussagen öffentlicher Träger bestimmen die politische Richtung. Es wird verwiesen auf (angebliche) Defizite in der Jugendhilfe und allgemein schlecht aufgestellte Jugendämter. Nachteilig sei, dass Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auch ohne bestehenden Bedarf abgeschlossen werden müssen, wenn ein Anbieter das Fachkräftegebot erfüllt, dadurch gebe es eine ständig wachsende Zahl vor allem

53 Vgl. dazu ausführlich die Langfassung dieses Beitrages im Internet, s. Fußnote 1.
54 Plassmeyer, 2017, S. 129.
55 Plassmeyer, 2017, S. 132.
56 Münder, 2012, S. 26.
57 Vgl. dazu z.B. Otto & Ziegler, 2012; Münder, 2013.

kleiner Anbieter, die ohne entsprechende Dienst- und Fachaufsicht operieren.[58] – Dabei scheint vergessen zu werden, dass die Trägerpluralität erklärtes Ziel der Neuen Steuerung war. – Zudem wird eine angebotsinduzierte Nachfrage in der Jugendhilfe unterstellt, d.h. dass neue Träger bzw. Einrichtungen (wegen der bei ihnen zur Verfügung stehenden Plätze) neue Hilfebedarfe und damit weitere Kosten produzieren.[59] Schließlich wird kritisiert, dass Klagen von Einrichtungsträgern (gegen die Sozialraumbudgetierung, s. dazu unten) fachlich sinnvolle Finanzierungsmodelle verhindern.[60] OTTO & ZIEGLER schreiben dazu:[61] *„Es wird in der Debatte [...] das moniert, was man selbst erzeugt hat"*, nämlich in der über 20-jährigen Modernisierung der Jugendhilfe nach wettbewerbsorientierten bzw. markt- und betriebswirtschaftlichen Prämissen und mit einem Managerialismus-Programm. Es sei absurd, wenn Einrichtungsträger dafür kritisiert werden, dass sie sich gesetzeskonform verhalten und das umsetzen, was von ihnen verlangt werde.

4 Folgen

Werfen wir nun einen Blick darauf, welche Folgen die Ökonomisierung in der Jugendhilfe tatsächlich hatte. Das wesentliche beabsichtigte Ziel, nämlich die Reduktion der Kosten der Jugendhilfe, konnte nicht erreicht werden – vielmehr ist das Gegenteil der Fall (wie einleitend schon aufgezeigt wurde). Dafür aber gab es ganz andere Folgen – für die Jugendhilfelandschaft, die sehr große Disparitäten aufweist, für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie deren Beschäftigte und dadurch nicht zuletzt für die Klient_innen.

Zunächst einmal lastet der Kostendruck in den Kommunen auf den **einzelnen Fachkräften der Jugendämter**, *„die häufig gegen ihre eigene Überzeugung Entscheidungen nach fiskalischen, nicht nach fachlichen Aspekten treffen müssen – ohne dies aber nach außen offen legen zu können. Dieses Fehlverhalten wird nur zum geringen Teil durch die Verwaltungsgerichte kontrolliert, da die Klientel nicht selbstbewusst genug ist, ihre Rechte auch einzuklagen."*[62] Viele werden solche Fälle von Rechtsansprüche unterlaufenden Anweisungen kennen (z.B. keine Leistungen bei mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu initiieren), oder andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (wie

58 HAMMER, 2013, S. 6 f.
59 HAMMER, 2013, S. 6 f. Kritisch zum Zusammenhang zwischen Angebot und Nachfrage vgl. MCGOVERN, 2015, S. 220 f.
60 HAMMER, 2013, 6 f.
61 OTTO & ZIEGLER, 2012, S. 17 f.
62 WIESNER, 2003, S. 129. Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe in Zeiten der Ökonomisierung vgl. auch URBAN-STAHL, 2008.

das Bestehen auf einer formalen Antragstellung der Eltern; Anweisung an die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, keine Erziehungshilfen zu initiieren; so langwierige Entscheidungsfindungen, dass sich das „Problem" bei weiteren Krisen und Straftaten aufgrund von Inhaftierung von selbst erledigt). All das sind Anzeichen einer offiziell verdeckten, nichtsdestotrotz ungeniert rechtswidrigen, mitunter geradezu systematischen Leistungsverweigerung, die in der Praxis nicht selten vorkommt und dazu führt, dass (zumindest in manchen Kommunen) soweit wie möglich die Gewährung von Hilfen vermieden wird.[63]

Wenn es dann zu einer Hilfe kommt, wird diese von freien Trägern zumeist auf der Grundlage von **LEQ-Vereinbarungen** erbracht. Bezogen auf diese bestehen jedoch in der Praxis einige Unsicherheiten (wie im 14. Kinder- und Jugendbericht ausgeführt wird).[64] Es wird auf Intransparenz verwiesen, auf eine Nichtvergleichbarkeit von ausgehandelten Entgeltregelungen, die mangelnde Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten zwischen den Kommunen, auf große Divergenzen bei den Preisen für Fachleistungsstunden (diese liegen in der Praxis zwischen 39 und 85 € pro Face-to-Face-Stunde)[65] sowie auf divergierende fachliche Standards und/oder unterschiedliche Modi von Kalkulationen. Eine große Mehrheit von Jugendämtern geht mit dem Ziel in die Entgeltvereinbarungen, die Finanzen konstant zu halten – und das trotz Inflation und Personalkostensteigerungen, so dass es faktisch zu einer Kürzung der den Anbietern zur Verfügung stehenden Mittel kommen muss.[66] Die LEQ-Vereinbarungen sind vielfach ein *„Pokern ungleicher Partner".*[67] Und bei der **Förderfinanzierung** werden die Mittel teilweise so kalkuliert, dass sie für freie Träger nicht mehr auskömmlich sind. Da wegen entgegenstehender Wirkungs- und Zielvereinbarungen das Problem nicht über eine Reduktion von Standards oder Fallzahlen gelöst werden kann, müssen freie Träger andere Wege suchen, mit den zugewiesenen Geldern klarzukommen.[68]

Der größte Kostenfaktor ist dabei der Faktor **Personal**, der freilich ambivalent ist: *„Er ist [nämlich] zentraler fachlicher 'Erfolgs-' und* zugleich *wesentlicher betriebswirtschaftlicher 'Kostenfaktor'".*[69] Damit Kosten gespart werden können, muss also in erster Linie eine betriebswirtschaftliche Reorganisation des Faktors Personal erfolgen. Dafür gibt es verschiedene Ansatzpunkte, insbes. eine Effekti-

63 Trenczek & Goldberg, 2016, S. 477; Seithe, 2016, S. 147.
64 BT-Drucks. 17/12200, S. 271.
65 So Benjamin Landes auf dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017.
66 BT-Drucks. 17/12200, S. 271. Vgl. auch Hammer, 2017, S. 7.
67 Tabatt-Hirschfeldt, 2014, S. 256, in Anlehnung an Koch & Segberts, 2010.
68 Gerlach & Hinrichs, 2015, S. 140.
69 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 22.

vierung der Einsatzbedingungen und Veränderungen der innerbetrieblichen Abläufe. Die Folgen können wir bei vielen freien Trägern sehr deutlich sehen:[70]

- Es erfolgen Neuzuschnitte von **Aufgabenbereichen** mit veränderter Arbeits(ver)teilung. Berufsbilder werden ausdifferenziert bei gleichzeitiger Polarisierung der Beschäftigungsbedingungen mit verstärkter (oft geschlechtsspezifisch geprägter) Unterscheidung in (dispositive) Managementfunktionen und (objektbezogene) ausführende Tätigkeiten. Es gibt also gleichzeitig Tendenzen zur Professionalisierung und Deprofessionalisierung. Folge ist oft eine Arbeitsverdichtung, z.B. durch Übernahme bisher berufsfremder Tätigkeiten wie dem Controlling.
- Im Hinblick auf die **Arbeitszeit** sorgen verschiedene Arbeitszeitmodelle für ein noch höheres Maß an Flexibilität. Es gibt Arbeitszeitkonten, Modelle wie die Vertrauensarbeitszeit führen sukzessive zu einer weiteren Deregulierung der Arbeits(zeit)bedingungen. Folgen sind diskontinuierliche, fragmentierte bzw. labile Arbeitsbezüge und ständige Mitarbeiter_innenwechsel im Team.
- Zudem gibt es ein breites Spektrum verschiedenster **Arbeitsverhältnisse** mit höchst unterschiedlicher institutioneller Absicherung. Neue Verträge werden regelmäßig befristet, es gibt eine abnehmende Zahl von Vollzeit- und parallel entsprechend eine Zunahme von Teilzeitkräften und atypischen *„prekären"* Beschäftigungsformen wie Minijobs.
- Darüber hinaus werden die Beschäftigten längst nicht mehr durchgängig tariflich **bezahlt**. Früher galt der Flächentarifvertrag relativ unangefochten als *„Leitwährung"* auch im sozialen Dienstleistungssektor, inzwischen ist die gesamte Tariflandschaft dauerhaft und nachhaltig in Bewegung geraten. Freie Träger betreiben entweder selbst Lohndumping oder die Beschäftigten werden in schlechter bezahlende Tochterunternehmen ausgegliedert.
- Weiter gibt es eine Zunahme von **Selbstständigkeit** (oder häufig vielmehr Schein-Selbstständigkeit im Rahmen von Ich-AGs oder Honorarverträgen) in sozialen Berufen, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfen oder Erziehungsbeistände, die mit den Jugendämtern Leistungsvereinbarungen aushandeln. Diese sind nicht primär dem Sozialstaatsprinzip unterworfen und keiner Weltanschauung verpflichtet. Vorteile dabei sind eine meist sehr hohe Motivation und geringe Verwaltungskosten. Dem stehen aber bedeutsame Nachteile gegenüber, insbesondere Überforderung und Selbstausbeutungs-

70 Buestrich & Wohlfahrt, 2008, S. 22 ff.; Tabatt-Hirschfeldt, 2014, S. 256; Gerlach & Hinrichs, 2015, S. 140; Seithe, 2016, S. 148 f. und S. 154 ff. Birgmeier, 2016, S. 67 f., identifiziert hier eine De-Professionalisierungsspirale.

tendenzen, zudem der mangelnde kollegiale Austausch sowie fehlende Vertretungsmöglichkeiten.

Auch für die **freien Träger selbst** hatte die Ökonomisierung große Folgen. Die Leistungserbringung ist für Träger immer schwerer kalkulierbar, sie sind zunehmend auf andere Finanzquellen angewiesen (Spenden, Fundraising, Projektmittel, Geldauflagen usw.).[71] Diskontinuierliche Refinanzierungsstrukturen (wie Programm- und Projektförderung statt Regelförderung) sind heute oft Normalität. BUESTRICH & WOHLFAHRT schrieben dazu 2008: *„Für die freigemeinnützigen Träger sozialer Dienste zeichnet sich eine rasante Fahrt in eine immer ungewissere Zukunft ab, und die Planungsrisiken für Träger wie für Beschäftigte werden [...] noch deutlich zunehmen. Freie Träger verlieren auf dem Weg in die Sozialwirtschaft ihre ursprüngliche Identität und tragen dabei ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko – bis zur Insolvenz."*[72] Wie schwierig die Finanzierung für freie Träger heute in der Praxis tatsächlich ist, zeigt sich, wenn man einen Blick hinter die Kulissen wirft:[73] Fallpauschalen werden (trotz Inflation und Lohnerhöhungen) jahrelang nicht angepasst; Abrechnungen erfolgen auf der Grundlage von Face-to-Face-Modellen (d.h. nur die direkten Kontakte mit den Klient_innen), in denen fehlgeschlagene Kontakte (die bei der Klientel der Sozialen Arbeit nicht selten sind) nicht abrechenbar sind; Fördersummen werden auf der Grundlage der Fallzahlen des Vorjahres berechnet – werden diese nicht erreicht, müssen Gelder zurückgezahlt werden (wenn sie aber steigen, wird nicht mehr gezahlt). Dabei können die Fallzahlen nicht einmal selbst beeinflusst werden, denn die Fälle werden ja extern zugewiesen (z.B. von Gerichten oder dem ASD). Bei den freien Trägern entstehen gleichwohl die Personalkosten, egal ob die Fälle kommen oder nicht, so dass alleine sie das Risiko tragen. Dazu kommt, dass die Ausgaben vorfinanziert werden müssen, oft über Monate hinweg, bis die Mittel für das laufende Haushaltsjahr von den öffentlichen Trägern überwiesen werden – und wer die Zahlungsmoral (oder besser -unmoral) mancher öffentlicher Träger kennt, weiß, dass das kaum kalkulierbar ist. Und schließlich werden die Bewirtschaftungsgrundsätze und Controlling-Vorgaben immer komplexer, was aber mit einem gleichbleibenden Overhead-Satz für die Geschäftsführung, Buchhaltung und Verwaltung umgesetzt werden muss.

Wir sehen also, dass die Ökonomisierung weitreichende Folgen hatte, nur nicht die beabsichtigten Folgen – weder für die öffentlichen Träger, deren Kosten weiter anstiegen, noch für die Soziale Arbeit, denn es fand keine fachliche

71 TABATT-HIRSCHFELDT, 2014, S. 256.
72 BUESTRICH & WOHLFAHRT, 2008, S. 24. Ebenso WOHLFAHRT, 2016, S. 19.
73 Vgl. dazu REINISCH, 2016.

Qualifizierung statt, sondern vielmehr zeigt sich (wie NORBERT WOHLFAHRT schrieb) ein *„ethisches Vakuum [...] angesichts sozialdarwinistischer Verkehrsformen des Hauens und Stechens“*.[74] Die Leidtragenden sind aber nicht nur die freien Träger und deren Beschäftigte, sondern in erster Linie die Klient_innen, denen nicht die Leistungen zukommen, auf die sie einen rechtlichen Anspruch haben.[75] Und dennoch regt sich kaum Widerstand gegen die Ökonomisierungsbestrebungen, weil man nicht als *„veränderungsresistent“* oder unmodern gelten möchte.[76]

5 Genauere Betrachtung neuerer Entwicklungen

Das derzeitige Steuerungsmodell mit den gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsformen[77] wird in der Kritik (z.B. im A-Länder-Papier)[78] als wesentlicher Grund für die Ausgabenentwicklung in der Jugendhilfe genannt.[79] Das System sei ineffektiv und ineffizient, da es (wie bereits ausgeführt wurde) freie Träger dafür *„belohne“*, Fälle zu kreieren (anstatt sie zu vermeiden). Die Folge dieses *„verrückten“* und auf Einzelfallhilfen zentrierten Steuerungssystems sei also die Schaffung möglichst vieler kostenintensiver und lang währender Hilfebedarfe.[80] Dass dabei andere Gründe ausgeblendet werden (wie z.B. die gesellschaftliche Entwicklung mit dem zunehmenden Auseinanderdriften von Arm und Reich sowie die gewollte häufigere Wahrnehmung von erzieherischen Bedarfen), wurde oben bereits ausgeführt. Statt aber nun in Reaktion darauf die klammen Kommunen auskömmlich mit Finanzen auszustatten, erfolgt eine Diskussion über eine (zumindest partielle) Abkehr vom gegenwärtigen System der Entgeltfinanzierung.

Dabei werden verschiedene Modelle diskutiert, insbes. die Sozialraumbudgetierung, Gutscheinmodelle (Persönliche Budgets), Fallpauschalen sowie die wirkungsorientierte Steuerung.[81] Auf zwei dieser Modelle soll nun näher eingegangen werden.

74 WOHLFAHRT, 1998, S. 34.
75 Zu weiteren Folgen für die Klient_innen vgl. SEITHE, 2016, S. 151 ff.
76 Vgl. dazu MAUS, 2016, der die Gründe für die Anpassung an das *„neoliberale Politikmodell“* nachzeichnet, aber auch aufzeigt, welche Möglichkeiten es zum Widerstand gibt.
77 Zu diesen vgl. die Langfassung dieses Beitrages auf meiner Homepage (s. Fußnote 1).
78 Vgl. dazu oben unter 3.
79 GERLACH & HINRICHS, 2015, S. 135.
80 GERLACH & HINRICHS, 2010, S. 344.
81 S. dazu BRINKMANN & POPESCU-WILLIGMANN, 2014.

5.1 Sozialraumbudgetierung

Beginnen wir mit der Sozialraumbudgetierung. Die Lösung ihrer finanziellen Probleme durch die kostenintensiven Einzelfallhilfen suchten und suchen etliche Kommunen[82] im Ausbau präventiver Hilfen, losgelöst vom Einzelfall. Dabei werden niedrigschwellige Beratungsangebote, Hausaufgabenhilfe, der Ausbau nachbarschaftlicher Hilfen und die Vernetzung von Hilfeangeboten gefördert, zudem kirchliche Angebote vereinnahmt. Niedrigschwellige Angebote sollen also bestehende Problemlagen schon im Vorfeld entschärfen, bevor der eigentliche Problemfall eintritt. Ausgewählte, im Sozialraum aktive Träger werden gewonnen, um neben den bisherigen Einzelfallhilfen entsprechende fallunabhängige Angebote zu machen. Soweit so gut ... Das klingt nämlich zunächst einmal nach dem in der Sozialen Arbeit unstrittigen **Fachkonzept der Sozialraumorientierung**, das von Wolfgang Hinte in den 1990er Jahren aus der Tradition der Gemeinwesenarbeit und der stadtteilbezogenen Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund ökosozialer Handlungstheorien und sozial-ökologischer Ansätze entwickelt wurde.[83] Der Ansatz bezieht sich konsequent auf den Willen und die Interessen der Klient_innen, die systematisch durch Aktivierung ihrer Potenziale und durch Berücksichtigung des Lebensumfeldes, ihrer Bezugsgruppe sowie der involvierten professionellen Helfer_innen in den Hilfeprozess einbezogen werden. Die bloße Einzelarbeit vernachlässigt die Komplexität und die wirkungsrelevanten Interdependenzen innerhalb der sozialpädagogischen Leistungen. Erst eine sozialräumliche Sichtweise erlaubt es, eine Qualitäts- und Wirkungsperspektive zugunsten einer ganzheitlichen Interventionspraxis einzunehmen. Der Sozialraum bildet hier das integrierende Bezugselement und damit eine für den Hilfeprozess relevante Steuerungsdimension. Allerdings ist für das Konzept wichtig, dass zwei Handlungsbereiche in einem ausgewogenen Gleichgewicht stehen, nämlich einerseits die Sozialraumgestaltung und Unterstützung der Menschen in ihrer Lebenswelt und andererseits die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen Einzelfallarbeit durch Nutzung und Erweiterung der Ressourcen im sozialen Raum.[84]

Um dieses Fachkonzept geht es den Kritiker_innen der gegenwärtigen Finanzierung aber nur vordergründig, denn sie nutzen die Sozialraumorientierung als

[82] Gerlach & Hinrichs, 2010, S. 344 verweisen darauf, dass das Modell (bis dahin) in mehr als 50 Kommunen in unterschiedlichen Varianten eingeführt wurde – heute sind es vermutlich deutlich mehr.

[83] Vgl. z.B. Hinte, Litges & Springer, 1999 und Hinte, 2009. Zu den Möglichkeiten der Sozialraumorientierung gerade auch in Zeiten der Ökonomisierung vgl. Kleve, 2008.

[84] Plassmeyer, 2017, S. 136 f.; Brinkmann & Popescu-Willigmann, 2014, S. 273.

steuerungspolitische Allzweckwaffe der *neuen* Neuen Steuerung.[85] Was sind nun also die Prinzipien der sozialraumorientierten Steuerung? Ausgewählte Sozialraumträger erhalten dabei ein Budget (d.h. eine konkrete Geldsumme), um damit einerseits die präventiven fallunabhängigen Aufgaben zu erfüllen und andererseits den Sozialraum mit ambulanten Einzelfallhilfen zu *„versorgen"*. Die Folge der Einführung solcher Modelle waren Klagen konkurrierender freier Träger, die nicht zu den ausgewählten Sozialraumträgern gehörten, da bestimmte Quoten der Mittel für ambulante Hilfen über diese Sozialraumbudgets vergeben waren (in Berlin sogar 80 %). Alle Anträge der konkurrierenden Träger auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (und inzwischen auch ein Hauptsacheverfahren)[86] waren erfolgreich und den Jugendämtern wurde die Einführung dieser Steuerungsmodelle untersagt.[87] In ihren Begründungen bezogen sich die Gerichte auf einen Verstoß gegen Art. 12 GG (Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit) sowie gegen tragende Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts, insbes. das Wunsch- und Wahlrecht, das Prinzip der Trägerpluralität sowie den Bedarfsdeckungsgrundsatz.[88] Kritiker_innen sehen die Gefahr, dass notwendige erzieherische Bedarfe nicht befriedigt werden, wenn das Budget aufgebraucht ist.[89] Am Ende könnte es sogar teurer werden, wenn nämlich zu lange versucht wird, mit sozialräumlichen (Gruppen-)Angeboten bestehende Bedarfe zu decken, statt die eigentlich erforderlichen Individualhilfen zu gewähren, so dass am Ende nur intensivere, längere und damit teurere Hilfen greifen.

Nachdem die Gerichte bislang alle sozialräumlichen Finanzierungsmodelle gekippt haben, wird nun versucht die gesetzlichen Regelungen so weit zu verändern, dass die Sozialraumbudgetierung ermöglicht wird.[90]

---

85 Otto & Ziegler, 2012, 22. Zu verschiedenen Möglichkeiten des Missbrauchs des Konzepts der Sozialraumorientierung vgl. auch Noack, 2015.

86 VG Hamburg vom 10.12.2015 – 13 K 1532/12. Siehe dazu Gerlach & Hinrichs, 2016. Zur Diskussion um das Hamburger Modell der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA) aus fachlicher und rechtlicher Perspektive vgl. das Sonderheft *Standpunkt: sozial* 2012 (u.a. mit Beiträgen von Hinrichs, 2012 und Weber, 2012) sowie Hartmann, 2012. Einen kritischen Blick auf den Stand der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg liefert zudem Neuffer, 2013.

87 Gerlach & Hinrichs, 2010, S. 344 (mit Verweis auf Rspr. in der Fn. 6). Für einen Überblick über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung vgl. Nickel, 2013.

88 Siehe ausführlich Gerlach & Hinrichs, 2010, S. 348 ff.

89 Gerlach, Meier & Hinrichs, 2016, S. 155.

90 Vgl. dazu diverse Regelungen in den verschiedenen Arbeitsentwürfen zur gescheiterten SGB VIII-Reform (ausführlich dazu die Langfassung meines Beitrages im Internet, s. Fußnote 1).

5.2 Wirkungsorientierte Steuerung

Eine weitere Steuerungsstrategie ist die sog. wirkungsorientierte Steuerung. Bei dieser geht es darum, die Wirkungen der Leistungen in den Mittelpunkt zu stellen und mit der Finanzierung zu verknüpfen.[91] Die Wirkungsorientierung ist seit Ende der 1990er Jahre im Fokus der Jugendhilfe. Seither gibt es einen Boom an wirkungsorientierten Evaluationen, u.a. mit groß angelegten Studien wie der *Jule* [92] oder der *JES*-Studie[93] sowie dem Bundesmodellprogramm *Wirkungsorientierte Jugendhilfe.* [94] Die Wirkungsorientierung bietet dabei auch eine Möglichkeit, ein Gegengewicht zur rein betriebswirtschaftlich ausgerichteten Ökonomisierung zu setzen. *„Damit Jugendhilfeleistungen nicht einseitig monetär erfasst und beurteilt werden (Effizienz), besteht ein Bedarf darin, Qualitätsstandards in den verschiedenen Leistungsbereichen zu entwickeln (Effektivität). Dies steht im engen Zusammenhang mit der Frage nach den Wirkungen."* [95] Die Messung von Wirkungen ermöglicht es folglich, die eigenen Leistungen zu optimieren und gegenüber dem Kostenträger die Effektivität zu verdeutlichen. Insofern sind regelmäßige Datenerhebungen und Berichterstattungen unverzichtbare Voraussetzungen für den Nachweis über das Geleistete.

Eine echte wirkungsorientierte Finanzierungssteuerung konnte jedoch aus verschiedenen Gründen bislang noch nicht etabliert werden. Gemeint ist heute damit in erster Linie das sog. *„Social Return on Investment"* (SROI).[96] Dabei sollen die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von gesellschaftlichem Engagement gemessen werden, diesen wird dann ein monetärer Wert zugeschrieben, so dass eine Relation zwischen quantifizierten sozialen Wirkungsaspekten und dem

91 Ein solches Modell schildert BUCHHOLZ, 2007. Ein ganz neues wirkungsorientiertes Finanzierungsinstrument sozialer Aufgaben und dessen Folgen thematisieren BURMESTER, DOWLING & WOHLFAHRT, 2017 in ihrem Sammelband. Hier geht es um den Social Impact Bond (SIB), bei dem privates Kapital als (Vor-)Finanzierer sozialer Aufgaben fungiert und die öffentliche Hand die Aufgaben refinanziert, wenn vorab definierte Wirkungsziele erreicht werden. Zu den Möglichkeiten und Grenzen von SIB in der Kinder- und Jugendhilfe vgl. die sehr kritischen Antworten des DJI, 2017 auf eine Anfrage des niedersächsischen Landesjugendamtes.

92 *„Leistungen und Grenzen der Heimerziehung"*: BMFSFJ, 1998.

93 *„Jugendhilfe-Effekt-Studie"*: SCHMIDT ET AL., 2002.

94 S. dazu ALBUS ET AL., 2010 sowie www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de (Abruf 29.09.2017); Modellzeitraum 2006 bis 2008. Ziel war die wirkungsorientierte Gestaltung und Steuerung der erzieherischen Hilfen.
S. dazu auch TRENCZEK & GOLDBERG, 2016, S. 141 ff. Eine Metaanalyse ausgewählter Studien findet sich bei GABRIEL, KELLER & STUDER, 2007; einen internationalen Überblick geben SCHRÖDTER & ZIEGLER, 2007.

95 TABATT-HIRSCHFELDT, 2014, S. 258.

96 BRINKMANN & POPESCU-WILLIGMANN, 2014, S. 277. S. dazu auch ISS, 2017.

monetären Aufwand gebildet werden kann. Im Endeffekt geht es also um die Beurteilung von Dienstleistern und Maßnahmen anhand ihres sozialen und monetären (Mehr-)Wertes für die Anspruchsgruppen bzw. den Sozialraum. Die Mittelvergabe wird in der Folge gekoppelt an einen (höheren) Wirkungsgrad.

Es ist leicht vorstellbar, welche Probleme damit verbunden sind: Es beginnt bei ganz grundsätzlichen Faktoren wie der bislang noch fehlenden Evidenz der Wirkungsforschung, d.h. dem Fehlen eindeutiger Wirkungsindikatoren. Weiter geht es um die fehlende Standardisierung (und Standardisierbarkeit)[97] der Leistungsprozesse. Zudem ist die Wirkungsdauer der Maßnahmen problematisch, denn der Erfolg stellt sich häufig erst nach einer längeren Maßnahmedauer ein. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung von Wirkungsketten kaum möglich (denn Einflüsse gibt es nicht nur durch die Leistungserbringer, sondern auch durch nicht kontrollierbare externe Faktoren). Schließlich ist der Forschungs- und Implementationsaufwand sehr hoch und die Pflege wirkungsorientierter Instrumente ist sehr zeitintensiv und kostenträchtig, so dass oft eher mit Plausibilitätsannahmen statt tatsächlichen Wirkungsergebnissen operiert wird, was aber der originären Wirkungsintention nicht gerecht wird. Alles in allem erscheint daher eine instrumentelle Verknüpfung von Wirkungsorientierung und Finanzierung problematisch.[98]

6 Fazit und Folgerungen für die Jugendhilfe für und mit delinquenten jungen Menschen

Die Ökonomisierung zielte also in erster Linie darauf, dem **Kostenanstieg** in der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken. Das konnte – wie aufgezeigt wurde – nicht erreicht werden, die Ausgaben steigen mehr oder weniger ungebremst, was nicht überrascht, wenn man die Gründe für die Kostensteigerung betrachtet. Diese liegen nämlich nicht in erster Linie im schlechten Wirtschaften der Jugendämter oder einem etwaigen Gewinnstreben freier Träger, sondern in den **wachsenden Bedarfen** der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen sowie ihrer Familien, von denen eine immer größere Anzahl in einer sich wandelnden Gesellschaft zunehmend abgehängt und prekarisiert wird, beziehungsweise einer veränderten Wahrnehmung der Bedarfe. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt mithin die Lasten einer gesellschaftlichen Entwicklung, die nicht von ihr beeinflusst werden kann, sie soll diese Lasten aber alleine tragen. Es ist nachvollziehbar, dass die Kommunen unter

97 POLUTTA, 2017, S. 161 ff. zeigt jedoch auf, dass eine (problematische) Folge der Ökonomisierung bzw. Managerialisierung der Sozialen Arbeit eine zunehmende Standardisierung ist.

98 So auch MERCHEL, 2012, S. 316: *„Eine mit dem Faktor 'Wirkung' verkoppelte Finanzierungsmodalität lässt sich mit dem fachlichen Charakter der Hilfeplanung nicht in Übereinstimmung bringen und ist somit als Element einer Kostensteuerung nicht praktikabel."*

der wachsenden Kostenlast nach Wegen suchen, die Ausgaben zu begrenzen. Der richtige Weg wäre aber, den Kommunen die notwendige (finanzielle) Unterstützung zukommen zu lassen, um diese Aufgabe, die der ganzen Gesellschaft zugutekommt, fachgerecht zu erfüllen. Nur so kann sie junge Menschen herein- und heranwachsen lassen – getreu dem Motto des Jugendgerichtstages.

Dafür hat die Ökonomisierung einige **Probleme** mit sich gebracht.[99] Es kommt zu einer Auflösung der Professionalität, wenn die Soziale Arbeit von der Wirtschaft okkupiert wird. Wenn Handlungslogiken der Privatwirtschaft gelten, werden vielfach Werte und Ethik aufgegeben.[100] Soziale Arbeit ist solidarisch, sie muss in Dialog treten und Partizipation ermöglichen, um dem Ökonomischen entgegenzuwirken – die Wirtschaft schiebt mit ihrem Gewinnstreben dagegen die Menschen ins Abseits, das darf nicht im Sozialen gültig sein.[101]

Die Ökonomisierung hat aber auch ihre guten Seiten, denn sie hat mit zu einer Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen, die heute verstärkt gezwungen ist, die Wirkungen ihres Tuns im Auge zu behalten.[102] Das ist nicht nur aus fachlicher Sicht wünschenswert – unbestritten profitieren junge Menschen und ihre Familie mehr von erwiesenermaßen wirksamen Leistungen –, sondern auch aus rechtlicher Perspektive. Der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** fordert von allen staatlichen Institutionen immer nur die Maßnahme zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist. Geeignet bedeutet, dass die Maßnahme überhaupt den gesetzlich angestrebten Zweck zu erreichen in der Lage ist, hier spielen z.B. empirisch nachweisbare Zusammenhänge eine Rolle. Sie muss auch erforderlich sein, d.h. es muss die Maßnahme sein, die die Betroffenen (aber auch die Allgemeinheit) am wenigsten beeinträchtigt, was also das am wenigsten einschneidende Mittel ist. Zudem muss die Maßnahme angemessen sein, sie darf also nicht im Missverhältnis zu dem angestrebten und erreichbaren Erfolg stehen (Übermaßverbot).[103]

Zudem hat die Gesellschaft ein Recht darauf zu erfahren, wofür die öffentlichen Gelder im Sozialbereich ausgegeben werden, was nicht nur eine größere Transparenz nötig macht, sondern auch eine verstärkte Ausrichtung an den

99 Auch wenn hier einige Probleme aufgezeigt werden, ist insgesamt zu konstatieren, dass die negativen (ebenso wie die positiven) Auswirkungen bislang kaum durch belastbare Untersuchungen belegt wurden (vgl. PTAK, 2012, S. 81 f., der diesbezüglich aber nicht nur eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung anmahnt, sondern darüber hinaus eine volkswirtschaftliche Perspektive, bei der auch die längerfristigen gesellschaftlichen und sozialen Folgen in den Blick genommen werden).

100 Vgl. dazu auch ausführlich ALBERT, 2006 und BIRGMEIER, 2016.

101 TABATT-HIRSCHFELDT, 2014, S. 255.

102 Zu weiteren positiven Auswirkungen vgl. ALBERT, 2006, S. 66 ff.

103 TRENCZEK & GOLDBERG, 2016, S. 156.

Ergebnissen und der Wirksamkeit fachlicher Standards.[104] Dabei sollte auch in den Blick genommen werden, welche Kosten die nicht fachlich begründeten Steuerungsversuche der Hilfen zur Erziehung verursachen, insbes. die mittel- oder langfristig entstehenden **Mehrkosten** wegen zu kurzer oder zu später Hilfen, wegen mit zu geringen Zeitkapazitäten ausgestatteter Hilfen, wegen falscher, aber günstigeren Hilfen (oder auch wegen stationärer Hilfen, wenn eigentliche eine gut ausgestattete ambulante Hilfe hinreichen würde[105]), wegen der Banalisierung von Problemen, die noch nicht den Gefährdungsbereich erreicht haben, wegen des Kürzens von Vor- und Nachbereitungszeit oder des Streichens von Reflexionsmöglichkeiten.[106]

Was ergibt sich nun konkret für die Arbeit mit delinquenten jungen Menschen, unserer gemeinsamen Zielgruppe? Die **Träger der freien Straffälligenhilfe** (egal, ob es sich um reine Jugendhilfe-Träger handelt oder solche, die sich nicht nur mit jungen Menschen beschäftigen, sondern auch Angebote für Erwachsene erbringen wie Soziale Trainingskurse bzw. Anti-Gewalt-Trainings, gemeinnützige Arbeit vermitteln, Täter-Opfer-Ausgleiche durchführen oder auch Therapien für Sexualdelinquenten anbieten) spüren in ihrer alltäglichen Arbeit (z.B. bei der Durchführung ambulanter Erziehungsmaßregeln) die Folgen der Ökonomisierung, denn sie müssen im Wettbewerb mit anderen Trägern bestehen und den immer größer werdenden Ansprüchen hinsichtlich des Controllings und Rechnungswesens genügen.[107] Sie müssen ihre Finanzierung sichern – oft auf der Grundlage von Mischfinanzierungen (Projektförderung, fallabhängige Entgelte über Fachleistungsstunden, institutionelle Förderung, fallabhängige Zuwendungen). Dadurch sind zwar in Maßen auch Quer-Subventionierungen von Arbeitsbereichen möglich (um z.B. die für Zuwendungen notwendigen Eigenmittel aufzubringen). Gleichzeitig können aber nicht immer alle Risiken aufgefangen werden, die z.B. durch Schwankungen von Fallzahlen entstehen, bei denen eine Rückzahlung von gewährten Mitteln droht. Die Folge sind Änderungen in der Trägerlandschaft (Insolvenzen von Trägern, Zusammenschlüsse zu großen Verbünden) und

---

104 Tabatt-Hirschfeldt, 2014, S. 254 f.

105 McGovern, 2015, S. 221 verweist überdies darauf, dass ein Grund für zu hohe Kosten auch darin liegen kann, dass überdurchschnittlich hoch belastete ASD-Fachkräfte versuchen ihren Stress dadurch zu reduzieren, dass sie gut versorgte *„Fälle"* im stationären Bereich nicht weiter hinterfragen. Das könnte die Laufzeiten verlängern und eine Verselbstständigung verhindern.

106 Seithe, 2014, S. 13 f. Sie verweist darüber hinaus auf hohe *„Opportunitätskosten"*, d.h. (Bürokratie-)Kosten, die entstehen, wenn die Kostendämpfungsversuche zu suboptimalen Entscheidungsvorgängen geführt haben, die selber wieder (eigentlich vermeidbare) Kosten verursachen (a.a.O, 12).

107 Ausführlich zu den Folgen der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe vgl. Seithe, 2014a.

in den Angeboten im Bereich der Straffälligenhilfe (z.B. Wegfall eines Angebotes, da es sich finanziell nicht mehr tragen lässt), aber auch in der Personalstruktur. Es wird immer schwieriger, gut qualifiziertes Fachpersonal zu finden oder zu halten, da die freien Träger oft weder das Lohnniveau der öffentlichen Träger noch die Sicherheit unbefristeter Verträge bieten können. Das wiederum wirkt sich direkt auf die Qualität der Leistungen aus.

Auch in der Arbeit der **Jugendhilfe im Strafverfahren** – unabhängig davon, ob sie bei öffentlichen oder freien Trägern erfolgt – sind die Folgen spürbar. Schon in den letzten Jahren wurde es vielfach schwieriger, die im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens offenbar gewordenen erzieherischen oder Sozialisationsbedarfe durch Hilfen zur Erziehung oder für junge Volljährige zu decken, vor allem, wenn es sich um teure (d.h. stationäre) oder voraussichtlich über einen längeren Zeitraum notwendige Hilfen handelt (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Jede der beschriebenen möglichen Änderungen in den rechtlichen Regelungen schlägt hier direkt durch. Wenn also sozialräumliche Angebote eingeführt werden, um Einzelfallhilfen zurückzudrängen, oder wenn der Rechtscharakter der Normen im Sinne einer Einführung von Ermessen verändert wird,[108] sollte es in Zukunft noch schwieriger werden, die notwendigen Hilfen für unsere Zielgruppe durchzusetzen, als bislang schon.

Was können wir also tun?

- Zunächst einmal ist es wichtig, über starke berufsständische Vertretungen weiterhin **Lobbyarbeit** zu betreiben – einerseits für soziale Gerechtigkeit und den Abbau der Kluft zwischen Arm und Reich sowie für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen, andererseits gegen bestimmte Reformbestrebungen im Rahmen des Jugendhilferechts, und zwar nicht nur gegen Änderungen des § 52 SGB VIII, sondern auch gegen solche bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Hilfe für junge Volljährige und die Finanzierung von Leistungen der Jugendhilfe.
- Auf lokaler Ebene bietet es sich an, in den **Arbeitsgemeinschaften** (AG 78) und dem **Jugendhilfeausschuss** mitzuwirken, um Einfluss auf Planung und Gestaltung von Leistungen nehmen zu können und darauf, dass Management-Entscheidungen auf ethischer Grundlage getroffen werden. Arbeitsgemeinschaften können ein mächtiges Aushandlungsgremium für Anbieter auf kommunaler Ebene sein (allerdings ist das regional sehr unterschiedlich), zumindest können gemeinsame Interessen als eine Einheit vertreten werden. Und eine Berufung in den Jugendhilfeausschuss kann sich erheb-

[108] So war es zeitweilig in Entwurfsfassungen der gescheiterten SGB VIII-Reform geplant – vgl. dazu ausführlich die Langfassung dieses Beitrages im Internet, s. Fußnote 1.

lich auf die Wettbewerbssituation auswirken (denn dort erfolgt eine Mitbestimmung über Grundsätze der Finanzierung, über Förderrichtlinien und Fördersummen sowie die Festlegung auf einzelne Einrichtungen).[109]

- Darüber hinaus sollten im Sinne einer evidenzbasierten, rationalen Kriminalpolitik die Möglichkeiten der **Wirkungsforschung** stärker genutzt werden, um eine höhere Effektivität zu erreichen, diese aber auch gegenüber den Kostenträgern besser nachweisen zu können. In der Straffälligenhilfe kann noch viel zu oft nicht beantwortet werden, *„what works"* oder ob eventuell sogar *„nothing works"* oder die Sanktionen austauschbar sind.[110] Es gibt zwar Evaluationen von verschiedenen (Präventions-)Programmen, aber nicht immer genügen die Evaluationen den Anforderungen empirischer Forschung (z.B. Fehlen einer Kontrollgruppe) und selten sind die Programme so standardisiert, dass sie übertragbar sind (z.B. gibt es sehr unterschiedliche soziale Trainingskurse). Viele der nach § 10 JGG möglichen erzieherischen Weisungen sind bislang überhaupt nicht evaluiert worden. Zumindest würde es sich anbieten, die Erkenntnisse der Jugendhilfe-Wirkungsstudien in die Tätigkeit stärker mit einzubeziehen, z.B. im Hinblick auf den Nutzen von Kooperationsbereitschaft und Partizipation der Beteiligten (d.h. der jungen Menschen und ihrer Eltern), der systematischen sozialpädagogischen Diagnostik und einer passgenauen Hilfe, die lang genug andauern muss, um Wirksamkeit entfalten zu können (Erziehungsbeistandschaften erreichen z.B. nach sieben bis zwölf Monaten ausgeprägte Wirkungen, aber erst nach anderthalb bis zwei Jahren das maximale Effektivitätsniveau[111] – wie soll da eine Betreuungsweisung von nur wenigen Monaten entsprechend wirksam sein?).[112]

Insofern lauten meine Schlussfolgerungen:[113]

- Wir brauchen mehr Wissen über ökonomische Vorgänge, um diese zu durchschauen und *„mitspielen"* zu können.
- Wir müssen bestimmte ökonomische Rationalitäten in ihrer Bedeutung anerkennen. Das bedeutet aber nicht, dass wir sie gegenüber Fachlichkeit priorisieren.
- Wir sollten unsere Tätigkeit, die Leistungen für junge Straffälligen im Sinne der Menschen weiterentwickeln. Dafür braucht es einen Qualitäts- und Effektivitätswettbewerb anstelle eines Preiskampfes sowie verlässliches und

109 Landes, Rada & Stahlmann, 2017, S. 8.
110 Trenczek & Goldberg, 2016, 126 ff., S. 138 ff.
111 Macsenaere & Esser, 2012, S. 132 unter Verweis auf die EVAS-Studie.
112 Trenczek & Goldberg, 2016, S. 144 ff.
113 In Anlehnung an Benjamin Landes (ISS Frankfurt) auf dem DJHT 2017.

transparentes Handeln unter Einbeziehung der jungen Menschen. Nicht mehr Kosten- und Steuerungsaspekte dürfen im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit stehen, sondern die Fachlichkeit unseres Handelns auf der Grundlage berufsethischer Standards!

Literaturverzeichnis

Albert, M. (2006). *Soziale Arbeit im Wandel.* Hamburg: VSA-Verlag.

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). *Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistuns-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII".* (Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Bd. 10). Münster: ISA.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2017). *Monitor Hilfen zur Erziehung 2017. Datenbasis 2015.* Dortmund [http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/] (letzter Abruf am: 08.09.2017).

Birgmeier, B. (2016). Wissenschaftstheoretische und philosophisch-anthropologische Szenarien des „Ökonomischen" im Kontext sozialpädagogischer Denk- und Handlungslogiken. In C. Müller, E. Mührel & B. Birgmeier (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 65-78). Wiesbaden: Springer VS.

Brinkmann, V. & Popescu-Willigmann, S. (2014). Neue Finanzierungsmodelle in der Jugendhilfe und ihre fachliche Wirkung. *Jugendhilfe, 52* (4), 272-281.

Buchholz, T. (2007). Das Modell des Fachlich Regulierten Qualitätswettbewerbs. Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. *Sozialmagazin, 32* (6), 26-35.

Buestrich, M. & Wohlfahrt, N. (2008). Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit. *Aus Politik und Zeitgeschichte,* (12/13), 17-24.

Buestrich, M., Burmester, M., Dahme, H.-J. & Wohlfahrt, N. (2008). *Die Ökonomisierung Sozialer Dienste und Sozialer Arbeit.* Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1998). *Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen.* Stuttgart: Kohlhammer.

Burmester, M., Dowling, E. & Wohlfahrt, N. (Hrsg.) (2017). *Privates Kapital für soziale Dienste?* Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017). *Anmerkungen zu Social Impact Bonds in der Kinder- und Jugendhilfe. Antworten auf die Anfrage Vollmacht 13.07.2017 des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt*

[https://www.soziales.niedersachsen.de/download/122530] (letzter Abruf am: 30.11. 2017).

Emanuel, M., Müller-Alten, L. & Rabe, A. (2017). *Kinder- und Jugendhilfe: Das Lehrbuch über die strukturellen Arbeitsbedingungen.* Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Flösser, G. & Vollhase, M. (2006). Freie Wohlfahrtspflege zwischen subsidiärer Leistungserbringung und Wettbewerb. In G. Hensenregor (Hrsg.), *Markt und Wettbewerb in der Jugendhilfe.* (S. 77-88). Weinheim & München: Juventa.

Gabriel, T., Keller, S. & Studer, T. (2007). *Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien.* (Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Bd. 3). Münster: ISA.

Gerlach, F. & Hinrichs, K. (2010). Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das „Osnabrücker Modell". *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 5* (10), 344-351.

Gerlach, F. & Hinrichs, K. (2015). Weitere Entwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung und rechtliche Implikationen einer Förderfinanzierung von Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 10* (4), 134-140.

Gerlach, F. & Hinrichs, K. (2016). Verwaltungsgericht Hamburg untersagt die Pauschalfinanzierung von rechtsanspruchgebundenen Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. *Neue Praxis,* (2), 193-203.

Gerlach, F., Meier, R. & Hinrichs, K. (2016). Praxishinweis zum Urteil des VG Hamburg vom 10.12.2015 – 13 K 1532/12. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11* (4), 155.

Hammer, W. (2013). Der Koalitionsvertrag. Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien. *Forum Jugendhilfe,* (4), 5-9.

Hammer, W. (2017). *Stellungnahme zur Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 19.6. zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetzt – KJSG.* Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 18(13)123g.

Hartmann, M. (2012). Sparprogramm – Handlungsspielräume – Rettungsschirm. Ein Praxisblick auf das Hamburger Programm der sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA). *Standpunkt: sozial,* (3), 135-141.

Hinrichs, K. (2012). Sind die „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote" der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar? Rechtsgutachten, initiiert durch MIKO Kinder- und Jugendhilfe, Hamburg-Bergedorf. *Standpunkt: sozial*, Sonderheft, 5-68.

Hinte, W. (2009). Eigensinn und Lebensraum – zum Stand der Diskussion um das Fachkonzept „Sozialraumorientierung". *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 78* (1), 20-33.

HINTE, W., LITGES, G. & SPRINGER, W. (1999). *Soziale Dienste: Vom Fall zum Feld. Soziale Räume statt Verwaltungsbezirke.* (2. Aufl.) Baden-Baden: Nomos.

INSTITUT FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK E.V. (ISS) (2017). *Wirkungen sozialwirtschaftlicher Organisationen sichtbar machen. Social Return on Investment (SROI).* Frankfurt a.M.: ISS.

KLEVE, H. (2008). Sozialraumorientierung – Eine neue Kapitalismuskritik in der Sozialen Arbeit!? In C. SPATSCHECK, M. ARNEGGER, S. KRAUS, A. MATTNER & B. SCHNEIDER (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ökonomisierung.* (S. 76-93). Berlin, Milow & Strasburg: Schibri-Verlag.

KURZ-ADAM, M. (2011). Steigender Problemdruck = Steigende Fallzahlen der HzE? In: ARBEITSGRUPPE FACHTAGUNGEN JUGENDHILFE IM DEUTSCHEN INSTITUT FÜR URBANISTIK (Hrsg.), *Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Dokumentation der Fachtagung am 07. und 08. April 2011 in Berlin.* (S. 16-28). Berlin: Eigenverlag.

LANDES, B., RADA, A. & STAHLMANN, A. (2017). *Hilfen zur Erziehung aus lokalökonomischer Perspektive. Diskussionspapier.* Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

LESSENICH, S. (2017). Grenzen des Wachstums: Die Politik mit dem „Potenzial" und ihre Widersprüche. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4). 308-313.

MACSENAERE, M. & ESSER, K. (2012). *Was wirkt in der Erziehungshilfe?* München & Basel: Ernst Reinhardt.

MAUS, F. (2016). Soziale Arbeit ist (k)ein Instrument neoliberaler Politik!? In C. MÜLLER, E. MÜHREL & B. BIRGMEIER (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 79-93). Wiesbaden: Springer VS.

MCGOVERN, K. (2015). Erzieherische Hilfen in Hessen zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, 95* (5), 218-225.

MERCHEL, J. (2012). Fachliches Handeln und Finanzsteuerung. In J. MERCHEL (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).* (S. 307-316). München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

MÜNDER, J. (2012). Zur Initiative „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen". *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 7* (1), 26.

MÜNDER, J. (2013). Infrastruktur, Gewährleistung, Bedarfsdeckung in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Rechtsanspruch? *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 61* (1), 3-8.

NEUFFER, M. (2013). Statt Angst vor der Katastrophe – Vertrauen in die Fachlichkeit. *Standpunkt: sozial*, (3), 77-80.

NICKEL, D. (2013). Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. (Teile 1 und 2). *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, 93* (7), 303-307 und (8), 341-345.

NOACK, M. (2015). Sozialraumorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 10* (3), 97-104.

OLK, T. (2009). Transformationen im deutschen Sozialstaatsmodell. Der „Sozialinvestitionsstaat" und seine Auswirkungen auf die Soziale Arbeit. In F. KESSEL & H.-U. OTTO (Hrsg.), *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat?* (S. 23-34). Weinheim & München: Juventa.

OTTO, H.-U. & ZIEGLER, H. (2012). Impulse in eine falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Neuen Steuerung" der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Jugendhilfe,* (1), 17-25.

PLASSMEYER, F. (2017). *Jugendhilfe nach Kassenlage. Kostendisparitäten in der stationären Erziehungshilfe – Nordrhein-Westfalen und Thüringen im Vergleich.* Münster & New York: Waxmann.

POLUTTA, A. (2017). Sozialer Wirkungskredit im Kontext wirkungsorientierter Steuerung. In M. BURMESTER, E. DOWLING & N. WOHLFAHRT (Hrsg.), *Privates Kapital für soziale Dienste?* (S. 149-169). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

PTAK, R. (2012). Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und ihre Alternativen. *Standpunkt: sozial,* (1/2), 77-83.

REINISCH, K. (2016). Sozialarbeitsunternehmer*innen und unternehmerische Klient*innen am Beispiel der ambulanten Erziehungshilfe. In C. MÜLLER, E. MÜHREL & B. BIRGMEIER (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 159-172). Wiesbaden: Springer VS.

SCHADE, D. (2014). Verpulvertes Geld? Wie die ambulanten Hilfen zur Erziehung in Berlin kaputtgesteuert werden. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 9* (9/10), 358-360.

SCHMIDT, M., SCHNEIDER, K., HOHM, E., PICKARTZ, A., MACSENAERE, M., PETERMANN, F., FLOSDORF, P., HÖLZ, H. & KNAB, E. (2002). *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe.* Stuttgart: Kohlhammer.

SCHMIDT-GRUNERT, M. (1996). Die „BWL-isierung" als Hoffnungsträger der Sozialen Arbeit: Eine unangemessene und unrealistische Einschätzung des „gesellschaftlichen Ansehens" der Sozialen Arbeit. *Sozialmagazin, 21* (4), 30-44.

SCHRÖDTER, M. & ZIEGLER, H. (2007). *Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe?* (Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Bd. 2). Münster: ISA.

SEITHE, M. (2014). „Sie sprechen vom Sparen und werfen das Geld zum Fenster heraus". *Forum sozial,* (2), 12-16.

SEITHE, M. (2014a). Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe. *Informationsdienst Straffälligenhilfe, 22* (1), 9-15.

SEITHE, M. (2016). Ökonomisierung und ihre Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe. In C. MÜLLER, E. MÜHREL & B. BIRGMEIER (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 141-158). Wiesbaden: Springer VS.

SOMM, I. (2009). Leistung, die (nichts) zählt. In F. KESSEL & H.-U. OTTO (Hrsg.), *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat?* (S. 87-100). Weinheim & München: Juventa.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NRW (2017). *Kommunalfinanzen weiterhin zu knapp.* Pressemitteilung 7/2017 vom 22.03.2017 [https://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/kommunalfinanzen-weiterhin-zu-knapp.html] (letzter Abruf am: 04.09.2017).

STATISTISCHES BUNDESAMT (2017). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen 2015.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

TABATT-HIRSCHFELDT, A. (2014). Warum ökonomisiert sich die Jugendhilfe? *Jugendhilfe, 52* (4), 253-259.

TRENCZEK, T. & GOLDBERG, B. (2016). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz.* Stuttgart u.a.: Boorberg.

URBAN-STAHL, U. (2008). Ökonomisierung und Rechtsstaatlichkeit – Betroffenenschutz in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe. In C. SPATSCHECK, M. ARNEGGER, S. KRAUS, A. MATTNER & B. SCHNEIDER (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ökonomisierung.* (S. 40-53). Berlin, Milow & Strasburg: Schibri-Verlag.

WEBER, J. (2012). Zur Einschätzung der „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote" aus sozialpädagogischer und jugendhilfepolitischer Sicht – Exkurs zum Rechtsgutachten. *Standpunkt: sozial*, Sonderheft, 5-68.

WIESNER, R. (2003). Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht, 90* (4), 121-129.

WOHLFAHRT, N. (1998). Folgen der Ökonomisierung sozialer Arbeit für wohlfahrtsverbandliche Träger und die Praxis der Jugendhilfe. *Zentralblatt für Jugendrecht, 85* (1), 29-34.

WOHLFAHRT, N. (2016). Die Ökonomisierung Sozialer Arbeit als politisches Projekt. In C. MÜLLER, E. MÜHREL & B. BIRGMEIER (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 9-22). Wiesbaden: Springer VS.

ZIEGLER, H. (2016). *„Ist auch drin, was drauf steht?" Droht die Pathologisierung der Pädagogik in der Erziehungshilfe? Einschätzungen zur inklusiven Lösung.* Vortragsskript zur Fachtagung „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII" am 14.06.2016 in Frankfurt.

Sexting in digitalen Medien. Riskantes Austauschhandeln Jugendlicher im Fokus

Daniel Hajok

Die bislang längste Zeit war die öffentliche Diskussion wie auch das konkrete Handeln des Jugendmedienschutzes auf inhaltliche Risiken fokussiert. Hervorzuheben sind die expliziten Darstellungen von Sexualität und Gewalt, denen quasi von Beginn an Gefährdung oder Beeinträchtigung der Entwicklung Heranwachsender attestiert wurde. Mit den Entwicklungen in der Welt der Medien haben solche Inhalte nicht nur immer neue Verbreitungswege gefunden, sondern auch neue Wege in die Lebenswelten junger Menschen. Hervorzuheben sind die vielfältigen Möglichkeiten digitaler Medien, von Online-Anwendungen und (mobilen) Endgeräten, allen voran den Smartphones, die im Alter von zehn Jahren heute die meisten ihr Eigen nennen und als persönlichen Online-Zugang präferieren.[1] Sie erlauben Heranwachsenden eine örtlich, zeitlich und sozial zunehmend entgrenzte Nutzung aller erdenklichen Inhalte und haben unterm Strich entscheidend dazu beigetragen, dass Jugendliche heute so früh und leicht wie nie zuvor Zugang auch zu absolut unzulässigen, (schwer) jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten haben und bereits Kinder in bisher nicht gekanntem Ausmaß (ungewollt) damit konfrontiert werden.

Diese *„verfrühten"* Inhalts- und Kontaktrisiken sind aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist, dass sich mit Internet und den mobilen Alleskönnern Gefahren etabliert haben, an die Anfang der 2000er Jahre noch gar nicht recht zu glauben war. Die Rede ist von neuen Umgangs- und Verhaltensrisiken, die im Kern daraus resultieren, dass Heranwachsende eben nicht mehr nur (passive) Nutzer standardisierter Inhalte sind: Als Marktteilnehmer machen sie nun auch unliebsame Erfahrungen mit versteckten Kosten, Targeting und der Weitergabe sensibler Daten. Als Kommunizierende sind sie im Kontakt mit anderen zuweilen Mobbingattacken und Gruppendruck ausgesetzt oder etablieren Sexting als zeitgemäßes, aber riskantes Verhalten. Und als Akteure sind sie es manchmal selbst, die andere attackieren, sich zu freizügig präsentieren oder zu tief in die Welt digitaler Spiele abtauchen.[2]

Richten wir nun den Blick auf eine dieser neuen *„Gefahren"*, das Sexting. Mit den neuen Formen von Austausch und Vernetzung sowie dem zunehmend selbstbestimmten Umgang Heranwachsender auch mit sexualitätsbezogenen Darstel-

[1] Berg, 2019, S. 4; MPFS, 2018, S. 27.
[2] Dreyer et al., 2013, S. 196f.

lungen ist es in den letzten Jahren nicht ganz zu Unrecht in den Fokus von Jugendmedienschutz und Jugendhilfe gelangt. In Abgrenzung zu den Missbrauchsdarstellungen im Spektrum von Kinder- und Jugendpornografie sowie unzulässigen Posendarstellungen Minderjähriger, die in pädophilen Kreisen eine lange Geschichte haben, geht es beim Sexting um den zunächst einmal selbstinitiierten Austausch erotischen Materials, allen voran in den intimen Settings von Partnerschaft und sich anbahnenden Beziehungen.[3] Ein Thema von Rechtspflege und Kriminalprävention ist dies vor allem dann, wenn die (zu) freizügigen Selbstdarstellungen nicht Teil des privaten Austausch sexuell mündiger Jugendlichen bleiben, das explizite Material missbräuchlich verwendet oder weiterverbreitet wird.

1 Worum geht es? Versuch der Eingrenzung

Es ist nicht unbedingt einfach, Sexting genau einzugrenzen und von anderen Phänomenen des Umgangs der Menschen mit sexuelisierten Medieninhalten abzugrenzen. Zu lesen war das englischen Kofferwort aus *„Sex"* und *„Texting"* bereits im Jahr 2005 vermehrt in der Presse – vier Jahre später war der Begriff dann einer der Finalisten der vom *New Oxford American Dictionary* ausgerichteten Wahl zum *„Wort des Jahres 2009"*.[4] Gehen wir kurz in diese Zeit zurück, dann wird schnell klar, dass man damals zunächst den Austausch erotischer Text- bzw. SMS-Botschaften per Handy meinte und erst später auch den Versand von Nacktaufnahmen bzw. erotischen und sexualisierten Bilder in den Blick nahm.[5] Im neueren Fachdiskurs wurde dann zunehmend auf den Bildaustausch fokussiert und Sexting vor allem als ein einvernehmlicher interpersonaler Austausch (Senden, Empfangen, Weiterleiten) von selbstproduzierten freizügigen Fotos (seltener Videos) verstanden, ohne dass das Versenden von Textbotschaften, in denen der eigene Körper als sexueller bzw. sexualisierter Körper im Mittelpunkt steht, gänzlich aus dem Blick geraten ist.[6] Bleiben wir bei der neueren, etwas engeren Perspektive, dann lassen sich folgende zwei Kompetenten von Sexting als zentral herausstellen:

- die **Sex-Komponente**: Sie verweist auf den Kerninhalt der ausgetauschten selbstproduzierten Fotos. Er bewegt sich im Spektrum von Badehosen-, Bikini-, Unterwäschefotos bis hin zu Nacktaufnahmen von Körperteilen oder des gesamten Körpers. Der Grad der Sexualisierung ist meist eher gering ausgeprägt, so dass von erotischen oder freizügigen Fotos die Rede ist.

3 Hajok, 2016a, S. 144; Hajok, 2015, S. 5.
4 Döring, 2012, S. 5.
5 Martyniuk & Matthiesen, 2015, S. 46
6 Hoffmann & Reissmann, 2014, S. 517; Vogelsang, 2017, S. 35ff.

- die **Texting-Komponente**: Sie verweist auf die technische Möglichkeit des Erstellens und Versendens der Fotos über ein und dasselbe Gerät direkt (also ohne Medienbruch) an die ohnehin schon gespeicherten oder ad hoc hinzugefügten Kontakte. Mit den internetfähigen und multifunktionalen Smartphones ist dies heute komfortabel, diskret und relativ kostengünstig möglich.[7]

Stand zunächst der Versand der intimen Fotos per MMS via Handy im Mittelpunkt, wird Sexting mit den markanten Entwicklungen in der Welt digitaler Medien heute vor allem im Kontext von Smartphones und überaus populären Anwendungen wie *WhatsApp, Instagram* und *Snapchat* diskutiert. Die Dienste standen in den letzten Jahren bei Jugendlichen ein weiteres Mal ganz oben auf der Skala der beliebtesten und am häufigsten genutzten Anwendungen.[8] Für ein grundlegendes Verständnis von Sexting sind auch bei den Smartphone-Kanälen mindestens zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen wird beim Austausch des erotischen Materials neben dem manifesten Bildinhalt (ein freizügiges, anzügliches, erotisches, sexualisiertes oder gar pornografisches Foto) immer auch ein latenter Bildinhalt (ein sexuell intendiertes Verhalten, mit dem eine erotische Kommunikationsebene eröffnet wird) transportiert.[9] Zum anderen wird das Material nicht irgendwo öffentlich online gestellt, sondern einem bestimmten Adressaten übermittelt. Insofern ist das Sexting zunächst einmal intimes Austauschhandeln und nicht zu verwechseln mit den freizügigen Selbstdarstellungen, die in den letzten Jahren auch viele Jugendliche (frei zugänglich) im Netz hinterlassen haben.[10]

2 Wie geregelt? Rechtliches

Zentral für das Handeln von Jugendmedienschutz und Jugendhilfe, Rechtspflege und Kriminalprävention ist natürlich die Frage, ob der Austausch erotischen Bildmaterials unter Jugendlichen überhaupt als ein delinquentes Verhalten einzustufen ist, mit dem gegen Gesetze verstoßen wird. Daran anschließend stellen sich noch weitere Fragen, etwa inwieweit Sexting als ein riskantes Austauschhandeln einzustufen ist, das eine missbräuchliche Verwendung des Materials durch Dritte geradezu nahelegt, oder ob sich aus dem Austauschhandeln heraus Beeinträchtigungen und Gefährdungen der (sexuellen) Entwicklung von Heranwachsenden ergeben können. Grundsätzlich lässt sich hierzu erst einmal sagen: Nicht das

7 Döring, 2012, S. 5f.
8 Berg, 2019, S. 9; MPFS, 2018, S. 39ff.
9 Döring, 2015, S. 18.
10 Hajok, 2016b, S. 166ff.

Sexting unter sexuell mündigen Jugendlichen ist das *„Problem"*, sondern die Gefahr einer weiteren (ungewollten) Verbreitung des ausgetauschten Materials.

Für eine differenziertere rechtliche Einordnung sind nun vor allem die auf sexualisierte Medieninhalte bezogenen Verbote des Strafgesetzbuches (StGB) zu beachten, die auch in den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) aufgegriffen werden. Da beim Sexting der Austausch von Bildaufnahmen im Zentrum steht, sind nicht zuletzt spezielle Regelungen des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG) relevant. Die Kernfrage für eine rechtliche Beurteilung lautet: *„Wer tauscht was für Material in welchem Kontext aus?"* Zentraler Hintergrund ist das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das (in jeder Hinsicht) auch Jugendlichen zukommt.[11] Dieses Grundrecht wird in den öffentlichen Entrüstungsdiskursen zum Sexting allzu oft vergessen. Es lässt unsere rechtliche Sicht auf die Dinge dann auch von der in anderen Ländern (z.B. USA und Australien), in denen bereits das einvernehmliche Sexting strafrechtlich relevant ist und in den Bereich der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie fällt, markant abweichen, denn:

- In Deutschland dürfen sich sexuell mündige Jugendliche, also Minderjährige, die mindestens 14 Jahre alt sind, erotische Bilder schicken.[12]
- **Voraussetzung 1**: Die sexuellen Kontakte geschehen beiderseitig freiwillig und die Jugendlichen können die Tragweite ihres Handelns (bereits) nachvollziehen.
- **Voraussetzung 2**: Der Austausch erfolgt privat, im intimen Kreis von Sender und Empfänger, und das Material wird nicht von Vornherein unkontrolliert weitergeleitet oder veröffentlicht.

Der für das Sexting prägende einvernehmliche private Austausch erotischen Materials ist also letztlich als ein Ausleben von Intimbeziehungen (auf Distanz) einzuordnen, das von der sexuellen Mündigkeit erfasst ist. Da ein strafrechtliches Verbot sowohl den Intim- oder Kernbereich einer Persönlichkeit als auch seine Sozialsphäre betreffen würde, kann ein verbotener (Bild-)Inhalt alleine noch keinen Strafgrund bieten. Oder anders: Weder das Kommunikationsmedium noch der Medieninhalt kann für sich genommen Anknüpfungspunkt einer strafrechtlichen Beurteilung sein. Das Strafrecht vermittelt insofern lediglich einen Konfrontationsschutz für die Adressaten und Darstellerschutz für die Abgebildeten, als dass die Kommunikation mit inadäquaten Medieninhalten als Verhaltensweise

[11] Hüneke, 2016, S. 135.
[12] Döring, 2015, S. 24.

Gegenstand eines strafrechtlichen Schuldvorwurfs gegenüber den Kommunikationsteilnehmern ist.[13] Auch das vielzitierte Recht am eigenen Bild bezieht sich letztlich nicht auf ein Bild an sich, sondern auf den Umgang damit. Der einschlägige § 22 KunstUrhG verbietet lediglich ein Verbreiten und öffentliches Zurschaustellen von (erotischen) Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Abgebildeten, nicht aber das Anfertigen.

Grundsätzlich anders stellt sich die Lage dar, wenn die Adressaten oder Abgebildeten Kinder sind. Hier ist die Grenze zum sexuellen Missbrauch relativ schnell überschritten, denn gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB reicht es bereits aus, wenn auf ein Kind mit Schriften (hierzu zählen faktisch alle Medien, also auch bildliche Darstellungen) eingewirkt wird, um es zu sexuellen Handlungen an sich oder vor dem Täter oder einem Dritten oder zur Duldung solcher Handlungen zu bringen. Mit dieser Bestimmung stellt der Gesetzgeber vor allem auf die Planungs- und Anbahnungsphase eines sexuellen Übergriffs (Grooming) ab und macht gem. § 176 Abs. 3 Nr. 4 StGB auch das Zeigen von pornografischen Abbildungen gegenüber einem Kind zu einer strafbaren Handlung.[14] Grooming muss dabei nicht zwangsläufig in einem direkten körperlichen Missbrauch enden – miterfasst ist auch ein Einwirken mit Ziel, sexuell geprägte Fotos oder Videos zu erlangen oder Kommunikation mit sexuellem Inhalt zu führen.[15]

Ein Austausch sexuellen (Bild-)Materials von Kindern verbietet letztlich auch § 184b StGB, mit dem die Strafverbote zu Erwerb, Verbreitung und Besitz von Kinderpornografie präzisiert werden. Mit den verschärften Bestimmungen des 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom Januar 2015 werden neben Darstellungen von sexuellen Handlungen an, vor, von oder mit einem Kind auch solche als kinderpornografisch qualifiziert, die ein ganz oder teilweise nacktes Kind in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung (sog. Posendarstellung) oder die nackten Genitalien bzw. das nackte Gesäß eines Kindes wiedergeben. Strafbar sind nicht nur das Herstellen, Verbreiten und Verschaffen, sondern auch der Besitz solcher Bilder. Der private Besitz oder Austausch eigener erotischer Darstellungen unter Jugendlichen wird demgegenüber von den aktuellen Regelungen zu Erwerb, Verbreitung und Besitz von Jugendpornografie nicht unter Strafe gestellt. Nach § 184c Abs. 4 StGB ist derjenige nicht strafbar, der entsprechendes Material ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen herstellt, beschafft oder besitzt.

Auch wenn eine rechtliche Beurteilung im Einzelfall natürlich alles andere als einfach ist und unter Umständen noch ganz andere Regelungen (etwa die des § 201a

13 Hüneke, 2016, S. 136.
14 Hüneke, 2016, S. 137.
15 Rüdiger, 2012, S. 29.

StGB zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder des § 238 StGB zum Stalking) ins Spiel kommen – unterm Strich bleibt einvernehmliches Sexting unter Jugendlichen zulässiges, aber eben auch ein riskantes Verhalten. Die spezialgesetzlichen Bestimmungen von JuSchG und JMStV, mit denen zum Beispiel Posendarstellungen Minderjähriger und einfach pornografische Darstellungen in Trägermedien bzw. Rundfunk und Telemedien als (schwer) jugendgefährdend bzw. entwicklungsgefährdend eingestuft werden, kommen erst dann zum Tragen, wenn das entsprechende Material weiter verbreitet bzw. öffentlich zugänglich gemacht wird.

3 Weit verbreitet? Fakten zur Relevanz

Sexting – das wurde bereits kurz angeschnitten – hat eigentlich erst mit Smartphones und der Etablierung von Kommunikationsdiensten wie *WhatsApp* und *Snapchat* eine größere Verbreitung unter Jugendlichen gefunden. Auf diese Weise konnten die sexualisierten Selbstdarstellungen nicht mehr nur unproblematisch ohne Medienbruch ausgetauscht, sondern im Gegensatz zum zuvor genutzten MMS-Versand deutlich kostengünstiger versendet werden. Die neuen technischen Möglichkeiten haben nun nicht nur den Versand der manifesten sexualisierten Bildinhalte befördert, sondern offenbar auch die Bereitschaft unter Jugendlichen, ihre Smartphones und beliebten Messenger nicht zuletzt zur erotischen Kommunikation zu nutzen.[16] Dabei erschließen sich junge Menschen einen Handlungsraum, in dem die Grenzen zwischen privatem Austausch und sozialer Vernetzung verschwimmen, wobei es weiterhin im Kern um die Beantwortung der drei zentralen Fragen in der Pubertät (Wer bin ich? Wer will ich sein? Als wen sehen mich die anderen?) geht, wie sie heute ohne digitale Medien gar nicht mehr denkbar ist.

Naheliegend, aber noch nicht hinreichend empirisch belegt ist zu alledem, dass die heutige *„Selfie"*-Kultur mitsamt dem Druck, sich seinen Freunden jederzeit und überall nicht mehr nur mittels Textbotschaften permanent mitzuteilen, zu einer Verschiebung weg von Sexting als sexuell intendiertes Verhalten hin zu einer spontanen, offenen Kommunikationsform geführt hat, die dann eben – in der Situation geboren – den sexualisierten eigenen Körper in den Mittelpunkt stellt. Diese Frage ist mit Blick auf den *„unbefangenen"* Medienumgang, der Heranwachsenden attestiert wird, überaus relevant. Denn Jugendliche sind gerade bei der Nutzung digitaler Medien nicht nur häufig sich selbst überlassen. Entwick-

[16] Hajok, 2015, S. 4.

lungs- und sozialisationsbedingt haben sie vielerorts auch noch Schwierigkeiten, die Folgen ihres Medienhandelns *„richtig"* abzuschätzen.[17]

Was wir Erwachsene gern als *„Leichtsinn"* pädagogisieren, ist eine allseits bekannte Handlungsroutine Heranwachsender: Ihr zunehmend selbstständiges Erschließen der Welt, das gleichermaßen zunehmend digital erfolgt, ist mehr von Neugierde als von Vorsicht gekennzeichnet. Oder anders: Wenn sich Jugendliche heute online in der Welt bewegen und sich dabei anderen offen zeigen, dann vermuten sie nicht hinter jeder Ecke einen Pädokriminellen oder Menschen, der ihre Selbstdarstellungen zu anderen Zwecken missbrauchen will. Glaubt man den zusammengetragenen Zahlen der gar nicht so wenigen Studien, die in den letzten Jahren vor allem außerhalb Deutschlands die Runde machten, dann lässt sich kurz und knapp sagen:

- **Sexting ist bei Erwachsenen weit verbreitet.** Mit dem Siegeszug mobiler Endgeräte wurde es – in aller Regel begleitet von den ersten realen sexuellen Erfahrungen – auch im Alltag einiger Jugendlicher relevant.
- **Sexting ist mediatisierte Sexualität.** Das Austauschhandeln erweitert das Portfolio sexuellen Handelns, vor allem im Kontext von Beziehungen, zuweilen im engeren Kreis von Freunden, sehr selten aber unter (gänzlich) Unbekannten.
- **Sexting bleibt meist etwas Privates.** Obwohl das ausgetauschte Material (dauerhaft) konserviert wird und quasi jederzeit verfügbar ist, leitet es nur eine Minderheit an Dritte weiter oder missbraucht es anderweitig.

Bei Erwachsenen sind erotische Selbstdarstellungen in digitalen Medien schon recht früh ein Thema gewesen. Bereits Anfang der 2000er Jahre wurden eine nicht irrelevante Teilgruppe privater Homepages ausgemacht, in denen Erwachsene ohne erkennbares kommerzielles Interesse sexuelle autobiografische Narrationen, Informationstexte, Fotos, Geschichten oder Linksammlungen einer unbekannten Öffentlichkeit präsentierten.[18] Auch beim späteren Austauschhandeln mit Kommunikationsdiensten und Sozialen Netzwerken waren es zunächst nicht die Heranwachsenden, die erotische Selbstportraits von sich erstellt und gepostet bzw. versendet haben. Vorliegende Zahlen, die zumeist aus nicht repräsentativen US-amerikanischen Studien stammen, zeigen in der Gesamtschau, dass von Erwachsenen bereits die Mehrheit schon mal ein erotisches Bild von sich erstellt und an andere gesendet hat – bei den Jugendlichen ist es demgegenüber ca. jede/r Zehnte.[19]

---

17 Hajok, 2014, S. 10.
18 Eichenberg & Döring, 2006, S. 136ff.
19 Döring, 2015, S. 19.

Abgesehen vom Sexting im engeren Sinne hatten die Ergebnisse der bekannten EU Kids Online Studie bereits vor einigen Jahren gezeigt, dass der individualisierte Kontakt mit sexualisierten Inhalten auch bei jüngeren Altersgruppen schon eine Rolle spielt. Im Sample der 11- und 16-Jährigen aus Deutschland gab jede/r Sechste an, bereits Messages mit sexualisierten Content erhalten zu haben. Eine sehr kleine Gruppe von zwei Prozent hatte bereits selbst einen entsprechenden Inhalt versendet.[20] Dies ist bereits ein Hinweis auf einen zentralen Kontext: Eine aktive Beteiligung am Sexting hängt stark vom Alter ab und wird vor allem mit Beginn eines aktiven Sexuallebens und – damit oft verknüpft – dem Eingehen von Beziehungen relevant. Die Durchsicht verschiedener Studien, die in den letzten Jahren gezielt nach Zusammenhängen gesucht haben, legt den Schluss nahe, dass Sexting vielerorts Teil eines unbefangenen aktiven Sexuallebens ist und positiv mit der generellen sexuellen Aktivität und der Anzahl von Sexualpartnern, aber auch mit praktiziertem ungeschützten Sex korreliert.[21]

Hinsichtlich der Verbreitung von Sexting unter weiblichen und männlichen Heranwachsenden zeigen sich keine großen Geschlechterunterschiede. Hervorzuheben ist, dass weibliche Heranwachsende nicht nur generell mehr Handy-Bilder erstellen als männliche, sondern auch mehr Selbstportraits im Allgemeinen und erotische Selbstportraits im Speziellen.[22] Damit korrespondieren auch die Ergebnisse von Untersuchungen zur Perspektive Jugendlicher auf die persönlichen Profile bei *Facebook* & Co., die bereits vor Jahren die bildlichen Darstellungen nicht nur ein neutrales Abbild der eigenen Person zeigten. Oft sind sie auch das Resultat des Spiels mit der eigenen Geschlechteridentität, wobei sich die (zu) freizügigen Selbstdarstellungen vor allem als ein *„weibliches Phänomen"* hervorheben lassen.[23]

Neben diesen Erkenntnissen liegt seit 2015 eine für unsere Breitengrade besonders spannende Studie der Initiative Saferinternet.at vor. Bei der aus Österreich stammenden repräsentativen Online-Umfrage wurden 500 Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 18 Jahren zur Verbreitung, den Motiven und persönlichen Erfahrungen mit dem erotischen Bildaustausch befragt. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass Sexting im Kreise nicht weniger Jugendlicher offenbar eine *„normale"* Facette des Beziehungs- und Sexuallebens ist:

- Die Hälfte der befragten 14- bis 18-Jährigen kennt jemanden, der schon einmal Nacktaufnahmen von sich selbst an andere geschickt hat.

[20] Lampert & Hasebrink, 2012, S. 25.
[21] Kosenko, Luurs & Binder, 2017, S. 152ff.
[22] Döring, 2014, o.S.
[23] Knoll, Fitz et al., 2013, S. 41f.

- Ein Drittel hat nach eigenen Angaben selbst schon einmal entsprechende Fotos (oder Videos) von anderen erhalten.
- Ein Sechstel gab an, schon einmal Nacktaufnahmen von sich selbst erstellt und diese dann meist auch verschickt zu haben.[24]

Im Weiteren bestätigt die Studie, dass die Absender der expliziten Botschaften in aller Regel nicht unbekannte Personen sind, sondern Freunde, die aktuellen Partnerinnen und Partner, Personen, die flirten möchten, nicht selten auch Ex-Partner/-Partnerinnen und Personen, mit denen die Empfänger mal ein Verhältnis hatten. Eine etwas aktuellere, allerdings nicht repräsentative schriftliche Befragung von über 2.500 Schülerinnen und Schülern an Gymnasien im ländlichen Gebiet NRWs bestätigt nicht nur die besondere Relevanz von Sexting im Kontext von intimen Beziehungen, sie lässt auch die Tendenz erkennen, dass Mädchen häufiger als Jungen zum Sexting aufgefordert werden.[25] Wir bewegen uns hier bereits in einem Bereich, in dem der Austausch des Materials zu einem hochriskanten Verhalten wird. Dabei verwischen zusehends die Grenzen zwischen gewollter und ungewollter sexualisierter (Bild-)Kommunikation. Vor allem Mädchen sehen sich im Rahmen der individualisierten Online-Kommunikation nicht selten auch mit der Frage nach Nacktbildern von sich konfrontiert. So ergab eine Studie aus dem Emsland, bei der im Jahr 2018 über 3.500 Schülerinnen und Schüler online befragt wurden, dass in Klassenstufe 5 jedes elfte und in Klassenstufe 10 jedes zweite Mädchen bereits nach Nacktbildern von sich gefragt wurde.[26]

4 Riskantes Verhalten? Risiken und Problembewusstsein

Um die Jugendlichen mit ihren vergemeinschaftlichten, teilweise riskanten Verhaltensweisen in der Welt digitaler Medien nicht vorschnell über einen Kamm zu scheren, sollten wir uns beim Thema Sexting noch einmal vergegenwärtigen, dass das Erstellen und insbesondere der Austausch von erotischem Bildmaterial keineswegs eine selbstverständliche, normale, *„veralltäglichte"* Praxis im Jugendalter ist, die alle betrifft. Nach den vorliegenden Befunden sind bildlich fixierte Sexualisierungen des eigenen Körpers und deren Weiterleitung an andere jedenfalls nicht an der Tagesordnung, auch wenn zu vermuten ist, das erotische Selbstdarstellungen und Sexting zumindest innerhalb bestehender Beziehungen unter Heranwachsenden wahrscheinlich weiter verbreitet sind, als es uns die Daten nahe-

[24] Saferinternet.at, 2015, o.S.
[25] Bergmann, Krieg & Baier, 2016, S. 43f.
[26] Hajok, 2019, S. 54.

legen.[27] Letztlich ist Sexting ein intendiertes Medienhandeln, das neben der bereits real gelebten Sexualität vor allem der Beziehungspflege dient (als Liebesbotschaft und symbolisches Geschenk). Seltener geht es den Jugendlichen um die Anbahnung einer neuen Beziehung, wenn sie sich auch mit einem sexy Bild vor Augen die Frage beantworten wollen, ob jemand als Partnerin oder Partner infrage kommt. Nur selten ist Sexting Teil unverbindlicher Flirts, ein Experimentierfeld für unverbindliches, spielerisches, sexuell gewagtes Handeln oder eine Form des Austauschs in der Clique, etwa wenn Freundinnen in Fotoshootings ihr sexy Aussehen verhandeln, Jungen mit Posingfotos ihre Sportlichkeit und Attraktivität.[28]

Abgesehen davon finden wir in den relevanten Studien immer wieder den Hinweis, dass große Teile der Jugendlichen (etwa zwei Drittel) eine (eher) negative Einstellung zum Sexting haben, es bspw. *„dumm"*, *„riskant"*, *„gefährlich"*, *„peinlich"*, *„schlimm"*, *„illegal"* finden oder um ihr soziales Ansehen fürchten.[29] Nur für den kleineren Teil ist der Austausch erotischer Bilder ein positiv konnotiertes, zeitgemäßes und probates Mittel sexueller Selbstfindung. Und wenn es tatsächlich praktiziert wird, dann gehen die Jugendliche in aller Regel sorgsam und vorsichtig mit (ihren) Nacktbildern um und folgen dabei individuellen Strategien einer Risikoabwägung, bei der zum Beispiel Wert auf Wechselseitigkeit (beide Seiten geben explizites Material von sich preis) gelegt wird.[30] Jugendliche bewegen sich nunmal nicht im luftleeren Raum und nehmen die öffentlichen Diskurse über Privatheit und nachhaltige Konsequenzen von digitalen Spuren im Netz offensichtlich wahr – auf alle Fälle die positiven und negativen Erfahrungen anderer. Wichtig ist, dass sie selbst die *„richtigen"* Antworten für ihre Lebens- und Medienwelten entwickeln können, was *„furchteinflößende",* nur an Risiken festgemachte Bewahrdiskurse eher behindern.[31] Mit genau diesen öffentlichen Entrüstungen, die (einzig) mögliche negative Folgen und die tatsächlichen Gefahren in den Fokus rücken, hat sich in der Vergangenheit ein teilweise harsch geführter *„Devianz-Diskurs"* etabliert, in dem Sexting als normabweichendes, problematisches, riskantes, ja sogar ungesundes Verhalten gilt. Die hierdurch propagierten Risikodimensionen werden in einer fehlgeleiteten Suche Jugendlicher nach Aufmerksamkeit und Anerkennung verortet, die als *„digitaler Exhibitionismus"* zugleich als weiteres Symptom der fortschreitenden Sexualisierung und Pornografisierung von Medien und Gesellschaft gesehen wird, und vermeintlich folgende Risiken evoziert:

---

27 Hoffman & Reissmann, 2014, S. 519.
28 Döring, 2012, S. 8ff.; Döring, 2015, S. 25ff.; Saferinternet.at, 2015, o.S.
29 Bergmann, Krieg & Baier, 2016, S. 145; Döring 2012, S. 22; Martyniuk & Matthiesen, 2015, S. 47f.; Saverinternet.at, 2015, o.S.
30 Martyniuk & Matthiesen 2015, S. 47.
31 Hoffman & Reissmann, 2014, S. 519.

- Die ungewollte **Entdeckung, Weitergabe und Veröffentlichung** der erotischen Bilder: Sie kann zu Spott, Lästerei, Beschimpfung bis hin zu Mobbing, zerstörten Berufschancen und großen psychischen Belastungen führen.
- Eine sexuelle **Objektivierung und Viktimisierung** vor allem von Mädchen: Die Bilder suggerieren eine sexuelle Verfügbarkeit und erhöhen das Risiko sexueller Übergriffe und Gewalterfahrungen.
- Sexting als ***„Einstiegsdroge"* für (noch) riskanteres Sexualverhalten**: Es etablieren sich problematische Verhaltensweisen wie Promiskuität, sexuelle Untreue, unverbindlicher Sex und ungeschützter Geschlechtsverkehr.[32]

Das Hauptrisiko des Austauschs erotischen Bildmaterials unter Jugendlichen (übrigens auch unter Erwachsenen) ist und bleibt die unerlaubte/ungewollte Weitergabe oder gar Veröffentlichung der expliziten Darstellungen, mit der – wie gezeigt – regelmäßig die Grenzen des Erlaubten überschritten sind. Halbwegs belastbare Zahlen hierzu sind allerdings schon zehn Jahre alt und gehen auf die Ergebnisse US-amerikanischer Studien zurück. Hierin berichten nur wenige Jugendliche über eine ungewollte Weiterleitung ihrer versandten Fotos oder über eine Veröffentlichung im Internet (2 bzw. 1 Prozent). Und es ist die Rede davon, dass jeder siebte Jugendliche empfangene Bilder auch schon per Handy weitergeleitet oder anderen direkt gezeigt hat.[33] Eine im Jahr 2014 in Deutschland durchgeführte nicht repräsentative Studie, deren Ergebnisse unter anderem mit Blick auf die geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu genießen sind, weist deutlich höhere Anteile aus: Hier gab ein Zehntel der befragten Jugendlichen mit Sexting-Erfahrung an, dass ein von ihnen verschicktes erotisches Bild/Video ohne Einverständnis an andere weitergeleitet wurde. Und fast ein Viertel derjenigen, die entsprechendes Material erhalten hatten, gab zu, dieses schon einmal weitergeleitet oder einer anderen Person gezeigt zu haben.[34]

Nicht zu übersehen ist, dass die Heranwachsenden diese Gefahr selbst als das Hauptrisiko von Sexting im Blick haben. So gaben in der Saferinternet.at-Studie vier von fünf Befragten an: *„Wenn man solche Videos/Bilder verschickt, muss man in Kauf nehmen, dass sie im Internet auftauchen."* Ebenso meinten vier von fünf Jugendlichen, die jemanden mit negativen Sexting-Erfahrungen kennen, dass deren Fotos im Freundeskreis verbreitet wurden. Bei den meisten führte das offenbar dazu, dass sie verspottet wurden, in jedem siebten Fall wurden sie sogar damit erpresst.[35] Insbesondere Mädchen scheinen von solch negativen Folgen

[32] Döring, 2014, o.S., Döring, 2015, S. 23f.
[33] Döring, 2015, S. 30, Döring, 2012, S. 8.
[34] Vogelsang, 2017, S. 278f.
[35] Saferinternet.at, 2015, o.S.

betroffen zu sein. Im Sinne der bekannten Stereotypisierungen wird von ihnen erwartet, sich sexuell attraktiv zu präsentieren. Wenn sie es dann aber tun, gilt es oft als *„billig"* und *„schlampig"* und ist zuweilen mit Stigmatisierung und Ausgrenzung verbunden. Jungen werden demgegenüber eher nachsichtig behandelt. Ihr sexy Posing-Foto kompromittiert sie in der Regel nicht so sehr, wird oft lediglich als *„lächerlich"* und *„peinlich"* wahrgenommen.[36]

5 Konsequenz? Umfassende Hilfen und Rechtspflege

Halten wir noch einmal fest: Längst sind Erfahrungen Jugendlicher mit sexualisierten Medien- und Kommunikationsinhalten alles andere als ungewöhnlich; ebenso das offen zur Schau getragene Spiel mit der eigenen Sexualität und dem eigenen Körper. Bleibt der Austausch des erotischen Materials privat und unter den Jugendlichen, dann ist Sexting kein unzulässiger, vielmehr ein zeitgemäßer, aber eben auch riskanter Ausdruck sexueller Selbstbestimmung. Nicht nur rein rechtlich, sondern für die Betroffenen selbst wird es vor allem dann zum Problem, wenn die erotischen Selbstdarstellungen an Personen verschickt werden, die diese (von sich aus) gar nicht empfangen möchten. Oder wenn sie von Dritten ohne Einverständnis der Betroffenen beschafft und dann vielleicht sogar weiterverbreitet werden. Es sind vor allem diese Grenzüberschreitungen, die ohne Wenn und Aber (strafrechtlich) verfolgt werden müssen und an denen sowohl restriktiv-bewahrende als auch präventiv-befähigende Maßnahmen ansetzen sollten. Eine handlungsleitende Ausgangsbasis bieten sich die an anderer Stelle für das Spannungsfeld *„Jugendsexualität und digitale Medien"* bereits ausgeführten Konzepte an, die für den Bereich Sexting zu konkretisieren sind.[37] Folgende vier Handlungsdimensionen lassen sich dabei als zentral herausstellen:

- **Grenzen sichtbar machen**: Jugendliche sind präventiv über die rechtliche Regelungen aufzuklären und in nicht moralisierender Atmosphäre für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren.
- **Grenzüberschreitungen wirksam ahnden**: Es gilt, die ungewollte und missbräuchlichen Verwendung des ausgetauschten erotischen Materials mit rechtsstaatlichen Mitteln zu verfolgen.
- **Befähigen und zur Selbstreflexion anregen**: Jugendliche sind für einen risikoarmen Umgang mit freizügigen Selbstdarstellungen stark zu machen und eine Reflexion des eigenen Austauschhandelns anzuregen.

[36] Döring, 2012, S. 14ff.; Döring, 2015, S. 32f.
[37] Hajok, 2016a, S. 144ff.

- **Mehr als nur Reparieren**: Jugendlichen müssen umfassende Hilfen zur Bewältigung negativer Erfahrungen erhalten und dabei in ihren zunehmend mediatisierten Lebenswelten *„abgeholt"* werden.

Jugendlichen die Grenzen sichtbar zu machen, war schon immer eine der zentralen Aufgaben von Kriminalprävention. Für diese stellt sich aktuell die Aufgabe, ihre Arbeit, mit der seit Jahrzehnten erfolgreich viele Heranwachsende gerade im schulischen Umfeld erreicht werden konnten, an den aktuellen Kontakt- und Verhaltensrisiken des Medienumgangs ihrer Zielgruppen auszurichten. Welche Möglichkeiten sich hierbei für das Miteinander von Jugendkriminalprävention und Jugendhilfe bieten, zeigt das in dieser Größenordnung bislang noch einzigartige Projekt *Digital Na(t)ives*. Ausgangspunkt war eine Online-Befragung, für die Heranwachsende aus dem Emsland selbst die Fragen zu ihrem Medienumgang und den damit verbundenen Problemen und Risiken entwickelten. Auf diese Weise konnten die aktuellen Problemlagen, darunter auch Sexting, in der Region in ihrer Relevanz benannt und die präventive Arbeit empirisch fundiert an aktuellen Risiken ausgerichtet und zielgruppenspezifisch nach Jahrgangsstufen, Schulformen und schulspezifischen Problemlagen konzipiert werden.[38]

Auch in der präventiven Arbeit außerhalb von Schulen ist es gerade dann, wenn Grenzüberschreitungen kaum noch zu verhindern sind, eine zentrale Aufgabe, die Grenzen zumindest sichtbar zu machen, das heißt, Jugendliche für die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz allgemein und Jugendmedienschutz speziell zu sensibilisieren. Dabei kann man mittlerweile auf niedrigschwellige Angebote zurückgreifen, etwa auf den *stop & go*-Jugendschutzparcours, der auch für den Einsatz in der mobilen außerschulischen Jugendarbeit konzipiert ist. Heranwachsende setzen sich selbstständig und spielerisch mit den Normen des Jugendschutzes (zu jugendgefährdenden Medien, Sucht, Werbung etc.) auseinander, mit dem Ziel, die Akzeptanz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gesetzlicher Regelungen und restriktiv-bewahrender Maßnahmen bei der Zielgruppe zu erhöhen.[39] Wichtige Ansatzpunkte hierfür bieten in der Regel die vielen existierenden Aufklärungs- und Präventionsmaterialien (s.u.) und die dort meist standardmäßig vorgenommene Aufbereitung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Heranwachsenden dann noch für ihre eigenen, mit 14 Jahren schon recht ausgeprägten Persönlichkeitsrechte (Recht auf Intimsphäre, informationelle Selbstbestimmtheit, Recht am eigenen Bild, sexuelle Mündigkeit etc.) und für ein eigenständiges Melden von Verstößen an ihre Vertrauenspersonen stark gemacht werden, ist viel schon erreicht.

---

[38] Hajok, Siebert & Kruppik, 2016: 3ff.; HAJOK, SIEBERT & ENGLING, 2019, S.2ff.
[39] Lauber, Würfel et al., 2015, 52ff.

Wenn Grenzüberschreitungen mit rein restriktiven Mitteln nicht mehr wirksam zu verhindern sind, heißt das nicht, dass wir uns von unseren gesetzlichen Regelungen verabschieden und Jugendliche sehenden Auges den vermeintlich unkontrollierbaren, rechtsfreien medialen Handlungsräumen überlassen sollten. Vielmehr sind die Strafverfolgungsbehörden weiterhin gefordert, eine Verbreitung und Zugänglichmachung von absolut unzulässigen sexualitätsbezogenen Darstellungen wirksam zu verfolgen. Wesentliches Ziel polizeilicher Arbeit muss es sein, mit einer Erhöhung der Strafverfolgungswahrscheinlichkeit und Sichtbarkeit der Sicherheitsbehörden im Netz aktiv an der Schaffung eines sicheren digitalen Raums mitzuwirken.[40] Zentrale Stellen des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind weiterhin gefordert, beharrlich entsprechende Darstellungen im Netz aufzuspüren und konsequent zu sanktionieren. Wie der letzte Bericht von Jugendschutz.net zeigt, konnten so bei den mit Abstand meisten der im Jahr 2017 fast 3.000 aufgefundenen Internetangeboten, die Darstellungen der sexuellen Ausbeutung bzw. des Missbrauchs von Kindern enthielten, eine Löschung erwirkt werden.[41]

Im Sinne einer umfassenden Rechtspflege ist nicht zuletzt den Tatbeständen und Delikten engagiert nachzugehen, die nicht das Sexting selbst betreffen, wohl aber dort oft ihren Ursprung haben. Wenn Jugendliche ungewollt mit erotischem Material konfrontiert werden, ihre eigenen erotischen Bilder an Personen schicken, die sie gar nicht empfangen möchten, oder ihre Bilder von anderen ohne ihr Einverständnis beschafft und dann vielleicht sogar weiterverbreitet werden, sind die Grenzen überschritten. Für die Prüfung eines entsprechenden Verdachtfalls bedarf es freilich eines Hinweises, was in der Konsequenz heißt, dass Jugendliche ggf. in öffentlichen Kampagnen dafür sensibilisiert werden sollten, dass es sich hierbei nicht um Kavaliersdelikte handelt, sondern um solche, die zur Anzeige zu bringen sind.

In der vielleicht wichtigsten Handlungsdimension des Befähigens müssen Heranwachsende weiterhin bei der Entwicklung eines kritisch-reflexiven Medienumgangs unterstützt werden, damit sie mögliche Gefahren beim Umgang mit sexualisierten Medieninhalten frühzeitig erkennen und diesen im Ideal selbst aus den Weg gehen können. Sinnvolle methodische Zugänge sind die themenzentrierte und insbesondere die aktive Medienarbeit, die als *„Königsweg"* der offenen medienpädagogischen Arbeit bereits eine lange Tradition hat.[42] Eher mit aufklärerischer Intention gibt es bereits einige didaktisch gut aufbereitete Materialien, mit denen wir Jugendliche bei der Ausbildung eines solchen Selbstschutzes unterstützen können. Beispielhaft verwiesen sei auf das Materialpaket *Let's talk about Porno*, das Jugendliche nicht nur aufklärt, sondern auch anregt, sich bspw. mit

[40] Rüdiger, 2019, S. 60.
[41] Jugendschutz.net, 2018, S. 15.
[42] Fleischer & Hajok, 2016, S. 191ff.

Schönheitsidealen in unserer Gesellschaft und sexualisierter Kommunikation auseinanderzusetzen.[43]

Eng verbunden mit den Autonomiezugewinnen Jugendlicher und der zunehmenden Bedeutung von Selbstsozialisation und Selbstlernen stellt sich in der pädagogischen Arbeit immer mehr die Aufgabe, Heranwachsende mit offenen (Lern-)Angeboten zur Reflexion über den eigenen, gegebenenfalls problematischen Umgang mit sexualisierten Medieninhalten im Allgemeinen und freizügigen Selbstdarstellungen im Speziellen anzuregen. Anvisiertes Ziel ist dabei eine selbstinitiierte Veränderung des eigenen Handelns, bei der sich die Jugendlichen zunächst ihrer ggf. problematischen Umgangsweisen bewusst werden und sie dann – das die pädagogische Idealvorstellung – weitgehend ohne weitere Einflussnahme von außen selbsttätig abändern. Beispielhaft sei auf das prämierte multimediale Lernangebot *Faszination Medien* verwiesen, das mit dem Diskursbereich *„Sexualität in den Medien"* auch hinsichtlich (zu) freizügiger Selbstdarstellungen auf die Anregung solcher Selbstreflexionsprozesse aus ist.[44]

Abgesehen davon hat sich in der pädagogischen Praxis das Konzept *„Safer Sexting"* etabliert, dass eben nicht auf eine – ohnehin kaum durchsetzbare – Abstinenz setzt, sondern versucht, Heranwachsende für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexting zu sensibilisieren, sie für einvernehmliches Verhalten stark zu machen und zugleich vor Missbrauch, Übergriffen und Mobbingattacken zu schützen. Es werden konkrete Ratschläge für ein *„sicheres Sexting"* gegebenen, etwa was die Notwendigkeit des persönlichen Einverständnisses der Beteiligten, das Vertrauen der Kommunikationspartner untereinander, die Wechselseitigkeit des Austauschs, die Verwendung diskreter, anonymer oder professioneller Bilder, die Wahrung der Rechte anderer und Respekt betrifft.[45] Weitere zielgruppenspezifisch aufbereitete Materialien nicht nur für Heranwachsende, sondern auch für Eltern und Pädagogen finden sich online abrufbar zum Beispiel unter Projuventute.ch, Saferinternet.at und Klicksafe.de.

In den Fällen, in denen die Jugendlichen bei ihrem (riskanten) Austauschhandeln bereits negative Erfahrungen gemacht haben, stehen die Angebote von Jugendhilfe und spezialisierten Fachstellen (etwa für sexuelle Gewalt) vor der Herausforderung, angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zu konzipieren und diese flächendeckend anzubieten. Die in der Praxis Tätigen sollten hierfür in speziellen Weiterbildungsangeboten vertiefende Einblicke in den veränderten Umgang Jugendlicher nicht nur mit sexualisierten Medieninhalten erhalten und auf der Grundlage der mittlerweile existierenden Konzepte und Materialien befähigt werden, Jugendliche im Umgang mit den unliebsamen Erfahrungen, die sie

43 KLICKSAFE.DE, 2015, S. 43ff., 103ff.
44 BPB, FSF & FILMUNIVERSITÄT BABELSBERG KONRAD WOLF, 2019, o.S.; TUNDORF, 2015, S. 185ff.
45 DÖRING, 2012, S. 21.

aktuell beschäftigen und zu großen Verunsicherungen und psychischen Belastungen führen, zu unterstützen.

Insbesondere wenn der Weg zu den Beratungsstellen weit ist und Heranwachsende sich hinsichtlich der oft schambehafteten Themen nur sehr ungern face-to-face den Experten anvertrauen, werden Angebote der Online-Beratung mit ihren spezifischen Vorteilen für Jugendliche als Ratsuchende (wie etwa Anonymität, hohe Eigenkontrolle, zeitliche/räumliche Flexibilität oder Kostenneutralität etc.) immer wichtiger. Hier erhalten auch Heranwachsende, die den Weg in Beratungsstellen scheuen, eine angemessene erste Hilfe und können sich – teilweise in Peer-to-peer-Settings – weitgehend unbefangen den Experten anvertrauen. Gut gemachte Informations- und Beratungsangebote für Jugendliche zu Themen rund um die Sexualität allgemein, mit denen in der Regel auch der Umgang mit sexualisierten Medien- und Kommunikationsinhalten in den Blick genommen wird, finden sich bspw. unter Loveline.de, Liebe-lore.de, Bke-jugendberatung.de oder Sexundso.de – sie sollten allerdings durch Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und eine zielgerichtete Ansprache von Jugendlichen und ihren Eltern zukünftig noch besser bei ihrer Zielgruppe publik gemacht werden.

Literaturverzeichnis

Berg, A. (2019). *Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt.* Berlin: BITKOM. Online verfügbar unter [https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-05/bitkom_pk-charts_kinder_und_jugendliche_2019.pdf] (letzter Abruf am: 18.06.2019).

Bergmann, M.C., Krieg, Y. & Baier, D. (2016). Sexting im Jugendalter. Ergebnisse einer Gymnasialbefragung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (2), 139-146.

BpB (Bundeszentrale für politische Bildung), FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) & Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf (Hrsg.) (2019). *Faszination Medien. Ein multimediales Lernangebot für Schule und Jugendarbeit.* Online verfügbar: [http://www.bpb.de/shop/multimedia/dvd-cd/192198/faszination-medien] (letzter Abruf am: 26.04.2019).

Döring, N. (2015). Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis. In BAJ (Hrsg.), *„Gewalt im Netz". Sexting, Cybermobbing & Co.* (S. 15-43). Berlin: BAJ.

Döring, N. (2014). Consensual sexting among adolescents: Risk prevention through abstinence education or safer sexting? *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace, 8* (1), article 9. [http://cyberpsychology.eu/view.php?cisloclanku=2014031401&article=9] (letzter Abruf am: 17.04.2018).

Döring, N. (2012). Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting. *Zeitschrift für Sexualforschung, 25* (1), 4-25.

Dreyer, S., Hasebrink, U., Lampert, C. & Schröder, H.-D. (2013). Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch digitale Medienumgebungen. *Soziale Sicherheit (CHSS),* (4), 195-199.

Eichenberg, C. & Döring, N. (2006). Sexuelle Selbstdarstellung im Internet. Ergebnisse einer Inhaltsanalyse und einer explorativen Befragung zu privaten Websites. *Zeitschrift für Sexualforschung, 19* (2), 133-153.

Fleischer, S. & Hajok, D. (2016). *Einführung in die medienpädagogische Praxis und Forschung. Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld der Medien*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Hajok, D. (2019): Sexualisiertes Austauschhandeln und sexuelle Belästigungen bei WhatsApp & Co. Erfahrungen und Sichtweisen Jugendlicher. *KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 64* (2), 53-55.

Hajok, D. (2016a). Jugendsexualität und digitale Medien: Chancen, Gefahren, Prävention. *Evangelische Jugendhilfe, 93* (3), 139-147.

Hajok, D. (2016b). Frei zugängliche Pornografie und Posendarstellungen im Netz: Grenzüberschreitungen Jugendlicher im Fokus. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (3), 266-270.

Hajok, D. (2015). Sexting und Posendarstellungen Minderjähriger. Fakten, Hintergründe und Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutz. *Jugend Medien Schutz-Report, 38* (4), 2-6.

Hajok, D. (2014). Veränderte Medienwelten von Kindern und Jugendlichen. Neue Herausforderungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz. *BPjM Aktuell, 22* (3), 3-17.

Hajok, D., Siebert, P. & Engling, U. (2019): Digital Na(t)ives. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung und Konsequenzen für den präventiven Jugendmedienschutz. *JMS-Report, 42* (1), 2-5.

Hajok, D., Siebert, P. & Kruppik, S. (2016). Digital Na(t)ives. Ein Präventionsprojekt im Emsland gibt Anreiz zum Mit- und Nachmachen. *Jugend Medien Schutz-Report, 39* (3), 2-6.

Hoffmann, D. & Reissmann, W. (2014). Jugend und Sexualität. Überlegungen zur Sozialisation in On- und Offlinewelten. *deutsche jugend, 62* (12), 513-520.

Hüneke, A. (2016). Sexting – eine Short Message über die rechtliche Einordnung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (2), 135-138.

Jugendschutz.net (2018): *Bericht 2017. Jugendschutz im Internet. Risiken und Handlungsbedarf.* Mainz: Jugendschutz.net. [http://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2017.pdf] (letzter Abruf am: 26.04.2019)

Klicksafe (Hrsg.) (2015). *Let's talk about Porno. Jugendsexualität, Internet und*

Pornografie. Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit. Ludwigshafen: Klicksafe. [http://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/pornografie nutzung/] (letzter Abruf am 17.04.2018).

Knoll, B., Fitz, B., Posch, P. & Sattlegger, L. (2013). *Ich im Netz. Selbstdarstellung von weiblichen und männlichen Jugendlichen in sozialen Netzwerken.* Wien: b-nk. [https://www.saferinternet.at/fileadmin/files/imaGE_2.0/Ich_im_Netz_Bericht_0 9012014_FINAL.pdf] (letzter Abruf am: 17.04.2018).

Kosenko, K., Luurs, G. & Binder, A. R. (2017). Sexting and Sexual Behavior, 2011–2015: A Critical Review and Meta-Analysis of a Growing Literature. *Journal of Computer-Mediates Communication, 22*, 141-160. [http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/ jcc4.12187/epdf] (letzter Abruf am: 17.04.2018).

Lampert, C. & Hasebrink, U. (2012). Germany. In L. Haddon, S. Livingstone & the EU Kids Online network (Hrsg.), *EU Kids Online: National perspectives*. (S. 25-26). London: EU Kids Online. [http://www.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOn line/EU%20Kids%20III/Reports/PerspectivesReport.pdf] (letzter Abruf am: 17.04.2018).

Lauber, A., Würfel, M., Maroni, S. & Brauer, M. (2015). stop & go – Ein Jugendschutzparcours zum Einsatz in Schulen und Jugendarbeit. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 60* (2), 52-57.

Martyniuk, U. & Matthiesen, S. (2015). Zwischen Spaß und Bedrängnis – Sexuelle Kontakte von Jugendlichen im Internet. In: BAJ (Hrsg.), *„Gewalt im Netz". Sexting, Cybermobbing & Co*. (S. 44-57). Berlin: BAJ.

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2018). *JIM-Studie 2018. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart: mpfs.

Rüdiger, T.-G. (2019): Braucht der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet eine digitale Generalprävention? *KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 64* (2), 56-61.

Rüdiger, T.-G. (2012). Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter? *Deutsche Polizei, 61* (2), 29-35.

Saferinternet.at (2015). *Sexting bei Jugendlichen. Repräsentative Umfrage*. [https://www. saferinternet.at/presse/presse-details/article/aktuelle-studie-versand-von-eigenen-nackt aufnahmen-unter-jugendlichen-nimmt-zu-491/] (letzter Abruf am: 17.04.2018).

Tundorf, U. (2015). Online Sein. Smart Sein. Pädagogische Zugänge zum Thema Sexting. In BAJ (Hrsg.), *„Gewalt im Netz". Sexting, Cybermobbing & Co*. (S. 185-190). Berlin: BAJ.

Vogelsang, V. (2017). *Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz.* Wiesbaden: Springer VS.

Kriminalisierung in der Sicherheitsgesellschaft

Michael Jasch

Kriminalisierung bezeichnet den Prozess, mit dem eine Gesellschaft festlegt, welches Verhalten sie als strafbares Kriminalunrecht ansehen will. Naheliegenderweise fallen dabei zunächst die Aktivitäten des Strafgesetzgebers in den Blick, bestimmt er doch, welche Verhaltensweisen zu einem bestimmten Zeitpunkt als Verbrechen gelten sollen. Doch neben dieser legislativen Kriminalisierung können die Instanzen, die sich mit der Anwendung und Durchsetzung von Recht beschäftigen, nicht übersehen werden. Spätestens seit sich in Deutschland in den 1970er Jahren die Perspektive des Labeling Approach verbreitet hat, dürfte anerkannt sein, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der *„Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe“* [1] eine ähnlich bedeutsame Rolle spielen. Anhand von fünf Thesen soll dieser Beitrag die aktuellen Tendenzen der Kriminalisierung in Deutschland sowohl auf der legislativen Ebene als auch durch die Institutionen der formellen Sozialkontrolle beleuchten.

These 1: Kriminalisierung von Gefährdungen

Spätestens seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts ist ein grundlegender Strukturwandel in der deutschen Kriminalgesetzgebung feststellbar. Ein zentrales Merkmal dieses Wandels ist die zunehmende Pönalisierung von Verhaltensweisen, die weder zu einer Verletzung noch zu einer konkreten Gefährdung von Rechtsgütern geführt haben, sondern erst im Stadium der Vorbereitung oder abstrakten Gefahr verblieben sind. Die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) und die bloße Aufnahme von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen (§ 89b StGB) in dieser Absicht dürften die bekanntesten Beispiele für derartige Delikte sein, wegen derer in Deutschland auch schon Jugendliche verurteilt worden sind.[2] Doch diese Tendenz beschränkt sich nicht auf terroristische Bezüge. Auch an ubiquitären Deliktsbereichen lässt sich die Politik der Vorverlagerung von Strafbarkeit ablesen: Schon die Vorbereitung des Abfangens von Daten (§ 202c StGB), die Herstellung einer Software für einen späteren Computerbetrug (§ 263a Abs.3 StGB)

[1] So der Titel eines Bandes von Frehsee, Löschper & Smaus, 1997.

[2] Namentlich in den Fällen der 16jährigen Safia S., die 2016 einen Polizeibeamten in Hannover niedergestochen hatte (vgl.: Süddeutsche Zeitung online v. 26.1.2017: http://sz.de/1.3350785) und ihres 18 Jahre alten Bruders (vgl.: Süddeutsche Zeitung.de v. 8.6.2017: http://sz.de/1.3538666) (letzter Abruf am: 22.04.2018).

und ein Verhalten, das lediglich geeignet zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung ist (§ 238 StGB), sind mittlerweile Straftaten. Rechtswissenschaftler beklagen schon seit langem diese Vorverlagerung des Strafrechts,[3] die sich in den vergangenen Jahren dennoch eher beschleunigt hat.

Dabei ist die Tendenz zu einer immer früheren Kriminalisierung von Verhalten nur eines der Merkmale einer grundlegenden Umgestaltung des Rechtssystems hin zu einem allgemeinen *„Sicherheitsrecht"*,[4] in dem die Grenzen zwischen Strafrecht, Gefahrenabwehrrecht und deren Nebengesetzen immer mehr verschwimmen. Betrachtet man heute die Strafgesetzgebung, so darf nicht übersehen werden, dass es überhaupt nicht mehr in erster Linie um die Verhängung einer Strafe geht, die zu begreifen ist als Manifestation eines *„sozialethischen Unwerturteils"* über ein besonders sozialschädliches Verhalten, das *„über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich ist."* [5] Strafgesetze werden gegenwärtig nicht mehr primär zu dem Zweck erlassen, Strafsanktionen zu verhängen, sondern um als rechtlicher Anknüpfungspunkt für repressiv-präventive Maßnahmen zu dienen.

Die Kriminalisierung von Stalking-Handlungen folgte schon 2005 diesem Muster. In ihrem Gesetzentwurf begründete die Bundesregierung die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der Nachstellung unter anderem damit, dass die Norm *„zu einem früheren Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden"* [6] führen werde. Als dann 12 Jahre später die Schwelle zur Strafbarkeit weiter abgesenkt wurde, ließ der Gesetzentwurf noch deutlicher erkennen, dass die Norm bereits auf die Kriminalisierung eines nur potentiell schädigenden Verhaltens abzielen soll. In ihrer Äußerung zu einem Vorschlag des Bundesrates machte die Bundesregierung klar, dass sie die Funktion einer ausgeweiteten Strafbarkeit auch in der Möglichkeit sieht, *„bereits bei drohendem Verstoß, die Polizei hinzuzuziehen."* [7] Strafrecht wird damit explizit in eine neue Form von Gefahrenabwehrrecht als Handlungsermächtigung für die Polizei umgewandelt.

Strafnormen werden dadurch als Anknüpfungspunkte und *„Türöffner"* für polizeiliche Präventiv- und Überwachungsmaßnahmen bedeutsam. Dies trifft gleichermaßen auf ein breites Spektrum von normabweichendem Verhalten zu. Die polizeiliche Informationssammlung über Jugendliche, die in ihrem lokalen Freundeskreis illegale Drogen verkaufen, erfüllt den selben Zweck wie die Verbunddatei

3 Naucke, 1993, S. 145; Prittwitz, 1993, S. 368 ff.
4 Hassemer, 2007.
5 So charakterisiert das Bundesverfassungsgericht die Kriminalstrafe; siehe: BVerfG 2 BvR 392/07, Rn. 35.
6 BR-Drs. 617/05, S. 2.
7 BT-Drs. 18/9946, S. 20.

„Gewalttäter Sport“, Datensammlungen über Globalisierungsgegner oder die Erkundung radikal-islamischer Netzwerke: Potentielle Täter sollen erkannt, ihre sozialen Beziehungen erfasst und verstanden werden. Diese Erkenntnisse können zu Interventionen und Sanktionierung genutzt werden, ohne auf die klassischen Instrumente des Strafrechts zurückzugreifen. Das Jugend- und das Ausländerrecht, das Gewerberecht und das Passgesetz bieten Möglichkeiten der Reglementierung, die an den strengen Tat- und Schuldnachweis des Strafrechts nicht gebunden sind und zudem noch schneller durchgesetzt werden können. Der Umgang mit zwei in Niedersachsen verhafteten Männern, der im Frühjahr 2017 bundesweit für Aufsehen sorgte,[8] kann für diese Mechanik eines neuen Sicherheitsrechts als archetypisch gelten: Die beiden in Deutschland geborenen Männer ausländischer Abstammung wurden unter dem Verdacht, eine staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten, von der Polizei festgenommen. Doch die Staatsanwaltschaft sah keinen hinreichenden Tatverdacht. Dennoch wurden die Betroffenen als *„Gefährder“* auf Grundlage des Ausländerrechts zwangsweise abgeschoben – in Länder, in denen sie zuvor noch nie gelebt hatten.

Immer dort, wo Flexibilität und Unbestimmtheit Einzug in das Recht halten, wächst damit auch der Interpretationsspielraum der Rechtsanwender. Für den Bereich des Kriminalrechtes bedeutet dies vor allem eine Ausweitung des Einflusses von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Polizeiliche Maßnahmen erfordern lediglich den Anfangsverdacht auf eine möglicherweise vorliegende Straftat. Umso deutungsoffener ein Straftatbestand formuliert ist, desto eher kann ein solcher Verdacht bejaht werden. Insbesondere die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch abstrakte Gefährdungsdelikte führt zu einer wesentlich früheren Aktivität der Strafverfolgungsbehörden. Begründet werden muss nur noch, dass tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht auf die Vorbereitung einer Tat oder – wie im Fall von § 238 StGB – die Geeignetheit einer Handlung zur Beeinflussung der Lebensgestaltung aus kriminalistischer Sicht ergeben. Niedriger kann man rechtsförmige Eingriffsschwellen kaum noch ansetzen. Für die Ermittlungsbehörden ist dabei nicht in erster Linie der Ausgang des Verfahrens entscheidend. Bedeutsamer für die Exekutive ist, dass mit dem Anfangsverdacht der Katalog strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse und polizeirechtlicher Interventionen eröffnet ist.

8 Dazu: Prantl, 2017. Diese Verfahrensweise wurde wenige Wochen später vom Bundesverwaltungsgericht für rechtmäßig erklärt (BVerwG 1 A 2.17, Urteil v. 22.8.2017).

These 2: Junge Menschen und Fremde im Fokus

Nicht nur bestimmte Verhaltensweisen oder Sachverhalte, auch bestimmte Personengruppen können in ungleicher Weise zu Objekten der Kriminalisierung werden. Auf der Ebene des Rechts wäre eine selektive Kriminalisierung zwar unzulässig, zumal sich das deutsche Strafrecht als Tatstrafrecht begreift.[9] Doch für die Ebene der Rechtsanwendung durch die Instanzen der Sozialkontrolle wurde schon vor Jahrzehnten erkannt, dass nicht alle Personengruppen zu jedem Zeitpunkt in gleichem Maße der Kriminalisierung ausgesetzt sind.[10] Eine entscheidende Bedeutung kommt dabei der Polizei zu, steht sie doch am Beginn der Kette staatlicher Institutionen, die über die Bearbeitung eines Sachverhaltes im justiziellen System entscheiden. Proaktives Kontrollverhalten der Polizei ist aber nicht gleichmäßig auf unterschiedliche Personengruppen und Orte verteilt.

Das wohl prominenteste Beispiel dafür sind gezielte Polizeikontrollen von Menschen mit einer bestimmten ethnischen oder nationalen Herkunft. Unter dem Stichwort *„Racial Profiling"* wird in Deutschland seit 2012 wieder vermehrt darüber diskutiert,[11] ob und in welchem Umfang die Polizei in diskriminierender Weise mit bestimmten Ethnien verfährt. Die empirischen Befunde zu dieser Frage sind bisher nicht eindeutig und oft wenig aussagekräftig. So ergab die Befragung von über 7000 Schülerinnen und Schülern in Köln und Mannheim, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund sogar etwas seltener von der Polizei kontrolliert werden als ihre deutschstämmigen Altersgenossen.[12] Zugleich bescheinigten die Jugendlichen mit ausländischer Abstammung der Polizei einen überwiegend respektvollen und korrekten Umgang im persönlichen Kontakt. Dieser Befund liegt auf einer Linie mit einer ethnografischen Untersuchung, in der kein diskriminierendes Verhalten von Polizisten gegenüber ethnischen Minderheiten in einem großstädtischen Bezirk beobachtet wurde.[13] Auch bei Staatsanwälten konnte kein diskriminierendes Entscheidungsverhalten gegenüber nichtdeutschen Beschuldigten gefunden werden.[14]

9 Das gilt ungeachtet der täterstrafrechtlichen Prägung des Jugendstrafrechts, das dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist, da sich auch hier spezielle Regeln nur hinsichtlich der Rechtsfolgen, nicht aber bezüglich der Voraussetzungen eines Straftatbestandes finden.

10 Feest & Blankenburg, 1972.

11 Den Anlass für die Debatten bildete eine später aufgehobene Entscheidung des VG Koblenz (Urteil v. 28.2.2012, 5 K 1026/11.KO), mit der die gezielte Kontrolle eines dunkelhäutigen Mannes durch Bundespolizisten in einem Zug für rechtmäßig erklärt wurde.

12 Oberwittler, Schwarzenbach & Gerstner, 2014, S. 29.

13 Hunold, 2015, S. 213.

14 Mansel, 2008, S. 576.

Andererseits spricht einiges dafür, dass einer möglichen ethnischen Selektivität des Polizeihandelns forschungsmethodisch nur schwer auf die Spur zu kommen ist. Offen teilnehmende Beobachtungen sind mit immanenten Problemen behaftet, wenn ein allgemein als illegitim angesehenes Verhalten beforscht werden soll. Und nicht jeder Bürger mit Migrationshintergrund ist für Streifenbeamte als solcher erkennbar. Wer heute vertraulich mit Polizeibeamten im Streifendienst spricht, hört immer wieder Alltagstheorien und Erfahrungen, nach denen ethnische Minderheiten überdurchschnittlich häufig im Fokus initiativer Kontrollen stehen – und nach Ansicht vieler Beamter auch stehen sollten. Von gezielten Kontrollen derjenigen Personen, die nicht wie ein durchschnittlicher weißer Mitteleuropäer aussehen, wird so häufig und stabil berichtet, dass von Einzelfällen nicht mehr gesprochen werden kann. *„Die Feinde sind immer die Linken und die Ausländer",* berichtete erst kürzlich ein Polizeibeamter in einem Interview von seinen Erlebnissen im Streifendienst.[15] Ethnische Minderheiten zu den *„üblichen Verdächtigen"* zu zählen, hat in der deutschen Polizei eine Tradition, wie sich etwa an dem noch bis zu Beginn der 1980er Jahre üblichen Suchvermerk *„Zigeunername"* in den polizeilichen Datensystemen ablesen lässt.[16] Zum Teil ist es sogar das Gesetz selbst, das die Polizisten gezielt zur Suche nach ausländerrechtlichen Verstößen und damit zur initiativen Kontrolle von fremdländisch aussehenden Menschen auffordert. So erleichtern etwa der umstrittene § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz[17] und die landesrechtlichen Vorschriften über verdachtsunabhängige Kontrollen[18] der Polizei ihr Vorgehen gegenüber Nichtdeutschen ungemein.

Und doch kann wohl kaum von einem systematischen oder gar institutionell geförderten *„Racial Profiling"* der Polizei gesprochen werden. Vielmehr ist Polizeiarbeit von einem – weit umfassenderen – *„Social Profiling"* geprägt,[19] durch das leicht jeder zum Verdächtigen wird, der nicht in das Normalitätsraster der Beamten passt. Die erkennbare fremdländische Herkunft kann dabei zu den Kriterien zählen – aber nur in bestimmten Kontexten oder gemeinsam mit weiteren Faktoren wie dem Alter, dem Ort und der Uhrzeit des Antreffens sowie dem Erscheinungsbild, insbesondere der Kleidung des Betroffenen. In dieser Logik ist der Ausländer, der zur *„falschen"* Zeit durch den *„falschen"* Park geht, für Polizisten nicht mehr oder weniger verdächtig als der deutsche Jugendliche, der im Hip-Hop-Stil

15 Schlüter & Haunhorst, 2017.
16 Feuerhelm, 1988.
17 Ausführlich dazu: Cremer, 2013.
18 So etwa § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW, beispielhaft für gleichlautende Regelungen in den anderen Bundesländern: *„Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, [...] wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass [...] sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen."*
19 So auch Behr, 2017, S. 90.

gekleidet nachts in einem Szeneviertel angetroffen wird. Diese erweiterte Sicht eines polizeilichen *„Profiling"* macht die Sache nicht besser. Denn das Gesetz schreibt jedem Polizeibeamten vor, sich allein an sachlich begründbaren, tatsächlichen Verdachtsmomenten zu orientieren – und nicht an personenbezogenen Kriterien auf Grundlage eines diffusen Bauchgefühls.

These 3: Staatsgewalt und Intimsphäre im Fokus der Neukriminalisierung

Auf der legislativen Ebene ist dagegen die Frage angesiedelt, welche inhaltlichen Bereiche abweichenden Verhaltens im Fokus der Kriminalisierung stehen. Hier lässt sich seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts in Deutschland eine klare Tendenz ausmachen: Mit der Integrität des Staates einerseits und der individuellen Persönlichkeits- und Intimsphäre andererseits wird das Strafrecht ausgerechnet an zwei entgegengesetzten Polen des Rechtsgüterschutzes massiv ausgebaut. Die Expansion des strafrechtlichen Staatsschutzes wird mit terroristischen Bedrohungen legitimiert und hat zu den bereits erwähnten[20] Vorverlagerungen in den Gefährdungsbereich geführt. Doch neben diesen eher singulären Terrorakten diagnostizieren Kriminalpolitiker und einige Berufsorganisationen eine grundsätzliche, nahezu ubiquitäre Bedrohung staatlicher Autorität: Die Instanzen der staatlichen Sozialkontrolle sehen sich nach eigener Einschätzung[21] mit einem Verlust an Autorität in weiten Teilen der Gesellschaft konfrontiert. Das betrifft nicht nur die Polizei, sondern auch Ordnungsämter und Rettungsdienste. Festgemacht wird dieser Befund entweder an mehr oder weniger sporadischen, unwissenschaftlichen Berichten über eine Abnahme des Respektes vor Amtsträgern und der Verbindlichkeit ihrer Anordnungen oder einer angeblich steigenden Zahl von Gewalthandlungen gegenüber den Vertretern dieser Institutionen.[22] Das staatliche Gewaltmonopol scheint zu bröckeln.

Dieser Eindruck mag jedoch täuschen. Ob in der Tat ein genereller Respektverlust hinter den beklagten Phänomenen steht, ist nicht überzeugend belegt. Denkbar ist ebenso, dass eine gestiegene Sensibilität der Amtsträger gegenüber Anfeindungen und ein verändertes Anzeigeverhalten von Polizisten hinter vielen Vorfällen steht. Oft kann eine schlicht misslungene Kommunikation und Inter-

[20] Oben: These 1.

[21] Einen derartigen Respektverlust beklagen vor allem die Polizeigewerkschaften (siehe: FAZ.net v. 8. 2. 2017: [http://www.faz.net/-gpf-8unlr?GEPC=s5] [letzter Abruf am: 20.04.2018]). Nach gewalttätigen Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg stimmte selbst Bundespräsident Steinmeier in diese Klage ein (Stern Nr. 30/2017).

[22] Vgl.: Bundeskriminalamt, 2017, S. 28.

aktion zwischen Beamten und Bürgern zur Eskalation einer Situation geführt haben. Schließlich wäre ein verändertes Staatsverständnis in der Bevölkerung aber auch nicht überraschend, zumal die meisten westlichen Staaten schon seit Jahrzehnten mit neoliberalen Strategien ihren eigenen Bedeutungsverlust für die Menschen betreiben: Angesichts des partiellen Rückzugs des Staates aus den sozialen Sicherungssystemen, der Altersversorgung, der Lenkung der Wirtschaft und selbst aus der Kriminalprävention[23] ist es nicht verwunderlich, dass ein Teil der Bürger dem Staat heute weniger Bedeutung beimisst als noch vor Jahrzehnten.

Ungeachtet der wissenschaftlichen Warnung, dass Gewalt gegen Polizeibeamte dadurch kaum reduziert werden könne,[24] hat sich der Gesetzgeber innerhalb von nur fünf Jahren gleich zweimal zu einer Verschärfung und Erweiterung der Strafbarkeit in diesem Bereich entschlossen.[25] Den Höhepunkt dieser Kriminalisierung bildete die Einführung von § 114 StGB, der jeden auch nur geringfügigen Angriff auf Amtsträger auch außerhalb der Vornahme von Vollstreckungshandlungen mit einem höheren Strafmaß bedroht, als es für einfache Körperverletzungen gem. § 223 StGB vorgesehen ist. Damit wurde in verfassungsrechtlich unverhältnismäßiger Weise[26] ein Straftatbestand eingeführt, der hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit eine Zwei-Klassen-Gesellschaft aus Uniformträgern und anderen Bürgern schafft. Staatlicher Autorität – darin liegt die symbolische Intention der Norm – wird ein besonders herausgehobener Stellenwert verliehen.

Auf der anderen Seite erfolgt der Ausbau der Kriminalisierung zugleich im Bereich der höchstpersönlichen Privatsphäre der Bürger. Schon zu Beginn des Jahrtausends wurde mit einer neuen Vorschrift die unbefugte Aufnahme von Fotos von Personen in geschützten Räumen zur Straftat erklärt.[27] Seither wurde diese Strafbarkeit in einer Weise erweitert, die Zweifel an der notwendigen Bestimmtheit von Strafnormen weckt. Strafbar ist heute auch die Weitergabe eines Fotos, das *„geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden"* (§ 201c Abs.2 StGB). Die Gesetzesbegründung versteht darunter Aufnahmen, die eine Person *„in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, […] bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse"* an der Nichtverbreitung besteht.[28] Eine diffuse Moral und Vorstellungen von Anstand

[23] Symptomatisch dafür ist, dass seit den 1990er Jahren der Charakter von Kriminalprävention als einer *„gesamtgesellschaftlichen Aufgabe"* von Polizei und Politik in den Mittelpunkt gestellt wird (siehe etwa: SCHWIND, 2016, § 18 Rn.3).

[24] BAIER, 2014, S. 4.

[25] Dazu: ZÖLLER, 2017.

[26] Ebenso: ZÖLLER, 2017, S. 148.

[27] BGBl. I (2004), S. 2012.

[28] BT-Drs. 18/2601, S. 37.

und Sitte haben damit (wieder) Einzug in das Strafrecht gehalten, das dafür weder geeignet noch konzipiert ist. Anstatt sich auf klar bestimmbare Rechtsgüter zu beschränken, setzt das Kriminalrecht auf einen *„konturlosen Schutz privater Ordnungen"*.[29] Dieser Entwicklung muss dringend entgegengetreten werden, denn Strafrecht darf nur Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes gegen besonders sozialschädliche Verhaltensweisen zum Schutz bestimmter Rechtsgüter sein.[30]

Charakteristisch für diese Kriminalpolitik ist die jüngste Expansion des Sexualstrafrechts. Mit der Einführung des neuen § 184i StGB hat die im November 2016 in Kraft getretene Reform[31] die Strafbarkeit unter anderem auf Belästigungen ausgeweitet: Bereits eine körperliche Berührung *„in sexuell bestimmter Weise"* ist, wenn die berührte Person sich dadurch belästigt fühlt, mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Zweifellos: Sexuellen Übergriffen wie dem Begrabschen des Körpers oder aufgedrängten intimen Berührungen ist entgegenzuwirken. Dass sexistische Macho-Kulturen jedoch mit dem Strafrecht wirksam verhindert werden könnten, ist eine Illusion. Auf dem Altar des symbolischen Strafrechts werden aber rechtsstaatliche Grundsätze wie das Gebot der Normenklarheit, der Berechenbarkeit des Rechts und der Verhältnismäßigkeit geopfert. Der Gesetzgeber selbst hat diese Gefahr offenbar erkannt und in die Gesetzesbegründung aufgenommen, dass *„bloße Ärgernisse, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten"* nicht strafbar sein sollen.[32] Nur ein paar Zeilen weiter wird in demselben Dokument jedoch die Unmöglichkeit einer nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen Ärgernissen und strafbarem Unrecht anhand des Gesetzestextes klar: So soll das Küssen des Halses nach dem gesetzgeberischen Willen eine Straftat sein, der *„schlichte Kuss auf die Wange"* hingegen *„nicht ohne weiteres"*. Welche Maßstäbe diese Unterscheidung rechtfertigen sollen, bleibt unklar. Diese *„tendenzielle Absurdität des Tatbestandes"*[33] führt zu einer Situation, in der die Rechtsanwender eine Bewertung treffen müssen, die auf individuell-moralischen Vorstellungen beruht, und nicht auf einem klar bestimmbaren Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung.

Mit dem Strafrecht bearbeitet werden damit die beiden zentralen Entwicklungslinien, die in neo-liberalen und ökonomisch globalisierten Staaten anzutreffen sind: Der Bedeutungsverlust nationalstaatlicher Institutionen und die zunehmende Individualisierung und Vereinzelung der Menschen. Nur scheinbar handelt es sich dabei um eine ausgewogene Gesetzgebung, die sowohl die Freiheit des

29 Hoffmann-Holland & Singelnstein, 2009, S. 159.
30 BVerfG 2 BvR 392/07, Rn. 35; ebenso: Albrecht, 1996, S. 330.
31 BGBl. I (2016), S. 2460.
32 BT-Drs. 18/9097, S. 30.
33 Fischer, 2017, § 184i Rn. 5.

Individuums als auch Kollektivrechtsgüter, wie den Bestand staatlicher Rechtspflege, im Blick hat. Funktional geht es in beiden Regelungsbereichen um die Absicherung und Bekräftigung staatlicher Macht: unmittelbar über die Privilegierung staatlicher Hoheitsträger, mittelbar über die Botschaft, der Staat könne seine Bürgerinnen selbst vor Belästigungen, Ärgernissen und Peinlichkeiten auf der Straße wirksam schützen. Kriminalität ist eines der wenigen verbliebenen Themen, bei dem der Nationalstaat eine Chance darauf hat, den Bürgern kostengünstig seine Existenzberechtigung zu beweisen. Die notwendige Folge ist jedoch eine permanente Überforderung des Strafrechts.[34]

These 4: Soziale Spaltung führt zu verstärkter Kriminalisierung

Ungeachtet des großen Wohlstandes und der günstigen Wirtschaftslage ist die soziale Situation in Deutschland in einer Hinsicht prekär: Sozio-ökonomische Analysen kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass die soziale Spaltung der Gesellschaft fortlaufend zunimmt.[35] Diese Tendenz kann als gesichert angesehen werden, unabhängig davon, ob man das Haushaltseinkommen, die Armutsgefährdung oder die Chancengleichheit im Bildungssystem betrachtet. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in Deutschland überdurchschnittlich stark von materieller Armut betroffen, mit der häufig auch eine kulturell-soziale Armut einhergeht.[36] Keiner dieser Faktoren kann für sich genommen straffälliges Verhalten erklären. Ob und wie sich diese sozialen Verwerfungen auf die Prozesse der Kriminalisierung auswirken, ist empirisch nicht geklärt – aufgrund der komplexen Dynamik dieser Prozesse vielleicht auch nicht valide nachweisbar. Jedoch ist es zumindest plausibel, dass *„die Zunahme von Ungleichheit [...] in jedem Fall zu einem Anstieg von registrierter Kriminalität"* führt, wie Ohlemacher behauptet.[37] Im Hintergrund dieser Automatik sieht er einen Verstärkerkreislauf aus sozialer Heterogenität, Kriminalitätsfurcht, der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, der Kriminalisierung und der registrierten Kriminalität am Werk. Unbestreitbar hat die Heterogenität sozialer Lebenslagen und -stile in der Bundesrepublik zugenommen. Ursächlich dafür sind so unterschiedliche Faktoren wie die ungleichmäßige Verteilung von Einkommen, Erwerbssicherheit und Bildungszugang, aber auch die unbeschränkte Mobilität der Menschen innerhalb eines sozial sehr heterogenen Europas sowie die gestiegene Zuwanderung – kurz gesagt: der Abschied vom

34 Naucke, 2010, S. 132.
35 Siehe etwa: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017, S. 10; Hans-Böckler-Stiftung 2017, S. 1.
36 Bundesministerium für Familie, 2017, S. 8.
37 Ohlemacher, 2000, S. 224.

überschaubaren nationalen Wohlfahrtsstaat. Bestätigt werden konnte, dass insbesondere eine allgemeine sozial-ökonomische Verunsicherung mit einer relativ hohen Kriminalitätsfurcht bei den einzelnen Menschen einhergeht.[38] Die daraus resultierende individuelle Unsicherheit kann wiederum das Bedürfnis der Bürger steigern, Konflikte eher mit formellen, Sicherheit und Klarheit suggerierenden Prozeduren zu bearbeiten. Das Strafrecht mit seiner dichotomen Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht bietet dafür ein ideales Betätigungsfeld. Allein die zunehmende Tendenz der Gesetzgebung, mit Strafnormen symbolische Zeichen zu setzen,[39] stellt einen Versuch dar, den Eindruck einer ausufernden normativen Vielfalt oder sogar Beliebigkeit in der Gesellschaft zu zerstreuen.

These 5: Keine legislative Entkriminalisierung in Sicht

Insgesamt muss festgestellt werden: Ein Abbau der Kriminalisierung ist in der Bundesrepublik leider nicht in Sicht. Die aufgezeigten Tendenzen und der Funktionswandel des Strafrechts lassen auch für die kommenden Jahre eher eine Expansion der Kriminalisierung erwarten. Das gilt sowohl für die exekutive Kriminalisierung durch die Instanzen der Sozialkontrolle als auch den Gesetzgeber. Öffentliche Diskurse über Entkriminalisierung beschränken sich heute auf ein *„bescheidenes Restprogramm“*,[40] namentlich die Freigabe des Cannabiskonsums[41] und die kriminalisierten Begleittaten von Flüchtlingen aus den Armuts- und Kriegsgebieten beim Überwinden der europäischen Grenzen.[42] Doch selbst diese überschaubaren Forderungen waren bislang politisch nicht durchsetzbar. Während die Entkriminalisierung dieser Massendevianz durch soziale Minderheiten vom Bundestag verweigert wird, zeigt sich an anderer Stelle, wie schnell Strafnormen abgeschafft werden können, sobald außenpolitische Belange der Bundesregierung tangiert sind: Die Streichung des § 103 StGB im Zuge der Konflikte zwischen dem türkischen Staatspräsidenten und einem deutschen TV-Satiriker erfolgte binnen weniger Monate.[43]

38 Sessar, 2010, S. 363 ff.
39 Beispiele dafür bei Frommel, 2015, S. 107.
40 Prätorius, 2008, S. 339.
41 Böllinger, 2015; Schildower Kreis, 2013.
42 Siehe etwa die Gesetzesentwürfe zur Entkriminalisierung von Flüchtlingen und Menschen ohne Aufenthaltsstatus der Fraktionen Die Linke (BT-Drs. 18/6652) und Die Grünen/Bündnis 90 (BT-Drs. 18/6346). Ausführlich: Sassen, 2004.
43 Dazu: Mitsch, 2016; vgl. auch BR-Drs. 214/16.

Frühere Entkriminalisierungsdiskurse, etwa in den 1970er[44] und 1990er Jahren,[45] haben ihre Argumente vor allem aus dem verfassungsrechtlich begründeten Ultima-Ratio-Gedanken und der (zweifelhaften) kriminologischen Sinnhaftigkeit der strafrechtlichen Sanktionierung bezogen. So berechtigt diese Argumentationsstränge auch nach wie vor sind, heute gehen sie an der gewandelten Funktion von Strafgesetzen weitgehend vorbei. Denn auf die tatsächlich verhängte Strafe kommt es dem Strafrecht längst nicht mehr entscheidend an. Einerseits hat durch die Ausweitung von Opportunitätsvorschriften im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (§§ 45, 47 JGG; 153 ff. StPO) seither eine weitgehende *„Entkriminalisierung durch Verfahren"* stattgefunden, die dazu führte, dass ohnehin nur ein geringer Teil der registrierten Tatverdächtigen mit einer Kriminalstrafe belegt wird. Andererseits ist es durch die präventive Orientierung des Rechts mittlerweile zur Normalität geworden, Eingriffe in Freiheitsrechte auf Verdachtsmomente und Prognosen zu stützen. Diese beiden Entwicklungslinien haben zu einer partiellen Entkoppelung der Gesetzgebung von der Strafverurteilung durch ein Gericht geführt. Pönalisierung wird nicht mehr vorrangig mit dem Bestreben verbunden, ein bestimmtes Verhalten mit einer bestimmten Strafvollstreckung zu ahnden.

Zwei Aspekte sind mindestens ebenso wichtig geworden: Strafnormen dienen einerseits als rechtlicher Anknüpfungspunkt für exekutive Interventionen weit im Vorfeld sowohl von Rechtsgutsverletzungen als auch konkreten Gefährdungen. Andererseits ist die Hoffnung, durch neue Strafgesetze normative Symbole zu setzen und mit reflexartigen Kurzschlussreaktionen auf politische Tagesthemen bestimmte Werte in der Gesellschaft zu schaffen oder zu erhalten, zu einem dominierenden Motiv der Legislative geworden. Künftige Entkriminalisierungsinitiativen müssen sich auch mit diesen Aspekten auseinandersetzen. Sie müssen aufzeigen, dass sich ein rechtsstaatliches und zugleich praktisch handhabbares Strafrecht nicht von reiner Symbolik und exekutiven Instrumentalisierungsinteressen leiten lassen darf.

Literaturverzeichnis

Albrecht, P.-A. (1996). Entkriminalisierung als Gebot des Rechtsstaats. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 79* (4), 330-339.

Baier, D. (2014). *Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses am 13. März 2014 „Gewalt gegen Polizeibeamte ist kein Kavaliersdelikt –*

44 Sonnen, 1976; Rössner, 1976.
45 Albrecht, 1996, S. 330.

Mindeststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einführen!" [https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1474.pdf;jsessionid=496D10771E74C9C6D805D60F4F4D5099.ifxworker] (letzter Abruf am: 22.04.2018).

Behr, R. (2017). „Wir ermitteln in alle Richtungen" – Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion. In B. Frevel; H.-J. Asmus; R. Behr; H. Gross & P. Schmidt (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung.* (S. 82-98). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Böllinger, L. (2015). Drogenprohibition: Verfassungswidrige Verirrung des Strafrechts. Vorgänge. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 54* (4), 95-106.

Bundeskriminalamt (2017). *Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte. Bundeslagebild 2016.* Wiesbaden: BKA.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). *Lebenslagen in Deutschland. 5. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Kurzfassung.* Berlin: BMAS.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (2017). *Familienreport 2017.* Berlin: BFFSJ.

Cremer, H. (2013). *Racial profiling – menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.* Düsseldorf: Bertelsmann.

Feuerhelm, W. (1988). Die fortgesetzte „Bekämpfung des Landfahrerunwesens". Zur Struktur polizeilichen Umgangs mit Sinti und Roma. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 71* (5), 299-314.

Fischer, T. (2017). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar.* (64. Aufl.). München: C. H. Beck.

Frehsee, D., Löschper, G. & Smaus, G. (Hrsg.) (1997). *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe.* Baden-Baden: Nomos.

Frommel, M. (2015). Symbolisches Strafrecht. Vorgänge. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 54* (4), 107-114.

Hans-Böckler-Stiftung (2017). *Konzepte gegen die soziale Spaltung, Böckler-Impuls Nr. 14.* Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. [https://www.boeckler.de/110842_110850.htm] (letzter Abruf am: 22.04.2018).

Hassemer, W. (2007). Sicherheit durch Strafrecht. In Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts.* (S. 99-135). Frankfurt a.M.: Peter Lang.

HOFFMANN-HOLLAND, K.; SINGELNSTEIN, T. (2009). Rechtsgut und Bestimmtheit im strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz am Beispiel der §§ 201a, 238 StGB. In: P. KUNIG & M. NAGATA (Hrsg.), *Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland.* (S. 155-166). Köln: Carl Heymanns.

MANSEL, J. (2008). Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellung und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 60* (3), 551-578.

MITSCH, W. (2016). Zwischenruf: § 103 StGB – ist das noch Recht oder kann das weg? *Kriminalpolitische Zeitschrift, 1*(2), 101-105. (http://kripoz.de/wp-content/uploads/2016/08/mitsch-zwischenruf-103-stgb-ist-das-noch-recht-oder-kann-das-weg.pdf).

NAUCKE, W. (1993). Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 76* (2), 135-162.

NAUCKE, W. (2010). Die robuste Tradition des Sicherheitsstrafrechts. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 93* (2), 129-136.

OBERWITTLER, D., SCHWARZENBACH, A. & GERSTNER, D. (2014). *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften: Ergebnisse der Schulbefragung 2011 "Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen" in Köln und Mannheim.* Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut.

OHLEMACHER, T. (2000). How far can you go?: Empirische Sozialforschung, Kriminologie und Kriminalisierung - das Beispiel Armut und Kriminalität. In W. LUDWIG-MAYERHOFER (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung.* (S. 203-233). Opladen: Leske + Budrich.

PRÄTORIUS, R. (2008). Entkriminalisierung und alternative Sanktionen. In H.-J. LANGE (Hrsg.), *Kriminalpolitik.* (S. 326-341). Wiesbaden: Springer VS.

PRANTL, H. (2017). Und das Recht ist doch stark genug. *Süddeutsche Zeitung.de* v. 23.3.2017 [http://sz.de/1.3431034] (letzter Abruf am: 22.04.2018).

PRITTWITZ, C. (1993). *Strafrecht und Risiko.* Frankfurt a.M.: Klostermann.

RÖSSNER, D. (1976). Strafrechtsreform durch partielle Entkriminalisierung: Neue Wege beim Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 9* (6), 141-146.

SASSEN, S. (2004). Die Kriminalisierung von Migranten. *Blätter für deutsche und internationale Politik, 59* (8), 957-964.

SCHILDOWER KREIS (2013). *Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages.* [http://schildower-kreis.de/resolution-deutscher-strafrechtsprofessorinnen-und-professoren-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages/] (letzter Abruf am: 22.04.2018).

SCHLÜTER, N. & HAUNHORST, C. (2017). „Die Feinde sind immer die Linken und die Ausländer". *jetzt.de* v. 8.9.2017 [https://www.jetzt.de/politik/rassismus-in-der-polizei-ein-junger-polizist-berichtet] (letzter Abruf am: 22.04.2017).

SCHWIND, H.-D. (2016). *Kriminologie.* (23. Aufl.). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.

SESSAR, K. (2010). Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 93* (5), 361-381.

SONNEN, B.-R. (1976). Die Folgen einer Entkriminalisierung des Ladendiebstahls für Jugendliche. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 63* (9), 369-374.

ZÖLLER, M. (2017*). Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? Kriminalpolitische Zeitschrift, 2* (3), 143-150. [http://kripoz.de/wp-content/uploads/2017/05/kripoz-gesamtausgabe-3-2017.pdf] (letzter Abruf am: 22.04. 2018).

Gewalt und Suizid unter jungen Frauen im Jugendstrafvollzug

Verena Boxberg & Frank Neubacher

1 Junge Frauen im Jugendstrafvollzug

Die Strafvollzugswissenschaft beklagt seit vielen Jahren die *„Anhängsel-Situation"* weiblicher Jugendstrafgefangener, die dazu führe, dass den speziellen Lebenslagen und Bedürfnissen dieser Gruppe von Gefangenen nicht hinreichend Rechnung getragen wird.[1] Dies hat zunächst mit der sehr kleinen Anzahl von weiblichen Jugendstrafgefangenen zu tun. Ausweislich der Strafvollzugsstatistik waren am 31. März 2017 im gesamten Bundesgebiet lediglich 135 weibliche Jugendstrafgefangene inhaftiert. Einige Bundesländer bringen ihre weiblichen Jugendstrafgefangenen deshalb in sog. Vollzugsgemeinschaften mit Gefangenen anderer Bundesländer unter (z.B. Sachsen und Thüringen in Chemnitz, Rheinland-Pfalz und das Saarland in Zweibrücken). In der Regel werden weibliche Jugendstrafgefangene nicht, wie es z.B. in Vechta der Fall ist, in separaten Anstalten untergebracht. So erlauben die Vollzugsgesetze der Länder in aller Regel, dass weibliche Jugendstrafgefangene in getrennten Abteilungen des Strafvollzugs für erwachsene Frauen untergebracht werden (s. z.B. § 59 Abs. 2 JStVollzG NRW).[2] Mancherorts treffen sie im Haftalltag auch auf weibliche U-Häftlinge. Unter Umständen befinden sich die Frauen auf dem Gelände einer Anstalt, in der – in getrennten Haftbäusern – auch Männer in Haft sind.

Hintergrund der generellen Trennung ist die allgemeine Rechtsüberzeugung, wonach bestimmte Gruppen von Gefangenen getrennt voneinander unterzubringen sind. Diese Trennungsgebote gelten für Gefangene in Straf- bzw. Untersuchungshaft, für erwachsene bzw. jugendliche Gefangene sowie für männliche bzw. weibliche Gefangene (Art. 10 Abs. 2 und 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, § 140 Abs. 2 StVollzG des Bundes von 1976). § 17 Abs. 3 Satz 1 JStVollzG NRW stellt deshalb fest: *„Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht. Gemeinsame Förderange-*

[1] NEUBER, APEL & ZÜHLKE, 2011.

[2] Seit 2007 verfügen alle Bundesländer über eine eigene Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug. Teils hat diese sich in eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzen niedergeschlagen, teils sind die entsprechenden Normen in umfassenderen Justizvollzugsgesetzbüchern (sog. Kombi-Gesetze) zu finden, die z.B. auch die Untersuchungshaft mitregeln. Vorliegend greifen wir beispielhaft auf die Regelungen des 2017 neu gefassten nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zurück (in Kraft seit 1.9.2017).

bote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sowie gemeinsame kulturelle oder religiöse Veranstaltungen sind zulässig." Das für männliche bzw. weibliche Gefangene geltende Trennungsgebot wird zusätzlich durch Empfehlungen internationaler Organisationen bekräftigt.[3]

Bedauerlicherweise setzt sich diese teils *„unselbstständige"* Position des Jugendstrafvollzugs an jungen Frauen in gewisser Weise in der Wissenschaft fort. Viele empirische Forschungsarbeiten, die im Bereich des Frauenstrafvollzugs unternommen wurden, haben sich generell weiblichen Inhaftierten gewidmet, d.h. bei der Datenauswertung nicht durchgehend nach Frauen im Erwachsenenstrafvollzug bzw. im Jugendstrafvollzug unterschieden.[4] Beiträge, die sich lediglich auf weibliche Jugendstrafgefangene konzentrieren, beschreiben diese als ein familiär hochbelastetes Klientel, das über Missbrauchserfahrungen, geringe Bildung, Entwicklungsverzögerungen und hohen Drogenkonsum gezeichnet ist und weitreichende biografische Diskontinuitäten aufweist.[5]

Der Kriminologische Dienst des Landes Sachsen hat im Jahr 2016 Daten zu 143 weiblichen Jugendstrafgefangenen veröffentlicht, die als Neuzugänge in den Jahren 2011 bis 2016 in der JVA Chemnitz (Jugendabteilung) aufgenommen wurden.[6] Es handelt sich überwiegend um Deutsche oder in Deutschland geborene Frauen; viele von ihnen sind Mütter. Die meisten von ihnen sind wegen Diebstahls, Betrug und/oder Körperverletzung inhaftiert. Der Anteil der wegen Gewaltdelikten Verurteilten beträgt 43 %, wobei ein Selektionseffekt zu berücksichtigen ist, weil gerade bei (u.U. wiederholter) Gewalt Bemühungen um Haftvermeidung eher scheitern. Der Anteil der weiblichen Jugendstrafgefangenen, die vorher schon einmal im Jugendstrafvollzug inhaftiert waren, liegt mit 9 % deutlich unter dem Vergleichsanteil männlicher Jugendstrafgefangener (29 %). Zwei Drittel der inhaftierten Frauen haben keinen Schulabschluss; 97 % von ihnen sind ohne berufliche Qualifikation. Die erheblichen biografischen Vorbelastungen werden auch daran erkennbar, dass 42 % von ihnen einen Aufenthalt in der Psychiatrie hinter sich haben, 57 % schon einmal in einem Heim bzw. im betreuten Wohnen untergebracht waren und 31 % eine stationäre Entgiftung durchgemacht haben. Im Ganzen bestätigen diese Daten die Beobachtung, dass der Strafvollzug – auch

3 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, No. 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules), Unterabschnitt 18.8. Zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen: UN Rules for the Treatment of Women Prisoners – v.a. Rules 36-39: *„juvenile female prisoners"* (sog. Bangkok Rules).

4 Vgl. Fischer-Jehle, 1991; Zolondek, 2007; Haverkamp, 2011.

5 Jansen & Schreiber, 1994, S. 137; König, 2002a, S. 146f; Neuber, 2015, S. 413; Rothuysen, 2015, S. 214.

6 Hinz, Meischner-Al-Mousawi & Hartenstein, 2016.

und gerade bei jungen Frauen – mit besonderen Bildungs- und Suchtproblemen der Gefangenen konfrontiert ist.

Die hohe Belastung der Inhaftierten ist mutmaßlich auch ein Grund für die, im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung, erhöhte Suizidalitätsrate von inhaftierten Frauen.[7] Dabei zeigt sich, dass insbesondere Frauen unter 25 Jahren (und über 45 Jahren) suizidal sind.

Wenn das auch nicht mit konkreten Daten belegt wird, beschreibt KÖNIG aus seiner Erfahrung im weiblichen Jugendstrafvollzug die Atmosphäre dort als *„gespannt gewalttätig"*.[8] Vor allem Beleidigungen prägen demnach den täglichen Umgang. Die Auseinandersetzung um Macht und Positionen in der Gruppe führen unter den Bedingungen des Eingesperrtseins immer wieder zu Gewaltausbrüchen. Dies verstärkt die Unsicherheit in der Gefangenengemeinschaft und damit das Konfliktpotential untereinander.[9] So ist Gewalt nicht nur ein Mittel der Alltagsbewältigung, es ist zugleich eine hochangesehene Durchsetzungskompetenz in der Gefangenengemeinschaft.[10]

2 Das Kölner Projekt zu Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug (GEWUSST)

Der insgesamt als defizitär zu bezeichnende Forschungsstand war Anlass und Ausgangspunkt für ein Forschungsprojekt, das das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln mit jungen Frauen in den Jahren 2013 bis 2017 im Jugendstrafvollzug durchführte. Dieses Projekt schloss an ein Vorgängerprojekt mit gleicher Methodik an, in dessen Verlauf in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 882 junge Männer zum Teil mehrfach befragt worden waren.[11] Thematisch ging es in beiden Projekten schwerpunktmäßig um Gewalt und Suizidalität. Die Erweiterung auf junge inhaftierte Frauen versprach auch im Hinblick auf die Gender-Perspektive neue Erkenntnisse. Zunächst wurden die weiblichen Jugendstrafgefangenen an den Standorten Aichach, Chemnitz, Köln und Schwäbisch Gmünd befragt. Diese wiederholte Befragung wurde um eine einmalige querschnittliche Befragung im gesamten Bundesgebiet ergänzt. Insgesamt nahmen 269 junge Frauen an der Befragung teil, 38 von ihnen stammten aus den fünf zusätzlichen Anstalten der bundesweiten Befragung (Vechta, Frankfurt a.M., Berlin, Zweibrücken, Luckau-Duben).

7 WEßELS, 2015, S. 183.
8 KÖNIG, 2002b, S. 95.
9 NEUBER, 2015, S. 417.
10 JANSEN, 2006, S. 276.
11 Was die Methodik des umfangreichen Projekts angeht, verweisen wir auf NEUBACHER ET AL., 2011; zu den Ergebnissen s. u.a. NEUBACHER, 2014 sowie BOXBERG ET AL., 2016.

Die Befragung fand jeweils in Kleingruppen unter der Aufsicht von ProjektmitarbeiterInnen und in Abwesenheit von AnstaltsmitarbeiterInnen statt.

3 Stichprobenbeschreibung

Die befragten 269 weiblichen Jugendstrafgefangenen waren zum Zeitpunkt der Befragung durchschnittlich zwischen 19 und 20 Jahren alt (M = 19.57; SD = 2,235; min = 15, max = 26). Das Schulbildungsniveau der Befragten ist als niedrig zu bezeichnen. Ein gutes Drittel (38 %; n = 102) verfügt über einen Hauptschulabschluss, 23 Personen haben einen Realschulabschluss (9 %) und zwei Personen Abitur (1 %). Relativierend sei hinzugefügt, dass 30 % (n = 78) der Befragten zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schülerinnen waren, 24 (9 %) Befrage befanden sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium (n =2; 1 %). Ein Drittel bezeichnete sich als arbeitssuchend (n = 86; 33 %). Von den vor der Haft arbeitenden Befragten waren 27 (11 %) angestellt und sieben (3 %) selbstständig. Zwei Prozent waren direkt vor ihrer Inhaftierung stationär untergebracht (n = 4). Die übrigen 11 % verteilen sich auf sonstige Angaben.

Lediglich zehn Personen (4 %) gaben an, dass die Jugendstrafe ihre erste Verurteilung sei. Knapp ein Drittel (n = 80; 30 %) war zuvor bereits ein- bis zweimal verurteilt worden, 38 % (n = 103) bereits drei- bis fünfmal, 22 % (n = 59) sechs- bis zehnmal und 5 % (n = 13) öfter als zehnmal. Das schwerwiegendste Delikt, für das die Jugendstrafe verhängt wurde, war bei 51 % ein Gewaltdelikt, bei 33 % ein Vermögensdelikt, bei 5 % ein Drogendelikt im weiteren Sinne und 11 % der Angaben verteilten sich auf sonstige Angaben. Die durchschnittliche Strafdauer, zu der die Frauen verurteilt wurden, betrug ein Jahr und sieben Monate (SD = 14,832; min = 1, max = 102 [in Monaten]). Zum Zeitpunkt der Befragung hatten die Gefangenen zwischen fünf Tagen und fünf Jahren verbüßt, im Durchschnitt waren sie bereits M = 5,6 Monate inhaftiert (SD = 7,158).

4 Gewalt

Der folgende Abschnitt stellt die wesentlichen deskriptiven Ergebnisse zur intraprisonären Gewalt dar. Zur Erfassung intraprisonärer Gewalt wurde eine übersetzte und überarbeitete Version des DIPC-Scaled[12] verwendet. Dieser hat den Vorteil, dass die Gefangenen nach konkreten Begebenheiten gefragt werden, die sie möglicherweise erlebt haben (z.B. *„Ich habe anderen Gefangenen Gewalt ange-*

[12] Ireland & Ireland, 2008.

droht." „Ich wurde absichtlich ignoriert oder ausgeschlossen."). Die Angaben lassen sich in Opfer- und Täterangaben unterscheiden, darüber hinaus lassen sich diese sechs verschiedenen Unterkategorien zuordnen (psychische Gewalt, physische Gewalt, Körperverletzung, sexuelle Gewalt, materielle Schädigung sowie Zwang und Erpressung). *Abbildung 1* gibt einen Überblick über die Verteilung der jeweiligen Täter- und Opferangaben über die verschiedenen Gewaltarten hinweg. Ein Blick auf die Angaben zur Gesamtskala zeigt das Ausmaß intraprisonärer Gewalt unter weiblichen Jugendstrafgefangenen: 80 % von ihnen geben an, in den letzten drei Monaten Gewalt gegenüber einer Mitgefangenen ausgeübt zu haben und 76 % geben an, eine solche erlebt zu haben. Großen Anteil hat dabei die psychische Gewalt, die mit Abstand die Gewaltart mit den häufigsten Nennungen ist. Die zweithäufigste Nennung entfällt bei den Täterangaben mit 45 % auf die physische Gewalt. Das vorliegende Verständnis von physischer Gewalt umfasst auch die Androhung körperlicher Gewalt. Zwei dieser Items zur physischen Gewalt sind im strafrechtlichen Sinne als Körperverletzung zu verstehen *(„Ich habe absichtlich eine Gefangene getreten oder geschlagen." „Ich habe eine andere Gefangene absichtlich verletzt.")*. Diese beiden Items werden in *Abbildung 1* gesondert als Körperverletzung aufgelistet. Fast ein Fünftel (19 %) der befragten Jugendstrafgefangenen geben für die vergangenen drei Monate eine Körperverletzung an, 18 % eine materielle Schädigung (Diebstahl oder Sachbeschädigung) und 30 % geben an, eine andere Gefangene zu etwas gezwungen zu haben. Sexuelle Übergriffe spielen eine geringe Rolle im Alltag der weiblichen Jugendstrafgefangenen.

Es ist auffallend, dass die Täter- und Opferangaben nicht deckungsgleich sind. Dies hat verschiedene Gründe. Einerseits kann ein Opfer von einem Übergriff durch mehrere Täter berichten, andererseits kann ein Täter von Übergriffen auf mehrere Opfer berichten. Gleichwohl ist zu bedenken, dass diese Angaben retrospektiv für die vergangenen drei Monate gemacht wurden. Demnach haben wir es hier auch mit verschiedenen Erinnerungs- und subjektiven Bewertungsprozessen zu tun. Je nachdem, ob eine Gefangene sich hinsichtlich einer Auseinandersetzung eher als Opfer oder eher als Täter sieht, fallen die Angaben mitunter unterschiedlich aus. Während bei den männlichen Jugendstrafgefangenen zu beobachten war, dass die Opferangaben in der Regel niedriger ausfielen als die jeweiligen Täterangaben, ist das Bild bei den weiblichen Jugendstrafgefangenen eher gemischt: bei psychischer Gewalt, physischer Gewalt und bei Zwang und Erpressung sind die Täterangaben höher, bei Körperverletzung, sexueller Gewalt und materieller Schädigung sind die Opferangaben höher. Dabei geben 43 % der Gefangenen an, in den letzten drei Monaten Opfer einer materiellen Schädigung geworden zu sein und 26 % berichten eine Körperverletzung.

Abbildung 1: Täter- und Opferangaben in %

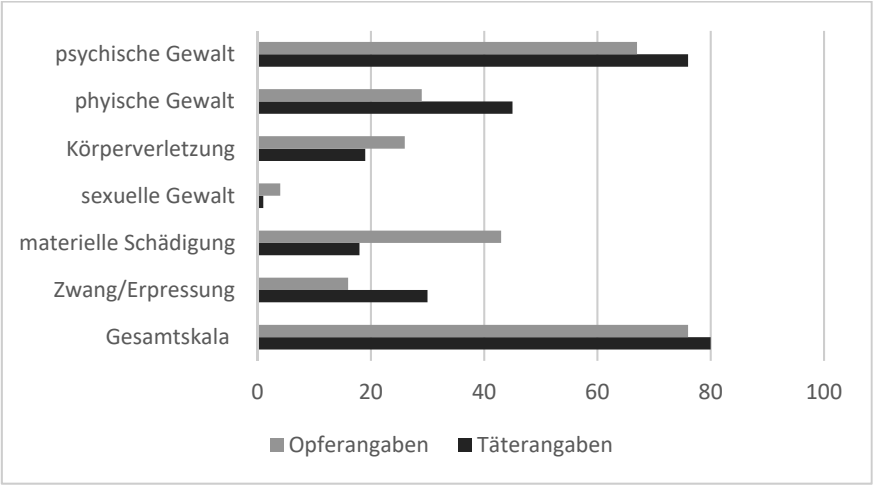

Die Gefangenen wurden nicht nur gefragt, ob sie etwas Bestimmtes erlebt, sondern auch, wie häufig sie dies erlebt haben. Die möglichen Antwortmöglichkeiten sind *„nie"*, *„selten"*, *„manchmal"* und *„oft"*. Es zeigt sich, dass die Gefangenen mehrheitlich *„selten"* angeben, sofern sie ein Ereignis bejahen. Demnach liegt für Gewalt eine hohe Prävalenz bei einer gleichzeitigen niedrigen Inzidenz vor. Für die Gefangene ist intraprisonäre Gewalt zwar durchaus alltäglich, jedoch bedeuten unsere Ergebnisse nicht, dass die Gefangenen selbst täglich involviert sind.

Die Prozentzahlen der *Abbildung 1* verdeutlichen eine weitere Auffälligkeit. Die Population der Gefangenen lässt sich nicht eindeutig in Täter und Opfer einteilen, vielmehr gibt es hierbei Überschneidungen. Diese Überschneidungen werden im Folgenden anhand des Beispiels der physischen Gewalt genauer betrachtet. Von jenen 125 Gefangenen, die mindestens zweimal an der Untersuchung teilnahmen, zählt ein Fünftel zu der Gruppe der Täter und Opfer (n = 25; 20 %). Mit 29 Personen (23 %) fällt die Gruppe der reinen Täter etwas größer aus. Die kleinste Gruppe bilden die reinen Opfer mit 15 Personen (12 %). Die größte Gruppe stellt jedoch die Gruppe der Nichtinvolvierten dar (n = 56; 44 %). Aufgrund der längsschnittlichen Struktur der Daten kann überprüft werden, inwiefern diese Einteilung drei Monate später ihre Gültigkeit behielt.

Abbildung. 2: Wechsler über die Zeit

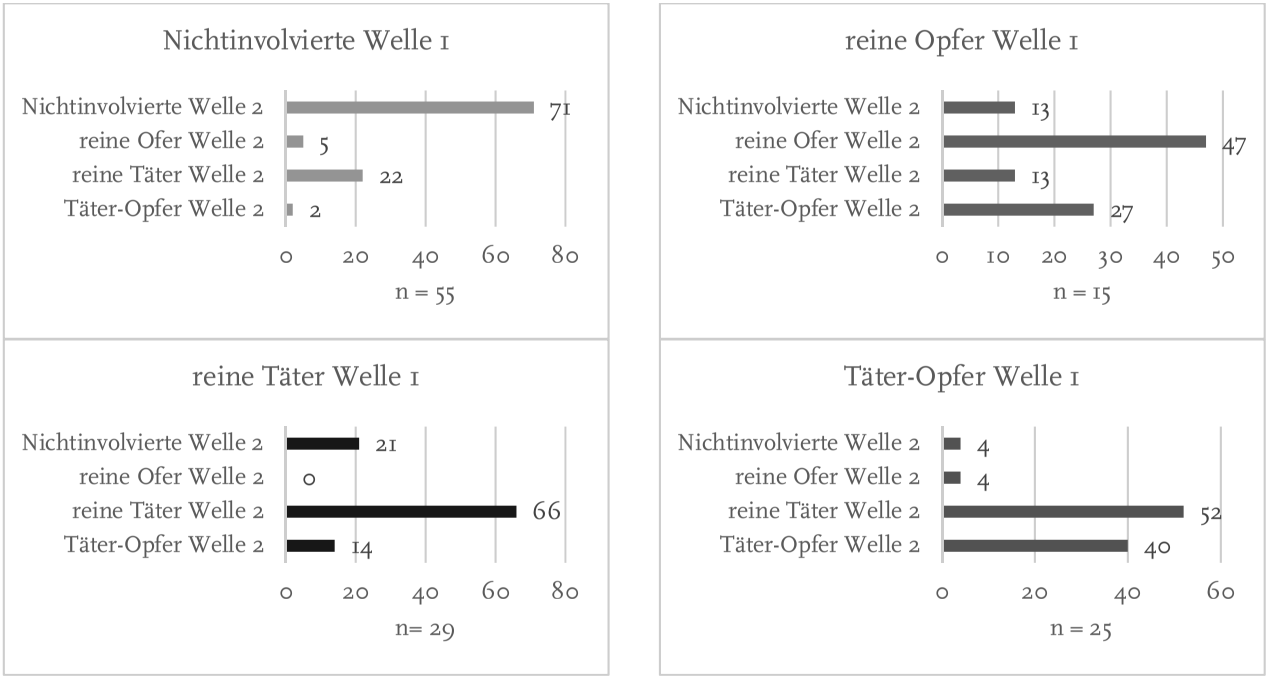

Abbildung 2 zeigt für die jeweiligen Zugehörigen der verschiedenen Gruppen zur ersten Welle, welcher Kategorie sie drei Monate später angehören. Zunächst zeigt sich, dass der größte Anteil der jeweiligen Gruppe auch drei Monate später erneut derselben Gruppe zuzuordnen ist. Eine Ausnahme bildet die Täter-Opfer-Gruppe zu Welle 1, bei der etwas mehr in der zweiten Welle zu der Gruppe der reinen Täter zählen als zu der Gruppe der Täter-Opfer. Darüber hinaus wird deutlich, dass mit Ausnahme der Gruppe der reinen Täter, von denen zur zweiten Welle keiner der Gruppe der reinen Opfer zugeordnet wird, alle Kombinationen auftreten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass während 61 % in ihren ursprünglichen Gruppen verbleiben, 39 % neuen Gruppen zuzuordnen sind. Es wird deutlich, dass *„Nichtinvolviert"*, *„Täter"*, *„Opfer"* und *„Täter-Opfer"* keine stabilen Merkmale der Gefangenen sind, vielmehr gibt es innerhalb von drei Monaten neue Konstellationen. Ein generelles Muster lässt sich dabei feststellen: Es gibt eine Tendenz hin zu den Tätergruppen und weg von den Opfergruppen.

Die längsschnittliche Anlage der Studie erlaubt nicht nur die Beobachtung der Veränderung der Angaben einzelner Personen, sondern auch die Betrachtung der Veränderungen über die einzelnen Wellen hinweg. *Tabelle 1* gibt hierzu einen Überblick.

Dabei zeigt sich, dass es für psychische Gewalt, physische Gewalt, Körperverletzung und die Gesamtskala keine überzufälligen Unterschiede zwischen den Wellen gibt. Dies bedeutet, dass ein *„Grundrauschen"* an Gewalt festzustellen ist, unabhängig von der jeweiligen Belegung und von den jeweilig inhaftierten Personen. Diese Aussage gilt jedoch nicht für Zwang und Erpressung sowie für materielle Schädigung – und nur bedingt für sexuelle Gewalt. Hier zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen den Wellen (bzw. bei sexueller Gewalt ein tendenzieller Effekt).[1] Insbesondere für materielle Schädigung sowie für Zwang und Erpressung zeigen sich im Verlauf der Untersuchung zunächst ein leichter Anstieg und dann ein Rückgang. Dieser Verlauf verhält sich parallel zu den Veränderungen in der Belegung der einzelnen Haftanstalten. Auch die Belegung stieg leicht an, um dann abzufallen. Es ist daher zu vermuten, dass die Belegungssituation für diese Gewaltarten eine größere Bedeutung hat. Möglicherweise zeigt sich hieran aber auch ein stärkerer Einfluss von einzelnen Gefangenen bzw. einzelner (Konflikt-)Situationen. Bemerkenswert ist überdies, dass es sich bei Zwang und Erpressung sowie bei materieller Schädigung um verdeckte Gewaltarten handelt.

[1] Zwang/Erpressung: Welle 3 - 39 %; Welle 6 - 19 %, Fisher's exact test, p = .015; materielle Schädigung: Welle 2 - 30 %, Welle 6 - 14 %, Fisher's exact test, p = .042; sexuelle Gewalt: Welle 3 - 0 %, Welle 4 - 4 %, Fisher's exact test, p = .100.

Tabelle 1: Täterangaben nach Wellen

Gewaltart	W 1 (N=78)		W 2 (N=85)		W 3 (N=82)		W 4 (N=72)		W 5 (N=63)		W 6 (N=58)		p
		%		%		%		%		%		%	
psychisch	59	76	71	**84**	65	80	54	75	50	79	42	**72**	.143
physisch	42	**54**	42	50	44	**54**	30	42	34	**54**	24	**41**	.203
Körperverletzung	21	**27**	18	21	20	24	15	21	11	18	10	**17**	.218
sexuell	1	1	3	**4**	0	**0**	3	**4**	2	3	2	3	.100+
Zwang/ Erpressung	23	30	31	37	32	**39**	23	32	16	25	11	**19**	**.015***
materielle	12	15	25	**30**	18	22	17	24	13	21	8	**14**	**.042***
Gesamt	64	82	73	**86**	70	85	54	**75**	53	84	44	76	.104
Anzahl aller Inhaftierter	112		115		109		94		83		68		

Anmerkungen. Der größte und der kleinste Wert einer Gewaltart sind jeweils fett gedruckt. Um festzustellen, ob die Unterschiede zwischen den Wellen statistisch von Bedeutung sind, wurde die Wellen mit der höchsten und der niedrigsten Zustimmung mittels Fisher's exact test verglichen.

Zumindest bei den männlichen Jugendstrafgefangenen gilt, dass für die Positionierung innerhalb der Gefangenensubkultur offene Gewaltarten von größerer Bedeutung sind als verdeckte Gewaltarten.[1] Es bleibt zu vermuten, dass dies für die weiblichen Jugendstrafgefangenen gleichermaßen zutrifft. Demnach hängt das *„Grundrauschen"* der offenen Gewaltarten mit den stetigen Bemühungen der Gefangenen um die Positionierung innerhalb der Gefangenensubkultur zusammen. Dies zeigt sich auch multivariat: Gefangene, die sich selbst eine hohe Dominanz in der Sozialhierarchie der Gefangenen zuschreiben, üben eher physische Gewalt aus als Gefangene, als Gefangene, die ihren Rang niedriger einschätzen.[2] Die Zugehörigkeit zu einer festen Gefangenengruppe wie auch die eigene Viktimisierung in der Haft erhöhen die Wahrscheinlichkeit, zu den Tätern zu gehören. Personen, die bereits längere Zeit ihre Strafe verbüßen, sind häufiger übergriffig. Hingegen gehören ältere Inhaftierte eher zu den Nicht-Tätern.

5 Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen

Der Umstand, dass bei der Befragung der weiblichen Jugendstrafgefangenen die gleichen Fragebögen eingesetzt wurden wie bei den männlichen Jugendstrafgefangenen, erlaubt einen Vergleich unter Geschlechteraspekten, der Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen erbringt. Der Vergleich intraprisonärer Gewalt von Männern und Frauen zeigt, dass Frauen nicht ganz so häufig auf Formen psychischer bzw. verbaler Gewalt zurückgreifen wie ihre männlichen Altersgenossen.[3] Mit Blick auf massivere Formen von körperlicher Gewalt (hier: Körperverletzung) ergeben sich deutliche Unterschiede. Der Anteil der befragten Frauen, die in den zurückliegenden drei Monaten eine Mitgefangene getreten oder geschlagen bzw. absichtlich verletzt hatte, war nicht einmal halb so hoch wie bei den männlichen Jugendstrafgefangenen.[4] Für physische Gewalt ist der Unterschied nicht ganz so deutlich, wenn auch signifikant vorhanden.[5]

Darüber hinaus zeigt sich, dass sich die jungen Frauen weniger stark an der Gefangenensubkultur orientierten als die männlichen Gefangenen und auch häufiger von fairem und respektvollem Verhalten der Bediensteten (sog. Verfahrens-

1 Boxberg & Bögelein, 2015; Wolter & Boxberg, 2016
2 Vgl. hier und im Folgenden Boxberg, Fehrmann & Beecken, in Vorbereitung.
3 Psychische Gewalt: Frauen - 76 %; Männer - 82 %, Fisher's exact test, $p = .028$.
4 Körperverletzung: Frauen - 19 %; Männer - 45 %, Fisher's exact test, $p < .001$.
5 Physische Gewalt: Frauen - 45 %; Männer - 62 %, Fisher's exact test, $p < .001$.

gerechtigkeit) berichten.[6] Das ist insofern interessant, als unsere Auswertungen ergeben, dass es einen direkten, und zwar signifikanten negativen, Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit und der Akzeptanz von subkulturellen Regeln unter Gefangenen gibt *(Abbildung 3)*.[7] Da die Subkulturakzeptanz wiederum in signifikanter Weise die Ausübung von Gewalt erhöht, heißt das, dass das Erleben von Verfahrensgerechtigkeit indirekt – vermittelt über eine geringere Akzeptanz der Subkultur – das Gewaltniveau absenkt.

Abbildung 3: Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit, subkultureller Einstellung und physischer Gewalt

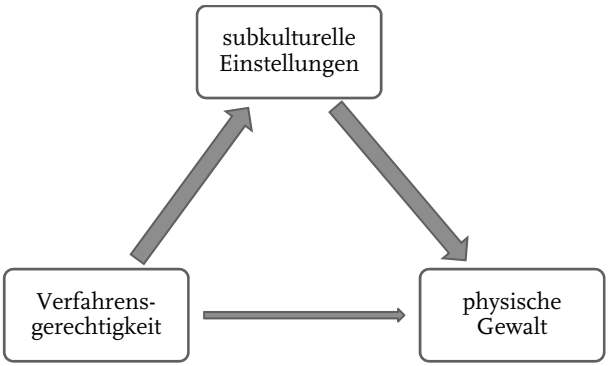

Quelle: Neubacher & Boxberg, 2018, eigene Darstellung.

Dieser Zusammenhang zeigt sich dabei für die Gruppen der weiblichen und der männlichen Gefangenen gleichermaßen. Dabei ist interessant, dass der beschriebene Unterschied der physischen Gewalt vollständig durch das erhöhte Niveau der erfahrenen Verfahrensgerechtigkeit und dem verringertem Niveau der subkulturellen Einstellungen der weiblichen Inhaftierten beschrieben wird. Was heißt das? Es bedeutet, dass unter jungen Männern zwar mehr Gewalt ausgeübt wird als bei den jungen Frauen, dass aber das Geschlecht diesen Unterschied nicht selbstständig erklärt. Vielmehr sind die Unterschiede bei den Faktoren *„Verfahrensgerechtigkeit"* und *„Subkultur"* so stark, dass diese beiden den Ausschlag geben und den Unterschied bei der Gewalt erklären. Letztlich führen wir das auf die Umstände der Unterbringung der jungen Frauen zurück. Diese mögen sich in einer vollzug-

6 Subkulturelle Einstellungen: Frauen – M = 1.83; SD = 0.59; Männer – M = 2.12; SD = 0.72; t(219.5) = 4.796; p < .001; Verfahrensgerechtigkeit: Frauen – M = 2.52; SD = 0.06; Männer – M = 2.37; SD = 0.03; t(210.93) = -2.17; p < .05.

7 Vgl. hierzu und im Folgenden: Neubacher & Boxberg, 2018.

lichen *„Anhängsel-Situation"* befinden, mit suboptimalen Möglichkeiten für Behandlung und Ausbildung, aber es handelt sich um sehr kleine und überschaubare Vollzugseinheiten, die eine persönliche Atmosphäre mit festen AnsprechpartnernInnen unter den Bediensteten ermöglichen.

6 Suizid

Der zweite große Themenkomplex des Kölner Forschungsprojektes betraf die erhöhte Suizidalität unter Gefangenen.[8] Hierzu wurden die Gefangenen gefragt, ob und ggf. inwiefern sie in ihrem bisherigen Leben, während der Inhaftierung bzw. zum Zeitpunkt der Befragung an Suizid dächten. Da die Befragung im Rahmen einer Fragebogenerhebung stattfand, wurden dabei besondere methodische Vorkehrungen getroffen. Da unklar ist, inwiefern entsprechende Nachfragen Suizidalität auslösen können, stellten Filterfragen sicher, dass nur jene Gefangene die Fragen lasen und Angaben machten, die über Suizidgedanken berichteten. Im Anschluss an die Suizidfragen wurde nach positiven Dingen gefragt (z.B. *„Was ist das Erste, dass Sie nach Ihrer Entlassung machen?"*), um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, an etwas Positives zu denken. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, keine Fragen zu stellen, die zu einer Konkretisierung der Suizidabsichten seitens der Gefangenen beitragen könnten. Etwa wurde auf Fragen verzichtet, die auf etwaige Pläne oder Vorstellungen zum Ablauf des Suizids und dadurch auf die Akutheit Hinweise gegeben hätten. Wegen dieses Verzichts auf sensible Fragen beinhaltete der Fragebogenkatalog der vorliegenden Studie kein Screeninginstrument.

Zudem war mit der Ethikkommission der Universität zu Köln vereinbart worden, dass die Anonymität der teilnehmenden Gefangenen aufzuheben war, wenn sich entsprechende Hinweise auf Suizidalität aus dem Fragebogen ergeben würden. In den Informationsveranstaltungen und unmittelbar vor der Erhebung wurden die Gefangenen wiederholt auf diese Ausnahme von der ansonsten zugesicherten Verschwiegenheit hingewiesen. Hintergrund dieser Vorgehensweise war die Anlage der Befragung: Die Tatsache, dass die Befragung durch ihren längsschnittlichen Charakter pseudonymisiert und nicht anonymisiert erfolgte, versetzte die ProjektmitarbeiterInnen in die Lage, Antworten den einzelnen Gefangenen zuzuordnen. Zum vorrangigen Schutz des Lebens der Gefangenen waren die ProjektmitarbeiterInnen angehalten, etwaige Information zum Suizid den jeweiligen AnstaltspsychologInnen mitzuteilen. Dabei wurde zu keiner Zeit der Fragebogen Anstaltsangehörigen gezeigt, lediglich wurde der zuständigen Person die

8 Vgl. Radeloff et al., 2016, S. 10.

Information gegeben, *„dass es Frau X oder Herrn Z schlecht geht".* Diese Vorgehensweise wurde den Gefangenen vorab genauestens erläutert. In der Folge konnten die AnstaltspsychologInnen nur auf solche Gefangenen aufmerksam gemacht werden, die ihnen bereits mit einer entsprechenden Problematik bekannt waren.

Es stellte sich die Frage, ob es Gefangene gab, die zwar Suizidgedanken hatten, diese aber nicht mitteilten, um ein Gespräch mit AnstaltsmitarbeiterInnen zu vermeiden. Durch eine Besonderheit in der Anlage der vorliegenden Studie konnte diese Frage angegangen werden: In fünf Anstalten wurden die Daten anonym erhoben, da lediglich eine einzige querschnittliche Befragung geplant war. Daraus ergab sich die Gelegenheit zu überprüfen, ob Gefangene, die anonym befragt wurden, häufiger Angaben zur Suizidalität machten als Gefangene, die pseudonymisiert befragt wurden. Es zeigte sich, dass 27 % (n = 4) der anonym Befragten für den Zeitpunkt der Befragung Suizidgedanken äußerten, hingegen 10 % (n = 9) der pseudonymisiert Befragten. Dieser Unterschied ist tendenziell von Bedeutung.[9]

Dieser Befund bedeutet, dass die Angaben zum Suizid in unserer Studie mutmaßlich etwas niedriger ausfallen als tatsächlich der Fall. Darüber hinaus legt dieser Befund die Interpretation nahe, dass die Angaben zum Suizid nicht völlig unabhängig von der Art der Befragung (anonymisiert vs. pseudonymisiert) gemacht wurden. In den Informationsveranstaltungen und während der Erhebungen signalisierten Gefangene wiederholt das Unbehagen, Suizidgedanken zu äußern, aus der Sorge heraus, in der Folge in den besonders gesicherten Haftraum verlegt zu werden. Hinsichtlich des belegten Zusammenhangs zwischen isolierter Unterbringung und Suizid [10] ist eine solche Präventionsmaßnahme ohnehin nicht zu befürworten.

Nachfolgend werden die Daten der weiblichen Gefangenen im Vergleich zu den männlichen Inhaftierten berichtet. Zunächst wurden die Gefangenen befragt, ob sie zu einem beliebigen Zeitpunkt ihres Lebens Suizidgedanken gehabt hatten. Von den befragten Frauen hatten 38 % (n = 103) zumindest einmal im Laufe ihres Lebens Suizidgedanken und 16 % (n = 138) der Männer. Dabei unternahmen 23 % der Frauen (n = 62) und 7 % der Männer (n = 58) jemals einen Suizidversuch. Während einer Inhaftierung haben 6 % der Frauen (n = 15) und 2 % der Männer (n = 21) einen Suizidversuch unternommen. Wie zu vermuten, ist die Anzahl jener Gefangenen, die während einer Inhaftierung Suizidgedanken haben, einiges größer. So haben 11 % (n = 29) der Frauen während der U-Haft und 5 % (n = 43) der Männer über Suizid nachgedacht. Während der Strafhaft hatten 17 % (n = 47) der Frauen und 7 % (n = 66) der Männer entsprechende Gedanken. Darüber hinaus

9 p = .097; Fisher's exact test. Dabei ist zu beachten, dass Suizidgedanken generell nur bei einer kleinen Gruppe von Gefangenen auftreten.

10 Sánchez, 2013.

wurden die Gefangenen gefragt, ob sie aktuell Suizidgedanken hätten. Während 5 % (n = 13) der Frauen zum Zeitpunkt der Befragung Suizidgedanken hatten, gaben 1 % (n = 10) der männlichen Befragten solche an. Der exakte Test nach Fisher weist signifikante Unterschiede zwischen den weiblichen und den männlichen Gefangenen hinsichtlich all dieser Angaben auf.[11] Demnach haben Frauen in und vor der Haft häufiger Suizidgedanken bzw. berichten häufiger von Suizidversuchen.

Tabelle 2: Zeitpunkt der Suizidgedanken

	Frauen	n = 269	Männer	n = 882
	N	%	N	%
Tag der Urteilsverkündung	20	7	24	3
1. Woche	19	7	19	2
1. Monat	9	3	10	1
2. Monat	9	3	7	1
3. Monat	7	3	5	1
4. - 6. Monate	10	4	7	1
Später	4	1	8	1
Anmerkung. Mehrfachantwortmöglichkeit				

Allgemein wird angenommen, dass die Suizidgedanken vorwiegend zu Beginn der Inhaftierung auftreten.[12] *Tabelle 2* ist zu entnehmen, dass unsere Daten diese These unterstützen. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen gibt jeweils die größte Gruppe an Personen an, am Tag der Urteilsverkündung über Suizid nachgedacht zu haben. Die zweithäufigste Nennung ist die erste Woche nach der Inhaftierung. Obwohl die Zeiträume der Betrachtung größer werden, nimmt die Anzahl der Nennungen ab.

Allerdings ist dabei zu bedenken, dass sich die in *Tabelle 2* aufgeschlüsselten Antworten auf eine retrospektive Frage beziehen und die antwortenden Gefangenen teilweise noch zu Beginn ihrer Inhaftierung standen. Da in jeder der bis zu fünf Wiederholungsbefragungen erneut die Frage nach aktuellen Suizidgedanken gestellt wurde, kann nachfolgend die Frage beantwortet werden, zu welchem Zeitpunkt ihrer Haft die befragten Gefangenen Suizidgedanken äußern. Da die Strafdauer der Studienteilnehmer stark variierte und die Frage nach dem voraussicht-

[11] Jemals Suizidgedanken: Frauen - 38 %; Männer - 16 %, Fisher's exact test, $p < .001$; jemals Suizidversuch: Frauen - 23 %, Männer - 7 %, Fisher's exact test, $p < .001$; Suizidversuch während der Inhaftierung: Frauen - 6 %, Männer - 2 %, Fisher's exact test, $p = 015$; Suizidgedanken U-Haft: Frauen - 10 %, Männer - 1 %, Fisher's exact test, $p = .005$; Suizidgedanken Strafhaft: Frauen - 16 %, Männer - 7 %, Fisher's exact test, $p < .001$; aktuelle Suizidgedanken: Frauen - 5 %, Männer - 1 %, Fisher's exact test, $p = .001$.

[12] Bennefeld-Kersten, 2015, S. 14.

lichen Ende einer Strafe aufgrund möglicher vorzeitiger Entlassungen bzw. anhängiger Verfahren nicht immer eindeutig zu beantworten war, haben wir im Folgenden die subjektive Haftdauer betrachtet. Zur Erfassung der subjektiven Haftdauer beantworteten die Gefangenen folgende Frage: *„Dieser Balken stellt Ihre Haftzeit dar. Wie viel davon haben Sie bereits verbüßt?"* Zur Beantwortung der Frage wurden die Gefangenen gebeten, ein Kreuz an die betreffende Stelle zu setzen. *Tabelle 3* ist zu entnehmen, dass die Gefangenen, die Suizidgedanken berichteten, sich nicht deutlich häufiger in dem ersten Viertel ihrer Haft befanden. Auch statistisch gesehen zeigen sich keine Unterschiede hinsichtlich der subjektiven Verbüßung der Haft zwischen jenen Gefangenen, die Suizidgedanken äußerten, und jenen, die keine Suizidgedanken äußerten.[13] Demnach sind Suizidgedanken auch nach der Überwindung des Inhaftierungsschocks nicht ungewöhnlich. Hinsichtlich der subjektiven Wahrnehmung der Haftdauer besteht zwischen den Jugendstrafgefangenen mit Suizidgedanken kein geschlechtsspezifischer Unterschied.[14]

Tabelle 3: Subjektive Haftdauer

Subjektive Haftdauer: Verbüßt derzeit das...	Derzeitige Suizidgedanken n = 35 (%)	Subjektive Haftdauer Einteilung ohne Suizidgedanken n = 2212 (%)
... erstes Viertel der Haftzeit	10 (29)	532 (24)
... zweites Viertel der Haftzeit	6 (17)	686 (31)
... drittes Viertel der Haftzeit	9 (26)	549 (25)
... viertes Viertel der Haftzeit	10 (29)	445 (20)
Anmerkung. Alle gültigen Antworten der einzelnen Messzeitpunkte werden gewertet. p = .299		

Abschließend zum Thema Suizid stehen die Aussagen der Gefangen zu den jeweiligen Anlässen ihrer Suizidgedanken im Fokus. *Tabelle 4* listet die entsprechenden Antworten auf. Dabei werden alle Gefangenen berücksichtigt, die zum ersten Messzeitpunkt angaben, während der aktuellen Inhaftierung Suizidgedanken gehabt zu haben. Die *Tabelle 4* zeigt, die wichtigsten drei Gründe für Frauen

13 Gefangene derzeitigen Suizidgedanken: Mdn = 7.30; Gefangene ohne derzeitige Suizidgedanken: Mdn = 6.70; Ws = 2286487.5, z = –.290, p = .772.

14 Frauen: Mdn = 3.85; Männer: Mdn = 9.1; Ws = 197, z = -1.494, p = .135.

wie für Männer waren 1) die Wut auf sich selbst, 2) private Probleme und 3) die Unerträglichkeit des Lebens im Gefängnis, wobei Letzteres für Männer der wichtigste Grund überhaupt war. Dabei gaben die weiblichen Inhaftierten signifikant häufiger private Probleme bzw. Einsamkeit als Grund für die Suizidgedanken an.[15] Gleiches gilt für den Wunsch, den Angehörigen nicht mehr zur Last fallen zu wollen.[16] Tendenziell häufiger nennen die weiblichen Gefangenen die Wut auf sich selbst und die Last der Schuldgefühle als Ursache. Für die übrigen Gründe besteht kein Unterschied zwischen den Geschlechtern. Dies gilt auch für den Eindruck, das Leben im Gefängnis nicht ertragen zu können, welches von beiden Geschlechtern von etwa drei Vierteln der suizidalen Gefangenen beschrieben wird.

Tabelle 4: Anlass für Suizidgedanken

	Frauen	n = 50	Männer	n = 65	p
	N	%	N	%	
Ich war wütend auf mich.	40	80	41	63	.0638+
Ich hatte private Probleme (Trennung, Tod eines nahen Angehörigen).	40	80	36	55	**.0093****
Ich hatte das Gefühl, das Leben im Gefängnis nicht ertragen zu können.	38	76	46	71	.6721
Ich wollte meinen Angehörigen nicht länger zur Last fallen und ihnen weiteres Leid ersparen.	38	76	33	51	**.0069****
Ich war einsam.	34	68	31	48	**.0373***
Ich wurde mit meinen Schuldgefühlen nicht fertig.	32	64	29	45	.0590+
Ich habe nach meinem Gerichtsurteil keinen Sinn mehr darin gesehen, weiter zu leben.	27	54	30	46	.4545

[15] Private Probleme: Fisher's exact test, p = .009; Einsamkeit: Fisher's exact test, p = .037.
[16] Wunsch, Angehörigen nicht zur Last fallen zu wollen: Fisher's exact test, p = .007.

	Frauen	n = 50	Männer	n = 65	p
	N	%	N	%	
Ich schämte mich wegen meiner Tat(en).	25	50	27	52	.4502
Ich glaubte, das Leben hat mir nichts mehr zu bieten.	23	46	32	49	.8509
Ich hatte finanzielle Probleme.	10	20	19	29	.2863
Ich wollte, dass andere Menschen Schuldgefühle bekommen.	10	20	10	15	.2863
Sonstiges	1	0,2	5	8	.2307

7 Schlussfolgerungen

Neben der biografischen Vorbelastung der weiblichen Jugendstrafgefangenen beschreiben die vorangegangenen Analysen zusätzliche Belastungen durch die Inhaftierung. Die Suizidbefragung verdeutlicht die Notwendigkeit, Suizidpräventionsmaßnahmen[17] nicht auf die Anfangszeit zu beschränken, sondern Gefangenen auch zu späteren Zeitpunkten einen Zugang zu diesen Maßnahmen gewähren. Als problematisch wird hierbei die Unterbringung im *„besonders gesicherten Haftraum"* gesehen. Die vorliegenden Daten weisen auf die Gefahr hin, dass Gefangene, denen eine gesonderte Unterbringung *„droht"*, sich seltener dem Anstaltspersonal öffnen und ihre Sorgen mitteilen.

Intraprisonäre Gewalt stellt ein alltägliches Phänomen dar, auch im weiblichen Jugendstrafvollzug. Insbesondere das Ausüben psychischer und physischer Gewalt ist eng mit den Konflikten und den Auseinandersetzungen um die Positionierung innerhalb der Gefangenengemeinschaft verknüpft. Entsprechend lassen sich die Inhaftierten nicht eindeutig in Täter und Opfer einteilen, vielmehr gibt es Überschneidungen und wechselnde Rollen über die Zeit. Ein positives Verhältnis zum Personal kann die Zustimmung zu subkulturellen Einstellungen vermindern – und dadurch indirekt auch intraprisonäre Gewalt. Das ist ein wichtiger Befund, weil er verdeutlich, dass der Strafvollzug nicht auf Sicherheit und Ordnung fixiert sein sollte und an dieser Stelle einen *„Hebel"* in der Hand hält, mit dem er effektiv auf die Verhältnisse einwirken kann. Verfahrensgerechtigkeit erscheint als Schlüssel zur positiven Veränderung des Anstaltsklimas, als Möglichkeit gegen die

17 Vgl. hierzu auch Fehrmann & Bulla, 2017.

unerwünschten Einflüsse der Subkultur und als Gewaltprävention. Das Verhältnis zum Personal wird zudem mutmaßlich durch kleinere und überschaubarere Vollzugsabteilungen verbessert. In der Unterbringungssituation, in der Anstaltsumgebung und dem Anstaltsklima gleichermaßen, liegen demnach Ansatzpunkte und ein ungenutztes Potenzial für die intraprisonäre Gewaltprävention.

Literaturverzeichnis

Bennefeld-Kersten, K. (2015). Problemkonstellationen – Risiken und Anlässe für und gegen den Verbleib im Leben. In K. Bennefeld-Kersten, J. Lohner & W. Pecher (Hrsg.), *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid? Wenn Gefangene sich das Leben nehmen. Einschätzungen und Prävention.* (S. 11-26). Lengerich: Pabst.

Boxberg, V., Fehrmann, S. E., Häufle, J., Neubacher, F. & Schmidt, H. (2016). Gewalt und Suizid als Anpassungsstrategien? Zum Umgang mit Belastungen im Jugendstrafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99* (6), 428-449.

Boxberg, V., Fehrmann, S. E. & Beecken, J. (in Vorbereitung). Bewältigungsverhalten junger Frauen in Haft.

Boxberg, V. & Bögelein, N. (2015). Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt – Subkulturelle Bedingungsfaktoren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (3), 241-247.

Fehrmann, S. E. & Bulla, S. S. (2017). Suizidprävention im Jugendstrafvollzug – Eine Systematisierung von Präventionsansätzen in Deutschland. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (2), 151-158.

Fischer-Jehle, P. (1991). *Frauen im Strafvollzug – Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Haverkamp, R. (2011). *Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.* Berlin: Duncker & Humblot.

Hinz, S., Meischner-Al-Mousawi, M. & Hartenstein, S. (2016). Problemlagen und Behandlungsbedarfe weiblicher Jugendstrafgefangener. Ergebnisse aus dem sächsischen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (4), 376-383.

Ireland, J & Ireland, C. L. (2008). Intra-group aggression among prisoners: Bullying intensity and exploration of victim-perpetrator mutuality. *Aggressive Behavior, 34* (1), 76-87.

Jansen, I. (2006). „Der Frauenknast" – Entmystifizierung einer Organisation. In M. Zander, L. Hartwig & I. Jansen (Hrsg.), *Geschlecht Nebensache? Zur Aktualität einer Gender Perspektive in der Sozialen Arbeit.* (S. 271-290). Wiesbaden: Springer.

JANSEN, I. & SCHREIBER, W. (1994). „Die Mädchen sind wieder frech geworden." Zur Bedeutung von Disziplinierung im Strafvollzug an jugendlichen Frauen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77* (2), 137-148.

KÖNIG, H. (2002a). Weiblicher Jugendvollzug. Vollzugskonzeptioneller Grundlangen und Praxis des weiblichen Jugendvollzuges in der JVA für Frauen Vechta. In M. BERESWILL & T. HÖYNCK (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis.* (S. 143-152). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

KÖNIG, H. (2002b). Junge Frauen im Strafvollzug – Hintergründe und Gewaltbereitschaft. In D. GAUSE & H. SCHLOTTAU (Hrsg.), *Jugendgewalt ist männlich. Gewaltbereitschaft von Mädchen und Jungen.* (S. 80-96). Hamburg: EB-Verlag.

NEUBACHER, F. & BOXBERG, V. (2018). Gewalt und Subkultur. In B. MAELICKE & S. SUHLING (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. (S. 195-216). Wiesbaden: Springer.

NEUBACHER, F. (2014). Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug, 63* (5), 320-326.

NEUBACHER, F., OELSNER, J., BOXBERG, V. & SCHMIDT, H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe, 58* (2), 133-146.

NEUBER, A. (2015). Junge Frauen im (Jugend-)Strafvollzug – ein Sonderfall? Das Hafterleben aus Sicht inhaftierter junger Frauen. In M. SCHWEDER (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. (S. 408-424). Weinheim: Beltz Juventa.

NEUBER, A., APEL, M. & ZÜHLKE, J. (2011). „Hier drinne kriegste schon irgendwann ne Krise" – das Hafterleben junger Frauen im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22* (4), 371-378.

RADELOFF, D., LEMPP, T., RAUF, A., BENNEFELD-KERSTEN, K., KETTNER, M. & FREITAG, C. M. (2016). Suizid und Suizidalität unter adoleszenten Häftlingen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44* (1), 9-20.

ROTHUSYEN, S. (2015). Jugendstrafvollzug für Mädchen in der Justizvollzugsanstalt Köln. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!* Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg. (S. 213-217). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

SÁNCHEZ, H. G. (2013). Suicide prevention in administrative segregation units: what is missing? *Journal of Correctional Health Care, 19* (2), 93-100.

WEßELS, O. (2015). Inhaftierte Frauen und Suizidalität. In K. BENNEFELD-KERSTEN; J. LOHNER & W. PECHER (Hrsg.), *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid? Wenn Gefangene sich das Leben nehmen. Einschätzungen und Prävention.* (S. 179-188). Lengerich: Pabst.

WOLTER, D. & BOXBERG, V. (2016). The perception of imprisonment and its effect on inmate violence. In C. REEVES (Ed.), *Experiencing Imprisonment: research on the experience of living and working in carceral institutions.* (S. 156-175). London: Routledge.

ZOLONDEK, J. (2007). *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Die Diskussion um die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht – (k)eine never-ending story

Ineke Pruin

1 Einleitung

Auf Vorschlag der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg wurde auf der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wieder einmal der Vorschlag diskutiert, auf Heranwachsende regelmäßig das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Dass erneut dieses Thema bemüht werden musste, um kriminalpolitische Härte zu demonstrieren, ist besonders bedauerlich angesichts der Tatsache, dass im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2017 die vollständige Herausnahme der Heranwachsendenregelung aus dem Jugendstrafrecht lediglich von der AfD zur Stimmungsmache missbraucht worden war.

In diesem Beitrag wird es deshalb wieder einmal darum gehen, die aktuelle Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht mit ihren Vor- und Nachteilen zu beleuchten. Nach einer kurzen Erläuterung der rechtlichen Grundlagen zur Heranwachsendenregelung im JGG und der aktuellen Rechtsprechung soll anhand der aktuellen Daten aus der Strafverfolgungsstatisitik gezeigt werden, wie die Praxis die Möglichkeit der Einbeziehung der Heranwachsenden nutzt. Anschließend sollen die interdisziplinären Erkenntnisse aus Kriminologie, Soziologie, Psychologie und den Neurowissenschaften einen Schwerpunkt darstellen, die für die Frage nach einem sinnvollen Umgang mit Heranwachsenden im Strafrecht relevant sind. Einem kurzen Überblick zu den internationalen Entwicklungen wird sich dann das Fazit anschließen.[1]

2 Rechtliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung

Die Heranwachsenden sind seit August 1953 in das JGG einbezogen. Am 31. März 1952 hatte die damalige Bundesregierung den *„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgesetzes"* in den Bundestag eingebracht. Ziel des Gesetzesentwurfes war neben der Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1943 von nationalsozialistischem Gedankengut die *„Schaffung der Möglich-*

[1] Dieser Beitrag stellt eine Aktualisierung von PRUIN, 2007 und 2011 und PRUIN & DÜNKEL, 2015 dar. Teilweise sind Passagen aus den älteren Aufsätzen übernommen worden, wo sie für die Argumentation wichtig schienen.

keit, die als 'Heranwachsende' bezeichnete Altersgruppe der 18- bis unter 21-jährigen unter bestimmten Voraussetzungen wie Jugendliche zu behandeln".[2] Eine Sonderbehandlung der Heranwachsenden hielt man für erforderlich, weil diese Altersgruppe als vom Krieg und seinen Folgen in ihrer normalen Entwicklung besonders hart betroffen galt. Es wurde angenommen, dass *„die unmittelbaren Erlebnisse des Krieges, der oft rücksichtslose Kampf um das nackte Leben auf der Flucht, der Verlust von Eltern und Angehörigen, Besitz und Heimat"* [3] die Entwicklung vieler junger Menschen empfindlich gestört und ihre soziale Eingliederung in die Gemeinschaft erschwert habe. Darüber hinaus hielt man es aber unabhängig von den Nachkriegsfolgen für eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, dass die charakterliche und *„sittliche"* Reife der jungen Menschen nicht mehr mit der körperlichen und intellektuellen Reifung Schritt halte, weshalb der Anteil der *„Unreifen"* unter den Heranwachsenden groß sei.[4] Angelehnt an den Leitgedanken des JGG von 1923, nach dem sich eine *„Umerziehung"* zu einem straffreien Leben bei jungen, noch nicht voll ausgereiften Tätern eher ermöglichen lasse als bei erwachsenen Straftätern, wollte man es bei den im obigen Sinne *„unreifen"* Heranwachsenden ermöglichen, auf Straftaten mit den flexibleren und erzieherisch ausgestalteten Maßnahmen des Jugendstrafrecht zu antworten.[5]

Gerade mit Blick auf einen internationalen Vergleich ist es wichtig zu betonen, dass in Deutschland alle Straftaten Heranwachsender vor den Jugendgerichten verhandelt werden. Jede(r), der/die zur Tatzeit zwischen 18 und 20 Jahre alt war, kommt vor den Jugendrichter oder das Jugendgericht (vgl. §§ 1, 107 JGG).[6] Diese können dann Sanktionen aus dem Jugendstrafrecht oder dem Erwachsenenstrafrecht verhängen (vgl. § 105 JGG): Wenn *„die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt",* sind die Sanktionen dem Katalog des Jugendstrafrechts zu entnehmen.

---

2 Bundestags-Drucksache 1/3264 S. 35.

3 Bundestags-Drucksache 1/3264 S. 36.

4 Bundestags-Drucksache 1/3264 S. 36, nach SCHAFFSTEIN, 1959, S. 23 gab es zur Zeit des Gesetzesentwurfes Untersuchungen, nach denen *„Reifeverzögerungen"* bei jungen Erwachsenen in über der Hälfte der Fälle festzustellen waren.

5 Näheres zur Geschichte der Heranwachsendenregelung bei PRUIN, 2006 und 2007, S. 4 ff., mit weiteren Nachweisen.

6 HEINZ, 2017, S. 126. Nach der Gesetzesbegründung sprach man den Jugendgerichten und Jugendrichtern die größere Kompetenz für den Umgang mit jungen Menschen zu, vgl. Bundestags-Drucksache 1/3264 S. 37; vgl. bereits PRUIN, 2011.

Abbildung 1: Alter und Rechtsfolgen

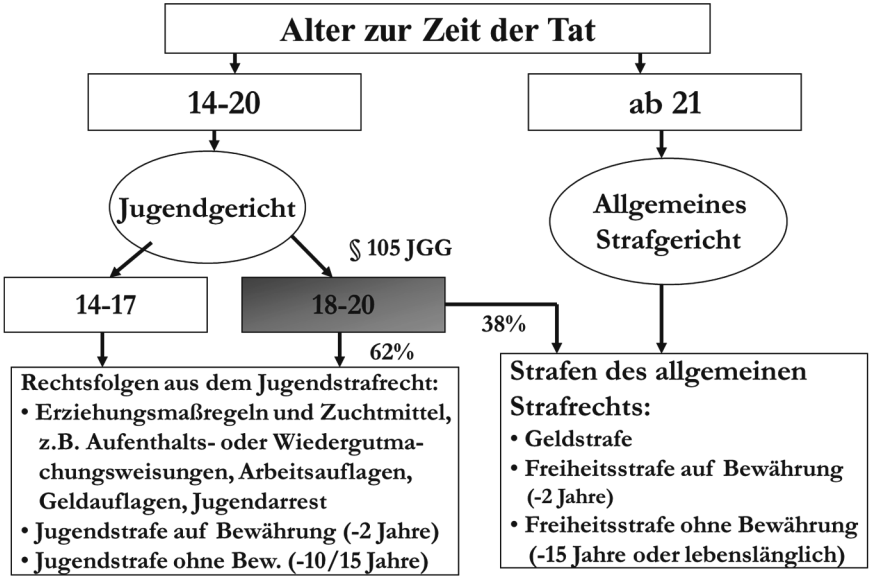

Die sich aus dem Jugendstrafrecht ergebenden Rechtsfolgen sind einerseits Erziehungsmaßregeln (Weisungen, § 11 JGG und die Hilfe zur Erziehung, § 12 JGG) und Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest, vgl. § 13 JGG), andererseits die Jugendstrafe, die gem. § 21 JGG auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Bei der Begehung einer Straftat nach dem 21. Geburtstag sind die allgemeinen Strafgerichte zuständig. Hauptstrafen hier sind die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe, die ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Wenn bei den Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, gilt gem. § 106 JGG, dass die Sanktionen gemildert werden können, und zwar insofern, als dass das Gericht statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren verhängen kann.[7] Von besonderer Bedeutung ist mit Blick auf die bestehenden Diskussionen um die Regelungen zu den Heranwachsenden im JGG, dass § 3 JGG nicht für Heranwachsende gilt und somit ein

7 Siehe zur Diskussion um § 106 JGG und dessen geringer rechtstatsächlicher Bedeutung Freuding, 2010, S. 252. Nach Meinung der hM kann aus § 106 JGG eine generelle Strafmilderungsvorschrift abgeleitet werden, vgl. Eisenberg, 2018, § 106 Rn. 3 mit Hinweisen auf BGH StV 1984, S. 609 für den Bereich zeitiger Freiheitsstrafen und m.w.N.; Ostendorf, 2016, § 106 Rn. 7.

Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen fehlender Reife nicht möglich ist.

Eine weitere wichtige Besonderheit der deutschen Heranwachsendenregelung ist die Verbindung zum KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII), das in § 41 die Hilfen für junge Volljährige regelt. Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht ist § 36a KJHG, die sog. Steuerungsverantwortung, relevant: Besteht kein Hilfebedarf nach SGB VIII kann die Jugendhilfe im Strafverfahren zwar verpflichtet werden, eine entsprechende jugendrichterliche Weisung zu überwachen, eine Pflicht zur Einleitung der Hilfe oder gar zur Kostenübernahme besteht jedoch nicht.[8] Der Richter kann also gerade den Bereich der Alternativen zu Geld- und Freiheitsstrafe eigentlich nur dann wirklich ausnutzen, wenn die Jugendhilfe entsprechende Angebote macht. Jugendgerichte und Jugendhilfe müssen also eng miteinander kooperieren, damit die gesetzlichen Möglichkeiten tatsächlich auch gelebt werden können. Und die Jugendgerichtshilfe muss in ihrem Bezirk Angebote vorhalten können, muss also wiederum in Kooperation mit dem Jugendamt stehen. Einigen Erfahrungsberichten nach scheint das zumindest in den Bezirken, in denen die JGH eine eigenständige spezialisierte Organisationseinheit bildet, eher zu funktionieren. Für eine tatsächliche Umsetzung der Heranwachsendenregelung in die Praxis ist es jedenfalls erforderlich, dass die einzelnen Professionen in gegenseitiger Wertschätzung miteinander kooperieren.[9]

2.1 Die Kriterien des § 105 JGG

Das JGG stellt zwei unterschiedliche Kriterien für die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen auf Heranwachsende auf, die beide in § 105 JGG verankert sind.

2.1.1 Die Jugendverfehlung, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG soll Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Da hier zumindest vordergrü-

8 Vgl. hierzu etwa Urteil StV 2016, 693 AG Rudolfstadt: Jugendrichterliche Anordnungen gegenüber dem Jugendamt, Urt. vom 10.03.2016 - 312 Js 24369/15 1 Ls jug: *„Zwar ist einerseits infolge des Grundsatzes des Entscheidungsprimats des Jugendamtes auch im Verhältnis zum Jugendgericht dieses nicht befugt, gegenüber dem Jugendamt verbindlich erzieherische Hilfen anzuordnen. Jedoch ist andererseits der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinesfalls berechtigt, seine Steuerungsverantwortung trotz evident gegebener Leistungsvoraussetzungen dazu zu missbrauchen, angezeigte und offenkundig erforderliche Hilfen in strikter Verweigerungshaltung nicht durchzuführen."*

9 Sprecherrat der BAG JuHis in der DVJJ, 2017, S. 295.

ndig eine weitreichende Persönlichkeitsforschung gerade nicht stattfinden muss, soll diese Alternative zuerst geprüft werden. Wann eine Jugendverfehlung tatsächlich vorliegt, ist allerdings nicht deutlich definierbar.[10] Der Bundesgerichtshof (BGH) macht deutlich, dass generell jede Straftat eine Jugendverfehlung darstellen könne. Dabei soll es sich um Taten handeln, die *„schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen"*.[11] Maßgebend sind *„die äußeren Tatumstände und die Beweggründe des Täters"*.[12] Die Voraussetzungen einer Jugendverfehlung werden bejaht, wenn die Tat *„auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht"*.[13] Letztlich bleiben selbst die Konkretisierungen der Rechtsprechung relativ unscharf und können zu einer Klärung nur bedingt beitragen. Entscheidend für das Vorliegen einer Jugendverfehlung sind nach der Rechtsprechung insbesondere das äußere Erscheinungsbild der Tat, die Beweggründe und die Begleitumstände, nicht jedoch der generelle Reifegrad des Täters. In der Tat müssen sich Mängel in Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen oder Verantwortungsbewusstsein zeigen,[14] so dass letztendlich doch wieder innere Faktoren zu erforschen sind. Zu den *„klassischen"* Jugendverfehlungen zählen etwa Taten aus falsch verstandenen Kameradschaften, *„Kavalierspflicht"* oder dem Bestreben, den Helden zu spielen. Typische Kennzeichen sind auch das Überschätzen der eigenen Leistungsfähigkeit, Geltungsstreben, jugendlicher Leichtsinn und Unüberlegtheit oder soziale Unreife.[15] Zumeist handelt es sich dabei um Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt von Emotionen bestimmt sind.

2.1.2 Reifeverzögerung, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG

Fast noch komplizierter wird es bei der Definition der Kriterien aus § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Voraussetzung ist eine Reifeverzögerung. Konkret soll die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergeben, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Dabei reicht eine Entwicklungsverzögerung in sittlicher oder geistiger Reife aus.[16] Nach der Rechtsprechung

10 Zur Kritik an den Kriterien des § 105 JGG vgl. z.B. WALTER, 2007 und PRUIN, 2006 m.w.N. Zu den Abgrenzungsversuchen durch die Marburger Richtlinien oder neuere Kataloge siehe Nachweise bei PRUIN, 2007, S. 14 ff. und BUSCH, 2006.
11 BGH NJW 1954, 1775; vgl. auch BGH NStZ 2014, 408.
12 BGHSt 8, 90.
13 BGH NStZ 1987, 366.
14 BGH, NStZ 2014, 408.
15 BGHSt 8, 90; BGH NStZ 1987, 366.
16 BGH NJW 1956, 1408.

geht hierbei richtigerweise nicht um den Vergleich mit einem jugendtypischen *„Reifestand"*, sondern um die Frage, ob *„Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind"*[17] oder die Entwicklung schon abgeschlossen ist. Für die Praxis ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedeutsam, dass in Zweifelsfällen (nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten) jugendstrafrechtliche Sanktionen anzuwenden sind.[18] Problematisch ist jedoch, dass der BGH die Anwendung von Jugendstrafrecht dann ausnahmsweise ausschließen möchte, wenn die Entwicklung zum Abschluss gekommen ist.[19] Die Frage ist natürlich, wie und wann man bei bestimmten Heranwachsenden ausschließen kann, dass sie sich noch weiterentwickeln, also *„nachreifen"* werden. Fraglich ist überdies, ob dieses Konzept eines Ausschlusses der Nachreifungsmöglichkeit überhaupt einen sinnvollen Ansatz darstellt. Letztlich scheint es nicht sachgerecht zu sein, bei einem festgefahrenen Reifezustand in jungen Jahren, der aber nicht demjenigen eines idealen reifen Erwachsenen entspricht, das allgemeine Strafrecht anzuwenden und dies dann mit dem Sinn des § 105 JGG zu begründen. Denn diese Vorschrift will doch gerade differenzierte Reaktionsmöglichkeiten anhand des individuellen Reifezustands einführen.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die Auslegung der Reifekriterien des § 105 lässt Fragen offen und es kann schwierig sein, ihr Vorliegen sicher und eindeutig zu belegen.[20]

Aus der Jugendpsychiatrie und Psychologie gibt es einige Kriterienlisten, die zur Auslegung der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden können. 1954 wurden etwa die sog. Marburger Richtlinien von Jugendpsychiatern und Jugendspsychologen entwickelt. Allerdings spiegeln diese den Zeitgeist von vor 50 Jahren wieder und sind deshalb heute nicht mehr in allen Punkten zeitgemäß. Moderner sind die Skalen, die sich aus einer Expertenbefragung, der Bonner Delphi-Studie, ergeben haben. Danach kann in verschiedenen Bereichen (Autonomie in der Lebensführung, Beziehungen und Partnerschaft, Emotionalität und Impulsivität) eingeordnet werden, wo der individuelle Heranwachsende steht, um dann eine gesichertere Entscheidung über seinen Reifestand zu treffen.[21] Im Alltag der Jugendgerichte spielen allerdings auch diese Skalen keine überragende Rolle und lassen weiterhin unterschiedliche Einschätzungen und Deutungen zu. Kriterien,

17 Ständige Rechtsprechung seit BGHSt 36, 40; vgl. so etwa auch BGH NStZ 2015, 230.

18 BGHSt 12, 119, BGH NJW 2002, 75.

19 Neubacher, 2017, S. 13.

20 Vgl. zur Komplexität des Begriffs *„Reife"* bereits Pruin, 2011. Die psychologischen Erkenntnisse lassen insgesamt darauf schließen, dass das Konzept der *„Reife"* sehr komplex ist und Zweifel angezeigt werden, ob *„Reife"* überhaupt von außen gemessen werden kann. Vgl. z.B. Cauffman & Steinberg 2000, S. 745. Siehe auch Neubacher, 2017, S. 3.

21 Busch, 2006.

die in der Rechtsprechung für eine Reifeverzögerung und somit auch für eine Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts sprachen, waren unter anderem das Aufwachsen ohne Vater, fehlende Lösung von der Mutter, häufiger Schulwechsel, mangelnde Kontinuität beim Berufsweg, die Hinwendung zu einer Gruppe Gleichgesinnter verbunden mit Unterordnung und Preisgabe individueller Freiräume einerseits und dem Gefühl solidarischer Geborgenheit andererseits, weitgehende soziale Entwurzelung, der frühe Tod der Mutter, häufig wechselnde Bezugspersonen, jugendlicher Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife. Kreativ ist mit Blick auf die sich ergebenen Unsicherheiten bei der Arbeit mit diesen Kriterien die Auslegung von Ostendorf, derzufolge für eine Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende umgekehrt nachgewiesen werden soll, dass eine durchschnittliche ideale Erwachsenenreife beim Heranwachsenden bestünde.[22] Eine solche Auslegung würde vermutlich noch zu deutlich höheren Anwendungsquoten der jugendstrafrechtlichen Sanktionen führen.

2.1.3 Verschärfung des Heranwachsendenrechts durch § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

Zuletzt muss im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen natürlich über die aktuellste Neuerung im Heranwachsendenrecht, dem § 105 Abs. 3 S. 2 JGG gesprochen werden.[23] Dieser führt in Mordfällen und wenn *„das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld"* nicht ausreicht, ein Höchstmaß von 15 Jahren für die Jugendstrafe ein. Hierdurch wurde den populistischen, wissenschaftlich nicht unterstützten und nicht unterstützbaren Forderung nach einer Verschärfung des Heranwachsendenrechts in das JGG Rechnung getragen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kam diese Regelung in der Praxis erst zweimal zu Anwendung, was sie aus systematischer Sicht jedoch nicht weniger bedrohlich macht, da mit der *„besonderen Schwere der Schuld"* ein für das Jugendstrafrecht überaus systemwidriges Kriterium eingeführt wurde.[24] Die Befürchtungen Swobodas hierbei betreffen insbesondere die tatsächlich systemfremden Erwägungen, die in diesem Fall eine Rolle spielen[25] und den Grundsatz gefährden, dass auch bei Heranwachsenden bei der Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 2 Abs. 1 JGG der Individualprävention der absolute Vorrang zukommt.[26]

---

22 Ostendorf, 2016, § 105 JGG rn 9.

23 § 105 Abs. 3 Satz wurde durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten im Jahre 2012 eingeführt (BGbl I, 1854).

24 Vgl. hierzu Swoboda in diesem Band, S.547; kritisch auch Neubacher, 2016, S. 14.

25 Swoboda, 2013, S. 87 ff., vgl. insb. S. 91.

26 Ostendorf, 2016, Grundl. zu §§ 105 und 106, Rn. 5.

2.2. Die Praxis der Heranwachsendenregelung

Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat sich in der Praxis durchgesetzt. Seit dem Ende der 1970er Jahre werden im bundesweiten Durchschnitt mehr als die Hälfte aller Fälle nach Jugendstrafrecht bestraft, seit Ende der 1980er Jahre knapp zwei Drittel.[27] Die Praxis hält die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende also offenbar für sinnvoll.

*Abbildung 2: Anteile der nach Jugendstrafrecht bestraften Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden, 1954-2015**

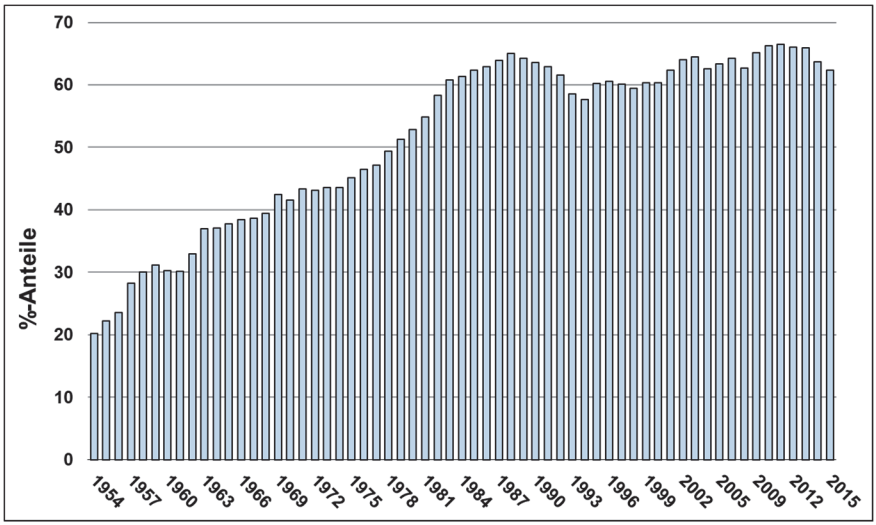

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 1954-2015, eigene Berechnungen.
**Bis 2006 Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin, seit 2007: Gesamtes Bundesgebiet*

2.2.1 Deliktsspezifische Besonderheiten

Dabei hat Heinz wiederholt starke Unterschiede zwischen einzelnen Deliktsgruppen berechnet. Diese zeigen in der Kurzformel folgendes Ergebnis: Je schwerer das Delikt, desto eher wird Jugendstrafrecht angewendet. Die geringsten Anwen-

27 Vgl. bereits Pruin, 2011.

dungsquoten finden sich neben den Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz beim Erschleichen von Leistungen und bei den Straßenverkehrsdelikten.[28]

Abbildung 3: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden nach Deliktsgruppen, 2015

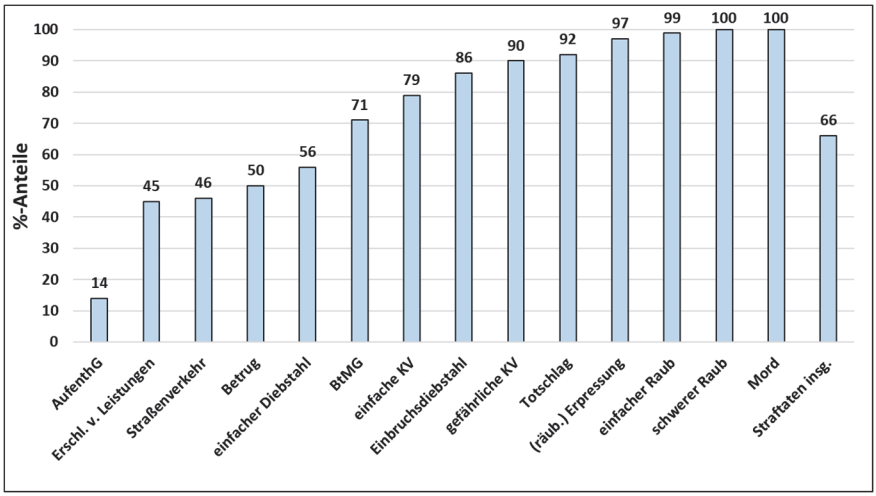

Quelle: Heinz, W. (2017, S. 128): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, kis

Dieser Umstand ist vermutlich dadurch zu begründen, dass das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist, wenn Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird. Das Strafbefehlsverfahren wird aber gerade in Bereichen der Massendelinquenz im Bagatellbereich, also etwa beim Erschleichen von Leistungen oder bei Straßenverkehrsdelikten, als probates und ökonomisches Mittel zur Bewältigung des hohen Arbeitsanfalls und insofern als Grund für ein Ausweichen auf das allgemeine Strafrecht angesehen.[29]

Umgekehrt kommt bei den schweren Delikten fast ausnahmslos das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Dies liegt zum einen sicherlich in dem Umstand begründet, dass man im Bereich der schweren Delinquenz in aller Regel Voraussetzungen vorfindet, mit denen das Vorliegen von *„Entwicklungskräften"* nachgewiesen werden kann. Zum anderen gibt es im allgemeinen Strafrecht teils hohe Mindeststrafen (wie zum Beispiel beim Raub die Mindeststrafe von einem Jahr), die

[28] Vgl. Heinz, 2017, S. 126; zu älteren Analysen Dünkel, 2003, S. 21 und Pruin, 2007, S. 70 f. und S. 91 f. m.w.N.; ebenso Pruin, 2011.

[29] Vgl. so auch Heinz, 2017, S. 126.

durch eine Anwendung von Jugendstrafrecht umgangen werden können, weil im Jugendstrafrecht die Mindeststrafrahmen nicht gelten.

2.2.2 Anwendung der Heranwachsendenregelung im Vergleich der Bundesländer

Bekannt sind weiterhin die erheblichen Unterschiede in den Anwendungsquoten zwischen den Bundesländern, die der aktuellen Strafverfolgungsstatistik zufolge (veröffentlicht 2017) von 43 % in Baden-Württemberg bis zu 88 % in Hamburg reichen. Generell wird weiterhin im Osten seltener nach Jugendstrafrecht bestraft.[30]

Abbildung 4: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden im Bundesländervergleich, 2015

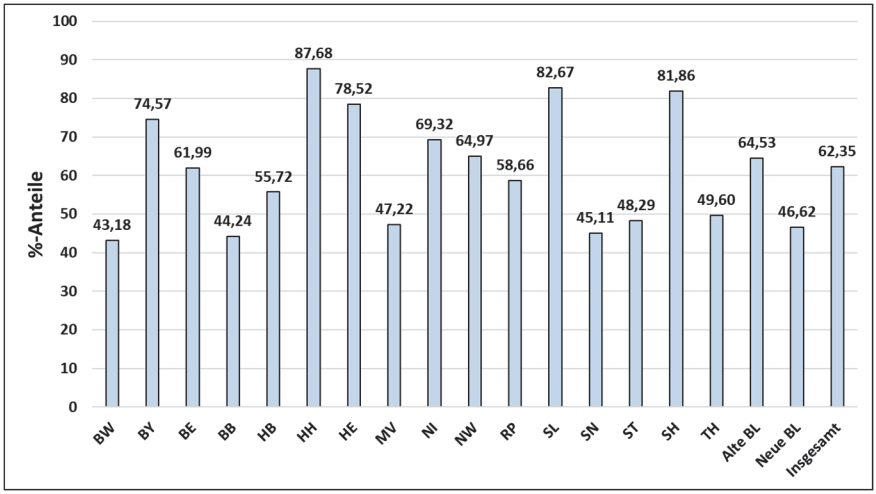

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017, Strafverfolgungsstatistik, eigene Berechnungen

Woran das liegt, kann abschließend nicht nachgewiesen werden. Es gibt jedoch einen wichtigen Hinweis: Eine Aufschlüsselung der regionalen Anwendungsquoten nach Delikten zeigt, dass bei schweren Delikten bundesweit einheitlich nach Jugendstrafrecht sanktioniert wird,[31] während bei leichteren Delikten wie Dieb-

30 Vgl. bereits PRUIN, 2011; vgl. für das Jahr 2012: HEINZ, 2014, Schaubild 57 sowie Schaubild 58 zum Vergleich der Jahre 1990, 1995, 2000, 2005, 2012 (n. BL).

31 HEINZ, 2014, S. 121 f., Schaubild 59.

stahl und Unterschlagung[32] oder bei Straßenverkehrsdelikten[33] extreme regionale Unterschiede zu erkennen sind. Letztlich ist also vermutlich auch in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Handhabe des Strafbefehls eine Begründungsmöglichkeit. Eine andere sind kriminalpolitische Einstellungen, die sich offenbar auch *„vererben"* in Gerichtsbezirken – und die im Sanktionenrecht auch aus anderen Bereichen bekannt sind, etwa in Bezug auf Diversionsquoten. Dass solche Unterschiede überhaupt möglich sind, liegt natürlich letztlich wieder an den weiten Spielraum lassenden Kriterien aus § 105 JGG.

2.2.3 Jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden

Ostendorf hat für seine Kommentierung des § 105 JGG berechnet, welche Sanktionen des Jugendstrafrechts für Heranwachsende zum Tragen kommen. Seine Analyse zeigt, dass die Bandbreite der jugendstrafrechtlichen Sanktionen tatsächlich ausgenutzt wird, wobei etwas häufiger Jugendstrafe verhängt wird, ansonsten die Arbeitsauflage und die Erziehungsmaßregeln einen großen Anteil ausmachen.[34]

2.2.4 Mildere Strafen nach Jugendstrafrecht?

Unstimmig ist sich die Wissenschaft darüber, ob Heranwachsende nach Jugendstrafrecht milder bestraft werden als nach allgemeinem Strafrecht. Während Kemme und Stoll eher die umgekehrte Tendenz in ihren Analysen berechnen,[35] dass nach Jugendstrafrecht bestrafte Heranwachsende in vergleichbaren Fällen härter bestraft werden, weil unter anderem seltener die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird,[36] konnten andere Analysen dieses Ergebnis so nicht unterstützen.[37] Die neuesten Untersuchungen stammen von Heinz[38] und Jehle & Palmowski.[39] Heinz erkennt in einem Vergleich der Gruppe der verurteilten Heranwachsenden mit der Gruppe der Jungerwachsenen im Hinblick auf wegen gefähr-

32 Heinz, 2014, S. 122, Schaubild 60; er berechnet für das Jahr 2012 für die Deliktsgruppe Diebstahl und Unterschlagung Anwendungsquoten zwischen 43 % (Brandenburg) und 94 % (Hamburg).

33 Vgl. zu dieser Thematik Pruin, 2007, S. 70 f. und 91. f. m.w.N sowie Heinz 2014, S. 123, Schaubild 61; er berechnet für das Jahr 2012 für die Deliktsgruppe Straftaten im Straßenverkehr Anwendungsquoten zwischen 18 % (Sachsen) und 89 % (Schleswig-Holstein).

34 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. XXX

35 Kemme & Stoll 2012, S. 32 ff.

36 Kemme & Stoll 2012, S. 37.

37 Streng, 2007, 448 f., 452.

38 Heinz, 2016, S. 231.

39 Jehle & Palmowski, 2014.

licher Körperverletzung verhängte Strafen, dass Heranwachsende insgesamt häufiger zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden.[40] Letztlich ist es so, dass die Frage nach der härteren oder milderen Bestrafung aus methodischen Gründen nicht eindeutig beantwortet werden kann, weil in der Realität der individuelle Heranwachsende tatsächlich nur einmal bestraft wird und Selektionseffekte beim Vergleich unterschiedlicher Personen nicht ausgeschlossen werden können. Und es stellt sich wieder einmal die Frage nach dem Sinn der Fragestellung: Bei der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht steht nicht die härtere oder mildere Bestrafung im Fokus, sondern es geht um eine andere, altersangemessenere Art des Umgangs mit *Delinquenz,*[41] die individuell als härter oder milder empfunden werden kann.

Eine weitere interessante Frage ist, ob in vergleichbaren Fällen eine Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht im Hinblick auf die Rückfallvermeidung besser wirkt als eine solche nach Jugendstrafrecht. Auch hier scheitert die Beantwortung der Frage letztlich an nicht ausschließbaren Verzerrungen, da die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht eben nicht vom Zufall abhängt, sondern vom Vorliegen der genannten Kriterien. Im Hinblick auf diese besteht bei einer Anwendung von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG in vielen Fällen eine schlechtere Prognose für die nach Jugendstrafrecht bestraften Heranwachsenden, weil viele der nach der Auslegung relevanten Lebensumstände gleichzeitig Risikofaktoren für den Rückfall darstellen.[42] Deshalb sind höhere Rückfallraten für die nach Jugendstrafrecht bestraften Heranwachsenden von vorneherein erwartbar und sagen nichts über die Wirkung der Sanktion an sich aus.[43]

2.3 Interdisziplinäre Erkenntnisse zum theoretischen Hintergrund

Die interdisziplinären Erkenntnisse liefern uns einige Hinweise auf einen sinnvollen Umgang mit Heranwachsenden im Strafrecht. Es hat in den vergangenen zehn Jahren eine Reihe an internationalen Veröffentlichungen zu diesem Thema gegeben.[44] Dieser *„Boom"* an Publikationen ist vor allem auf neuere Ergebnisse der Lebenslaufforschung zurückzuführen, die nachweist, dass das Heranwachsendenalter das Alter ist, in dem am häufigsten eine kriminelle Karriere abgebrochen wird.

40 Heinz, 2016, S. 231, Schaubild 141.
41 Vgl. bereits Pruin, 2011.
42 Vgl. die sog. *„dynamischen"* Risikofaktoren nach Bonta & Andrews, 2017.
43 Palmowski, in Vorbereitung.
44 Vgl. etwa Prior et al., 2011; Lösel, Bottoms & Farrington, 2012; Loeber et al. 2012; Farrington, Loeber & Howell, 2012; Pruin & Dünkel, 2015.

2.3.1 Kriminologie

Die bekannten Alterskurven der Kriminalität zeigen, dass die meisten Straffälligen zwischen dem 20. und dem 30. Lebensjahr von kriminellem Verhalten Abstand nehmen, auch ohne Einfluss der Strafjustiz.

Abbildung 5: Alterskurve der Kriminalität wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Vergehen im Straßenverkehr; Verurteilte ab 2007 Deutschland)

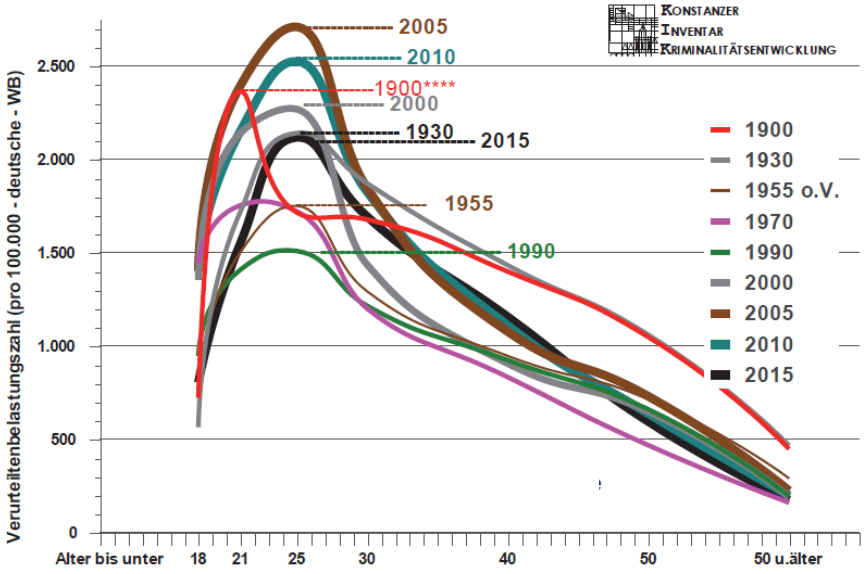

Quelle: Heinz 2017, S. 37.

Die Alterskurve der Kriminalität demonstriert, dass das Auftreten von delinquentem Verhalten im Jugendalter als weitgehend normal anzusehen ist: In diesem Lebensabschnitt verstößt fast jeder Jugendliche gegen strafrechtliche Normen. Dabei ist hinreichend bekannt, dass es sich weitgehend um Bagatelldelinquenz handelt. Jugenddelinquenz ist zumeist ein *„passageres Phänomen"* und weist nicht zwingend auf ein Entwicklungsdefizit hin. Interessant zu beobachten ist auch, dass sich die Höhepunkte der Alterskurven über die vergangenen Jahrzehnte nach rechts verschieben, dass also das *„passagere Phänomen"* durchschnittlich in einem höheren Lebensalter zu Ende geht als vor zwanzig oder vierzig Jahren.[45]

45 Zur Diskussion um den Anstieg der Belastungszahlen in den amtlichen Statistiken siehe z.B. Walter & Neubacher, 2011.

2.3.2 Ergebnisse der Lebenslaufforschung

Darüber hinaus hat die Forschung verschiedene Verlaufsformen der Kriminalität ermittelt.[46] Zu diesen zählt die Verlaufsform der gelegentlichen Täter, die große Gruppe der nur im Jugendalter aktiven Täter, aber auch die Verlaufsform der späten Starter, die erst im Erwachsenenalter kriminell werden, sowie längerfristig kriminell Aktive *(„life-course persisters")*.[47] Bei allen diesen Gruppen spielt das junge Erwachsenenalter eine große Rolle – entweder für den Ausstieg aus Kriminalität[48] oder für den Beginn derselben, der unter anderem mit der abnehmenden sozialen Unterstützung in dieser Lebensphase begründet wird: Nach BLOKLAND und PALMEN sind die Gründe für einen Kriminalitätseinstieg im jungen Erwachsenenalter primär in der abnehmenden Sozialkontrolle und sozialen Unterstützung (zum Beispiel durch das Verlassen des Schulsystems oder der Jugendhilfe) sowie neue Gelegenheiten und Motivationen zu finden.[49]

Die Lebenslaufforschung befasst sich jedoch nicht nur mit den Gründen für den Einstieg in Kriminalität. Vielmehr suchen Studien, die auf einem Mix aus quantitativen und qualitativen Methoden basieren, gerade auch nach Gründen dafür, warum speziell im jungen Erwachsenenalter mit kriminellem Verhalten aufgehört wird. Nach SAMPSON und LAUB[50] und den deutschen Untersuchungen von STELLY und THOMAS[51] sind, unabhängig von der vorherigen Delinquenzbelastung, *„adult social bonds"*,[52] also erwachsene soziale Bindungen, für den Abbruch – oder bei ihrem Fehlen für die Fortführung – kriminellen Verhaltens bedeutsam. Rollenwechsel können zu Wendepunkten *(„turning points")* führen, die sowohl das Ende, aber auch den Beginn einer kriminellen Karriere nach sich ziehen können. Einige Erlebnisse und Erfahrungen *(„life events")* sind danach offenbar besonders prädestiniert dafür, eine kriminelle Karriere zu beenden. Dazu zählen etwa die

46 BOERS, 2009.

47 Entwickelt durch MOFFITT (vgl. MOFFITT, 1996). Diese Gruppe machte zwar nur einen Bruchteil der kriminellen jungen Erwachsenen aus, ist aber dennoch diejenige, die Wissenschaft und Praxis am stärksten bewegen, und auch die Diskussion über die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht ist weitgehend an dieser Gruppe orientiert, vgl. bereits PRUIN, 2011.

48 FARRINGTON, LOEBER & HOWELL, 2012, S. 734, stellten die höchste Konzentration des Ausstiegs aus Kriminalität im jungen Erwachsenenalter fest.

49 BLOKLAND & PALMEN, 2012.

50 LAUB & SAMPSON, 1993 und 2003.

51 STELLY & THOMAS, 2001.

52 LAUB & SAMPSON, 1993, S. 243 ff.

Hochzeit[53] bzw. die Gründung einer Familie oder ein stabiler Arbeitsplatz.[54] LAUB und SAMPSON betonen letztlich immer wieder die Bedeutung des *„sozialen Kapitals"*.[55]

Die primär auf qualitativen Methoden basierende *„desistance"*-Forschung[56] wird von MULVEY ET AL. in Bezug auf die Abstandnahme von Delinquenz wie folgt zusammengefasst:[57] a) Neue Kompetenzen und Werte machen kriminelles Verhalten weniger attraktiv oder akzeptiert. b) Die Einnahme von *„Erwachsenenrollen"* wie ein stabiler Arbeitsplatz oder die Gründung einer Familie führt zu neuen Verhaltensformen. Individuen haben weniger Gelegenheiten für abweichendes Verhalten. c) Neue Rollen und Möglichkeiten führen dazu, dass die Individuen etwas Wertvolles zu verlieren haben, das sie nicht durch kriminelles Verhalten gefährden wollen. d) Positive Erlebnisse führen zu einem neuen Selbstbild als *„Nicht-Krimineller"*.

Andere Analysen der Ausstiegsprozesse betonen die Bedeutung der inneren Haltungsänderung: MARUNA zufolge muss eine Person zuerst eine kohärente, prosoziale Identität für sich selbst entwickeln, bevor sie überhaupt soziale Bindungen für den Ausstiegsprozess nutzen kann. In seinen Untersuchungen zeigte sich, dass diejenigen, die aus der Kriminalität ausstiegen, einen Glauben daran entwickelt hatten, dass sie ihre eigene Zukunft kontrollieren könnten und zusätzlich einen gewissen Enthusiasmus für ihr *„neues Leben"* teilten und ihrer Dankbarkeit durch den Impuls, *„etwas zurückgeben zu wollen"*, auszudrücken versuchten. Erst dann, wenn die neue Identität sich verfestigt hat, ist der Ausstiegsprozess abgeschlossen. MARUNA schließt daraus, dass die Entdeckung der Handlungsmacht *(„agency")* über das eigene Leben zentral für den Ausstiegsprozess und den Widerstand gegenüber kriminogenen Zugzwängen sei.[58]

Die empirischen Untersuchungen zeigen weiterhin, dass formelle Sanktionen die weitere Delinquenzentwicklung eigenständig und bedeutsam verstärken können.[59] Dieses Ergebnis spricht für einen umsichtigen Umgang mit formellen

53 Zur *„good marriage"* als besonders einflussreichem Faktor für den Ausstiegsprozess s. LAUB, NAGIN & SAMPSON, 1998.

54 LAUB & SAMPSON, 2003, S. 40 f.; als weitere *„life events"* führen sie beispielsweise noch die Militärzeit oder den Aufenthalt in vergleichbaren *„Institutionen"*, die Bewusstwerdung und den Einsatz der eigenen Handlungsfreiheit sowie den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft oder zu den Anonymen Alkoholikern an.

55 LAUB & SAMPSON, 2003; AVERDIJK, ELFFERS & RUITER, 2012.

56 Eine hervorragende Zusammenfassung in deutscher Sprache findet sich bei HOFINGER, 2013.

57 MULVEY ET AL., 2004, S. 217 f.

58 MARUNA, 2001, S. 11 und S. 87.

59 BOERS, 2009, S. 165.

Sanktionen gerade gegenüber Heranwachsenden, wenn wir davon ausgehen, dass deren Alter für die Kriminalitätsentwicklung eine besonders sensible Zeit darstellt.

2.3.3 Jugendsoziologische und -psychologische Befunde

Wenn nun aber der Rollenwechsel, also der Eintritt in *„adult social bonds"* bedeutsam ist für Wendepunkte im jugendtypischen (passageren) kriminellem Verhalten, dann muss beachtet werden, dass sich das Alter, in dem diese Rollen eingenommen werden, immer weiter nach oben verschiebt: Die ehemals relativ kurze Statuspassage Jugend, die gekennzeichnet ist durch ein geringes Maß an Autonomie, hat sich ausgeweitet.[60] Darüber hinaus wird sie weniger strukturiert und/oder standardisiert.[61]

Die Ergebnisse der **jugendsoziologischen Forschung** weisen darauf hin, dass sich aufgrund von Veränderungen äußerer Umstände die Lebensphase ausdehnt, die man bisher als *„Jugendphase"* definierte:[62] So hat sich bspw. das Ende der schulischen Ausbildung deutlich nach hinten verschoben. Während in den 1950er Jahren mehr als 70 % der Jugendlichen im Alter von 14-15 Jahren die Volksschule abschlossen und dann in die Berufswelt eintraten,[63] besuchten bspw. von den in der Shell-Studie 2002 befragten Jugendlichen zwischen 14 und 25 noch 48 % eine allgemeinbildende Schule.[64] Das Eintrittsalter für den *„richtigen"* Beruf hat sich ebenfalls eindeutig nach hinten verlagert.[65] Begründet wird diese Entwicklung zum einen damit, dass Arbeitsplatzveränderungen in den vergangenen 50 Jahren immer höhere Qualifikationen der Arbeitnehmer erforderten, so dass neben dem allgemeinen Schulwesen berufliche Ausbildungssysteme und akademische Studiengänge immer mehr an Gewicht gewinnen. Zum anderen werden schulische und berufliche Ausbildungswege aber seit Mitte der 1970er Jahre möglicherweise auch absichtlich verlängert, um das Berufssystem nicht noch weiter zu überlasten.[66] Eine Ursache hierfür könnte in folgender Entwicklung liegen: Während bis zur Mitte der 1950er Jahre verbunden mit dem ökonomischen Aufschwung der Nachkriegszeit (dem *„deutschen Wirtschaftswunder"*) die Jugendarbeitslosigkeit

60 Hurrelmann & Quenzel, 2013.
61 Grunert & Krüger, 2000; Ferchhoff & Dewe, 2016.
62 Hurrelmann, 2009, S. 41: *„Die Lebensphase Jugend ist heute zu einem Abschnitt im Lebenslauf geworden, der schon durch seine potentielle Ausdehnung von 15 Jahren (etwa vom 12. bis zum 27. Lebensjahr) einen eigenen Stellenwert hat."*
63 Grunert & Krüger, 2000, S. 199.
64 Deutsche Shell, 2002, S. 17.
65 Hurrelmann, 2009, S. 105 betont, dass viele der schon fast 40 % eines Altersjahrgangs, die sich für ein Hochschulstudium entschieden haben, dieses erst *„gegen Ende ihres dritten Lebensjahrzehnts"* abschließen.
66 Hurrelmann, 2009, S. 90.

verschwand,[67] wurde sie ab Mitte der 1970er Jahre umso deutlicher virulent,[68] so dass seit dieser Zeit von der Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland als einer *„dauerhaften Erscheinung"*[69] gesprochen wird. Berufsfindungsprozesse sind dadurch insgesamt für die jungen Menschen deutlich unwägbarer und riskanter als für die vorangegangenen Generationen geworden.[70] Teilweise ist der Übergang in die *„Berufsrolle"* sogar gänzlich aufgehoben, da vielen Jugendlichen der Übergang in eine ökonomische Selbstversorgung aufgrund des Fehlens von Arbeitsplätzen schlicht nicht möglich ist.[71]

Ähnliche Entwicklungen zeigen sich bei Untersuchungen zur Übernahme der Familienrolle. Obwohl sich sowohl das Menarche- als auch das Kohabitarchealter vermutlich deutlich vorverlagert haben,[72] haben sich das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes[73] und das durchschnittliche Heiratsalter[74] in den vergangenen 50 Jahren nach hinten verschoben. Darüber hinaus haben sich die Lebenskonzepte in den vergangenen 50 Jahren so sehr verändert, dass Soziologen einen Wandel von der Normalfamilie zu einer *„Pluralisierung der Lebensformen"* erkennen, in denen individuelle Ansichten und Entscheidungen ausgelebt werden können.[75] Diese Entwicklungen werden nicht nur in Deutschland, sondern europaweit erkannt.[76]

Aus soziologischer und psychologischer Sicht ist somit die Lebenslage der jungen Erwachsenen durch deutliche Veränderungsprozesse gekennzeichnet. Warum aber sollte dieser Umstand als Argument für eine Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gelten können? Die Antwort ergibt sich aus der Besinnung auf den Berechtigungsgrund des Jugendstrafrechts: Die Phase der großen Veränderungen hin zur Entwicklung einer eigenständigen Identität wird als Basis für ein eigenständiges Jugendstrafrecht mit besonderen, den *„Eingliede-*

67 Wahler, 2000, S. 183.
68 Wahler, 2000, S. 186. Die Zahl der Eheschließungen je 10.000 Einwohner hat sich seit dem Jahr 1950 bezogen auf das alte Bundesgebiet fast um die Hälfte gemindert, vgl. DJI-Regionaldatenbank zu Eheschließungen und Ehescheidungen seit 1950 unter www.dji.de.
69 Wahler, 2000, S. 186.
70 King, 2002, S. 127.
71 Hurrelmann, 2009, S. 90.
72 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2001, S. 277 m.w.N., auch zu den besonderen methodischen Einschränkungen.
73 Das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt ihres ersten ehelich lebend geborenen Kindes bezogen auf das frühere Bundesgebiet lag 1961 bei 27,7 Jahren, 1999 bei 30,1 Jahren, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 1 Gebiet und Bevölkerung.
74 Das durchschnittliche Heiratsalter der Ehepartner bezogen auf das frühere Bundesgebiet lag 1960 bei 28,5 Jahren, 1999 bei 34,6 Jahren, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 1 Gebiet und Bevölkerung.
75 Brüderl, 2004, S. 3.
76 Vgl. Dünkel & Pruin, 2010; Kurz et al., 2008; Bukodi et al., 2008; Golsch, 2008.

rungsprozess" unterstützenden (oder zumindest nicht unverhältnismäßig störenden) individualisierten Sanktionsmöglichkeiten anerkannt.[77] Die Ausweitung der *„Lebensphase Jugend"* spricht also konsequenterweise dafür, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auszuweiten, so wie es das geltende Recht und die geltende Praxis auch tun, um im Fall einer gerichtlichen Sanktionierung auf andere und flexiblere Möglichkeiten als Haft- und Geldstrafen zurückgreifen zu können.

2.3.4 Neurowissenschaften

Wichtig für die Diskussion von Altersgrenzen sind auch die aktuellen Ergebnisse der Neurowissenschaften. Diese haben in den vergangenen 15 Jahren einen enormen Wissenszuwachs erlangt.[78] Den Ergebnissen der Neurowissenschaften zufolge reifen die Hirnstrukturen, die für das Zusammenspiel von kognitiven und emotionalen Prozessen verantwortlich sind, durchschnittlich mit ca. 22 Jahren.[79] Bis dahin wird die Entwicklungsfähigkeit des Gehirns als Grund dafür angesehen, dass pädagogische oder therapeutische Maßnahmen sehr wirksam sein können.[80] Für das Heranwachsendenalter ist insbesondere die Darstellung von Casey und Kollegen aus dem Jahr 2008 sehr relevant. Sie zeigt, dass in der Adoleszenz ein Ungleichgewicht im Gehirn auszumachen ist, basierend auf unterschiedlichen Hirnreifungsprozessen. Bei jungen Menschen können deshalb in affektiv-emotionalen Situationen das früher gereifte limbische System und das Belohnungssystem die *„Oberhand"* über das noch nicht ausgereifte präfrontale Planungs- und Kontrollsystem gewinnen, und daraus resultiert dann das impulsive, risikobereite Verhalten, das nach diesen Analysen eben nicht nur für das Jugendalter, sondern auch für das Heranwachsendenalter und sogar darüber hinaus typisch ist.[81]

Steinberg und Kollegen haben 935 Personen im Alter zwischen 10 und 30 Jahren auf deren kognitive und psychosoziale Fähigkeiten untersucht. Dabei stellten sie fest, dass die selbstreflexiven kognitiven und psychosozialen Handlungskontrollfähigkeiten (z.B. Folgenantizipation) im Altersverlauf zunehmen.[82]

Dass also die Handlungskontrollmöglichkeiten in der Phase des Heranwachsens, die recht weit über den 21. Geburtstag hinausgeht, noch nicht voll entwickelt sind, spricht für eine einheitliche Regelung für Heranwachsende ebenso wie für Jugendliche.

77 Vgl. z.B. Streng, 2008, Rn. 10.
78 Vgl. zusammenfassend Dünkel, Geng & Passow, 2017 und Dünkel & Geng, 2013.
79 Herpertz-Dahlmann et al., 2008, S. 149.
80 Herpertz-Dahlmann et al., 2008, S. 150.
81 Casey at al., 2008, S. 63.
82 Steinberg et al., 2009; Steinberg, 2010a, 2010b.

Welche Schlüsse ziehen wir aus diesen Erkenntnissen?[83] Die Einführung von Hirnscans vor jeder Verhandlung, in der dann über Anwendung von § 105 JGG entschieden wird, kann nicht die richtige Schlussfolgerung sein. Es geht vielmehr um kriminalpolitische Argumente dafür, dass Heranwachsende unter dem Gesichtspunkt der Hirnreife eher mit Jugendlichen zu vergleichen sind als mit älteren Erwachsenen. Dabei muss man sich aber bewusst darüber sein, dass es sich um kleine Untersuchungsgruppen handelt und die Forschungen viel Expertise benötigen, also auch fehleranfällig sind.

2.3.5 Wirkungsforschung

Zwar wissen wir nicht, ob die jugendstrafrechtlichen Sanktionen oder die Sanktionen des allgemeinen Strafrechts eine bessere Wirkung auf den Heranwachsenden haben, allerdings wissen wir ein wenig über die Faktoren, die für eine Wirkung von Sanktionen relevant sind. Dazu zählt, dass Strafschärfungen nicht abschreckend wirken, auch wenn das noch so gerne geglaubt wird. Gleiches gilt für die Erkenntnis, dass von rein überwachenden Sanktionen keine positiven Wirkungen zu erwarten sind.

Verhaltensänderungen hingegen können im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen unterstützt werden, weshalb die Behandlung von Straftätern grundsätzlich als sinnvoll anerkannt wird.[84] Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme belegen im Rahmen von Metaanalysen regelmäßig ihre Wirksamkeit bei der Behandlung von Straftätern.[85] Dabei zeigen Behandlungsprogramme, die in einem ambulanten Setting durchgeführt werden, eine stärkere Wirkung.[86]

Die *„desistance"*-Forschung zum Ausstieg aus Kriminalität betont neben der Bedeutung der *„agency"*, wie wichtig die Unterstützung der Motivation zur Verhaltensänderung ist, die durch gute Beziehungen zu den Fachkräften, Stärkenorientierung und dem Aufzeigen von Perspektiven gestärkt werden kann.[87]

---

83 Zur Kritik am Umgang mit den Ergebnissen der Hirnforschung vgl. SCHLEIM, 2009.

84 Vgl. etwa NEUBACHER, 2017, S. 6.

85 Vgl. HAUNBERGER & GILGEN, 2016, S. 388 f.; VISHER ET AL., 2017, S. 154; LÖSEL 2016, S. 22 f.; vgl. auch PRUIN & TREIG, 2017, S. 684.

86 LIPSEY & CULLEN, 2007; LÖSEL & SCHMUCKER, 2005; GENDREAU ,1996; GENDREAU, FRENCH & Gionet, 2004; vgl. auch PRUIN & TREIG 2018, S. 684 f.

87 MARUNA, 2001, S. 11 und S. 87; MARUNA & LEBEL, 2010, S. 81; FARRALL & CALVERLEY, 2006, S. 46-57; vgl. auch PRUIN & TREIG, 2018, S. 688.

2.4 Internationaler Vergleich

Als Reaktion auf die weltweit erkennbaren Veränderungen des *„Heranwachsens“* sprechen sich verschiedene internationale Empfehlungen zum Jugendstrafrecht dafür aus, Heranwachsende in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts einzubeziehen.[88] Dazu zählen auch die Empfehlungen[89] des Europarats zum Jugendstrafrecht. Die dort vorgeschlagenen Regelungen entsprechen der deutschen Regelung, die auch bisher von vielen Ländern als Vorreiter angesehen wurde.

Abbildung 6: Sonderregelungen für Heranwachsende in Europa

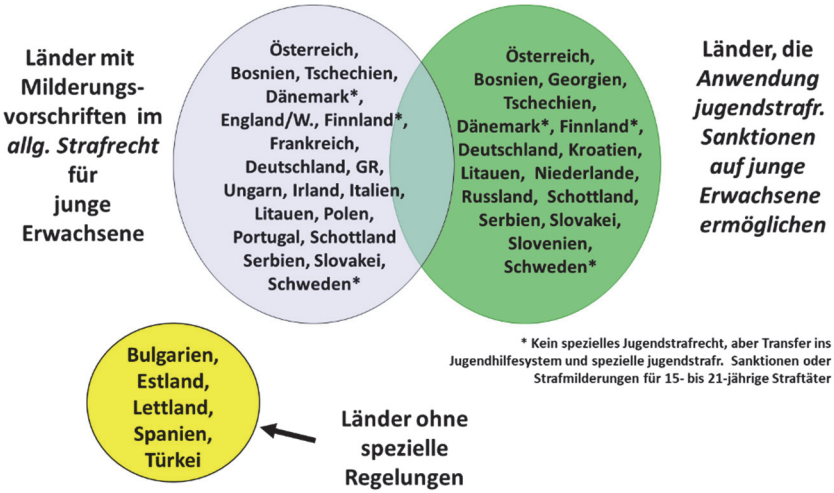

Mittlerweile haben immer mehr Länder die Anwendung von Jugendstrafrecht auf junge Erwachsene ermöglicht und seit 2014 kann Deutschland nicht mehr kom-

88 Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Regel 3.3), Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit vom 24. September 2003 (Regel 11) und die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter vom 5. November 2008 (ERJOSSM) (Regel 17). Zur Verbindlichkeit der internationalen Jugendstrafrechtsstandards s. PRUIN, 2011.

89 Europaratsempfehlung Rec (2003) 20, Nr. 11 (s. auch ERJOSSM, 2008, S. 11): *„Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“* Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums für Justiz.

plett als Vorreiter in Europa angesehen werden: In den Niederlanden können seit 2014 jugendstrafrechtliche Sanktionen bei jungen Erwachsenen unter 23 Jahren angeordnet werden. Wenn die Tat nach dem 18. Geburtstag begangen wurde, ist dann jedoch nicht das Jugendgericht, sondern das allgemeine Strafgericht zuständig. Offenbar wird diese Neuerung tatsächlich in der Praxis ganz gut angenommen, wirkliche Evaluationen stehen allerdings noch aus. Ein Argument für die Änderung in den Niederlanden waren die Erkenntnisse der Hirnforschung, die auch in anderen Ländern, vor allem in den USA und in Kanada, aktuell zu Diskussionen über eine Einbeziehung der jungen Erwachsenen in das Jugendstrafrecht führen.

Umgekehrte Tendenzen sind derzeit insbesondere aus Japan bekannt, wo wegen der Herabsetzung des zivilrechtlichen Volljährigkeitsalters auch über eine Absenkung der oberen Anwendungsgrenze für das Jugendstrafrecht von 19 auf 18 plädiert wird.[90]

3 Fazit

Die Kriterien für die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sind nicht eindeutig definierbar und eröffnen einen Ermessensspielraum. Die Praxis verwendet diesen, indem sie überwiegend Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anwendet und somit den jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalog nutzt. Eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf die Gruppe der jungen Erwachsenen erscheint aus interdisziplinärer Sicht (Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Neurowissenschaften) sinnvoll, weil sich die *„Jugendphase"* offenbar ausdehnt. Im jungen Erwachsenenalter stehen besonders viele Lebensveränderungen an, weshalb ein rationales (generell eher gelassenes) und verhältnismäßiges Sanktionieren ratsam scheint, um die Veränderungsprozesse nicht durch Stigmatisierungen etc. negativ zu stören. Verhaltensänderungen sind eher durch ambulante und behandelnde Maßnahmen zu erwarten, die eine Motivationsänderung unterstützen und Perspektiven aufzeigen.[91] Die Möglichkeiten für solche Maßnahmen sind im Jugendstrafrecht größer, weil es einen viel weiteren Sanktionskatalog gibt als im allgemeinen Strafrecht. Zudem sind vor allem durch Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, aber auch durch die zumindest teilweise vorhandenen Spezialisierungen der Jugendrichterinnen und Jugendrichter oder der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mehr Fachleute am Prozess beteiligt, die die Ausrichtung auf die

90 Für einen weitergehenden Überblick über die Regelungen in anderen Ländern siehe PRUIN & DÜNKEL, 2015 und auch NEUBACHER, 2017.

91 So auch HEINZ, 2010.

Spezialprävention häufig gutheißen, so dass (trotz allem) in Jugendstrafverfahren häufig ein anderer *„Geist"* weht als im Erwachsenenstrafprozess. Die oft bemühte Vereinheitlichung der Altersgrenzen ist ebenfalls kein Argument, das für eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht sprechen sollte.

Das Recht kennt je nach Regelungsgegenstand höchst unterschiedliche Altersgrenzen. So dürfen leichte Krafträder schon ab dem 16. Geburtstag gefahren werden, mit 18 entsteht die zivilrechtliche Volljährigkeit, laut Waffengesetz muss bis zum 25. Geburtstag eine Eignungsprüfung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durchgeführt werden und das Jugendhilferecht kann bis zum 27. Geburtstag angewendet werden. Die volle Strafmündigkeit tritt aufgrund der Nichtanwendbarkeit von § 3 JGG auf Heranwachsende auch jetzt schon mit dem 18. Geburtstag ein.

Selbstverständlich darf das Jugendstrafrecht allerdings nicht einfach glorifiziert werden als das schlechthin *„bessere Recht"*.[92] Aber das, was wir nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen als sinnvolle *„Behandlung"* der Kriminalität im Sinne eines Unterstützen des Ausstiegsprozesses ansehen können – nämlich das individuelle Eingehen auf Bedürfnisse oder das Aufzeigen von Perspektiven[93] – ist im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalogs häufig einfacher möglich als in Form einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Die Aufhebung der Heranwachsendenregelung würde insofern keinerlei Vorteile bieten, sondern im Gegenteil im Einzelfall wichtige Optionen entfallen lassen. Dabei würde eine vollkommene Einbeziehung der Heranwachsenden den Problemen der regional unterschiedlichen Anwendungsquoten und der unscharfen Kriterien begegnen.

Letztlich ist der Angriff auf die Heranwachsendenregelung in mehrfacher Hinsicht ein Angriff auf das Jugendstrafrecht. Das gilt natürlich für die populistische und falsche Aussage, dass Jugendstrafrecht sei per se zu milde und wirkungslos. Zusätzlich hat Neubacher[94] auf die Gefahr hingewiesen, die die Herausnahme der Heranwachsenden aus der Jugendgerichtsbarkeit für eben diese in quantitativer Sicht bedeuten würde: Aufgrund des Rückgangs der Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden würde bei einer Herausnahme der Heranwachsenden mehr als die Hälfte der aktuellen Fälle der Jugendgerichte entfallen. Man bräuchte also nur noch die Hälfte der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, auch die Hälfte der Jugendhilfe im Strafverfahren. Ganz sicher würde das zu einer weiteren Entspezialisierung und Entprofessionalisierung führen, die trotz aller kriminalpolitischen Meinungsänderungen dem Zeitgeist widersprechen würden.

92 Zu den Problembereichen z.B. Höynck 2017, ab S. 302 f.
93 DVJJ intern (2017). ZJJ, 28 (3), S. 302.
94 Neubacher, 2017, S. 131 f.

Stattdessen sollten doch gerade für die offenbar besonders sensible Zeit des jungen Erwachsenenalters die fachlich versierten Kräfte des Jugendstraf- und Hilferechts arbeiten, die hoffentlich auch weiterhin gewillt sind, das optimistische Menschenbild von der im eigentlichen Sinne *„guten"* und prägbaren Jugend aufrechtzuerhalten.

Bleibt die Heranwachsendenregelung bestehen? Vorsicht ist sicher geboten. Ostendorf befürchtet, dass das Jugendstrafrecht immer mehr in Richtung Schuldstrafrecht rückt, insbesondere mit Blick auf die Anhebung der Höchststrafe für Mord, mit der der Gesetzgeber dem populistischen Ruf nach härterer Bestrafung gefolgt ist.[95] Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Lage recht eindeutig: Die derzeitige Praxis, bei Heranwachsenden überwiegend jugendstrafrechtliche Sanktionen auszusprechen, ist nach den Erkenntnissen der Bezugswissenschaften gerechtfertigt. International hat Deutschland auf diesem Gebiet (noch) eine Vorreiterfunktion inne und befolgt die völkerrechtlichen Jugendstrafrechtsstandards. Im Hinblick auf eine evidenzbasierte Jugendkriminalpolitik, die das Bundesverfassungsgericht anlässlich seines Urteils zum Jugendstrafvollzug ausdrücklich einfordert,[96] ist nach den hier angerissenen Forschungsergebnissen neben der regelmäßigen Einbeziehung der Heranwachsenden die fakultative Anwendung von Jugendstrafrecht der bis zu 24-Jährigen äußerst bedenkenswert, wie sie von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) schon seit vielen Jahren gefordert wird.[97]

Literaturverzeichnis

Averdijk, M., Elffers, H. & Ruiter, S. (2012). Disentangling Context Effects on Criminal Careers. In R. Loeber, M. Hoeve, N.W. Slot & P.H. van der Laan (Hrsg.), *Persisters and desisters in crime from adolescence into adulthood. Explanation, prevention and punishment*. (S. 51-76). Farnham: Ashgate.

Blokland, A. A. J. & Palmen, H. (2012). Criminal Career Patterns. In R. Loeber, M. Hoeve, N.W. Slot & P.H. van der Laan (Hrsg.), *Persisters and desisters in crime from adolescence into adulthood. Explanation, prevention and punishment*. (S. 13-50). Farnham: Ashgate.

Boers, K. (2009). Die kriminologische Verlaufsforschung. In H.-J. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie.* Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie. (S. 577-616). Berlin: De Gruyter Recht.

95 Ostendorf, 2016, Grdl. §§ 105 und 106 Rn. 15, vgl. auch Swoboda in diesem Band, S. 547.
96 BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.
97 Vgl. DVJJ, 2002, S. 6. Vgl. auch Dünkel, 2003, S. 25.

Bonta, J. & Andrews, D. A. (2017). *The psychology of criminal conduct*. (6. Aufl.). New Providence: Matthew Bender and Company.

Brüderl, J. (2004). Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebenslagen in Westdeutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte,* (B 19), 3-10.

Bukodi, E., Ebralizde, E., Schmelzer, P. & Blossfeld, H.-P. (2008). Struggling to become an insider: does increasing flexibility at labor market entry affect early careers? A theoretical framework. In H.-P. Blossfeld, S. Buchholz, E. Bukodi & K. Kurz (Hrsg.), *Young Workers, Globalization and the Labor Market.* (S. 3-28). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) (2017). Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 292-297.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2001). *Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland*. Stuttgart: Kohlhammer.

Busch, T. P. (2006). *Rechtspsychologische Begutachtung delinquenter Heranwachsender Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG*. Berlin: Logos.

Casey, B. J., Getz, S. & Galvan, A. (2008). The adolescent brain. Current directions in risk and decision making. *Developmental Review, 28*, 62-77.

Cauffman, E. & Steinberg, L. (2000). (Im)maturity of judgement in adolsescence: why adolescents may be less culpable than adults. *Behavioral Sciences and the Law, 18* (6), 741-760.

Deutsche Shell (Hrsg.) (2002). *Jugend 2002: Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus*. Frankfurt a.M.: S. Fischer.

Dünkel, F. (2003). Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14* (1), 19-25.

Dünkel, F. & Pruin, I. (2010). Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield & I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. (S. 1557-1580). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation"): Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (2), 123-129.

Dünkel, F. & Geng, B. (2013). Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des

Jugendalters – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht? In K. Boers, T. Feltes, J. Kinzig, L. W. Sherman, F. Streng & G. Trüg (Hrsg.), *Kriminologie, Kriminalpolitik, Strafrecht – Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag.* (S. 561-576). Tübingen: Mohr Siebeck.

DVJJ (2002). *Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission*. DVJJ-Extra Nr. 5.

Eisenberg, U. (2018). *Jugendgerichtsgesetz*. (20. Aufl.) München: C.H. Beck.

Farrall S. & Calverley A. (2006). *Understanding desistance from crime*. London: Open University Press.

Farrington, D. P., Loeber, R. & Howell, J. C. (2012). Young Adult Offenders. The Need for More Effective Legislative Options and Justice Processing. *Criminology and Public Policy, 11* (4), 729-750.

Ferchhoff, W. & Dewe, B. (2016). Entstrukturierung und Entgrenzung der Jugendphase: Prozesse der retroaktiven Erziehung und Sozialisation. In U. Becker, H. Friedrichs, F. von Gross & S. Kaiser (Hrsg.), *Ent-Grenztes Heranwachsen*. (S. 31-50). Wiesbaden: Springer VS.

Freuding, S. (2010). Das Sanktionssystem des § 106 JGG bei Schwerstverbrechen heranwachsender Täter – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 13.8.2008. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 30* (5), 251-256.

Gendreau P. (1996). The principles of effective intervention with offenders. In A.T. Garland (Hrsg.), *Choosing correctional options that work: Defining the demand and evaluating the supply*. (S. 117-130). Thousand Oaks, CA: Sage.

Gendreau, P., French, S. & Gionet, A. (2004). What Works (What Doesn't Work): The Principles of Effective Correctional Treatment. *Journal of Community Corrections, 13* (3), 4-30.

Golsch, K. (2008). Youth unemployment in Western Europe: The effects of individual market, and institutional factors. In H.-P. Blossfeld, S. Buchholz, E. Bukodi & K. Kurz (Hrsg.), *Young Workers, Globalization and the Labor Market.* (S. 29-40). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

Grunert, C. & Krüger, H.-H. (2000). Zum Wandel von Jugendbiographien im 20. Jahrhundert. In U. Sander & R. Vollbrecht (Hrsg.), *Jugend im 20. Jahrhundert*. (S. 192-210). Berlin: Luchterhand.

Haunberger, S. & Gilgen, C. (2016). Wirkungsnachweise im Justizvollzug – methodologische Herausforderungen und „blinde Flecken". Eine systematische Literaturübersicht. *Bewährungshilfe, 63* (4), 381–406.

Heinz, W. (2007). Wissenschaft und Praxis: Zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege. In D. Dölling (Hrsg.), *Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe auf neuen Wegen?* (Info 2006; S. 39-64). Heidelberg: DVJJ, Landesgruppe Baden-

Württemberg.

Heinz, W. (2008). Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19* (1), 60-68.

Heinz, W. (2010). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2008.* [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf] (letzter Abruf am: 12.09.2018).

Heinz, W. (2011). *Gleiches Recht – ungleiche Handhabung! Die Sanktionierungspraxis in Baden-Württemberg im Ländervergleich*. [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/GleichesRecht.pdf] (letzter Abruf am: 26.07.2018).

Heinz, W. (2014). Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.), *Jugendkriminalität – Prävention und Reaktionen. Jahrestagung 2014.* (S. 67-147). Heidelberg: DVJJ, Landesgruppe Baden-Württemberg.

Heinz, W. (2016). *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland.* Stand: Berichtsjahr 2013; Version: 1/2016. [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf] (letzter Abruf am: 26.07.2018).

Heinz, W. (2017). Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: ein Überblick anhand amtlicher Statistiken. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (2), 115-123.

Herpertz-Dahlmann, B., Konrad, K., Lehmkuhl, G. & Warnke, A. (2008): Plädoyer für die Beibehaltung des § 105 – Erkenntnisse zur Hirnentwicklung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 36* (3), 149-150.

Hofinger, V. (2013): *„Desistance from Crime" – eine Literaturstudie*. Wien: Institut für Recht und Kriminalsoziologie.

Höfer, S. (2003). *Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie.* Freiburg i.Br.: edition iuscrim.

Hurrelmann, K. (2009). *Lebensphase Jugend.* (10. Aufl.) Weinheim & München: Juventa Verlag.

Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2013). *Lebensphase Jugend – Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung.* (12. Aufl.) Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Jehle, J. & Palmowski, N. (2014). Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert? In Baier, D. (Hrsg.): *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft: Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag*. (S. 323-336). Baden-Baden: Nomos.

Jung-Pätzold, U., Pruin, I. & Jetter-Schröder, M. (2010): Heranwachsende,

Untersuchungshaft und Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21* (3), 301-308.

KEMME, S. & STOLL, K. (2012). Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 95* (1), 32-51.

KING, V. (2002). *Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz*. Opladen: Leske + Budrich.

KURZ, K., BUCHHOLZ, S., SCHMELZER, P. & BLOSSFELD, H.-P. (2008). Young people's employment chances in flexible labor markets: a comparison of changes in eleven modern societies. In H-P. BLOSSFELD, S. BUCHHOLZ, E. BUKODI & K. KURZ (Hrsg.), *Young Workers, Globalization and the Labor Market*. (S. 337-353). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

LAUB, J.H., NAGIN, D.S. & SAMPSON, R.J. (1998). Trajectories of change in criminal offending: Good marriages and the desistance process. *American Sociological Review, 63* (2), 225-238.

LAUB, J.H. & SAMPSON, R.H. (1993). *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life.* Cambridge, MA: Harvard University Press.

LAUB, J.H. & SAMPSON, R.H. (2003). *Shared Beginnings, Divergent Lives.* Cambridge, MA: Harvard University Press.

LIPSEY, M.W. & CULLEN, F.T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science, 3* (1), 297-320.

LOEBER, R., HOEVE, M., SLOT, N.W. & LAAN, P.H. VAN DER (Hrsg.) (2012). *Persisters and desisters in crime from adolescence into adulthood. Explanation, prevention and punishment.* Farnham: Ashgate.

LÖSEL, F. (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug. In M. RETTENBERGER & A. DESSECKER (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug.* (S. 17-52). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

LÖSEL, F. & SCHMUCKER, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology, 1* (1), 117-146.

LÖSEL, F., BOTTOMS, A. & FARRINGTON, D.P. (Hrsg.) (2012). *Young Adult Offenders: Lost in Transition?* Cullompton: Willan Publishing.

MARUNA, S. (2001). *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives.* Washington DC: American Psychological Association Books.

MARUNA, S. & LEBEL, T. (2010). The desistance paradigm in correctional practice: from programs to lives. In F. MCNEILL, P. RAYNOR & C. TROTTER (Hrsg.), *Offender supervision: new directions in theory, research and practice.* (S. 65-88). Cullompton: Willan Publishing.

MEIER, B.-D. (2010). What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. *JuristenZeitung, 65* (3), 112-120.

MOFFITT, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course persistent antisocial

behavior: a developmental taxonomy. *Psychological Review, 100* (4), 674-701.

Mulvey, E.P., Steinberg, L., Fagan, J., Cauffman, E., Piquero, A.R., Chassin, L., Knight, G.P., Brame, R., Schubert, C.A., Hecker, T., Losoya, S.H. (2004). Theory and Research on Desistance from Antisocial Activity among Serious Adolescent Offenders. *Youth Violence and Juvenile Justice, 2* (3), 213-236.

Neubacher, F. (2017). Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden: Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes. In Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis.* (S. 121-154). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg,

Ostendorf, H. (2016). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz.* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlag.

Palmowski: Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden. (in Vorbereitung).

Prior, D., Farrow, K., Hughes, N., Kelly, G., Manders, G., White, S. & Wilkinson, B. (2011). *Maturity, Young Adults and Criminal Justice – A Literature Review.* Birmingham: University of Birmingham.

Pruin, I. (2006). Gereift in 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (4), 377-384.

Pruin, I. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.* Mönchengladbach. Forum Verlag Godesberg.

Pruin, I. (2011). Heranwachsende im Strafrecht. *Bewährungshilfe, 58* (3), 213-224.

Pruin, I. & Dünkel, F. (2015). *Young Adult Offenders in Europe: Interdisciplinary Research Results and Legal Practices.* London: Barrow Cadbury Trust.

Pruin, I. & Treig, J. (2018). Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armborst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland.* (S. 683-706). Wiesbaden: Springer.

Schaffstein, F. (1959). Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten. Erfahrungen und Forderungen. In DVJJ (Hrsg.), *Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung.* (S. 16-31). Köln: Heymanns.

Schleim, S. (2009). Der Mensch und die soziale Hirnforschung. In S. Schleim, M. Tade & H. Walter (Hrsg.), *Von der Neuroethik zum Neurorecht?* (S. 37-66). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schulz, H. (2000). *Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht.* Aachen: Shaker.

Schulz, H. (2001). Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht – eine Urteilsanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84* (4), 310-325.

Sherman, L.W., Farrington, D.P., Welsh, B. & MacKenzie, D. (Hrsg.) (2002).

Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge.

Sprecherrat der BAG JuHis in der DVJJ (2017). Grundsätze für die Mitwirkung der Jungendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), S. 292-297.

Steinberg, L. (2010a). A dual systems model of adolescent risk-taking. *Developmental Psychobiology, 52* (3), 216-224.

Steinberg, L. (2010b). Behavioral scientist looks at the science of adolescent brain development. *Brain and Cognition, 72* (1), 160-164.

Steinberg, L., Cauffman, E., Woolard, J., Graham, S. & Banich, M. (2009). Are adolescents less mature than adults? Minors' access to abortion, the juvenile death penalty, and the alleged APA "flip-flop". *American Psychologist, 64* (7), 583-594.

Stelly, W. & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?* Wiesbaden: Springer VS.

Streng, F. (2007). Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie. In H. Schöch, D. Dölling, R. Helgerth, P. König (Hrsg.), *Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher*. (S. 431-461). Berlin: de Gruyter.

Streng, F. (2008). *Jugendstrafrecht*. (2. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Swoboda, S. (2013). Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des §105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 125* (1), 86-111.

Visher, C. A., Lattimore, P. K., Barrick, K. & Tueller, S. (2017). Evaluating the Long-Term Effects of Prisoner Reentry Services on Recidivism: What Types of Services Matter? *Justice Quarterly, 34* (1), 36-165.

Wahler, P. (2000). Jugend in Berufsausbildung und Arbeit. In U. Sander & R. Vollbrecht (Hrsg.), *Jugend im 20. Jahrhundert*. (S. 176-189). Neuwied, Kriftel & Berlin: Luchterhand-Verlag.

Walter, M. (2007). Welches Recht für Heranwachsende? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18* (4), 400-403.

Walter, M. & Neubacher, F. (2011). *Jugendkriminalität: Eine Systematische Darstellung*. (4. Aufl.). Stuttgart, München, Hannover u.a.: Boorberg.

Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht

Michael Sommerfeld[1]

Nach gut zwei Jahren intensiver Verhandlungen (und phasenweise zähem Ringen) ist am 11. Juni 2016 die EU-*„Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind"* (im Folgenden: RL [EU] 2016/800),[2] in Kraft getreten.[3] Ihre Vorgaben betreffen eine ganze Reihe von Regelungsgegenständen, die innerhalb von drei Jahren in deutsches Jugendstrafrecht umzusetzen sind. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 11. Oktober 2018 den *„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren"* (im Folgenden: RefE Kinder) vorgelegt.[4] Der folgende Beitrag behält als Dokumentation wesentliche Teile des Vortrags *Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind*, beim 30. Deutschen Jugendgerichtstag am 16. September 2017 in Berlin bei,[5] berücksichtigt und bewertet dabei aber die Umsetzungsvorschläge des RefE Kinder. Daneben werden auch die Vorschläge zur Umsetzung der EU-*„Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls"* (im Folgenden: RL [EU] 2016/1919)[6] berücksichtigt und bewertet, soweit der hierzu vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am

1 Der Beitrag gibt allein die private Meinung des Autors wieder.
2 Vgl. ABl. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1.
3 Vgl. dazu Art. 26; Art. und EG ohne weitere Angaben sind solche der RL (EU) 2016/800.
4 Vgl. www.bmjv.de und www.dvjj.de. – Nicht eingegangen wird auf die *„gelegentlich"* der Umsetzung der RL (EU) 2016/800 im RefE Kinder vorgesehene Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG (vgl. S. 17 des RefE Kinder).
5 Vgl. dazu S. 11 und 36 des Tagungsprogramms (www.dvjj.de). – Insoweit behält der vorliegende Beitrag bewusst auch die betreffenden Teile des zuerst in der Dokumentation *„Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis"* erschienen Beitrags bei (SOMMERFELD, 2017a, S. 63 ff.; SOMMERFELD, 2017b, S. 165 ff.)!
6 Vgl. ABl. L 297 vom 4. November 2016, S. 1.

11. Oktober 2018 vorgelegte *„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung"* (im Folgenden: RefE PKH)[7] gleichzeitig der Umsetzung einiger Vorgaben der RL (EU) 2016/800 zur Gewährleistung des Rechts auf Prozesskostenhilfe (vgl. Art. 18) bzw. Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (vgl. Art. 6) dient.[8]

1 Zum Hintergrund der RL (EU) 2016/800

1.1 Der gescheiterte *„Rahmenbeschluss […] über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union"*

Die RL (EU) 2016/800 hat einen beachtlichen zeitlichen Vorlauf. Sie geht letztlich zurück auf das Jahr 2003. Am 19. Februar 2003 legte die Kommission das Grünbuch *„Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union"*[9] vor. Inhaltlich verfolgte die Kommission das ambitionierte Ziel, die gemeinsamen Mindestgarantien in Strafverfahren *„in einem Guss"* einzuführen. Obwohl sich schon während des Konsultationsverfahrens[10] zu dem Grünbuch zeigte, dass jedenfalls einzelne Mitgliedstaaten in der gewählten Vorgehensweise eine kaum bzw. nicht handhabbare Überfrachtung der zu regelnden Materie sahen, hielt die Kommission an dieser Vorgehensweise fest und legte am 28. April 2004 den *„Vorschlag [...] für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union"*[11] vor. Das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Ziel war es, die grundlegenden gemeinsamen Mindestnormen für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union festzulegen.[12] Zu den Rechten, die als grundlegend erachtet wurden, zählten *„das Recht auf* Rechtsberatung[13] *und 'die Art und den Grund der Beschuldigung' zu verstehen, woraus sich das Recht auf Übersetzung von Doku-*

7 Vgl. www.bmjv.de und wwww.dvjj.de.
8 Vgl. S. 1 des RefE PKH.
9 Vgl. Kommissionsdokument KOM(2003) 75 endg.
10 Einen zusammenfassenden Überblick – aus Sicht der Kommission – geben die Ziff. 1.16 ff. der Begründung des Rahmenbeschlusses (s. Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg. [S. 5 ff.]; s. auch SUHR in CALLIESS & RUFFERT, 2016, AEUV Art. 82 Rn. 40).
11 Vgl. Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg.
12 Vgl. Ziff. 1.1 der Begründung des Rahmenbeschlusses (Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg. [S. 1]).
13 Art. 2 bis 5 des Rahmenbeschlusses (Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg.).

menten[14] *und Beiziehung eines Dolmetschers*[15] *in Fällen, in denen der Angeklagte die Verfahrenssprache nicht spricht, ableitet."* [16] Letztlich scheiterten die Verhandlungen über den Rahmenbeschluss, da dieser von sechs der damals insgesamt 27 Mitgliedstaaten abgelehnt wurde und damit die seinerzeit erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte.

1.2 Der *„Fahrplan"* zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren

Nachdem der *„Rahmenbeschluss [...] über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union"* gescheitert war, wurde die Debatte über einen solchen Rechtsakt im Jahr 2009 erneut aufgenommen. Sie mündete in der *„Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren"*.[17] Abweichend vom ursprünglichen Ansatz der Kommission legte der *„Fahrplan"* eine schrittweise Herangehensweise fest und benannte – nicht abschließend und nicht in einer festen Reihenfolge – fünf wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten in Strafverfahren.[18]

Maßnahme A:	Übersetzungen und Dolmetschleistungen
Maßnahme B:	Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung
Maßnahme C:	Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe
Maßnahme D:	Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden
Maßnahme E:	Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte

Die Kommission wurde ersucht, Vorschläge in Bezug auf die im *„Fahrplan"* festgelegten Maßnahmen zu unterbreiten.[19] Letztlich wurde der *„Fahrplan"* Bestandteil des *„Stockholmer Programms"*, wobei die Kommission zugleich ersucht wurde, *„weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und*

14 Art. 7 des Rahmenbeschlusses (Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg.).
15 Art. 6 des Rahmenbeschlusses (Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg.).
16 Vgl. Ziff. 1.11 der Begründung des Rahmenbeschlusses (Kommissionsdokument KOM(2004) 328 endg. [S. 4]).
17 Vgl. ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 1.
18 Vgl. dazu den *Anhang* zu der Entschließung, ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 3.
19 Vgl. Ziff. 3 der Entschließung, ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 2.

beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen wie beispielsweise die Unschuldsvermutung angegangen werden müssen, damit eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert wird".[20]

Bis November 2013 waren bereits drei auf dem *„Fahrplan"* basierende Rechtsakte erlassen worden, und zwar:

- die *„Richtlinie (EU) 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren"*,[21]
- die *„Richtlinie (EU) 2012/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren"* [22] und
- die *„Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs"*.[23]

2 Der Gang des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV[24]

Zur Verwirklichung des *„Fahrplans"* unterbreitete die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV[25] im November 2013 ein *„Maßnahmenpaket"* mit drei Richtlinien-Vorschlägen (vgl. Art. 294 Abs. 2 AEUV), das neben dem *„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder"* [26] auch den *„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der*

---

20 Vgl. Ziff. 2.4 der Information des Rates über *„Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"*, ABl. C 115 vom 4. Mai 2010, S. 1 (10).

21 Vgl. ABl. L 280 vom 26. Oktober 2010, S. 1.

22 Vgl. ABl. L 142 vom 1. Juni 2012, S.1.

23 Vgl. ABl. L 294 vom 6. November 2013, S. 1.

24 AEUV = *„Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union"*.

25 S. hierzu den vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union herausgegebenen *„Leitfaden für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren"*; s. auch noch DRENKHAHN, 2015, S. 289.

26 Kommissionsdokument KOM(2013) 822 final vom 27. November 2013.

Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren" [27] und den *„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls"* [28] umfasste.

Alle drei Richtlinien-Vorschläge sind letztlich gem. Art. 294 Abs. 3 und 4 AEUV erlassen worden, d.h. das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und ihn dem Rat übermittelt, der den Standpunkt des Europäischen Parlaments gebilligt hat, so dass der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wurde.

Dem Erlass der RL (EU) 2016/800 waren aber intensive, zum Teil hochkontroverse Verhandlungen vorausgegangen. Zunächst hat der Rat den Richtlinien-Vorschlag der Kommission (im Folgenden als KOM-Fassung bezeichnet) auf Arbeitsgruppenebene geprüft. Da die KOM-Fassung (zum Teil weit) über das erforderliche und fachlich angemessene Maß hinausging, wurde auf Arbeitsgruppenebene auf eine entsprechende Beschränkung hingewirkt. Noch bevor das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hatte, konnte im Rahmen der 3319. Tagung des Rates Justiz und Inneres (JI-Rat) am 5. und 6. Juni 2014 in Luxemburg eine (erste), den Beratungen auf Arbeitsgruppenebene entsprechende politische Einigung, auch allgemeine Ausrichtung[29] genannt, erzielt werden (im Folgenden als Rats-Fassung bezeichnet).

Der im Europäischen Parlament federführende Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (EP-LIBE-Ausschuss) hat sich am 5. Februar 2015 mit dem Richtlinien-Vorschlag der Kommission befasst und über den Entwurf der Berichterstatterin im EP-LIBE-Ausschuss, CATERINA CHINNICI (S&D), vom 19. November 2014[30] und die weiteren Änderungsanträge von unterschiedlichen Mitgliedern des EP-LIBE-Ausschusses[31] abgestimmt (im Folgenden als EP-Fassung bezeichnet). In dem Entwurf der Berichterstatterin, der vom EP-LIBE-Ausschuss ganz überwiegend unverändert angenommen worden ist, sind die auf Ratsebene erarbeiteten Kompromisse nahezu ausnahmslos nicht aufgegriffen worden. Stattdessen gingen einzelne Bestimmungen sogar noch weiter, als es ursprünglich im

27 Kommissionsdokument KOM(2013) 821 final vom 27. November 2013. – Erlassen als *„Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren"*, ABl. L 65 vom 11. März 2016, S. 1.

28 Kommissionsdokument KOM(2013) 824 final vom 27. November 2013. – Vgl. RL (EU) 2016/1919.

29 Vgl. Ratsdokument 10065/14.

30 Vgl. Ausschussdokument LIBE_PR(2014)541593.

31 Vgl. Ausschussdokument LIBE_AM(2015)544335.

Richtlinien-Vorschlag der Kommission der Fall war. Die weiteren Änderungsanträge, die der EP-LIBE-Ausschuss angenommen hat, liegen ebenfalls auf der Linie der Berichterstatterin. Im Ergebnis wich die Position des EP-LIBE-Ausschusses von der des Rates fundamental ab.

Das war die Ausgangslage für den sog. Trilog, der im März 2015 begann. Der Trilog ist ein informelles, im Primärrecht der Europäischen Union nicht geregeltes Verfahren.[32] Ziel des Trilogs ist es, ausgehend von den (unterschiedlichen) Vorstellungen der beiden Gesetzgebungsorgane (Parlament und Rat) und der Kommission im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in trilateralen Treffen die wichtigsten strittigen Fragen zu ermitteln und gegebenenfalls Kompromissvorschläge zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Trilog-Treffen werden vom Rat in der Regel auf Arbeitsgruppenebene und vom Europäischen Parlament im (federführenden) Ausschuss begleitet. Ein Kompromiss konnte im Dezember 2015 erzielt werden.[33] Entsprechend diesem Kompromiss legte das Europäische Parlament am 9. März 2016 in erster Lesung seinen Standpunkt fest,[34] den der Rat mit Beschluss vom 21. April 2016 billigte.

3 Die mit der RL (EU) 2016/800 verfolgten Ziele

Die RL (EU) 2016/800 dient insbesondere der Umsetzung der Maßnahme E des *„Fahrplans"*.[35] Nach der diesbezüglichen Erläuterung des Rates, ist es zur *„Gewährleistung eines fairen Verfahrens [...] wichtig, dass Verdächtigen oder Beschuldigten, die z.B.* aufgrund ihres Alters,[36] *ihres geistigen oder ihres körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen, eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwird"*.[37] Zur Begründung der RL (EU) 2016/800 werden die Aspekte dieser Erläuterung aufgegriffen und um die Aspekte der Spezialprävention und der sozialen Integration ergänzt.[38]

---

32 Vgl. auch DRENKHAHN, 2015, S. 289 m.w.N.
33 Vgl. Ratsdokument 15272/15.
34 Vgl. Parlamentsdokument EP-PE_TC1-COD(2013)0408 und Ratsdokument 6839/16.
35 Vgl. dazu den *Anhang* zu der Entschließung, ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 3.
36 Hervorhebung durch Verf.
37 Vgl. dazu den *Anhang* zu der Entschließung, ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 3.
38 Vgl. dazu EG 1: *„Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern."*

Angesichts einer Reihe (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits bindender) internationaler, zum Teil spezifischer Vorgaben, wie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),[39] der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt),[40] das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK)[41] und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta),[42] erscheint die Frage nach der Erforderlichkeit für diesen Gesetzgebungsakt naheliegend.[43] Bei dieser Frage ist aber entscheidend zu berücksichtigen, dass der Rat im *„Fahrplan"* betonte, dass *„Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Strafrechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten vertrauen. Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Europäischen Union ist es wichtig, dass es zusätzlich zur Konvention EU-Normen für den Schutz der Verfahrensrechte gibt, die in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt und angewandt werden."*[44] Auch und gerade hierauf zielt die RL (EU) 2016/800 nach deren EG 2 Satz 1 ab. Angesichts der Erfahrung, durch die bestehenden Vorgaben allein werde nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten geschaffen,[45] dürfte der Erlass der vorliegenden Richtlinie im Ergebnis erforderlich gewesen sein.

Um die zuvor beschriebenen Ziele zu erreichen, greift die RL (EU) 2016/800 eine ganze Reihe von Regelungsgegenständen auf, von denen einige – zusammen mit den eventuellen Umsetzungsvorschlägen des RefE Kinder – nachfolgend überblicksartig vorgestellt werden sollen. Im Anschluss daran erfolgt zu besonders bedeutsamen Regelungsgegenständen der RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 sowie den Umsetzungsvorschlägen der RefE Kinder und PKH ein vertiefter Überblick.

39 Vgl. BGBl. (1952) II, S. 685 und BGBl. (2010) II, S. 1198.

40 Vgl. BGBl. (1992) II, S. 990. – Die Rücknahme der Vorbehalte zum Übereinkommen erfolgte durch formale Übergabe des Rücknahmeschreibens an die Vereinten Nationen am 15. Juli 2010. Dem waren eine Entschließung des Bundesrates vom 26. März 2010 (vgl. BR-Drucks. 829/09 [Beschluss]) und ein (unveröffentlichter) Kabinettsbeschluss vom 3. Mai 2010 vorausgegangen.

41 Vgl. BGBl. (1973) II S. 1533.

42 Vgl. BGBl. (2009) II, S. 1223. – S. hier insbesondere Art. 24 Abs. 2 GR-Charta: *„Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein."*

43 Vgl. Art. 67 Abs. 3, 69 AEUV und das *„Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit"* vom 13. Dezember 2007 (ABl. C 306 vom 17. Dezember 2007, S. 150).

44 Vgl. ABl. C 295 vom 4. Dezember 2009, S. 2. – S. zur gegenseitigen Anerkennung auch noch Art. 67 Abs. 3 AEUV.

45 Vgl. dazu EG 3 der RL (EU) 2016/800.

4 Überblick über ausgewählte Regelungsgegenstände der RL (EU) 2016/800 und die eventuellen Umsetzungsvorschläge des RefE Kinder

4.1 Art. 2 (Anwendungsbereich)

4.1.1 Art. 2 Abs. 1 (Strafvollstreckung und Strafvollzug)

Nach Art. 2 Abs. 1 der KOM- und der EP-Fassung sollte die Richtlinie *„bis zum Abschluss des Strafverfahrens“* gelten. Abweichend zu anderen Richtlinien des *„Fahrplans“*,[46] die ausdrücklich bestimmen, dass unter dem Abschluss des Strafverfahrens *„die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren“*, verzichtete sowohl die KOM- als auch die EP-Fassung auf eine entsprechende (Begriffs-)Bestimmung. Über die Gründe schweigen sich die betreffenden Gesetzesmaterialien aus. Nicht fernliegend scheint es, dass die Kommission und das Europäische Parlament die Auslegung des Wortes *„Strafverfahren“* in Art. 82 Abs. 2 AEUV im Auge hatten. Nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b AEUV können *„zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension“* durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen werden, die *„die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“* betreffen. Hingegen ermöglicht die Vorschrift den Erlass von Mindestvorschriften für den – auf der Ebene der Europäischen Union zugegebenermaßen harmonisierungsbedürftigen – Strafvollzug grundsätzlich nicht. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz könnten entsprechende Aktivitäten entfaltet werden. Im Ergebnis könnte der Verzicht auf eine Bestimmung dessen, was unter dem *„Abschluss des Strafverfahrens“* zu verstehen ist, also eine Lesart ermöglichen, nach der die Richtlinie – eben unter dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz – auch für den Strafvollzug gilt. Dem ist der Rat entgegengetreten und hat – konsequenterweise wohl bereits aus Gründen der Kohärenz mit anderen Richtlinien des *„Fahrplans“*, wohl aber auch wegen des Gegenstandes der Richtlinie, der sich gerade nicht auf rechtskräftig verurteilte Kinder erstreckt[47] – den zeitlichen Anwendungsbereich auf das Ermittlungs- und das Erkenntnisverfahren beschränkt.[48]

46 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der RL (EU) 2012/13 und Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der RL (EU) 2013/48.

47 Vgl. Art. 1 aller Fassungen und Art. 1 Buchst. a.

48 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Rats-Fassung: *„Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder*

Diese Beschränkung wurde in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beibehalten, so dass die RL (EU) 2016/800 *nicht* für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug gilt.

Diese Regelung des *„zeitlichen Anwendungsbereich(s) der in der Richtlinie statuierten Rechte [...] bedarf [...] keiner Umsetzung."*[49]

4.1.2 Art. 2 Abs. 6 (Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 1 enthält für *„geringfügige Zuwiderhandlungen"* eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der RL (EU) 2016/800 auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht. Diese Einschränkung enthält auch Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der RL (EU) 2016/1919. Wollte man den Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/800 möglichst gering halten, könnte in Bezug auf *„geringfügige Zuwiderhandlungen"* EG 17 Satz 2 herangezogen werden, wonach die RL (EU) 2016/800 *„nicht für andere Verfahrensarten gelten (sollte), insbesondere Verfahren, die speziell auf Kinder abgestimmt sind und die zu Schutz-, Maßregelungs- oder Erziehungsmaßnahmen führen könnten."* Unter diese Einschränkung des Anwendungsbereichs ließe sich grundsätzlich auch das Diversions-*„Verfahren"* nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG fassen, zumal die Staatsanwaltschaft im Sinne von EG 15 Satz 1 als *„eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung anderer Sanktionen als eines Freiheitsentzugs hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig"* ist. Gemessen daran, dass nach EG 15 Satz 2 unter *„geringfügigen Zuwiderhandlungen"* zum Beispiel häufig begangene Straßenverkehrsübertretungen, die nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden, zu verstehen sind, dürften *„geringfügige Zuwiderhandlungen"* nach der einschlägigen deutschen Terminologie letztlich *„Ordnungswidrigkeiten"* sein. Hierauf dürften die EG 14 bis 17 und Art. 2 Abs. 6 auch zugeschnitten sein. Auf diese *„Übersetzung"* hat sich auch der Gesetzgeber bereits anderweitig festgelegt.[50] Für das Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist

Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren."

49 Vgl. S. 18 des RefE Kinder.

50 Vgl. hierzu auch die Begründung zu Art. 2 Abs. 4 der *„Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs"* (ABl. L 294 vom 6. November 2013, S. 1) in dem *„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts"* (BT-Drucks. 18/9534, S. 14). – Das *„Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts"* ist vom

durch Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der RL (EU) 2016/1919 klargestellt, dass die RL (EU) 2016/800 und die RL (EU) 2016/1919 erst für das gerichtliche Verfahren Anwendung finden. Diese Einschränkung gilt jedoch nach Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 2 bzw. Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 der RL (EU) 2016/1919 nicht, *„wenn dem Kind die Freiheit entzogen wird – unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens"*. Neben den Änderungen des JGG zur Umsetzung der RL (EU) 2016/800 und der StPO zur Umsetzung der RL (EU) 2016/1919 entsteht daraus für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten kein gesonderter Umsetzungsbedarf.[51]

4.2 Art. 4 (Auskunftsrecht des Kindes) und dessen Umsetzung durch § 70a JGG-E (Unterrichtung des Jugendlichen)

Art. 4 regelt das Auskunftsrecht von beschuldigten Kindern. Nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, *„dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2012/13 umgehend über ihre Rechte [...] unterrichtet werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind"*. Die betreffende Richtlinie ist bereits durch das *„Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren"* vom 2. Juli 2013[52] umgesetzt. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht insoweit nicht.[53] Allerdings verlangt Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 auch eine Unterrichtung *„über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens"*. Eine gewisse Konturierung erfährt diese Verpflichtung durch EG 19 Satz 2. Danach ist unter der betreffenden Unterrichtung *„insbesondere eine kurze Erläuterung der nächsten Verfahrensschritte [...] und über die Rolle der beteiligten Behörden"* zu verstehen, wobei Erstere unter dem Vorbehalt steht, dass *„dies im Hinblick auf die Belange des Strafverfahrens möglich ist"*. Einschränkend sieht EG 19 Satz 3 vor, dass die *„mitzuteilenden Informationen [...] von den Umständen des Falles abhängen"* sollten. Derartiges sieht das geltende (Jugend-)Strafverfahrensrecht bislang nicht vor. Gleiches gilt für die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 und die (bundeseinheitlichen) Richtlinien zum Jugendgerichtgesetz (RL JGG) sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Der insoweit bestehende Umsetzungsbedarf soll nach dem RefE Kinder durch § 70a Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG-E gedeckt werden. Nach § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG-E ist ein Jugendlicher zukünftig

Bundestag am 27. August 2017 beschlossen worden (vgl. BGBl. I, S. 3295).

51 Vgl. S. 19 des RefE Kinder und S. 25 des RefE PKH.

52 Vgl. BGBl. I, S. 1938.

53 Vgl. S. 21 des RefE Kinder.

„unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren", wenn er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist. *„Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird"* (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 2 JGG-E). Nach allgemeinen Grundsätzen trifft die vorgesehene Pflicht zur Informierung *„die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle"*, weshalb eine *„komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz [...] nicht erforderlich ist"*.[54] In Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 macht der RefE Kinder keine bestimmten Vorgaben zum Wie der Unterrichtung des Jugendlichen und ermöglicht dadurch eine mündliche, eine schriftliche oder eine Informierung in beiden Formen. Allerdings steht das Wie dadurch nicht im Belieben der Praxis. Vielmehr wird es sich anbieten, über die *„Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens"* schriftlich zu unterrichten. In Anlehnung an das *„Merkblatt für Opfer einer Straftat"*[55] sollte eine zielgruppenorientierte, komprimierte und insbesondere bundeseinheitliche Darstellung des Jugendstrafverfahrens einschließlich der Rolle der beteiligten Behörden erarbeitet werden, die dann Beschuldigten ausgehändigt oder auch in elektronischer Form[56] überlassen werden kann. Demgegenüber wird die Informierung über die nächsten anstehenden Schritte – zumindest jenseits bestimmter Routinen in typischen Fallkonstellationen – eher mündlich zu erfolgen haben, da die *„nächsten anstehenden Schritte"* und die Antwort auf die Frage, ob durch deren Offenlegung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, nicht selten vom Einzelfall abhängen werden. Gleichsam wird es sich anbieten, hierzu sowohl in der PDV 382 als auch in den RL JGG der Praxis entsprechende Hinweise und Empfehlungen an die Hand zu geben. Die Parallelität einer teils mündlichen und teils schriftlichen Erteilung der betreffenden Informationen lassen sowohl Art. 4 Abs. 2 als auch § 70a JGG-E zu.

Nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass *„Kinder über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte unterrichtet werden"*. In Umsetzung dieser Vorgabe führt der RefE Kinder in § 70a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 JGG-E minuziös auf, über was wann der Jugendliche im Einzelnen zu unterrichten ist. Die Vorschrift kommt als *„Monstrum"* daher – erweist sich als solches aber nur auf den ersten Blick! Denn durch die ins Detail gehende, nach den

54 So zur Zuständigkeit für die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter S. 60 des RefE Kinder.

55 Vgl. www.bmjv.de.

56 Dabei sollten auch die bereits bestehenden und zukünftigen Möglichkeiten bedacht werden, die das *„Justizportal des Bundes und der Länder"* (www.justiz.de) und das *„Europäische Justizportal"* (www.e-justice.europa.eu) bieten.

jeweils maßgeblichen Zeitpunkten der RL (EU) 2016/800 ausdifferenzierte Aufzählung ist gewährleistet, dass keines der vielfältigen *„Rechte"* aus dem Blick gerät. Das gilt insbesondere für solche *„Rechte"*, für die es einer Umsetzung nicht bedarf, weil das geltende Recht den Vorgaben der RL (EU) 2016/800 bereits entspricht. Als Beispiel kann auf die Nichtöffentlichkeit nach § 48 JGG verwiesen werden, über die bisher weder bei Eröffnung des Tatvorwurfs noch sonst (ausdrücklich) belehrt werden musste (vgl. hierzu § 70a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 JGG-E).[57]

Für das Wie der Unterrichtung des Jugendlichen über seine einzelnen *„Rechte"* dürfte sich ebenfalls ein abgeschichtetes Vorgehen anbieten. Während in der *„Handreichung"* schriftlich über alle aufgezählten *„Rechte"* (abstrakt) informiert werden würde, sollte nur dann eine (konkrete) mündliche Unterrichtung erfolgen, wenn die *„Rechte"* einschlägig werden (könnten).

Die Unterrichtung des Jugendlichen muss nach § 70a Abs. 5 JGG-E in Verbindung mit § 70b Abs. 1 Satz 1 JGG-E in einer Weise erfolgen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht.[58] Die Umsetzung der sich ebenfalls aus Art. 4 Abs. 2 ergebenden Dokumentationspflicht erfolgt durch § 70a Abs. 5 JGG-E, nach dem § 168b Abs. 3 StPO entsprechend gilt.

Schließlich ist in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 nach § 70a Abs. 6 JGG-E die bereits nach § 114b StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG vorgesehene schriftliche Belehrung verhafteter Jugendlicher um die in der RL (EU) 2016/800 festgelegten *„Rechte"* zu ergänzen.

57 Abstrakt mag das Wissen um das jugendstrafverfahrensrechtliche Gesetzesprogramm ein Gewinn sein. Ob für all die Jugendlichen, die jedenfalls wegen der Begehung einer Straftat nicht einmal in die Nähe eines Gerichts kommen werden, ein konkreter Mehrwert besteht, wenn sie z.B. von der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung wissen, wird aber bezweifelt werden dürfen. Im Gegenteil wird auch die Gefahr einer kontraproduktiv wirkenden Überfrachtung nicht von der Hand zu weisen sein. Insoweit mag es bedauert werden, dass sich die Mitgliedstaaten mit ihrem Vorschlag nicht durchsetzen konnten, nur dann über die *„Rechte"* belehren zu müssen, wenn und soweit sie gelten (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Rats-Fassung).

58 Vgl. zur Änderung von § 70a JGG zu § 70b JGG-E aus systematischen Gründen S. 71 des RefE Kinder. – Die zudem vorgesehene Ergänzung in § 70b Abs. 1 Satz 1 JGG-E um eine auch altersentsprechende Belehrung korrespondiert mit EG 44 (vgl. auch noch S. 71 des RefE Kinder).

4.3 Art. 5 (Information des Trägers der elterlichen Verantwortung) und dessen Umsetzung durch § 67a JGG-E *(„Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter")*

Art. 5 regelt das *„Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung"*. *„Träger der elterlichen Verantwortung"* ist nach der Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 2 *„jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt"*,[59] nach der einschlägigen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts also der Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (vgl. insbesondere § 67 JGG).[60]

Ohne Änderung des Regelungsgehalts wird der (zukünftig geschlechtsneutral formulierte) Wortlaut von § 67 Abs. 2 JGG zu § 67a Abs. 1 JGG-E, da *„die Informations- und Unterrichtungspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nunmehr insgesamt und nicht mehr lediglich in Fällen des Freiheitsentzugs [...] geregelt werden sollen."*[61]

Umsetzungsbedarf besteht aber zunächst insoweit, als Art. 5 Abs. 1 als Muss-Regelung konzipiert ist und von den Mitgliedstaaten verlangt, dass diese sicherstellen, *„dass einem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch die Informationen mitgeteilt werden, auf deren Erhalt das Kind gemäß Artikel 4 ein Recht hat"* (vgl. Art. 5 Abs. 1). Der geltende § 67 Abs. 2 JGG ist demgegenüber als Soll-Regelung gefasst. Dem trägt der RefE Kinder durch § 67a Abs. 2 Satz 1 JGG-E Rechnung. Danach sind die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a (JGG-E) zu

---

59 Abweichend von der KOM-Fassung wurde ein mit dem verfügenden Teil korrespondierender Erwägungsgrund nicht aufgenommen (EG 14 der KOM-Fassung lautet: *„Der Ausdruck 'Träger der elterlichen Verantwortung' bezeichnet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt. Die elterliche Verantwortung bezeichnet die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts."* Anders auch Änderungsantrag 33 der EP-Fassung *„'Träger der elterlichen Verantwortung' nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt."*

60 Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 18/9534, S. 28. – Eher beiläufig gibt der RefE Kinder eine richtungsweisende Entscheidungshilfe für den Streit, ob Pflegepersonen (§§ 33, 44 SGB VIII) und Erziehungseinrichtungen (§§ 34, 45 SGB VIII) Rechte nach § 67 JGG haben (dafür SOMMERFELD in OSTENDORF, 2016, § 67 Rn. 4 m.w.N.; dagegen z.B. BRUNNER & DÖLLING § 67 Rn. 7). Nach dem RefE Kinder wird der Personenkreis der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auch *„durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) bestimmt"* (vgl. S. 20 des RefE Kinder). Da es sich bei den *„Pflegepersonen"* und *„Erziehungseinrichtungen"* um solche des SGB VIII handelt, wären sie vom Begriff der *„Erziehungsberechtigten"* umfasst.

61 Vgl. S. 60 des RefE Kinder.

erhalten hat, auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Hierzu kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum *„Auskunftsrecht"* des Kindes verwiesen werden.[62] Mit Rücksichtnahme auf *„denkbare besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung, wem die elterliche Sorge obliegt bzw. wer den Jugendlichen gesetzlich vertritt, wo diese Personen wohnen oder wie sie gegebenenfalls im Ausland zu erreichen sind"*,[63] hat die Unterrichtung *„so bald wie möglich"*[64] und nicht *„unverzüglich"* zu erfolgen.[65] Der erst zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 bis 4 der RL (EU) 2013/48 durch das *„Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts"* vom 27. August 2017 erlassene § 67a Abs. 1 JGG[66] wird § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG-E.

Da insoweit weder die RL (EU) 2016/800 noch der RefE Kinder andere Vorgaben machen, findet auf die *„Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter"* grundsätzlich § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG Anwendung.[67]

Weiterer – nicht unproblematischer – Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich Art. 5 Abs. 2. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die betreffenden *„Informationen [...] einem anderen geeigneten Erwachsenen, der von dem Kind benannt und von der zuständigen Behörde als solcher akzeptiert wird, erteilt, wenn die Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gem. Absatz 1:*

a) dem Kindeswohl abträglich sein würde,
b) nicht möglich ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen – kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist,
c) aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden könnte."

Die RL (EU) 2016/800[68] geht mit Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und c weiter als § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG, der einen Entzug der Rechte nach § 67 Abs. 1 und 2

62 S. dazu oben 4.2.
63 Vgl. S. 60 f. des RefE Kinder.
64 Vgl. S. 60 f. des RefE Kinder; s. auch noch BRUNNER & DÖLLING, § 67a Rn. 1 m.w.N.
65 Vgl. S. 60 f. des RefE Kinder.
66 Vgl. BGBl. I, S. 3295. – Vgl. dazu, dass eine gemeinsame Umsetzung sowohl von Art. 5 der RL (EU) 2013/48 (s. dazu oben A.2) als auch von Art. 5 *„wünschenswert"* gewesen wäre, wegen der unterschiedlichen Umsetzungsfristen aber nicht möglich war, SOMMERFELD, 2016, S. 38.
67 So schon zur gelten Fassung von § 67a JGG Sommerfeld, 2016, S. 37, und Eisenberg 2018, § 67a Rn. 6. – S. aber zu Fällen einer verpflichtenden *„Mitteilung an alle"* SOMMERFELD in OSTENDORF, 2016, § 67 Rn. 9 m.w.N.
68 Ebenso wie die RL (EU) 2013/48 (!): *„es sei denn, dies wäre dem Wohl des Kindes abträglich".* – Vgl. zur Kritik an der in § 67a Abs. 2 Satz 1 JGG erfolgten Einengung möglicher Ausnahmen von der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auf

JGG nur bei einem (konkreten) Verdacht auf eine Tatbeteiligung oder einer Verurteilung deswegen vorsieht. Aufgegriffen werden nämlich auch Aspekte, die nach geltendem Recht ausdrücklich nur zu einer zeitweiligen Ausschließung nach § 51 Abs. 2 JGG führen können.[69] § 67a Abs. 3 JGG-E bestimmt deshalb, dass *„Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit*[70] *auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Kindes zu besorgen wäre*[71] *oder wenn auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde*[72] *oder Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können."*[73]

Fälle des § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG z.B. Sommerfeld, 2016, S. 37 f., und Eisenberg 2018, § 67a Rn. 8. Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass nunmehr *„eine Nachjustierung erfolgen"* soll, weil erkannt wurde, dass *„die bisherige Ausnahmevorschrift mit der Beschränkung auf Fälle des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG und auf die Besorgnis einer 'erhebliche[n] Gefährdung des Kindeswohls' zu eng sein könnte"* (vgl. S. 61 f. des RefE Kinder)!

69 Vgl. aber zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 51 Abs. 2 JGG außerhalb der Hauptverhandlung Brunner & Dölling, 2017, § 51 Rn. 19; Eisenberg, 2018, § 51 Rn. 3; Schatz in HK-JGG, 2015, § 51 Rn. 2; Trüg in M/R/T/W, 2014, § 51 Rn. 5; a.A. Schady in Ostendorf, 2016, § 51 Rn. 2.

70 Das Wort *„soweit"* verdeutlicht, dass *„nicht alle Mitteilungen und Informationen gleichermaßen von den Ausschlussgründen betroffen sein müssen"* (vgl. S. 61 des RefE Kinder); zur zeitlichen Komponente vgl. auch § 67a Abs. 5 JGG-E.

71 Der Begriff der *„erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen"* bietet den Vorteil, *„dass er bezüglich der Schwere der drohenden Interessenbeeinträchtigung offener und für Grenzziehungen in der Praxis tauglicher ist als der familienrechtlich eng definierte Begriff der Kindeswohlgefährdung"* (vgl. S. 62 des RefE Kinder). Von einer *„erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen"* ist beispielsweise *„bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG"* auszugehen.

72 Der Wortlaut bewahrt den *„Gleichklang mit § 114c Absatz 1, letzter Halbsatz StPO"* (vgl. S. 62 des RefE Kinder). Konturiert wird diese Ausnahme z.B. durch EG 23. Daneben kommt eine erhebliche Gefährdung in Betracht, *„wenn das Jugendstrafverfahren durch die Unterrichtung verzögert wird und aufgrund des Zeitablaufs der Verlust von Beweismitteln droht"* oder wenn eine Verzögerung *„mit dem besonderen Beschleunigungsprinzip im Jugendstrafverfahren (...) nicht vereinbar wäre"* (vgl. S. 62 des RefE Kinder). – Trotz § 67a Abs. 3 Nr. 2 JGG-E ist im Übrigen das Verhältnis von § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG-E zu § 114c Abs. 1 StPO weiterhin nicht ausreichend geklärt (vgl. dazu auch Sommerfeld, 2016, S. 38; Eisenberg, 2018, § 67a Rn. 13). Zur Vermeidung widersprüchlicher und dem Wohl des Jugendlichen abträglicher Ergebnisse muss es dabei bleiben, dass § 114c Abs. 1 StPO mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass auch die Benachrichtigung eines anderen Angehörigen oder einer Vertrauensperson den übrigen Einschränkungsmöglichkeiten des § 67a Abs. 3 JGG-E unterliegt (vgl. dazu auch Sommerfeld, 2016, S. 38; Eisenberg, 2018, § 67a Rn. 13; unkritisch Brunner & Dölling, 2017, § 67a Rn. 5)

73 Die Formulierung (*„nicht erreicht werden* können") *„beinhaltet das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt bzw. die Identität in Erfahrung zu bringen"* (vgl. S. 57 des RefE Kinder zu dem korrespondierenden § 51 Abs. 7 JGG-E).

Soll bzw. kann ein Träger der elterlichen Verantwortung nicht informiert werden, ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu unterrichten. Bestimmungen darüber, welche Person ein anderer geeigneter Erwachsener sein kann, enthält die RL (EU) 2016/800 nicht. Nach EG 22 Satz 2 liegt der Sinn und Zweck der Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung darin, *„ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Rechte des Kindes zu gewährleisten."* An dieser Zielrichtung hat sich die Auslegung zu orientieren. Unmittelbare Auslegungshilfe bietet dabei auch EG 50 Satz 4 der RL (EU) 2013/48, wonach Personen *„wie etwa ein Angehöriger"* die betreffende Eignung haben können. Ebenso wie grundsätzlich bei Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ist generell auch gerade bei Angehörigen die Erwartung gerechtfertigt, dass sie vornehmlich als Schutzgaranten für die Interessen des Kindes wirken. Diese Erwartung beschränkt sich aber nicht auf Angehörige. Deshalb sieht § 67a Abs. 4 Satz 1 JGG-E – wie schon § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG – vor, dass ein anderer geeigneter Erwachsener *„eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person"* sein kann. Nach § 67a Abs. 4 Satz 2 JGG-E (= § 67a Abs. 2 Satz 3 JGG) soll dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen.

Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn der Jugendliche entweder eine Person nicht benennt oder die von dem Jugendlichen benannte Person von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert wird. In diesen Fällen *„bestellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine andere geeignete Person und übermittelt ihr diese Informationen. Diese Person kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortlichen Einrichtung sein"* (vgl. Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2).[74]

Mangels abweichender europarechtlicher Vorgaben bzw. gesetzlicher Bestimmungen trifft nach allgemeinen Grundsätzen die vorgesehene Pflicht zur Bestellung einer anderen geeigneten Person *„die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle"*; § 67 Abs. 4 JGG ist nicht anzuwenden und es ist auch eine andere *„komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz [...] nicht*

74 Eine § 70a Abs. 7 JGG-E vergleichbare Regelung ist für § 67a JGG-E nicht vorgesehen. Allerdings regelt § 67a JGG-E die *„Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter".* In diesem Regelungskontext betrifft die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe nach § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG-E einen Sonderfall. Die übrigen Pflichten zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe (z.B. nach § 72a JGG in Haftsachen) werden durch die neue Vorschrift nicht berührt, können mit dieser aber zusammentreffen (so auch Sommerfeld, 2016, S. 38, und Eisenberg, 2018, § 67a Rn. 14; i. Erg. wohl auch Brunner & Dölling 2017, § 67a Rn. 5 – jeweils zu § 67a Abs. 3 Satz 2 JGG). – Zur Jugendgerichtshilfe s. auch S. 63 i.V.m. S. 57 des RefE Kinder und unten 5.2.

erforderlich".[75] Vor dem Hintergrund, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung die Informationen *„möglichst rasch"* mitzuteilen sind,[76] wäre das Verfahren nach § 67 Abs. 4 JGG zu schwerfällig. Gegen eine Anwendung von § 67 Abs. 4 JGG spricht auch der Umstand, dass es sich bei Art. 5 Abs. 2 nicht um einen dauerhaften Entzug von Rechten nach § 67a Abs. 1 und 2 JGG handelt, sondern um einen vorübergehenden Teilentzug (im Sinne einer [grundsätzlich] zeitweiligen Ausschließung von der Wahrnehmung des Informationsrechts), und dass in Art. 5 Abs. 3 vorgesehen ist, dass dann, wenn *„die Umstände weg(fallen), die zur Anwendung des Absatzes 2 [...] führten, [...] jede Information, die das Kind gem. Artikel 4 erhält und die im Verlaufe des Verfahrens erheblich bleibt, dem Träger der elterlichen Verantwortung übermittelt"* wird. Auch deshalb ist in § 67a Abs. 6 JGG-E klargestellt, dass sich der dauerhafte Entzug weiterhin nur nach dem entsprechend anzuwendenden § 67 Abs. 4 JGG richtet, und in § 67a Abs. 5 JGG geregelt, dass die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter nur unterbleiben darf, solange die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine gewisse *„Unschärfe"* ergibt sich dadurch, dass die Rolle der anderen geeigneten Person nach der gesetzlichen Konstruktion bei der Unterrichtung rein passiv ist. Das folgt aus dem Vergleich mit § 51 Abs. 6 Satz 3 JGG-E, nach dem die in der Hauptverhandlung (oder nach § 67 Abs. 3 Satz 3 JGG-E bei bestimmten Untersuchungshandlungen) anwesende andere geeignete Person entsprechend dem als Beistand zugelassenen Ehegatten auf Verlangen das Wort erhält.[77] Ein vergleichbares Äußerungsrecht ist bei der Unterrichtung nicht ausdrücklich geregelt. Auch wenn die unterrichtete Person gerade nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter eintritt, sollte auch ihr im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Äußerungsrecht ausdrücklich eingeräumt oder aber in der Praxis zuerkannt werden. Anderenfalls kann die betreffende Person ggf. nur eingeschränkt als Schutzgarant für die Interessen des Jugendlichen wirken.

75 Vgl. S. 60 des RefE Kinder.

76 Auch Art. 5 Abs. 2 der RL (EU) 2013/48 sieht vor, dass die Information *„möglichst rasch"* erfolgt.

77 Vgl. dazu § 149 Abs. 1 Satz 1, letzter HS StPO und S. 57 des RefE Kinder.

4.4 Art. 8 und Art. 10 bis 12 (Rechte und Gewährleistungen bei Freiheitsentzug)

Die in Art. 8 (Recht auf medizinische Untersuchung),[78] Art. 10 (Begrenzung des Freiheitsentzugs),[79] Art. 11 (Alternative Maßnahmen)[80] und Art. 12 (Besondere Behandlung bei Freiheitsentzug)[81] festgelegten Garantien[82] richten sich auch (hinsichtlich der Art. 8 und 12 sogar [nahezu] ausschließlich) an die Länder, da diese seit der Föderalismusreform I[83] für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des (Jugend-)Vollzugs allein zuständig sind.

In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt aber die Prüfung der Vereinbarkeit von § 89c Satz 1 und 2 JGG (i. V. m. § 110 Abs. 2 JGG) mit Art. 12 Abs. 1, 3 und 4. Insoweit bestehen Bedenken, als Art. 12 Abs. 3 vorsieht, dass *„ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen unterzubringen (ist), sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind."* Daneben sieht Art. 12 Abs. 4 die gemeinsame Unterbringung jugendlicher und junger Gefangener vor, *„es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl".* Nach § 89c Satz 1 JGG wird Untersuchungshaft in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen, solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann Untersuchungshaft in diesen Einrichtungen vollzogen werden (§ 89c Satz 2 JGG). Dies entspricht schon weitgehend den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1, 3 und 4 sowie EG 50.[84] *„Da in beiden Fällen jedenfalls durch den reinen Wortlaut der Bestimmungen eine gemeinsame Unterbringung von unter 18-jährigen Personen mit Erwachsenen auch dann nicht völlig ausgeschlossen ist, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht erfüllt sind, soll deren Beachtung durch § 89c Abs. 2 JGG-E sichergestellt*

78 Vgl. dazu S. 34 f. des RefE Kinder. – Zur (bundesgesetzlichen) Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 vgl. § 70 Abs. 3 JGG-E, durch den eine an § 114e StPO angelehnte Vorschrift bezüglich der Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung im Rahmen aller betroffenen Arten von Freiheitsentzug geschaffen werden soll.

79 Vgl. S. 36 f. des RefE Kinder. – Art. 10 bedarf keiner neuen gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen, weil er vollständig von dem mit Verfassungsrang geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip abgedeckt und im Jugendstrafrecht spezialgesetzlich z.B. in § 72 Abs. 5 JGG abgedeckt ist.

80 Vgl. S. 36 f. des RefE Kinder. – Zum Umsetzungsbedarf s. wie zuvor in Fn. 79.

81 Vgl. S. 37 f. des RefE Kinder.

82 Vgl. hierzu auch DRENKHAHN, 2015, S. 291 f.

83 52. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I, S. 2034.

84 EG 50 Satz 3 lautet: *„Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, festzulegen, dass Personen, die über 24 Jahre alt sind, nicht als junge Erwachsene eingestuft werden."*

werden."[85] Nach § 89c Abs. 2 Satz 1 JGG-E hängt die gemeinsame Unterbringung jugendlicher und junger Gefangener, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, davon ab, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl des Jugendlichen nicht widerspricht. Nach § 89c Abs. 2 Satz 2 JGG-E darf eine Jugendlicher gemeinsam mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

Den Vorgaben, die Art. 12 Abs. 2 für den Polizeigewahrsam macht, dürfte bereits durch Nr. 6.2.2 PDV 382 i. V. m. Nr. 6.1.2 Satz 1 und 2 PDV 382 entsprochen werden, sofern die Gewahrsamsordnungen der Länder und des Bundes keine abweichenden, im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 stehenden Regelungen enthalten. Zudem wird zu prüfen sein, ob und ggf. welche *„geeigneten Vorkehrungen"* nach Art. 12 Abs. 5 auch im Polizeigewahrsam getroffen werden müssen.

4.5 Art. 13 (Bearbeitung der Fälle)

Nach Art. 13 Abs. 1 haben *„die Mitgliedstaaten [...] alle angemessenen Maßnahmen (zu ergreifen), um sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden"*. Mit Blick z.B. auf Nr. 20.1 der *„Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit"*[86] – RL 6 zu § 43 JGG[87] oder Nr. 3.2.1 PDV 382[88] – erscheint die Bestimmung auf den ersten Blick wenig spektakulär. Auf den zweiten Blick sticht ins Auge, dass die RL (EU) 2016/800 der Beschleunigung ausdrücklich die Sorgfalt als gleichrangig an die Seite stellt. Diese Abkehr vom *„Beschleunigungsmantra"*[89] erscheint überfällig – insbesondere dann, wenn berücksichtigt wird, dass in Bezug auf das Beschleunigungsgebot die *„meisten einschlägigen Plädoyers [...] vorwissenschaftlich strukturiert (sind) und [...] über eine Mobilisierung des 'gesunden Menschenverstandes' nicht hinaus (gelangen)"*.[90] Da der Beschleunigungsgrundsatz positiv-gesetzlich nicht niedergelegt ist,[91] erscheint eine gesetzliche Regelung des *„Sorgfaltsgebots"*

[85] Vgl. S. 38 des RefE Kinder.

[86] *„Beijing-Grundsätze"*: *„Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln."*

[87] *„Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen."*

[88] *„Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen."*

[89] Vgl. ROSE, 2013, S. 327.

[90] DEGENER, 2015, S. 8.

[91] Vgl. ROSE, 2013, S. 316 m.w.N.

nicht erforderlich.[92] Ausreichend dürften entsprechende modifizierte Anleitungen und Orientierungshilfen in den RL JGG und der PDV 382 sein.

4.6 Art. 15 (Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung) und dessen Umsetzung durch § 51 Abs. 6 und 7 sowie § 67 Abs. 2 und 3 JGG-E

Art. 15 legt das *„Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens"* fest.

Nach Art. 15 Abs. 1 ist das betreffende Recht zunächst auf die Gerichtsverhandlungen beschränkt, an denen das Kind beteiligt ist. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich, weil ein solches Anwesenheitsrecht generell bereits durch § 48 Abs. 2 JGG sichergestellt ist. Die *„Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter (sind) durch § 67 JGG mit eigenen Prozessrechten ausgestattet und damit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigte Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 48 Abs. 2 JGG".*[93]

Die in Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und c geregelten Ausnahmen vom Anwesenheitsrecht korrespondieren zwar mit Art. 5 Abs. 2,[94] bedürfen aber keiner weiteren Umsetzung, weil sie sich unter die Ausschlussgründe des geltenden § 51 Abs. 2 subsumieren lassen.[95] Dass dieser vorübergehende Ausschluss von der Gerichtsverhandlung auch weiterhin zulässig ist, ergibt sich aus EG 57 Satz 3 ausdrücklich.[96] Dadurch und im Zusammenspiel mit Art. 15 Abs. 3,[97] der ebenfalls keiner weiteren Umsetzung bedarf, weil die Pflicht zur Wiederzulassung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Wegfall der Umstände, die zu der zeitweiligen Ausschließung geführt haben, bereits aus dem Wort *„soweit"* in § 51 Abs. 2 Satz 1 JGG und aus § 51 Abs. 4 Satz 2 JGG folgt, zeigt sich zugleich noch deutlicher, dass es sich gerade hierbei eben nicht um einen (ggf. teilweisen)[98] Entzug von Rechten im Sinne von § 67 Abs. 4 handelt. Dieses schwerfällige Verfahren ist grundsätzlich auf den dauerhaften Entzug des Anwesenheitsrechts

92 Vgl. auch S. 38 f. des RefE Kinder.
93 Vgl. S. 40 des RefE Kinder.
94 S. dazu oben 4.3.
95 Vgl. S. 41 des RefE Kinder.
96 EG 57 Satz 3 lautet: *„Die Mitgliedstaaten sollten praktische Vorkehrungen für die (...) Bedingungen, unter denen eine begleitende Person vorübergehend von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden kann, vorsehen."*
97 Vgl. S. 41 des RefE Kinder.
98 Vgl. BVerfGE 107, 104 und 118; SCHATZ in HK-JGG, 2015, § 67 Rn. 43.

beschränkt.[99] Umsetzungsbedarf besteht aber hinsichtlich der Regelung in Art. 15 Abs. 2 zur Anwesenheit eines anderen geeigneten Erwachsenen, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 JGG versagt wird. Die Umsetzung soll durch § 51 Abs. 6 Satz 1 JGG-E erfolgen. Danach soll für die Dauer der zeitweiligen Ausschließung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, die einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung betreffen muss, *„einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten Person die Anwesenheit gestattet"* [100] werden. Nach § 51 Abs. 6 Satz 2 JGG-E soll dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Da die Ersatzperson nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten tritt, kann sie insbesondere keine Fragen und Anträge stellen. Damit könnte der Schutz der Interessen des Jugendlichen, auf den die RL (EU) 2016/800 abzielt, ins Leere laufen. Deshalb sieht § 51 Abs. 6 Satz 3 JGG-E ein ausdrückliches Äußerungsrecht der Ersatzperson vor, wie es im allgemeinen Strafverfahrensrecht für den als Beistand zugelassenen Ehegatten besteht (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 1, letzter HS StPO). Wird keiner Ersatzperson die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend sein.[101] Weiterer Umsetzungsbedarf besteht bei der in Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b geregelten Ausnahme vom Anwesenheitsrecht. Nach § 51 Abs. 7 JGG-E sollen die zuvor skizzierten Bestimmungen des § 51 Abs. 6 JGG-E entsprechend gelten, wenn *„in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend sind, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten"*. Die Verwendung des Wortes *„konnten"* statt des Wortes *„wurden"* soll *„das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt bzw. die Identität in Erfahrung zu bringen"*, beinhalten.[102] Daneben soll der Wortlaut von § 51 Abs. 7 JGG-E auch den Fall unbekannter Identität nach Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b einschließen.[103] Welche Frist *„angemessen"* ist, wird nicht geregelt, weil dies stets eine Frage des Einzelfalls und nicht verallgemeinerbar ist. Allerdings wohnt dem Wortlaut der Richtlinie strenggenommen ein zeitliches

99 S. aber S. 57 des RefE Kinder: Die Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG/JGG-E muss durch das Jugendgericht von Amts wegen auch dann geprüft werden, wenn die Ersatzperson in dieser Rolle den Schutz der Interessen des Jugendlichen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Zuvor wird das Jugendgericht aber die Bestellung der Ersatzperson zum Beistand gem. § 69 JGG zu prüfen haben.

100 Vgl. insbesondere zur Ersatzperson oben 4.3.

101 Zur Jugendgerichtshilfe s. auch S. 57 des RefE Kinder und unten 5.2.

102 Vgl. S. 57 des RefE Kinder.

103 Vgl. S. 57 des RefE Kinder.

Element, auf das bei der Umsetzung abgestellt wird, nicht inne, denn verlangt wird die *„Vornahme angemessener Anstrengungen" („after reasonable efforts have been made").* Daraus folgt, dass auf die Vornahme der für die Feststellung der Identität der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter erforderlichen Maßnahmen nicht allein deshalb verzichtet werden darf, weil die dafür erforderliche Frist unangemessen lang wäre. Andererseits dürfen aber auch nach dem Wortlaut der Richtlinie keine überzogenen Anforderungen daran gestellt werden, welche Anstrengungen angemessen sind. Auch hierzu wird es sich anbieten, sowohl in der PDV 382 als auch in den RL JGG der Praxis entsprechende Hinweise und Empfehlungen an die Hand zu geben.

Mangels abweichender Vorgaben im RefE findet grundsätzlich § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG Anwendung.[104]

Erheblicher Umsetzungsbedarf folgt aus Art. 15 Abs. 4, nach dem das Recht auf Begleitung auch *„während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen"* gilt. Dieses Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung soll in einem eigenen Absatz, dem neuen § 67 Abs. 3 JGG-E, geregelt werden. Als mutmaßlich häufigster Anwendungsfall wird die Vernehmung des Jugendlichen ausdrücklich genannt. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG-E greifen die in Art. 15 Abs. 4 Buchst. a und b vorgegebenen Bedingungen für das Anwesenheitsrecht auf.[105] Danach ist den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Diese Bedingungen sind nach § 67 Abs. 3 Satz 2 JGG-E in der Regel gegeben, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 JGG und des § 177 GVG erfüllt sind. Wird keinem Erziehungsberechtigten und keinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit gestattet, findet § 51 Abs. 6 und 7 JGG-E entsprechende Anwendung, wobei die Bedingungen des § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG-E im Hinblick auf die Ersatzperson – einschließlich des Vertreters der Jugendgerichtshilfe – gegeben sein müssen (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 4 JGG-E).

---

104 Dem steht auch nicht EG 57 Satz 2 entgegen, denn allein aufgrund der Vertretungsregelung des § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG ist es nicht möglich, Erziehungsberechtigten die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht zu gestatten. Die Vertretungsregelung führt aber dazu, dass bei Erreichen oder Feststellung der Identität eines Erziehungsberechtigten nach Vornahme angemessener Anstrengungen davon abgesehen werden kann, auch noch den anderen Erziehungsberechtigten zu erreichen bzw. dessen Identität festzustellen.

105 Vgl. zum Regressionsverbot Art. 23 und S. 60 des RefE Kinder.

4.7 Art. 16 (Anwesenheitsrecht des Kindes)

Mit Art. 16 wird das *„Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen“*, festgelegt. Umsetzungsbedarf besteht zunächst vor dem Hintergrund nicht, dass die über § 2 Abs. 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren geltenden Ausnahmefälle,[106] in denen nach allgemeinen Vorschriften auf eine Anwesenheit des Angeklagten verzichtet werden kann, nach § 50 Abs. 1 JGG (und RL 1 zu § 50 JGG) noch einmal deutlich eingeschränkt sind, mithin bereits eine *„gesteigerte Anwesenheitspflicht“* besteht.[107] Soweit die RL (EU) 2016/343[108] *„nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung“* erforderlich macht (Einführung einer Pflicht, auf die Folgen des Ausbleibens gem. § 231 Abs. 1 StPO hinzuweisen; Einführung einer ausdrücklichen Belehrung des Angeklagten über seine Rechte aus § 329 Abs. 7 und § 356a StPO; ausdrückliche Klarstellung in der StPO, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zu der Revisionshauptverhandlung vorgeführt wird [Anpassung des Wortlauts des § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO]), sind die notwendigen Änderungen bereits durch das *„Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung“* vom 17. Dezember 2018 erfolgt.[109] Für das Jugendstrafverfahrensrecht folgt insoweit kein gesonderter Umsetzungsbedarf. Unbeschadet des grundsätzlich bestehenden Anwesenheitsrechts nach Art. 16 sind nach EG 60 Satz 3 und 4[110] auch weiterhin ausdrücklich (zeitweilige) Ausschließungen von jugendlichen Angeklagten nach § 51 Abs. 1 JGG, § 247 StPO oder § 177 GVG möglich.

4.8 Art. 20 (Schulung)

Die Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus für den Umgang mit straffälligen jungen Menschen ist von besonderer Bedeutung. Nur so kann das differenzierte und erzieherisch – also spezialpräventiv – orientierte Instrumentarium unseres Jugendstrafrechts effektiv angewendet werden. Es geht nicht in erster Linie um strafrechtsdogmatisch höchst versierte *„Einser-Juristen“*, sondern um

106 Vgl. §§ 231 Abs. 2, 231a, 231b, 231c, 232, 233, 247, 329 Abs. 2, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 Satz 1, § 412 StPO.

107 Vgl. auch S. 42 des RefE Kinder.

108 Vgl. Fn. 27.

109 Vgl. BGBl. I, S. 2571. Vgl. zum teilweise abweichenden Entwurf www.bmjv.de.

110 EG 60 Satz 3 und 4 lautet: *„Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für die Anwesenheit eines Kindes bei der Gerichtsverhandlung festlegen. Diese Regelungen könnten unter anderem Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen ein Kind vorübergehend von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann.“*

angemessene Kenntnisse und Befähigungen in verschiedenen Bezugsdisziplinen des Jugendkriminalrechts. Das geltende JGG begnügt sich bei der Umschreibung der erforderlichen Qualifikation – noch – recht inhaltsleer und antiquiert wirkend damit, dass die betreffenden Akteure *„erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein"* sollen. Deutlicher wird dagegen RL 3 Satz 1 zu § 37 JGG: *„Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen. Eine entsprechende Fortbildung sollte ermöglicht werden."* Forschungsergebnisse belegen, dass das gesetzliche Bild des in Jugendstrafsachen eingesetzten *„erfahrenen Spezialisten"* nicht der üblichen Realität der Jugendgerichtsbarkeit entspricht. Das im März 2014 erschiene *„Jugendgerichtsbarometer"*[111] bestätigt einen Befund aus älteren Untersuchungen, wonach viele Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nur vorübergehend und nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit auch für Jugendstrafsachen zuständig sind. Zudem sind während des Studiums oder Referendariats erworbene Spezialkenntnisse erwartungsgemäß nicht die Regel. Dem vor diesem Hintergrund gesteigerten Fortbildungsbedarf und bestehenden Fortbildungsinteresse stehen äußere Umstände entgegen wie Überlastung (einschließlich familiärer Gründe gerade bei jüngeren Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern), das Fehlen geeigneter Angebote[112] und die bereits erwähnte Teilzuständigkeit. Um dem entgegenzuwirken, konnte zuletzt mit der Änderung des § 36 JGG durch das *„Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs"*[113] im Jahr 2013 ein erster Schritt in Richtung Erhöhung der Qualifikationsanforderungen gegangen werden – allerdings vorerst auf den jugendstaatsanwaltschaftlichen Bereich beschränkt. Und auch weniger inhaltlich, also bezogen auf spezifische Fachkenntnisse, sondern eher formal, etwa durch die Beschränkung der Sitzungsver-

111 Höynck & Leuschner, 2014a, 46 ff.; Höynck & Leuschner, 2014b, S. 364 f.

112 Im Rahmen des Workshops *„Fachliche Qualifizierung von Jugendrichtern/innen und Jugendstaatsanwälten/innen"*, der am 16. November 2015 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stattgefunden hat, wurde basierend auf einer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen ein (unveröffentlichter) *„Überblick zu bestehenden Angeboten/Konzepten der Fortbildung für die Jugendkriminalrechtspflege"* gegeben. Danach
- wird in den wenigsten Ländern ein spezifischer Aus-, Fortbildungs- und/oder Qualifizierungsansatz im Sinne eines Konzepts verfolgt,
- bieten die meisten Länder regelmäßige (Einzel-)Veranstaltungen zu jugendstrafrechtlichen (Praxis-)Themen an,
- verweisen viele Länder (ggf. neben dem eigenen Angebot) insbesondere auf die Fortbildungsmöglichkeiten bei der Deutschen Richterakademie in Trier/Wustrau und
- stellt darüber hinaus ein länderübergreifender Ansatz die Ausnahme dar.

113 *„StORMG"* vom 26. Juni 2013, BGBl. I, S. 1805.

tretung durch Referendare, die diese nur noch unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen dürfen.

Das Ziel, ein hohes Qualifikationsniveau der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter für einen fachlich angemessenen und wirkungsorientierten Umgang mit straffälligen jungen Menschen zu gewährleisten, kann allein mit den Mitteln des Bundesgesetzgebers nicht erreicht werden. Gefragt und gefordert sind in erster Linie die Landesjustizverwaltungen sowie die Präsidien der Gerichte und die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften im Rahmen der ihnen obliegenden Justizorganisation und Personalwirtschaft.

Dies vorangestellt bietet Art. 20 (gleichwohl) die Möglichkeit, auf Bundes- und Landesebene sowie in der *„Sphäre der Selbstverwaltung"*[114] den Status quo der Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus für den Umgang mit straffälligen jungen Menschen erneut auf den Prüfstand zu heben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die *„Schulung"* des Personals der Strafverfolgungsbehörden (Polizei) und Hafteinrichtungen, das in der Verantwortung der Länder liegt, nach Art. 20 Abs. 1 deutlich verbindlicher gefasst sind, als dies nach Art. 20 Abs. 2 für Staatsanwälte und Richter der Fall ist. Die Anforderungen, die an die *„Schulung"* der Staatsanwälte und Richter gestellt werden, ergeben sich dabei nicht nur aus Art. 20 Abs. 2. Insoweit ist auch eine Reihe anderer Bestimmungen wie EG 54 und 55 sowie Art. 4 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bietet die RL (EU) 2016/800 diverse Anknüpfungspunkte für einen weiteren Versuch, die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter im JGG verbindlicher zu fassen. Der vorliegende RefE Kinder greift diese Möglichkeit vor dem Hintergrund nicht auf, dass der letzte *„gesetzgeberische Vorstoß [...] zu einer erheblichen weiteren Sensibilisierung der für die Personalentscheidungen in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortlichen für die Wichtigkeit der besonderen jugendspezifischen Qualifikation geführt (hat) und auch zu einem Ausbau einschlägiger Fortbildungsangebote."*[115] Die Annahme, dass *„keine bundesgesetzlichen Maßnahmen geboten (sind)"*,[116] erscheint aber als zu weitgehend. Wegen der Fragilität der verbesserten Ausgangslage kann dies nur für den Augenblick der Bestandsaufnahme gelten und unter den Vorbehalt der Vorläufigkeit gestellt werden.

Die keinen Umsetzungsbedarf auslösende *„Förderung spezieller Weiterbildungsmaßnahmen [...] für Rechtsanwälte"*, die Art. 20 Abs. 3 verlangt, wird durch Art. 7 Abs. 1 der RL (EU) 2016/1919 ergänzt,[117] der die Sicherung einer

114 Vgl. Pieplow, 2017, S. I.
115 Vgl. S. 44 des RefE Kinder.
116 Vgl. S. 43 des RefE Kinder.
117 Vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 der RL (EU) 2016/1919.

angemessenen Qualität der (Pflicht-)Verteidigung verlangt. Deshalb sieht der RefE PKH mit § 142 Abs. 4 StPO-E, § 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO-E und § 7 Abs. 1 Nr. 6 RAVPV-E neue Bestimmungen zur Auswahl der zu bestellenden Pflichtverteidiger vor. Ob – wie in § 142 Abs. 4 StPO-E[118] vorgesehen – der Rückgriff auf das System der Fachanwaltschaft oder die Anzeige des Interesses an der Übernahme von Verteidigungen, die über § 2 Abs. 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren gelten, nennenswert dazu beitragen werden, bestehende Mängel bei der Jugendstrafverteidigung zu beseitigen, erscheint – jedenfalls ohne die Vorgabe spezifischer Eignungskriterien – zumindest fraglich.[119]

5 Vertiefter Überblick zu besonders bedeutsamen Regelungsgegenständen der RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 sowie den Umsetzungsvorschlägen der RefE Kinder und PKH

Von den vielen Regelungsgegenständen der RL (EU) 2016/800 waren einige höchst problematisch und besonders umstritten. Zu nennen sind insoweit insbesondere Art. 6, Art. 7 und – der im direkten Zusammenhang mit Art. 6 stehende – Art. 9. Zu diesen Bestimmungen und den Vorschlägen zu deren Umsetzung in den RefE Kinder und PKH soll im Folgenden ein etwas breiterer Überblick gegeben werden.

5.1 Art. 6 (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand)

Das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6) kann mit Fug und Recht als das Kernstück der Richtlinie bezeichnet werden.

5.1.1 Zur Ausgangslage: KOM- und EP-Fassung vs. Rats-Fassung

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der KOM-Fassung hätten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, *„dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden."* Nach der EP-Fassung hätten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, *„dass Kin-*

[118] § 142 Abs. 4 StPO-E lautet: *„Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, so soll aus den im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden."*

[119] Wohl anders aber S. 44 des RefE Kinder.

der in jeder Phase des Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden." Mit der vorgeschlagenen Formulierung sollte *„verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind während des gesamten Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich 'extern' unterstützt"*[120]. Darüber hinaus sollten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der EP-Fassung die *„Ausnahmen nach der Richtlinie 2013/48/EU [...] nicht für Kinder"* gelten.[121] Soweit Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der KOM-Fassung eine einschränkende Lesart eröffnete, nach der das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand – anders als das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – verzichtbar gewesen wäre, sah die EP-Fassung vor, dass das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverzichtbar sein sollte. In der Konsequenz hätten derartige europäische Vorgaben im deutschen Jugendstrafverfahrensrecht eine ausnahmslose Pflichtverteidigung zur Folge gehabt: Kindern wäre in jedem Verfahren und in jedem Verfahrensstadium ein Verteidiger zu bestellen gewesen. Vor dem Hintergrund, dass das Verhältnis von Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG zu den Verurteilungen rund 70 zu 30 Prozent beträgt,[122] hätte es sich dabei um eine völlig unsachgemäße Formalisierung und in dieser Extensität nicht dem Kindeswohl entsprechende Aufblähung der Jugendstrafverfahren gehandelt. Daneben hätte sich eine derart grenzenlose Pflichtverteidigung auch außerhalb der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union bewegt. Legislatorische Maßnahmen im *„Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"* (Art. 67 ff. AEUV) können im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82 ff. AEUV) unter anderem auf Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 AEUV gestützt werden. Danach können durch Richtlinien *„Mindestvorschriften"* festgelegt werden, bei denen aber nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 AEUV *„die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und*

---

120 Vgl. die Begründung zu Änderungsantrag 41 (Plenarsitzungsdokument A8-0020/2015 vom 12.2.2015, S. 29).

121 Hier Art. 3 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2013/48:
„(5) Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe c abweichen, wenn es aufgrund der geografischen Entfernung des Verdächtigen oder beschuldigten Personen nicht möglich ist, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit zu gewährleisten.
(6) Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach Absatz 3 gewährten Rechte abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen der nachstehenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:
a) wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist;
b) wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden."

122 Vgl. Sommerfeld & Schady in Ostendorf, 2016, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 7 Tabelle 1.

-traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt" werden. Dass Gegenstand der Richtlinien nur *„Mindestvorschriften"* sein dürfen, wird durch Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV noch einmal unterstrichen, indem dort festgestellt wird, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.[123] Dass eine ausnahmslose Regelung der notwendigen Verteidigung kaum mehr als *„Mindestvorschrift"* bezeichnet werden kann, ist offensichtlich. Entsprechendes gilt für das *„Gebot einer souveränitätsschonenden Vorgehensweise"* nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 AEUV.[124] Schließlich haben die KOM- und die EP-Fassung unberücksichtigt gelassen, dass nach einschlägigen internationalen Vorgaben das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nur *„soweit erforderlich"*[125] oder *„wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist"*[126] von Amts wegen auf Staatskosten zu gewährleisten ist.

Unter anderem wegen dieser Bedenken[127] unterschied die Rats-Fassung konsequent zwischen einem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (Art. 6)[128] und – in einem neuen Art. 6a Abs. 1[129] – dem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Bei dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand handelte es sich nicht um eine neue Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, sondern letztlich um einen Verweis auf die bereits erlassene Richtlinie (EU) 2013/48. Mit dem

123 Vgl. SUHR in CALLIESS & RUFFERT, 2016, AEUV Art. 82 Rn. 36.

124 SUHR in CALLIESS & RUFFERT, 2016, AEUV Art. 82 Rn. 37.

125 Vgl. z.B. Ziff. III.8, 2. Tiret der Empfehlung Rec(1987)20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität.

126 Vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; s. außerdem Empfehlung Rec(2008)11, Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Anhang, Ziff. 120.3: *„Der Staat hat […] unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist."*

127 Kritisch hierzu auch die *„Resolution zur EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder"* der DVJJ, s. www.dvjj.de; s. auch PIEPLOW, 2017, S. I.

128 *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2013/48 während des gesamten Strafverfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand haben."*

129 Art. 6a Abs. 1 der Rats-Fassung lautete:
„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder die gemäß Artikel 6 das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, von einem Rechtsbeistand in folgenden Situationen unterstützt werden:
(a) wenn sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden, einschließlich während der Gerichtsverhandlung, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte unverhältnismäßig wäre:
i) der Komplexität des Falls;
ii) der Schwere der zur Last gelegten Straftat;
iii) der Höchststrafe, mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist;
(b) wenn ihnen die Freiheit entzogen wurde, es sei denn, der Freiheitsentzug wird voraussichtlich nur eine kurze Zeit dauern."

Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in Fällen von nicht bloß *„kurzzeitigem Freiheitsentzug“*[130] ausnahmslos und bei Vernehmungen durch Strafverfolgungs- und Justizbehörden immer dann, wenn dies nicht außer Verhältnis zur Komplexität des Falles, zur Schwere des vorgeworfenen Delikts oder zur Höhe der zu erwartenden Strafe steht, dem Kind einen Rechtsbeistand zu bestellen.

5.1.2 Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach der RL (EU) 2016/800 und der RL (EU) 2016/1919 sowie ihre Umsetzung durch den RefE Kinder und den RefE PKH

Ebenso wie die Rats-Fassung unterscheidet Art. 6 zwischen dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/48 (Abs. 1)[131] und dem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Abs. 2 bis 8). Nach Abs. 3 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, *„dass Kinder unverzüglich von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Person[en] sind. In jedem Fall werden Kinder ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte von einem Rechtsbeistand unterstützt:*

a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden;
b) ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 4 Buchstabe c;[132]

---

[130] Nach EG 17 Satz 2 der Rats-Fassung sind unter einem Freiheitsentzug, der voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist, beispielsweise Fälle zu verstehen, in denen der Freiheitsentzug dazu dient, das Kind einem Träger der elterlichen Verantwortung oder einem von der zuständigen Behörde bestimmten anderen geeigneten Erwachsenen zu übergeben oder das Kind im Falle seines unentschuldigtem Fernbleibens einem Gericht vorzuführen.

[131] EISENBERG, 2018, § 68 Rn. 20, weist insoweit unzutreffend darauf hin, dass *„bei im Zeitpunkt des Tatverdachts bzw der Beschuldigung unter 18-Jähriger Art. 6 Abs. 1 S. 1 Richtlinie (EU) 2016/800 für das gesamte Strafverfahren die* Unterstützung *durch einen Rechtsbeistand vor[sieht]“.*

[132] Art. 6 Abs. 4 Buchst. c greift Art. 3 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2013/48 auf und lautet: *„c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von einem Rechtsbeistand zumindest in den folgenden Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen unterstützt werden, falls diese im nationalen Recht vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben oder zulässig ist:*
i) Identifizierungsgegenüberstellungen;
ii) Vernehmungsgegenüberstellungen;
iii) Tatortrekonstruktionen.“

c) unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit;
d) wenn sie vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurden, rechtzeitig bevor sie vor diesem Gericht erscheinen."

Von wesentlicher Bedeutung ist aber Abs. 6 Unterabs. 1, nach dem die Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen gem. Abs. 3 abweichen können, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen und, sofern dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist.

Grundsätzlich ist § 68 JGG bereits Ausdruck von Proportionalitätserwägungen. Nach § 68 Nr. 1 JGG wird dem Beschuldigten ein Verteidiger bestellt, wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre. Die Umstände, nach denen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig sein kann, stimmen im Wesentlichen mit denen des geltenden § 140 Abs. 2 Satz 1, 1. und 2. Alt. StPO überein: *„Schwere der Tat"* und *„Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage".* Insoweit besteht kein Umsetzungsbedarf.

Allerdings decken die Bestimmungen des § 68 JGG und die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 JGG anwendbaren Bestimmungen der StPO bislang nicht alle Fälle ab, in denen nach Art. 6 Abs. 3 zwingend ein Verteidiger zu bestellen ist.

5.1.2.1 Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug

So haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a *„in jedem Fall sicherzustellen, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, [...] wenn sie – in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie – einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden."* Entsprechendes regelt Art. 4 Abs. 4 Buchst. a der RL (EU) 2016/1919. Diesen Vorgaben kommt das geltende Recht noch nicht nach. § 68 Nr. 5 JGG bzw. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 141 Abs. 3 Satz 5 StPO sehen vor, dass dem Beschuldigten unverzüglich ein Verteidiger bestellt wird, wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Die Bestellung muss gegenwärtig also noch nicht dann erfolgen, wenn sich nach dem (vorläufigen) Entzug der Freiheit ergibt, dass der Beschuldigte zur Entscheidung über die Haft vorgeführt werden soll, sondern erst dann, wenn ein Haft- oder Unterbringungsbefehl tatsächlich vollstreckt wird. Deshalb soll nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen, wenn *„der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder*

einstweilige Unterbringung vorgeführt wird." Einer weiteren Umsetzung im JGG bedarf es nicht, weil diese allgemeine Vorschrift bereits über § 68 Nr. 1 JGG gilt. Deshalb sieht der RefE Kinder vor, dass *„die bislang in § 68 Nr. 5 JGG enthaltene Bestimmung entfallen kann."* [133]

Nach EG 28 führen bestimmte Situationen kurzfristiger Freiheitsentziehung nicht zu einer Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und Abs. 6 Unterabs. 2.[134] Probleme der diesbezüglichen Einordnung dürfte § 230 Abs. 2 StPO bereiten. Ebenso wie EG 15 der RL (EU) 2016/1919 benennt auch EG 28 ausdrücklich die *„Vorführung [...] vor einer zuständigen Behörde"* als Ausnahmefall. Auch wenn mit dem Wort *„Vorführung"* nicht die einschlägige Terminologie des § 230 Abs. 2 StPO gemeint ist und die Vorführungshaft gerade nicht ausgeschlossen sein muss, könnte ein Vergleich mit den anderen in EG 28 benannten Situationen die Annahme nahelegen, dass der Entzug der Freiheit im Sinne von – ggf. auch länger dauernder – (Vorführungs-)Haft nicht dazu führt, Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nicht zu gewähren. Andererseits darf die Missachtung der – im Jugendstrafrecht gesteigerten – Anwesenheitspflicht nicht dazu führen, dass mit der Vollstreckung von Haft nach § 230 Abs. 2 StPO ein Fall notwendiger Verteidigung für das gesamte Verfahren begründet wird. Diesen Erwägungen wird bei der Umsetzung durch den RefE PKH zunächst dadurch Rechnung getragen, dass auch die Vorführung aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO grundsätzlich zu einem Fall notwendiger Verteidigung führt. Allerdings soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Angeklagte auf freien Fuß gesetzt wird (§ 143 Abs. 2 Satz 4 StPO-E).[135] Außerdem wird nach § 143 Abs. 2 Satz 3 StPO-E in den Fällen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E[136] auf eine für die

133 Vgl. S. 26 des RefE Kinder.

134 Bei den betreffenden Situationen handelt es sich um: *„Identifizierung des Kindes; Feststellung, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollten; Feststellungen, um den Besitz von Waffen festzustellen oder ähnliche Sicherheitsfragen zu klären; Durchführung anderer als in dieser Richtlinie ausdrücklich genannter Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen wie Körperkontrollen, körperliche Untersuchungen, Blut-, Alkohol- oder ähnliche Tests oder die Aufnahme von Fotografien oder Fingerabdrücken; oder die Vorführung des Kindes vor einer zuständigen Behörde oder die Zuführung von Kindern an den Träger der elterlichen Verantwortung oder einen anderen geeigneten Erwachsenen gemäß dem nationalen Recht."*

135 Diese *„grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung"* (vgl. S. 43 des RefE PKH) gilt für alle Fälle notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E.

136 Hier bezogen auf die Anstaltsunterbringung aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO. – Hinsichtlich § 143 Abs. 2 Satz 3StPO-E besteht eine gewisse *„Unschärfe"*, denn die Pflichtverteidigerbestellung erfolgt auch bei einem Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO grundsätzlich gem. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E (vgl. dazu auch S. 31 des RefE PKH). Die Aufhebung der Bestellung erfolgt nach § 143 Abs. 2 Satz 4 StPO-E mit dem Ende der Vorführung, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden sollte. Wird er nicht auf freien Fuß gesetzt,

Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 Abs. 2 Satz 2 StPO-E erforderliche Entlassung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung verzichtet. Und schließlich besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung statt eines nach § 143 Abs. 2 Satz 1 StPO-E vorgesehenen Ermessens. Einem missbräuchlichen Sich-Verschaffen eines Pflichtverteidigers gerade für die Hauptverhandlung kann dadurch wirksam begegnet werden.[137] Diese Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts gelten auch im Jugendstrafverfahren; weiterer Umsetzungs- oder abweichender Regelungsbedarf besteht für das Jugendstrafverfahrensrecht nicht.

Daneben haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. b *„in jedem Fall sicherzustellen, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, […] wenn sie sich in Haft befinden."* Entsprechendes regelt Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der RL (EU) 2016/1919. Demgegenüber liegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Fall notwendiger Verteidigung – mit Ausnahme der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung – erst vor, wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Diese Regelung, die auch im Jugendstrafverfahren gilt, ist mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Umsetzung erfolgt durch den RefE PKH, *„indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E nun bei jeder richterlich angeordneten oder genehmigten Anstaltsunterbringung vorliegen soll, ohne dass insoweit zeitliche Mindestanforderungen bestehen".*[138] Der Streit,[139] ob § 68 Nr. 5 JGG nur in dem Verfahren Anwendung findet, in dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, oder auch in anderen Verfahren, hat sich damit erledigt.

Eine Ausnahme hiervon ist in § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG-E dann vorgesehen, *„wenn in der vorliegenden Sache das Verfahren alsbald eingestellt wird und bis dahin keine weiteren Untersuchungshandlungen als die Einholung von Register-*

ist und bleibt § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E Bestellungsgrund. Strenggenommen läuft die Regelung in § 143 Abs. 2 Satz 3 StPO-E deshalb ins Leere, weil dem Angeklagten der Verteidiger gerade nicht nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E bestellt worden ist, hieran knüpft aber die Aufhebung nach § 143 Abs. 3 Satz 3 StPO-E an. Man wird die Regelung nach Sinn und Zweck aber so zu verstehen haben, dass sich eine zunächst auf § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E gestützte Bestellung mit der Vollstreckung von Haft nach § 230 Abs. 2 StPO in eine Bestellung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E *„umwandelt"*. Eine entsprechende Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wäre aber sicherlich sinnvoll.

137 Vgl. auch S. 43 des RefE PKH.

138 Vgl. S. 28 f. des RefE Kinder.

139 Vgl. dazu Sommerfeld, 2011, S. 462; Sommerfeld in Ostendorf, 2016, § 68 Rn. 10 und 14, jeweils auch m.N. zur a.A.

auskünftigen vorgenommen werden." Mit Blick z.B. auf Nr. 101 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 101a Abs. 1 Satz 2 RiStBV oder in Fällen offensichtlich einzustellender Ermittlungsverfahren ist diese Ausnahmevorschrift sehr zu begrüßen.[140] Allerdings greift die Beschränkung der zulässigen Untersuchungshandlungen auf die *„Einholung von Registerauskünftigen"* zu kurz, denn bspw. auch die – häufig notwendige – Beiziehung von Akten, z.B. in den Fällen der §§ 154, 154a StPO, beeinträchtigt das Recht auf ein faires Verfahren nicht und sollte deshalb nicht zu einem Fall notwendiger Verteidigung führen. Trotz des Wortlauts von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. b sollten weitere Untersuchungshandlungen, die zu einer Ausnahme im Sinne von § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG-E führen, identifiziert und geregelt werden.

5.1.2.2 Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug als Strafe

Nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 darf Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt werden, *„wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen."* Unter *„Freiheitsentzug als Strafe"* ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 f. JGG zu verstehen. Mangels weiterer Einschränkungen dürfte insoweit unerheblich sein, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist. Hier muss das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht nachjustiert werden, da in Bezug auf § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO ein höchst heterogenes Meinungsbild besteht, unter welchen Voraussetzungen bei drohender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist.[141] Das gilt auch für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG, auch wenn – strenggenommen – die Verhängung von *„Freiheitsentzug als Strafe"* erst im Nachverfahren der §§ 30 Abs. 1, 62 ff. JGG erfolgt. Von ihrer Bedeutung steht eine *„27er-Entscheidung"* aber einer Jugendstrafe eher wenig nach. Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist hingegen die Verhängung von Jugendarrest. Nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AEUV werden bei durch Richtlinien festgelegten Mindestvorschriften die Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist demnach auch und gerade § 13 Abs. 3 JGG, wonach Jugendarrest als Zuchtmittel nicht die Rechtswirkung einer Strafe hat. Freiheitsentzug in Form von Jugendarrest wird demnach gerade nicht als Strafe

[140] Vgl. auch S. 65 des RefE Kinder.
[141] Vgl. z.B. SOMMERFELD in OSTENDORF, 2016, § 68 Rn. 8 m.w.N.

verhängt.[142] Diese Vorgaben der RL (EU) 2016/800 setzt der RefE Kinder um, indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 68 Nr. 5 JGG-E nun bei jeder zu erwartenden Verhängung einer Jugendstrafe oder Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe vorliegen soll.

Aus dem Umstand, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand *„in jedem Fall während der Hauptverhandlungen"* gewährleistet sein muss, folgt, dass die Hauptverhandlung ggf. wiederholt werden muss, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist. Dem trägt der RefE Kinder mit dem vorgeschlagenen § 51a JGG-E Rechnung. Danach muss *„eine völlig neue Hauptverhandlung"*[143] stattfinden, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 5 JGG-E notwendig ist und der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war.

5.1.2.3 Der Zeitpunkt der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

Gegenwärtig wird in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 StPO dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gem. § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert wird.[144] Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 StPO kann der Verteidiger auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Da das JGG in Bezug auf § 141 StPO nichts anderes bestimmt, gelten diese allgemeinen Vorschriften auch im Jugendstrafverfahren. Von dem geltenden Bestellungszeitpunkts weicht die RL (EU) 2016/800 deutlich ab. Maßgeblich ist insoweit der bereits oben[145] genannte Art. 6 Abs. 3. Liegt ein Fall notweniger Verteidigung vor, muss ein Verteidiger bereits dann bestellt werden, wenn Kinder *„davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind"*, sofern sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 kein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Ergebnis muss die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahrensrecht also zu einer *„Verteidigung der ersten Stunde"* ausgebaut werden. Soweit das aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a und c bzw. Art. 4 Abs. 5 der RL (EU) 2016/1919 folgt, soll die Umsetzung durch § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E erfolgen. Danach ist der Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und eine Vernehmung des Beschuldigten oder

142 A.a. aber Eisenberg 2018, Einleitung Rn. 12i; Höynck, 2017, S. 273.

143 Vgl. S. 58 des RefE Kinder. – Eine andere, auf wesentliche Teile der Hauptverhandlung begrenzte Wiederholung ist bereits semantisch mit den Vorgaben der RL (EU) 2016/800 nicht in Einklang zu bringen.

144 Vgl. § 141 Abs. 1 StPO.

145 Vgl. oben 5.1.2.

eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll.[146] Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das *„Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens"* vom 17. August 2017 das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung[147] auf die übrigen Vernehmungen[148] und die Gegenüberstellung[149] erstreckt hat. Allerdings haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch auf Verlegung eines Vernehmungs- bzw. Gegenüberstellungstermins wegen Verhinderung.[150] Diese Rechtslage ist mit Art. 6 Abs. 7 nicht (mehr) vereinbar. Deshalb sieht § 70c Abs. 4 Satz 1 JGG-E vor, dass in den Fällen notwendiger Verteidigung eine Vernehmung oder Gegenüberstellung *„für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen"* ist, wobei die Zeit, um die die Vernehmung oder Gegenüberstellung zu verschieben oder zu unterbrechen ist, gesetzlich nicht weiter umgrenzt wird.[151]

Einer Verschiebung oder Unterbrechung bedarf es nach § 70c Abs. 4 Satz 2 JGG-E zunächst dann nicht, *„wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat"*.[152] Daneben eröffnet § 68a Abs. 2 JGG-E unter Rückgriff auf Art. 6 Abs. 8 und unter besonders strengen, über § 141 Abs. 3 StPO-E[153] hinausgehenden Voraussetzungen eine weitere Ausnahme von der Bestellung des Pflichtverteidigers vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung. Wegen der besonders strengen Voraussetzungen des § 68a Abs. 2 Satz 1 JGG-E[154] ist diese Ausnahme auf nur ganz wenige außergewöhnliche Fälle beschränkt. Das gilt umso mehr, als das *„Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen"* nach § 68a Abs. 2 Satz 3 JGG-E unberührt bleibt und der Jugendliche nach § 70a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG-E gleichwohl über die Beiordnung eines Verteidigers zu unterrichten ist.[155]

146 Vgl. S. 35 RefE PKH.
147 Vgl. § 168c Abs. 1 Satz 1 StPO.
148 Vgl. § 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 StPO.
149 Vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 StPO.
150 Vgl. § 168c Abs. 5 Satz 3 StPO.
151 Vgl. auch noch S. 74 des RefE Kinder.
152 Vgl. dazu auch S. 75 des RefE Kinder.
153 Anknüpfungspunkt ist insoweit Art. 3 Abs. 6 der RL (EU) 2013/48. – Vgl. hierzu auch S. 36 f. des RefE PKH.
154 Vgl. dazu auch S. 30 f. und S. 65 f. des RefE Kinder.
155 Den (durchaus naheliegenden) Bedenken von Eisenberg 2018, Einleitung Rn. 12i, dass *„die Erwägung, diese Vorgabe [des Art. 6 Abs. 8] könnte in regionaler Praxis gar zu einer Umkehr des Verhältnisses von Regel und Ausnahme führen, soweit die Voraussetzungen (...) verbalisiert hergestellt werden, wogegen just in solchen Fällen eine (notwendige) Verteidigung von wesentlicher Bedeutung sein kann"*, sollte durch die besonders strengen gesetzlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen sein.

Für den Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E bestimmt § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E, dass der Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn der Beschuldigte einem Gericht vorgeführt *werden soll*. Dieser Umsetzungsvorschlag wirft Fragen auf. Ein Fall notwendiger Verteidigung soll nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E (erst) vorliegen, wenn die betroffene Person einem Gericht vorzuführen *ist*. Sowohl Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a als auch Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der RL (EU) 2016/1919 knüpfen daran an, dass die betroffene Person einem Gericht vorgeführt *wird*. Die RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 verlangen also nur eine Bestellung (irgendwann) vor der Vorführung. Nach dem Wortlaut des Umsetzungsvorschlags müsste also bereits ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn die Polizei einen Jugendlichen vorläufig festnimmt, weil sie ihn einem Gericht vorführen will. Zu diesem Zeitpunkt wird der Staatsanwalt, der darüber zu befinden hat, ob der Erlass eines Haftbefehls beantragt werden soll, regelmäßig noch nicht eingebunden sein. Als sachgerecht erscheint es, die Bestellung von der Entscheidung des Staatsanwalts abhängig zu machen und darauf abzustellen, dass eine Vorführung tatsächlich erfolgt. Um die betreffenden Auslegungsfragen zu vermeiden, sollte der Wortlaut des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E auf den des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E abgestimmt werden.[156]

5.2 Art. 7 (Recht auf individuelle Begutachtung)

Das in Art. 7 festgelegte *„Recht auf individuelle Begutachtung"* ist irreführend überschrieben. Gemeint ist keine medizinische Untersuchung[157] und keine forensische Begutachtung.[158] Um – wie von Art. 7 Abs. 1 festgelegt – die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigen zu können, sind Kinder nach Art. 7 Abs. 2 einer individuellen Begutachtung zu unterziehen, bei der insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung zu tragen ist. Im Ergebnis handelt es sich also um die Ermittlung der Umstände, die in § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG als die *„erzieherischen, sozialen*

156 Aus Gründen der Rechtssicherheit steht dem auch nicht entgegen, dass insbesondere wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO und § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG der Bestellungszeitpunkt des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E dem des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E vorgehen wird.

157 Das *„Recht auf eine medizinische Untersuchung"* wird in Art. 8 besonders geregelt.

158 Das folgt aus Art. 7 Abs. 7 Satz 2 a.E. Danach wird die individuelle Begutachtung, *„soweit angemessen, unter Einbeziehung (...) eines Sachverständigen durchgeführt"*; vgl. auch S. 31 des RefE Kinder und die amtliche englische Sprachfassung, in der von *„assessment"* die Rede ist.

und fürsorgerischen Gesichtspunkte" bezeichnet werden und die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 JGG *„zur Beurteilung (der) seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können".* Die betreffenden Vorgaben sind in Deutschland im Wesentlichen bereits umgesetzt durch die Mitwirkung namentlich der Jugendgerichtshilfe und die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen des JGG und des SGB VIII.[159]

Umsetzungsbedarf besteht aber in Bezug auf die Vorgaben zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis einer individuellen Begutachtung vorliegen muss. Nach der KOM-Fassung sollte die individuelle Begutachtung *„in jedem Fall [...] vor Anklageerhebung"* stattfinden und nach der EP-Fassung zusätzlich vor der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen. Diese starren Vorgaben berücksichtigen nicht ausreichend, dass sich häufig erst im Laufe des Verfahrens klärt, ob es zu einer Erhebung der öffentlichen Klage kommt oder nicht. Damit aber gewährleistet werden könnte, dass in jedem Fall vor Anklageerhebung die individuelle Begutachtung bereits stattgefunden hat, müsste diese sehr früh erfolgen. Das hätte nicht selten zur Folge haben können, dass die – möglicherweise belastende – individuelle Begutachtung *„umsonst"* durchgeführt worden wäre, wenn das Verfahren z.B. aus Mangel an Beweisen nicht zur Anklageerhebung geführt hat.

Deshalb sah die Rats-Fassung vor, dass die individuelle Begutachtung *„so früh wie möglich [...] und spätestens zu einem Zeitpunkt statt(findet), der es dem Gericht ermöglicht, die individuelle Begutachtung bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen".*

Sofern keine Ausnahme nach Art. 7 Abs. 3 und 9 vorliegt, legt Art. 7 Abs. 5 fest, dass die *„individuelle Begutachtung [...] in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung"* erfolgt. Dieser Grundsatz, der letztlich der KOM- und EP-Fassung entspricht, bedarf der entsprechenden Umsetzung, da weder § 38 JGG noch § 43 JGG den Jugendgerichtshilfebericht grundsätzlich spätestens vor Anklageerhebung voraussetzen. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG-E, dass *„das Ergebnis der Nachforschungen [...] so zeitnah wie möglich vorliegen (soll), dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann."* Die Praxis, nach der die Jugendgerichtshilfe erst nach der Anklageerhebung tätig wird bzw. berichtet oder Stellung nimmt, genügt damit grundsätzlich nicht (mehr).[160] Im Ergebnis geht diese Regelung nicht wesentlich über das geltende, teilweise aber nicht praktizierte Recht hinaus, denn eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 2 SGB VIII. Die darin vorgegebene Prüfung, deren

159 Vgl. auch S. 31 des RefE Kinder.
160 Vgl. S. 51 des RefE Kinder.

Ergebnis zu einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG führen kann, würde durch ein Tätigwerden erst nach Anklageerhebung unterlaufen.

Allerdings sieht Art. 7 Abs. 6 vor, dass wenn *„[...] es an einer individuellen Begutachtung (fehlt), [...] die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden (kann), wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht."* Die Umsetzung erfolgt durch § 46a Satz 1 JGG-E *(„Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe").* Danach *„darf die Anklage nur dann ohne das Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient [...]."* Wann vom Vorliegen dieser Voraussetzung ausgegangen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und gesetzlich nicht näher geregelt. Anhaltspunkte enthält EG 39 Satz 3. Danach *„könnte (dies) beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kind in Untersuchungshaft ist und das Warten auf die Verfügbarkeit der individuellen Begutachtung das Risiko der unnötigen Verlängerung dieser Haft bedeuten würde."* Diese Erwägung gilt aber nicht nur für Fälle der Untersuchungshaft, denn es kann auch sonst im Interesse des Kindeswohls sein, möglichst rasch Gewissheit über den Fortgang der Sache zu haben.[161] Da es sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt, kann eine grundsätzlich abweichende Praxis mit einem pauschalen Abstellen auf den Beschleunigungsgrundsatz aber nicht gerechtfertigt werden. Als weitere Voraussetzung lässt der Umsetzungsvorschlag die Erwartung der Staatsanwaltschaft ausreichen, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe *„spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen wird"*.[162] Da es sich um eine Prognose handelt, die sich nachträglich als falsch herausstellen kann, die RL (EU) 2016/800 aber ausnahmslos *(„in jedem Fall")* den Bericht zu Beginn der Hauptverhandlung verlangt, *„wird ergänzend in § 38 Abs. 4 Satz 1 JGG-E [...] eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung festgelegt"*.[163] Auch wenn die Beachtung der Anwesenheitspflicht durch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet sein dürfte, sieht der RefE Kinder *„eine Kostenbelastung [...] für den Fall des Nichterscheinens"* vor.[164] Das ist deshalb konsequent, weil *„die Justiz keine unmittelbare Möglichkeit zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht hat"*,[165] aber gewährleisten muss, dass der Jugendgerichtshilfebericht *„zu Beginn der Hauptverhandlung"* vorliegt.

161 Vgl. auch Art. 13 Abs. 1 und S. 55 des RefE Kinder.
162 Zu den Gründen für ein Abweichen vom diesbezüglichen Wortlaut der RL (EU) 2016/800 vgl. S. 55 des RefE Kinder.
163 Zur *„Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe"* s. auch SOMMERFELD, 2015, S. 860 ff.
164 Vgl. S. 53 des RefE Kinder.
165 Vgl. S. 53 des RefE Kinder.

Schließlich bestimmt § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG-E ausdrücklich eine Aktualisierungspflicht der Jugendgerichtshilfe. Diese Umsetzung von Art. 7 Abs. 8 dient der Klarstellung, denn die Jugendgerichtshilfe ist schon nach geltendem Recht im gesamten Verfahren heranzuziehen und sie hat damit im gesamten Verfahren auch die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen; das schließt eventuelle Veränderungen – nur nicht ausdrücklich – mit ein.

Insbesondere Art. 7 Abs. 9 eröffnet aber Spielräume. Diese nutzt der RefE Kinder und sieht in § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG-E vor, dass von der Pflicht zur Berichterstattung und der Pflicht zur Teilnahme befreit werden kann – jugendhilferechtliche Vorgaben und fachliche Standards bleiben von dieser Befreiungsmöglichkeit aber unberührt.[166] Dass über den Verzicht auf einen Bericht oder eine Teilnahme der Jugendgerichtshilfe die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht entscheiden sollen, folgt aus Art. 7 Abs. 4. Die Frage, ob die betreffenden *Informationen „den zuständigen Behörden von Nutzen sein können"*, werden letztlich nur die Behörden selbst entscheiden können. Für eigenes pflichtgemäßes Ermessen der Jugendgerichtshilfe ist insoweit kein Raum.[167] Als *„Orientierungshilfe"*[168] hebt § 38 Abs. 7 Satz 2 JGG-E die Fälle hervor, in denen sich eine Einstellung des Verfahrens (z.B. nach § 170 Abs. 2 oder §§ 153 ff. StPO) oder ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 2 JGG oder § 31a BtMG) abzeichnet. Als weitere Kompensation schafft § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG-E eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Im Rahmen beider Ermessensentscheidungen ist die gerichtliche Aufklärungspflicht stets zu beachten.[169] *„Der Bericht der Jugendgerichtshilfe kann [...] grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch sowie bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe auch nach Aktenlage erstattet werden. Insbesondere vor Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen aufgrund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann. Ein solcher unsubstantiierter 'Bericht' wird aber zumeist nicht ermöglichen, die Jugendgerichtshilfe von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 JGG-E zu befreien."*[170]

Aus der Festlegung des Zeitpunkts der individuellen Begutachtung folgt mittelbar weiterer Umsetzungsbedarf. Das geltende Recht gewährleistet nicht

166 Vgl. S. 53 des RefE Kinder.
167 Vgl. auch S. 53 des RefE Kinder.
168 Vgl. S. 53 des RefE Kinder.
169 Vgl. S. 56 des RefE Kinder.
170 So die zutreffende Wertung des RefE Kinder; s. dort S. 51 f.

hinreichend, dass die Jugendgerichtshilfe stets derart früh von einem Ermittlungsverfahren erfährt, dass die individuelle Begutachtung – jedenfalls grundsätzlich – vor Anklageerhebung erfolgen kann. § 70 Abs. 2 JGG-E schafft durch eine – bislang fehlende – Regelung des – z.B. nach § 52 Abs. 2 SGB VIII bereits heute erforderlichen – (frühen) Zeitpunkts der Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens insoweit Verbindlichkeit.[171]

Neben der individuellen Begutachtung ist die Jugendgerichtshilfe noch von weiteren Vorgaben der RL (EU) 2016/800 betroffen. Zwar hat die Jugendgerichtshilfe bereits nach geltendem Recht die Aufgabe, einen Jugendlichen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Durch § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG-E und § 51 Abs. 6 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 3 – JGG-E erfährt diese Aufgabe aber eine weitere Konkretisierung. Werden Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter und auch keine sonstige andere Person nach § 67a Abs. 2 Satz 1, § 67a Abs. 4 Satz 1 JGG-E unterrichtet bzw. von der Anwesenheit bei bestimmten Untersuchungshandlungen oder der Hauptverhandlung ausgeschlossen, kann einem für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe der Schutz der betreffenden Interessen des Jugendlichen obliegen. Was folgt daraus, dass die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, einem für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe erteilt wurden? Wie schützt dieser die Interessen des Jugendlichen und wann verlangt er das Wort bei den bestimmten Untersuchungshandlungen oder in der Hauptverhandlung? Die Jugendgerichtshilfe muss Antworten auf die Fragen finden und Strategien für den praktischen Umgang mit diesen – im Gesetz bislang schon angelegten – jetzt ausdrücklich bestimmten Aufgaben entwickeln. Für die Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann sich zudem eine Einschränkung der Möglichkeit des Verzichts auf die Teilnahme ergeben.[172]

Da bei der gerichtlichen Entscheidung nach § 89c Abs. 3 Satz 1 JGG-E über den Vollzug der Untersuchungshaft nach den Vorschriften und in den Einrichtungen für junge Gefangene *„die Belange des jungen Volljährigen in Beziehung zu setzen sind zu den Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten 'Kinder'“*,[173] soll zukünftig die Jugendgerichtshilfe zu hören sein (vgl. § 89c Abs. 3 Satz 2 JGG-E). Auch wenn die Jugendgerichtshilfe in (Untersuchungs-)Haftsachen bereits nach geltendem Recht umfassend zu beteiligen ist, wird sie sich auch hier nach den praktischen Konsequenzen fragen und Antworten finden müssen.

171 Zur *„frühzeitigen Unterrichtung“* der Jugendgerichtshilfe s. auch SOMMERFELD, 2015, S. 858 ff.; vgl. auch S. 66 f. des RefE Kinder.

172 Vgl. auch S. 57 des RefE Kinder; vgl. hierzu aber auch SOMMERFELD, 2015, S. 860 ff.

173 Vgl. S. 75 des RefE Kinder.

5.3 Art. 9 (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung)

In unmittelbarer Beziehung zu der *„Unterstützung durch einen Rechtsbeistand"* nach Art. 6 steht die *„audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen"* nach Art. 9.

5.3.1 Zur Ausgangslage: KOM- und EP-Fassung vs. Rats-Fassung

Die KOM- und die EP-Fassung[174] sah jeweils nach Art. 9 Abs. 1 vor, dass grundsätzlich jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte *„Befragung"*[175] audiovisuell aufzuzeichnen gewesen wäre, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig (so die KOM-Fassung) bzw. dem Kindeswohl abträglich (EP-Fassung). Bei Freiheitsentzug (jedweder Art) hätten Befragungen ausnahmslos aufgezeichnet werden müssen (Art. 9 Abs. 2 sowohl in der KOM- als auch in der EP-Fassung).

Nach der Rats-Fassung hätte gem. Art. 9 Abs. 1 sichergestellt werden müssen, dass jede Befragung *„vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht"* audiovisuell aufgezeichnet werden kann. Eine verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen vor Anklageerhebung war nach Art. 9 Abs. 2 nur bei Freiheitsentzug und in Abhängigkeit einer Proportionalitätsprüfung vorgesehen. Zudem erfasste Art. 9 Abs. 2a den Bezug zu Art. 6 und ermöglichte ein Absehen von der Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2, *„wenn die Befragung in Anwesenheit eines Rechtsbeistands erfolgt".*

5.3.2 Die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung nach der RL (EU) 2016/800 und ihre Umsetzung durch § 70c JGG-E

Die RL (EU) 2016/800 trägt die Handschrift der Rats-Fassung. Nach Art. 9 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, *„dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde*[176] *während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des*

---

174 Kritisch hierzu die *„Resolution zur EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder"* der DVJJ (www.dvjj.de).

175 *„Vernehmung"* nach der einschlägigen Terminologie des deutschen (Jugend-)Strafverfahrensrechts.

176 Aus der Formulierung *„andere Strafverfolgungsbehörde"* folgt, dass Vernehmungen durch den Staatsanwalt und den Richter nicht umfasst sind. Für die richterliche Vernehmung ergibt sich das bereits aus EG 42 Satz 3. Für die staatsanwaltschaftliche Vernehmung folgt das zudem z.B. aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, in dem neben den *„anderen Strafverfolgungsbehörden"* zusätzlich die *„Justizbehörden"* genannt sind. Diese Differenzierung wird dort, wo sie beabsichtigt ist, konsequent durchgehalten. So differenziert Art. 20 in den Abs. 1 und 2 zwischen einerseits dem Personal der Strafverfolgungsbehörden (Abs. 1) und andererseits Richtern und Staatsanwälten (Abs. 2).

Falles verhältnismäßig ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Kind die Freiheit entzogen ist, sofern das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist." Die Handschrift der Rats-Fassung ergibt sich aus dem Umstand, dass im Rahmen der Proportionalitätsprüfung, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung durchführen können, ausdrücklich auch der Umstand berücksichtigt werden kann, ob bei der Befragung ein Rechtsbeistand zugegen ist.

Im Ergebnis hat das zur Folge, dass kaum Umsetzungsbedarf bestehen dürfte. Auch wenn sie in Art. 9 Abs. 1 (auch in Verbindung mit EG 42 Satz 2) nicht ausdrücklich benannt sind, kann wegen der Formulierung *„unter anderem"* bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung auch bzw. gerade auch auf die Verhältnismäßigkeitsumstände des Art. 6 Abs. 6 Satz 1 *(„Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können")* abgestellt werden. Damit wären die Fälle, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen verhältnismäßig wäre, grundsätzlich mit denen deckungsgleich, in denen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig ist. Da immer dann, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig ist, diese nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a grundsätzlich vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden sicherzustellen ist, wird bei den Befragungen, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen verhältnismäßig ist, grundsätzlich ein Rechtsbeistand zugegen sein, dessen Aufgabe es unter anderem sein wird, für den ausreichenden Schutz im Sinne von EG 42 Satz 1 (Verstehen des Inhalts der Befragung) Sorge zu tragen. Damit dürfte sich allenfalls für die nach Art. 6 Abs. 7 und EG 27 Satz 3 und 4 (vgl. § 70c Abs. 4 Satz 1 JGG-E) sowie Art. 6 Abs. 8 (vgl. § 68a Abs. 2 JGG-E) möglichen, praktisch wohl eher (sehr) seltenen Fälle, in denen die Befragung durchgeführt werden soll, ohne dass der Rechtsbeistand zugegen ist, ein nennenswerter Anwendungsbereich für Art. 9 Abs. 1 ergeben.

Überraschend, unbefriedigend und überzogen belässt es die in § 70c Abs. 2 und 3 JGG-E vorgesehene Regelung demgegenüber im Wesentlichen bei einer bloßen Übertragung der Vorgaben des mit dem *„Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens"* vom 17. August 2017 beschlossenen, am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a StPO. Das ist lediglich insoweit zu begrüßen, als die Vorschrift in der Strafprozessordnung ganz offensichtlich systemwidrig und damit falsch verortet ist und ihr dortiger Verbleib zu einer Reihe dogmatischer Fragen bis hin zu der nach einem

eventuellen Paradigmenwechsel geführt hätte.[177] Dass der RefE Kinder keine weiteren, der Richtlinie entsprechenden Änderungen vornimmt, vermag nicht zu überzeugen. Dabei wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung[178] ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass bei der Umsetzung der RL (EU) 2016/800 *„den ihr zugrunde liegenden komplexen und spezifischen Erwägungen – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten und einer Verteidigermitwirkung bzw. Anwesenheit des Verteidigers – eingehend Rechnung zu tragen sein wird".* Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates sogar noch einmal bekräftigt.[179] Jedenfalls ist der betreffende Wortlaut mit der bislang vorgesehenen Regelung der bloßen *„Umbettung"* der StPO-Vorschrift ins JGG nicht vereinbar. Es bleibt zu hoffen, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren insoweit noch substantielle Änderungen ergeben. Denn neben dem bereits dargelegten wesentlichen Umstand, dass zukünftig in Fällen notwendiger Verteidigung – jedenfalls grundsätzlich – bei der (ersten) Vernehmung ein (Pflicht-)Verteidiger anwesend sein und dieser auf die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Vernehmung hinwirken wird, was eine zusätzliche Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton in aller Regel entbehrlich machen wird,[180] sind dem bislang verschwiegenen, ausdrücklich anders lautenden und insoweit einstimmigen Votum der *„Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens"*[181] sowie anderen kritischen Stimmen[182] endlich Gehör zu verschaffen. Dem stehen auch (noch) keine wissenschaftlichen Erkenntnisse entgegen. Studien, die sich auf (kindliche) Opfer-Zeugen beziehen, sind auf Beschuldigte nicht übertragbar, weil die Stellung des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren eine gänzliche andere ist und eine audiovisuelle Aufzeichnung seiner Vernehmung abweichende verfahrensrechtliche Konsequenzen hat. Aber auch andere Studien, die z.B. mit dem Beleg von Selbstbelastungs- bzw.

177 Beispielsweise stellt sich die im betreffenden Gesetz und seiner Begründung nicht beantwortete Frage, ob auf die Gruppe der *„Beschuldigten unter 18 Jahren"* § 1 Abs. 2 JGG und damit die Vorschrift auf zur Tatzeit Jugendliche anzuwenden ist oder ob es ausschließlich auf das Alter zum Zeitpunkt der Vernehmung ankommt.

178 Vgl BT-Drucks. 18/11277, S. 27.

179 Vgl. BT-Drucks. 18/11277, S. 47.

180 Kritisch, aber ohne nähere Begründung EISENBERG 2018, Einleitung Rn. 12j.

181 Vgl. die Begründung der Empfehlung zu G. 27 Abs. 2 auf S. 175 f. und zum Abstimmungsergebnis S. 25 des Abschlussberichts der Expertenkommission (www.bmjv.de).

182 Vgl. z.B. die *„Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein 'Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens'"* aus dem Juli 2016 (www.bmjv.de) oder die *„Resolution: Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder"* der DVJJ (s. hierzu Fn. 174).

Falschbezichtigungstendenzen gerade junger Beschuldigter wichtige Erkenntnisse liefern,[183] greifen insoweit nicht durch, denn deren Design bezieht – soweit ersichtlich – eine intervenierende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gerade nicht ein.

Eine andere – berechtigte – Frage ist, ob die Vernehmungen Jugendlicher und Heranwachsender (stets) auf einem Tonträger aufgezeichnet werden sollten, wenn ihre *„schutzwürdigen Interessen [...] dadurch besser gewahrt werden können als durch die Aufnahme eines Protokolls allein"*. § 70c Abs. 3 Satz 3 JGG-E geht insoweit schon einen großen Schritt in die richtige Richtung.

6 Heranwachsende

Die RL (EU) 2016/800 *„gilt für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind"*.[184] Nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 1 ist ein *„‚Kind' eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren"*. Damit bestimmt die RL (EU) 2016/800 Mindestvorschriften ausdrücklich nur für – mit der im deutschen Recht üblichen Terminologie – Jugendliche im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG. Mit Blick auf das Regressionsverbot des Art. 23 weist EISENBERG zutreffend darauf hin, dass dieser Umstand *„den Rechtszustand des JGG nicht [berührt], dh in das deutsche Recht umzusetzende Regelungen haben in dem Maße Heranwachsende einzubeziehen, wie es systematisch dem JGG entspricht"*.[185] Auch wenn die Einbeziehung der Gruppe der Heranwachsenden in die RL (EU) 2016/800 nicht ausdrücklich geregelt wurde, ist anzuerkennen, dass sich in den EG 11 und 12 sowie Art. 2 Abs. 3 einige der tragenden Erwägungen für eine Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht spiegeln.[186] Deshalb sieht der RefE Kinder u.a. in den § 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG-E folgerichtig die Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften auch auf Heranwachsende vor, *„soweit nicht die allgemeine Rechtsstellung der Heranwachsenden (etwa die Volljährigkeit im Hinblick auf die Vorschriften zur Elternmitwirkung) entgegensteht"*.[187] Von *„einer Anwendung auch des materiellen Jugendstrafrechts"* hängt die Anwendung dieser (Verfahrens-)Vorschriften durchweg nicht ab.[188] Weder die RL (EU) 2016/800 noch deren Umsetzung liefern damit die Grundlage etwa für eine partielle, also – abgesehen von den Vorschriften zur

183 Vgl. hierzu NEUBACHER & BACHMANN, 2017, S. 141 f. m.w.N.
184 Vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 1.
185 EISENBERG 2018, Einleitung Rn. 12a.
186 Vgl. z.B. OSTENDORF 2016, Grdl. z. §§ 105 und 106 Rn. 11 ff.; OSTENDORF & DRENKHAHN 2017, S. 244 mit Fn. 48; SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA 2014, S. 89 ff.
187 Vgl. S. 78 des RefE Kinder.
188 Vgl. S. 79 des RefE Kinder.

Elternmitwirkung[189] – auf einzelne Vorschriften begrenzte oder gar für eine grundsätzliche[190] Diskussion über die Anwendung von Jugendstraf(verfahrens)recht auf Heranwachsende – und das ist auch gut und richtig so!

7 Fazit

Der Überblick sollte gezeigt haben, dass aus der Vielzahl an Regelungsgegenständen mitunter erheblicher Umsetzungsbedarf folgt. Auch wenn die Umsetzung gewisse Besitzstände antastet und damit nicht durchweg auf Gegenliebe stoßen wird, birgt die RL (EU) 2016/800/EU das Potential für wichtige, zum Teil (über-)fällige Änderungen des Jugendstrafverfahrensrechts. Das gilt insbesondere für das Recht der notwendigen Verteidigung. Einen grundlegenden Systemwechsel bedeutet die Umsetzung der RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 aber nicht. Die ambitionierten Gesetzgebungsverfahren dürften interessant und sollten nicht von apokryphen, insbesondere politisch sachfremden Erwägungen beeinflusst werden!

Literaturverzeichnis

Brunner, R. & Dölling, D. (2017). *Jugendgerichtsgesetz*. (13. Aufl.). Berlin: de Gruyter.

Bundesministerium der Justiz (2015). *Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf;jsessionid=1955ED19B674C00FB0C2837834BC9397.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 12.10.2018).

Callies, C. & Ruffert, M. (2016). *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta.* Kommentar. München: C.H. Beck.

Degener, W. (2015). Zur so genannten Ambivalenz des strafprozessualen Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (1), 4-8.

189 Vgl. dazu Fn. 187.

190 Vgl. dazu den grundlegenden Überblick bei Gebauer, 2010, S. 199 ff.; politisch kontrovers jüngst z.B. Wolf 2018, 246 und Martens 2018, 247, zu der Initiative des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg für eine *„Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende"* anlässlich der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) vom 6. bis 7. Juni 2018 in Eisenach, an der allein noch bemerkenswert ist, dass die – mittlerweile einer Plattitüde gleichende Forderung – offensichtlich selbst in den *„eigenen"* Reihen nicht (mehr) mehrheitsfähig ist, denn einen entsprechenden Beschluss hat die JuMiKo nicht gefasst (www.jm.nrw.de); gegen die Initiative auch ausführlich die Stellungnahme des Vorstands der DVJJ vom 7. Juni 2018 (www.dvjj.de)

DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen.* (7. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

DRENKHAHN, K. (2015). Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht. Richtlinien über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26* (3), 288-293.

EISENBERG, U. (2018). *Jugendgerichtsgesetz.* (20. Aufl.). München: C.H. Beck.

GEBAUER, M. (2010). Jugendkriminalrecht – quo vadis? In D. DÖLLING, B. GÖTTING, B.-D. MEIER & T. VERREL (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Schöch.* (S. 185-208). Berlin & Boston: de Gruyter.

GENERALSEKRETARIAT DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (2010). *Leitfaden für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.* [https://www.consilium.europa.eu/media/29854/qc0415816den.pdf] (letzter Abruf am: 12.10.2018).

HÖYNCK, T. (2017) Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Strafverteidiger-Forum,* (7), 267-276.

HÖYNCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014a). *Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.* Kassel: kassel university press.

HÖYNCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014b). Das Jugendgerichtsbarometer: Einblicke in die Rechtswirklichkeit des § 37 JGG sowie in die Nutzung ambulanter Maßnahmen durch die Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (4), 364-371.

MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz.* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

MARTENS, J. (2017). Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende. Contra. *Deutsche Richterzeitung, 96* (7/8), 246.

NEUBACHER, F. & BACHMANN, M. (2017). Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 50* (5), 140-143.

OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz.* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

OSTENDORF, H. & DRENKHAHN, K. (2017). *Jugendstrafrecht.* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

PIEPLOW, L. (2017). Editorial. *Strafverteidiger, 37* (1), I.

ROSE, F. (2013). Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 33* (6), 315-327.

SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2015). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung.* (15. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

SOMMERFELD, M. (2011). Anmerkung zu LG Oldenburg – 6 Qs 21/11 - Beschl. v. 24. Mai 2011. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22* (4), 461-463.

SOMMERFELD, M. (2015). Von Eigentoren und Spielgestaltern – eine Anmerkung zu

Überlegungen für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – 3. JGGÄndG (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht im Jugendstrafverfahren)". In T. ROTSCH, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Festschrift für Heribert Ostendorf*. (S. 855-871). Baden-Baden: Nomos.

SOMMERFELD, M. (2016). Der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren" aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (1), 36-39.

SOMMERFELD, M. (2017a). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? – EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis*. (S. 63-88). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg

SOMMERFELD, M. (2017b). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (2), 165-175.

WOLF, G. (2017). Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende. PRO. *Deutsche Richterzeitung, 96* (7/8), 246.

Wohin entwickelt sich das Jugendstrafrecht?

Sabine Swoboda

Vor fünf Jahren entschied der Bundestag, erweiterte *„Handlungsmöglichkeiten"* der Jugendgerichte im Umgang mit jungen Straftätern zu schaffen. Dieses Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten stellt eine Zäsur in der Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts dar. Zum ersten Mal wird der bis dahin kriminologisch und rechtlich für unzulässig gehaltene Jugendarrest neben einer auf Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe möglich. Er tritt nach Auffassung der Autorin an die Stelle der eigentlich verbotenen kurzen Freiheitsstrafen im Jugendstrafrecht. Eine weitere Neuerung betrifft die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre für Heranwachsende, die einen Mord bei besonderer Schwere der Schuld begangen haben, aber nur dann, wenn auf die Tat Jugendstrafecht angewendet wird (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Der folgende Beitrag zeigt die Ungereimtheiten und Widersprüche auf, die diese Neuerungen in das Jugendstrafrecht hineingetragen haben. Die Erhöhung der Jugendstrafe auf bis zu 15 Jahren in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG ist nach Ansicht der Autorin verfassungswidrig. Generell repräsentieren der neue *„Koppelungsarrest"* und die über 10-jährige Jugendstrafe eine problematische Tendenz im Jugendstrafrecht. Gemeint ist die Tendenz immer dann, wenn das Jugendstrafrecht aus Erziehungsüberlegungen heraus bestimmten Sanktionsmöglichkeiten Grenzen setzt, die Flucht ins Erwachsenenstrafrecht anzutreten.

1 Einleitung

Der 17. Deutsche Bundestages hat 2012 mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten weitreichende Reformen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) beschlossen.[1] Darin ging es vor allem um die Erhöhung von Eingriffsintensität, etwa durch einen Jugendarrest, der zusätzlich zu einer bedingten Jugendstrafe verhängt werden kann. Zudem schuf das Gesetz Raum für mehr Vergeltungsideen und mehr positiv-generalpräventive Strafziele im Jugendstrafrecht.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Widersprüchen, die diese Neuerungen in das JGG hineingetragen haben, und mit dem Umgang von Rechtsprechung und Literatur mit diesen Widersprüchen. Im Fokus werden zwei der neu geschaffenen

[1] BGBl. 2012 I Nr. 41, S. 1854.

Institute stehen: der Jugendarrest neben der Jugendstrafe nach § 16a JGG (hier sog. Koppelungsarrest) und die Regelung in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG, die es seit dem 08.09.2012 ermöglicht, gegen einen Heranwachsenden, der wegen Mordes nach Jugendstrafrecht zu sanktionieren ist, im Fall einer *„besonderen Schwere der Schuld"* eine Jugendstrafe von bis zu 15 anstatt wie sonst 10 Jahren zu verhängen.

Der Beitrag untersucht insbesondere, ob es der Rechtsprechung gelungen ist, die Widersprüche dieser neuen Institute aufzulösen, abzumildern oder andere Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Möglicherweise werden die Widersprüche ignoriert oder überspielt oder die herkömmlichen jugendstrafrechtlichen Prinzipien und Ideen hieran angepasst, so dass sich das Jugendstrafecht durch die Neuerungen selbst verändert. Denkbar ist auch, dass der Erziehungsgedanke in bestimmten Bereichen des Jugendstrafrechts auf dem Rückzug ist.

2 Der Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG)

2.1 Die Regelung

Die augenfälligsten systematischen Widersprüche produziert § 16a JGG zum Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Um die in der kriminalpolitischen Diskussion umstrittenen Begriffe des Warnschussarrests, Warnarrests oder Einstiegsarrests, die nur einen Teilaspekt der Idee dieses Arrests ausmachen, zu vermeiden, soll er im Folgenden Koppelungsarrest heißen.[2]

§ 16a JGG erlaubt die Verhängung eines Koppelungsarrests in drei Fallkonstellationen:

1) Jugendarrest ist trotz bereits verhängter Jugendstrafe zulässig, wenn die Verhängung geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen *(„Verdeutlichungsarrest")*. Die Belehrungs- und Verdeutlichungswirkung kann aber gegebenenfalls auch durch andere Bewährungsweisungen und -auflagen und natürlich durch die Belehrung nach § 70a JGG erreicht werden. Der Jugendarrest muss daher zur Verdeutlichung geboten sein, oder anders ausgedrückt, er

[2] Vgl. dazu Endres & Maier, 2017, S. 427 (428); Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2016, § 16a Rn. 8.

ist zu anderen Bewährungsauflagen und -weisungen, die demselben Zweck dienen, subsidiär.[3]
Gem. § 16a Abs. 2 JGG ist ein Verdeutlichungsarrest in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher (wegen anderer Straftaten) Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat. Dann sind aus dem kurzfristigen Vollzug keine maßgeblichen Unrechtsverdeutlichungseffekte mehr zu erwarten. Der Jugendliche wird sich eher an den stationären Vollzug gewöhnen.[4]

2) Koppelungsarrest ist ferner zulässig, um den Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus seinem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen *(„Herausnahmearrest")*. Eine kurzzeitige stationäre Unterbringung im Arrest darf aber ausschließlich dann erfolgen, wenn sie geboten ist, um den Probanden durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten.
3) Zuletzt kann Koppelungsarrest verhängt werden, wenn er geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen *(„Einwirkungs- oder Auffangarrest")*.

Alle Arrestalternativen haben gemein, dass Arrest nur subsidiär zu anderen Bewährungsmaßnahmen verhängt werden darf. Warum ein Koppelungsarrest trotz zahlreicher Alternativmaßnahmen unbedingt geboten ist, muss im Urteil (und zwar auch in einem abgekürzten Urteil) konkret dargelegt werden. Bei § 16a JGG bestehen in allen Verhängungsalternativen erhöhte Begründungsanforderungen.[5]

In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber zudem zu erkennen gegeben, dass er nicht an die *„heilende"* Wirkung eines *„short sharp shock"* glaubt, also daran, dass allein eine Inhaftierung bereits eine Verbesserung der Legalbewährungsprognose bewirken könne. Die Gesetzesbegründung betont, dass

1) bei jeder Anordnung nach § 16a JGG neben die sonst mit dem Jugendarrest verbundene Idee der Ahndung und Unrechtsverdeutlichung *„das Ziel einer erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit hinzutritt"*, deswegen müssten

3 BT-Drs. 17/9389, S. 13; Eisenberg, 2013a, S. 45; Schaffstein, Beulke & Swoboda, 2014, Rn. 544.
4 BT-Drs. 17/9389, S. 13.
5 Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2016, § 16a Rn. 19 und 20; für die Nr. 1 siehe BT-Drs. 17/9389, S. 12 f.

erzieherische Belange in einem positiven Sinne hier noch stärkeres Gewicht erhalten als sonst bei Jugendarresten;

2) dass sich der Koppelungsarrest trotz der mit ihm verbundenen Warnfunktion nicht auf eine bloße Übelszufügung durch den Freiheitsentzug *(„short sharp shock")* oder auf eine betreute Verwahrung beschränken dürfe, sondern es müssten stationär erste *„Behandlungsmaßnahmen"* erfolgen, *„um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen"* und *„die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die Jugend(gerichtshilfe) zu schaffen."* Das Jugendgericht müsse auch prüfen, *„ob eine behandlungsorientierte Gestaltung des Arrestvollzugs zu erwarten ist"*, ob es ein Übergangsmanagement und eine Anschlussbetreuung gibt.[6]

Alle diese Prüfungsaspekte sind im Urteil konkret darzulegen.[7]

Das Problem besteht nun darin, dass diese anspruchsvollen Begründungserwartungen im Gesetzeswortlaut selbst nicht richtig deutlich werden. Nur bei den Arrestalternativen 2 und 3 – Herausnahme und Einwirkungsarrest – ist bereits aus dem Gesetz erkennbar, dass diese Alternativen in einem dienenden Verhältnis zur erfolgreichen Bewährung stehen. Bei der ersten Arrestalternative – dem Arrest zur Unrechts- und Folgenverdeutlichung – sind alle diese Begründungsaspekte in das Element der *„Gebotenheit"* der Maßnahme hineinzulesen. Zudem hat der Gesetzgeber die Zielsetzung der *„Verdeutlichung"* ambivalent formuliert. Die *„Verdeutlichung"* bezieht sich laut Gesetzestext sowohl auf die Verdeutlichung der individuellen Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht als auch auf die Folgen weiterer Straftaten. Anders als die Gesetzesbegründung, die den Verdeutlichungsarrest ausdrücklich in Konkurrenz zu anderen Bewährungsmaßnahmen stellt, also die Verdeutlichung darauf bezieht, dass dem Jugendlichen klarzumachen ist, was auf ein Bewährungsversagen folgt, könnte man den Gesetzestext auch dahingehend missverstehen, dass der Verdeutlichungsarrest dem Jugendlichen nur das Unrecht der begangenen Tat vor Augen führen soll. In dieser *„Denkzettelfunktion"* ist der Jugendarrest nicht Konkurrenz zu anderen Bewährungsmaßnahmen, sondern Konkurrenz zur wegen der Tat verhängten Jugendstrafe. Er wird zur echten Denkzettelsanktion, was wiederum die Chance eröffnet, einen Koppelungsarrest allein mit dem Verweis auf den Glaubenssatz zu begründen, dass bereits eine kurzzeitige Inhaftierung, ein *„short sharp shock"*, Besinnung und Besserung be-

6 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

7 Eisenberg, 2013b, S. 328; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2016, § 16a Rn. 19 und 20.

wirken mag.[8] An den Gesetzgeber ist daher, soweit er an § 16a JGG überhaupt festhalten will, die Forderung zu richten, dass er diesen missverständlichen Gesetzeswortlaut klarstellt. *„Verdeutlichung des Unrechts"* bei Nr. 1 meint eben nicht wie sonst beim Jugendarrest, einen Denkzettel wegen der begangenen Straftat, sondern ein Vor-Augen-Stellen dessen, was folgt, wenn der Proband die Bewährungszeit nicht übersteht. Dieser Arrest folgt einem Konzept von Förderung und Erziehung und darf nur verhängt werden, wenn allein durch diese Maßnahme tatsächlich eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Positiven zu erwarten ist.[9] Solange dieses Förderungskonzept nicht deutlicher im Gesetz hervortritt, droht das verfassungsrechtliche Gebot, eingriffsintensive (Bewährungs-)Maßnahmen nur nach dem Maßstab der strikten Verhältnismäßigkeit zu verhängen,[10] immer wieder verletzt zu werden, allein weil Missverständnisse über die Ziele des Koppelungsarrests vorherrschen.[11]

2.2 Die systematischen Widersprüche bei Anwendung von § 16a JGG und § 21 JGG

Ausgehend von dem Wissen, dass der Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nach strikten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten darauf ausgerichtet sein soll, die Bewährung zu fördern oder auch erst zu ermöglichen, lassen sich nun Unstimmigkeiten zwischen den Voraussetzungen der Bewährung nach § 21 JGG bzw. der Vorbewährung nach § 61 JGG und den zugleich für den Jugendarrest neben der Jugendstrafe vorausgesetzten Bedingungen ausmachen.

Der zentrale Widerspruch[12] ist besonders gut bei § 21 Abs. 1 JGG zu sehen. Will das Gericht hiernach Bewährung geben, so muss es dem Probanden grundsätzlich eine positive Bewährungsprognose ausstellen, i.e. *„dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird".* Diese positive Bewährungsprognose wird nun aber durch die Anordnung eines Koppelungsarrests teilweise konterkariert. Um den Koppelungsarrest anzuordnen, muss das

8 Vgl. zu den für und gegen die Reformen angebrachten Argumenten ENDRES & MAIER, 2017, S. 429; HAGL ET AL., 2014, 263 f.

9 SONNEN in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2016, § 16a Rn. 11 und 16.

10 BT-Drs. 17/9389, S. 12; aufgegriffen auch in der Kfn-Studie von KLATT ET AL., 2016a, S. 17 und S. 217.

11 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm äußern deswegen OSTENDORF & DRENKHAHN, 2017, Rn. 211.

12 SWOBODA, 2015, S. 1234 ff.

Gericht begründen, dass der Jugendliche den Ernst der Lage noch nicht verstanden hat, dass er ihm durch Arrest *„verdeutlicht"* werden muss (Nr. 1), oder dass ein Leben in Straffreiheit nur zu erwarten ist, wenn der Jugendliche kurzzeitig aus seiner sozialen Umgebung herausgenommen wird (Nr. 2), oder dass nur stationär im Arrest ausreichend Behandlung angeboten werden kann, mit der der Jugendliche auf die Bewährungszeit vorbereitet wird; und dass er zugleich ohne den Arrest die Bewährungszeit mutmaßlich nicht straffrei übersteht (Nr. 3). In all diesen Varianten muss der Koppelungsarrest nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit das einzige Mittel sein, das die Legalbewährung hinreichend gewährleistet. Allerdings widersprechen alle diese Begründungselemente einer positiven Bewährungsprognose, denn diese kann es nur geben, wenn der Jugendliche sich bereits das Urteil zur Warnung dienen lassen wird. Daher kann es eine widerspruchsfreie Begründung eines Koppelungsarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe im Grunde nur bei der in § 21 Abs. 1 S. 3 JGG geschilderten Sachverhaltskonstellation geben. Dort wird die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung trotz schlechter Bewährungsprognose allein deswegen möglich, weil die Erwartung, dass der Jugendliche sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und nicht mehr straffällig werden wird, durch einen Jugendarrest nach § 16a begründet werden kann. Der Arrest richtet sich also auf die Herstellung der Bedingungen, durch die eine positive Legalbewährungsentscheidung des Gerichts möglich wird. Er ist nicht – wie der Jugendarrest sonst – Übelszufügung, sondern zusätzliche Fürsorge, regelrechte *„Wohltat"* für den ansonsten zu unbedingter Jugendstrafe zu verurteilenden Probanden. In den ersten Monaten der Geltung von § 16a Abs. 1 JGG führte diese *„Wohltatargumentation"* sogar dazu, dass Jugendgerichte den Einstiegsarrest rückwirkend verhängten, also auf Straftaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sanktionsgrundlage in § 16a JGG lagen.[13] Da Sanktionen wegen des Rückwirkungsverbots in Artikel 103 Abs. 2 GG nicht rückwirkend angewandt werden dürfen, zeigt diese Rückwirkungsrechtsprechung deutlich, dass es bei § 16a JGG nicht um ein Zuchtmittel, nicht um ein Übel geht, sondern um eine Maßnahme, die ausschließlich Positives für den Betroffenen bewirkt: die Vermeidung einer ansonsten wegen einer negativen Bewährungsprognose zu vollstreckenden Jugendstrafe.

Genau das müssten die Jugendgerichte dann auch im Urteil begründen. Nur werden diese komplexen Begründungserfordernisse momentan im Gesetz schon deswegen nicht deutlich, weil § 16a JGG bei den Zuchtmitteln steht, ohne ein solches reines Zuchtmittel zu sein. Die Rechtsnatur des Koppelungsarrests als

13 So z.B. die Urteile AG Nürnberg, ZJJ 2013, S. 325; AG Plön, ZJJ 2013, S. 326; zu beiden Urteilen abl. Eisenberg, 2013b, S. 328; generell hierzu Holste, 2013, S. 290; abl. Gernbeck, Höffler & Verrel, 2013, S. 313.

hauptsächlich bewährungsbegleitende, bewährungsbefördernde Maßnahme wird aus dieser systematischen Positionierung im Gesetz nicht deutlich. Besser wäre es, den Koppelungsarrest in § 23 Abs. 1 JGG bei den weiteren Bewährungsmaßnahmen zu regeln, auch um systematisch klarzustellen, dass er zu diesen in einer strengen Verhältnismäßigkeitskonkurrenz steht und seine Verhängung zumeist gar nicht geboten sein wird.[14]

2.3 Besondere Fragestellungen bei Koppelung von § 16a JGG mit einer Vorbewährung nach § 61 JGG

Bei der Vorbewährung nach § 61 JGG schien es ursprünglich, dass die Widersprüche zwischen den Voraussetzungen von § 61 JGG und § 16a JGG nicht ganz so eklatant ausfallen würden. Bei der Vorbewährung trifft Koppelungsarrest auf einen Probanden, dessen Bewährungsprognose unklar und damit jedenfalls nicht eindeutig positiv ist. Der Jugendarrest könnte diese positive Prognose möglicherweise herstellen. Aber nach der jüngsten Rechtsprechung zu den Bedingungen der Vorbewährung stellt sich neuerdings die Frage, ob der Jugendarrest nicht vielleicht sogar die Zwecke der Vorbewährung vereitelt.

Ein Gericht kann eine Vorbewährung nach § 61 Abs. 1 JGG beschließen, wenn das Gericht im Zeitpunkt des Urteils noch keine positive Bewährungsprognose nach § 21 Abs. 1 S. 1 JGG stellen kann, es aber der Ansicht ist, dass aufgrund von positiven Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen oder sonstiger bestimmter (positiver) Umstände die Aussicht besteht, dass eine gute Bewährungsprognose in absehbarer Zeit (bis spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils) begründet sein könnte. Vorbewährung kann nach § 61 Abs. 2 JGG ebenso dann verhängt werden, wenn die positiven, potentiell bewährungsbegründenden Ansätze erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten sind, die für die Bewährung notwendigen Feststellungen aber nicht mehr ausermittelt werden können, weil eine Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu erzieherisch nachteiligen oder unverhältnismäßigen Verzögerungen führen würde. Mit der Vorbewährungsentscheidung wird dem Betroffenen aufgegeben, binnen eines maximal sechsmonatigen Zeitraums die positiven Ansätze weiterzuentwickeln, damit das Gericht nach Fristablauf durch Beschluss über die Bewährungsfrage neu entscheiden kann.

Die Vorbewährung ist ein komplexes Gebilde, das hohe Begründungsanforderungen stellt. Insbesondere ist genau festzustellen, ob das Gericht nicht doch bereits im Urteilszeitpunkt eine Bewährungsentscheidung treffen kann. Ist die

14 Swoboda, 2015, S. 1235.

Prognose schon im Urteilszeitpunkt eindeutig positiv oder negativ, soll der Proband nicht über mehrere Monate hinweg über die Sanktion im Unklaren gelassen werden. Insbesondere darf das Gericht die Vorbewährung nicht nutzen, um den Motivationsdruck auf den Probanden zu erhöhen.[15]

Neben einer Vorbewährung kann nach § 61 Abs. 3 S. 1 JGG ein Koppelungsarrest verhängt werden. Allerdings wird ein Jugendarrest die Fortentwicklung der vom Gericht in der Lebensführung des Betroffenen bemerkten positiven Ansätze kaum unterstützen, also die Ansätze, die es rechtfertigen, eine ansonsten abzulehnende Bewährung für einige Monate zu erproben. Zu erwarten ist vielmehr, dass die Herausnahme des Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld diese (positiven) Ansätze wieder zunichtemacht, z.B. durch Verlust eines anvisierten Ausbildungsplatzes oder einer Wohnung oder durch Verpassen eines Kurses zur Nachholung eines Schulabschlusses.[16] Hinzu kommt: Nach neuer Rechtsprechung gilt die Verbüßung des Jugendarrests allein nicht als Beweis dafür, dass die positiven Ansätze fortentwickelt wurden. Vielmehr hat die Rechtsprechung zu §§ 61 ff. JGG klargestellt, dass die Erfüllung von Bewährungsauflagen – z.B. Arbeitsauflagen oder eben die Verbüßung eines Arrests – für sich allein nicht ausreicht, um später nach Ablauf der Erprobungsfrist eine positive Bewährungsprognose nach § 21 Abs. 1 JGG zu stellen.[17]

Stellvertretend ist in diesem Zusammenhang das OLG Hamburg zu zitieren, das fordert, dass sich die positiven Ansätze, die bei Anordnung der Vorbewährung im Urteilszeitpunkt nach einer Gesamtwürdigung festgestellt wurden, bis zur vorbehaltenen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung *„als nachhaltig, verfestigt oder zumindest in bestimmender Weise als weiterentwickelt erweisen."* Die Aufschubzeit diene dazu, dem Angeklagten die notwendige Zeit zu geben, die Ansätze zu verfestigen.[18] Ein Koppelungsarrest, der gem. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG binnen einer Frist von drei Monaten vollstreckt werden müsste, fällt nun aber genau in diesen Erprobungszeitraum und verhindert, dass der Proband seine positiven Entwicklungsansätze in Freiheit entfalten kann. Möglicherweise gelingt es dem Probanden schon allein aufgrund des drohenden Arrests nicht, in den ersten drei Monaten eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen, die Schule weiter zu besuchen oder eine Therapie zu beantragen. Aus dem Absolvieren des Jugendarrests allein schlägt der Proband gerade keinen Vorteil für die

15 BT-Drs. 17/9389, S. 16.

16 Beulke, 2014, S. 267.

17 So die inzwischen mehrfach wiederholte oberlandesgerichtliche Rechtsprechung: KG Berlin 4. Strafsenat – Beschl. v. 18.12.2015, 4 Ws 123/15, 4 Ws 123/14 – 141 AR 518, 15; Beschl. des OLG Hamburg, 9.9.2014, 1 Ws 92/14, StraFo 2014, 434, Rn. 11 = VRS 127/14, 93.

18 Beschl. des OLG Hamburg, 9.9.2014, 1 Ws 92/14, StraFo 2014, 434, Rn. 11 = VRS 127/14, 94.

spätere Bewährungsentscheidung. Die Tatsache, dass er die Vollstreckung erduldet hat, wird nicht zur Entscheidungsgrundlage für die spätere Legalprognose für § 21 Abs. 1 JGG. Entscheidungsgrundlage ist ausschließlich das Verhalten, das der Proband *„in Bezug auf die im Urteilszeitpunkt konkret festgestellten positiven Ansätze in seiner Lebensführung"* erbracht hat.[19]

Denkbar ist höchstens, dass im Jugendarrest ein sozialtherapeutisches Trainingsprogramm angeboten wird, das für die Prognose positive Impulse setzt. Nur ist nicht gesichert, dass Jugendarrestanstalten flächendeckend ein stationäres soziales Training anbieten.[20] Zudem müsste das soziale Lernen in solchen Programmen auch gerade die positiven Ansätze stärken, die es in der Vorbewährung zu erproben galt, denn andere positive Ansätze sind nicht Entscheidungsgrundlage der späteren Bewährungsentscheidung.[21] In Ursula Gernbecks Studie zu einem Pilotprojekt in zwei Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg wird festgehalten, dass die Arrestanten in den stationären sozialen Trainingsprogrammen der Anstalten durchaus Lernfortschritte machen[22], allerdings hauptsächlich Lernfortschritte bei der Unrechtseinsicht; und das allein scheint nicht zwingend zur Verbesserung der Bewährungsprognose zu führen.[23] Gleichzeitig stellt die Studie deutlich die destabilisierende Wirkung des Arrests bezüglich Schule und Arbeit heraus.[24] Für eine tiefgreifende Verhaltensänderung ist die Arrestzeit ansonsten zu kurz, denn Verhaltensänderungen können nur mit einer Erweiterung von Kompetenzen und einer Vermehrung von sozialen Ressourcen bewirkt werden. Der Jugendarrest aber behindert in der Regel die Fortentwicklung in diesen beiden Bereichen.[25] All diese Ergebnisse stützen die Vermutung, dass die Fortentwicklung der positiven Ansätze im Arrest *„gelähmt"* wird. Die eigentliche Bewährungsarbeit beginnt erst nach dem Arrest. Daher bleibt festzuhalten: Ein Koppelungsarrest

19 Beschl. des OLG Hamburg, 9.9.2014, 1 Ws 92/14, StraFo 2014, S. 434, Rn. 8 = VRS 127/14, S. 93 f.; KG Berlin 4. Strafsenat – Beschl. v. 18.12.2015, 4 Ws 123/15, 4 Ws 123/14 – 141 AR 518, S. 15 – juris, Rn. 17.

20 Die Evaluation durch das Kfn kommt aber zu dem positiven Ergebnis, dass in nahezu allen Anstalten zumindest versucht wird, den § 16a JGG-Arrestanten entweder ein soziales Training oder eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit oder andere Programme anzubieten: Klatt et al., 2016a, S. 160 ff.

21 Beschl. des OLG Hamburg, 9.9.2014, 1 Ws 92/14, StraFo 2014, S. 434, Rn. 8 = VRS 127/14, S. 94.

22 Gernbeck, 2017, S. 292-294.

23 Gernbeck, 2017, S. 296; in dieser Studie konnte die Legalbewährung von Warnschussarresten aber nicht tragfähig geprüft werden: Gernbeck, 2017, S. 361, die Untersuchung konnte nur wenige Warnschussarrestanten beobachten.

24 Gernbeck, 2017, S. 271; Klatt et al., 2016a, S. 213.

25 Gernbeck, 2017, S. 271 f.

neben der Vorbewährung ist entgegen der Annahme des Gesetzes grundsätzlich kontraproduktiv.

2.4 Die Bewältigungsstrategien der Rechtsprechung

Wie nun geht die Rechtsprechung mit all den Widersprüchen bei § 16a JGG um, von denen hier sogar nur einen Bruchteil aufgezeigt wurde.[26] Allein um den Widerspruch zwischen den Voraussetzungen einer positiven Bewährungsprognose nach § 21 JGG und den Anordnungsbedingungen eines Koppelungsarrests aufzulösen, müssten die Jugendgerichte vor der Anordnung eines Koppelungsarrests alle weniger eingriffsintensiven Bewährungsauflagen gem. § 23 Abs. 1 JGG als unzureichend ausschließen.[27] Unzureichend sein müssten alle nach §§ 10, 15 JGG zur Verfügung stehenden Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, bei Nichtbefolgung der Maßnahmen einen Beugearrest gem. § 11 Abs. 3 JGG (bei Auflagen i. V. m. § 15 Abs. 3 S. 2 JGG) zu verhängen. Erst wenn klar ist, dass ambulante Bewährungsmaßnahmen nicht dieselbe bewährungsfördernde Wirkung entfalten können wie ein Arrest, ist ein Koppelungsarrest zulässig.

Diese aufwändige Begründungsarbeit leisten die meisten der bisher veröffentlichten Urteile nicht. In den Datenbanken findet man nur ein diesem Punkt näher begründetes Urteil, und dieses war nur deswegen so ausführlicher begründet, weil das Landgericht Münster den Koppelungsarrest rückwirkend verhängen wollte und sich deswegen genötigt sah aufzuzeigen, warum nur mithilfe des Arrests überhaupt noch eine Aussetzung der Jugendstrafe möglich ist.[28] Andere veröffentlichte Urteile erscheinen in der Begründung, ob ein Jugendarrest notwendig ist, sogar in sich widersprüchlich, etwa wenn ausgeführt wird, ein *„Warnschussarrest"* sei unabdingbar, um dem Probanden den Ernst der Lage zu verdeutlichen, und dass sich das Gericht hiervon *„erhofft"*, dass der Proband *„von zukünftigem kriminellen Fehlverhalten abgehalten wird"*. Im Folgesatz heißt es aber im Widerspruch hierzu, dass *„[e]ine Stabilisierung [...] mit Hilfe der Bewährungsauflagen und des Bewährungshelfers erreichbar sein [dürfte]."*[29]

Auch die Evaluationsstudie des Kfn und die kleinere Studie von Endres & Maier zu bayerischen Jugendgerichtsurteilen, in denen bis Ende 2014 Koppelungsarrest verhängt wurde, kommen zu dem Ergebnis, dass nur ein Teil der

[26] Vgl. dazu Ostendorf & Drenkhahn, 2017, Rn. 211; Swoboda, 2015, S. 1136.
[27] BT-Drs. 17/9389, S. 12.
[28] LG Münster ZJJ 2013, S. 324 f. m. abl. Anm. Eisenberg; zum Verbot der rückwirkenden Anwendung ohne diese Begründung s. AG München, Beschl. v. 20. 08.2014 – 10 VRJs 1488/2014 -, juris, Rn. 5.
[29] AG Plön, ZJJ 2013, S. 327 m. abl. Anm. Eisenberg.

Urteile überhaupt eine Erklärung für den verhängten Arrest anbietet. Zumeist beschränken sich die Urteile darauf, Auszüge aus dem Gesetzeswortlaut einer der Arrestalternativen wiederzugeben.[30] Verhältnismäßigkeitserwägungen findet man nur in pauschalen, formelhaften Wendungen. Eine individuelle Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall nicht doch ambulante bewährungsbegleitende Maßnahmen zu demselben Zweck ausreichen könnten, fehlt.[31] In einer beträchtlichen Zahl von Urteilen wird der Arrest sogar nur im Tenor benannt, in der Begründung aber nicht einmal angegeben, welche Alternative des Koppelungsarrests das Gericht anvisiert.[32] Warum der Arrest verhängt wurde, wird gar nicht erklärt, obwohl genau diese Information für die bewährungsfördernde Arbeit im Jugendarrestvollzug essentiell wäre.[33] All dies legt aus meiner Sicht die Vermutung nahe, dass der Koppelungsarrest als Sanktion missverstanden wird und sich somit gerade beim Verdeutlichungsarrest das im Gesetzestext angelegte Missverständnispotential tatsächlich realisiert. Der Koppelungsarrest ist gegen den Willen des Gesetzgebers zum Ersatz für die vom Gesetz nicht gestatteten kurzfristigen Jugendstrafen geworden.[34]

3 Die über 10-jährige Jugendstrafe für Heranwachsende wegen eines mit besonderer Schwere der Schuld begangenen Mordes (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG)

3.1 Zur Regelung und ihrer Unvereinbarkeit mit jugendstrafrechtlichen Prinzipien

Das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten hat auch ein neues Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende eingeführt, sofern der Täter unter Anwendung von § 105 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JGG wegen Mordes nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wird. § 105 Abs. 3 S. 2 JGG lautet: *„Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 [zehn Jahre Jugendstrafe] wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre."* Die Gesetzesbegründung ergänzt, dass in Einzelfällen des

30 Die Studie des Kfn wertet diese knappen Hinweise nicht als Begründung und gelangt so zu dem Schluss, dass der Koppelungsarrest in 89,4 % der Fälle gar nicht begründet ist: KLATT ET AL., 2016a, S. 85.

31 GERNBECK, 2017, S. 208; ENDRES & MAIER, 2017, S. 433.

32 AG Plön, ZJJ 2013, S. 327 m. abl. Anm. EISENBERG; AG Nürnberg, ZJJ 2013, S. 326 m. abl. Anm. EISENBERG.

33 ENDRES & MAIER, 2017, S. 433.

34 GERNBECK, 2017, S. 415 und S. 417-418; ebenso das Ergebnis der Evaluation des Kfn: KLATT ET AL., 2016b, S. 356.

Mordes der besonders schweren Schuld des Täters Rechnung getragen werden sollte, aber *„unter Berücksichtigung des leitenden Erziehungsgedankens".*[35] Man wollte eine Rechtsfolge, die eine *„angemessene Reaktionsmöglichkeit"* für diese Fälle enthält,[36] wobei der Gesetzgeber aber zugestand, dass es unter kriminologischen und praktischen Gesichtspunkten kaum Bedarf für eine 15-jährige Jugendstrafe gibt. Er habe aber das Recht, *„eine ethische und gesellschaftliche Wertung [...] als Grundentscheidung zu treffen"*, *„hinter der gegebenenfalls kriminologische Bedenken zurücktreten müssen."*[37]

Ebenso wie der Koppelungsarrest ist auch diese neue Jugendhöchststrafe ein höchst widersprüchliches Instrument, das nur bei Missachtung sonstiger jugendstrafrechtlicher Prinzipien effektiv zur Anwendung kommen kann. So behauptet der Gesetzgeber zwar in der Gesetzesbegründung, dass auch die Rechtsfolge der bis zu 15-jährigen Jugendstrafe eine jugendstrafrechtliche Sanktion bleibe und hierfür alle jugendstrafrechtlichen Prinzipien, insbesondere der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke, gelten sollten, tatsächlich aber *„katapultiert"* die Regelung die Heranwachsenden, auf deren Tat sie Anwendung findet, aus dem Anwendungsbereich jugendstrafrechtlicher Prinzipien heraus (dazu sogleich mehr). Die Ideen eines Erziehungs- und Täterstrafrechts funktionieren im Zusammenspiel mit § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nicht mehr. Darüber hinaus zeigt sich beim Vergleich mit Sanktionsfolgen des Erwachsenenstrafrechts, dass der Heranwachsende wegen § 105 Abs. 3 S. 2 JGG Gefahr läuft, in den Rechtsfolgen schlechter behandelt zu werden als ein Erwachsener, der (bei besonderer Schwere der Schuld) einen Mord begangen hat. Die wichtigsten dieser systematischen Ungereimtheiten hat Wolfgang Mitsch zu § 105 Abs. 3 S. 2 JGG herausgearbeitet.[38] Aus seinen Ergebnissen wird dieser Beitrag zwei besonders eklatante Beispiele aufgreifen.

Drei Fragen sind bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG besonders bedeutsam:

1) Welchen Anwendungsbereich hat § 105 Abs. 3 S. 2 JGG? Was ist mit *„Mord"* gemeint und sind auch andere gravierende Tötungsdelikte unter § 105 Abs. 3 S. 2 JGG erfasst?
2) Wie löst man den Widerspruch auf, dass ein Heranwachsender abzuurteilen ist, der in seiner Reifeentwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, aber trotz seiner Jugendtümlichkeit bei Begehung des Mordes besonders schwere

35 BT-Drs. 17/9289, S. 20.
36 BT-Drs. 17/9289, S. 8.
37 BT-Drs. 17/9289, S. 8 und S. 20.
38 Mitsch, 2015, S. 1181; Mitsch, 2013, S. 137.

Schuld auf sich geladen haben soll? Wie soll die Feststellung besonders schwerer Schuld bei Anwendung eines jugendstrafrechtlichen Schuldbegriffs erfolgen? Lassen sich überhaupt Wertungskategorien für Jugendschuldgrade formulieren, zumal, wenn man davon ausgeht, dass die Schuldzuschreibung im Jugendstrafrecht nie allein am äußeren Unrechtsgehalt der Tat orientiert sein darf, sondern man die individuelle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des jungen Täters berücksichtigen muss?

3) Ein dritter Fragenkomplex betrifft die Gefahr der Schlechterstellung des Heranwachsenden, der bei Anwendung allgemeiner jugendstrafrechtlicher Prinzipien auf eine Jugendstrafe nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG auf einmal in den Sanktionsfolgen schlechter stehen könnte als ein Erwachsener, der für eine ähnlich schwere Tat nach Erwachsenenstrafrecht bestraft wird.

3.2 Fragen zum Anwendungsbereich des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

Die Anwendung von § 105 Abs. 3 S. 2 JGG ist auf *„Mord"* bei besonderer Schwere der Schuld beschränkt. Der Gesetzgeber wollte nicht alle Straftaten, die nach Erwachsenenstrafrecht zur Rechtsfolge einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen, mit einbeziehen und auch nicht alle Mordfälle *„aus dem allgemeinen Strafrahmen [des § 105 Abs. 3 S. 1 JGG] bis zu zehn Jahren [Jugendstrafe]"* herausnehmen, damit sich nicht *„aufgrund der Neuregelung mittelbar auch der Maßstab für die Zumessung der Jugendstrafe insbesondere im Bereich der Strafen von fünf bis zehn Jahren [Jugendstrafe] nach oben verschiebt."* Die Höchststrafanhebung sollte nur eine bestimmte Zielgruppe betreffen, eben Heranwachsende, die mit besonders schwerer Schuld ein schweres Mordverbrechen begangen haben, sich aber nicht jenseits dieser Zielgruppe *„in spezialpräventiver Hinsicht [...] negativ"* auswirken.[39] Auch sollten sich die Jugendstrafvollzugszeiten nicht generell verlängern und so zu höheren Kosten für die Bundesländer führen.[40]

Die Einschränkung auf Mord hat bislang tatsächlich bewirkt, dass die Zahl der Rückgriffe auf die neue Höchststrafe gering ist. Bekannt sind in der Literatur bislang nur drei Verfahren mit insgesamt vier Angeklagten, in denen jeweils eine über 10-jährige Jugendstrafe verhängt wurde.[41] In allen Fällen scheint die besondere Brutalität im Tötungsvorgehen entscheidend gewesen zu sein. Über die

39 BT-Drs. 17/9389, S. 20.

40 BT-Drs. 17/9389, S. 20.

41 Zum Verfahren des LG Verden, Urt. v. 24.10.2014 – 3 Kls 1/14 – (231 Js 39325/13 StA Verden), s. Eisenberg, 2016, S. 389; BGH, 5 StR 524/15 LG Cottbus, Urt. v. 22.06.2016 = NStZ 2016, 685 m. krit. Anm. Laue = JR 2017, 118 m. abl. Anm. Henning Müller; BGH – 5 StR 390/16, Beschl. v. 8.11.2016 = NStZ 2017, 218 = BGHSt. 61, 302.

Daten des statistischen Bundesamtes (*„Strafverfolgung“*, Fachserie 10 Reihe 3) lässt sich die Anwendung der neuen Jugendhöchststrafe leider nicht nachvollziehen, denn in den Erhebungsfeldern wird die über 10-jährige Jugendstrafe als eigene Kategorie nicht ausgewiesen. Allerdings werden mit jedem Fall, der nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG abgeurteilt wird, auch neue Beispielsfälle für diese Kategorie geschaffen und diese somit zunehmend ausgeweitet. Von besonders brutalen, aus Mordlust oder niedrigen Beweggründen begangenen Morden ausgehend, werden weitere Mordtypen Eingang in die Höchststrafkategorie finden. Ob sich dann in der Folge auch – wie von vielen befürchtet[42] – die Jugendstrafen gegen Heranwachsende im mittleren Bereich nach oben anpassen und die Jugendstraftarife insgesamt steigen werden, ist nicht klar. Bisher jedenfalls ist dies statistisch nicht zu belegen.[43]

In der Literatur wird zusätzlich eine einschränkende Auslegung der Norm gefordert. *„Mord“* soll nur einen vollendeten, täterschaftlich begangenen Mord meinen, nicht bloße Mordversuche.[44] Im selben Atemzug könnte man überlegen, bloße Tatteilnahmen, d. h. Anstiftung und Beihilfe bzw. versuchte Anstiftung zum Mord, von der Verhängung einer über 10-jährigen Jugendstrafe auszuschließen. Aber dem Gesetz selbst lässt sich diese Reduktion des Anwendungsbereichs nicht entnehmen. Ganz im Gegenteil entspricht es der üblichen gesetzlichen Regelungstechnik, nur den Grundfall einer Tat zu benennen, d. h. nur die vollendete, täterschaftlich begangene Tat, damit aber auch sämtliche Modalitäten der Tatbegehung, einschließlich Versuch und Teilnahme, zu meinen.[45] Weil diese Regelungstechnik nach § 2 Abs. 2 JGG grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht zu berücksichtigen ist, bleibt es dabei, dass auch Mordversuche und bloße Teilnahmeformen bei besonderer Schwere der Schuld mit unter der neuen Höchststrafenkategorie abgeurteilt werden können.[46] Insgesamt wird man aber mit Eisenberg darauf achten müssen, dass § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nur in *„krassen Ausnahmefällen“* und verbunden mit besonders hohen Begründungsanforderungen zur Anwendung kommt.[47]

Es bleibt unklar, warum der Gesetzgeber nicht auch die Tötungsdelikte in die Norm mit einbezogen hat, die ebenfalls ausschließlich eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Hierzu zählt aus dem Allgemeinen Strafrecht zunächst

42 Swoboda, 2013, S. 106; Verrel, 2013, S. 75.
43 Vgl. die Daten zu Anzahl und Länge der verhängten Jugendstrafen seit Ende der 1970er Jahre bei Heinz, 2017, Schaubilder 69, 72, 73 mit den entsprechenden Datenblättern, S. 135 ff.
44 Mordversuche nach Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 32a; Schlehofer in Gertler et al., 2017, § 105 Rn. 23a, nicht ausreichend; anders aber BGH 1 StR 324/17 - Beschl. v. 12.10.2017.
45 Feilcke, 2017, S. 76 ff.
46 Feilcke, 2017, S. 80.
47 Eisenberg, 2017, § 105 Rn. 39e.

der besonders schwere Fall eines Totschlags nach § 212 Abs. 2 StGB. Ein unbenannter besonders schwerer Fall des Totschlags liegt vor, wenn das Geschehen nach Gesamtwürdigung von Tat und Täter *„ihrem gesamten Unrechts- und Schuldgehalt nach der Verwerflichkeit eines Mordes gleichkommt"*.[48] Das Völkerstrafrecht kennt zudem zahlreiche Völkerrechtsverbrechen, die in Form der Ermordung oder Tötung von Menschen begangen werden sowie im Tatbestand der *„Ausrottung"* eine Form der (versuchten Massen-)Tötung durch die Schaffung von Lebensbedingungen, die dazu geeignet sind, eine ganze Bevölkerungsgruppe der Vernichtung preiszugeben. Diese Völkerrechtsverbrechen können je nachdem, in welchem Kontext sie begangen werden, als Völkermord (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VStGB) oder Kriegsverbrechen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VStGB) abgeurteilt werden. Wie Mord werden auch sie ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Völkerrechtsverbrechen sind dahingehend charakterisiert, dass es sich um Gräueltaten handelt, *„die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern"*.[49] Es sind besonders schwere Verbrechen, die *„den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen"* und deswegen von allen Staaten der Erde und von der Internationalen Gemeinschaft durch ihre Internationalen Strafgerichtshöfe nach dem Weltrechtsprinzip verfolgt werden dürfen (§ 1 VStGB). Von dieser Definition ausgehend, ist nicht nachvollziehbar, dass diese schwersten aller Verbrechen, die ihrer Natur nach so schwer wiegen, dass sie ganze Staaten und Gesellschaften destabilisieren können, in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nicht berücksichtigt werden. Völkerrechtsverbrechen stellen auch nicht notwendigerweise zugleich immer einen Mord nach § 211 StGB dar. Für Mord braucht man spezifische Mordmerkmale und der Angeklagte, der ein tödliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein tödliches Kriegsverbrechen begeht oder sich an einer Völkermordtat beteiligt, muss nicht zugleich auch in eigener Person Mordmerkmale erfüllen. Nicht einmal bei Völkermord ist sicher, ob der Angeklagte die Vernichtungsabsicht, die der BGH zumindest für die Haupttäter verlangt, persönlich billigte und damit auch in eigener Person einen niedrigen Beweggrund i. S. d. § 211 Abs. 2 2. Gruppe StGB erfüllte.[50]

Mit Rücksicht auf Artikel 103 Abs. 2 GG kann § 105 Abs. 3 S. 2 JGG dennoch nur so gelesen werden, dass die Norm diese schwersten aller Verbrechen nicht erfasst oder nur dann, wenn sie auch als Mord, Mordversuch oder als Teilnahme abgeurteilt werden können, denn auch eine Tat, die in der Gesamtschau nach § 212

48 Schneider in Joecks et al., 2012, § 212 StGB, Rn. 84; Sternberg-Lieben & Eser, 2014, § 212 Rn. 12.

49 Präambel des Römischen Statuts eines Internationalen Strafgerichtshofs.

50 Kreß in Joecks et al., 2013, § 6 Rn. 82, S. 110.

Abs. 2 StGB abzuurteilen ist, weil sie in ihrer Schwere einem Mord gleichsteht, wollte der Gesetzgeber bewusst nicht unter § 105 Abs. 3 S. 2 JGG erfassen.[51]

3.3 Der Schuldbegriff des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

In § 105 Abs. 3 S. 2 JGG ist der Anwendungsbereich für die über 10-jährige Jugendstrafe auf Morde beschränkt, die der Proband mit besonderer Schwere der Schuld begangen hat. Der Gesetzgeber hatte den Begriff der *„besonderen Schwere der Schuld"* nicht weiter konkretisiert, im Gesetzgebungsverfahren aber auch nicht widersprochen, als die zur Stellungnahme aufgerufenen Experten die Formulierung als Verweis auf § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB interpretierten,[52] der im Erwachsenenstrafrecht regelt, wann eine Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren erfolgen kann bzw. wann die besondere Schwere der Schuld einer solchen Strafrestaussetzung zur Bewährung entgegensteht und die lebenslange Freiheitsstrafe weiter vollstreckt werden muss. Mittlerweile hat der 5. Strafsenat des BGH zudem bestätigt, dass die besondere Schwere der Schuld bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nach den von der Rechtsprechung für § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB im Erwachsenenstrafrecht entwickelten Maßstäben festzustellen ist.[53]

An dieser Stelle fallen zwei Widersprüche ins Auge:

1) Der erste Widerspruch betrifft die Anwendung einer Regelung, die besondere Schwere der Schuld verlangt, auf einen Heranwachsenden, bei dem das Gericht nach einer *„Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen"* überzeugt ist, *„dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand"* (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Nur deswegen wird auf Tat und Täter das Jugendstrafrecht mit seinen Erziehungsprinzipien angewandt. Wie also verträgt sich die Feststellung, dass der Täter noch nicht die sittliche und moralische Reife bzw. das Wertebewusstsein eines Erwachsenen entwickelt hat,[54] mit

51 SCHLEHOFER in GERTLER ET AL., 2017, § 105 Rn. 23 h weist darauf hin, dass die Verwirklichung einer Tat nach § 212 Abs. 2 StGB nicht einmal im Zusammenspiel mit einem Mord den Anwendungsbereich des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG eröffnet, wenn nicht der Mord selbst mit besonderer Schwere der Schuld begangen wurde.

52 HÖYNCK, 2012, S. 4.

53 BGH NStZ 2016, 685; BGHSt. 61, S. 302.

54 OSTENDORF, 2016, § 105 Rn. 6.

der Feststellung, dass er besonders schwere Schuld nach Erwachsenenmaßstäben auf sich geladen haben soll?[55]

2) Theoretisch wäre auch denkbar, dass der Täter bereits Erwachsenenreife hatte, aber der Mord als Jugendverfehlung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG eingestuft wird. Eine Jugendverfehlung liegt nicht nur dann vor, wenn die Tat nach Art und Weise der Tatbegehung jugendtypisch erscheint, sondern wenn die zugrunde liegenden Motive *„den Antriebskräften der Entwicklung entspringen"*.[56] Daher kann auch ein Mord Jugendverfehlung sein, wenn er z.B. aus falsch verstandenen Freundschafts- oder Ehrbegriffen oder aus jugendtypischem Geltungsbedürfnis heraus oder als Mutprobe begangen wird.[57] Auch eine Tat von höchster Brutalität kann jugendtypischen Charakter tragen. Sollte das Gericht entscheiden, dass jugendtümliche Tatimpulse den Mord ausgelöst haben, so wäre der Widerspruch anders zu formulieren: Wie kann es sein, dass eine den Antrieben der Entwicklung entspringenden Straftat, also eine Tat, bei der der Täter jugendtümlichen Impulsen nachgegeben hat, zugleich mit besonderer Schwere der Schuld begangen worden sein soll, so dass nur eine unter Erziehungsgesichtspunkten aberwitzig hohe Jugendstrafe von über zehn Jahren angemessen erscheint?

3) Der zweite Widerspruch betrifft die Verweisung aus § 105 Abs. 3 S. 2 JGG auf den Feststellungsmechanismus des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB für die besondere Schwere der Schuld. Dieser Mechanismus entstammt dem Erwachsenenstrafrecht und misst Schuld daher am vom Täter verwirkten äußeren Tatunrecht. Der jugendstrafrechtliche Schuldbegriff aber ist anders als der Schuldbegriff des Erwachsenenstrafrechts. Jugendstrafrecht ist ein Täterstrafrecht und die Schuld des Jugendlichen daher täterbezogen zu verstehen. Auch gilt, dass die Schuld eines jungen Täters geringer ist bzw. dass Straftaten *„die Normbindung der Mitbürger umso weniger"* erschüttern, *„je jünger und unreifer der Täter ist, denn junge Menschen werden nicht als gleichverpflichtete wie gleichberechtigte Rechtsgenossen angesehen."*[58] Ein noch nicht zum Erwachsenen Gereifter kann nicht nach Schuldmaßstäben des Erwachsenenstrafrechts abgeurteilt werden, weil dies seiner mangels sittlicher Reife geringeren Schuld nicht gerecht wird. Eine Anwendung von § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nach Maßstäben von Erwachsenenschuld, wie es der Verweis auf § 57a Abs. 1

55 Verrel, 2013, S. 75.
56 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 22.
57 Vgl. dazu Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 22.
58 Streng, 1980, S. 654; Streng, 1998, S. 339; Streng, 2016, Rn. 433, m. zahlr. w. Nachw. in Fn. 36.

S. 1 Nr. 2 StGB nahelegt, würde eine Abkehr vom jugendstrafrechtlichen Täterstrafrecht bedeuten.

3.3.1 Besondere Schwere der Schuld bei sittlich und moralisch noch heranreifenden Tätern

Damit ein heranwachsender Straftäter nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden kann, hat der Gesetzgeber in § 105 Abs. 1 JGG bestimmte Reifeanforderungen formuliert. Für die Feststellung einer Reifeverzögerung ist dabei entscheidend, wie prägbar der Betroffene noch erscheint,[59] ob also die Gesamtwürdigkeit von Tat und Persönlichkeit ergibt, dass *„Entwicklungskräfte hier noch in größerem Umfang wirksam sind"*.[60] Auf einen abstrakten Vergleich, ob der Täter hinter anderen gedachten 18-Jährigen zurückgeblieben ist, kommt es dagegen nicht an. Um den abstrakten Prüfungsmaßstab der Reifeverzögerung für die Praxis anwendbar zu machen, schlägt Ostendorf vor, sich an den typischen Entwicklungsaufgaben zu orientieren, die junge Menschen in der Adoleszenz zu bewältigen haben (Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung, Ablösung vom Elternhaus, Fähigkeit zu realistischem, eigenständigem Planen und Handeln) und sich in einem ersten Schritt auf eine insoweit *„normale"* Reifung eines 17-Jährigen *„einzulassen"*.[61] Von diesem gedachten Maßstab der noch nicht abgeschlossenen Reife bei typischen Reifungsaufgaben ist zu prüfen, ob beim konkreten Täter eine Reifeprogression gegenüber dem gedachten 17-Jährigen festzustellen ist. In einem zweiten Schritt ist dann in *„entgegengesetzter Richtung"* eine Gegenkontrolle vorzunehmen mit der Frage, ob der Heranwachsende nicht doch schon die Ausformung eines jungen Erwachsenen hat,[62] ob er die jugendtypischen Reifeaufgaben möglicherweise bereits bewältigt und so im sittlichen und moralischen Bereich die Übergangsphase zum Jungerwachsenen gemeistert hat.[63] Kommt das Jugendgericht zu dem Schluss, dass der Heranwachsende noch mit der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben beschäftigt, also der moralische und sittliche Reifungsprozess noch im Gange ist, ist nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden. Welche Schuld aber kann ein Täter auf sich laden, der noch nicht das Wertebewusstsein und die Reife entwickelt hat, die man für eine Anwendung des allgemeinen Strafrechts voraussetzt? Solange der Täter noch nicht zur entsprechenden

59 BGH NStZ 2008, 696; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2016, § 105 Rn. 15.
60 Ständige Rechtsprechung nach BGHSt. 12, 118; 36, 40; BGH NStZ 1989, 575; BGH StV 2002, 418; BGH StV 2013, 762; Eisenberg, 2017, § 105 Rn. 8; kritischer Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 7.
61 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 7, 9.
62 BGH StV 2002, 418; 2003, 460 f.
63 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 9.

sittlichen Reife vorgedrungen ist, dürfen auch die Schuldkategorien des Erwachsenenstrafrechts nicht zur Anwendung kommen.[64] Dass in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nun dennoch besondere Schuldschwerekategorie für heranreifende Täter angedacht werden, gefolgt von einer Jugendstrafe von bis zu fünfzehn Jahren, kann mit Streng daher nur damit begründet werden, die *„bemerkenswerte Sanktionslücke zwischen"* der generellen *„Strafrahmenobergrenze des JGG von zehn Jahren Jugendstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts"* zu schließen.[65] Diese Zielsetzung ist aber mit § 2 Abs. 1 JGG nicht zu vereinbaren, denn das Jugendstrafrecht will dem Gedanken der linearen Strafeskalation gerade Grenzen setzen. Der Erziehungsgedanke widerspricht einer Strafbemessung nach tatproportionalen Vergeltungsbedürfnissen.

3.3.2 Zum Maßstab des § 57a StGB für die Kategorie der besonderen Schwere der Schuld

§ 57a Abs. 1 StGB und § 105 Abs. 3 S. 2 JGG haben schon im Ausgangspunkt nichts gemein. Für § 57a Abs. 1 StGB gilt ein Erwachsenenschuldbegriff, dessen Anwendung im Gefüge eines Strafrechts erfolgt, das keine Einheitsstrafe, sondern Einzel- und Gesamtstrafen kennt. Zudem ist es eine Norm aus dem Bereich der Strafvollstreckung.[66] Für die Strafbemessungsregelung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG sollte eigentlich ein jugendstrafrechtlicher Schuldbegriff gelten. Zudem folgt das Jugendstrafrecht nach §§ 31, 32 JGG dem Prinzip der vom Erziehungsgedanken dominierten Einheitsstrafe.

Strukturell unterscheidet § 57a Abs. 1 StGB zwischen der mindestens schuldbedingt zu verbüßenden Freiheitsstrafe und der Strafe, die bei höherer Schuld nach Ablauf von fünfzehn Jahren weiter zu vollstrecken ist. Das heißt, fünfzehn Jahre sind bei einem Delikt, das mit lebenslanger Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, das Höchstmaß der ausschließlich schuldbedingten Inhaftierung.[67] Wird eine Freiheitsstrafe länger vollstreckt, ist das Maß an Strafe, das über die ausschließlich schuldbedingte Inhaftierung hinausgeht, vorrangig aus positiv-generalpräventiven Gründen legitimiert.[68] Der Täter büßt also weiterhin, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung zu stärken und die Normgeltung zu bekräftigen.

64 Eisenberg, 2017, § 105 JGG Rn. 39c.
65 Streng, 2016, Rn. 439a.
66 Laue, 2016, S. 687; Duttge, 2009, S. 275; Jahn & Kett-Straub, 2010, S. 273 f.
67 Ausführlich Rieke-Müller & Schady , 2015, S. 753.
68 Rieke-Müller & Schady, 2015, S. 754.

Dieses gesetzgeberische Konzept ließe sich mit Abstrichen auch auf § 105 Abs. 3 S. 2 JGG übertragen. Danach wäre die bisherige 10-jährige Jugendstrafe die Höchstdauer für eine rein schuldbedingte Inhaftierung für Mord (bei Jugendschuld). Gegen einen Heranwachsenden, der einen Mord mit besonders schwerer Schuld begangen hat, könnte das Jugendgericht nun aus rein positiv-generalpräventiven Gründen eine höhere Jugendstrafe verhängen.[69] Die Dauer dieser vorrangig positiv-generalpräventiv verhängten Jugendstrafe bliebe aber auf maximal fünfzehn Jahre beschränkt.

Aber, selbst wenn man diese strukturelle Angleichung für vertretbar hält, bleibt die Frage, nach welchen Kriterien sich das besonders hohe Maß an Schuld bestimmt.

3.3.2.1 Der Streit um die Maßstäbe zu § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB

Die Maßstäbe für die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld sind schon bei § 57a Abs. 1 StGB umstritten. Der Gesetzgeber hat keinen Maßstab benannt.[70] Ihm war nur wichtig, auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach Schuldgraden differenzieren zu können, also die schuldangemessene Tatbestrafung und Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen, die durch die absolute Strafandrohung *„lebenslang"* bei Mord verhindert wird.[71] Dementsprechend ist heute umstritten, wie man zwischen Schuldgraden differenziert, wie man z.B. Mindestschuld, Regelfallschuld oder besondere Schwere der Schuld bestimmt, und ob man überhaupt in dieser Form zwischen Schuldkategorien differenzieren kann. Der große Senat des BGH[72] hat ausgeschlossen, dass man Fallkategorien für *„Regelschuld"* oder *„Mindestschuld"* bilden könne und so jegliche Maßstabsbildung nach Fixpunkten abgelehnt. Für die Bemessung der besonderen Schwere der Schuld käme es nur auf die Gesamtwürdigung aller Umstände im konkreten Einzelfall an.[73] Zu berücksichtigen sei z.B., ob mehrere Mordmerkmale verwirklicht wurden, ob es eine Mehrzahl von Opfern gab, ob die Tat in besonderer Art oder Intensität oder unter

69 Für solche positiv-generalpräventiven Zwecksetzungen spricht vor allem die Gesetzesbegründung, die anerkannte, dass in spezialpräventiver Hinsicht kein Bedarf für eine 15-jährige Jugendstrafe besteht. Der Gesetzgeber befand aber, dass er das Recht habe, *„eine ethische und gesellschaftliche Wertung [...] als Grundentscheidung zu treffen"*, *„hinter der gegebenenfalls kriminologische Bedenken zurücktreten müssen"*; BT-Drs. 17/9289, S. 8 und S. 20.

70 Rieke-Müller & Schady, 2015, S. 755.

71 BT-Drs. 8/3218 S. 7; Rieke-Müller & Schady, 2015, S. 760.

72 BGH NStZ 1995, S. 123.

73 BGH NStZ 1995, S. 123 f.

besonderen Begleitumständen begangen wurde oder welche Straftaten tateinheitlich oder tatmehrheitlich mit dem Verbrechen zusammen realisiert wurden.[74]

Ein Gesamtwürdigungsansatz verbürgt aber keine Rechtssicherheit und besagt auch nur (tautologisch), dass schulderhöhende Umstände vorliegen müssen.[75] Deswegen ist die Idee, von Fixpunkten auszugehen, von denen aus ein höheres Maß an Schuld als schwere oder eben besonders schwere Schuld identifiziert werden könnte, weiterhin lebendig.[76] Vorschläge gibt es genug. Der 1. Senat des BGH hatte vertreten, als Fixpunkt für die Einteilung von Schuldgraden vom Mindestmaß von Schuld auszugehen, dass für eine lebenslange Freiheitsstrafe unerlässlich ist (Mindestschuldkategorie). Dieses Maß an Schuld müsse deutlich überschritten sein, um besonders schwere Schuld zu bejahen.[77] Andere Senate des BGH diskutierten die Idee einer *„normativen Regelschuld"*.[78] Die besondere Schwere der Schuld wird dabei vom Fixpunkt eines gedachten Falls normativer Regeltatschuld aus bestimmt, also eines Falls, in dem die Schuld über dem zur Taterfüllung notwendigen Mindestmaß liegt, der aber zugleich auch den *„Regelfall"* oder *„Durchschnittsfall"* des Mordes darstellt.[79] Für den Mindestschuldansatz spricht, dass es jedenfalls theoretisch machbar erscheint, einen Fall zu bilden, bei dem der Täter gerade mal alle notwendigen Merkmale erfüllt, damit die Tat ein Mord ist, er aber keine höhere Schuld auf sich lädt, für eine Mindestschuld als Fixpunkt.[80] Besonders schwere Schuld liegt dann vor, wenn eine *„wesentlich ins Gewicht fallende Schuldsteigerung"* gegenüber diesem Mindestfall festzustellen ist.[81] Für einen Regelschuldansatz spricht demgegenüber, dass sich die Zahl der Fälle mit besonders schwerer Tatschuld automatisch erhöhen muss, wenn Ausgangspunkt der Schuldgradierung nur das Mindestmaß an Schuld ist, die man braucht, um überhaupt den gesetzlichen Tatbestand zu erfüllen. Würde man dagegen eine *„Regelschuldkategorie"* zum Fixpunkt bestimmen, also Fälle, in denen die verwirkte Schuld schwerer ist als die Schuld, die mindestens notwendig ist, um

74 Weitere Aspekte werden aufgezählt bei Groß in Joecks et al., 2017, § 57a StGB Rn. 19; Stree & Kinzig in Schönke & Schröder, 2014, § 57a StGB, Rn. 5.

75 Grünwald, 1998, S. 171; Heine, 2000, S. 309; Hoffmann-Holland, 2006, S. 278; Jahn & Kett-Straub, 2010, S. 273 f.; Schall in Wolter, 2017, § 57a StGB Rn. 8a.

76 Der Mindestschuldansatz wird weiterhin vertreten von Stree & Kinzig in Schönke & Schröder, 2014, § 57a StGB, Rn. 5; generell zur Forderung nach Bestimmung von Fixpunkten Rieke-Müller & Schady, 2015, S. 772 ff.

77 BGH, NStZ 1994, S. 540.

78 Nachweise bei BGH NStZ 1995, S. 123.

79 Nachweise bei BGH NStZ 1995, S. 123.

80 Stree & Kinzig in Schönke & Schröder, 2014, § 57a Rn. 5.

81 Stree & Kinzig in Schönke & Schröder, 2014, § 57a Rn. 5.

einen Mord zu begehen, so fällt die Zahl der Fälle von besonders schwerer Schuld natürlich kleiner aus.[82]

Mangels praktikabler Maßstäbe für die Schuldbestimmung bleibt am Ende nur die Gewissheit, dass nicht jedes Mehr an Schuld über die tatbestandlichen Mindestverhaltensvoraussetzungen hinaus die besondere Schwere der Schuld konstituieren kann.[83] Was geschehen könnte, hat die Expertengruppe zur Reform von Tötungsdelikten jüngst diskutiert. Ihre Forderungen wurden aber nie umgesetzt.[84]

3.3.2.2 Gelingt eine Übertragung auf den jugendstrafrechtlichen Schuldbegriff?

Selbst wenn man aus der vagen Gesamtwürdigungslösung des Großen Senats und den vom BGH formulierten Beispielen tatsächlich Maßstäbe für eine besondere Schwere der Schuld im Erwachsenenstrafrecht bilden könnte, bliebe die Frage, ob man diese Maßstäbe auf den Jugendschuldbegriff übertragen kann. Das Jugendstrafrecht hat einen anderen, auf den Täter und seine individuelle Einstellung zur Tat abzielenden Schuldbegriff.[85] Objektive Unrechts- und Schuldmaße im Sinne von gesetzlichen Strafrahmenvorgaben, wie man sie im Erwachsenenstrafrecht für jeden Tatbestand findet, gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Es gibt nur das generelle Mindestmaß von 6 Monaten und die allgemeinen Höchstmaße von fünf und zehn bzw. fünfzehn Jahren Jugendstrafe.[86] Auch dürfen objektive Unrechts- und Schuldmaße vom Jugendgericht nur im Ausgangspunkt zur Feststellung der individuellen Täterschuld herangezogen werden, vor allem um die aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten notwendige Limitierung des Höchstmaßes an verwirkter Schuld zu bestimmen. Bei einem Täter mit bloßer Jugendreife und Jugendschuld kann eine Jugendschuldstrafe nie höher ausfallen als eine für die entsprechende Tat verhängte Erwachsenenfreiheitsstrafe.[87] Ferner darf das Gericht aus dem äußeren Tatgeschehen Rückschlüsse auf das Maß individueller Schuld und die

82 Dünkel in NK-StGB, 2017, § 57a StGB, Rn. 11; Grünwald, 1998, S. 171; Heine, 2000, S. 309; Groß in Joecks et al., 2017, § 57a StGB Rn. 18.

83 Besondere Schuldschwere ist nicht der Regelfall; Groß in Joecks et al., 2017, § 57a StGB Rn. 11.

84 Rieke-Müller & Schady, 2015, S. 771 ff.; Beratungen und Beratungsergebnisse in BMJV (2015), S. 65.

85 BGHSt. 15, 224; BGH NStZ 2014, 407 (408); Eisenberg, 2017, § 17, Rn. 29; Müller, 2017, S. 122 f.

86 Welche Höchstgrenze gilt, hängt nach §§ 18 Abs. 2, 105 Abs. 3 S. 1 JGG vom Charakter der Tat als Verbrechen oder Vergehen und vom Alter des Täters ab. Die Regelung in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG als neues Höchstmaß der Jugendstrafe für den Mord eines Heranwachsenden bei besonderer Schwere der Schuld ist demgegenüber eine absolute Ausnahmenorm.

87 Streng, 2016, Rn. 447; Ostendorf, 2016, § 18 JGG Rn. 6.

persönlichkeitsbegründete Beziehung des jungen Täters zu seiner Tat ziehen.[88] Aber das Jugendstrafrecht verfolgt bei der Festsetzung der Sanktion generell den Gedanken einer Individualisierung der strafrechtlichen Reaktion. Sanktionen werden konkret auf die Erziehungs- und Entwicklungsbedürfnisse des individuellen Täters zugeschnitten.[89] Das gilt auch für die Jugendschuldstrafe und sogar für die über 10-jährige Jugendstrafe aus § 105 Abs. 3 S. 2 JGG, selbst wenn der Erziehungsgedanke bei der Jugendschuldstrafe nur an zweiter Stelle steht.[90]

Mit diesem Gedanken der Individualisierung der Sanktion ist eine Kategorienbildung nach Schuldgraden, die sich zwingend objektiv, also am äußeren Tatunrecht orientieren, nicht zu vereinbaren. Die Fixpunkte von Schuldmindest- oder -regelmaßen, die in der Literatur zur Kategorienbildung bei § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB eingefordert werden, machen im Jugendstrafrecht wegen der Sanktionsorientierung an der persönlichen Beziehung des Täters zu seiner Tat keinen Sinn.[91] Individualisierungsgebot und Idee der Verallgemeinerung von Schuldschweregraden in Kategorien schließen sich methodisch gegenseitig aus.[92] Auch der Gesamtwürdigungsansatz des Großen Senats ist nicht auf den Jugendschuldbegriff übertragbar, denn die Gesamtwürdigung orientiert sich an Aspekten des äußeren Tatbilds und gibt keine Auskunft über die Motive, die innere Tatseite bzw. die persönliche Beziehung des Täters zu seiner Tat.[93]

3.3.2.3 Umorientierung zu Erwachsenenschuldkategorien

Der 5. Senat des BGH hat daher fast logisch konsequent entschieden, dass die Verweisung des Gesetzes aus § 105 Abs. 3 S. 2 JGG so zu lesen ist, dass die Maßstäbe, die zu § 57a Abs. 1 StGB im Erwachsenenstrafrecht entwickelt wurden, unverändert auch auf den Heranwachsenden Anwendung finden. Das bedeutet zugleich, dass für den Heranwachsenden die besondere Schwere der Schuld nach den Maßstäben des Erwachsenenrechts festgelegt wird, also nach äußeren Unrechts- und Schuldkriterien. Dem Gebot des gerechten Schuldausgleichs komme im Fall des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG Vorrang gegenüber dem Erziehungsgedanken zu. Letzterer sei bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG nur noch insoweit maßgeblich, als wegen der Jugendreife des Täters das Höchstmaß der Jugendstrafe auf fünfzehn Jahre begrenzt

88 BGHSt. 15, 224; BGH NStZ 2015, 229; BGH ZJJ 2016, 299; Eisenberg, 2017, § 17 JGG, Rn. 29; Laue, 2016, S. 687.
89 Grunewald, 2002, S. 456 ff.
90 Streng, 2016, Rn. 445 f. und Rn. 449; zur Gesetzesbegründung s. BT-Drs. 17/9289, S. 20; krit. Müller, 2017, S. 122.
91 Eisenberg, 2017, § 105 Rn. 39c; Laue, 2016, S. 687; Müller, 2017, S. 122 f.
92 Müller, 2017, S. 122 f.
93 Müller, 2017, S. 123.

wird.[94] De facto wird der Betroffene wegen der *„besonderen Schwere der Schuld"* aus dem Jugendstrafrecht herausgenommen und nach Erwachsenenstrafrecht behandelt. Im Ergebnis führt also ein Verweisungsfehler des Gesetzgebers dazu, dass einem Heranwachsenden eine Strafbemessung nach jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßstäben verweigert wird. § 18 Abs. 2 JGG wird ignoriert. In meinen Augen legt bereits das die Verfassungswidrigkeit der Norm nahe. Entweder ist § 105 Abs. 3 S. 2 JGG aufgrund der Unanwendbarkeit seiner Maßstäbe zu unbestimmt oder die Norm verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (dazu s. u.).

3.3.3 Die Folgen von § 105 Abs. 3 S. 2 JGG als *„Katapult"* ins Erwachsenenstrafrecht

Festzuhalten ist bisher: Der Gesetzgeber arbeitet bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG unter dem Deckmantel von Jugendstrafrecht mit Wertungen des Erwachsenenstrafrechts. Er hat mit der Norm einen *„Katapult"* ins Erwachsenenstrafrecht geschaffen bzw., wie MITSCH es ausdrückt, einen Quantensprung[95] begründet, der von der Jugendstrafe weg in neue Strafdimensionen führt. Aus diesem Quantensprung entstehen aber immer dann, wenn erwachsenenstrafrechtliche Wertungen auf jugendstrafrechtliche Prinzipien treffen, systematische Brüche.

3.3.3.1 Modifikationsbedarf der Maßstäbe zu § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

Die Ungereimtheiten beginnen bereits, wenn man versucht, die vom Großen Senat entwickelten Gesamtwürdigungsmaßstäbe zu § 57a Abs. 1 StGB auf § 105 Abs. 3 S. 2 JGG zu übertragen. Bei § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB gilt z.B., dass die besonders schwere Schuld auch daraus abgeleitet werden kann, dass der Täter zusammen mit der Straftat, die zur lebenslangen Freiheitsstrafe führte, weitere erhebliche Straftaten realisiert hat.[96] Bei § 105 Abs. 3 S. 2 JGG knüpft die Feststellung der *„besonderen Schwere der Schuld"* aber ausschließlich an den begangenen Mord an. Damit kann sich die Schuldschwerefeststellung auch nur an der im Mord verwirklichten Schuld orientieren. Tateinheitlich oder tatmehrheitlich hierzu begangene Delikte bleiben außer Betracht.[97]

94 BGH NStZ 2016, S. 686 und BGH NStZ 2017, S. 219.
95 MITSCH, 2015, S. 1185 ff.
96 So z.B. BGH NStZ 2016, S. 686.
97 MITSCH, 2015, S. 1182 ff. und S. 1186 f.; SCHLEHOFER in GERTLER ET AL., 2017, § 106 Rn. 23f, 23i, 23 m; LAUE, 2016, S. 688.

3.3.3.2 Analoge Anwendung von § 32 JGG bei mehrfacher Tatbegehung in unterschiedlichen Altersstufen

Wolfgang Mitsch hat weitere systematische Brüche bei der Anwendung von § 105 Abs. 3 S. 2 JGG herausgearbeitet, die z. T. zu einer Schlechterbehandlung eines wegen Mordes nach Jugendstrafrecht abzuurteilenden Heranwachsenden im Vergleich zu einem Erwachsenen führen.[98] Von den systematischen Widersprüchen, die Mitsch im Zusammenhang mit den Einheitsstrafprinzipien des Jugendstrafrechts gem. §§ 31 und 32 JGG herausgearbeitet hat, will ich nur das besonders augenfällige Beispiel der Schlechterbehandlung des Heranwachsenden herausgreifen, der bereits wiederholt schwerste Gewalt- oder Tötungsdelikte begangen hat.

Beispielsfall: Ein Täter hat bereits als Jugendlicher einen Mord begangen, wurde aber damals nicht der Tat überführt. Dieser Mord hätte ursprünglich nach § 18 Abs. 1 S. 2 JGG nur mit der Höchststrafe von zehn Jahren Jugendstrafe sanktioniert werden können. Im Alter von über 18 Jahren begeht der Täter nun einen weiteren Mord, für den angesichts besonders gewichtiger Tatumstände nach den für § 57a Abs. 1 StGB entwickelten Maßstäben die besondere Schwere der Schuld festzustellen ist.

Zu diesem Ausgangsfall sind drei Fallalternativen denkbar: Einmal begeht der Täter die zweite Mordtat als Erwachsener im Alter ab 21 Jahre, einmal begeht er sie als Heranwachsender im Alter von 19 Jahren, wobei in diesem zweiten Fall noch einmal zwischen zwei Varianten zu unterscheiden ist. Einmal führt die Gesamtwürdigung von Tat und Täter für den zweiten Mord nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Anwendung von Jugendstrafrecht, einmal zur Anwendung von Erwachsenenstrafrecht. Nunmehr sind beide Tötungsdelikte vor demselben Gericht in einem Verfahren abzuurteilen.

In der ersten Variante, in der der Täter das erste Tötungsdelikt als Jugendlicher und den Mord mit besonderer Schwere der Schuld als Erwachsener im Alter ab 21 Jahre begangen hat, ist nach § 32 JGG zu prüfen, ob einheitlich das Jugendstrafrecht oder das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Wenn das Schwergewicht bei dem ersten Tötungsdelikt liegt, das nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wäre, gilt nach § 32 JGG einheitlich Jugendstrafrecht, allerdings in der Fassung, wie es auf Jugendliche, also Personen im Alter von unter achtzehn Jahren, zur An-

98 Mitsch, 2015, S. 1181 (zur Anwendung von § 32 JGG); Mitsch, 2013, S. 137 (zur Anwendung von § 28 Abs. 1 und 2 StGB auf Mordteilnahme und versuchte Anstiftung zum Mord).

wendung kommt. Es gilt dann die Höchststrafandrohung von zehn Jahren Jugendstrafe nach § 18 Abs. 1 S. 2 JGG.[99]

Diese Höchststrafandrohung von nur zehn Jahren Jugendstrafe würde auch für den Fall gelten, dass der Täter das erste Tötungsdelikt im Jugendalter und die zweite Mordtat im Heranwachsendenalter begangen hat, im Heranwachsendenalter aber eine Anwendung von Jugendstrafrecht auf den zweiten Mord nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG mangels feststellbarer Reifedefizite abgelehnt wird. Sofern das Schwergewicht weiterhin auf dem Tötungsdelikt im Jugendalter liegt, ist nach § 32 S. 1 JGG einheitlich das Jugendstrafrecht in der Fassung für Jugendliche mit dem Höchststrafrahmen von zehn Jahren Jugendstrafe anwendbar.

Anders nun bei dem Täter, der den zweiten Mord im Heranwachsendenalter begangen hat und auf dessen zweiten Mord nach der Gesamtwürdigung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG auch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Weil beide Tötungsdelikte in derselben Reifestufe begangen wurden, werden beide einheitlich nach Jugendstrafrecht abgeurteilt, genauer nach den Einheitsstrafmechanismen des § 31 JGG, aber nun unter Berücksichtigung der neuen Höchstgrenze für die Jugendstrafe nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG. Der den Täter schützenden Schwerpunktmechanismus aus § 32 JGG findet auf diesen Fall keine Anwendung.

Im Ergebnis steht der Heranwachsende in der dritten Fallalternative schlechter, allein weil auf ihn Jugendstrafrecht und nicht Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Auflösen lässt sich diese Diskrepanz nur mit einer (verfassungsrechtlich dann auch gebotenen) Analogie zu § 32 JGG.

3.3.3.3 Ungereimtheiten in Fällen der Tatteilnahme am Mord (bei Anwendung von § 28 Abs. 1 StGB)

Eine tendenziell zu hohe Strafandrohung ergibt sich für einen heranwachsenden Beteiligten einer Mordtat auch in anderen Fällen, vor allem in besonderen Täterschafts- und Teilnahmekonstellationen zum Mord, wenn mit der Rechtsprechung auf den Teilnehmer § 28 Abs. 1 StGB angewandt wird.

Die besonders problematischen Fälle sind ausführlich von Wolfgang Mitsch dokumentiert worden.[100] Der Beitrag beschränkt sich darauf, nur den absurdesten Fall einer Schlechterbehandlung von Heranwachsenden unter § 105 Abs. 3 S. 2 JGG gegenüber einem Erwachsenen zu rekapitulieren.

Beispielsfall: Ein Heranwachsender versucht eine andere Person zu einem Tötungsdelikt zu bestimmen, das für den präsumtiven Täter ein Habgiermord

99 Wie das Schwergewicht zu bestimmen ist, hat der Gesetzgeber nicht eindeutig vorgegeben. Vgl. dazu Schaffstein, Beulke & Swoboda, 2014, Rn. 232.

100 Ausführlich Mitsch, 2013, S. 137.

oder ein Mord aus niedrigen Beweggründen sein würde. Der Heranwachsende selbst weist in seiner Person kein subjektives Mordmerkmal auf und auch objektive Mordmerkmale sollen bei der Ausführung der geplanten Tat keine Rolle spielen. Der präsumtive Haupttäter aber führt den ihm angetragenen Mord nicht aus.

Die Rechtsprechung würde den Heranwachsenden materiellrechtlich nach §§ 211, 30 Abs. 1 StGB bestrafen, wegen versuchter Anstiftung zum Mord. Dies, obwohl der gescheiterte Anstifter in seiner Person gar kein subjektives Mordmerkmal aufweist. Mord und Totschlag sind nach Ansicht der Rechtsprechung voneinander unabhängige, eigenständige Tatbestände. Subjektive Mordmerkmale sind damit strafbarkeitsbegründende besondere persönliche Merkmale, so dass im Verhältnis von Mord zu Totschlag nur § 28 Abs. 1 StGB, nicht aber eine Tatbestandsverschiebung nach § 28 Abs. 2 StGB zur Anwendung kommen kann.[101] Weiter argumentiert die Rechtsprechung, dass § 28 StGB Fälle der versuchten Anstiftung eigentlich gar nicht betrifft. § 28 StGB setzt in allen Absätzen eine Akzessorietät zwischen Haupttat und Tatteilnahme voraus, die es bei der nur versuchten Anstiftung gerade nicht gibt. Im Anwendungsbereich des § 30 StGB ist es noch zu keiner Haupttat gekommen.[102] Um aber den nur versuchten Anstifter strafzumessungsrechtlich nicht schlechter zu stellen als den Anstifter, der tatsächlich die Begehung eines Mordes angestoßen hat und in der Folge mangels eigener subjektiver Mordmerkmale in den Genuss einer Strafmilderung nach § 28 Abs. 1 StGB käme, soll auch bei der nur versuchten Anstiftung zum Mord eine Strafmilderung entsprechend § 28 Abs. 1 StGB erfolgen.[103] Im Ergebnis wird also die Strafe des gescheiterten Anstifters zum Mord, dann, wenn er die subjektiven Mordmerkmale des präsumtiven Haupttäters nicht teilt, zweimal gemildert, einmal nach § 30 Abs. 1 S. 2 StGB und ein weiteres Mal nach § 28 Abs. 1 StGB.

Würde nun in diesem Fall ein Erwachsener vor Gericht stehen, so drohten ihm rechnerisch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis elf Jahren und drei Monaten. Aufgrund einer komplexen Gegenkorrekturüberlegung wird dieser Strafrahmen von der Rechtsprechung noch *„nach oben"* korrigiert, damit der Strafrahmen, der für eine versuchte Anstiftung zu einem reinen Totschlagsdelikt zur Anwendung käme (§§ 212 Abs. 1, 30 StGB, berechnet mit nur einer Milderung nach § 30

101 BGHSt. 2, 251; BGHSt. 50, 1 (5); krit. Fischer, 2017, § 211 Rn. 89 m. w. N. § 28 Abs. 2 StGB.

102 Zaczyk in NK-StGB, 2017, § 30 StGB Rn. 8; die h. M. dagegen wendet § 28 StGB auf Fälle des § 30 StGB unter Verweis auf den Gedanken einer *„hypothetischen Akzessorietät"* oder darauf, dass § 28 StGB seinem Sinn nach alle Sonderformen der Deliktsbeteiligung regelt, direkt an: vgl. Heine & Weißer in Schönke & Schröder, 2014, § 30 Rn. 10.

103 BGH NStZ 2006, 34 (35); NStZ 2006, 228 (290) m. abl. Anm. Puppe; BGH NStZ 2015, 46. Konsequenterweise werden mit dieser Argumentation von der Rechtsprechung beide Absätze des § 28 StGB auf § 30 StGB entsprechend angewandt; zu § 30 Abs. 2 StGB s. BGHSt. 6, S. 308; BGHSt. 53, S. 174.

Abs. 1 S. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB), nicht unterlaufen wird.[104] Es bleibt eine Strafandrohung von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bis höchstens elf Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe.

Für einen Heranwachsenden, der nach Jugendstrafrecht für Mord bestraft wird, gelten diese Strafrahmenvorgaben nicht (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG). Seine Strafe bemisst sich nach §§ 105 Abs. 3, 18 Abs. 1 JGG. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß bei versuchter Anstiftung mit besonderer Schwere der Schuld fünfzehn Jahre. Es erscheint nun zwar unwahrscheinlich, dass für einen jungen Angeklagten allein wegen einer versuchten Anstiftung die besondere Schwere der Schuld bejaht wird, aber wenn man die Maßstäbe aus § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB anlegt, könnte die besondere Schwere der Schuld darin liegen, dass die Ermordung vieler Menschen geplant ist oder ein Mord mit einem besonders grausamen, tückischen Vorgehen, oder ein widerwärtiges Hassdelikt. Jedenfalls wäre § 105 Abs. 3 S. 2 JGG in der Theorie anwendbar und die Strafandrohung für den Heranwachsenden damit um fast vier Jahre höher als der Strafrahmen, aus dem ein Erwachsener bestraft würde.[105]

3.3.3.4 Zwischenergebnis

Erstaunlich ist, dass es alle diese systematischen Brüche nicht gegeben hätte, wenn man die Heranwachsenden ausdrücklich aus dem jugendstrafrechtlichen Sanktionssystem herausgenommen und nach Erwachsenenstrafrecht behandelt hätte, unter Limitierung des Höchstmaßes der Strafe nach § 106 Abs. 1 JGG auf 15 Jahre Freiheitsstrafe. Der Katapult ins Erwachsenenstrafrecht in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG scheitert an zwei Dingen: an seiner Unehrlichkeit, eine Strafe zu verkünden, die Jugendstrafe sein soll, es aber nicht ist, und an der seltsamen Limitierung der Regelung auf Mordverbrechen.

Hätte der Gesetzgeber sein Ziel, bei Mord die seltsame Lücke zwischen der höchstens 10-jährigen Jugendstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts zu verringern, mit einer systematisch gut anwendbaren Norm verfolgt, hätte er eine Ausnahme zu § 105 Abs. 1 JGG kreieren und die Aburteilung des heranwachsenden Mörders bei besonderer Schwere der Schuld direkt ins Erwachsenenstrafrecht überleiten müssen. Diese Überleitung hätte wie folgt aussehen können:

[104] BGH NStZ 2006, S. 290 m. abl. Anm. Puppe.
[105] Ausführlich zu allem MITSCH, 2013, S. 141 f.

§ 105 JGG: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) [1]Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

[2]Handelt es sich bei der Tat um einen Mord und liegt besondere Schwere der Schuld (nach Maßstab des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) vor, so ist auf den Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 JGG anzuwenden.

(2) …

Da nun Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, kann § 32 JGG bei mehreren Delikten in unterschiedlichen Reifestufen direkt Anwendung finden. Auch die Strafrahmensystematik des Allgemeinen Teils des StGB bei Täterschaft und Teilnahme funktioniert wieder bruchlos. Selbst die Übertragung der Maßstäbe zur Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld aus § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ist besser nachvollziehbar.

Diese gedachte *„transparentere"* Alternative zu der jetzigen Regelung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG hat aber ein entscheidendes Problem: Sie ist wegen ihrer seltsamen Limitierung auf die Gruppe heranwachsender Mörder verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das Gleichheitsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG. Es gibt keinen sachlichen Grund, den Weg ins Jugendstrafrecht nur den Personen zu versagen, die einen Mord mit besonderer Schwere der Schuld begangen haben, während bei Personen, die Völkermord, ein tödliches Kriegsverbrechen, ein tödliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch nur einen besonders schweren Fall des Totschlags nach § 212 Abs. 2 StGB begangen haben, der Weg ins Jugendstrafrecht bleibt.[106] Hier findet eine evidente Ungleichbehandlung von Personengruppen statt, die sich voneinander nicht wesentlich unterscheiden.

[106] Das ist das Ergebnis einer Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG sowohl nach der neuen wie nach der alten Formel. Zu den Formeln vgl. KISCHEL in EPPING ET AL., 2017, Art. 3 Rn. 28.

Und so ist auch der gesamte Katapultmechanismus, der sich jetzt in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG befindet, mit dem Manko der Verfassungswidrigkeit belastet, denn im Ergebnis erreicht diese Norm keine andere Wirkung als die soeben gebildete fiktive Norm.

4 Fazit: Wohin entwickelt sich das Jugendstrafrecht

Ausgangspunkt dieses Beitrags waren die Widersprüche, die durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten in das Jugendstrafrecht hineingetragen wurden. Die Frage, die dieser Beitrag zu beantworten versuchte, war, ob es den Gerichten gelungen ist, diese Widersprüche in irgendeiner Form aufzulösen, und wenn ja, wie.

Die Jugendgerichte haben zwei Bewältigungsstrategien für die widersprüchlichen Institute, den Koppelungsarrest in § 16a JGG und die über 10-jährige *„Jugendstrafe"* nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG gefunden. Beim Koppelungsarrest ignorieren sie die Widersprüche und verknappen die zur Auflösung der Widersprüche erforderliche Begründung bis hin zu deren Nichtexistenz.[107] Bei der über 10-jährigen Jugendstrafe werden die Widersprüche zulasten des Heranwachsenden dahingehend aufgelöst, dass man die *„Flucht ins Erwachsenenstrafrecht"* antritt.

Beides sind Bewältigungsstrategien, die aus meiner Sicht die Zukunft des Jugendstrafrechts darstellen, denn §§ 16a, 105 Abs. 3 S. 2 JGG machen die Taktik, vordergründig Jugendstrafrecht anzuwenden, aber dabei die zentralen jugendstrafrechtlichen Maßstäbe und Prinzipien, z.B. den jugendstrafrechtlichen Schuldbegriff, gegen Erwachsenenstrafrecht auszutauschen, hoffähig. So wird die Flucht ins *„Erwachsenenstrafrecht"* auch längst jenseits dieser Fälle angetreten, etwa bei einer Jugendstrafe, deren erzieherische Grundstimmung im konkreten Fall stört, weil die Tat lange zurückliegt und der Täter bei Verhängung der Jugendstrafe längst herangereift und nicht mehr erziehungsbedürftig ist.[108]

Was zudem auffällt, ist, dass dieses neue Jugendstrafrecht auch nicht mehr wie früher akzeptiert, dass wegen des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens Jugendstrafsanktionen zum Teil deutlich anders sind als Erwachsenensanktionen und die Jugendstrafsanktionen vor allem in Art und Höhe einen deutlichen Abstand zu der im Erwachsenenstrafrecht zu erwartenden Sanktion haben. Der Koppelungsarrest zum Beispiel ist Ersatz für die kurzfristige Freiheitsstrafe, die § 18 Abs. 1 S. 1 JGG aus guten Gründen bei jungen Tätern nicht zulässt.[109] Die über 10-

[107] Zur Prozessdynamik, die hierhinter steht, s. auch KLATT ET AL., 2016a, S. 84.
[108] BGH NStZ 2016, 101; abl. BEULKE, 2017, S. 411 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung.
[109] Zu den historischen Hintergründen s. STRENG, 2017, S. 211.

jährige Jugendstrafe nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG ist der Versuch, die vom Erziehungsgedanken gebotene Höchstgrenze der Jugendstrafe von zehn Jahren unter Abkehr von Erziehungsprinzipien doch weiter nach oben auszudehnen, um den enormen Abstand zur lebenslangen Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts zu verringern.

Ein Jugendstrafrecht, das dieser Logik linearer Sanktionseskalation Raum gibt, hat sich weit von der Idee der individualisierten, dem Täter und seiner Erziehungs- und Entwicklungsbedürfnisse angepassten Sanktion entfernt. Fokus der Sanktion ist nicht mehr der Angeklagte, sondern das Gericht, das sich nicht mehr hilflos fühlt, wenn es an die vom Jugendstrafrecht ursprünglich aufgezeigten Grenzen einer linearen Sanktionseskalation stößt. Das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Möglichkeiten hat also vor allem die Möglichkeiten des Jugendgerichts erweitert, sich nicht mehr erzieherisch hilflos zu fühlen.[110] Es tritt in diesem Fall einfach die Flucht ins Erwachsenenstrafrecht an.

Das also ist die Zukunft eines Jugendstrafrechts, das durch symbolische gesetzgeberische *„Wertungsentscheidungen"* von innen ausgehöhlt wird. Wenn man das mit all den Ideen vergleicht, die 1923 mit dem neuen Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) verfolgt und 1953 revitalisiert wurden, dann war das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Möglichkeiten der größte Rückschritt im Jugendstrafrecht seit mindestens 60 Jahren.

Literaturverzeichnis

Beulke, W. (2014). Die §§ 61–61b, 89 JGG – Bewährungsprobe bestanden? In F. Neubacher, & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug: Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 259-275). Berlin: Duncker & Humblot.

Beulke, W. (2017). Jugendstrafe bei lange zurückliegenden Taten gegenüber inzwischen erwachsenen Straftätern. In C. Safferling, G. Kett-Straub, C. Jäger & H. Kudlich (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag.* (S. 403-416). Heidelberg: C.F. Müller.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015). *Beratungen und Beratungsergebnisse, im Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte* (§§ 211-213, 57a StGB), S. 15-70. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsde

[110] Dahin geht auch die Beobachtung von Mitsch, der § 105 Abs. 3 S. 2 JGG als Lösung für die seltenen Fälle einer Sanktionskumulation nach § 31 Abs. 3 JGG sieht, also für den Fall, dass das Gericht bei mehreren Taten aus erzieherischen Gründen mehrere Jugendstrafsanktionen nebeneinanderstehen lässt, obwohl diese in ihrer Gesamtheit das Höchstmaß der eigentlich nach JGG zulässigen Sanktionierung überschreiten: Mitsch, 2015, S. 1188 ff.

likte.pdf;jsessionid=FDF676572B220815387DCDDD71F4F973.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 02.11.2017).

Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2016). *Jugendgerichtsgesetz.* (7. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Duttge, G. (2009). Zur Problematik der Schuldschwereklausel des § 57 a StGB. In H. E. Müller, G. M. Sander & H. Válková (Hgg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag.* (S. 271-286). München: C.H. Beck.

Eisenberg, U. (2013a). Das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012. *Strafverteidiger, 33* (1), S. 44-51.

Eisenberg, U. (2013b). Anmerkung zu LG Münster, AG Nürnberg, AG Plön und AG Döbeln, jeweils betreffend § 16a JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24* (3), 328-332.

Eisenberg, U. (2017). *Jugendgerichtsgesetz: JGG.* (19. Aufl.). München: C.H. Beck.

Eisenberg, U. (2016). Auf der Suche nach der Identität oder: Abschied vom Täterstrafrecht des JGG. Besprechung eines Jugendstrafverfahrens. *Neue Kriminalpolitik, 28* (3), 389-407.

Endres, J. & Maier, B. (2017). Wie wird der Koppelungsarrest (§ 16a JGG) in der Rechtspraxis angewandt? In C. Safferling, G. Kett-Straub, C. Jäger & H. Kudlich (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag.* (S. 427-442). Heidelberg: C.F. Müller.

Epping, V. & Hillgruber, C. (Hrsg.) (2017). *BeckOK GG.* (34. Edition, Stand 15.08.2017). München: C.H. Beck.

Feilcke, B. (2017). Wenn es sich bei der Tat um Mord handelt – zur Anwendung des § 105 Abs. 3 Satz 2 JGG. In J. Bockemühl, B. von Heintschel-Heinegg, R. Lang & A. Nagler (Hrsg.), *Festschrift für Ottmar Breidling zum 70. Geburtstag am 15. Februar 2017.* (S. 73-85). Berlin: De Gruyter.

Fischer, T. (2017). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen.* (64. Aufl.). München: C.H. Beck.

Gernbeck, U. (2017). *Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest: Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg.* (1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Gernbeck, U., Höffler, K. & Verrel, T. (2013). Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. *Neue Kriminalpolitik, 25* (4), 307-316.

Gertler, F., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2017). *BeckOK JGG.* (5. Edition, Stand 15.03.2017). München: C.H. Beck.

Grunewald, R (2002). Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 22* (9), 452-458.

GRÜNWALD, G. (1998). Überlegungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe. In J. SCHULZ, T. VORMBAUM (Hrsg.), *Festschrift für Günter Bemmann zum 70. Geburtstag am 15. Dezember 1997.* (S. 161-174). Baden-Baden: Nomos.

HAGL, S., BARTSCH, T., BAIER, D., HÖYNCK, T. & PFEIFFER, C. (2014). Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (3), 263-269.

HEINE, G. (2000). Mord und Mordstrafe: Grundmängel der deutschen Konzeption und rechtsvergleichende Reformüberlegungen. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 147*, 305-319.

HEINZ, W. (2017). *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick*. (Version: 1/2017). [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf] (letzter Abruf am: 02.11.17)

HOLSTE, H. (2013). Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgangmit fehlerhaften Urteilen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24* (3), 289-292.

HOFFMANN-HOLLAND, K. (2006). Besondere Schwere der Schuld i.S.d. § 57 a StGB. *Strafverteidiger Forum,* (7), 275-279.

HÖYNCK, T. (2012). *Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389 vom 24.4.2012.* [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Stellungnahme_Hoeynck.pdf] (letzter Abruf am 26.08.2017).

JAHN, M. & KETT-STRAUB, G. (2010). Die Verständigung vor dem Schwurgericht – Zur Zulässigkeit von Absprachen über die Schuldschwereklausel des § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB. *Strafverteidiger, 30* (5), 271-275.

JOECKS, W., MIEBACH, K. ET AL. (Hrsg.) (2012). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB.* Bd. 4. (2. Aufl.). München: C.H. Beck.

JOECKS, W., MIEBACH, K. ET AL. (Hrsg.) (2017). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB.* Bd. 2. (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

JOECKS, W., MIEBACH, K. ET AL. (Hrsg.) (2013). *Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB.* Bd. 8. (2. Aufl.). München: C.H. Beck.

KINDHÄUSER, U., NEUMANN, U. & PAEFFGEN, U. (Hrsg.) (2017). NomosKommentar Strafgesetzbuch. (5. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

KLATT, T., ERNST, S., HÖYNCK, T., BAIER, D., TRESKOW, L., BLIESENER, T. & PFEIFFER, C. (2016a). *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.* Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.

Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. & Pfeiffer, C. (2016b). Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) – Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Studie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (4), 354-362.

Laue, C. (2016). Überschreitung des Höchstmaßes der Jugendstrafe wegen besonderer Schwere der Schuld: BGH, Urt. v. 22.6.2016 – 5 StR 524/15 (LG Cottbus). *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 36* (11), 685-688.

Mitsch, W. (2015). Probleme des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG. In H. Satzger, C. Fahl, S. Swoboda, E. Müller (Hrsg.), *Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe – Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag*. (S. 1181-1193). Heidelberg: C.F. Müller.

Mitsch, W. (2013). Teilnahme und versuchte Beteiligung am Mord im Jugendstrafrecht. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 160* (3), 137-144.

Müller, H. (2017). Besondere Schwere der Schuld bei einem Heranwachsenden: BGH, Urteil vom 22. Juni 2016 – 5 StR 524/15 (für BGHSt bestimmt). *Juristische Rundschau,* (3), 118-122.

Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Ostendorf, H. & Drenkhahn K. (2017). *Jugendstrafrecht*. (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Rieke-Müller, R. & Schady, J. (2015). Empfehlen sich Änderungen des § 57a StGB? In BMJV (Hrsg.), *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211-213, 57a StGB).* (S. 750-772). [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=FDF676572B22081538 7DCDDD71F4F973.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 02.11.2017).

Schaffstein, F., Beulke, W. & Swoboda, S. (2014). *Jugendstrafrecht*. (15. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Schönke, A. & Schröder, H. (Hrsg.) (2014). *Strafgesetzbuch Kommentar.* (29. Aufl.). München: C.H. Beck.

Streng, F. (2016). *Jugendstrafrecht*. (4. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Streng, F. (1998). JGG §§ 17, 18: BGH Beschl. v. 7.5.1996 – 4 StR 182/96 (LG Saarbrücken). *Strafverteidiger, 18* (6), 336-340.

Streng, F. (1980). Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 92* (3), 637-681.

Streng, F. (2017). Franz v. Liszt und das Jugendstrafrecht – ein Blick zurück nach vorn. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 208-214.

Swoboda, S. (2015). Klare Ansage! Das Gebot der Klarheit und Widerspruchsfreiheit im Jugendstrafrecht. Eine Bestandsaufnahme. In H. Satzger, C. Fahl, S. Swoboda & E.

Müller (Hgg.), *Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe – Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag.* (S. 1229-1240). Heidelberg: C.F. Müller.

Swoboda, S. (2013). Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 125* (1), 86-111.

Verrel, T. (2013). „When the green flag drops, the bullshit stops" – Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten". *Neue Kriminalpolitik, 25* (1), 67-78.

Wolter, J. (Hrsg.) (2017). *SK-StGB.* (9. Aufl.). Köln: Carl Heymanns.

Teil 5

Historische Vorträge im Rahmen des Flanierprogramms

Friedrich Schaffstein – ein Jugendstrafrechtswissenschaftler im Spannungsfeld der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts

Dieter Dölling

1 Einleitung

FRIEDRICH SCHAFFSTEIN hat durch Publikationen und kriminalpolitische Aktivitäten, die sich über einen Zeitraum von über 60 Jahren erstreckten, das deutsche Jugendstrafrecht erheblich beeinflusst. Im Folgenden soll daher ein Beitrag zur Auseinandersetzung mit seinen Arbeiten geleistet werden. Es wird der Lebenslauf von Friedrich Schaffstein nachgezeichnet, es werden seine jugendstrafrechtlichen Standpunkte skizziert und es erfolgt eine Einschätzung seines jugendstrafrechtlichen Wirkens.[1] Friedrich Schaffstein habe ich persönlich gekannt, so dass die Neutralität des Beitrags infrage stehen könnte. Die persönliche Kenntnis kann jedoch das Verständnis für Leben und Werk eines Wissenschaftlers fördern. Daher kann die Erstellung des Beitrags verantwortet werden.

2 Zum Lebenslauf von Friedrich Schaffstein

Friedrich Schaffstein wurde am 28. Juli 1905 in Göttingen geboren.[2] Er studierte in Innsbruck und Göttingen Rechtswissenschaft. 1928 erfolgte bei dem Göttinger Strafrechtsprofessor ROBERT VON HIPPEL die Promotion mit einer Dissertation über das Thema *Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908* [3] und 1930 ebenfalls bei von Hippel die Habilitation mit einer viel beachteten Schrift über *Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts*.[4] 1933 wurde Schaffstein Pro-

1 Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine gekürzte Fassung des Artikels von DÖLLING, 2017.

2 Vgl. zum Lebenslauf von Friedrich Schaffstein die biografischen Darstellungen von KLEE, 2003, S. 525-526; MAIWALD, 2005; FELDMÜLLER-BÄUERLE, 2010, S. 18-26; WIENER, 2013, S. 99-100, 246-247, 332-338; KRAUSE, 2018; die Nachrufe von SCHÜLER-SPRINGORUM, 2001; BEULKE, 2002; MAIWALD, 2002 und SCHREIBER, 2004. Siehe auch SCHAFFSTEIN, 2000 und 2006.

3 SCHAFFSTEIN, 1928.

4 SCHAFFSTEIN, 1930.

fessor in Leipzig, 1935 in Kiel, wo er Mitglied der *„Kieler Schule"* war, der es um eine Umgestaltung des Rechts im Sinn des Dritten Reichs ging.[5] Schaffstein wurde 1935 in die amtliche Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums berufen. Er war von 1937 bis 1941 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendstrafrecht des Ausschusses für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht.[6] 1937 trat er in die NSDAP ein. Von 1939 bis 1941 war Schaffstein Soldat, ab 1941 war er Professor an der *„Reichsuniversität Straßburg"* und von 1943 bis 1945 wiederum Soldat.

1948 wurde Friedrich Schaffstein bei der *„Entnazifizierung"* in die Kategorie V (entlastet) eingeordnet. 1954 wurde er zum Professor in Göttingen ernannt. 1970 wurde er emeritiert.[7] Zu seinem 70. Geburtstag erhielt er eine Festschrift,[8] zu seinem 80. Geburtstag fand ein Symposium über das Thema *Wiedergutmachung und Strafrecht* statt.[9] Friedrich Schaffstein verstarb am 8. November 2001 in Göttingen.

3 Friedrich Schaffsteins jugendstrafrechtliche Standpunkte vor 1945

Als Friedrich Schaffstein in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts seine jugendstrafrechtlichen Positionen entwickelte, galt das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923[10]. Dieses Gesetz fand auf die 14- bis unter 18-Jährigen Anwendung. Es sah als Sanktionsmittel Erziehungsmaßregeln vor. Waren diese ausreichend, war von Strafe abzusehen. Die Strafen waren gegenüber dem allgemeinen Strafrecht gemildert, es bestand die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Freiheitsstrafen gegen Jugendliche waren getrennt von Strafen gegen Erwachsene mit dem Ziel der Erziehungsförderung zu vollziehen. Für die Aburteilung von Jugendstraftaten waren besondere Jugendgerichte zuständig.

Friedrich Schaffstein ging straftheoretisch davon aus, dass der Staat primär im Dienst transpersonaler Werte stehe.[11] Die Straftat sei in erster Linie eine Gemeinschaftspflichtverletzung und nicht so sehr Rechtsgutsverletzung.[12] Aufgabe der

5 Zur Kieler Schule siehe ECKERT, 1992; WIENER, 2013.
6 Zum Ausschuss für Jugendrecht und seinen Arbeitsgemeinschaften vgl. WOLFF, 1992, S. 82-90; SCHUBERT, 2001, S. VII-XV.
7 Zum Jahr der Emeritierung siehe KRAUSE, 2018, S. 307, Fn. 123.
8 GRÜNWALD ET AL., 1975.
9 SCHÖCH, 1987.
10 RGBl. I, S. 133.
11 DAHM & SCHAFFSTEIN, 1933, S. 38 und S. 50.
12 SCHAFFSTEIN, 1935.

Strafe sei primär Sühne, Erhaltung der Staatsautorität sowie erzieherische und abschreckende Einwirkung auf die Allgemeinheit.[13] Nur in diesem Rahmen sei Raum für Spezialprävention in Form von Erziehung und Sicherung.[14] Schaffstein kritisierte die Strafrechtspraxis der Weimarer Republik als zu milde.[15] Nachdem er zunächst einen *„neokonservativen"* Standpunkt eingenommen[16] und sich vom Nationalsozialismus abgegrenzt hatte, sprach er sich später für eine Gesetzesanwendung im Sinne der Prinzipien des nationalsozialistischen Staates aus[17].

Die jugendstrafrechtlichen Standpunkte Friedrich Schaffsteins wichen von seiner Konzeption für das allgemeine Strafrecht ab. In jugendstrafrechtlicher Hinsicht wurde er erheblich von dem Sozialpädagogen Curt Bondy beeinflusst, der 1921/22 mit Walter Herrmann im Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand grundlegende Arbeiten für den modernen Jugendstrafvollzug geleistet hatte[18] und später Honorarprofessor in Göttingen und Direktor des Jugendgefängnisses in Eisenach war.[19] Schaffstein ging es aber auch um eine Umgestaltung des Jugendstrafrechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen.[20] Schaffstein sah die Jugend als eine eigenständige Lebensphase an und forderte deshalb ein selbstständiges Jugendstrafrecht.[21] In diesem sollten Erziehung und Strafe streng getrennt werden.[22] Strafe sei nur zu verhängen, wenn eine außergewöhnlich schwere Straftat vorliege oder der Täter ein *„hoffnungsloser Krimineller"* sei, bei dem Erziehungsmaßregeln keinen Erfolg versprächen.[23] Für die zweite Fallgruppe berief sich Schaffstein auf die erbbiologische Forschung, welche *„die überragende Bedeutung des Anlagefaktors für die Jugendkriminalität"* bestätigt habe; deshalb dürften die beschränkten Kräfte nicht durch *„wenig aussichtsvolle Erziehungsversuche an erblich Minderwertigen"* verschwendet werden.[24] Sei keine dieser beiden Fallgruppen gegeben, sei mit Erziehungsmaßregeln zu reagieren.[25]

Hinsichtlich der Gefängnisstrafe ging Schaffstein von der Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen aus.[26] Eine Gefängnisstrafe solle in der Regel mindestens neun

13 Dahm & Schaffstein, 1933, S. 40 ff.
14 Dahm & Schaffstein, 1933, S. 43 ff.
15 Dahm & Schaffstein, 1933, S. 20 ff.
16 Vgl. Schaffstein, 2006, S. 176.
17 Schaffstein, 1934a, S. 20; Schaffstein, 1934b, S. 603.
18 Siehe Herrmann, 1923; Bondy, 1925.
19 Zum Einfluss von Bondy auf Schaffstein vgl. Schaffstein, 2000, S. 651 ff.
20 Schaffstein, 1937a, S. 540.
21 Schaffstein, 1936, S. 65.
22 Schaffstein, 1936, S. 65.
23 Schaffstein, 1936, S. 66; 1937b, S. 75.
24 Schaffstein, o.J., S. 9 f.
25 Schaffstein, 1936, S. 66.
26 Schaffstein, 1936, S. 66.

Monate betragen, um hinreichend Zeit für die Erziehung im Vollzug zu haben.[27] Die Vollstreckung solle in einem vom Erwachsenenstrafvollzug getrennten Jugendstrafvollzug erfolgen.[28] Schaffstein plädierte nachdrücklich für die Einführung des Jugendarrestes als Erziehungsmaßregel. Dieser sollte die Funktion einer abschreckenden Denkzettelsanktion haben,[29] aber nicht ins Strafregister eingetragen werden, um das spätere Fortkommen des Jugendlichen nicht zu behindern[30]. Bei einer Dauer von einem Tag bis zu drei Monaten sei strenger Vollzug in Einzelhaft vorzusehen, mit gelegentlichen Zellenbesuchen von Jugendfürsorgern und einer Betreuung nach der Entlassung als erzieherischen Maßnahmen.[31] Weiterhin trat Schaffstein für eine Überarbeitung des Katalogs der Erziehungsmaßregeln,[32] eine Einschränkung der bedingten Verurteilung[33] und eine Rehabilitierungsregelung ein, die bei guter Führung zur Tilgung der Strafe führt[34]. Für Heranwachsende soll mit bestimmten Modifikationen (Möglichkeit der Anklage vor dem Jugendgericht, gesetzliche Regelung über die Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei der Strafzumessung, Strafverbüßung im Jugendstrafvollzug) weiterhin das allgemeine Strafrecht gelten.[35]

Das Verfahren soll nach Schaffstein zweispurig ausgestaltet werden: Ist eine Strafe zu erwarten, soll die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Jugendgericht erheben, andernfalls soll sie die Sache dem Vormundschaftsgericht zur Erledigung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überweisen.[36] Um Flexibilität zu gewährleisten, soll das Jugendgericht auch Erziehungsmaßregeln anordnen und das Vormundschaftsgericht die Sache zur Verhängung einer Strafe an die Staatsanwaltschaft zurückgeben können.[37] Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz sollen in einem einheitlichen Jugendgesetz zusammengefasst werden.[38] Zwischen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter soll obligatorisch Personalunion bestehen.[39] Die Richter sollen speziell geschult und sorgfältig ausgewählt werden und ihre Aufgaben dauerhaft wahrnehmen.[40]

27 Schaffstein, 1937b, S. 77.
28 Schaffstein, o.J., S. 10.
29 Schaffstein, 1936, S. 66.
30 Schaffstein, o.J., S. 15 f.
31 Schaffstein, o.J., S. 15.
32 Schaffstein, 1936, S. 66 f.
33 Schaffstein, 1937b, S. 80 f.
34 Schaffstein, 1938.
35 Schaffstein, 1937c.
36 Schaffstein, 1936, S. 67.
37 Schaffstein, 1936, S. 67 f.
38 Schaffstein, 1936, S. 68.
39 Schaffstein, 1939, S. 741.
40 Schaffstein, 1937b, S. 89 ff.

Im Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943[41] haben sich eine Reihe der von Schaffstein entwickelten Vorstellungen niedergeschlagen. Nach § 4 dieses Gesetzes ist Jugendgefängnis zu verhängen, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe erfordert. Bei der Zumessung der Jugendgefängnisstrafe, deren Mindestmaß drei Monate beträgt, muss der Richter berücksichtigen, dass die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll (§ 5). Der Vollzug hat in Jugendgefängnissen mit dem Ziel der Erziehung zu erfolgen (§§ 64, 65). Der bereits 1940 durch Verordnung[42] eingeführte Jugendarrest wurde als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz verankert (§§ 7, 8, 66). Die Beseitigung des Strafmakels wurde eingeführt (§§ 71 bis 75). Nach § 24 sollen die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Von hier aus kann nicht beurteilt werden, inwieweit die einzelnen Regelungen des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 gerade auf das Wirken von Schaffstein zurückgehen.[43] Für seine jugendstrafrechtlichen Standpunkte vor 1945 gilt, dass sie teilweise nationalsozialistisch geprägt waren, im Übrigen handelte es sich nicht um typisch nationalsozialistische Vorstellungen.

4 Die Positionen von Friedrich Schaffstein zum Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland

Nach 1945 hat Friedrich Schaffstein wichtige Beiträge zur Entwicklung des Jugendstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland geleistet. In seinem Lehrbuch des Jugendstrafrechts, das 1959 in erster Auflage erschien,[44] ab der 9. Auflage[45] von Werner Beulke mitbearbeitet wurde, der in der 14. Auflage[46] die Alleinbearbeitung übernahm, und das zurzeit in der 15., von Werner Beulke und Sabine Swoboda bearbeiteten Auflage vorliegt,[47] hat er das deutsche Jugendstrafrecht dogmatisch durchdrungen sowie dessen kriminologische Grundlagen herausgearbeitet und damit die wissenschaftliche Bearbeitung des Jugendstrafrechts erheblich vorangebracht. Daneben hat er zahlreiche Artikel über jugendstrafrechtliche

41 RGBl. I, S. 635.
42 Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I, S. 1336).
43 Für einen erheblichen Einfluss Schaffsteins im Sinne einer im Ganzen vernünftigen Evolution der Grundgedanken des JGG von 1923 Sieverts, 1968, S. 290.
44 Schaffstein, 1959.
45 Schaffstein & Beulke, 1987.
46 Schaffstein & Beulke, 2002.
47 Schaffstein, Beulke & Swoboda, 2014.

Themen veröffentlicht und u.a. im Rahmen seiner Tätigkeit für die DVJJ[48] zahlreiche Reformvorschläge für das Jugendstrafrecht unterbreitet. Hierbei hat er eine Reihe früherer Positionen beibehalten, andere revidiert und neue Entwicklungen aufgenommen.

Friedrich Schaffstein hat weiterhin ein eigenständiges Jugendstrafrecht befürwortet, dessen Reaktionen an die Besonderheiten der Jugendphase als einem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter angepasst sind.[49] Die im Vergleich zu Erwachsenen geringere Verantwortlichkeit junger Menschen und ihre größere Formbarkeit rechtfertigen es nach Schaffstein, bei Straftaten Jugendlicher in erheblichem Umfang auf schuldausgleichende Strafe zu verzichten und der Spezialprävention größere Bedeutung beizumessen als im Erwachsenenstrafrecht.[50] Das Jugendstrafrecht ist nach Schaffstein *„Erziehungsstrafrecht"* und *„Täterstrafrecht"*, d.h. es ist *„auf den Zweck einer erzieherischen Sozialisierung des Täters ausgerichtet"* und seine Reaktionen sind auf die Persönlichkeit des jungen Täters abzustimmen.[51] Auch das Jugendstrafrecht ist aber echtes Strafrecht, denn seine Rechtsfolgen setzen die Begehung einer schuldhaften Tat voraus, und zu diesen Rechtsfolgen gehört auch die Jugendstrafe.[52]

Schaffstein hat sich der Ansicht angeschlossen, dass auf Straftaten Jugendlicher möglichst mit ambulanten Maßnahmen und nicht mit Freiheitsentzug reagiert werden sollte.[53] Nach seiner Meinung kann jedoch auf stationäre Sanktionen nicht verzichtet werden.[54] Er hat insbesondere für das Festhalten am Jugendarrest plädiert. Den Funktionswandel des Jugendarrestes von einer Denkzettelsanktion für im Grunde *„gutgeartete Täter"*, auf die er den Jugendarrest zunächst begrenzen wollte,[55] zu einer Rechtsfolge für erheblich gefährdete Täter hat er später akzeptiert[56] und sich für eine Kombination des Jugendarrestes mit einer Betreuungsweisung und seine Ausgestaltung als diagnostische Eingangsphase einer länger dauernden Betreuung ausgesprochen[57]. Nach seiner Ansicht ist eine Verlängerung der Höchstdauer des Jugendarrestes auf drei Monate zu erwägen.[58] Eine mehrmalige Arrestverhängung kommt nach Schaffstein in der Regel nicht in

48 Dazu Schüler-Springorum, 2001; Beulke, 2002, S. 82.
49 Schaffstein, 1959, S. 1 ff.; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 1 ff.
50 Schaffstein, 1959, S. 8; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 6.
51 Schaffstein, 1959, S. 1; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 1.
52 Schaffstein, 1959, S. 1; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 1.
53 Schaffstein, 1983, S. 185.
54 Schaffstein, 1983, S. 185.
55 Schaffstein, 1959, S: 94.
56 Schaffstein, 1986, S. 403.
57 Schaffstein, 1986, S. 405.
58 Schaffstein, 1986, S. 407.

Betracht, ebenso wenig die Arrestverhängung gegen einen Jugendlichen, der bereits Jugendstrafe verbüßt hat.[59] Die durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012[60] geschaffene Möglichkeit der ausnahmsweisen Kombination von Jugendarrest mit der Aussetzung der Vollstreckung oder der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 bzw. 27 JGG hat Schaffstein de lege ferenda befürwortet.[61] Unverzichtbar ist nach ihm der Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 S. 2 JGG als Reaktion auf die schuldhafte Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen.[62]

Nach Friedrich Schaffstein ist auch an der Jugendstrafe als Ultima Ratio des Jugendstrafrechts festzuhalten. Das gilt sowohl für die Jugendstrafe wegen *„schädlicher Neigungen"* als auch für die Jugendstrafe wegen *„Schwere der Schuld"* (vgl. § 17 Abs. 2 JGG).[63] Der Begriff der schädlichen Neigungen solle durch einen weniger stigmatisierenden Terminus ersetzt werden.[64] Für die Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld kommt es nach Schaffstein entgegen dem BGH[65] nicht darauf an, ob die Jugendstrafe auch erzieherisch erforderlich ist, denn in den Fällen der Schwere der Schuld lassen überindividuelle Aufgaben der Strafe, insbesondere das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit, das Interesse an der Sozialisation des Täters zurücktreten.[66] Zur Höhe der Jugendstrafe hat Schaffstein einerseits betont, dass nach den Erfahrungen der Vollzugspraktiker eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erst ab einer Strafdauer von etwa einem Jahr erreicht werden könne,[67] und andererseits darauf hingewiesen, dass Strafen von über fünf Jahren wegen Abstumpfung und Gewöhnung an das Anstaltsleben erzieherisch nicht sinnvoll seien[68].

Der unbestimmten Jugendstrafe, bei der im Urteil eine Mindest- und eine Höchstdauer festgesetzt wird und sich die tatsächliche Vollzugsdauer nach dem Erziehungserfolg im Vollzug richtet, stand Schaffstein zunächst zurückhaltend

59 Schaffstein, 1983, S. 99 f.; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 134 f.
60 BGBl. I, S. 1854.
61 Schaffstein, 1986, S. 403 ff.
62 Schaffstein, 1986, S. 401 f.
63 Schaffstein, 1959, S. 100; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 140 f.
64 Schaffstein & Beulke, 1998, S. 146.
65 BGHSt 15, S. 224; BGHSt 16, S. 261.
66 Schaffstein, 1972, S. 462 ff. Ebenso die herrschende Literaturmeinung, vgl. Brunner & Dölling, 2018, § 17 Rn. 27 m.w.N.
67 Schaffstein, 1983, S. 109: Schaffstein & Beulke, 1998, S. 149.
68 Schaffstein, 1959, S. 104; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 150.

gegenüber,[69] später befürwortete er sie,[70] akzeptierte aber ihre Abschaffung,[71] weil mit der Aussetzung eines Restes der bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung ebenfalls eine Anpassung der Strafdauer an die Entwicklung des Jugendlichen im Vollzug möglich ist[72]. Die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung wollte Schaffstein zunächst einschränken,[73] er hat aber später die mit der Beiordnung eines Bewährungshelfers verbundene Wiedereinführung dieser durch das RJGG von 1943 abgeschafften Möglichkeit durch das JGG vom 4. August 1953[74] begrüßt[75]. Hinsichtlich des Vollzugs von Jugendarrest und Jugendstrafe hat sich Schaffstein nachdrücklich für eine erzieherische Ausgestaltung ausgesprochen.[76]

Friedrich Schaffstein hat die inzwischen weit verbreitete Praxis, Jugendstrafverfahren ohne förmliche Hauptverhandlung und Urteil durch Einstellungsbeschlüsse, denen eine Leistung des Beschuldigten vorausgehen kann, zu erledigen (Diversion), wegen ihrer eine Stigmatisierung des Jugendlichen vermeidenden und das Verfahren beschleunigenden Wirkungen grundsätzlich begrüßt,[77] aber auch auf Gefahren und Grenzen der Diversion, wie das Fehlen der rechtsstaatlichen Sicherungen des förmlichen Strafverfahrens und den geringen Raum für eine Persönlichkeitsdiagnose, hingewiesen[78]. Bei manchen Jugendlichen und insbesondere bei gravierenden Straftaten kann nach Schaffstein die rituelle Förmlichkeit der Hauptverhandlung zur erzieherischen Einwirkung angezeigt sein.[79] Den Täter-Opfer-Ausgleich hat Schaffstein als Bereicherung des jugendstrafrechtlichen Sanktionskatalogs begrüßt, wobei allerdings der Bereich der geeigneten Fälle noch geklärt werden müsse.[80]

Hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden, also der jungen Menschen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, hat Schaffstein die Vorschrift des § 105 JGG, nach der auf Heranwachsende unter den dort genannten Voraussetzungen Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nachdrücklich wegen Unbestimmtheit und Ungeeignetheit der Kriterien kritisiert und

69 Schaffstein, 1939, S. 740 f.
70 Schaffstein, 1959, S. 108.
71 Sie erfolgte durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I, S. 1853).
72 Schaffstein & Beulke, 1991, S. 125.
73 Schaffstein, 1939, S. 740.
74 BGBl. I, S. 751.
75 Schaffstein, 1959, S. 97 ff.; 187 ff.; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 269 ff.
76 Schaffstein, 1959, S. 97 ff.; 187 ff.; Schaffstein & Beulke, 1998, S. 269 ff.
77 Schaffstein, 1983, S. 157; Schaffstein, 1985, S. 948 und S. 954.
78 Schaffstein, 1983, S. 157; Schaffstein, 1985, S. 948.
79 Schaffstein, 1983, S. 157; Schaffstein, 1985, S. 953.
80 Schaffstein & Beulke, 1998, S. 111 ff.

sich zunächst für die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ausgesprochen.[81] Als Forderungen erhoben wurden, auf Heranwachsende generell Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, ist Schaffstein dafür eingetreten, es zunächst bei der derzeitigen Regelung des § 105 JGG zu belassen.[82] Er hat vorgeschlagen, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Kapitaldelikten auf 15 Jahre zu erhöhen.[83] Seit 2012 beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende nach § 105 Abs. 3 S. 2 JGG 15 Jahre, wenn es sich bei der Tat um Mord handelt und das bisherige Höchstmaß von 10 Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht.[84] Nach Schaffstein kann in Betracht gezogen werden, einzelne Rechtsfolgen eines speziellen Jungtäterrechts für Täter ab 18 Jahre auf über 20-jährige Täter auszudehnen.[85]

Friedrich Schaffstein war Mitverfasser des Diskussionsentwurfs eines Jugendhilfegesetzes von 1973. Dieser Entwurf sprach sich für eine weitgehende Zurückdrängung des Jugendstrafrechts aus. Auf Jugenddelinquenz sollte bis auf Ausnahmen bei 16- und 17-jährigen Tätern ausschließlich mit Maßnahmen des Jugendhilferechts reagiert werden.[86] Schaffstein sah in dem Entwurf die Gelegenheit, Reformvorstellungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, die bei einer Platzierung im JGG voraussichtlich auf die lange Bank geschoben worden wären,[87] befürwortete allerdings später eine weitgehende Beibehaltung des Jugendstrafrechts[88].

Nachdrücklich hat sich Friedrich Schaffstein für eine spezielle Ausbildung und sorgfältige Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte und eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Jugendstrafrechtspflege ausgesprochen.[89] Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte müssen nach Schaffstein auch über jugendkriminologische, entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.[90] Die unzulängliche Umsetzung des § 37 JGG, nach dem die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, hat er kritisiert[91] und zur

81 Schaffstein, 1959, S. 47 f.; Schaffstein, 1962, S. 1 ff.; Schaffstein, 1983, S. 53 f.
82 Schaffstein & Beulke, 1998, S. 73.
83 Schaffstein, 1959, S. 48.
84 Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (Fn. 60) geschaffen.
85 Schaffstein, 1974, S. 583 ff.; Schaffstein, 1976, S. 92 ff.
86 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973.
87 Schaffstein, 1973, S. 327.
88 Schaffstein & Beulke, 1998, S. 37 f., 45.
89 Schaffstein, 1981, S. 286 f.
90 Schaffstein, 1959, S. 132; Schaffstein, 1981, S. 286.
91 Schaffstein, 1959, S. 132; Schaffstein, 1981, S. 287 f.

Verbesserung der Situation u.a. Kurse im Jugendstrafrecht und in dessen Bezugswissenschaften für alle neu eintretenden Jugendrichter vorgeschlagen[92]. Die Jugendrichter müssen nach Schaffstein die Praxis in den Vollzugseinrichtungen kennen,[93] und für den Erfahrungsaustausch können sich nach Schaffstein gemeinsame Arbeitsgruppen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen empfehlen[94]. Auch für die Jugendgerichtshilfe, die nach Schaffstein die Doppelfunktion der Hilfe für das Jugendgericht und der Hilfe für den Jugendlichen hat,[95] hat er eine Verbesserung der fachlichen Qualität gefordert.[96] Er hat sich für die Organisation der Jugendgerichtshilfe als speziellen Fachdienst des Jugendamtes und gegen ihre Einordnung in den allgemeinen Sozialdienst ausgesprochen.[97]

5 Zur Bedeutung von Friedrich Schaffstein für die deutsche Jugendstrafrechtspflege

Friedrich Schaffstein hat die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit der Jugendkriminalität und dem Jugendstrafrecht betont und damit die wissenschaftliche und praktische Befassung mit diesem Gebiet gefördert. Er hat sich für ein eigenständiges spezialpräventiv ausgerichtetes Jugendstrafrecht eingesetzt, der Erziehungsgedanke war ihm ein zentrales Anliegen.[98] Seine Anstrengungen waren sowohl auf die systematisch-dogmatische Durchdringung als auch auf die empirisch-kriminologische Fundierung des Jugendstrafrechts gerichtet.[99] Es ging ihm um eine interdisziplinäre Bearbeitung der Problematik der Jugendkriminalität und des Umgangs mit ihr, wobei er darauf hingewiesen hat, dass der Beitrag des Jugendstrafrechts zur Eindämmung der Jugendkriminalität begrenzt ist und die Jugendkriminalität vor allem durch gesellschaftliche und kulturelle Faktoren beeinflusst wird.[100] Sein Werk ist praxis- und reformorientiert, er wollte den tatsächlichen Umgang mit der Jugendkriminalität verbessern. Ein großer Irrtum war das Überlaufen zum Nationalsozialismus im Dritten Reich. Friedrich Schaffstein hat

92 Schaffstein, 1981, S. 291 f.
93 Schaffstein, 1981, S. 289.
94 Schaffstein, 1981, S. 292.
95 Schaffstein, 1959, S. 150; Schaffstein, 1999, S. 612.
96 Schaffstein, 1981, S. 288.
97 Schaffstein, 1999, S. 613.
98 Beulke, 2002, S. 82; Schreiber, 2004, S. 339.
99 Vgl. als jugendkriminologische Arbeiten Schaffsteins etwa Schaffstein, 1956, und Schaffstein, 1965; zu den von Schaffstein veranlassten jugendkriminologischen Dissertationen siehe die Nachweise bei Dölling, 2017, Fn. 123.
100 Schaffstein, 1968, S. XV.

diesen Irrweg eingeräumt[101] und zutiefst bedauert[102]. In seinem Werk spiegelt sich damit die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts wider.

Literaturverzeichnis

Beulke, W. (2002). In memoriam Friedrich Schaffstein. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85* (2), 81-83.

Bondy, C. (1925). *Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug.* (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 8). Mannheim: J. Bensheimer.

Brunner, R. & Dölling, D. (2018). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (13. Aufl.) Berlin & Boston: de Gruyter.

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (1973). *Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes*. Bonn: Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Dahm, G. & Schaffstein, F. (1933). *Liberales oder autoritäres Strafrecht?* Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.

Dölling, D. (2017). Das jugendstrafrechtlich Denken von Friedrich Schaffstein. Eine Annäherung. In E. Schumann & F. Wapler (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert.* (Göttinger Juristische Schriften, Bd. 20). (S. 139-159). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Eckert, J. (1992). Was war die Kieler Schule? In F. J. Säcker (Hrsg.), *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.* (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, NF, Bd. 1). (S. 37-70). Baden-Baden: Nomos.

Feldmüller-Bäuerle, B. (2010). *Die strafrechtliche Kieler Schule*. Hamburg: Dr. Kovač.

Grünwald, G., Miehe, O., Rudolphi, H.-J. & Schreiber, H.-L. (Hrsg.) (1975). *Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975.* Göttingen: O. Schwartz.

Herrmann, W. (1923). *Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug.* (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 4). Hamburg: Gente.

Klee, E. (2003). *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?* Frankfurt a.M.: S. Fischer.

Krause, T. (2018). Friedrich Schaffstein (1905-2001) – von der Strafrechtsgeschichte über die „Kieler Schule" zum Jugendstrafrecht. In A. von Arnauld, I. Augsberg &

[101] Schaffstein, 1965, S. 67; Schaffstein, 2000, S. 654.
[102] Maiwald, 2002, S. 1250; Schreiber, 2004, S. 340; Krause, 2018, S. 311.

R. Meyer-Pritzl (Hrsg.), *350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.* (S. 285-315). Tübingen: Mohr Siebeck.

Maiwald, M. (2002). Friedrich Schaffstein†. *Neue Juristische Wochenschrift, 55* (17), 1250-1251.

Maiwald, M. (2005). Artikel: Schaffstein, Friedrich. In H. G. Hockerts für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 22. (2. Aufl.; S. 541-542). Berlin: Duncker & Humblot.

Schaffstein, F. (ohne Jahr). *Die Erneuerung des Jugendstrafrechts*. (Volk und Recht, Heft 3). Berlin: Deutscher Rechts-Verlag.

Schaffstein, F. (1928). *Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908*. Breslau: Schletter'sche Buchhandlung (Franck & Weigert).

Schaffstein, F. (1930). *Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts*. Berlin: J. Springer.

Schaffstein, F. (1934a). *Politische Strafrechtswissenschaft.* (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 4). Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.

Schaffstein. F. (1934b). Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 53*, 603-628.

Schaffstein, F. (1935). Das Verbrechen als Pflichtverletzung. In K. Larenz (Hrsg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.* (S. 108-142). Berlin: Junker und Dünnhaupt.

Schaffstein, F. (1936). Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. *Deutsches Recht, 6* (3/4), 64-68.

Schaffstein, F. (1937a). Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge. Zur Neuordnung von Jugendstraf- und Pflegerecht. *Das Junge Deutschland, 31* (1), 539-545.

Schaffstein, F. (1937b). Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts. *Deutsches Strafrecht, 4* (3), 73-91.

Schaffstein, F. (1937c). Das Problem der Halberwachsenen im künftigen Strafrecht. *Deutsche Justiz, 99* (9), 347-351.

Schaffstein, F. (1938). Strafregistrierung und Rehabilitation im künftigen Jugendstrafrecht. *Deutsche Justiz, 100* (42), 1681-1685.

Schaffstein, F. (1939). Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. Leitsätze. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 58*, 740-742.

Schaffstein, F. (1956). Die Kriminalität der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen in Niedersachsen von 1948 bis 1955. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 39* (3/4), 126-139.

Schaffstein, F. (1959). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. (1962). Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 74* (1), 1-26.

SCHAFFSTEIN, F. (1965). Die Jugendkriminalität in der industriellen Wohlstandsgesellschaft. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 48* (2), 53-67.

SCHAFFSTEIN, F. (1968). Einführung. In F. SCHAFFSTEIN & O. MIEHE (Hrsg.), *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts.* (S. IX-XIX). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

SCHAFFSTEIN, F. (1972). Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe. In H. LÜTTGER (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972.* (S. 461-476). Berlin: de Gruyter.

SCHAFFSTEIN, F. (1973). Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht. Bemerkungen zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 56* (7/8), 326-341.

SCHAFFSTEIN, F. (1974). Überlegungen zu einem künftigen Jungtäterrecht. In J. BAUMANN & K. TIEDEMANN (Hrsg.), *Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag.* (S. 583-601). Tübingen: J.C.B. Mohr (P. Siebeck).

SCHAFFSTEIN, F. (1976). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 59* (2/3), 92-107.

SCHAFFSTEIN, F. (1981). Zur Situation des Jugendrichters. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1* (8), 286-293.

SCHAFFSTEIN, F. (1983). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (8. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. (1985). Überlegungen zur Diversion. In T. VOGLER (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag.* (S. 937-954). Berlin: Duncker & Humblot.

SCHAFFSTEIN, F. (1986). Zum Funktionswandel des Jugendarrests. In H.J. HIRSCH, G. KAISER & H. MARQUARDT (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann.* (S. 393-408). Berlin & New York: de Gruyter.

SCHAFFSTEIN, F. (1999). Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichtsbarkeit in ihrem wechselseitigen Verhältnis. In E. SAMSON, F. DENCKER, P. FRISCH, H. FRISTER & W. REIß (Hrsg.), *Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag.* (S. 607-617). Baden-Baden: Nomos.

SCHAFFSTEIN, F. (2000). Robert von Hippel und Curt Bondy: Die beiden Persönlichkeiten, die vor anderen bestimmend für meinen strafrechtswissenschaftlichen Weg wurden. *Rechtshistorisches Journal, 19*, 647-654.

SCHAFFSTEIN, F. (2006). Erinnerungen an Georg Dahm. *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, 7 (2005/2006),* 173-202.

SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (1987). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (9. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (1991). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (10. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (1998). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (13. Aufl.) Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (2002). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (14. Aufl.) Stuttgart: Kohlhammer.

SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2014). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (15. Aufl.) Stuttgart: Kohlhammer.

SCHÖCH, H. (Hrsg.) (1987). *Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposion aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein*. (Neue Kriminologische Studien, Bd. 4). München: W. Fink.

SCHREIBER, H.-L. (2004). Nachruf Friedrich Schaffstein. 28. Juli 1905 – 6. November 2001. In *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.* (S. 338-341). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

SCHUBERT, W. (2001). Einleitung. In W. SCHUBERT (Hrsg.), *Ausschuß für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934-1941).* (Akademie für Deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse, Bd. XI; S. VII-XXI). Frankfurt a.M.: P. Lang.

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). Zur Erinnerung an Friedrich Schaffstein. *DVJJ-Journal, 12* (4), 442.

SIEVERTS, R. (1968). Besprechung von Schaffstein, Friedrich: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. (2. Aufl.). Stuttgart 1966. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 51* (6), 290-291.

WIENER, C. (2013). *Kieler Fakultät und 'Kieler Schule'. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung*. (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF), Bd. 67). Baden-Baden: Nomos.

WOLFF, J. (1992). *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag.* München: C.H. Beck.

Vergessene Frauen und Männer – Jugendstrafrechtsgeschichte als Soziale Reformbewegung[1]

Lukas Pieplow

Vorbemerkungen

Frau PROF. SCHUMANN habe ich eben hier im Saal auf ihren gestrigen Vortrag angesprochen und ihr sehr gedankt dafür, dass sie uns diesen Schmerz zugefügt hat. Freundlich hat sie mir geantwortet: *„Ihr hattet das ja so bestellt."*

Zu Herrn PROF. DÖLLING möchte ich ergänzend erwähnen, wie GUSTAV RADBRUCH sich zu SCHAFFSTEIN verhält: Er nennt ihn im Jahr 1933 einen *„nicht ausdrücklich rechtsradikalen Privatdozenten".*[2] Im November 1937 schreibt er an seine Frau: *„Von DAHM/SCHAFFSTEIN kam eine große Arbeit [...]. Ich werde nicht dafür danken."*[3]

Warum soll es Ihnen eigentlich besser gehen als mir?! Mich hat diese Geschichte jahrzehntelang verwirrt. Wie kommt das übereinander, dass das Geburtsjahr unserer Vereinigung im Jahr 1917 liegen soll, die Geburt auf dem 3. JGT stattgefunden hat und wir heute auf dem 30. JGT die Ausgründung eines Ausschusses auf dem 3. JGT feiern? Ein kleines juristisches, genauer gesagt, gerichtsverfassungsrechtliches Wunder liegt zudem darin, dass die Jugendgerichte in Deutschland auf breiter Front im Jahr 1908 entstehen und das Jugendgerichtsgesetz, wie wir alle wissen, aus dem Jahr 1923 stammt. Ich will helfen, das zu entwirren.

Ich habe im Vorfeld dieses Jugendgerichtstages eine kleine nicht repräsentative Umfrage bei DVJJ-Aktiven gemacht, mit der einen Frage: Wer kennt WILHELM GOSSLER HERTZ? Ergebnis – und das ist das Problem und zugleich der Anpack für eine Entwirrung der Geschichte: niemand.

Es lohnt sich, diesen Mann zu kennen, der dort, vom Betrachter aus links außen, auf dem Podium des 1. Dt. Jugendgerichtstages sitzt.[4]

Hamburger Kaufmannssohn eines Seehandelsunternehmens, Motor der Gründung eines Jugendgerichts in Hamburg, Jugendrichter und späterer Direktor

---

1 Die diesen Beitrag illustrierenden Folien (aus Platzgründen sind sie in dieser Schriftfassung des Referats nicht wiederholend aufgenommen worden) sind verfügbar unter https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/berlin_dvjj2017_stand_070119_pieplow.pdf; im Weiteren zitiert jeweils mit der Foliennummer.

2 RADBRUCH, 1998, S. 232.

3 RADBRUCH, 1995, Brief vom 11.11.1937 an LYDIA RADBRUCH, S. 144.

4 Folien 1 und 2.

des Landesjugendamts Hamburg war, wenn ich das recht sehe, von 1920 bis 1933 und damit bis zu seiner Amtsenthebung nicht weniger als Erster Vorsitzender der DVJJ.[5] Der Biograph von Lebensläufen jüdischer Juristen in Hamburg und ihres Schicksals im Dritten Reich bemerkt, dass bei seiner Amtsenthebung 1933 noch nicht einmal jüdische Familienwurzeln der Entlassungsgrund waren (den Nazis waren diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt), sondern seine demokratische Gesinnung.[6]

Ich träume davon, dass die DVJJ am Grabstein von HERTZ, alternativ an dem an ihn erinnernden Stolperstein am Ziviljustizgebäude der Hamburger Justiz eine öffentliche Vorstandssitzung anberaumt.[7]

Die Feier eines Geburtstages ist ein Problem. Sie konstruiert einen Anfang, ein *„Davor"* gibt es nicht. Die Ausgründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vor 100 Jahren ist eine Feier wert und ich feiere diesen Anlass auch gerne mit allen hier Versammelten. Aber darf ich herzlich einladen, noch kurz zu einer anderen kleinen Geburtstagsfete mitzukommen. Zu feiern ist, und auch für dieses Fest gilt, dass es auch ein bloßer *„Griff"* in die Geschichte ist und es auch dazu ein *„Davor"* gibt, ein 110. Geburtstag: Frankfurter Zeitung 10.11.1907, S. 1: *„Aus Westfalen: Ein Jugendgerichtshof, wenn auch nur in einem kleinen Umfange, besteht seit etwa einem Jahr in Haspe in Westfalen."*[8]

Dieses Phänomen im Hinterkopf, dass es Kollateralschäden von Periodisierungen gibt,[9] spucke ich nicht auf den Geburtstagskuchen der DVJJ – im Gegenteil: Der Umstand, dass vor dem Jahr 1917 eine hocheindrucksvolle Geschichte der Deutschen Jugendgerichtsbewegung liegt, die mit den üblichen Stichworten IKV,

---

5 Dass seine Amtsbezeichnung bis zur 1917 erfolgten Ausgründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichthilfen aus der Dt. Zentrale für Jugendfürsorge *„Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses"* lautete, dem Anlass für das diesjährige Jubiläum im Jahre 2017, tut hier nicht viel zur Sache. Die Schwester von WILHELM GOSSLER HERTZ, mit dem ganz unkaiserzeitlichen, den internationalen Familienhorizont spiegelnden Vornamen MARY, ist die Frau von PROF. ABY WARBURG, dem Begründer der wissenschaftlichen Kunstgeschichte in Deutschland und Gründungsvater der Universität Hamburg. Das erste Jugendgericht in Hamburg entstand, nachdem HERTZ die bereits gegründeten Jugendgerichte unter anderem in Frankfurt, Köln und Lennep bereist hatte, mit Verspätung. Grund hierfür waren starke politische Widersacher und das organisatorische Hindernis, dass in Hamburg eine Verschmelzung von jugendstrafrichterlicher und vormundschaftsrichterlicher Zuständigkeit deshalb ausschied, weil letztere aus der Justiz herausgenommen und beim Landesjugendamt angesiedelt war. Zum heroischen Kampf von HERTZ für das Jugendgericht im Hamburg vgl. RAMCKE, 1958; s.a. DVJJ, 1960, S. 16 ff.

6 MORISSE, (2013), S. 20.

7 Folie 2.

8 Vgl. PIEPLOW, 1988, S. 609.

9 Vgl. z.B. WAPLER, 2017, S. 26: *„Die Jahre 1922 und 1923 markieren eine Zäsur im staatlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen."* Wieviel *„Zäsur"* liegt eigentlich im legislativen Nachvollzug einer längst geändert gewesenen Praxis? Dazu PIEPLOW, 1989, S. 55.

F. VON LISZT, APPELIUS und KROHNE nicht abzuhandeln ist,[10] wertet unsere Vereinigung auf.[11] Und deshalb meine drei Thesen, mit denen ich Sie hier durch das Programm führen möchte:[12]

THESE 1 Das Geburtsjahr der DVJJ im Jahr 1917 zu sehen, lässt die wahre Geschichte der Vereinigung im Verborgenen. In den Blick zu nehmen sind die Frauen und Männer davor.

THESE 2 Das Projekt Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen der Kaiserzeit ist nicht Ausdruck der Kaiserzeit, sondern eine Gegenbewegung.

THESE 3 Die uns bis heute immer noch prägenden Erzählungen der Geschichte durch SCHAFFSTEIN, MIEHE, SIEVERTS und DALLINGER sind der zum Scheitern verurteilte Versuch, sie frauenfrei und judenfrei zu erzählen.

Kennen Sie das Buch *Das Jugendgericht?*'[13] Man könnte ja meinen, die Autoren der Jugendstrafrechtsgeschichte kommen auf die Idee, im Internetkatalog der Deutschen Nationalbibliothek mal das Titelstichwort *„Jugendgericht"* aufzurufen.

Mein Leihexemplar stammt aus der Universitätsbibliothek Köln. Ist es jemals zitiert? Hat es nie jemand in die Hand genommen, der sich mit der Geschichte des Jugendstrafrechts beschäftigt hat? Ich weiß es nicht. Aber eins ist klar. Die Geschichte der Jugendgerichte in Deutschland liest sich danach anders.[14]

Kennen Sie den Autor?[15] JULIUS-FRIEDRICH LANDSBERG, ein zum Protestantismus konvertierter Jude, entlarvt die allseits konsentierte Erzählung zum Anfang der Jugendgerichte in Deutschland als falsch. Selbst bei dem von mir hochgeschätzten RUSCHEWEY, der seine *bei* und im persönlichen Kontakt *mit* MORITZ LIEPMANN entstandene Dissertation 1918 publiziert, steht schon die sich dann hartnäckig haltende Legende *„ob Cöln oder Frankfurt das erste Jugendgericht ist, darüber weichen die Angaben ab, so daß sich eine Entscheidung nicht treffen läßt".* [16] Nein, LANDSBERG beginnt in Lennep im Januar 1908 ebenfalls mit *„seinem"* Jugendgericht.[17] Dabei darf und muss man ihn natürlich auch als Kind seiner Zeit

10 Vgl. PIEPLOW, 2014, S. 344 ff.
11 Vgl. zur Bedeutsamkeit einer Vorgeschichte OSTENDORF, 2017, S. 49 m.w.Nw.
12 Folien 8 bis 10.
13 LANDSBERG, 1912; Folie 11.
14 Eine mehrere Texte zitierende LANDSBERG-Rezeption gibt es bei OBERWITTLER, 2000, S. 77 und S. 181; bei STOLP, 2015, z.B. bleiben er (wie auch OBERWITTLER) unerwähnt.
15 Folie 12 und SCHMIDT, 2010.
16 RUSCHEWEY, 1918, S. 101. Die Legende wird z.B auch traktiert von DÖRNER, 1991, S. 41.
17 LANDSBERG, 1912, S. 50; Folie 16.

sehen. Seine unter bis heute hochaktuellem Titel verfasste Abhandlung von 1910 ist stark dem Inklusions-/Exklusionsgedanken von Lisztscher Prägung verhaftet.[18]

Erinnern wir jedoch, was er auf dem dritten Jugendgerichtstag gesagt hat:

> *„Die Wirksamkeit der staatlichen Strafe ist ein Wahn, von dem sich die Zukunft abwenden wird wie von Folter und Hexenprozeß [...] Für die Jugend nicht Strafe, sondern nur Erziehung!"*[19]

Warum kennen wir das alles nicht, und mich bis vor wenigen Wochen ganz eingeschlossen?

Flanierprogramm – ich bin hin und hergerissen. Die im Grunde bislang nicht erzählte Geschichte unserer Anfänge ist ein Goldschatz. Erst im Bewusstsein darüber klären wir unsere Identitätsfragen und können auf Kurs bleiben. Ich bin auch sicher, dass wir interne Grabenkämpfe hierüber befrieden können. Wir können auch diejenigen besser identifizieren, die unserer Vereinigung und der Sache Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in der Vergangenheit geschadet haben. Insoweit nix Flanierprogramm, abgrundtief ernst und bedeutungsschwer. Aber gleichzeitig ist die Sozialgeschichte des beginnenden 20. Jahrhunderts unendlich rund und schön, jedenfalls dann, wenn man sie nicht nur als Geschichte von Männern erzählt. Und deshalb probiere ich eine Mischung, Ihnen den Ernst der Sache nahezubringen und das Schöne daran, ja sogar eine Portion Klatsch und Tratsch vom Allerfeinsten sind dabei!

Ein rechtshistorisch interessierter Wissenschaftler hat vor kurzem gesagt: *„Wir könnten und sollten in der Lehre mehr über Personen, über Biografien sprechen, sowohl über die von Juristen, die sich im Konflikt so verhalten haben, dass sie Vorbilder sein können, als auch über Juristen, die sich beschämend verhalten haben."*[20] Es ist interessant, wer das gesagt hat, es ist BERNHARD SCHLINK, der Berliner Staatsrechtler, den wir alle mit seinem Buchtitel *Der Vorleser* kennen. Und so will ich versuchen, in der Kürze der Zeit der Geschichte ein wenig ein Gesicht zu geben.[21]

---

18 LANDSBERG, 1910, S. 161 ff.

19 Vgl. Folie 12; in den jetzt wunderbar zusammengestellten Jugendgerichtstagsbänden auf den Internetseiten der DVJJ wird man zum Zusammenhang seiner Worte fündig auf S. 95.

20 BMJV, 2017, S. 74.

21 Zur ergänzenden Anschauung sei auf FRANCKE, 1927, KOEHNE, 1906 und SCHULTZ, 1910, verwiesen. Der VERF. hat diese Texte (mit einführenden Bemerkungen, vgl. PIEPLOW, 2017, 2018a und 2018b) versucht, dem Vergessen zu entreißen.

1 Orte

Lassen Sie uns eine Berliner Stadtrundfahrt machen. Es ist eine virtuelle. Und das nicht nur deshalb, weil wir uns in Dahlem versammeln und nicht zusammen in einem Doppelstockbus der BVG fahren können. Und: Weil es die Orte, an die ich Sie entführen möchte, so gar nicht mehr gibt. Stellen Sie sich vor: Kreuzberg/Enckeplatz, heute Enckestraße, das liegt zwischen dem Springer Hochhaus und dem Jüdischen Museum: *„1904 saßen wir in dem kleinen dunklen Hinterzimmer zu ebener Erde am Enckeplatz, der Badestube des dort untergebrachen Kinderhorts. Diese Badestube bildete die 'Geschäftsräume' der damaligen Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, wenn der Kinderhort sie nicht ihrem 'bestimmungsgemäßen Zweck' zuführte."* [22] Dies war der erste Arbeitsplatz von FRIEDA DUENSING, der später ersten Geschäftsführerin der DVJJ. Man müsste, könnte man jetzt weiterfahren, zum Französischen Dom am Gendarmenmarkt,[23] in den Kiez vom Spitteler Markt, Wallstr. 89 in der Innenstadt, gegenüber der Fischerinsel,[24] dort ginge es weiter zum Monbijouplatz 3 zwischen Hackeschem Markt und der Synagoge und schließlich zu den Räumen des Archivs für Jugendwohlfahrt, dieser von GERTRUD BÄUMER geleiteten Institution in Lichterfelde, Moltekstr. 7, denn 1923 war die Räumung des Hauses Monbijouplatz 3 aus wirtschaftlicher Not und Eigentümerwechsels notwendig geworden. Die Vereinigung gibt durchgängig ab 1930 die Geschäftsstelle mit der Anschrift Hardenbergstr. 19 an, also nur einmal raus aus dem Bahnhof Zoo und über die Straße. Das war, so schön und so traurig das gleichzeitig ist, die Wohnung von Prof. FRANZ VON LISZT, in der Tochter ELSA und ihre Schwester jetzt wohnten, und wo – so ein Zeitzeuge – sich nach dem Tod des FRANZ VON LISZT eigentlich nichts verändert hatte. Und wenn Sie zufällig noch eine Woche Zeit haben, machen wir einen Spaziergang um die Ecke hier in Dahlem, ins Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Wir lassen uns dann dort einschließen. Dort liegt im Bestand des Innenministeriums, Abteilung Volkswohlfahrt die Akte *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1900-1929* und die Akte *Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1919-1929* und die Akten des Archivs für Jugendwohlfahrt. Wir müssen wissen, dass das Archivgut *Zentralvereine 1900-1929* nicht im Bundesarchiv, sondern hier im Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz liegt. Ich bin gestern morgen, REGINE DREWNIAK hat mich begleitet, ein zweites Mal dagewesen. (Glauben Sie mir, mit Tränen der Freude und der Hochachtung in den Augen vor den dort verewigten und so vergessenen Akteuren.) Im Segment Reichsjustizministerium besteht ein Microfiche-verfilmter

[22] Vgl. KOEPP, 1927, S. 7.
[23] Folie 17.
[24] Folie 18 und 19.

Archivbestand zu den Jugendgerichten. Hat in all dies nach dem Zweiten Weltkrieg jemals jemand reingesehen?!

2 Strukturen

Im Zeitfenster des mit einer Wächteramtsfunktion über Jugendliche aufwartenden BGB von 1900, eines Koordinierungsbedarfs für eine völlig zersplittert arbeitende Fürsorgearbeit und in der beruflichen Nische für die ersten studierten Frauen entstand um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.[25]

Folien 20 und 22 zeigen uns den von FRIEDA DUENSING selbstbewusst einmal so genannten *„dekorativen Vorstand":* Zur lebenslustigen FÜRSTIN ZU WIED, seit 1933 übrigens auch Parteigenossin, Tochter des letzten Königs von Württemberg und Gattin eines in Potsdam stationierten Regimentskommandanten gibt der Spiegel, Ausgabe vom 2.6.49, illustre Auskünfte (es lohnt, die Internetressource einmal zu studieren). Die Wiedschen Besitztümer in Neuwied führten übrigens zu der Einladung an die Geschäftsführerin FRIEDA DUENSING, von eben dort nach Frankfurt zum Jugendgerichtstag im Oktober 1912 zusammen mit der Fürstin aufzubrechen. PROF. HERMANN VON SODEN war evangelischer Theologieprofessor und kam mit seinem diakonischen Standbein aus der Kinderschutzbewegung. Staatsminister OTTO VON HENTIG hatte als ehemaliger Beamter, Syndikusanwalt und Projektentwickler einer chinesischen Eisenbahnstrecke, die den Interessen der deutschen Schwerindustrie nützlich sein sollte, ökonomisch sicher *„ausgesorgt".* Kurz noch zu ein paar weiteren Namen dieses Präsidiums: Amtsgerichtsrat BADSTÜBNER, Tempelhof, sahen wir bereits in der ersten Zuhörerreihe des 1. Deutschen Jugendgerichtstages sitzen. DR. GERTRUD BÄUMER ist eine der Ikonen der Deutschen Frauenbewegung und langjährige Lebensgefährtin von HELENE LANGE. 1916 übernahm sie mit der Lebensfreundin von FRIEDA DUENSING, MARIE BAUM *(„Bäumchen"),* die Leitung des Sozialpädagogischen Instituts in Hamburg.[26] Zu PAUL KÖHNE, der Berliner Urzelle der Jugendgerichtsbewegung hat VERF. (2018b) ein paar Worte schon gesagt. Frau Staatsministerin VON TROTT ZU SOLZ ist nicht mehr und nicht weniger als die Mutter *des „Kreisauers"* ADAM VON TROTT ZU SOLZ. Zu den weiteren Namen in den einzelnen Abteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge kann an dieser Stelle aus Gründen notwendiger Beschränkung

[25] Vgl. KOEPP, 1927, S. 7 ff.; OBERWITTLER, 2000, S. 66; REINECKE, 2008, S. 2; Folie 19.

[26] Wer Spaß daran hat, diese bedeutende Frau auch mal angegriffen zu sehen, lese den wunderbaren IGNAZ WROBEL, alias KURT TUCHOLSKY, in *Die Weltbühne* vom 14.12.1926, Nr. 50, S. 916, *„Old Bäumerhand, der Schrecken der Demokratie".* Online verfügbar: [https://www.textlog.de/tucholsky-der-schrecken.html] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

nichts weiter ausgeführt werden; das Organigramm der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge[27] ist, klar erkennbar, ein personelles Crossover mit der Prominenz des 1. Dt. Jugendgerichtstages, wie auf Folie 1 gesehen.

Nur ganz nebenbei … Der Bund deutscher Frauen hat Anfang der 1920er Jahre die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre gefordert. Unsere 1. Geschäftsführerin FRIEDA DUENSING hat, man muss das wissen, in BÄUMERS Zeitschrift *Die Frau* zu Organisationsfragen der Frauenbewegung unendlich und wahrscheinlich genauso viel geschrieben wie in unserm Beritt zu Fragen der Jugendfürsorge.

In der Entstehungsgeschichte ist zu reden über eine Epoche. Zahllose Akteure wären zu nennen. Sie bilden natürlich auch ein großes Spektrum von Meinungen, Herkunftsgeschichten und Eigeninteressen. Das Wort Jugendgerichtsbewegung relativiert sich vor diesem Hintergrund, es klingt nach einer Einigkeit, die es naheliegenderweise nicht gegeben hat und nicht hat geben können. Und sie verengt einen Blick auf Juristengeschichte. Meine Auswahl besteht darin, heute etwas zu den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern zu erzählen und das beruht auf der Überlegung, schauen wir uns die DVJJ oder jeden anderen Verein heute an, dass GeschäftsführerInnen über die Auswahlentscheidungen des die Mitgliedschaft repräsentierenden Vorstands wahrscheinlich zu ihrem Verein *passen*. Meine Arbeitshypothese ist: GeschäftsführerInnen sind repräsentativ.

3 Personen

Ich schreite gedanklich rückwärts und beginne mit dem letzten Geschäftsführer beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges HENRY JACOBY, der bis zu seiner Emigration HEINZ hieß. Das KPD Mitglied hatte Sozialarbeit studiert, Affinität zur Jugendbewegung, publizierte in der ZStW in der Routine seiner Vorgänger zur Umfrage der DVJJ bei den Jugendgerichtshilfen Zahlen zur Jugendkriminalität.[28] Machen wir uns an die Arbeit, seine Lebenserinnerungen sind bereits die Lektüre wert: Sein Nachlass liegt im Archiv der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Meine Anfrage – hineingesehen habe ich auch noch nicht – ergab die Auskunft, dass weder im Nachlass noch im Bildarchiv der Stiftung ein Photo von HENRY JACOBY existiert. Mein Münchner Lehrer SCHÜLER-SPRINGORUM hat JACOBY in der Schweiz noch kennengelernt und von ihm berichtet.[29]

---

27 Vgl. Folien 23 bis 26.
28 Vgl. JACOBY, 1935a, 1935b; POELCHAU, 1931; VON LISZT, 1927b, 1930, 1932.
29 Mit den Zitaten auf Folie 27 soll es hier erstmal sein Bewenden haben.

Kommen wir zu HARALD POELCHAU. Nachdem ALICE SALOMON die berühmte Berliner Ausbildungsstätte für Sozialarbeiterinnen *„Soziale Frauenschule"* gegründet hatte, gab es ein Pendant für Männer, das von CARL MENNICKE gegründete *„Seminar für Jugendwohlfahrt"* an der *„Deutschen Hochschule für Politik"*. POELCHAU hatte dort im Anschluss an sein Theologiestudium Sozialarbeit studiert. Wie MENNICKE aus dem religiösen Sozialismus kommend, trat er – bezahlte Arbeit war rar – die Stelle bei der Jugendgerichtsvereinigung an. Die liebevolle POELCHAU-Biographie von HARPPRECHT[30] sei jedem, der den späteren Gefängnispfarrer und couragierten Beistand Verfolgter im Dritten Reich kennenlernen möchte, nachdrücklich empfohlen. Was hat den WILLY-BRANDT-Reden-Schreiber und ARD-Auslandskorrespondenten HARPPRECHT an POELCHAU eigentlich interessiert? Die POELCHAU-Biographie verrät es nur zwischen den Zeilen und mit dem mehrmaligen Hinweis in den Fußnoten, man solle ruhig mal das Buch von PETER SCHNEIDER *Und wenn wir nur eine Stunde gewinnen* lesen. Die Pointe ist so persönlich und anrührend, dass sie hier ebenfalls nicht erzählt werden soll.

Die Referentin für Jugendgerichtshilfe in der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, ELSA VON LISZT, sie ist die ältere der zwei Töchter dieses Übervaters, nimmt die Arbeit der Geschäftsstelle bis zum bitteren vorläufigen Ende im Zweiten Weltkrieg hinein in ihre Wohnung mit. Natürlich sitzt auch sie in der ersten Reihe der Jugendgerichtstagspremiere des 1. Deutschen JGT im Jahr 1909; an anderer Stelle wurde bereits nach der nicht ganz kleinen Bitterkeit gefragt, dass die berühmten Frauen *dort* – und nicht auf dem Podium – sitzen.[31] 1910 hat ELSA VON LISZT ihren empathischen und in der Schilderung der Realitäten zugleich sehr differenzierten Reisebericht einer Amerikareise publiziert.[32] Schauen wir kurz auch noch einmal in ihren Text von 1927 und wir bekommen einen Hinweis mit der Formulierung im Untertitel *„Ausschuss bezw. Vereinigung"*, dass es hierauf nicht so genau ankommt, weil die Arbeit unter dem Namen *„Ausschuss"* begonnen hat.[33]

30 Vgl. Folien 27 bis 29.

31 Folien 30 und 31; vgl. PIEPLOW, 1993, S. 6.

32 VON LISZT, 1910. Es gehört zum diebischen Vergnügen des VERF. im Zuge seiner Vorbereitungsarbeiten für diesen Beitrag, dass im Zuge eines antiquarischen Online-Schnäppchenkaufs dieser Reiseerinnerungen ein Exemplar eintraf, dass offensichtlich eine handschriftliche Widmung der Verfasserin trägt, vgl. Folien 31 und 32. Wer immer noch glaubt, vgl. Folien 5-7, das Projekt Jugendgerichtsbarkeit habe nichts mit den Frauen und nichts mit Amerika zu tun, ist mit ELSA VON LISZT spätestens jetzt Lügen gestraft.

33 Womit noch einmal (und natürlich ganz leise) anzumerken bleibt, dass die Ausgründung als Vereinigung 1917 zwar sehr gut dafür ist, später mal ein 100-jähriges Jubiläum zu feiern, aber eher ein Übergangsjahr, denn ein Geburtsjahr von irgendetwas darstellt. Der VERF. ist der Überzeugung, dass mit der Pleite der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Jahr 1923 – dieses Dach der nichtstaatlichen Aktivitäten stürzte ein – das Jahr 1917 eher einen taktischen

Und jetzt, das ist mein subjektives Fazit, kommt die Hauptperson, FRIEDA DUENSING (1864–1921). *„Soziale Hilfsarbeit ist Arbeit, kein Sonntags-nachmittags-Vergnügen“,* [34] so hat sie ihren Anspruch auf Professionalisierung von Strukturen formuliert und umgesetzt Die Zeitzeugin ELSA VON LISZT nennt sie *„die geniale Anregerin auf allen Gebieten der Jugendfürsorge“*.[35] FLESSNER beginnt ihren Vortrag aus 1994 mit einem Zitat, mit dem DUENSING wiederum von ALICE SALOMON zu Beginn eines ihrer Vorträge zitiert wird: *„Die Sozialarbeit ist das Amerika der Frauen.“* So berühmt, möchte man fast sagen, ist DUENSING, dass die Einweihung einer Gedenkstätte für sie in Diepholz im Jahre 2017 offenbar ganz ohne Kontakt zur Deutschen Jugendgerichtsvereinigung stattgefunden hat, die ohne ihre Arbeit nicht auf die Füße gekommen wäre.[36] Jurastudium (in Deutschland für Frauen noch nicht möglich) in Zürich, Promotion (Staatsexamina sind Frauen verwehrt) ebenfalls dort.[37] Wie HELENE LANGE, wie GERTRUD BÄUMER zuvor Lehrerinnenausbildung. Schon zu Schweizer Studienzeiten Freundschaft mit RICARDA HUCH und der promovierten Chemikerin MARIE BAUM, die später als Schwester im Geiste ebenfalls Sozialreform in Deutschland mit dem Rückbezug zur Deutschen Frauenbewegung organisiert hat. 1911 vertrat DUENSING die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge bei der internationalen Jugendgerichtstagung in Paris.[38] In Berlin war es in erster Linie das Amtsgericht Mitte mit Amtsgerichtsrat KÖHNE an der Spitze, das mutig und im Vertrauen auf FRIEDA DUENSINGS Hilfe den neuen Weg beschritt.[39] Und dann sagt sie, und nur wer ihre persönliche und publizistische Verbindung mit der Frauenbewegung hier mitdenkt, versteht diese Worte auf dem Ersten Deutschen Jugendgerichtstag in ihrem Gewicht:

> *„Hochgeehrte Versammlung! Unser verehrter Herr Sitzungsleiter, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, hat einmal im vorigen Herbst in einer Versammlung ausgeführt, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau; ihre Tätigkeit in der Strafrechtspflege ergänze und bedinge sich, wie die Tätigkeit von Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und der Kindererziehung. Ich finde, das ist ein sehr schöner und*

Ausstieg aus den gewachsenen Organisationsstrukturen darstellt, um mit schärferem Profil und gezielter einzuwerbenden Fördergeldern das Überleben wenigstens dieses Feld von Aktivitäten abzusichern.

34 DUENSING, 1912, S 21.
35 VON LISZT, 1927a, S. 5.
36 Vgl. FLESSNER, 2017.
37 DUENSING, 1903; vgl. Folie 14.
38 HUCH ET AL. 1922, S. 277.
39 HUCH ET AL. 1922, S. 279.

> *treffender Vergleich besonders wenn man noch das das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen daranhängt: ‘ in völliger Gleichberechtigung‘. “* [40]

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wird sie, zu dieser Zeit schon als Leiterin der Münchner Frauenschule berufen, vorgeschlagen für den Arbeiterrat und eine Ministeriumsverwendung. Sie schlägt, gesundheitlich schon sehr belastet, aus. Wie stark Verengungen auf das Stichwort Sozialdisziplinierung sich auswirken, in der Sozialreform als Frucht der Jugendfürsorgebewegung nicht vorkommt, zeigt die Arbeit von PEUKERT:[41] Der Name DUENSING kommt dort nicht vor. Ich würde mir wünschen, die Erinnerung an FRIEDA DUENSING kann wachgehalten werden in meiner Vereinigung, und zwar obwohl und weil sie außerhalb des Jubiläums-Zeitfensters dieses Jugendgerichtstages gewirkt hat.[42]

4 Fazit[43]

Unsere Geschichte, und ich sage das als Ergänzung zu dem Eröffnungsreferat von Frau SCHUMANN, muss von einer Fußnote her noch einmal angesehen werden, sie steht auf Seite 154 im Erinnerungsbuch von JACOBY; er schreibt:

> *„Als ich 1946 nach Berlin kam, war Elsa von Liszt an Hungerödem gestorben. Herbert Francke, der im Ostsektor wohnte, kam zu mir ins Hotel. Er war unvorstellbar dünn geworden. Als ich Tee kommen ließ und ihm mitgebrachten Keks anbot, sagte er leise vor sich hin ‘Butterkeks‘. Er bat mich, ihn in USA mit den ihm aus der Vorkriegszeit bekannten Jugendrichtern wieder in Verbindung zu bringen, diese sollten ihm neue Literatur senden und ihm vielleicht auch sonst helfen. Ich sandte nach meiner Rückkehr sofort ein Paket mit Lebensmitteln und auch die erste Nachricht von einem amerikanischen Jugendrichter. Über alles, schrieb bald seine Tochter, hatte er sich gefreut, war aber gleich darauf doch an Entkräftung gestorben. “*

Wir müssen es aussprechen: Diese Leute wurden von SCHAFFSTEIN, SIEVERTS, DALLINGER und MIEHE publizistisch und aus unserer Erinnerung weggebissen. Ich glaube, das nennt man Schreibtischtäter. Aus den *„Festsitzungen“* des Jugend-

40 Im Tagungsband der DVJJ-Dokumentation, vgl. Fn. 17, S. 63; [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/1.-JGT-1909-Berlin.pdf]. Ihre Distanz zum eigenen juristischen Berufsstand kommt auch durch, wenn sie zitiert wird: *„Richter – zumal über Schuld von Menschen – ist eigentlich kein menschliches Geschäft. “* (HUCH ET AL., 1922, S. 235).

41 PEUKERT, 1986.

42 Ausdrücklich sei hingewiesen auf die neue Erkenntnisse generierenden Recherchen zu DUENSING bei KUHN, 2000, S. 117 ff.; vgl. auch ZELLER, 1990.

43 Vgl. Folie 41.

ausschusses der Akademie für deutsches Recht in Bad Aussee, Bad Saarow, Salzburg und Berlin, z.B. anlässlich der Einführung des Jugendarrestes, kam man offensichtlich nicht mit Hungerödemen nach Hause.

Nach dem Beitrag von Frau SCHUMANN gestern hören Sie von mir viel Zustimmung zu ihrer Sicht auf die Dinge. Aber es gibt auch einen Schmerzpunkt, den ich benennen möchte. Zunächst: Es ist bedeutsam, und das hat sie getan, den Finger in die Wunde zu legen und uns aufmerksam zu machen auf geradezu schizophrene Verarbeitungsversuche der JGG-Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg. Wir haben gut aufgepasst, so die von ihr zerlegte Legende, eigentlich ist das Gesetz ja sogar noch 1943 weiterentwickelt worden und im Übrigen 1953 von nationalsozialistischen Einbrüchen *„gereinigt"* geworden.

Mein Schmerzpunkt ist: Aufgrund der von ihr angesehenen Personen wird ungewollt und in der sehr eindrucksvollen Beschreibung von personellen Kontinuitäten Nationalsozialismus – Bundesrepublik indirekt eine neue Kontinuität konstruiert. Und zwar im Sinne des Hineinlaufens dieser Vereinigung in den braunen Sumpf. Wenn HERTZ abgesägt, wenn BLUMENTHAL ermordet, wenn FRIEDLÄNDER bis heute noch unsichtbar in die USA emigriert ist, wenn ELSA VON LISZT an Hungerödem verreckt und FRANCKE seines Jugendrichteramtes enthoben ist, wenn wir immer noch nicht erzählt haben von der Tagung der Gilde für Soziale Arbeit zur Erneuerung des Jugendstrafrechts 1947, in der viel mehr DVJJ-Kontinuität lag als bei den braunen Socken, die unsere Vereinigung in einem Akt feindlicher Übernahme geschluckt haben, wie EVA SCHUMANN das belegt hat, dann bleibt noch etwas zu tun.

Wir haben doch ein schönes Etikett. Es ist der letzte Satz aus SCHÜLER-SPRINGORUMS Nachruf auf FRIEDRICH SCHAFFSTEIN: Er war ein *„nobler Mensch"*.[44] Wir sollten uns diesen Satz dort ausschneiden und (gendergerecht natürlich) an unsere Erinnerungsbilder von FRIEDA DUENSING und WILHELM GOSSLER HERTZ, von ELSA VON LISZT, PAUL BLUMENTHAL, HENRY JACOBY, HARALD POELCHAU, HERBERT FRANCKE und WALTER FRIEDLÄNDER heften, wenigstens bei *ihnen*!

„Wozu ist das heute *eigentlich alles gut?",* fragen mich Mitglieder unserer Vereinigung: Wir sehen vergessene Frauen und Männer, die als Bürgerinnen und Bürger eines Landes diesem über das hinaus, wofür sie bezahlt wurden, unendlich viel gegeben haben, in dem sie sich gekümmert haben um Menschen und um Strukturen, in denen sich andere helfend einsetzen konnten.

Haben wir als dominierende *„Erzählung"* der Geschichte der deutschen Jugendgerichtshilfe nicht die einer success-story? Geht diese Geschichte (ich verkürze) gefühlt nicht etwa so, dass über eine Emanzipation pantoffeltragender,

44 SCHÜLER-SPRINGORUM, 2001, S. 442.

unprofessioneller, kirchenmausartiger, repressionsfreudiger und gesellschaftlich konservativer Menschen hin zu einer (natürlich erst im 21. Jahrhundert realisierten) professionellen und am Wohl der Jugendlichen orientierten Jugendhilfe im Strafverfahren zu berichten ist? Ich konnte heute einer solchen Sicht auf die Dinge, sehen Sie es mir nach, nur ganz kursorisch entgegentreten.

Als ich aus meinen Dahlemer Archivrecherchen mit reichlich fetter Beute im Kopf kam, ging ich am 21.08.17, es war schon ein Spätsommertag, schwimmen, hier im berühmten Strandbad. [45] Ich war allein, obwohl die Berliner noch Sommerferien hatten, und mein neues Wissen rutschte mir in den Bauch und bis in die Fußspitzen dabei. Berlin hatte, als das mit den Jugendgerichten anfing, zwei Millionen Einwohner und bei der Verabschiedung des JGG 1923 kostete ein US-Dollar 4,92 Billionen Reichsmark, musste ich denken. Und die ganze Zeit, nämlich seit 1907 kann man in diesem Strandbad, der Badewanne der Berliner, einfach schwimmen gehen.

Literaturverzeichnis

BMJV (Hrsg.) (2017). *Die Rosenburg. 6. Symposium: die Rosenburg – Folgerungen für das Ethos der Juristen.* Vorträge gehalten am 29. Juni 2016 in der Bucerius Law School in Hamburg. Bonn: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat Öffentlichkeitsarbeit. Online verfügbar: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Rosenburg_Symposium_6.pdf] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

Der Spiegel (ohne Autor) (1943). Mit königlicher Hand. *Der Spiegel,* (23), 34. Online verfügbar: [http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44436690.html] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

Doerner, C. (1991). E*rziehung durch Strafe*. Weinheim: Juventa.

Duensing, F. (1903). *Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung*. Inaugural-Dissertation. München: J. Schweitzer.

Duensing, F. (1912). *Im Dienste der sozialen Hilfsarbeit.* Vortrag im Institut für soziale Arbeit München v. 18.11.1911. München & Berlin: J. Schweitzer.

DVJJ – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.) (1960). *Deutsche Jugendrichter. Sieben Lebensbilder. Eine Erinnerungsgabe.* Überreicht den Teilnehmern des 11. Deutschen Jugendgerichtstages im Oktober 1959. (2. Aufl.). Hamburg: DVJJ.

45 Folien 42 und 43.

Flessner, H. (1994). *Mütterlichkeit als Beruf – historischer Befund oder aktuelles Strukturmerkmal sozialer Arbeit?* Vortrag zur Habilitation am 14.10.1994. Online verfügbar: [http://diglib.bis.uni-oldenburg.de/pub/unireden/ur68/urede68.pdf] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

Flessner, H. (2017). *Frieda Duensing – juristische Pionierin und Bahnbrecherin für die Deutsche Jugendfürsorge.* Vortrag aus Anlass der Ausrufung des Frauenortes Diepholz zu Ehren von Dr. Frieda Duensing am 24.03.2017. Online verfügbar [https://frauenorte-niedersachsen.de/files/vortrag_prof._dr._heike_flessner-frieda_duensing.pdf] (letzter Abruf am 08.07.2018).

Francke, H. (2018). Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz. Reprint: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe,* 29 (1), S. 50-56. [Erstveröffentlichung in L. Clostermann (Hrsg.), *Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht.* Düsseldorf: Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz 1927]

Harpprecht, K. (2004). *Harald Poelchau. Ein Leben im Widerstand.* (2. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Huch, R., Baum, M. & L. Curtius (Hrsg.) (1922). *Frieda Duensing. Ein Buch der Erinnerung.* Berlin: F.A. Herbig.

Jacoby, H. (1935a). Der Anteil der 14- und 15jährigen an der Kriminalität der Jugendlichen 1930. Bearbeitet nach der Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 52* (1), 35-43.

Jacoby, H. (1935b). Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1930 und 1931. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 54* (1), 85-117.

Jacoby, H. (1980). *Von des Kaisers Schule zu Hitlers Zuchthaus. Erlebnisse und Begegnungen.* Geschichte einer Jugend links-aussen in der Weimarer Republik. (1. Aufl.). Frankfurt a.M.: dipa-Verlag.

Koepp, L. (1927). *Frieda Duensing als Führerin und Lehrerin. Zwölf Jahre Berliner Jugendfürsorge.* Berlin: F.A. Herbig.

Köhne, P. (1913). Die Minderjährigen im Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzuge. In Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge e.V. (Hrsg.), *Handbuch für Jugendpflege.* (S. 115-133). Langensalza: Hermann Beyer & Söhne.

Köhne, P. (2018). Jugendgerichte. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29* (2), 153-154. [Erstveröffentlichung *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2/1906, 574-576]

Kuhn, B. (2000). *Familienstand: ledig. Ehelose Frauen und Männer im Bürgertum (1850-1914).* (L'homme Schriften, Bd. 5). Köln: Böhlau.

Landsberg, J. F. (1910). Ist die Praxis der Jugendgerichte eine schwächliche Justiz? *Zeitschrift für Kinderforschung, 15*, 161-165.

Landsberg, J. F. (1912). *Das Jugendgericht.* (Einführung in das lebende Recht, Bd. 3). Hannover: Helwing.

Liszt, E. von (1910). *Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten. Reiseskizzen.* Berlin: J. Guttentag.

Liszt, E. von (1925). Berliner Jugendgerichtshilfe 1923 und 1924. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 46*, 300-308.

Liszt, E. von (1927a). *10 Jahre Jugendgerichtsarbeit. Die Tätigkeit des Ausschusses bezw. der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen von 1917 bis 1927.* Berlin: F.A. Herbig.

Liszt, E. von (1927b). Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin. Bericht der Jugendgerichtshilfe des Landesjugendamtes Berlin (1.1.1925-31.12.1925), *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 47,* 459-466.

Liszt, E. von (1930). Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin in den Jahren 1926 und 1927. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 50* (1), 505-523.

Liszt, E. von (1932). Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1928, 1929 und 1930. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 50* (1), S. 250-271.

Miehe, O. (1975). Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter [zuerst 1966]. In F. Schaffstein & O. Miehe (Hrsg.), *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts.* (Wege der Forschung, Bd. 116; S. 1–30). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Morisse, H. (2013). *Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus.* Bd. II: Beamtete Juristen. Göttingen: Wallstein.

Nitsch, M. (1999). *Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich. Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin.* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 98). Berlin & New York: de Gruyter.

Oberwittler, D. (2000). *Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920).* (Campus Forschung, 799). Frankfurt a.M.: Campus.

Ostendorf, H. (2017). Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. In E. Schumann & F. Wapler (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert.* (Göttinger juristische Schriften, Bd. 20; S. 49-59). Göttingen: Universitätsverlag.

Peukert, D. (1986). *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932.* Köln: Bund-Verlag.

Pieplow, L. (1988). Das deutsche Jugendgericht – ein Original und seine Vorbilder. In G. Kaiser (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte*

aus der Bundesrepublik Deutschland. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 35/2; S. 605-626). Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut.

Pieplow, L. (1989). Erziehung als Chiffre. In M. Walter (Hrsg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*. (S. 5-57). Köln: Heymanns.

Pieplow, L. (1993). 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte. *DVJJ-Journal,* (1), 4-10.

Pieplow, L. (2014). Erziehungsgedanke – noch einer. Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter*. (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 59; S. 341–357). Berlin: Duncker & Humblot.

Pieplow, L. (2017). Aus der Praxis der Jugendgerichte und der privaten Jugendgerichtshilfe – Einführung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 378-379.

Pieplow, L. (2018a). Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz – Einführung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29* (1), 48–49.

Pieplow, L. (2018b). Jugendgerichte – Einführung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29* (2), 152-153.

Poelchau, H. (1931). Die Kriminalstatistik der Jugendlichen 1927 und 1928. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 51* (1), 84-115.

Radbruch, G. (1995). *Gesamtausgabe*. Bd. 18, bearbeitet von Günter Spendel. Heidelberg: Müller.

Radbruch, G. (1998). *Gesamtausgabe*. Bd. 5, bearbeitet von Hermann Klenner. Heidelberg: Müller.

Ramcke, W. (1958). *Die Jugendstrafgerichtsbarkeit in Hamburg während der Zeit von 1909–1923.* Universität Hamburg, Diss. jur.

Reinecke, P. (2008). *100 Jahre Jugendgerichtshilfe in Berlin. Festvortrag 100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.* Hrsg. von der DVJJ. Online verfügbar: [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/reinecke.pdf] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

Ruschewey, H. (1918). *Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts.* Inaugural -Dissertation. Weimar: Dietsch & Brückner

Ruschewey, H. (1921). Das Deutsche Jugendgericht. *Die Neue Erziehung. Zeitschrift für entschiedene Schulreform und freiheitliche Schulpolitik, 3*, 80-85.

Ruschewey, H. (1923). Das Deutsche Jugendgericht. *Die Neue Erziehung. Zeitschrift für entschiedene Schulreform und freiheitliche Schulpolitik, 5*, 100-104.

Schmidt, W.R. (2010). *Familie Landsberg in Lennep.* Online verfügbar: [https://www.lennep.eu/familie-landsberg-in-lennep/] (letzter Abruf am: 03.03.2019).

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). Zur Erinnerung an Friedrich Schaffstein. *DVJJ-Journal,* (4), 442.

SCHULTZ, A. (2017). Aus der Praxis der Jugendgerichte und der privaten Jugendgerichtshilfe. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 380-385. [Erstveröffentlichung: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* 6/1910, 573-586]

SIEVERTS, R. (1969). Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In B. SIMONSOHN (Hrsg.), *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik.* (2. Aufl.; S. 122–138). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

STOLP, I. (2015). *Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens.* Baden-Baden: Nomos.

WAPLER, F. (2017). Der Erziehungsgedanke im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920-1970. In E. SCHUMANN & F. WAPLER (Hrsg.), *Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert.* (Göttinger juristische Schriften, Bd. 20; S. 25-48). Göttingen: Universitätsverlag.

ZELLER, S. (1990). Frieda Duensing und die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge Berlin. In I. BREHMER (Hrsg.), *Mütterlichkeit als Profession?* (S. 236-240). Pfaffenweiler: Centaurus.

(Jugend-)Hilfe zwischen Fürsorge und Strafe. Ein kurzer Streifzug durch die letzten 100 Jahre

Reinhard Wiesner

1 Wie alles begann – vor 100 Jahren

Wenn wir uns zunächst einmal in das Jahr 1917 zurückversetzen, dann kommen wir in dem Jahr an, in dem die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichthilfe gegründet worden ist. Noch tobte der Erste Weltkrieg, der wegen seiner bis in die jüngste Vergangenheit nachwirkenden Folgen als *„Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts"* bezeichnet wird.[1]

Schon in den Jahren zuvor waren in verschiedenen Großstädten Deutschlands nicht nur erste Jugendgerichte installiert worden (so seit 1908 in Frankfurt, Köln, Berlin). Es gab auch bereits die ersten Jugendämter (wie etwa seit 1910 in Hamburg).

1.1 Zur Entwicklung der *„modernen Jugendfürsorge"*

Die Entwicklung der modernen Jugendfürsorge vollzog sich nach der Reichsgründung 1871 und im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung und Urbanisierung, der Modernisierung der Gesellschaft und den vollzogenen Sozialreformen in raschen Schritten.[2] Eingeleitet wurde sie mit dem preußischen Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878. Dieses sah einerseits die Möglichkeit vor, strafrechtlich verantwortliche Kinder (ab dem zwölften Lebensjahr) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, dehnte jedoch gleichzeitig die Möglichkeit der Zwangserziehung auch auf Kinder im Alter von sechs bis unter zwölf Jahren aus, die bis dahin mangels Einsichtsfähigkeit bezüglich des Unrechts ihres Handelns freizusprechen waren. Damit öffnete das Gesetz einerseits den Weg für die strafrechtliche Sonderbehandlung strafmündiger Jugendlicher (*„Zwangs"*-Erziehung statt Strafe), öffnete aber diese Zwangserziehung auch für delinquente Kinder (zunächst) ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, um sie vor weiterer sittlicher Verwahrlosung zu schützen.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahre 1900 wurde eine reichsrechtliche Regelung geschaffen, die den Staat zum Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt (§ 1666

[1] https://www.welt.de/themen/erster-weltkrieg/ (letzter Abruf am: 10.1.2018).
[2] HUBERT, 2005, S. 70.

BGB). Vergleichbare Regelungen enthielten bis dahin geltende landesrechtliche Vorschriften. Seit diesem Zeitpunkt markiert die Gefährdung des Kindeswohls (Kindeswohl als *„negativer Standard"*)[3] eine der wesentlichen Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde mithilfe weiterer Tatbestandsmerkmale als Ursachen für die Gefährdung, nämlich ehrloses und unsittliches Verhalten (bis zum Jahre 1980) sowie Missbrauch des Sorgerechts und Vernachlässigung (bis zum Jahre 2008), konkretisiert.

1.2 Die beiden Eingriffsgrundlagen und ihre gesellschaftspolitische Bedeutung

Damit standen sich (von 1900 bis 1990) **zwei Eingriffsgrundlagen** gegenüber:

- der Eingriff in die elterliche Sorge auf der Grundlage von § 1666 BGB
- die staatliche Befugnis zur Zwangserziehung als (strafrechtlich motivierter) Eingriff in die elterliche Sorge auf der Grundlage des preußischen Zwangserziehungsgesetzes, das im Jahre 1900 durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger abgelöst wurde und dessen Inhalte auch in die Gesetze anderer Länder des Deutschen Reiches Eingang fanden. Auslöser waren delinquentes Verhalten und/oder Verwahrlosung.

Dieses Nebeneinander (Eingriff auf der Grundlage BGB – *„Kindeswohlgefährdung"* – versus Eingriff auf der Grundlage Fürsorgeerziehungsgesetze – drohende Verwahrlosung) trug klare klassenbezogene Konnotationen

- eine höhere Eingriffsschwelle bei Kindeswohlgefährdung in der patriarchalisch-bürgerlichen ehelichen Familie einerseits,
- eine niedrigere Eingriffsschwelle bei Verwahrlosung des Kindes in den Familien der Unterschichten und bei Nichtehelichkeit des Kindes andererseits.

Dies führte zu zwei gespaltenen Interventionsfeldern:

- den Eingriffen in die bürgerliche Familie nur bei verschuldeter Kindeswohlgefährdung einerseits,
- der Zwangserziehung bei Delinquenz bzw. Verwahrlosung andererseits.[4]

Die Fürsorgeerziehung beruhte auf öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit dem Ziel des Schutzes der Gesellschaft vor Gefahren durch

3 Coester, 2008, S. 1.
4 Scheiwe, 2012, S.213.

verwahrloste Kinder und Jugendliche; der zentrale Rechtsbegriff der *„Verwahrlosung"* fokussierte das Problem daher aus einer ganz anderen Perspektive auf die *„Gefahr"* als das *„privatistische"* Familienrecht des BGB, das die *„Privatsphäre"* der bürgerlich-patriarchalischen ehelichen Familie weitgehend unangetastet ließ.

Schon bald wurde gefordert, die Fürsorgeerziehung nicht mehr nur reaktiv, bei eingetretener Verwahrlosung, sondern auch schon präventiv – einer Verwahrlosung vorbeugend – zum Einsatz zu bringen. Begründet wurde diese Forderung mit dem *„Recht auf Erziehung"*, das jedem Kind eingeräumt werden müsse.[5]

1.3 Die Jugendgerichtsbewegung

Vor 100 Jahren hatte sich auch die sog. Jugendberichtsbewegung etabliert. Zu ihren Forderungen zählte eine *„besondere Behandlung jugendlicher Straftäter unter erzieherischen Gesichtspunkten durch spezielle Jugendstrafgerichte"* mit ergänzenden jugendfürsorgerischen Hilfen. Dazu wurden verschiedene Modelle diskutiert:

- die Schaffung besonderer Jugendstrafgerichte
- die Erweiterung der Vormundschaftsgerichte zu Erziehungsgerichten
- die Zusammenlegung von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe.[6]

2 Was dann passierte – die beiden Schwestern: RJWG und JGG

Wenig später (im Jahre 1920) werden

- im Reichsjustizministerium das Jugendgerichtsgesetz und
- im Reichsinnenministerium das (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz

entwickelt. Zur Entstehungsgeschichte ist nachzulesen: *„Zeitgenossen beklagen, dass die an den Entwürfen von R JWG und JGG beteiligten Ressorts keine Fühlung miteinander nehmen". „Die Erklärung ist nur darin zu erblicken, dass auf beiden Seiten die Erziehung für eine eigene Angelegenheit des jeweiligen Ministeriums gehalten wird".*[7] Auch 100 Jahre später ist zu konstatieren, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Ressorts nicht immer reibungslos verläuft.

5 HUBERT, 2005, S. 72.
6 HASENCLEVER, 1978, S. 35. Zitat ebd.
7 Zitate bei HASENCLEVER, 1978, S. 89.

2.1 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922)

Im Hinblick auf das **Konzept einer reichsgesetzlichen Regelung** der Jugendfürsorge wurden **vier Modelle** diskutiert

- ein großes umfassendes Jugendgesetz, das alle auf Minderjährige bezogenen privat-und öffentlich-rechtlichen Regelungen umfasst (eine Art Jugendgesetzbuch)
- ein Rahmengesetz, das die Grundlinien eines größeren Jugendgesetzes festlegt, jedoch vorerst (nur) einheitliche Jugendbehörden einführt und die Jugendfürsorgeaufgaben regelt
- ein Erziehungsgesetz, das die einheitliche Behandlung verwahrloster und straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher durch ein einheitliches Erziehungsrecht in den Mittelpunkt stellt
- ein Jugendamtsgesetz in dem vom deutschen Jugendfürsorgetag 1918 geforderten Rahmen: ein Gesetz, das überall verpflichtend Jugendbehörden einführt, das diesen Behörden die Zuständigkeit für die bereits in der Praxis vielerorts wahrgenommenen Aufgaben der Jugendfürsorge überträgt, das die Armenkinderpflege von der allgemeinen Armenpflege loslöst und die größten landesrechtlichen Unterschiede aufhebt.[8]

Die letzte Alternative wurde im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes realisiert:

- Das Gesetz ist ein ***„Jugendamtsgesetz"***, das Zuständigkeiten bei den zu schaffenden Jugendämtern konzentriert.
- Die bisher landesrechtlich geregelte Fürsorgeerziehung (staatliche Ersatzerziehung bei drohender Verwahrlosung) wird nunmehr reichsrechtlich geregelt.
- Das Nebeneinander von zivilrechtlichem Eingriff in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB) und öffentlicher Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung §§ 62 ff. RJWG) bleibt bestehen.
- Das Recht auf Erziehung wird als Programmsatz, d.h. als rechtlich unverbindliche Richtlinie, in das Gesetz aufgenommen. Faktisch reduziert es sich auf eine Befugnis zur staatlichen Zwangserziehung.

Vor diesem gesellschaftspolitischen Hintergrund lässt sich folgendes **Verständnis von Jugendhilfe** im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz identifizieren:

8 Hasenclever, 1978, S. 45 ff.

Die übergeordnete Zielsetzung liegt in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die bürgerliche Gesellschaft ist vor verwahrlosten Kindern und Jugendlichen zu schützen. Kinder sind vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern zu retten.

Erziehung wird in diesem Kontext als staatlich angeordnete oder auf Antrag gewährte Ersatzerziehung des Kindes oder Jugendlichen

- zum Schutz der Gesellschaft
- zur Besserung des jungen Menschen
- zur Kompensation elterlichen Versagens

verstanden – oder wie es sein damaliger Kommentator formuliert: *„Im Mittelpunkt steht die Sorge für die körperlich, geistig oder sittlich mangelhafte, gefährdete oder bereits gefallene Jugend."*[9]

2.2 Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1923

Mit dem Jugendgerichtsgesetz werden Jugendgerichte als spezielle Strafgerichte für diese Altersgruppe bei den Amtsgerichten verbindlich eingeführt. Gleichzeitig wird das Strafmündigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt.[10] Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren wird eine relative Strafmündigkeit bezogen auf die Einsichtsfähigkeit festgelegt. Erziehungsmaßregeln, zu denen unter anderem die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung gehören, können vom Jugendgericht selbst oder vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden. In allen Abschnitten des Verfahrens *„sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden"*.[11] Bei der Frage der organisatorischen Zuordnung der Jugendgerichtshilfe kam es bei der Verabschiedung im Reichstag zu einer heftigen Debatte. Nachdem sich Vertreter der karitativen Vereinigungen gegen eine Zuweisung zum Jugendamt gewehrt hatten, kam es zu einer Kompromisslösung, die die Jugendgerichtshilfe zur Pflichtaufgabe des Jugendamts machte, die aber *„im Benehmen mit den Vereinigungen"* auszuüben ist.[12]

Zur Zielsetzung des Jugendstrafrechts *„zwischen Erziehung und Strafe"* gibt eine bis heute andauernde Diskussion. Favorisiert wird in der aktuellen Debatte das Konzept eines *„jugendadäquaten Präventionsstrafrechts, bei dem die positive*

9 Friedeberg & Polligkeit, 1930, S. 82.
10 In der amtlichen Begründung (zitiert nach Hasenclever, 1978, S. 88) heißt es dazu: *„Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter."*
11 Hasenclever, 1978, S. 88.
12 Hasenclever, 1978, S. 88.

Individualprävention (erzieherisch/helfende Sanktionen) Vorrang hat vor der negativen Individualprävention (individuelle Abschreckung und Sicherung)".[13]

2.2.1 Schnittstellen

Vor dem Hintergrund der ordnungsrechtlichen Perspektive des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes lassen sich verschiedene Schnittstellen zwischen Jugendgerichtsgesetz und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz identifizieren:

beim Maßnahmenkatalog:
- die Schutzaufsicht als *„Hilfe"* im RJWG und als *„Erziehungsmaßregel"* im JGG
- die Fürsorgeerziehung als *„Hilfe"* im RJWG und als *„Erziehungsmaßregel"* im JGG
- die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe als vorläufige Anordnung über die Erziehung oder als Alternative zur Untersuchungshaft

institutionsbezogen
- die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe als Aufgabe des Jugendamts (die nur im JGG näher spezifiziert wird)
- die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts und des Jugendgerichts bei der Anordnung von Erziehungsmaßregeln.

Feststellen lässt sich ein Grundkonsens im Hinblick auf das Ziel der Gefahrenabwehr und den fließenden Übergang zwischen dem Schutz der Gesellschaft und dem Schutz des einzelnen Kindes/Jugendlichen.

3 Reform des Kinder-und Jugendhilferechts

3.1 Die zwanzigjährige Reformdebatte

Nach einer ersten Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1961 und dem anschließenden Verfassungsstreit über die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern (Subsidiaritätsprinzip)[14] kommt es in den frühen siebziger Jahren zu einer intensiven Diskussion um die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Zu nennen ist hier nicht nur die Berufung einer Sachverständigenkommission für die Reform des Jugendhil-

[13] Ostendorf, 2015, S. 57.
[14] Siehe dazu die Entscheidung des BVerfG vom 18.7.1967 - BVerfG 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62.

ferechts durch die damalige Bundesministerin KÄTHE STROBEL im Juli 1970. Im selben Jahr legt auch die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ – heute AGJ) kurze Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht vor, in denen ein umfassendes neues Gesetz gefordert wird.[15] Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlichte im Jahre 1971 Grundthesen zu einem neuen Jugendhilferecht, denen in den Jahren 1972/73 ausführliche Einzelthesen folgen.[16] In ihnen ist die Summe der Mindestforderungen enthalten, die von öffentlicher und freier Jugendhilfe zu dieser Zeit gemeinsam vertreten werden. Dazu gehören die Aufhebung der Sonderinstitute Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe und die Anordnung von Erziehungshilfen bei straffällig gewordenen Jugendlichen durch den Vormundschaftsrichter, nicht aber die Neujustierung von Jugendhilferecht und des Jugendkriminalrechts, wie sie kurz zuvor in den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt zu einem erweiterten Jugendhilferecht gefordert worden war.[17] Außerdem legt im Jahre 1972 die 1968 von der damaligen amtierenden Bundesministerin für Familie und Jugend, ÄNNE BRAUKSIEPE, berufene Sachverständigenkommission den Dritten Jugendbericht vor, der dem Thema *„Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter"* gewidmet ist.[18] Bald darauf legte die 1970 einberufene Sachverständigenkommission den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes[19] vor – ein Ergebnis unterschiedlicher weltanschaulicher und politischer Grundauffassungen, das in der Folgezeit die Messlatte für die vorgelegten Gesetzentwürfe geblieben ist.

Zu den grundsätzlichen Forderungen und Zielen der Reformdiskussion gehörten

- die Orientierung an einem weiten Verständnis von Jugendhilfe (Leistungen an alle jungen Menschen und Familien sowie Leistungen in besonderen Bedarfssituationen)
- Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch ein Leistungsgesetz mit Rechtsansprüchen
- Ausbau der familienergänzenden und familienunterstützenden Hilfen
- *„Klärung der Frage, inwieweit die im Jugendgerichtsgesetz geregelten erzieherischen Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsen-*

15 ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE, 1970, S. 35.
16 DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE, 1973.
17 ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E. V., 1970.
18 DEUTSCHER BUNDESTAG, 1972.
19 BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT, 1973.

de sowie das Verfahren gegenüber minderjährigen Straftätern in einem umfassenden Jugendhilfegesetz geregelt werden können".[20]

3.2 Zur Schnittstelle Jugendhilferechts/Jugendstrafrecht

Zur Schnittstelle Jugendhilferecht/ Jugendstrafrecht finden sich in der Reformdebatte unterschiedliche Positionierungen. Am weitesten gehen die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zu einem erweiterten Jugendhilferecht. Sie fordern ein neues und erweitertes Jugendhilfegesetz, das das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz ersetzt. Dabei wird an das Konzept eines *„Jugenderziehungsgesetzes"* angeknüpft. *„Damit soll die historisch entstandene und überholte Unterscheidung von 'Jugendverwahrlosung' und 'Jugendkriminalität' im Jugendrecht überwunden und der international anerkannten Tatsache Rechnung getragen werden, dass – pädagogisch gesehen – 'Verwahrlosung' und 'Jugendkriminalität' verschiedene Formen einer Fehlentwicklung darstellen, der der Ausdruck 'Dissozialität' (oder 'Delinquenz') besser entspricht."* Einem neuen Jugendgericht sollen alle gerichtlichen Entscheidungen übertragen werden, die sich auf Erziehung und Entwicklung Minderjähriger auswirken können, gleichviel ob erforderlich nach Verfehlungen gegen strafrechtliche Bestimmungen oder aus anderem Anlass. Dieses Gericht soll neben den Aufgaben des bisherigen Jugendgerichts die Funktion des Vormundschaftsgerichts übernehmen und ein einheitliches Verfahren anwenden.[21]

Zurückhaltender positionieren sich der Deutsche Verein in seinen Thesen sowie die Kommission im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes: Dort wird die Zweispurigkeit von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht beibehalten, den Hilfen zur Erziehung aber ein Vorrang vor Erziehungsmaßregeln eingeräumt. Gefordert wird die Ausgestaltung der *„Jugendgerichtshilfe"* zu einer fachpädagogischen Hilfe für den jungen Menschen.[22]

Bis es dann endlich im Jahre 1990 zu einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz kam, waren 20 Jahre einer phasenweise hoch kontroversen auch weltanschaulich geprägten Diskussion durchlaufen,[23] in deren Mittelpunkt **drei zentrale Themen** standen

[20] Deutscher Bundestag, 1972, S. VIII.
[21] Hasenclever, 1978, S. 216.
[22] Hasenclever, 1978, S. 217; Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973, S. 170.
[23] Siehe dazu Wiesner, 1990, S. 112.

- die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates *(„Dreieck Eltern – Kind – Staat")*
- die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern
- die Folgekosten für die öffentlichen Haushalte.

3.3 Endlich 1990: Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)

Das fast zeitgleich mit der Herstellung der deutschen Einheit verabschiedete Reformgesetz vollzieht einen Perspektivenwechsel. Ihm liegt ein anderes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde: Ziel ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Dieser Zielsetzung dient ein breiter Katalog von Leistungen, der an unterschiedlichen Bedarfen und Lebenssituation anknüpft. Damit ändert sich auch der Blick auf Kinder und Jugendliche und ihre Eltern: Sie sind nicht länger Objekte öffentlicher Fürsorge, sondern werden Subjekte staatlich finanzierter Leistungen.

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat bei der Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) richtet sich der primäre Auftrag des Staates darauf, nach Möglichkeit die elterliche Erziehungskompetenz so weit zu verbessern, dass die Eltern ihrer Aufgabe wieder gerecht werden können und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen oder sie nach Möglichkeit gemeinsam mit den Eltern wieder abzuwenden, und nur in den Fällen, in denen dies zum Schutz des Kindes geboten ist, Gefahren durch staatliche Intervention abzuwenden *(„Vorrang von Hilfen vor Eingriffen").* Die *„Hilfe zur Erziehung"* ist damit nicht länger staatliche Ersatzerziehung des Kindes oder Jugendlichen, sondern in erster Linie sekundärpräventive Hilfe für das Eltern-Kind-System.

Der Perspektivenwechsel hat auch **Konsequenzen für das Verständnis der *„Jugendgerichtshilfe"*,** die im SGB VIII neutral als *„Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren nach dem JGG"* (§ 52 SGB VIII) bezeichnet und inhaltlich ausgestaltet wird. Bereits in der Begründung hat die Bundesregierung auf die *„jugendhilferechtlichen Funktionen des Jugendamts"* [24] hingewiesen. Die *„Jugendgerichtshilfe" „ist – anders als die Bewährungs-oder Gerichtshilfe – kein justizieller Sozialdienst, sondern eine sozialpädagogische/-rechtliche Aufgabe des Jugendamts, sie hat keine vom Jugendamt losgelöste Aufgaben oder Befugnisse, vielmehr muss sie im Rahmen eines Strafverfahrens die durch das SGB VIII definierten fachli-*

[24] Deutscher Bundestag 1989b, S. 89.

chen Aspekte zur Geltung bringen".[25] Der viel strapazierte *„Erziehungsgedanke"* soll nach diesem Verständnis strafrechtliche Orientierungen begrenzen und so zu einer Besserstellung straffällig gewordener junger Menschen beitragen.[26] Es geht dabei nicht um Erziehung im umfassenden Sinne im Kontext Eltern – Kind – Staat (wie etwa nach § 1 SGB VIII), sondern um die Verhinderung von künftigen strafrechtlichen Auffälligkeiten (§ 2 Abs. 1 JGG). Eine der zentralen Aufgaben des Jugendamts bei der Mitwirkung im Verfahren richtet sich deshalb auf die Aktivierung des Diversionskonzepts. So kommt für die Frage, ob angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen bereits erfolgt sind oder sich entsprechende Möglichkeiten eröffnen, dem Jugendamt im Rahmen des Verfahrens eine entscheidende Bedeutung zu (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Die Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren vor dem Jugendgericht erhält nach diesem Verständnis die Funktion eines beratenden sozialanwaltlichen Beistands für den Jugendlichen.[27]

3.4 Keine Änderungen im Jugendgerichtsgesetz

An der Schnittstelle von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht kommt es im Rahmen des KJHG lediglich zu einer Anpassung bei den Erziehungsmaßregeln, die aufgrund des Wegfalls der Fürsorgeerziehung erforderlich wird. So kann der Richter künftig den Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1) in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinn des § 34 des Achten Sozialgesetzbuch

in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Zu weiteren Änderungen an der Schnittstelle Jugendhilferechts/Jugendstrafrecht kommt es nicht. Vielmehr werden die Unterschiede zwischen dem Jugendhilferecht, das nun als Teil des Sozialgesetzbuchs konzipiert ist, und dem Jugendgerichtsgesetz als speziellem Strafrecht für die Altersgruppe junger Menschen deutlicher.

---

25 Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2013, § 52 Rn. 4.
26 Trenczek, 2014, S. 722.
27 Trenczek, 2010, S.293.

Schon in der Begründung zum Regierungsentwurf des KJHG zerstreut die Bundesregierung jede Hoffnung auf eine größere Änderung oder gar Reform des Jugendstrafrechts in diesem inhaltlichen und zeitlichen Kontext: Sie weist auf das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen und den Vorschriften des neuen Kinder-und Jugendhilferechts und denen des Jugendgerichtsgesetzes hin und formuliert: *„Eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und den Anordnungen des Jugendrichters, verbunden mit einer Neudefinition der Rolle der Jugendgerichtshilfe hat eine weitreichende Bedeutung für die Struktur des Jugendgerichtsgesetzes und muß einem späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben. Sie kann nicht als Anhang zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts erledigt werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26 ff."* [28]

Dabei weist die Bundesregierung auch auf die **unterschiedlichen Systemlogiken** hin: *„Die für das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht zu findende künftige Regelung muß davon ausgehen, daß das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Strukturen und Grundsätzen sind. Aus der Sicht der Jugendhilfe muß die neben dem Erziehungsgedanken gegebene Ordnungsfunktion des Jugendgerichtsgesetzes (in gewissen Grenzen) akzeptiert werden. Aus der Sicht des Jugendstrafrechts muß die Struktur des Kinder- und Jugendhilferechts als pädagogisch intendiertem Angebot akzeptiert und demgemäß vermieden werden, straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das Kinder- und Jugendhilferecht hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müßten"*.[29]

Was ist seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht geschehen? Anknüpfend an einen Referentenentwurf aus dem Jahre 1983 legte die Bundesregierung am 24. November 1989 – und damit nur eine Woche vor dem Regierungsentwurf für das KJHG – den Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vor.[30] Dort wird unter anderem der Katalog von Weisungen erweitert und es werden die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter gestärkt (Diversion).

Fortgeführt wird der Streit über den Begriff der *„neuen ambulanten Maßnahmen"*, deren Finanzierung und deren Einsatz an der Schnittstelle von erzieheri-

[28] Deutscher Bundestag, 1989b, S. 117.
[29] Deutscher Bundestag, 1989b, S. 117.
[30] Deutscher Bundestag, 1989a.

schen Bedarf und strafrechtlicher Sanktion[31] und im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung über den Entscheidungsprimat des Jugendamts im Hinblick auf Leistungen aus dem Katalog des SGB VIII, die als Erziehungsmaßregeln zum Einsatz kommen sollen, im Jahre 2005 (§ 36a SGB VIII)[32]. Deutlich wird dieses Spannungsverhältnis auch einige Jahre später in der Antwort der Bundesregierung zur großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen *„Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert"*, auf die die Bundesregierung im Mai 2009 antwortet. Dort wird vor dem Hintergrund einer kontroversen Diskussion im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz festgestellt*: „Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt Sozialleistungen, Sanktionen kennt das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII) nicht".*[33]

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe hatte inzwischen längst Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts vorgelegt,[34] die aber bis heute nicht aufgegriffen worden sind.

4 Fazit

Die unterschiedlichen Systemlogiken von Jugendhilfe (als Sozialleistungsrecht) und Jugendstrafrecht müssen akzeptiert, reflektiert und positiv genutzt werden.

Die immer noch zulässige Anordnung von Hilfe zur Erziehung als Erziehungsmaßregel (§ 9 Nr.2, § 12 JGG) missachtet das Verständnis von Hilfe zur Erziehung als Hilfe zur Stärkung/Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihrer Beziehung zum jungen Menschen und folgt weiterhin dem Modus der staatlichen Ersatzerziehung.

Das Aufgabenprofil der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 38 JGG) sollte auch im Jugendgerichtsgesetz aktualisiert werden und mit dem Profil in § 52 SGB VIII harmonisiert werden.

Die Realisierung des Vorrangs der Jugendhilfe vor Jugendstrafe setzt eine aktive, fachlich und finanziell gut ausgestattete Jugendhilfe voraus.

31 Spiess, 2013, S. 422.
32 Trenczek, 2010, S.293.
33 Deutscher Bundestag, 2009, S. 36.
34 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002.

Literaturverzeichnis

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (1970). *Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Denkschrift zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz.* (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Nr. 22). 3. Ausgabe. Bonn: Eigenverlag.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (1970). Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht. *Mitteilungen der AGJJ*, Nr. 60, 35-37.

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (1973). *Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes.* Bonn: Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Coester, M. (2008). Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition? *Jugendamt, 81* (1), 1-10.

Deutscher Bundestag (1972). *Dritter Jugendbericht*. Bundestagsdrucksache VI/3170 v. 23.2.1972.

Deutscher Bundestag (1989a). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG).* Drucksache 11/5829 v.27.11.1989.

Deutscher Bundestag (1989b). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG).* Drucksache 11/ 5948 v. 1.12.1989.

Deutscher Bundestag (2009). *Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Dr. Uschi Eid, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert.* Drucksache 16/13142 v.26.5.2009.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1973). *Thesen zu einem neuen Jugendhilferecht (Grundthesen und Einzelthesen).* Frankfurt a.M.: Eigenverlag.

Friedeberg, E. & Polligkeit, W. (1930). *Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.* (2. Aufl.). Berlin: Heymann.

Hasenclever, C. (1978). *Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900*. Göttingen: UTB Vandenhoeck.

Hubert, H. (2005). *Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe*. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag.

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002). *Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002*. (DVJJ-Extra, Nr. 5). Hannover: DVJJ.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2013). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Ostendorf, H. (2015). *Jugendstrafrecht*. (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Scheiwe, K. (2012). Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In R. Hörster, S. Köngeter & B. Müller (Hrsg.), *Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge*. (S.209-231). Wiesbaden: Springer VS.

Spiess, G. (2013). Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!* Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. – 17. September 2013 in Nürnberg. (S. 421-445). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

Trenczek, T. (2010). Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach. Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 58* (3), 293-305.

Trenczek, T. (2014). Jugendstrafrecht. In T. Trenzcek, B. Tammen, W. Behlert & A. von Boetticher (Hrsg.), *Grundzüge des Rechts.* (4. Aufl.; S. 721-729). München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag .

Wiesner, R. (1990). Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 38* (2), 112-125.

Teil 6

Festvorträge

Schwerpunktthemen vergangener Jugendgerichtstage, ihre aktuelle praktische Bedeutung und künftige kriminalpolitische Weiterentwicklung durch die DVJJ

Bernd-Rüdeger Sonnen

Vorbemerkung

Inhaltlich geht es um Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit den Aspekten gestern, heute und morgen. Geprägt war die Jugendgerichtsbewegung zunächst durch die Entdeckung der Jugend als eigenständige Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsensein und der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung wissenschaftlicher Disziplinen wie Entwicklungspsychologie , Pädagogik und Soziologie, aber auch Rechtswissenschaft und (internationale) Kriminologie einschl. der Kriminalstatistiken. Stichworte sind in diesem Zusammenhang die moderne/soziologische Strafrechtsschule , die mit FRANZ VON LISZT verbundene *„Internationale Kriminalistische Vereinigung"* (IKV) und das Marburger Programm.[1]

1 100 Jahre DVJJ

Zum vierten Deutschen Jugendgerichtstag 1917 in Berlin (Kriegstagung) hatte noch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eingeladen, die schon die ersten drei Jugendgerichtstage 1909 in Charlottenburg, 1910 in München und 1912 in Frankfurt am Main ausgerichtet hatte, jeweils mit Themen zum Jugendgericht im Vor- und Hauptverfahren und zum Zusammenwirken mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen sowie zu Grundfragen nach Strafe und Erziehung, Sühne und Besserung, Straf- und Erziehungsmitteln. Grundlagen und Ausbau der Jugendgerichtshilfe waren Gegenstand des 4. JGT sowie *„von größter Tragweite"* [2] die Gründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 13. April 1917. Ziel sollte sein, *„die vorhandenen Kräfte zusammenzufassen"*, Bestrebungen nach Gesetzesänderungen sachgemäß zu unterstützen und den Deutschen Jugendgerichtstag zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen. Dementsprechend behandelten der 5. JGT in Jena 1920, der 6. JGT in Heidelberg 1924 und der 7. JGT in Stuttgart 1927 die vorliegenden Gesetzentwürfe

[1] STRENG, 2017a, S. 209.
[2] FRANZ VON LISZT zitiert bei DVJJ-JOURNAL, 2001, S. 226.

mit Fragen zur Einheit der Jugendkriminalrechtspflege, zum Strafmündigkeitsalter und zum beschlossenen JWG 1922 sowie zum JGG 1923 in ihrer praktischen Durchführung als *„Personenfrage"* mit Konsequenzen für die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.

> *„Der (siebente) Jugendgerichtstag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die richtige Auswahl der mit einem feinen Verständnis für die Jugend begabten und von einer tiefen Liebe zu ihr geleiteten Menschen Vorbedingung jedes Erfolges ist. Es muss verlangt und darf erhofft werden, dass eine pädagogische Atmosphäre und ein zielklares Berufsethos die gesamte Jugendgerichtsbarkeit umschließt und bestimmt."*[3]

In der Zeit des Nationalsozialismus blieb die DVJJ zwar bestehen, wurde auch nicht gleichgeschaltet, durfte aber keine weiteren Jugendgerichtstage mehr durchführen. Erhalten blieb ein *„Geschäftsführender Ausschuss"* bestehend aus Kohlrausch, Francke, Elsa von Liszt und Wienken.[4]

Nach dem 8. JGT in Bad Godesberg 1950 mit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht als inhaltlichem Schwerpunkt sollte die DVJJ wiederbelebt werden. Zur Zielsetzung führte Sieverts als Vorsitzender auf dem 9. JGT in München 1953 aus: *„Der tiefste Sinn der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ist heute wie früher, diese eigene Initiative der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen nicht mehr in der Vereinzelung zu belassen, sondern zu einer gemeinsamen Bemühung zu verbinden, sich das volle Rüstzeug juristischer, jugendkriminologischer, sozialpädagogischer und fürsorgerischer Erkenntnisse anzueignen, um den in Rechtsbruch und Verwahrlosung verstrickten jungen Menschen wirksam helfen zu können, sich sozial zurechtzufinden zu einem der Würde des Menschen entsprechenden Leben."*[5]

Im Jahr des 100. Geburtstages versteht sich die DVJJ als Deutschlands Fachverband für die Jugendkriminalrechtspflege, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen fördert und als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische praxisnahe Fragestellungen auch gegenüber dem Gesetzgeber fungiert. Ihre 1600 Mitglieder kommen aus allen Berufsgruppen, die sich praktisch am Jugendstrafverfahren beteiligen oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz, Jugendkriminalität und der Jugendkriminalrechtspflege befassen. Hier klingt an, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.5.2006 (die DVJJ ist dazu gehört worden) zum Jugendstrafvollzug ausgeführt hat und was sich wie folgt verallgemeinern lässt:

3 DVJJ, 2001, S. 235.
4 Schumann, 2017, S. 314.
5 Simonsohn, 1969, S. 138.

Gesetzliche Vorgaben müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Gestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen; der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Praxis verfügbare Wissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren, und zwar in demokratischer Verantwortung. Die Verbindung von Praxis und Theorie einerseits und von Jugendstrafrecht und Kriminologie andererseits sind die Elemente einer (von mir) sog. doppelten Integration als Voraussetzung einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit: Verantwortung für Jugend (Logo der DVJJ seit dem 26. JGT in Leipzig 2004).

2 30 Jugendgerichtstage in ihrer aktuellen Bedeutung

2.1 Einheit der Jugendkriminalrechtspflege

Mit dem RJWG 1922 und dem JGG 1923 soll nach Ansicht der AWO 1967 der erste Schritt zu einem eigenständigen Jugenderziehungsrecht getan worden sein. Die Idee, auf dem 14. JGT in Braunschweig 1968 diskutiert, hatte immerhin zu einem Diskussionsentwurf (DE JHG) geführt, ist aber schon im RE JHG wieder aufgegeben worden. Die ersten drei, von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge einberufenen Jugendgerichtstage beschäftigten sich damit, Jugendgerichte nach amerikanischem Vorbild einzurichten, gesetzlich abzusichern und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe zu verankern:

> *„Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau; ihre Tätigkeit in der Strafrechtspflege ergänze und bedinge sich wie die Tätigkeit von Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kindererziehung... Ein sehr schöner und treffender Vergleich, besonders wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen dran hängt, in voller Gleichberechtigung."* [6]

Die Frage nach dem Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe, sprachlich schon in der unterschiedlichen Terminologie Jugendgerichtshilfe – Jugendhilfe im Strafverfahren kenntlich gemacht, ist nach wie vor aktuell und gleich mehrfach Gegenstand des 30. JGT mit Themenstellungen wie *„Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen"*, *„Schnittstellen zwischen JGG und FamFG sowie die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren"*, *„die Ökonomisierung der Jugend-*

6 Duensing zitiert bei DVJJ, 1992, S. 166.

hilfe unter dem Blickwinkel fach- und rechtspolitischer Entwicklungen des SGB VIII".

Das Problem der Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht hat früher schon die ersten fünf Jugendgerichtstage und später den 11. JGT in Stuttgart 1959 sowie den 16. JGT 1974 in Darmstadt unter dem Titel *Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit* beschäftigt und ist seitdem Dauerthema geblieben. Die Jugendgerichtshilfe in den 1990er Jahren und Aufgabe sowie Rolle der Jugendgerichtshilfe im reformierten Jugendstrafverfahren waren Diskussionspunkte auf dem 21. JGT in Göttingen 1989 und dem 22. JGT in Regensburg 1992 mit Forderungen nach einer verbesserten Kommunikation und Kooperation. Heute betont der Sprecherrat der BAG JuHiS in der DVJJ in seinen Grundsätzen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sein neues Selbstverständnis und gestärktes Selbstbewusstsein als Spezialdienst für junge Menschen ab 14 Jahren, *„weg vom Gerichtsgeber, weg vom Ermittlungsgehilfen für das Gericht, hin zu einer klaren Betonung des sozialpädagogischen Auftrags im Rahmen der Jugendhilfe"*.[7]

2.2 Altersgrenzen

In der Frage nach dem Strafmündigkeitsalter wird der DVJJ eine Bremserrolle zugeschrieben,[8] fanden doch auf dem 5. JGT in Jena 1920 die weitergehenden Vorschläge einer Erhöhung auf das vollendete 16.oder 18. Lebensjahr keine Mehrheit. Heute ist die Untergrenze von 14 Jahren (abgesehen von populistischen Wahlkampfforderungen) weniger umstritten als die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, wie sie bereits auf dem 6. JGT in Heidelberg 1924 als nächste Aufgabe bezeichnet und im JGG 1953 verwirklicht worden ist. Der 10. JGT in Marburg 1956 hatte die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung zum Hauptthema, und beim 17. JGT in Saarbrücken 1977 ging es um *Junge Volljährige im Kriminalrecht*. 1977 ist dann auch die DVJJ-Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger erschienen. Die gerade in Wahlkampfzeiten immer wieder infrage gestellte Einbeziehung der Heranwachsenden ist inzwischen durch neuere Erkenntnisse der kriminologischen Verlaufsforschung, der Entwicklungspsychologie ebenso wie durch neurowissenschaftliche Forschungsergebnisse abgesichert und

7 Sprecherrat der BAG JuHiS, 2017, S. 294.
8 Dörner, 1992, S. 171.

könnte Argumente für ein über das 20. Lebensjahr hinausgehendes Jungtäterstrafrecht bieten.[9]

2.3 Umfang, Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen von Jugendkriminalität

Sowohl auf dem 4. JGTin Berlin 1917 als auch auf dem 5. JGT in Jena 1920 ging es um die durch den Krieg herbeigeführte Verwahrlosung und die mit ihr verbundene steigende Kriminalität junger Menschen aller Altersklassen (FRANZ VON LISZT) und der weiteren Steigerung durch die *„Lockerung der Sitten"* (KOHLRAUSCH warnt vor der entsetzlichen Gefahr, dass *„auch unsere sittliche Kultur, dass die ganze öffentliche Moral in den allgemeinen Niedergang mit hineingezogen wird"*).

Parallelen zur Nachkriegskriminalität des Ersten Weltkrieges wurden auf dem 8. JGT in Bad Godesberg 1950 gezogen, dem ersten JGT nach 1945 noch vor der Neugründung der DVJJ in der Mitgliederversammlung des 9. JGT in München 1953. Als ausländische Sachverständige referierten Kolleginnen und Kollegen aus den USA, England, Frankreich, Niederlande und Schweden. So konnte SIEVERTS als neuer Vorsitzender anknüpfen an eine Forderung von ELSA VON LISZT zum 10-jährigen Jubiläum 1927:

> *„Die Vereinigung muss Fühlung nehmen mit den Fachgenossen im Ausland, muss ausländische Gesetze und Literatur kennen lernen, Anregungen daraus gewinnen und selbst Anregung ins Ausland tragen. Die Behandlung der straffälligen Ausländer liegt noch ganz im Argen; die einfache Ausweisung eines Minderjährigen mit monatelangem Aufenthalt in 'Auslieferungshaft' ist eines Kulturstaates nicht würdig."*[10]

Diese Forderung ist zum 100. noch ebenso aktuell wie zum 10. Geburtstag der DVJJ.

Unter dem Titel *Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung* wurden auf dem 10. JGT in Marburg 1956 auch Umfang und Erscheinungsformen der sog. Halbstarkenkrawalle diskutiert, deren Gefährlichkeit von einem niedersächsischen Polizeipräsidenten mit der der Atombombe verglichen worden ist. Die Auseinandersetzung mit den Jugendprotesten führte auf dem 19. JGT in Mannheim 1983 zu der Frage nach der kriminalpolitischen Aufgabe der DVJJ und ihrer Abgrenzung gegenüber einem

9 DÜNKEL, 2017, S. 288.
10 DVJJ-JOURNAL, 1992, S. 203.

allgemeinen politischen Mandat, hatte doch ein Arbeitskreis aus Anlass des NATO-Doppelbeschlusses um 12:00 Uhr im Innenhof des Mannheimer Schlosses zu einer Schweigeminute aufgerufen und in seinen Thesen zu den Jugendprotesten ausgeführt:

> *„Es besteht Anlass zum Protest – nicht nur für die Jugend.*
>
> *[...] Statt Zukunftsperspektive – weitere Umweltzerstörung, Hunger, drohende Massenvernichtung durch Krieg [...]*
>
> *Für die Jugend heißt das: Die Erwachsenen richten die Welt zugrunde (unser aller Zukunft) und wir können nichts dagegen tun – 'No Future' [...]".*[11]

Beim 30. JGT 2017 in Berlin sind entsprechende aktuelle Diskussionspunkte: *„Junge Flüchtlinge"*,[12] *„Extremismus und Radikalisierung", „Vom Suchtmittelkonsum zum Suchtmittelmissbrauch", „Delinquenz im Lebensverlauf – Befunde der nationalen und internationalen kriminologischen Verlaufsforschung", „Prävalenz, Entwicklung und Prävention von Kinderdelinquenz", „Sexting in den digitalen Medien" und „Rechtsextreme und islamistische Radikalisierung".*

Zur Entwicklung der Jugendkriminalität, speziell zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland stellt CHRISTIAN PFEIFFER in seinem Festvortrag die berechtigte und von ihm tendenziell bejahte Frage *„Jugend 2017 – besser als die von 1917?"*[13] Inzwischen liegen die zentralen Befunde des Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer* vor. PFEIFFER, BAIER & KLIEM (2018) belegen den deutlichen Rückgang der Jugendgewalt zwischen 2007 und 2015 und zeigen positive Entwicklungen bei den neun Erklärungsfaktoren auf. Im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 ist es dann zu einem Anstieg der Jugendgewalt um über 12 % gekommen, der primär bei nicht-deutschen Tatverdächtigen zu beobachten ist. Als Problemfeld wird die Integration von Migranten und Migrantinnen allgemein und besonders bei Geflüchteten (z.B. unbegleitete Minderjährige ohne Perspektive) erkannt und in den Bereichen Prävention und Intervention für eine zuverlässige Information der Bevölkerung und einer auf systematischer empirischer Forschung fußenden und nicht einer populistischen Kriminalpolitik geworben.

---

11 DVJJ, 1984, S. 544.

12 Vgl. DVJJ (2016). Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Jugendkriminalrecht. Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27* (2), 189.

13 Siehe Beitrag PFEIFFER in diesem Band, S. 645.

2.4 Hintergründe und Entstehungszusammenhänge

Der Jubiläumsjugendgerichtstag beschäftigt sich mit *„Zuschreibung von Kriminalität und abweichendem Verhalten"*, mit neuen allgemeinen Erklärungsansätzen wie zum Beispiel der *„Situational Action Theory (SAT)"* [14] als Gegensatz zur *„Rational Choice Theory"* und mit struktureller Gewalt in Institutionen unter der Fragestellung, ob eine (jede) totale Organisation ein Ort struktureller Gewalt ist, wann in geschlossenen Einrichtungen Recht zu Unrecht und ob Widerstand dort zur Pflicht wird. Grundsätzlich geht es um Risikofaktoren und Resilienz, die durch Schutzfaktoren ermöglicht wird und *„Widerständigkeit"* gegenüber kriminogenen Faktoren meint.

2.5 Prävention und Reaktion, Wirklichkeit und Wirksamkeit

Jugendgerichtstage mit schwerpunktmäßig kriminologischen Erkenntnissen und Fragestellungen der Sanktionsforschung :

- 10. JGT in Marburg 1956: Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung;
- 13. JGT in Münster 1965: Die Kriminalität der Kinder, ihre Kriminologie und ihre Behandlung (2017 heißt der aktuelle Vortrag *Prävalenz, Entwicklung und Prävention von Kinderdelinquenz*);
- 14. JGT in Braunschweig 1968: Das Jugendkriminalrecht im Lichte der kriminologischen Forschung, Erfahrungen – Erkenntnisse – Konsequenzen;
- 15. JGT in Heidelberg 1971: Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege;
- 21. JGT in Göttingen 1989: Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen.[15]

In Berlin 2017 lauten die einschlägigen Themen: Arbeitsleistungen als Sanktionsform,[16] aktuelle Entwicklungen zum Jugendarrest und Evaluation des sog. Warnschussarrestes mit Fragen nach den praktischen und kriminalpolitischen Folgerungen aus den ersten Erkenntnissen. *Von drinnen nach draußen – Übergänge erfolgreich gestalten* ist das Thema Übergangsmanagement betitelt. Zu Kontrolle, Zwang und Gewalt in Einrichtungen wird gefragt, was das pädagogisch bedeutet. *„Rückfall und Desistance"* informieren über evidenzbasierten Rückfallstudien,

[14] Streng, 2017b.
[15] Vgl. jetzt Walsh, 2017 zum Umgang mit jungen *„Intensivtätern"*.
[16] Vgl. Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen, ZJJ 4/2016, 419-422.

wie zum Beispiel die bundesweite Rückfalluntersuchung 2010-2013 und 2004-2013 *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*.[17] International ist in diesem Zusammenhang an die Blueprints Programme der University of Colorado at Boulder und an das Evidence-based Prevention and Intervention Support Center (EPISCenter) an der Pennsylvania State University zu erinnern.

3 Jugendkriminalpolitik

3.1 JGG 1923

Die Gesetzentwürfe einerseits der Reichsregierung für ein JGG und andererseits des Reichsministeriums des Innern für ein JWG, jeweils aus dem Jahr 1920, waren Gegenstand des 5. JGT in Jena 1920. Vorgeschlagen wurde, die Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufzusetzen; der weiterführende Antrag auf 18 Jahren erhielt keine Mehrheit. Die Frage der weiblichen Schöffen blieb letztlich ohne Empfehlung. Das Absehen von Anklage, Strafurteil und Strafvollzug war ebenso Gegenstand der Beratungen wie das Verhältnis von Jugendgerichtshilfe zum Jugendgericht. Der 6. JGT in Heidelberg 1924 und der 7. JGT in Stuttgart 1927 endeten mit einer zustimmenden Entschließung und der Erwartung, Kinder und Jugendliche noch wirksamer gegenüber Schädigungen durch Erwachsene, insbesondere gegen Misshandlungen und Sittlichkeitsverbrecher sowie gegen Verabreichung von Rausch-und Genussgiften, zu schützen.

3.2 RJGG 1943

Einführung des Jugendarrestes und der unbestimmten Jugendstrafe bei gleichzeitiger Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Legitimierung der polizeilichen Jugendschutzlager sind 1943 die Neuerungen. Zuvor waren schon die Zuchthaus- und die Todesstrafe bei Jugendlichen wieder zugelassen. 1939 waren die Verordnung gegen Volksschädlinge, die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher ergangen.[18] In damaligen Fachbeiträgen hieß es dann, dass das künftige Jugendrecht und mit ihm das Jugendstrafrecht rassisch ausgerichtet sein müsse, da Antisoziale und Asoziale als wertlose Elemente aus der Gemeinschaft des Volkes auszuschalten und zu vernichten seien. Die Rede ist vom Bodensatz der Bevölke-

17 Jehle et al., 2016.
18 Abgedruckt in DVJJ-Journal, 1992, S. 227-234.

rung, von *„Nestern von Asozialen"* und von *„biologischen Brutstätten",* aus denen die asozialen und geborenen Verbrecher hervorgehen.

Aufgabe der polizeilichen Erziehungslager war es, zunächst die eingewiesenen Lagerzöglinge auf ihre Erziehbarkeit hin zu sichten, die noch erziehbar Erscheinenden mit geeigneten Mitteln zu erziehen, um sie vielleicht doch noch für die Volksgemeinschaft zu gewinnen oder zurückzugewinnen, und *„die Unerziehbaren zu verwahren unter größtmöglicher Ausnutzung ihrer Arbeitskraft"*.[19] Die Verwahrung völlig unerziehbarer Krimineller oder Asozialer im Jugendschutzlager endete dann praktisch mit der Überführung in ein Konzentrationslager oder in eine andere Einrichtung, wie sie das Gemeinschaftsfremdengesetz eröffnete.

3.3 JGG 1953

Dass man mit dem damaligen ersten Vorsitzenden SIEVERTS dem RJGG 1943 bescheinigen konnte, dass es, *„von einzelnen systemfremd wirkenden Bestimmungen und Formulierungen abgesehen, ein wohl durchdachtes und formuliertes zweckmäßiges Gesetz gewesen ist"*,[20] wird von den nachfolgenden Vorsitzenden nicht geteilt (SCHÜLER-SPRINGORUM 1969-1986, PFEIFFER 1986-1997, SONNEN 1997-2010, HÖYNCK seit 2010). Richtig ist allerdings, dass die Alliierten das *„entnazifizierte"* (z.B. Verbot der Vornahme kriminalbiologischer Untersuchungen) JGG 1953 trotz solcher Termini wie *„schädliche Neigungen"* oder *„Zuchtmittel"* akzeptiert haben. Inhaltlich die wichtigste Reform war die Einbeziehung der Heranwachsenden. Auch die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung ist positiv zu bewerten.

3.4 1. JGG-ÄndG 1990 und 2. JGG-ÄndG 2006

Anders als das umfassende KJHG war das JGG Änderungsgesetz 1990 nur als erster Schritt auf dem Wege zu einer Gesamtreform des Jugendstrafrechts gedacht. Der 22. JGT in Regensburg 1992 plädierte unter dem Titel *Jugend im sozialen Rechtsstaat* für ein neues Jugendgerichtsgesetz, basierend auf dem Abschlussbericht der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, konnte aber wegen anhaltender Wiedervereinigungs-Probleme und zunehmender rechtsextremer Delikte nicht vorrangig weiterverfolgt werden. Folgerichtig widmete sich daraufhin der 23. JGT in Potsdam 1995 den neuen Herausforderungen für die Jugend-

[19] DVJJ-JOURNAL, 1992, S. 244; vgl. zur Entwicklung des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus WOLFF, 1992 und zur DVJJ im Nationalsozialismus WAPLER, 2001.

[20] DVJJ-JOURNAL, 2001, S. 242.

kriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft zum Thema *„Sozialer Wandel und Jugendkriminalität"*. Auch die folgenden Jugendgerichtstage erweiterten die Blickrichtung von der engeren kriminalpolitischen Betrachtung hin zu größeren sozialpolitischen Problemstellungen mit Generalthemen wie die Globalisierung, um die es u.a. beim 24. JGT in Hamburg 1998 ging, und weist schon im Titel auf die größere Dimension hin:

- 25. JGT in Marburg 2001: *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend;*
- 26. JGT in Leipzig 2004: *Verantwortung für Jugend;*
- 27. JGT in Freiburg 2007: *Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz;*
- 28. JGT in Münster 2010: *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts;*
- 29. JGT in Nürnberg 2013: *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!;*
- 30. JGT in Berlin 2017: *Herein- , Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen.*

3.5 Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002

Die noch nicht verwirklichen Vorschläge der Kommission betreffen Reformen im bestehenden System des Jugendstrafverfahrens in

- der (beschränkenden) Klarstellung über die Ziele und die Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens,
- der Einbeziehung der Heranwachsenden und der teilweisen Anwendbarkeit des Strafrechts auf Jungerwachsene,
- der Aufstellung der das gesamte Jugendstrafverfahren durchziehenden Prinzipien,
- der Qualifikation der mit dem Jugendstrafverfahren befassten Personen,
- der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe,
- der Stellung der Verletzten in Jugendstrafverfahren und
- im Sanktionensystem.[21]

[21] Zu den sieben Grundsätzen des Jugendstrafrechtverfahrens vgl. den Vorschlag für einen Paragraph 2a JGG, 2002, S. 12-21.

Aus diesem Katalog beschäftigt sich der 30. JGT in Berlin 2017 mit Fragen der Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen (einschließlich der Reform der Polizeidienstvorschrift PDV 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen) ebenso wie mit Opferbeteiligung und Opferrechten.

Der Abschlussvortrag von OSTENDORF ist dem Jugendstrafrecht als ultima ratio der Sozialkontrolle junger Menschen gewidmet und beschäftigt sich mit falschen Straferwartungen und *„richtigem Strafen"*. Er endet mit einer Mahnung: *„Es gilt dann, möglichst wenig falsch zu machen, zumindest mit der Strafe keine so genannte kriminelle Karriere zu verfestigen. D.h. im Zweifel weniger Strafe, um mögliche positive Änderungen beim Täter, bei seinen Lebensumständen nicht zu verbauen, und mehr an Hilfe und Unterstützung".*[22]

Klarer Gradmesser für die Praxis der Strafrechtsanwendung im Verfahren der Jugendkriminalrechtspflege ist die erstmals in der Geschichte des JGG mit den Eckdaten 1923, 1943, 1953 und 1990 verankerte ausdrückliche Zielbestimmung, vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken, vorrangig über die Ausrichtung der Rechtsfolgen und des Verfahrens am Erziehungsgedanken.

4 Weiterentwicklung und Ausblick

In seinem Grußwort zum 30. JGT in Berlin 2017 weist der Bundespräsident auf das Misstrauen gegenüber jungen Straftätern und die Ängste in der Öffentlichkeit gegenüber (dem in der Berichterstattung in den Medien oder in den sozialen Netzwerken des Internets vermittelten Bild der) Jugendkriminalität hin und gibt uns mit auf dem Weg, *„auch im Rahmen der Bestrafung nicht die Lernfähigkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Augen zu verlieren"*. Wir alle werden persönlich von ihm angesprochen :

> *„Mit Ihrer fachlichen und berufsübergreifenden Kompetenz leisten Sie alle einen wichtigen Beitrag in der Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts auch und gerade dann, wenn Sie die Gesetzgebung in diesem Bereich kritisch begleiten."*[23]

Einer solchen kritischen Begleitung bedarf es insbesondere im Hinblick auf das gegenwärtige negative kriminalpolitische Klima mit überzogenen Sicherheitserwartungen und populistischen Forderungen, die in eine *„Verpolizeilichung"* und *„Verstrafrechtlichung"* einzumünden drohen. Durch diese allgemeine Stim-

[22] OSTENDORF, 2017, S. 340.
[23] Grußwort des Bundespräsidenten FRANK-WALTER STEINMEIER in diesem Band, S. 16.

mungslage und nicht nur durch Ent-Spezialisierungstendenzen in den Berufsgruppen, die mit Jugendstrafrecht befasst sind,[24] besteht eine Gefahr für die Qualität der Jugendstrafrechtsanwendung im Jugendstrafverfahren, der durch eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung entgegengewirkt werden sollte. Schon auf dem 7. JGT in Stuttgart 1927 ist die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage behandelt worden. Auf dem 12. JGT in Regensburg 1962 und dem 13. JGT in Münster 1965 ist dann die Idee entwickelt worden, neben den von der DVJJ veranstalteten Studien-Wochen eine Akademie für alle in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen zu schaffen, eine Idee, die unter dem Stichwort der Professionalisierung vor allem von MICHAEL DICK und KLAUS BREYMANN weiterverfolgt worden ist mit einem berufsbegleitenden Masterstudiengang (zunächst) für Volljuristen in Hamburg.[25] Leider ist die Akademie Integrierte Jugendstrafrechtswissenschaften (AIJ) nicht Realtät geworden.

Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern ganz allgemein gilt auch nach 100 Jahren, was ELSA VON LISZT schon zum 10. Geburtstag ausgeführt hat: *„Es bleibt also auf lange hinaus genug zu tun"*, und zwar, möchte man hinzufügen, aus *„Verantwortung für Jugend"* mit Augenmaß und Besonnenheit und einer über die Fachöffentlichkeit weiter aufzuklärenden Bevölkerung als Grundlage *„einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspornt und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt"*, wie es das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes formuliert hat.[26]

Literaturverzeichnis

BREYMANN, K. (2013). Akademie Integrierte Jugendstrafrechtswissenschaften. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24* (1), 113-114.

DICK, M. (2008). Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht: Theoretische Herleitung und praktische Bedeutung eines neuen Fortbildungskonzepts. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern – Fordern –Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz.* Dokumentation des 27. JGT in Freiburg. (S. 145-173). Mönchenglabdach: Forum Verlag Godesberg.

DÖRNER, C. (1992). 100 Jahre Diskussion des Strafmündigkeitsalters oder: die Hartnäckigkeit der Maxime „Strafe muss sein". *DVJJ-Journal, 3* (3), 176-184.

[24] Vgl. zu den Entspezialisierungstendenzen in den jugendkriminalrechtlichen Berufsgruppen das Positionspapier der DVJJ, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2016, S. 190-193.

[25] DICK, 2008; BREYMANN, 2013. Vgl. auch SONNEN, 2013.

[26] BVerfG § 116 ff.

Dünkel, F. (2017). 100 Jahre DVJJ im Kontext internationaler Entwicklungen des Jugendstrafrechts und dir Jugendgerichtsbarkeit. *Neue Kriminalpolitik, 29* (3), 273-295.

DVJJ (Hrsg.) (1984). *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention.* Schriftenreihe der DVJJ (NF), Heft 13. München: Eigenverlag.

DVJJ-Journal (1992). 75 Jahre DVJJ – Schwerpunktheft zur Geschichte des Jugendstrafrechts. *DVJJ-Journal, 3* (3), 162-249.

DVJJ-Journal (2001). Sonderheft zur Geschichte der Jugendgerichtsbewegung. *DVJJ-Journal, 12* (3), 214-322.

Jehle, J.-W., Albrecht, H.-J, Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010-2013 und 2004-2013.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Katz, A. (2017). Hamburger Jugendkriminalpolitik von 1980 bis 2010 – eine Achterbahn, dargestellt aus der Sicht eines langjährigen Vorsitzenden der Regionalgruppe Nord der DVJJ. *Neue Kriminalpolitik, 29* (3), 296-320.

Ostendorf, H. (2017). Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junge Menschen. Falsche Straferwartungen und „richtiges Strafen". *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 332-341.

Pfeiffer, C., Baier, D. & Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer.* Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. [https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/news-detail/news-single/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-schwerpunkte-jugendliche-und-fluechtlinge-als-taeter-und-o/] (letzter Abruf am: 12.11.2018).

Pieplow, L. (1993). 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte. *DVJJ-Journal, 4* (1), 4-10.

Schumann, E. (2017). Die DVJJ und die NS-Zeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 313-332.

Simonsohn, B. (1969). *Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Sonnen, B.-R. (2013). Masterstudiengang für Volljuristen in der Jugendkriminalrechtspflege. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 96* (2/3), 262-266.

Sprecherrat der BAG JuHiS in der DVJJ (2017). Grundsätze der Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 292-297.

Streng, F. (2017a). Franz von Liszt und das Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (3), 208-214.

Streng, F. (2017b). Empirische Befunde zur Sitiuational Action Theory. Eine jugendkriminolgische Forschungsnotiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (4), 341-347.

WALSH, M. (2017). Der Umgang mit jungen „Intensivtätern" – Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28* (1), 28-46.

WAPLER, F. (2001). Die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialismus. *DVJJ-Journal, 12* (3), 236-238.

WOLFF, J. (1992). *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechts-Politik und Justizalltag.* München: C.H. Beck.

Jugend 1917 – Jugend 2017

Christian Pfeiffer

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Jugendgerichtstages,

ich danke dem Vorstand und dem Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ sehr herzlich für diesen ehrenvollen Auftrag, aus Anlass des 100-jährigen Bestehens unserer Vereinigung zunächst einmal Rückschau auf das zu halten, was wir über die Jugend des Jahres 1917 wissen und anschließend einen Vergleich zur Jugend des Jahres 2017 herzustellen.

Völlig neu war für mich freilich diese Betrachtung nicht. Vor 100 Jahren war mein Vater 15 Jahre alt, der sechste Sohn einer Bauernfamilie. Er erzählte uns sehr anschaulich von seiner Kindheit in Stettin, einem kleinen Dorf in der Nähe von Frankfurt/Oder, das heute in Polen liegt. Als er zwölf war, verabschiedete sich der Lehrer, weil er fröhlich und siegesbewusst in den Krieg zog. Die Schule fiel aus. Der Lehrer meinte, vermutlich sei er in sechs Monaten wieder zurück, spätestens aber ein Jahr später und würde er ihnen dann gerne von seinen Kriegserlebnissen berichten. Einige Wochen später gehörte er zu den ersten Gefallenen. Für meinen Vater war die Schule damit ab dem zwölften Lebensjahr beendet.

Dabei hatte er noch Glück, weil wiederum sein Vater zu alt war, um als Soldat dienen zu müssen. So überstand er den Krieg ohne Hunger und Not auf dem Bauernhof, der seit dem 17. Jahrhundert der Familie gehörte. In den Städten sah es da völlig anders aus. Andrew Donson hat sich als Historiker mit der Jugend dieser Zeit sehr gründlich auseinandergesetzt und das Ergebnis seiner Recherchen in dem wirklich lesenswerten Buch *Youth in a Fatherless Land* differenziert dargestellt. Sehr anschaulich präsentiert er seine Befunde zu den verschiedenen Lebensbereichen der Jugendlichen.

Das beginnt mit den Bereichen Familie, Schule und Kirchengemeinde, in denen die Erziehungsziele Zucht und Ordnung im Vordergrund standen. Neben den Eltern hatten selbstverständlich auch die Lehrer und Pfarrer das Recht, Kinder zum Zweck der Erziehung zu schlagen, wovon sie reichlich Gebrauch machten. Die ersten empirischen Daten, die uns hierzu eine quantitative Aussage erlauben, stammen freilich von den ca 2500 75 bis 85-jährigen, die wir in unsere Repräsentativbefragung des Jahres 1992 einbeziehen konnten. Von denen wollten wir damals wissen, wie sie ihre Kindheit erlebt haben. Das aber waren dann Aussagen über die Erziehung in den zwanziger und dreißiger Jahren. Der Anteil derjenigen, die eine gewaltfreie und liebevolle Erziehung durch beide Eltern erlebt hatten, lag

damals nur bei einem Fünftel. Man wird unterstellen können, dass es 1917 jedenfalls nicht besser ausgesehen hat.

Die Jugendhilfe war damals kriegsbedingt personell und finanziell schwach ausgestattet und hatte kaum Möglichkeiten, den offen zutage tretenden Erziehungsdefiziten von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Hinzu kamen eine personell zu schwach besetzte Polizei, die sich trotz des Krieges darum bemühte, im öffentlichen Lebensbereich eine strikte Kontrolle durchzusetzen, und eine Justiz, die den jungen Straftätern ab dem Alter von zwölf Jahren wenig Alternativen zu der üblichen, gediegenen Strafhärte bieten konnte.

Dabei war es im ersten Kriegsjahre noch gut gelaufen. DONSON und VON LISZT berichten davon, dass die Jugendkriminalität des Jahres 1914 auf dem niedrigsten Stand gewesen sei, der seit 1900 registriert wurde. Zwar waren die absoluten Zahlen wegen der gesunkenen Kindersterblichkeit und eines ausgeprägten Babybooms im Vergleich zu früheren Jahren noch angewachsen. Aber pro 100.000 der Altersgruppe gerechnet, hatte sich doch ein Rückgang ergeben. Und dies in einer Zeit, in der knapp die Hälfte der deutschen Bevölkerung unter 18 Jahre alt war. Deutschland wies damals eine Altersstruktur auf, wie wir sie heute in Ländern der Dritten Welt beobachten können. Hinzu kommt eine weitere Parallele. Nur zwei Prozent der damaligen Kinder und Jugendlichen besuchten ein Gymnasium und eröffneten sich damit die Chance, später studieren zu dürfen.

Doch in den Jahren 1915 bis 1917 wuchsen dann schlagartig die Probleme. Zunächst fehlten auf einmal in allen Lebensbereichen die Männer, weil 13 Millionen von ihnen in den Krieg zogen. Es mangelte plötzlich an Arbeitern, an Lehrern, an Polizisten, an Staatsanwälten und Richtern, an Sozialarbeitern. Auch Jugendorganisationen brachen zusammen, weil das männliche Leitungspersonal fehlte. Und vor allem die männlichen Jugendlichen hatten plötzlich Chancen, illegal und legal Geld zu verdienen. Von Seiten des Staates und der Banken versuchte man den daraus entstehenden Problemen durch einen Sparzwang entgegenzuwirken. Den jungen Verdienern durften vielfach nur noch 24 DM pro Woche ausbezahlt werden. Aber auch diese Versuche, Kontrolle über die Konten der Jugendlichen auszuüben, scheiterten daran, dass die Geschäftswelt erfolgreich gegensteuerte, weil sie Geldumsätze brauchte.

Da kann es nicht überraschen, welche Selbstbeschreibung eines 17-jährigen sich in einem Lied findet, dass 1917 sehr populär war:

„Mein Alter ist im Krieg – Hurrah!
Die Aufsicht bin ich los.
Und meine olle Frau Mamma,
die kümmert mich nicht groß!
Mein Mundwerk macht vor gar nichts Halt,

ich pfeif auf Gott und Welt.
Ich bin schon 17 Jahre alt
und verdien 'nen Haufen Geld!

Die Zigarette quer im Maul,
so schiebe ich drauf los,
breitspurig wie ein Droschkengaul,
als Herr von Gernegroß.
Was Ältere sagen, lässt mich kalt,
denn ich bin gut gestellt.
Ich bin schon 17 Jahre alt
und verdien 'nen Haufen Geld!"

Parallel dazu litt die deutsche Bevölkerung im sogenannten Steckrübenwinter 1916/17 unter einer extremen Hungersnot, die 700.000 Opfer forderte. Vorausgegangen war dem ein von England erfolgreich geführter U-Boot-Krieg, der die Nahrungsmittelimporte weitgehend stoppte. Um zu überleben bildeten sich vor allem in den Großstädten starke Jugendbanden, deren Alltag von Diebstahl und Raub geprägt war. Innerhalb von zwei Jahren registrierte die Polizei eine Vervierfachung der jugendlichen Tatverdächtigen und eine Verdopplung der Zahl der zwölf bis 18-jährigen Verurteilten. Dabei muss man davon ausgehen, dass die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle in dieser Zeit schon wegen des eklatanten Personalmangels nur noch schwach ausgeprägt war.

Später kamen dann vier Millionen Männer als Verwundete zurück. Zwei Millionen Gefallene waren zu beklagen. Aber da war die innere Struktur der Gesellschaft des Kaiserreiches schon zerbrochen. Die Gegensätze von Arm und Reich hatten zunehmend den inneren Frieden gefährdet. Der soziale Zusammenhalt in der Gesellschaft war laufend schwächer geworden. Die innenpolitische Situation beschreibt ein Zitat von ROSA LUXEMBURG aus der Krisenzeit dieses brutalen Winters: *„Geschändet, entehrt, im Blute watend, von Schmutz triefend – so steht die bürgerliche Gesellschaft da, so ist sie. Als reißende Bestie, als Hexensabbat der Anarchie, als Pesthauch für Kultur und Menschheit, so zeigt sie sich in ihrer wahren, nackten Gestalt."*

In dieser Situation beklagt VON LISZT 1917 einerseits den Zusammenbruch der Jugendhilfe. Aber gleichzeitig richtet er den Blick nach vorn und stellt die These auf, die Jugendkriminalität werde wieder sinken, sobald es gelingt, die Kontrolle zu verbessern und die kommunale Fürsorge und die Jugendhilfe zu stärken. Gemeinsam mit engagierten Praktikern entwickelt er Ideen dazu, wie man die Prävention von Jugendkriminalität voranbringen könnte, und fordert ein gesondertes Jugendstrafrecht. Aus diesem Netzwerk von engagierten Persönlichkeiten aus

Praxis und Wissenschaft entsteht schließlich 1917 die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die DVJJ.

Da können wir heute nur den Hut ziehen, dass diese Menschen damals die Kraft hatten, mitten im gesellschaftlichen und sozialen Chaos die Vision einer funktionierenden Jugendstrafrechtspflege zu entwickeln. Und dies in einer Zeit, in der sich die alte Staatsordnung verabschiedete, ohne dass eine neue Struktur bereits erkennbar war. Damit Sie nachvollziehen können, wie das Kaiserreich damals zusammenbrach hier noch ein Zitat von KAISER WILHELM II. aus dem November 1918: *„Ja, wer hätte das gedacht, dass es so kommt?"* Und seine Erklärung folgte im nächsten Satz: *„Das deutsche Volk ist eine Schweinebande."*

Nach dieser tief schürfenden historischen Interpretation des Kaisers zu den Vorgängen gegen Ende des Ersten Weltkriegs lade ich Sie, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugendgerichtstages, nun dazu ein, sich unsere Jugend des Jahres 2017 anzuschauen. Wie präsentiert sie sich 100 Jahre später? Als Ausgangspunkt meiner Betrachtung wähle ich bewusst einen Lebensbereich, zu dem uns Hellfelddaten zur Verfügung stehen, die wir gleichzeitig als Abbild der Realität bewerten können. Die Experten unter Ihnen ahnen schon, was nun folgen wird: Eine Längsschnittbetrachtung zur Gewalt an Schulen, die sich recht gut dazu eignet, aus ihr eine generelle Aussage zur Lage der Jugend in Deutschland zu entwickeln.

Jeder Schüler ist nämlich in Deutschland gegen solche Schäden versichert, die in der Schule durch sogenannte *„Raufunfälle"* entstehen und ärztliche Hilfe erforderlich machen. Die Schulleitungen sind verpflichtet, die daraus entstehende Arztrechnungen bei dem Verband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einzureichen. Sollten die Schulen das versäumen, würden sie sich schadenersatzpflichtig machen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass solche *„Raufunfälle"* nahezu vollständig gemeldet werden.

Die nachfolgende Abbildung stellt dar, wieviel derartiger Schadensmeldungen sich seit 1993 pro 10.000 Schüler/innen ergeben haben. Die blaue Kurve zeigt den Verlauf solcher Vorfälle, in denen eine ambulante ärztliche Versorgung ausreichte. Die rote Kurve beschreibt die Längsschnittentwicklung für schwere Verletzungen (Frakturen), die im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Abbildung 1: Entwicklung von Schulen gemeldeter „Raufunfälle" und Frakturen infolge von Raufereien je 1.000 versicherte Schüler in der Bundesrepublik Deutschland

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Raufunfälle	15,5	14,4	13,3	13,9	15,6	14,4	14,9	14,3	13,2	13,2	11,3	11,6	10,9	10,5	10,8	11,2	9,3	9,7	9,7	8,7	8,7	9,6	8,7	8,6	8,7
Frakturen	1,5	1,3	1,4	1,3	1,6	1,2	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,2	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

Beide Kurven belegen etwas sehr klar: Den Höhepunkt der Gewalt an Schulen gab es im Jahr 1997. Bis zum Jahre 2015 haben solche Raufereien, deren Verletzungsfolgen in Arztpraxen behandelt wurden, pro 10.000 Schüler/innen von 15,6 auf 8,7 – und damit um 44,2 % abgenommen. Wenn dagegen Schüler/innen krankenhausreif geschlagen wurden, ist im Verlauf der 18 Jahre sogar ein Rückgang solcher Fälle um 62,5 % (von 1,6 auf 0,6) eingetreten. Darüber hinaus haben die vom KFN seit 1998 wiederholt in vielen Regionen und Städten Deutschlands durchgeführten Repräsentativbefragungen von Schülerinnen und Schülern den deutlichen Rückgang der Gewalt an Schulen klar bestätigt. Und schließlich gibt es aus dem Bereich der Schulen Deutschlands eine weitere positive Längsschnittentwicklung. Nach den Daten des Statistischen Bundesamts ist die Quote der Schulabbrecher zwischen den Schuljahren 1997/98 sowie 2015/16 von 9,0 % auf 5,9 % gesunken.

Der Eindruck einer wachsenden Stabilisierung der Jugendlichen bestätigt sich auch, wenn man für die letzten zehn Jahre die Gewaltkriminalität junger Menschen insgesamt betrachtet – also die ihnen zugerechneten vorsätzlichen Tötungs-

delikte, Raubtaten, Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und gefährliche/schwere Körperverletzungen. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (Tatverdächtige pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe) belegen dann einen Trend, der uns gleich noch in anderen Bereichen begegnen wird: Je jünger die fragliche Gruppe, umso positiver die Entwicklung. So hat die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen zwischen 2007 und 2016 um 42 % bzw. 44 % abgenommen. Die der 18 bis 20-jährigen ist in dieser Zeit um 27 % zurückgegangen. Für die Altersgruppe der 21 bis 30-jährigen errechnet sich dagegen nur ein Minus von zwei Prozent. Der besonders starke Rückgang der Jugendgewalt hat sich im Übrigen auch bei den vom KFN seit 1998 in vielen Städten und Landkreisen durchgeführten Schülerbefragungen klar bestätigt.

Ähnliche Trends zeigen die aktuellen Befunde einer Studie der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung zum Alkoholkonsum junger Menschen. Zwischen 2004 und 2016 hat sich danach die Quote der 12 bis 17-Jährigen, die im Durchschnitt einmal pro Woche zu alkoholischen Getränken greifen, von 21,2 % um mehr als die Hälfte auf 10,0 % verringert. Bei den 18 bis 25-Jährigen ist der Rückgang dagegen mit 30 % etwas schwächer ausgeprägt (von 44 auf 31 %). Parallel dazu hat vor allem bei den Jugendlichen auch das sogenannte *„Komasaufen"* stark abgenommen. Offenbar treten die Jugendlichen bei Alltagsproblemen weit seltener als früher die Flucht in den Alkohol an. Dazu passen Daten des Statistischen Bundesamtes zur Häufigkeit des Selbstmords. Pro 10.000 der 10 bis 20-Jährigen haben die Suizide zwischen 2002 und 2015 um 27 % abgenommen. Bei den 21 bis 30-Jährigen beträgt der Rückgang dagegen nur 12 % und bei den älteren Erwachsenen 9 %.

Damit stellt sich die Frage, aus welchen Gründen sich besonders bei den Kindern und Jugendlichen derart positive Trends zeigen. Eine erste Antwort geben unsere zwischen 2004 und 2014 mit insgesamt knapp 10.000 ab 16-Jährigen wiederholt durchgeführten Repräsentativbefragungen. Ein wichtiges Thema war dabei jeweils das in der Kindheit erlebte, elterliche Erziehungsverhalten. Die große Zahl der Befragten ermöglichte es, sie nach ihrem jeweiligen Geburtsjahrzehnt sieben Gruppen zuzuordnen. Die erste Gruppe war also in den 1930er Jahren geboren, die letzte nach 1990.

Der Vergleich der sieben Gruppen zeigt, dass es in Deutschland vor allem seit den siebziger Jahren einen starken Wandel der elterlichen Erziehungskultur in Richtung auf mehr Liebe und weniger Hiebe gegeben hat. So betrug der Anteil der in den dreißiger Jahren geborenen Untersuchungsteilnehmer, die von ihren Eltern hohe Zuwendung erlebt hatten (sehr häufiges Loben, Schmusen und Trösten) nur 29 % und erhöhte sich bis in die sechziger Jahre lediglich auf 32 %. Danach kommt es zu dem oben beschriebenen Wandel. Die nach 1990 Geborenen

erlebten zu 61,5 % ein hohes Maß elterlicher Liebe. Auf der anderen Seite verringerte sich die Quote derjenigen, die von ihren Eltern schwere Gewalt erfahren haben (also *„stark verprügelt, zusammengeschlagen"* wurden) im Verlauf der sieben Jahrzehnte von 20,4 % über 15,5 % (1970er Jahre) auf 4,0 %.

Doch wie hat sich dieser starke Wandel der elterlichen Erziehungskultur auf die Jugendlichen ausgewirkt? Zur Klärung dieser Frage haben wir anhand der Daten der niedersächsischen Schülerbefragung des Jahres 2013 drei Gruppen miteinander verglichen. Die Gruppe A setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die völlig gewaltfrei und sehr liebevoll erzogen wurden. Die Gruppe B hat leichte Gewalt erfahren (Ohrfeigen, Klaps auf den Hintern) und ein mittleres Niveau von Zuwendung erlebt. Gruppe C war schwerer Gewalt ausgesetzt und hatte nur wenig elterliche Liebe erhalten.

Der Vergleich der drei Gruppen belegt etwas sehr klar: eins habe ich ja gekriegt es ist nur eine gelbe mehr Liebe und je weniger Hiebe die Jugendlichen von ihren Eltern während ihrer Kindheit erhalten hatten, umso besser schneiden sie später im Hinblick auf verschiedene Einstellungen und Verhaltensweisen ab.

Tabelle 1:Der Zusammenhang von drei unterschiedlichen Erziehungsmustern mit Einstellungen und Verhaltensweisen niedersächsischer Jugendlicher; Schülerbefragung 2013, N = 9512

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
	Keine Gewalt und hohe Zuwendung der Eltern	Leichte Gewalt und mittlere Zuwendung der Eltern	Schwere Gewalt und geringe Zuwendung der Eltern
Gewalttat in letzten 12 Monaten	4,2	8,8	18,3
geringes zwischenmenschliches Vertrauen	13,6	19,5	41,2
sehr hohe Lebenszufriedenheit	61,5	30,1	9,9
Selbstmordgedanken (mind. manchmal)	6,0	14,8	38,6

**** p<.001; ** p <.01; * p <.05*

- Jugendliche der Gruppe A sind in den zwölf Monaten vor der Befragung nur zu 4,2 % gewalttätig geworden. Zur Gruppe B ergibt sich mit 8,8 % eine mehr als doppelt so hohe Quote. Die Jugendlichen der Gruppe C dagegen haben zu 18,3 % Gewalttaten begangen und damit um das 4,4-Fache häufiger als die der Gruppe A. Offenkundig sind prügelnde Eltern ein schlechtes Vorbild. Zudem erzeugt die so erlebte Ohnmacht und Demütigung bei vielen

Betroffenen Frustration, Wut und Enttäuschung. Das wird wiederum nicht selten durch Gewalt gegen Schwächere kompensiert.

- Das für das soziale Zusammenleben unverzichtbare zwischenmenschliche Vertrauen wird ebenfalls in hohem Maß von den familiären Erfahrungen bestimmt. Das zeigt sich besonders deutlich an der Quote derjenigen, die gegenüber anderen Menschen von grundsätzlichem Misstrauen geprägt sind. Ihre Quote steigt von Gruppe A (13,6 %) über B (19,5 %) auf 41,2 % derjenigen, deren Kindheit von schwerer Gewalt und wenig Zuwendung geprägt war.
- Eine liebevolle und gewaltfreie Erziehung fördert offenkundig das Selbstbewusstsein der Kinder. Sie erhöht zunächst ihre Bereitschaft, sich im Leben auf Herausforderungen einzulassen und ermöglicht dadurch Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Glück. Ausdruck davon ist, dass die Jugendlichen der Gruppe A mit 61,5 % etwa doppelt so oft wie die der Gruppe B und 6,2-mal häufiger als die der Gruppe C eine hohe Lebenszufriedenheit geäußert haben.
- Die Daten der Tabelle bieten einen klaren Indikator dafür, dass eine von Gewalt und wenig Liebe geprägte Erziehung für die Betroffenen eine hohe psychische Belastung mit sich bringt. Die Quote derjenigen, die schon einmal ernsthaft über Selbstmord nachgedacht haben, liegt in der Gruppe C mit 38,6 % um mehr als das 6-Fache über der der Gruppe A (6,0 %) und um das 2,6-Fache über den 14,8 % der Gruppe B.

Die Daten der Tabelle bieten damit gleichzeitig eine Erklärung dafür, warum Kinder und Jugendliche bei der eingangs präsentierten Gegenüberstellung der Entwicklungstrends verschiedener Altersgruppen mit Abstand am besten abgeschnitten haben. Der Anteil der Jugendlichen, die in ihrer Kindheit zur Gruppe A gehörten, ist seit den 1970er Jahren stark angewachsen, während die Gruppe C im Laufe der Jahrzehnte immer schwächer wurde. Doch damit soll keineswegs die These aufgestellt werden, der Erziehungsstil der Eltern sei der alles dominierende Einflussfaktor für Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen. Es gibt eine Reihe weiterer Gründe dafür, warum sich ein derart positives Bild von den Jugendlichen ergeben hat.

So ist die Jugendarbeitslosigkeit zwischen 2004 und 2016 von 15,3 % auf 6,8 % gesunken. Dadurch hat ein wichtiger, die Jugendkriminalität fördernder Belastungsfaktor erheblich an Bedeutung verloren. Auf der anderen Seite hat der Anteil der Jugendlichen, die einen höheren Schulabschluss (Fach-/Hochschulreife) ablegen, seit Ende der Neunzigerjahre von 24,5 % auf 34,1 % zugenommen. Die seit 1998 von uns durchgeführten Schülerbefragungen belegen zudem zwei erfreuliche Trends. Zum einen hängt der Rückgang der Gewalt an Schulen in hohem Maß damit zusammen, dass sich dort eine Kultur des Hinschauens entwickelt hat,

gekoppelt mit engagierten Bemühungen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Zum anderen gibt es eine deutliche Verbesserung der Bildungsintegration von jungen Migranten und parallel dazu einen starken Rückgang ihrer Gewaltquote. Daran haben auch zivilgesellschaftliche Kräfte großen Anteil. Ein Beispiel hierfür sind die vielen Mentorengruppen, die bundesweit mit ihren Tausenden von ehrenamtlichen Nachhilfelehrern zum steigenden Schulerfolg von Migrantenkindern erheblich beitragen konnten.

Mit dieser Entwicklung übereinstimmend, ergibt sich ein deutlicher Rückgang des Kontakts von Jugendlichen mit Freundinnen und Freunden, die selber Gewalt oder andere Formen der Kriminalität ausgeführt haben. Während im Jahr 2000 noch 30,7 % der Schülerinnen und Schüler in Befragungen angaben, mehr als fünf Freundinnen und Freunde zu kennen, die sich delinquent verhalten haben, waren es 2015 nur noch 5,0 %.

Zu beachten sind ferner die sozialen Stabilisierungstendenzen, die sich zu Jugendlichen aus den Ergebnissen der Shell-Studien ableiten lassen. Offenkundig haben sich grundlegende Wertorientierungen der Jugendlichen positiv entwickelt. So ist die Quote derjenigen, die sich politisch engagieren möchten, zwischen 2006 und 2015 von 20 % auf 32 % angestiegen. Der Anteil derjenigen, die es für richtig halten, sozial Benachteiligten zu helfen, erhöhte sich von 53 % auf 60 %. Die Akzeptanz umweltbewussten Verhaltens stieg von 61 auf 66 % und die, Gesetz und Ordnung zu respektieren, von 82 auf 84 %. Dies alles sind Indikatoren für eine wachsende Bereitschaft der Jugendlichen, sich positiv in unsere Gesellschaft einzubringen. Und erneut dürften die Schulen an dieser Entwicklung einen beachtlichen Anteil haben.

Doch damit fehlt in meiner Auflistung der Ursachen des eindrucksvollen Rückgangs der Jugendgewalt noch ein wichtiger Einflussfaktor. Das sind Sie, die Sie hier im Saal die Praxis der sogenannten Jugendkriminalrechtspflege repräsentieren. Auch für sie gilt im Hinblick auf die letzten 40 Jahre im Grunde das, was ich zum Wandel der familiären Sozialisation darstellen konnte. Nur die Begriffe sind anders. Wir sprechen hier nicht von *„mehr Liebe, weniger Hiebe"*. Stattdessen scheint es angemessen, für die zu beobachtende Veränderung der jugendstrafrechtlichen Praxis folgende Überschrift zu wählen: *„mehr pädagogische Zuwendung, weniger Strafe"*.

Damit Sie diese These nachvollziehen können, bitte ich Sie, mich in das Jahr 1978 zu begleiten. Zum Start des Brücke-Projekts hatten wir damals dem bayerischen Justizministerium zunächst vorgeschlagen, unseren Modellversuch *„Gemeinnützige Arbeit statt Strafe"* zu nennen. Aber der überaus kluge und erfahrene Ministerialrat Dr. Böttcher hatte uns das dann ausgeredet, weil wir schließlich mit einer derartigen Provokation riskiert hätten, vom Freistaat Bayern die benötig-

ten Förderungsmittel nicht zu erhalten. Doch in der Sache blieb die Verringerung der Verurteilungen zu Freiheitsentzug natürlich unser Ziel. Mit dem schrittweisen Ausbau der ambulanten Maßnahmen wollten wir den Jugendarrest und die Jugendstrafe zurückdrängen. An Stelle des Einsperrens sollten den delinquenten Jugendlichen mehr gezielte Hilfen zur Bewältigung ihrer persönlichen Probleme geboten werden. Und genau das ist in den achtziger Jahren zunehmend gelungen.

Ein wichtiger Zwischenschritt war dabei der für die Forschung sehr glückliche Umstand, dass die 20 Jugendrichter Münchens damals ihre Angeklagten nach einem alphabetischen Verteilungsplan erhielten. Dadurch ergab sich faktisch eine identische Zusammensetzung der Klientel dieser 20 Richter. Als Folge davon konnte überprüft werden, wie sich die sehr unterschiedlichen jugendrichterlichen Handlungsstile auf die Rückfallkriminalität der Jugendlichen auswirkten. Ausgangspunkt der Untersuchung war dabei zunächst eine Befragung von über 1100 Angeklagten, wie sie ihre jeweiligen Jugendrichter erlebt hatten. Nicht überraschend zeigte sich, dass die sechs Richter, die im Hinblick auf Fairness und Kommunikationsbereitschaft am besten ab weiterer schnitten hatten Gruppe A). Der Erklärung auf zwei auch die waren, die freiheitsentziehende Sanktionen am seltensten einsetzten (Jugendarrest plus Jugendstrafe mit und ohne Bewährung 25,3 %). Das andere Extrem bildeten sechs Jugendrichter, die als eher unfair und autoritär eingeschätzt worden waren und Jugendarrest und Jugendstrafe am häufigsten angeordnet hatten (43,7 %).

Im Vergleich der beiden Extremgruppen der jeweils sechs Jugendrichter zeigte sich zur Rückfallquote der insgesamt 900 Jugendlichen ein hoch signifikanter Forschungsbefund. Diejenigen, die die von der Brücke angebotenen ambulanten Maßnahmen gegenüber den angeklagten Jugendlichen am seltensten eingesetzt und Jugendarrest und Jugendstrafe am häufigsten angeordnet hatten, erzielten bei ihrer Klientel im Verlauf von zwei Jahren eine um fast zwei Fünftel höhere Rückfallquote als ihre sechs Kolleginnen und Kollegen der Gruppe A (33,5 % zu 23,9 %).

Diese klare Botschaft hatte die DVJJ damals bundesweit verbreitet und sich engagiert dafür eingesetzt, den Ausbau der ambulanten Maßnahmen voranzubringen. Und sie hatte damit Erfolg. Paralell zu einem deutlichen Anstieg der sog. Diversion und der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Auflagen gingen die Verurteilungen zu Jugendarrest in den achtziger Jahren von 31.000 auf etwa 13.000 zurück und die zu unbedingten Jugendstrafen von 9000 auf ca. 4500. Vor allem aber gelang es damals im Zusammenwirken mit Horst Viehmann, die neuen Errungenschaften der jugendstrafrechtlichen Praxis im JGG zu verankern. Diesem großartigen Ministerialrat des Bundesjustizministeriums ist es vor allem zu verdanken, dass positive Praxiserfahrungen und klare Forschungsbefunde rechtspolitisch umgesetzt werden konnten. Bis heute profitieren wir davon, dass das JGG

seitdem die Möglichkeiten beträchtlich erweitert hat, harte Sanktionen wirklich als Ultima Ratio einzusetzen und mit sozialpädagogischer und therapeutischer Zuwendung auf jugendtypisches Fehlverhalten zu reagieren. Hinzu kommt, dass diesem Prinzip auch innerhalb des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen zunehmend Spielräume eröffnet werden konnten. Auch das konnte dadurch zu den erfreulichen Trends beitragen, die ich eingangs referiert habe.

Mit den hier dargestellten Entwicklungstrends soll allerdings nicht der Eindruck erweckt werden, diese hätten eine derart starke Eigendynamik, dass die Kinder und Jugendlichen von allein auf gutem Kurs bleiben. Man denke nur an die noch nicht bewältigten Integrationsaufgaben, die sich durch die starke Flüchtlingszuwanderung der letzten Jahre ergeben haben, oder an die Radikalisierungstendenzen, die es in rechten und linken Subkulturen oder auch bei jungen Muslimen gibt. Der Rückblick auf die letzten Jahrzehnte hat aber etwas gezeigt: In unseren Familien, in der Zivilgesellschaft, in unserer jugendstrafrechtlichen Praxis stecken sehr viel Kraft, soziale Kreativität und Erfahrung, für die Lösung der jeweils aktuellen Probleme gute Antworten zu finden. Wir haben Grund, trotz aller aktuellen Probleme mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken und die nächsten 100 Jahre der DVJJ positiv gestimmt in Angriff zu nehmen.

Literaturverzeichnis

Damm, E. (2001). Deutschlands Kinder im Ersten Weltkrieg. Zwischen Propaganda und Sozialfürsorge. *Militärgeschichtliche Zeitschrift*, 60, 51-79.

Donson, A. (2010). *Youth in a Fatherless Land*. (Harvard Historical Studies, 169). Cambridge, MA: Harvard University Press.

Liszt, F. von (1916). Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 37, 496-516.

Saul, K. (1983). Jugend im Schatten des Krieges. *Militärgeschichtliche Mitteilungen*, 34, 91-118.

Pfeiffer, C. (1983). *Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren*. Köln, Berlin, Bonn & München: Heymann.

Pfeiffer, C., Baier, D. & Kliem, S. (2017). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Online verfügbar: [https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialearbeit/News/gutachten-entwicklung-gewalt-deutschland.pdf] (letzter Zugriff am: 22.01.2019)

Teil 7

Abschlussveranstaltung

Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen

Falsche Straferwartungen und *„richtiges Strafen“*

Heribert Ostendorf

Zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und Konflikte wird zunehmend – wieder – auf das Strafrecht zurückgegriffen. Hierbei bleibt das verfassungsrechtliche Gebot, Strafen nur als letztes Mittel – Ultima Ratio – einzusetzen, unbeachtet. Dies betrifft auch das Jugendstrafrecht. Es gibt eine Diskrepanz von gesellschaftlichen Straferwartungen und jugendstrafjustiziellen Strafen. Die Gründe für überzogene Straferwartungen werden analysiert und Wegweiser für *„richtiges“* Strafen entsprechend den verfassungsrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Vorgaben aufgestellt. Bei sog. Intensivtätern wird vor einem bloßen Strafverschärfungsautomatismus gewarnt. Letztlich wird für ein Maßhalten bei der Sanktionierung plädiert, weil Maßlosigkeit im Umgang mit Kriminalität neues Unrecht schafft.

1 Das Ultima-Ratio-Prinzip

Ultima Ratio heißt übersetzt *„letztes Mittel“*. Ultima Ratio stand als Motto auf den Kanonengeschützen des französischen Königs Ludwig XIV., ebenfalls des preußischen Königs Friedrich des Großen. Der Kanoneneinsatz sollte das letzte Mittel sein. In der Theorie. Wir kennen diesen Grundsatz aber auch in unserem Alltag. Wenn wir erkältet sind, Schnupfen haben, versuchen wir zunächst, ohne Antibiotika auszukommen, sollten wir versuchen, ohne Antibiotika dagegen vorzugehen, stattdessen heiße Milch mit Honig trinken, Salzlösungen inhalieren, frische Luft *„tanken“*. Antibiotika erst einsetzen, wenn diese Hausmittel nicht wirken, weil diese immer auch schädliche Nebenwirkungen erzeugen – bis zur Antibiotikaresistenz. Auf die Strafenresistenz komme ich später zurück.

Auch Strafen, mit denen wir versuchen, Kriminalität zu bekämpfen, soziale Krankheiten zurückzudrängen, haben häufig schädliche Nebenwirkungen. Nicht nur der Straftäter erleidet mit der Bestrafung Übel, häufig auch die Familienangehörigen, die Kinder, der Lebenspartner. Und Strafübel wirken fort, der Verurteilte kann seine Arbeit verlieren, wenn er denn eine hat, Schulden werden gerade in der Zeit des Freiheitsentzuges nicht abgetragen, sie vermehren sich, gesellschaftlich geraten Verurteilte nicht selten gänzlich ins Abseits. Familien brechen auseinander, Freunde und Nachbarn wollen nichts mehr mit *„so einem“* zu tun haben.

Kriminologen sagen, der Straftäter wird stigmatisiert. Im Mittelalter wurden Straftäter gezielt an den Pranger gestellt. In unserer Mediengesellschaft, im Internet gibt es neue Prangerwirkungen. Meine Doktorandin MAREIKE FRÖHLING hat 2014 hierzu eine bemerkenswerte Dissertation mit dem Titel *Der moderne Pranger* veröffentlicht.

Das Ultima-Ratio-Prinzip gilt heute auch im Strafrecht. Bevor der Gesetzgeber für sozialschädliches Verhalten Strafe androht, müssen andere, bessere Vorbeuge- und Reaktionsmittel ausgeschöpft sein. Das gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist Teil des Rechtsstaatsprinzips, abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Wenn der Staat mit Strafen, d.h. mit Rechtsgüterverletzungen beim Delinquenten, die Rechtsgüter der Bürger schützen will, muss dies unbedingt notwendig sein, weil mildere Mittel nicht ausreichen. Jede Strafe, auch die gut gemeinte erzieherische Sanktion, verlangt etwas vom Delinquenten, greift in seine Rechtsposition ein. Emotionale Strafbedürfnisse reichen für rechtsstaatliches Strafen nicht aus. Die Versteinerung von Rechtsgefühlen in Strafgesetzen bedarf der Gesetzesnotwendigkeit. Das ist das Wesen des Rechtsstaats, dass der Staatsmacht Grenzen gesetzt werden. Und wenn wir im Gerichtssaal Strafen aussprechen, müssen diese ebenfalls notwendig, zusätzlich geeignet und schuldangemessen sein. Dazu später mehr.

Ich nenne vier Beispiele, vier Regelungen im Strafrecht, in denen sich dieses Ultima-Ratio-Prinzip widerspiegelt.

1) Vor Anklageerhebung, vor einer Verurteilung muss geprüft werden, ob eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt – eine Einstellung mit Auflagen (meistens mit einer Geldbuße) oder ohne Auflagen. Dies gilt im Erwachsenenstrafrecht gem. den §§ 153, 153a StPO; dies gilt insbesondere im Jugendstrafrecht gem. den §§ 45, 47 JGG. Im Jugendstrafrecht werden ca. 67 % der Verfahren aus diesen Opportunitätsgründen eingestellt, z.T. auch aus prozessökonomischen Gründen. Das Verfahren, angefangen mit der polizeilichen Vernehmung bis zum Tätigwerden der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, hat häufig bereits eine ausreichende Wirkung neben den sozialen Folgen und Reaktionen, z.B. vonseiten der Eltern bei Jugendlichen. *„Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“*, lautet das Sprichwort.
2) Bei Verstoß gegen das BtMG hat die Drogentherapie Vorrang vor der Bestrafung gem. den §§ 35 ff. BtMG. Das macht Sinn. Drogenabhängige werden allein mit Strafen nicht geheilt; auch im Strafvollzug werden Drogen konsumiert. Eine Besserung, eine Prävention vor weiteren Straftaten – auch vor der Beschaffungskriminalität – kann in der Regel nur die Drogentherapie bringen; die Strafandrohung kann hierfür einen Anstoß geben.

3) Ambulante Sanktionen – ich übernehme die Begrifflichkeit aus der medizinischen Behandlung – haben Vorrang vor stationären Sanktionen – wie bei Krankheiten. Im Jugendstrafrecht gibt es für den ambulanten Bereich eine ganze Palette von Strafeinwirkungen: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen des Angeklagten – ich halte diesen Begriff der schädlichen Neigungen selbst für schädlich, weil in höchstem Grade stigmatisierend – darf gem. § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG nur verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen. So steht es im Gesetz – und dem Gesetz sind wir verpflichtet.
4) Viertes und letztes Beispiel für das Ultima-Ratio-Prinzip im Strafrecht: Wenn eine Freiheitsstrafe unverzichtbar ist, die bekanntlich im Jugendstrafrecht Jugendstrafe heißt, kann diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, d.h. wenn der Verurteilte sich in der Bewährungszeit gut führt und die Weisungen und Auflagen befolgt, wird die Strafe erlassen. Im Jugendstrafrecht soll die Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 2 JGG). Die Resozialisierung des Täters mit Weisungen und Auflagen, insbesondere mit Unterstützung durch den Bewährungshelfer, ist erfolgversprechender als nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt. Trotz aller Bemühungen in den Anstalten ist die Rückfallquote deutlich höher als nach einer Bewährungsstrafe gerade mit Einsatz eines Bewährungshelfers. Deshalb ist der Bewährungshelfer im Jugendstrafrecht verpflichtend. Die Rückfallquote nach Verbüßung einer Jugendstrafe liegt bei 70–80%, wobei die Definition des Rückfalls unterschiedlich ist.[1]

2 Zur Diskrepanz von Straferwartungen und jugendstrafjustiziellen Strafen

87,5 % der Bundesbürger sagen, Verbrechen sollten härter bestraft werden. 80,1 % sagen, um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Außenseiter und Unruhestifter vorgehen. Die Befürworter der Todesstrafe nehmen zu, beim Sexualmord an Kindern ist die Mehrheit der Bevölkerung für die Todesstrafe. Diese von Heitmeyer ermittelten Werte[2] machen stutzig, weil die Angst vor Kriminalität in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, die Angst vor Terroranschlägen allerdings aufgrund der jüngsten Attentate verständlicherweise gestiegen ist.[3]

1 Siehe hierzu näher Ostendorf & Drenkhahn, 2017, Rn. 297.
2 Die Zeit vom 15.12.2005.
3 R+V Versicherung (Hrsg.), Die Ängste der Deutschen, 2016; Zeit ONLINE, 28.01.2016.

Auch sind die Sorgen über die Kriminalitätsentwicklung seit 1997 deutlich rückläufig. Trotzdem wird nach mehr Strafe gerufen.

Dies gilt auch für das Jugendstrafrecht. Viele in der Bevölkerung halten die Jugendstrafjustiz für zu milde, zu lasch, fordern härtere Gesetze. Dass diese Stimmung im Volk auch gemacht wird, von der Politik, von den Medien beeinflusst wird, dass der Ruf nach Sicherheit und Ordnung, nach mehr Strafrecht angeheizt wird, ist bekannt. Wir sprechen vom politisch-medialen Verstärkerkreislauf. Politiker sagen, wir bedienen nur die Interessen der Bürger, das ist demokratisch. Die Medien sagen, wir berichten nur über das, was passiert, und drücken nur das aus, was die Bürger wollen. Und die Bürger erwarten von den Politikern, dass sie das einhalten, was sie versprechen, nämlich mehr Sicherheit. Die Zeit des Ultima-Ratio-Prinzips scheint vorbei zu sein. Aus dem Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechts wird das Optima-Ratio-Prinzip: Strafe wird zum besten Mittel der Sozialkontrolle.

Ich benenne sechs Gründe für derartige Straferwartungen, drei Gründe, die die einzelne Straftat betreffen, und drei Gründe, die die allgemeine Strafmentalität betreffen:

- Man kennt nicht die näheren Tatumstände, will sie gar nicht wissen. Man sieht nur die böse Tat und von der bösen Tat wird auf den bösen Täter geschlossen. Hierbei kennen wir nicht einmal die böse Tat. Sie wird erst in der Hauptverhandlung ermittelt. Nicht selten kommt etwas ganz anderes heraus, bei Körperverletzungsdelikten ist nicht selten das Opfer mitschuld, manchmal ist es sogar der Angreifer. Bei Gruppendelikten potenziert sich das Böse aus der Opferperspektive, aus der Täterperspektive wird das Böse relativiert, tragen mehrere Verantwortung.
- Man versteht nicht die Prozessregel, wonach die Unschuldsvermutung des tatverdächtigen Bürgers widerlegt werden muss. In der öffentlichen Diskussion genügt häufig der Verdacht: *„Der muss es doch gewesen sein.“* Es gilt gerade in den sozialen Medien, die häufig asoziale Medien sind, nur die subjektive Wahrnehmung, es gilt die subjektive Wahrheit. Im Gerichtssaal sind wir der objektiven Wahrheit verpflichtet. Manchmal findet man keinen Schuldigen. Man hat einen Verdächtigen, aber der Verdacht erhärtet sich nicht zur Gewissheit, um die Unschuldsvermutung zu widerlegen. Gem. Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Wenn im Vergewaltigungsprozess Aussage gegen Aussage steht, ist es schwierig. Wenn Zweifel bleiben, muss das Gericht freisprechen, auch gegen eine öffentliche, gegen eine veröffentlichte Meinung. Dies heißt nicht, dass das Gericht dem Angeklagten glaubt und der Belastungszeugin nicht glaubt. Man weiß nicht sicher, was genau passiert ist.

- Dritter Grund, der die einzelne Straftat betrifft: Man will von Entlastungen des Täters aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur, aufgrund seiner sozialen Bezüge nichts wissen. Wir wissen aus der kriminologischen Forschung, dass nicht wenige Sexualstraftäter in der Kindheit selbst Opfer von Sexualdelikten, von sexuellen Übergriffen gewesen sind. Natürlich gibt es Verantwortungsabgaben der Täter bis hin zu Selbstrechtfertigungen: *„Wenn meine Eltern mich härter angepackt hätten, wäre ich nicht kriminell geworden."* Trotzdem hat jedes Verbrechen eine Vorgeschichte. Schlechte Vorbilder, inkonsequente Erziehung, kriminogenes Milieu, Perspektivlosigkeit, gesellschaftliche Randständigkeit begünstigen Verbrechen. FRIEDRICH SCHILLER hat 1786 eine heute noch aktuelle Erzählung geschrieben: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*. Opfer wollen häufig von solchen Täterentlastungen nichts wissen. Die Eltern eines mißbrauchten Kindes sagen mit einigem Recht: *„Was geht uns die Biografie des Sexualstraftäters an, wir erleben das Leid, das unserem Kind angetan worden ist, wir wollen, dass dieses Leid gesühnt wird."* Die Tat, das Verbrechen wird abgekoppelt von der Täterpersönlichkeit, Schuldmilderungen, besondere Tatumstände werden nicht akzeptiert. Hier bleiben Diskrepanzen, hier bleiben Widersprüche. Auch im Jugendstrafrecht ist die Tat der Ausgangspunkt für den Prozess, auch wenn das Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht apostrophiert wird. Korrekt muss es heißen: Tat-Täterstrafrecht. Wir verurteilen den Täter wegen seiner Tat – *„Der Angeklagte hat sich eines sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) schuldig gemacht"* –, die Sanktion muss auf die Täterpersönlichkeit abgestellt werden. Kein Strafrecht der Welt kann die Verletzungen durch die Tat ungeschehen machen, deshalb müssen wir uns hinsichtlich der Sanktion auf den Täter konzentrieren. Hierbei verurteilen wir den Täter nicht in seiner Totalität, auch werden nicht Lebensabschnitte verurteilt, verurteilt wird eine Tat, die manchmal nur drei Minuten gedauert hat, manchmal, bei einem Tötungsdelikt, nur Sekunden, wir verurteilen den Täter wegen eines Bruchteils seines Lebens. Das Strafrecht muss das verständliche Vergeltungsstreben für die Tat aus der Gesellschaft mit der Brandmarkung des Täters kanalisieren, sonst landen wir wieder bei der Blutrache, bei der Lynchjustiz. Ein Vorgriff zum *„richtigen Strafen"*.

Nun zu drei Gründen für überzogene Straferwartungen, die die allgemeine Strafmentalität betreffen:

- Man geht von einer dramatischen Bedrohungslage durch Kriminalität aus. Das Gegenteil ist der Fall. Kriminalität, auch Jugendkriminalität geht seit Jahren nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zurück, auch wenn in sog. sozialen Brennpunkten zum Teil eine andere Entwicklung festzustellen ist. Ich

zeige Schaubilder mit den absoluten Tatverdächtigenzahlen. Tatverdächtigenbelastungszahlen pro 100.000 können für nichtdeutsche Tatverdächtige im Hinblick auf ihre unbestimmte Gesamtzahl nicht erstellt werden.

Abbildung 1

Entwicklung tatverdächtiger Kinder - Straftaten insgesamt
3 – 2.3.2 – G01

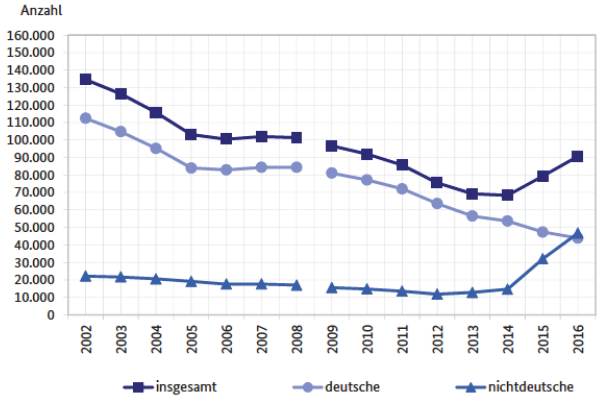

Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher - Straftaten insgesamt
3 – 2.3.3– G01

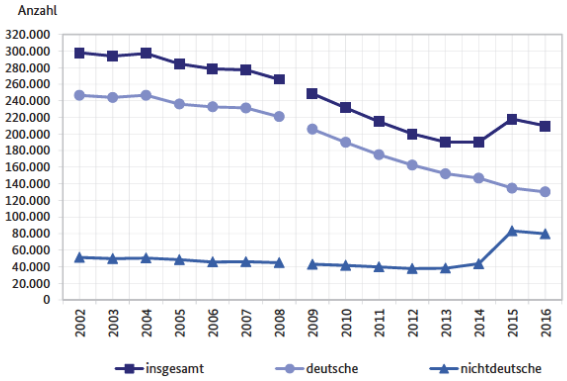

Entwicklung tatverdächtiger Heranwachsender - Straftaten insgesamt
3 – 2.3.4 – G01

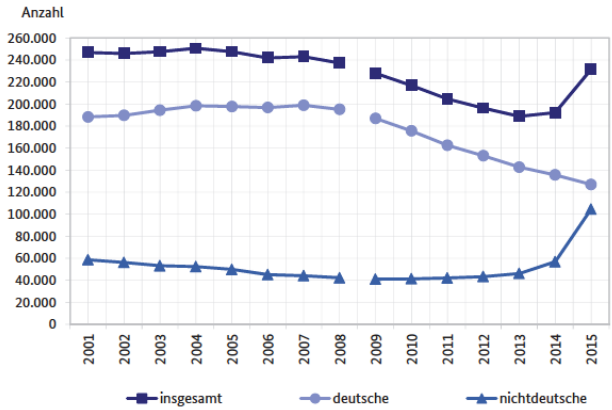

Quelle: PKS 2016, Bd. 3, S. 23, S. 24 und 26

Offensichtlich geht der Anstieg der Straftaten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2015 und insbesondere im Jahr 2016 auf das Konto der Nichtdeutschen. Dies ist schon aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl nicht verwunderlich. Die Kriminologie liefert uns zusätzliche Erklärungen: Die jungen Flüchtlinge sind ganz überwiegend männlichen Geschlechts mit verletzten Biografien und unsicherer Zukunft schon im Hinblick auf ihre Bleibechance in Deutschland.

- Man überhöht die Effizienz von Strafe. Der Glaube an die Effizienz ist ungebrochen, vor allem an die Effizienz von mehr Härte. Verbrecher müssen eingesperrt, die anderen abgeschreckt werden. Dann funktioniert es, dann können wir ruhig schlafen. Das Gegenteil ist der Fall, ist in vielen empirischen Untersuchungen belegt. Je härter die Strafe, um so größer ist das Rückfallrisiko. Das muss nicht an der Strafe allein liegen, aber es ist eben schwer, im Freiheitsentzug mit anderen Straffälligen und Gefährdern zusammengepfercht den Gebrauch von Freiheit zu lernen. Dementsprechend sehen die Rückfallraten aus (s. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Rückfallquoten

Rückfallquoten	
nach verbüßter Jugendstrafe:	70-80 %
nach Jugendstrafe zur Bewährung:	50-60 %
nach Jugendarrest:	65-70 %
nach Einstellung des Verfahrens gem. den §§ 45, 47 JGG:	ca. 35 %

Die letzte Rückfalluntersuchung von JEHLE und anderen kommt z.T. zu besseren Ergebnissen: Jugendstrafe ohne Bewährung – 64,5 % Rückfälligkeit, Jugendarrest – 63,7 % Rückfälligkeit.[4]
Und die Abschreckungswirkung von hohen Strafen erscheint uns rational denkenden Menschen so einleuchtend; wer will schon eine hohe Strafe riskieren. Die Wirkung verpufft aber in den häufig emotionalisierten Tatsituationen junger Menschen, gerade auch bei Gruppendelikten. Die mögliche Strafe wird verdrängt; alle glauben, dass sie nicht erwischt werden. Auch ULI HOENESS glaubte dies. Und niemand schaut vor der Tat ins Strafgesetzbuch, welche Strafen drohen, ob etwa die Höchststrafe angehoben wurde.

- Dies leitet über zum sechsten und letzten Grund für überzogene Straferwartungen vieler Bürger: Man verfolgt nichtrechtskonforme Strafzwecke. Wie bereits ausgeführt werden Vergeltung und Abschreckung ganz überwiegend und offensichtlich zunehmend als Strafziele anerkannt. Dem steht § 2 Abs. 1 JGG entgegen: *„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken."* Dazu gleich mehr.

Es mögen noch andere Gründe für überzogene Straferwartungen hinzukommen. Wichtig ist: Überzogene Straferwartungen sind sozialpsychologische Realität. Wissenschaft und Praxis müssen sich damit auseinandersetzen, müssen dem ihr Fachwissen, kriminologische Erkenntnisse und vor allem die gesetzlichen Vorgaben entgegensetzen.

Allerdings gibt der Gesetzgeber diesem gesellschaftspolitischen Strafverlangen immer häufiger nach, das Ultima-Ratio-Prinzip wird missachtet, auch im Jugendstrafrecht. Die Ausweitung der Strafbarkeit im allgemeinen Strafrecht, wie z.B. beim Stalking, lasse ich beiseite, obwohl diese Ausweitung z.T. gerade auch junge Menschen trifft. Eine jugendspezifische Diskussion dieser allgemeinen Strafausweitung ist dringend geboten. Auch will ich die epochale Einführung der Sicherungsverwahrung in das Jugendstrafrecht nicht weiter thematisieren. Nur so viel:

4 JEHLE ET AL., 2016, S. 63.

Sicherungsverwahrung bedeutet potentiell lebenslanger Freiheitsentzug. Auch wenn diese Sanktionsandrohung höchst selten umgesetzt werden wird, die Sanktionsmaßstäbe werden damit nach oben verschoben. Drei explizite Beispiele für die Missachtung des Ultima-Ratio-Prinzips im Jugendstrafrecht:

1. Beispiel

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 wurde die Höchststrafe für Mord bei besonderer Schwere der Schuld auf 15 Jahre ausgeweitet. Der Nachweis einer Notwendigkeit für diese Straferhöhung wurde nicht geführt, geschweige erbracht. Die einzige hierzu vorliegende kriminologische Untersuchung von Holger Schulz aus dem Jahre 2000[5] hat das Gegenteil ergeben. In dieser von mir betreuten Dissertation wurden alle Urteile gegen Jugendliche und Heranwachsende mit der Höchststrafe von 10 Jahren im Zeitraum 1987-1996 qualitativ analysiert. Es waren 64 Urteile bundesweit, ab 1990 inklusive der fünf neuen Bundesländer. Im Durchschnitt wird also pro Jahr in 6-7 Fällen von einer Verhängung der Höchststrafe Gebrauch gemacht. In den Urteilen fanden sich keine Anhaltspunkte, dass die Gerichte, d.h. die Jugendkammern eine höhere Strafe, wenn denn gesetzlich erlaubt, für angemessen oder gar für notwendig erachtet haben. Ja, die meisten Verurteilten wurden – soweit zum Zeitpunkt der Untersuchung schon möglich – vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen.[6] Auch die Geeignetheit einer so langen Freiheitsstrafe für eine Rückfallvermeidung ist mehr als zweifelhaft. So mutiert diese Strafe zu einer Sicherungsverwahrung, zudem muss eine Sogwirkung für eine allgemeine Strafeskalation befürchtet werden.[7]

2. Beispiel

Mit eben dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten wurde bei Bewährungsstrafen der sog. Warnschussarrest eingeführt – gegen die einhellige Meinung der Kriminologen und der Jugendstrafrechtswissenschaftler. Damit wird doch ein kurzzeitiger Freiheitsentzug neben der Bewährungsstrafe ermöglicht. Obwohl dieser Warnschussarrest nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt werden soll, geschieht dies in der Praxis in der Regel mitten in der Bewährungszeit, wenn der Proband mithilfe des Bewährungshelfers – hoffentlich – schon wieder Fuß gefasst

5 Schulz, 2000.
6 Schulz, 2000, S. 217 ff.
7 So auch Swoboda, 2013, S. 110.

hat. Das kann demotivieren, zumal für eine Resozialisierung dieser Straftäter ein längeres, intensives Bemühen erforderlich ist, als es in einem Arrest geleistet werden kann. Im Übrigen ist es ein Irrtum, dass mit dem Arrest, mit der Arrestverbüßung abgeschreckt wird, weil die Straftäter schon mal den Freiheitsentzug am eigenen Leib verspüren. Nach empirischen Untersuchungen wirkt der Arrest zwar, aber er beeindruckt nur in der Zeit der Verbüßung, der Eindruck hält nicht vor. Man gibt sich anschließend großspurig, vor sich selbst und vor seinen Bekannten. Nach Befragungen verliert umgekehrt die Freiheitsstrafe ihren Schrecken, obwohl diese ein viel härteres Kaliber darstellt als der Arrest. Nur das wird verkannt. Ich habe aus diesem Grunde einen Aufsatz mit dem Titel *Warnung vor dem neuen Warnschussarrest* veröffentlicht.[8]

3. Beispiel

Jetzt ist mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 das Fahrverbot auch bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs als Strafe eingeführt worden, wobei die bisherige Höchstdauer von drei Monaten auf sechs Monate angehoben wurde; im Jugendstrafrecht bleibt es bei der Höchstdauer von drei Monaten. Die Strafwirkung eines Fahrverbots soll auch bei Diebstählen, bei Steuerhinterziehung, beim sog. Schwarzfahren etc. verhängt werden. In der Tat: Es trifft den Straftäter empfindlich, wenn der sog. *„Lappen“* weg ist. Aber ist das angemessen, ist das geeignet und notwendig, um auf solche Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs neben Geldstrafe, neben der Bewährungsstrafe mit Weisungen und Auflagen, bei Jugendlichen und Heranwachsenden neben Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zu reagieren?

Dagegen steht schon, dass bei Straftätern, die keinen Führerschein haben, diese Strafe des Fahrverbots keinen Sinn macht und wenig Sinn macht, wenn der Täter kein Auto, kein Kraftfahrzeug hat. Wer umgekehrt auf sein Auto angewiesen ist für seinen Beruf, für seine Arbeit, der wird unverhältnismäßig hart bestraft. Wer sich um einen Arbeitsplatz bemüht, für den ein Führerschein Voraussetzung ist, hat keine Chance. Zugleich wird mit so einem Allerweltsfahrverbot eine Strafbarkeitsfalle aufgestellt: Wer sich trotz des Verbots ans Steuer setzt, macht sich gem. § 21 StVG strafbar, obwohl er eine Fahrerlaubnis hat, der Führerschein nur für die Zeit des Fahrverbots eingezogen wurde. Insbesondere bei jungen Menschen, für die das Autofahren, das Fahren mit dem Motorrad zur Freizeitgestaltung gehört, kann das Fahrverbot, das mit der verurteilten Tat in keinerlei Zusammenhang steht und deshalb nur schwer akzeptiert wird, zu einem Aufschaukeln

8 Ostendorf, 2012, S. 608 ff.

der Kriminalität führen. Nicht jede Strafe ist sinnvoll. Das leitet über zum *„richtigen"* Strafen.

3 *„Richtiges"* Strafen

„Richtiges" Strafen ist schwer, wenn überhaupt möglich. Da man immer dem einzelnen Angeklagten gerecht werden muss, kann man nur Wegweiser hierfür aufstellen.

3.1 Das Ziel des Jugendstrafrechts

Hauptwegweiser ist die gesetzliche Zielbestimmung gem. § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz. Nochmals: *„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten."*

Das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts ist die Rückfallvermeidung und zwar die Vermeidung des Rückfalls des jeweiligen von der Jugendstrafjustiz belangten jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters.

Offen bleibt nach der Gesetzesformulierung, welche Nebenziele mit dem Jugendstrafrecht angestrebt werden dürfen oder sollen. Derartige Nebenziele werden mit der Formulierung erlaubt, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts *„vor allem"* erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen wirken soll. In der Gesetzesbegründung[9] wird zunächst darauf verwiesen, dass nicht immer erzieherisch ausgerichtete Sanktionen in Betracht kommen, dass der Einsatz von Zuchtmitteln auch normverdeutlichenden Charakter hat. Dieser Hinweis betrifft aber die Umsetzung des jugendstrafrechtlichen Ziels der Rückfallvermeidung, eröffnet kein eigenes Nebenziel. Normverdeutlichende Sanktionen dienen dem Ziel der Rückfallvermeidung.

Überzeugender ist der Hinweis auf das Nebenziel des Schuldausgleichs. Dieser wird explizit mit der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld angestrebt, wobei letztlich der positiven Generalprävention gedient wird. Dieses Nebenziel *„Schuldausgleich im Dienste positiver Generalprävention"* ist aber auf die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2, 2. Alternative JGG zu begrenzen. Weder die Erziehungsmaßregeln noch die Zuchtmittel lassen im Hinblick

9 BT-Drucks. 16/6293 S. 9, S. 10.

auf die gesetzliche Zieldefinition noch inhaltlich das Nebenziel eines Schuldausgleichs zu. Weisungen i.S.d. § 10 JGG sowie Hilfen zur Erziehung i.S.d. § 12 JGG sind ausschließlich auf die erzieherische Förderung bzw. Hilfe ausgerichtet. Mit Zuchtmitteln soll dem jungen Straftäter das Unrecht der Tat vor Augen geführt, soll seine Verantwortlichkeit geweckt bzw. gefördert werden. Das ist aber kein Selbstzweck, sondern dient der Individualprävention. Repressiver Mitteleinsatz ist zu unterscheiden von der individualpräventiven Zielsetzung. Das Mittel der Geldbuße, des Arrestes hat repressive Züge, wird aber nicht um der Repression willen, um der Sühne oder des Schuldausgleichs willen verhängt, sondern um den Straftäter damit von einer Wiederholung abzuhalten. Dass damit auch Schuldausgleich bewirkt wird, auch einem Sühneverlangen entsprochen wird, ist Nebeneffekt, aber nicht Nebenziel. Wenn in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung auf die Funktion des Schuldprinzips hingewiesen wird, schuldunangemessene Sanktionen auszuschließen, so ist dies eben eine Begrenzungsfunktion, keine Zieldefinition. Eine Begrenzung setzt ein Ziel voraus. Im Übrigen bedeutet jede *„Verurteilung“* eine Verantwortungszuschreibung und Inpflichtnahme, was gerade bei jungen Straftätern Gewicht hat, die nicht selten *„sich herausreden“*, Verantwortung auf andere i.S.d. Neutralisationstechnik abschieben.[10]

Uneingeschränkt zuzustimmen ist dem letzten Hinweis in der Gesetzesbegründung auf potentielle Nebenziele: Ein Nebenziel der Abschreckung anderer potentieller Straftäter ist im Jugendstrafrecht, wie einhellig in Rechtslehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung vertreten wird, nicht zulässig, ganz abgesehen davon, dass eine solche Abschreckung gerade bei jungen Menschen nicht funktioniert. Abschreckung im Sinne einer negativen Generalprävention mag bei nüchtern kalkulierenden Straftätern funktionieren, Straftaten von jungen Menschen werden regelmäßig nicht nüchtern kalkulierend begangen. Auch die positive Generalprävention ist kein ausdrückliches Ziel des Jugendstrafrechts. Insoweit genügt, dass jeder Verurteilung eine Reflexwirkung auf das Rechtsbewusstsein anderer zukommt. Mit jeder jugendstrafrechtlichen Verfolgung eines Normbruchs wird die Rechtsordnung gestärkt.

3.2 Sanktionsmaßstäbe

Ausgehend vom Gesetzesziel, eine Straftatwiederholung des überführten Jugendlichen/Heranwachsenden zu verhindern, muss die Sanktion im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips notwendig, geeignet und angemessen sein. Das ist die rechtsstaatliche Trias: Notwendigkeit, Geeignetheit, Angemessenheit. Für die Maßregeln

[10] Siehe Sykes & Matza, 1968, S. 365 ff.

ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch im Erwachsenenstrafrecht vorgesehen (§ 62 StGB). Für diesen einheitlichen Prüfungsmaßstab spricht auch, dass der Gesetzgeber das sog. zweispurige System der Strafen sowie der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jugendstrafrecht zum Teil ausdrücklich aufgegeben hat (siehe § 5 Abs. 3 JGG). Die Angemessenheitsprüfung deckt sich insoweit mit der Prüfung der Tatschuld, wobei dieser nur eine Begrenzungsfunktion nach oben zukommt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit und Geeignetheit der Sanktionen kann unterhalb der Tatschuld reagiert werden.[11]

3.2.1 Notwendigkeit einer Sanktionierung – Rückfallprognose

Notwendig ist eine Sanktionierung über die Wirkungen des Ermittlungsverfahrens sowie über außerstrafjustizielle Einflussnahmen hinausgehend, wenn ohne eine strafjustizielle Sanktionierung eine ernste Rückfallgefahr besteht. Hierbei ist konkret nach einer Rückfallgefahr für das abgeurteilte Delikt/die abgeurteilten Delikte zu fragen. Dies verlangt eine Rückfallprognose. Bei allen Schwierigkeiten für eine solche Prognose geht kein Weg daran vorbei, sich rational auf diese Fragestellung einzulassen. Bei schwerwiegenden Straftaten kann ein Sachverständiger helfen, bei weniger schwerwiegenden Straftaten müssen Staatsanwaltschaft und Gericht sowie Verteidigung und Jugendgerichtshilfe sich die kriminologischen Erkenntnisse und Erfahrungen zunutze machen. Insbesondere die Jugendgerichtshilfe ist hier gefordert, ein Sanktionsvorschlag setzt eine Rückfallprognose voraus. Folgende Faktoren sind für die Rückfallprognose abzuwägen (s. *Tabelle 2*).[12]

[11] Siehe auch das Prüfungsschema von PETERSEN, 2008, S. 227, in dem aber eine – reduzierte – Prüfung der Schuldangemessenheit ihren Platz behält; nach STRENG, 2016, § 8 Rn. 5, gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip für die Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe, für diese selbst das Tatschuldprinzip; nach MEIER, RÖSSNER & SCHÖCH, 2013, § 6 Rn. 17, wird das Schuldprinzip durch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, sprich Angemessenheit, ersetzt; für LENZ, 2007, S. 217, ist das Schuldprinzip im Jugendstrafrecht die sachbereichsspezifische Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne; anderer Meinung ist KREUZER, 2002, S. 2351, der eine parallele Bestimmung zu § 46 Abs. 1 StGB im Jugendstrafrecht fordert.

[12] Siehe auch den umfangreichen Kriterienkatalog bei BOCK in GÖPPINGER, 2008, S. 271 ff. Zu Mindestanforderungen für Prognosegutachten siehe BOETTICHER ET AL., 2006, S. 537 ff.

Tabelle 2: Rückfallprognose

Positiv **zu bewertende Faktoren:**	**Negativ**
1. Sozialisationsentwicklung	
kein oder kein entscheidender Wechsel der Bezugspersonen	häufiger Wechsel der Bezugspersonen in der Kindheit, insbes. längere Heimaufenthalte
stabile, sozialökonomische Entwicklungsbedingungen in Familie oder familienähnlichen Verhältnissen	abweichendes Verhalten der Eltern von rechtlichen Verhaltensstandards
ausgleichende konsequente Erziehungsmethoden	übermäßige Strenge, inkonsequente Erziehungsmethoden oder Vernachlässigung in der Erziehung
keine Verhaltensauffälligkeiten in der Schule	wiederholte Disziplinarmaßnahmen, Schulausschluss
2. Soziale Beziehungen	
tragfähige Beziehungen in der eigenen Familie, zu Freunden mit vorwiegend normkonformen Orientierungen	soziale Isolation oder nur Beziehungen zu devianten Subkulturen
3. Ausbildungs- und Arbeitswelt	
in der Lehre eines Berufes bzw. in einem kontinuierlichen Arbeitsverhältnis	sehr häufiger, nicht berufsbedingter Arbeitsstellenwechsel
4. Wohnung	
eigenes Zimmer oder Wohnung, in dem/der man sich wohl fühlen kann	wechselnde Fremdunterkünfte, Nichtsesshaftigkeit, schlechte Wohnverhältnisse
5. Freizeit	
aktive Freizeitgestaltung	Freizeit „abstehen“
Kontrolle von Suchtgefahren, insbes. von Alkohol und Drogen, ökonomischer Realismus	suchtabhängig
6. Straffälligkeit	
keine oder solche Strafen, die strafrechtlich ohne prognostische Bedeutung sind (z.B. fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, Beförderungserschleichung)	verbüßte Freiheitsstrafen (auch Dauerarrest)

Die Gegenüberstellung von kriminogenen und kriminoresistenten Faktoren, von Risikofaktoren und Schutzfaktoren erleichtert die richtige Entscheidung, da allein negativ ausgerichtete Prognosetafeln in der Tendenz zu ungünstigeren Ergebnissen führen. Außerdem kann eine nur an Defiziten orientierte Beurteilung des Jugendlichen/Heranwachsenden sich negativ auf sein Selbstbild und hinderlich für eine positive Entwicklung auswirken. Hierbei wird regelmäßig nur ein Übergewicht, selten werden alle negativen oder positiven Faktoren festzustellen sein. Insofern ist auf der einen Seite vor überzogenen Erwartungen zu warnen, auf der anderen Seite dürfen die Schwierigkeiten einer Prognose nicht zu ihrer Verweigerung führen.[13] Entscheidend ist nach der Tübinger Langzeituntersuchung[14] der Freizeitbereich: Eine strukturlose und überzogene Freizeitgestaltung, d.h. ein planloser Zeitvertreib auf Kosten der Leistungszeit mit unrealistischen Erwartungen und unsteten Bindungen, ist ein Warnsignal für Rückfälligkeit. Aktuelle Entwicklungen, z.B. Konsolidierung der Lebensverhältnisse nach der Tat, haben Vorrang vor früheren negativen Anzeichen.[15] Da ein Rückfallrisiko niemals ausgeschlossen werden kann, muss für eine Sanktionierung eine naheliegende Möglichkeit des Rückfalls festgestellt werden. Ansonsten ist das Verfahren gem. den §§ 45, 47 JGG einzustellen bzw. mit einer symbolischen Bestrafung (*„Verwarnung"* gem. § 14 JGG) abzuschließen.

Rechtsstaatliche Vorsicht ist insbesondere bei – negativer – Verwertung von früheren Verfahrenseinstellungen geboten. Der Tat- und Schuldnachweis wird bei Einstellungen gem. § 45 JGG nur auf der Grundlage polizeilicher Ermittlungen geführt. Dass Geständnisse auch falsch sein können, ist gerade bei jungen Menschen ein Phänomen.[16] Insbesondere sind Straftaten aus Kindeszeiten, über die in den Ermittlungsakten berichtet wird, kritisch zu würdigen, da insoweit häufig nur Verdachtsumstände mitgeteilt werden.

3.2.2 Eignung der Sanktion – Sanktionsprognose

Hinsichtlich der Eignung einer Sanktion ist danach zu fragen, mit welcher Sanktion die negativen Bedingungen für die Straftat im Sinne einer Individualprävention

[13] Zum *„Richtungskampf"* zu MIVEA (Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse) siehe auf der Seite der nachdrücklichen Befürworter BOCK in GÖPPINGER, 2008, § 15; BOCK, 2006, S. 282; WULF, 2006, S. 147; MEIER, RÖSNER & SCHÖCH, 2013, § 6 Rn. 36 ff.; auf der Seite der nachdrücklichen Kritiker GRAEBSCH & BURKHARDT, 2006, S. 140; dies. 2008, S. 327; MEIER, 2016, § 7 Rn. 37. Zur praktischen Anwendung in der Strafrechtspflege siehe OETTING, 2008, S. 124 ff.

[14] GÖPPINGER, 1983, S. 163, S. 170.

[15] BGH StV 2013, S. 758.

[16] Siehe SOMMERFELD in OSTENDORF, 2016, § 45 Rn. 14 m.w.N.

beseitigt werden können bzw. ihnen entgegengetreten werden kann. Bestimmte repressive Sanktionen können für die Zukunft abschrecken, bestimmte therapeutische Sanktionen können Hilfestellungen geben, bestimmte freiheitsentziehende Sanktionen können die zeitweilige Sicherung der Gesellschaft bewirken. Die Einteilung des Gesetzgebers in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe gibt hierbei wenig Hilfestellung. Allerdings darf von Gesetzes wegen mit Erziehungsmaßregeln keine – individuelle – Abschreckung angestrebt werden (siehe § 10 Abs. 1 S. 1 JGG in Vergleich zu § 13 Abs. 1 JGG). Insbesondere bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sind auch deren negative Wirkungen für eine Reintegration des Täters zu berücksichtigen. Ich verweise auf die vorgestellten Rückfallquoten. Demgegenüber haben Strafaussetzung zur Bewährung und die vormals *„neuen ambulanten Maßnahmen“* (sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Täter-Opfer-Ausgleich) erheblich bessere Ergebnisse, auch wenn die Ergebnisse wegen der unterschiedlichen kriminogenen Belastung der Verurteilten nur schwer vergleichbar sind. Die Bewährungshilfe hat aber in den letzten Jahren zunehmend Probanden aufgenommen, die früher zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden; ihr Klientel ist *„schwieriger“* geworden. Trotzdem ist die Widerrufsquote gesunken, wobei allerdings Bewährungsentscheidungen im *„Altverfahren“* auch in Entscheidungen wegen neuer Straftaten gem. § 31 Abs. 2 JGG einbezogen werden.

Ein solcher Sanktionenvergleich darf nicht so verstanden werden, dass die eingriffsintensiveren Sanktionen immer eine schlechtere Erfolgsquote aufweisen, auch nicht so verstanden werden, dass im Arrest-, im Jugendstrafvollzug qualitativ schlechtere Arbeit geleistet wird als von den Bewährungshelfern und in der ambulanten Vollstreckung. Unterschiedliche Ausgangspositionen (Vorbelastungen, soziale Randständigkeit) und unvermeidbare Nebeneffekte (verminderte Chancen in der Arbeitswelt, verstärkte Kontakte zum kriminellen Milieu, Stigmatisierung) wirken sich auf die Ergebnisse aus.[17] Es gilt vielmehr, nüchtern die Begrenztheit positiver Wirkungen von (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen zu erkennen, die zu der Schlussfolgerung *„im Zweifel weniger“* führen.[18] Nur mit diesem Ergebnis erscheint die These von der Austauschbarkeit der Sanktionen akzeptabel.[19]

3.2.3 Angemessenheit der Sanktion

Auch das Jugendstrafrecht ist – wie gesagt – Tat-Täter-Strafrecht, d.h. die Sanktion muss der Tat angemessen sein. Obwohl die Strafrahmen des Erwachsenenstraf-

17 Eine Zusammenstellung über die Wirkungsforschung jugendkriminalrechtlicher Sanktionen gibt HEINZ, 2007, S. 495 ff.

18 Siehe LÖHR, 1992, S. 579 ff.; KERNER, 2008, S. 51.

19 In diesem Sinne STRENG, 2007, S. 65 ff., S. 92.

rechts nicht gelten, geben diese erste Hinweise für die Angemessenheitsprüfung. Ebenso sind Reduzierungen des Strafrahmens im Erwachsenenstrafrecht (z.B. §§ 13 S. 2, 17 S. 2, 21, 27 Abs. 2 S. 2 jeweils i.V.m. § 49 StGB) sowie Strafmilderungen im Besonderen Teil des StGB zu berücksichtigen. Dazu gehören auch besondere Folgen der Sanktionierung wie insbesondere eine bereits angeordnete bzw. angedrohte Ausweisung von Ausländern.[20] Zusätzlich legt das jugendliche Alter vielfache Exkulpationen nahe: Unerfahrenheit, spielerischer Umgang, Selbstbestätigung innerhalb und außerhalb einer Gruppe, Verführung.[21] Dem entspricht eine kriminalpolitisch orientierte Schuldlehre.[22] Auch bedeuten Strafen für Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen, die häufig schicksalserfahren sind, tendenziell eine härtere Sanktion. Dies gilt insbesondere für den Freiheitsentzug, da damit einmal der jugendliche Freiheitsdrang gestört wird, ein andermal wegen des Mangels an Zeiterfahrung dieser Freiheitsentzug als Ewigkeit erlebt wird.[23] Erst recht darf das Jugendgericht nicht fiktive Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht bilden und sich hieran orientieren, da damit die Gefahr begründet wird, dass die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers unterlaufen wird.[24]

Auch darf eine geringere Strafempfindlichkeit zu keiner härteren Sanktionierung führen, als sonst für andere Angeklagte als angemessen angesehen würde. Eine geringere Strafempfindlichkeit bzw. Strafempfänglichkeit für individualpräventive Sanktionen könnte für Angeklagte aus fremden Kultur- und Rechtskreisen mit einer deutlich härteren Strafpraxis oder bei Angeklagten, die durch eine autoritäre Erziehung an harte Strafen gewohnt sind, angenommen werden.[25] Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit über den Strafzweck des Schuldausgleichs gem. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB[26] scheidet im Jugendstrafrecht aus, weil es hier nicht um einen Schuldausgleich geht. Eine Berücksichtigung über das maßgebliche Strafziel der Individualprävention könnte zwar einer nachhaltigen Normverdeutlichung dienen. Dem steht aber ebenso unter dem Gesichtspunkt der Individualprävention entgegen, dass eine so verschärfte Sanktionierung dem Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen im Hinblick auf Gleichbehandlung widerspre-

20 Wie hier BUCKOLT, 2009, S. 274.
21 Siehe BGH StV 1984, S. 30.
22 Siehe ROXIN, 1974, S. 171 ff.
23 Siehe SCHÜLER-SPRINGORUM, 1985, S. 1133.
24 Ebenso BGH StV 1998, S. 333.
25 Zu einer entsprechenden Praxis siehe BUCKOLT, 2009, S. 266, S. 267.
26 So die h.M. im Erwachsenenstrafrecht, aber nur zur Reduzierung von Schuld siehe BGH StV 1989, S. 152 bei einer stark belastenden, schweren Erkrankung, BGH StV 1990, S. 259 bei geringer Straferwartung; KINZIG in SCHÖNKE, 2014, § 46 StGB Rn. 54 m.w.N.; anderer Meinung ist STRENG, 2012, Rn. 562, 563, der aber nur eine Berücksichtigung über den Schuldausgleich ablehnt.

chen und damit gerade einer individualpräventiven Ansprache der jeweiligen Sanktion entgegenstehen würde. Ein *„Abblocken“* wäre die Folge, abgesehen von der tendenziellen Unmöglichkeit, die Strafempfindlichkeit/Strafempfänglichkeit zu messen und ein so festgesetztes Maß in eine höhere Sanktionierung umzusetzen. Das Problem der nicht erfüllten höheren Straferwartung bestimmter Angeklagter muss zunächst in der Urteilsbegründung *„angepackt“* werden, d.h. dem Verurteilten müssen die Maßstäbe unseres Sanktionenrechts verdeutlicht werden. Da dies in einer Hauptverhandlung nur ansatzweise möglich erscheint, müssen anschließend das Strafmaß und seine Begründung im Rahmen der Strafvollstreckung/des Strafvollzugs von der jeweils zuständigen Instanz (Jugendgerichtshilfe, Jugendarrestanstalt, Jugendanstalt) erklärt werden. Ungerechte, da unangemessene Straferwartungen dürfen nicht das Strafmaß beeinflussen, ansonsten würde das Strafurteil selbst ungerecht. Zum richtigen Strafen gehört die richtige Kommunikation. Aber das ist ein eigenständiges Thema. Nur so viel: Die geforderte sozialkompensatorische Verhandlungsführung darf die justizielle Funktion und die justizielle Strafmacht nicht verdecken.

4 Intensivtäter – Belastungsprobe für *„richtiges“* Strafen

Sog. Intensivtäter bereiten der Jugendstrafjustiz die größten Probleme. Dementsprechend stellen diese Täter eine Belastungsprobe dar für die aufgestellten Wegweiser für *„richtiges“* Strafen.

4.1 Definition *„Intensivtäter“*

Nach kriminologischer Einschätzung ist *„eine relativ kleine Gruppe von Intensivtätern für einen großen Teil der Gesamtkriminalität verantwortlich (5% für 30-50% der Delinquenz)“*.[27] Der Begriff des *„Intensivtäters“* selbst ist gesetzlich nicht definiert und wird in der Strafverfolgungspraxis von der Polizei unterschiedlich verwendet, ebenso der zeitlich vorverlagernde Begriff des *„Schwellentäters“*. Schon die Begrifflichkeit ist uneinheitlich, so sprechen Walter und Neubacher weniger stigmatisierend von Mehrfachauffälligen. Ebenso wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik von Mehrfachauffälligen gesprochen.[28] In Schleswig-Holstein wird von Seiten der Polizei von einem Intensivtäter ausgegangen, *„wenn in einem Zeitraum von 12 Monaten unabhängig vom Kalenderjahr*

[27] Siehe hierzu Meier, 2016, § 6 Rn. 17.
[28] PKS 2013, S. 109.

- *fünf oder mehr Delikte insgesamt oder*
- *zwei und mehr Gewaltdelikte begangen wurden".*

Vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen werden Tatverdächtige zu den Intensivtätern gerechnet, *„bei denen in einem Kalenderjahr mindestens zwei voneinander unabhängige Ermittlungsverfahren anhängig waren und denen bezüglich dieses Jahres fünf oder mehr Straftaten zur Last gelegt wurden".* Dementsprechend werden die polizeilichen *„Feststellungen"* zugrunde gelegt, was im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und ihre alleinige Widerlegung durch ein richterliches – rechtskräftiges – Urteil (Art. 6 Abs. 2 EMRK) höchst problematisch ist. Täterschaft bedarf einer gerichtlichen Feststellung, Polizei kann nur Tatverdächtige benennen. So kann schwerlich die Gefahr geleugnet werden, dass mit der polizeilichen Einstufung als *„Intensivtäter"* die gerichtliche Sanktionsentscheidung zum Nachteil des Angeklagten mitbestimmt wird. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Straftaten, über die ein Gericht noch nicht entschieden hat, d.h. rechtskräftig befunden hat, nicht verwertet werden dürfen. Die Unschuldsvermutung muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form widerlegt werden.

4.2 Intensivtäterschaft kein Kontinuum

Intensivtäter stehen aus gutem Grund unter besonderer Beobachtung der Polizei. Es werden Intensivtäterdateien angelegt, Akten erhalten den Aufkleber *„Intensivtäter"*. Intensivtäter werden demgemäß häufiger von Ermittlungsmaßnahmen erfasst. Klaus Boers hat allerdings in diesem Zusammenhang wiederholt auf die damit verbundene Eigendynamik der strafrechtlichen Kontrolle mit der Gefahr einer Sanktionseskalation hingewiesen, dies vor dem Hintergrund, dass die Hälfte bis zwei Drittel der zum Ende des Kindesalters intensiven Täter noch im Jugendalter das Begehen von Straftaten weitgehend beenden (sog. frühe Abbrecher) und dass auch bei den verbleibenden Intensivtätern die Delinquenzentwicklung ab Mitte der dritten Lebensdekade abbricht.[29] Auch bei dieser Tätergruppe gilt es also, Ausstiegsmöglichkeiten (Turning-Points) zu beachten.

Dies erfordert ein genaues Hinsehen auf die Entwicklung dieser Täter, ob sich Verfestigungen zeigen oder Anzeichen für eine Beendigung der Straftatenserie.

[29] Boers, 2012, S. 272.

4.3 Kein Strafverschärfungsautomatismus

Das Intensivtäterlabel wird erst im Laufe der Zeit festgelegt. Von vornherein ist eine solche Entwicklung nicht feststellbar. Dementsprechend heißt es im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2006: *„Die Erwartung, diese Gruppe prospektiv, also zu Beginn ihrer Karriere bereits erkennen und im Sinne eines ‘selective incapacitation‘ die Gesellschaft vor diesen Menschen schützen zu können, ist empirisch nicht haltbar“* (S. 34). Da Jugendstrafjustiz immer erst schrittweise diese Entwicklung nachvollzieht, besteht die Gefahr des Strafverschärfungsautomatismus. Einem solchen Automatismus der Strafverschärfung muss widersprochen werden, da damit der unterschiedlichen Entwicklung dieser Täter nicht entsprochen wird und den eigentlichen Ursachen dieser Entwicklung nicht mehr nachgegangen wird. Eine solche Erkenntnis ist nicht neu. Carl Josef Anton Mittermaier, ein Strafrechtsvordenker des 19. Jahrhunderts, hat bereits 1829 anschaulich formuliert: *„Wenn ein Arzt nur durch gewisse Universalrezepte kuriren, und in dem Glauben an die Allmacht eines Heilmittels immer die nämliche Arznei anwenden wollte, ohne zu fragen, wie bisher das gerühmte Mittel gewirkt habe, wenn er bei einem Kranken, der durch eine Arznei nicht geheilt werde, nichts weiter als eine Verdopplung und allmählige Steigerung der Dosis des nämlichen Heilmittels anordnen wollte, so würde mit Recht eine schlechte Meinung von der Geschicklichkeit eines solchen Arztes begründet werden.“* [30]

Schärfere Sanktionen versprechen nicht ohne weiteres eine höhere Effizienz nach einer fehlgeschlagenen Sanktionierung. Der Fehler kann auch in der bisherigen Sanktionierung liegen bzw. darin, dass die Ursachen der Kriminalitätsentwicklung (z.B. Probleme im Elternhaus, Drogenkonsum) noch nicht entdeckt worden sind. Insbesondere dürfen persönliche Enttäuschungen der Strafrechtsanwender nicht zu einer Strafeskalation führen. *„Eine Sanktionierung nach dem Prinzip des Strengerwerdens hat im besten Fall keinen, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewährung der jungen Menschen.“* [31] Dann haben wir einen Fall der Strafenresistenz, von der ich zu Beginn meines Referats gesprochen habe.

Das Label *„Intensivtäter“* darf nicht dazu führen, die vorgestellten Wegweiser für das *„richtige“* Strafen zu ignorieren: Wir müssen im diesen Fällen erst recht die Gründe für die wiederholten Taten eruieren, die aktuelle soziale Situation des Täters und seine voraussichtliche Weiterentwicklung analysieren bzw. prognostizieren (Rückfallprognose) und versuchen, hierauf unter Ausschöpfung des Sank-

[30] Mittermeier, 1829, S. 154.
[31] Siehe Heinz, 1996, S. 118.

tionsinstrumentarismus angemessen zu reagieren (Sanktionsprognose und Angemessenheitskriterium).

Im Übrigen: Das Problem ist nicht neu. WILHELM BUSCH hat mit Max und Moritz Prototypen von Intensivtätern skizziert – so mein Festschriftbeitrag für FRANZ STRENG. Das Ende von Max und Moritz ist grausam:

„Rickeracke! Rickeracke!
Geht die Mühle mit Geknacke.
Hier kann man sie noch erblicken,
Fein geschroten und in Stücken
Doch sogleich verzehret sie
Meister Müllers Federvieh."

Dies kann für uns kein Vorbild sein. Busch wollte auch keineswegs die Todesstrafe für derartige Kinder propagieren. Er wollte die kleinbürgerliche Moral zum Umgang mit Bösewichtern damaliger Zeit demaskieren, das Lachen, die Schadenfreude sollte den Lesern gleichsam im Halse stecken bleiben.

4.4 Rechtzeitige Reaktion gerade bei Intensivtätern

Wir können aber noch eine weitere Lehre aus der *„Bubengeschichte in sieben Streichen"* ziehen. Wenn bei Max und Moritz die ersten Streiche entdeckt worden wären und Verfahren bei der Polizei, bei den Fürsorgebehörden – wie es damals hieß – eingeleitet worden wären, wäre vermutlich diese Serie unter- bzw. abgebrochen worden.

Entscheidend erscheint die Unterbrechung der Straftatenserie, dass also die Betroffenen überhaupt Reaktionen von Polizei und Justiz, von Jugendämtern und primär von Eltern und aus dem sozialen Umfeld erfahren. Die Aufdeckung der Tat ist die erste Prävention. Nachfolgend sind die Verfahren beschleunigt durchzuführen. Insoweit ziehe ich mit FRANZ STRENG an einem Strang: *„Denn bei vorliegenden Erziehungsbedürfnissen schwächt jedes Zögern die Effizienzpotentiale einer Intervention; angesichts von sich entwickelnden Rationalisierungs- und Verdrängungsstrategien behindert lange Verfahrensdauer auch den Effekt von ahndender Sanktionierung."*[32] Auch wenn ein empirischer Nachweis schwer zu führen ist, erscheint es zumindest plausibel, dass eine Verfahrensbeschleunigung der Individualprävention dient,[33] ohne dass damit ein *„kurzer Prozess"* legitimiert

[32] STRENG, 2016, Rn. 123.

[33] So auch SCHATZ, 2015, S. 807; demgegenüber hält DÜNKEL, 2015, S. 275 die vermutete Annahme, eine unmittelbare Reaktion sei erzieherisch bzw. pädagogisch günstig, für einen

werden darf.[34] Ich habe darüber hinaus zusammenfassend fünf Gründe für eine Verfahrensbeschleunigung formuliert:

1) Ein allzu langes Zuwarten erschwert die Beweisführung.
2) Ein allzu langes Zuwarten kann weitere Straftaten des Beschuldigten sowie in seinem sozialen Umfeld begünstigen.
3) Ein allzu langes Zuwarten vermindert die Effizienz der späteren Sanktionierung.
4) Ein allzu langes Zuwarten stellt eine unnötige Belastung für junge Menschen dar.
5) Ein allzu langes Zuwarten widerspricht den Opferinteressen.[35]
6) Wenn so verfahren würde, hätten meine Wegweiser für „richtiges“ Strafen die Belastungsprobe bestanden.

5 Fazit

Abschließend müssen wir uns eingestehen, dass wir manchmal hilflos sind und es eigentlich keine *„richtige“* Entscheidung über die Strafe gibt. Es gilt dann, möglichst wenig falsch zu machen, zumindest mit der Strafe keine sog. kriminelle Karriere zu verfestigen. Das heißt im Zweifel weniger an Strafe, um mögliche positive Änderungen beim Täter, bei seinen Lebensumständen nicht zu verbauen, und mehr an Hilfe und Unterstützung. Es gilt Maß zu halten, denn Maßlosigkeit im Umgang mit Kriminalität schafft neues Unrecht. Maß halten ist ein Ausdruck des Ultima-Ratio-Prinzips.

Literaturverzeichnis

Bock, M. (2006). MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (4), 282-290.

Boers, K. (2012). Kriminologische Forschung und Systemtheorie. In K. Boers (Hrsg.), *Kriminologische Perspektiven. Wissenschaftliches Symposium zum 70. Geburtstag von Klaus Sessar.* (S. 251-285). Münster u.a.: Waxmann.

Mythos. Plewig, 2015, S. 681 warnt vor schnellen repressiven Sanktionen ohne *„pädagogischen Bezug“*.

34 Dünkel, 2015, S. 272.

35 Ostendorf & Drenkhahn, 2017, Rn. 62; ebenso in Ostendorf, 2014, S. 254.

BOETTICHER, A., KÖRBER, H.-L., MÜLLER-ISBERNER, R., BÖHM, K.M., MÜLLER-METZ, R. & WOLF, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 26* (10), 537-544.

BUCKOLT, O. (2009). *Die Zumessung der Jugendstrafe*. Baden-Baden: Nomos.

DÜNKEL, F. (2015). Rechtsvergleichende Aspekte des Beschleunigungsgrundsatzes. In T. ROTSCH, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Festschrift für Heribert Ostendorf.* (S. 669-686). Baden-Baden: Nomos.

FRÖHLING, M. (2014). *Der moderne Pranger.* Marburg: Tectum Verlag.

GÖPPINGER, H. (1983). *Der Täter in seinen sozialen Bezügen: Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.* Berlin: Springer Verlag.

GÖPPINGER, H. (Hrsg.) (2008). *Kriminologie*. (6. Aufl.) München: C.H. Beck.

GRAEBSCH, C. & BURKHARDT, S.-U. (2006). MIVEA – Young Care? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (2), 140-147.

GRAEBSCH, C. & BURKHARDT, S.-U. (2008). MIVEA – alles nur Kosmetik? *Strafverteidiger, 28,* 327-331.

HEINZ, W. (1996). Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955-1993. *DVJJ-Journal, 7,* 105-119.

HEINZ, W. (2007). Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – Eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen. In F. LÖSEL, D. BENDER & J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik.* (S. 495-518). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

JEHLE, J.-M., ALBRECHT, H.-J., HOHMANN-FRICKE, S. & TETAL, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

KERNER, H.-J. (2008). Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern, Fordern, Fallenlassen.* (S. 31-53). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

KREUZER, A. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Neue Juristische Wochenschrift, 55* (33), 2345-2351.

LENZ, T. (2007). *Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG).* Berlin: Duncker & Humblot.

LÖHR, H.E. (1992). Im Zweifel weniger – Überlegungen zum Umgang mit der Kriminalität der Machtlosen. In H. OSTENDORF (Hrsg.), *Strafverfolgung und Strafverzicht.* (S. 579-592). Köln u.a.: Heymanns.

MEIER, B.-D. (2016). *Kriminologie*. (5. Aufl.). München: C.H. Beck.

MEIER, B.-D., RÖSSNER, D. & SCHÖCH, H. (2013). *Jugendstrafrecht*. (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

MITTERMEIER, C.J.A. (1829). Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l´année 1827. *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, 3* (5/6), 495-518.

OETTING, J. (2008). Das wahre Leben pocht zwischen den Idealtypen – Über die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ (MIVEA) in der Praxis der Strafrechtspflege. *Neue Kriminalpolitik, 20,* 124-129.

OSTENDORF, H. (2012). Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 12,* 608-611.

OSTENDORF, H. (2014). Beschleunigung im Jugendstrafverfahren – notwendiges Postulat oder Eröffnung des „kurzen Prozesses“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25* (3), 253-256.

OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

OSTENDORF, H. & DRENKHAHN, K. (2017). *Jugendstrafrecht.* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

PETERSEN, A. (2008). *Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht.* Baden-Baden: Nomos.

PLEWIG, H.-J. (2015). Die Maxime der „Beschleunigung“ im Jugendstrafrecht. In T. ROTSCH, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Festschrift für Heribert Ostendorf.* (S. 271-288). Baden-Baden: Nomos.

ROXIN, C. (1974). „Schuld“ und „Verantwortlichkeit“ als strafrechtliche Systemkategorien. In C. ROXIN ET AL. (Hrsg.), *Festschrift für Heinrich Henkel.* (S. 171-197). Berlin: Walter de Gruyter.

SCHATZ, H. (2015). Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht. In T. ROTSCH, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Festschrift für Heribert Ostendorf.* (S. 797-815). Baden-Baden: Nomos.

SCHÖNKE, A. (Begr.) (2014). *Strafgesetzbuch: Kommentar.* (29. Aufl.). München: C.H. Beck.

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (1985). Jugend, Kriminalität und Recht. In T. VOGLER (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck.* (S. 1107-1135). Berlin: Duncker & Humblot.

SCHULZ, H. (2000). *Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987-1996.* Aachen: Shaker Verlag.

STRENG, F. (2007). Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In F. LÖSEL, D. BENDER & J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik.* (S. 62-92). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

STRENG, F. (2012). *Strafrechtliche Sanktionen: Die Strafzumessung und ihre Grundlagen.* (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

STRENG, F. (2016). *Jugendstrafrecht.* (4. Aufl.). Heidelberg u.a.: Müller.

Sykes, G. M. & Matza, D. (1968). Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*. (S. 360-371). Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

Swoboda, S. (2013). Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 125,* 86-111.

Wulf, R. (2006). Einzelfall-Kriminologie in der Jugendstrafrechtspflege – Kriminalprävention und Qualitätssicherung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17* (2), 147-155.

Abschluss des 30. Deutschen Jugendgerichtstags

Theresia Höynck

Am Schluss des Jugendgerichtstages eine Art Bilanz zu ziehen, ist eine nicht ganz einfache Aufgabe, die notwendigerweise fragmentarisch und vorläufig sein muss. So sehr dabei das Jubiläum und die 100-jährige Geschichte einerseits tragen als gutes Fundament, so vermitteln sie anderseits eine geradezu furchteinflößende Verantwortung, mit der Vorarbeit mehrerer Generationen sorgsam umzugehen. Auch fragt man sich, was wohl unsere Nachfahren denken mögen, wenn sie vielleicht in 100 Jahren lesen, was wir heute diskutieren.

Herein-, Heraus-, Heran – Junge Menschen wachsen lassen! – so lautet der Titel dieses Jugendgerichtstags. Zwei Gesichtspunkte waren zentral bei der Wahl dieses Titels: Wir wollten zum einen die Gruppe der Heranwachsenden klar als zum Jugendstrafrecht gehörend markieren, angesichts immer wieder zu beobachtender Versuche, sie aus dem Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe herauszudrängen. Zum anderen ging es darum, Prozesse der Entwicklung in den Blick zu nehmen, die der jungen Menschen ebenso wie der mit ihnen arbeitenden Berufsgruppen und Institutionen. Herein-, Heraus- und Heranwachsen sollte dabei nicht als passives Geschehen-Lassen verstanden werden, sondern als mit einem Gestaltungsauftrag verbunden.

Ich will zunächst einige wenige Bemerkungen zu den Eröffnungs- und Schlussvorträgen sowie denen aus dem Flanierprogramm durch die Geschichte machen, deren Impulse – so war es gedacht – an verschiedenen Stellen in den Arbeitskreisen und Foren wirksam geworden sind.

Stephan Lessenich hat den Blick auf die aktuelle normative Philosophie des Sozialstaates gelenkt – Welche Leitidee, welche großen Ziele werden auf dieser Ebene formuliert? Der moderne Sozialstaat, so beschreibt er es, betreibt seit rund zwei Dekaden Humanressourcenmanagement, anstatt Menschen zu sichern, zu schützen und zu versorgen. Es klingt doch auch alles so schön und richtig: Alle sollen ihre Potenziale entfalten zur Mehrung des individuellen und kollektiven Glücks, Widrigkeiten bei dieser Entfaltung ist mit gezielter Prävention zu begegnen, ggf. sind die Folgen mangelnder Nutzung des Potenzials in eigener Verantwortung zu tragen – man hatte ja schließlich die Wahl. Nicht wachsen lassen und schützen, sondern Potenziale der Humanressourcen entfalten und aktivieren mit nach oben offenem Ende. Seine Hypothese ist, dass, so wie Rohstoffe irgendwann zur Neige gehen, auch der Humankapitalismus einen Endpunkt hat, an dem ein mehr desselben nicht möglich ist. Vielleicht ist das Jugendstrafrecht ein Feld, in

dem die Grenzen der Aktivierung des Potenzials durch Gewährleisten, Befähigen und Vorsorgen besonders früh deutlich werden, früher als z.B. bei der Produktion von normalen Waren und Dienstleistungen. Verhinderung von Kriminalität, Umgang mit Kriminalität, Erwachsenwerden unter schwierigen Bedingungen, Herstellung von Gerechtigkeit – sowohl bezogen auf straffällig werdende junge Menschen als auch bezogen auf die Professionellen, die mit ihnen arbeiten, ist spürbar, so wurde in ganz vielen Diskussionen deutlich, dass die Logiken des Marktes, der Produktivitätsentfaltung, des ständigen Wachstums an „natürliche" Grenzen stoßen. Polizei, Justiz und Jugendhilfe lassen sich nicht beliebig als Rohstoffe verstehen, die nur endlich richtig gemanagt werden müssen, um den Output zu maximieren. Rechtsstaat und Sozialstaat sind komplexere Produkte als – meinetwegen – Autos (von deren Produktion ich zugegebenermaßen nichts verstehe). Sie brauchen andere Bedingungen, um gut zu gedeihen, als marktgängige Produkte.

Ganz anders lässt sich aus den Überlegungen von EVA SCHUMANN ein Bogen schlagen zur Idee des Herein-, Heraus- und Heranwachsens: EVA SCHUMANN hat sich der Frage angenommen, welche Tätigkeiten die DVJJ – genauer, mit der DVJJ verbundene Menschen – vor, im und nach dem Nationalsozialismus ausgeübt haben. Eine überaus schwierige Frage, die sich jede Institution stellen muss, die – in welcher formellen Form auch immer – vor 1933 und nach 1945 und auch dazwischen aktiv war. Die DVJJ als Institution, als Gruppe von Menschen, ist und war, das wurde eindrucksvoll deutlich, ein hoch dynamisches Gebilde. Die Entwicklung dieses Gebildes in eine Phase hinein und wieder hinaus lässt sich im Nachhinein zwar nachzeichnen, jedes Nachzeichnen muss aber dabei notwendig immer unvollständig bleiben. Nicht nur ist die Retrospektive immer unvollständig, sie hängt auch von der Perspektive ab, aus der die Betrachtung erfolgt. Dabei gründlich und kritisch zu sein und gleichzeitig gerecht aus der Ex-post-Perspektive, ist eine schwierige Herausforderung. Wer müsste das nicht besser wissen, als Menschen, die täglich damit zu tun haben, Handlungen von Menschen im Strafverfahren im Nachhinein zu rekonstruieren und zu bewerten. Im Strafrecht gilt zu Recht eine Aufklärungspflicht. EVA SCHUMANN hat eindrücklich gezeigt, wie man auch ohne Aufklärungspflicht versuchen kann, auf der Basis von verfügbarem Material auf Spuren zu kommen, und ich nehme von diesem Jugendgerichtstag ganz eindeutig den Auftrag mit, diese Spurensuche fortzusetzen.

Sehr deutlich ist das Werden und Gewordensein des Rechts, der DVJJ und einzelner Personen in den Blickpunkt genommen worden bei den historischen Vorträgen im Flanierprogramm, die erfreulich viel Resonanz gefunden haben. REINHARD WIESNER hat in einem Parforceritt durch die Geschichte der Jugendhilfe deutlich gemacht, wie sehr sich einerseits Begriffe, Institutionen und Realitäten verändert haben, andererseits die Spannungsfelder von Hilfe und Kontrolle, von

Fürsorge und Strafe aber auch dem Feld immanent sind und sich in jeder Epoche wieder neu stellen und der Aushandlung bedürfen. DIETER DÖLLING hat sich der Aufgabe angenommen, Eindrücke aus der Befassung mit einer im Jugendstrafrecht und der DVJJ schillernden, aber auch problematischen Person, FRIEDRICH SCHAFFSTEIN, zu referieren. Er hat dabei den Blick auf eher formale Elemente seiner Positionierungen gelenkt. LUKAS PIEPLOW hat der DVJJ zum Geburtstag eine ausführlichere, materialreiche Befassung mit ihren Anfängen geschenkt – die Zeit um die Jahrhundertwende ins 20. Jahrhundert war geprägt von sozialen Reformen, in deren geistigem Umfeld auch die Entstehung des JGG zu verorten ist. Prägende Personen waren daher einerseits Akteure (Männer) aus dem Strafrecht, aber auch und besonders Frauen, die mit der Entstehung der Sozialen Arbeit sehr eng verbunden sind, weswegen die Geschichte der DVJJ auch erzählt werden kann als eine Geschichte der Entstehung professioneller Sozialer Arbeit. Betroffen macht PIEPLOWS Feststellung, dass manche Schilderungen über die Entstehung der DVJJ wohl auch als Versuche gesehen werden müssen, diese Geschichte frauen- und judenfrei zu erzählen. Die Aufarbeitung der ganz frühen Geschichte der DVJJ ist damit wieder um einen Mosaikstein reicher geworden und wird hoffentlich fortgesetzt.

Dass die Auseinandersetzung mit der Geschichte der DVJJ und des Jugendstrafrechts erst begonnen hat, ist sehr deutlich geworden. Die historischen Vorträge haben einen Eindruck davon vermittelt, wie vielfältig die Perspektiven sind, unter denen diese Geschichte betrachtet werden kann: Sie ist Rechtsgeschichte, Ideengeschichte, Sozialpolitikgeschichte, Jugendpolitikgeschichte, Strafrechtspolitikgeschichte, Justizgeschichte, Jugendhilfegeschichte, Polizeigeschichte, Strafvollzugsgeschichte, Geschichte der Sozialen Arbeit, Geschichte der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis – um nur einige Aspekte zu nennen. Sie ist aber auch immer Geschichte von einzelnen Personen, die prägend waren, und von Netzwerken dieser Menschen.

HERIBERT OSTENDORF hat in seinem Abschlussreferat nicht Personen in den Blick genommen, sondern den Kernbereich des (Jugend-)Strafrechts mit der Frage nach dem *„richtigen Strafen"* – eine das Jugendstrafrecht seit seinen Anfängen durchziehende Grundfrage. Die Frage nach *„richtigem"* Strafen unterstellt, dass dies möglich ist, zumindest möglich sein muss in Ermangelung anderer, besserer Ideen. Betont hat er dabei schon im Titel das Ultima-Ratio-Prinzip und angeprangert, dass dies immer wieder in Vergessenheit zu geraten droht.

Zwar kam dieser Vortrag erst am Schluss des Jugendgerichtstages, aber sein Geist, der ja in vielerlei Hinsicht auch der des geltenden JGG ist, war in vielen Diskussionen präsent. Auch hier findet sich die Idee des Wachsen-lassens: Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht, aber auch nicht, wenn man darauf

herumtrampelt. Natürlich sind Menschen kein Gras, aber das Bild erscheint mir dennoch einen Teil dessen, um was es geht, recht gut zu illustrieren. Gleichwohl ist das aktuelle gesellschafts- und kriminalpolitische Klima eines, das schnell und gern nach Strafe ruft: Verhalten unerwünscht – eine neue Strafnorm muss her; etwas funktioniert nicht, wie es soll – es muss doch möglich sein, dem Einhalt zu gebieten – Strafe muss sein. Sanktionen im Sozialrecht, niemand findet das mehr widersprüchlich. Wird Zeit, dass den faulen Beamten und Sozialarbeitern auch mal endlich eingeheizt wird, oder? Wie viele Likes würde es hier geben, stellte man diese Frage ins Netz...

Faszinierend ist aus meiner Sicht, dass die meisten Themen, die uns heute bewegen, seit den Anfängen des Jugendstrafrechts absolute Dauerbrenner sind. Man kann das pessimistisch bewerten als Unfähigkeit, zu klärende Fragen doch einfach einmal gründlich zu klären – und an manchen Tagen fühlt es sich auch so an: Es kann doch nicht sein, dass wir darüber immer noch reden. Optimistisch gedeutet heißt das aber vielleicht auch, dass immer wieder die richtigen Fragen gestellt werden, die, auf die es ankommt. Man kann die Themen der Jugendgerichtstage seit 1909 durchgehen: das Verhältnis von Strafe und Erziehung, Qualifikation und Selbstverständnis der professionellen Akteure in Polizei, Jugendhilfe und Justiz, Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten, die praktische Gestaltung des Verfahrens und der unterschiedlichen Sanktionsformen, die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen – dies sind nur einige Beispiele für Dauerbrenner.

Vielleicht mag zur optimistischen Lesart – es sind eben extrem schwierige Fragen, die einer Klärung ein für alle Mal oder per ordre du mufti nicht zugänglich sind, sondern um die immer wieder gerungen werden muss – beitragen, dass mir scheint, dass es in anderen Bereichen, nehmen wir etwa die Schulen, nicht anders ist. Komplizierte, miteinander auf komplexe Weise verwobene Fragen, die einer ständigen Befassung und Auslotung bedürfen. Nur Demagogen oder Naive können hierauf einfache Antworten versprechen. Der Wunsch nach einfachen Antworten, die lang bekannte Probleme ein für alle Mal lösen, er ist so nachvollziehbar. Das gilt für die Öffentlichkeit, aber auch für die Praktikerinnen und Praktiker des Jugendstrafrechts in allen Berufsgruppen, die sich nicht selten zerrissen fühlen zwischen den widersprüchlichen Zielen, die sie erreichen wollen und sollen, und davon gelegentlich frustriert sind. Die dann auch frustriert sind, wenn die DVJJ, wenn Fortbildungen, wenn Jugendgerichtstage den Alltag nicht wirklich leichter machen mit einfachen Lösungen, sondern auf Widersprüche aufmerksam machen und einfordern, hierzu Haltungen zu entwickeln.

In den Arbeitskreisen und Foren ist – wie bei allen Jugendgerichtstagen – vielen einzelnen Aspekten nachgegangen worden, bei denen immer sehr deutlich

wird, dass die konkreten Fragen mit den großen Fragen eng zusammenhängen. Ich habe ganz fragmentarisch Eindrücke sammeln können und will versuchen, einen kleinen subjektiven Rundgang zusammenzufassen. Das Thema dieses JGT – *Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen* – könnte man, um die Gestaltungsverantwortung, die sich damit verbindet, vielleicht etwas konkreter fassen als Aufforderung: wachsen lassen, Entwicklung ermöglichen, Fehlentwicklungen entgegentreten. Und das gilt dann nicht nur für die im Titel des Jugendgerichtstages genannten jungen Menschen, die straffällig geworden sind, sondern auch für die Institutionen und Personen, die mit ihnen umgehen. Für drei Bereiche nehme ich Schlaglichter mit, die den ausführlichen Diskussionen nicht im Geringsten gerecht werden, aber vielleicht einen kleinen Eindruck davon vermitteln, was dieser Jugendgerichtstag an Impulsen geliefert hat: 1. Junge Menschen, 2. Institutionen, Verfahren und Sanktionen, 3. Profis.

1) Junge Menschen

Die Idee der Entwicklung, in der eine Straftat kein isoliertes Ereignis ist, sondern eingebettet in eine Vorgeschichte, ein Umfeld und eine Bewältigung, ist – das wurde bei diesem Jugendgerichtstag wieder sehr deutlich – eine Selbstverständlichkeit für Menschen, die sich damit auskennen. Straftaten fallen nicht vom Himmel, sie hängen mit den konkreten Lebensbedingungen und der gesamtgesellschaftlichen Lage zusammen: Extremismus und Radikalisierung, Flüchtlinge – gehören z.B. zu den Themen die dabei eher neu bzw. neu entdeckt sind. Immer wieder gibt es Probleme junger Menschen, die auf aktuelle Situationen in der Gesellschaft reagieren bzw. diese spiegeln, die aber – das wurde auch immer wieder deutlich in den Diskussionen – nicht durch strafrechtliche Verbote mal eben gelöst werden können. Das gilt für extremistische Einstellungen und Handlungen ebenso wie für die Nutzung neuer Medien, z.B. durch Sexting, und den sich verändernden Gebrauch von Suchtmitteln. Insbesondere für den Umgang mit den jungen Geflüchteten ist unbedingt erforderlich, das hat auch CHRISTIAN PFEIFFER in seinem Festvortrag betont, substanziell Geld in die Hand zu nehmen.

Heranwachsende sind Thema gewesen in vielen Arbeitskreisen und Foren. Ihre 1953 erfolgte Einbeziehung in das JGG war eine langjährige Forderung der DVJJ, aktuell wird sie immer wieder infrage gestellt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimas der Individualisierung von Verantwortung. Obwohl die Wissenschaft in den letzten Jahren Erkenntnisse produziert hat (die man damals nur ahnen konnte), die diese Phase der „emerging adulthood" als deutlich unterschiedlich zum Erwachsenenalter markieren – neurowissenschaftlich, entwicklungspsychologisch, soziologisch, kriminologisch –, ist in den letzten Jahren das Herausdrängen der Heranwachsenden aus den Jugendsystemen geradezu systematisch

betrieben worden. An dieser Stelle kann man nur dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz beipflichten, der in seinem Grußwort deutlich gemacht hat, dass auch seiner Meinung nach die Altersgruppe der Heranwachsenden im JGG mit seinen flexiblen Reaktionsformen richtig aufgehoben ist. Immer wieder habe ich die Forderung nach der vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG gehört.

Dieses JGG und seine Praxis sind ihrerseits nicht statisch, sondern beständig in Entwicklung, die es kritisch zu begleiten gilt, das ist eine wesentliche Funktion der Jugendgerichtstage. Die Mehrzahl der Arbeitskreise und Foren hatte daher

2) Institutionen, Verfahren und Sanktionen des JGG im Fokus: und zwar für alle Bereiche – Justiz, einschließlich Vollzug, Jugendhilfe, Polizei.

Hierbei ging es zum einen um Normen: Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, wird eines der ganz großen Themen im Jugendstrafrecht in der nächsten Legislaturperiode sein. Sie bietet erhebliche Potenziale für Verbesserungen und stellt gleichzeitig hohe Anforderungen an die Praxis, z.B. durch den notwendigen Ausbau der Verteidigung, die Stärkung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe und die noch stärkere Einbeziehung der Eltern im Verfahren. Gleichzeitig müssen die angemessene Verwirklichung von Opferrechten und eine mit der Idee des JGG vereinbare Opferbeteiligung weiter im Blick bleiben.

Gefragt wurde auch nach der nicht unwichtigen rechtsdogmatischen Entwicklung des Jugendstrafrechts – speziell nach der folgenreichen Frage nach einem spezifisch jugendstrafrechtlichen Schuldbegriff und danach, ob dieser von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgeweicht wird.

Thema war weiterhin, sonst eher unter dem Radar der allgemeinen Wahrnehmung, die Reform der PDV 382 – eine Diskussion, die von hoher praktischer, aber auch symbolischer Bedeutung ist. Auch hier stellt sich die Frage danach, für wie anders Jugendkriminalität gehalten wird als die Kriminalität Erwachsener und welche konkreten Folgen daraus für ihre Bearbeitung gezogen werden. Die Praxis hat diesbezüglich offenbar einen großen Bedarf nach Klärung, und zwar im Sinne einer klaren Andersbehandlung junger Menschen.

Kennzeichnend für diesen Jugendgerichtstag ist vielleicht in gewisser Weise – anders als bei anderen Jugendgerichtstagen –, dass der Bedarf nach gesetzlichen Änderungen nicht im Vordergrund stand, auch wenn an verschiedenen Stellen Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden und im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie in den nächsten Jahren insoweit Dynamik entstehen wird.

Bei den Sanktionen war die Praxis des gesamten Spektrums im Blick: von den quantitativ wenigen, aber besonders wichtigen freiheitsentziehenden Sanktionen (Frauen im Jugendstrafvollzug, Arrest, Übergangsmanagement) bis zu einer Sanktionsform, die von sehr großer quantitativer Bedeutung ist, den Arbeitsleistungen. Bei allen Themen wurde deutlich, wie sehr in der Praxis immer wieder gerungen werden muss zwischen dem Wünschenswerten und dem Machbaren, zwischen der schönen Theorie der Gesetze und Konzepte und den Mühen im Alltag. Hier wie auch in anderen Bereichen gibt es einen großen Bedarf an Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis im Sinne der Frage nach der Rechtwirklichkeit und den daraus zu ziehenden Schlüssen.

Kommunikation und Kooperation darf wohl als *der* thematische Dauerbrenner des Jugendstrafrechts bezeichnet werden. Das Gesetz sieht Zusammenarbeit vor, sie wird im Grundsatz akzeptiert und ist doch in der Praxis so schwer. Es wurden Modelle diskutiert, die ganz praktisch vor Ort funktionieren und einen Rahmen des Austauschs über allgemeine wie konkret fallbezogene Fragen ermöglichen – für mich ist die Frage der ganz konkreten Gestaltung der Kooperation eine absolut zentrale, für die man keine allgemeingültigen Modelle vorschreiben kann. Dafür sind die Bedingungen vor Ort zu verschieden. Allgemeingültig ist, dass es Zeit für diese Kooperationspflege braucht, dass sie von der Leitungsebene gewollt sein muss und nur funktioniert, wenn Menschen über längere Zeit im Arbeitsgebiet tätig sind. Thema waren auch kooperierende Institutionen außerhalb der klassischen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie wird im System, so scheint es, ambivalent wahrgenommen – zwischen überzogenen Heilserwartungen und Verteufelung sowohl bei der Diagnose als auch bei der Behandlung. Interessant war zu hören, dass auch dort die jungen Volljährigen derzeit besonders in der Gefahr stehen, nicht angemessen versorgt zu werden.

Wachsen lassen, Entwicklung ermöglichen, Fehlentwicklungen entgegentreten – der letzte, aber zugleich wichtigste Bereich (neben den jungen Menschen selbst und den Gesetzen, Verfahren, Institutionen und Sanktionen), für den dies gilt, sind – auch das wurde deutlich – die Menschen, die das Jugendstrafrecht gestalten.

3) Professionelle: Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Sozialarbeiter/innen bei der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, bei freien Trägern und der Bewährungshilfe, Polizisten/innen, Vollzugsmitarbeiter/innen

Es war immer wieder (und in einem Arbeitskreis zentral) die Rede von Haltungen, die von den Beteiligten am Jugendstrafverfahren entwickelt werden müssen. Hier besteht ein enger Zusammenhang mit den unauflöslichen Spannungen und Widersprüchen des Jugendstrafrechts, von denen eingangs die Rede war – Erziehung

und Strafe, Freiwilligkeit und Zwang, Machtfülle und Ohnmacht der Profis. Jeder und jede muss diese Spannungen für sich jeden Tag neu aushalten und trotzdem handlungsfähig bleiben. Die Praxis sinniert nicht am grünen Tisch oder im Elfenbeinturm, sondern muss mit Fallzahlen und Einzelfällen bzw. einzelnen konkreten Menschen fertig werden.

Die in den letzten Wochen mehrfach in den Medien thematisierte angebliche Krise der Justiz und des Rechtsstaates, der zu schwach und zu schlecht ausgestattet und daher nicht mehr glaubwürdig sei, wird offenbar sehr unterschiedlich wahrgenommen, wenn man die Äußerungen der Verbände betrachtet. Solche Krisendebatten sind nicht singulär für diesen Bereich, es gibt sie auch bezogen auf Schulen, Universitäten, Krankenhäuser oder die Soziale Arbeit. Für den konkreten Bereich des Jugendstrafrechts werden immer wieder derartige Diskussionen geführt – manche fühlen den Kollaps des Systems nahen, andere nehmen die Lage optimistischer wahr. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Situation in der Praxis regional extrem unterschiedlich ist. Was daran wichtig ist, scheint mir das deutliche Signal, dass die Erfüllung schwieriger Aufgaben nur dann möglich ist, wenn die handelnden Menschen gestärkt werden, wenn sie sich nicht ohnmächtig fühlen. Ambivalent ist in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Medien, die im Kampf um Aufmerksamkeit Probleme gern zu skandalösen Krisen hochdefinieren.

Wenn es aber um Stärkung der Profis in der Praxis (und im Übrigen auch der Wissenschaft, in der es ähnlich aussieht) geht, ist es eben – da bin ich vielleicht auch einfach altmodisch und komme gleichzeitig auf eines der Eröffnungsreferate zurück – etwas anderes, ob dies in einer Logik und Rhetorik der effektiven Aktivierung der Potenziale des Humankapitals gerahmt wird, oder ob als Rahmung die Gestaltung eines guten Zusammenlebens im demokratischen Rechtsstaat gewählt wird.

Minister Maas hat eingangs betont, wie wichtig es sei, Kriminalpolitik nicht mit dem Bauch, sondern mit dem Kopf zu betreiben, und der Gedanke ist unbedingt richtig. Das Mantra der rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik wird auch von der DVJJ nachdrücklich vertreten. Wenn der Kopf dann noch Verbindung mit Bauch und Herz behält, dann kommt vielleicht das heraus, was man sich wünscht und wofür Sie stehen, wenn Sie zum Jugendgerichtstag kommen: Kompetenz und Leidenschaft im Interesse der jungen Menschen, auch und gerade derjenigen, die durch ihre Taten große Sorgen bereiten. Auch diese jungen Menschen brauchen – und damit komme ich ein letztes Mal zum Motto des Jugendgerichtstages – immer wieder Chancen, um zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen zu können, dabei in die Gesellschaft hereinzuwachsen, und herauszuwachsen aus ungünstigen Entwicklungsphasen. Das

ist wohl das Ziel, das hier die meisten eint – über die Wege können und müssen wir immer wieder streiten – in der DVJJ und bei Jugendgerichtstagen.

Zum Schluss danke ich allen ganz herzlich, die zum Gelingen dieses Jugendgerichtstages beigetragen haben: der gastgebenden Freien Universität Berlin und dort den Kollegen vor Ort Klaus Hoffmann-Holland und besonders Kirstin Drenkhahn, die mit ihrem Team den *„Brückenkopf"* gebildet hat; den Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, den zahlreichen Hilfskräften und der Vorbereitungskommission. Unter den Sponsoren bzw. Förderern ist besonders das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu nennen, das die Jugendgerichtstage seit langem fördert. Das Team der Geschäftsstelle – Ulrike Zähringer, Christina Dissen und Julian Freese – hat in der Vorbereitung dieses Jugendgerichtstages und hier vor Ort vielfach am Rande der Belastbarkeit gearbeitet, ich hoffe und denke, die Stimmung der vergangenen Tage zeigt, wie gut das gelungen ist. Danke! Der letzte Dank geht an Sie alle, dafür, dass Sie hier sind und mitdiskutiert haben, es war wunderbar, diese Lebendigkeit des Feldes zu erleben. Auf Wiedersehen auf jeden Fall beim nächsten Jugendgerichtstag 2020, hoffentlich vorher bei anderen Gelegenheiten und Veranstaltungen!

Teil 8

Ergebnisse der Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Heranwachsende aus interdisziplinärer Sicht

Referierende: Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern

Dr. Petra Schwitzgebel, FA f. Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Landau

Moderation: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, FAU Erlangen-Nürnberg

Nach den Referaten von Prof. Dr. Ineke Pruin und Dr. Petra Schwitzgebel ergab sich eine lebhafte Diskussion in dem mit rund 75 Teilnehmern gut besuchten AK.

Nachgefragt wurde zum Referat von Frau Schwitzgebel, weshalb der Begriff der Persönlichkeitsstörung von ihr so wenig genutzt worden sei. Sie betonte, dass bei den noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen Zurückhaltung mit der Annahme einer dauerhaften psychischen Störung angesagt sei. Was die Unterbringung junger Menschen im Maßregelvollzug angeht, sah sie bei dieser Gruppe eine durchschnittlich stärkere neuro-psychiatrische Belastung und früheres Auffallen mit (multiplen) psychischen Problemen als bei Erwachsenen. Unverkennbar sind hier Selektionseffekte im Sinne zurückhaltender Unterbringungsanordnung bedeutsam. Bei der derzeit recht häufig diagnostizierten ADHS-Störung seien frühe Auffälligkeit und Impulsivität zu beobachten. Diese jungen Menschen würden spezielle Therapie und Erziehungsangebote benötigen. Etwa könnten Betreuungsweisungen hilfreich sein. Zu beachten sei überdies die gesteigerte Suchtgefahr. Aufgegriffen wurde in der Diskussion schließlich die von der Referentin beschriebene, relativ spät entwickelte präfrontale Struktur und die daher erst im Jungerwachsenenalter voll ausgereifte Grundlage für Steuerung, Impulskontrolle und Handlungsplanung. Angesichts der evidenten Bedeutung dieses neurobiologisch und neuropsychologisch gesicherten Befundes für die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung stellte sich die Frage, ob es für die Annahme einer besonderen Schwere der Schuld bei Heranwachsenden (vgl. § 105 Abs. 3 S. 2 JGG) überhaupt eine Grundlage gebe.

Im Anschluss an das Referat von Frau Pruin wurden zum einen die Situation der jungen Täter im Strafvollzug problematisiert, zum anderen die weithin fehlenden Mittel für Übergangs- und Nachbetreuung. Beklagt wurde die lückenhafte und teils fehlende Ausbildung der jungen Juristen mit Blick auf die Praxis des Jugendstrafrechts. In der Konsequenz bedauerte man das Scheitern des von der DVJJ getragenen Projekts *„Jugendakademie“.* Die Forderung *„Aushalten und nicht Wegsperren“* führte zu Überlegungen zum heutigen kriminalpolitischen Klima und zu

den Hemmnissen, auf Jugendkriminalität mit konstruktiven Ansätzen zu reagieren. Sehr ausführlich wurde die Möglichkeit der Betreuung von straffälligen Heranwachsenden durch die Jugendhilfe erörtert und dabei das Problem der Finanzierung von Hilfemaßnahmen angesprochen. Von daher wurde eine Reform des SGB VIII mit dem Ziel, Hilfemaßnahmen zugunsten Heranwachsender finanziell abzusichern, vorgeschlagen. Kritik fand die Begrenzung der Zuständigkeit des baden-württembergischen Hauses des Jugendrechts allein auf jugendliche Täter. Als vielversprechendes Modell für die Betreuung heranwachsender Täter wurde die in Nordrhein-Westfalen praktizierte Kooperation mit den Jobcentern angeführt. Die im Referat aufgezeigten Ungleichheiten in der Nutzung von §105 Abs. 1 JGG legten den Vorschlag nahe, die Heranwachsenden uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, was Sonderregelungen für diese Altersgruppe (z.B. Strafbefehlsverfahren) nicht ausschließen würde. Dieser Vorschlag fand überwältigende Zustimmung durch die Teilnehmer des Arbeitskreises.

Arbeitskreis 2: Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Referierende: Dr. MAREIKE SCHÜLER-SPRINGORUM, LWL-Therapiezentrum f. Forensische Psychiatrie, Marsberg

Dr. MARC ALLROGGEN, Universitätsklinikum Ulm

Moderation: MAXI WANTZEN, Staatsanwaltschaft Itzehoe

Zur Optimierung unseres Potentials haben wir uns auf folgende Themen fokussiert:

I. Forensisch relevante Störungsbilder aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie

a) Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter

b) Sexualstörungen und Sexualdelinquenz im Jugendalter

II. Aspekte der Forensischen Jugendpsychiatrie

a) Radikalisierung unter Jugendlichen

b) Fragestellungen und Probleme in der forensischen Begutachtung junger Flüchtlinge

Zu I a)

Dr. MARC ALLROGGEN stellte die jeweiligen Diagnosekriterien nach ICD-10 und DSM 5 der forensisch vor allem relevanten Persönlichkeitsstörungen (Borderline Persönlichkeitsstörung, Antisoziale Persönlichkeitsstörung, Narzisstische Persönlichkeitsstörung) vor und erörterte die jeweiligen Behandlungskonzepte. Er problematisierte zudem, dass bei einer frühen Diagnose einer Persönlichkeitsstörung immer abgegrenzt werden muss zu normativ pubertären Entwicklungsverläufen, bei denen es z.B. zu narzisstischen Durchgangsphasen und vorübergehenden Sozialverhaltensstörungen kommen kann. Bei der anschließenden Diskussion wurde von den Praktikern vor allem herausgestellt, dass es oft schwierig ist, ausreichend Zeit für eine gründliche Diagnose zu haben, da Druck empfunden wird, eine *„schnelle"* Maßnahme zu finden.

Zu I b)

Dr. MAREIKE SCHÜLER-SPRINGORUM legte den aktuellen Stand der Einstellung der heutigen Jugend zur Sexualität dar und zeigte die unterschiedlichen Wege ihrer

Aufklärung (insb. die Veränderung durch das Internet) auf. Zudem veranschaulichte sie die auch für Psychiater schwierige Abgrenzung von sexuell grenzverletzendem Verhalten und einer Sexualstörung sowie die komplizierte Behandlung einer solchen Störung.

Zu II a)

Dr. MARC ALLROGGEN zeigte die unterschiedlichen Wege einer Radikalisierung auf und erläuterte, warum psychiatrische Erkrankungen vor allem bei Einzeltätern von Bedeutung sind. In der Psychiatrie fehlen bislang noch valide risk assessment Instrumente, mit denen der Übergang von Radikalisierung zu tatsächlich gewalttätigen Handlungen erkannt werden kann.

Zu II b)

Anhand von Beispielsfällen verdeutlichte Dr. MAREIKE SCHÜLER-SPRINGORUM die Schwierigkeiten bei der Begutachtung junger Flüchtlinge, wie bspw. aufgrund von Sprachproblemen oder kulturellen Unterschieden, und diskutierte dann die besondere Problematik der Diagnostik und forensischen Bewertung von Traumafolgestörungen bei diesen Probanden. Es ist erforderlich, zumindest für die häufigsten Heimatländer der Flüchtlinge ein transkulturell-psychiatrisches Wissen aufzubauen. Außerdem unterstrich Dr. MAREIKE SCHÜLER-SPRINGORUM, dass für einen Diagnoseversuch zwingend ein guter Dolmetscher von Nöten ist, dessen Kosten nicht gescheut werden darf. Im Plenum wurde schließlich das Problem der schnellen Eskalationsspirale bei jungen Flüchtlingen vor allem im Umgang mit der Polizei diskutiert.

Arbeitskreis 3: Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen

Referierende: MAREN SÜTTERLIN-MÜSSE, RiAG, Köln

Dr. SABRINA HOOPS, DJI, München

Moderation: KONSTANZE FRITSCH, Stiftung SPI, Berlin

„Kooperation" ist ein schwer definierbarer Begriff – mehrdeutig, aber eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiche Gewaltprävention. Heutzutage gibt es viele institutionelle Schnittstellen für Kooperation zwischen den Berufsgruppen. In der Praxis erschweren unterschiedliche Handlungslogiken die Kooperation und Umsetzungen sind oft schwierig, weil Defizite, strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen, starke Vorbehalte auf beiden Seiten oder Datenschutzfragen einer Kooperation im Weg stehen. Das Beispiel des Kölner Qualitätszirkels zeigt, dass sie gelingen kann und geschaffenes Vertrauen zu Begegnungen auf Augenhöhe, engagierter Zusammenarbeit, reibungsloseren transparenten Abläufen und steigender Akzeptanz führt.

Aus den in den Eingangsreferaten aufgeworfenen Herausforderungen entspann sich in der Arbeitsgruppe eine Diskussion mit folgenden – hier stichpunktartig aufgeführten – Inhalten.

Ziele der einzelnen Berufsgruppen

Jugendhilfe:

- Schaffung positiver Lebensbedingungen
- Entwicklung pädagogischer Angebote, um das zu erreichen
- Persönlichkeiten bei der Entwicklung unterstützen
- Für den jungen Menschen soll es besser werden
- Ausgleich, Befriedung, Normverdeutlichung

Schule:

- Bildungsperspektive schaffen

Polizei/Justiz:

- Keine weiteren Straftaten und Geschädigten
- Staatliches Handeln muss berechenbar sein

- Primärpräventives Handeln
- Erkennen und Vermeiden kriminalitätsbegünstigender Faktoren

Die Diskussion hat gezeigt, dass es in den Handlungsfeldern unterschiedliche Zielsetzungen gibt, aber auch einige gemeinsame Schnittmengen.

Gemeinsames Ziel der Berufsgruppen in der Kooperation

- Die Schnittstelle der Berufsgruppen zur Kooperation ist der § 2 Abs. 1 JGG.
- Fachlichkeit des Anderen akzeptieren
- Klärung von Strukturen, Wege, Auftrag
- Offenheit, Wertschätzung und Respekt im Umgang
- Verfahrensbeschleunigung (als Ergebnis) im Sinne des jungen Menschen
- Doppelungen vermeiden
- Gemeinsame Lagebeurteilung und Strategieentwicklung
- Verbindlichkeiten für Kommunikation herstellen
- Gemeinsame Lobby für Themen straffälliger Jugendlicher
- Gemeinsame Ursachenforschung

Für die Kooperation sind folgende Voraussetzungen wichtig bezüglich:

Haltung:	akzeptierender Umgang mit dem Phänomen Jugendkriminalität Professionelles Selbstbewusstsein Interesse am Thema, Neugierde
Personen:	überschaubarer, inhaltlich definierter Kreis persönlich engagiert Teilnehmendenstruktur muss zum Thema passen Kontinuität
Ressourcen:	müssen vorhanden sein
Kompetenz:	themenzentriert inhaltlich eng umrissen
Gegenüber:	eigene Kompetenzen und Grenzen erkennen und einhalten Transparenz in den Arbeitsweisen

Als Arbeitshilfen wünschen sich die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe (vor allem im Hinblick auf die möglichen Änderungen des SGB VIII) rechtlich abgesicherte Geschäftsordnungen für Fallkonferenzen und (Muster für) Schweigepflichtent-

bindungserklärungen sowie die Veränderung der Rechtsstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren als Verfahrensbeteiligte.

Wir danken allen für die die rege Beteiligung und spannende Diskussion!

Arbeitskreis 4: Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2013/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht

Referierende: Prof. Dr. KIRSTIN DRENKHAHN, FU Berlin

ALYN FRITZ, Staatsanwaltschaft Flensburg

Moderation: Dr. JAN SCHADY, RiAG, Min. f. Justiz, Europa und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

A. Verteidigung *(„Unterstützung durch einen Rechtsbeistand")*

- Ohne Verteidiger kein Freiheitsentzug von Jugendlichen! Bei jedem Freiheitsentzug müssen Jugendliche verteidigt sein, sei es durch Urteil oder Haftbefehl (§ 230 StPO).
- Im Sinne einer effektiven Verteidigung werden in Jugendverfahren zukünftig *„Verteidiger der ersten Stunde"* für Fälle der notwendigen Verteidigung zu bestellen sein. Hierfür ist es wünschenswert, die personellen und technischen Ressourcen bei allen Beteiligten zu verbessern.

B. Elternbeteiligung *(„Information des Trägers/Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung")*

- Das Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung, ersatzweise einer anderen geeigneten Person (Art. 5 RL), steht nicht zur Disposition des Kindes.
- Lehnt das Kind eine Information des Trägers der elterlichen Verantwortung ab, werden die Voraussetzungen der Benachrichtigung einer anderen geeigneten Person unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sorgfältig zu prüfen sein.
- Das Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung (Art. 15 RL) steht zur Disposition des Kindes.
- Wünscht das Kind die Begleitung durch eine andere geeignete Person, dann werden die Voraussetzungen der Begleitung durch eine solche Person unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sorgfältig zu prüfen sein.

C. Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe *(„Individuelle Begutachtung")*

- Kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Begutachtung

- Aber: Nach RiLi darf Begutachtung nur ausnahmsweise wegfallen (Kindeswohl als Maßstab!)
  → JGH muss Ermittlungen anstellen und dokumentieren
  → JGH muss an HV teilnehmen und über Ermittlungen berichten
  → Kindeswohl geht vor kommunale Prioritätensetzung

Diskussion: Grundsätzliches Petitum: die Heranwachsenden nicht vergessen, denn die fallen typischer Weise aus dem Bereich des ASD und der Hilfe für junge Erwachsene heraus; Grundsätzlich positiv: Kinderrechte als Ausgangspunkt

- Probleme mit der individuellen Begutachtung vor allem im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang, da Jugendkriminalität im Wesentlichen eben nicht in einer gerichtlichen Verhandlung bearbeitet wird → hier muss Flexibilität im Gesetz vorhanden sein (die die Richtlinie auch hergibt)
- RiLi als Chance für die Stärkung der Bedeutung von Jugendhilfeaspekten und -erkenntnissen im Verfahren, für Konzentration auf die Person und nicht das Verfahren,
- deshalb frühzeitige Information und Beteiligung in HV sehr wichtig, allerdings gewisse Ambivalenz über Verbindlichkeit der Anwesenheit in der Hauptverhandlung (Probleme insb. bei kleinen JGHen)
- baldige Information der Jugendamtsleiter und Sozialdezernenten → aktuellen Stellenabbau vermeiden

Arbeitskreis 5: Extremismus und Radikalisierung

Referierende: Dr. MENNO PREUSCHAFT, Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover

THOMAS MÜCKE, Violence Prevention Network e.V., Berlin

Moderation: ERWIN SCHLETTERER, BRÜCKE e.V. Augsburg

1 Einführung

a: Textcollage mit Zeitungsheadlines der letzten 2 Jahre, zum Thema Radikalisierung

b: Präsentation des Kurzfilms *„Manipulation"* von DANIEL LANG. Dabei wird ein Video von DENNIS CUSPERT dekonstruiert, um die zugrunde liegenden Propagandamechanismen aufzuzeigen (der Westen wird bekämpft mit den filmsprachlichen Mitteln Hollywoods).

2 Referat von Dr. MENNO PREUSCHAFT *„Was heißt hier eigentlich Salafismus...?"*

Der Vortrag setzte sich unter anderem mit folgenden Inhalten auseinander:

- Was sind die unterschiedlichen Strömungen des Islam
- Worauf gründet der Salafismus?
    - wörtliches Verständnis von Koran und Sunna
    - Selbstwahrnehmung: wahre Muslime, auserwählte Gruppe, unbedingter Geltungs- und Überlegenheitsanspruch
    - Unterscheidung: puristischer Salafismus, politischer Salafismus, jihadistischer Salafismus
- Was macht ihn so attraktiv für junge Menschen?
- Welcher Methodik/Propaganda bedient sich der religiös begründete Extremismus?

3 Diskussion Referat 1

- Ikonografische Bilder, wie z.B. *„Frau in Nizza wird gezwungen ihren Burkini auszuziehen“,* werden für die Propaganda benutzt, um zu zeigen wie der Islam durch den Westen bekämpft wird
- Finanzierung islamischer Organisationen durch das Ausland, Saudi-Arabien und Türkei

4 Referat von THOMAS MÜCKE von Violence Prevention Network (VPN)

a: Was sind die Attraktivitätsmerkmale des extremistischen Salafismus?

- emotionale und soziale Bedürfnisse werden befriedigt
- Anerkennung
- Szene gibt Halt und Geborgenheit

b: Wie verlaufen Radikalisierungsprozesse?

Es gibt immer einen Schmerzpunkt (Tod eines Elternteils, Verlusterfahrung, Trauma)

Wichtig: immer den Einzelfall betrachten, nie generalisieren

Entfremdungsprozesse:

- Entfremdung von Familie, Gesellschaft und Kultur
- Kontaktabbrüche mit *„Ungläubigen“*
- Eigenständiges Denken wird aufgegeben

c: Deradikalisierungsarbeit

- Interesse signalisieren
- Wertschätzung zeigen
- Fragen stellen (lassen)

Zielgruppenzugang: lokale Akteure der allg. Prävention, Eltern und Angehörige, Freunde, muslimische Communities, Sicherheitsbehörden, Bewährungshilfe/ Strafvollzug

5 Diskussion Referat 2 mit beiden Referenten

Trotz Strategiewechsel des IS weiterhin hohe Bereitschaft zur Ausreise.

Rolle von Frauen und Mädchen: sowohl Opfer als auch Täterinnen, häufig erleben sie die Beteiligung als Statusgewinn und Sehnsucht nach Rollenklarheit (Islam is simple, culture is difficult).

Wichtige Frage der Teilnehmer: Indizien für eine Radikalisierung frühzeitig zu erkennen – Empfehlung: lokale Netzwerke gründen, Beratungsstellen nutzen (BAMF, VPN).

Wichtig! Es gibt nicht *den* Radikalisierungsprozess, es gibt nicht *die* Ursache.

Arbeitskreis 6: Übergangsmanagement: Von drinnen nach draußen – Übergänge erfolgreich gestalten

Referierende: Prof. Dr. BERND MAELICKE, Deutsches Institut für Sozialwirtschaft, Hamburg

ULRIKE JENSEN, Bewährungshelferin, Offenburg

Moderation: ANDREA SCHMIDT, Stadt Erlangen

- Die Probleme im Bereich der Übergänge aus der Haft ähneln sich seit vielen Jahrzehnten. Das Thema ist aber noch immer hochaktuell, was auch die Teilnehmeranzahl am AK beweist.
- Das *„Entlassungsloch"* ist immer noch ein reales Problem. Am Tag der Entlassung stehen viele Strafgefangene ohne Konto, ohne passende Kleidung etc. vor der Anstalt und haben keinen Ansprechpartner.
- Durchgehende Betreuung und Konzepte sind erforderlich, um Übergänge wirksam gestalten zu können, damit dem Drehtüreffekt entgegnet werden kann.
- Notwendig ist eine umfassende Betreuung, bereits in die Haft (Vollzugsplanung), die Begleitung in Haft und die Unterstützung nach der Haft.
- Die Unterstützung für den Betroffenen muss zeitnah, idealerweise bereits am Tag der Entlassung verfügbar sein und nicht erst Wochen nach der Haftentlassung.
- Eine tragfähige Arbeitsbeziehung ist ein zentraler Wirkfaktor in der Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Betroffenem.
- Der Vollzug muss durchlässiger gestaltet werden. So sind Vollzugslockerungen für die Vorbereitung nach Haftentlassung erforderlich. Für Fachleute aus dem Resozialisierungsbereich muss der Zugang zu den Betroffenen gewährleistet sein. Die Anstalt muss Möglichkeiten der Begegnung schaffen (z.B. Beratungszimmer, Buchungssysteme für Termine), die Verknüpfung von internen und externen Fachleuten muss gewährleistet sein.
- Zentrales Problem ist die unklare Zuständigkeit in den verschiedenen Prozessschritten *(„Wer hat wann den Hut auf?")*. Dies ist nach wie vor unklar, trotz diverser Rahmenvorgaben, Kooperationsvereinbarungen, gesetzlicher Regelungen (§ 38 JGG). Meist wird im Einzelfall entschieden. Hier ist Kooperation/Absprache dringend notwendig
- Die föderale Struktur in Deutschland führt zu sehr unterschiedlichen Regelungen.

- Die DVJJ wird aufgefordert, sich zu dem Thema klarer zu positionieren. Der AK regt an, zu einem Fachgespräch einzuladen. Eine gemeinsame Position unter den bundesweit aktiven Fachverbänden wird vermisst.
- Landesresozialisierungsgesetze können helfen, um Standards zu schaffen. Im Gegensatz zu Kooperationsvereinbaren geben Gesetze verbindliche Regelungen vor, u.a. auch zu Finanzierung und Trägerschaft.
- Es gibt diverse Leuchtturmprojekte im Bereich der durchgehenden Betreuung. Die Kooperation lebt in erster Linie aufgrund des hohen Engagements der beteiligten Akteure, darüber hinaus sind die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.
- In Stadtstaaten sind die Modellprojekte aufgrund kurzer Distanzen leichter zu realisieren.
- In den Flächenstaaten ist die Kooperation aufgrund langer Distanzen erschwert.
- Die Betroffenen haben einen Anspruch/Recht darauf unterstützt zu werden!

Arbeitskreis 7: Junge Flüchtlinge

Referierende: BURKHARD ZIMMER, Rechtsanwalt, Köln

CHRISTIAN STOLL, Jugendhilfe Südniedersachsen e.V., Göttingen

Moderation: BERND HOLTHUSEN, DJI, München

- Wie kann man mit straffälligen Flüchtlingen besser arbeiten? Eine gute Lösung: Sprach- und Kulturdolmetscherinnen und -dolmetscher, insbesondere, wenn sie nicht extra gebucht werden müssen.
- insgesamt wenig Straftäter, aber Unterschiede nach Herkunftsland
- Herkunftsland auch für Zugang zu und Zeitpunkt von Integrationskursen entscheidend
- Bezugspersonen fehlen jungen Geflüchteten oft, Ansprechpersonen bei Polizei/Justiz/Jugendamt sind unbekannt
- Die Frage, ob bei jugendlichen Geflüchteten andere Sanktionen, insbesondere bzgl. Diversion, als bei deutschen Jugendlichen notwendig sind, wurde allgemein verneint. Notwendig ist es – wie bei allen Jugendlichen – eine dem Einzelfall passende Lösung zu finden.
    - Dazu sind ggf. neue Maßnahmen wie spezifische soziale Trainingskurse erforderlich, da Unsicherheiten bestehen, ob existierende Maßnahmen für junge Geflüchtete geeignet sind.
- Insgesamt fehlt vielerorts Geld für eine bessere Angebotsstruktur und mehr Fachkräfte in sämtlichen Institutionen (auch der Justiz) bei insgesamt großen Unterschieden zwischen den Kommunen. Letztlich ist die Angebotsstruktur auch für Sozialprognose (Bewährung) entscheidend.
- Rechtsfolgen einer (schweren) Straftat (ab 1 Jahre Jugendstrafe) können aufgrund der ausländerrechtlichen Konsequenzen (Ausweisung) für junge Geflüchtete weitaus gravierendere Folgen haben als für deutsche Jugendliche.
- Es bestehen große Unsicherheiten über Rechtsfragen in Institutionen und Einrichtungen (u.a. durch ständige Gesetzesänderungen im Asyl-, Aufenthalts-, und Ausländerrecht).
- Unterstützung auch für begleitete Jugendliche notwendig
- Problem aller Institutionen: *„verschwundene“* Flüchtlinge, die sich nicht mehr im zugeteilten Ort aufhalten (ungeklärte Zuständigkeiten)
- Ein Teil der jungen Geflüchteten unterstützt ihre Familien in den Herkunftsländern finanziell. Da die mitunter hohen Erwartungen von den Jugendlichen kaum legal erfüllt werden können, kann diese Situation z.B. durch Strukturen illegalen Drogenhandels ausgenutzt werden.

- Integration wird auch die nächsten Jahre ein entscheidendes Thema bleiben, deshalb muss die Angebotsstruktur weiter verbessert werden.
- Wichtig ist die Vermittlung von Grundwerten und Menschenrechten, die Arbeit funktioniert am besten über Sprach- und Kulturdolmetscherinnen und -dolmetscher.
- Jugendliche – ob geflüchtet oder nicht – durchlaufen einen Entwicklungsprozess und benötigen zweite und dritte Chancen.
- Die Familie, egal ob sie sich auch in Deutschland oder noch im Herkunftsland befindet, spielt eine große Rolle im Leben der jugendlichen Flüchtlinge.
- Es werden neue Formen ambulanter Maßnahmen benötigt (auch für deutsche Jugendliche).
- Durch die neuen Erfahrungen in der Bewältigung der großen Herausforderung durch die jungen Geflüchteten besteht gleichzeitig die Chance auf eine Verbesserung der Jugendkriminalrechtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe.

Arbeitskreis 8: Kontrolle, Zwang und Gewalt in Einrichtungen: Was bedeutet das pädagogisch?

Referierende: Prof. Dr. PHILIPP WALKENHORST, Universität Köln

Prof. JULIA ZINSMEISTER, Technische Hochschule Köln

Moderation: Prof. Dr. NADINE BALS, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Dortmund

Normativ-rechtlicher Rahmen

„Grundrechtsmündigkeit": nach modernem völkerrechtlichem Verständnis setzen die Menschenrechte keine *„Menschenrechtsmündigkeit"* voraus, da Menschenrechte universal gelten. Eingriffe in die Freiheitsrechte und Privatrechte von Jugendlichen müssen darum stets legitimierbar sein, das heißt rechtmäßig und verhältnismäßig. Mit Blick auf pädagogisches Handeln ist danach stets kritisch zu fragen, ob das Handeln und dessen Ziele rechtlich und ethisch zulässig sind.

Pädagogisches Handeln

Pädagogisches Handeln als zielgerichtete soziale Handlung hat die Schaffung, Änderung und Erhaltung psychischer Dispositionen zum Ziel. Es geht um die individuelle Befähigung junger Menschen zum eigenverantwortlichen, mündigen Leben in einer komplexen Welt. Jedes pädagogische Handeln muss sich an der Ermöglichung von Lernen und an der Bereitstellung von Lerngelegenheiten unter Mitwirkung des jungen Menschen messen lassen. Dabei ist pädagogisches Handeln immer begründungs- und – auch gegenüber dem jungen Menschen – erklärungsbedürftig und es muss die Möglichkeit des temporären Scheiterns bestehen, ohne dass es zum Abbruch kommt.

Im Rahmen der Diskussion wurde einerseits deutlich, dass die Anwendung von Zwang, Kontrolle und Gewalt oftmals vor allem strukturellen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen geschuldet ist. Mangelnde Ressourcen – Personal, Zeit – wurden als Bedingungsfaktoren diskutiert, aber auch eine unzureichende pädagogische Ethik und Berufsmoral. Psychische Überbelastung der Fachkräfte (hoher Krankenstand, Dienst nach Vorschrift) sowie eine fehlende konstruktive Fehlerkultur in den Einrichtungen tragen ebenso dazu bei, dass Kontrolle, Zwang und Gewalt (gefühlt) früher und intensiver zum Einsatz kommen.

Forderungen

- Permanente kritische Auseinandersetzung und Reflektion:
    - Was ist legitime Gewalt, Zwang, Kontrolle? (→ Mit welcher rechtlichen, ethischen und pädagogischen Legitimation mischen wir uns in das Leben junger Menschen ein?)
    - Welche Folgen, welche Auswirkungen können – kurz- wie langfristig – Erfahrungen von Kontrolle und Zwang für die betroffenen jungen Menschen haben (z.B. im Hinblick auf Vertrauen zu Institutionen und Personen)?
    - Inwiefern sind (Zwangs-)Maßnahmen geeignet, um die Handlungsziele zu erreichen (z.B. Beugearrest bei Schulverweigerung)?
- verstärkte interdisziplinäre regionale Zusammenarbeit und überregionaler fachlicher Austausch
- Selbstvergewisserung und Weiterentwicklung einer pädagogischen Ethik und Berufsmoral (→ Fortbildung, Supervision, Praxisbegleitung, Reflexion)
- regelmäßige Kommunikation mit und Beteiligung von jungen Menschen bei der Planung von Hilfen und Gestaltung von Strukturen
- verbesserte politische Selbstorganisation (Gewerkschaften)
- verbesserte strukturelle Rahmenbedingungen: prekäre Arbeitsverhältnisse (befristete Verträge, schlechte Entlohnung) und *„Verprojektierung“* der Jugendhilfe vermeiden bzw. reduzieren
- Widerstand und Protest der Fachlichkeit gegen politische Entscheidungen und Fachpraxen, die die positive Entwicklung junger Menschen im Sinne des SGB VIII behindern oder beeinträchtigen
- Mehr Mut zu kreativen und verantwortlichen Ideen pädagogischen Handelns und Strukturen!

Arbeitskreis 9: Aktuelle Entwicklung im Jugendarrestvollzug

Referierende: Prof. Dr. FLORIAN KNAUER, Friedrich-Schiller-Universität Jena

JÖRG PERVELZ, RiAG, Berlin

Moderation: LISA SCHNEIDER, Universität Siegen

Zunächst erfolgten die Vorträge von Prof. Dr. KNAUER, der einen Überblick und eine kritische Einschätzung der neuen mittlerweile bestehenden Jugendarrestgesetze gab, sowie von Herrn PERVELZ, der einen Einblick in und eine kritische Reflexion der erzieherischen Arbeit in *„seiner"* Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg skizzierte.

Im Anschluss diskutierten die Teilnehmer/innen in vier inhaltlichen Blöcken die Punkte:

1 Personal/Aus- und Fortbildung/Motivation

- Überlegt wurde, was die Mitarbeiter/innen des AVD leisten können und sollten und ob pädagogische Ziele überhaupt ohne dafür adäquat ausgebildetes Personal erreicht werden können. Es wurde hierzu überlegt, ob nicht mehr Mitarbeiter/innen mit pädagogischer Ausbildung vorzuziehen wären.
- Fragend angemerkt wurde weiterhin, ob nicht viel wichtiger als Alter und Ausbildung der Mitarbeiter/innen im Vollzug ihre Haltung sei.
- Es wurde hierzu diskutiert, ob Erziehungsarbeit überhaupt gelingen kann, wenn Erzieher/innen gleichzeitig Aufgaben der Kontrolle und des Zwangs (Körperdurchsuchungen, Einsperren etc.) durchführen müssen.
- Letztlich wurde betont, dass dem Personal in der Kürze der Zeit vor allen Dingen der Beziehungsaufbau gelingen müsse, wohingegen von Vertreter/innen der Jugendhilfe betont wurde, dass dieser möglicherweise Jahre dauern kann.

2 Pädagogische Ausgestaltung: Wie kann diese aussehen?

- Es wurde diskutiert, was eigentlich die Zielsetzung des Arrestes ist und ob eine erzieherische Ausgestaltung *„hinter Gittern"* überhaupt möglich ist. Die Landesjugendarrestvollzugsgesetze stellen einen wichtigen Schritt in dieser Zielkonkretisierung dar. Allerdings bleibt das Spezifikum der kurzen Zeit, in

der möglicherweise keine Beziehungsarbeit möglich wird, sondern eher Beratung oder Diagnostik und Vernetzung realisiert werden können.
- Von der Fragestellung der pädagogischen Ausgestaltung aus wurde vor allem der Kurz- und Freizeitarrest kritisch beleuchtet. Diskutiert wurde, ob diese Arrestformen abgeschafft werden sollten. Hierzu wurde kritisch angemerkt, dass so die Gefahr besteht, dass Dauerarrest verhängt wird, obwohl eine kürzere Arrestdauer *„ausreichend"* gewesen wäre. Dies wäre nachteilig für die Betroffenen.
- Diskutiert wurde weiterhin das Bereithalten zielgruppenspezifischer Angebote in modularer Form in den jeweiligen Arrestanstalten, bspw. zu den Themen Bewerbung, Schulden, Gesundheit, Sexualität, Familie und Drogen, sowie die weitere Vermittlung in Unterstützungsangebote. Hierzu wurden verschiedene Punkte kritisch angemerkt: Zum einen bestünden Probleme in der Vollstreckung und zum anderen dürfe dabei nicht der Bezug zur Straftat fehlen: Öffentliche Erziehung darf keine *„Gesamterziehung"* anstreben. Die Angebote müssen deshalb nach den Prinzipien maximaler Partizipation und Freiwilligkeit durchgeführt werden, sofern das in Unfreiheit möglich ist.

3 Junge Menschen im Jugendarrest

- Die anwesenden Vollstreckungsleiter/innen berichteten, welche Arrestarten sie anteilig vollstrecken. Von dieser Diskussion ausgehend, wurde über die Jugendarreste nach § 98 OWiG diskutiert. Es herrschte Einigkeit darüber, dass diese Arrestform abgeschafft werden könne.
- Als Minimalkonsens wurde festgehalten, dass sowohl der Arrest nach § 98 OWiG sowie der Arrest nach § 16a JGG abgeschafft werden sollte.
- Weiterhin wurde diskutiert, ob der Jugendarrest *„missbraucht"* würde und mit jungen Menschen mit multiplen Förderbedarfen gefüllt ist, die fälschlicherweise dort landen, die aber tatsächlich ein breit angelegtes Hilfenetzwerk benötigten.

4 Ein Leben ohne Arrest

- Hierzu wurde diskutiert, ob der Arrest generell abzuschaffen ist oder ob zumindest einige Arrestformen abgeschafft werden könnten. Diesbezüglich wurde auf internationale Vorbilder verwiesen.
- Der Nichtbefolgungsarrest wurde kritisch diskutiert. Es fehle an einer Möglichkeit, die Erfüllung ambulanter Sanktionen durchzusetzen, wobei kritisch

angemerkt wurde, dass das aus erziehungswissenschaftlicher Sicht nicht unbedingt nötig sei.

- Auch bezüglich der Abschaffung des Jugendarrestes generell gab es eine kontroverse Diskussion; insbesondere wurde auf die Gefahr der Ausweitung kurzer Jugendstrafen hingewiesen. Jedenfalls sei aber die Zuweisung zum Arrest zu ändern, also die Anwendung einzuschränken.

Arbeitskreis 10: Rückfall und Desistance

Referierende: Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle, Georg-August-Universität Göttingen

Dr. Martin Schmucker, FAU Erlangen-Nürnberg

Moderation: Prof. Dr. Stefan Harrendorf, Universität Greifswald

Die Rückfallforschung zeigt, dass zwar durchaus viele jugendliche Straftäter wieder rückfällig werden, dann allerdings meist nicht schwer und nicht wiederholt. Allerdings gibt es durchaus eine kleine Gruppe von Tätern mit hoher Rückfälligkeit, die eine längere kriminelle Karriere einschlagen und insofern zumindest über einen größeren Zeitraum als persistent erscheinen.

Vor diesem Hintergrund herrschte weitgehend Konsens darüber, dass es in vielen Fällen ausreichend ist, auf eine Straftat eine Diversionsmaßnahme folgen zu lassen, ohne dass weitere Interventionen erfolgen. Als Problem wurde aber angesehen, schon vor Verstetigung einer kriminellen Karriere diejenigen Fälle zu identifizieren, bei denen ein weitergehender Interventionsbedarf besteht, und für diese Gruppe gezielte erzieherische Maßnahmen vorzusehen. Aus der Wissenschaft wurden teilweise Zweifel geäußert, ob diese Fälle mit hohem Rückfallrisiko tatsächlich vorab (also z.B. bereits zum Zeitpunkt des ersten Justizkontakts) erkennbar sind. Die anwesenden Praktiker aus der Jugendhilfe äußerten sich hingegen eher optimistisch. Jedenfalls war man aber der Auffassung, dass Jugendhilfemaßnahmen den jugendstrafrechtlichen Maßnahmen vorzuziehen sind. Strafrechtlich kann es daher auch bei vielen Tätern mit schwieriger Sozialisationsbiografie und ungünstiger Prognose bei einer Diversion bleiben, aber die Straftat sollte zum Anlass genommen werden, jugendhilferechtliche Maßnahmen einzuleiten, z.B. Hilfen zur Erziehung. Als Vorteil des Jugendhilferechts wurde auch gesehen, dass dort die Elternhäuser stärker mit einbezogen werden können, wo gerade in den problematischen Fällen häufig desolate Verhältnisse herrschen.

Als besonders schwierig wurden Fälle angesehen, bei denen die Jugendhilfe erstmals einbezogen wird in der Folge einer ganz gravierenden strafrechtlichen Auffälligkeit, die z.B. sofort eine Jugendstrafe erforderlich macht, und bei denen retrospektiv erkennbar wird, dass schon viele Jahre einiges schiefgelaufen ist, dies aber letztlich nicht erkannt wurde.

Betont wurde die Notwendigkeit, dass sich die verschiedenen Institutionen aus dem Bereich der Strafverfolgung und der Jugendhilfe stärker vernetzen und untereinander abstimmen. Viele problematische Entwicklungen, die in Kriminalität münden, beginnen bereits weit vor der Strafmündigkeit, insofern ist es notwendig,

andere erzieherische Institutionen, z.B. die Schulen, stärker einzubinden. Wichtig ist auch eine Einbindung der Jobcenter, die bisher häufig keine geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen für die Klientel der jungen Rückfalltäter vorsehen.

Grundsätzlich herrschte Einverständnis, dass im Jugendstrafrecht möglichst milde Maßnahmen ausgewählt werden sollen. Es wurde aber zugleich betont, dass es durchaus auch im Jugendstrafvollzug Möglichkeiten erfolgreicher rückfallverhindernder Interventionen gibt. Wichtig ist es, nicht in eine schlichte Eskalationslogik zu verfallen, sondern auch bei mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden genau hinzusehen, um so die Fälle zu identifizieren, bei denen die kriminelle Karriere eigentlich bereits am Abklingen ist.

Was die Rückfallforschung betrifft, wurde allgemein beklagt, dass es zu wenig Erkenntnisse gäbe zur Wirksamkeit und den Wirkungsbedingungen der verschiedenen jugendhilferechtlichen und jugendstrafrechtlichen Maßnahmen. Ungeklärt ist daher immer noch der Zusammenhang zwischen der Austauschbarkeitshypothese, nach der die Rückfallquoten sich zwischen den Sanktionen bei gleichen Fällen nicht wesentlich unterscheiden, und den Erkenntnissen aus der Behandlungsforschung, nach denen gezielte behandlerische Interventionen eine erhebliche Reduzierung der Rückfallquoten bewirken.

Diskutiert wurden schließlich die besonderen Probleme im Fall von Migranten, und zwar einerseits bei der Gruppe derjenigen, die bereits hier aufgewachsen, dennoch aber entwurzelt sind, und andererseits bei Geflüchteten. Die Erreichbarkeit dieser Gruppen durch Jugendhilfemaßnahmen wurde aufgrund bestehender Sprachprobleme und teils auch Bildungsdefizite als schwierig angesehen. Doch auch in diesem Bereich wurden positive Effekte einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen gesehen. Besonders betont wurde die Möglichkeit, über Sprach- und Integrationsmittler einen Zugang zu den Klienten zu bekommen.

Arbeitskreis 11: Vom Suchtmittelkonsum zum Suchtmittelmissbrauch

Referierende: Prof. Dr. MICHAEL GÜNTER, Klinikum Stuttgart

Prof. Dr. LUDWIG KRAUS, Institut Für Therapieforschung, München

Moderation: FRIDO EBELING, Albert-Schweitzer-Familienwerk, Lüneburg

Folgende Fragestellungen wurden mit den Teilnehmenden des Arbeitskreises diskutiert:

Welche legalen und illegalen Substanzen sind national und international am weitesten verbreitet? Lassen sich langfristige Entwicklungen des Substanzkonsums beobachten? Von welchen Substanzen gehen die größten gesundheitlichen Gefahren aus? Welche Risiken sind für den Konsumenten mit welchen Substanzen verbunden? Welche Risiken liegen für Dritte vor? Welche Erklärungen lassen sich für die Entwicklung süchtigen Verhaltens heranziehen? Mit welchen Maßnahmen können Substanzkonsum und substanzbezogene Störungen reduziert werden? Wie sind derartige Entwicklungen bei Jugendlichen einzuschätzen und wie können Eltern und andere Bezugspersonen beraten werden, um im Spannungsfeld zwischen eigener Besorgnis, Hilflosigkeit und Resignation konkrete Hilfestellungen geben zu können?

- Verteilung des Konsums in folgender Reihenfolge: Alkohol (86,6 %), Schmerzmittel, Tabak, Schlafmittel, Cannabis (4,5 %)
- ***30-Tage-Prävalenz des Tabakkonsums bei Erwachsenen hat sich in den letzten Jahren halbiert. Wieso ist noch nicht bewiesen worden.***
- Prävalenz des Alkoholkonsums und des Konsums illegaler Drogen ist konstant geblieben und die des Cannabiskonsums ist gestiegen (aber nicht dramatisch)
- Substanzbezogenen Störungen sind:

1) **Abhängigkeit.** Liegt vor, wenn folgende Symptome vorgegeben sind:

Toleranzentwicklung; Entzugssymptome oder Substanzgebrauch zur Abschwächung oder Vermeidung der Symptome; Substanzgebrauch länger oder in größeren Mengen als beabsichtigt; anhaltender Wunsch/erfolglose Versuche, den Sub-

stanzgebrauch zu kontrollieren; hoher Zeitaufwand für Beschaffung, Gebrauch und Erholung; Aufgabe/Einschränkung von sozialen, beruflichen und Freizeitaktivitäten; fortgesetzter Substanzgebrauch trotz eindeutig schädlicher Folgen.

2) **Missbrauch –** ein von der Norm abweichender Konsum, der einmalig oder wiederholt in übermäßiger Dosierung erfolgt.

- Zahlenmäßig größte Belastung geht von legalen Substanzen aus
- Konsum von Tabak und Alkohol bei Jugendlichen ist insgesamt rückläufig
  - *ABER:* Frauen zeigen kaum Änderungen im Alkoholkonsum; Männer und junge Erwachsene neigen zu episodischem Konsum großer Alkoholmengen; bei älteren Personen ändert sich der Raucheranteil nicht.
  - Cannabis ist die dominierende illegale Substanz: In jüngerer Vergangenheit wenig bedeutsame Änderungen im Konsum
  - alkoholbezogene Krankheit und Sterblichkeit: Anteil an Gesamtmorbidität konstant; Anteil an Gesamtsterblichkeit rückläufig
  - volkswirtschaftliche Kosten belaufen sich auf mind. 50 Mrd. Euro jährlich: Großteil der Belastung sind indirekte Kosten (Mortalität, Arbeitsunfähigkeit, Frühverrentung)
- Problematik der NPS: Umgehung von nationalen und internationalen Gesetzen zur Drogenkontrolle: Vermeidung von Strafverfolgung/Bestrafung
- NPS steht für Neue psychoaktive Substanzen, das sind solche Stoffe, die die Wirkungen einer bestimmten Droge simulieren (z.B. synthetische Cannabinoide)
- *„klassische Märkte"* **verschwimmen**; es handelt sich um ein **ernst** zu nehmendes Phänomen
- Strafverfolgungsansätze und -techniken müssen sich ändern
- Maßnahmen zur ***„Regulierung"*** sind dringend erforderlich

Problemfelder bei Jugendlichen

- 10 % der Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren konsumieren Alkohol in Mengen, die für Erwachsene als gesundheitlich riskant gelten.
- Rund fünf Prozent aller Todesfälle im Alter von 15 bis 29 Jahren sind direkt oder indirekt auf Alkoholkonsum zurück zu führen.

    - Regelmäßiger Alkoholkonsum in jungen Jahren (vor dem 15. Lebensjahr) ist signifikant assoziiert mit einer erhöhten Rate an Verkehrsunfällen, kriminellen Delikten und Suiziden.
    - Bei problematischem Konsumverhalten/Abhängigkeit ist frühzeitiger und riskanter gemeinsamer Konsum von Alkohol, Tabak und illegalen Drogen häufig.
- Das jugendliche Gehirn ist besonders vulnerabel für Alkohol- und vermutlich auch Cannabiseinfluss.
- Hirnregionen, die an Lernprozessen beteiligt sind, werden durch Alkoholkonsum geschädigt.
- Vermutlich steigt das Risiko für Demenz im höheren Lebensalter durch frühen Alkoholkonsum an.
- Durch Cannabiskonsum können bei entsprechender Vulnerabilität Psychosen ausgelöst werden. Cannabis wird bei beginnenden Psychosen oft zur *„Selbstmedikation"* im Sinne einer Beruhigung eingesetzt, heizt aber die Psychose an.
- Die Kombination aus psychischer Erkrankung, Substanzkonsum (und sozial problematischer Entwicklung) führt insgesamt häufig zu einer schlechten Prognose der Erkrankung und der sozialen Integration.

Behandlungsmöglichkeiten

- Kommunikations- und Beziehungsprobleme innerhalb und außerhalb der Familie,
- Probleme bei der Integration in eine pro soziale Peer-Group,
- schulische und berufliche Entwicklung und Integration,
- sozial problematische und strafrechtlich relevante Entwicklung,
- psychiatrische Primär- oder Folgeerkrankungen seien als Stichworte genannt.

umfassende **multimodale Konzepte, Pädagogik + ggf. Therapie.**

Festzustellen ist, dass es bei jungen Menschen **keinen dramatischen Anstieg** bei dem Konsum illegaler Drogen gibt. Der Konsum illegaler Drogen spielt im Vergleich zu Tabak und Alkohol eine vergleichsweise geringe Rolle. Dennoch muss betont werden, dass übermäßiger Konsum legaler und illegaler Drogen mit Risiken verbunden ist, die sowohl zeitnah zu schweren Schäden (Verkehrsunfälle) und sozial problematischen Entwicklungen führen als auch negative Spätfolgen begünstigen können.

Mit den NPS (**Neue psychoaktive Substanzen**) drängt zunehmend eine neue Form von Suchtmitteln in den Markt. Für die Ordnungsbehörden und die Helfersysteme gibt es hiermit eine neue Herausforderung, auch vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Suchtmittel (z.B. bzgl. der Zusammensetzung/Herstellung).

Unterstützungssysteme stehen weiterhin vor der Herausforderung, bei der Prävention und Intervention auf junge Menschen zugeschnittene und untereinander (Unterstützungssysteme: z.B. Beratungsstellen, Ärzte, Psychiatrie, Jugendhilfe) abgestimmte Angebote zu initiieren, welche die neuen Konsum-Trends berücksichtigen.

Die angedachte Diskussion um das Für und Wider zur Änderung der bundesdeutschen **Cannabispolitik** konnte aus Zeitgründen im Arbeitskreis nicht geführt werden.

Arbeitskreis 12: Opferrechte und Opferbeteiligung im Jugendstrafverfahren

Referierende: Prof. Dr. KLAUS RIEKENBRAUK, Hochschule Düsseldorf

Dr. ANNETTE VON STETTEN, Rechtsanwältin, München

Moderation: ANDREAS-GUIDO SPAHN, RiAG, Rudolstadt

1 Chancen des Reformgesetzes und der psychosozialen Prozessbegleitung

Das Opfer erhält einen gut ausgebildeten und professionellen Begleiter an seine Seite gestellt, was eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellt. Darüber hinaus fördert eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Reduzierung der Ängste und Belastungen des Verletzten im Hinblick auf das aus seiner Sicht kaum überschaubare Verfahren. Des Weiteren führt dies zu einer Entlastung der anwaltlichen Nebenklagevertreter. Als ein weiterer Aspekt lässt sich benennen, dass das Opfer durch weitere Informationen über das Strafverfahren, seine Grundsätze und die Befugnisse der Verfahrensbeteiligten in weiterem Umfang unterstützt wird.

Qualitätssicherung durch Kontrolle der Qualifikation und der Zuverlässigkeit des Verletztenbegleiters befördert die Opferrechte.

2 Risiken des Reformgesetzes und der psychosozialen Prozessbegleitung

Das Opfer kann sich gedrängt sehen, sein Aussageverhalten so einzurichten, dass es seinen Prozessbegleiter nicht enttäuscht. Der Beschuldigte kann sich im Einzelfall einer Überzahl von *„Gegnern“* gegenübersehen (Staatsanwaltschaft, Nebenklägervertreter, Verletzter und Verletztenbegleiter). Der Verletztenbegleiter gerät in eine schwierige Verfahrensrolle, wenn er einerseits von Gesetzes wegen mit dem Opfer nicht über die zugrunde liegende Beschuldigung sprechen darf, das Opfer jedoch gerade dieses wünscht. Es ist eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch vorzeitige Feststellung der Opfereigenschaft zu besorgen. Fraglich ist in diesem Kontext ebenfalls, ob die genaue Trennung zwischen (unzulässiger) Beratung und (gewünschter) Begleitung gewährleistet werden kann. Weiterhin vermag kritisiert zu

werden, dass eine geringe Kontrollmöglichkeit der Kommunikation zwischen Verletztem und Verletztenbegleiter gewährleistet ist. Infolge Unterstellung der Opferrolle ohne vorausgegangene richterliche Schuldfeststellung besteht die Gefahr einer vorzeitigen Festlegung des Gerichts auf die Eigenschaft als Verletzter. Es entstehen trotz aller gesetzlichen Absicherungen und unbeschadet der Versagung eines Zeugnisverweigerungsrechts des psychosozialen Prozessbegleiters für das Verhältnis zwischen Begleiter und Verletztem ernstzunehmende Gefahren des sog. Zeugencoachings.

Arbeitskreis 13: Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren

Referent: Prof. Dr. HEINZ CORNEL, Alice Salomon Hochschule, Berlin

Moderation: Prof. Dr. MICHAEL LINDENBERG, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg

Nach Einleitung und Begrüßung durch Prof. Dr. MICHAEL LINDENBERG führte Prof. Dr. HEINZ CORNEL in das Thema *Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren* ein. Die verschiedenen Haltungen der unterschiedlichen Professionen (vor allem Jurisprudenz und Soziale Arbeit) wurden thematisiert und die Frage betrachtet, ob zwischen diesen beiden Professionen eine Interaktion auf Augenhöhe stattfindet und stattfinden kann. Stichworte waren dabei die Soziale Arbeit als relativ junge Profession und z.T. im staatlichen Auftrag und Fragen des Strafbedürfnisses. Anschließend wurde anhand von Feedback und kurzen Diskussionsbeiträgen zum Vortrag einige Themenkomplexe herausgearbeitet, die anschließend in den einzelnen Arbeitsgruppen diskutiert wurden.

1) **Wir sprechen von Haltung. Wird sie gelebt?** Eine kontroverse Diskussion entstand innerhalb der Gruppe. Probleme mit den Ressourcen wurden besprochen (Stichwort Personalnot), die Sozialarbeiter häufig an ihre Grenzen bringen. Hier sind die Motivation und Initiative zur Veränderung dann Ausdruck der eigenen professionellen Haltung bzw. sollten dies sein. Eine Kritik am Begriff der *„schädlichen Neigungen"* wurde formuliert, welcher z.T. mit der professionellen Haltung der Sozialarbeiter kollidiert. Hier muss die Soziale Arbeit deutlicher Stellung beziehen und die *„Stirn"* bieten.
2) **Über den Zusammenhang von gesellschaftlicher Anerkennung und professioneller Haltung**: Es ist schwierig, eine gesamtgesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Dies kann nur funktionieren, wenn intensiv an der eigenen professionellen Haltung gearbeitet wird, was auch eine regelmäßige Selbstreflexion erfordert. Allgemein scheint es bei der Frage nach der gesellschaftlichen Anerkennung deutliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern zu geben.
3) **Interdisziplinarität und Kooperation der Berufsgruppen untereinander**: Diskutiert wurde vor allem die Frage, was passiert, wenn sich die verschiedenen Berufe ihre professionelle Haltung mischen (ein Polizist bspw. sozialpädagogisch agiert). Gesprochen wurde auch über Probleme einer gemeinsamen Haltung, die ein Hand-in-Hand-Arbeiten z.T. erschweren (bspw. Datenschutzvorschriften).

4) **Kann es eine professionelle sozialpädagogische/sozialarbeiterische Haltung geben**? Festgestellt wurde, dass nicht nur eine Haltung in der Sozialen Arbeit existiert. Ob es sie jemals geben kann, wurde intensiv diskutiert. In die eigene Haltung spielen jedenfalls auch immer gesellschaftliche Kontexte hinein, so haben einige Teilnehmende berichtet, dass junge Berufskollegen und Studenten häufig ein höheres Strafbedürfnis als erfahrenere Kollegen hätten.
5) **Erlaubt die professionelle Haltung *„Maßnahmen"* in der Jugendhilfe**? Diskutiert wurde vor allem, wieso der Begriff der *„Maßnahme"* nicht mehr genutzt werden solle (weil sie immer ein Zwangselement beinhaltet). Stattdessen sollte von *„Hilfen und Angeboten"* wie im SGB VIII gesprochen werden. Die Jugendhilfe sollte häufiger bereits vor einer Gerichtsverhandlung auf den Klienten zugehen und Angebote unterbreiten.

Arbeitskreis 14: Arbeitsleistungen als Sanktionsform

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Hochschule Mainz

Moderation: Anja Schneider, Staatsanwaltschaft Gera

Es erfolgte zunächst eine kurze Vorstellungsrunde und damit verbundene Sammlung der Erwartungen der Teilnehmer an den Arbeitskreis. Relativ schnell kristallisierte sich ein Bedürfnis der Teilnehmer nach praktischem Austausch im Umgang mit dem Thema Arbeitsstunden im Allgemeinen und im Kontext Ordnungswidrigkeitenverfahren (insbesondere wegen Schulverweigerung) im Besonderen heraus. Insbesondere Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren schilderten ihre Unzufriedenheit über den Umgang der Justiz mit Arbeitssanktionen und hinterfragten die gesetzliche Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen. Gleichzeitig kritisierten sie aber auch die punktuell unstrukturierte Vollstreckung der Arbeitsstunden durch Verteilung auf Jugendämter und freie Träger.

Prof. Dr. Feuerhelm gelang es im Rahmen seines Impulsreferates auf weitere konzeptionelle Schwächen im Zusammenhang mit der Ableistung von Arbeitsstunden hinzuweisen. Er warf insoweit auch die Frage auf, inwieweit die Praxis die gesetzliche Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen bereits hinter sich gelassen hat.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde wurde dann auch tatsächlich die Idee in den Raum gestellt, inwieweit ein gemeinsamer Katalog von Erziehungsmaßregeln, bestehend aus (nicht mehr differenzierten) Arbeitsstunden, Geldzahlungen etc., den Bedürfnissen der Praxis eher gerecht würde und durch Beispiele aus der Praxis belegt, wonach die Anpassung der konkreten Maßnahme erst im Rahmen der Vollstreckung erfolgen sollte. Eine weitere Forderung – insbesondere der Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren – bestand darin, der Justiz auch die finanzielle Last für die durch sie auferlegten Maßnahmen zu überbürden oder jedenfalls andere Systeme der Kostenverteilung zu finden. Für die Stadt Berlin erfuhren wir aus der Senatsverwaltung, dass Arbeitsweisungen gem. § 10 JGG ausschließlich mit Fachstunden abgerechnet werden, während für Arbeitsauflagen nach § 15 JGG pauschal 100 EUR je angefangene 40h gezahlt werden. Aus Hessen wurde berichtet, dass eine *„Revolution von unten"* funktionieren kann, indem sich die dortige Jugendhilfe im Strafverfahren schlicht weigerte, mehr als 60h umzusetzen.

Insgesamt waren sich die Teilnehmer des Arbeitskreises aber einig, dass die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe im

Strafverfahren und Justiz durch die Praxis vor Ort nicht behoben werden können und es von Zufälligkeiten abhängt, wie die Durchführung der Arbeitsstunden ausgestaltet wird. Um diesen Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken, bittet der Arbeitskreis den Vorstand der DVJJ, eine empirische Erhebung über die Frage der Anordnung und Vollstreckung von Arbeitsstunden für das gesamte Bundesgebiet anzustoßen, die Grundlage für weitergehende Diskussionen sein könnte.

Anhang

30. Deutscher Jugendgerichtstag
Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen

FU Berlin, 14. bis 17. September 2017
Programmablauf

Donnerstag, 14. September 2017 – Eröffnungsveranstaltung im Max-Kade-Auditorium des Henry Ford Baus

14:00 – 14:15 Uhr	Begrüßung durch Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ
14:15 – 14:45 Uhr	Grußworte Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (per Videobotschaft) Bettina Bundszus-Cecere, Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland, Vizepräsident der Freien Universität Berlin
14:45 – 15:45 Uhr	Eröffnungsvortrag Prof. Dr. Stephan Lessenich, LMU München *Grenzen des Wachstums: Die Politik mit dem „Potenzial" und ihre Widersprüche*
15:45 – 16:00 Uhr	Kaffeepause
16:00 – 17:00 Uhr	Eröffnungsvortrag Prof. Dr. Eva Schumann, Universität Göttingen *Die DVJJ und die NS-Zeit*
ab 17:30 Uhr	Treffen der Berufsgruppen mit Stehempfang, FU Berlin Alle Teilnehmenden des JGT sind sehr herzlich eingeladen, am Treffen ihrer Berufsgruppe teilzunehmen!

Freitag, 15. September 2017

09:00 – 13:00 Uhr	Beratung in den 14 Arbeitskreisen (inkl. Kaffeepause)
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagspause
13:00 – 18:00 Uhr	Markt der Möglichkeiten und Flanierprogramm mit Ausstellungen und Vorträgen zur Geschichte des Ju-

	gendstrafrechts und der DVJJ im Foyer des Henry Ford Baus
ab 18:30 Uhr	Empfang für Mitwirkende und Ehrengäste im Berliner Rathaus

Samstag, 16. September 2017

09:00 – 13:00 Uhr	Markt der Möglichkeiten und Flanierprogramm mit Ausstellungen und Vorträgen zur Geschichte des Jugendstrafrechts und der DVJJ im Foyer des Henry Ford Baus
09:00 – 10:15 Uhr	Vorträge 1 bis 9
10:15 – 10:45 Uhr	Kaffeepause
10:45 – 12:00 Uhr	Vorträge 10 bis 18
12:00 – 13:00 Uhr	Mittagspause
13:00 – 17:00 Uhr	Öffentliche Mitgliederversammlung der DVJJ im Max-Kade-Auditorium des HFB (inkl. Kaffeepause), beginnend mit den Festvorträgen von Prof. Dr. Christian Pfeiffer und Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
ab 19:30 Uhr	Abendveranstaltung, Heimathafen Neukölln

Sonntag, 17. September 2017 – Abschlussveranstaltung Max-Kade-Auditorium des HFB

10:00 – 12:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit Abschlussvortrag von Prof. Dr. Heribert Ostendorf *Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen. Falsche Straferwartungen und „richtiges" Strafen* Zusammenfassung und Verabschiedung durch Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ

Übersicht über die Arbeitskreise

AK 1: Heranwachsende aus interdisziplinärer Sicht

Referierende: Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern
Dr. Petra Schwitzgebel, FA f. Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Landau

Moderation: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, FAU Erlangen-Nürnberg

AK 2: Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Referierende: Dr. Mareike Schüler-Springorum, LWL-Therapiezentrum f. Forensische Psychiatrie, Marsberg
Dr. Marc Allroggen, Universitätsklinikum Ulm

Moderation: Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe

AK 3: Kooperation und Kommunikation zwischen den Berufsgruppen

Referierende: Maren Sütterlin-Müsse, RiAG, Köln
Dr. Sabrina Hoops, DJI, München

Moderation: Konstanze Fritsch, Stiftung SPI, Berlin

AK 4: Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht

Referierende: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, FU Berlin
Alyn Fritz, Staatsanwaltschaft Flensburg

Moderation: Dr. Jan Schady, RiAG, Min. f. Justiz, Europa und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

AK 5: Extremismus und Radikalisierung

Referierende: Dr. Menno Preuschaft, Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover
Thomas Mücke, Violence Prevention Network e.V., Berlin

Moderation: Erwin Schletterer, BRÜCKE e.V. Augsburg

AK 6: Übergangsmanagement: Von drinnen nach draußen – Übergänge erfolgreich gestalten

Referierende: Prof. Dr. Bernd Maelicke, Deutsches Institut für Sozialwirtschaft, Hamburg
Ulrike Jensen, Bewährungshelferin, Offenburg

Moderation: Andrea Schmidt, Stadt Erlangen

AK 7: Junge Flüchtlinge

Referierende: Burkhard Zimmer, Rechtsanwalt, Köln
Christian Stoll, Jugendhilfe Südniedersachsen e.V., Göttingen

Moderation: Bernd Holthusen, DJI, München

AK 8: Kontrolle, Zwang und Gewalt in Einrichtungen: Was bedeutet das pädagogisch?

Referierende: Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität Köln
Prof. Julia Zinsmeister, Technische Hochschule Köln

Moderation: Prof. Dr. Nadine Bals, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Dortmund

AK 9: Aktuelle Entwicklungen im Jugendarrestvollzug

Referierende: Prof. Dr. Florian Knauer, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Jörg Pervelz, RiAG, Berlin

Moderation: Lisa Schneider, Universität Siegen

AK 10: Rückfall und Desistance

Referierende: Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle, Georg-August-Universität Göttingen
Dr. Martin Schmucker, FAU Erlangen-Nürnberg

Moderation: Prof. Dr. Stefan Harrendorf, Universität Greifswald

AK 11: Vom Suchtmittelmittelkonsum zum Suchtmittelmissbrauch

Referierende: Prof. Dr. Michael Günter, Klinikum Stuttgart
Prof. Dr. Ludwig Kraus, Institut Für Therapieforschung, München

Moderation: Frido Ebeling, Albert-Schweitzer-Familienwerk, Lüneburg

AK 12: Opferrechte und Opferbeteiligung im Jugendstrafverfahren

Referierende: Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Hochschule Düsseldorf
Dr. Annette von Stetten, Rechtsanwältin, München

Moderation: Andreas-Guido Spahn, RiAG, Rudolstadt

AK 13: Haltung im Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren

Referent: Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice Salomon Hochschule, Berlin

Moderation: Prof. Dr. Michael Lindenberg, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg

AK 14: Arbeitsleistungen als Sanktionsform

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Hochschule Mainz

Moderation: Anja Schneider, Staatsanwaltschaft Gera

Übersicht über die Vorträge in den Foren

V 1: Heranwachsende
Prof. Dr. INEKE PRUIN, Universität Bern

V 2: Zuschreibung von Kriminalität und abweichendem Verhalten
Prof. Dr. MICHAEL JASCH, Polizeiakademie Niedersachsen

V 3: Die Ökonomisierung der Jugendhilfe unter dem Blickwinkel
Prof. Dr. BRIGITTA GOLDBERG, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

V 4: Delinquenz im Lebensverlauf. Befunde der nationalen und internationalen kriminologischen Verlaufsforschung
Prof. Dr. KLAUS BOERS, Universität Münster

V 5: Junge Frauen im Jugendstrafvollzug
Prof. Dr. FRANK NEUBACHER, Universität zu Köln
Dr. VERENA BOXBERG, Universität zu Köln

V 6: Die Evaluation des sog. „Warnschussarrestes" nach § 16a JGG – Ausgewählte Ergebnisse
Prof. Dr. THERESIA HÖYNCK, Universität Kassel

V 7: Prävalenz, Entwicklung und Prävention von Kinderdelinquenz
Prof. Dr. ANDREAS BEELMANN, Friedrich-Schiller-Universität Jena

V 8: Risikofaktoren und Resilienz
Prof. Dr. THOMAS BLIESENER, Kriminologisches Forschungs-institut Niedersachen, Hannover

V 9: Strukturelle Gewalt in Institutionen
Thomas PUFFERT, Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug, Wiesbaden

V 10: Schnittstellen zwischen JGG und FamFG sowie die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren
Dr. THOMAS MEYSEN, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg

V 11: Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen
WERNER GLOSS, Polizeihauptkommissar, Nürnberg

V 12: Wohin entwickelt sich das Jugendstrafrecht?
Prof. Dr. SABINE SWOBODA, Ruhr-Universität Bochum

V 13: Soziale Veränderungen
INGO LEVEN, Kantar Public-TNS Deutschland, München

V 14: Situational Action Theory: Grundlagen und Praxisrelevanz eines neuen allgemeinen Ansatzes zur Erklärung abweichenden Verhaltens
Prof. Dr. CLEMENS KRONEBERG, Universität zu Köln

V 15: Sexting in den digitalen Medien
Dr. DANIEL HAJOK, Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und Neue Medien, Berlin

V 16: Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
RD Dr. MICHAEL SOMMERFELD, OStA a.D., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

V 17: Rechtsextreme und islamistische *„Radikalisierung“*
MICHAELA GLASER, Deutsches Jugendinstitut, München

V 18: Aktuelle Rechtsprechung zum JGG
Dr. MARIO BACHMANN, Universität zu Köln

Verzeichnis der Mitwirkenden

Marc Allroggen, PD Dr., Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Steinhövelstr. 5, 89075 Ulm
marc.allroggen@uniklinik-ulm.de

Mario Bachmann, Dr., Universität Köln
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
mario.Bachmann@uni-koeln.de

Verena Boxberg, Dr., Hochschule Fresenius, Fachbereich onlineplus
Im MediaPark 4d, 50670 Köln
verena.boxberg@onlineplus.de

Heinz Cornel, Prof. Dr., Alice Salomon Hochschule Berlin
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin
cornel@ash-berlin.eu

Dieter Dölling, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg
doelling@krimi.uni-heidelberg.de

Kirstin Drenkhahn, Prof. Dr., Freie Universität Berlin
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
kirstin.drenkhahn@fu-berlin.de

Wolfgang Feuerhelm, Prof. Dr. jur. Dipl. Päd., Katholische Hochschule Mainz
Saarstr. 3, 55122 Mainz
wolfgang.feuerhelm@kh-mz.de

Michaela Glaser, Frankfurt University of Applied Science, FB 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, Kompetenzzentrum soziale Interventionsforschung
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt
glaser@fb4.fra-uas.de

Werner Gloss, Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg
werner.gloss@t-online.de

Brigitta Goldberg, Prof. Dr., Ev. Hochschule RWL
Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de

Michael Günter, Prof. Dr. med., Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Klinikum Stuttgart
Prießnitzweg 24, 70374 Stuttgart
m.guenter@klinikum-stuttgart.de

Daniel Hajok, Prof. Dr., AG Kindheit, Jugend und neue Medien
Manteuffelstr. 48, 10999 Berlin
d.hajok@akjm.de

Sabrina Hoops, Dr., Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München
hoops@dji.de

Theresia Höynck, Prof. Dr., Universität Kassel
Arnold-Bode-Str. 10, 34109 Kassel
hoeynck@uni-kassel.de

Michael Jasch, Prof. Dr., Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Fachbereich Polizei
Albert-Hahn-Straße 45, 47269 Duisburg
michael.jasch@fhoev.nrw.de

Jörg-Martin Jehle, Prof. Dr., Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen
abtkrim@uni-goettingen.de

Ulrike Jensen, Bewährungshelferin
Wilhelmstr. 3, 77654 Offenburg
ulrikejensen@gmx.net

Florian Knauer, Prof. Dr., Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3, 07737 Jena
florian.knauer@uni-jena.de

Stephan Lessenich, Prof. Dr., LMU München
Konradstr. 6, 80801 München
stephan.lessenich@lmu.de

Bernd Maelicke, Prof. Dr., Deutsches Institut für Sozialwirtschaft
Ringstr. 35, 24114 Kiel
maelicke@institut-sozialwirtschaft.de

Thomas Mücke, Violence Prevention Network e. V.
Alt-Moabit 73, 10555 Berlin
thomas.muecke@violence-prevention-network.de

Frank Neubacher, Prof. Dr. iur., M.A., Institut für Kriminologie der Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
f.neubacher@uni-koeln.de

Heribert Ostendorf, Prof. Dr., Christian-Albrechts-Universität Kiel
Leibnizstr. 6, 24118 Kiel
ostendorf@email.uni-kiel.de

Jörg Pervelz, JAA Berlin-Brandenburg
Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin
Joerg.Pervelz@jaa.berlin.de

Christian Pfeiffer, Prof. Dr.
c.pfeiffer@kfn.de

Lukas Pieplow, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
Neusser Str. 224, 50733 Köln
pieplow.lukas@netcologne.de

Menno Preuschaft, Dr., Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR)
Siebstraße 4, 30171 Hannover
menno.preuschaft@mj.niedersachsen.de

Ineke Pruin, Prof. Dr., Universität Bern
Schanzeneckstrasse 1, CH-3012 Bern
ineke.pruin@krim.unibe.ch

Katrin Renziehausen, Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.
Gothaer Platz 1, 37083 Göttingen
k.renziehausen@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

Klaus Riekenbrauk, Rechtsanwalt Prof. Dr.
Sebastianstr. 41, 53572 Unkel
Hochschule Düsseldorf, Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf
klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de

Eva Schumann, Prof. Dr., Universität Göttingen,
Institut für Grundlagen des Rechts
Weender Landstr. 2, 37073 Göttingen
lehrstuhl.schumann@jura.uni-goettingen.de

Petra Schwitzgebel, Dr. med, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Praxis für Begutachtung
Nordring 35a, 76829 Landau
praxis@schwitzgebel.info

Michael Sommerfeld, RD Dr., OStA a.D., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Micha.Sommerfeld@web.de

Bernd-Rüdeger Sonnen, Prof. Dr., Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg
bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de

Annette von Stetten, Dr., Kanzlei von Mariassy, Dr. v. Stetten
Altheimer Eck 13, 80331 München
stetten@rae13.de

Christian Stoll, Jugendhilfe Südniedersachsen e.V.
Gothaer Platz 1, 37083 Göttingen
c.stoll@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

Maren Sütterlin-Müsse, Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101, 50939 Köln
maren.suetterlin-muesse@ag-koeln.nrw.de

Sabine Swoboda, Prof. Dr., Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstr. 150, 44801 Bochum
ls-swoboda@ruhr-uni-bochum.de

Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Dr. h.c., Freie Universität Berlin
Habelschwerdter Allee 45, Raum JK 24/116 (Sekretariat), 14195 Berlin
wiesner@msbh.de

Burkhard Zimmer, Anwaltskanzlei Zimmer
Kaiser-Wilhelm-Ring 11, 50672 Köln
raburkhardzimmer@aol.com

Julia Zinsmeister, Prof. Dr., Technische Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Ubierring 48, 50678 Köln
julia.zinsmeister@th-koeln.de